Ch. Wink. del. *Söckler ſc. 1779.*

<36616387830012 S

<36616387830012

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 754-1

Concepte

der

Reichs-kammergerichtsordnung

auf Befehl

der jüngſten Viſitation

entworfen

---

herausgegeben

von

Johann Henrich Chriſtian von Selchow

Königl. Großbritanniſchem Churfürſtl. Braunſchw. Lüneburg. Hofrath ordentl. Lehrer der Rechte, und Beyſitzer der Juriſtenfacultät zu Göttingen.

Erſter Theil.

Göttingen,

im Verlag der Wittwe Vandenhoeck.

1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

§. 1.

Veranlaſſung dieſes Werks.

Bey meinem Aufenthalte in Wetzlar, am Schluß des Jahres 1775, und im Anfang des folgenden, habe ich das Glück gehabt, von den mehreſten Mitgliedern des damaligen höchſtanſehnlichen Viſitationscongreſſes ſo wohl, als auch des höchſtpreislichen Reichskammergerichts, mit unterſcheidenden Merkmalen einer ausgezeichneten Gewogenheit beehret zu werden, deren dankbares Andenken mir ewig heilig ſeyn wird.

Unter vielen Beyſpielen davon nenne ich nur gegenwärtig das koſtbare Geſchenk eines Exemplares der neuen Concepte der Kammergerichtsordnung, welche auf Befehl der höchſtanſehnlichen Viſitation, von fünf würdigen Beyſitzern dieſes höchſtpreislichen Reichsgerichtes entworfen, und im Jahr 1769. in der geheimen Druckerey des

Viſitationscongreſſes gedruckt, jedoch davon nur überaus wenig Abdrücke gemacht worden, ſo daß man es mit Recht als würkliche Handſchrift betrachten kann.

Nun iſt zwar durch den bald darauf erfolgten Bruch der Viſitation die Abſicht, an dieſes Werk die letzte Hand zu legen, leider! vereitelt worden; und ſelbſt jetzo iſt wenig Hoffnung zur Vollendung dieſes groſſen Werkes vorhanden.

Allein die vortreffliche Arbeiten der würdigen Männer, welche ſich, auf Befehl des Reichscongreſſes, der mühſamen Umarbeitung der Reichskammergerichtsordnung unterzogen haben, waren es allerdings wehrt, durch einen öffentlichen Druck bekannt gemacht zu werden.

Von wem war dies aber zu erwarten? Die Viſitation war geſprengt, und eine neue, ſo wie ſie wenigſtens ſeyn ſollte, dürfte ich, nebſt meinen Leſern, ſchwerlich erleben. Die preiswürdigen Verfaſſer der Concepte durften es ſelbſt nicht, wegen ihrer, ſo viel ich weiß, dieſerhalb an die Viſitation, gethanen Verſprechungen. Von den Herren Subdelegirten der beyden erſten Klaſſen iſt es ebenfalls ſchwerlich zu erwarten, zumahl da die von der zwoten Klaſſe, wie ich zuverläſſig weiß, ſelbſt nicht einmahl dieſen Schatz alle in die Hände bekamen. Andere hingegen, ſelbſt Publiciſten des erſten Ranges, beſaſſen die neuen Ausarbeitungen gar nicht, oder wenigſtens nicht vollſtändig; und

wuſten

wuſten zum Theil gar nicht einmahl, daß ſie verfertiget, oder in Druck gegeben worden.

Dies erregte daher in mir den Wunſch, mir ſelbſt dieſes Verdienſt um das Teutſche Publicum zu machen, und die Ausgabe über mich zu nehmen, nachdem ich zuvor die Erlaubniß von Seiner Excellenz, dem nunmehrigen Herrn geheimen Rath von — zu — welchem ich dieſes wichtige Geſchenk zu verdanken habe, dazu erhalten habe; und dieſen patriotiſchen Wunſch ſehe ich nun mit Vergnügen erfüllet.

Um indeſſen die Leſer von dem ganzen Werke, und was ſie darin zu erwarten haben, etwas näher zu unterrichten: ſo will ich einige kurze Sätze, von der Geſchichte der Reichskammergerichtsordnung überhaupt, und der alten und neuen Concepte inſonderheit, vorausſetzen.

§. 2.

Erſte Kammergerichtsordnung von 1495.

Das Reichskammergericht bekam, auf dem Reichstage zu Worms, im Jahr 1495., nur eine neue Einrichtung und Form, obgleich viele Staatsrechtslehrer, wiewohl fälſchlich, K. Maximilian I. für den eigentlichen Stifter deſſelben halten[1]). Da nun endlich der Kayſer, in der Hauptſache, den Wunſch der Stände genehmiget, und beſonders den Hauptpunct, daß es, auſſerhalb der kayſerlichen Reſidenz, verſammlet werden ſollte, bewilliget hatte: ſo

ſo war unumgänglich nothwendig, dieſem hohen Reichsgerichte, welches die Reichsſtände, in vielem Betrachte, als ihr vornehmſtes Kleinod betrachten ſollten, eine neue Ordnung vorzuſchreiben. Das erſte Project dazu wurde von den Reichsſtänden ſelbſt entworfen, es iſt aber nach dem Zeugniß des Datt [2]), Müllers [3]), und des Freyherrn von Harpprecht [4]) in den Acten nicht anzutreffen. Der Kayſer entwarf über das reichsſtändiſche Project Erinnerungen, und nachdem Er ſich darüber endlich mit den Reichsſtänden vereiniget hatte: ſo wurde die neue Ordnung den 7. Auguſt 1495. vom Kayſer öffentlich bekannt gemacht. Man trifft ſie bey Müllern [5]), in Georg Melchior von Ludolfs corpore iuris cameralis [6]), und an mehreren Orten, eingerückt an.

[1]) ſ. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts T. I. p. 24. ſq. p. 304. ſq.

[2]) de pace publica lib. IV. c. 1. n. 77. u. f. S. 710. u. f.

[3]) Reichstagstheatrum unter K. Max I. T. I. p. 410.

[4]) l. c. T. II. p. 44. ſq.

[5]) l. c. p. 420. ſqq.

[6]) S. 1–7.

§. 3.

Nachfolgende Verbeſſerungen der K. G. O.

Die Eilfertigkeit, mit welcher die Hand an dieſe erſte Arbeit, auf der Reichsverſammlung zu Worms geleget worden, war indeſſen Urſach, daß die erſte K. G. O. nicht vollſtändig genug, noch dem Endzwecke dieſes hohen Reichsgerichts gemäß,

ver-

verfertiget werden konnte. Man hat daher bereits im Jahr 1496. auf dem Reichstage zu Lindau eine neue Ordnung entworfen, auf welche die dritte auf dem Reichstage zu Augſpurg im Jahr 1500; die vierte auf dem Reichstage zu Koſtnitz im Jahr 1507; die fünfte, welche durch die kayſerlichen Commiſſarien zu Regenſpurg im Jahr 1508. verfertiget worden, die ſechſte von den kayſerlichen Commiſſarien, und der Stände Räthen, zu Worms im Jahr 1517. aufgerichtete, die ſiebente auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521., die achte durch das Reichsregiment zu Nürnberg im Jahr 1523., die neunte, welche durch das Reichsregiment und das Kammergericht zu Speyer im Jahr 1527. errichtet worden, erfolgten [1]). Ich übergehe aber deren Geſchichte, zumahl da ſie ſchon von anderen Gelehrten [2]) bearbeitet worden, und bleibe bloß bey der letzteren oder zehnten nnd elften [3]) von den Jahren 1548. oder 1555. ſtehen.

[1]) Sie ſind insgeſammt dem vorgedachten Corpori iuris cameralis S. 7. u. f. einverleibet worden.

[2]) H. *Link* de concepto renouatae ordinationis cameralis; nach der Altorfer Auflage vom 1753. c. I. §. 14–25. vorzüglich aber der Freyherr von Harpprecht in dem zweyten bis zum fünften Bande ſeines Staatsarchives des K. G.

[3]) Aus guten Gründen zähle ich den Entwurf von 1471. nicht mit.

§. 4.

Neueſte K. G. O. von 1548. oder 1555.

Nach vielen vorhergegangenen Verſuchen wurde endlich unter der Regierung K. Karls V. diejenige K. G. O. entworfen, welche noch jetzo, in gewiſſer Abſicht, für die neueſte zu halten iſt. Die Verfertigung derſelben wurde dem K. G. B. Caspar Chuno, einem Maynzer, und dem Kanzleydirector Conrad Viſch aufgetragen, welche ſich der Arbeit unterzogen, und dagegen ein Honorarium von 1200 und 1500 Goldgulden bekamen [1]; ein Umſtand, der, weil er der einzige in ſeiner Art iſt, in den Reichsannalen aufgezeichnet zu werden verdienet. Der Kayſer ließ ſie auch, auf der im Jahr 1548. gehaltenen, ewig merkwürdigen, Reichsverſammlung zu Augſpurg von den Reichsſtänden genehmigen [2]. Inzwiſchen war ihr Anſehen von kurzer Dauer. Weil nemlich der ſiegreiche Kayſer, nach der Trennung des Smalkaldiſchen Bundes, die Proteſtanten von allem Antheil am K. G ausgeſchloſſen, und deswegen nur Perſonen von der ſo genannten alten Religion dazu zuzulaſſen verordnet hatte: ſo muſte derſelbe, nachdem ſich die Umſtände, zum Vortheil der Proteſtanten, durch den Paſſauiſchen Vertrag, und den Religionsfrieden, verändert hatten, hierin nachgeben, und daher in die Umänderung der Ordnung einwilligen. Dieſe erfolgte [3] auf der Augſpurgiſchen Reichstagsverſammlung im Jahr 1555., welche überhaupt in der Geſchichte und Staatsverfaſſung Teutſchlands Epoke macht. Von dieſem letzten Jahre alſo pflegt

man die neueſte K. G. O. gewöhnlich zu benennen.

¹) C. G. Buders amoenit. iuris publ. p. 150.

²) Sie iſt ſo wenig der neuen Sammlung der Reichsabſchiede, als dem von Ludolfiſchen corpori iuris cnmeralis einverleibet worden. Am letzten Orte ſtehen nur S. 101. einige Stücke aus dem Reichsabſchiede, welche das K. G. angehen. Jedoch iſt ſie beſonders abgedruckt. Man hat ſie auch Lateiniſch unter dem Titel: *Imp. iudicii Camerae conſtitutio et ordinatio*, *anno* 1548. *Auguſtae Vindelicorum primum Germanice edita*, *deinde in latinum ſermonem per* D. IVSTINVM GOBLERVM *conuerſa* Frf. 1564.

³) ſ. ſelbige im von Ludolfiſchen corp. iur. cam. p. 113. ſq. auch in der Neuen Samml. der R. A. T. III. p. 43.

§. 5.

Nachherige Verbeſſerungen der K. G. O.

Inzwiſchen ſahe man ſich gar bald genöthiget, auch dieſe neue Ordnung, von Zeit zu Zeit, zu vermehren und zu verbeſſern. Hierzu gaben hauptſächlich die Viſitationen des R. K. G. Veranlaſſung. Ein groſſer Theil dieſer Zuſätze und Verbeſſerungen iſt in den Reichsabſchieden von 1566. ¹), 1567. ²), 1570. ³), und 1594. ⁴), enthalten. Dieſe waren ſo beträchtlich, daß ſo wohl die Ordnung, als der Inhalt der alten K. G. O. eine neue Bearbeitung erforderten.

¹) R. A. 1566. §. 72-123.
²) R. A. 1567. §. 52-64.
³) R. A. 1570. §. 42.
⁴) R. A. 1594. §. 50-100.

§. 6.

Concept der K. G. O.

Man faßte daher, bereits auf der Reichsverſammlung im Jahr 1598., den Entſchluß, einigen Beyſitzern des R. K. G. dieſe Umarbeitung zu übertragen, welche aus denen, in den Reichsabſchieden, Deputations- und Viſitationsabſchieden, gemeinen Beſcheiden u. ſ. f. erfolgten Veränderungen vorgenommen werden ſollte [1]). Dis iſt auch würklich geſchehen, jedoch hat man uns die Namen der würdigen Männer, welche die Arbeit unternommen haben, nicht aufbewahret. Der von ihnen ausgearbeitete Aufſatz iſt bereits im Jahr 1603. dem Churfürſten von Maynz übergeben, und von demſelben, ſo wohl damahls, als im Jahr 1613., der Reichsverſammlung vorgeleget, und unter dem Namen: **Concept der Kammmergerichtsordnung**, ſeitdem bekannt geworden. Der ehemalige berühmte Kammergerichtsadvocat Jacob Blum [2]), gab im Jahr 1663. eine neue verbeſſerte Ausgabe davon heraus, worin er die Quellen, aus welchen die Concipienten geſchöpfet hatten, ſorgfältig anzeigte, und zugleich aus den Viſitationsmemorialien, dem jüngſten Reichsabſchiede, u. ſ. f. gehörigen Ortes, beträchtliche Einſchaltungen machte; welche Ausgabe nachgehends durch den rühmlichen Fleiß des Herrn Johann Jacob von Zwierlein [3]), einen weit höheren Grad der kritiſchen Berichtigung erhalten hat.

[1]) R. A. 1598. §. 69. Reichsdeputationsabſchied 1600. §. 4.

2) in

²) in corp. iur. cam. Num. CCCLX. p. 567. ſqq. ſ. Link c. 2. n. 8. ſqq. p. 32. ſq.

³) Sie iſt den Eſtoriſchen Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozeſſes 1744. und 1753. beygeleget worden. Der Herr Herausgeber hat darin nicht nur ſehr viele Fehler der vorigen Ausgaben verbeſſert, ſondern auch die Anführung der Quellen weiter berichtiget, und was in neueren Reichsgeſetzen, gemeinen Beſcheiden, Viſitationsreceſſen u. ſ. f. in der K. G. O. ſelbſt verändert worden, ſorgfältig angemerket. ſ. überhaupt von Cramers Wetzlar. Nebenſtunden P. 76. p. 26. ſqq.

§. 7.

Schickſale des Concepts der K. G. O.

Unglücklicher Weiſe fiel aber die Verfertigung dieſes Conceptes in die traurigen Zeiten, da die Uneinigkeit der Gemüther eine geſetzmäſſige Berichtigung dieſer gemeinnützigen Arbeit gänzlich verhinderte. Man beſchloß daher, in den Jahren 1603. ¹) und 1613. ²), die Beendigung der Sache, auf eine anderweitige Reichsverſammlung auszuſetzen. Hierüber brach der dreyſſigjährige Krieg aus, während welchem man ohnehin an eine ſo wichtige und beſchwerliche Arbeit unmöglich denken konnte, zumahl da unter K. Ferdinands II. Regierung gar keine Reichsverſammlung gehalten wurde, ohne welche gleichwohl das ganze Geſchäft nicht wohl zu Stande gebracht werden konnte. Nach Schlieſſung des Weſtphäliſchen Friedens, hat man ſich zwar, auf der Reichsverſammlung von 1653. und 1654. darüber häufig beſprochen, aber

aber dennoch nichts ausgemacht, ſondern die Sache abermahls der künftigen Zeit überlaſſen [3]). Auch die vorletzte Viſitation hatte den Auftrag, die Vollendung dieſer Arbeit zu bewürken. Sie hatte aber mit der Herſtellung des ganz in Verfall gerathenen Gerichts ſo viel zu thun, daß ſie an dieſe Arbeit nicht kommen konnte, und ging, ohne etwas hierin gethan zu haben, aus einander. Nachgehends ernannte das R. K. G. ſelbſt eine Deputation von verſchiedenen Beyſitzern, welche der künftigen Viſitation eine neue Ordnung präpariren ſollten. Die Schwierigkeiten einer ſolchen undankbaren Arbeit aber haben dieſen ruhmwürdigen Vorſatz ebenfalls verhindert [4]).

[1]) R. A. 1603. §. 45.
[2]) R. A. 1613. §. 4.
[3]) R. A. 1654. §. 135. Neurods pragmat. Erläuter. des jüngſten Reichsabſchiedes. S. 589.
[4]) von Cramers Wetzl. Nebenſt. P. 76. p. 27.

§. 8.

Berichtigungen des Conceptes bey der jüngſten Viſitation.

Endlich erhielt die Sache, bey der letzten Viſitation des R. K. G., eine neue Wendung. Der löbliche Viſitationscongreß ernannte nemlich ſechs würdige Beyſitzer des höchſtpreislichen Reichskammergerichts, welche die Ergänzung und Berichtigung der ganzen Arbeit übernehmen ſollten. Der erſte Theil wurde katholiſcher Seits dem Herrn von Loskant, evangeliſcher Seits aber dem Freyherrn

von

von Harpprecht; der zweyte Theil, aus den katholiſchen Beyſitzern, dem Herrn von Albini, dem Vater, aus den evangeliſchen dem Freyherrn von Cramer; der dritte endlich, aus den katholiſchen, dem Herrn von Ortmann, und nach deſſen Abſterben, dem Freyherrn von Zillerberg, aus den Proteſtanten hingegen dem Freyherrn von Riedeſel übertragen. Dieſe würdigen Männer haben auch insgeſammt, die Herren von Ortmann und von Zillerberg ausgenommen, ihre Arbeiten vollendet, und der Viſitation würklich übergeben. Dieſe hat ſelbige darauf im Jahr 1769., in ihrer geheimen Druckerey, in fünf Folianten abdrucken, und zur öffenlichen Dictatur befördern laſſen. Der Text dieſer wichtigen Arbeit beſtehet in zwo Columnen, von welchen die erſte den Text des alten Conceptes, die zwote aber den neuen Entwurf, ſo wie ſolcher aus den älteren und neueren Reichsgeſetzen, oder gemeinen Beſcheiden, zu ergänzen und zu verbeſſern iſt, enthält. Am Rande werden zugleich die Quellen bemerket, woraus das alte Concept, ſo wohl als der neue Entwurf, entlehnet worden. Endlich folgen am Ende die Gutachten und Anmerkungen der Herren Deputirten, worin ſie die Entſcheidungsgründe ihrer in Vorſchlag gebrachten Aenderungen und Verbeſſerungen vortragen. Einige derſelben ſind noch weiter gegangen, und haben die Lücken der K. G. O. durch neue Rubriken erſetzet; wovon ich zum Beyſpiele des Freyherrn von Riedeſel meiſterhaften Entwurf einer Reichsconcursordnung anführe [1]).

1) Eine

[1]) Eine kurze, jedoch unvollſtändige, Nachricht davon gibt Moſer von der Teutſchen Juſtizverfaſſung T. II. p. 612.

§. 9.

Wichtigkeit und Nutzen dieſer neuen Concepte.

Nun iſt zwar durch den unglücklichen Bruch der letzten Viſitation, welcher im May 1776. erfolgte, die Hoffnung unterbrochen worden, den herrlichen Stoff, welchen die ruhmwürdigen, zu dieſer Arbeit deputirte Mitglieder, dieſes höchſtpreislichen Gerichts, der Viſitation, und dem Reichstage, vorgearbeitet hatten, zu benutzen, und daraus die endliche Verfertigung einer neuen K. G. O. zu bewürken, und man kann, ohne einen Staatspropheten abzugeben, wohl vorherſagen, daß eine neue Viſitation, wie ſolche von unbefangenen Patrioten beyder Religionen gewünſchet werden möchte, kaum zu erwarten ſtehet. Von der Seite alſo iſt faſt alle Ausſicht zu geſetzmäſſiger Vollendung dieſer wichtigen Arbeit gänzlich abgeſchnitten. Freylich wäre es noch immer möglich, vom Reichstage die Beendigung der Sache zu erwarten. Allein bey der bisherigen Art, unſere Reichstagsgeſchäfte zu behandeln, und bey der faſt nothwendig gewordenen Langſamkeit, womit ſie betrieben werden, iſt kaum zu vermuthen, daß eine ſo überwichtige und äuſſerſt ſchwere und kützliche Arbeit jemahls daſelbſt werde zu Stande gebracht werden; wofern man nicht etwa, aus den Reichstagsgeſandten ſelbſt, eine Deputation von ſolchen Männern, welche des Kameralprozeſſes beſonders kundig

dig ſind, aus beyden Religionen, niederſetzte, und dieſen die endliche Berichtigung der Sache übertrüge; oder allenfalls von Reichstagswegen, einige andere der Sache gewachſene Männer, mit dieſer Commiſſion, beehrte. Ich zweifle aber, ob einer dieſer Wege jemahls werde befolget werden, und enthalte mich, die traurigen Gründe, warum ſolches kaum zu hoffen ſtehe, anzuführen.

Sollten aber, unter dieſen Umſtänden, die vortrefflichen Männer, welche ſich dieſem mühſeligen Geſchäfte, zu ihrem unſterblichen Ruhme unterzogen haben, ganz vergebens gearbeitet haben, und ihre Arbeiten, bloß den Angriffen der Ratzen und Mäuſe der Archive einiger Reichsſtände (denn nicht die Hälfte beſitzet einmahl dieſe Concepte) ausgeſetzet werden? Und ſollte nicht vielmehr das Publicum, mit Recht, das Reſultat ihrer Bemühungen fordern können? Das erſte halte ich für himmelſchreyend, das letzte aber der Billigkeit angemeſſen.

Aber, wird man vielleicht ſagen, was helfen die neuen Concepte, da ſie von der Geſetzgebenden Gewalt des T. Reiches nicht genehmiget ſind?

Freylich haben ſie bisher die formelle Geſtalt eines Reichsgeſetzes nicht erhalten, und es ſtehet ſo gar nicht einmahl zu erwarten, daß ſie ſolche jemahls erhalten werden.

Nichts deſto weniger halte ich jedoch die geſammten Arbeiten dieſer preiswürdigen Männer für einen

einen jeden Rechtsgelehrten für nothwendig, unentbehrlich nothwendig; beſonders für ſolche, welche, mittelbar oder unmittelbar, Sachen bey den höchſten Reichsgerichten zu betreiben haben.

Der größte Theil dieſer Entwürfe, enthält, wie der Augenſchein ergiebet, diejenigen Ergänzungen und Verbeſſerungen der K. G. O., welche in den älteren und neueren Reichsgeſetzen enthalten ſind. Dieſe enthalten alſo die würkliche neue Geſetzgebung, durch welche der alten K. G. O. offenbar derogiret worden, und in dieſer Rückſicht kann man dieſen Entwürfen, in ſo fern man nicht auf die Form, ſondern auf die Sache ſelbſt ſiehet, ſo gar nicht einmahl die geſetzliche Auctorität bezweifeln [1]). Wie wenige Rechtsgelehrte haben aber eine zureichende Kenntniß der Geſetze, und der gemeinen Beſcheide, durch welche dieſe Veränderungen der K. G. O. gemacht worden? und wie wenige haben Zeit genug, ſolche in ihren Urquellen aufzuſuchen, und ſie in die gehörigen Stellen einzuſchalten? Wie angenehm wird es alſo nun dem, bey weitem größten, Theil der Rechtsgelehrten ſeyn, alle dieſe geſetzliche Aenderungen, auf einmahl überſehen zu können? und zugleich auf die Quellen der einzelnen Veränderungen geführet zu werden?

Die Richtigkeit dieſer Anmerkung fällt um ſo mehr in die Augen, da das von Ludolfiſche corpus iuris cameralis, welches den Urſtoff der mehreſten Verbeſſerungen an die Hand gegeben hat, äuſſerſt ſelten iſt. Ich weiß, daß es ſo gar wenige von

den

den Viſitatoren beſaſſen, und ſelbſt viele Glieder des höchſtpreislichen K. G. beſitzen es nicht einmahl. Und zu einem neuen Drucke iſt wenig oder gar keine Hoffnung vorhanden.

Der übrige Theil der Concepte enthält hin und wieder, Vorſchläge zu einer neuen Geſetzgebung, welche, von Seiten der Herren Deputirten, würklich ein opus ſupererogatorium waren. Dis iſt aber bey weitem der kleinſte Theil dieſes Werkes. Und wer wollte nicht Männer von geprüfter Erfahrung und Rechtſchaffenheit, über einige wichtige Gegenſtände einer neuen Geſetzgebung reden hören?

Ihre Anmerkungen und Gutachten endlich enthalten einen ſo reichhaltigen und vortrefflichen Stoff zu dem ganzen Syſtem des Kameralprozeſſes, und zur Kenntniß des Kammergerichts, ſo weit es ein Gegenſtand des Staatsrechts iſt, daß es keinen Publiciſten, und practiſchen Rechtsgelehrten überhaupt, gereuen wird, ſich mit ſolchen Ausarbeitungen bekannt gemacht zu haben.

Im Ganzen bin ich auch überzeugt, daß dieſe Ausarbeitungen zur gründlichen Kenntniß des K. G., und des Prozeſſes beyder hohen Reichsgerichte, mehr beytragen werden, als alle bisherige Syſteme und Handbücher [2]).

Bey dieſen Umſtänden hoffe ich alſo eine für das Publicum ſo nützliche als angenehme Sache unternommen zu haben, da ich ihnen dieſe Aufſätze bekannt mache:

Kenner, ich rede aus Ueberzeugung, werden es mir Dank wiſſen. Wer ſich aber von der Nutzbarkeit dieſer Aufſätze nicht überzeugen kann, der leſe Hoppens Examen!

¹) ſ. Link l. c. c. 3. p. 36. ſqq.

²) Einen ſchönen Gebrauch davon hat bereits der Herr geheime Legationsrath von Balemann in ſeinen Beyträgen zur Reviſion und Verbeſſerung der fünf erſten Titel des Concepts der K. G. O. Lemgo 1778. 4. gemacht.

§. 10.

Beſchaffenheit dieſer Ausgabe.

Mein Vorſatz bey dem Abdruck war anfänglich, die fünf Concepte insgeſammt wörtlich, und zwar jedes beſonders, abdrucken zu laſſen. Allein dis würde das Werk unnöthig vergröſſert haben, und das alte Concept, bey den beyden erſten Theilen, doppelt haben abgedruckt werden müſſen. Dieſes zu vermeiden faßte ich daher den Entſchluß, bey den beyden erſten Theilen, die Entwürfe der beyden Herren Deputirten, ſo wohl als ihre Anmerkungen, Erläuterungen und Gutachten, neben einander zu ſetzen, und durch die Anfangsbuchſtaben ihrer Namen, v. L., v. H., v. A., v. C., was jedem eigen iſt, anzuzeigen. Hierdurch wird der Leſer in den Stand geſetzt, ſo gleich in einem Blikke zu überſehen, wo beyde Herren Deputirte mit einander übereinſtimmen? und wo, auch aus welchen Gründen, ſie von einander abweichen?

Zu gleicher Zeit entdeckte ich aus der Zuſammenhaltung der Concepte mit dem Original, und den angeführten Quellen, daß häufige Fehler in Zahlen und Jahren, bey dem Abſchreiben und Abdruck eingeſchlichen waren, welche man ohne Ungerechtigkeit nicht auf die Rechnung der Herren Deputirten ſelbſt ſetzen kann. Gleichwohl war die Berichtigung derſelben für den Leſer unumgänglich nöthig. In dieſer mühſamen Nachſuchung iſt mir der pünctliche Fleiß des geſchickten Herrn Kandidaten Muder, welcher zugleich die Reviſion bey dem Abdrucke beſorget, ſehr zu Statten gekommen. Was er in dieſen, und anderen, bey dem Abdrukke nothwendigen Berichtigungen, unter meiner Direction, geleiſtet habe, will ich dem Leſer, mit ſeinen eigenen Worten, vorlegen.

§. II.

Herrn Muders Bericht von ſeinen, bey dieſem Abdrucke verwendeten Bemühungen.

1) Iſt die Quellenanzeige im II. Th. abgekürzt, mit Berichtigung einiger Zahlen aus Vergleichung mehrerer Ausgaben des Concepts.

2) Im I. Th. iſt das *Manet* beybehalten, weil es ſchon in den erſteren Bogen geſetzt war; im II. Th. aber, nebſt der Anführung der Verbeſſerungsvorſchläge, ausgelaſſen, weil jenes hier bey den meiſten §§. ſtand, und letztere beym 28. Tit. nicht bleiben durfte, indem ſtatt der Verbeſſerungsvorſchläge ſich nichts weiter in der Beyla-

ge fand, als *Ad Tit.* 28. Iſt nichts zu erinnern.

Bey folgenden §§. war *Manet* ausgelaſſen: Th. I. T. 64. §. 20. (34.), wo auch letztere Zahl fehlte, aber doch 35. fortgezählt war, T. 66. pr., T. 73. §. 1., T. 96. bey Herr von Loskant.

Th. II. bey Herr von Albini T. 11-17., T. 24. pr., T. 26. §. 1., T. 29. §. 2., T. 35. 36. 38., ungeachtet bey dem letztern, unter den Vorſchlägen, nichts zu erinnern ſtehet. Bey Herr von Cramer fehlet nur einmal, T. 34. §. 14., Iſt nichts zu ergänzen.

Hingegen waren dieſe Worte geſetzt, z. B. Th. I. T. 81. bey beyden Verfaſſern; bey Herr von Loskant T. 61. §. 3., T. 92., bey Herr von Harpprecht T. 24. §. 19.

Th. II. bey Herr von Albini T. 21. §. 7., T. 23. §. 20.; bey Herr von Cramer T. 36. pr.

3) Die Anmerkungen des Herrn von Albini zum 16. und 37. Tit. ſind unmittelbar unter den Text geſetzt, weil ſie unter der jedesmal wiederholten Ueberſchrift: Verbeſſerungs-Vorſchläge, nicht ſchicklich ſtehen zu können ſchienen; die zum 35. Tit. aber ganz weggelaſſen worden, da dieſelbe ſchon, beynahe wörtlich, in der dritten Columne enthalten war.

4) Im I. Th. ſind nur dann alle drey Concepte von einander getrennt, wenn beyde neue von

der

der Ordnung des alten abwichen; geſchahe dieſes aber nur in einem, ſo iſt das alte Concept zum Grunde gelegt, und die abweichende Zahl von jenem bey jedem §. hinzugefügt worden, weil im 15. Tit. des Herrn von Harpprecht Entwurf, nach der allgemeinen Anweiſung, mit dem von Herr von Loskant zuſammengeſetzt war. Wegen der, aus dieſer Verbindung, verurſachten Verwirrung waren einige §§. ausgelaſſen, wovon §. 26. S. 229. erſt in der Reviſion bemerkt wurde. Um nicht noch einmal den Bogen wegen dieſes §. zu ändern, iſt nur auf §. 18. des andern Concepts verwieſen worden. Im III. Th. ſind auf den erſten Bogen die §§. des alten und neuen Concepts ſo zuſammengeſetzt, wie ſie im vorigen Abdruck in beyden Columnen neben einander ſtanden; hernach aber nach ihrem Inhalte geordnet, ausgenommen da, wo die Ordnung des neuen Entwurfs mit dem alten nicht überein kam: hier iſt jeder beſonders gedruckt.

5) Die Beziehung, welche die Anmerkungen, da ſie beſtimmt waren, unmittelbar nach einander abgedruckt zu werden, unter ſich haben, konnte nicht immer, ohne gröſſere Aenderungen, deutlicher gemacht werden. Der Zuſammenhang aber, welchen die zweyte und dritte Columne bey Herr von Albini öfters hatten, iſt, wenn er bloß auf einer Conjunction u. dgl. beruhte, aufgehoben, weil ſich in dieſen Fällen doch alles auf den §. des Concepts, deſſen Quelle in der zweyten Columne angeführt ward, zugleich beziehet. So iſt auch T. 25. §. 10. zu *in dicto §pho* noch 30. hinzugeſetzt, weil

weil dieſe Zahl in der Quellenanzeige zu §. 10. ſtand, welche aber mit der zu §. 9. zuſammengezogen iſt.

6) Auſſer, daß einige Anmerkungen zu andern §§. geſetzt worden, als im Wetzlariſchen Abdrucke angegeben waren, iſt auch die letzte Anmerkung des Herrn von Loskant zum 60. Tit. aus dem 58., worunter ſie ſtand, in jenen eingetragen worden, weil ſie ſonſt um anderthalb Bogen von ihrem Text würde getrennt ſeyn.

7) Viele §§. bey Herr von Harpprecht, welche wörtlich aus dem alten Concept in der zweyten Columne wiederholt waren, ſind ausgelaſſen und dafür *Manet* geſetzt worden; Tit. 35. aber iſt, ſtatt *Manet* im vorigen Abdruck, der ganze §. 8. wiederholt, weil in dem alten Texte bey Herr von Harpprecht, wie in der Zwierleiniſchen Ausgabe öfters, coram deputatis ausgelaſſen war, wiewohl bey Herr von Loskant *Manet* ſtehet.

8) Des Herrn von Riedeſel zweyter Entwurf iſt nicht mit abgedruckt, weil er aus dem ergänzten Text und den in den Anmerkungen enthaltenen Zuſätzen und Verbeſſerungen beſtand.

9) Die Berichtigung der Druckfehler konnte nicht durchgängig geſchehen, weil einiges nicht darunter zu gehören ſchien, manches auch zu viel Aenderungen erforderte, oder ſelbige auf mehrerley Art konnten vorgenommen werden.

Der

Der Unterſchied der Schrift, worauf ſich Herr von Harpprecht öfters in den Anmerkungen beziehet, iſt nicht beybehalten worden, weil er gleich zu Anfang nicht beobachtet war; und einige Stellen, welche Herr von Albini virgulirt nennt, haben ohne unterſcheidende Schrift gelaſſen werden müſſen, weil, wenn die Worte ſelbſt angeführt worden, ſelbige leicht zu finden ſind, ohne beſtimmte Angabe aber nicht konnten ausgezeichnet werden.

Die in den prolegomenis zum III. Th. S. 595-597, 614. u. f., 616. K) wiederholten Anmerkungen von S. 14. u. f., S. 48. ϑ), 49. π) waren ſchon geſetzt, ehe die wörtliche Uebereinſtimmung bemerkt wurde.

§. 12.

Schluß.

Ich wünſche übrigens nichts mehr, als daß dieſe, aus den beſten Abſichten, von mir übernommene Arbeit, den Beyfall desjenigen Theils des Publici erhalten möge, welcher über Werke dieſer Art zu urtheilen vermögend iſt, der übrige Theil bekümmert mich nicht.

Göttingen den 19. September 1781.

J. H. C. von Selchow.

Inhalt
des erſten Theils.

C.G.O.		S.
1.	1. Wie das kayſerliche Cammergericht mit Richtern und Urtheilern beſetzet, und wie viel derſelben ſeyn ſollen.	1
2.	2. Die ſechs Kreiſe, die zu präſentiren haben.	13
3.	3. Von Geſchicklichkeit des Cammerrichters und der Beyſitzer.	39
4.	4. Wie lange die Beyſitzer am kayſerlichen Cammergerichte verharren ſollen.	50
	5. Wie an der abkommenden Cammerrichter und Beyſitzer Statt andere geordnet werden, und wie dieſelben geſchickt ſeyn ſollen.	53
5.	6. Von Untauglichkeit der Beyſitzer und wie die abgeſchafft werden ſollen.	97
6.	7. Daß der Cammerrichter und die Beyſitzer dem Cammergericht allein auswarten ſollen.	101
7.	8. Von Urlaubnehmung des Cammerrichters und der Beyſitzer.	102
8.	9. Von Kleidung und anderm Wandel der Beyſitzer.	118
9.	10. Von des kayſerlichen Cammerrichters Amt insgemein.	122
10.	11. Von des Cammerrichters Amt im Rath, und wie er über der Beyſitzer Amt und Verrichtung halten ſoll.	140

Inhalt.

C.G.O. — S.

10. 12. Welcher maſſen der Cammerrichter die Acta und Sachen zu referiren austheilen und befördern ſoll. 159
13. Wie und zu was Zeiten der Cammerrichter die Supplicationes austheilen ſoll. 190
14. Wie und welchergeſtalt der Cammerrichter unterſchiedliche Räthe anordnen und beſetzen ſoll. 196
15. Aus was Urſachen der Cammerrichter den ganzen Rath berufen, und welchergeſtalt er die extraordinari Geſchäffte berathſchlagen und verrichten laſſen ſoll. 215
16. Von fernerer Verrichtung des Cammerrichters, die Raths-Geſchäffte belangend. 239

11. 17. Von des Cammerrichters Amt in der gerichtlichen Audienz. 256

12. 18. Welchem in Abweſen des Cammerrichters der Stab und das Richteramt befohlen werden ſoll. 270

13. 19. Von der Beyſitzer Amt insgemein. 275
20. Welchergeſtalt die Beyſitzer die Acta annehmen, verwahren und wieder überliefern ſollen. 297
21. Vom Rathgang der Beyſitzer. 307
22. Von der Beyſitzer Amt im Rath, und erſtlich von Expedition der Supplicationen. 321
23. Von Expedition der Sachen, und welchergeſtalt die Beyſitzer referiren ſollen. 350
24. Welchergeſtalt die Beyſitzer votiren ſollen. 386
25. Wie, und durch wie viel Beyſitzer die Urtheile verfaßt und angegeben werden ſollen. 410

14. 26. Von der Beyſitzer Amt im Gerichte. 421

15. 27. Von Annehmung des kayſerl. Fiſcals und ſeines Advocaten, auch derſelben Geſchicklichkeit. 425

16. 28.

Inhalt.

E.G.O.		S.
16.	28. Von des kayſerlichen Fiſcals Amt auſſerhalb des Gerichts, und von ſeinen Deputaten.	426
17.	29. Von des kayſerlichen Fiſcals Amt in der gerichtlichen Audienz.	441
18.	30. Von Advocaten und Procuratoren, wie ſie geſchickt, und wie viel deren ſeyn ſollen.	454
19.	31. Wie man Procuratores und Advocaten beſtellen, wie viel, und was Sachen ein jeder annehmen ſoll.	461
20.	32. Von ſubſtituirten und nachgeſetzten Procuratoren und Uebergebung der Sachen.	476
21.	33. Wie die Procuratores mit genugſamer Gewalt, Ratificirung, und ſonſt in andere Wege verſehen ſeyn ſollen.	488
22.	34. Von der Advocaten und Procuratoren Amt vorm Rathe.	494
23.	35. Von der Advocaten und Procuratoren Amt vorm Gerichte.	505
24.	36. Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor der Canzley.	530
	37. Von andern unterſchiedlichen Puncten, der Procuratoren Amt belangend.	545
25.	38. Ob die Partheyen eigene Redner haben mögen.	560
26.	39. Von des kayſerlichen Cammergerichts Canzleyperſonen, und wie dieſelbe angenommen, auch zu Verrichtung ihrer Aemter angehalten werden ſollen.	562
27.	40. Von des Canzleyverwalters Amt und Befehl.	573
28.	41. Von der Protonotarien Amt im Rath, Gericht und Canzley.	594
29.	42. Von der Cammernotarien Amt.	616
30.	43. Von der Leſer Amt.	623

31. 44.

E.G.O. S.

31. 44. Von der Secretarien, Ingroſſiſten und Copiſten Amt. 644
32. 45. Von dem Canzleyknechte. 648
33. 46. Von Taxe der Canzleygefälle. 649
34. 47. Von der Pedellen Amt. 664
35. 48. Von des Botenmeiſters Amt, und der Boten Deputaten. 674
36. 49. Von den Cammerboten, und wie die beſtellet und angenommen werden ſollen. 705
37. 50. Von der Boten Amt. 709
38. 51. Wie und welchergeſtalt ein jeder Bote die Proceſſe exequiren, und derhalben Relation thun ſoll. 728
39. 52. Von den Notarien, welchergeſtalt ſie exequiren ſollen. 740
53. Von dem Cammergerichts-Medico. 746
40. 54. Von dem Pfenningmeiſter u. ſeinem Amte. 749
41. 55. Von den armen Partheyen. 802
42. 56. Von Unterhaltung und Beſoldung des kayſerlichen Cammergerichts Perſonen. 817
43. 57. Von des kayſerl. Cammerrichters und der Beyſitzer Beſoldung. 842
44. 58. Von Beſoldung der kayſerl. Cammergerichts-Canzleyperſonen. 848
45. 59. Von des kayſerl. Fiſcals, und des Fiſci Advocaten Beſoldung. 850
46. 60. Von Beſoldung der Advocaten und Procuratoren. 853
47. 61. Von des Cammergerichts Pedellen und Boten Beſoldung. 870
48. 62. Von des Cammer-Medici und Pfenningmeiſters Beſoldung. 876
49. 63. Von Freyheiten, Sicherheit und Geleit der Perſonen des kayſerlichen Cammergerichts. 878

Inhalt.

C.G.O. S.

50. 64. Von der Viſitation, Reformation und Strafe der Perſonen des kayſerlichen Cammergerichts. 905

51. 65. Von der Strafe der Beyſitzer, und wie gegen ihnen der geſprochenen Urtheile halber gehandelt werden möge. 950

52. 66. Von der Strafe der Advocaten und Procuratoren. 951

53. 67. Daß die Geldpönen den Armen zu gute ausgegeben werden ſollen. 957

54. 68. Von der Strafe der Canzleyperſonen. 958

55. 69. Von der Strafe der Boten. 958

56. 70. Von der Strafe der armen Partheyen. 961

Hierauf folget:

57. 71. Von des kayſerl. Cammerrichters und der Beyſitzer Eyd. 962

58. 72. Von des Canzleyverwalters Eyd. 964

59. 73. Von der Gerichtsſchreiber oder Protonotarien, Notarien und Leſer Eyd. 965

60. 74. Von des kayſerl. Fiſcals Eyd. 967

61. 75. Des Fiſci Advocaten Eyd. 969

62. u. 64. 76. Der Advocaten Eyd. 970

63. 77. Der Procuratoren Eyd. 972

79. 78. Des Cammergerichts Secretarien, Ingroſſiſten und Copiſten Eyd. 974

80. 79. Der Pedellen Eyd. 974

80. Des Cammergerichts-Medici Eyd. 975

81. 81. Des Cammergerichts Pfenningmeiſters Eyd. 976

82. 82. Des Botenmeiſters Eyd. 977

83. 83. Des Cammergerichts Canzleyknechts Eyd. 978

84. 84. Der Cammerboten Eyd. 978

85. Daß alle Cammergerichtsperſonen der Kayſerl. Majeſtät und dem Reiche getreu zu ſeyn ſchwören ſollen. 979

86. Form

Inhalt.

C. G. O. S.

86. Form des Eydes, ſo den Cammergerichts-perſonen in den Viſitationen vorzuhalten. 981

65. 87. Wie die Procuratores und Parthenen iuramentum calumniae ſchwören ſollen. 983

66-68. 88. Wie die Procuratores und Principalen ſchwören ſollen, ſo ſie die taxirten Koſten bey dem Eyd erhalten wollen. 987

69. 70. 89. Der Eyd dandorum. 988

71-73. 90. Der Eyd reſpondendorum. 988

74. 91. Der Eyd der Bosheit, genannt iuramentum malitiae, den der Procurator in ſein ſelbſt und ſeiner Parthenen Seelen ſchwöret. 989

92. Der Eyd quartae dilationis und derſelben Prorogation. 990

75. 93. Der Eyd, ſo einer zu einem Curator zum Kriege gegeben wird. 991

76. 94. Der Eyd, ſo einer oder mehr zu Vormündern gegeben werden, und durch einen Procurator geſchworen wird. 991

77. 95. Form des Zeugeneydes. 993

78. 96. Eyd der Armen. 994

85. 97. Der Eyd, ſo ein Arzt, Barbierer, oder einer andern Kunſt erfahrner ſchwöret, über das, ſo ihm aus Erfahrung ſeiner Kunſt bewuſt iſt. 995

86. 98. Ordnung und Form des Judeneydes. 996

Quellen des neuen Concepts v. L. 1002

— — — — v. H. 1021

Verzeichniß der Einſchaltungen aus dem Viſitations-Receß von 1713. 1042

Auszug der, von 1702 bis 1770, beym C. G. ergangenen gemeinen Beſcheide. 1045

Ergänzter

Ergänzter Aufſatz,

von

dem erſten Theile der kaiſerlichen Kammergerichts-Ordnung.

Altes Concept der Ordnung.

Der erſte Theil

des Kayſerlichen Cammergerichts Ordnung. Von Perſonen des Cammergerichtes.

Tit. I.

Wie das Kayſerliche Cammergericht mit Richtern und Urtheilern beſetzt, und wie viel derenſelben ſeyn ſollen.

Erſtlich, ſo ſoll unſer Kayſerlich Cammergericht jederzeit mit einem redlichen, verſtändigen Cammerrichter, der ein Fürſt, geiſtlich oder weltlich, oder aufs wenigſt ein Graf oder Freyherr, darzu geſchickt und erfahren ſey; doch mit einem weltlichen vor einem geiſtlichen ſeines Stands, wo der zu bekommen, auch mit 41. Beyſitzern, aus dem Reich teutſcher Nation beſetzt werden; dann obwohl vor Jahren *ordinarie* mehr nicht, als 24. Beyſitzer am Cammergericht geſeſſen, ſo iſt doch hernach zu mehrerer förderlicher Erledigung der rechthängigen und ſonder-

lich beſchloſſenen Sachen dieſelbige Anzahl auf den gemeinen Reichs-Verſammlungen des 1566. und 1570. Jahrs auf bemeldte Zahl der 41. erhöhet, darbey es auch bishero alſo gelaſſen.

Ergänzter Aufſatz. (v. Loskant.)

1769.

Dictatum Wetzlariae d. per Moguntinum.

Tit. I.

Wie das kaiſerliche Kammergericht ſolle mit Richtern und Urtheilern beſetzet werden, und wie viele derſelben ſeyn ſollen. a)

Ingr. mutatus.

Erſtlich ſoll Unſer kaiſerliches Kammergericht jederzeit mit einem redlichen verſtändigen Kammerrichter (der ein Fürſt geiſtlich oder weltlich; oder aufs wenigſt ein Graf oder Freiherr) dazu geſchickt und erfahren ſeye, doch mit einem weltlichen vor einem Geiſtlichen ſeines Standes, wo der zu bekommen, auch mit 4 Präſidenten, deren 2 katholiſch und 2 der augſpurgiſchen Confeßion ſind, und mit 50 Beiſitzern aus dem Reiche deutſcher Nation beſetzet werden. b)

a) Der Verfaſſer des alten Conceptes hat das erſte Membrum Rubri den Schlußwörtern des zweeten angeheftet, und es kann ob Diverſitatem Numerorum, deren einer in ſingulari, der andere in plurali iſt, nicht beſtehen; daher für beſſer erachtet worden iſt, einen jeden Theil in Senſu vollſtändig und von dem andern unabhängig zu machen.

b) Sind die Verba ſubſequentia des Conceptes der Kammergerichts-Ordnung, incipiendo dan usque ad finem, ausgelaſſen worden, weil ſelbige in ſola Narratione beſtehen, und die Geſetze allein befehlen; auch je kürzer, deſto beſſer, wenn ſie nur verſtändlich ſind. Mehr iſt der Numerus Praeſidum, & Aſſeſſorum nach dem §. 53. Art. 5. I. P. O. und

§. 29.

§. 29. R. J. Noviſſ. als den eigentlichen letzten Normalgeſetzen (da der im Jahre 1713. in Betreff der einsweilen anzuordnenden 2 Praeſidenten, und 25 Beiſitzer durch die damalige hohe Reichsviſitations = Deputation mediante ad Imperium Relatione geſchehene, und von kaiſerlicher Majeſtät nach weiter vorgängigem Reichsgutachten im Jahre 1720 den 3ten Novemb. ratificirte Vorſchlag lediglich ein Intermiſticum, oder Proviſorium hat ſeyn ſoller) beſtimmet worden; und obſchon nicht miskennet wird, daß jener Numerus ebenfalls kaum zu Stande kommen, mithin vergeblich in Lege ſtehen; vielleicht bey den immittels eingeführten mehrfältigen Privilegiis de non appellando, und dadurch ſehr verminderten Zugange neuer Proceſſe, deſſen ſonderliche Noth dermal nicht mehr ſeye; ſondern der Bedürfniß durch die Zahl von 25 oder 27 beſtändigen Arbeitern, und derſelben Abtheilung, in 4 Judicial - und 6 Extrajudicial-Senát, wenn nur 14 bis 15 Aſſeſſores extraordinarii, zu Hinwegſchaffung der rückſtändigen Sachen intermiſtice, wie ehemal geſchehen, hinzukämen, würde können abgeholfen werden: ſo hat man ſich doch hieran müſſen binden, weil das Concluſum Venerabile Viſitationis nicht die Entwerfung neuer, ſondern die Ergänzung der alten Geſetze verordnet hat.

Ergänztes und nach den neueren Quellen revidirtes Concept. (v. Harpprecht.)

Erſtlich ſolle Unſer kaiſerliches Kammergericht jederzeit mit einem redlichen, verſtändigen Kammerrichter, der ein Fürſt, geiſtlich, oder weltlich, oder aufs wenigſt ein Graf oder Freyherr, dazu geſchickt und erfahren ſey, doch mit einem weltlichen vor einem geiſtlichen ſeines Standes, wo der zu bekommen, auch mit 25. Beiſitzern aus dem Reiche deutſcher Nation beſetzt werden. Denn obwohl vor Jahren ordinarie mehr nicht, als 24. Beiſitzer am Kammergerichte geſeſſen, ſolche Anzahl aber hernach, zu mehrerer förderlicher Erledigung der rechthängigen und ſonderlich beſchloſſenen Sachen, auf den gemeinen Reichsverſammlungen des 1566. und 1570. Jahres auf 41. geſetzet, und demnächſt noch weiters bis auf 50. bei dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-

densſchluße (a) wie auch durch den nachgefolgten jüngern Reichsabſchied (b) erhöhet worden: ſo iſt jedoch in Betracht der im Jahre 1713. von den kaiſerlichen Kommiſſarien und Reichs-Viſitations-Deputation erſtatteten Geſammt-Relation und des darüber von gemeiner Reichsverſammlung 1719. erforderten und erſtatteten wohlerwogenen Reichsgutachtens von weiland Unſeres geehrten und lieben Anherrns Kaiſers Karln des VI. Majeſtät und Liebden chriſtmildeſter Gedächtniß, vermöge des darauf unterm 3. Nov. 1720. ertheilten Ratifications-Decrets nach reiflich gepflogener Berathſchlagung und Erwägung aller Umſtänden (c) gemeinſamlich beliebt und beſchloſſen worden, daß außer unſerm Kammerrichter und zween Präſidenten die Anzahl der Beiſitzer Unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes auf die Halbſcheid der in gedachtem Friedensſchluß und Reichsabſchied vorgeſchriebener *Aſſeſſorum*, oder auf 25 *Subjecta*, mit Einſchluß des Kurbömiſchen und Kurbraunſchweigiſchen, für dermalen und bis auf anderweite Verordnung, feſtgeſtellet werden ſollte, dabei wir es auch alſo belaſſen.

Gutachten und Anmerkungen.

Tit. I.

Der Eingang kann bis zu völliger Berichtigung gegenwärtigen Entwurfs ausgeſtellt verbleiben.

Ad Pr. Tit. I. Die ältere Quellen ſeynd die Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. Tit. I. 1507. §. 1. und beſonders die Cammer-Gerichts-Ordnung 1521. Tit. 1.

Bey Deckherr in ſeinem zweyten Anhang Vindiciarum ad Proceſſum Blumii finden ſich leſenswürdige Notae illuſtrantes ad P. I. Ordinat. Cameral. Tit. I. bis VI.

Hie-

Hieher gehöret auch der zweyte Theil des Cammergerichtlichen Archivs, beſonders aber ſeynd über dieſen ganzen erſten Theil v. Ludolfs Colloq. nachzuſehen.

§. 1. Damit nun Gleichheit in Beſetzung ſolches Unſers Kayſerlichen Cammergerichts gehalten, und ein jeder Stand, wen Er verordnen ſoll, wiſſens trage, ſo ſollen Cammerrichter, auch die 41. Beyſitzere geſetzt und geordnet werden, wie nachfolget:

(v. L.) §. 1. Mutatus. Damit nun Gleichheit in Beſetzung ſolches unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes gehalten, und ein jeder Stand, wen Er verordnen ſoll, wiſſens trage: ſo ſollen Kammerrichter, auch die 4 Präſidenten und 50 Beiſitzer geſetzt, und geordnet werden, wie nachfolget:

(v. H.) §. 1. Damit nun Gleichheit in Beſetzung ſolches Unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes gehalten werde, und ein jeder Stand, wen er verordnen ſolle, Wiſſens trage: ſo ſollen Kammerrichter, Präſidenten auch die 25. Beiſitzer geſetzet und geordnet werden, wie folget:

§. 2. Nemlich wollen Wir als Römiſcher Kayſer jederzeit den Cammerrichter, und drey aus den Grafen oder Freyherren, und dazu zwo taugliche Perſonen von der Rechtgelehrten, und dann wegen Unſerer öſterreichiſchen Erblande, ſo Wir unter oder vom Reich haben, eine von der Ritterſchaft; und ſollen die ſechs Churfürſten ſechs, nemlich ein jeder geiſtlicher Churfürſt eine der Rechten gelehrt und gewürdigt, ſie wären von der Ritterſchaft, oder nicht, und ein jeder aus den weltlichen Churfürſten ein aus der Ritterſchaft gebohren, und dann der jederzeit regirende Herzog zu Burgund, wegen der Niederburgundiſchen Erblande, ſo Er gleichergeſtalt unter, oder vom Reich hat, eine von der Ritterſchaft, die ſechs Craiße aber achtzehen Perſonen aus den Churfürſtenthumen, und

Craißen, unter denen der halbe Theil der Rechten gelehrt und gewürdigt, und der ander halbe aus der Ritterſchaft, die da *qualificirt* und geſchickt ſeyn, wie hernach folgt, zu Beyſitzern *ordinarie* benennen und ordnen.

(v. L.) §. 2. Mutatus. Nemlich wollen wir als römiſcher Kaiſer jederzeit den Kammerrichter und die 4 Präſidenten, 2 der katholiſchen Religion, und 2 der augſpurgiſchen Confeßion zugethan, nebſt zween Beiſitzern, entweder von der Ritterſchaft, oder der Rechten gewürdiget, ſodann ſollen die 9 Kurfürſten achtzehen, nemlich ein jeder geiſtlicher Kurfürſt einen der Rechten gelehrt und gewürdiget, ſie wären von der Ritterſchaft oder nicht, und ein jeder aus den weltlichen Kurfürſten eine aus der Ritterſchaft geboren, die Kreiſe aber die übrige 32 ebenfalls entweder von der Ritterſchaft, oder der Rechten gewürdiget, nach dem geſetzmäßigen Herkommen den Kurfürſtenthümern und Kreiſen benennen und ordnen. a)

a) Iſt geſetzet worden: die übrige 34. wodurch computando duos praeſentatos Caeſareos, & 18 Electorales die Zahl von 54 Beiſitzern in toto (wenn auch der extra Exercitium Praeſentationis ſtehende kurrheiniſche Kreis übergangen wird) heraus kommen, mithin der Numerus Inſt. Pac. um 4 Perſonen überſchritten wird.

Es hat ſich aber bei dem, den Kurfürſten per §. 3. h. tit. der Kammergerichts-Ordnung de 1555. zuerkannten Rechte, der mit den Kreiſen individualiter zur Halbſcheid zu präſentiren habenden gleichen Zahl, wegen des nachmal in das Collegium Electorale erhobenen des Herzog-Wolfenbüttl. (Braunſchweiglüneburg.) Hauſes Hannöver. Linie, ſodann dahin geſchehenerReintroducirung der Krone Böhmen, nicht anders machen laſſen, wenn nicht beide ermeldte höchſte Stände ihres Praeſentations-Rechtes fruſtriret werden, oder bei dem Collegio ſo viele Exſpectantiſten beiderſeitiger Religionen (ſo aus den nächſt anzuführenden Urſachen auch nicht für gut gehalten wird) ferner ſtehen ſollen. Dabei könnte die Frage erwachſen: ob der Ausdruck der Rechten gewürdiget, zu belaſſen, oder an deſſen Statt, der Rechten gelehrt und erfahren,

ten, zu ſetzen ſeye, weil in der Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 1. gleiches, und annebſt §. 29. Receſſus Imp. Noviſſ. geordnet iſt, daß, den Numerum Aſſeſſorum betreffend, die Stände des Reiches es bey dem Inſtrumento Pacis ſowohl in Anſehung der Beiſitzer aus dem Adel und Ritterſchaft, als von Gelehrten bewenden laſſen: Eines Theils aber iſt die Reichshofraths-Ordnung nicht pro Norma von jener des Kammergerichtes zu nehmen; andern Theiles ſind in Allegato §pho Rec. Imp. Nov. die Aſſeſſores nur occaſionaliter und alſo die Doctorati in contra Diſtinctionem Nobilium Gelehrte genennet werden, ohne daß eine Frage de Qualitate Perſonarum geweſen wäre.

Und da übrigens das Geſetz ſeine wohlbedächtliche Urſache hat, und dieſe Qualitas nicht nur zur Bewährung des praeſentati Fähigkeit, ſondern propter officium nobile aſſeſſoratus quaſi in ſurrogatum Nobilitatis vorgeſchrieben, und angeordnet worden iſt: ſo dürfte in dieſem Betrachte ſowohl, als in der weitern Erwägung, an dem Geſetze nichts zu ändern ſeyn, daß hieſiges Gericht, der faſt einzige Ort, wo dieſer Gradus Honoris noch vorgezogen werde, welchen doch in den Augen der Welt ganz außer Achtung kommen zu laſſen, niemal rathſam ſeyn wird.

Das Präſentationsrecht, von wegen der herzoglichen Niederburgundiſchen Landen hat der Deputatus übergangen, weil ſelbiges unter dem allgemeinen Namen der Kreiſe bereits enthalten, und den vorigen Ordnungen muthmaßlich, wegen der zu dem Reiche neugeſchlagener, ſolcher Lande, insbeſondere eingerücket worden iſt.

(v. H.) §. 2. Nemlich wollen Wir als römiſcher Kaiſer jederzeit den Kammerrichter und zween Präſidenten (a) aus den Grafen oder Freiherren, davon einer der augſpurgiſchen *Confeſſion* zugethan (b) und dazu eine taugliche Perſon von der Rechtgelehrten, und denn wegen Unſerer öſterreichiſchen Erblanden, ſo Wir unter, oder vom Reiche haben, eine von der Ritterſchaft: und ſollen die 9. Kurfürſten 9. nemlich ein jeder geiſtlicher Kurfürſt eine der Rechten gelehrt und gewürdiget, ſie wären von der Ritterſchaft, oder nicht, und ein jeder aus den weltlichen Kurfürſten eine aus der Ritterſchaft gebohren, und denn der jederzeit regierende Herzog zu Burgund wegen der

Niederburgundiſchen Erblanden, ſo er gleichergeſtalt unter, oder vom Reiche hat, eine von der Ritterſchaft, die Kreiſe aber die übrige (c) aus den Kurfürſtenthumen und Kreiſen, unter denen der halbe Theil der Rechten gelehrt und gewürdiget, und der andere halbe Theil aus der Ritterſchaft, die da qualificirt und geſchickt ſeyn, wie hernach folget, zu Beiſitzern ordinarie benennen und ordnen.

(a) Die in dieſem Paragrapho vorkommende Veränderungen haben theils nach Maaßgab des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments Art. V. §. 53. theils nach Anlaß der vermehrten Zahl des hohen Churfürſtlichen Collegii und des Reichs-Schluſſes 1719. vorgenommen werden müſſen.

(b) Aus der Ritterſchaft gebohren: der Rechten gewürdiget.

Aus Anlaß dieſer Reichs-Ordnung haben ſich nach Ausweiß derer Protocollorum Pleni mehrmahlige beträchtliche Anſtände ergeben:

1) Ob neu-geadelte, oder deren Vatter zwar ſchon geadelt geweſen, ſelbige aber noch zur Zeit keine 4. Ahnen aufweiſen könnten, ohne Annahm der Doctors-Würde ad Examina ſchlechthin, oder unter der Bedingung, den Gradum annoch anzunehmen, zugelaſſen werden könnten.

Der Anſtand beruhet darauf, weilen die Nobilitas Avita abgehe, und der Candidatus weder aus der Ritterſchaft gebohren noch der Rechten gewürdiget ſeye.

2) Ob ein Literatus, wann man auch gleich durch öffentliche Schriften oder ſonſten von ſeiner Geſchicklichkeit, Gelehrſamkeit und guter Erfahrung überzeugende Probſtücke hätte, jedannoch nicht eher, als bis er der Rechten gewürdiget ſeye oder den Doctors-Huth erlanget, oder wenigſtens ſolenniter verſprochen habe, dieſen Abgang annoch zu verbeſſern, ad Examina zuzulaſſen, und nachmahls aufzunehmen ſeye?

Gleichwie aber manchem geſchickten Mann nicht wohl anſtehen möchte, dergleichen Proben nun erſt abzulegen und nachzuholen, und es nach dem Geiſt des Geſetzes nicht darauf ankommet, ob einer Doctor Juris, ſondern ob er doctus ſeye, ſo ſtellet man dahin, ob und wie fern eine Milderung hierunter ſtatt finden dörfte? Oder ob man den Buchſtaben der Ordnung ſtricte beobachten ſolle?

Bey

Bey dem Kaiſerlichen Reichs-Hofrath wird darauf nicht geſehen und in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 1. ſtehen die Worte:

„Rittermäſſig, graduirt, oder ſonſten gelehrt und wohl „erfahren.

Der Reichs-Abſchied 1654. §. 29. enthält den Ausdruck:

„ſowohl aus dem Adel und Ritterſchaft, als von Ge„lehrten.

(c) Die Crayſe aber die übrige.

Im Concept ſtehet 18. Perſonen. Nach dem Reichs-Schluß 1719. wurde von 25. nach Abzug 1.) Kaiſerlicher und 9. Churfürſtlicher Aſſeſſorum, 1.) Burgundiſchen und 1. Oeſterreichiſchen Aſſeſſoris, der Ueberreſt 13. beſagen, da aber nach dem Schemate Praeſentationum 27. Beyſitzer heraus kommen, und daran denen Crayſen 15. Praeſentationes zuſtehen würden, wie ſogleich ausführlich dargethan werden ſolle, ſo halte vor räthlicher, allhier den General-Ausdruck die übrige zu gebrauchen.

§. 3. Jedoch im Fall die geiſtliche Churfürſten der Rechten gewürdigte, und die weltliche Churfürſten aus der Ritterſchaft gebohrne, qualificirte und geſchickte Perſonen, nach möglichem angewandten Fleiß nicht bekommen mögten: Alsdann ſoll Ihnen allen, und einem jeden für ſich bevorſtehen, frey und zugelaſſen ſeyn, aus der Ritterſchaft gebohrne, ob die gleich der Rechten nicht gewürdigt, oder aber graduirte und der Rechten gewürdigte Perſonen, ob die gleich nicht aus der Ritterrſchaft gebohren, doch auf beede Fäll, ſonſten dieſer Ordnung allerdings gemäß, qualificirte zu praeſentiren, und darzu geben.

§. 3. Manet.

(v. H.) §. 3. Kann nach Ermeſſen der ad §. 2. gemachten Anmerkung entweder völlig ſtehen bleiben, oder ausgelaſſen werden. a)

a) Nach Geſtalt der Abänderung des obigen Moniti kann dieſer Paragraphus gar wegfallen, oder gleichmäſſig modificiret werden.

Gegen dieſe von der Reichs-Deputation 1557. erſtmahls begriffene Stelle thate das Collegium Camerale eine Vorſtellung an Eine hohe Reichs-Verſammlung des Inhalts, wie dem uralten teutſchen Herkommen gemäß ſeye, daß eine jede Claß der ſtreitenden Partheyen einen gleichlichen Antheil an Beſtellung des Gerichts hätte, daher das Haupt ein Fürſt, oder wenigſtens ein Graf ſeyn ſollte, ſodann hätten des Reichs weltliche Churfürſten aus dem Herrn-Stand und Ritterſchaft gebohren, die Crayſe aber theils aus dem Adel, theils Doctores zu präſentiren, mit Bitte dieſe Reichs-Verfaſſungsmäßige Beſtellung des Gerichts ſorgfältig beyzubehalten.

Hiernächſt wäre bey dieſem Titel, der überhaupt von Beſtellung des Cammer-Gerichts handelt, das ohnzielſetzliche Bedenken, ob nicht allhier aus der Kaiſerl. Wahl-Capitulation und deren Art. XVI. ein und andere Stellen mit eingerucket werden ſollten? Z. E. könnte aus dem §. 4. 6. 8. dieſes XVIten Articuls ohngefehrlich folgende Verbindung allhier eingeſchaltet werden:

Paſſus concernens.

Anſonſten wollen Wir dieſes Unſer Kaiſerliches und Reichs-Cammer-Gericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit, und Reichs-Conſtitutions-mäßigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Wege ſchützen, erhalten und haudhaben a). Ueber die bereits aufgerichtete und verbeſſerte oder noch künftighin aufrichtende und verbeſſernde Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung feſt halten b), auch die Juſtitz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis beym Cammer-Gericht ohnpartheylich adminiſtriren c), anbey verfügen laſſen, damit in denen Erkanntniſſen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürſten des Reichs, ſich enthalten werde.

a) ſ. §. 8. Art. XVI. Cap. Caeſar.
b) ſ. §. 6. ibidem.
c) ſ. §. 4. ibidem.

§. 4. Aber von den übrigen zehen extraordinari Beyſitzern, ſollen die ſechs Churfürſten vier, und die ſechs Craiß ſechs Perſonen praeſentiren und ſtellen.

§. 4. Cadit. a)

a) Im Falle der §phus ſollte oder könnte ſtehen bleiben: ſo würde ſelbiger, wegen des immittels vermehrten Numeri der Kurfürſten und Kreiſe, nichts deſto weniger geändert, und

nur

nur auf eine gewiſſe Zeit, und ſo lange bis der Numerus legalis ergänzet wäre, beſtimmet werden müßen.

Ceſſat ob ſingularitatem hujus diſpoſitionis.

§. 5. Und ſo oft eine Perſon aus obgemelten Cammerrichtern, Grafen oder Freyherrn, und den anderen Beyſitzern abkommen würde: alsdann wollen und ſollen Wir, die ſechs Churfürſten, Burgund und die Craiß, an derſelben ſtatt andere, wie obſtehet, und hernach folgen wird, benennen nnd praeſentiren.

(v. L.) §. 4. Mutatus. So oft eine Perſon aus obgemeldten Kammerrichtern, Präſidenten und den anderen Beiſitzern abkommen würde: Alsdann wollen wir, und ſollen die 9 Kurfürſten und die Kreiſe an derſelben ſtatt andere, wie obſtehet, und hernach folgen wird, benennen und präſentiren.

(v. H.) §. 4. Und ſo oft eine Perſon aus obgemeldten Kammerrichtern, Präſidenten, Grafen oder Freiherren und den andern Beiſitzern abkommen würde, alsdann wollen und ſollen Wir, die 9. Kurfürſten, Burgund und die Kreis an derſelben Statt andere, wie obſtehet und hernach folgen wird, benennen und präſentiren.

§. 6. Und demnach wegen Oeſterreich und Burgund auf dem in Anno 1570. zu Speyer gehaltenen Reichstag Anregung beſchehen, daß dieſelben Lande vermög der Cammergerichts-Ordnung zur Praeſentation nächſtgedachter ſechs ordinari Beyſitzern auch intereſſe hätten: als wollen wir, wo ſich künftig zutrüge, daß die Zahl der Beyſitzer um zwo oder mehr Perſonen zu mehren, daß alsdann Oeſterreich und Burgund in praeſentando vor andern bedacht werden; oder auch, da einer oder zween von dieſen ſechs Beyſitzern ihre Stände gebührlicher Weiß aufkünden, oder abgehen würden, an dero ſtatt Oeſterreich und Burgund mit

mit und gleich den ſechs Craiſen auch zu praeſentiren haben: alſo, daß ſolche Praeſentationen jederzeit unter berührten ſechs Craißen, zuſamt Oeſterreich und Burgund ſucceſſive umgehen, und derjenige, welches Stell am längſten vacirt, jedesmahls zu erſter Praeſentation gelaſſen werden ſoll.

§. 6. Ceſſat. a)

a) Dieſer §phus iſt geſtrichen worden, wegen entweichender Urſache deßen vorheriger Einſchaltung: zu verſtehen, weil heute alle Circuli, den Kurkreis ausgenommen, ihr ordentliches und richtiges Präſentationsrecht haben.

Fällt hinweg, als eine Diſpoſitio ſingularis.

§. 5. Novus. Und weilen denn der Kammerrichter, wie auch die Präſidenten und Beiſitzer, Uns als dem römiſchen Kaiſer mit einem theuren Eide verbunden: ſo ſollen ſie vor allen Dingen Uns jederzeit getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Unſere, auch des Heil. Reiches Ehre und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden, nach ihrem beſten Verſtande und Vermögen, allezeit warnen und wenden, ſich alles ungebührlichen Anhanges, Geſchäften und Partheilichkeit, die entweder unrecht oder verdächtig, oder ja ſonſten Ihnen an ihrem Amte verhinderlich ſeyn mögten, enthalten, und ihr Amt um die liebe Gerechtigkeit mit Fleiß, Ernſte, Tapferkeit und Aufrichtigkeit, wie es beherzten Leuten, und welche die Juſtitiam eifrig lieb haben, von GOtt zuſtehet und gebühret, handeln. a)

a) Dieſer neue §phus würde ſich ehender unter die Generalrubrik von der Obliegenheit des Corporis Cameralis insgemein geſchickt haben; der Titel aber gehet ab, obſchon ſich mehrere Gegenſtände dazu ergeben könnten, zum Exempel: wie ſich das Corpus Camerale gegen Seine kaiſerliche Majeſtät, als des Reiches allerhöchſtes Oberhaupt, wie gegen Seine kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, als höchſten Reichs-Erzkanzler, und Protektor des Gerichtes, wie gegen das geſamte heilige Reich, und wie gegen deſſen höchſte und hohe Stände insbeſondere bei ſeinen Handlungen, nach der Verbindlichkeit,

keit, in welcher es mit einem jeden der beſagten allerhöchſten und hohen Theile ſtehet, zu benehmen habe? Noch mehr: worinn die Rechte des Corporis ſowohl in Anſehung ſeiner ſelbſt, als in Anſehung anderer beſtehen? hauptſächlich, was für Materien in Juſtizſachen an dasſelbe gehören ſollen, wovon zwar verſchiedenes in der Ordnung, und den übrigen Reichsgeſetzen enthalten, alles aber zu ſehr verſtreuet iſt; Mehr, die Prärogativen, welche dem Corpori Camerali gehören, als da der Thron und Himmel, der kaiſerliche Zepter, und was dergleichen iſt. Item die Titulaturen des Corporis Cameralis in concreto und der Membrorum in individuo; die Tage der Seßionen, die Kameralferien, der Modus, ſich in pleno, und den Senaten zu verſammeln, zu ſitzen, und zu votiren, der Modus examinandi et recipiendi novos Aſſeſſores; die Gewalt dieſelbe, wegen Vergehungen, der Dienſte zu entlaſſen, oder ſonſt zu ſtrafen, und kurz alle übrige Materiae Pleni. Da aber wie gedacht, von allem in der Ordnung nichts enthalten iſt, und doch die Anweiſung zu Beobachtung der Pflichten, und anderer Schuldigkeiten einen weſentlichen Theil aller Dikaſterial- und Juſtizordnungen ausmachet, mithin dieſer eingetragene §phus nicht hat übergangen werden können: ſo hat Deputatus gegenwärtigen Titel dazu für den ſchicklichſten angeſehen; und alſo demſelben die weiſe Vorſehung, tanquam §phum novum eingerücket.

Tit. II.

Die ſechs Craiß die zu praeſentiren haben.

§. 1.

Der erſte Craiß zeigt an, Bamberg, Würzburg, Aichſtädt, Marggraf von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Grafen, Freyherrn und Reichsſtädt, um und bey ihnen geſeſſen und gelegen.

§. 2. Der andere Craiß zeigt an, das Erzbiſtumb Saltzburg, Freyſing, Regenſpurg, Paßau, Fürſtenthum Bayern.

§. 3. Der dritte Craiß zeigt an, Coſtantz, Augſpurg, Chur, Biſtumb, Herzogthum Würtenberg, Marggrafen zu Baden.

§. 4. Der vierte Craiß zeigt an, Wormbs, Speyer, Straßburg, Baſel, Abt zu Fulda, Wey. Herzog Hanßen, und Wolfgang von Bayern Nachkommen, Lottringen, Weſterreich, Heſſen, Wetterau.

§. 5. Der fünfte Craiß zeigt an, Paderborn, Lüttig, Verden, Münſter, Herzog von Gülich, Berg und Cleve, Geldern, Grafen von Naßau, Grafen von Sayn, Grafen von Fyrnberg, Niedereiſenberg, Niederland bis ahn und über die Maaß, in dieſen Craiß gehörig.

§. 6. Der ſechſte Craiß zeigt an, Fürſtenthum Sachſen, Marggrafen zu Brandenburg, Braunſchweig, Thüringen, Mecklenburg, Stettin, Pommern, Erzbiſtum Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Halberſtadt, Merſeburg, Naumburg, Meiſſen, Brandenburg, Lübeck, Havelberg.

§. 7. Und ſoll durch dieſe Austheilung der Craiß, und Benennung der Ständ, niemand nichts benommen ſeyn, ſondern in jedem der obgemeldten Craiß, diejenigen praeſentiren, die von Rechts wegen zu praeſentiren haben, oder deſſen bishero im Gebrauch geweſen.

Tit. II.

Die Kurfürſten und Kreiſe die zu präſentiren haben. a) (v. L.)

a) Das Rubrum dieſes Titels gehet in der Kammergerichtsordnung von 1555. allein auf die in Nigro benennte 6 Kreiſe, und die Compilatores des Conceptes haben es dabei belaſſen. Indeſſen präſentiren heute nicht nur dieſe, ſondern auch kaiſerliche Majeſtät, nebſt den 9 Kurfürſten des Reiches, und die präſentirenden Kreiſe ſelbſt ſind um 3 in der Zahl vermehret worden (als wodurch ſich die Unvollſtändigkeit des Rubri und Nigri zu Tage leget: zu deren Ergänzung der Deputatus nun die Kurfürſten, ſamt den unbenannten öſtrei=

öſtreichiſchen, burgundiſchen, und ſächſiſchen ſubdividirten Kreiſen) deren ohnehin an anderen Orten nirgends Anregung geſchiehet, einsweilen beigerücket hat, und nun höherer Ermeßung überläßt, ob nicht ratione praeſentati Caeſarei ein gleiches zu thun, und dann das Rubrum generice zu ſetzen ſey:

Wie die Präſentationen der Beiſitzer im Reiche geſchehen ſollen.

§. 1. Mutatus.

Von den Kurfürſten katholiſcher Religion ſollen zu Beiſitzern präſentiret werden:

Von wegen	Kurmainz	ſ	ſ	2
	Kurtrier	ſ	ſ	2
	Kurkölln	ſ	ſ	2
	des Königreiches Böhmen		ſ	2
	Kurbaiern	ſ	ſ	2

§. 2. Mutatus. Von den Kurfürſten der augſpurgiſchen Confeßion:

Von wegen	Kurſachſen	ſ	ſ	2
	Kurbrandenburg	ſ	ſ	2
	Kurpfalz	ſ	ſ	2
	Kurbraunſchweig	ſ	ſ	2

§. 3. Mutatus. Von den Kreiſen ſollen präſentiret werden, katholiſchen Theiles:

Von wegen	des Oeſterreichiſchen	ſ	ſ	2
	des Burgundiſchen	ſ	ſ	2
	des Baieriſchen	ſ	ſ	4
	des Schwäbiſchen	ſ	ſ	2
	des Fränkiſchen	ſ	ſ	2
	des Oberrheiniſchen	ſ	ſ	2
	des Weſtphäliſchen	ſ	ſ	2

§. 4.

§. 4. Mutatus. Von den Kreiſen der augſpurgiſchen Confeßion:

Von wegen a)	des Oberſächſiſchen	4	einer abwechſelnd.
	des Niederſächſiſchen	4	
	des Schwäbiſchen	2	
	des Fränkiſchen	2	
	des Oberrheiniſchen	2	
	des Weſtphäliſchen	2	

a) Es hat dadurch nun auch das Nigrum eine andere Geſtalt erhalten, oder iſt vielmehr durch die, in gegenwärtigem Entwurfe, geſchehene, nur allgemeine Benennung der präſentirenden Kreiſe, und Uibergehung deren, einen jeden Kreis ausmachenden, Stände, gänzlich geändert worden; deſſen weiterer Anlaß die mehrfältigen Aenderungen der Kreis-Landen, wo bald die eine verſchlungen worden, bald andere neu aufgekommen, und demnach nie ein beſtändiges, und feſtes Siſtem (wie doch bei einem Geſetze gleich der Kammergerichtsordnung nöthig iſt) würde beibehalten werden können.

Es gehöret zumal dieſe Partikularabtheilung der Kreiſe unter ſich, oder vielmehr der Theilhabung an den Präſentationen, ad Domeſtica ſive interna Circulorum, welche das Kammergericht nichts, ſondern nur die Wiſſenſchaft der, die Präſentationen namentlich ausfertigenden, Stände, um bei den Vacaturen denſelben die Notifications-Schreiben zuzuſchicken, und die Präſentationsſchreiben von ihnen wieder zu empfangen, angehet; ſo weiter, was könnte beigerücket werden, allein die Benennung dieſer hohen Stände ſeyn würde.

Deputatus war auch in Concipirung des dazu ſchicklichen §phi und deſſen Inſerirung in die Ordnung bereits begriffen, als die hoc intuitu unter den Ständen zum Theile ebenfalls vorwaltenden Strittigkeiten (wie ſich davon bei den jüngern Präſentationen des fränkiſchen Kreiſes, katholiſchen Theiles der Fall das zweetemal ergeben hat) in facto beſtätigte, was in §. 30. R. I. N. lautend: *Weil das Schema Praeſentantium wegen der in jedem Kreiſe präſentirenden Partikularſtände vor dieſem Reichsſchluße nicht allerdings verglichen werden können: als hat daſſelbe ꝛc. vor dieſesmal ausgeſtellet bleiben müßen.*) In Worten bereits enthalten ware; ſage, wie ſchwer es ſeye in dieſem Betrachte

etwas

etwas feſtes zu beſtimmen. Obſchon übrigens Regula certa, normaque würde gut ſeyn, und faſt notwendig iſt, damit das Kammergericht nicht ferner in der Verlegenheit, und Ungewißheit ſeines Benehmens bei dergleichen Fällen verbleiben müße.

§. 5. & 6. Ceſſat.

§. 5. Mutatus. Und ſoll durch dieſe Austheilung der Kreiſe niemanden etwas benommen ſeyn, ſondern es ſollen in jenen der obgemeldten Kreiſen diejenige präſentiren, die von Rechtswegen zu präſentiren haben, oder deſſen bisher in Gebrauch geweſen ſind.

§. 6. Novus. Doch ſoll der hiebevor zu Speier errichtete Kammergerichts-Schluß vom 25. Octob. 1686. ſo viel die Ungleichheit unter den von den Ständen des Reiches beiderlei Religion präſentirten Beiſitzern betrifft, hiemit, jedoch verbehaltlich unſeres Kaiſerlichen Präſentations-Rechtes, aufgehoben ſeyn. (b)

§. 7. Novus. Wohl aber ſoll von Kurfürſten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präſentirung gewiſſer Perſonen von beiderſeits Religion mit Einſchlieſſung der Reformirten, im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe verordnet iſt, alſo, daß jedesmal eine Perſon von derſelben Religion aufgenommen werde, deren der Präſentandus hätte ſeyn ſollen. (c)

Tit. II.

Erſter Entwurf dieſes Titels.

Warum zweierley Entwürfe dieſes hochbeſchwerlichen Tituls verfertiget worden, darüber iſt das vorläufige Gutachten und Anmerkungeen vorderſamſt nachzuſehen.

Rubrum.

Wie die Präſentationen der Reichsſtände und Reichs-Kreiſe nach gegenwärtiger Reichs-Verfaſſung geſchehen ſollen?

§. 1.

Gleichwie in dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe Fürſehung geſchehen, welchermaßen Kammerrichter, Präſidenten, Aſſeſſores und übrige Juſtitzverwandte in gleicher Anzahl von beederſeitigen Religionen präſentiret werden ſollten, und danebens ferner verglichen worden, daß auſſer den von jemaligen Kaiſern, als des H. R. Reichs Oberhaupt, alleinig beſtellenden Kammerrichtern und 4. Präſidenten, worunter zween derſelben, der augſpurgiſchen Confeßion zugethan, die Anzahl der Kammergerichts-Beiſitzern überhaupt auf 50. vermehrt werden ſollte (a) zu dem Ende auch von Seiten der augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ein eigenes Schemà Praeſentationis gleich damals errichtet und dem Friedensſchluße §. 57. einverleibet, dagegen von Seiten der katholiſchen Stände die erforderliche Ausgleichung in etwelchen Anſtand gerathen, und auf einige Zeit aufgeſchoben (b) fortan aber auf dem nachgefolgten Reichstage zu Regenſpurg, vermöge deſſen Abſchiedes, §. 169. ein gleichmäſſiges Schema errichtet, und zum Stand gebracht worden; Und nun aber in folgender Zeit dieſe ſtarke Anzahl von 50. Beiſitzern nicht zum Stand gekommen, und eben daher durch einen jüngern Reichsſchluß vom Jahre 1719. verſehen worden, daß vorgedachte Anzahl bis auf die Halb-

Halbſcheid vorgeſchriebener Aſſeſſorum mit Einſchluß des Kurbömiſchen und Kurbraunſchweigiſchen herunter geſetzet werden ſolle: Als iſt von einer unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn ermeſſen worden, vorermeldete Schemata Praeſentationum von beederſeitigen Religions-Verwandten, mit Einſchluß der Reformirten (c), nach Maaßgabe des neuern Reichsſchluſſes forderſamſt zu berichtigen, und auf die Halbſcheid auszugleichen, wie folget:

§. 2. Die katholiſchen Stände ſollen auſſer 1. von Uns als Römiſchen Kaiſer benennendem und präſentirendem Beiſitzer zu präſentiren haben und zwar

des Heil. Reiches Kurfürſten zu	Mainz : :	1
	Trier : :	1
	Cölln : :	1
	Böhmen : :	1
	Bayern : :	1
Katholiſche Kreiſe.	Oeſterreich : :	1
	Burgund : :	1
	Bayeriſcher : :	2
Katholiſche Stände in vermiſchten Kreiſen.	Fränkiſcher : :	1
	Schwäbiſcher : :	1
	Oberrheiniſcher : :	1
	Weſtphäliſcher : :	1

Und dann die der augsburgiſchen Confeſſion zugethanen Stände, und zwar von wegen

des H. Reiches Kurfürſten zu	Sachſen : :	1
	Brandenburg : :	1
	Pfalz : :	1
	Braunſchweig-Lüneburg	1
von wegen den Kreiſen Augſpurgiſcher Confeſſion des	Oberſächſiſchen : :	2
	Niederſächſiſchen : :	2

 von

von wegen den vermiſchten Kreiſen gedachter Religion.	Fränkiſchen	: :	1
	Schwäbiſchen	: :	1
	Oberrheiniſchen	: :	1
	Weſtphäliſchen	: :	1

Und endlich von dieſen 6 Kreiſen umwechslungsweiſe 1

§. 3. Ob nun gleich die Summe der präſentirenden Beyſitzer XXVII. beſaget, und wegen der neuerlich hinzugekommenen Kurbömiſchen und Kurbraunſchweigiſchen Beyſitzer, die reichsſchlußmäßige Anzahl von XXV. überſtiegen wird: ſo ſollen darum dennoch nicht mehr als XXV. Beiſitzer, nemlich von Seiten der Katholiſchen mit Einſchluße Unſers Kaiſerlichen XIII. und von Seiten der Augsburgiſchen Confeßionsverwandten XII. würklich aufgenommen und in den Beſoldungsgenuß geſetzet werden; damit aber dennoch niemanden einiger Abbruch an ſeinem habenden Präſentationsrechte dadurch zuwachſen möge: ſolle denjenigen, die etwa gegenwärtig keinen würklichen Aſſeſſorem beim Kammergerichte haben, die ohnehin ſchon eingeführte Anwartſchaft verbleiben, und die überſchießenden Kandidaten juxta prioritatem temporis bei Erledigung einer und der anderen Stellen, jedoch mit genauer Beobachtung der Religionsgleichheit, an des abgegangenen Stelle aufgenommen, und keiner vorerſt präſentirter dem nach präſentirten vorgezogen werden.

§. 4. Dabei ſolle ferner von Kurfürſten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präſentirung gewißer Perſonen von beederſeits Religionen, mit Einſchluße der Reformirten im Friedensſchluße verordnet iſt, alſo, daß jedesmal eine Perſon von derſelben Religion aufgenommen werde, deren der Praeſentandus hätte ſeyn ſollen.

§. 5. Und obwohl unter dieſem Schemate keine Meldung der augsburgiſchen Confeßionsverwandten Ständen geſchiehet, die unter dem baieriſchen Kreiſe be-

griffen

griffen werden: ſo ſolle dennoch ihnen dadurch kein Nachtheil zugehen, ſondern ihre Rechte, Privilegien und Freiheiten bei Würden und Kräften ungeſchwächt verbleiben.

§. 6. In dem oberrheiniſchen Kreiſe ſollen diejenigen Fürſten, welche bisher die Präſentation verrichtet, benanntlich Worms, Speyer, Straßburg, Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrücken und Heßen, ſelbige ebenmäßig hinführ verrichten; jedoch den übrigen Fürſten und Ständen ſelbigen Kreiſes, ſo an dem jure praeſentationis zu participiren vermeinen, ihre Befugniß zu ſuchen unbenommen, auch den andern Kreiſen in dieſem Paſſu, ſo wenig durch die Verordnung, als oben angeführte Urſache, keines Weges präjudicirt ſeyn, hingegen wollen die Reichsſtädte erſtgedachten Kreiſes ſich von ſolchem jure praeſentandi nicht ausſchlieſſen laſſen, und beziehen ſich auf die vorgegangene Contradiction.

§. 7. Und nachdem bisher im Nieder-Rheiniſchen, (in Textu ſtehet oberrheiniſcher weſtphäliſcher Kreis,) derer über die Gülchiſche Landen obſchwebender Differenzen halber, die vacirenden Aſſeſſoratsſtellen hiebevor unerſetzt und ihre obliegende Angebührniß zum Unterhalte des Kammergerichts unentrichtet verblieben: ſo ſollen dieſelbe Lande, und Intereſſenten in längerer Anſtehung Unſerer Kaiſerlichen Deciſion, oder des im Friedensſchluße veranlaßten gütlichen Vergleiches ſich ſelbſt vergleichen, oder diejenigen ſelben Kreiſes Stände, denen das jus praeſentandi mit gebühret, mit Vorbehalte eines jeden Rechtes die Präſentation zu Werke richten.

§. 8. Und nichts deſto weniger die Kammergerichts-Unterhaltung von den Innhabern der ſtrittigen Lande ſowohl von dem vergangenen, als künftigen getragen, oder gegen dieſelbe exequirt werden.

§. 9. Uebrigens ſolle durch dieſe Austheilung der Kreiſe und Benennung der Stände niemand etwas benommen

men ſeyn, ſondern in jedem der obgemeldten Kreiſe, diejenige nominiren und präſentiren, die von Rechtswegen zu präſentiren haben, oder deſſen bisher im Gebrauche geweſen.

Zweeter Entwurf des II. Titels

Vom
I. Theile der Kammergerichts-Ordnung.

Wie die Präſentationen der Reichsſtände und Reichskreiſe nach gegenwärtiger Reichsverfaſſung geſchehen ſollen?

§. 1.

Gleichwie in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluße Fürſehung geſchehen, welchermaßen Kammerrichter, Präſidenten, Aſſeſſores und übrige Juſtitzverwandte in gleicher Anzahl von beederſeitigen Religionen präſentiret werden ſollten, und danebens ferner verglichen worden, daß außer den von jemaligen Kaiſern, als des H. R. Reiches Oberhaupt alleinig beſtellenden Kammerrichtern und 4. Präſidenten, worunter zween derſelben der augſpurgiſchen Confeßion zugethan, die Anzahl der Kammergerichts-Beiſitzer überhaupt auf 50. vermehrt werden ſollte (a) zu dem Ende auch von Seiten der augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten ein eigenes Schema Praeſentationis gleich damals errichtet und dem Friedensſchluße §. 57. einverleibet, dagegen von Seiten der katholiſchen Stände die erfoderliche Ausgleichung in etwelchen Anſtand gerathen, und auf einige Zeit aufgeſchoben (b) fortan aber auf dem nachgefolgten Reichstage zu Regenſpurg, vermöge deſſen Abſchiedes, §. 169. ein gleichmäßiges Schema errichtet, und zu Stande gebracht worden; Und nun aber in folgender Zeit dieſe ſtarke Anzahl von 50. Beiſitzern nicht

zu

zu Stande gekommen, und eben daher durch einen jüngern Reichsſchluß vom Jahre 1719. verſehen worden, daß vorgedachte Anzahl bis auf die Halbſcheid vorgeſchriebener Aſſeſſorum mit Einſchluß des Kurbömiſchen und Kurbraunſchweigiſchen herunter geſetzet werden ſolle: Als iſt von einer unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn ermeſſen worden, vorermeldete Schemata Praeſentationum von beederſeitigen Religionsverwandten, mit Einſchluß der Reformirten (c), nach Maasgabe des neuern Reichsſchlußes forderſamſt zu berichtigen, und auf die Halbſcheid auszugleichen, wie folget:

§. 2. Die katholiſchen Stände ſollen außer 1. von Uns als Römiſchen Kaiſer benennendem und präſentirendem Beiſitzer zu präſentiren haben und zwar

des Heil. Reiches Kurfürſten zu	Maynz	1
	Trier	1
	Cölln	1
	Böhmen	1
	Bayern	1
Katholiſche Kreiſe.	Oeſterreich	1
	Burgund	1
	Bayeriſcher	2
Katholiſche Stände in vermiſchten Kreiſen.	Fränkiſcher	1
	Schwäbiſcher	1
	Oberrheiniſcher	1
	Weſtphäliſcher	1

Und dann die der augsburgiſchen Confeſſion zugethanen Stände, und zwar von wegen

des Heil. Reiches Kurfürſten zu	Sachſen	1
	Brandenburg	1
	Pfalz	1
	Braunſchweig=Lüneburg	1

von wegen den Kreiſen augsburgiſcher Conſeſſion des	Oberſächſiſchen : :	2
	Niederſächſiſchen :	2
von wegen den vermiſchten Kreiſen gedachter Religion den	Fränkiſchen : :	1
	Schwäbiſchen : :	1
	Oberrheiniſchen : :	1
	Weſtphäliſchen : :	1
Und endlich von dieſen 6 Kreiſen umwechslungsweiſe :		1

§. 3. Ob nun gleich die Summe der präſentirenden Beiſitzer XXVII. beſaget, und wegen der neuerlich hinzugekommener Kurbömiſchen unb Kurbraunſchweigiſchen Beiſitzer, die reichsſchlußmäßige Anzahl von XXV. überſtiegen wird: ſo ſollen darum dennoch nicht mehr als XXV. Beiſitzer, nemlich von Seiten der Katholiſchen mit Einſchluß Unſers Kaiſerlichen XIII. und von Seiten der augsburgiſchen Confeßionsverwandten XII. wirklich aufgenommen und in den Beſoldungsgenuß geſetzet werden: damit aber dennoch niemanden einiger Abbruch an ſeinem habenden Präſentationsrechte dadurch zuwachſen möge: ſolle denjenigen, die etwa gegenwärtig keinen wirklichen Aſſeſſorem beim Kammergerichte haben, die ohnehin ſchon eingeführte Anwartſchaft verbleiben, und die überſchießenden Kandidaten juxta prioritatem temporis bei Erledigung einer und der anderen Stellen, jedoch mit genauer Beobachtung der Religionsgleichheit, an des abgegangenen Stelle aufgenommen, und keiner vorerſt präſentirter dem nach präſentirten vorgezogen werden.

§. 4. Dabei ſolle ferner von Kurfürſten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präſentirung gewiſſer Perſonen von beederſeits Religionen, mit Einſchluß der Reformirten im Friedensſchluße verordnet iſt, alſo, daß jedesmal eine Perſon von derſelben Religion aufgenommen werde, deren der Praeſentandus hätte ſeyn ſollen.

§. 5.

§. 5. Demnach zeiget der erſte katholiſche Kreis an, Unſere erzherzogliche öſterreichiſche Länder.

§. 6. Der andere Kreis katholiſcher Religion zeiget an, die burgundiſchen Länder, die Wir unter und vom Reiche haben.

§. 7. Der dritte Kreis vermiſchter Religion zeigt an, Bamberg, Wirzburg, Eichſtädt, Hoch- und Deutſchmeiſter, Markgrafen von Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, Grafen, Freiherren und Reichsſtädte um und bei ihnen geſeſſen und gelegen, wie jeder Theil mit ſeinen Religionsverwandten, von Zeit an des weſtphäliſchen Friedens, bis hieher, in Uebung und Gebrauch ſowohl des juris nominandi als reſpective praeſentandi geweſen und noch iſt.

§. 8. Der vierte Kreis katholiſcher Religion zeigt an, das Erzbisthum Salzburg, Freiſingen, Paßau, Fürſtenthum Baiern und übrige katholiſche Stände; und obwohlen hiebei keine Meldung der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Stände, die unter dem baieriſchen Kreiſe *) begriffen, geſchiehet: ſo ſolle es jedannoch ihnen an ihren Gerechtſamen zu keinem Nachtheile gereichen, ſondern ihre Rechte, Privilegien und Freiheiten, bei Würden und Kräften ungeſchwächt verbleiben.

*) Art. V. §. 58. Inſtr. P. W.

§. 9. Der fünfte Kreis vermiſchter Religion zeigt an, Coſtanz, Augsburg, Herzogthum Würtemberg, Markgrafen zu Baaden, und übrige Fürſten, Grafen, Freiherren und Reichsſtädte, wie jeder Theil mit ſeinen Religionsverwandten, von Zeit an des weſtphäliſchen Friedens, bis hieher, in Ubung und Gebrauch ſowohl des juris nominandi, als reſpective praeſentandi geweſen und noch iſt.

§. 10. Der ſechſte Kreis vermiſchter Religion zeigt an, Worms, Speyer, Straßburg, Baſel, Abt zu Fuld,

Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweybrücken und Heſſen, Wetterau, und ſollen in dieſem oberrheiniſchen Kreiſe diejenigen Fürſten ꝛc. wie im erſten Project §. 6.

§. 11. Der ſiebende Kreis vermiſchter Religion zeigt an, Paderborn, Lüttich, Verden, Münſter, Herzogen von Gülich und Berg, Clev, Mörß, Fürſten von Naſſau, Grafen von Sayn, Grafen von Virneburg, Nieder-Yſenburg, auch ſonſt alle Grafen, Prälaten, Herren und Reichsſtädte, vom Niederlande an bis über die Maaß in dieſen Kreis gehörig. Nachdem aber bisher in dieſem Kreiſe ꝛc. ſofort wie im erſten Project §. 7.

§. 12. Der achte Kreis, der augsburgiſchen Confeßion zugethan, zeigt an, die kur- und fürſtlichen Häuſer, Sachſen, Brandenburg, Vorpommern, Hinterpommern und Camin, Anhalt, ſodenn die drei Stifter Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, die fürſtlichen Häuſer Schwarzburg, wie auch die übrigen Grafen und Herren, nach der unter ihnen durch beſondere Vergleiche gemachten Ordnung.

§. 13. Der neunte Kreis der augsburgiſchen Confeßion zugethan, zeigt an, Magdeburg, Bremen, das ganze fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg, die fürſtlichen Häuſer Mecklenburg und Holſtein, das Stift Hildesheim, Halberſtadt und Lübeck, Sachſenlauenburg, die Städte Lübeck, Goßlar, Mühlhauſen und Nordhauſen, nach der unter ihnen theils ſchon gemachten (a) theils aber noch vorbehaltener Vergleichung getroffenen und weitershin verfügender Ordnung.

(a) ſ. de Ludolf Colloqu. in adpend. Document. Lit. C. p. 352. allwo nur von dieſen bemeldten 4. Städten Meldung geſchiehet. Es entſtehet alſo die Frage, was wegen der Stadt Bremen, und neuerlich wegen der Stadt Hamburg zu verfügen ſeyn dürfte?

§. 14. Uebrigens ſolle dieſe Austheilung ꝛc. wie oben im erſten Project §. 9.

Vor-

Vorläufiges

Gutachten und Anmerkungen.

Die ſechs Crayß, die zu präſentiren haben.

Gegenwärtiger Titul iſt ſo beſchwerlich, und ſo critiſch, daß faſt nichts anderes übrig bleibet, als einem hohen Viſitations-Congreß die mannigfaltige Bedenklichkeiten vorderſamſt geziemend vorzutragen, und darüber weitere hohe Verfügungen gehorſamſt auszubitten.

Das Rubrum

dieſes Tituls iſt gleich im erſten Anblick vielem Zweifel unterworfen, es entſtehet dabey die Frage:

Ob deſſen Ueberſchrift die 6 Crayß, die zu präſentiren haben? beyzubehalten, oder ob und wie ſolche abzuändern ſeyn möchte?

Vor die Beybehaltung dieſes Rubri ſtreiten folgende Gründe:

1.) in dem vorhergehenden erſten Titul, und deſſen zweyten Paragrapho ſeynd die Kaiſerliche, Churfürſtliche, Oeſterreichiſche und Burgundiſche Cammer-Gerichts Präſentationen bereits regliret, alſo iſt allhier nur die Frage von denen Reichs-Crayſen.

2.) Jene haben Jure ſingulari et proprio ein Repraeſentations-Recht: die übrige Stände Jure Circuli als Crayß-Glieder, und unter denenſelben hauptſächlich diejenige, die deſſen bishero im Gebrauch geweſen §. 7. ibidem.

3.) Obgleich Zeit 1507. wo der erſtmahlige Grund zu dieſem Titul geleget worden, merkliche Veränderungen vorgegangen ſeynd und beſonders allſchon auf dem Reichs-Tag zu Cölln 1512. noch 4. Crayſe hinzugethan, und mithin deren Anzahl allbereits damahls auf 10. Crayß geſetzt worden; ſo iſt jedoch dieſes Rubrum bey allen nachgefolgten Ordnungen 1521. 1548. 1555. und in dem Concept 1613. ohnverändert beybehalten worden, woraus zu ſchlieſſen iſt, daß man beſonders bey der mit reifer und ſorgfältiger Berathung verfaßten Ordnung 1555. triftige Beweggründe darzu gehabt haben dörfte.

4.) Wann man den Oeſterreichiſchen und Burgundiſchen Crayß hinweg thut, und unter den Sächſiſchen Crayß den Ober- und Nieder-Sächſiſchen zuſammen faſſet, wo ohnehin der Chur-Rheiniſche Crayß niemahlen hierunter mit begriffen

ſen worden, weilen die mehreſte Churfürſten ſolcher enthält, die Jure proprio präſentiren, ſo bleiben in der That nicht mehr als 6. Crayſe übrig, die allhier in Betrachtung kommen mögen.

Hingegen ſtehen vor die Abänderung dieſes Rubri folgende Gegengründe:

1.) Durch den Weſtphäliſchen Frieden ſeynd von wegen der Cammer-Gerichts Präſentationen wichtige Verfügungen gemacht, und die Crayſe in Rückſicht der dabey zu beobachtenden Religions-Gleichheit in pur Catholiſche, pur Evangeliſche und vermiſchte Crayſe abgetheilt, und die Anzahl derer Crayſen, die zu präſentiren haben, auf 9. geſetzt, und beſondere Schemata derentwegen errichtet worden: dann ſo finden ſich im Reichs-Abſchied 1654. §. 169. als pur Catholiſche der Oeſterreichiſche und Burgundiſche Crayß nunmehr ſpecificè nebſt dem Bayeriſchen Crayß eingetragen. Und in dem Schemate Auguſtanae Confeſſionis art. V. §. 57. Inſtrumenti Pacis Weſtphalicae ſeynd als pur Evangeliſche Crayſe der Ober- und Nieder-Sächſiſche beſchrieben, und eben der Urſachen halber von einander abgetheilt. Als vermiſchte Crayſe aber werden die Fränkiſche, Schwäbiſche, Ober-Rheiniſche und Weſtphäliſche Crayſe bemerket.

2.) Stehen die Präſentations-Jura nach denen beederſeitigen Religionen als eine jedem Crayß und Landſchaft anklebende ohnabänderliche Gerechtſame, und als Jura Territorio innixa anzuſehen, nach klarem Inhalt §. 23. des Reichs-Abſchieds 1654. alſo daß jedesmahl eine Perſon von derſelben Religion aufgenommen werde, deren der Praeſentandus hätte ſeyn ſollen, mithin gehören hieher alle obſpecificirte 9 Crayſe anzuführen, womit alſo

3.) alle oben von ältern Zeiten angeführte Gründe von ſelbſten verfallen.

Anlangend

Das Nigrum,

ſo ſollen in dieſem Titul diejenigen Crayß-Stände hauptſächlich ſpecificiret werden, die im Beſitz des Juris Praeſentandi notorie ſich befinden, jedoch daß laut §. 7. dadurch niemand nichts benommen ſeyn ſolle.

Dieſe Crayß-Stände ſeynd theils ſehr unvollſtändig angeführet, theils haben ſich auch dißfalls durch den Weſtphäliſchen Frieden vielfache Veränderungen bey jedem Crayß ergeben; die

Ca-

Catholiſche Crayß = Stände nominiren und präſentiren die Catholiſche Praeſentatos ſeparatim, und ſo auch die Evangeliſche hinwiederum: in einigen Crayſen concurriren alle Stände, in andern nicht alle: einiger Orten gelten Vota virilia und die Majora concludiren, an andern Orten ſeynd ſichere Vergleiche ſuper Turno. Bey einigen Crayſen exerciren die Stände das Jus nominandi et praeſentandi conjunctim, bey andern iſt das Jus nominandi von dem Jure praeſentandi abgeſondert: Hier und dar walten Stritte vor, die noch unentſchieden ſeynd, und wo ſich beede Theile auf eben dieſen Titul beziehen, der eine ſtatuiret, wer nicht darinnen benannt, ſeye ausgeſchloſſen, andere berufen ſich auf die Clauſulam Reſervatoriam §. 7. hujus Tituli: Wollte man ein Ganzes daraus machen, ſo würde das Werk einen ganzen Tractat geben.

Solchemnach bin ich der ganz ohnzielſetzlichen Meinung, daß dieſer Titul faſt ganz umgearbeitet und nach dem Inhalt des vorliegenden Friedensſchluſſes und Reichs = Abſchieds eingerichtet, ſodann die Schemata Praeſentationis auf die Halbſcheid nach Maaßgab des neuern Reichs = Schluſſes 1719. modificirt werden ſollten.

Bey dieſem Schemate habe zu bemerken, daß ich hiebey den von dem Königl. Großbrittaniſchen und Chur = Braunſchweig = Lüneburgiſchen Herrn Hofrath und Göttingiſchen Profeſſore Pütter gethanen Entwurf in ſeiner Introduction ad Rem Judiciariam Imperii p. 388, und in ſeinen Elementis Juris publici P. II. p. 539. zum Grund geleget habe, maßen ſolcher die beederſeitige Religions = Schemata vollſtändig darleget, und den Ueberſchuß von Chur = Böhmen und Chur = Braunſchweig mit beyfüget, alſo daß anſtatt 25. --- 27. Präſentationen heraus kommen: Und obgleich damit eine Veränderung von der 1719. veſtgeſtellten Anzahl der 25. Beyſitzer ſich zu ergeben ſcheinet, ſo kann doch ſolchem damit abgeholfen werden, wann die Anzahl von 25. Beyſitzern blos auf die in würklicher Activität und Beſoldungs = Genuß ſtehende Aſſeſſores beſtimmet wird, demnächſt aber die jedesmahlen überſchieſſende als Expectanten aufgeſtellet werden, welche wie dato geſchiehet, bey Abgang eines actualis Aſſeſſoris ſive Catholici, ſive Aug. Confeſſ. von demjenigen Stand, der ſolche vacirende Stelle wiederum zu erſetzen hat, herkommlicher Maßen nominirt, präſentirt, und ad Examina zugelaſſen werden, fortan aber haben ſelbige die würkliche Aufnahm und Vocation juxta Prioritatem Temporis praeſtitis praeſtandis abzuwarten.

Es hat zwar der ehemalige Herr Aſſeſſor von Ulmenſtein in ſeinem Tractat de Jure Praeſentandi Aſſeſſorem in Camera Imperiali §. 67. einen anderweiten Ausweg in Vorſchlag gebracht, nemlich daß bey dem Schemate Catholicorum von dem Bayeriſchen Krayß I. Praeſentandus abgenommen, und bey dem Schemate Evangelicorum die alternirende Stelle gleichermaßen hinweg gethan werden möchte, allein über dieſen Vorſchlag könnten leichtlich weitläuftige Irrungen entſtehen, beede Präſentationen gründen ſich auf die Schemata Praeſentationum per Leges Imperii approbata, über das aber befinden ſich Chur-Bayern und Erz-Stift Salzburg in würklichem Beſitz zweyer Crayß-Praeſentandorum ſeit 1654. bis hieher ohnunterbrochen, gleich dann letztmahls die 2. Bayeriſche Crayß-Aſſeſſores von Schmitz und von Dunnwald zu gleicher Zeit beym Cammer-Gericht geſeſſen seynd, und gegenwärtig iſt zwar nur ein Aſſeſſor Circuli Bavarici, Herr von Zillerberg zugegen, es ſtehet aber bey nächſter Vacatur eines Catholici der zweyte, Herr von Zehmen vor der Thür, als der erſte Catholiſche Expectant. So viel aber die alternativam Praeſentationem inter Evangelicos betrift, ſo iſt ſolche bey dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen Crayß, vermög Crayß-Receſſen reſpective vom 8ten Novembr. und 4ten Decembr. 1654. allſchon eingetheilet, wovon Herr von Ludolf in Colloquiis de ſtatu Cam. p. 350. beliebig nachgeſehen werden kann.

In Gefolg dieſes ohnzielſetzlichen Gutachtens folget demnächſt hiebey ein gedoppelter Entwurf von dieſem ſehr beſchwerlichen Titul. Der erſte Entwurf (Lit. A.) enthält eine völlige Umarbeitung dieſes Tituls, als welcher ante tempora Pacis Weſtphalicae entworfen ware, vorjetzo aber iſt überhaupt bey Einrichtung dieſer Ordnung und dann inſonderheit bey dieſem Titul: Von Beſetzung des Cammer-Gerichts nach Gleichheit beederſeitiger Religions-Verwandten mit Einſchluß der Reformirten, das Haupt-Augenmerk auf die Zeit des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, als den eigentlichen Grundſtein der gegenwärtigen teutſchen Reichs-Verfaſſung zu ſetzen. Eben daher habe ich der ohnumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, den ganzen Zuſammenhang des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes §. 53. 54. 58. und des jüngern Reichs-Abſchieds §. 23. und 169. unter dieſen Titul einzutragen, ob gleich der Tit. I. eigentlich von Beſetzung des Cammer-Gerichts handelt, und wo ich auch würklich mein erſtes Concept dergeſtallten eingerichtet und vorgedachte §§phos dem erſten Titul einverleibet hatte. Da aber hernachmals wahrgenommen, daß die Schemata praeſen-

ſentationum utriusque Religionis dem 11ten einzuverleiben ſeyen: ſo habe räthlicher zu ſeyn erachtet, den ganzen Zuſammenhang ſchon erwehnter Maßen allhier einzuverleiben, und unter dem 11ten Titul alles zu erſchöpfen, was de Materia Conſtitutionis et Praeſentationis Aſſeſſorum in erwehntem Friedens-Schluß, Reichs-Abſchied 1654. und Reichs-Schluß 1719. hieher gehörig ſeyn möchte. Demnächſt habe ich zwar einen Verſuch (Lit. B.) gemacht, wie etwan der alte Titul in dieſe neue Ergänzungen mit eingeworfen und ſolcher thunlichſter Maßen suppliret werden könnte: ich muß aber geſtehen, daß ich dabey viele häkliche Puncten wahrgenommen, daß daher genöthiget worden, annoch den dritten Bogen mit ſpecial-Erläuterungen des alten Textes zu begreiffen, und allhier anzulegen, und alles dem erleuchten Gutbefinden gehorſamſt anheim zu ſtellen.

MONITA SPECIALIORA.

Rubrum.

Die VI. Crayß, die zu präſentiren haben.

§. 1.

Der erſte Crayß (a) zeigt an Bamberg, Würzburg, Eichſtätt (b) Markgraf zu Brandenburg (c) Burggraf zu Nürnberg, (d) Grafen, Freyherrn und Reichs-Städte um und bey ihnen geſeſſen und gelegen. (e).

ad Rubrum.

Sollen VI. IX. oder X. Crayß geſetzt werden?

(a) Hier entſteht die Frage, ob nicht der Oeſterreichiſche und Burgundiſche Crayß einzuverleiben, und primo et ſecundo loco zu ſetzen ſeyen? Aus Urſach eineſtheils weilen ſolche durch den Reichs-Abſchied zu Trier und Cölln 1512. §. 11. item 1570. §. 52. unter die zehen Cirkel mit aufgenommen worden, anderntheils weilen ſolche in dem Reichs-Abſchied 1654. §. 169. unter dem Schemate Catholicorum als präſentirende zur Catholiſche Reichs-Crayſe mit eingetragen ſeynd. Das hohe Erzhauß Oeſterreich exercirt dieſes Jus praeſentandi privativè, es tragen aber die Stifter Trient, Brizen, Dietrichſtein, die Onera Suſtentationis Cameralis. Von wegen Burgundiſchen Landen präſentiren dermahlen die Kaiſerin Königin Majeſtät.

(b)

(b) Hier muß der Hoch- und Teutſchmeiſter mit einverleibet werden: Derſelbe erhielte allererſt im Jahr 1538. die Fränkiſche Crayß-Standſchaft, concurrirte erſtmahls bey der Fränkiſchen Crayß-Präſentation eines Aſſeſſoris extraordinarii D. Werner Eiſen 1559., daher es kommet, daß in der Ordnung 1555. deſſelben als eines präſentirenden Standes nicht gedacht worden, es hätte aber dieſer Abmangel bey Errichtung des Concepts 1613. ergänzet werden ſollen. ſ. des dermahligen Herrn Reichs-Hofraths Frid. Carl von Moſer Fränkiſchen Crayß-Receß Tit. 3. p. 1303. item deſſen Sammlung ſamtlicher Crayß-Abſchieden T. I. p. 30.

In dieſem vermiſchten Crayß benennen die Catholiſche Praeſentatos nur die 3. Herrn Biſchöfe nebſt dem Hoch- und Teutſchmeiſter.

Hochſtift Bamberg aber präſentiret alleinig die per Majora ernannte Candidatos, daher auch das Cammergerichtliche Denunciations-Schreiben von der erledigten Fränkiſchen Catholiſchen Aſſeſſorats-Stelle alleinig an das Hochſtift Bamberg, als den Catholiſchen Crayß-ausſchreibenden Herrn Fürſten abgehet, und hinwiederum das darauf erfolgende Präſentations-Schreiben, von daher erfolget.

Zwiſchen Bamberg und Eichſtädt iſt ein neuerlicher Streit darüber entſtanden, ob Bamberg nicht verbunden ſeye, eines jeden Crayß-Standes nominirten Candidatum mit zu präſentiren, wann gleich derſelbe die Majora Vota Nominantium nicht vor ſich hätte?

Eichſtädt behauptet affirmativam, weilen das ihme eben ſo gut, als andern Herrn Biſchöfen zuſtehende Jus nominandi proprium ſeine Würkung haben müßte, wann ſchon die Majora gegen ihr vorgeſchlagenes und ernanntes Subjectum nicht ausgefallen wären, daher auch Eichſtädt befugt wäre, im Fall verweigerter Praeſentation Ihren ernannten Candidatum ſelbſten zu präſentiren, hingegen berufet ſich Bamberg auf das alte Herkommen, daß nur diejenige präſentirt zu werden pflegten, welche per Vota Majora virilia ernannt worden, und im übrigen das Präſentations-Recht Ihnen alleinig zuſtehe. Von Seiten des Cammer-Gerichts maaſſet man ſich überhaupt über dergleichen Präſentations-Irrungen keiner Erkanntnuß an, ſondern hält ſich nach Anleitung §. 7. dieſes Tituls an das Poſſeſſorium ſalvo cujuscunque jure.

(c) Von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Ständen des Fränkiſchen Crayſes geſchiehet die Nomination und Präſentation folgender Maßen.

Das Cammergerichtliche Notifications-Schreiben von der erledigten Evangel. Fränkiſchen Crayß-Aſſeſſorat-Stelle wird an das Evangeliſche Hochfürſtl. alternirende Crayß-Ausſchreib-Amt Brandenburg-Culmbach, oder Onolzbach erlaſſen, darauf geſchiehet von Höchſtdemſelben die Communication davon an die übrige Fürſtliche Mit-Stände, wie auch an die Directoria des Reichsgräflichen und Reichsſtädtiſchen Collegii, dieſe vergleichen ſich entweder über die vom Hochfürſtl. Crayß-Ausſchreib-Amt in Vorſchlag gebrachte Subjecta, oder nominiren der Fürſten, Grafen und Reichs-Städte Bank, jeder ein beſonderes Subjectum, welche hiernächſt von denen Directoribus der 3. Bänken in einem gemeinen Schreiben dem Cammer-Gericht präſentirt werden. In denen Selectis Juris Publici P. I. p. 241. findet ſich davon eine kurze doch geſchickte Beſchreibung von dieſem Präſentations-Werk.

(d) In dem Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung ſowohl in dem Corpore juris Cameralis, als auch in der Winkleriſchen Edition ſtehen die Worte: Marggraf von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg. Deckherr in Notis ad Ordinat. Cam. P. 1. T. 2. §. 1. gloſſiret darüber folgendermaßen: Verba haec interſerto Signo commatis disjunctivo, & retenta quadam ſeparatione Perſonae & juris, duplicem Praeſentationis qualitatem apud quosdam cauſatura. Rectius tamen ex Ordinat. Regimenti. 1500. Ordinat. Regimenti 1500. Ordinat. Regimenti 1521. §. 21. dubio procul legendum: Marggraf von Brandenburg, als Burggraf zu Nürnberg. In der von Zwierleiniſchen Edition des Concepts iſt dieſer Umſtand bemerket, und das Wort als würklich beygefügt worden.

(e) In dieſem einigen Fränkiſchen Crayß wird der Reichs-Städte ſpecificè gedacht, ob aber daher der Schluß folge, als wären die Reichs-Städte in allen übrigen Crayßen ausgeſchloſſen, das läſſet ſich nicht wohl mit Grund ſtatuiren, beſonders wo beſondere Pacta und das Herkommen, oder alter Gebrauch entgegen ſtehet.

§. 2. Der andre Crayß (a) zeiget an, das Erzbißthum Salzburg, Freyſingen, Regenſpurg, Paſſau, Fürſtenthum Bayern (b).

(a) Von dieſem Bayeriſchen Crayß iſt vorhin ſchon angeführet, daß ſolcher als ein pur Catholiſcher Crayß in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß, und zwar mit 4. Stellen, eingeführt, ſolche aber nach dem Reichs-Schluß auf 2. Stellen zu reduciren ſeyen.

(b) Daß in ältern Zeiten ſowohl die geiſtliche als auch die weltliche Fürſten und Stände des Bayeriſchen Crayßes das Nominations- und Präſentations- Recht zur Cammer-Gerichts Beyſitzers-Stelle in würklichem Gebrauch und Uebung gehabt haben, davon zeuget das dem Vten Theil des Cammergerichtlichen Archivs Zahl XLII. S. 290. 291. einverleibte Präſentations-Schreiben vor den damahligen Praeſentatum Johann Schwabbach vom Jahr 1531. vielleicht finden ſich noch mehrere dergleichen unter denen Präſentations-Acten vom Bayeriſchen Crayß bey der Cammer-Gerichts-Canzley, Maßen dieſe Bayeriſche Präſentations-Acta die vollſtändigſten ſeynd, die man bey der Verwüſtung von der Stadt Speyer gerettet hat, und gehen ſolche von 1531. bis auf die neueſte Zeiten. In Folge der Zeit aber iſt hierunter eine Veränderung vorgegangen, Maßen der Herr Erz-Biſchof von Salzburg in einem an das Cammer-Gericht allſchon 1687. erlaſſenem Schreiben vermelden, es ſeye ein gewiſſer Vertrag zwiſchen Bayern und Salzburg errichtet, vermög deſſen ſie beede in denen 2. Bayeriſchen Crayß- Präſentationen untereinander alternirten, und hernachmals dannoch das Präſentations- Schreiben von Ihnen geſamter Hand ausgefertiget werde, und nach dieſem Fuß wird es heutigen Tags annoch gehalten. Es läßt ſich alſo in dieſem Crayß wegen derer nominirenden Ständen nichts ſicheres determiniren, wo übrigens die Präſentations-Schreiben von denen beyden Crayß- ausſchreibenden Herrn Fürſten privative erlaſſen werden.

§. 3. Der dritte Crayß zeigt an, Conſtanz, Augſpurg, Chur, Bißthum (a) Herzogthum Würtenberg, Marggrafen zu Baaden.

(a) Das Stift Chur hat von langer Zeit her keinen Sitz noch Stimm mehr bey dem Schwäbiſchen Crayß: Hingegen gehören noch zu denen geiſtlichen Herrn Fürſten Ellwangen und Kempten zu referiren. Derer ſämtlichen übrigen weltlichen Herrn Fürſten, Herrn Prälaten, Herrn Grafen und pur Catholiſchen oder vermiſchten Reichs- Städten wird hier gar nicht gedacht, die jedoch vermög derer beſondern Schwäbiſchen Crayſes- Verträgen von 1556. 1572. und 1577. welche in

Herrn

Herrn von Ludolfs Colloquiis de Statu Camerali p. 363-364. und in denen Moſeriſchen vermiſchten Schriften und allda befindlichem Beytrag zu einem Tractat von denen Präſentationen zu denen Aſſeſſorats-Stellen bey dem Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gericht, wie auch in der Staats-Canzley T. 88. pag. 414. 415. 419. 424. vorzufinden ſeynd, an dem jure nominandi Aſſeſſorem Circuli Suevici, ohnſtrittig mit Theil haben. Ferners iſt auch noch aus deſſen Receſſen 1572. und 1577. zu bemerken, daß denen Crayß-Ausſchreibenden Herrn Fürſten das Recht zuſtehet, ein eigenes Subjectum von Crayß-Ausſchreib-Amts-wegen privative mit zu benennen und zu präſentiren. Nach erfolgtem Weſtphäliſchen Frieden, und dermahliger Obſervanz ſeynd auch in dieſem vermiſchten Crayß die Catholiſche und Evangeliſche Cammer-Gerichts Präſentationen von einander abgeſondert, darüber aber keine neuere Receß errichtet, ſondern es wird damit folgendergeſtalt gehalten: Gehet ein Catholiſcher Schwäbiſcher Crayß-Aſſeſſor ab, ſo geſchiehet vom Cammer-Gericht die Notification an den Catholiſchen Crayß-Ausſchreibenden Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Coſtanz, Hochfürſtliche Gnaden und auf gleiche Weiß bey Abgang eines Evangeliſchen Cammer-Gerichts-Beyſitzern an den regierenden Herrn Herzogen von Würtenberg Herzogliche Durchlaucht als Evangeliſchen Crayß-ausſchreibenden Herrn Fürſten. Hochſtift Coſtanz hat bisher ſämtlichen Catholiſchen Mit-Ständen bey jährlich haltenden allgemeinen Crayßtägen Nachricht davon gegeben, auch zu vornehmender Wahl eine Conferenz mit ſamtlichen Catholiſchen geiſt- und weltlichen Fürſten, Prälaten, Grafen und pur Catholiſchen oder vermiſchten Reichs-Städten Catholiſchen Theils veranlaſſet, bey welcher ein oder mehrere Subjecta in Vorſchlag gebracht, darauf 1. oder 2. derſelben per vota virilia vel unanimia, vel majora erwählet, und dem Herrn Biſchoffen hernach die Präſentation an das Cammer-Gericht abgehen zu laſſen, anheim geſtellet wird. Von Seiten der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten haben ſich von Zeit des erfolgten Weſtphäliſchen Friedens bey Ermanglung neuerlicher Vergleiche, ein- oder andere Anſtöſſe gegeben, welche jedoch niemahls zum öffentlichen Ausbruch als nach der im Jahr 1740. erfolgten Veränderung, da der Evangeliſche Schwäbiſche Herr Aſſeſſor von Glaubitz die Chur-Pfälziſche Präſentation übernommen hat, wovon die beederſeitige gedruckte und der Staats-Canzley T. 87. 88. 90. 91. 92. 93. inſerirte Ausführungen des mehreren zeugen. Es wird dem Herzoglichem Hauß Würtemberg das

Recht ein eigenes Subjectum von Hochfürſtl. Crayß=Aus=ſchreib=Amts wegen zu benennen und ſämtliche von übrigen Ständen nominirte Candidatos privative zu präſentiren auſ=ſer allem Streit zugeſtanden, nur aber ſeynd Strittigkeiten ſuper Modo denunciandi & nominandi entſtanden.

1.) Ob ſolche Wahl bey würklichen allgemeinen Crayß=Tägen in einer Conferentia Evangelicorum vorgenommen werden könne?

2.) Wie der Modus Communicandi ſonſten einzurichten ſeye? Endlich

3.) Ob die Stimmen nach denen Bänken, curiatim, oder ſingula Vota viritim zu zählen, und nach denen Majoribus der Schluß zu machen ſeye?

Die beſondere Freundſchaft und Hochachtung, welche beederſeitige hohe Häuſer gegen einander hegen, laſſet mich an gütlicher Beylegung dieſer Irrungen nicht zweifeln, daher auch überflüſſig ſeyn würde, allhier davon weitläufige Erwehnung zu thun.

ſ. Pütter *Introd. in Rem. Judiciar. Imp. p.* 385.

Hier mag demnach zu melden genug ſeyn, daß auch bey der Evangeliſchen Benennung eines Pæſentati ſämmtliche Evangeliſche Stände concurriren, das Präſentations=Recht aber dem Herzoglichen Haus Würtemberg von Fürſtl. Crayß=Ausſchreib=Amts wegen privativè zuſtehe, folglichen aus allem ſo viel erhelle, daß auch der dritte Paragraphus des Concepts der Cammer=Gerichts=Ordnung mangelhaft ſeye. Uebrigens iſt annoch anzumerken, daß in der ältern Cammer=Gerichts=Ordnung 1521. Tit. 4. §. 4. die St. Georgen=Geſellſchaft im Bund, und die Ritterſchaft im Hägau unter die Schwäbiſche Crayß=Präſentanten mit gerechnet waren. Kaiſer Carl der Vte verlangten hierüber bey Verfaſſung der Ordnung 1548. eine Erläuterung und auf Deroſelben Befehl wurde dieſe Stelle abgeändert, wobey es in der revidirten Ordnung 1555. und ſo weiters verblieben iſt.

ſ. Cammergerichtl. Archiv *VI.* Theil. S. 23. 24.

§. 4. Der vierte Crayß zeigt an Worms, Speyer, Straßburg, Baſel, Abt zu Fulda, weyl. Herzog Hannſen und Wolfgang von Bayern Nachkommen, Lotharingen, Weſtereich, Heſſen, Wetterau. a)

a) In dem Ober-Rheiniſchen Crayß haben ſchon von Alters her Präſentations-Irrungen vorgewaltet, derentwegen im Reichs-Abſchied 1654. §. 33. Fürſehung geſchehen iſt. Vor jetzo wird Catholiſcher Seits das Jus Nominandi & Præſentandi alleinig von denen 3. geiſtlichen Hochſtiftern Worms, Speyer und Straßburg gemeinſam ausgeübet, welche ſich entweder auf 1. Subjectum mit einander vergleichen, oder aber ein jeder einen eigenen Præſentatum benennet. Auf der Evangeliſchen Seite finden ſich im Beſitz des Präſentations-Rechts Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweybrücken, und das Geſamt-Hauß Heſſen. Im Jahr 1711. den 30ten May wurde darüber ein Alternations-Vergleich errichtet, in Gemäßheit deſſen Pfalz-Simmern den Anfang in Turno mit Präſentirung eines Aſſeſſoris Aug. Confeſſ. privative gemacht und darauf bey erfolgter Vacatur Pfalz-Zweybrücken gleichermaßen privative präſentiret hat, deme im dritten Fall Heſſen folgen ſollte. Hiernächſt iſt in ebem dieſem Jahr 1711. den 16ten Febr. ein particular Alternations-Vergleich zwiſchen beeden Fürſtlich-Heſſiſchen Häuſern dahin getroffen worden, daß Heſſen-Caſſel den Anfang in Alternatione machen, fortan Heſſen-Darmſtadt den Actum Præſentationis ebenmäſſig privative ausüben ſollte.

ſ. v. Ludolf *Append. ad Colloq. Lit. H. et I. p.* 395.

§. 5. Der fünfte Crayß zeigt an, Paderborn, Lüttich, Verden, Münſter, Herzogen von Gülich, Berg und Clev ꝛc. a)

a) Die Inactivität des Weſtphäliſchen Crayſes liegt dato noch vor Augen, es muß alſo nothwendiger Dingen der §. 31. des jüngern Reichs-Abſchieds allhier wiewohlen mit einiger Modification wegen zum Theil veränderten Umſtänden eingeſchaltet werden.

§. 6. Der ſechſte Crayß zeigt an, Fürſtenthum Sachſen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. a)

a) Allhier ſeynd die Ober- und Niederſächſiſche Crayß ohnabgetheilt, die aber nunmehr nach Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens abgetheilt werden müſſen.

Norma Præſentandi im Ober-Sächſiſchen Crayß iſt heut zu Tag noch der Vertrag vom 28ten Novembr. 1654. den Auszug davon lieſet man bey Herrn von Ludolf angeführten

ten Orts p. 53. die Geſchichte deſſelben bey Müller in Elect. I. P. Tom. I. C. I. und in Gefolg deſſen geſchehen die Præſentationes per Turnum: Die Cammergerichtliche Notifications-Schreiben ergehen an Chur-Sachſen als Crayß-ausſchreibenden Fürſten. Von denen vorgegangenen Strittigkeiten kann belobter Herr von Ludolf a. o. p. 53. ab Ulmenſtein cit. Tractatu p. 59. Moſer in angezogenen vermiſchten Schriften S. 201. Müller in cit. Elect. jurid. Hiſt. T. I. nachgeſehen werden.

Von wegen des Nieder-Sächſiſchen Crayſes iſt der den 4ten Decembr. 1654. errichtete Crayß-Receß bey Herrn von Ludolf in Colloquiis p. 352. &c. und bey Herrn von Ulmenſtein o. a. S. 63. ꝛc. beliebig nachzuſehen, allwo auch der nachgefolgten weitern Crayß-Receſſen 1657. 1662. 1664. 1671. und 1673. Meldung geſchiehet, wiewohlen man damahls zu keinem weitern Schluß gelanget iſt, daraus aber nachmahls vielfache beſchwerliche Irrungen mit Hildesheim, Stift Lübeck, Halberſtadt, Sachſen-Lauenburg und Hollſtein entſtanden ſeynd: alſo daß daher bey ermanglender Auskunft der vormahlige proviſoriſche Turnus von neuem angefangen worden, wovon über die vorgemeldte wiederholte Stift-Hildesheimiſche Deductiones Juris præſentandi Aſſeſſorem Cameræ Imperialis, & quidem A. C. addictum, die Moſeriſche Beyträge zu einem Tractat von denen Präſentationen in ſeinen vermiſchten Schriften P. I. p. 42. Joh. Paul. Kreſs de Jure præſentandi Aſſeſſorem Cameralem in genere, et in Circulo Saxoniæ inferioris in ſpecie: ſodann kurze Nachricht von des Nieder-Sächſiſchen Crayſes Präſentationen zum Aſſeſſorat ꝛc. in der Moſeriſchen Reichs-Fama T. 9. p. 515. &c. und die Reinhardiſche Ausführungen S. 154. ſattſam zeigen. Eben daher kann man von dem §. 6. C. O. C. allhier um ſo weniger einigen Gebrauch machen, als darinnen der Fürſtl. Häuſer Hollſtein gar keine Meldung geſchiehet, hingegen die eximirte Stifter Merſeburg, Naumburg, Meiſſen, Brandenburg und Havelberg von ſelbſten hinwegfallen, und das Stift-Hildesheimiſche Präſentations-Recht ſtrittig iſt.

Additional-Anmerkung.

Der Chur-Rheiniſche Crayß iſt ſchon gedachtermaßen weder in der Cammer-Gerichts-Ordnung, noch im Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument, noch im Reichs-Abſchied 1654. unter denen präſentirenden Crayſen mit begriffen, die wahre Urſache davon möchte vorzüglich dieſe ſeyn, weilen die darin-

darinnen befindliche 4. Churfürſten allſchon vorhin Jure eminentiori ſingulari präſentiren, und mithin die Glieder dieſes Crayſes gegen andere Crayſe allzu viele, und dieſe gegen jene allzu wenige Præſentationes bekommen würden, indeſſen iſt nicht ohne, daß die übrige Stände ermeldten Chur-Rheiniſchen Crayſes als die Teutſchordens-Balley Coblenz, Fürſtenthum Aremberg, Fürſt von Thurn und Taxis: Nieder-Iſenburg-Gränzau: Warsberg ratione Reineck, jetzo Graf von Sintzendorf in Jure Præſentandi dabey zurückgeſetzt werden.

Tit. III.

Von Geſchicklichkeit der Perſonen des Cammerrichters, und der Beyſitzer.

Und dieweil auch unſer Kayſerlich Cammergericht das oberſt und letzt Gericht im Reich, davon laut dieſer Ordnung nicht appellirt werden ſoll, und Unſer Gemüth und Meinung iſt, daß ſolch Gericht jederzeit mit tauglichen Perſonen beſetzt werden ſoll: ſo ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß Unſer Cammerrichter ein dapfere Perſon, aus dem Reich teutſcher Nation gebohren, derſelben herkommen, löblicher Gebrauch und guter Gewohnheit nicht allein wohl kündig und erfahren, ſondern auch verſtändig, rechtliche Proceß zu dirigiren, und die Partheyen zu Austrag und Erörterung treulich zu förderen, und ſonſt alſo geſchickt ſeyn ſoll, auf den alle des Cammergerichts-Perſonen ein Forcht und Aufſehen haben, der ſich auch dermaſſen in Verwaltung ſeines Amts halte, daß des Cammergerichts-Perſonen Ihme gebührlichen Gehorſam zu leiſten deſto mehr bewegt werden mögen.

Tit. III.

Von Geſchicklichkeit der Perſonen, des Kammerrichters, Präſidenten und Beiſitzer. (v. L.)

Ingreſſus manet.

Tit. III.

ad Rubrum --- des Kammerrichters, Präſidenten und der Beiſitzer. (v. H.)

Dieſer Eingang kan vollſtändig beybehalten werden.

§. 1. Desgleichen ſollen die Beyſitzer alle eines ehrbaren Weſens und Wandels, auch rechter natürlicher, ehrlicher Geburt, und inſonderheit aber die Grafen und Freyheren alſo geſchickt ſeyn, deren Einer des Cammerrichters Statt in ſeinem Abweſen, oder ſo Er aus Ehehaft verhindert, jederzeit verweſen und vertretten möge, ſo ſollen die Beyſitzer, ſo der Rechten gelehrt und gewürdigt, ihrem Nahmen gemäß, ihr Statt vertretten, dapfere, gelehrte, erfahrne auch tügliche, verſtändige, qualificirte Perſonen, aus teutſcher Nation gebohren, und derſelben Nation-Gebräuch, und guten Gewohnheiten erfahren, und die fürgebrachte rechtliche Sachen zu referiren und decidiren geſchickt ſeyn, auch zuvor, und ehe ſie zu Beyſitzern angenommen, in Univerſitäten, welche zum wenigſten von Unſern Vorfahren, Römiſchen Kayſern und Königen, oder Uns confirmirt, geleſen, oder doch je fünf Jahr lang in Rechten ſtudirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bey Chur- und Fürſtlichen Höfen herkommen, oder ſonſten in gerichtlichen Sachen und Handlungen ſich gebraucht, und deſſen, wie auch ihres Weſens und Thuens gute Kundſchaft haben.

§. 1.

(v. L.) §. 1. Mutatus et auctus. Desgleichen ſollen die Präſidenten und Beiſitzer eines ehrbaren Weſens und Wandels, auch rechter natürlicher ehrlicher Geburt, und inſonderheit die Präſidenten alſo geſchickt ſeyn, damit deren Einer des Kammerrichters ſtatt in deſſen Abweſenheit, oder, ſo derſelbe aus Ehehaften verhindert, jederzeit verweſen, und vertreten möge: ſo ſollen auch die Beiſitzere, ſo der Rechten gelehrt und gewürdigt, ihrem Namen gemäß, ihre ſtatt vertreten, tapfere, gelehrte, auch taugliche, verſtändige, qualificirte Perſonen, aus deutſcher Nation gebohren, und derſelben Nation Gebräuche und guter Gewohnheiten erfahren, und die fürkommende rechtliche Sachen zu referiren und decidiren geſchickt ſeyn, auch zuvor auf Univerſitäten des deutſchen Reiches (welche zum wenigſten von Unſeren Vorfahren römiſchen Kaiſern und Königen, oder Uns confirmiret) geleſen, oder doch fünf Jahre lang in Rechten ſtudirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bei Kur- und Fürſtlichen Höfen geſtanden ſind, oder ſonſt in gerichtlichen Sachen und Handlungen ſich gebraucht, und deſſen wie auch ihres Weſens und Thuns gute Kundſchaft haben; doch ſo, daß auf das Studium juridicum quinquennale nicht ſo ſtark, ſondern vielmehr auf die Qualitäten, Geſchicklichkeit und Experienz geſehen werden ſoll (a). *)

*) Es iſt in dieſem §pho quoad ſubſtantialia nichts geändert worden, excepto Additamento in fine ex §pho 28. R. J. N. puncto ſtudii quinquennalis juridici deſumpto; der Aufſatz aber iſt theils in nicht ganz deutlichen Worten, theils in uneigentlichen Ausdrücken begriffen, welches hier geändert und alſo bey der Rede von der Geſchicklichkeit der Präſidenten zur Verſehung des Kammerrichteramtes (in deſſen Abweſenheit *loco* in ſeinem Abweſen: bey jener von den Beiſitzern in Betreff derſelben Amtsauflagen: ſo ſollen die Beiſitzer ihr Amt verſehen *loco* ihre Statt vertretten: weiter daß ſie die vorkommende Sachen *loco* fürgebrachte Sachen referiren ſollen, Item: daß ſie bei kurz- oder fürſtlichen Hö-

fen geſtanden loco bei kur- und fürſtlichen Höfen hergekommen ſeyn ſollen) geſetzet worden. Die mehreſte Achtung möchte auf das Alter der Præſentandorum zu ſetzen ſeyn, woran im verfloßenen, vermuthlich wegen des damaligen geſchwinden Eintrittes in das Gerichte, nicht gedacht worden, und weswegen zuweilen Männer von zu geringen, öfter aber von zu hohen Jahren auftretten, deren eines und anderes, bevorab letzteres (weil der junge den Fehler täglich beßert, der Erlebte hingegen ſolchen, bei der heute ſo lange, und oft 14 bis 15 Jahre daurenden Domizellarzeit zumal vergrößert) den Geſchäfften des Kammergerichtes um ſo gewiſſer nachtheilig und hinderlich iſt, als ein Aſſeſſor nicht nur Scientiam juris mitbringen, ſondern den ſo weitſchichtigen ein beſonderes Studium von mehreren Jahren erfoderenden Praxin Cameralem, nec non ſtylum ejus formularium (welchen oft ein zehnjähriger Arbeiter des Gerichtes in dem gehörigen Maaße noch nicht beſitzet) erlernen muß: und da dieſe neue Schule für einen Mann von Jahren nicht nur ſchwer iſt, ſondern die ihm übrige Zeit bis zu des einen, und andern Acquirirung leicht darauf gehen kann: ſo würde nicht undienlich ſeyn, wenn, um ſolchem vorzukommen, ein gewiſſes Alter, etwa pro junioribus Aetas presbyteralis und pro ſenioribus epiſcopalis oder höchſtens 40 Jahre beſtimmet würden.

Deputatus ſtand dabei an, ob er das, was in Lege nova wegen des Studii quinquennalis oder der darauf nicht zu ſetzenden allzugenauen Pünktlichkeit verordnet, hier eintragen, oder ad Titulum 5. (wo von der Aufnahme der Beiſitzer beſonders gehandelt wird) verſparen ſolle; hat aber gegenwärtigen Titel für ſchicklicher angeſehen, weil das Geſetz nicht nur dem Kammergerichte, welches den Præſentatum annimmt, ſondern auch den Ständen, welche denſelben präſentiren, pro Norma gegeben iſt, und alſo beiden die gehörige Nachricht davon ertheilet werden muß. Der Name der Herren Präſidenten iſt beigeſetzet, weil dieſelbe lege antiqua jam condita erſt worden ſind.

(v. H.) §. 1. Desgleichen ſollen alle Beiſitzer eines ehrbaren Weſens und Wandels, auch rechter, natürlicher ehrlicher Geburt, inſonderheit aber die Präſidenten, Grafen oder Freyherren alſo geſchickt ſeyn, daß ſie des Kammerrichters Statt in ſeinem Abweſen, oder ſo er aus Ehehaft verhindert, jederzeit verweeſen und vertretten mögen:

So

So ſollen auch die Beiſitzer, als der Rechte gelehrt und gewürdiget, ihrem Namen gemäß, ihre Stelle beklei- den, tapfere, gelehrte, erfahrne, auch taugliche, ver- ſtändige, qualificirte Perſonen, aus deutſcher Nation gebohren, und derſelben Nation Gebräuche und guten Ge- wohnheiten, wohl kündig, und die fürgebrachten recht- lichen Sachen zu referiren und decidiren geſchickt ſeyn, auch zuvor und ehe ſie zu Beiſitzern angenommen, auf Uni- verſitäten, welche von Unſern Vorfahren, römiſchen Kai- ſern und Königen, oder Uns confirmirt ſind, einige Jah- re lang, ohne hierunter ſo ſtark auf das *Studium juridicum quinquennale*, ſondern vielmehr auf die Qua- litäten, Geſchicklichkeit, und Experienz zu ſehen, in Rechten ſtudirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bei kur- und fürſtlichen Höfen her- kommen, oder ſonſten in gerichtlichen Sachen und Hand- lungen ſich geübet und deſſen, wie auch ihres Weeſens und Thuns gute Kundſchaft haben.

§. 2. Aber die andern, ſo aus der Ritterſchaft angenommen, obgleich dieſelben der Rechten nicht ge- würdigt, ſollen ſie doch gleicher Geſtalt auch der Rech- ten gelehrt, und gerichtlicher Sachen geübt und erfah- ren, und die gerichtliche Sachen zu referiren und deci- diren, den andern gleich tauglich und geſchickt ſeyn: ſofern aber dieſelbe obberührter Maßen geſchickt, nicht bekommen werden mögten, ſollen an derſelben ſtatt an- dere der Rechten gelehrte und gewürdigte, auch erfahrne und der Practic geübte Perſonen, ob ſie gleich nicht von der Ritterſchaft wären, wie oblaut, genommen werden mögen.

§. 2. Manet.

§. 3. Und inſonderheit ordnen und wollen Wir, das Cammerrichter und Beyſitzern ſamtlich und ſon- derlich

derlich, ſo hinführo durch Uns, die Churfürſten und Craiß jederzeit præſentirt und geordnet werden, dergleichen alle andere Perſonen des Cammergerichts von beeden der alten Religion und dann der Augſpurgiſchen Confeſſion *præſenti*rt und geordnet werden mögen, und derentwegen nicht auszuſchlieſſen ſeyn.

(v. L.) §. 3. Auctus. Inſonderheit ordnen und wollen wir, daß Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer ſämtlich und ſonderlich, ſo hinführ durch Uns, die Kurfürſten und Kreiſe jederzeit präſentirt und geordnet werden, desgleichen alle andere Perſonen des Kammergerichtes von beiden der alten Religion, und dann der augſpurgiſchen Confeſſion, einſchließlich der Reformirten, ausersehen und erkoren werden mögen, und derentwegen nicht auszuſchlieſſen ſind. (b) *)

*) Dieſer §phus iſt wegen der, zum zweetenmale auf einander folgenden Worten: präſentiret, und geordnet, ebenfalls malè ſonans, und nun an derſelben Statt einmal auserſehen, und erkohren geſetzet worden.

(v. H.) §. 3. Und inſonderheit ordnen und wollen Wir, daß die durch Uns, die Kurfürſten und Kreiſe präſentirte und geordnete Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer ſämtlich und ſonderlich, desgleichen alle andere Perſonen des Kammergerichtes von beeder der alten katholiſchen Religion, und denn der augsburgiſchen Confeſſion, worunter die Reformirten mitbegriffen, präſentirt und geordnet auch derentwegen nicht ausgeſchloſſen werden ſollen; daher auch das *Collegium Camerale* alle Sorgfalt anzuwenden hat, damit diejenigen allein, welche der katholiſchen Religion und augsburgiſchen Confeſſion, worunter obgedachter Maßen die Reformirten mit begriffen, zugethan, bei dem Gerichte angenommen werden.

§. 4.

§. 4. Und ſollen dieſe, dergleichen alle andere Perſonen des Cammergerichts, ſich der alten Religion, oder berührten Augſpurgiſchen Confeſſion, gemäß halten, und ſich keiner ſondern Seckten anhängig machen; dann, wo ſie in dem ungehorſam erfunden würden, es wäre, wer es wollte, ſoll der Cammerrichter Befehl und Macht haben, den oder dieſelbe von ſeinem oder ihrem Amt, mit Rath und Vorwiſſen der andern Beyſitzern zu beurlauben und abzuſetzen; dem auch gedachter Cammerrichter, unſer Kayſerlichen Ungnade zu vermeiden alſo ſtrenglich nachkommen ſoll.

(v. L.) §. 4. a) Novus. Hingegen ſollen Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer auch alle Sorgfalt anwenden, damit diejenigen allein, welche der katholiſchen Religion, und augſpurgiſchen Confeſſion, worunter die Reformirten mit begriffen, zugethan, bei dem Gerichte angenommen werden. (c)

§. 4. b) Auctus. Und ſollen dieſe, dergleichen alle andere Perſonen des Kammergerichtes, ſich der alten Religion und berührten Augſpurgiſchen Confeſſion, einſchließlich der Reformirten, gemäß halten, und ſich keinen ſondern Sekten anhängig machen, auch übrigens eines ehrbaren und exemplariſchen Lebens befleißigen: Da aber jemand in dem Ungehorſam erfunden würde, es wäre, wer es wolte, mithin ſich zutrüge, daß derſelben einer oder mehrere von obberührten Religionen abgehender Sekt anhängig wären, oder ſonſten einen ärgerlichen und ſchändlichen Wandel führten, und ſolches kund, oder erweislich ſeyn würde, der, oder dieſelbe wären bei dem Gerichte nicht zu dulden, damit dieſem dadurch kein böſer Ruf oder Verachtung zugezogen werde, (d) ſondern der Kammerrichter ſoll Befehl und Macht haben, den oder dieſelbige von ſeinem oder ihrem Amte, mit Rath und Vor-

wiſſen

wiſſen der anderen Beiſitzer zu beurlauben und abzuſetzen, dem auch gedachter Kammerrichter, Unſere Kaiſerliche Ungnade zu vermeiden, alſo ſtrenglich nachkommen ſoll.

(v. H.) §. 4. Und ſollen dieſe, dergleichen alle andere Perſonen des Kammergerichtes, ſich berührter katholiſcher oder augsburgiſcher Confeſſion gemäß halten, und ſich keiner beſonders verbothenen Secten anhängig machen, noch einen ärgerlichen ſchändlichen Wandel führen, ſondern eines ehrbarn und exemplariſchen Lebens befleiſſigen: denn wo ſie in dem Ungehorſam erfunden, und ſolches kund oder erweislich ſeyn würde: dieſelbe wären bey dem Gerichte, damit dieſem kein böſer Ruf oder Verachtung zugezogen werde, nicht zu dulden, ſondern wo jemand hierunter ungehorſam erfunden würde, es wäre, wer es wollte, ſolle der Kammerrichter Befehl und Macht haben, den, oder dieſelben von ſeinem oder ihrem Amte, mit Rath und Vorwiſſen der andern Beiſitzer zu beurlauben und abzuſetzen, dem auch gedachter Kammerrichter Unſer Kaiſerliche Ungnade zu vermeiden, alſo ſtrenglich nachkommen ſoll.

§. 5. Und ſollen auch beyderſeits Religion Aſſeſſores, und Cammergerichts-Perſonen, keiner den andern derenwegen verachten, verſchmähen, oder einigs Unwillens ſich gegen einander anmaſſen, ſondern vielmehr freundlichs und guten Willens befleißen, und in allweg erweiſen, auf daß ſie friedlich und ruhiglich bey einander ſeyn und bleiben mögen.

§. 5. Manet.

§. 5. Iſt nach deſſen wörtlichen Innhalte beyzubehalten.

§. 6. Novus. Uebrigens wollen wir, daß bei Annehmung der zum Gericht ernennten Beiſitzer alle Mißbräuche abgeſchaffet, und daß keiner bloß aus Abſicht

auf die Präſentanten, noch aus Gunſt oder Hofnung, daß durch deſſen Annahme mehrere Kammerzieler eingehen mögten, ſondern daß allerdings geſchickte, gelehrte und wohl erfahrne Beiſitzer aufgenommen, und damit nicht lange angeſtanden, vielmehr ſolch Präſentationswerk auf alle Weiſe beſchleuniget werde; geſtalten auch die Beiſitzer dabei ihre Stimmen unbedingt und nicht zweydeutig, und ebenfalls ohne alle Nebenabſicht der Ordnung, ihren Pflichten nach, von ſich geben ſollen. (e)

§. 7. Novus. Auch ſoll in Austheilung der Akten unter den Präſentirten, ſo viel möglich, Gleichheit gehalten, dieſem nicht zu gefallen kleine oder leichte, einem andern aber zur Laſt, große oder ſchwere Akten gegeben; viel weniger, aus etwa eingezogener unbegründeter heimlicher Kundſchaft, ein präſentirter, ſonſt gelehrter und erfahrner Mann, zum Examen oder Annahme unfähig gemacht, und dadurch gleichſam um Glück und Ehre ohne Noth und Urſache gebracht werden. (f)

§. 8. Novus. Kein von den Ständen des Reiches nachpräſentirter ſoll vor einem zuerſt Präſentirten angenommen werden, wenn nicht dieſer Ihm ſelbſt an der Annahme verhinderlich, oder aber wegen ſeiner Geſchicklichkeit, auch Lebens und Wandels, erweisliche oder ſolche wahrſcheinliche und erhebliche Ausſtellungen vorgekommen, ſo eine weitere Unterſuchung Pflichten halber erfodern: welchen Falles das Kammergericht die Annahme entweder befindenden Dingen nach zu verweigern oder auf eine Zeit lang, jedoch ſonder unnöthigen Verzug zu verſchieben hätte: ohne hierunter auf Vorſchreiben, oder andere Nebenurſachen, die heiſſen, wie ſie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewiſſen, und dasjenige, was ſie der Gerechtigkeit, Uns und dem Reiche, auch endlich der chriſtlichen Lieb ſchuldig ſind, das Abſehen zu richten. (g)

§. 9.

§. 9. Novus. Auch ſollen die bei dem Kammergerichte ſich befindenden Advocati und Procuratores (wenn ſie zur Beiſitzers-Stelle präſentirt, und ſonſten ihrer Geſchicklichkeit halber dabei kein Anſtand iſt) davon nicht ausgeſchloſſen werden: jedoch daß dieſelben in denjenigen Sachen, in welchen ſie bedient geweſen, und worüber ſie vorher ein eydliches Verzeichniß von ſich zu ſtellen hätten, nicht votiren. Weil aber dem Gerichte wenig damit gedienet iſt, wenn ſolche Perſonen dazu geordnet werden, welche in vielen Sachen abtretten müſſen: ſo ſoll mit Zulaſſung und Annahme obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Bieſitzer-Stelle nicht ehnder, als bis die Geſetzmäßige ganze Zahl zur Wirklichkeit gebracht, angefangen werden: Es wäre dann, daß ein Advocatus oder Procurator einige Jahre von dem Gerichte abweſend geweſen, wodurch die befürchtete Partheilichkeit aufhören würde, ſolchen Falles es bei dem Herkommen ſein Verbleiben haben ſoll. (h) *)

*) Die §§phi ſub Numeris 6. 7. 8. 9. & 10. erklären ſich von ſelbſten, und bedärfen alſo keiner Erläuterung, doch wird anheim gegeben, ob in §pho 7. Verba: oder Hoffnung daß durch deßen Annahm mehrere Kammerzieler eingehen mögten utpote tacita accuſatio ſtatuum ob moram ſolvendi nicht ſchicklicher würden ausgelaſſen werden.

Gutachten und Anmerkungen.

Tit. III.

Von Geſchicklichkeit der Perſonen des Cammer-Richters und der Beyſitzer.

Und deſſen Ergänzung.

Ad §. 1. Nota 1.

In der Ordnung wird von dem Alter eines präſentirenden Beyſitzers nichts gedacht. Man hat Exempel, daß Candidati praeſentirt worden, die das 25te Jahr entweder noch nicht, oder

oder kaum erreichet, ſich auch wohl älter, als ſie waren, angegeben haben dörften, die auch daher ſelbſten ſich dahin erkläret, wie ſie noch zur Zeit blos zu Gewinnung des Vorrechts von Zeit der Präſentation pro Admiſſione ad Examen generale angeſuchet, dagegen aber um einen Aufſchub des Examinis ſpecialis bis zu mehr erlangter Uebung und Erfahrung gebetten haben wollten: Da aber bey einem ſolchem allzu jungen Subjecto die in dieſem Paragrapho vorgeſchriebene Eigenſchaften ſelten vorzufinden ſeyn, und dann die hohe Stände des Reichs bey der Reichs-Hofraths-Ordnung wiederholter erinnert haben, daß die Reichs-Hofräthe rechten Alters und guter Erfahrung seyn ſollen, ſo dörfte nicht undienlich ſeyn, dieſes Monitum ſtatuum allhier zu beobachten. Conf. ab Uffenbach de Conſil. Imp. Aul. C. 6. ſubſect. 6. p. 25.

Nota 2da. Im Text ſtehet: **ihrem Nahmen gemäs ihre Statt vertreten**: Kurz zuvor wird von denen Grafen das Wort vertreten gebrauchet, und wird in eigentlichem Verſtand die Vertretung an des Cammer-Richters ſtatt damit angedeutet, es dörfte daher hier ſchicklicher zu ſetzen ſeyn, **ihre Stelle bekleiden.**

Deckherr in Notis ad hunc Titulum vertirt dieſe Worte ebenermaßen alſo: pro Dignitate Nominis ſui Muneri ſuo præſint, ſpartamque ornent. In der Reichs-Hofraths-Ordnung T. I. §. 1. ſtehen unter andern Eigenſchaften auch dieſe: **guten Nahmens und Herkommens.**

Nota 3. ad Verba: **in Univerſitäten, welche zum wenigſten von Unſern Vorfahren confirmirt.**

Hier wäre einige Erläuterung nöthig über die bey dem Collegio mehrmahlen entſtandene Streit-Frage: Ob graduati Præſentati ad Aſſeſſoratum nothwendig auf teutſchen vom Pabſt, oder denen Kaiſern privilegirten Univerſitäten müſten promovirt haben, oder ob auch die auf Univerſitäten auſſer dem teutſchen Reich, zum Exempel zu Leiden, Harderwick ꝛc. erlangte Doctor-Würde hinlänglich ſeye? Dann ſo wurde annoch im Jahr 1724. dem Chur-Cöllniſchen Præſentato Faber Quæſtio ſtatus darüber gemacht, daß er nicht auf teutſchen von Kaiſern confirmirten Univerſitäten promovirt hätte, und daher demſelben per Decretum Pleni auferleget:

„Præſentatus ſolle vorderiſt der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß aufweiſen, daß er auf einer ab Imperatoribus confirmirten Univerſität promovirt habe.

Ein anderes Exempel hat ſich wegen der Univerſität Gröningen zugetragen, jedoch hat man derentwegen einen Unterſchied gemacht, weilen Gröningen den Kaiſerlichen Adler führe, und mehrere dergleichen als Avulſa Imperii, wie Straßburg anzuſehen wären, welche vor Alters mit Kaiſerlichen Privilegien begnadiget geweſen.

Hieher gehöret auch der gemeine Beſcheid vom 30ten Septembr. 1672. da denen Advocaten auferleget worden, daß ſie einige Jahr auf approbirten Univerſitäten dem Studio Theoretico obgelegen. Es kommet alſo, ſofern der Doctors-Huth annoch eine weſentliche Eigenſchaft eines Candidaten auch führohin verbleiben ſollte, darauf an, ob nicht dieſe Stelle in etwas erweitert und beygefügt werden wolte:

„oder auch ſonſten innen- und auſſer dem Reich be-
„rühmt und approbirt ſeyn.

Ad §. 3. et 4tum. Nota I. Der Innhalt dieſer beeden Paragraphorum iſt theils aus dem Text, theils aber aus dem §. 7. des Reichs-Viſitations-Abſchieds 1713. gezogen, der weſentliche Inhalt der Ordnung und gedachten §. 7. iſt faſt einerley, daher man, ſo weit es thunlich ware, ſelbigen in dieſe 2 Paragraphos eingetheilet und eingeſchaltet hat, dergleichen Combination und Dis-membration bey dem Concept vorhin oft und vielmahls wahrzunehmen ſtehet.

Nata 2da. Uebrigens könnten §. 15. 22. 23. 24. Rec. Viſ. 1713. gar wohl auch unter dieſem Titul eingetragen werden, gleichwohl aber will mich bedünken, daß ſolche eigentlich unter den nachfolgenden Titulum 5. gehören.

Tit. IV.

Wie lange die Beyſitzer am Kayſerlichen Kammergericht verharren ſollen.

Dieweil die vielfältige Veränderung der Beyſitzer-Perſonen den rechthängigen und beſchloſſenen Sachen in mehr Weg verhinderlich: ſo ordnen und wollen Wir, daß die Beyſitzer, ſo ahn das Cammergericht genommen werden, ſechs Jahr lang, da ſie anderſt

derſt qualificirt und tauglich befunden würden, daran bleiben, und vor Ausgang derſelben Jahren davon nicht abkommen; da aber einem ſolche Ehehafte Urſachen vorfielen, daß Er bemeldte Zeit dem Cammergericht nicht beywohnen könte, ſo ſoll Er dieſelbe bey einfallenden Viſitationen, Unſern Kayſerlichen Commiſſarien, und deren Ständen Viſitatoren vorbringen, und deren Erkänntnuß darüber gewärtig ſeyn.

Tit. IV.

(v. L.) Manet integraliter. a)

a) Das Membrum dieſes Titels gehet allein auf die Beiſitzer, und heißet: **wie lang die Beiſitzer am Kammergerichte verharren ſollen.** Es fragt ſich aber, ob nicht daſſelbe una cum nigro auf die Herren Präſidenten, wie dafür gehalten wird, zu erweitern ſeye? Da, wenn ſchon dieſelbe keine Relationen und Urtheile machen, ſie doch andere Amts-Obliegenheiten haben, die auch mit Beſchwerlichkeiten umwunden ſind, und nur durch die Erfarnis gelernet werden können: Sie halten in Abſentia Domini Judicis die Plena, diſtribuiren die Acta, ſowohl Judicialia als Extrajudicialia, führen das Directorium bei den Deputations-Senaten, wie auch bei den Judicial-Relationen wo der Herr Kammerrichter nicht ſeyn kann, und dictiren die Concluſa: Alles, zumal letzteres, erfoderet Uibung, und dieſe Zeit; bei welchen Bewandſamen aber die vielfältigen Abänderungen der Perſonen dem Kammergerichte, und der Juſtizpflege, eben ſo wenig, als jene der Beiſitzer vorträglich ſeyn kann.

Quoad ordinem titulorum könnte hier eine Verſetzung geſchehen, und

Tit. VII.

Daß Kammerrichter und Beiſitzer dem Kammergerichte allein auswartn ſollen

Loco quarti.

Tit. IX.

Von Kleidung, und andern Wandel der Beiſitzer

Loco quinti.

Tit. IV.

Wie lang die Beiſitzer am kaiſerlichen Kammergerichte verharren ſollen

Loco ſexti.

Tit. VI.

Von Untauglichkeit der Beiſitzer, und wie die abgeſchaffet werden ſollen

Loco ſeptimi.

Tit. V.

Wie an der abkommenden Kammerrichtern, und Beiſitzer Statt, andere geordnet werden, und wie dieſelbe geſchickt ſeyn ſollen.

Loco octavi.

Tit. VIII. tandem

Von Urlaubnehmung des Kammerrichters, und der Beiſitzer

Loco noni.

wegen beſſerer Ordnung der Materien geſetzet werden.

Tit. IV.

Weil die vielfältige Veränderung der Beiſitzer Perſonen den rechthängigen und beſchloſſenen Sachen, in mehr Weege verhinderlich: ſo ordnen und wollen Wir, daß die Beiſitzer, ſo an das Kammergericht genommen werden, ſechs Jahre lang, da ſie anders qualificirt, und tauglich befunden würden, daran bleiben, und vor Ausgange derſelben Jahre davon nicht abkommen; da aber einem ſolchen ehehafte Urſachen vorfielen, daß er bemeldte Zeit dem Kammergerichte nicht beiwohnen könnte, ſolle er dieſelben **Uns** oder bei einfallenden Viſitationen Unſern kaiſerlichen Commiſſarien und der Stände Viſitatoren vorbringen, und deren Erkenntniß darüber gewärtig ſeyn. a)

a) Die Urſache des einſchaltenden Wörtleins Uns iſt dieſes weilen bey langem Anſtand der Cammer-Gerichts Viſitationen die Diſpenſationes jedesmahlen ohnmittelbar bey Kaiſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt nachgeſuchet, und von dar bis hieher allergnädigſt ertheilet worden: die neueſte Exempel haben ſich bey denen Herren Aſſeſſ. von Burgsdorf und B. von Gemmingen ergeben.

Tit. V.

Wie ahn der abkommenden Cammerrichter und Beyſitzer ſtatt andere geordnet werden, und wie dieſelbe geſchickt ſeyn ſollen.

So ſich dann begäbe, daß der Cammerrichter mit Tod abgehen, oder ſonſt von ſeinem Amt abſtehen würde, ſo ſoll Uns, als Römiſchen Kayſer ſolches durch die *Præſiden*ten und Beyſitzer zum förderlichſten angezeigt und zu wiſſen gethan werden, darauf wir einen andern Cammerrichter ahn des Abgegangenen Statt ſetzen und ordnen wollen.

Tit. V.

Wie an der abkommenden Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern ſtatt andere geordnet werden, und wie dieſelbe geſchickt ſeyn ſollen.

Ingreſſus manet, et tantum additi *Præſides.*

Tit. V.

Ad Introitum.

So ſich begäbe, daß der Kammerrichter mit Todte abgehen, oder ſonſt von ſeinem Amte abſtehen würde: ſoll Uns, als römiſchen Kaiſer, ſolches durch die Präſidenten und Beiſitzer zum förderlichſten angezeit und zu wiſſen gethan werden, darauf Wir einen andern Kammerrichter an des abgegangenen Stat ſetzen und ordnen wollen.

§. 1. Und damit mittler Zeit das Cammergericht nicht in einen Stillſtand erwachſe, und nicht feyere dörfe, ſofern dann der abgegangene Cammerrichter bey ſeinem Leben mit Rath und Willen der Beyſitzer keinen

nen ahn ſeine Statt verordnet, ſollen die Beyſitzer der Grafen oder Herren einen, ſo unter ihnen ſeyn, ahn ſtatt des Cammerrichters kieſen, welcher dann das Amt, bis auf weitere Unſere Verordnung verweſen ſoll, und im Fall, daß derſelben Grafen oder Herren einer, die am Cammergericht ſitzen, durch Uns, als Römiſchen Kayſer, zu einem beſtändigen Cammerrichter verordnet würde, alsdann ſoll alsbald deſſelben Beyſitzers-Stätt mit einem andern Grafen oder Herrn durch Uns erſetzt werden.

(v. L.) §. 1. Auctus. Und damit mittler Zeit das Kammergericht nicht in einen Stillſtand erwachſe, und nicht feyeren dörfe, auch alle *Colliſiones* zwiſchen den Präſidenten wegen des *Directorii in Caſum abſentis, vel mortui judicis* vermieden werden mögen; ſo ſoll ins künftige in Beſtellung der Amtsverweſerei auf das *Senium* geſehen, und der *Senior in Præſidio* dazu verordnet werden, oder daferne ermeldter *Senior* Krankheit oder anderer Zufälle halber in Verwaltung ſeines Präſidentenamtes ſowohl, als der Verweſung, gehindert würde; ſo hätte der Kammerrichter, da Er von der Stelle abſeyn müßte, auf gedachten Hinderungsfall, und ſo lang ſolcher währen mögte, an ſeiner ſtatt den nächſten Präſidenten *in ordine* zu beſtellen (a) falls aber der Präſidenten Einer (die am Kammergerichte ſitzen) durch Uns als römiſchen Kaiſer zu einem beſtändigen Kammerrichter verordnet würde, alsdann ſoll alsbald deſſelben Statt durch einen andern Grafen oder Herrn durch Uns erſetzet werden.

(v. H.) §. 1. Und damit mittler Zeit das Kammergericht nicht in einen Stillſtand erwachſe; zugleich aber alle *Colliſiones* zwiſchen den Präſidenten wegen des *Directorii, in caſum abſentis vel mortui Judicis* vermieden werden mögen: als ſoll ins künftig in Beſtellung

der

der Amtsverweſerey auf das *Senium* geſehen, und der *Senior in Præſidio* dazu verordnet werden, welcher denn das Amt, bis auf weitere Unſere Verordnung verweſen ſolle, und im Falle, daß der Präſidenten, Grafen oder Herren einer, die am Kammergerichte ſitzen, durch Uns als römiſchen Kaiſer, zu einem beſtändigen Kammerrichter verordnet würde, alsdenn ſoll alsbald deſſelben Stelle mit einem andern Grafen oder Herrn durch Uns erſetzet werden.

§. 2. Wo aber der Beyſitzer einer von ſeinem Beyſitzer-Stand abſtehen wollte, ſoll Er ſolch ſein Abſtehen dem Cammerrichter, Præſidenten und Beyſitzern ſechs Monat zuvor verkünden und anzeigen, auch dieſelben ſechs Monat nach der Aufkündung in ſeinem Beyſitzeramt zu bleiben, und verharren ſchuldig ſeyn, und anfänglich ſolches einem jeden ankommenden Aſſeſſorn durch Cammerrichter, Präſidenten und Beyſitzern, neben dem gewöhnlichen Jurament ausdrücklich eingebunden werden.

§. 2. Manet, & additi ſunt Præſides. a)

a) Es könnte bei dieſem §pho die ad titulum præcedentem ejusque §phum unicum in Anſehung der ſechsjährigen Beharrung bei dem Gerichte gemachte Nota wiederholet, und nun auch auf die, den Aſſeſſoren bei der Reſignation vorgeſchriebene ſechsmonatliche Zeit erweitert werden; wird aber nicht für nöthig erachtet, da Ratio primipilaris des, den Aſſeſſoren gegebenen Geſetzes, die Abfertigung ihrer eigenen, auch anderer Relationen, (wobei derſelben Gegenwart nothwendig) nichts gleiches von den Herren Präſidenten, welche weder Relationen machen, weder votiren, zu ſagen, und alſo auch keine Noth, derſelben Abtritt, facta Reſignatione zu verſpaten, vorhanden iſt.

§. 2. Wo auch der Präſidenten und Beiſitzer einer von ſeiner Präſidenten- oder Beiſitzerſtelle abſtehen wollte: ſoll er ſolch ſein Abſtehen dem Kammerrichter und Beiſitzern, ſechs Monathe zuvor verkünden und anzeigen, auch dieſel-

be ſechs Monathe nach der Aufkündung in ſeinem Präſi-
denten- oder Beiſitzeramte zu bleiben und zu verharren
ſchuldig ſeyn, und anfänglich ſolches einem jeden ankom-
menden Präſidenten, oder Aſſeſſor durch Kammerrichter
und Beiſitzer, neben dem gewöhnlichen Juramente, aus-
drücklich eingebunden werden.

§. 3. Da aber vor Ausgang der ſechs Monat
ein anderer præſentirt, der alsbald ahn des Abkom-
menden Statt anſtehen und bleiben wollte, alsdann
ſoll zu des Abſtehenden Willen ſtehen, deme, ſo an
ſeine Statt præſentiret, vor Ausgang der ſechs Mo-
nat zu entweichen, oder aber die Zeit aus in ſeinem
Amt zu bleiben.

(v. L.) §. 3. Manet. a)

a) Dieſer Sphus erläutert den vorherigen, und bewäh-
ret die dabey gemachte Anmerkung: Dann: da den Aſſeſſoren
erlaubet iſt, im Falle des, zum Eintritte bereit ſtehenden Suc-
ceſſoris vor Verlauf der ſechsmonatlichen Zeit abzugehen,
und dieſelbe nur alsdann (falls man anders Mentem Legis
recht verſtanden hat) wenn entweder Præſentatus inſtans,
der Einrückung wegen, Friſten verlanget, oder der Reſigni-
rende ſeine vorräthige Relationen nicht abſolviret hat, die
geſetzmäßige Zeit auszuwarten haben: ſo muß ſolches den
Herren Präſidenten à potiori verſtattet ſeyn. An und für ſich
iſt der Sphus Ordinis in Anſehung der Aſſeſſoren ebenfalls
nicht ganz klar; es heißet darinn: **Daß zu des Reſignirens-
den Willen ſtehen ſolle, wenn ein anderer** *Præſentatus* **an deſ-
ſen Statt wolle eintreten, vor Ausgang der 6 Monaten zu
entweichen, oder aber die Zeit aus in ſeinem Amte zu
bleiben.**

Nun aber geſchehen die Vocationen nicht ehender, als
bis nach wirklich erledigtem Stule, und da folglich von der
Bereitwilligkeit des Nachfolgers zum Eintritte ebenfalls ehen-
der nicht conſtiren kann: ſo hat der Reſignirende den Effectum
Legis niemal zu hoffen, falls nicht darinn eine Mäſſigung
beliebet, und dem Reſignanti von ſolcher Entſchließung des
Succeſſoris die vorgängige Anzeige zu thun, verſtattet wird.
In welchem Falle dann Verba Legis heißen könnten:

Da

„Da aber vor Ausgang der 6 Monate ein anderer
„präſentirt, der alsbald an des abkommenden Statt
„anſtehen wollte, und dieſer darüber glaubliche Ur-
„kunden vorgeleget; übrigens aber ſeine etwa vorrä-
„thige Relationen ſämtlich abſolviret hätte: ſo ſoll ꝛc.

(v. H.) §. 3. S. die Anmerkung, vermöge deren dieſer §. ausfällt; ſollte aber ſolcher ſtehen bleiben: ſo wüſte zu deſſen Ergänzung nichts beyzufügen.

§. 4. Wo auch alſo der Beyſitzer einer, wie jetzo gemeldet, abſtehen, oder mit todt abgehen würde, alsdann ſoll der Cammerrichter ohngeſäumt ſolches dem Stand, oder Craiß, von dem der abgeſtandene oder abgegangene Aſſeſſor benennet geweſen, oder an deme ſonſt die Ordnung zu ſchreiben und verkündigen, und denſelben Stand oder Craiß erſuchen, vermög dieſer Ordnung in ſechs Monaten andere zween oder drey, und nicht darüber, an des Abgeſtandenen, oder Abgegangenen Statt zu præſentiren, mit dem Anhang, wo ſolches nicht beſchehe, daß Er der Cammerrichter, *Præſidenten* und die Beyſitzer, nach Ausgang der Zeit eine geſchickte Perſon, nach Inhalt dieſer Ordnung, annehmen wollten.

(v. L.) §. 4. Manet junctis præſidibus.

(v. H.) §. 4. Bleibt durchaus.

§. 5. Und damit man wiſſen möge, ob, und zu was Zeit ſolche Schreiben überantwortet, auch da der Stand oder Craiß nicht præſentiren würden, zu was Zeit die Præſentation an Unſer Cammergericht devolvirt, ſo ſollen hinführo dergleichen Requiſition mit eigener gewiſſer, und nicht zufälliger vergeblicher Bottſchaft, auch mit Begehrung richtiger Antwort überſchicket werden.

(v. L.) *(§. 5.) Novus. Allermaßen wir dann verordnen und wollen, daß der in der Ordnung vorgeſchriebene Modus inskünftig ſtreng obſerviret, und die Aſſeſſores ihrer ohne das Obliegenheit nach denſelben feſtiglich einfolgen und geleben, und auf verſpürten Saumſaal in præſentando nach Verfließung der ſechs Monaten, jederzeit vierzehn Tage, oder einen Monat hernach, nach Innhalt jeẓt angezogener Unſerer und des Reiches Kammergerichts-Ordnung, ungeachtet aller darwider hiebevor eingewendeter Bedenken, die erledigte Stelle aus anerwachſenen Rechten unfehlbar erſeẓen, und damit länger nicht an ſich halten, noch zu der Stände des Reiches, auch ihrer der Aſſeſſoren ſelbſten, nicht geringen Ungelegenheit keineswegs länger unerſeẓet laſſen ſollen. (b) a)

a) In fine des pro fonte allegirten §phi 22. R. J. N. ſtehet:

Noch ꝛc. keinesweges länger unerſeẓet laſſen, welches duplicem Negationem machet, daher die leẓte iſt übergangen worden.

(v. L.) §. 6. Mutatus & auctus. Damit man wiſſen möge, ob, und zu was Zeit die von dem Kammergerichte abgelaſſene Verkündigungsſchreiben überantwortet, auch da der Stand oder Kreis nicht präſentiren würden, zu was Zeit die Præſentation an daſſelbe devolviret: So ſollen hinführ dergleichen Requiſitionen mit eigner gewiſſer, und nicht zufälliger vergeblicher Botſchaft auch mit Begehrung richtiger Antwort, auf Koſten des oder der präſentirenden Stände, überſchicket werden. a)

a) Dieſer Modus inſinuandi iſt heute nicht mehr üblich; ſondern das Kammergericht bedienet ſich der Brief-Poſten, ohne daß die Urſache der Aenderung bekannt ſeye, wann nicht: weil bei den, nach heutiger Verfaſſung allzeit vor der Thüre ſtehenden Exſpektantiſten der Caſus (wo das Kammergericht ex jure ob moram præſentantis devoluto einen andern zu berufen nöthig hätte) nicht mehr ergeben kann; wann aber die

die neue Ordnung nicht proviſorie ſondern pro omni tempore errichtet werden ſoll, und muß; auch die Ergänzung des Numeri integralis Aſſeſſorum, wann nicht in totum, wenigſtens pro medietate zu hoffen, ſohin in dieſem Betrachte ſich der Caſus devolutionis ſo gut als vorher ergeben kann: ſo darf die per Leges in favorem ſtatuum geordnete Vorſicht nicht auf die Seite geſetzet werden, wie doch bei den, dem unſichern Laufe der Poſten anvertrauet werdenden Schreiben, geſchiehet. Man hat alſo den §phum ordinis auch ohne Aenderung beibehalten, und nur die Verba finalia: **auf Koſten des, oder der präſentirenden Stände**, damit es wegen Lohnung der Bothen keinen Anſtand gebe, ſub ſpe rati beigerücket.

(v. L.) §. 7. Novus. Im Falle auch ein- oder anderer präſentirender Kurfürſt, oder anderer Stand in ſeiner Præſentation ſäumig befunden würde: ſoll es anderen mit Ihm zu präſentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, ſondern denſelben erlaubet ſeyn, unverhindert ſolchen Verzuges mit der Præſentation fortzuſchreiten. (c)

(v. H.) §. 5. Und damit man wiſſen möge, ob und zu was Zeit ſolche Schreiben überantwortet ꝛc. ut in Textu §. 5. ipſius Ordinat. wo jedoch mit in Betracht kommen dürfte, ob nicht dieſer §. völlig ausfallen könnte. ſ. Anmerkung.

§. 6. Auf ſolches Erſuchen ſoll alsdann derſelbige Stand oder Creiß an des abgeſtandenen oder abgangenen Beyſitzers Statt, innerhalb ſechs Monat nach beſchehener Verkündigung, andere redliche, geſchickte, erfahrne, und obgemeldter maßen qualificirte zwo oder drey Perſonen (damit Cammerrichter und Beyſitzere die Wahl darunter haben mögen) præſentiren.

(v. L.) §. 6. (§. 8.) Manet.

(v. H.) §. 6. Auf ſolches Erſuchen ſoll alsdenn derſelbige Stand oder Kreis, an des abgeſtandenen oder abgegangenen Beiſitzers Statt, innerhalb 6 Monathen nach geſchehener Verkündigung, andere redliche, geſchickte, erfahr-

fahrne und obgemeldter Maßen qualificirte zwo oder drei Perſonen, damit Kammerrichter und Beiſitzer die Wahl darunter haben mögen, præſentiren.

Gleichwohl aber mögen Kurfürſten und Stände nicht eben gebunden, und gehalten ſeyn, jederzeit zwo oder drei qualificirte Perſonen zu präſentiren, ſondern es ſoll das *Collegium Camerale*, wenn ein *Præſentatus* qualificirt genug erfunden wird, denſelben anzunehmen ſchuldig ſeyn.

(Artic. nov. §. 7.) Im Falle aber ein oder anderer präſentirender Kurfürſt, oder anderer Stand, in ſeiner Präſentation ſäumig befunden würde: ſoll es andern mit ihm zu präſentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, ſondern denſelben erlaubt ſeyn, unverhindert ſolchen Verzuges, mit der Präſentation fortzuſchreiten.

§. 9. Novus. Da ſich auch bei dem Kammergerichte ergeben hat, wenn gleich zwo oder drei Perſonen präſentiret, und nur eine aus denſelben qualificiret befunden worden, daß deswegen um fernere Adjunction geſchrieben, und die qualificirte Perſon aus dieſem alleinigen Vorwande nicht admittirt werden wollen, als ob den Beiſitzern hiedurch das, bei dem Kammergerichte hergebrachte, jus electionis geſchwächet würde; dieſer Modus aber nur zu mehrerer Verlängerung der Sachen, als Beförderung des Juſtizweſens gereichig: ſo verordnen und wollen wir, daß, wenn aus diesfalls zwoen oder drei präſentirten Perſonen gleich nur eine tauglich, und wie ſichs vermöge der Ordnung gebühret, qualificiret befunden werden ſollte, dieſelbe unverhindert des ſonſten gebrauchten modi eligendi ſolle acceptiret, und angenommen, und keine weitere Adjunction begehret werden. (d)

§. 10. Novus. Würden aber Kurfürſten und Stände mit ſo vielen qualificirten Perſonen, als die Ordnung,

zu-

zuſamt dem weſtphäliſchen Friedensſchluße in præſentando erfodert, ſo bald nicht aufkommen können: ſo ſollen dieſelbe nicht eben gebunden noch gehalten ſeyn, inskünftig jederzeit zwo oder drei qualificirte Perſonen zu präſentiren, ſondern es ſoll das Kammergericht, wenn ein Præſentatus qualificiret genug erfunden wird, denſelben anzunehmen ſchuldig ſeyn (e). a)

a) Ratio novæ hujus Legis ex §pho 27. R. J. N. deſumptæ ware die damalige Spenge fähiger Subjectorum, weil, ſunt verba Legis, bei dieſem Punkte, allen erwogenen Umſtänden nach, Kurfürſten und Stände bei ſo langwürigen Kriegsläuften, mit ſo vielen qualificirten Perſonen ꝛc. nicht mögten aufkommen ꝛc. und nun die Zeiten wieder geändert haben: ſo mögte man ſagen, es müße auch das nur proviſoriſche Geſetz geändert, und Leges Anteriores per hanc ſuſpenſæ zu ihren vorigen Kräften gelaſſen werden.

Wenn man aber betrachtet, wie viele andere Hinderniſſe tam ex parte Præſentantium, quam præſentandorum dabei immer eintreten können, und wie eines Theiles die Ausfindung der Subjectorum von der, zu einem ſo ſchweren Amte, gleich den Aſſeſſorats-Stellen hieſigen Gerichtes, nöthigen Fähigkeit, nach der vermehrten Zahl immer werde ſchwer, auch dabei den Präſentanten nicht könne gleichgiltig ſeyn, ſo viele Männer von der erſten Klaße aus ihren Dikaſterien, oder Gerichts-Stellen, um hier die vorbereitliche Schuldigkeiten zur Aufnahme des Amtes zu vollbringen, auf eine, gemeiniglich halbjährige, nicht ſelten jährige Zeit, zu entrathen; andern Theiles Männer von Fähigkeit, wenn ſie zumal in honorablen und lucrativen Aemtern ſtehen, ſich zur Acceptation derlei, des Erfolges halben, ungewißen, und doch allzeit ſchwere gewiſſe Köſten nach ſich ziehenden Expectantien allemal ſchwer entſchließen werden: ſo bleibet immer genugſamer Anlaß zu fernerer Beibehaltung dieſer neuen Verordnung oder Mäßigung der alten Geſetze: immaßen auch die kammergerichtliche Obſervanz damit überein kömmt, und nach ſolcher nicht nur die in una ſola Perſona geſchehenen Præſentationes jedesmal ohne Bedenken angenommen, ſondern die, den, ſchon aufgeſchwornen Beiſitzern, von den präſentirenden höchſten Ständen ertheilte neue Präſentationen für gültig erachtet werden, und alſo in den ganz neuen Zeiten die beeden Herren Aſſeſſoren von Albini, und von Cramer,

mer, vorher reſpectivè ſchwäbiſche und oberrheiniſche Præſentati von wegen des Königreiches Böhmen, und reſpectivè der Kur Brandenburg zum zweetenmal präſentiret, und in dem nemlichen Augenblicke der entſagten vorherigen Präſentation, jedoch ohne die, den ganz neu eingehenden gemacht werdenden, Obligation des ſechsjährigen Beharrens am Gerichte, und ſechsmonatlicher beſtändiger Reſidenz, wohl aber mit Auflegung der anderen hergebrachten Schuldigkeiten, als da des Beitrages zur Kameralbibliothek, und Armen-Säckels, Namens jener höchſten Stände auf das neue recipiret worden ſind; ohne daß weder wegen der einfachen Präſentationen, weder wegen dieſer Aenderung von Stühlen ſich bis nun einiger Miß- oder anderer Anſtand ergeben hätte.

§. 7. In welcher Præſentation wir auch gänzlich vermieden haben wollen, daß dieſelbige Perſonen nicht aus Gunſt, Practic, odee ſonſten promovirt, ſondern allein die Tauglichkeit oder Geſchicklichkeit der Perſonen angeſehen werden.

(v. L.) §. 7. (§. 11.) Manet. a)

a) Dieſer §phus iſt abermal nicht ganz deutlich, idque ob generalitatem verborum ſonantium: In welcher Präſentation wir auch gänzlich vermieden haben wollen, daß dieſelbige Perſonen nicht aus Gunſt ꝛc. promoviret ꝛc. werden. Es läßt ſich daraus nicht entnehmen, ob an die präſentirende Stände, oder an das Kammergericht die Rede gehe: Immittels giebt §. 3. Tit. IV. dieſes Theiles (woraus gegenwärtiger §phus gezogen iſt) den Aufſchluß, daß der Bezug auf die präſentirenden Stände gerichtet ſeye, als wornach ſich hier auch geachtet, und zu mehrerer Deutlichkeit der Eingang §phi 25. R. V. N. auch der Name der präſentirenden Stände beigerücket worden iſt, beßer aber der ganze §phus (welcher ob militantem pro ſtatibus Imperii Præſumptionem der Entfernung von allem dem, was Gunſt oder Pracktik heiſſen kann, gewißermaßen hart klinget) geſtrichen werden würde.

Sollte das Examen Generale præſentatorum Aſſeſſorum una cum Dominis Præſidibus (als deren Reception hoc intuitu von jener der Beiſitzer nicht unterſchieden iſt) angeordnet, und die Vorſchrift der an den Præſentatum zu ſtellenden Fragen bezeichnet werden, welches zu höhern Diſpoſition überlaſſen wird. Zufolge des per obſervantiam eingeführten

Modi

Modi wurden im verfloßenen zwei Beiſitzer zur Vornahme des examinis von dem Herrn Kammerrichter benennet, und von dieſen dem Præſentato die Zeit ſeines Erſcheinens auf der Kammer per Pedellum bekannt gemacht; ſodann beide Deputati in ihren Kameralkleidungen aufgiengen, und mit gedecktem Haupte den Præſentatum (der auch in ſchwarzer Kleidung mit einem Mantel erſcheinen mußte, und zum ſitzen einen Stul ohne Lehnen bekame) unter Zuziehung eines Protonotarii, vel eo deficiente, Notarii quâ Actuario

1mo Ratione Nominis.
2do Nominis et Conditionis Parentum.
3tio Legitimae Nativitatis.
4to Patriæ.
5to Domicilii.
6to Aetatis.
7mo Studiorum Academicorum, tam quoad initium, quam quoad finem.
8va Gradus doctoralis.
9no Praxeos.
10mo Religionis.
11mo Juramenti vel ſervitii et an relaxari poſſit,

in lateiniſcher Sprache befragten, der Præſentatus aber ſämtliche Interrogatoria in eodem idiomate beantworten, und dem Protonotario alles in die Feder diktiren mußte. Es hat ſich dabei einiger Anſtand (welcher eine Erläuterung, oder Aenderung erfordete) nach dießeitigen Wiſſen auch nicht ergeben, und der gebrauchte Modus kann ungeändert beibehalten werden. Da aber die Aufnahm der Beiſitzer, und der dabei herkommlichen Formalitäten ein weſentlicher Theil der Ordnung iſt: ſo muß ſelbiger auch dahin eingetragen werden, und der, des Endes einzuſchaltende §phus würde, ſi placeret, folgendermaßen zu begreiffen ſeyn.

„§. N. N. Zu welchem Ende der Kammerrichter „(wenn das Präſentationsſchreiben in vollem Rathe verleſen iſt, und ſich in deßen Anſehung, wie „auch der Perſon des Præſentati kein Anſtand oder „Mangel ergeben hat) zwei Beiſitzer deputiren ſoll, „welche dem Præſentato die Zeit oder Stund des „Examinis generalis durch einen Pedellen bekannt „zu machen, darauf denſelben außer den gewöhnli„chen Seßionsſtunden, jedoch auf dem Gerichts„hauſe, und mit Zuziehung eines Protonotarii, oder „Notarii (wenn von erſtern keiner vorhanden wäre) „über die Interrogatoria:

Erſt=

„Erſtlich wie er heiße?
„Zweetens wie ſeine Eltern heißen, und weßen Stan-„des ſie ſeyen?
„Drittens ob er ehrlicher Geburth?
„Viertens wo er gebürtig?
„Fünftens wo er wohnhaft?
„Sechstens wie alt?
„Siebentens ob, und wie lang er dem Studio juris ob-„gelegen, wo er ſolches angefangen und wo geendiget „habe?
„Achtens ob er graduirt?
„Neuntens ob, und wo er ſich in Praxi geübet?
„Zehntens was für einer Religion? und
„Eilftens ob er jemand mit Pflichten, oder Dienſten „behaftet ſeye, und ob ſolche allenfalls können erlaſ-„ſen werden? in lateiniſcher Sprache zu befragen, auch „dahin zu ſehen haben, damit die Antworten von dem „Præſentato in eodem idiomate in das Protokoll dikti-„ret werden, um auf dem Kammergerichte weitern „Rath zu pflegen, ob derſelbe mit den, zur Aſſeſſo-„ratsſtelle erfordelichen perſönlichen Eigenſchaften „begabet ſeye.

Sollte dieſer unmaßgebliche Aufſatz beliebet werden: ſo würde §phus ſequens Ord. 12. alſo zu connektiren ſeyn.

„Falls nun Præſentatus ſich durch das erſtandene Exa-„men Generale genugſam qualificiret hat; ſollen Kam-„merrichter und Beiſitzer demſelben zu Erprobung ſeiner „Geſchicklichkeit einen Faſcicul, verſchloſſener, jedoch „nicht in lateiniſcher Sprache verhandelter, auch keine „Religionsſachen betreffender weder ſolche Acta, wor-„inn Reſponſa Juris vorhanden, zuſtellen, damit der-„ſelbe daraus eine vollſtändige Relation mit Beifü-„gung der Finalurthel nach der, in dem folgenden „§pho gegebenen Vorſchrift verfertigen möge.

Der §phus Ord. enthält abermal von dem Unterſchiede der Akten nichts ſowohl in Anſehung der Sprache, als der Materien: erſteres aber iſt ebenfalls obſervantiæ, und das andere nicht rathſam, weil der Præſentatus alle Religions-Principien ſo genau, um darüber ein Specimen Eruditionis zu geben, innen zu haben, nicht ſchuldig iſt, und dabei nur mit Verlegenheit würde arbeiten, um nicht dem einen oder dem andern Theile inter Aſſeſſores, wider deſſen Glaubens-verwandte ſeine Meinung in judicando ausfiele, zu mißfallen.

Hie-

Hierauf würde der Modus extradendorum ad Manus præſentati Actorum zu beſchreiben, und der weitere §phus zu verfaſſen ſeyn:

§. N. „Damit der Præſentatus die Acta in behö„riger Ordnung erhalte: ſo ſoll der Kammerrichter „ſich forderſamſt in pleno erkundigen, wer aus den „Beiſitzern dergleichen zu einer Relation pro ſtatu ge„arthete Akten in Händen habe, und ſich ſolche von „demſelben zuſtellen laſſen; demnächſt den Præſenta„tum durch einen Protonotarium beſchicken, und ihm „ſolche Acta in des Protonotarii Gegenwart aushän„digen, auch nach vollbrachter Arbeit ſich Acta und „Relation von demſelben verſchloſſener reſpectivè zu„rück liefern, und ausantworten laſſen.

Es würden ſodenn die ohnehin ſehr ſuccincte und ſummariſche §§phi 12 und 13 ordinis, als abſorbiret durch dieſe Entwürfe hinwegfallen.

§. 7. (§. 8.) Bei ſolchen Präſentationen wollen Wir gänzlich vermieden haben, daß die zu präſentirenden Perſonen nicht aus Gunſt, oder Nebenabſichten befördert, ſondern allein die Tauglichkeit, oder Geſchicklichkeit derſelben angeſehen werde.

§. 8. Immaſſen dann auch alle Stände des Reichs, ſo zu præſentiren haben, ſich mit ſonderm Fleiß um ſolche Perſonen umthun, und bewerben ſollen, welche mit obangeregten Qualitatibus verſehen ſeyn, und allerdings dieſem höchſten Gericht, als gleich zu ihrer Eintrettung, da ſie angenommen nütz und dienſtlich ſeyn können, damit alſo mit gemeinem Zuthun das Juſtici-Werk gefördert, und männiglich hohen und niedern Standes deſto förderlicher und ſchleuniger Recht zu erlangen habe.

(v. L.) §. 8. (§. 12.) Manet.

(v. H.) §. 8. (§. 9.) Immaſſen denn auch alle Stände des Reiches, ſo zu präſentiren haben, ſich mit ſonderm Fleiße um ſolche Perſonen bewerben ſollen, welche mit ob-

angeregten Eigenſchaften verſehen, und allerdings dieſem höchſten Gerichte, als gleich zu ihrer Eintrettung, da ſie angenommen, nutz- und dienſtlich ſeyn können, damit alſo mit gemeinem Zuthun das Juſtizweſen befördert, und männiglichs hohen und niedern Standes, deſto förderlicher und ſchleuniger Recht zu erlangen habe.

§. 9. Dieweil auch nicht weniger daran gelegen, daß die Beyſitzer nicht allein der Rechten erfahren, und verſtändig, ſondern auch der Gewohnheit und Gebräuch derjenigen Craiß, derwegen ſie angenommen, ſo viel möglich, kündig ſeyen: ſo ſollen dieſelben aus des præſentirenden Standes oder Craiß Land-Arth, oder Bezirk, wo die darinnen befunden werden mögen, oder wo nicht, aus andern nächſt anſtoſſenden, und nicht aus den weiteren davon gelegenen Craiſen, præſentirt werden.

(v. L.) §. 9. (§. 13. Auctus.) Weil auch nicht wenig daran gelegen, daß die Beiſitzer nicht allein der Rechte erfahren und verſtändig, ſondern auch der Gewohnheiten und Gebräuche derjenigen Kreiſen, derwegen ſie angenommen, ſo viel möglich, kündig ſeyen: ſo ſollen dieſelben aus des präſentirenden Standes oder Kreiſes Landart, oder Bezirke, wo die darinnen befunden werden mögen, oder, wo nicht, aus anderen nächſt anſtoßenden, und nicht aus den weiteren davon gelegenen Kreiſen, präſentiret werden; geſtalten dann dieſelbe zu Erreichung ſolchen Zweckes hiemit erinnert werden, bei jedesmal erfolgtem Todesfalle, oder Abgange eines Beiſitzers, und deſſen an den präſentirenden Stand geſchehenen kammergerichtlichen Zuſchreiben, und Verkündigung, die geziemende Vorſtellung dahin zu thun, damit an des abgegangenen Beiſitzers Statt ein anderer, ſo nebſt den gemeinen Rechten auch deſſelben Landesgebräuchen und guten Gewohn-

wohnheiten erfahren, daferne es thunlich präſentiret werden möge. (f)

(v. H.) §. 9. (§. 10.) Wie der vorhergehende.

§. 10. Es ſollen auch die Perſonen, ſo alſo zu Beyſitzern an das Cammergericht zu verordnen, auf den Fall dieſelben angenommen würden, da ſie Uns, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder ſonſt jemand mit Pflichten und Eyden verwand, derſelben erlaſſen werden.

(v. L.) §. 10. (§. 14.) Manet. a)

a) Vermög dieſes §phi ſollen die Præſentati bey dem Eintritte in das Gericht der Pflichten (womit ſie kaiſerlicher Majeſtät oder den Ständen des Reiches verwandt ſind) erlaſſen werden: wahrſcheinlich hat es dabei die Abſichten, auf die Pflichten von wegen der Perſonaldienſte, oder Aemter, als in deßen Anſehung das Geſetz auch ſeinen Beſtand, und gute Anwendung hat: anders iſt es mit den Lehenorden=Ritter=Burgverbrüderungs= und anderen dergleichen Pflichten, welche nicht erlaſſen werden können; und die Perſonen nicht weniger behaften, und weswegen Verba Legis könnten dahin geändert werden, daß, wo der Aſſeſſor einem Stande des Reiches, oder ſonſt jemand aus andern Urſachen mit Pflichten zugethan wäre, der Herr Kammerrichter demſelben keine, einen ſolchen Stand betreffende, *Acta ad referendum* zuſtellen, oder bei einer andern Relation *in ſenatu* gegenwärtig zu ſeyn, und zu votiren geſtatten ſolle.

(v. H.) §. 10. (§. 11.) Es ſollen auch die Perſonen, ſo alſo zu Beiſitzern an das Kammergericht zu verordnen, auf den Fall dieſelben angenommen würden, da ſie Uns, den Kurfürſten, Fürſten und Ständen, oder ſonſt jemand mit Pflichten und Eiden verwandt, derſelben erlaſſen werden.

§. 11. Aus denen, ſo alſo präſentiret, ſollen alsdann der Cammerrichter und Beyſitzer einen zu einem Aſſeſſorn an des abgangenen Statt kieſen, doch zuvor fleißige Nachforſchung haben, welcher unter denſelben Præſentirten der gelehrteſt, geſchickteſt, und zu der

Aſſeſſorey am tauglichſten und bräuchlichſten ſey, und ſonderlich, daß der, ſo von ihnen erkohren, in Univerſitäten geleſen, oder zum wenigſten fünf Jahr lang in den Rechten ſtudirt, dazu in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt habe, auch ſonſt, wie oben gemeldt, qualificirt ſey, damit jungen unerfahrnen Perſonen, ſo erſt aus den Schulen kommen, zu merklichem Nachtheil der Partheyen, der Zutritt zu dieſem Gericht nicht verſtattet werde.

(v. L.) §. 11. (§. 15.) Auctus. Aus denen, ſo alſo präſentiret, ſollen alsdann der Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer einen zu einem Aſſeſſore an des Abgegangenen Statt wählen, doch zuvor fleißige Nachforſchung haben, welcher unter denſelben Präſentirten der gelehrteſt, geſchickteſt, und zu dem Aſſeſſorate am tauglichſten und bräuchlichſten ſeye, und ſonderlich daß der, ſo von ihnen erkohren, auf Univerſitäten geleſen, oder zum wenigſten fünf Jahre lang in den Rechten ſtudirt, dazu in gerichtlichen Händeln entweder advocirt, oder bei Gerichtshöfen practicirt habe, auch ſonſt, wie oben gemeldt, qualificirt ſeye, damit jungen unerfahrnen Perſonen, ſo erſt aus den Schulen kommen, zu merklichem Nachtheile der Partheien der Zutritt zu dieſem Gerichte nicht verſtattet werde; doch mit der Mäßigung, was wir in Anſehung der auf das *Studium quinquennale* nicht zu nehmenden allzuſcharfen Rückſicht Tit. III. §. 1. dieſes Theiles verordnet haben. a)

a) Poſitum eſt: **in gerichtlichen Händeln entweder advocirt, oder ſonſt bei Gerichtshöfen prakticirt** *loco* **advocirt und prakticirt.** Weil Männer von Fähigkeit die Bahn der Advokaten nicht allemal antreten, ſondern der größte Theil ſich unmittelbar auf die Gerichte ſchwinget, von den Ritterbürtigen aber das Munus Advocatorum niemal übernommen wird.

§. 16. Novus. Hingegen werden der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer hiemit angewieſen, die eingelangten Präſentationsſchreiben jederzeit zur unverweilten Propoſition und Umfrage zu bringen, auch die Präſentirten, ſo ſich zeitllch einſtellen, unerwartet der anderen Säumigen, zum Examen nnd zur Relation zu laſſen. (g)

(v. H.) §. 11. (§. 12.) **Die einlangenden Präſentationsſchreiben ſollen zu unverweilter Propoſition in Umfrage gebracht, und aus denen, ſo alſo präſentirt, alsdenn von Kammerrichter und Beiſitzern einer zu einem Aſſeſſor an des abgegangenen Statt erkieſet, doch zuvor fleißige Nachforſchung gethan werden, welcher unter denſelben Präſentirten der gelehrteſte, geſchickteſte, und zu dem Aſſeſſorate tauglichſte und brauchbarſte ſeye, dazu in Rechten und Gerichtshändeln hinlängliche Zeit ſtudirt, advocirt, und practicirt habe, auch ſonſt, wie oben gemeldt, qualificirt ſeye, damit jungen unerfahrnen Perſonen, ſo erſt aus den Schulen kommen, zu merklichem Nachtheile der Partheien der Zutritt zu dieſem Gerichte nicht verſtattet werde.**

§. 12. Inſonderheit aber ſoll Cammerrichter und Beyſitzer der Præſentirten Geſchicklichkeit mit Anhörung einer Relation in beſchloſſenen Sachen erkundigen.

(v. L.) §. 12. (§. 17. Auctus.) **Ob wir auch wohl zu den präſentirenden Ständen das Vertrauen hegen, dieſelbe werden allerſeits ſolche Perſonen, welche mit den in der Ordnung und anderen Reichsſatzungen zu einem ſo wichtigen Amte erfoderten Qualitäten verſehen ſind, jedesmalen präſentiren: ſo ſollen nichts deſtoweniger der Kammerrichter und die Beiſitzer ſich der präſentirten Geſchicklichkeit mit Anhörung einer Relation in beſchloſſenen Sachen erkundigen, doch den-**

ſelben einige *Acta*, worin *Reſponſa juris* vorhanden, nicht zuſtellen, vielweniger dieſer ſelbſt dergleichen über die ihm zugeſtellte *Acta*, oder daraus gezogene Fragen einholen. (h)

§. 12. (Artic. partim novus §. 13.) Ob Wir auch wohl zu den Kurfürſten, Fürſten und Ständen als Präſentanten das Vertrauen tragen, ſelbige werden allerſeits ſolche Perſonen, welche mit den in der Ordnung und Reichsſatzungen zu einem ſo wichtigen Richteramte erfoderlichen Eigenſchaften verſehen, jedesmalen präſentiren; da jedoch dem gemeinen Weeſen ſehr vorträglich, daß man ſich der zu präſentirenden Geſchicklichkeit, ſo viel möglich, vor der Annahme verſichere: Als ſollen Kammerrichter und Beiſitzer ſich deshalb mit Anhörung einer Relation in beſchloſſenen Sachen erkundigen, und jeden Präſentirten ohne Unterſcheid aus der von ihm abgelegten Relation examiniren um ſich dadurch ſeiner Wiſſenſchaft, und Erfahrung, auch ob er die Relation ſelbſten gemacht, deſto mehr verſichern zu können.

Artic. nov. §. 14. Es wird aber dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer hiemit ernſtlich verbothen, den Præſentatis einige Acta, worinn Reſponſa juris vorhanden, ad referendum auszuſtellen, vielweniger ſollen dieſe ſelbſt dergleichen über die ihnen zugeſtellten Acta, oder daraus gezogenen Fragen einholen.

Artic. nov. §. 15. So ſolle auch in Austheilung der Akten unter den Präſentirten, ſo viel möglich, Gleichheit gehalten, dieſem nicht zu Gefallen kleine, oder leichte, einem andern aber zur Laſt große oder ſchwere Akten gegeben werden.

Artic.

Artic. nov. §. 16. Nicht weniger ſind keinem Præſentando ſolche Acta zur Probrelation zuzuſtellen, worinn der Referent mit ſeiner Relation noch zur Zeit nicht gefaßt iſt.

Artic. nov. §. 17. Ingleichem keine ſolche Acta, worinnen ein, mit dem Præſentato in einer Verbindung und Anverwandſchaft ſtehender Beiſitzer Re- und Correferens wirklich wäre.

Artic. nov. §. 18. Ferners ſolle jedem Præſentato, der Acta zu Ausarbeitung der Probrelation erhält, eine Zeit vorher in Pleno zur Ausfertigung ſeiner Relation beſtimmet, danebens aber dahin geſehen werden, damit keine Akten zur Probrelation mit Beſtimmung der Zeit ausgeſtellet werden, die ein fleißiger und geſchickter Beiſitzer binnen ſolcher Zeit auszufertigen, ſelbſten nicht im Stande ſeyn würde.

§. 13. Und wann alſo dem Præſentirten acta ad referendum zugeſtellt werden, ſollen ſie Cammerrichter und Præſidenten an Eydesſtatt angeloben, und mit Hand-Treu verſprechen, ſolche ihnen zugeſtellte Acta allein zu verleſen, zu erwegen, zu protocolliren, und in eine Relation zu verfaſſen, und ſonſt niemands Hülff darzu zu gebrauchen.

(v. L.) §. 13. (§. 18.) Manet. a)

a) Es iſt zwar kein Geſetz vorhanden, woraus dieſer Sphus könnte erweitert werden; gleichwol erfodert derſelbe einige Zuſätze, weil die Relationes pro ſtatu auf eine beſondere, nirgend ſonſt gewönliche, oder zu erlernende, Art verfertiget, und zwar a) die Facta in deutſcher Sprache vorausgeſetzet, dieſen b) der Extractus Actorum auch deutſch beygefüget, darauf c) die Elaborationes in idiomate latino, und zwar per inveſtigationem Generis Actionis ausgeführet, ſodann d) in fine die Urtheile wieder nach dem ebenfalls ganz beſonderen Stylo Camerali deutſch verfaſſet werden müßen: wobei bisher die Præſentati ſich ſelbſt überlaßen, und wegen der, nirgend erfindlichen, Vorſchrift ihrer Arbeit fremden Rath zu ſuchen, faſt genöthiget geweſen ſind.

Um alſo rechtſchaffene Männer ins künftige aus dieſer Verlegenheit zu ſetzen, und da, wo jemand ſoll ex Lege verbunden werden, Lex vorhanden ſeyn muß: ſo könnte der, in dieſem Betrachte, mangelhafte §phus Ordinis ungefehr in Terminis ergänzet werden:

„Und wenn alſo den Präſentirten Akten ad referendum „zugeſtellet werden: ſo ſollen ſie dem Kammerrichter, oder in „deßen Abweſenheit, dem, deßen Stelle verſehenden, Präſi„denten (daß ſie ſolche ihnen zugeſtellte Akten allein verleſen, „erwegen, extrahiren, und in eine Relation verfaſſen; ſonſt „aber niemandes Hülfe oder Rath, mittel- oder unmittelbar „dazu gebrauchen, weniger Reſponſa Juris darüber einholen „wollen) an Eides Statt angeloben; bei Verfaßung der Re„lationen aber, Erſtens das Rubrum actorum benennen, her„nach Zweetens den Statum Controverſiæ, worauf es bey „Entſcheidung der Sache eigentlich ankomme, mit kurzen „Worten in lateiniſcher Sprache anzeigen; dieſem Drittens „das Factum doch deutſch beirücken: ſodenn Viertens den „Extractum actorum ebenfalls deutſch verfertigen, nach die„ſem, Fünftens Merita Cauſæ per modum inveſtigandi ge„neris Actionis durch die ausgeſtellte Fragen, quænam actio „inſtituta? an probata? an Exceptione eliſa? et quid tan„dem pronunciandum ſit? doch in idiomate latino erwegen, „und ausführen, und Sechstens, endlich darüber, was zu „erkennen ſeye, die Urtheile abermal deutſch entwerfen.

Es wird auf dieſen Modum referendi, welcher nach der, den Advokaten erlaßenen ausdrücklichen Benennung des erwählten generis Actionis und wornach mithin der Referens (wenn er ſolches ausdrücken will, anderer Gedanken errathen muß) bei den Relationen der Beiſitzer heute nicht mehr ruckgeſehen, ſondern der Reichs-Hofraths-Stil die Momenta Cauſarum per rationes dubitandi et decidendi abzuwiegen gewönlicher gebrauchet; weniger iſt der Referent an die lateiniſche Sprache in der Elaboration (wenn es auch lateiniſche Akten wären) gebunden: alles um ſo billiger, als von jenen Formalitäten nirgend etwas gutes vorzuſehen iſt, und nur dadurch von den Arbeitern das ohnehin beſchwerliche Amt noch beſchwerlicher gemacht wird. Man könnte alſo fragen, ob dieſe Formalitäten ſowol in Anſehung des Modi Relationem concipiendi, als der dabei vorgeſchriebenen Verſchiedenheit der Sprachen den Præſentatis nicht ebenfalls zu erlaſſen ſeyen? das Gegentheil wird aber doch für rathſamer erachtet, weil dieſe Ausarbeitungen die Specimina Eruditionis,

oder

oder ſo zu reden, der Probſtein der Fähigkeit der Præſentatorum ſind, und wer eine Relation nach dieſer Art verfertigen kann, zu der andern deſto gewiſſer fähig iſt; fort, ſo viel das Idioma latinum angehet, ein Aſſeſſor ſolches wegen der, aus den Lüttichiſchen und Tridentiniſchen Landen vorkommenden pur lateiniſchen Akten nothwendig wiſſen, und alſo auch das Kammergericht dieſerwegen von Seiten des Præſentati geſichert ſeyn muß.

Sonſt kömmt zu erwegen, daß in Caſu Aucti Præſentatorum Numeri nicht allzeit ſo viele Akten gleichen Gehaltes, um ſolche zu den Prob-Relationen auszuſtellen, vorhanden ſind, wodurch die §pho 22. R. V. N. verbothene Ungleichheit inter Præſentatos nothwendig entſtehen; und der eine vor dem andern, wenn ihm die größere und ſchwerere Akten zufallen, graviret werden muß: die Abhilfe iſt dabei ſchwer und faſt unmöglich; es könnten zwar den Præſentatis, wenn ſie nach und nach einrücken, die nemlichen Akten zugeſtellet, und alſo die Gleichheit erhalten werden, wenn man aber den, dem Cenſor dadurch zufallenden, doppelten Laſt mit Stillſchweigen übergehet: ſo würde immer nur in einem Falle geholfen ſeyn, und in dem andern die alte Beſchwerlichkeit nicht weniger obſtehen, ohne daß Deputatus (wenn dieſer Modus bleiben ſoll) ein weiteres Mittel der Abhilfe wiſſe, auſſer dem aber den Præſentatis für das künftige zween Caſus, einer ex jure publico, der andere ex jure civili, um ein Reſponſum juridicum halb in deutſcher, und halb in lateiniſcher Sprache, nach der Art, wie ſolche auf den Univerſitäten verfaſſet werden, darüber zu Stande zu bringen, aufgegeben, und dann jedem, doch ein, wiewol kleiner Aktenſtock, daraus die Summaria mit kurzen Sätzen zu Papiere zu bringen, damit das Kammergericht zugleich könne ermeßen, ob der Præſentatus die Requiſita Relationis wiße, und den Modum ſelbige zu verfaßen inne habe, zugeſtellet werden könnten.

(v. H.) §. 13. (Artic. partim nov. §. 19.) Und wenn alſo dem Präſentirten Acta ad referendum zugeſtellet worden: ſolle von demſelben der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer Handtreue, und zwar ausdrücklich an Eidesſtatt erfodern, daß er ſolche ihm zugeſtellte Akten allein verleſen, erwägen, extrahiren, und in eine Relation verfaſſen, auch mit niemand mittel- oder unmittelbar von den Meritis cauſæ, oder was dahin einſchlägt,

ſich beſprechen, noch auf irgend eine Weiſe darinn einen Rath, oder Unterricht ſuchen, noch annehmen wolle. Hiernächſt wäre

Artic. nov. §. 20. Dem Præſentato zu bedeuten, wie daß eine unnütze ordnungswidrige, in unerhebliche Dinge ſich ausbreitende, Weitläuftigkeit eben ſowohl, als eine ungebührliche, und beſonders in den weſentlichen Stücken mangelhafte, Kürze die Relation verwerflich mache, worauf auch von Unſerm kaiſerlichen und Reichskammergerichte ernſtlich zu ſehen, und zu halten iſt.

§. 14. Es ſollen auch die Beyſitzer, ſo zu Anhörung des Präſentirten Relation verordnet, Macht haben, facta relatione ex iisdem actis, dem referirenden Præſentirten zu beſſerer Erkundigung, daß er die Acta ſelbſt mit Fleiß verleſen, und die Relation daraus begriffen, zu opponiren.

(v. L.) §. 14. (§. 19. Mutatus et auctus.) Weil auch bei der *Anno* 1600. vorgeweſenen Viſitation dem Kammergerichte Macht gegeben worden, aus den Acten, woraus der Präſentirte ſeine Probrelation verfertiget, demſelben zu opponiren; als ſollen die zu Anhörung des präſentirten Relation geordnete Beiſitzer, einen jeden Präſentirten ohne Unterſchied aus den Acten der von ihm abgelegten Relation, um ſich dadurch ſeiner Wiſſenſchaft und Erfahrung, auch ob er die Relation ſelbſten gemacht, deſto mehr verſichern zu können, examiniren, und das Examen ſamt der Probrelation nach geſchehener Oppoſition alſofort zu mehrerer Nachricht in die Leſerei verwahrlich zurückgegeben werden. (i) a)

a) Es könnte ad hunc ſphum das Concluſum Pleni von 1714. (worinn dem Referenten ſive Cenſori die Concipirung einer unter die Membra Senatus Examinis auszutheilenden ſpeciei facti auferleget wird, damit dieſe ſich ad Examen beſſer präpariren können) mit Nutzen angebracht werden, ſo wie

wie deſſen Einrückung quoad paſſus utiles, entweder mediante extenſione §phi Ordinis ſive Præſcriptione novi dieſes Ortes auch für rathſam gehalten wird.

(v. H.) §. 14. (Art. nov. §. 21.) Die übergebene Probrelation ſolle außer der Zeit der ordentlichen Raths-ſtunden von dem Præſentato abgelegt, und ganz verleſen werden. Da denn die Beiſitzer, ſo zu Abhörung gedachter Relation verordnet, Macht haben ſollen, den Præſentatum zu beſſerer Erkundigung, ob er die Acta ſelbſt mit Fleiß verleſen, und die Relation daraus begriffen habe, zu prüfen, und jeden der Präſentirten ohne Unterſchied aus den nemlichen Akten und Probrelation aufs ſchärfſte zu examiniren, geſtalten denn auch

Artic. nov. §. 22. Das Examen über die Relation pro Statu und zwar ſo wohl die Fragen, als des Præſentati Antworten, von einem Proto- oder Notario behörig protocollirt und das abgehaltene Protocoll zu mehrerer Nachricht in der Leſerei verwahrlich aufbehalten werden ſolle.

§. 15. Und ſoll alsdan, nach verrichten Dingen, ſolche des Præſentirten ſchriftlich verfaſte Relation bey den Actis behalten werden, zum Fall, da etwann einer zum zweyten oder drittenmal præſentirt, und vielleicht Einer oder mehr Beyſitzer, ſo dabey geweſen, nicht bey der Hand, abgezogen, und verſtorben wären, man ſowohl hieraus, als auch ex Protocollo Protonotarii, oder Notarii, ſo bey voriger Election geweſen, die qualitates beſchehener Relation vernehmen, und zu deſto richtiger Collation, mit des anderen neben ihme neuen præſentirten Beyſitzers-Relation kommen könne, doch ſoll auch demjenigen, ſo zuvor mehrmals præſentirt, frey ſtehen, ſich, ob Er wolle, bey einem Collegio wieder anzugeben, und von neuem zu referiren.

(v. L.) §. 15. (§. 20.) Manet.

§. 15.

(v. H.) §. 15. (§. 30.) Damit auch eine deſto richtigere Vorbeſcheidung über die Annahme des Præſentati in Pleno erfolgen möge: ſolle von jedem der Aſſeſſorum, ſo der Abhör der Probrelation beigewohnet, ſogleich Zeit 3 Tagen nach dem vorgegangenen Examine ein ſchriftliches pflichtmäßiges Votum über deſſelben erfundene Beſchaffenheit verfaſſet, und zu dem Protocoll verſchloſſen, abgegeben werden; welches Protocoll auch auf den Fall wohl aufzubehalten, wenn etwa ein ſolcher Præſentatus bei anderweiter Gelegenheit zum zweiten oder drittenmal präſentiret wird, und ein oder mehrere Beiſitzer, ſo dieſer Relation beigewohnt, inzwiſchen abgegangen, oder verſtorben wären, wo man hiernächſt aus gedachtem Protocoll die Beſchaffenheit von ehemals geſchehener Relation nicht nur vernehmen, ſondern auch mit des etwa neben ihm neuen präſentirten Candidati gefaßter Relation eine deſto richtigere Vergleichung anſtellen könnte: jedoch ſolle auch demjenigen, ſo zuvor mehrmals präſentiret, frei ſtehen, ſich ob er wolle, bei einem Collegio Camerali zu Verfaſſung einer neuen Relation wiederum anzugeben.

Artic. nov. §. 24. Die Cenſur der Probrelation belangend, ſolle ſolche nicht wie bisher üblich geweſen, bis zur wirklichen Berufung ad Aſſeſſoratum aufgeſchoben, ſondern ohne weitern Aufenthalt in Pleno mit aller Aufmerkſamkeit vorgenommen, und dem Præſentato, ob er zu ſeiner Zeit und in ſeiner Ordnung angenommen werden könne, oder nicht, unverzüglich kund gemacht, nicht weniger auch hievon den Präſentanten Nachricht gegeben werden.

§. 16. Darauf ſollen Cammerrichter, Præſidenten und Beyſitzer denjenigen, ſo allerdings genugſam, und für den anderen Mitpræſentirten geſchickter und ſonſt qualificirter befunden, ungeachtet, ob gleich Einer vor dem andern in der Præſentation vorgeſetzt, oder auch

von

von Einem oder anderen Commendation mitbrächte, den anderen vorziehen, und zu dem erledigten Stand kommen laſſen, auch in ſolchem unter beyden der alten Religion und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten keinen Unterſcheid halten, aber doch auch keine andere præſentirte Perſonen, dann die entweder der alten Religion, oder der Augſpurgiſchen Confeſſion ſich im Leben gemäß verhalten, und zu derſelben Einer ſich rund bekennen, zulaſſen, und aufnehmen.

(v. L.) §. 16. (§. 21.) Manet. a)

a) Da in hoc §pho der alten Religion, und Augsburgiſchen Confeßion Meldung geſchiehet: ſo wird anheim geſtellet, ob auch der Reformirten namentlich wolle gedacht werden.

(v. H.) §. 16. (§. 25.) Woferne mehr dann einer zu einer Aſſeſſoratsſtelle präſentiret, und ad Examina zugelaſſen worden: ſollen Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer denjenigen, ſo allerdings genugſam, und, vor den andern Mitpräſentirten, geſchickter, und ſonſten qualificirter befunden, ungeachtet, obgleich einer vor dem andern in der Präſentation vorgeſetzet, oder auch von einem andern Empfehlſchreiben mitbrächte, den andern vorziehen, und zu dem erledigten Stande kommen laſſen, auch in ſolchem unter beiden der katholiſchen Religion und augsburgiſchen Confeßionsverwandten mit Innbegriffe der Reformirten keinen Unterſchied halten, jedoch aber auch keine andere präſentirte Perſonen, denn die entweder der katholiſchen Religion, oder der augsburgiſchen Confeßion, einſchließlich erwehnter Reformirten, ſich im Leben gemäß verhalten, und zu derſelben einer ſich rund bekennen, zulaſſen, und aufnehmen.

Art. nov. §. 26. Wir wollen aber nebſt Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reiches, bei Annehmung der zum Kammergerichte ernannten Beiſitzer alle Mißbräuche abgeſchaft haben, alſo, daß keiner bloß aus Abſicht

(v. H.) §. 15. (§. 30.) Damit auch eine deſto richtigere Vorbeſcheidung über die Annahme des Præſentati in Pleno erfolgen möge: ſolle von jedem der Aſſeſſorum, ſo der Abhör der Probrelation beigewohnet, ſogleich Zeit 3 Tagen nach dem vorgegangenen Examine ein ſchriftliches pflichtmäßiges Votum über deſſelben erfundene Beſchaffenheit verfaſſet, und zu dem Protocoll verſchloſſen, abgegeben werden; welches Protocoll auch auf den Fall wohl aufzubehalten, wenn etwa ein ſolcher Præſentatus bei anderweiter Gelegenheit zum zweiten oder drittenmal präſentiret wird, und ein oder mehrere Beiſitzer, ſo dieſer Relation beigewohnt, inzwiſchen abgegangen, oder verſtorben wären, wo man hiernächſt aus gedachtem Protocoll die Beſchaffenheit von ehemals geſchehener Relation nicht nur vernehmen, ſondern auch mit des etwa neben ihm neuen präſentirten Candidati gefaßter Relation eine deſto richtigere Vergleichung anſtellen könnte: jedoch ſolle auch demjenigen, ſo zuvor mehrmals präſentiret, frei ſtehen, ſich ob er wolle, bei einem Collegio Camerali zu Verfaſſung einer neuen Relation wiederum anzugeben.

Artic. nov. §. 24. Die Cenſur der Probrelation belangend, ſolle ſolche nicht wie bisher üblich geweſen, bis zur wirklichen Berufung ad Aſſeſſoratum aufgeſchoben, ſondern ohne weitern Aufenthalt in Pleno mit aller Aufmerkſamkeit vorgenommen, und dem Præſentato, ob er zu ſeiner Zeit und in ſeiner Ordnung angenommen werden könne, oder nicht, unverzüglich kund gemacht, nicht weniger auch hievon den Präſentanten Nachricht gegeben werden.

§. 16. Darauf ſollen Cammerrichter, Præſidenten und Beyſitzer denjenigen, ſo allerdings genugſam, und für den anderen Mitpræſentirten geſchickter und ſonſt qualificirter befunden, ungeachtet, ob gleich Einer vor dem andern in der Præſentation vorgeſetzt, oder auch

von

von Einem oder anderen Commendation mitbrächte, den anderen vorziehen, und zu dem erledigten Stand kommen laſſen, auch in ſolchem unter beyden der alten Religion und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten keinen Unterſcheid halten, aber doch auch keine andere præſentirte Perſonen, dann die entweder der alten Religion, oder der Augſpurgiſchen Confeſſion ſich im Leben gemäß verhalten, und zu derſelben Einer ſich rund bekennen, zulaſſen, und aufnehmen.

(v. L.) §. 16. (§. 21.) Manet. a)

a) Da in hoc §pho der alten Religion, und Augsburgiſchen Confeßion Meldung geſchiehet: ſo wird anheim geſtellet, ob auch der Reformirten namentlich wolle gedacht werden.

(v. H.) §. 16. (§. 25.) Woferne mehr dann einer zu einer Aſſeſſoratsſtelle präſentiret, und ad Examina zugelaſſen worden: ſollen Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer denjenigen, ſo allerdings genugſam, und, vor den andern Mitpräſentirten, geſchickter, und ſonſten qualificirter befunden, ungeachtet, obgleich einer vor dem andern in der Präſentation vorgeſetzet, oder auch von einem andern Empfehlſchreiben mitbrächte, den andern vorziehen, und zu dem erledigten Stande kommen laſſen, auch in ſolchem unter beiden der katholiſchen Religion und augsburgiſchen Confeßionsverwandten mit Innbegriffe der Reformirten keinen Unterſchied halten, jedoch aber auch keine andere präſentirte Perſonen, denn die entweder der katholiſchen Religion, oder der augsburgiſchen Confeßion, einſchließlich erwehnter Reformirten, ſich im Leben gemäß verhalten, und zu derſelben einer ſich rund bekennen, zulaſſen, und aufnehmen.

Art. nov. §. 26. Wir wollen aber nebſt Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reiches, bei Annehmung der zum Kammergerichte ernannten Beiſitzer alle Mißbräuche abgeſchaft haben, alſo, daß keiner bloß aus Abſicht

ſicht auf die Präſentanten, noch aus Gunſt, oder Hoffnung, daß durch deſſen Annahme, mehrere Kammerzieler eingehen mögten, ſondern, daß allerdings geſchickte, gelehrte, und erfahrne Beiſitzer aufgenommen, und damit nicht angeſtanden, vielmehr aber ſolch Präſentationswerk auf alle Weiſe beſchleuniget werde. Nicht weniger ſolle kein ſonſt Gelehrter und erfahrner Mann aus etwa eingezogener und ungegründeter heimlicher Kundſchaft zum Examen oder Annahme unfähig gemacht, und dadurch gleichſam um Glück und Ehr ohne Noth und Urſache gebracht werden.

Artic. nov. §. 27. So iſt auch kein von den Ständen des Reiches nachpräſentirter vor einem zuerſt präſentirten wirklich anzunehmen, wenn nicht dieſer ihm ſelbſten in der Annahme verhinderlich, oder aber wegen ſeiner Geſchicklichkeit, auch untadelhaften Lebens und Wandels erweisliche oder ſolche wahrſcheinliche und erhebliche Ausſtellung vorgekommen, ſo eine weitere Unterſuchung, Pflichten halber, erfoderte, welchen Falles das Kammergericht die Annahme entweder, befindenden Dingen nach, zu verweigern, oder auf eine Zeitlang, jedoch ſonder unnöthigen Verzug zu verſchieben hätte, ohne hierunter auf Vorſchreiben oder andere Nebenurſachen, die heißen wie ſie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewiſſen, und dasjenige, was ſie der Gerechtigkeit, Uns als Kaiſer und dem Reiche, auch endlich der chriſtlichen Liebe ſchuldig ſind, das Abſehen zu richten.

Artic. nov. §. 28. Damit aber das kammergerichtliche Directorium, wegen Mehrheit der Beiſitzer von einerlei Sipp- oder Schwägerſchaft, an Einrichtung geſetzmäßiger Senaten deſto weniger behindert, und der §. 34. des jüngern Viſitationsabſchiedes bei dermaligen Umſtänden Unſeres keiſerlichen und Reichskammergerichtes deſto genauer befolget werden könne: ſo tragen Wir zu den präſentirenden Ständen das feſte Zutrauen, ſelbige werden

den ſich gefallen laſſen, daß in ſo lange die Anzahl der Beiſitzer nicht bis auf 25. angeſtiegen, ein Præſentatus der mit einem bereits bei dieſem Gerichte angeſtellten Aſſeſſore nicht in einem Senate ſitzen kann, zwar zum General- und Specialexamen, hingegen aber ehender nicht, als bis dieſe Hinderniß gehoben, zur wirklichen Einrückung zugelaſſen werde.

Art. nov. §. 29. Es ſollen auch, allerhand Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten, Vater und Sohn, Schwehr und Tochtermann, Stiefvater und Stiefſohn, 2 Brüder, item 2 Schwäger juxta Computationem Canonicam der eine zum Aſſeſſor, und der andere zum Procurator an Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte nicht angenommen werden. Wenn aber dergleichen Verwandte und Schwägerſchaft währendem Amte ſich ereignete, und ein wirklicher Aſſeſſor eines Procurators Tochtermann, Stiefſohn, oder vice verſa würde: ſo ſollen die Beiſitzer auf ſolchen Fall in den bei Unſerm Kammergerichte rechtshängigen Sachen, in welchen die mit ihnen alſo verwandte oder verſchwägerte Advocati und Procuratores, advocando vel procurando bedient ſind, nicht votiren, noch referiren, ſondern abtretten, dabei aber von dem Directorio zeitliche Fürſehung geſchehen, und allen Falles jemand von einem andern Senate an ſeine Stelle geſetzet werden.

Artic. nov. §. 30. Die bei dem Kammergerichte ſich befindenden Advocati und Procuratores ſollen von Beiſitzersſtellen, wenn ſie dazu präſentiret, und ſonſten ihrer Geſchicklichkeit halber dabei kein Anſtand ſeyn möchte, davon nicht ausgeſchloſſen werden, jedoch, daß dieſelbe in denjenigen Sachen, in welchen ſie bedient geweſen, worüber ſie vorher eine eidliche Verzeichniß von ſich zu ſtellen hätten, nicht votiren, weilen aber dem Kammergerichte bei ſo geringer Anzahl der Beiſitzer wenig damit gedient iſt, wenn ſolche Perſonen dazu geordnet werden, welche in gar vielen Sachen abtretten müßten: ſo hegen Wir zu

den

den Präſentanten das Vertrauen, ſelbige werden ſich gefallen laſſen, daß die vorher beliebte Zulaſſung und Annahme obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Beiſitzerſtelle nicht ehender geſchehe, als es wäre ein ſolcher Advocat oder Procurator einige Jahre zuvor von dem Gerichte abweſend geweſen, wodurch die befürchtete Partheilichkeit aufhören würde, ſolchen Falles es bei dem Herkommen ſein Verbleiben hätte.

Artic. nov. §. 31. Demnächſt wird der hiebevor zu Speyer errichtete kammergerichtliche Schluß vom 25. Octobr. 1686. ſo viel die Ungleichheit unter denen von den Ständen des Reiches beederlei Religionen mit Innbegriffe der Reformirten präſentirten Beiſitzer betrift, hiemit, jedoch vorbehaltlich Unſeres kaiſerlichen Präſentationsrechtes aufgehoben, und Unſer Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer und Präſidenten erinnert, ins künftige bey dem Kammergerichte nichts in Vortrag zu bringen, ſo den Reichsſatzungen oder Friedensſchlüſſen zuwider laufe.

§. 17. In welchem allen Cammerrichter und Beyſitzer ſich dieſer Ordnung gemäß alſo erzeigen und verhalten ſollen, wie einen jeden ſeine Pflicht und Gewiſſen anweiſen, und es die Nothdurft der höchſten Juſtitien im heiligen Reich erfordert, auch alle ſolche Qualitates wohl erwegen, und allen möglichen Fleiß vorwenden, daß hierin ohne Reſpect dieſes alles in Acht gehabt werde.

§. 17. (§. 22. Auctus.) In welchem allen der Kammerrichter und die Beiſitzer ſich dieſer Ordnung gemäß alſo erzeigen und verhalten ſollen, wie einen jeden ſeine Pflicht und Gewiſſen anweiſen, und es die Nothdurft der höchſten Juſtitien im heiligen Reiche erfodert, auch alle ſolche Qualitates wohl erwägen, und allen möglichen Fleiß anwenden, daß hierinn ohne Reſpect (auch andere

Ab-

Abſichten, wie in dem III. Titulo §§. 6 & 8. des weitern bemerket iſt) verfahren werde. a)

a) Die in hoc §pho ex tit. III. angeführte, ex §pho 22. R. V. N. gezogene beede §§phi 6. et 8. hätten hoc loco allenfalls auch ihres ganzen Inhaltes können eingerücket werden. Deputatus hat ſich mit der alleinigen Anführung begnüget, weil dieſelbe nicht ſowohl das Benehmen des Kammergerichtes gegen die Perſonen der Præſentatorum qualibet vice in individuo, wovon in dieſem Titel, als die Präſentationen ꝛc. in genere, (wovon dicto tit. 3. gehandelt wird) zum Gegenſtand haben, als welches auch intuitu anderer hic vel ibi angeführter Stellen zur Nachricht bemerket wird.

Die Worte: dieſes alles in acht gehabt: ſind geſtrichen, und iſt dagegen wegen der darunter gelittenen Conſtruction, auch des Wohlklangs halben, verfahren, geſetzt worden.

§. 18. Es ſollen auch allerley Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten, zween Gebrüder, Einer zum Aſſeſſorn, der ander zum Procuratorn ahn Unſer Kaiſerlich Cammergericht nicht angenommen werden.

(v. L.) §. 18. (§. 23. Auctus) Es ſollen auch, allerhand Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten, Vater und Sohn, Schwager und Tochtermann, Stiefvater und Stiefſohn, zween Brüder, item zween Schwäger, juxta Computationem Canonicam, der eine zum Aſſeſſor, und der andere zum Procurator an Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte nicht angenommen werden: Wenn aber dergleichen Verwandt- und Schwägerſchaft währendem Amte ſich ereignete, und ein wirklicher *Aſſeſſor* eines *Procuratoris* Tochtermann, Stiefſohn, oder *vice verſa* würde: ſo ſollen die Beiſitzer auf ſolchen Fall in den bei Unſerem Kammergerichte rechtshängigen Sachen, in welchen die mit ihnen alſo verwandte oder verſchwägerte *Advocati* und *Procuratores advocando vel procurando* bedient ſind, nicht votiren, noch referiren, ſondern abtreten, dabei aber

von dem *Directorio* zeitliche Fürſehung geſchehen, und allenfalls jemand von einem anderen Senate an ſeine Stelle geſetzet werden. (k) a)

a) Dieſer neue §phus enthält weſentlich nicht mehr, als jener Ord., doch iſt er ausführlicher, und es kömmt allein darauf an, ob bei der, wegen Verwandſchaft inter Aſſeſſores et Procuratores, geſchehenen Zielſetzung, unter den Beiſitzern ſelbſt wegen des, bei der geringen Zahl Membrorum Collegii, und den nöthigen mehrmaligen Adjunctionen in Senatibus ſich öfter (daß zween verſippte oder verſchwiegerte Beiſitzer in einem Senat zuſammen kommen, als daß ein, mit dem Procurator verwandter Aſſeſſor in deſſen Sachen referire) ergebenden Falles, nicht gleiches zu verordnen ſeye.

Es iſt zwar §phus 34. R. V. N. die Vorſehung geſchehen, daß diejenige, ſo einander mit naher Sipp- oder Schwägerſchaft zugethan, und verwandt ſeyen, nicht in einem, ſondern in drei oder vier Senaten ſollen eingetheilet werden, allen Inconvenientien aber dadurch nicht geſteuret worden, nicht nur in Anſehung Senatus Pleni, ſondern auch der in den Judicialſenaten zu geſchehenden Augmentationen, wobei nichts übrig bleibet, als entweder die verſippte zuzulaſſen, oder deren Annahme in das Kollegium ganz zu verweigern. Damit indeſſen die Beiſitzer oder andere rechtſchaffene Männer, welche an das Kammergericht aſpiriren, nicht allzuſehr beenget, und jene bei der, in einem geſönderten Ort, gleich dem dermaligen Sitz des Kammergerichtes, ohnehin beſchwerlichen Verſorgung der Kinder, der Hoffnung, eines an einen Beiſitzer zu verehlichen, nicht beraubet werden: ſo würde nova Lex prohibitiva auf die affinitatem ſupervenientem nicht zu erſtrecken, und ſo auch wegen der übrigen Schwägerſchaft auf das alleinige Perſonale der verſchwägerten, wo ein Aſſeſſor des andern Schweſter hat, ſodenn der Bluts-Verwandſchaft ad ſecundum Gradum, ſecundum Computationem juris Canonici, zu beſchränken ſeyen.

§. 19. Und damit bei Annehmung der Beiſitzer inter votandum eine gute Richtigkeit gehalten, und aller unnöthiger Zweiffel vermieden bleibe, ſo ſolle ſich ein jeder purè, und nicht in eventum mit ſeinem Voto, in ſeiner Ordnung vernehmen laſſen, und da noch was Bedenkens oder Zweifel bevor, ſoll darüber noch eine

Um-

Umfrag geſchehen, über welchem dann auch der Cammerrichter, oder in Abweſenheit deſſelben die Præſidenten der Gebühr nach halten ſollen.

(v. L.) §. 19. (§. 24.) Manet.

(v. H.) §. 32. Damit aber bei Annehmung der Beiſitzer bei dem Votiren eine gute Richtigkeit gehalten, und aller unnöthiger Zweifel vermieden bleibe: ſo ſolle ſich ein jeder unbedingt, und nicht zweideutig, ohne alle Nebenabſicht mit ſeinem Voto in ſeiner Ordnung vernehmen laſſen, und ſeinen Pflichten nach die Stimme von ſich geben, und da noch was Bedenkens oder Zweifel bevor: ſoll darüber noch eine Umfrage geſchehen, über welchem dann auch der Kammerrichter, oder, in Abweſenheit deſſelben, die Präſidenten der Gebühr nach halten ſollen.

§. 20. Und wo unter den Præſentirten keiner, wie obgemeldt, genugſam qualificirt befunden, und die Præſentirten frembd, unbekannt, und zu Beyſitzern nicht geſchickt geachtet, ſollen alsdann Cammerrichter und Beyſitzer den nechſten ſolches (ſofern die Zeit der ſechs Monath noch nicht herum) den Ständen oder Creyſen, ſo dieſelben præſentirt hätten, anzeigen, und ſie erſuchen, andere Geſchickte zu præſentiren.

(v. L.) §. 20. (§. 25.) Manet. a)

a) Vermöge dieſes §phi ſoll den präſentirenden Ständen (wenn der Præſentatus für unfähig erkennt worden, und NB. die ſechsmonatliche Präſentationszeit noch nicht verſtrichen iſt) von dem Kammergerichte zugeſchrieben, und ein neues Subjectum zur Präſentation verlanget werden, welches die Folge der, in Caſu der verſtrichenen 6 Monate, an das Kammergericht geſchehenen Devolution im Munde führet; doch um ſo mehr unbillig ſcheinet, als die Prüfung der Fähigkeit Ante confectam relationem pro ſtatu nicht geſchehen kann, und die Præſentati in der 6 monatlichen Zeit mit ſelbigen mehrmal nicht zu Stande kommen; mithin der präſentirende Stand pro hac vice ſeines Präſentationsrechtes ohne Verſchul-

ſchulden würde verluſtiget werden, daher der davon redende, ohnehin nur per Parentheſin eingeſchaltete Paſſus §phi: ſoſern die Zeit der 6 Monat noch nicht herum: zu ſtreichen ſeyn wird.

(v. H.) §. 20. (§. 33.) Bleibt durchaus ſtehen.

§. 21. Und wo über ſolches obgemeldte Stände oder Creyſe an Ernennung und Præſentirung ſolcher Perſonen über ſechs Monath nach erſt beſchehener Verkündigung ſäumig, oder aber in der Zeit nicht taugliche, geſchickte Perſonen, die vermög dieſer Ordnung qualificirt, præſentiren würden, alsdann ſollen Cammerrichter und Beyſitzer itzo und hinführo einen aus deſſelben Stands, oder Creys Land-Arth und Bezirk (wie obſteht) wo nicht, aus anderen nechſt anſtoſſenden Creyſen, ahn des abgangenen Beyſitzers Statt, jedoch daß der beyden obberührten Religion halben, hierinnen kein Unterſcheid gehalten werde, anzunehmen, Macht haben.

(v. L.) §. 21. (§. 26. Mutatus.) Und wo über ſolches obgemeldete Stände oder Kreiſe an Ernennung und Präſentirung ſolcher Perſonen über die in §. 5. dieſes Titels beſtimmte Zeit nach erſt geſchehener Verkündigung ſäumig, oder aber in der Zeit nicht taugliche geſchickte Perſonen, die vermöge dieſer Ordnung qualificirt, präſentiren würden, alsdann ſollen der Kammerrichter und die Beiſitzer itzo und hinführ einen aus deſſelben Standes oder Kreiſes Landesart und Bezirke (wie obſtehet) wo nicht, aus andern nächſt anſtoſſenden Kreiſen, an des abgegangenen Beiſitzers Statt, jedoch daß der beiden obberührten Religionen halben, hierinnen kein Unterſchied gehalten werde, anzunehmen, Macht haben. a)

a) Poſitum eſt in dem neuen Aufſatze: über die im §pho 5to dieſes Titels beſtimmte Zeit: *loco* über 6 Monat, weil die Friſt in ſolchem §pho auf 14 Tage bis einen Monat verlängert iſt.

§. 21.

(v. H.) §. 21. (§. 34.) Und wo über ſolches obgemeldte Stände oder Kreiſe an Ernennung und Präſentirung ſolcher Perſonen über 6 Monathe nach erſtgeſchehener Verkündigung ſäumig, oder aber in der Zeit nicht geſchickte Perſonen, die vermöge dieſer Ordnung qualificirt, präſentiren würden, alsdann ſollen Kammerrichter und Beiſitzer jetzo und hinführo dieſen vorgeſchriebenen *Modum* ſtreng beobachten, und die *Aſſeſſores* ihrer Obliegenheit nach demſelben feſtiglich einfolgen und geleben, und auf verſpührten Saumſaal *in præſtando* nach Verflieſſung der 6 Monathen jederzeit 14 Tag oder längſt einen Monath hernach nach Innhalt dieſer Unſerer, und des Reiches Kammergerichtsordnung, ungeachtet aller darwider hiebevor eingewendeten Bedenken die vacirende Stelle aus anerwachſenen Rechten unfehlbar erſetzen, und damit länger nicht an ſich halten, noch zu der Stände des Reiches, und ihrer der Aſſeſſoren ſelbſten nicht geringen Ungelegenheit keineswegs länger unerſetzet laſſen, ſondern einen aus deſſelben Standes, oder Kreiſes Landart und Bezirk, wie obſtehet, wo nicht, aus andern nächſtanſtoſſenden Kreiſen, an des abgegangenen Beiſitzers Statt, jedoch daß der beyden obberührten Religionen halber (mit Innbegriffe der Reformirten) hierinn kein Unterſchied gehalten werde, anzunehmen, Macht haben.

§. 22. Im Fall dann ſolches auch nicht geſchehe, und Cammerrichter und Beyſitzer ſich in dem ſäumig erzeigten, und derowegen zu der Zeit der ordentlichen Viſitation, alſo erledigte, und devolvirte Beyſitzers-Stände ſich befinden würden, ſo ſollen Unſere Commiſſarien, und der Stände Viſitatoren, Macht haben, zu ſolcher Beyſitzer Stände andere zu præſentiren.

(v. L.) §. 22. (§. 27.) Manet.

(v. H.) §. 22. (§. 35.) Bleibt durchaus.

§. 23. Und damit das Cammergericht jederzeit an Perſonen nicht Mangel habe, ſoll dieſer Ordnung fürhin ſtracks nachgangen und gelebt werden.

(v. L.) §. 23. (§. 28.) Manet.

(v. H.) §. 23. (§. 36.) Gleicher maſſen.

§. 24. Und ob ſich begebe, daß im obgemeldten Fall, da zween oder drey ahn des abgangenen Statt præſentirt werden ſollen, nicht mehr, dann Einer allein præſentirt würde, und derſelbige Vermög dieſer Ordnung, geſchickt befunden, ſollen Cammerrichter und Beyſitzer denſelben anzunehmen Macht haben.

(v. L.) §. 24. (§. 29. Auctus.) Und ob ſich begäbe, daß im obgemeldeten Falle, da zween oder drei an des abgegangenen Statt präſentiret werden ſollen, nicht mehr, denn einer allein präſentirt würde, und derſelbige, vermöge dieſer Ordnung, geſchickt befunden, ſollen der Kammerrichter und die Beiſitzer, denſelben anzunehmen, Macht haben, und nach Maß des §. 9. dieſes Titels dazu gehalten ſeyn.

(v. H.) §. 24. Fällt aus, als oben ſchon §. 6. aus dem R. A. 1654. §. 28. erſchöpfet.

§. 25. Dieweil auch von den Ständen und Creyſen der Ordnung zugegen, etwann vier, fünf und ſechs præſentirt, auch zuletzt darinnen keine Maaß ſeyn mögte, dadurch von Cammerrichtern und Beyſitzern, mit Examinirung ſo vieler Perſonen, auch Anhöruug derſelben Relationen, und folgends, da ſolches alles in pleno ſenatu referirt, erwogen und conſultirt, gar viel Zeit unnützlich zugebracht werden müſſe, auch endlich, ſintemahl nur Einer anzunehmen, dem Collegio zu Zeiten viel Unwill zuwachſen würde; derohalben ſtatuiren und

ſetzen

ſetzen wir, daß Cammerrichter und Beyſitzer, im Fall, da Ihnen in der Præſentation mehr Perſonen benannt würden, aus denſelben doch nur zween oder drey, ſo am tauglichſten erachtet, und ſich förderlich einſtellen würden, zum Examen und referiren laſſen, und die andern, als über die Zahl der Ordnung præſentirt, abweiſen ſollen, auch diejenigen, ſo ſich zum erſten perſönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation, ſondern auch, da aus denen Einer allerdings genugſam qualificirt befunden, denſelben unverlängt zu dem Beyſitzer-Stand kommen laſſen, und keinesweegs bis zur Ankunft des Letztern warten.

(v. L.) §. 25. (§. 30.) Manet.

(v. H.) §. 25. (§. 37.) **Wofern in den Präſentationsſchreiben mehrere als zween oder 3. wie ehevor der Ordnung entgegen geſchehen, benannt werden:** ſo ſtatuiren und ſetzen Wir, daß Kammerrichter und Beiſitzer aus denſelben doch nur zween oder 3. ſo am tauglichſten erachtet, und ſich förderlich einſtellen würden, zum Examen und referiren laſſen, und die andern, als über die Zahl der Ordnung präſentirt, abweiſen ſollen, auch diejenige, ſo ſich zum erſten perſönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation, ſondern auch, da aus denen einer gnugſam qualificirt befunden, denſelben unverlängt zu dem Beiſitzerſtande kommen laſſen, und keineswegs bis zu der Ankunft des letzten warten.

Artic. nov. §. 38. Da aber auch bei dem Kammergerichte bisher dieſer Modus vielfältig practicirt, wenn gleich zwo oder drei Perſonen präſentirt und nur eine aus denſelben qualificirt befunden worden, daß deswegen um fernere Adjunction geſchrieben, und die qualificirte Perſon aus dieſem alleinigen Vorwande nicht admittirt werden wollen, daß den Beiſitzern hiedurch das, bei dem

Kammergerichte hergebrachte, Jus Electionis geſchwächt würde; dieſer Modus aber nur zu mehrerer Verlängerung der Sachen, als Beförderung des Juſtizweſens gereichet: ſo wollen und verordnen Wir, wenn aus diesfalls 2. oder 3. präſentirten Perſonen gleich nur eine taugliche, oder auch nur einer präſentirt, und ſelbiger, wie ſolches Vermöge der Ordnung gebühret, qualificirt befunden werden ſollte, derſelbe, unverhindert des bisher gebrauchten Modi eligendi, acceptirt, angenommen, und keine weitere Adjunction begehrt werden ſolle.

§. 39. Wenn nun der Präſentirte zur Beiſitzerſtelle gelanget: ſoll derſelbe unter dem unbegründeten Vorwande, als ob er ſeinen Präſentanten beim Gerichte, welches überhaupt Ihre Kaiſerl. Maj. und das Reich allein repräſentirt, inſonderheit repräſentire, keine Unruhe im Rathe noch ſonſten anfangen, weder einſeitige Berichte, vermittelſt Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, ſo demſelben, oder der Viſitation nur zu wiſſen gebühren, erſtatten, vielweniger Geſchenke oder jährliche Beſtallung von dem Præſentante oder anderen, bey Vermeidung der in §. 3. enthaltenen Strafen, ziehen, ſondern nach geſchehener Aufſchwörung beym Gerichte allein von Kaiſerl. Maj. und dem Reiche dependiren, und des Kammergerichtes Jurisdiction, gleich allen deſſen übrigen Verwandten, lediglich unterworfen bleiben.

(v. E.) §. 31. Novus. Wenn der Präſentirte zur Beiſitzerſtelle gelanget, ſoll derſelbe unter dem unbegründeten Vorwande, als ob er ſeinen Präſentanten bei dem Gerichte (welches überhaupt Uns und das Reich allein repräſentiret) inſonderheit repräſentire, keine Unruhe im Rathe noch ſonſten anfangen, weder einſeitige Berichte, vermittelſt Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, ſo demſelben, oder der Viſitation nur zu wiſſen gebühren, erſtatten; viel weniger Geſchenke oder jährliche Beſtallung von

von dem Präſentanten oder anderen, bei Vermeidung der in §. 3. des Viſitations-Abſchiedes von 1713. enthaltenen Strafen, ziehen, ſondern nach geſchehener Aufſchwörung bei Gericht allein von Uns und dem Reiche dependiren, und des Kammergerichtes Jurisdiction, gleich allen deſſen übrigen Verwandten, lediglich unterworfen bleiben. (l) a)

a) Uibrigens würde Concluſum venerabile hujatis præcelſæ Viſitationis de 22. Sept. 1768. in hoc titulo, ratificatione Imperii ſubſecuta, Statt finden, auch iſt deſſen Inhalt weislich und nützlich: nur dürfte die, dem Præſentato zu Ausarbeitung der Relation, zu beſtimmende gewiſſe Zeit Beſchwerlichkeiten in der Erwägung leiden, daß nicht alle Menſchen von gleichen Naturgaben ſind, und oft der fähigſte Mann eben wegen tieferer Ergründung der Sachen, und der, bei einem jeden Gegenſtande in gröſſerer Menge ihm in die Augen fallenden Rationum pro und contra langſamer, als der minder geſchickte, arbeite, oft auch unvorgeſehene Ehehaften die geſetzte Zeit konſumiren können, und dabei die höchſten und hohen Präſentanten, die auf die Verſpäthung natürlicher Weiſe erfolgen müſſende Rejection des Præſentati, wegen der damit verknüpften Beengung ihrer Rechte, nicht anders als beſchwerlich erdulden würden.

Tit. V.

Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beyſitzer Statt andere geordnet werden, und wie dieſelbe geſchickt ſeyn ſollen.

Ad Rubr. et Proœm.

Die Beyruckung des Worts **Präſidenten** in Rubro et Nigro wird allhier und an mehreren Orten der Urſachen wegen vor nöthig erachtet, weilen ſolche von denen Beyſitzern nunmehr abgeſondert ſeyn.

Dieſem weitläuffigen Titel gibt Deckherr in ſeinen Notis ad Tit. 4. Ordinationis 1555. die Ueberſchrift de Judicis et Aſſeſſoris ſede vacante ſupplenda, aliorumque cooptandorum

(v. L.) §. 22. (§. 27.) Manet.

(v. H.) §. 22. (§. 35.) Bleibt durchaus.

§. 23. Und damit das Cammergericht jederzeit an Perſonen nicht Mangel habe, ſoll dieſer Ordnung fürhin ſtracks nachgangen und gelebt werden.

(v. L.) §. 23. (§. 28.) Manet.

(v. H.) §. 23. (§. 36.) Gleicher maſſen.

§. 24. Und ob ſich begebe, daß im obgemeldten Fall, da zween oder drey ahn des abgangenen Statt præſentirt werden ſollen, nicht mehr, dann Einer allein præſentirt würde, und derſelbige Vermög dieſer Ordnung, geſchickt befunden, ſollen Cammerrichter und Beyſitzer denſelben anzunehmen Macht haben.

(v. L.) §. 24. (§. 29. Auctus.) Und ob ſich begäbe, daß im obgemeldeten Falle, da zween oder drei an des abgegangenen Statt präſentiret werden ſollen, nicht mehr, denn einer allein präſentirt würde, und derſelbige, vermöge dieſer Ordnung, geſchickt befunden, ſollen der Kammerrichter und die Beiſitzer, denſelben anzunehmen, Macht haben, und nach Maß des §. 9. dieſes Titels dazu gehalten ſeyn.

(v. H.) §. 24. Fällt aus, als oben ſchon §. 6. aus dem R. A. 1654. §. 28. erſchöpfet.

§. 25. Dieweil auch von den Ständen und Creyſen der Ordnung zugegen, etwann vier, fünf und ſechs præſentirt, auch zuletzt darinnen keine Maaß ſeyn mögte, dadurch von Cammerrichtern und Beyſitzern, mit Examinirung ſo vieler Perſonen, auch Anhöruug derſelben Relationen, und folgends, da ſolches alles in pleno ſenatu referirt, erwogen und conſultirt, gar viel Zeit unnützlich zugebracht werden müſſe, auch endlich, ſintemahl nur Einer anzunehmen, dem Collegio zu Zeiten viel Unwill zuwachſen würde; derohalben ſtatuiren und

ſetzen

ſetzen wir, daß Cammerrichter und Beyſitzer, im Fall, da Ihnen in der Præſentation mehr Perſonen benannt würden, aus denſelben doch nur zween oder drey, ſo am tauglichſten erachtet, und ſich förderlich einſtellen würden, zum Examen und referiren laſſen, und die andern, als über die Zahl der Ordnung præſentirt, abweiſen ſollen, auch diejenigen, ſo ſich zum erſten perſönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation, ſondern auch, da aus denen Einer allerdings genugſam qualificirt befunden, denſelben unverlängt zu dem Beyſitzer-Stand kommen laſſen, und keinesweegs bis zur Ankunft des Letztern warten.

(v. L.) §. 25. (§. 30.) Manet.

(v. H.) §. 25. (§. 37.) **Wofern in den Präſentationsſchreiben mehrere als zween oder 3. wie ehevor der Ordnung entgegen geſchehen, benannt werden:** ſo ſtatuiren und ſetzen Wir, daß Kammerrichter und Beiſitzer aus denſelben doch nur zween oder 3. ſo am tauglichſten erachtet, und ſich förderlich einſtellen würden, zum Examen und referiren laſſen, und die andern, als über die Zahl der Ordnung präſentirt, abweiſen ſollen, auch diejenige, ſo ſich zum erſten perſönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation, ſondern auch, da aus denen einer gnugſam qualificirt befunden, denſelben unverlängt zu dem Beiſitzerſtande kommen laſſen, und keineswegs bis zu der Ankunft des letzten warten.

Artic. nov. §. 38. Da aber auch bei dem Kammergerichte bisher dieſer Modus vielfältig practicirt, wenn gleich zwo oder drei Perſonen präſentirt und nur eine aus denſelben qualificirt befunden worden, daß deswegen um fernere Adjunction geſchrieben, und die qualificirte Perſon aus dieſem alleinigen Vorwande nicht admittirt werden wollen, daß den Beiſitzern hiedurch das, bei dem

Kammergerichte hergebrachte, Jus Electionis geſchwächt würde; dieſer Modus aber nur zu mehrerer Verlängerung der Sachen, als Beförderung des Juſtizweſens gereichet: ſo wollen und verordnen Wir, wenn aus diesfalls 2. oder 3. präſentirten Perſonen gleich nur eine taugliche, oder auch nur einer präſentirt, und ſelbiger, wie ſolches Vermöge der Ordnung gebühret, qualificirt befunden werden ſollte, derſelbe, unverhindert des bisher gebrauchten Modi eligendi, acceptirt, angenommen, und keine weitere Adjunction begehrt werden ſolle.

§. 39. Wenn nun der Präſentirte zur Beiſitzerſtelle gelanget: ſoll derſelbe unter dem unbegründeten Vorwande, als ob er ſeinen Präſentanten beim Gerichte, welches überhaupt Ihre Kaiſerl. Maj. und das Reich allein repräſentirt, inſonderheit repräſentire, keine Unruhe im Rathe noch ſonſten anfangen, weder einſeitige Berichte, vermittelſt Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, ſo demſelben, oder der Viſitation nur zu wiſſen gebühren, erſtatten, vielweniger Geſchenke oder jährliche Beſtallung von dem Præſentante oder anderen, bey Vermeidung der in §. 3. enthaltenen Strafen, ziehen, ſondern nach geſchehener Aufſchwörung beym Gerichte allein von Kaiſerl. Maj. und dem Reiche dependiren, und des Kammergerichtes Jurisdiction, gleich allen deſſen übrigen Verwandten, lediglich unterworfen bleiben.

(v. L.) §. 31. Novus. Wenn der Präſentirte zur Beiſitzerſtelle gelanget, ſoll derſelbe unter dem unbegründeten Vorwande, als ob er ſeinen Präſentanten bei dem Gerichte (welches überhaupt Uns und das Reich allein repräſentiret) inſonderheit repräſentire, keine Unruhe im Rathe noch ſonſten anfangen, weder einſeitige Berichte, vermittelſt Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, ſo demſelben, oder der Viſitation nur zu wiſſen gebühren, erſtatten; viel weniger Geſchenke oder jährliche Beſtallung von

von dem Präſentanten oder anderen, bei Vermeidung der in §. 3. des Viſitations-Abſchiedes von 1713. enthaltenen Strafen, ziehen, ſondern nach geſchehener Aufſchwörung bei Gericht allein von Uns und dem Reiche dependiren, und des Kammergerichtes Jurisdiction, gleich allen deſſen übrigen Verwandten, lediglich unterworfen bleiben. (l) a)

a) Uibrigens würde Concluſum venerabile hujatis præcelſæ Viſitationis de 22. Sept. 1768. in hoc titulo, ratificatione Imperii ſubſecuta, Statt finden, auch iſt deſſen Inhalt weislich und nützlich: nur dürfte die, dem Præſentato zu Ausarbeitung der Relation, zu beſtimmende gewiſſe Zeit Beſchwerlichkeiten in der Erwägung leiden, daß nicht alle Menſchen von gleichen Naturgaben ſind, und oft der fähigſte Mann eben wegen tieferer Ergründung der Sachen, und der, bei einem jeden Gegenſtande in gröſſerer Menge ihm in die Augen fallenden Rationum pro und contra langſamer, als der minder geſchickte, arbeite, oft auch unvorgeſehene Ehehaften die geſetzte Zeit konſumiren können, und dabei die höchſten und hohen Präſentanten, die auf die Verſpäthung natürlicher Weiſe erfolgen müſſende Rejection des Præſentati, wegen der damit verknüpften Beengung ihrer Rechte, nicht anders als beſchwerlich erdulden würden.

Tit. V.

Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beyſitzer Statt andere geordnet werden, und wie dieſelbe geſchickt ſeyn ſollen.

Ad Rubr. et Proœm.

Die Beyruckung des Worts Präſidenten in Rubro et Nigro wird allhier und an mehreren Orten der Urſachen wegen vor nöthig erachtet, weilen ſolche von denen Beyſitzern nunmehr abgeſondert ſeyn.

Dieſem weitläuffigen Titel gibt Deckherr in ſeinen Notis ad Tit. 4. Ordinationis 1555. die Ueberſchrift de Judicis et Aſſeſſoris ſede vacante ſupplenda, aliorumque cooptandorum

dorum Qualitatibus requiſitis. In der That befaſſen manch=mahlen die Rubra der Ordnung den weſentlichen Inhalt ſol=chen Titels nicht hinlänglich: allhier dörfte das Rubrum deut=licher ſich darſtellen, wann ſolches dergeſtalten abgefaßt wür=de: **Wie an der abkommenden Cammer=Richter, Präſi=denten und Beyſitzer Stelle andere zu benennen und zu prä=ſentiren ſeyen, wie auch derſelben Präſentirten erforderliche Eigenſchaften unterſuchet und geprüfet werden ſollen.**

Der Vor=Eingang enthält den Fall, wann bey Lebzei=ten eines Kaiſers das Abſterben eines Herrn Cammer=Rich=ters erfolget, hingegen iſt weder in der Ordnung noch in neuern Geſetzen keine Fürſehung vorzufinden, wann ein ſolcher Sterb=Fall des Cammer=Richters Tempore Interre-gni und zur Zeit eines hohen Reichs=Vicariats entſtehet, wo=von Deckherr angeführten Orts p. 137. Nro 8. Erwehnung thut, und welcher Caſus ſich 1711. bey Abſterben des da=mahligen Herrn Cammer=Richters Fürſten von Naſſau=Ha=damar zugetragen hat. Hieher gehören die Acta publica und Conſiderationes, ſo bey Conferirung des Cammer=Rich=ter=Amts an des damahligen Herrn Hoch=und Teutſchmei=ſters Hochfürſtl. Durchlaucht, wie auch die darüber gefaßte Reflexiones zu rechnen ſ. Staats=Canzley T. 18. S. 403. Nicht weniger die von beeden hohen Reichs=Vicarien ergan=gene Reſcripta die Auftragung der Cammer=Richter=Amts=Verweſers=Stelle an den Herrn Präſidenten von Ingelheim, imgleichen die dem Lt. Bonnen gethane Conferirung der da=mahls erledigten Cammer=Gerichts=Fiſcal=Stelle betreffend. Staats=Canzley T. 17. S. 588. Von denen neueſten Vi=cariats=Zeiten 1741. und 1745. beſonders das Cam=mer=Gericht belangend, kann neben des Herrn von Olen=ſchlagers Geſchichte des Interregni und Königs Abhandlung von denen hohen Reichs=Vicariats=Gerechtſamen ins beſon=dere des Herrn Profeſſor Tafingers Diſſert. de ſuprema in Imp. R. G. Jurisdictione Tempore Interregni, und deſſen Obſ. I. in Select. Jur. Cam. nachgeſehen werden, von dem ältern Reichs=Vicariat aber 1519. ſ. den IVten Theil des Cammer=gerichtl. Archivs erſte Abhandlung.

Ad §. 1. Verba: und nicht feyern ſollen, ceſſant ceu ob-ſoleta et ſuperflua. Von Beſtellung der Cammer=Richter=Amts=Verweſern ſ. Cammergerichtl. Archiv III. Th. S. 91. 92. ꝛc. Der angeführte §. 5. Viſitations=Abſchied 1713. iſt allhier, da eigentlich nur von der Amts=Verweſung bey erfolg=

ten

ten Sterbfällen des Cammer-Richters die Rede iſt, blos Stückweiſe eingetragen, das übrige aber wird unten bey dem 18ten Titel vorkommen.

Ad §. 2. Wäre derer Herrn Präſidenten Reſignation auch zu gedenken: Verbis: Wo aber der Präſidenten oder Beyſitzer einer von ſeinem Präſidenten- oder Beyſitzer-Amt ꝛc. wie dann bey gewöhnlicher Verpflichtung die Erinnerung eben ſowohl an die Herren Präſidenten als an die Herren Aſſeſſores geſchiehet.

Ad §. 3. Dieſer Fall kann heut zu Tag nicht mehr wohl anſchlagen, da die Præſentati nicht eher berufen werden, bis und dann der reſignirende Aſſeſſor abgetreten iſt, und zwar in Gemäsheit einer nachgefolgten Viſitations-Verordnung 1557. §. 21. in Corp. Jur. C. ibi: Cammer-Richter und Beyſitzer ſollten hinfür den auffſagenden Beyſitzer anhalten, daß er ſeine gebührliche Zeit nachdiene ꝛc. daher ſolcher wohl gar hinweg gelaſſen werden könnte.

Ad §. 4. Von denen Verkündigungs-Schreiben ſ. von Ludolf Colloq. IV. p. 105.

Ad §. 5. Die Abſchickung eines eigenen Bottens mit dem Verkündigungs-Schreiben iſt heut zu Tag bey wohl reglirten Poſten nicht mehr gebräuchlich, und das Anfalls-Recht eben ſo wenig in der Uebung, da von jedem Religions-Theil Supernumerarii und Expectanten vorhanden ſeyn, folglich Ratio Legis ceſſiret, daher auch dieſer Paragraphus hinweg fallen könnte.

Ad §. 7. Ob aus dieſem §pho bey etwan entſtehenden Strittigkeiten ſuper Modo nominandi Præſentatum ſive ſuper Votis virilibus ein ſonſt nicht zuſtehendes Präſentations-Recht, unter dem Vorwand der Saumſal des andern Theils in Præſentando, behauptet werden könne, ſolches wird höherer Erkänntniß anheim geſtellet.

Ad §. 8. Practic. in Textu: Verbum odioſum, omiſſum: ſurrogatum Neben-Abſichten.

Ad §. 10. S. von Ludolfs Colloq. IV. p. 109.

Ad §. 12. Dieſes Präſentations-Schreiben muß herkommlicher maſſen der Præſentatus ſelbſten perſönlich übergeben, und ſiehet man es nicht gerne, wann ſolche Schreiben auf der Poſt ankommen; werden aber mehr als einer präſentirt,

ſentirt, ſo hat der 2te und 3te Præſentatus kein beſonderes Präſentations-Schreiben zu präſentiren nöthig, ſondern es iſt genug, wann ſelbiger in obgedachtem Schreiben zugleich mit präſentirt wird.

Ad §. 14-21. Ueberhaupt von dem Examine Præſentati tam generali quam ſpeciali iſt Herr von Ludolf Colloqu. IV. p. 110. bis 114. nachzuſehen. Von der gegenwärtigen hohen Reichs-Viſitation ſeynd ſehr beträchtliche Zuſätze, durch das den 22ten Septembr. 1768. erlaſſene Decret, neuerlich hinzugethan worden, indeſſen erfordert meine pflichtmäßige Schuldigkeit, die gehorſamſte Anzeige auch davon zu thun, was in neuern Zeiten per Senatus Conſulta ſucceſſive beliebet worden, nehmlich wie daß keinem Præſentato künftighin Prob-Relations-Acta zuzuſtellen wären, die in beederſeitige Religions-Stritt-Sachen einſchlagten; maſſen ſolche Prob-Referenten auf einer oder andern Seiten nothwendig anſtoſſen müſſen. Gleichermaſſen pflegt man keine Lütticher und dergleichen lateiniſche, in ſingularia Statuta z. E. Leodienſia einſchlagende Acta zu einer Prob-Relation abzugeben.

So möchte wohl auch zu verordnen nicht undienlich ſeyn, daß keine Acta, die ſchon einmahl von einem Prob-Referenten ausgearbeitet worden, hernachmahls wiederum einem andern Præſentato zugetheilet würden, damit nicht der letztere Præſentatus des erſtern entworfene Sciagraphiam Relationis pro ſtatu auftreiben und deſſen Concluſiones benutzen möchte.

Ferners ſtehet zu bemerken, wie zu einleitender Befolgung des jüngern Viſitations-Abſchieds unterm 29ten Octobr. 1714. nachfolgendes Concluſum Pleni verfaſſet worden ſeye:

„Nach gehaltener reifer Deliberation iſt in Collegio „beliebet und verabredet worden, daß hinführo ehe „und bevor ein Præſentatus ad Recitationem elabora„ti Speciminis gefordert werde, von dem ordinario „Referente denen zu Anhörung der Relation deputir„ten Aſſeſſoren in Facto et Jure, auch worauf das „Crinomenon principaliter ankomme, vorläufige In„formation gegeben, darauf der Præſentatus more con„ſueto zu Ablegung ſeiner Relation gelaſſen, Relatio„ne recitata und nach gefolgtem Abtritt mag befin„denden Umſtänden nach die Deputation erwägen, ob? „was? und von wem? etwas opponiret werden ſolle,

„je-

„jedoch daß die Oppoſition per modum Diſcurſus und „dem gemeldten Viſitations-Receß gemäs geſchehe, „auch hierunter jetzo und ins künftige unter allen „Gleichheit gehalten werde.

Dieſem Senatus Conſulto wird dato nachgelebet, und zwar noch mit einiger Verbeſſerung, nehmlich Referens ordinarius gibt nunmehr ſtatt einer mündlichen eine ſchriftliche Information, und verfaßt eine Facti Speciem mit Bemerkung der Haupt-Fragen, die bey der Sache zu entſcheiden ſtehen, dieſes Factum wird in Cancellaria ſechsfach abgeſchrieben, und darauf denen zur Abhör der Prob-Relation beſtimmten 6 Herren Deputatis 24 Stund vorher zur Einſicht und Präparation ad Examen zu Handen geſtellet. Nicht weniger iſt denen Præſentatis ſeit wenigen Jahren her aufgegeben worden, einen Conſpectum von ihrer Relation von Paragraphis zu Paragraphis zu fertigen, und ſolchen voraus zur Canzley abzugeben, woſelbſt ſolcher gleichsfalls ſechsfach abgeſchrieben, und mit vorgedachter Facti Specie Dn. Referentis ordinarii denen Herren Deputatis zugeſtellt wird.

Der Nutzen von dieſer Sciagraphia iſt beträchtlich: Man kann daraus die ganze Arbeit des Prob-Referenten in kurzer Zeit überſehen, und hauptſächlich laſſen ſich aus denen vorliegenden Concluſionibus Monita realia bey dem nachfolgenden Diſcurs anbringen, die nicht nur dem Cenſori die Cenſur erleichtern, ſondern auch dem ganzen Pleno zur Nachricht dienen können, welcherley Defect allſchon zur Zeit der Recitation ſolchen Speciminis in continenti beobachtet worden ſeyen.

Nach meinem wenigen Ermeſſen dörfte wohl das Examen das Haupt-Werk ſeyn, woraus man abnehmen kann, quid valeant Humeri, quid ferre recuſent? Hiernächſt dörfte auch bey denen Examinatoribus darauf der Bedacht zu nehmen ſeyn, daß ſelbige ihren Diſcurs auf practiſche und aus allen Theilen der Rechten genommene Fragſtücke nach Anleitung der Prob-Relation einrichten. Wo mehrere Præſentati von einem Crayß oder Ständen präſentirt werden, iſt ſchon mehrmahlen die Frage entſtanden, ob es nicht dienlich wäre, einerley Acta denen 2 oder 3 Competenten zur Elaboration zuzuſtellen? pro Affirmativa ſtehet das axioma: contraria juxta ſe poſita magis eluceſcunt: allein wo mehrere Candidati zu gleicher Zeit ſich ad Examen ſtellen, gehet dieſer Vorſchlag ohnehin nicht an, ſodann hat es auch ſonſten noch mehrere Bedenklichkeiten, je nachdeme der Præſentatus Gelegenheit findet die Klippen zu entdecken, woran

woran ſein Conpræſentatus angeſtoſſen hat ꝛc. und endlich machet es einem Cenſori gar zu viel Geſchäft, wann er ſtatt einer, drey Cenſuren vornehmen muß: dergleichen Neben-Arbeiten ſeynd vielfach wichtig, nach Befund der Sachen unangenehm und verantwortlich, und nirgendswo iſt vor ſolche Neben-Arbeit eine ſonſtige Erleichterung in Laboribus ordinariis zu erwarten.

Ad §. 23. ejusque Verba finalia: **frey ſtehen, ſich ob er wolle bey einem** *Collegio* **wiederum anzugeben, und von neuem zu referiren.**

Hiebey entſtehet die Frage, ob auch in dem Fall wann einem Præſentato, der keinen Conpræſentatum hat, ſondern allein präſentirt iſt, und deſſen verfertigte Relation nicht vor Probmäſſig erkannt worden, gleichermaſſen annoch frey ſtehe, Sich ob er wolle, bey dem Collegio wiederum anzugeben, und anderweite Acta, um von neuem daraus zu referiren, Sich auszubitten? Man hat dergleichen Exempel, wo von Amtswegen dem Præſentato beditten worden, daß ihme frey verbleibe, aus anderweiten Actis von neuem zu referiren, zum Exempel, wo paria bey der Wahl entſtanden, item, wo zwar Majora gegen denſelben ausgefallen, jedoch die Anzahl derer Minorum auch nicht gering geweſen. Zu Zeiten aber ſtehet ex Protocollis Præſentationum wahrzunehmen, daß der übel beſtandene Præſentatus nicht nur ſimpliciter abgewieſen, ſondern danebens ad Protocollum Pleni veſtgeſtellet worden ſeye, daß, wann er gleich nochmalige Acta ad Referendum verlangen wollte, demſelben darunter nicht zu willfahren ſeye. Ob es nun fernerweit bey dieſem Arbitrio Pleni zu belaſſen ſeye, oder nicht, ſolches bleibet der erleuchten Verfügung derer Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Herrn Commiſſarien und Hochverordneter Reichs-Viſitations-Deputation anheim geſtellet.

Ad §. 29. Dieſe Extenſio Textus iſt aus dem Gutachten der Herren Viſitatorum, und aus der Viſitations-Relation 1713. ſub Lit. D. ejusque Nro 9. genommen; gleichwie nun die damahlige Viſitations-Handlung durch das Kaiſerliche Commiſſions-Decret 1719. an die allgemeine Reichs-Verſammlung gebracht, und approbirt worden, alſo habe ſolchen Legem noviorem zur Ergänzung allhier beygefüget.

Ad §. 37. Warum allhier den Text modificiret habe, iſt dieſes die Urſache, daß gar kein Caſus mehr poſt Pacem Weſtphalicam vorgekommen iſt, da über 2 höchſtens 3 von einem

Crayß

Crayß präſentirt worden ſeyn. Es könnte aber ſowohl dieſer als der nachfolgende §. 38. als dermahlen unnoth und überflüſſig gar hinweg gelaſſen werden, da das Cammergericht wohl damit zufrieden iſt, wann auch nur einer, aber tüchtiger und geſchickter Mann präſentirt wird. Anſonſten iſt bey dieſem Titul annoch eine Anmerkung von derjenigen Veränderung zu machen, wann ein würklicher Aſſeſſor ſeine etwan habende Crayß-Stelle mit einer höhern Churfürſtlichen Aſſeſſorats-Stelle verwechslet, als wovon in der Ordnung und Viſitations-Receſſen nichts enthalten iſt, gleichwohlen aber dieſer Vorgang auf uraltem Herkommen beruhet. In dieſem Jahrhundert haben ſich folgende Exempel ergeben:

Als mit dem vormahligen Fränkiſchen Crayß-Aſſeſſore Herr v. Dreſanus, der 1722. in die Kaiſerliche Aſſeſſorats-Stelle eingetreten iſt: im Jahr 1722. hat des Ober-Sächſiſchen Crayſes Aſſeſſor Herr v. Ludolf die Ober-Sächſiſche Crayß-Präſentation mit der Chur-Pfälziſchen Aſſeſſorats-Stelle verwechſelt, deme folgte nach ſeinem Abſterben 1740. der vormahlige Schwäbiſche Crayß-Aſſeſſor Hr. v. Glaubitz in gleiche Stelle: im Jahr 1766. reſignirte der Chur-Böhmiſche Herr Aſſeſſor v. Leykamm ſeine Stelle, und wurde demſelben des Schwäbiſ. Crayſes Herr Aſſeſſor v. Albini ſurrogiret, und in eben dieſem Jahr hat des Fränkiſchen Crayſes A. C. Aſſeſſor Freyherr v. Cramer ſeine Stelle aufgeſaget, und dagegen die Chur-Brandenburgiſche Präſentation angenommen. Das Verfahren bey ſolchen Vorgängen verhält ſich folgendermaſſen: Der Aſſeſſor reſignans übergibt ein an Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzern von dem hohen Herrn Präſentanten in gewöhnlicher Form verfaßtes Präſentations-Schreiben: Bey deſſen Vortrag in Pleno, ob dabey nichts zu erinnern ſeye? tritt der Reſignans ab; findet ſich deshalb kein Abmangel, oder ſonſtiger Anſtand, wird ſelbiger durch den Protonotarium Pleni wiederum herbey berufen, worauf er dann in einer kurzen Rede ſeine förmliche Reſignation vortraget, und darauf wiederum abtritt. Hiernächſt wird weiters gerathſchlaget, ob der Reſignans ſogleich von neuem aufſchwören könnte, und ſeine 3 Audienzien und halbjährige Reſidenz zu halten, auch ſonſtige Abgaben in Burſam Pauperum und zu der Cameral-Bibliothec zu zahlen ſchuldig ſeye? Deme vorgängig wird der Reſignans wiederum herbey berufen, und darauf von demſelben der Eyd in Pleno von neuem gewöhnlichermaſſen abgeleget, ſofort ihme ſeine neue Stelle angewieſen.

Ein würklicher Aſſeſſor machet keinen Præcurſum durch ſeinen gleichbaldigen Eintritt in eine höhere Stelle, maſſen durch ſeine Reſignation ein Locus vacans abermahls folget, in welchen der nächſte Præſentatus ohne einigen Aufenthalt eintreten kann: Die ſonſtige Fragen, die dabey vorgekommen, ſeynd folgende: Ob ein würklicher Aſſeſſor ante elapſum Sexennium eine ſolche Reſignation vornehmen könne? Man findet hiebey keinen Anſtand, weilen ſolche Reſignation nur eine Mutatio Sedis, nicht aber Actualis Muneris ſeye: ſodann ob eine ſolche Reſignation ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Standes oder Crayſes, deſſen Stelle dadurch erlediget wird, und manchmahlen viele Jahr erlediget verbleiben dörfte, geſchehen könnte, oder nicht? welche aber bis auf einen bey häufigern Fällen etwan erfolgenden Widerſpruch bis hieher ausgeſetzt verblieben iſt.

Schließlichen verdiente es wohl der Mühe, wann aus dem vorhandenen in Cauſis Præſentationum beſonders geführten Protocollo Pleni die vorgefallene merkwürdigſte Caſus ſingulares geſammlet, und zur Einſicht und Prüfung gebracht würden. Hieher gehört insbeſondere der mehrmahls exiſtirende Caſus ſucceſſive factæ Præſentationis, wo etwan ein hoher Reichs-Stand anfangs nur 1 Subjectum präſentiret, hernachmahls aber noch ein oder wohl zwo Subjecta nachpräſentiret: Z. E. in denen Fällen, wo der erſte Præſentatus mittler Zeit zu anderweiten convenablen Stellen avanciret, und daher ſeine Cammergerichtliche Präſentation aufſaget; ingleichen wo der erſte Præſentatus vor würklicher Reception mit Tod abgehet, und endlichen auch in dem Fall, wann es mit der Aufnahm des Præſentati äuſſerlichem Vernehmen und Umſtänden nach ſchwehr halten dörfte. Nun traget man zwar von Seiten des Collegii Cameralis nicht leicht ein Bedenken, einen ſolchen Præſentatum Adjunctum ſalvo Jure cujuscunque ad Examina zuzulaſſen, ſobald aber ein z. E. in Turno nachfolgender präſentirender Stand gegen ſolche Nach-Präſentation proteſtiret und ſich beſchwehret, daß dadurch die Folge in Turno erſchwehret würde, ſo iſt ſchon ofters bey dem Collegio darüber Zweifel entſtanden, wie man ſich dießfalls zu verhalten haben möchte, wobey die Nebenumſtände die Entſcheidung manchmahlen erleichtert, manchmahlen aber auch erſchwehret haben.

Tit. VI.

Von Untauglichkeit der Beyſitzer, und wie die abgeſchafft ſollen werden.

Es ſollen auch nicht allein in obgemeldten Fall die præſentirten Perſonen, ſo zu dem Beyſitzerſtand untauglich befunden, nicht angenommen, ſondern auch, obſchon Einer angenommen, und folgends im referiren und Votis nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder ſonſt ſeines Weeſens, Wandels oder anderer Sachen halben untauglich angeſehen, oder auch dem Religions-Frieden zuwider, andern verbottenen Secten ſich anhängig machte, durch Cammerrichter und Beyſitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeſchafft werden.

Tit. VI.

Von Untauglichkeit der Beiſitzer, und wie die abgeſchafft werden ſollen.

(v. L.) Manet.

Es könnte zwar der §. 26. R. V. N. dabei Statt haben; der §. ordinis aber enthält mehr in re, und wo beyde unterſchieden ſind: kommt es allein auf leere Worte an, um deren Willen eine Aenderung zu machen, der Mühe nicht werth geweſen ſeyn würde.

Tit. VI.

(v. H.) Wenn aller bei Annehmung der Beiſitzer gebrauchten Vorſichtigkeit ungeachtet, gleichwohl ein und anderer zum *Aſſeſſorat* künftighin zugelaſſen werden ſolte, welcher im referiren und *Votis* nachgehends nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder ſonſt ſeines Weſens, Wandels, oder andern Sachen halber untauglich angeſehen, und untüchtig erfunden würde, oder auch, dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden zuwider, andern verbotenen Secten ſich anhängig machte:

derſelbe ſolle durch Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer bei ihren Pflichten wiederum abgeſchafft, jedoch die Maße und Ordnung dabei genau beobachtet werden, wie folget.

§. 1. Demnach ſoll der Cammerrichter demſelben, ſo allſo untauglich befunden, erſtmahls in Gegenwärtigkeit zweyer, oder dreyer Aſſeſſoren, und ſo ſolches nicht helffen wollte, alsdann in Beyſeyn aller Aſſeſſoren, ſolchen ſeinen Unfleiß, Untauglichkeit und Mangel eröffnen, und darauff warnen, mit Anzeig, daß Er laut der Ordnung gegen Ihn handlen müſſe, und darum ſelbſt auf Weege gedächte, und fürnehme, damit Ihme und dem Gericht kein Verweiß derhalben entſtünde: wo Er aber darauf ſich nicht beſſern, oder das abſtellen würde, alsdann ſoll ſolches jederzeit der Cammerrichter mit Rath und Vorwiſſen der Beyſitzer der Herrſchäfft oder Creyß, ſo denſelben geordnet gehabt, zu erkennen geben, darauf derſelbig Stand oder Creyß das Cammergericht mit einem anderen tauglichen in obgemeldter Zeit der ſechs Monath verſehen und erſetzen; ſofern aber das durch denſelben in Zeit der ſechs Monath nicht geſchehe, ſondern unterlaſſen; alsdan ſoll in dem der Ordnung in nechſt obgeſetzten Articul gemeldt, nachgangen werden.

(v. L.) §. 1. Manet.

(v. H.) Ad §. 1. Bleibt völlig ſtehen ſ. jedoch die Anmerkung.

§. 2. Und dieweil dan, da nicht mit allem Ernſt hierüber gehalten, ſondern etwas nachgeben werden ſolte, wo nicht die gantze Ordnung, doch je deren fürnehmſte Haupt-Articul, darauf das gantze Gericht fundiret, und begründet, in Unrichtigkeit gebracht, auch gäntzlich vernichtet würde, welches Unß, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen unerträglich; ſo ſetzen,

ordnen

ordnen und wollen Wir, daß hinfüro dieſem allen alſo, fürnehmlich durch den Cammerrichter, wie auch die Präſidenten, und andere Beyſitzer, ſo viel einen jeden dieſes belangt, mit Fleiß ernſtlich, und unnachläßig durchaus nachkommen, und darüber, bey obberührten ihren Pflichten gehalten werde.

(v. L.) §. 2. Manet.

(v. H.) Ad §. 2. Bleibt unverändert.

§. 3. Wie auch gleicher geſtalt Unſere Commiſſarien, und der Stände Viſitatoren bey den Eydes-Pflichten, damit ſie Uns, und ihren Herrn und Oberen verwandt und zugethan, ſolchem allen, Inhalts dieſer Ordnung, unter dem Titul: von der Viſitation ꝛc. LXIV. verfaſſet, unangeſehen, wen es betreffen mögte, nachſetzen, und ſich daran einige Affection, oder Bewegnuß, wie die beſchaffen ſeyn mögte, nicht verhinderen, noch irren laſſen ſollen.

(v. L.) §. 3. Manet.

(v. H.) Ad §. 3. Bleibt ebenfalls unverändert.

Gutachten und Anmerkungen.

Tit. VI.

Der *Suſpenſion* wird in dieſem Titel nicht gedacht, ſondern blos der *Remotion*, indeſſen wird der Schluß a Majori ad Minus ſeine Richtigkeit behalten.

Bey beeden möchten gleiche Requiſita ſtatt finden, nehmlich daß man gradatim zu ſolchen Extremis ſchreite (a) **durch Warnen** des Herrn Cammer-Richters in Gegenwart 2 oder 3 Aſſeſſoren; (b) wo ſolches nichts helfen wollte, alsdann in Beyſeyn aller Aſſeſſorn.

Als einen Commentarium über dieſen Titel ſtehet des ehemahligen tapfern Herrn Beyſitzers D. Krebſen Quinquertium Camerale zweyte und dritte Frage beliebig nachzuſehen.

Ad §. 1. Die Worte dieſes Pönal-Geſetzes:

„Wo aber darauf er ſich nicht beſſern, oder das ab-
„ſtellen würde, alsdann ſoll ſolches jederzeit der Cam-
„mer-Richter mit Rath und Vorwiſſen der Beyſitzer,
„der Herrſchaft oder dem Crayß, ſo denſelben geord-
„net gehabt, zu erkennen geben.

ſeynd etwas dunkel, und könnte dabey der Zweifel entſtehen, ob ſolche Suſpenſion und noch vielmehr die Remotion à Collegio Camerali facta nicht allein mit Rath und Vorwiſſen derer Beyſitzer, ſondern auch des hohen Præſentantis geſchehen müßte? Belobter Krebs führet gedachten Orts S. 241. die Rationes pro und contra an, und ſcheinet anfangs einen Unterſcheid inter Suſpenſionem et Remotionem zu machen, wo er in dem erſten Fall eine bloſe Notification mit dem hohen Präſentations-Stand oder Crayß, in dem letztern aber eine würkliche Communication vor nöthig erachtet, endlich aber doch auch im erſten Fall der Suſpenſion eine vorgängige Communication zu erfordern ſcheinet. Eben in einem ſolchen Caſu Suſpenſionis haben Erzſtift Salzburg und Bayern ſich ihres Præſentati Bavarici D. Rayſachers im Jahr 1514. ſehr ernſtlich angenommen, und an das Cammer-Gericht dieſe nachdrückliche Vorſtellung gethan:

„Da in ſolcher Zwietracht D. Dietrich eine Zeither ſich
„vom Beyſitzer-Amt enthalten müſſen, das dann ih-
„me, und nicht weniger Uns, und ungezweifelt auch
„andern Fürſten und Ständen des Bayeriſchen Zirks,
„die dann ihn zu ſolchem Beyſitzer-Amt verordnet und
„noch bisher davon nicht entlediget —— —— zu
„Schimpf und Nachtheil reichet. Und wann derſel-
„be —— —— urbütig iſt, vor Kaiſerlicher Majeſtät
„und den Churfürſten, Fürſten und Ständen des H.
„Reichs Erkanntnuß und Austrag zu leiden, wäre je
„unbillig, ihn des Beyſitzer-Amts, ohne Willen
„derer, die laut der Ordnung des Reichs ihn dahin
„verordnet haben, vor Erkanntnuß und Austrag der
„Sachen zu entſetzen.

S. Urkund im 3ten Theil des Cammergerichtl. Archivs Zahl 217. 218. *ibid. pag.* 321.

Tit.

Tit. VII.

Daß Cammerrichter, und Beyſitzer dem Cammergericht allein auswarten ſollen.

Wir ordnen und ſetzen auch, daß Cammerrichter und Beyſitzer allein dem Cammergericht auswarten, und ſich ſonſt aller Geſchäft, Kauf- und anderer Händel, darzu advocirens und Rathgebens in anderen Gerichten und Sachen, gänzlich enthalten.

Tit. VII.

(v. L.) Manet.

Tit. VII.

(v. H.) Dieſer ganze Titel kann beibehalten werden.

§. 1. Auch wollen wir, daß ſie hinfüro mit ſonderlichen Commiſſionen von Unſerm Kayſerlichen Hofe, oder ſonſt unbeläſtigt bleiben ſollen.

(v. L.) §. 1. 2. 3. Manet.

§. 2. Es ſollen auch die Beyſitzer Vormundſchaften, und andere Nebengeſchäffte, dadurch die Expeditiones der gerichtlichen Sachen in Conſequentiam aufgehalten, und gehindert werden müſſen, nicht auf ſich laden: darauf dann Cammerrichter, und deſſen Amtsverweſer jederzeit gebührlich Auf- und Einſehens haben, und ſolches keinem verſtatten ſollen.

§. 3. Es ſoll auch Cammerrichter und Beyſitzer an dem rechtlichen erkennen, und an allem dem, wie ob- und hernach gemeldet, keine andere Pflicht verbinden, oder irren.

Ad Tit. VII.

Stehet nichts zu erinnern.

Mit dem Spho 3. ſtimmet §. 45. R. V. 1713. überein und werden deſſen Formalia anderwärts eingetragen werden.

Tit. VIII.

Von Urlaubnehmung des Cammerrichters, und der Beyſitzer.

Nachdem auch etwan hievor Cammer-Richter, *Præſidenten* und Aſſeſſores, neben der Vacanz im Jahr ſechs Wochen gehabt, darin ſie ihrer Geſchäft halben, ohne Erlaubnuß, und ihres Gefallens haben abweſend ſeyn mögen, und aber ſolches groſſe Unordnung und Verhinderung verurſacht, derowegen auch folgends ſolche ſechs Wochen aufgehoben, und darneben verordnet worden, Cammerrichter, *Præſidenten* und Beyſitzer ſich dem Gericht nicht entziehen, noch ohne Erlaubnuß (welche der Cammerrichter von denen *Præſidenten* und Beyſitzern, und die *Præſidenten* und Beyſitzer von dem Cammer-Richter nehmen ſollen) abweſend ſeyn, auch keinem Beyſitzer, ohne redliche Urſachen, die Er jederzeit Cammerrichter, *Præſidenten* und Beyſitzern anzeigen muß, noch ohn Vorwiſſen und Rath der Beyſitzer erlaubt werden, doch die, ſo in der Vacanz in Faſſung der Urtheil bey Handen bleiben, vor anderen Vortheil haben, und im Erlauben vor andern bedacht werden ſollen.

Tit. VIII.

Von Urlaubnehmung des Kammerrichters, der Präſidenten und Beiſitzer.

(v. L.) Ingreſſus manet: additi Præſides.

Tit. VIII.

(v. H.) Bleibt durchaus.

§. 1. Als ſich aber befunden, daß auch durch ſolche Abſentirung, und lang Auſſenbleiben der Cammerrichter, Præſidenten und Aſſeſſoren vom Gericht, die Sachen merklich verhindert worden: ſo ſoll hinführo keinem Beyſitzer im ganzen Jahr, über ſechs Wochen incluſis feriis hinwegzuziehen gebühren, noch erlaubt und zugelaſſen werden; Es wären dann ſolche Ehehaften und ohnvermeidliche Urſachen und Nothdurft vorhanden, daß einem aus Ermäßigung Cammerrichters, *Præſiden*ten und Beyſitzern, länger auſſen zu bleiben, vergünſtiget würde.

(v. L.) §. 1. 2. Manet.

(v. H.) §. 1. Als ſich aber befunden, daß durch ſolche Entfernung und langes Auſſenbleiben der Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſorn vom Gerichte die Sachen merklich verhindert, und hierunter der Ordnung, *Memoriali Judicis* 1586. und dem Viſitationsabſchiede 1713. §. 42. verſchiedentlich zuwider gehandelt worden: ſo ſolle hinführ keinem Präſidenten und Beiſitzer im ganzen Jahre über ſechs Wochen, mit Einſchluſſe der Ferien hinweg zu ziehen gebühren, noch erlaubt, und zugelaſſen werden; es wären dann ſolche ehehafte und unvermeidliche Urſachen und Nothdurft vorhanden, daß einem aus Ermäßigung Kammerrichters und Beiſitzer länger auſſen zu bleiben, vergünſtiget werde.

Artic. Nov. §. 2. Wie aber dieſes Jahr zu berechnen ſeye: ſo laſſen wir es diesfalls bei der kaiſerlichen Kommiſſarien und der Stände Viſitatoren vermöge Memor. Judicis et Aſſeſſorum 1559. §. alsdann 17. allſchon gethaner Erklärung, wie nemlich ſolches Jahr nicht præciſe

der Jahrzahl nach, ſondern von Zeit eines jeden Beiſitzers Ankunft an, zu rechnen ſeye.

§. 2. Im Fall nun jemand zu verreiſen Erlaubnuß begehren wollte, ſoll Er zuförderſt bey Cammerrichter, oder in deſſen Abweſen bey dem Amts-Verweſer ſich anzeigen, mit Vermeldung, aus was Urſachen, wohin, und wie lang Er zu verreiſen habe, darnach auch ſolches im gemeinem Rath vorbringen, und deſſelben Beſcheid darüber erwarten.

(v. H.) §. 2. (§. 3.) Bleibt.

Artic. Nov. §. 4. Dieſe Venia Pleni ſolle demnächſt, wie vermeldt, in dem vollen Rathe fürgenommen, und bei den daſelbſten nachſuchenden Urlauben, zu Vermeidung aller Nebenirrungen, keine andere Titulatur, als ein höchſtpreisliches Kaiſerliches und Reichskammergericht gebrauchet, und ſogleich die auf das Urlaubgeſuch gefaßte Entſchlieſſung durch den Protonotarium niedergeſchrieben, und dem Protocollo Pleni einverleibet, auch die Zeit, wann und wie lange ſolche Erlaubniß geſchehen, fleißig aufgezeichnet werden.

§. 3. Und wo alſo Einem erlaubt, und Er über die Zeit ſeiner Erlaubnuß, oder auch länger als ſechs Wochen (da Ihme ſolches aus unvermeidlicher Nothdurft, wie obgehört, vergünſtigt) ausbleiben würde: ſo ſoll Ihm ſeine Beſoldung der Zeit, ſo Er über die Erlaubnuß, oder auch über die ſechs Wochen ausgeblieben, abgezogen, und derſelbige Abzug unter die gegenwärtige Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren (dieweil ſie in ſeinem Abweſen die Arbeit thuen, und den Laſt tragen müſſen) getheilet; hierwider auch keine Vorſchrift, oder Forderung, von wem, oder wie die erlangt, angeſehen werden, oder dem Abweſenden zu ſtatten kommen; aber denjenigen, ſo ohne Erlaubnuß über die ſechs Wochen

chen ausbleiben, ſoll nicht allein ihre Beſoldung abgezogen, ſondern auch dieſelbige nach Ermäßigung Cammerrichters, *Præſiden*ten, und der Beyſitzer geſtrafft werden.

(v. L.) §. 3. Manet. a)

a) Gleichwie dem kaiſerlichen Reichskammergerichte überhaupt oblieget, ſich den Vorſchriften kaiſerlicher Majeſtät, und des Reiches gehorſam zu fügen: alſo hat die Punkto des Beſoldungsabzuges wegen des Ausbleibens über die geſetzmäßige Ferienzeit ertheilte zielſetzliche Maaß, ihr nicht weniger feſtes Bewenden: da aber daſſelbe zugleich tröſtlich hoffen darf, daß die nicht ganz ausdrücklichen Verba Legis nur den Fall des vorſetzlichen Saumſales oder anderer lucrativen Geſchäfften, nicht aber die unhintertreibliche andere Hinderniſſe und Ehehaften, als da ſind die einbrechenden Kriegsgefahren (wegen welchen noch in jüngern Zeiten das ganze Gericht von der Stelle zu weichen genöthiget geweſen iſt) Uiberſchwemmungen der Gewäſſer, tödliche Krankheiten von Eltern oder Kindern, und um ſo mehr der Aſſeſſoren ſelbſt, und was ſonſt dergleichen ſich ergeben kann, betreffen werde: ſo wird abermal hoher Uiberlegung anheim gegeben, ob nicht Verba Legis, und zwar in dem Betrachte, um ſo mehr dahin zu beſchränken, und reſpective zu erläutern ſeyen, als ſämtliche recenſirte Fälle von den Seſſionen in Loco diſpenſiren, und keine Urſache obwaltet, warum bei Abweſenheiten ex juſta Cauſa, et cum conſenſu ſuperiorum, das nemliche weniger ſeyn ſolle.

(v. H.) §. 3. (§. 5.) Bleibt durchaus.

§. 4. Und ſoll ſolche Erlaubnuß in Gegenwärtigkeit eines Protonotarii geſchehen, welcher dan die Zeit, wann, und wie lang ſolche Erlaubnuß geſchehen, fleiſſig aufzeichnen; Inmaſſen dan auch der, ſo Erlaubnuß erlangt, ſchuldig ſeyn ſoll, den Tag ſeines Abreyſens und Wiederkommens denen Deputaten, ſo durch den Cammerrichter darzu verordnet, unſäumlich jederzeit anzuzeigen: die ſollen alsdan demſelben Beyſitzer, als lang Er über die erlaubte Zeit auſſenblieben, ſeine Beſoldung abziehen, und fürter jedes Quartal, wie nächſt be-

rührt, unter die andern, ſo nicht abweſend der Zeit geweſen, austheilen laſſen.

(v. L.) §. 4. Manet.

(v. H.) §. 4. (§. 6.) Eben der Urſachen halber ſolle derjenige, ſo Erlaubniß erlangt, ſchuldig ſeyn, den Tag ſeines Abreiſens und wieder Ankommens denen Deputaten, ſo durch den Kammerrichter darzu zu verordnen, unſaumlich jederzeit anzuzeigen, die ſollen alsdann demſelben Beiſitzer, als lang er über die erlaubte Zeit auſſen bleibet, ſeine Beſoldung abziehen, und fürter jedes Quartal, wie nächſt berührt, unter die andern, ſo nicht abweſend der Zeit geweſen, vertheilen.

§. 5. Da auch jemand über erlaubte Zeit ausbleiben würde, ſoll derſelbige den nächſten ſich wiederum einzuſtellen, erfordert, und keinem über 3, 4, 5, oder zum längſten 6 Monath zugeſehen werden.

(v. L.) §. 5. Manet.

§. 6. Novus. Damit aller Mißverſtand (wie das Jahr zu rechnen ſey) vermieden bleibe: ſo erklären wir, wie daß ſolches Jahr nicht præciſe der Jahrzahl nach, ſondern von Zeit eines jeden Beyſitzers Ankunft (indem es auch bei Anordnung der gedachten ſechswöchigen Ferienzeit in dem Deputationsabſchiede keinen anderen Verſtand gehabt) anzurechnen ſeye. (a) a)

a) Dieſen Sphum hat von Ludolf ſeiner Edition der Kammergerichts-Ordnung in Corpore juris Cam. ex Memor. Jud. et Aſſeſſ. de 1559. (welcher in dicto Corpore der Winkleriſchen Edition de 1717. nicht enthalten iſt) ſub Lit. A. per notam beigefüget; und dies Ortes man in fiducia der getreulich geſchehenen Allegation bei dem dermaligen Aufſatze, deſſen Vorgang gefolget; immittels zeiget es, wie rigoros hiebei gegen die kammergerichtliche Perſonen ſeye verfahren worden, da wohl an keinem Gerichte in der Welt und ſelbſt am kaiſerlichen Reichshofrathe dieſe Strenge nicht beobachtet, ſon-

ſondern einem jeden Membro Collegii die, zu Erholung der Kräfte, geſtattete ordnungsmäßige Vacanz oder Ferien ohne Rückſicht auf die Zeit der Annahme vergönnet wird; ſo wie es wegen der, jedesmal geſchloſſenen Dikaſterial= oder Gerichtsſtube der Sache Natur gemäß iſt; was auch nicht die Milderung als gänzliche Abänderung dieſes Geſetzes der Juſtiz halben mehr nothwendig als nützlich, und in Anſehung der Erfüllung faſt unmöglich machet, iſt: daß die zu allen Zeiten des Jahres eintrettenden Beiſitzer die Ferien zu allen Zeiten des Jahres würden nehmen müſſen, und alſo der, bei dem zur Zeit ſo ſchwach beſetzten Kollegium gleichwol unentbehrliche vollzählige Numerus Aſſeſſorum niemal würde zu hoffen ſeyn; da zumal wegen der, dem Corpori durch andere Verordnungen gemachten Auflage, das Gericht auch in den Ferien der eilenden Sachen halben, mit 4 Aſſeſſoren zu beſetzen, bereits ſo viele Mitglieder unter der Jahreszeit, wenn ſie die ihnen geſtattete Ferienzeit nicht verlieren wollen, entlaſſen werden müſſen, und wenn nun dieſe neue Beſchränkung hinzu käme, das Corpus deſto gewiſſer niemal vollzählig ſeyn würde. Der §phus würde demnach am beſten ganz übergangen, wie in dem Koncepte von 1613. allem Vermuthen nach mit Vorbedacht geſchehen iſt, oder allenfalls nur auf der Schuldigkeit, der Ergänzung des Numeri quaterni tempore feriarum in dem Falle, wo andere Beiſitzer nicht wollten frequentiren, reſtringiret werden.

§. 7. Novus. Dabei laſſen wir es bei dem Herkommen bewenden, daß die Präſidenten an der Beiſitzer, und dieſe hinwieder an der Präſidenten Neglecten Theil haben. Es ſollen aber die Präſidenten und Beiſitzer gegen die klaren Reichsſatzungen, ohne Unſer und des Reiches Vorwiſſen und Bewilligung, mit dem zeitlichen Kammerrichter keine Bedingniß oder Verträge wegen deſſelben Beſoldung machen, ſondern es mit deſſen Neglecten (wie unten §. 16. verſehen iſt) gehalten werden. (b)

§. 8. Novus. Jmgleichen ſollen der Verſtorbenen und ſonſten abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beiſitzer wegen keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilet, ſondern ſolche nach dem jüngern Reichsabſchiede §. 13. um der Beſoldung mehrerer Verſicherung willen,

willen, zur gemeinen Kaſſe gezogen, und unter dem Vorwande, einer von dem abgegangenen Beiſitzer dem Kammergerichte nicht bekannt gemachten Aufkündigung davon nicht abgewichen werden. (c)

(v. H.) §. 5. (§. 7.) Bleibt.

§. 6. Im Fall dann jemand in ſolcher Zeit ſich nicht einſtellen würde, ſoll derſelbe gleichwohl bey Uns und gemeinen Ständen, ſich zu verantworten ſchuldig ſeyn, und aber der Cammerrichter, *Præſiden*ten und Beyſitzer ohne längern Verzug ahn den Creyß oder Stand, daher Er præſentirt worden, um andere zu præſentiren ſchreiben, und in dem der Ordnung und Reichs-Abſchieden ſtracks nachſetzen.

(v. L.) §. 6. (§. 9.) Manet.

(v. H.) §. 6. (§. 8.) Bleibt.

§. 7. Es ſoll auch nicht vielen, und ſonderlich über 4, 5 oder 6 Aſſeſſoren zu einer Zeit nicht erlaubt, auch ſonſt die Erlaubnuß, ſo viel möglich eingezogen werden, inſonderheit aber ſollen diejenige, ſo ſich in Relationibus eingelaſſen, bis dieſelben zu End gebracht, ſich ihre eigene Obliegen davon nicht abführen laſſen, damit das Nachſchreiben, welches dan aus allerhand Urſachen nicht räthlich, verhütet, und abgeſtellet werde.

(v. L.) §. 7. (§. 10. Mutatus.) Es ſollen auch die vier Präſidenten nicht leicht, und ſonderlich nicht über 4. 5. oder 6. Aſſeſſoren, zu einer Zeit von dem Gerichte auf einmal abweſend ſeyn, bevorab diejenigen, ſo ſich in Relationibus eingelaſſen, bis dieſelbe zu Ende gebracht, ſich ihre eigne Obliegenheiten davon nicht abführen laſſen, damit die Juſtitz nicht gehindert, und dem gemeinen

nen Weſen Nachtheil zugezogen werde: daher der Kammerrichter und die Präſidenten zu beſorgen, auch die Beiſitzer ſelbſten ſich hierunter zu beſcheiden haben, daß ſie mit einander erwägen, wie ein jeder nach ſeiner Gelegenheit die Erlaubniß von dem Gerichte auf einige Zeit abweſend zu ſeyn, nehmen könne (d). a)

a) Dieſer Sphus iſt in ordine pro parte geändert, und ex Spho 42. R. V. N. vermehret worden, weil Ratio Legis, welche in dem Nachſchreiben beſtehet, nicht mehr exiſtiret.

(v. H.) §. 7. (§. 9.) Es ſolle auch nicht vielen, und zwar auſſer den Canicularferien mehr nicht als 4 *Aſſeſſo*ren, zu gleicher Zeit abweſend zu ſeyn erlaubt, auch ſonſt die Erlaubniß ſo viel möglich eingezogen werden, in nur gedachten Ferien aber ſollen wenigſtens nebſt einem Präſidenten ſo viel *Aſſeſſores* bei dem Kammergerichte verbleiben, damit auf alle Nothfälle ein ganzer Senat beſtellet werden könnte. Inſonderheit aber ſollen diejenigen, ſo ſich in Relationibus eingelaſſen, bis dieſelben zu Ende gebracht, ſich ihre eigene Obliegenheit davon nicht abführen laſſen, daher auch keinen Präſidenten oder Aſſeſſoren unter keinerlei Vorwand, nach einmahl angefangener *Relation* und *Deliberation*, einige Urlaub verſtattet werden ſolle, damit nicht zum Nachtheile der Partheien durch dergleichen Abſentirung die Relationen ausgeſetzet und abgebrochen werden müßten.

Artic. Nov. §. 10. Wenn aber auch einem Beiſitzer aus ehehaften und unvermeidlichen Urſachen über die in den Geſetzen verſtattete 6wöchiche Urlaubzeit von dem Gerichte abweſend zu ſeyn, erlaubet werden ſollte: ſo wäre nichts deſtoweniger demſelben ſo viel an ſeiner Beſoldung abzuziehen, als er Täge, über die Geſetzmäßige 6wöchige Urlaubzeit, von dem Gerichte abweſend geweſen.

§. 8.

§. 8. Und ſollen auch Cammerrichter und Præſidenten fleißig aufſehen haben, daß nicht allein die Beſoldung derjenigen, welche über die Zeit der Ordnung auſſen bleiben, abgezogen, ſondern auch (da Einer oder der andere ſich deſſen zuviel mißbrauchen wolte, und daher ſeine Sachen, ſo Ihme ad referendum zugeſtellet, den Partheyen zur Beſchwehrnuß und Nachtheil liegen bleiben) derſelbe mit ernſter Bedrohung der Dimiſſion darum angeſehen werde.

(v. L.) §. 8. (§. 11.) Manet.

(v. H.) §. 8. (§. 11.) Bleibt.

§. 9. So wird auch hiemit befohlen, und darüber ernſtlich zu halten gebotten, daß ein jeglicher Referent, wann Er noch eine, oder mehr Supplication zu referiren und decretiren, hinter ſich hätte, dieſelben vor ſeinem Abreyſen expediren, oder da Er je in Eil daran gehindert würde, dieſelbe von ſich geben, auch Cammerrichter, oder Præſidenten daſſelb anzeigen, darauf dann die andere ſolche Supplication anzunehmen, und zu gebührender Expedition zu bringen, ſchuldig ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 9. (§. 12.) Subſtitutus novus. Wenn nun ein oder anderer Beiſitzer vom Kammergerichte ſich zu begeben, entſchloſſen: ſolle vor allem, wo derſelbe in ſenatibus re- et correferendo oder ſonſten votando intereßirt, er ſeine re- et correlation auch reſpectivè vota zuvor erſtatten, ablegen und compliren. Da er auch etwa mit einer Relation gefaßt, alsdann ſolches dem Kammerrichter vörderſamſt anzeigen, derſelbe auch ihn mit ſolcher verfaßten Relation alſobalden anhören laſſen (e). a)

a) Der §phus ſubſtitutus enthält quoad eſſentialia zwar nichts neues, doch iſt er klärer, et ſyſtemati hodierno Camerali magis accommodatus, da die Termini dekretiren und expedi-

pediren heutiges Tages nicht mehr üblich ſind, und die in fine §phi an den Herrn Kammerrichter ergangene Weiſung der neuen Diſtribution der, von dem abreiſenden Aſſeſſor, etwa zurückgegebenen Supplikationen per §phum 42. R. V. N. nunc cum §pho immediate ſequente junctum in beſſerer Ordnung ausgedruckt iſt.

(v. H.) §. 9. (§. 12.) Bleibet.

§. 10. Zu dem ſoll auch ein jeder Beyſitzer in ſeinem Abweſen die Ihme ad referendum übergebene Acta, nicht in ſeiner Behauſung behalten, ſondern dieſelbe in die Gewölbe, bis zu ſeiner Widerkunfft zu verwahren geben.

(v. L.) §. 10. (§. 13. Auctus.) Zu dem ſoll auch ein jeder Beiſitzer in ſeiner Abweſenheit die ihm ad referendum übergebenen Acta nicht in ſeiner Behauſung behalten, ſondern dieſelbigen in die Leſerei bis zu ſeiner Wiederkunft zu verwahren geben; auch dem Kammerrichter oder den Präſidenten daſſelbe anzeigen, und darauf dieſer (wann unter ſolchen ausgelieferten *Actis* einige ſeyn würden, welche die Eile erfoderten, und auf des verreiſeten Beiſitzers Wiederkunft nicht wohl unerörtert liegen bleiben könnten) ſelbige alſobald einem anderen *ad referendum* auszuſtellen, und dieſer ſolche anzunehmen, und zu beförderen ſchuldig ſeyn. (f)

(v. H.) §. 10. (§. 13.) Bleibet.

§. 11. Und ſoll der Cammerrichter, ſo Einem erlaubt, Einſehens haben, ob Er einige Acta hinter ihm hätte, ſo die Eil erforderten, und ſeiner Wiederkunft nicht erwarten mögten, daß dieſelbige von ihm genommen, und anderen zu referiren zugeſtellt, aber ſonſt andere Acta, wie nechſt bemeldt, den Leſern, bis auf ſeine Wiederkunft befohlen werden.

(v. L.)

(v. L.) Cadit propter augmentum §phi præcedentis.

(v. H.) §. 11. (§. 14.) Bleibt.

§. 12. Da aber Einer nur auf 1. 2. oder 3. Tag Erlaubnuß begehren wollte, ſoll Er ſolches bey dem Cammerrichter oder Præſidenten zu thun, und dieſelbe ihme allſo zu erlauben Macht haben; doch ſolches keinem über zweymahl im Jahr geſtattet, oder zugelaſſen, auch da ſolche Erlaubnuß vom Præſidenten begehrt würde, dieſelbe allweeg in Beyſeyn, und mit Rath zweyer Aſſeſſoren geſchehen, auch keinem allſo über 2 oder 3 Tag erlaubt werden, und der Beyſitzer dießfalls den Tag ſeines Abreiſens, und Wiederkunfft, den Verordneten zu den Neglecten, nicht weniger, als oben verſehen, anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und wo ſolches unterlaſſen, ihme dieſelbigen Täge an ſeiner Beſoldung abgezogen, und inter Neglecta ausgetheilet, auch ſolche erlaubte Täg in allweeg in die verordnete 6 Wochen gerechnet werden ſollen.

(v. L.) §. 12. (§. 14.) Manet. Obſchon davon in §. 42. R. V. N. et §. 2. Mlis. judicis de 1586. Anregung geſchehen iſt, quia magis extenſus.

(v. H.) §. 12. (§. 15.) Die ſogenannten Präſidentenurlauben betreffend, ſollen ſelbige mehr nicht als zweimal im Jahre, und zwar nur zu einem bis höchſtens 3 Tägen in Beiſeyn und Mitrath zweer Beiſitzer verſtattet werden; hiernächſt ſolle der Beiſitzer den Tag ſeines Abreiſens und Wiederkunft den Verordneten zu den Neglecten nicht weniger, als oben verſehen, anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und wo ſolches unterlaſſen, ihm dieſelbige Täge an ſeiner Beſoldung abgezogen, und inter Neglecta ausgetheilet; Nicht weniger

Artic. nov. §. 16. jede Venia præſidialis, es mag dieſelbe in Diebus juridicis, oder feriatis genommen werden

den, an den 6. Wochen, welche Zeit mit Einſchluſſe der Ferien den Präſidenten und Aſſeſſorn am Gerichte abweſend zu ſeyn, ſonſten vergönnet iſt, jedesmalen abgezogen werden. Jedoch

Artic. nov. §. 17. Wollen wir den beeden kaiſerlichen und Reichskammergerichts-Präſidenten aus bewegenden Urſachen den Präſidialurlaub in den Weyhnachts-Faſtnachts-Oſtern-Kreutzwoche und Pfingſtferien ohne Abzug der jährlichen 6 Wochen nehmen zu dürfen, hiemit gnädigſt verſtattten; jedoch ſollen beede Präſidenten in Gemäßheit des vormaligen Viſitationsabſchiedes vom Jahre 1713. §. 42. nicht leicht zu einer Zeit, zu keiner Zeit aber das ganze Directorium zugleich von dem Gerichte abweſend ſeyn.

Artic. nov. §. 18. Dannenher Unſer Kammerrichter und ermeldte beede Präſidenten zu beſorgen, auch übrigens die Beyſitzer ſelbſten ſich hierunter zu beſcheiden haben, daß ſie mit einander erwägen, wie ein jeder nach ſeiner Gelegenheit die Erlaubniß von dem Gerichte nicht auf einige Zeit abzuſeyn, nehmen könne.

Artic. nov. §. 19. Auſſer dem aber bleibet dem Kammerrichter und Collegio Camerali ein für allemal unterſaget, einem Präſidenten oder Aſſeſſorn in Anſehung der Neglecten zu gratificiren, am wenigſten aber ſich hierunter, wie verſchiedentlich geſchehen, ein reciprocum zu bedingen.

Artic. nov. §. 20. Wegen der Neglecten iſt in den vorigen Viſitations- auch jüngſten Reichsabſchiede gute Verordnung geſchehen; alſo, daß der verſtorbenen und ſonſt abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beyſitzer wegen, keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilet, ſondern dieſes Falles gedachter Reichsab-

ſchied §. 13. wohl beobachtet, auch unter dem Vorwande einer von abgegangenen Beyſitzern dem Kammergerichte nicht bekannt gemachter Aufkündigung davon nicht abgewichen werden ſolle, im übrigen aber läßt man es bei dem Herkommen bewenden, daß nemlich, die Präſidenten an der Beyſitzer, und dieſe hinwiederum an der Präſidenten Neglecten theil haben mögen.

Artic. nov. §. 21. Den Deputatis ad Caſſam ſolle künftighin nicht mehr frei ſtehen, ſtatt der ihnen zur Vergeltung zugelegten 64 Reichsthaler, ſo viel Täge als ſolche betragen, zu negligiren.

§. 13. Und dieweil der Cammerrichter das Haupt, durch welches alle Sachen und Händel, vermög der Ordnung dirigirt, und geſchafft werden, und allſo an Ihme hoch und viel gelegen : ſoll Er ſich jetzt gemeldter Ordnung ſeines Abweſens halben auch halten, doch ſollen Ihme neben und zu der groſſen Vacanz im Jahr 4 Wochen zugelaſſen ſeyn, die Er aus ehehaften Urſachen, welche Er den Aſſeſſoren jedesmahls anzeigen ſoll, und mit derſelben Wiſſen und Willen abſeyn mag.

(v. L.) §. 13. (§. 15. Auctus.) Und weil der Kammerrichter das Haupt, durch welches alle Sachen und Händel, vermöge der Ordnung, dirigirt und geſchafft werden, und alles an ihm hoch und viel gelegen: ſo ſoll er ſich an jetzt gemeldete Ordnung ſeines Abweſens halben auch halten, doch ihm in Gemäßheit des Reichsgutachtens vom 13. Junii 1729. und darauf den 5. October 1731. erfolgter unſerer Ratification, über die ihm durch die Kammergerichtsordnung vorhero zugelegte Zeit von 10 Wochen, annoch 4 Wochen von dem Gerichte, ohne zu negligiren, *tempore feriarum* abweſend zu ſeyn, fernerweit verſtattet, und erlaubet ſeyn. Jedoch, daß es aus ehehaften Urſachen, welche er

er den Präſidenten und Aſſeſſoren anzuzeigen hat, und mit derſelben Wiſſen und Willen geſchehe. (g)

(v. H.) §. 13. (§. 22.) Und weil der Kammerrichter das Haupt, durch welches alle Sachen und Händel vermöge der Ordnung dirigirt und geſchafft werden, und alles an ihm hoch und viel gelegen: ſo ſolle ihm in Gemäßheit des Reichsgutachtens vom 13. Junii 1729. §. 9. und darauf den 5. Octob. 1731. erfolgter Ratification, über die ihm durch die Kammergerichtsordnung zugelegte Zeit von 10 Wochen, annoch 4 Wochen von dem Gerichte, ohne zu negligiren, tempore feriarum abweſend zu ſeyn, fernerweit verſtattet und erlaubt ſeyn, jedoch, daß es aus ehehaften Urſachen, welche er den Präſidenten und Aſſeſſorn anzuzeigen hat, und mit derſelben Wiſſen und Willen geſchehe.

§. 14. Da auch der Cammerrichter negligiren würde: ſo ſoll daſſelbe Neglecten-Geld den Reichs-Ständen, bey andern Cammergerichts-Unterhaltungen im Vorrath einbehalten, und ohn Vorwiſſen und Befehl der Stände des Reichs nichts davon jemahl gefolgt werden.

(v. L.) §. 14. (§. 16.) Manet.

§. 17. Novus. Doch hat es bei dem, den Wittwen a) der in ihrem Amte abgelebten Präſidenten und Beiſitzer bisher gereichtem Gnadenquartale ſein ferneres unabgeändertes Verbleiben (h). b)

a) Die, den Präſidenten und Aſſeſſoren von kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche in höchſten Hulden verliehene Gnade gehet in Rec. Viſit. Nov. ausdrücklich und namentlich nur auf die, der abgelebten hinterlaſſenen Wittwen und Kindern, und die Celibes ſind folglich vermuthlich, weil tempore latæ legis deren keine, und nach der Hand immer nur wenige geweſen ſind, dieſer allerhöchſten Gnade bisher priviret geblie-

 ben.

ben. Da aber ſolche unwiderſprechlich in Recompenſationem Officii et Laboris, verliehen worden, und den unverheiratheten Beiſitzern allerdings ſchmerzlich fallen muß, qua Socii Laborum et Onerum, nicht auch Socii Honorum et Præmiorum, ſondern hier zurück geſtellet, und gleichſam geringer als andere geachtet zu werden: obſchon bei dem ohnehin ſich ſelten ergebenden Fall weder dem Reiche, weder dem Kammergerichte, weder ſonſt jemand dadurch eine neue Beſchwerde zuwachſet, ſondern es allein bedarf, mit der Vocation des Nachfolgers, wie jetzt bei dem Ableben der geheiratheten Aſſeſſoren geſchiehet, bis zum Ablaufe des Sterb- oder Gnaden-Quartales zu warten.

Als wird zu der Gerechtigkeitsliebe einer hohen Viſitation das zuverſichtliche Vertrauen geſetzet, Hochdieſelbe dem Pleno Cameræ Imperialis die zielſetzliche Weiſung des, gleich wie bei den Kindern der geheiratheten Beiſitzer, alſo auch bei den Erben der ledigen, nicht ſowohl nach den ſcharfen Worten, welche töden, als deren Sinn zu nehmenden Geſetzes, welcher leben machet, zu gehen zu laſſen, und um fernerer Conteſtation vorzubiegen, Verba Legis auf die Erben aller Aſſeſſoren insgeſamt ausdrücklich zu erweitern geruhen werde.

b) In dieſen Titel ſchlägt abermal das Concluſum dieſer hohen Viſitation vom 2ten Sept. 1768. ein, und daſſelbe wird, wie allzeit, verehret. Inzwiſchen, und da deſſen Contenta nicht ſowohl in nova ordinatione, als in der Anweiſung ad Leges jam latas beſtehen: ſo wird es künftigen Falles in ſo weit einer Aenderung in titulo ordinis auch nicht bedürfen; in ſo weit aber der Sphus 3. hujus tituli in Betreff des Beſoldungs-Abzuges wegen Ausbleibens über die Zeit beſonders wiederholet iſt, lebet man forthin der Zuverſicht, daß nur der in Nota ad dictum Sphum angeführte Sinn darunter werde enthalten ſeyn, wogegen, und um der Gelegenheit zu Unterſchleifen ebenfalls vorzubiegen, dem ausbleibenden Beiſitzer die Beſcheinigung der Urſache durch glaubhafte Zeugniſſe von Aerzten, oder extra Caſum Morbi à Perſonis in officio publico conſtitutis auferleget werden könnte.

Sodann dürfte die, dem einen der Herren Präſidenten gemachte Schuldigkeit ſeines Hierſeyns währenden groſſen Ferien, den angehoften Nutzen nicht verſchaffen, weil ſolches den Anlaß zur Abſentirung in den gewöhnlichen Seſſionszeiten giebt, obſchon in dieſen die ſchwere Judicialſachen vorkommen, und dabei die Gegenwart eines Directorii in quolibet Senatu weit nothwendiger, als in den Ferialzeiten iſt,

wo

wo nichts als bloſſe extrajudicialia, und zwar auch nur dreimal wochentlich in zweiſtündigen Seſſionen verhandelt werden, omnia tamen ſalvo meliori Judicio.

(v. H.) §. 14. (§. 23.) Da auch der Kammerrichter negligiren würde: ſolle daſſelbige Neglectengeld den Reichsſtänden bei andern Kammergerichtsunterhandlungen im Vorrath einbehalten, und ohne Vorwiſſen und Befehl der Stände des Reiches nichts davon jemand abgefolget, noch viel weniger aber ohne Unſer und des Reiches Vorwiſſen und Bewilligung mit einem zeitlichen Kammerrichter einige Bedingniſſe, oder Verträge wegen deſſelben Beſoldung gemacht werden, mithin keines Weges den Präſidenten und Beyſitzern zu gut kommen.

Artic. nov. §. 24. Schließlich wird dem kammerrichtlichen Directorio aufgegeben, diejenigen Fälle, wo etwa in Pleno Camerali zur Ungebühr Urlaub geſuchet, oder verſtattet werden ſollte, beſonders anzumerken, damit ſolche bey künftigen Viſitationen angezeiget und daraufhin ernſtliches Einſehen genommen werden könne.

Ad Tit. VIII.

Iſt durch die neue hohe Viſitations-Verordnung erſchöpfet.

§. 1. Wird eine nochmahlige Ueberſehung nöthig haben, Maſſen ſolcher mit der neuen Verordnung und beſonders mit dem §. 17. nicht harmoniret.

Ad §. 16. Drey Feriæ Præſidiales in feriis minoribus waren von uralten Zeiten her denen Beyſitzern erlaubt, jedesmahlen zu 3. Tagen. ſ. v. Ludolf Colloqu. IV. p. 123. n. 6. und wäre dieſe geringe Ergötzlichkeit denen Herrn Beyſitzern wohl zu gönnen.

Ad §. 17. Dieſer Urlaub iſt nunmehro der Cammerrichterlichen Urlaub-Zeit durchaus gleichgeſtellt, und belaufet ſich mithin des Jahrs auf 14. Wochen.

Ad §. 21. Ob denen Deputatis ad Caſſam die 64. Rthlr. an Neglecten-Gelder mit und nebſt dem Surrogato von 10. Tagen,

gen, entzogen ſeyn ſollen, darüber dörfte eine Erläuterung nöthig ſeyn.

Dieſes Amt iſt eines der allermühſamſten und weitläuftigſten, welches ein eigenes Studium und beſonders eine genaue Kanntnuß von denen Matriculis Imperii et Circulorum, wie auch derer Staaten ſelbſten erfordert, mithin viele Zeit an denen Laboribus Ordinariis hinwegnimmt, daher eine ſolche geringe Remuneration, zumahlen von ungewiſſen Gefällen derer Neglectorum, oder deſſen Surrogatum von 10. Tagen nicht übermäſſig zu ſeyn, anſcheinen will.

Tit. IX.

Von Kleidung und andern Wandel der Beyſitzern.

Es ſollen auch inſonderheit die Beyſitzer, in Betrachtung, daß ſie von Uns, als römiſchen Kayſer, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des heil. Reichs ahn ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an Unſer und ihrer Statt ſitzen, Uns und dieſelben dies Orts, tanquam perpetui togati ſenatores in ſenatu imperii repræſentiren, zu Erhaltung unſerer und Gemeiner Stände, auch des Gerichts und ihrer ſelbſt Reputation, Hoheit und Authorität, im Rath, Gericht, und ſonſt mit langer zierlicher, ehrlicher Kleidung, und Veſtitû Romano ſenatore digno, auch ſonſt allem Weeſen und Wandel, vor anderen ſich allſo ſtattlich, ehrbarlich und dapfferlich halten und erzeigen, damit ſie Uns, und den Ständen des Reichs zu Ehren gegen männiglichen in äuſſerlichem Schein, dafür angeſehen, wie billig geachtet, und gehalten werden, wie ſich auch ihrem Stand nach wohl geziemet, und gebührt: auch alle andere Gerichts- und ſonſt Perſonen, deſto mehr Auffſehens ihrenthalben zu haben, bewegt werden.

Tit. IX.

Von Kleidung und anderm Wandel der Präſidenten und Beiſitzer.

(v. L.) *Ingreſſus auctus.*

Die Präſidenten und Beiſitzer ſollen in Betrachtung, (daß ſie von Uns, als römiſchen Kaiſer, auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reiches an ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an Unſer und ihrer Statt ſitzen, Uns und dieſelbe dieß Orts tanquam perpetui togati Senatores in Senatu Imperii repräſentiren) zu Erhaltung Unſerer und gemeiner Stände, auch des Gerichtes und ihrer ſelbſt Reputation, Hoheit und Autorität in den Rathsgängen, Audientien, und übrigen öffentlichen Amtsverrichtungen, nach jetziger Art und Gelegenheit in ſchwarzer und zierlicher Kleidung erſcheinen; weniger nicht auſſer denen ſich jederzeit Standes gemäß, jedoch nicht übermäſſig dergeſtalten aufführen, wie es die Würde dieſes höchſten Gerichtes, und ihr eigenes Anſehen erfodert; auch ſonſt in allem Weſen und Wandel, vor anderen ſich alſo ſtattlich, ehrbarlich und tapfer halten, und erzeigen, damit ſie Uns und den Ständen des Reiches zu Ehren gegen männiglichen in äuſſerlichem Scheine, dafür angeſehen, wie billig, und ſich ihrem Stande nach wohl geziemet und gebühret, geachtet und gehalten, auch alle andere Gerichts- und ſonſt Perſonen deſto mehr Auſſehens ihrenthalben zu haben bewogen werden (a). a)

a) Es wäre zu wünſchen, daß nicht nur den Beiſitzern, ſondern auch dem Herrn Kammerrichter und den Präſidenten eine Kleiderordnung, gleich wie ſolche die Obſervanz bereits bei den gerichtlichen Seſſionen hat eingeführet, auſſer denſelben zu deren Aſſeſſoren gewiſſern Auskommen, und nach derſelben Tod der Witwen und Kindern beſſerer Unterhaltung vorgeſchrieben würde. Die Einrichtung einer ſolchen Ord-

nung könnte auf die zweifache Art geſchehen, daß die kammergerichtlichen Perſonen ſich entweder in, und auſſer Gerichts ſpaniſch, oder auſſer Gerichts zwar nach der gewönlichen Landestracht, doch auch ſchwarz, zu kleiden hätten, doch letzteren Falles denſelben zur Contradiſtinktion von den nicht weniger ſchwarz zu kleidenden Notarien, Prokuratoren, Advokaten, und andern niedern Kameralperſonen, ein Ehrenzeichen Nomine Cæſaris, et Imperii, zugetheilet wäre: wobei übrigens, um ſo weniger ein Anſtand oder Bedenken vorwalten kann, als eines Theiles dem Reiche einige neue Koſten nicht würden zuwachſen, und andern Theiles der Wohlſtand erfodert, damit Männer (deren hohe und groſſe Würde die Kammergerichtsordnung ſelbſt an ſo vielen Stellen preiſet, und welchen das erſte und edelſte Kleinod des auch erſten und edelſten Volkes in Europa, ſage, die Gerechtigkeit zur Beſorgung übertragen iſt) durch ein Signum characteriſticum, nec non honorificum in ihrem Anſehen erhalten werden.

Als in welchem Betrachte den Aſſeſſoren die Haltung eines Bedienten bereits befohlen worden iſt, und falls etwa der zu Kleidung des weiblichen Geſchlechtes dennoch nöthige Aufwand als eine Hindernis wollte angeſehen werden, es allein denſelben gleiche Vorſchrift, und ebenfalls ein ſolches Zeichen zu ertheilen bedärfen würde.

Deputatus getrauet nicht in dieſem Betreffe ſich weiter zu äuſſeren: Er fürchtet den Vorwurf der Eitelkeit. Wer aber der Sache mit Uiberlegung im Ganzen nachdenket, wird die Nothwendigkeit begreifen, das äuſſerliche Formale und ceremoniale des Gerichtes, bei dem Abgange anderer Mittel ſeine Urtheile dem Publikum reſpektabel zu machen, auf das höchſte zu treiben.

Tit. IX.

(v. H.) Es ſollen auch die Präſidenten und Beyſitzer, in Betrachtung, daß ſie von Uns, als römiſchem Kaiſer, auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reiches an ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an Unſerer und ihrer Statt ſitzen, Uns und dieſelbe diß Orts tanquam perpetui togati Senatores in Senatu Imperii repräſentiren, zu Erhaltung Unſerer und gemeiner Stände,

de, auch des Gerichtes und ihrer ſelbſt Reputation, Hoheit und Autoritæt in Rathsgängen, Audienzen und übrigen öffentlichen Amtsverrichtnngen, nach jetziger Art und Gelegenheit in ſchwarzer und zierlicher Kleidung erſcheinen, auch auſſer den ſich jederzeit Stands- jedoch nicht übermäßig, und dergeſtalt aufführen, wie es die Würde des höchſten Reichsgerichtes, und ihr eigenes Anſehen erfodert, auch ſonſt in allem Weſen und Wandel vor andern ſich alſo ſtattlich, ehrbar und tapfer halten und erzeigen, wie ſich auch ihrem Stande nach wohl geziemet und gebühret, auch alle andere Gerichts- und ſonſtige Perſonen, deſto mehr Aufſehens ihrenthalben zu haben, bewegt werden.

§. 1. Und wollen hierauf dem Cammerrichter auferlegt und befohlen haben, fleißig und ernſtlich Aufſehen zu haben, daß ein jeder ſich dieſer Ordnung gemäß erzeige: Inſonderheit auch, ſo bloß ohne Diener zu gehen, welches dieſem Stand ganz verkleinerlich, ſich enthalte; und da bey jemands in dieſem Nachläßigkeit geſpühret würde, ſollen Cammerrichter und Beyſitzer gegen ihm mit Ernſt verfahren, und darunter keines verſchonen, ſondern durchgehende Gleichheit allenthalben gebrauchen.

(v. H.) Ad §. 1. Kann ſtehen oder gar hinweg bleiben.

Ad Tit. IX.

(a) Von der Veranlaſſung dieſes Titels habe in der Vorrede zu dem fünften Theil des Cammergerichtlichen Archivs Meldung gethan.

(b) Senatores Romani: Vid. du Fresne Gloſſar. ad Script. mediæ et infimae Latinitatis *Voc.* Senator. Meckel de Aſſeſſor. illuſtr. Cameræ Imperialis, quatenus dicuntur Senatores Romani.

Die gegenwärtige Cameral-Kleidung hat ohngefähr vom Jahr 1731. ſeinen Anfang genommen.

Tit. X.

Von des Kayſerlichen Cammerrichters-Amt insgemein.

Nachdem der Cammerrichter, wie obgemeldt, das Haupt, und fürnehmlich ſeines Amts iſt, alle Sachen, Proceſſ und Handlung, im Rath, Gericht und ſonſten, vermög der Ordnung zu dirigiren und anzuſtellen, ſo wollen wir, daß er dieſe Kayſerliche Cammergerichts-Ordnung eigentlich wiſſen, verſtehen, und derſelben wohl kündig und erfahren ſeyn, und in emſiger Gegenwärtigkeit, in dem Gericht, Rath, und ſonſten zum treúlichſten Auffſehens haben ſoll, daß dieſelbe Ordnung in allen ihren Articuln und Puncten, veſtiglich gehalten, vollnzogen, und derſelben entgegen und zuwider nichts gehandelt und fürgenommen werde.

Tit. X.

(v. 2.) Ingreſſus auctus.

Nachdem der Kammerrichter, wie obgemeldt, das Haupt und fürnemlich ſeines Amtes iſt, alle Sachen, Proceß und Handlung, im Rathe, Gerichte und ſonſten, vermög der Ordnung zu dirigiren, und anzuſtellen, ſo wollen wir, daß er dieſe kaiſerliche Kammergerichts-Ordnung eigentlich wiſſen, verſtehen, und derſelben wohl kündig und erfahren ſeyn, und in emſiger Gegenwärtigkeit, in dem Gerichte, Rath und ſonſten zum treulichſten Aufſehens haben ſoll, daß dieſelbe Ordnung in allen ihren Artikeln und Puncten veſtiglich gehalten, vollzogen, und derſelben entgegen und zuwider nichts gehandelt, und fürgenommen werde. Setzen auch zu demſelben das Vertrauen, er werde von ſich ſelbſten befliſſen ſeyn, die Reichsgeſetze und heilſame Verordnungen in allen Stücken

zu

zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrigen Glieder des Gerichtes zu einer gleichmäſſigen Nachfolge deſto nachdrücklicher zu verbinden (a). a)

a) Der Ingreſſus, wie ſelbiger in der Ordnung ſtehet, weiſet den Herrn Kammerrichter gleich, und nach wenigen Præmiſſis von deſſen Schuldigkeit, die Ordnung zu wiſſen, zur Beſtrafung der Refractariorum, und ſaumſeligen Aſſeſſoren an, welches man dies Orts (ſo lange edlere Gegenſtände zu der Obliegenheit dieſes Hauptes des Gerichtes vorhanden ſind) als unſchicklich angeſehen, und alſo den Sphum getheilet, fort dem Membro pœnali dasjenige ſubſtituirt hat, was in Spho 41. R. V. N. von der Schuldigkeit eines zeitlichen Herrn Kammerrichters, die Reichsgeſetze, und Verordnungen zu halten, verordnet iſt.

§. 1. Novus. Weniger nicht werden der Kammerrichter und die Präſidenten hiemit ernſtlich erinnert und ermahnet, ſowohl die Kammergerichts-Ordnung, in wie weit ſelbige durch die folgenden Reichsſatzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch unſere Wahlkapitulation, und andere Reichs-Conſtitutiones, Deputations-, Viſitationsabſchiede und Memorialien, Religions- und profan- auch den weſtphäliſchen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwande es ſeyn möge, dagegen zu beſchweren, ſondern beide die katholiſchen und augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten (worunter die Reformirten mit begriffen) bei den, in erwähnten Reichsſatzungen enthaltenen Rechten und Befügniſſen zu ſchützen (b). a)

a) Es heiſſet in dem ex Spho 1. R. V. N. gezogenen textu originali: Die Präſidenten, und Beiſitzer werden ermahnet, die Kammergerichtsordnung 2c. zu halten, und man könnte es nach der, dem Herrn Kammerrichter ex eodem Spho hier in Ingreſſu bereits geſchehenen gleichen Einbindung dabei belaſſen: was aber zu Beirückung deſſen Namen in Spho ſubſtrato, und Auslaſſung jenes, der Beiſitzer, den Anlaß gegeben hat, iſt: daß erſterer Paſſus nur generaliter auf die Reichs-

Reichsgeſetze, der gegenwärtige aber weiter auf die Deputations⸗ und Viſitationsabſchiede und Memorialien, ſodann den Religions⸗ und Profan⸗ auch den weſtphäliſchen Frieden in ſpecie gerichtet ſind, wobei den zeitlichen Herrn Kammerrichter zu der Beobachtung (nachdem es oben generaliter geſchehen iſt) nun auch ſpecifice anzuweiſen, nicht zu viel; die Aſſeſſores hingegen auszulaſſen, räthlich geſchienen hat, da dieſelbe an dieſem Titel keinen Theil haben, und alſo auch nicht hinein gehören, wenn ſie ſchon in eodem §pho R. V. N. ſtehen, wo dieſe Unterſcheidung, und Anweiſung ſecundum titulos nicht hat geſchehen können, ſondern die Materien allein ſepariret, und in quolibet §pho alle des Gerichtes Glieder, die er concerniren können, haben angewieſen werden müſſen. Doch wird das den Beiſitzern dabei obliegende loco magis congruo (wie ſich ſolches remiſſivè ad §phum præſentem mit wenigen Worten gar leicht wird thun laſſen, und übrigens zu thun faſt nöthig iſt, weil dem Beiſitzer, welcher ſeine Schuldigkeit wiſſen will, und darum in der Ordnung nachſchlaget, nicht kann zugemuthet werden, ſolche unter andern dritte Perſonen betreffenden Rubriken zu ſuchen) nachgetragen werden. Dasjenige Wort: Wahlkapitulation iſt ex §pho 15. tit. 1. der Reichshofraths⸗Ordnung gezogen worden.

§. 2. Novus. Immaſſen auch der Kammerrichter nicht geſtatten ſoll, daß den Ständen in Religions⸗politiſchen und Juſtitzſachen, ſub quocunque prætextu, wider den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäſſige und verbindliche Pacta vor⸗oder eingegriffen, (c) oder von dem Kammergerichte, in die inneren Kriegs⸗ Civil⸗ und ökonomiſchen Verfaſſungen der Reichskreiſe, Hand eingeſchlagen, darüber auf einigerlei Weiſe erkennet, oder wohl gar Proceß ausgelaſſen werden (d). a)

a) Dieſem §pho ſind die §phi 8. et 11. Art. 1. Capitulat. Cæſar. nachgerücket worden, und man hat für ſelbige hier den beſten Platz geglaubet, immaſſen dergleichen allgemeine Geſetze auch nur unter allgemeine Rubriken (wie jene dieſes Titels iſt) können gebracht werden; auch übrigens ſolche unter die von der Schuldigkeit der Aſſeſſoren handlende Titel weniger ſchicklich würden regiſtriret worden ſeyn, da wohl, was dem Herrn Kammerrichter, auch den Aſſeſſoren, nicht

aber

aber allemahl, was den Aſſeſſoren, auch dem Herrn Kammerrichter befohlen iſt.

§. 3. Novus. Da wir auch den Kurfürſten, Fürſten und Ständen, die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen, in Unſerer Wahlkapitulation Art. XV. §. 1. die Zuſage gethan haben, derſelben Landſaſſen und ihnen mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürſtlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige, von deren Botmäſſigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürſtlichen hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäſſig hergebrachten reſpectivè Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätexte der Lehenherrſchaft, Standserhöhung, noch einigem andern Scheine zu eximiren und zu befreyen, noch ſolches anderen zu geſtatten (e). a)

a) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den ex Art. 15. gezogenen hier ſub §. 3. eingetragenen §§. 2. 3. et 4. gedachter Kapitulation. Der Kaiſer redet zumal proprio nomine, machet ſich, oder ſeine allerhöchſte Perſon verbindlich, und der Vollzug muß deſſen Statthalter (welcher ein zeitlicher Herr Kammerrichter bei dem Gericht iſt) vorzüglich übertragen werden.

§. 4. Novus. Da weiter wir §. 3. des gedachten XV. Artic. Unſerer Wahlkapitulation nicht gut zu heiſſen, noch zuzugeben verſprochen haben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landsſteuern, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungsreceſſirung mit Ausſchlieſſung des Landesherrn privativè vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung Conventen anſtellen, und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchieds, und anderer darüber zeither errichteter Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung, ſich des Beitrags (womit jedes Kurfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zur Be-

ſetz-

ſetz- und Erhaltung deren einem und anderem Reichsſtande zugehöriger nöthiger Feſtungen, Plätze und Garniſonen, wie auch zu dieſes Unſeres Kammergerichts Unterhalt an Hand zu gehen ſchuldig ſind) zur Ungebühr entſchlagen. (f)

§. 5. Novus. So ſoll der Kammerrichter (auf den Fall jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes oder andere aus den §§. 8. und 11. 1ten Art. mehr erwähnter Unſerer Kapitulation hier §. 1. angezogene Sachen bei dem Kammergerichte etwas anzubringen, oder zu ſuchen, ſich gelüſten laſſen würde) daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine judicii ab- und an ſeinen Landesfürſten verwieſen werde. (g)

§. 6. Novus. Gleichermaſſen ſollen Kammerrichter und die Präſidenten die erſten Inſtantias und Austräge bei Erkennung der Proceſſe fleiſſig in Acht nehmen; was dagegen vorgegangen, wieder abthun; fürs künftig die Violatores dergleichen erſten Inſtantien mit geziemender Strafe pro arbitrio judicis anſehen; wie auch inſonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceſſe nicht leichtlich erkennen, ſondern vorher um Bericht ſchreiben. (h)

§. 7. Novus. Da wir auch den Kurfürſten, Fürſten und Ständen in Unſerer Wahlkapitulation die Zuſage gethan haben, dieſelbe bei den privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehenſachen, Electionis fori, item jure Auſtrægarum tam legalium, quam conventionalium vel familiarium bei der erſten Inſtanz und deren ordentlichen, unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten,

pten, Inhibitorien und Befehlen zu belaſſen, auch dieſerwegen zum Theile in §. 56. Art. V. des weſtphäliſchen Friedens Vorſehung geſchehen iſt: ſo verweiſen wir den Kammerrichter und die Präſidenten darauf, um ſich bei vorkommenden Fällen, ſowohl in Judicial- als Extrajudicialſachen darnach zu achten. (i)

§. 8. Novus. Da weiter wir in gedachter Unſerer Kapitulation verſprochen, ermeldte Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches, die freie Reichsritterſchaft mit begriffen, ſo viel die Lehen insbeſondere angehet, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehenrechten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte, neque ſub prætextu Continentiae Cauſarum, neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen; als befehlen wir dem Kammerrichter und den Präſidenten, dagegen nichts zu thun, ſondern, wo derlei Sachen ſollten vorkommen, nicht nur ſelbſten ſich aller Erkenntniß darin zu enthalten, ſondern auch darauf zu ſehen, damit von den Beiſitzern nicht dagegen gehandelt werde. (k)

§. 9. Novus. Wo aber auch Erkenntniſſe den Rechten nach ergehen müſſen, da ſoll ſich aller unglimpflichen Ausdrücke, bevorab gegen die Kurfürſten des Reiches enthalten, wie auch ſonſten der, den Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſchuldige, Reſpect gehörig beobachtet werden. (l)

§. 10. Novus. Da Uns, und dem Reiche allein zuſtehet, die Activität des Gerichtes zu hemmen: ſo ſoll kein Präſident der Kammergerichts-Ordnung zuwider eignes gefallens Amtsverrichtung und Rathsgänge verlaſſen, vielweniger hiedurch verurſachen, daß das Gericht in eine Zerrüttung und Verfall geſetzet werde, auch der Kammer-

merrichter vor allen Dingen darauf ſehen, daß den Unordnungen, daraus dergleichen erfolgen könnte, auf geziemende Anzeige abgeholfen werde; daneben aber alle und jede Perſonen des Kammergerichtes nachdrücklich anhalten, ihre Amtsverrichtungen ſo lange, bis von Uns, und dem Reiche anderwärtige Verordnung geſchehe, reichsconſtitutions- und pflichtmäſſig zu beobachten: da ſich aber deſſen allen unerachtet, jemand unterſtehen würde, dem dennoch zuwider zu handeln, derſelbe ſoll nicht allein ipſo facto ſeiner Ehre und Amtes verluſtiget ſeyn, ſondern mit noch weiterer exemplariſcher Strafe angeſehen und beleget werden (m). a)

a) Dieſen §phum in R. V. N. ſextum hat das damalige Diſſidium veranlaſſet, und würde bei der gegenwärtig inter Caput et Membra herrſchenden Einverſtändnis für überflüßig zu achten ſeyn: indeſſen ſoll die Ordnung nicht nur pro ſtatu præſenti ſondern auch futuro gemacht werden, und da dieſe Eintracht per Viciſſitudines temporum et Rerum wieder aufhören, und in Corpore neue Spännungen entſtehen können; ſo fort dagegen vorſorgliche Vorkehr zu treffen, zu allen Zeiten nöthig iſt: ſo bleibet der §phus aufrecht ſtehen, welcher nun auch gleich andern eingetragen worden iſt.

Secunda Pars Ingreſſûs.

Und zu jederzeit bey ſeinen gethanen Pflichten und Eyd ſchuldig ſeye, die Gerichts-Perſonen, ſo in einen oder mehr Puncten ſich wiederwärtig erzeigen, und in der Güte nicht wollen weiſen laſſen, ohne Reſpect ihrer Säumnuß und Ueberfahrung halben, unnachläßig zu ſtrafen, und was Geldſtrafen ſeyen, einziehen zu laſſen, und ſolches um keinerley Urſachen willen, zu umgehen, ſondern ſich in dem allen allſo ernſtlich (jedoch mit gebührender Beſcheidenheit, wie ſich gegen ſolche Stands-Perſonen geziemet) halten und erzeigen, daß Er von den Beyſitzern, und andern Perſonen in Ehr und Achtung gehalten, und ſeinen Befelch oder Geſchäfften aus gebührlicher Forcht allenthalben deſto ſtattlicher nachkommen werde.

§. 11.

§. 11. Auctus. Auch ſoll der Kammerrichter zu jederzeit bei ſeinen gethanen Pflichten und Eide ſchuldig ſeyn, die Gerichtsperſonen, ſo in einem oder mehr Puncten ſich widerwärtig erzeigen, und in der Güte nicht wollen weiſen laſſen, ohne Reſpect ihrer Säumniß und Uiberfahrung halben unnachläſſig zu ſtrafen, und was Geldſtrafen ſind, einziehen zu laſſen, und ſolches um keinerlei Urſache willen zu umgehen, ſondern ſich in dem allen alſo ernſtlich, jedoch mit gebührender Beſcheidenheit, wie ſich gegen ſolche Standesperſonen geziemet, halten und erzeigen, daß er von den Beiſitzeren und anderen Perſonen in Ehre und Achtung gehalten, und ſeinen Befehlen oder Geſchäfften aus gebührlicher Furcht allenthalben deſto ſtattlicher nachgekommen werde, ſo wie derſelbe die Beiſitzer nicht weniger gegen die Partheien, ſo etwa von dieſen ſchimpflich zu reden ſich unterſtünden, deren Anſehen, Ehre und Reſpect nachdrücklich ſchützen zu helfen; gleichwohl aber, wenn etwas verdächtiges oder ſtrafbares wider dieſelben vorkommen ſollte, nichts zu überſehen hat (n). a)

a) Ingreſſus ordinis membrum 2. Hier folget das ab Ingreſſ. Ord. abgeſchnittene Membrum nebſt einem Zuſatze ex jam Allegato §pho 16. R. V. N. ſamt den übrigen §phis tam novis quam antiquis ſub Num. 11. et 12. welche Vergehungsfälle und die Strafen derſelben betreffen; wobei gewünſchet wird, daß nicht nur dieſer, ſondern alle folgende Titel von den Strafen der Beiſitzer gereiniget, demnächſt ſämtliche in eine Ordnung regiſtriret, und unter einen beſondern Titel eingetragen werden mögten; nicht nur, um ein Speculum der auf jedes Vergehen, oder Verbrechen zu verordnenden Strafe vor Augen zu haben, und nicht gehalten zu ſeyn, ſolche, wie jetzt geſchehen muß, unter allen Titeln der Ordnung zu ſuchen, ſondern auch, weil dieſe einem jeden Geſetze angeheftete Comminationen dem Anſehen, und dem, den Aſſeſſoren gebührenden, auch von kaiſerlicher Majeſtät, und dem Reiche denſelben gewidmeten allerhöchſten Vertrauen entgegen ſtreiten, gleich ob ohne ſolche keine Hoffnung derſelben Gehorſames oder Befolgung der Geſetze vorhanden wäre;

der Titel von Strafe der Beiſitzer, ſtehet ohnehin in der Ordnung, und iſt leer, währendem alle andere Geſetze (welches beſonders lautet) mit Strafen angefüllet ſind.

Tit. X.

(v. H.) Da der Kammerrichter, wie obgemeldet, das Haupt und fürnemlich ſeines Amtes iſt, alle Sachen, Proceſſe und Handlungen im Rathe, Gerichte und ſonſten, vermöge der Ordnung, zu dirigiren und anzuſtellen: ſo wollen Wir, daß er dieſe kaiſerliche Kammergerichtsordnung eigentlich wiſſen, verſtehen, und derſelben wohl kündig und erfahren ſeyn, und in emſiger Gegenwärtigkeit, in dem Gerichte, Rathe, und ſonſten zum treulichſten Aufſehen haben ſolle, daß dieſe Ordnung in allen ihren Artikeln und Punkten feſtiglich gehalten, vollzogen, und derſelben entgegen und zuwider nichts gehandelt, oder fürgenommen werde.

Reliqua ſequuntur in §. 1.

Artic. partim nov. §. 1. Wir ſetzen demnach zu Unſerm Kammerrichter vorderſamſt das gnädigſte Vertrauen, derſelbe werde von ſich ſelbſten befliſſen ſeyn, die Reichsgeſetze und heilſamen Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrigen Glieder des Gerichtes zu einer gleichmäſſigen Nachfolge deſto nachdrücklicher zu verbinden.

Wie denn ſelbiger zu jeder Zeit bei ſeinen gethanen Pflichten und Eide ſchuldig ſeyn ſolle, die Gerichtsperſonen alles Ernſtes dahin anzuweiſen, daß ſie ihre gegen Uns, Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches, vermöge dieſer Ordnung und Reichsconſtitutionen obhabenden Pflichten, Unterwürfigkeit und ſchuldigen Reſpect genaueſt beobachten, und ſo ſich

ſich einige in einem oder mehr Punkten gegen die Ordnung widerwärtig erzeigen, auch deshalb in der Güte nicht wollten weiſen laſſen, ſolche, ihrer Säumniß und Uberfahrung halber, ohne Anſehung der Perſon unnachläſſig zu ſtrafen, und was Geldſtrafen ſind, einziehen zu laſſen, und ſolches um keinerlei Urſache willen zu umgehen, ſondern ſich in dem allem alſo ernſtlich (jedoch mit gebührender Beſcheidenheit, wie ſich gegen ſolche Standesperſonen geziemet) halten und erzeigen, daß er von den Beyſitzern und andern Perſonen in Ehre und Achtung gehalten, und ſeinem Befehle oder Geſchäfften aus gebührlicher Furcht, allenthalben deſto ſtattlicher nachgekommen werde.

Artic. nov. §. 2. Und weil die Wohlfarth des kaiſerlichen und Reichskammergerichtes, guten Theiles auf einer vertraulichen Correſpondenz des Kammerrichters und der Präſidenten beruhet: ſo wird demſelben aufgetragen, in allen wichtigen Sachen mit dieſen zu communiciren, und mit deren Rathe zu überlegen, wie die Reichsgeſetze und Ordnungen am beſten befolget werden können.

Und gleichwie dem kammerrichterlichen Ermeſſen anheim geſtellet verbleibet, ob eine Sache wichtig ſeye oder nicht: ſo verſehen Wir Uns zu demſelben oder deſſen Amtsverweſer, er werde hierunter ſeine Pflicht und Gewiſſen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Nebenabſichten ermäſſigen, um bei künftiger Viſitation keine Verantwortung zu haben.

§. 1. Darum auch die Præſidenten mit dem Cammerrichter, als dem fürgeſetzten Haupt dieſer Kayſerlichen Juſtitien gut verträuliche Correſpondenz halten, brauchen, mit deſſen Rath und Vorwiſſen, was allenthalben ſich zutragen wird, und zu verbeſſern ſeyn mögte, handlen: Auch ſowohl an- als abweeſend des

Cammerrichters, neben demſelben die Sachen ihnen angelegen ſeyn laſſen, und keinem was überſehen oder nachgeben ſollen; Jngleichen daran ſeyn und verhelffen, daß die löbliche alte Einigkeit und Pflanzung alles friedlichen Weeſens im Collegio erhalten, und alles Mißtrauen, und was darzu etwann Urſach geben mögte, gänzlich aufgehebt werde.

(v. L.) §. 1. (§. 12. Auctus.) Und weil die Wohlfahrt des Kammergerichtes guten Theiles auf einer vertraulichen Correſpondenz des Kammerrichters und der Präſidenten beruhet: ſo ſoll derſelbe mit dieſen in allen wichtigen Sachen communiciren, und mit deren Rath überlegen, wie die Reichsgeſetze und Ordnungen am beſten befolget werden können. Doch ſoll, ob eine Sache wichtig ſey, oder nicht, dem kammerrichterlichen *Arbitrio* anheim geſtellet bleiben: wir tragen aber zu demſelben, oder deſſen Amtsverweſer die Zuverſicht, er werde hierunter ſeine Pflicht und Gewiſſen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Nebenabſichten ermäſſigen, um bei künftiger Viſitation keine Verantwortung zu haben. (o) Auch ſollen die Präſidenten ſowohl an- als abweſend des Kammerrichters neben demſelben die Sachen ihnen angelegen ſeyn laſſen, und keinem etwas überſehen oder nachgeben; ingleichen daran ſeyn, und verhelfen, daß die löbliche alte Einigkeit und Pflanzung alles friedlichen Weſens im Collegio erhalten, und alles Mistrauen, und was dazu etwa Urſache geben mögte, gänzlich aufgehoben werde.

§. 13. Novus. Jndem aber der Ruheſtand im Collegio ohne Einigkeit deſſen Glieder nicht zu hoffen iſt: ſo verſehen wir Uns zu allen und jeden Perſonen des Gerichtes ohne Unterſchied, ſie werden keine Paſſiones gegen ein-

einander verſpühren laſſen, ſich aller Anzüglichkeiten und Vorwürfe in- und auſſerhalb des Raths und Gerichtes allerdings enthalten, auch zu einiger Misverſtändniß, Zank und Zwitracht keine Urſache geben, fürnemlich aber tragen wir die Zuverſicht zu den Präſidenten und Beiſitzern dieſes höchſten Gerichtes, dieſelben werden, da ihnen als in vornehmen Ehrenämtern und Würden ſtehenden anſehnlichen Perſonen einander mit ſchmähen, oder hitzig- und harten Wortwechslungen zu begegnen, ohnedem zumalen nicht anſtändig, vermittelſt genauer Beobachtung dieſer Verordnung, anderen mit gutem Exempel vorgehen, und jederzeit die Wege ſuchen und fürnehmen, wodurch gute Einigkeit und Freundſchaft erhalten, aller Unwille hingegen verhütet und abgeſchnitten werden möge. Im Falle aber wider Verhoffen einer oder der andere ſolchem hinführ entgegen handeln, und zu Unwillen oder Zank weitere Urſache geben würde: ſoll der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, nach Maßgebung der Ordnung und andern Reichsſatzungen, mit Rath, und Vorwiſſen der übrigen Beiſitzer, ſich ſeines Amtes alſobald mit Ernſte gebrauchen, derjenige auch, ſo zuerſt mit einigen Injurien, Verdrüßlichkeit und Unordnung, aus was für Urſachen es auch geſchehen mögte, andere an ihren Ehren, oder ſonſten ungebührlich angreifen würde, ipſo facto von ſeinem Amte ſuſpendiret ſeyn, ja deſſen, geſtalten Sachen nach, gar entſetzet werden. (p)

(v. H.) §. 1. (§. 3.) Gleichermaſſen ſollen die Präſidenten mit dem Kammerrichter, als dem vorgeſetzten Haupte dieſer kaiſerlichen Juſtitien gute vertrauliche Correſpondenz halten, mit deſſelben Rathe und Vorwiſſen, was allenthalben ſich zutragen wird, und zu verbeſſern ſeyn mögte, handeln, auch ſowohl an- als abweſend des Kammerrichters neben demſelben die Sachen ihnen angelegen ſeyn laſſen, und keinem was überſehen, oder nach-

geben, imgleichen daran ſeyn und verhelfen, daß die löbliche alte Einigkeit, und Pflanzung alles friedlichen Weſens im Collegio erhalten, und alles Mißtrauen, und was dazu etwa Urſache geben mögte, gänzlich aufgehoben werde.

Art. nov. §. 4. Demnächſt befehlen wir den Präſidenten und Beiſitzern hiemit gnädigſt und ernſtlich, dieſe Kammergerichtsordnung, und andere Reichsſatzungen, Deputations- und Viſitationsabſchiede und Memorialien, ſoferne ſolche durch neuere Reichsgeſetze nicht abgeändert, wie auch inſonderheit den Religion- und profan- auch den weſtphäliſchen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für Vorwande es ſeyn möge, dagegen zu beſchweren, ſondern beede die katholiſche und augsburgiſche Confeſſionsverwandten, worunter auch die Reformirten mit begriffen, bei den in erwähnten Reichsſatzungen enthaltenen Rechten, und Befugniſſen zu ſchützen.

Artic. nov. §. 5. Ins beſondere gehet daneben Unſer gemeſſener Befehl dahin, die, Zeit währender Viſitation abgelaſſenen, Decreta und Viſitations- Abſchiede, der Gebühr nach, bei Vermeidung der, wider die Uebertretter in der Ordnung, Reichs- und Viſitationsabſchieden begriffenen, und noch andern ſchweren Strafen zu befolgen, auch weder unter dem Vorwande einiger vermeinten Gebräuche und Herkommens, noch ſonſten davon im geringſten ſich zu entziehen.

§. 2. Ob auch ſonſten jemand befunden wird, der ſich in denen Dingen, die einem Cammerrichter, oder ſeinem Amtsverweſer anzuordnen, und zu verrichten gebühret, widerſetzen, oder auch Mißverſtand und Widerwillen unter den Perſonen des Gerichts zu erwecken, ſich befliſſe, oder ſonſt ungebührlich ſich bezeigen würde: Gegen denſelben ſoll mit ernſtlichen Einſehen nicht

allein

allein von Unſern Kayſerlichen Commiſſarien, und anderen Viſitatoren, ſondern auch vom Cammer-Richter ſelbſt in Beyſeyn zwey oder drey Beyſitzern, oder auch darnach mit anderm Ernſt, inmaſſen oben im VI. Titul ausdrücklich ſtatuirt, in einem und dem anderen Weeg verfahren, und demſelben ohn allen Reſpect deren Perſonen ſtracks nachgeſetzt werden.

(v. E.) §. 2. (§. 14.) Manet.

(v. H.) §. 2. (§. 6.) Und da jemand befunden wird, der ſich in den Dingen, die einem Kammerrichter, oder ſeinem Amtsverweſer anzuordnen und zu verrichten gebühret, widerſetzen, oder auch Mißverſtand und Widerwillen unter den Perſonen des Gerichts zu erwecken, ſich unterfangen würde, gegen denſelben ſolle mit ernſtlichem Einſehen nicht allein von Unſern kaiſerlichen Kommiſſarien und andern Viſitatorn, ſondern auch vom Kammerrichter ſelbſt in Beiſeyn 2 oder 3 Beiſitzer, oder auch darnach mit anderm Ernſte, immaſſen oben im 6 Titel ausdrücklich ſtatuirt, in einem und dem andern Weege verfahren, und demſelben ohne allen Reſpect ſtracks nachgeſetzet werden.

Artic. nov. §. 7. Wir verſehen Uns alſo zu allen und jeden Perſonen des kaiſerlichen und Reichskammergerichtes ohne Unterſchied, ſie werden ſich aller Anzüglichkeiten inner- und auſſerhalb Raths und Gerichtes, allerdings enthalten, auch zu einiger Mißverſtändniß, Zank und Zwietracht keine Urſache geben; vielmehr ſetzen Wir fürnemlich zu Unſern Präſidenten und Beiſitzern dieſes höchſten Reichsgerichtes das Vertrauen, ſelbige werden, da ihnen, als in vornehmen Ehrenämtern und Würden ſtehenden anſehnlichen Perſonen, nicht anſtändig iſt, einander mit ſchmähen, oder hitzigen und harten Wortwechſeln zu begegnen, vermittelſt genauer Beobachtung dieſer Verordnung, andern mit gutem Exempel vorgehen, und jederzeit die Wege ſuchen, und fürnehmen, wodurch gu-

te Einigkeit und Freundſchaft erhalten, aller Unwille hingegen verhütet und abgeſchnitten werden möge: im Falle aber, wider Verhoffen, einer oder anderer, ſolchem hinführ entgegen handeln, und zu Unwillen oder Zank Urſache geben würde: ſolle der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, nach Masgabe der Ordnung und andern Reichsſatzungen mit Rath und Vorwiſſen der übrigen Beiſitzer ſich ſeines Amtes alſobald mit Ernſte gebrauchen, derjenige auch, ſo zuerſt mit einigen Injurien, Verdrüßlichkeiten und Unordnungen, aus was für Urſachen es auch geſchehen mögte, andere an ihren Ehren, und ſonſten, ungebührlich angreiffen würde, ipſo facto von ſeinem Amte ſuſpendirt ſeyn, ja deſſen, geſtalten Sachen nach, gar entſetzet werden.

Artic. Nov. §. 8. Nachdem auch Uns und dem Reiche allein zuſtehet, die Activität des Gerichtes zu hemmen: als ſolle kein Präſident noch Aſſeſſor, der Kammergerichtsordnung zuwider, eigenes Gefallens, ſeine Amtsverrichtung und Rathsgänge verlaſſen, vielweniger hiedurch verurſachen, daß das Gericht in eine Zerrüttung und Verfall geſetzet werde, auch daher Unſer Kammerrichter vor allen Dingen darauf ſehen, daß den Unordnungen, daraus dergleichen erfolgen könnte, auf geziemende Anzeige wirklich abgeholfen werde, daneben aber alle und jede Perſonen des Kammergerichtes nachdrücklich anhalten, ihre Amtsverrichtung ſo lange, bis von Uns und dem Reiche anderweite Verordnung geſchehe, reichsconſtitutions- und flichtmäßig zu beobachten; da ſich aber deſſen allen ungeachtet jemand unterſtehen würde, dieſem dennoch zuwider zu handeln, derſelbe ſoll nicht allein ipſo facto ſeiner Ehre und Amtes verluſtiget ſeyn, ſondern mit noch weiter exemplariſcher Strafe angeſehen und beleget werden.

§. 3. Es wird auch hiermit denen Beyſitzern und Gerichts-Verwandten auferleget, denen Præſidenten,

die-

dieweil ſie neben dem Cammerrichter im Gericht und Räthen præſidendo Unß repræſentiren, in Verrichtung ihrer Aemter Folg und Gehorſam zu leiſten, Sie auch gleich dem Cammer-Richter in gebührender Ehr und Aufachtung zu haben, oder es ſoll derſelb aus tragendem Amt gebührlich Einſehens thuen.

(v. L.) Translatus ad Tit. XIX. ſub §. a)

a) Dieſer §phus betrift nicht die Schuldigkeit der Herren Präſidenten, ſondern jene der Aſſeſſoren gegen dieſelbe, und ſelbiger ſtehet mithin in dieſem Titel am unrechten Orte, daher ihn Deputatus ad Tit. XIX. von der Beiſitzern Amte insgemein: verſetzet hat.

(v. H.) §. 3. (§. 9.) Weil die Präſidenten neben dem Kammerrichter im Gerichte und Räthen an Unſerer Statt ſitzen, und præſidendo Uns repräſentiren, und daher ſich gebühren will, daß die Beiſitzer und alle andere Gerichtsperſonen denſelben in Verrichtung ihrer Aemter den ſchuldigen Reſpect und Gehorſam leiſten, und ſie gleich dem Kammerrichter, in gebührender Ehre, und Aufachtung haben, desgleichen ſie auch überhaupt gegen denjenigen, ſo in ein- oder des andern Abweſenheit das Directorium führet, beobachten ſollen: als werden die Beiſitzer dahin angewieſen, dem allem behörig nachzukommen, auch übrigens die Schranken der ihnen in der Ordnung zugelegten Gewalt nicht zu überſchreiten; hingegen haben hinwiederum der Kammerrichter und Präſidenten, in emſiger Gegenwart beim Gerichte, ihr Amt in alle mögliche Wege ernſtlich, jedoch mit gebührender Beſcheidenheit, wie ſich ſolches gegen die Beiſitzer geziemet, der Ordnung gemäß, zu verrichten, nicht weniger gegen die Partheien, ſo etwa von dieſen ſchimpflich zu reden ſich unterſtünden, deren Anſehen, Ehre und Reſpect nachdrücklich ſchützen zu helfen; gleichwohl aber, wenn etwas verdächtiges oder ſtrafbares wider dieſelbe vorkommen ſollte, nichts zu überſehen.

Ad Tit. X.

Ad §. I.

In dieſem Paragrapho findet ſich einige Miſchung aus der Ordnung und jüngſtem Viſitations-Receß §. I. Der Anfang von dem ergänzten Paragrapho gehöret offenbar hieher: Daß aber von dem §. 8. des Viſitations-Abſchieds auch einiges in dem Text allhier eingemiſchet, und ſolchen gleichwohl nicht ganz einverleibet habe, ſolches habe mir allerdings zu verantworten getrauet, weilen der ganze Grund-Bau der Cammergerichtlichen Verfaſſung auf der ſorgfältigſten Beobachtung unſerer theuren Pflichten gegen GOtt, Kaiſerliche Majeſtät und des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen beruhet, folglichen derſelben Einſchärfung die vorderſte Stelle verdienet. Der übrige Innhalt des §. 8. wird ſuo loco dannoch folgen.

Der §. 2. 3. oder I. im Concept enthält einen wichtigen Artikel de Judicis et Præſidum mutua communicatione. Das Amt eines Herrn Präſidenten ware im Anfang bey dem Cammer-Gericht unbekannt: Die Folge der Zeit bewährte, daß bey Leibes-Schwachheiten, oder Abweſenheit eines zeitlichen Herrn Cammer-Richters, beſonders auch bey Publication der Urtheln gegen Stände des Reichs einen zeitlichen Amts-Verweſern von Grafen- oder Herren-Stand zu beſtellen, nöthig ſeye; dieſes geſchahe allſchon 1500. nebſt vermehrtem Beſoldungs-Gehalt: im Jahr 1530. wurde dieſen Grafen und Herrn das Præſidium in denen Neben-Räthen aufgetragen, jedoch aber allererſt im Jahr 1556. cum Effectu eingeführet, womit Dero Anſehen von Zeit zu Zeit geſtiegen, bis Sie endlich im Jahr 1570. von denen Cammer-Gerichts-Beyſitzern unterſchieden und faſt die völlige Mit-Verwaltung des Cammerrichterlichen Amts auf dieſelbe miniſterialiter devolviret worden. Es erproben dieſen Grundſatz die in Margine des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung bey dieſem Titul, und deſſen 1ten 2ten und 3ten Paragraphis angemerkte Grundquellen von dem Amt derer Herrn Präſidenten, nemlich Memoriale Jud. Præſid. et Aſſeſſ. d. d. 18. Maj. 1577. §. 8. und lauten hier die Worte ſehr emphatiſch, gute vertrauliche Correſpondenz brauchen, mit derſelben Rath und Vorwiſſen, was allenthalben ſich zugetragen, und zu verbeſſern ſeyn möchte, halten.

Ob nun gleich alſo das Amt derer Herrn Präſidenten dadurch an- und vor ſich in denen Reichs-Geſetzen veſtgeſtellet worden, ſo hat mich jedoch mehrmahlen befremdet, daß bis hie-

hieher kein beſonderer Staat und Titel von der Herren Präſidenten Amt gleich bey andern Reichs-Ständiſchen höhern Gerichts-Höfen abgefaſſet worden ſeye, welches jedoch um ſo nöthiger ſeyn dörfte, weilen in der Cammer-Gerichts-Ordnung an verſchiedenen Orten dieſer oder jener Auftrag bald nur alleinig dem Herrn Cammer-Richter geſchiehet, bald aber eben dieſe Ordnung in andern gleichwichtigen Fällen dem Herrn Cammer-Richter und Herrn Präſidenten gemeinſame Verfügung vorſchreibet, ja ſogar einiger Orten von letztern gleiche Verantwortung in Directorial-Sachen, wie von dem Herrn Cammerrichter ſelbſten, erfordert, nemlich wo Mängel und Gebrechen ſich äuſſern. Es würde dieſe Anmerkung viel zu weitläuftig ausfallen, wann man dieſe Materie nach Würden ausführen ſollte, ich werde aber ſogleich in nachfolgendem XI. Titel eine Special-Beobachtung davon beybringen.

Ad §. 9. ad Verba: Desgleichen Sie auch überhaupt gegen denjenigen, ſo in ein- oder des andern Abweſenheit das Directorium führet, beobachten ſollen.

Hierunter werden die Aſſeſſores dirigentes in abſentia Dni. Judicis et Dn. Præſidum verſtanden. Ein merkwürdiges Exempel hat ſich davon beſonders im Jahr 1652. bey Introduction weyland des Herrn Cammer-Richters Marggrafen Wilhelms von Baden Hochfürſtl. Durchlaucht zugetragen, Maſſen Deroſelben Inſtallation bey Abweſenheit 3 Herrn Präſidenten durch den Chur-Cöllniſchen Herrn Aſſeſſorem D. Eſch geſchehen iſt. S. de Ludolfs Colloq. in append. Document. num. 5. p. 342. deme auch dabey der Titul eines Vice-Præſidis beygeleget worden: da aber in folgenden Zeiten die vorſitzende Herrn Aſſeſſores von dieſem Caſu plane Singulari eine Folge ziehen, und ſich eben dieſer Titulatur und anderer Vorzüglichkeiten anmaſſen wollten, wurden darüber merkwürdige Concluſa Pleni abgefaſſet. S. Protoc. Pleni 1690. f. 443. und 1711. fol. 123. 164. Uebrigens beziehet man ſich bey dieſem Titel auf die leſenswürdigen Anmerkungen weyland Herr Aſſeſſ. v. Ludolf Colloq. V. p. 135-140.

Tit. XI.

Von des Cammer-Richters-Amt im Rath, und wie Er über der Beyſitzer-Amt und Verrichtung halten ſoll.

Erſtlich ſollen der Cammer-Richter und deſſen Amts-Verweſer, ſo wohl für ihr Perſon ſich befleiſſen, jederzeit zu gewöhnlicher Stund im Rath zu erſcheinen, als auch mit allem Ernſt daran ſeyn, daß dieſelbe ordentliche Stund Sommers- und Winters-Zeit durch die Beyſitzer gleicher geſtalt gehalten: Auch ein Protonotarius in den Rath ſich zeitlich verfüge, und derhalben ohne ehehaffte Urſachen keine Entſchuldigung annehmen: auch dieſe Verſehung thuen, daß in einem jeden Rath jemand Befelch habe, diejenige, ſo zur gebührenden Zeit zu Rath nicht erſcheinen, aufzumercken, und daß ſie vermög hierunten geſetzter Ordnung, ohne Reſpect mit durchgehender Gleichheit geſtrafft werden.

Tit. XI.

(v. L.) Ingreſſus auctus.

Erſtlich ſollen Cammerrichter und deſſen Amtsverweſer, ſowohl für ihre Perſon ſich befleiſſen, jederzeit zu gewöhnlicher Stunde im Rathe zu erſcheinen, als auch mit allem Ernſte daran ſeyn, daß dieſelbe ordentliche Stund Sommers- und Winterszeit durch die Beiſitzer gleichergeſtalt gehalten: auch ein Protonotarius in den Rath ſich zeitlich verfüge, und derhalben ohne ehehafte Urſachen keine Entſchuldigung annehmen: Auch dieſe Verſehung thun, daß in einem jeden Rathe jemand Befehl habe, diejenigen, ſo zur gebührenden Zeit zu Rath nicht erſcheinen, aufzumerken, und daß ſie vermöge hierunten Tit.

XXI.

XXI. §§. 3. 4. und 5. geſetzter Ordnung, ohne Reſpect mit durchgehender Gleichheit geſtraft werden. a)

a) In den inſerirten 3 §phis iſt die Art, und das Maß der Strafe eigentlich beſtimmet, und wenn ſelbige hier nicht wollen in extenſo eingetragen werden: ſo iſt deren Allegirung nöthig, damit eveniente Caſu der zeitliche Herr Kammerrichter wiſſe, wo er ſie ſuchen ſolle.

TIT. XI.

(v. H.) Ad Introitum.

Kann ſtehen oder allhier gar hinweg bleiben. S. die Anmerkung.

§. 1. Und damit der Cammer-Richter jederzeit die Sachen, ſo im Rath zu berathſchlagen oder zu referiren fürgenommen, ſo viel möglich, verſtehen, und darneben wiſſen möge, welche Aſſeſſores in ihren Relationibus und Votis geſchickt, und fleiſſig ſeyen, oder nicht, ſich darauf ſeines Amts halben zu gebrauchen, ſoll derſelbig, dergleichen die Grafen und Herren, ſo an ſein des Cammer-Richters Statt in Neben-Räthen præſidiren, zu jederzeit auf die Relationes und Vota der Beyſitzer gute Acht, und fleißig Aufmerkens haben, und darob ſeyn und halten, daß ſolche Relationes und Vota ordentlicher weiß mit Fleiß geſchehen, dieſelbe mit Hindanſetzung aller Ueberflüſſigkeit und unnöthiger Verlängerung ihren ſchleunigen Fortgang gewinnen, der Ordnung zuwider nichts eingeführt, und ſonderlich die Maaß und Weiß in dieſer Ordnung præſcribirt, und ausdrücklich vorgebildet, oder da noch mehr beförderliche Abkürtzung aus langem Brauch zu finden, obſervirt, gehalten und nicht überſchritten werden.

(v. L.) §. 1. Mutatus. Und damit der Kammerrichter jederzeit die Sachen, ſo im Rathe zu berathſchlagen, oder

oder zu referiren fürgenommen, ſo viel möglich, verſte- hen, und darneben wiſſen möge, welche Aſſeſſores in ih- ren Relationibus und Votis geſchickt, und fleiſſig ſeyen, oder nicht, ſich darauf ſeines Amtes halben zu gebrau- chen, ſoll derſelbige, dergleichen die *Præſiden*ten, ſo an ſein des Kammerrichters Statt in Neben-Räthen præſidi- ren, zu jederzeit auf die Relationes und Vota der Beiſitzer gute Acht und fleiſſig Aufmerkens haben, und darob ſeyn und halten, daß ſolche Relationes und Vota ordentlicher Weiſe mit Fleiß geſchehen, dieſelbe mit Hintanſetzung al- ler Uiberflüſſigkeit und unnöthiger Verlängerung ihren ſchleunigen Fortgang gewinnen, der Ordnung zuwider nichts eingeführet, und ſonderlich die Maß und Weiſe in dieſer Ordnung præſcribirt, und ausdrücklich vorgebildet, oder da noch mehr beförderliche Abkürzung aus langem Brauche zu finden, obſervirt, gehalten und nichts über- ſchritten werden.

(v. H.) §. 1. — 16. Manet.

§. 2. Und ſo in dieſem einiger Unfleiß, Unord- nung, oder unnothdürfftige, und überflüſſige Diſputa- tiones, undienliche Allegationes und Repetitiones, dardurch die Sachen aufgehalten, und andere Relatio- nes verhindert, wollten gebraucht werden, ſollen ſie ſolches nicht geſtatten, ſondern hierin ſich ihres Amts gebrauchen, und in allweeg ein ſolches Einſehen thuen, damit in denen Relationibus fürderlich fürgangen, und die Zeit des Raths nicht unnütz und vergeblich hinge- bracht werde.

(v. L.) §. 2. Manet. a)

a) Intuitu des überflüſſigen Diſputirens bei den Relatio- nen könnte angehänget werden: daß den Aſſeſſoren unver- wehrt bleibe, (falls ſie eine Stelle aus der Relation, es ſeye in Extractu, oder in Voto, nicht wohl verſtanden, oder (wel- ches doch nicht geſchehen ſolle) überhört hätten) von dem Re- ferenten darüber die Erläuterung mit Beſcheidenheit zu ver- langen.

§. 3. Zu dem ſoll der Cammerrichter mit Fleiß darob ſeyn, was im Rath zu tractiren bevor, daß gleich alsbald daſſelb ahn die Hand genommen, und vergeblich Nebenredens, und Abtretten nicht geſtattet werden.

(v. L.) §. 3. Manet.

§. 4. Ueber dies ſoll auch der Cammer-Richter, und die *Præſiden*ten, die in den Räthen præſidiren, guten Fleiß und Achtung haben, daß mit dem referiren gute Ordnung gehalten, ſonderlich, daß die Beyſitzer in der Ordnung, wie ſie erſtmahls geſeſſen, allſo bis zu Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath ſitzen bleiben, und darauf in ſolcher Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden, und ſo ein Beyſitzer in ſolcher Ordnung das Referiren übergehen wollte, ſoll Er durch den Cammer-Richter oder Præſidenten derhalben angeredt, und von Ihme Urſach ſeines nicht Referirens angehöret werden.

(v. L.) §. 4. Manet. a)

a) Es iſt über dieſen §phum, und den ſich darauf beziehenden §phum 7. ſeit Jahr und Tage ſo viel geſchrieben worden, daß ein jedes weiteres Wort würde verlohren ſeyn, und mit gänzlicher Uiberlaſſung deſſen, was höherer Orten wird reſolvirt werden, hat man ſolchen ſeines Inhaltes ohne alle Abänderung beibehalten. Indeſſen kann man nicht umgehen, die in contrarium geſtandene immerwährende Obſervanz, der dagegen ſo oft wiederholten Inhibitionen, und ergangenen Verordnungen unangeſehen, ſamt der darab ſich faſt klar erweiſenden Unthunlichkeit adimplendæ Legis, ſtante moderno ſyſtemate, nochmal in Rückſicht zu ziehen: falls aber einſtens der Numerus Aſſeſſorum und mit dieſem jener der Senäten ſollte verſtärket werden: ſo wird die Beförderung der Juſtiz bei den verminderten Senäten, und vermehrten Votanten, nicht weniger unfehlbare Hinterung leiden.

§. 5.

§. 5. Und ſo der Cammer-Richter oder Præſident befindet, daß ſolche Urſachen nicht erheblich oder genugſam, und ſolches mehr, dan einmal geſchehe, und allſo ein Beyſitzer in ſeinem Amt unfleiſſig, oder ſáumig wáre, alsdan ſoll Er ſich gegen denſelben, Inhalt dieſer Ordnung, immaſſen oben unter dem Titul: Von Untauglichkeit der Beyſitzer ꝛc. VI. gemeldet, erzeigen und halten.

(v. L.) §. 5. Manet.

§. 6. Und nachdem Unſer Befelch und Meynung, daß die erſt beſchloſſene Sachen, mit erſt, ſo viel móglich, mit Urtheil entſchieden werden, ſo ſoll der Cammer-Richter, ſo offt eine Sach im Rath zu referiren fúrgenommen, ſich in ſeinem Regiſter, welches Er jederzeit im Rath bey der Hand haben ſoll, wie hernacher folgt, erſehen, und fleiſſig aufmercken haben, daß dem allſo veſtiglich nachgangen, und die alte Sachen vor denen júngſt beſchloſſenen referirt, und expedirt werden.

(v. L.) §. 6. Manet. a)

a) Es iſt wohl nichts billiger, als der den erſtbeſchloſſenen Sachen vor den neueren per hunc §phum ertheilte Vorzug, wenn aber ſolches ſo allgemein múßte obſerviret, und nicht auch zuweilen eine neue Sache, wenn ſchon nicht privilegirt, ſollte dárfen vorgetragen werden: ſo wúrde bey dem Cumulo Rerum antiquarum et privilegiatarum ſolches auf eine Art der Juſtiz-Verzógerung, und dem Malæ fidei Poſſeſſori gleichſam zu einem Refugio gereichen, mittels der an hieſiges Gericht unterſetzten Appellation ſich in dem Genuſſe des ihm nicht gehórigen Objecti Litis per ſæcula zu erhalten, bis endlich die Sache Alters halben ad Numerum privilegiatarum dárfte gezáhlet werden. Verba Legis heiſſen daher auch: ſo viel móglich: und falls dieſe Clauſula modificatoria nicht will erweitert werden: ſo iſt daran auch keine Beſchránkung zu machen.

Uibrigens ſtehet der §. 70. R. V. N. mit dieſem §pho in naher Verbindung; iſt aber lediglich relativus ad Leges jam latas, und enthält nichts neues, auſſer die Beförderung der, die Kameral-Perſonen betreffenden, Rechtsſachen, welches ſuo loco inſeriret worden iſt.

§. 7. Derwegen auch ein jeder Præſident in ſeinem Rath vor Anfang der Relation zeitlich beym Referenten erfahren ſoll, in was Sachen Er zu referiren gefaſt, auch wan der rechte Haupt-Schluſſ darüber mit Recht zu erkennen, fürgangen ſeye, darnach beym Cammer-Richter, oder aber den Leſern erkundigen, ob dieſelbe Sach dermaſſen beſchaffen, und ſeine ältiſte, oder eine gefreyte, ſo vor andern billig zu referiren, und den andern vorzuziehen ſeye.

(v. L.) §. 7 — 12. Manet.

§. 8. Und da ein Beyſitzer eine neue beſchloſſene Sach vor einer alten herfürziehen wollte, ſollen Cammer-Richter und Præſidenten Ihme ſolches nicht geſtatten, ſondern Ihme auflegen, die ältiſte Sach am erſten für die Hand zu nehmen, und die Sachen, die Ihm zugeſtellt, ein jede in ihrer Ordnung zu referiren.

§. 9. Da aber die neu-beſchloſſene Sach ein Spolium anträfe, oder ſonſt vor andern, vermög der Recht, und dieſer Ordnung, privilegirt, und begünſtiget, oder durch denſelben Beyſitzer andere erhebliche Urſachen angezeigt würden, darum dieſelben Sachen vor andern ſolten gefördert werden, alsdan ſoll ſolches, und ob Er aus angezeigten Urſachen zuzulaſſen, zu des Cammer-Richters und deren andern Beyſitzern Ermeſſen ſtehen; darum auch der Cammer-Richter von einem Rath zu dem andern hierüber Aufmerkens haben ſoll, damit allſo die ältiſte und gefreyte Sachen in ihrer Ordnung expedirt und geurtheilt werden.

§. 10. So ſoll auch der Cammer-Richter die Richtigkeit halten, daß die zu referiren angefangene Sachen zu End geführt, und keine darzwiſchen fürgenommen werden.

§. 11. Da aber je durch Abweeſen der Referenten, oder ſonſt anderer eingefallener Verhinderung halben die Relation nicht continuirt oder vollendet werden mag, dergleichen, ſo etwa die Beyſitzer nach gethaner Relation die Sachen in Bedenken ziehen, ſoll der Cammer-Richter jederzeit, ſo bald die Beyſitzer wiederum gegenwärtig, oder aber die Verhinderung nicht mehr vorhanden, dieſelbe wieder im Rath anregen, und die Beyſitzer in denen fürzufahren, und zu beſchlieſſen, anhalten.

§. 12. Ferner ſoll auch der Cammer-Richter die Aſſeſſoren in Relationibus und Votis nicht hindern, und darneben treulich Auffſehens haben, daß die Beyſitzer einander in ihren Relationibus fleiſſig hören, keiner dem andern in ſeine Stimm einrede, damit Miſſverſtand, und dergleichen unförmliche widerwärtige Beſcheid verhütet werden. Item, daß ſie von einander nicht aufſtehen, umgehen, noch einer mit dem andern andere Dinge rede, oder leſe, und im Referiren nichts eingeführt, und tractirt, dardurch demſelben Verhinderung verurſachet, ſondern dem allein mit Fleiß ausgewartet werde, darauf auch die Præſidenten fleiſſig Acht haben, und derowegen den Relationibus ſtäts beywohnen ſollen.

(v. L.) §. 13. Novus. Die angefangenen Relationes hingegen ſollen in allen Weg continuirt, von den Correferenten, ſobald die Referenten ihre Vota abgelegt, correferirt, und die Vota der Ordnung nach uneingeſtellt, auch ohne Einmiſchung einiger andern Sachen, abgeleget, keine

ande-

andere neue Sachen ante concluſionem angefangen, noch auch die Supplicationes, die man etwa den vorigen Tag zu decretiren gehindert worden, tempore ſenatûs expediret, weniger aber von dem Referenten, nachdem Er die Acta referiret, das Votum, oder ſolches von Einem der Beiſitzern ſuſpendiret werden, damit nicht die Acta in den Raths-Stuben unexpediret liegen bleiben müſſen. a)

a) Es iſt ad hunc §phum allein anzumerken, daß einiz Worte, doch ohne in eſſentialibus etwas zu ändern, neu ſubſtituirt, und was darinn von den Audienzen enthalten, utpote extra Uſum, ausgelaſſen worden ſeye.

§. 13. Es ſoll auch darum der Cammer-Richter, oder auch die Præſidenten an ſeiner Statt auf die Vota deſto fleißiger Acht haben, damit ſie wiſſen mögen, ob und wan nach beſchehener Umfrag im Rath, der anderen Umfrag vonnöthen, dan ſolche andere Umfrag mit guter Vorbetrachtung geſchehen ſoll, damit dieſelbige, nachdem die Beyſitzer einander in ihren Stimmen gehört, auch im Fall, da gleich in erſter Umfrag ein mehrers gemacht, da es für gut angeſehen, nicht umgangen, im Fall aber, da die nicht vonnöthen, die Zeit vergeblich nicht verlohren werde.

(v. L.) §. 13. (§. 14.) Manet.

§. 14. In ſolcher anderen oder dritten Umfrag, ſoll der Cammer-Richter auch Einſehens thuen, damit ſich die Beyſitzer in ihren Votis der Kürtze befleiſſen, und ſonderlich dasjenige, was hievor durch ſie oder andere im Rath vorbracht, nicht wiederum nach der Länge erhohlet, und repetirt werde.

(v. L.) §. 14. (§. 15.) Manet.

§. 16. Novus. Woferne die Urtheiler in ihren Meinungen und Votis ſpännig, und auf jeglichem Theil gleich

wären: welchen dann der Kammerrichter einen Zufall thut, dabey ſoll es bleiben (b). Doch ausſchließlich deſſen, was im weſtphäliſchen Frieden Art. V. §. 56. und in dem Decreto viſitationis de 15. Maji 1583. beſonders verordnet, und vorbehalten worden iſt. a)

a) Dieſer §phus iſt ex §. 1. der Kammergerichts-Ordnung de 1495. gezogen, und hier eingetragen worden, weil

1mo Nirgend eine Lex abrogatoria vorhanden, vielmehr ſelbiger

2do per Leges Imperii anteriores et poſteriores, auch die nachfolgenden Kammergerichts-Ordnungen, wenn nicht iisdem Verbis, doch eodem ſenſu beſtättiget worden iſt, und alſo es

3tio heiſſet a) in Receſſ. Imp. de 1441. §. 67. daß der Kammerrichter des Kammer-Gericht, und deren Urtheiler Obman ſeye.

b) In Inſtrumento Pacis Osnabrucenſis Art. 5. §. 55. et 56. quod (ſi quæ Dubia circa Interpretationem conſtitutionum aut Receſſuum Imperii publicorum occurrant, aut in judicandis Cauſis eccleſiaſticis vel politicis inter partes ſupra expreſſas vertentibus ex paritate Aſſeſſorum utriusque Religionis, et poſtquam in pleno etiam Senatu, pari tamen ſemper utrinque judicantium Numero, examinatæ fuerint, contrariæ oriantur ſententiæ, Catholicis quidem in Unam, Auguſtanæ vero Confeſſionis Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus) ea quidem ad Comitia Univerſalia remittenda ſint, ſi vero inter mediatos vel Actor, vel Reus, vel Tertius interveniens fuerit Auguſtanæ Confeſſionis, quod tunc eveniente Votorum paritate Remiſſio ad Comitia ceſſare, et Lis *juxta ordinationem Cameræ* (zu merken: kein ander Mittel die Paria zu heben, iſt übrig, als das Votum deciſivum) terminari debeat.

c) Im jüngern Reichsabſchiede §. 105. daß Kammerrichter, Präſidenten, und Beiſitzer bei Adminiſtrirung der Juſtiz ſo wohl die Statuten, und Gewohnheiten, als die Reichsabſchiede und gemeine Rechte ſollen vor Augen haben ꝛc. bei Erkennung der Proceſſe die erſte Inſtanzien in acht nehmen ꝛc. und den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Proceſſe nicht leichtlich erkennen ſollen.

d)

d) Im Viſitationsreceſſe de 1713. §pho 84. daß der Kammerrichter ꝛc. ſich beigegeneinander ſtreitenden Præjudiciis in Pleno eines gewiſſen Schluſſes vereinbaren ſollen.

e) In der Kammergerichtsordnung de 1555. part. 1. tit. 6. §. 2. und im Koncepte der Kammergerichtsordnung, P. 1. tit. 7. §. 3. daß den Kammerrichter, und Beiſitzere an dem rechtlichen erkennen, und allem deme wie ob, und hernach gemeldet, keine andere Pflichten verbinden, oder irren ſollen. Mehr tit. 13. §. 10. gedachter Ordnung, und tit. 25. des Konceptes, daß die Relationen im Fall deren *in Votis* ſpännigen Aſſeſſoren ahn den Kammerrichter und die andere Beiſitzere in vollen Rath, gelangen, daſelbſten wieder fürgenommen und angehöret, und ſich einer Urtheil verglichen werden, und was alſo in einer jeden Sach gehandelt, und erkennet, beſtändig und kräftig ſeyn ſolle. Noch weiter in eodem concepto parte eadem tit. 22. §. 8. Daß die *Notarii* die Entſcheidungs-Gründe in *Protocollo* ſollen aufſchreiben, damit Kammerrichter, und Beiſitzere ſich derſelben erinnern, und darnach Gleichheit halten mögen. Endlich §. 12. daſelbſt. Daß Kammerrichter und Beiſitzere ſich in Anſehung der von den Partheien beigefügten *Clauſulæ ſalutaris*, nach der Ordnung, gemeinen Rechten, und dem Herkommen des Gebrauches des Gerichtes benehmen ſollen. Geſtalten auch 4to der zeitliche Herr Kammerrichter ſich des Rechtes, ſowohl in älteren als jüngeren Zeiten gebrauchet, und ſolches teſte Authore der patriotiſchen Gedanken, namentlich im Jahre 1668. bei der Admiſſion des Kameral-Medici; im Jahre 1685. in Denunciationsſachen wider einen jüdiſchen Sollicitanten; im Jahre 1697. bei der Admiſſion eines Protonotarii; im Jahre 1714. bei der Admiſſion des Præſentati von Dresler ad Examen; im Jahre 1718. bei der Cenſur der Prob-Relation des Aſſeſſoris von Brand; im Jahre 1722. bei der Inquiſitionsſache puncto læſi ſecreti in Sachen der Gemeinde Crufft, wider die Abtei Lag; im Jahre 1725. puncto der, per ſententias fiſcales heraus zu treibenden, Kammer-Zieler; und im nemlichen Jahre puncto Jurisdictionis Cameralis in Sachen Naſſau-Saarbrücken, wider Baadendurlach; ſonderlich aber im Jahre 1711. gelegenheitlich der inter Aſſeſſores utriusque Religionis ſtrittigen Aufnahme des von Braillard ins Gericht, præſente Viſitatione ausgeübet, und durchgeſetzet hat; nach welchem Maße 5to *Hippolitus à Lapide* in der Abhandlung de Ratione ſtatus: p. 197. ſeq. hi (Die Kammer-Gerichts-Beiſitzer) magis Judices quam Aſſeſſores

dici merentur, licet unus aliquis judicis Nomen ac titulum gerat, Directionem Proceſſus ac Judicii habeat, vota ſingulorum exquirat, colligat, numeret, *et ſi ea paria ſint, controverſiam calculo in alterutram Partem decidat. Deckerus* in Monumentis tit. 9. §. 1. Judex Cameræ nullam habet Poteſtatem ordinandi et decidendi, absque Poteſtate conſenſu et ſcitu Aſſeſſorum, imo dicunt ipſum ne votandi quidem jus habere, derohalben allein Macht einen Beifall oder Einfall zu thuen ꝛc. quod ego tamen pro voto habeo; Der Freiherr von Harpprecht aber in ſeinem Staatsarchive part. 2. p. 71. geſchrieben hat: wie bei dem eben erwähnten Falle de 1711. der damalige Kammerrichters=Amtsverweſer ſich in terminis

„Er thue vi Ord. Cam. denjenigen Pflichten halber „beifallen, und ſich des Kammerrichters Juris, quo-„ad votum deciſivum, um ſo mehr gebrauchen, als es „der Ordnung, Obſervanz und Beſten des Publikums „nicht gemäß, die Stelle länger unerſetzet zu laſſen.

geäuſſert habe, und wobei ex parte alteſatæ viſitationis von dem Theile der augsburgiſchen Confeſſion lediglich,

„wie man wegen des, von einem zeitlichen Herrn „Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer prætendi-„renden voti deciſivi auſſer allem Zweifel ſtellte, Sie „(vermuthlich die Aſſeſſores Auguſtani, an welche „allein die Rede kann gegangen ſeyn) werden mit „ſolcher Reichsſatzungsmäſſigen Behutſamkeit in den „Fällen, da man ſich deſſen bedienen zu können glaub-„te, zu verfahren wiſſen, daß allenfalls die Jura ſta-„tuum Evangelicorum ungekränket bleiben.

und von den Katholiſchen ganz nichts widerſetzt worden iſt. Gar merkwürdig aber

6to die proteſtantiſchen Stände bei den Handlungen des weſtphäliſchen Friedens und betriebener Religionsalternativ im kammerrichterlichen Amte teſte Londorpio in Actis publ. tom. 1. p. 67. erkläret haben:

Daß an ſolchen Perſonen, welche bisweilen in Sachen den Ausſchlag geben, ſehr viel gelegen ſeye.

Nicht zu gedenken, wie

7mo Salus publica die Erörterung und Endigung der Proceſſen erfodere, und ſolche doch nur durch das Votum deciſivum erzielet werden können.

Es heiſſet zwar

8vo in Prooemio der Kammergerichtsordnung de 1555. §. 1. **alle Ordnungen und Satzungen welche dieſer Ordnung zuwider verſtanden werden mögten, ſollen kaſſirt und abgethan ſeyn**; und in dem angeführten §pho 56. P. W. quod Cauſæ Parium ſint ad comitia univerſalia remittendæ: erſtern Theiles aber läßt ſich die Suppreſſion des Voti deciſivi unter ſolchen Worten um ſo weniger begreifen, je gewiſſer daſſelbe ſich mit der neuen Ordnung in allen Theilen gattet, und bei derſelben Verfaſſung lediglich von Obſervirung des im Jahre 1552. errichteten paſſauiſchen Vertrages, und darauf erfolgten Religionsfriedens de 1555. gehandlet worden iſt, ſohin die Ausnahme der ad comitia zu verweiſenden Fällen die Regel in den übrigen ebender beſtärket, als mindert, wann auch in der Kammergerichtsordnung de 1555. auch in dem Koncepte es alleinig heiſſet, daß der Kammerrichter und die Beiſitzer ſich ſollen **vergleichen**: Als welches ſecundum Spiritum Legis vi §. 148. R. J. N. §. 72. R. V. N. auch anderer Stellen im Koncepte der Kammergerichtsordnung ſelbſt nichts anders, als Vota mit Votis zu vereinbaren, oder einem andern mit ſeinem Voto beizutretten, und in ſubſtrato Majora zu machen, ſagen kann, und will.

§. 15. Es ſoll auch der Cammer-Richter ernſtlich Einſehen thun, und in allweege verhüten, daß die Beyſitzer im Rath ſich mit Schmähen oder anderen hitzigen Worten und Reden, fürnehmlich in hitzige Disputationen deren Religionen wegen in Räthen, und ſonſt gegen einander nicht einlaſſen, und ſo das beſchehe, alsdan gegen denen, die ſich des befleiſſigen, und je zu Zeiten zu Unwillen und Zank Urſach geben, mit Rath und Vorwiſſen der andern Beyſitzer, ſich ſeines Amts mit Ernſt gebrauchen, und jederzeit die Weeg ſuchen, und vornehmen, dardurch zwiſchen den Beyſitzern keine Spaltung entſtehe, ſondern gute Freündſchaft und Einigkeit erhalten, aller Unwill verhütet und abgeſchnitten werde.

(v. L.) §. 15. 16. (17. 18.) Manet.

§. 16. Wann auch in einem Rath ein Sach referirt, und die andere Beyſitzer deſſelben Raths ihre Vota darauf gegeben, und etwan Einer ſein Votum oder Stimm verweigern, und in ein oder mehr Monath aufziehen würde, ſoll der Cammer-Richter ſolches nicht geſtatten oder zugeben, ſondern den oder die, ſo ihre Stimm zu geben, obgeſetzter maſſen, oder in andere Weeg Aufzug ſuchen, mit Ernſt davon wiſſen abzuweiſſen, und dieſelbe zu votiren anzuhalten.

§. 17. Da dan in einer Sachen ein End- oder ſonſt wichtige Urtheil beſchloſſen, ſoll der Cammer-Richter den Beyſitzern aus dem Rath zu gehen nicht erlauben, dieſelbig ſeye dan zuvor gefaſt, im Rath alsbald offentlich geleſen, in ein ſonder Buch eingeſchrieben, und durch die Referenten ſubſcribirt.

(v. L.) §. 17. (§. 19.) Manet. a)

a) Die Subſcription der Urtheile von dem Referenten iſt extra uſum, und bei der von dem allzeit gegenwärtigen verpflichteten Notario geſchehenden Eintragung in das Protokoll, neque utilitatis, neque Neceſſitatis.

(v. H.) Ad §. 17. Da denn die Relationes und Vota abgelegt, und eine End- oder ſonſt wichtige Urthel im Rathe beſchloſſen, ſolle dieſe darauf ohne Verzug abgefaßt, in Gegenwart der Beiſitzer welche bei der Relation geweſen, öffentlich verleſen, demnächſt alsbald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten hinführ den Reichsſatzungen gemäß unterſchrieben, und folgends gebührend eröffnet werden.

§. 18. Es ſoll auch durch den Cammer-Richter und die Præſidenten fleißig aufgeſehen werden, daß die

im Rath übergebene, und ad referendum ausgetheilte Supplicationen förderlich expedirt, und nicht etwan drey oder vier Tag liegen bleiben.

(v. L.) §. 18. (§. 20.) Mutatus. Es ſoll auch durch den Kammerrichter und die Præſidenten fleiſſig aufgeſehen werden, daß die im Rathe übergebenen und ad referendum ausgetheiltrn Supplicationes (auf welchen *Dies oblationis* durch den *Procuratorem* richtig zu ſchreiben, und die ohne ſeine des Kammerrichters Bewilligung niemals wieder zurück zu nehmen) ſo viel immer möglich, beſchleuniget, und zur *Expedition* beförderet werden (c). a)

a) Der Sphus ordinis ſetzet den Terminum expeditionis der Supplikationen auf 3. höchſtens 4 Tage: es läßt ſich aber hier per Leges nichts beſtimmen, ſondern alles hängt von Zeiten und Umſtänden ab. Viele Sachen können wegen ihrer Weitſchichtigkeit in der beſtimmten Zeit ad referendum nicht einmal präparirt, weniger expediret werden; oft hat der Referent Alia Acta ſive judicialia, ſive extrajudicialia moram non ferentia unter Händen: oft ſitzet er in andern Senäten, und die Extrajudicial-Tage ſind durch andere auch weitſchichtige Extrajudicialſachen occupiret, oft werden Votanten erfoderet, welche in andern Senäten angeſtellet ſind: oft wird der Referens durch Ehehaften verhindert, und was ſonſt mehr iſt: in dem ſubſtituirten §. 77. R. V. N. iſt daher wohl und vermuthlich deliberato animo geſetzet worden, daß die Expeditionen ſo viel möglich ſollen beſchleuniget werden, welches auch der Terminus aptus et congruus iſt, und welchen man daher beibehalten hat.

Der Direktor allein kann erkennen, ob ein Arbeiter ſeine Schuldigkeit thue, und dieſem muß das Arbitrium dabei überlaſſen werden, auſſer dem ſolche Geſätze alleinig den nach ihrem Verlangen nicht vorbeſchiedenen Partheien zu Beſchreiung des Gerichtes im Publikum gereichen. Nur wo vorgeſchriebene Arbeit iſt, können vorbeſchriebene Zeiten beſtimmet werden: Negotia Cameræ Imperialis infinita ſunt.

Ad §. 18. Es ſoll auch durch den Kammerrichter und Präſidenten fleiſſig aufgeſehen werden, daß die im Rathe übergebenen und ad referendum ausgetheilten Supplicationen förderlich expedirt werden, und nicht von einer Woche in die andere unerledigt liegen bleiben.

§. 19. Derowegen dan auch die Notarien ihre Regiſter alle Wochen am Samſtag erſehen, und die unexpedirte Supplicationes, ſamt den Referenten aufzeichnen, und dem Cammer-Richter zuſtellen; darauf derſelb den Referenten, warum Er zu gebührender Zeit ſolche nicht expedirt, anhören, und nachmahls ſolche bald zu expediren, anhalten, und da Er etlich mahl in ſolchem Unfleiß befunden, gegen Ihn vermög der Ordnung, procediren ſoll.

(v. L.) §. 19. (§. 21.) Manet.

(v. H.) §. 19. Derowegen denn auch die Notarien ihre Regiſter alle Wochen am Samſtage erſehen, die unexpedirten Supplicationes, ſamt den Referenten auszeichnen, und dem Kammerrichter zuſtellen, daranf derſelbe den Referenten, warum er zu gebührender Zeit ſolche nicht expedirt, anhören, und nachmals ſolche bald zu expediren, anhalten, und da er etlichmal in ſolchem Unfleiß befunden, gegen ihn vermöge der Ordnung procediren ſolle.

§. 20. Der Cammer-Richter ſoll auch darob halten, daß auf ſolche Supplicationes die Decreta und Beſcheid durch einen Notarium, und nicht die Beyſitzer geſchrieben werden.

(v. L.) §. 20. (§. 22.) Manet.

(v. H.) Ad §. 20. Der Kammerrichter ſoll auch darob halten, daß auf ſolche Supplicationes die Decreta und

Beſcheide durch einen Notarium, und nicht die Beiſitzer geſchrieben werden.

§. 21. Ferners: ſo ſoll der Cammer-Richter auch darob und daran ſeyn, daß die Beyſitzer jedes Gerichtstag Nachmittag zu Abhörung der Beſcheide zeitlich in Rath kommen, dergleichen die Protonotarien und Notarien ernſtlich dahin halten, daß ſie ſich mit Einſchreibung der concipirten Urtheil und Beſcheid dermaſſen befördern, daß die Abhörung für der gewöhnlichen Gerichts-Stund geſchehe, damit man gleich in Puncto ein Uhr hinauf in die Audienz gehen möge.

(v. L.) Cadit wegen der abrogirten nachmittägigen Audienzien.

(v. H.) Fällt aus. S. Anmerkung.

§. 22. Und im Fall der verfaſten Beſcheid und Urtheil etwan auf einen Gerichtstag zu viel ſeyn, daß ſie alle vor ein Uhr nicht wohl gar abgehöret werden können, mag der Cammer-Richter die übrigen, ſo vor ein Uhr nicht können abgeleſen werden, als zu Beförderung der Audientien ſeiner ſelbſt Beſcheidenheit nach einſtellen, und bis auf die andere nechſtfolgende gerichtliche Audienz verſchieben.

(v. L.) Cadit aus nemlicher Urſache.

(v. H.) Ebenmäſſig.

§. 23. Und damit durch der Procuratoren lange mündliche Receſſ, repliciren und multipliciren, hierunten beſchehener Verordnung, unterm Titel: Von der *Advocat*en und *Procurat*oren Amt vor Gericht ꝛc. XXXV. zuwider, die Zeit der Audienzien nicht unnützlich verzehrt werden, ſoll der Cammer-Richter alle

le Wochen am Samſtage, die gerichtliche Protocolla durch 2. oder 3. Beyſitzer viſitiren, auf die Ueberfahrung fleiſſig Achtung geben, und gleichmäßig nöthig Einſehen dargegen vornehmen laſſen, darum Er auch zu ſolcher Gleichmäßigkeit je zu Zeiten die Beyſitzer ermahnen ſoll.

(v. L.) §. 23. Manet. a)

a) Die, den Aſſeſſoren per Dominum Judicem aufzugebende wöchentliche Einſicht der zu langen Oral-Receſſen in Protocollis iſt nicht mehr in Uſu, wenn ſchon mit den Receſſen das Maas täglich überſchritten wird, und läßt ſich ohne groſſen Verluſt der Zeit auch nicht befolgen. Die Obſervanz, welche Deputato auf dieſem, allzeit mit tapferen, vernünftigen, gelehrten, und um die Juſtizbeförderung rühmlich bekümmerten Männern beſetzt geweſenen Gerichte ſo verehrlich iſt, und immer das beſte ſcheinet, was durch Geſätze würde haben können verordnet werden (weil nur diejenige, welche eine Sache zur Obſorge haben, können wiſſen, was derſelben angemeſſen ſeye) hat es alſo verordnet, daß die in dem Geſätze befohlene Viſitirung uno eodemque tempore bei Abfertigung der Beſcheidtiſchurtheile geſchehe, als wobei es dieſſeitigem Ermeſſen nach für das künftige auch zu belaſſen, fort die Ordnung in deſſen Conformität zu ändern, und nur den Aſſeſſoren die genauere Befolgung derſelben in Mulctando, als bisher geſchehen iſt, einzubinden ſeyn wird.

(v. H.) §. 23. Fällt aus.

Tit. XI.

Ad Prooemium.

Dieſer Eingang findet ſich nicht bey der Ordnung 1555. und wird von denen Rathsſtunden unten Tit. XXI. ex Profeſſo gehandelt, ſub Rubro: Vom Rathgang der Beyſitzer; wo aber je ſolcher ſtehen bleiben ſollte, ſo dörfte es darauf ankommen, ob nicht allhier eine kurze Remiſſion ad dictum Tit. XXI. geſchehen möchte. Ohngefähr folgender Maſſen:

Erſtlich

Erſtlich ſolle Cammer-Richter und deſſen Amtsverweſer ſowohl für Ihre Perſon ſich befleiſſen jederzeit zu gewöhnlicher Stunde im Rath zu erſcheinen, als auch mit allem Ernſt daran zu ſeyn, daß die 3. ſtündige ordentliche Raths-Seſſionen zu Sommer- und Winters-Zeit durch die Präſidenten und Beyſitzer gleichermaſſen und dergeſtalten gehalten werden, wie unten im 21. Titul derentwegen die nöthige Fürſehung geſchehen.

Eben dahin werden auch ſowohl die Verfügungen des Viſitations-Abſchieds 1713. §. 39. 40. als auch die neue Verordnungen und das Concluſum in Conſilio Viſitat. d. d. 27. Octobr. 1767. ſchicklicher verſchoben.

Ad §. 3. Herr v. Ludolf in Colloq. p. 143. commentirt darüber alſo: Tertius Paragraphus *ad Praxin non deducitur* melius, quam ſi finito Senatu agenda Die ſequente conſtituantur, ſic enim nullo opus erit Colloquio præliminari, et circumambulatione: Ubi vero Judex, vel ejus Vicarius de rebus in quolibet Senatu tractandis mature non fuerit ſollicitus, non poteſt non fieri, ut Temporis aliquid tranſeat inutiliter.

Von dem §. 4. usque ad §. 9. wird allhier von dem Ordine Referendi tam quoad Perſonas, quam quoad Cauſas ausführlich gehandelt, wohin noch verſchiedene Stellen aus denen nachfolgenden Tituln, Tit. XII. und beſonders auch §. 4. Tit. XIV. §. 6. Tit. XXIII. zur Ergänzung derſelben hieher zu transplantiren und einzutragen wären. Es iſt dieſe Materie von weit gröſerm Umfang und Erheblichkeit, als man erſten Anblicks ſolche beurtheilen möchte. Auf dieſem Grund-Bau beruhet die Haupt-Einrichtung derer gerichtlichen Vorträge auf Seiten derer Beyſitzer, und dann auch die ganze Eintheilung des Cameral-Archivs, der Cammerrichterlichen Regiſter, des Beſcheid-Tiſches und ſo weiter. Will man die Structur dieſes Geſetzmäſſigen Ordinis abändern, ſo ſtehet zu beförchten, daß alle gegenwärtige Compilation einer ergänzenden Ordnung kein zuſammenhangendes Geſchäft ſeyn dörfte. Und wie können die nunmehr eingeführte Berichte von dem Fleiß oder Unfleiß derer Aſſeſſorum ein richtiges Zeugniß abgeben? wann die Urtheiler nicht in ihrer Ordnung ad referendum zugelaſſen, und die Geſetzmäſſige Gleichheit nicht beobachtet wird. Uebrigens bleibet die Recurrenz allemahl ein Hauptpunct, der wohlbedächtlich zu reguliren ſeyn wird.

Ich ſchreite hieraufhin zu einer anderwärtigen Beobachtung bey dem §. 7. dieſes Tituls.

In demſelben wird denen Herren Präſidenten aufgegeben, daß ein jeder in ſeinem Rath vor Anfang der Relation zeitlich bey dem Referenten erfahren ſoll, in was Sachen er zu referiren gefaßt ꝛc.

Darnach ſoll ſelbiger beym Herrn Cammer-Richter, oder aber dem Leſer ſich erkundigen, ob die Sachen dermaſſen beſchaffen, und ſeine älteſte oder gefreyte Sache ſeye, ſo vor andern billig zu referiren, und den andern vorzuziehen wäre.

Dieſer Paragraphus zielet auf die haltende Cammerrichterliche Regiſter über die an die Beyſitzer diſtribuirte Acta, wovon Titulus XII. §. 22. nachzuſehen iſt.

Nun ſollten nach dem klaren Inhalt dieſes §phi die Herren Präſidenten ſolche Regiſter nicht ſelbſten in Handen haben, ſondern von dem Herrn Cammer-Richter oder dem Leſer derentwegen Erkundigung einziehen, womit auch die in Margine beygefügte anderwärtige Stellen, Memor. Jud. Præſ. et Aſſeſſ. 1571. §. 10. et 1587. §. 3. annoch übereinſtimmen: allein bald darauf ſtehet eine groſe Erweiterung des Präſidenten-Staats wahrzunehmen, und zwar einestheils in dem Viſitations-Memorial an Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzern 1595. anderntheils aber in gleichem Memorial vom Jahr 1600. In jenem giebt der klare Augenſchein, daß nicht nur die völlige Mitaufſicht von dem Cammerrichterlichen Amt, durch deſſen vornehmſte Theile denen Herren Präſidenten übertragen worden ſeye, ſondern es wird auch in deſſen §. 3. ſpecificè Ihrer Regiſter über die Austheilung der Acten ausdrücklich Erwehnung gethan, um die Vorziehung jüngerer vor denen ältern und beſchloſſenen Sachen nicht zu geſtatten: in dieſem aber wird §. 1. dem Cammer-Richter und Präſidenten befohlen, die Qualitatem Cauſarum referendarum aus dem ſonderbaren dazu habenden Regiſter zu erkundigen: und §. 7. werden die Herren Präſidenten nahmentlich erinnert, ſowohl an- als abweſend des Herrn Cammer-Richters mit gebührendem Ernſt und Eifer neben demſelben die Sachen ſich angelegen ſeyn zu laſſen, auch keinem was zu überſehen und nachzugeben: Solchemnach will dieſe Beobachtung von näherer Beſtimmung derer Präſidial-Amts-Verrichtungen zu erleuchtem Ermeſſen ohnzielſetzlich anheim geſtellt haben, wo mittler Zeit keinen andern Weg vor mir geſehen habe, als es bey der vorliegenden Ordnung ohnverändert bewenden zu laſſen.

Ad §. 17. Die Subſcriptiones der Urtheln geſchehen dato nicht von denen Referenten: Herr von Ludolf gibt deshalb in Colloq. p. 165. dieſen Bericht. Subſcriptiones Referentium ideo Neceſſariæ non ſunt hodie, quia adſunt Senatui Notarii jurejurando Cameræ obſtricti, per quos et Vota et Concluſum et Sententiæ in omnibus Cauſis Protocollo Senatus inſeruntur. Es kommet alſo darauf an, ob nichts deſto weniger auf die Unterſchrift beharret werden wolle?

Ad §. 18. ſ. v. Ludolf a. O. S. 166.

Ad §. 21. 22. Herr v. Ludolf bemerket hiebey in Colloq. 5. p. 166. ſequentes §. 21. 22. hodierno Stylo, qui in Tempore Audientiarum publicarum ab antiquo multum differt, non amplius congruunt, neque enim Senatus frequentantur poſt Meridiem, neque tantus poteſt eſſe Numerus Sententiarum etc. Sententiæ omnes Pomeridianis horis publicandæ præleguntur ante Meridiem, finito Senatu. Solchemnach könnten dieſe 2. Paragraphi ausfallen.

Wegen der veränderten Stund der Audienz wird unten das weitere vorkommen.

Ad §. 23. Dergleichen Durchgehung derer Protocollen am Samſtag iſt ſchon lange nicht mehr in Uebung, ſondern es werden dergleichen Mängel bey der Haupt-Relation bemerket, und beſtrafet: indeſſen, da der Mißbrauch von langen und vielfältigen leeren Receſſen ſehr überhand genommen hat, mag es wohl genug und ſchicklicher ſeyn, daß eben dieſer Paragraphus unten bey dem §. 11. Tit. 35. wo ſolcher noch einmahl vorkommet, beybehalten werde.

Tit. XII.

Welcher maſſen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren, austheilen, und befördern ſoll.

(v. L.) Ingreſſus novus.

Was die Diſtribuirung der Acten anlanget, da ſoll der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer Sorge tragen, daß keine Acta, worinn nicht ſubmittirt, unverſehe-

verſehener Dingen ausgetheilet, vornehmlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Perſon noch Religion der Partheien oder Prokuratoren angeſehen werden (a). a)

a) Dieſer §phus ex §pho 60. R. V. N. deſumptus iſt dem Ingreſſui Ordinis, als mehr allgemein, ſubſtituiret worden, und haben die Verfaſſer des alten Koncepts es faſt durchgehends darinn verſehen, daß ſie keine Ordnung, ſo wie in den Titeln, alſo auch in den §§phis, gehalten, und dem Eingange faſt allemal ſpecialia inſeriret, ſodenn die Generalia in fine tituli nachgetragen haben.

Ingreſſus.

Damit auch die Sachen, ſo zu referiren ſeynd, unter die Beyſitzer deſto gleicher ausgetheilet, und ordentlich referirt, auch in dem kein gefährlicher oder unnothdürftiger Verzug gebraucht werde: Ordnen und ſetzen wir, daß hinführo die Acta, in denen auf geringe, und nicht ſonders wichtige Beſcheid, als Declinatoriarum, Deſertionis, Devolutionis, Supplicationum, Inhibitionum, admittendorum Articulorum, und dergleichen, darinnen nicht ſonders Nachdenkens vonnöthen, ſondern ohne Weitläufftigkeit erörtert werden mögen, beſchloſſen, in der Cantzley beförderlich complirt, und hernacher durch den Cammer-Richter von andern Acten, darinnen definitivè, oder zu mehr wichtigen Interlocutorien ſubmittirt, ſeparatim und abgeſondert nicht in den ordinari- ſondern in Samſtägigen- oder andern extraordinari-Räthen zu expediren förderlich und unverlängt übergeben werden.

§. 1. Ingr. ord. manet. a)

a) Es kann auch dieſer §phus, vorher Ingreſſus Ord., quoad Contenta nicht durchaus beibehalten werden, und zwar fallen die Libelli articulati utpote abrogati gänzlich aus, ſodann wird die, auf die ſamſtägige oder andere extraordinäre Rathstage verwieſene Expedition der Declinatoriarum - De-

Deſertionis, Devolutionis &c. ſich ſtricte niemal beobachten laſſen: Uibrigens Intuitu der Beſcheidtiſchen (wohin ſolche Expeditionen eigentlich gehören) in ſubſequentibus mehreres nachzutragen vorbehalten wird.

§. 2. Novus. Dabei ſollen die taxationes expenſarum ehender nicht, als auf der Parteien, oder derſelben Anwälde Geſuch, vorgenommen, imgleichen keine extrajudicialiter eingekommene, oder in der Woche übrig bliebene Supplicationes in die ſamſtägigen Räthe, zu deren Vornehmung oder Erledigung übergeben, ſondern diejenige Judicialſachen, worinnen quoad punctum deſertionis vel non devolutionis, Declinatoriarum, Inhibitionum, oder dergleichen, ſubmittiret worden, die eine mehrere und reifere Uiberlegung, als andere auf den Beſcheidtiſch gehörige geringere Sachen, erfoderen, alle Samſtage auſſer den ordentlichen Diſtributionen der auf End- oder wichtige Beiurtheile beſchloſſenen Sachen den Beiſitzern abſonderlich ausgetheilet werden, um ſelbige in ſenatibus ſabbathinis in ihrer Ordnung, und zwar nicht mit bloſſer Verleſung der Acten, ſondern aus dem, von jedem Referenten gemachten Extractu actorum, nach der im jüngeren Reichsabſchiede §pho und nachdem &c. 144. vorgeſchriebenen Maaſſe zu referiren. (b)

Tit. XII.

(v. H.) Artic. reſp. nov. §. 1.

Damit die Sachen, ſo zu referiren ſind, deſto gleicher ausgetheilt und ordentlich referirt, auch in dem kein gefährlicher oder unnothdürftiger Verzug gebraucht, ſondern alle Unordnung vermieden, und der Partheien führenden Beſchwerden abgeholfen werden möchte; ſo ordnen und wollen Wir Unſern Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer hiemit nachdrücklich angewieſen haben, hierunter

unter den Grundgeſetzen des Reiches durchgehends einzufolgen, und darob zu ſeyn, daß hinführ zum Nutzen der Advocaten und Procuratorn oder jemand anders, dem etwa von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil verſprochen ſeyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, ſondern in dieſer ſowohl, als andern Sachen, gerade, und ohne alle Nebenabſichten verfahren werde, damit hiedurch der dem Gerichte eine zeither zugezogene üble Ruf vermieden, auch alles in die reichsconſtitutionsmäſſigen Wege geleitet, und darin erhalten werden möge.

Artic. nov. §. 2. Solchemnach iſt zuvorderſt bei ſolcher Diſtribution Sorge zu tragen, daß keine Acta, worinn nicht ſubmittirt, unverſehener Dingen ausgetheilt, vornemlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Perſon, noch Religion der Partheien und Procuratorn, ſondern allein, ob dasjenige, was zu befördern geſucht wird, die älteſte oder privilegirteſte Sache ſeye, (als welche vor den neuen und nicht privilegirten zu diſtribuiren, und dabey auf die Armen-Sachen behörend zu reflectiren) angeſehen werden, und dann auch unſer Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer die einmal diſtribuirten Acta, deren Referens aber vom Gerichte abgekommen, oder geſtorben, nicht, wie zuweilen geſchehen, liegen laſſen, ſondern vor andern zeitlich wieder austheilen ſolle.

§. 3. Demnächſt die Acta als in cauſis fori declinatoriis, deſertionis, devolutionis, ſupplicationum, inhibitionum und dergleichen, ſo bald darinnen beſchloſſen iſt, in der Kanzlei förderlich complirt, und hernach durch den Kammerrichter von andern Acten, darinnen definitive, oder zu mehr wichtigen Interlocutorien ſubmittirt, ſeparatim und abgeſondert nicht in den ordinari, ſondern in Samſtägigen, oder andern extraordinari Räthen zu expediren förderlich und unverlängt übergeben werden.

Artic.

Artic. nov. §. 4. Weil man auch in Erfahrung gebracht, daß die vormals ſorgfältig angeordnet geweſene Relationes Sabbathinæ gar nicht mehr in Uebung, hingegen anjezo die Beſcheid-Tiſche, mit den zu ſolchen Relationibus gehörigen Sachen, wider die ausdrückliche Ordnung unter einander vermenget werden, und dann hiedurch leichtlich eine Uebereilung, auch vieles der Juſtiz zum Nachtheile geſchehen kan; ſo befehlen Wir hiemit, dieſen Mißbrauch und Unordnung ſofort abzuſtellen, die Relationes Sabbathinas wiederum einzuführen, und da auf den Samſtag ein Feyertag einfallen würde, den vorhergehenden Tag dazu zu nehmen; geſtalten der Herr Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer darauf zu ſehen, daß alle Beiſitzer an ſolchen Tägen, wie ſonſten zu Rath erſcheinen, ihrem Amte bei Strafe der Neglecten zu rechter Stunde fleiſſig abwarten, die in gedachten Sabbathinis angefangenen Relationes, welche wegen Kürze der Zeit nicht gleich zu Ende gebracht werden können, doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen, dabey aber die Taxationes Expenſarum ehender nicht, als auf der Partheyen oder deren Anwalden Geſuch vorgenommen, ingleichen keine extrajudicialiter eingekommene, oder in der Woche überbliebene Supplicationes in die ſamſtägigen Räthe zu deren Vornehm- und Endigung übergeben, ſondern diejenige Judicialſachen, worinnen, quoad punctum Deſertionis, vel non Devolutionis, Declinatoriarum, Inhibitionum, oder dergleichen, ſubmittiret worden, die eine mehrere und reifere Ueberlegung als andere, auf den Beſcheidtiſch gehörige, geringere Sachen erfoderen, alle Samſtage auſſer den ordentlichen Diſtributionen der auf End- oder wichtige Beiurtheile beſchloſſenen Sachen den Beiſitzern abſonderlich ausgetheilet werden, um ſelbige in Senatibus Sabbathinis in ihrer Ordnung, und zwar nicht mit bloſſer Verleſung der Acten, ſondern aus dem, von jedem Referenten gemachten Extractu Actorum, nach der im

jüngern Reichsabſchiede §. Und nachdem ꝛc. 144. vorgeſchriebener Maaß treulich zu referiren, die Prorogationes Terminorum, Compulſoriales, Ruf- und übrige geringere gerichtliche Sachen aber, welche keine weitläuftige Unterſuchung gebrauchen, ſondern in continenti abgethan werden können, und ſonſt zu dem Beſcheidtiſche, nach Innhalt der Ordnung, auch andern Reichsſatzungen gehörig, ſollen daſelbſt unverzüglich vorgenommen und erlediget werden.

Artic. nov. §. 5. Und weil auch darüber Klage vorgekommen, daß einigen Procuratoren gar keine, andern hingegen viele Sachen an dem Beſcheidtiſche aus ſonderer Zuneigung erlediget werden; als ſoll, in Erörterung der auf gedachtem Beſcheidtiſche liegenden Sachen, ohne Anſehung der Perſonen verfahren, und einem Procuratori darinn nicht mehr Gunſt, als dem andern erwieſen werden.

Artic. nov. §. 6. Auf ermeldten Beſcheidtiſch ſollen keine andere Sachen, als welche dahin einſchlagen, gebracht, nicht aber im Rathe herum getragen werden; wie dann zu Verhütung aller hierunter etwa ſich ereignender Unordnung und Gefährde, zween Beiſitzer zu deputiren, ſo die auf dem Beſcheidtiſche liegenden Sachen zeitlich durchſehen, und diejenigen, ſo dahin nicht, ſondern etwa ad Senatus Definitivarum vel Interlocutoriarum gehörig, zu dem Ende mit einem, die aber, ſo ad Relationes Sabbathinas qualificiret, mit zwei Kreutzen bezeichnen, damit ſolche an gebührenden Ort gebracht, und zum referiren ausgetheilet werden mögen.

§. 1. Sonſten aber, da nur um Termin, Prorogation, Compulſorial, Taxirung der Expens, oder wegen Commiſſarien, Dilation, Reſponſionum, Ruffen, publicationis atteſtationum, legitimationis procura-

curatorum, und was dergleichen mehr geringe Puncten ſeyn mögen, zu Beſcheid geſetzt, ſollen ſolche Acta keines Weegs ad referendum interlocutorie übergeben, oder heimgetragen, noch angehört, ſondern am Beſcheidtiſch unverzüglich expedirt, und erlediget, und kein dergleichen Beſcheid für ein Interlocutori geſetzt, oder von den Leſern aufgezeichnet werden, es würde dan ſolches aus ſondern erheblichen Urſachen vom Cammer-Richter zugelaſſen, und befohlen.

(v. L.) §. 1. (§. 3.) Manet.

§. 4. Novus. Es ſollen auch in den Sachen, worinn Ruffen gebethen, die Acta alſogleich zur Kanzlei geliefert, daſelbſt die Protocolla complirt, auf den Beſcheidtiſch gelegt, und neben anderen daſelbſt hingehörigen Sachen alle Tage expediret werden. (c)

§. 5. Novus. Inſonderheit ſoll man fleiſſige Obſicht haben, daß die Acta und Protocolla, der Kammergerichts-Ordnung und den Viſitationsabſchieden zufolge, richtig complirt, auch auf den Beſcheidtiſch keine andere Sachen, als welche dahin einſchlagen, gebracht; nicht aber in die Rathsſtube herum getragen werden. Wie dann zu Verhütung aller hierunter ſich etwa ereignender Unordnung und Gefährde zwei Beiſitzer zu deputiren, ſo die auf dem Beſcheidtiſche liegenden Sachen zeitlich durchſehen, und diejenigen, ſo dahin nicht, ſondern etwa ad Senatum definitivarum vel interlocutoriarum gehörig, zu dem Ende mit einem, die aber, ſo ad relationes ſabbathinas qualificiret, mit zweien Kreuzen bezeichnen, damit ſolche an gebührende Orte gebracht, und zum Referiren ausgetheilet werden mögen. (d)

§. 6. Novus. Gleicher Maſſen ſollen die prorogationes terminorum, compulſoriales, Rufen und übrige

geringe Sachen (welche keine weitläufige Unterſuchung gebrauchen, ſondern in continenti abgethan werden können, und ſonſten zu dem Beſcheidtiſche, nach Innhalt der Ordnung, auch anderen Reichsſatzungen gehörig,) daſelbſten unverzüglich vorgenommen und erlediget werden (e). a)

a) Gleiche Bewandnis hat es mit den, in hoc §pho vorkommenden, Beſcheidtiſchen, welche zwar ehender thunlich, aber eben ſo wenig räthlich ſind, idque ob Tenuitatem Cauſarum, deren zween Aſſeſſoren in einer Seſſion mehrere erörtern können, als vielleicht die Kanzlei in einer ganzen Woche zu expediren im Stande iſt: weswegen, falls ſich einmal eine Verſpathung ſollte ergeben haben, ſolche nicht ſowol den Aſſeſſoren, als der rückſtändigen Completur der Protokollen beizumeſſen ſeyn würde.

(v. H.) §. 1. (§. 7.) In Sachen, da nur um Termin, Prorogation, Compulſorial, Taxirung der Expenſen, oder wegen Commiſſarien, Dilation, Rufen, publicationis atteſtationum, legitimationis procuratorum, und was dergleichen mehr geringe Puncten ſeyn mögen, zu Beſcheid geſetzt, ſollen ſolche Acta keineswegs ad referendum interlocutorie übergeben, oder heimgetragen, noch angehört, ſondern als Beſcheidtiſchſachen unverzüglich expediret und erlediget, und kein dergleichen Beſcheid für eine Interlocutorie geſetzt, oder von den Leſern aufgerechnet werden, es würde dann ſolches aus erheblichen Urſachen vom Kammerrichter zugelaſſen und befohlen.

§. 2. Aber die andern Acta, in denen definitive, oder ſonſt auf wichtige Interlocutorien beſchloſſen, ſoll der Cammer-Richter alle Samſtag durch die Leſer unter die Beyſitzer in Gegenwärtigkeit derſelben nach der Ordnung austheilen, und ſich jedesmahls zuvor in ſeinem Regiſter, welches Er bey Handen haben ſoll, wie hernach geſetzt wird, erſehen, oder aber bey den Beyſitzern erfragen, was ein jeder für Sachen habe, und ſonderlich,

derlich, ob etwan Einer ein groſſe Sach unter Handen hätte, mit der Er ein Zeit lang zu thuen haben würde, alsdan denſelben mittler Zeit mit anderen definitiven nicht beſchweren, oder verhindern, ſondern Ihne derſelben groſſen Sachen auswarten laſſen, und ihm die Zeit, bis Er mit derſelben gerecht wird, allein Interlocutorias und Beſcheid zu referiren befehlen, und ſonſt nach Gelegenheit der Sachen, und Geſchicklichkeit der Aſſeſſorn ſolche Austheilung dermaſſen fürnehmen und machen, damit nicht allein Gleichheit, ſoviel immer möglich, und Geſtalt der Sachen leiden wollen, unter den Aſſeſſoren gehalten, und keiner vor dem andern mit viele der Händeln beladen, ſondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzt, vernachtheilt, oder beſchwerlicher weiß aufgehalten werden.

(v. L.) §. 7. Manet, omiſſo verbo inchoativo: aber. a)

a) Vermöge dieſes §phi ſoll der Herr Kammerrichter alle Samſtag ſämtliche Definitiv-Acta durch die Leſer unter die Beiſitzer austheilen, und den, welcher neue groſſe Sachen unter Händen hat, bis zu derſelben Endigung mit andern definitivis verſchonen: der Rückſtand von ſo vielen tauſend Akten-Stöcken aber hat die Erfüllung ſchon lang unmöglich gemacht. Heutigen Tages läßt der Herr Kammerrichter diejenigen Akten, welche am mehrſten privilegirt ſind, und am mehrſten dringen, durch den Leſer zuſammen tragen, und machet darauf die Repartition ſecundum Numerum Aſſeſſorum: Der Leſer muß demnächſt, die einem jeden ſowohl zur Re- als Korrelation pro rata zugefallene Sachen auf beſondere Zettel ſchreiben, und dieſe behändiget der Herr Kammerrichter den Referenten in des Leſers Gegenwart: hat ſodann der Aſſeſſor den unter der Feder gehabten Stock vollendet, ſo zeiget er es dem Herrn Kammerrichter an, retradiret die Akten unmittelbar an den Leſer, ſiehet in ſeinen Diſtributionszetteln nach, welche Sachen den Geſätzen nach können ungefehr den Vorzug haben, und empfängt ſolche ebenfalls unmittelbar aus den Händen des Leſers: als wornach, da ſolches dem heutigen Syſtemati Judicii am mehrſten gemäß iſt, und die

exacte Befolgung des §phi Ordinis, nebſt der ſchon angezeigten Unthunlichkeit nur unnöthigen Umtrieb verurſachen würde, der §phus Ordinis in folgende Form gegoſſen werden könnte:

„Die andern Akten in denen definitivè oder ſonſt auf wichtige Interlokutorien beſchloſſen, ſoll der Kammerrichter, in „ſo weit es geſchehen kann, alle Samſtage in Beiſeyn eines „Leſers per Schedulam (worauf die Rubrik der Akten nebſt „den Namen der Partheien, auch jenen der Re- und Korrefe„renten verzeichnet iſt) unter die Beiſitzer austheilen; dabei „nach Gelegenheit der Sachen und Geſchicklichkeit der Aſſeſ„ſoren die Vorkehr alſo treffen; damit nicht allein Gleich„heit, ſo viel immer möglich, und die Geſtalt der Sachen „erleiden will, unter den Aſſeſſoren gehalten, und keiner vor „dem andern mit Vielheit der Händel beladen; ſondern auch „die Partheien in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachthei„let, oder beſchwerlicher Weiſe aufgehalten werden.

Es fällt mithin auch, was der §phus Legis von der Schonung eines, mit einer groſſen Definitivſache beladenen, Beiſitzers verordnet (da alle Beiſitzer über Kräften beladen ſind) hinweg.

(v. H.) §. 2. (§. 8.) Die andern Acten belangend, in denen definitive oder ſonſt auf wichtige Interlocutorien beſchloſſen, ſolle dieſelbe der Kammerrichter nach der Ordnung austheilen, und ſich jedesmals zuvor in ſeinem Regiſter, welches er bei Handen haben ſoll, wie hernach geſetzt wird, erſehen, oder aber bei den Beiſitzern erfragen, was ein jeder für Sachen habe? und ſonderlich: ob etwa einer eine groſſe Sache unter Handen hätte, mit der er eine Zeitlang zu thun haben würde, alsdann denſelben mittlerzeit mit andern Definitiven nicht beſchweren oder verhindern, ſondern ihn derſelben groſſen Sachen auswarten laſſen, und ihm die Zeit, bis er mit derſelben gerecht wird, allein Interlocutorias und Beſcheide zu referiren befehlen, und ſonſt nach Gelegenheit der Sachen und Geſchicklichkeit der Aſſeſſorum ſolche Austheilung dermaſſen fürnehmen nnd machen, damit nicht allein Gleichheit ſo viel immer möglich, und die Geſtalt der Sachen erleiden wollen,

wollen, unter den Aſſeſſoren gehalten, und keiner vor dem andern mit Vielheit der Händel beladen, ſondern auch die Partheien in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheilet, oder beſchwerlicher Weiſe aufgehalten werden.

§. 3. Und ſollen ſonderlich in ſolcher Austheilung die älteſte oder ſonſt befreyte Sachen, als alimentorum, miſerabilium perſonarum, pupillorum, fractæ pacis, Captivorum, Executionum, und andere, da periculum in morâ, oder merklich und viel daran gelegen, als auch beſchwerter und betrübter Leuth, es ſeyen End- oder Bey-Urtheil, vorgehen, vor anderen nach aller Möglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden.

(v. L.) §. 3. (§. 8.) Manet.

(v. H.) §. 3. (§. 9.) Und ſollen ſonderlich in ſolcher Austheilung die älteſte oder ſonſt befreyte Sachen, als alimentorum, miſerabilium perſonarum, pupillorum fractæ pacis, captivorum, exſecutionum, und andere, da periculum in mora, oder merklich und viel daran gelegen, als auch armer beſchwerter und betrübter Leute, es ſeyen End- oder Beiurtheile, vorgehen, vor andern nach aller Möglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden.

§. 4. Jedoch mit dieſer Beſcheidenheit, wo alte Sachen, darinnen lange Jahr und Zeit um Urtheil nicht ſollicitirt, und zu erachten, die Partheyen vertragen, oder die Sachen ſonſt gefallen ſeyn möchten, vorhanden, daß dieſelbe eingeſtellet, und andere vorgezogen werden.

(v. L.) §. 4. (§. 9) Auctus. Jedoch mit dieſer Beſcheidenheit, wo alte Sachen (darinnen lange Jahre oder Zeit um Urtheil nicht ſollicitiret, und zu erachten, daß die Partheien vertragen, oder die Sachen ſonſten gefallen

ſeyn mögten) vorhanden, daß dieſelbe eingeſtellet, und andere vorgezogen werden. Dahero alle diejenigen Partheien, welche ihre *Acta* gern expediret ſehen wollen, durch ihre *Procuratores* bei dem Kammergerichte ſich anmelden, und denn nach 1. 2. oder 3. Monaten wieder anmahnen, die *Aſſeſſores* aber alsdenn ſchuldig ſeyn ſollen, ſolche *Acta* zu expediren, und den intereſſirten Theilen zu ſchleunigen Rechten zu verhelfen (f). a)

a) Das Additamentum iſt ex §pho 152. R. J. N. genommen, und es betrift ſothane Stelle nun zwar die damaligen Zeiten, wo die Partheien (welche den Ausgang ihrer Sachen verlangten) ſich inner Jahreszeit bei dem Herrn Kammerrichter zu melden angewieſen worden ſind: Die Eſſentialia aber haben ihren Nutzen zu allen Zeiten, da zumal die unbetriebene Sachen vi aliarum Legum von den Referenten ſollen zurück geleget werden, um nicht die Zeit mit Ausarbeitung verlaſſener, verglichener, oder ſonſt auf andere Art geänderter Sachen zu verderben.

§. 10. Novus. Ferner wird dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer anbefohlen, die eingekommenen Snpplicationes zeitlich und ohne Unterſcheid den Beiſitzern auszutheilen, auch bei der Diſtribution dahin zu ſehen, daß vom Notario, der die Woche hat, ſogleich, welchen Tag, und was für einem Beiſitzer jede Supplication ad referendum zugeſtellt, ins Regiſter fleiſſig aufgezeichnet werde. (g)

§. 11. Novus. Auch ſollen diejenigen Sachen, ſo den Kammerrichter die Präſidenten und Beiſitzer, oder deren Angehörige betreffen, nicht in die Senatus, darinn die Principales oder Intereſſirten präſidiren, oder ſitzen, ſondern in einen anderen Rath durch den Kammerrichter, oder Präſidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeben werden. (h)

§. 12.

§. 12. Novus. Im Falle auch der Kammerrichter, oder die Präſidenten ſelbſt, oder aber ihre nahe Anverwandten bei einigen Sachen intereſſiret wären, ſollen ſie ſich ſowohl in extra- als judicialibus des Diſtribuirens müſſigen, auch, gleich den Beiſitzern, den dieſerhalb vorgehenden Berathſchlagungen ſowohl in pleno als Senatibus nicht beiwohnen. (i)

§. 13. Novus. Ebenmäſſig ſoll der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer den Beiſitzern, mit welchen der Partheien Procurator im Proceſſe verfangen, keine Acta diſtribuiren, annebens auf die etwa einzuwendenden Recuſationes, wenn ſolche gegründet ſind, behörige Reflexion machen. (k)

§. 14. Novus. Ferner ſoll bei Diſtribuirung der Acten darauf geſehen werden, daß zu Nutzen der Advocaten und Procuratoren, oder jemand anders, dem etwa von der Parthei eine Verehrung oder Vortheil verſprochen ſeyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, ſondern in dieſer ſowohl, als anderen Sachen, gerad und ohne alle Nebenabſichten verfahren werde, damit hiedurch der dem Gerichte zugehen könnende üble Ruf vermieden, auch alles in die reichsconſtitutionsmäſſigen Wege geleitet, und darinn erhalten werden möge. (l)

(v. H.) §. 4. (§. 10.) Jedoch mit dieſer Beſcheidenheit, wo alte Sachen, darinnen lange Jahre oder Zeit um Urtheil nicht ſollicitiret, und zu erachten, daß die Partheien vertragen, oder die Sachen ſonſt gefallen ſeyn möchten, vorhanden, daß dieſelbe eingeſtellet, und andere vorgezogen werden ſollen.

§. 5. Ebenermaſſen ſoll der Cammer-Richter auch mit Fleiß und Ernſt darob halten, und verſchaffen, daß groſſe und wichtige Exemption- Sachen, als an deren be-

beförderlicher Erörterung, Unß, dem heil. Reich, und gemeinen Weeſen ſo merklich und viel gelegen, ordentlich und ſchleünig expedirt, andere geringere Fiſcaliſche aber, ſo der Wichtigkeit nicht ſeynd, und in welchen allein interlocutorie ſubmittirt, ſollen jede Samſtag auch förderlich erlediget, und ſo lang derſelben vorhanden, keine andere Privat-Sachen referirt, auch jedesmahls erfahrne Beyſitzer darzu gebrauchet, und alle Aufzüglichkeit abgeſtellet, und hierinnen gegen einen jeden Stand gebührliche Gleichheit gehalten werden.

(v. L.) §. 5. (§. 15.) Manet. a)

a) Puncto der an den Samſtagen vorgenommen werden ſollenden fiſkaliſchen geringern Sachen hat es eine den übrigen Sabathinis gleiche Bewandnis, und es muß damit gleiche Aenderung gemacht, in ſoweit ſelbige aber doch privilegirt ſind, könnte generice geſetzet werden, daß ſie ſo bald es thunlich auch vorzüglich anderer Sachen zur Relation gebracht, und expediret werden ſollen.

(v. H.) §. 5. (§. 11.) Ebenermaſſen ſoll der Kammerrichter auch mit Fleiſſe und Ernſte darob halten, und verſchaffen, daß groſſe und wichtige Exemptionsſachen, als deren beförderlicher Erörterung Uns, dem heil. Reiche und gemeinen Weſen ſo merklich und viel gelegen, ordentlich und ſchleunig expedirt, andere geringe und fiſcaliſche aber, ſo der Wichtigkeit nicht ſind, und in welchen allein interlocutorie ſubmittirt, ſollen jeden Samſtag förderlich erlediget, und ſo lange derſelben vorhanden, keine andere Privatſachen referirt, auch jedesmal erfahrne Beiſitzer dazu gebrauchet, und alle Aufzüglichkeit abgeſtellet, und hierinnen gegen einen jeden Stand gebührliche Gleichheit gehalten werden.

§. 6. Inſonderheit aber die gemeine Reichsanlagen und Türken-Hülf belangend, wird Cammer-Richter und Beyſitzern hiemit auferlegt, ſolche beſchloſſene Sa-

chen

chen nicht etliche Monath ohne Eröffnung der Beſcheid liegen zu laſſen, ſondern die Submiſſiones alle Samſtag, oder auch ſonſt wöchentlich zu expediren.

(v. L.) §. 6. (§. 16.) Manet. a)

a) Dieſer ℌphus hat heutigen Tages keine reale Anwendung mehr, und deſſen Beibehaltung oder Streichung dependiret von höherer Willkühr.

(v. H.) §. 6. (§. 12.) Inſonderheit aber die gemeine Reichsanlagen und Türkenhilfe belangend, wird dem Kammerrichter und den Beiſitzern hiemit auferlegt, ſolche beſchloſſene Sachen nicht etliche Monathe ohne Eröfnung der Beſcheide liegen zu laſſen, ſondern die Submiſſiones alle Samſtage, oder auch ſonſt, wöchentlich zu expediren. ſ. aber die Anmerkung.

§. 7. Der Cammer-Richter ſoll auch die Acta ad referendum vel correferendum ſelbſt austheilen, und den Referenten oder Correferenten zuſtellen. Imgleichen ſollen auch die fiſcaliſchen Sachen nicht durch den Notarium zu denſelben geordnet, allein, ſondern durch Ihn mit wiſſen, und aus Befehl des Cammer-Richters unter die Aſſeſſores zugleich ausgetheilet, darüber auch Directoria, und Regiſtratur ebenmäſſig, wie durch die Leſer in andern Sachen aufgericht und gehalten werden.

(v. L.) §. 7. (§. 17.) Manet.

(v. H.) §. 7. (§. 13.) Manet.

§. 8. Da aber Cammer-Richter und Beyſitzer ſelbſt eigene Sachen an Unſerm Cammer-Gericht rechtlich hangen hätten, ſollen dieſelbe Sachen nicht in die Räthe, darin die Principalen præſidiren und ſitzen, ſondern in ein andern Rath durch den Präſidenten deſſelben

Raths,

Raths, den die Sachen nicht anlangt, ad referendum gegeben werden.

(v. L.) Cadit a)

a) Der hier in ſerie folgen ſollende §phus 8. Ordinis fällt hinweg, und iſt ausgelaſſen worden, weil der ſub Num. 12. eingetragene §phus Novus nemlichen Inhaltes iſt.

(v. H.) §. 8. (§. 14.) Auch ſollen diejenigen Sachen, ſo den Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, oder deren Angehörige betreffen, nicht in die Senatus, darinnen die Principales oder Intereſſirten präſidiren, oder ſitzen, ſondern in einen andern Rath durch den Herrn Kammerrichter, oder den Präſidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeben werden.

Artic. nov. §. 15. Ebenmäſſig ſolle der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer den Beiſitzern, mit welchen der Partheien Procurator im Proceß verfangen, keine Acta diſtribuiren, annebens auf die etwa einwendenden Recuſationen, wenn ſolche gegründet ſind, behörige Reflexion machen. Im Falle auch der Kammerrichter oder die Präſidenten ſelbſt, oder aber ihre nahe Anverwandte bey einigen Sachen intereſſirt wären: ſollen ſie ſich ſowohl in extra- als judicialibus des Diſtribuirens müſſigen, auch gleich den Beiſitzern den dieſerhalb vorgehenden Berathſchlagungen ſo wohl in Pleno als Senatibus nicht beiwohnen.

§. 9. Und damit nicht etwa bey etlichen Beyſitzern alte beſchloſſene Sachen, dargegen aber bey andern allein jüngere Sachen ſich häuffen mögten; So ſoll der Cammer-Richter aus der Regiſtratur, und ſonſt ſich jederweiln erkundigen, und nach Befindung eines Theils alte Sachen abforderen, und andere ad referendum zuſtellen.

(v. L.) §. 9-13. (§. 18-22.) Manet.

(v. H.)

(v. H.) §. 9. (§. 16.) Bleibet. ſ. aber die Anmerkung.

§. 10. Es ſollen auch durchaus keinem mehr definitive beſchloſſene Acten, als nur zwey, drey oder vier, Interlocutorien aber nur drey, vier oder fünf auf einmahl zu leſen gelaſſen werden.

(v. H.) §. 10. 11. (§. 17. 18.) Manet.

§. 11. Es ſoll ſich auch der Cammer-Richter, ſo viel möglich, und der Sachen Gelegenheit erleiden mag, in ſolcher Austheilung befleiſſen, daß die Acta definitive denenjenigen zu referiren zugeſtellt werden, die hievor Interlocutorie ſie referirt haben.

§. 12. Inmaſſen Er auch daran ſeyn ſoll, daß die Sachen, darinnen ſonderlich in Puncto Executionis ſubmittirt, jederzeit dem vorigen Referenten, oder, wo der nicht mehr vorhanden, dem Correferenten oder einem andern deſſelben Raths, ſo den vorigen Relationen beygewohnet, aber nicht einem andern, ſo meritorum Cauſæ kein Wiſſens hat, und daher viel mehr Zeit und Arbeit, als der vorige Referent anwenden muß, zu expediren untergeben werden.

(v. H.) §. 12. (§. 19.) Manet.

Artic. nov. §. 20. So ſollen auch nach Abtrettung, oder Abſterben eines oder des andern Aſſeſſoris die Acta, welche derſelbe hinter ſich gehabt, bei der Leſerei unerlediget nicht aufgehalten werden, bis und dann ſeine Stelle mit einem andern Subjecto wiederum erſetzet werde, und deſſen Nachfolger ſich perſönlich bei dem Gericht einfindet; indem dadurch verurſachet worden, daß ſolche Acta oftmals lange Zeit unausgetheilt verliegen geblieben: dieſem nun vorzukommen, ordnen und wollen Wir, daß ſolche Acta obverſtandner Maſſen nach Abtretten, oder Abſterben

ben eines Beiſitzers nicht bis zu Ankunft ſeines Nachfolgers zurück geleget, ſondern alſobald unter den andern, ſonderlich aber denjenigen Aſſeſſoren, die zuvor dabey, und in dem Senatu des abgetrettenen oder verſtorbenen Beiſitzers begriffen geweſen, ausgetheilt werden ſollen.

§. 21. Welches dann auch auf Abſterben des Referenten in acht zu nehmen, daß auf ſolchen Fall der Correferent alsdann Referent ſeyn, und ſolchergeſtalt nichts deſtoweniger in Relatione der angefangenen Sachen verfahren werden ſolle.

§. 13. Gleichermaſſen ſoll der Cammer-Richter ſich dahin bemühen, und befleiſſen, damit diejenige Acta, ſo connexitatem cauſæ haben, und eines Effects ſeyn, als primi, ſecundi et tertii Mandati inter easdem partes, und dergleichen ſoviel möglich, allweeg einem Referenten zugeſtellet, oder je in einen, und nicht unterſchiedene Räth gegeben, und allſo um ſo viel mehr die Zeit, die ſonſten da cauſæ connexæ unterſchiedenen Referenten zugeſtellt, neben zweyfacher Bemühung doppelt angewendt werden müſte, auch hierdurch gewonnen, und Ungleichheit der Beſcheide verhütet werde.

(v. L.) §. 23. Novus. Wie denn auch der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer die einmal diſtribuirt geweſenen Acta (deren Referens aber vom Gerichte abgekommen oder geſtorben) bei der Leſerei nicht, bis des Abgegangenen Stelle mit einem andern Subjecto wieder erſetzet, und deſſen Succeſſor oder Nachfolger ſich perſönlich bei dem Gerichte einfindet, unerlediget liegen laſſen, ſondern vor andern zeitlich, ſonderlich aber denjenigen Aſſeſſoren, die zuvor dabei und in dem Senatu des abgetretenen oder verſtorbenen Beiſitzers begriffen geweſen, austheilen ſoll. (m)

§. 24.

§. 24. Novus. Welches dann auch bei Abſterben des Referenten in Acht zu nehmen, daß auf ſolchen Fall der Correferent alsdenn Referent ſeye, und ſolchergeſtalten nichts deſtoweniger in relatione der angefangenen Sachen verfahrenwerde. (n)

(v. H.) §. 13. (§. 22.) Gleichermaſſen ſoll der Kammerrichter ſich dahin bemühen, und befleiſſen, damit diejenigen Acta, welche zwiſchen einerlei Partheien verhandelt und ſonſt der Sachen halber *connex* und von gleicher Wirkung ſind, als primi, ſecundi, tertii Mandati, und dergleichen, nicht vertheilet, ſondern einem Referenten zugeſtellet, oder je in einen, und nicht unterſchiedene Räthe, gegeben, und alſo um ſo viel mehr die Zeit, die ſonſten, da cauſæ connexæ unterſchiedenen Referenten zugeſtellet, neben zweifacher Bemühung doppelt angewendet werden müßte, auch hiedurch gewonnen und Ungleichheit der Beſcheide verhütet werde.

§. 14. Neüe Sachen, ſo noch keinen Referenten haben, wann darinnen ſubmittirt, ſollen nicht den lang abweeſenden, noch auch denjenigen, ſo mit Leibes-Schwachheit beladen, ad referendum zugeſchrieben, ſondern inter præſentes ausgetheilt werden.

(v. L.) §. 14. (§. 25.) Manet.

§. 26. Novus. So ſollen auch der Kammerrichter und die Präſidenten ihre Aufſicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten, welcher vorhin die Proceſſe erkannt, ad expediendum gegeben werden. (o) a)

a) Hiebey könnte die Frage entſtehen, ob nicht beſſer ſeye, den Extrajudicialreferenten wegen der, durch die erkannte Proceſſe bereits erlangten etwelchen Kenntnis der Materialium auch pro judiciali jedesmal zu ernennen.

Erſtens aber ſollen diejenige, ſo einige Affektion zur Sache haben, davon amoviret werden, und wenn der Referens extrajudicialis auch von aller Vorliebe frei wäre: ſo würde der appellatiſche Theil nichts deſtoweniger in der gegründeten Sorge ſtehen müſſen, daß (da demſelben die Gravamina zu Erkennung der Proceſſe wichtig genug geſchienen) ihm nur ſolche zur Reformirung des Urtheils à qua nicht weniger erheblich fürkommen dörften.

Zweetens würde unter den Aſſeſſoren alle Gleichheit in der Arbeit aufhören, und der langſame Arbeiter weniger, der abweſende nichts, der fleiſſige hingegen deſto mehr, und der beſtändig gegenwärtige, ſo zu ſagen, alles allein bekommen.

Drittens dörfte geſchehen (und wenn man den wirklichen Fall nicht vermuthen will, ſo iſt die Möglichkeit vorhanden) daß manche Extrajudicial-Sachen abgeſchlagen würden, um nicht mit der Judicialarbeit beladen zu werden.

(v. H.) §. 14-16. (§. 23-25.) Manet.

§. 15. Ebener Geſtalt ſoll denjenigen, ſo einige Affection zu einer Sachen ihrer Freünd, Lands-Leüth, oder anderer Verwandtnuß halben, haben mögten, dieſelbe Acta zu expediren, nicht zugeſtellt werden.

(v. L.) §. 15. (§. 27.) Manet.

§. 28. Novus. Wenn auch etwa eine Parthei, es ſeye vor oder nach beſtellten Re- und Correferenten und angeordnetem Senate ein- oder andern Beiſitzer aus triftigen und erweislichen Urſachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um eine Veränderung des Re- oder Correferentis oder auch Entfernung dieſes oder jenen Beiſitzers vom Senate bitten würde, ehe die Sache zur Propoſition gekommen und *ſuper meritis quoad punctum decidendum* (derſelbe betreffe gleich *formalia* oder *materialia*) wichtige *Deliberationes* gepflo-

pflogen worden: ſo ſoll der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer ſolchem Verlangen, nach Geſtalt und Wichtigkeit der Urſachen, entweder mit Rath der Präſidenten und einiger alt-erfahrnen Beiſitzer, oder wohl gar des Pleni, Statt geben, damit die vormahls hieraus entſtandenen Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen inskünftige vermieden bleiben (p) a)

a) Hier ſcheinet eine Kontradiktion zu entſpringen, weil Vi Ordinis die Referenten und ſo auch die Senäte ſollen geheim bleiben, und doch die Partheien Recuſationen nach ſchon beſtellten Referenten, und angeordneten Senäten bei dem Herrn Kammerrichter einzubringen, berechtiget ſind; Es heiſſet aber nur auf allen Fall, wodurch der Widerſpruch gehoben wird: wenigſtens verſtehet es Deputatus nur auf die eventuale Verbittung, wenn nemlich dieſe oder jene zu Referenten beſtellet, oder dieſe, oder jene zum Senat ſollten geordnet ſeyn. Was in dem eingetragenen §pho unterſtrichen iſt, hat Deputatus ex ſuo hinzugethan, und kann in futura Lege wegen des groſſen Unterſchiedes zwiſchen Sachen (in welchen bereits Deliberationen gepflogen worden, und welche noch nicht im Vortrage geweſen ſind) nicht übergangen werden.

§. 16. Die Acta, in denen definitive, oder ſonſt auf Interlocutorien, die in wichtigen Sachen ein End-Urtheil auf ihr tragen, beſchloſſen, ſoll der Cammer-Richter jederzeit zween Aſſeſſoren zu referiren geben, und ſo der erſte, nemlich der Referent, dieſelben geleſen, ſoll Er die dem Cammer-Richter wieder zuſtellen, darauf derſelbe die Acta einem andern Aſſeſſorn ad correferendum überantworten, und ſo dieſelben allſo durch beyde, Referenten und Correferenten mit ernſtem Fleiß durchleſen, ſoll die Relation durch ſie ſämtlich beſchehen, und von den Beyſitzern keiner, ſonderlich deren, die neu ankommen, oder des Referirens ſonſten nicht gar geübt, allein ohn einen Correferenten zu referiren, zugelaſſen werden.

(v. L.) §. 16. (§. 29.) Mutatus. Wenn auf Definitiv- oder wichtigen Interlocutorien, ſo die Kraft eines Endurtheils auf ſich tragen, iſt beſchloſſen worden: ſo ſoll ſowohl der Re- als Correferent ſtraks bei Austheilung der Acten beſtellet, und mit dem leztern nicht bis zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, viel weniger, wenn ſchon damit der Anfang gemacht, zugewartet, ſonderlich aber kein neu angekommener, oder nicht genugſam geübter, Beiſitzer allein zum Referiren gelaſſen werden (q) a).

a) Die Akten werden heute, wie gedacht, von den Aſſeſſoren, ſie mögen Re- oder Korreferenten ſeyn, unmittelbar ad Lectoriam retradiret: es geſchiehet hingegen von dem Referenten, wenn er fertig iſt, an den Herrn Kammerrichter die Anzeige, worauf dieſer es dem Korreferenten zu wiſſen thut, um die Korrelation zu verfertigen, und wornach Lex ordinis um ſo unbedenklicher könnte geändert werden, als die Akten bei der Unmöglichkeit ſelbige jedesmal gleich in den Vortrag zu bringen, dem Leſer dennoch müſſen behändiget werden.

Mutatio §phi könnte demnach alſo geſchehen:

„Die Akten, in den definitivè, oder ſonſt auf Interlokutorien (die in wichtigen Sachen ein End-Urtheil auf ſich „tragen) beſchloſſen, ſoll der Kammerrichter jederzeit zween „Aſſeſſoren zu referiren geben, der Referent aber, wenn er „die Relation verfertiget hat, ſolche in die Leſerei zurück liefern, dabei dem Kammerrichter darüber die Anzeige thun, „und dieſer dem Korreferenten, um die Korrelation zu Stande zu bringen, davon die Nachricht geben, ſodann (wenn „beede Re- und Korreferenten alſo gefaſſet ſind) die Relation „durch ſie ſämtlich geſchehen, und von den Beiſitzern keiner, „ſonderlich deren die neu angekommen, oder des Referirens „ſonſt nicht gar geübt, allein ohne einen Korreferenten zu referiren, zugelaſſen werden.

(v. H.) Artic. nov. §. 26. Es ſollen aber ſowohl der Re- als Correferens, wenn zufolge der Ordnung und Abſchieden auf definitive oder wichtige Interlocutorien, ſo die Kraft eines Endurtels auf ſich tragen, beſchloſſen, ſtraks bei Austheilung der Akten beſtellet, und mit dem lez-

letztern nicht bis zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, viel weniger wenn ſchon damit der Anfang gemacht, zugewartet werden. Wenn aber etwa die Parthei nach der Hand ein- oder andern Beiſitzer aus triftig- und erweißlichen Urſachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall eine Veränderung des Re- oder Correferenten bitten würde: ſoll der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer ſolchem Verlangen nach Geſtalt und Wichtigkeit der Urſachen, entweder mit Rath der Präſidenten und einiger alt- erfahrner Beiſitzer, oder wohl gar des Pleni ſtatt geben, damit Unordnungen und Mißtrauen vermieden bleiben mögen.

§. 17. In ſolcher Austheilung der Acten, ſoll der Cammer-Richter dieſen Unterſcheid halten, wan jetzt berührter maſſen eines Correferenten vonnöthen, daß alleweeg ein alter und neü ankommener, ſo viel möglich, zuſammen geordnet, gleichfalls in den Niederländiſchen und Sächſiſchen Sachen dieſe Verordnung thuen, daß, wo der Referent ein Oberländer, der Correferent ein Niederländer, und dargegen, wan der Referent ein Niederländer, der Correferent ein Oberländer ſeye, ſonſten aber, wo keines Correferenten vonnöthen, daß die Niederländiſche Acta, den Niederländiſchen, und hinwiederum die Oberländiſche derſelben Orten gebohrnen Perſonen, ſo viel ſich nach Gelegenheit der Sachen thun laſſen will, ad referendum gegeben werden.

(v. L.) §. 17. (§. 30.) Manet.

(v. H.) §. 17. (§. 27.) In ſolcher Austheilung der Akten ſolle der Kammerrichter dieſen Unterſcheid halten, wenn eines Correferenten vonnöthen, daß allweg ein alter und neuangekommener, ſo viel möglich, zuſammen geordnet werde.

quoad reliqua ſ. die Anmerkung.

§. 18. Der Cammer-Richter ſoll auch daran ſeyn, wann die Acta mit aufgeſteckten Zetteln ausgetheilet in die Rathſtuben verordnet, daß ein jeder die ihme zugeſchriebene Acta alsbald in ſeine Gewahrſame zu Hauß nehme, und die nicht auf der Bank liegen laſſe, bey Vermeidung gebührender Straf.

(v. E.) §. 18. (§. 31.) Manet. a)

a) Dieſer §phus kann nach heutiger Verfaſſung aus obgedachten Urſachen nur noch bei den Extrajudicialſachen ſtatt haben, wird auch noch alſo beobachtet, indem übrigens die Judicialakten nicht mehr in Natura, ſondern per ſchedulas diſtribuiret werden; am wenigſten ſich ſolche jedesmal mit nach Haus nehmen laſſen: als wornach der §phus addendo *τω extrajudicial* zu ändern iſt.

(v. H.) §. 18. (§. 28.) Der Kammerrichter ſoll auch daran ſeyn, daß ein jeder Beiſitzer die ihm diſtribuirten Acta ſowohl, als Supplicationes, zu ſich nehme, und nicht auf den Tiſchen in den Senatſtuben, oder ſonſt hin und wieder verſtreuet liegen laſſe, welches vorhin zur Ungebühr nicht bewerkſtelliget, und damit nicht geringer Anlaß gegeben worden, daß dadurch die Acta mangelhaft, und zuweilen wohl gar zu groſſem Nachtheile der Partheien verlohren gegangen: dieſes nun ins künftige zu verhüten, ſollen die Beiſitzer, den Viſitationsabſchieden gemäß, ſolches unterlaſſen, und alsbald nach geſchehener Austheilung ihre Acta mit ſich nach Haus nehmen, dieſelbe bis daraus von ihnen referirt, und die Sache ihre gebührende Erledigung erlanget, beiſammen gebunden halten, und verwahren, hiernächſt aber mit ihren Productis, und Conſiliis ergänzet, wohin ſie gehörig, jedesmal wiederum überantworten. Und weilen auch, ſowohl durch vorangeführte Zerſtreuung, als ſonſten, die Referenten den Partheien kund worden: als ſollen die Rubriquen derjenigen Akten, welche einem Beiſitzer zuzuſtellen, verpitſchirt werden, allermaſſen auch gedachten Beiſitzern anbefoh-

befohlen wird, nach Innhalt der Kammergerichtsordnung und darauf ſich gründenden Viſitationsabſchieden, die ihnen diſtribuirten Acta nicht vor ihren Haußgenoſſen oder andern offen liegen, noch ſolche durch ihre Diener unverſchloſſen hin und her tragen zu laſſen.

§. 19. Wo dan auch die übergebene Acta beſichtigt und referirt, ſollen dieſelbe gefährlicher weiß durch den Cammer-Richter weiter zu referiren nicht befohlen werden: Es wäre dan, daß der Handel allſo wichtig, darzu ſo merklich Urſachen vorhanden, daß ſolches die Nothdurfft erforderte, doch ſoll dardurch den Beyſitzern, die bey der Relation ſeynd, wo die einigen Zweiffel in denen Sachen hätten, ſich in den Actis wieder zu erſehen, und da ſie etwas anders oder weiters, dann referirt, befinden, ſolches im Rath in ihren Votis anzuzeigen nicht allein nicht benommen, ſondern auch Ihnen ſolches zu thuen, hiemit auferlegt ſeyn.

(v. L.) §. 19. (§. 32.) Manet.

(v. H.) §. 19. (§. 29.) Bleibt, ſ. jedoch die Anmerkung.

§. 20. Es ſoll auch der Cammer-Richter in dem ein fleiſſig Aufſehens haben, damit die Acta, ſo denen Beyſitzern zu referiren übergeben, ehe und zuvor ſie expedirt, ohn ſein Vorwiſſen in das Gewölb nicht geantwortet, oder von dem Leſer angenommen werden.

(v. L.) §. 20. (§. 33.) Manet. a)

a) Da heutigen Tages die Relationen oft lange Zeit von den Referenten, ehe ſie damit zum Vortrage kommen, aufbehalten, auch jeweilen angefangene Relationen wegen einfallender, keine Moram leidender, anderer Sachen unterbrochen werden müſſen; die Akten aber länger, als daran gearbeitet wird, in den Häuſern zu behalten, weder in den Geſätzen erlaubet, weder der Gefahren halben rathſam iſt: ſo

kann dieſer §phus (vermöge deſſen ante Expeditionem keinè Akten ad Lectoriam ſollen retradiret werden) nicht beſtehen, oder muß im Falle der Beibehaltung ſehr circumſcribiret werden, bevorab der Caſus Legis aufgehöret hat, welcher ſich nur zur Zeit der in Natura diſtribuirten und von dem Referenten ſogleich nach Haus genommenen Akten hat ergeben können, an deſſen Statt derſelbe heute bei der Uebermaß der ihm zufallenden Diſtributionen, und ſohin unmöglicher Elaboration aller Aktenſtöcke von einer Diſtribution zur andern, ſelbige nur ſucceſſivè ſelbſt è Lectoria holen muß.

(v. H.) §. 20. (§. 30.) S. die Anmerkung.

§. 21. Weiter ſoll der Cammer-Richter, ſo einem Beyſitzer zu verreißen erlaubt wird, Einſehens haben, daß die Acta, ſo derſelb hinter Ihm hätte, mittler Zeit in das Gewölb gelegt, und zu ſeiner Ankunft Ihm wieder zugeſtellt werden: doch, da unter denen eine oder mehr Sachen wären, ſo die Eyl erforderten, oder in denen auf Interlocutorien und Beſcheid beſchloſſen, und ſeiner Wiederankunft nicht erwarten mögten, dieſelbe ſollen einem anderen mittler Zeit zu referiren befohlen werden, wie hieoben unter dem Titul: Von Urlaubnehmung des Cammer-Richters, und der Beyſitzer ꝛc. VIII. geſetzt iſt.

(v. L.) §. 21. 22. (§. 34. 35.) Manet.

(v. H.) §. 21. (§. 31.) Bleibt völlig ſtehen.

§. 22. Damit aber der Cammer-Richter jederzeit wiſſen möge, was die Beyſitzer für Acta hinter ſich haben, auch wie fleiſſig ein jeder im referiren ſeye: ſo ſollen ſolcher Austheilung halben, zwey Regiſter gemacht werden, deren eins der Cammer-Richter, und das ander die Leſer haben ſollen, darinnen dieſelben Acta, wan, und auf welche Zeit, und worauf darin beſchloſſen, und ſie einem jeden Aſſeſſorn zu referiren, oder correferiren

ren übergeben ſeyen, geſchrieben, und aufgezeichnet werden.

(v. L.) §. 36. Novus. Wie dann auch beſagter Kammerrichter ohne Beiſeyn eines Leſers, oder per ſchedulas in judicialibus, es ſeye auf was Weiſe, und unter was Vorwand es wolle, keine Acta ad re- oder correferendum auszuſtellen, wohl aber darob zu ſeyn, und dem Leſer bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung aufzugeben hat, daß beide, nemlich ſein des Kammerrichters und Leſers Regiſter, ordnungsmäſſig übereinkommen, und darinn genau das Jahr, Monath und Tag, da in jeglicher Sache ſubmittirt, und hernach darinn der Re- und Correferens (deren Namen auch beizufügen) beſtellet worden, imgleichen ob es eine privilegirte, oder gemeine Sache, und auf Bei- oder Endurtheil darinn beſchloſſen ſeye, mit allem Fleiſſe bemerket werde (r). a)

a) Dieſer §phus beſtättiget das in Betref der, heutigen Tages nur per ſchedulas, und nicht mehr in Natura, ausgetheilet werdender, Akten vorwärts angeführte, wobei es künftig bleiben kann.

(v.H.) §. 22. (§. 32.) Damit aber der Kammerrichter jederzeit wiſſen möge, was die Beiſitzer für Acta hinter ſich haben, auch wie fleiſſig ein jeder im Referiren ſeye: ſo ſollen, ſolcher Austheilung halben, zwei Regiſter gemacht werden, deren eines der Kammerrichter, und das andere die Leſer haben ſollen, wobei dem Leſer bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung aufzugeben, daß beide, nemlich ſein des Kammerrichters und Leſers Regiſter, ordnungsmäſſig übereinkommen, und darinn genau das Jahr, Monath und Tag, da in jeglicher Sache ſubmittirt, und hernach darinn der *Re-* und *Correferens* (deren Namen auch beizufügen) beſtellet worden, ingleichem, ob es eine privilegirte oder gemeine Sache, und auf Bei- oder Endur-

theile darinn beſchloſſen ſeye, mit allem Fleiſſe bemerket werde.

§. 23. Es ſoll auch der Cammer-Richter den Partheyen, oder ihren Procuratoren, ſo je zu Zeiten ungeſtümm um Urtheil anhalten, nicht anzeigen, daß ihre Sachen ad referendum einem fleiſſigen oder unfleiſſigen Referenten übergeben: Auch denſelben Partheyen kein ſondere Vertröſtung thun, die Sachen anderer geſtalt, dan daß die in ihrer Ordnung referirt werden ſollen, zu fördern, ſondern ſich gegen denſelben jederzeit mit Antwort, und ſonſt allſo halten und erzeigen, daß ſie daraus nicht merken, oder argwohnen können, wer die Referenten ſeyen, oder zu welcher Zeit, und in welchem Rath ihre Sachen fürgenommen, und referirt werden ſollen.

(v. L.) §. 23. (§. 37.) Manet. a)

a) Hier ſind die Worte, daß der Herr Kammerrichter nicht ſolle ſagen, ob er die Akten einem fleiſſigen oder unfleiſſigen Referenten habe zugeſtellet, nicht ſchicklich. Die Vermuthung des nach Pflichten und Schuldigkeit verrichtenden Amtes, ſtreitet für einen jeden Aſſeſſor, und der Ruhm des Gerichtes würde leiden, wenn auf demſelben unfleiſſige Männer wiſſentlich ſollten geduldet werden.

§. 38. Novus. Beinebens ſollen auch die, zwiſchen Kameralperſonen ſchwebenden, Proceſſe der Ordnung nach, ſo viel möglich, beſchleuniget werden (s). a)

a) Dieſer Sphus iſt hieher geſetzet worden, weil die Beſchleunigung der darinn angezeigten Akten præviam Diſtributionem nothwendig erheiſchet, und um ihn beſſer ad titulum zu qualificiren, könnten die wenige Worte, daß die Beſchleunigung ſowohl in diſtribuendo als referendo geſchehen ſoll, beigerücket werden.

(v. H.) §. 23. (§. 33.) Manet.

Ad

Ad Tit. XII.

Welchermaßen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren ꝛc.

Ad §. 3.

In dem Concept ſtehen zwar die Worte:

In denen auf geringe und nicht ſonders wichtige Beſcheide: *item:* darinnen nicht ſonders Nachdenken vonnöthen, ſondern ohne Weitläuftigkeit erörtert werden mögen, es wollen mich aber ſolche etwas anſtöſſig zu ſeyn bedünken, maſſen die daraufhin folgende Enumeratio Declinatoriarum, Deſertionis, Devolutionis allerdings Sachen von groſem Bedenken, und Wichtigkeit ſeynd, und den allergröſeſten Theil der Recurs-Sachen abgeben, daher auch vielmahlen der Antrag von einem ſorgfältigen Referenten dabey geſchiehet, einen Correferenten und einen Senat nicht blos von 4. ſondern von 6. Beyſitzern nach Geſtalt der Sachen beyzuordnen. Ad verba: admittendorum Articulorum: da die Libelli articulati durch den neueſten Reichs-Abſchied abgeſchafft ſeynd, und in Rec. Viſit. 1713. §. 76. eben deshalb ausgelaſſen ſeyn möchten, ſo wären auch ſolche allhier wegzulaſſen.

Ad §. 4. Die Wiedereinführung des Beſcheid-Tiſches beruhet auf der Entſcheidung des hierüber vom Pleno gefaßten Bedünkens: Ueberhaupt muß man auch hiebey die Anmerkung machen, daß beſonders in dem letzten Viſitations-Abſchied allzuviele Sachen auf den Samſtag verwieſen ſeyen, wo nicht möglich iſt, dieſe Verordnung zu befolgen: das Abbrechen derer Sabbathinarum und der reſervirte Vortrag ad proximam Sabbathinam, iſt auch bedenklich und beſchwerlich: erlangen die Partheyen oder ihre Anwälde mittler Zeit Nachricht von dem Vortrag des Referenten, ſo kommen ſicherlich ad proximam neue Vorſtellungen ein, oder geſchehen ſonſtige Inſinuationes, nicht weniger muß denen Votanten ſchwer fallen, ganzer 8. Tage das Vorgetragene im Gedächtniß zu behalten.

Ad §. 8. Da nach dermahliger Anzahl derer Aſſeſſorum nicht möglich iſt, daß alle Samſtag eine neue Austheilung der Acten vorgenommen werden mag, und faſt nicht ohne Grund zu vermuthen ſtehet, daß jemahls ſolche wöchentliche Diſtribution zum Stand gelanget ſeye, ſ. v. Ludolf in Colloqu. p. 174. alſo habe vor räthlich erachtet, dieſe Worte in etwas abzuändern.

Ad

Ad Verba: Cammer-Richter ſolle erfragen, ob etwan einer eine groſe Sach unter Händen hätte ꝛc. und ihn derſelben groſen Sach auswarten laſſen und allein *Interlocutorias* zu referiren befehlen. Dieſe Stelle kann ſtehen bleiben, oder auch hinweg gelaſſen werden. Zu der Zeit, da dieſer Titul entworfen worden, haben die Referenten ihre Extract Stückweiß, nur in ſo weit ſie einen Auszug davon gemacht, zu referiren pflegen, und daher war die Umfrag nöthig; Da aber vorjetzo immer einige ſchon gefertigte Relationen im Vorrath liegen, ſo macht es dem Referenten keine Mühe, ſolche im Rath blos abzulegen, als wodurch er zu Hauß an der Ausarbeitung einer groſen Sache nicht gehindert wird: Man kann aber auch mentem Legis vorjetzo dahin erklären, wie daß die Referenten unter fürwährender Ausarbeitung groſer weitläuftiger Acten mit Austheilung anderweiter dringender und mühſamer Definitiv-Acten in etwas zu verſchonen ſeyen, der Schluß dieſes Paragraphi begreiffet aber alldasjenige unter ſich, was bey einer Einſichtsvollen Austheilung der Acten von einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern zu beobachten ſeyn möchte.

Ad §. 12. Auſſerhalb denen Cammergerichtlichen Unterhaltungs- und einigen Exemtions-Sachen ceſſirt heut zu Tag des Cammer-Gerichts Fiſcal-Anrufen in Sachen die Reichs-Anlagen und Türken-Hülfe betreffend, daher die Frage entſtehet, ob §. 12. gegenwärtigen Entwurfs ſtehen bleiben ſolle? ſ. v. Ludolf d. C. V. p. 175.

Ad §. 13. et Ordin. §. 7. Von beſondern Directoriis und Regiſtraturen Fiſcaliſcher Sachen, iſt mir dato nichts bekannt: es wäre aber gut die Fiſcaliſche Acta zu ſepariren und in gute Ordnung zu bringen. Der Notarius Fiſci hat heut zu Tag mit Austheilung der Fiſcaliſchen Acten nichts zu thun. Ergo ceſſat.

Ad §. 16. und 23. (in ipſo Conceptu §. 9. und 14.) ſcheinen ſich zu widerſprechen, und bey der geringen Anzahl der Aſſeſſorum iſt es nicht möglich alle Acta unter ſolche zu vertheilen. Conf. de Ludolf l. c. p. 175.

Ad §. 27. Bey Austheilung der Acten wird heut zu Tag nicht mehr darauf geſehen, daß wann der Referert ein Oberländer, der Conreferens ein Niederländer ſeyn müßte, vielmehr werden die Acta manchmahlen mit gutem Bedacht, promiſcue ausgetheilt, damit ein jeder Aſſeſſor eine Fertigkeit und Uebung von denen verſchiedenen Gattungen der Statuten, Lands-Gewohn-

wohnheiten, und Proceß-Ordnungen nach und nach erlange: es wird alſo darauf ankommen, ob dieſe Stelle nicht ausgelaſſen werden ſolle?

Ad §. 28. Bey der Menge der diſtribuirenden Acten iſt theils nicht möglich, theils wegen der Feuers-Gefahr und andern Urſachen nicht räthlich, alle zugetheilte Judicial-Acten alsbald mit ſich nach Hauß zu nehmen, ſondern es iſt beſſer, wann ſolche in Lectoria einſtweilen liegen bleiben, bis die Referenten ſolche abforderu: Daher ohnmaßgeblich die Worte beygefügt werden könnten:

> und nach beſchehener Austheilung ſämtlicher Extrajudicial-Sachen nebſt denen gerichtlichen Acten-Stöcken, ſo viel ſie dieſer letztern zur würklichen Ausarbeitung der Diſtributions-Ordnung gemäs nöthig haben, mit ſich nach Hauß nehmen ꝛc.

Man weißt ſich keines Exempels zu erinnern, daß eine referirte Sache nochmahls zu referiren anbefohlen worden ſeye, es wäre dann ein neues Remedium poſt latam Sententiam eingeführt worden. Vielleicht dörfte ſich dieſer dunkele Paragraphus aus denen letztern Viſitations-Acten erläutern laſſen; Da

Ad §. 29. mit dieſem Paragrapho der §. 36. R. V. 1713. gröſeſten Theils übereinſtimmet, daher man ſolchen bey denen Quellen mit angezeiget hat; Da aber dieſer Paragraphus gedachten Viſitations-Receſſes hauptſächlich in den XIV. Titul, wie die Räthe anzuordnen, einſchläget, und nebſt ſolchem in dem Viſitations-Receß ſelbſten in dem Zuſammenhang von Anordnung, Abänderung und Abſonderung derer Senaten, oder Räthen mit begriffen iſt, ſo wird der übrige Inhalt dieſes §. 36. in nachfolgendem Tit. XIV. §. 6. folgen.

Ad §. 30. Herr von Ludolf machet hierüber ad §. 20. C. O. C. in ſeinen Colloquiis p. 180. die Anmerkung:

> in tam frequenti Diſtributione præſtat Acta brevi manu copioſe diſtributa relinquere in Cuſtodia Lectorum, donec Referens ſuſcipiat Elaborationem: Aſſeſſorii non eſt Officii Acta cuſtodire, ſed elaborare: Receſſus Viſitat. §. 69. intelligi debet, ſi etiam in Diſtributione modus ſit obſervatus.

Solchemnach wäre dieſer Paragraphus alſo zu faſſen:

Es ſoll auch der Cammer-Richter in dem ein fleiſiges Auf-

Aufſehen haben, damit die Acta, ſo denen Beyſitzern der obgedachten Ordnung nach in denen zuerſt beſchloſſenen oder ſonſten höchſt privilegirten Sachen zu referiren, übergeben, und derentwegen ſelbige zur Ausarbeitung aus der Lectorie abgefordert worden, ehe und zuvor ſie expedirt, ohne erhebliche Urſachen und Vorwiſſen ſein des Cammer-Richters in das Gewölbe nicht geantwortet, oder von dem Leſer angenommen werden.

Ad §. 32. In dieſem Regiſter könnte ferners zu notiren nicht undienlich ſeyn, wann der Referens die Expedition der zugeſtellten Acten angezeiget, und wie bald er darauf ad referendum zugelaſſen worden ſeye.

Tit. XIII.

Wie und zu was Zeiten der Cammer-Richter die Supplicationes austheilen ſoll.

Erſtlich befehlen wir, daß der Cammer-Richter ein ſondere verſchloſſene Truhen in gemeiner Raths-Stuben haben, darinnen Er oder ſein Amts-Verweſer alle Supplicationes, in welchen um Proceſſ, und anders angeſucht, bis man dieſelbe zu den verordneten Stunden expedire, verwahrlich behalten ſolle.

Tit. XIII.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XIII.

Ad Introitum.

(v. H.) Kann ſtehen bleiben. S. jedoch Gutachten und Vorſchlag zur Abänderung.

§. 1. Darneben ſoll allemahl ein Notarius zur Zeit der Diſtribution angeregter Supplicationen, welchem

chem ein jede ad referendum zugeſtellt, annotiren, aber ſonſten keinem Beyſitzer einige Supplication für ſich ſelbſten ad referendum zu nehmen verſtattet, oder aber derſelb darum zu Red geſtellet werden.

(v. L.) §. 1. Auctus. Daneben ſoll allemal ein Notarius, zur Zeit der Diſtribution angeregter Supplicationen, welchem eine jede ad referendum zugeſtellt, annotiren, aber ſonſten keinem Beiſitzer einige Supplication für ſich ſelbſten ad referendum zu nehmen, verſtattet, oder aber derſelbe darum zu Rede geſtellet werden. Weſſen Endes der Kammerrichter zu Beobachtung alles deſſen (welches in dem vorſtehenden Titel §. 11. enthalten iſt) nochmalen beſonders angewieſen wird. a)

a) Die Nota remiſſiva hat müſſen gemacht werden, weil der Tit. 12. §. 11. ex R. V. N. angebrachte §phus 63. die Extrajudicial-Supplikationen (wovon hier ſpecialiter gehandelt wird) eigentlich zum Gegenſtande hat; fort die Acta extrajudicialia quoad ipſam Diſtributionem dahin ebenfalls gehören. Wollte die Einſchaltung des ganzen §phi anher dennoch für ſchicklicher gehalten werden: ſo würde ſich ſolcher mit dem §pho Ordinis folgendermaſſen zuſammen ſetzen laſſen:

„Daneben wird dem Kammerrichter oder deſſen Amts„verweſer anbefohlen, die eingekommene Supplikationen zeit„lich, und ohne Unterſchiede der Beiſitzer auszutheilen, auch „bei deren Diſtribution dahin zu ſehen, daß vom Notarius, „der die Woche hat, ſogleich, welchen Tag, und was für ei„nem Beiſitzer jede Supplikation zum referiren zugeſtellet, „ins Regiſter fleiſſig aufgezeichnet, ſonſt aber keinem Aſſeſſor „einige Supplikation für ſich ſelbſt ad referendum zu neh„men verſtattet, oder aber derſelbe darum zu Rede geſtellet „werden ſoll.

§. 2. Novus. Wie aber auch in Extrajudicialibus ſich einige Ungleichheit der Beſcheide, und in der That geäuſſert, daß zuweilen in una eademque cauſa bei einem Rathe völlige Appellationsproceſſe erkannt, bei dem andern aber dieſelben abgeſchlagen, oder ein Mandatum de

ex

exequendo ertheilet worden, und ſolche zu offenbarer Verunglimpfung des Gerichtes, und zu Verwirrung der Juſtitz gereichende Contrarietät daher entſtanden, daß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubrik verändert, und die vorhin erhaltenen Beſcheide ihrer ferneren Supplik nicht wieder beigelegt, oder die Notarii den neu übergebenen Schriften, die etwa vorhin von einem oder andern Theile in eben dieſer Sache bereits eingekommenen Memorialien beizubinden; auch ſolches gleich dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer zuzuſtellen, mithin denſelben an den vorigen Referenten, zu erinnern auſſer Acht gelaſſen haben: ſo geht zur nöthigen Vorbiegung künftigen ſo ärgerlichen Unweſens, Unſer Will und Befehl dahin, daß der Kammerrichter gegen die Schuldigen nach befindender Bosheit, Unterſchleif oder Nachläſſigkeit mit nachdrücklicher Beſtrafung nicht nur verfahren, ſondern auch ſeines Ortes diejenigen Acta, welche zwiſchen einerlei Partheien verhandelt, und gleicher Wirkung ſind, als primi, ſecundi, tertii mandati, oder ſonſten nicht zertheilen, ſondern einem Referenten zuſtellen ſolle, damit hiedurch die viele zeitverderbliche Bemühung und alle Ungleichheit in Urtheilen verhütet werde. (a)

(v. H.) Ad §. 1. Demnächſt wird Unſerm Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer anbefohlen, die eingekommenen Supplicationen zeitlich und ohne Unterſcheid den Beiſitzern auszutheilen, daneben bei deren Diſtribution dahin zu ſehen, daß von gedachtem Notario, der die Wochen hat, ſogleich welchen Tag, und was für einem Beiſitzer jede Supplication ad referendum zugeſtellt, ins Regiſter fleiſſig aufgezeichnet werde.

§. 2. Anſonſten aber ſolle keinem Beiſitzer einige Supplication vor ſich ſelbſten ad referendum zu nehmen verſtattet, oder aber derſelbe darum zu Rede geſtellet werden.

§. 2.

§. 2. Und damit die Relationen und Faſſungen der End- und Beyurtheilen nicht gehindert, ſo ordnen wir, daß ſolche Supplicationes nicht in die ordinari-Räthe untergemiſcht, und eingezogen, ſondern durch Cammer-Richtern zur Expedition derſelben ein ſondere gewiſſe bequemliche Stund fürgenommen werde.

(v. L.) §. 2. (§. 3.) Manet. a)

a) Was der Herr Kammerrichter zu Expedirung der Extrajudicialſachen heute für eine Vorkehr gemacht, und wie derſelbe dazu die Freitage, und Samſtage jeder Woche beſtimmet habe, iſt ohne Anführen bekannt. Der gute Erfolg hat ſich auch durch die Erfahrung ergeben, und der ſphus Ordinis würde mit Nutzen darnach geändert werden, wenn nur die Verlegung auf die Mondtage und Dienſttage geſchähe, um im Falle der am erſten expedirten ſämtlicher Extrajudicialien den andern mit den Judicialrelationen gleich den Anfang zu machen.

(v. H.) §. 2. (§. 3.) Kann ganz ſtehen bleiben.

§. 3. Und dieweil bishero der Gebrauch gehalten, daß ſolche Supplicationes zu den mittägigen Zeiten unter den Audienzien von den Beyſitzern, ſo nach publicirten Urtheln, aus der gerichtlichen Audienz abgetretten, tractirt, und gehandelt worden, und ſonſt die Räth derwegen in Aufzug nicht geſtellet, ſo ſoll hinführo in dieſem dem von Alters hero üblichem Herkommen ernſtlich angehangen, und nachgeſetzet werden.

(v. L.) Cadit wegen abolirten nachmittägigen Audienzien.

(v. H.) §. 3. (§. 4.) Fällt bei Ceſſirung dergleichen Nachmittags-Seſſionen hinweg. S. Anmerkung.

§. 4. Da aber je zu Zeiten dergleichen Supplicationes ſich häuffen, und das Gericht damit überladen würde, ſo mögten alsdan dieſelbe in den Räthen ungefehr eine halbe Stund vor zehen zu erwegen und zu er-

örtern vorgenommen werden, es wäre dan, daß ein ſolche hochwichtige Sach, die andere Zeit und Gelegenheit erforderte, fürfiele.

(v. L.) §. 4. Manet. a)

a) Dieſer §phus iſt ob non exiſtentem Legem poſteriorem contrariam den permanentibus beygezählet worden, deſſen Aenderung aber wird pro futuro nicht weniger nöthig seyn, wenn die Expedition der Extrajudicialſachen an den jetzt wohl und weislich verordneten Freitagen und Samſtagen, oder an deren Statt einzuſetzenden Mondtagen und Dienſttagen continuiret werden ſoll.

(v. H.) §. 4. (§. 5.) S. Gutachten ad §. 3.

§. 5. Wo auch in der Wochen, oder auf einen Feyertag Supplicationes unexpedirt überblieben, ſollen dieſelbe nicht in die ſamſtägige Räth, ſondern ahn den Beſcheidtiſch zu erledigen übergeben werden, damit den Sabathinis Relationibus deſto weniger Verhinderung geſchehe.

(v. L.) §. 5. Manet. a)

a) Hieher kömmt das von den Beſcheidtiſchen in præcedentibus angemerkte zu wiederholen, et mutandus §phus in ejus Conformitate.

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Kann gar hinweg bleiben, als bereits durch die gutächtliche Einrichtung erſchöpfet.

Tit. XIII.

Ad Prooem.

Dieſer Eingang könnte ohnzielſetzlich alſo verfaſſet werden:

Erſtlich befehlen Wir, daß die Rubra derer täglich einkommenden Supplicationen von dem Notario Hebdomadario in das hierzu beſtimmte Buch gehörig eingetragen, das Præſentatum auf die Supplic richtig geſetzet, zu dem Acten-Stock dasjenige, was etwan von dem gegentheiligen Anwald hierwider eingebracht, bey-

beygebunden, nicht weniger auch diejenige Judicial-Acten, welche nach der Aufſchrift der Supplic mit beyzufügen wären, von der Leſerey abgefordert, und beygeleget, ingleichem in Recurrent-Sachen die Nahmen des vorhin beſtellten Referenten aufgeheftet und daraufhin ſämtliche vorhandene Supplicationen, ſo weit möglich, annoch an eben dieſem Tag zur gewöhnlichen Raths-Stund gleich nach 10. Uhr dem Cammer-Richter oder deſſen Amts-Verweſer zur würklichen Austheilung behändiget und übergeben werden ſollen. Wie dann gedachter Cammer-Richter gegen die Uebertreter nach befindender Bosheit, Unterſchleif, oder Nachläſſigkeit mit nachdrücklicher Beſtrafung verfahren laſſen ſolle.

Conf. deſuper §. 47. R. V. 1713.

Das übrige iſt theils oben Tit. XII. berühret, theils gehöret ſolches ad Partem IIItiam Ordinat.

Ad §. 3. Zur Zeit, da dieſe Verordnung 1563. gemacht worden, waren noch keine förmliche Extractus in Judicial-Sachen, noch weniger in Extrajudicial-Sachen zu verfertigen und letztere wurden mehrentheils ohne alle Scrupuloſität juxta petita Partium erkannt: Wollte man auf die Gedanken fallen, daß etwan in Diebus Juridicis die Wochen durch dreymahl ſolche Nachmittags-Seſſionen zur Beförderung der Extrajudicial-Sachen gehalten werden ſollten, ſo wird ſolches der Juſtitz mehr ſchädlich als förderlich ſeyn; woher ſollte man die Zeit nehmen, obgedachte Extracte zu verfertigen: die abgehende Vota in wichtigen Sachen zu begreifen, die Impreſſa zu leſen, die Partheyen und Sollicitanten anzuhören, die Neben-Departements zu beſorgen: Auf die Dauer menſchlicher Kräften iſt ebenmäſig billigmäſige Reflexion zu machen.

Quod caret æterna Requie, durabile non eſt.

Meines ohnzielſetzlichen Ermeſſens könnte alſo der §. 3. ausfallen, hingegen zur Beförderung der Extrajudicial-Sachen der noch zu meiner Zeit üblich geweſene Modus gebraucht werden, daß beſonders nach jedesmahligen langen Ferien, Weyhnachten, Faſtnacht, Oſtern, Creutz-Woch, Pfingſten und vornehmlich nach denen Hunds-Tägen der Anfang mit Expedirung der Extrajudicial-Sachen vor allen andern gemacht, 3. oder 4. Tag durch alle Senaten damit fortgefahren, und auf ſolche Weiß der Schwall derſelben vermindert worden, wo demnächſt nach dem Cammerrichterlichen Ermeſſen bey Angrif der Judicial-Sa-

 chen

chen jede Woche ein oder 2. Tag, jedoch ohne Abbruch derer Sabbathinarum Relationum dazu verwandt werden könnten.

Ad §. 4. Man hat eine Probe gemacht, alle Tage die dritte Stund zu denen Extrajudicialibus anzuwenden, es wäre aber mehr ſchädlich als förderlich: Die Judicial-Sachen konnten manchmahlen nicht wohl abgebrochen werden, und bis die hin und her zerſtreute Beyſitzer, in ihre ordentliche Senat eingetreten, ware wohl eine viertel- auch halbe Stund verlohren, und ehe man ſichs verſahe, die Stund verfloſſen.

Tit. XIV.

Wie und welcher Geſtalt der Cammer-Richter unterſchiedliche Räth anordnen und beſetzen ſoll.

Obwohln an Unſerm Cammer-Gericht jederzeit verordnet, und gebräuchlich geweſen, daß die Beyſitzere zu deſto ſchleuniger Abhelffung der rechthängigen Sachen in unterſchiedene Räth vertheilet worden, ſo iſt doch in dem offtermahln Aenderung vorgenommen, und die Anzahl der geordneten Räthe etwan gemehrt, etwan geminderet worden. Demnach aber die beſchloſſene Sachen ſich von Tag zu Tag häuffen, und zuwachſen, und nicht allein den rechthängigen Partheyen, ſondern auch dem Heiligen Reich insgemein, mercklich und viel daran gelegen, daß dieſelbe förderlich zu ihrer Erledigung gebracht, und den Partheyen zu End ihrer Rechtfertigung unverlängt verholffen werde. Alſo die Nothdurft erfordert, daß ſo viel Definitiv- und Interlocutori-Räth, als möglich, angeordnet werden. Hierum ſo ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Beyſitzer in fünf unterſchiedliche Definitiv, in welcher jeden ſieben, und in ſechs Interlocutori-Räth, in welcher jeden ſechs Perſonen zu verordnen, ausgetheilet, und die überbleibende Beyſitzer, in dieſelbe Räth, wohin

hin es die Nothdurfft erfordert, oder zu Erledigung der Beſcheid und Supplicationen, ahn den Beſcheid-Tiſch verordnet werden: doch auch dergeſtalt, daß diejenige, ſo in einem Rath alſo verordnet, nicht alleſamt bey einander in jeder Relation bleiben, ſondern auch je zu Zeiten nach Beſchaffenheit der Sachen ſich theilen ſollen.

Tit. XIV.

(v. 8.) Ingreſſus manet. a)

a) Muß der Numerus Senatuum nach der ordnungsmäſſigen Zahl der Beiſitzer geändert werden, und da im Eingange dieſes Entwurfes ſelbige ad Normam Pacis Weſtphalicæ auf 54 beſtimmt worden: ſo würde ſolches 9 Judicial- und 13 Extrajudicialſenäte mit einem Uiberſchuſſe von 2 Beiſitzern ausmachen.

Man ſiehet die Ungewißheit der Erfüllung vor: wenn aber auch der Numerus interimiſticus von der Halbſcheide, alſo von 27 Beiſitzern, einsweilen ſollte beliebet werden, ſo würde die in Lege auf 54 gemachte Einrichtung dabei nichts hindern, ſondern es allein das totum in der Mitte zu brechen, und alſo anſtatt der 9 Judicialſenäte, 4 anzuordnen, und den 3 Uiberſchieſſenden extrajudicialia ad expediendum zuzuſtellen bedärfen.

Dabei heiſſet es in Lege, daß die Senäte ſollen von 6 oder 7 Perſonen ſeyn, ſo ſich ratione ſeptimæ perſonæ auf die Präſidenten, damalige Grafen und Herren, beziehet, doch nicht ganz deutlich iſt, und daher beſſer würde geſetzet werden, daß nebſt dem Herrn Kammerrichter oder einem Herrn Präſidenten der Senat in 6 Votanten mit Einſchluß der Re- und Correferenten beſtehen ſolle.

Tit. XIV.

(v. H.) Ad Introitum.

Obwohl an Unſerm Kammergerichte jederzeit verordnet und gebräuchlich geweſen, daß die Beiſitzer zu deſto ſchleunigerer Abhelfung der rechtshängigen Sachen,

in unterſchiedene Räthe vertheilet worden: ſo iſt doch in dem oftermalen Aenderung vorgenommen, und die Anzahl der geordneten Räthe etwa gemehrt oder gemindert worden. Demnach aber die geſchloſſenen Sachen ſich von Tage zu Tage häufen und zuwachſen, und nicht allein den rechtshängigen Partheien, ſondern auch dem heiligen Reiche insgemein merklich und viel daran gelegen, daß dieſelbe förderlich zu ihrer Erledigung gebracht, und den Partheien zu Ende ihrer Rechtfertigung unverlängt verholfen werde. Alſo die Nothdurft erfodert, daß ſo viele Definitivräthe als möglich angeordnet werden. Hierum ſo ordnen und wollen Wir, daß hinführ die Beiſitzer in unterſchiedliche Definitivräthe in welcher jeden und in Extrajudicialräthe in welcher jeden zu verordnen, ausgetheilet werden ſollen.

S. Gutachten.

§. 1. Da aber etwan ſchwere wichtige Definitiv- oder Interlocutori-Sachen dermaſſen vorfallen ſollten, daß es die hohe Nothdurfft einen oder zween Beyſitzer weiters zu derſelben Expedition zu haben, erforderte, ſoll der Referent daſſelbig zeitlich dem Cammerrichter oder Præſidenten vermelden, damit die Urſach von ihnen der Gebühr bedacht, und die fernere Zuordnung, aus welchem Rath dieſelbe am füglichſten unverhindert beſchehen kan, fürgenommen werden möge.

(v. L.) §. 1. Manet. a)

a) Auch iſt Legis, daß auf Anſuchen der Partheien, doch immer nach Ermeſſen der Nothwendigkeit des zeitlichen Herrn Kammerrichters, die ordinären Judicialſenäte von 6 auf 8 verſtärket, in kleinen hingegen auf 5 vermindert werden können, worauf in futura Lege, wenn des Endes keine Aenderung geſchehen ſoll, zu reflektiren nöthig ſeyn wird. Dies Ortes wird das Gegentheil nicht nur in dem Falle eines ſolchen geſchehenden Nachſuchens, ſondern bei allen Sachen, wenn ſie auch

auch noch ſo wichtig wären, für rathſamer angeſehen, um nicht den Partheien (deren jede ihre Sache für die wichtigſte hält) den Anlaß zu geben, auf dem Numero aucto zu beſtehen, oder bei nicht erlangter Willfahrung dem Gerichte zum Nachtheile in Klagen auszubrechen.

Es würde dem Anſtande durch Vertheilung Corporis Aſſeſorum in Senatus perpetuos, heute von 8 und nach erfolgter Vermehrung von 12 Votanten, ganz können abgeholfen werden, und ob ſchon ex hac parte weiſerer Erkenntniß abermal billig nachgegeben; auch das à ſupremo Legislatore allenfalls zu ertheilende Geſetz für heilig geachtet, und verehret werden wird: ſo kann man die darüber hegende Bedenklichkeiten, und den davon beſorglichen Schaden gegenwärtig beizurücken anderweit nicht umgehen, wenn

Erſtens in 2 Senäten nicht ſo viel, als in 3 oder 4 geſchehen kann.

Zweetens die Beförderung in den Senäten ſelbſt würde langſamer ſeyn: da, je mehrere Perſonen bei einem Geſchäfte, deſto langſamer der Fürgang.

Drittens die Votanten zu den Adjunctionen in Caſu reſtitutionis vel Parium abgehen.

Viertens der ganze Senat bei langwürigen Abſenzfällen wegen Krankheit, Tod, oder anderer Ehehaften, entweder ganz ſtill liegen, oder wenigſtens die angefangenen Relationen, wenn ſolche Paritatem Religionis inter Votantes erfodern, ins Stecken gerathen; dabei

Fünftens forthin einer der Präſidenten, und ein Beiſitzer überſchieſſen würde, anderer Beſchwerlichkeiten nicht zu gedenken, wovor hier der Raum zu klein iſt, und deren ſich doch ſo viel bei allerhand Eräugniſſen, inſonderheit bey den perhorreſcenz-Fällen, Sippſchaften, gehabten Conſulentien ꝛc. ergeben können. Es ware in prima origine Judicii nur 1 Senat, und des davon wahrgenommenen Schadens halber iſt ſolcher auf die Zahl von 6 gemindert worden: kaum wird bei der neuen Verſtärkung gröſſerer Nutzen zu hoffen ſeyn.

(v. H.) Ad §. 1. Kann ganz ſtehen bleiben.

§. 2. In ſolcher Austheilung der Räth ſoll der Cammer-Richter Fleiß vorwenden, daß die Referenten

ten und Correferenten, ſo viel möglich zuſammen in einen Rath geordnet, und ſonſten der Perſonen halb Gleichheit gehalten, ſonderlich daß die alte erfahrne und geübte Beyſitzer, und die, ſo vor andern fleiſſig, auch die der alten Religion und augſpurgiſchen Confeſſion, desgleichen diejenigen, ſo einander mit naher Sipp- oder Schwägerſchaft zugethan, und verwandt ſeyn, nicht zuſammen in einen Rath, ſondern in die fünff oder ſechs Räth gleich eingetheilt; daß auch ein jeder Rath mit alten und neů ankommenden Beyſitzern, damit der neůen nicht zu viel in einem Rath kommen, nach Gelegenheit beſetzt werde.

(v. L.) §. 2. Subſtitutus novus. In ſolcher Austheilung der Räthe ſoll der Kammerrichter Fleiß verwenden, und, nach Anzahl der Beiſitzer und Maßgebung der Reichsſatzungen, die Senatus ſowohl definitivarum als extrajudicialium mit aller Behutſamkeit einrichten, die Re- und Correferenten, ſo viel möglich, zuſammen in einen Rath ordnen, und ſonſten der Perſonen Gleichheit halten; die geübten und vor anderen fleiſſigen Beiſitzer, desgleichen diejenigen, ſo einander mit naher Sipp- oder Schwägerſchaft zugethan und verwandt ſind, nicht in einen, ſondern in neun oder 14 Räthe eintheilen; bevorab aber die Gleichheit der Religion, in den im weſtphäliſchen Friedensſchluſſe Art. V. §. ac proinde &c. 54 benannten Fällen genau beobachten; auch beſorgen, daß die Vota, Decreta, Sententiæ und was ſonſten in judicialibus und extrajudicialibus vorkömmt, von den Proto- und Notariis allein, wie bereits vorhin der Plenorum halber verordnet, verzeichnet, und dem Protocolle eingetragen werden. (a)

(v. H.) Ad §. 2. Solchemnach ſolle der Kammerrichter nach Anzahl der Beiſitzer, und Masgebung der Reichsſatzungen die Senatus ſowohl definitivarum, als extra-

trajudicialium mit aller Behutſamkeit einrichten, die Re- und Correferenten ſo viel möglich zuſammen in einen Rath ordnen, und ſonſten der Perſonen Gleichheit halten, die geübte und vor andern fleiſſige Beiſitzer, desgleichen diejenige, ſo einander mit naher Sipp- und Schwägerſchaft zugethan und verwandt ſind, nicht in einen, ſondern in oder Räthe eintheilen; bevorab aber die Gleichheit der Religion, in den im weſtphäliſchen Friedensſchluſſe Art. 5. §. ac proinde 54. benannten Fällen, genau beobachten, auch beſorgen, daß ein jeder Rath mit alt- und neuen Beiſitzern, damit der neuen nicht zu viel in einen Rath kommen, nach Gelegenheit beſetzt, übrigens aber die Vota, Sententiæ, und was ſonſten in judicialibus und extrajudicialibus vorkömmt, von den Proto- und Notariis allein verzeichnet und dem Protocoll eingetragen werden.

Artic. nov. §. 3. Demnächſt hat der Kammerrichter zu beobachten, daß ſo lange eine Sache referirt wird, der Präſident, ſo vom Anfange in dem Senate, wo ſolche vorgenommen, geſeſſen, dabei gelaſſen werde.

§. 3. Und ſo ſolche Austheilung dergeſtalt einmahl geſchehen, ſoll dieſelbe nicht ſo bald ohne ſondere Urſach geändert, oder die Perſonen abgewechſelt, ſondern zum wenigſten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch, da es für gut angeſehen, ein ganz Jahr und darüber alſo gehalten werden, damit allerhand Unordnung und Verhinderung des Referirens halben, ſo mit Veränderung der Räth je zu Zeiten vorfällt, vermieden bleibe; jedoch, daß in dem dieſer Ordnung zum wenigſten derogirt, oder dieſelbe, als wohl bedacht nicht gäntzlich zurück geſtellt, ſondern die Räth zu Zeiten verändert, und abgewechſelt werden.

(v. L.) §. 3. Auctus. Und ſo ſolche Austheilung dergeſtalt einmal geſchehen, ſoll dieſelbe ſo bald ohne erhebliche Urſache und Rath der Beiſitzer nicht geändert, oder die Perſonen abgewechſelt, ſondern zum wenigſten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch, da es für gut angeſehen, ein ganzes Jahr und darüber alſo gehalten werden, damit allerhand Unordnungen und Verhinderung des Referirens halben, ſo mit Veränderung der Räth, je zu Zeiten vorfällt, vermieden bleibe; jedoch, daß in dem dieſer Ordnung zum wenigſten derogirt, oder dieſelbe, als wohlbedacht nicht gänzlich zurückgeſtellt, ſondern die Räthe zu Zeiten verändert, und abgewechſelt werden. (b)

(v. H.) §. 3. (§. 4.) Wie dann nicht weniger nach einmal geſchehener Eintheilung der Senaten dieſelbe ſobald ohne erhebliche Urſache und Rath der Beiſitzer nicht geändert, oder die Perſonen abgewechſelt werden, ſondern zum wenigſten ein halb Jahr, drei viertel Jahr, oder auch ein ganzes Jahr alſo verbleiben ſollen, um hiedurch allen Verhinderniſſen und Unordnungen, ſo daraus im Referiren entſtehen könnten, vorzubeugen.

Siehe die Anmerkungen.

§. 4. Wann dan ſolche Veränderung und Abwechslung vorgenommen, ſoll der Cammer-Richter die Relationen ahn denjenigen, den die Ordnung in vorigem erreicht, in dem abgewechſelten Rath vorgehen, und auf folgende in der Ordnung bis wieder auf den Erſten oder Oberſten kommen laſſen, es wären dan Urſachen vorhanden, warum ein andere Ordnung vorzunehmen ſeyn ſolte.

(v. L.) §. 4. Manet. a)

a) An dieſen §phum (obſchon obſervantia perpetua gegen ſelbigen vorhanden iſt) hat man Hand anzulegen dennoch

noch nicht getrauet, weil die Quæſtio de introducendo turno ſowohl von einer hohen Viſitation als dem kaiſerlichen Reichs-kammergerichte in utramque partem ſo ausführlich erwogen worden, und nun à ſummo Imperio zu entſcheiden iſt: fällt das Deciſum pro turno aus: ſo bleibet der §phus unverändert ſtehen, wenn nicht: ſo fällt er gänzlich hinweg.

§. 5. Novus. Es ſollen auch die Relationes Sabbathinæ wiederum eingeführet, und da auf den Samſtag ein Feiertag einfallen würde, der vorhergehende Tag dazu genommen werden; geſtalten denn der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer darauf zu ſehen, daß alle Beiſitzer an ſolchen Tägen, wie ſonſten, zu Rath erſcheinen; ihrem Amte bei Strafe der Neglecten zu rechter Zeit abwarten; und die in gedachten Sabbathinis angefangenen Relationes (welche wegen Kürze der Zeit nicht gleich zu Ende gebracht werden können) doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen (c). a)

a) Es mag bey Anordnung der Relationum Sabathinarum die beſte Abſicht gehabt haben, die Erfahrnis aber (dieſe einzige Meiſterinn, welche entſcheiden kann, was für ein Geſetz ſich auf dem, ſeiner Verfaſſung halben, ſo beſondern und einzigen Kammer-Gerichte mit Nutzen anwenden laſſen, oder nicht) hat die Unthunlichkeit dieſer Senäte ſamt den davon zu gewartenden Schaden ſchon längſtens zu erkennen gegeben, daher ſelbige auch ſchon lang extra uſum gekommen ſind. Man hat zur Zeit des ertheilten Geſetzes dieſe Gattung von Händeln von der Art betrachtet, deren ſich nicht nur eine, ſondern mehrere in una Seſſione endigen laſſen, und es heiſſet in Ingreſſu tituli: Acta die nicht ſonders wichtig, und gering ſind: und nach dieſer Vermuthung das Geſetz beſtimmet, bei der jüngern Viſitation aber hat es ſich bereits anders ergeben, und es lautet dorten, die Relationes Sabathinæ ſollen in *Caſu* der in einer Seſſion nicht geſchehen könnenden Endigung auf den andern Samſtag continuiret werden: wenn hingegen für die Membra Senatus eben ſo wenig möglich iſt, bei den täglich vorkommenden vielen objectis, den Vortrag von einer Woche zur andern dergeſtalt in friſchem Gedächtniſſe zu halten, um bei dem oft erſt nach der 4, 5 oder 6ten Woche (gar viele Relationes Sabathinæ dauren 6 Tage)

Tage) erfolgenden Schluß der Relation ein ſtandhaftes Votum zu geben: ſo iſt andurch der Sache eben ſo wenig geholfen worden, ſondern nur für die Partheien, welche den baldigen Ausgang wünſchen, die Hoffnung entfernet, und für die, welche die Verzögerung ſuchen, die Gelegenheit, neue Hinderungen einzuſchieben, eröffnet worden. Der bisherige Modus ware, dieſe Cauſas vermiſchter mit den groſſen Judicialſachen, ſonderlich alsdann, wenn kein Senat von 6 Votanten konnte formiret, oder die etwa nöthige Paritas Religionis nicht zuſammen gebracht werden, vorzunehmen. Die Sache ware gleich groß oder klein; ſo wurde ſie fortgeſetzet bis zum Ende; die Votanten behielten das filum, und die Partheien erhielten ihre Urtheile, der Spiritus legis wurde befolget, da den Worten entgegen wurde, und nirgend hat ſich ein widriger Erfolg davon ergeben.

§. 6. Novus. Weil man auch zu Beförderung der Juſtitz für dienlich erachtet, daß wenigſtens ſo lange, als eine Sache referiret wird, und bis dieſe zum Ende gebracht, der Präſident, ſo vom Anfange in dem Senate, wo ſolche vorgenommen, geſeſſen, dabei gelaſſen werde: als wird der Kammerrichter erinnert, ſolches zu beobachten. (d)

§. 7. Novus. Demnach weiters vorgekommen, daß eine und die andere Sache aus dem Senate, worinn ſie geweſen, in einen anderen getragen, oder aber ein Beiſitzer, ſo im Senate, wo die Sache vorhin tractiret, geſeſſen, daraus in einen anderen Rath verſetzet worden: als hat der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer ſolches ins Künftige zu verhüten, und ohne genugſame Urſache dergleichen nicht zu verfügen; zumalen aber, wenn einmal die Acta beſichtiget und referiret, dieſelben gefährlicher Weiſe weiters zu referiren nicht zu befehlen, es wäre denn der Handel alſo wichtig, und dazu alſo merkliche Urſachen vorhanden, daß ſolches die Nothdurft erfoderte; auf welchen Fall der Kammerrichter oder Amtsverweſer die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch wegen etwa nöthiger Adjunction mehrerer Beiſitzer ſich un-

par-

partheiiſch zu bezeigen, und ſolche nicht anders, als da es nothwendig, auch nach Inhalt des Reichsabſchiedes de Anno 1570. §. alsdenn auch ꝛc. 78. wohlbedächtlich zu veranſtalten. (e)

§. 8. Novus. Da auch keine geringe Verſtöhrung bei den Senatibus verurſachen würde, wenn deren zwei in ein Zimmer zuſammen geſetzet würden; ſo ſollen dieſelben abgeſondert, und nöthige Zimmer dazu angeſchaffet werden. (f)

(v. H.) §. 4. (§. 5.) Bleibet ſtehen. S. Anmerkung.

Artic. nov. §. 6. Demnach weiters vorkommen, daß eine und andere Sache aus dem Senate, worinn ſie geweſen, in einen andern getragen, oder aber ein Beiſitzer, ſo im Senate, wo die Sache vorhin tractiret, geſeſſen, daraus in einen andern Rath verſetzet worden: als ſolle der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer ſolches ins künftige verhüten und ohne genugſame Urſache dergleichen nicht verfügen; im übrigen hat ſich auch ſelbiger wegen nöthiger Adjunction mehrerer Beiſitzer unpartheyiſch zu bezeugen, und ſolche nicht anders, als da es nothwendig, auch nach Innhalte des Reichsabſchiedes 1570. §. alsdann auch 78. wohlbedächtlich zu veranſtalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf den Fall, da einige Beiſitzer aus wichtigen Urſachen einer andern Meinung als die Majora ſeyn würden, hiebevor heilſamlich verordnet, nach Anleitung der Kammergerichtsordnung 1555. P. 1. Tit. 13. §. weiter ordnen ꝛc. 10. genau zu beobachten.

§. 5. Es ſoll auch der Cammer-Richter darob ſeyn, daß morgens zu Raths-Zeit ein jeder Beyſitzer ahn ſein Ort gehe, und zuvor in gemeiner Rathſtuben nicht zuſammen kommen.

(v. L.)

(v. L.) §. 5. (§. 9.) Manet.

(v. H.) §. 5. (§. 7.) Bleibt ſtehen.

§. 6. Wo auch ein Beyſitzer in den fünff Definitiv-Räthen in ſeiner Ordnung referirt, der ſoll alsdan auszutretten, und ahn den Beſcheid-Tiſch jederzeit zu früher Rath-Stund ſich zu verfügen, daſelbſt die Acta und Beſcheid, oder auch Supplicationes, darin periculum in morâ, zu förderſt zu expediren, angehalten werden, und da deren keine mehr vorhanden, alsdan daſelbſt die Interlocutorien und Beſcheid, ſo Er hinter Ihm hätte, und mit denen Er gefaſt, referiren, bis ſolang derjenige, ſo nach ihme definitivè referirt, mit ſeiner Sachen gerecht, und gleicher geſtalt auch austretten würde; Alsdan ſoll Er an ſeiner Stell in ſeinem Definitiv-Rath wieder einſtehen, damit alſo durch dieſelbe ausgeſtandene jederzeit die Submiſſiones auf den Beſcheid-Tiſch expedirt, und nicht nöthig ſeye, daß wochentlich (wie hievor geſchehen) ein ſonderer Interlocutori-Rath hierzu gebraucht, ſondern jeder Rath ſeinen ordinariis Relationibus, ohne interruption abwarten möge.

(v. L.) §. 6. (§. 10.) Vel cadit vel mutandus per novam legem. a)

a) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem §pho Ord. 6. hier 10. ſo viel das Referiren in der Ordnung angehet: ſodann referiret ſich, was von den Beſcheidtiſchen darinn enthalten iſt, ad ante dicta, und wird vermuthlich ebenfalls ceſſiren, weil die Herſtellung dieſer Tiſche gewiſſen Schaden an der Zeit, und gar keinen Nutzen für die Juſtizpflege bringen würde.

(v. H.) §. 6. (§. 8.) S. Anmerkung.

§. 7. Und demnach bisweilen die neü ankommende Aſſeſſoren der Ordnung und der Jurisdiction Un-

Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts nicht genugſam erfahren, ſtylum und conſuetudinem dies Orts nicht gleich anfänglich wiſſen mögen: ſo ſoll der Cammer-Richter acht darauf geben, daß in Decretirung der Supplicationen pro proceſſibus gleich ſowohl als in Verfaſſung der Beſcheid und Urtheil, alte und neüe Aſſeſſoren zuſammen geſetzt und geordnet werden.

(v. L.) §. 7-9. (§. 11-13.) Manet.

(v. H.) §. 7. 8. (§. 9. 10.) Bleibt ſtehen.

§. 8. Wie Er auch und ſonderlich in Berathſchlagung der Supplicationen, in denen um Proceſſ auf den Religions-Frieden Anſuchung geſchicht, die Beſcheidenheit brauchen, daß zu denſelbigen jederzeit beyderley Religions-Verwandten in gleicher Anzahl, und aus alten und jungen Beyſitzern, (auf daß die jungen bey den alten Stylum Cameræ begreiffen mögen) verordnet werden, damit allſo einem jedem gleichmäſſig, und billig recht ertheilet, und keiner gegen den anderen ſich zu beklagen habe.

§. 9. Da auf abſchlägige Decreta über eingegebene Supplicationes der Partheyen Anwald aus empfangenem Befelch weiters um gebettene Proceſſ, mit Anregung des herkommenen Styli, oder gleicher erkannter Proceſſ in gleichen Fällen ſuppliciren würden, ſoll Cammer-Richter oder der Amts-Verweſer zu ſolcher anderer Supplication nicht allein die vorige, ſondern noch mehr als ſechs, oder acht, oder zehen, ſo darüber conſultiren, und mit Fleiß darauf ſehen ſollen, daß Gleichheit gebraucht, und einem jeden gleich gebührlich recht mitgetheilet werde, verordnen.

(v. L.) §. 14. Novus. Da ſich ergeben mögte, daß in den Fällen, in welchen Reſtitution geſuchet wird, die Referenten von ihren vorigen Meinungen nicht leicht abgehen, und die neu angeführten öfters wichtige Urſachen zu Zeiten auſſer Acht laſſen dürften; den Partheien aber hiedurch ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werden könnte: ſo hat der Kammerrichter ihnen ſolchen Falles die Zuordnung einiger Beiſitzer aus anderen Senaten nicht zu weigeren, und verſehen wir Uns im übrigen, daß der jedesmalige Re- und Correferent ſein Gewiſſen hiebei beobachten werde (g). a)

a) Bekanntlich werden bei den Reſtitutionen die Senäte auch ohne Verlangen der Partheien, und zwar jedesmal mit 4 Votanten, vermehrt; man kann aber die damit verknüpften Bedenklichkeiten bei den faſt in einer jeden Urthel nicht ein- ſondern zwei- und dreimal geſucht, und nun im Falle des, dem Reſtituenten verbleibenden Beneficii Reviſionis noch mehr vervielfältiget werdenden Reſtitutionen nicht unberühret laſſen, nachdem die zwote 14 Votanten, und die dritte das ganze Plenum erfodert, folglich eine einzige ſolche Sache dreimal 6, zweimal 14, und einmal 19 Membra Collegii, welche das Plenum ausmachen, occupiret. Die Urſache der Vermehrungen ſtehet in Lege, und ſoll ſeyn

Erſtens weil die Votanten des vorherigen Senates von ihrer einmal gefaßten Meinung nicht werden wollen abgehen, und

Zweytens weil ſie die angeführten neuen Urſachen, wenn ſie ſchon wichtig ſeyen, dürften auſſer Acht laſſen. Man weis aber nicht, ob das eine und andere nicht mehr in conjectura, quam in ratione beſtehe, nachdem auf das **Erſte** die Vota nicht auf die vorherige, ſondern auf die neuen Gründe (worüber die Membra primi Senatus ſelbſt noch nicht erkennet haben) müſſen abgeleget werden, und ſine contradictione ſich nicht ſagen läßt, daß einer von ſeiner Meinung in einer Sache nicht werde abgehen, worinn er ſolche noch nie gegeben hat, weder hat geben können; auf das **Andere** die angeführte Uibergehung der Novorum noch mehr ein imaginarium iſt, und in ſoweit es ex fragilitate Memoriæ geſchehen könnte, bei den adjunctis (als welche nova cum antiquis neu anhören,

und ſich darinn ein ſyſtematiſches Kenntniß procuriren müſſen, anſtatt daß votantes primi Senatus de antiquis jam inſtructi ihre Achtung allein auf die Nova zu ſetzen haben) die Gefahr gröſſer ſeye; allenfalls aber Dolus aut Malitia wollte vermuthet werden, darunter rechtſchaffenen, in Pflichten ſtehenden, und arbeitenden Männern, eine Unbild zugefüget werden, und doch auch par ratio ſowohl ex parte adjunctorum quam primorum Votantium bleiben würde; Der §phus quæſt. widerſtehet ſich daher in dem ein und andern Betrachte: derſelbe ſetzet in die Integrität der erſten Votanten ein Mißtrauen, und läßt dieſelbe nichts deſtoweniger votiren, und zwar in einer die Adjungendos übertreffenden Zahl, da das erſtemal 6 gegen 4, das zweetemal 10 gegen 4, das drittemal 14 gegen 5 ſtehen, und folglich, wenn jene Vermuthung ſollte gegründet ſeyn, die Antiqui contra novos nichts deſtoweniger allemal Majora machen würden. Geſetzt aber der Caſus ergäbe ſich einmal gegen die für verpflichtete Männer ſtreitende rechtliche Vermuthung: ſo würde dieſer Caſus unicus zu der allgemeinen Vorkehr nicht für hinlänglich zu achten; und kann es nun um ſo weniger ſeyn, da, wie gedacht, alles in ſola conjectura beruhet, und von den erſehenen Hilfsmitteln gewiſſer groſſer Schaden erfolgen muß.

Dies Ortes hielte man dafür, daß inskünftige der erſte Senat bei allen Reſtitutionen ohne Vermehrung zu belaſſen, falls aber das andere ſollte vorzüglicher gehalten werden; alsdann die Votanten primi Senatus mit alleiniger Beibelaſſung der Referenten, oder wo kein Correferens beſtellet wäre, des erſten diſſentirenden Votanten zu heben, und an derſelben Statt die 4 adjuncti novi zu ordnen ſeyen, als wodurch nicht nur Mens Legis beſſer, da nun die neue Votanten Numero ſtärker wären, würde erreichet, ſondern auch der Juſtiz der Vortheil (daß die ausgehobenen 4 erſten Votanten mittlerzeit könnten in andern Senäten arbeiten) verſchaffet werden.

(v.H.) §. 9. (§. 11.) Da auf abſchlägige Decreta über eingegebene Supplicationes der Partheien Anwälde aus empfangenem Befehle weiter um gebethene Proceſſe mit Anregung des hergekommenen Stili, oder gleicher erkannter Proceſſe in gleichen Fällen ſuppliciren würden: ſoll der Kammerrichter oder der Amtsverweſer zu ſolcher

andern Supplication nicht allein die vorige, ſondern noch mehrere als 2 oder 4 darüber conſultiren laſſen, auch mit Fleiſſe darauf ſehen, daß Gleichheit gebrauchet, und einem jeden gleich gebührlich Recht mitgetheilet werde.

S. Anmerkung.

§. 10. Es ſoll ferner der Cammer-Richter wochentlich alle Samſtag einem Interlocutori-Rath um den anderen die Expens zu taxiren, auferlegen und befehlen.

(v. L.) §. 10. (§. 15.) Manet. a)

a) Es wird ſich bei dieſem §pho auf das, wegen der Beſcheidtiſche, angeführte neuerlich bezogen, und derſelbe wird in ſolchem Betreffe vermuthlich gleich jenen, zu ſtreichen ſeyn.

(v. H.) Nota. Iſt ſchon oben Tit. XII. Art. 4. die ganze Materie vom Beſcheidtiſche eingetragen: alſo iſt dieſer §. ſchon erſchöpfet und kann ausfallen.

§. 11. Wir ordnen uud wollen auch, daß zu Verfertigung der fiſcaliſchen Beſcheid, vier Perſonen aus den Beyſitzern verordnet, durch welche auſſerhalb der definitiven ſonſt alle andere Interlocutorien in fiſcaliſchen Sachen, doch extra ordinem, wie von Alters herkommen, begriffen, und gefaſſet, und der gemeine Rath darmit nicht beſchweret, oder auch die ordentliche Relationen hierdurch verhindert, ſondern allſo eines neben dem andern gefördert, und daß in jedem halben Jahr einer von den ältern Deputirten abtretten, und ein anderer ahn deſſelben Statt geordnet, auf daß allſo durch ſolche Abwechſelung der Perſonen ein jeder Beyſitzer der fiſcaliſchen Sachen und Proceſſ, Bericht empfangen, und nicht allein vier damit beladen werden.

(v. L.)

(v. L.) §. 11. (§. 16.) Manet.

§. 17. Novus. Damit nun ſolches alles deſto beſſer befördert werden möge: ſoll eine abſonderliche Stube zu Verwahrung und Beiſammenhaltung der fiſcaliſchen Acten zubereitet, und die Deputati ad fiſcum und zur Pfenningmeiſterei (ſo viel deren gegenwärtig, und wenn ſich Fälle begeben, wobei die letzteren nöthig ſind) alle Samſtäge, nach geendigtem ordentlichem Rathe, in der Deputation oder gedachter fiſcaliſcher Stube zuſammentreten, und den Fiſcal, welcher ſich allda jedesmal zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheit hören, mithin die fiſcaliſchen Sachen ſich alles Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen. (h)

a) Dieſer §phus könnte auch ſeinen Platz in den Titeln: von dem Fiſcal, und deſſen Amt finden: von rechtswegen gehöret derſelbe anher, weil er nicht, was dem Fiſcale, ſondern was dem Herrn Kammerrichter zu thun oblieget, und inſonderheit die Anordnung des Senates zur Deliberation über die fiſcaliſchen Händel, pro Objecto hat.

(v. H.) §. 11. (§. 12.) Wir ordnen und wollen auch, daß von dem Collegio Camerali zween Deputirte, einer der katholiſchen Religion, der andere aber der augsburgiſchen Confeſſion zugethan, dem *Fiſco* zugeordnet, und auſſerhalb der Definitiven ſonſten alle andere fiſcaliſche Interlocutorien durch 4 dazu beſtellte Beiſitzer extra Ordinem, wie von Alters herkommen, begriffen und gefaſſet, und der gemeine Rath durch Diſtribuirung dergleichen Sachen ohne Unterſcheid nicht beſchweret, noch damit die ordentlichen Relationen verhindert, ſondern hierunter dem Deputationsabſchiede vom Jahre 1557. §. Nachdem 55. * und jüngerem Reichsabſchiede §. berührtem 93. genaueſt nachgelebet, und alſo eines neben dem andern gefördert, und daß von Zeit zu Zeit einer von den älteren Deputirten abtretten, und ein anderer an deſ-

ſelben Statt geordnet, auf daß alſo, durch ſolche Abwechslung der Perſonen, ein jeder Beiſitzer der fiſcaliſchen Sachen und Proceſſe Bericht empfangen, und nicht allein 4. damit beladen werden.

* in C. J. C. §. 48. alias 56. in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede aber §. 55.

Ad Tit. XIV.

Ad Prooemium et §. 1.

Zur Erläuterung dieſes von Anordnung der Senaten handlenden Tituls müſſen nothwendiger Dingen des Herrn Aſſeſſoris von Ludolf auserleſene Anmerkungen nachgeſehen werden, die nach dem v. Zwierleiniſchen Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung und ebenmäſſig nach dem Winkleriſchen Concept dieſer Ordnung zu leſen ſtehen, ingleichen verdienen deſſen Colloquia p. 240. eine aufmerkſame Nachſicht.

In dem Eingang dieſes Tituls, wird die Haupt-Beweg-Urſache, warum auf die Vermehrung der Senat, ſo weit nur immer thunlich, der ſorgfältige Bedacht zu nehmen ſeye, angeführet, nehmlich weil die beſchloſſene Sachen ſich täglich häufen und merklich dem H. Reich daran gelegen ſeye, daß ſelbige förderlich zu ihrer Erledigung gebracht werden: Hierbey aber hatte man damahls der Billigkeit Statt gegeben, und zu ſolcher überhäuften Arbeit 41. Urtheiler angeſtellet, daraus man eine ſtarke Anzahl von Senaten anordnen können. Allein vorjetzo ſtehen anſtatt 5. nur 2. Definitiv- und 4. Extrajudicial-Räthe oder Senat zu formiren. Wann nun die völlige Anzahl von 25. Beyſitzern zum Stand kommen ſollte, ſo würden nicht mehr als 3. oder 4. Definitiv-Räthe jeder zu 6 Perſonen, hingegen 6 Extrajudicial-Senät einer von 5. und 5. von 4. Beyſitzern formiret werden können: in Cauſis Judicialibus ſtoßten 2. zuſammen, regulariter von 6. Mitgliedern, ſo bey 3. Definitiv-Räthen 18. Beyſitzer erforderten, die übrige 7. Perſonen aber könnten regulariter zu Berichtigung derer Interlocutorie- oder auch Extrajudicial-Sachen employiret werden, welche ſich wiederum und zwar in Extrajudicialibus bey Erörterung derer Supplicarum pro Mandato zu 4. und zu 2. oder 3. bey Appellations-Sachen, oder bey Entſcheidung derer Cauſarum

rum Sabbathinarum zu 4., und zu 2. oder 3. bey geringern Beſcheid-Tiſch-Sachen abtheilen lieſſen.

Es wird alſo darauf ankommen, wie viel Definitiv-Senat und Extrajudicial-Räthe beſtimmet werden ſollen, daher man zu der Zahl derſelben, das Spatium in Contextu offen gelaſſen hat. Die Verba finalia Proœmii: doch dergeſtalten daß diejenige, ſo in einem Rath alſo verordnet, nicht alleſamt bey einander in jeder Relation bleiben, ſondern auch je zu Zeiten nach Beſchaffenheit der Sachen ſich theilen ſollen, gehören ad Modum referendi antiquum, wo die Relationen viele Monathe dauerten: die Fürther Sache iſt in neuern Zeiten die einige, die über ein halb Jahr gedauert hat, ſonſten aber ſtatuiren die Geſetze, daß ohne auſſerordentliche erhebliche Urſachen und Nothfälle keine Sach leichtlich abrumpirt werden ſolle. Meines geringen Orts halte dafür, daß dieſe Schluß-Stelle auf heutige Zeiten nicht mehr paſſe, folglichen hinweg zu laſſen ſeye.

Ad §. 4. Es iſt eine problematiſche Frage, wie die Veränderungen derer Senaten von halb- von drey viertel Jahren, oder auch von ganzen Jahren anzuſehen ſeyen. Die Erfahrung bewähret, wie hart es mit denen Recurrent-Sachen halte, wann nur einige Mitglieder aus verſchiedenen Senaten, ſo nicht mit einander combiniren, zuſammen geſetzt werden, wo manchmahlen viele Monathe, ja wohl ein Jahr und länger darauf gehet, bis man die Perſonen des einmahl niedergeſetzten Senats wiederum zuſammen bringen kann, beſonders wo inzwiſchen Sterbfälle erfolgen, und denen Partheyen manchmahlen faſt ohnwiederbringlicher Schaden darunter zugehet.

Noch weit ſchwerer müſſen alſo mehrmahlige Total-Abänderungen ganzer Senaten ſeyn, und zwar wann ſolche von halb- drey viertel, oder in einem Jahr erfolgen ſollten.

Verſchiedene höchſte und hohe Stände haben daher bey letztern Reichs-Tags-Handlungen mit ſtarken Gründen auf beſtändige Senat den Antrag gemacht, welcher Punct in reife Erwägung zu ziehen ſeyn dörfte.

Zeit 24. Jahren erinnere mich wenigſtens nicht weiter als zweyer Haupt-Veränderungen von 1756. und 1763.

Es ergeben ſich übrigens ohnehin durch die Sterb- und Reſignations-Fälle vielfache Particular-Veränderungen, und

muß dem klugen hohen Directorial-Ermeſſen allerdings anheim geſtellet verbleiben, wo nach Beſchaffenheit einzeler Perſonen jeweilen einige Veränderung vorzunehmen ſeyn möchte, bey total-Veränderungen der Senaten aber enthält §. 35. des jüngſten Reichs-Viſitations-Receſſes die behutſamſte Anweiſung. ſ. v. Ludolf in Colloq. p. 244. 245. 246.

Ad §. 5tum iſt in meinem Voto bey dem Turno Perſonarum das nöthige allbereits erinnert, und gehört auch hieher die deutliche Erklärung des Herrn v. Ludolfs in ſeinen Anmerkungen p. 5.

Ad §. 6. Aus dem §. 36. habe den Periodum, **zumahlen aber, wenn einmahl** *usque* **zu befolgen** ꝛc. mit gutem Bedacht allhier ausgelaſſen, weilen dieſe Stelle ex ipſa Ordinatione Tit. 12. §. 19. genommen iſt, damit die vielfache Wiederholungen vermieden bleiben: Hiebey kann ich die Anmerkung nicht vorbey gehen, daß beſonders der Viſitations-Receß 1713. ex ipſiſſimis Ordinationis Verbis groſen Theils beſtehet, daher es bey der Compilation öfters vieles Nachdenken verurſachet hat, ob man den Text ſelbſten, oder den Viſitations-Receß anführen ſolle: manchmahlen habe von jedem etwas genommen, die Quellen aber werden den Aufſchluß davon geben, maſſen öfters geſetzet: Articulus mixtus: item jungatur R. Viſit. §.

Ad eundem §. 6. Der Schluß dieſes Paragraphi und die angeführte Stelle aus der Ordnung 1555. P. I. Tit. 13. §. 10. enthält implicite eine Beſtätigung der Verordnung, daß in einem Senat von 8. 3. gegen 5. Vota paria bewürken können, welche wichtige Stelle allbereits bey denen Dubiis Cameralibus zu näherer erleuchter Erwägung ausgeſtellet worden.

Ad §. 8. Neben denen kurz zuvor berührten Ludolfiſchen Anmerkungen p. 5. seynd auch deſſen Colloqu. p. 248. 249. hierüber nachzuſehen, und wie daraus erhellet, daß dieſer Paragraphus ad obſoleta gehöre und das Austreten è Senatu nach dermahliger Behandlung der geringen Beſcheid-Tiſch-Sachen eben nicht mehr nöthig, noch weniger in Uebung iſt, als dörfte wohl ſolcher Paragraphus in Abgang verfallen, es wäre dann, daß der Turnus Perſonarum zum Stand kommen ſollte.

Ad §. 11. Es iſt zwar ſchon oben §. 2. die Stelle von dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß eingerucket, da aber allda überhaupt von Beſtellung derer Senaten, hier aber insbeſondere

dere von Proceß auf den Religions-Frieden die Rede iſt, ſo iſt allerdings dieſer Paragraphus ſeines ganzen Inhalts beyzubehalten, und anſtatt 6. oder 8. nach heutiger Obſervanz 2. oder 4. Aſſeſſores wegen geringer Anzahl der Beyſitzer annoch beyzuordnen.

Ad §. 12. die Haupt-Stelle de Conſtitutione Senatuum Sabbathinorum iſt oben ſchon Tit. XII. §. 4. eingetragen, es kann aber ſolcher eben ſo ſchicklich allhier ſtatt finden.

Ad §. 13. Dieſen §. 91. Rec. Viſit. noviſſ. habe um ſo mehr allhier einzurucken der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, da nicht nur die Ordnung ſelbſten §. 11. hierzu den Anlaß gibt, ſondern auch überhaupt allhier von allen Gattungen derer anzuordnenden Senatuum Extrajudicialium, Judicialium, Definitivarum, Sabbathinarum, Interlocutoriarum, Meldung thut, folglichen gedachter §. 91. von Beſtellung des Fiſcaliſchen Senats allerdings auch hieher gehöret, der Reſt aber von ermeldtem §. 91. wird gehörigen Orts nachgetragen werden.

Uebrigens ſtehet annoch zu bemerken, wasmaſſen der §. 37. des jüngſten Viſitations-Receſſes, daß nicht zwey Räthe in einem Zimmer gehalten werden ſollen, von ſelbſt ausfalle.

Tit. XV.

Auß was Urſachen der Cammer-Richter den gantzen Rath beruffen, und welcher geſtalt er die Extraordinari-Geſchäfften berathſchlagen und verrichten laſſen ſoll.

Der Cammer-Richter ſoll nicht geſtatten, die Sachen in gantzem vollen Rath aller Beyſitzer zu berathſchlagen, es ſeye dan, daß die Nothdurfft der Sachen zum höchſten erfordere, und daß ihn und die Beyſitzere, mit deren Rath Er zu ermeſſen, ob und was ad plenum zu gelangen, oder aber nur mit Rath etlicher Beyſitzer zu verrichten ſeye, ſolches gemeinlich für gut anſehe.

Tit. XV.

(v. L.) Ingreſſus manet.

§. 1. Novus. In welcher Erwegung dann der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer dahin zu ſehen hat, daß (was Vermöge der Ordnung und Reichs-Conſtitutionen unſtreitig ad plenum gehöret) dahin gezogen, und nicht per ſenatus darüber umgefragt; was auch einmal dahin gebracht, bis zu völliger der Sachen Erörterung beſtändig dabei gelaſſen, und unter keinem Prætexte dergleichen Sachen auf andere Art ohne des Collegii Wiſſen entſchieden werden. Wo aber zweifelhaftig wäre, ob dieſe oder jene Sache eigentlich ad plenum gehörig oder nicht: In dieſem Falle hat der Kammerrichter ſolches mit Ermäſſigung der Präſidenten und vier älteſten und erfahrnſten Aſſeſſoren zu überlegen, und zu ermäſſigen. (a)

Tit. XV.

(v. H.) Ad Prooemium.

Der Kammerrichter ſoll nicht geſtatten, die Sachen in ganzem vollen Rathe aller Beiſitzer zu berathſchlagen, es ſeye denn, daß die Nothdurft zum höchſten erfodere, und daß er und die Beiſitzer, mit deren Rath er zu ermeſſen: ob und was ad plenum zu gelangen, oder aber nur mit Rath etlicher Beiſitzer zu verrichten ſeye, ſolches gemeiniglich für gut anſähen.

§. 1. Dergleichen ſoll auch der Cammer-Richter-Amts-Verweſer keinen plenum ſenatum ohne Rath des Cammerrichters, oder aber etlicher erfahrner Beyſitzer fürnehmen.

(v. L.) §. 1. 2. (§. 2. 3.) Manet.

(v. H.) §. 1-3. Manet.

§. 2. Viel weniger ſoll ſich einiger Præſident oder Beyſitzer vor ſich ſelbſt unterfangen, den Aſſeſſoren ein vollen Rath, ohn ſonderen Befehl des Cammer-Richters oder deſſen Amts-Verweſers, anſagen zu laſſen, und da ſichs Einer unterſtünde, ſoll ſolches bey demſelben abgeſtellet werden, und dem Cammer-Richter hiemit befohlen ſeyn, daſſelb keines weegs einigem, wer der ſeye, zu geſtatten.

§. 3. So fern dan je zu Zeiten in Abweeſen des Cammer-Richters ſolche Sachen fürfallen würden, ſo im gantzen Rath zu tractiren nöthig: ordnen wir, daß man ſolches ahn Jhn, den Cammer-Richter (da Er in der Nähe) als das vorgeſetzte Haupt, deſſen Vorwiſſen und Rath in wichtigen Geſchäfften billig zu gebrauchen, gelangen laſſen, ſeinen Rath in allweeg darin erſuchen, und ob Er ſelbſt bey ſolcher Tractation ſeyn wolle, vernehmen, und was allſo auch ſonſten in ſeinem Abweeſeu tractirt, und beſchloſſen, Jhme davon Bericht und Relation thun ſoll, damit er darob deſto feſter zu halten wiſſen möge.

(v. 2.) §. 3. (§. 4.) Manet. a)

a) Dieſer Sphus iſt in den Zeiten des noch zu Speier geſtandenen Kammergerichtes judice Reverendiſſimo Epiſcopo Spirenſi entſprungen: dann, da dieſer ſeiner Regierungsgeſchäffte halben nicht allezeit in Camera konnte zugegen ſeyn, jedoch ſeine Reſidenz dergeſtalt in der Nähe hatte, um auf jeden erforderlichen Fall dahin zurück zu kommen: ſo wurde das Geſetz in deſſen Conformität gemacht, und kann nun auch nur mit der Mäſſigung, oder Beſchränkung auf die keinen Verzug leidenden Sachen belaſſen werden, weil bis jetzt kein inconveniens in Judicio davon zu entnehmen geweſen iſt.

§. 4. Wir wollen aber, daß ſolche Verſammlungen pleni ſenatûs nicht in ordinariis, ſondern auſſerhalb der gewöhnlichen Raths-Stunden, etwan ex-

traordinarie Nachmittag, oder auf die Samſtäge, oder da es die Nothdurfft erfordert, und keinen Verzug leyden kan, zum längſten eine Stund Vormittag in ordinariis, und nach Gelegenheit in geringen Feriis vorgenommen werde, auf daß mit wenigſter Verhinderung der ordinari-Relationen ſolche Geſchäfft verrichtet werden.

(v. L.) §. 4. (§. 5. Auctus.) Wir wollen aber, daß ſolche Verſammlungen pleni ſenatûs nicht in ordinariis, ſondern auſſerhalb der gewöhnlichen Rathsſtunden, etwa extraordinariè Nachmittags, oder auf die Samſtäge, oder, da es die Nothdurft erfodert, und keinen Verzug leiden kann, zum längſten eine Stunde Vormittag in ordinariis, und nach Gelegenheit in geringen Feriis vorgenommen werde, auf daß mit wenigſter Verhinderung der ordinari Relationen ſolche Geſchäfte verrichtet werden. Inmaſſen auch der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer gebührende Beſcheidenheit zu gebrauchen hat, daß nicht viele Zeit darüber vergeblich zugebracht werde (b) a).

a) Was dem Herrn Kammerrichter in additamento Sphi in Betreff der, bei den Plenis ſparſam zu verwendenden Zeit, empfohlen iſt, ſollte auch auf die Aſſeſſores Ratione Votorum erſtrecket, und dabei das Diktiren ad Protocollum um ſo mehr verbothen werden, als in wichtigen Sachen die Objecta durch Referenten vorgängig präpariret, und von dieſen alle Rationes pro und contra vorgeleget werden; die kleinen hingegen keines Ausführens bedärfen, und (falls wollte geſagt werden, daß es zu beibehaltender Gleichheit in künftigen Fällen nöthig ſeye) ſolche nicht in Votis, ſondern in den allzeit zu Protokoll gegeben werdenden auch darinn verbleibenden Concluſis, zu ſuchen iſt.

Die Zeit der gehalten werdenden Plenorum iſt nach der heutigen Obſervanz die eilfte Stunde an den Seſſionstagen, bei dem Rathgange frühe um 8 Uhr, auch die beſte: es wäre dann, daß auſſerordentliche Fälle ein anders erfoderten.

Die in Lege verordnete Nachmittagszeit hingegen iſt unrathſam, und ungattlich, aus Urſachen, welche ſich ſagen, aber nicht ſchreiben laſſen, und die Beſtimmung der Poſtfeſtorum würde ein Ruin der Zeit zur Arbeit ſeyn. Uiberflüſſig iſt die Frage von dem Unterſchiede zwiſchen den Raths- und Gerichtstagen, welche ſich durch ihre Namen bezeichnen, und unter deren erſten die ordinären Seſſionen, unter den andern, die Audienzen diesſeits verſtanden werden, ſofort in ſubſtrato bei den aufgehörten vormittägigen Audienzen davon gar keine Rede mehr ſeyn kann.

(v. H.) §. 4. Wir wollen aber, daß ſolche Verſammlungen des vollen Rathes nicht zu gewöhnlicher Rathszeit gehalten werden, als wodurch groſſe Hinderniſſen in den andern Verrichtungen verurſachet werden, ſondern daß ſolche auſſer den ordentlichen Rathstägen und Stunden etwa extraordinaire vor- oder nach den 3ſtündigen ordinairen Seſſionen oder auf die Samſtäge jedoch nach vollbrachten Relationen, und wenn dieſes nicht ſchicklich, in den poſtfeſtis, oder in den kleinen, und geringern Feriis, oder da es die Nothdurft erfodert, und die Sache keinen Verzug leiden könnte, eine Stunde Vormittags in ordinariis vorgenommen werden ſollen, wobei ſich jedoch der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer gebührender Beſcheidenheit zu gebrauchen hätte, damit nicht viel Zeit darüber vergeblich zugebracht, und ſolche Geſchäffte mit wenigſtem Aufenthalte der ordinairen Relationen verrichtet würden.

Artic. nov. §. 5. Gleicher Geſtalt ſolle der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, den Präſidenten und Beiſitzern die zu berathſchlagen ſeyende Materien gemeiniglich vorher, und Tages zuvor anſagen laſſen, auf daß ſich dieſelbe mit ihren Votis deſto beſſer gefaßt halten, und ſolche nicht, wie bisher öfters geſchehen, zu verſchieben veranlaſſet werden mögen.

§. 5. Und ſollen hinfüro ad plenum ſenatum kein andere Sachen anbracht werden, dan da neüe Beyſitzer, Advocaten, Procuratoren, oder andere Gerichts-Perſonen anzunehmen, oder denen zu erlauben, oder ſondere Schreiben von Unß, den Ständen und andern ahn das Collegium ausgangen. Doch da Sachen darin begriffen, ſo per deputatos, von denen hernacher Verordnung beſchicht, ſehr wohl zu verrichten, ſoll man es dahin weiſen. Dan auch, was ſchwehre bedenckliche Religion- und andere wichtige Reichs Sachen, und publica Negotia Imperii ſeynd; Darüber gleichwohl die Deputirte, mit Rath des Cammer-Richters ſich vergleichen ſollen, was ihr wohlmeynend bedencken ad plenum zu referiren.

(v. E.) §. 5. (§. 6. Auctus.) Und ſollen hinfüro ad plenum ſenatum keine andere Sachen gebracht werden, dann da neue Beiſitzer, Advocaten, Procuratoren, oder andere Gerichtsperſonen (doch ausſchließlich der Bothen, welche durch den Kammerrichter, oder Präſidenten ſamt etlichen aus den Beiſitzern ſollen beſtellet werden) anzunehmen, oder denen zu erlauben, oder ſondere Schreiben von uns, den Ständen und anderen an das Collegium ausgangen. Doch da Sachen darinn begriffen, ſo per deputatos, von den hernach Verordnung geſchiehet, ſehr wohl zu verrichten, ſoll man es dahin weiſen. Dann auch was ſchwere bedenkliche Religions- und andere wichtige Reichsſachen, und publica Negotia Imperii ſind; darüber gleichwohl die Deputirten, mit Rath des Kammerrichters ſich vergleichen ſollen, was ihr wohlmeinend Bedenken, ad plenum zu referiren. (a)

§. 7. Novus. Im Falle jedoch ſich ſolche Fälle begeben würden, daß ſich gegen einander ſtreitende præjudicia (welche zwar die Aſſeſſores in allweg verhüten helfen ſollen) bey dem Gerichte hervorthäten: ſo ſollen Kammer-

merrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren förderlich in pleno ſich eines gewiſſen Schluſſes vereinbaren, und bevorab dahin ſehen, damit keine den Reichsſatzungen offenbar zuwider eingeſchlichene Præjudicia bei Verfaſſung der Beſcheide und Urthel weiters gebrauchet, oder künftighin angenommen, ſondern in gleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, vermöge des Deputations-Abſchiedes de 1557. §. Ferner nachdem hiebei ꝛc. 5. und der Reichsabſchiede de anno 1566. §. Wann auch hinter ꝛc 95. et de anno 1570. §. Wiewohl auch in allem ꝛc. 75. cum duobus ſequentibus, erkennet werden. (d)

§. 8. Novus. Im Falle ſich über den Verſtand der Reichsſatzungen und Abſchiede Zweifel ergeben, oder in Entſcheidung kirchlicher oder politiſcher Händel, zwiſchen katholiſchen und der augspurgiſchen Confeſſion-Ständen, oder unter dieſen allein, oder auch (wenn bei einer Rechtsſache zwiſchen katholiſchen Ständen, tertius interveniens. ein Stand der augspurgiſchen Confeſſion, oder umgewendet, bei einem Handel zwiſchen Ständen der augspurgiſchen Confeſſion, ein katholiſcher Stand tertius interveniens iſt) die Meinungen unter den Beiſitzern beiderlei Religionen gleicher Zahl, nach vorgängiger Ueberlegung in vollem Rathe, ſpännig ausfallen, und die katholiſchen auf eine, die augſpurgiſche Confeſſionsverwandten auf die andere Seite tretten würden: ſo ſollen ſelbige auf den allgemeinen Reichstag verwieſen werden. (e)

§. 9. Novus. Wo aber zween oder mehrere katholiſche Beiſitzer mit einem oder dem andern der augſpurgiſchen Confeſſion, und alſo auch im Gegenfalle, die eine, ſo dann die übrige in gleicher Anzahl die andere Meinung ergreifen, und daher Spännung unter den Stimmen erwachſen würde: in dieſem Falle ſoll die ſtrittige Sache nach Maßgabe der Kammergerichtsordnung erlediget werden,

den, und fernere Verweiſung an den Reichstag keine Statt haben: welches alles in Sachen die Stände betreffend, mit Einbegriffe der unmittelbaren Reichsritterſchaft, ſie mögen Kläger, Beklagte, oder Intervenienten ſeyn, beobachtet werden ſoll. (f)

§. 10. Novus. Im Falle auch unter mittelbaren Perſonen, entweder der Kläger oder der Beklagte, oder tertius interveniens würde der augſpurgiſchen Confeſſion ſeyn, und Gleichheit der Richter aus den Beiſitzern der einen und anderen Religion verlangen, ſo ſollen ſelbige zwar angeordnet, doch alsdann, bei entſtehender Gleichheit der Stimmen, die Verweiſung an den Reichstag ebenfalls keine Statt haben, ſondern die Sache nach der Kammergerichtsordnung geendiget werden. (g)

§. 11. Novus. Der Vortrag ſoll jederzeit klar und deutlich geſchehen, auch ein jeder in ſeiner Ordnung insbeſondere aufgeruffen, ſodann, der etwa vonnöthen ſeyenden weiteren Umfrage halben, die ausfallenden Vota wohl beobachtet, und nichts, was für gut angeſehen wird, umgangen werden: wobei wir jedoch die Beiſitzer erinnert haben wollen, weiter, als der Vortrag mit ſich bringt, wenn es nicht die Eigenſchaft und Zuſammenhang der Sachen erfodert, im Votiren nicht zu gehen; im übrigen ſich auch in plenis demjenigen, was unten §. 72. des Votirens halben verordnet, gemäß zu bezeigen; ſonderlich auch in Präſentationsſachen unbedingt und nicht zweideutig, dabei ohne alle Nebenabſicht, der Ordnung und ihren Pflichten nach, die Stimme von ſich zu geben. (h)

§. 12. Novus. Es hat auch ferner der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer dahin zu ſehen, daß den Beiſitzern ein freies Votum, ohne die geringſte Einrede, verſtattet, und ſolches unter einigem Vorwande nicht ge-

gehindert, oder Ziel und Maaß vorgeſchrieben, und diejenigen, welche mit Beſcheidenheit einem oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er ſeye, wer er wolle, übel angeſehen, oder abgeſchrecket werden mögen. (i)

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Und ſollen hinführ ad plenum Senatum keine andere Sachen gebracht, noch das *Arbitrium in definiendis cauſis Pleni et non Pleni* weiters erſtrecket werden, als was vermöge der Ordnung und Reichsconſtitutionen unſtrittig ad Plenum gehöret, nemlich ſchwere bedenkliche Religions-, auch andere wichtige Reichsſachen, und publica Imperii negotia, ingleichen da neue Beiſitzer, Advokaten, Prokuratoren oder andere Gerichtsperſonen anzunehmen, oder denen zu erlauben, oder ſondere Schreiben von Uns, den Ständen, und andern an das Collegium ergangen wären; doch da Sachen darinnen begriffen, ſo per Deputatos, von denen hernach die Verordnung geſchiehet, ſehr wohl zu verrichten, ſolle man es dahin weiſen, darüber gleichwohl ermeldte Deputirte mit Rath des Kammerrichters ſich vergleichen ſollen, was ihr Bedünken, ad Plenum zu referiren ſeye.

Artic. nov. §. 7. Wo aber zweifelhaftig wäre, ob dieſe oder jene Sache eigentlich ad Plenum gehörig ſeye, oder nicht, in dieſem Falle hat der Kammerrichter ſolches mit Ermäſſigung der Präſidenten und 4 älteſten und erfahrenſten Aſſeſſoren zu überlegen und zu ermäſſigen.

Artic. nov. §. 8. Falls etwa ein oder anderes beſchwerliches Schreiben, in den, bei dieſem Gerichte rechtshängigen Sachen, einlaufen würde: ſollen ſich Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer weder durch Furcht, noch durch Bedrohung oder Gewalt, von wem, oder in was Namen es ſchrift- oder auch mündlich geſchehen mögte, an Ertheilung und Handhabung unpartheyiſcher

Juſtiz hindern, oder irren laſſen, ſondern in den ihnen anbefohlenen Sachen, den Rechten und Ordnungen nach, geraden Weges fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichsſatzungen vermögen.

§. 6. Nachdem auch bishero etlicher Ständten Bottſchafften und Geſandten ſo ahn Cammer-Richter und Beyſitzer abgefertiget, in ihren Werbungen im gantzen Rath gehöret, und aber dadurch andere Raths-Geſchäfften, und der Partheyen Sachen merklich verhindert worden: ſo ſollen hinfüro ſolche Bottſchaften und Geſandten, ſo fern es immer möglich, und die Sachen erleyden mögen, der Beſcheidenheit ſeyn, ihre Werbung in Schriften vorzubringen. Wo aber Unſere, oder auch eines Churfürſten, Fürſten oder Stands des Reichs Bottſchafften dergeſtalt abgefertiget, ihre Werbung, der Sachen Nothdurfft nach, mündlich anzubringen: alsdan ſollen dieſelbe durch Cammer-Richter und Beyſitzer im Rath gehört, und der Gebühr nach wieder beantwortet und abgefertigt werden.

(v. L.) §. 6. (§. 13.) Manet.

§. 14. Novus. Wir verweiſen hiebei den Kammerrichter und die Präſidenten zu dem ihnen, Tit. X. §. 9. dieſes Theiles bereits eingebundenen, Glimpfe und Reſpect gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände, auch auf den geſchehenen mündlichen oder ſchriftlichen Vortrag jederzeit behörige und juſtizmäſſige Reflexion zu machen, und ſelbige inſonderheit, wenn ſie Präſentationen betreffen, zu unverweilter Propoſition und Umfrage zu bringen: Im Falle hingegen ein oder anderes beſchwerliches Schreiben in den bei dieſem Gerichte rechtshängigen Sachen einlaufen würde: ſo ſollen ſie ſich weder durch Furcht noch Bedrohung oder Gewalt, von wem, oder in weſſen Namen es ſchrift- oder auch mündlich geſchehen mögte, an

Er-

Ertheilung und Handhabung unpartheyiſcher Juſtiz hindern oder irren laſſen, ſondern in den ihnen anbefohlenen Sachen, den Rechten und den Ordnungen nach, geraden Weges fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichsſatzungen vermögen. (k)

(v. H.) §. 6. (§. 22.) Bleibt.

§. 7. Aber in politiſchen und anderen ſchlechten Sachen, ob die gleich das Collegium betreffen, als Holtz, Proviant, und dergleichen, ſoll kein plenus ſenatus, ſondern derſelbe nicht anderſt, dan in obgemeldten und anderen hochwichtigen Sachen gehalten werden.

(v. L.) §. 7. 8. (§. 15. 16.) Manet.

(v. H.) §. 7. (§. 9.) Bleibt.

§. 8. Da auch ſonſten geringe Sachen zu verrichten, ſo von Alters drey, vier oder ſechs Beyſitzer zu tractiren pflegen, in denſelbigen ſoll man es auch bey dem alten Herkommen laſſen.

(v. H.) §. 8. (§. 10.) Bleibt.

§. 9. Damit dan gleichwohl die Extrajudicial- und Nebengeſchäffte der Gebühr nach verrichtet, und erlediget werden: ſo befehlen wir, daß Cammer-Richter zu ſolchen Extraordinari-Händeln, ob die gleich das ganze Collegium betreffen mögten, nach ſeiner Diſcretion, und beſter Gelegenheit der Perſonen, etliche der Beyſitzer, ſo lang beym Gericht herkommen, oder, auch ſonſten dafür angeſehen, daß ſie in denen oder dergleichen Händeln, vor andern erfahren, geübt, und beſcheiden, in ziemlicher Anzahl deputiren und verordnen, die Er auch je zu Zeiten mit andern zum Theil, oder gantz nach Gelegenheit zu halben oder gantzen Jahren, ſeinem Gutachten nach abzuwechſeln Macht haben ſoll.

(v. L.) §. 9. (§. 17.) Manet. a)

a) Es iſt anher auch der §. 31. R. V. N. relativ, wo in ſpecie verſehen, daß die ſonſt vor 2 Definitivräthen zu erörtern geweſenen Cauſæ extraordinariæ bis zu Vermehrung der Beiſitzer vor einem ſollen verhandelt werden dårfen; mehr, die Beſorgung der geringen Sachen von 2 oder 4 Perſonen beſtåttiget, und dem Herrn Kammerrichter die Abwechslung der Deputatorum von halben zu halben, oder dreiviertel zu dreiviertel Jahren empfohlen wird. Die beiden letzten Membra aber ſtehen bereits wiederholter in der Ordnung, und quoad Conſtitutionem Senatuum wird fůr råthlicher gehalten, ſolche ſecundum Verba §phi Ord. generalia der Ermåſſigung des Herrn Kammerrichters zu ůberlaſſen, wenn auch einſtens die Augmentation der Beyſitzer auf 27. nach dem diesſeitigen Antrage geſchehen ſollte.

Wollte jedoch das andere vorzůglicher ſcheinen, ſo hat Deputatus zu dem Ende den §phum anzeigen, und den Ort, wo er kònnte Platz finden, anher bemerken wollen.

(v. H.) §. 9. (§. 23.) Damit nun aber auch die Extraordinair- und Nebengeſchåffte der Gebůhr nach verrichtet und erlediget werden: ſo befehlen Wir, daß Kammerrichter zu ſolchen extraordinairen Sachen, ob die gleich das ganze Collegium betreffen mògten, nach ſeiner Diſcretion und beſter Gelegenheit der Perſonen, etliche der Beiſitzer, theils der ålteſten und erfahrenſten, theils aus den jůngern Beiſitzern in ziemlicher Anzahl dazu beſtimme, und dergleichen Sachen, wie vor Alters und bisher heilſamlich geſchehen, durch eine eigene Deputation tractiren laſſe; ſo viel aber die geringern Sachen betrift, welche ehemalen vermòge der Ordnung vor 2. oder 4 Perſonen gehandelt worden, dabei hat es noch ferner ſein Bewenden. Doch iſt inſonderheit zu beobachten, daß dieſe *Deputati* gleich andern von halben, drei viertel oder ganzen Jahren abgewechſelt werden, damit unter den ſåmtlichen Beiſitzern eine Gleichheit, als worinn der Ruheſtand im *Collegio* guten theils beſtehet, erhalten werden, und ein jeder nothdůrftige Erfahrung in den extraordinairen Sachen erlangen mòge.

§. 10.

§. 10. Dieſe Deputirte ſollen angeregte Extraordinari-Geſchäfften ihres beſten Verſtandes ihren Pflichten nach, an ſtatt pleni ſenatûs berathſchlagen und expedirn. Im Fall aber ihnen zu Zeiten die Sachen etwas bedenklich, oder zu ſchwer fallen wollen, ſoll der Cammer-Richter ſolches ad plenum bringen, oder ſonſt nach Gelegenheit, mit weiterer gleichförmiger Deputation, die Nothdurfft anordnen, und was darin beſchloſſen, darbey ſoll es bleiben.

(v. L.) §. 10. (§. 18.) Mutatus. Dieſe Deputirten ſollen angeregte extraordinarie Geſchäften ihrem beſten Verſtande und Pflichten nach, anſtatt pleni ſenatûs, berathſchlagen und expediren. Im Falle aber ihnen zu Zeiten die Sachen etwas bedenklich, oder zu ſchwer fallen wollten, ſoll der Kammerrichter ſolches ad plenum bringen, oder ſonſt nach Gelegenheit mit weiterer gleichförmiger Deputation, doch in ziemlicher Anzahl theils aus den älteſten und erfahrenſten, theils aus den neuangekommenen Beiſitzern, und ſo (daß ſelbige ebenfalls alle Jahre, oder halbe Jahre abwechſeln) die Nothdurft anordnen, und was darinn beſchloſſen, darbei ſoll es verbleiben; ſodann das beſchloſſene in ein eigenes Buch (damit die andere Beiſitzer auch jederzeit Nachricht davon haben können) eingetragen, und nichts ohne Beiſeyn eines *Proto-* oder *Notarii* vorgenommen werden, ſondern dieſer vielmehr alle *ſubſtantialia votorum* genau verzeichnen, und inſonderheit die Vollſtreckung desjenigen, was beſchloſſen iſt, mit allen Umſtänden protocolliren; auch es im übrigen wegen Einrichtung und Ableſung des *Protocolli*, wie mit den *protocollis pleni*, gehalten werden. (l)

§. 19. Novus. Gleichwie nun obengedachter Maſſen dem Kammerrichter frei ſtehet, gewiſſe Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen: alſo iſt ſolches auch

von den übrigen Deputatis, und zwar nach den Reichsſa-
tzungen und Herkommen zu verſtehen. Was aber inſon-
derheit die Beſtellung der Deputirten ad Cauſas fiſcales
betrift, bleibet es bei dem, was in dem jüngeren Reichs-
abſchiede desfalls verordnet iſt. (m)

(v. H.) §. 10. (§. 24.) Bleibt.

§. 11. Auf daß aber auch die andern Beyſitzer ſich deßhalben mehrer Aufwachſung ihrer Arbeit nicht zu beſchweren, ſoll die Anordnung von den Deputatis alſo beſchehen, damit ihre ordinarii Labores dardurch nicht verabſäumet, und derowegen ſolche Berathſchlagungen, nicht zu den gewöhnlichen Rathſtunden, oder ſub audientiis, ſondern wie oben. von Zuſammen-Berufung pleni ſenatûs verordnet, und etwan Samſtags angeſtellt werden.

(v. L.) §. 11. (§. 20.) Manet. Deletis verbis: oder ſub audientiis: und könnte alſo geſetzet werden:

„Auf daß aber auch die gerichtlichen Relationen in „ihrem Fürgange nicht gehinderet werden, ſoll die An- „ordnung von Deputatis alſo geſchehen, damit ihre ge- „wöhnlichen Arbeiten, ſo wenig, als ſeyn kann, verſäu- „met, und derowegen ſolche Berathſchlagungen, nicht „zu den gewöhnlichen Rathsſtunden, ſondern wie oben, „von Zuſammenberufung pleni ſenatûs verordnet, eine „Stunde vor- oder nach den gewöhnlichen Seſſionen „angeſtellet werden.

(v. H.) §. 11. (§. 25.) Auf daß aber auch die anderen Beiſitzer ſich deshalb mehrer Aufwachſung ihrer Arbeit nicht zu beſchweren haben: ſolle die Anordnung von den Deputatis alſo geſchehen, damit ihre ordinarii Labores dadurch nicht verabſäumet, und derowegen ſolche Berathſchlagungen nicht zu den gewöhnlichen Rathsſtunden, ſondern wie oben von Zuſammenberufung pleni Senatus verordnet, zu andern Zeiten, nach Gutbefinden des Kammerrichters, angeſtellet werden.

§. 12.

§. 12. Es erforders dan die ohnverzügliche Noth≈durfft, im ſelben Fall mögen die Deputirte auch *ſub audientiis*, da es der Cammer≈Richter oder deſſen Amts≈Verweſer, allſo für gut achten wird, zuſammen kom≈men, und alsdan ſollen ſie auch des Sitzens vor an≈dern, wie billig, enthebt werden. Welches und was weiters ſolcher Deputation, und deren Execution wegen anzuordnen, zu des Cammer≈Richters Diſcre-tion geſtellt wird.

(v. L.) §. 12. (§. 21. diminutus) Es erfodere es dann die unverzügliche Nothdurft: im ſelben Falle mögen die Deputirten auch *ſub ordinariis Seſſionibus*, da es der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer alſo für gut achten wird, zuſammen kommen. Welches, und was weiter ſolcher Deputation, und deren Execution wegen, anzu≈ordnen, zu des Cammerrichters Diſcretion geſtellet wird. a)

a) Die in Spho notirten Paſſus haben wegen des, heu≈tigen Tages, ceſſirenden Caſus, wo Deputationsſachen ſub audientiis abzuthun wären, reſpective geändert und geſtri≈chen werden müſſen.

(v. H.) §. 12. Fällt aus. S. Anmerk.

Art. nov. §. 26. Was von den Deputatis beſchloſſen, ſoll in ein eigenes Buch ꝛc. ſ. v. L. §. 18. Mutat.

§. 13. Sonſten aber ſollen ſich die Deputirte ſol≈cher ihrer Deputation wegen, vor den anderen keiner ſondern Prærogativ, præeminenz, und Vorzugs an≈maſſen, ſondern was ihnen befohlen, mit getreüem Fleiß, wie andere Beyſitzer, verrichten.

(v. L.) §. 13. (§. 22.) Manet.

(v. H.) §. 13. (§. 27.) Bleibt.

§. 14. Und ſoll der Cammer≈Richter oder Amts≈Verweſer die Sach und Quæſtiones, darüber im gan≈tzem Rath, oder in ſolcher Deputation zu berathſchla≈gen, wohl, deutlich und ordentlich proponiren.

(v. L.) Cadit ob §. 19. r. v. n. hic ſub §. 8. inſer-tum, welcher nemlichen Inhaltes iſt, und ſonſtige Ad-ditamenta hat.

(v. H.) §. 14. (Art. nov. §. 11.) Der Vortrag in Pleno ſolle jederzeit klar und deutlich geſchehen, und was auch einmal dahin gebracht, bis zu völliger der Sachen Erörterung, beſtändig dabei gelaſſen, nicht per Senatus darüber umgefraget, und unter keinem Vorwande derglei- chen Sachen auf andere Art ohne des Collegii Wiſſen entſchieden werden.

§. 15. Auch in Umfragen ungefährliche Ordnung unter den alten und neüen Beyſitzern von beyden Bän- cken halten, damit nicht etwa ungehört den Aeltiſten ein mehrers gemacht, ſondern hierin Gleichheit gehalten werde.

(v. L.) §. 15-18. (§. 23-26.) Manet.

(v. H.) §. 15. Fällt aus. S. Anmerk.

Artic. nov. §. 15. (§. 12.) Demnächſt ſolle ein jeder Beiſitzer in ſeiner Ordnung insbeſondere auf- gerufen, die ausfallenden Vota wohl beobachtet, und ſo oft es vonnöthen die weitere Umfrage fürgenommen und nichts, was für gut angeſehen wird, umgangen werden, wobei aber die Beiſitzer zu erinnern ſind, nicht weiter als der Vortrag mit ſich bringet, wenn es nicht die Eigen- ſchaft und der Zuſammenhang der Sachen erfodert, im Votiren zu gehen, im übrigen auch in Plenis demjenigen, was im jüngſten Viſitationsabſchiede 1713. §. 72. des Vo- tirens halber verordnet, ſich gemäß zu bezeugen.

§. 16. Hierauf ſollen die Beyſitzer ein jeder in ſei- ner Ordnung ſitzen, einander in der Stille anhören, dar- über auch kürtzlich und ordentlich, aber wo man die- ſer oder der andern Meinung, nur per verbum: pla- cet: votiren, und ſich des langen Redens, ſonderlich der hitzigen unbeſcheidenen Worten, oder auch des Ein- fallens in des anderen Votiren, es ſeye in Religion- oder anderen Dingen, bey Straff nach Ermäßigung enthalten. Dagegen auch dem Cammer-Richter un- verzügliches Einſehen, und Execution zu thun, hiemit ernſtlich mandirt wird.

(v. H.)

(v. H.) §. 16. (§. 13.) Es ſollen nemlich die Beiſitzer ein jeder in ſeiner Ordnung ſitzen, einander in Stille anhören, kürzlich und ordentlich votiren; und auf den Fall, da einer mit dieſem oder jenem *Voto* einerlei Meinung, ohne überflüſſige Wiederholung der, von jenem ſchon angeführten, Urſachen etwa mit dem Worte *placet*, ſich damit conformiren, und ſich des langen Redens, ſonderlich der hitzigen unbeſcheidenen Worte, oder auch des Einfallens in des andern Votiren, es ſeye in Religion = oder andern Dingen, bei Strafe nach Ermeſſen, enthalten, dagegen auch dem Kammerrichter unverzügliches Einſehen und Execution zu thun, hiemit ernſtlich anbefohlen wird.

§. 17. Aber Vota in ſolchen und andern Sachen von den Beyſitzern, ſo nicht im Rath, noch der anderen Motiva anhören, ſondern zu Hauß bleiben, zu colligirn, ſoll hierdurch in allen Sachen ſtracks verbotten ſeyn.

(v. H.) §. 17. (§. 14.) Manet.

Art. nov. §. 15. Der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer haben hiernächſt ferners dahin zu ſehen, daß den Beiſitzern ein freies Votum ohne die geringſte Einrede verſtattet, noch unter einigem Vorwande ſolches gehindert, oder Ziel und Maß vorgeſchrieben, und diejenige, welche mit Beſcheidenheit einem oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er ſeye wer er wolle, übel angeſehen, oder abgeſchrecket werden mögen.

§. 18. Es ſoll auch zu ſolcher Berathſchlagung jedesmahl ein Protonotarius oder Notarius gebraucht werden, der alle Ding, ſonderlich was beſchloſſen, in ſeinem ſondern Protocoll, wohl annotiren ſoll.

(v. L.) §. 27. Novus. Ferner ſoll der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer darüber feſt halten, daß von den Protonotariis und Notariis allein im vollen Rathe, al-

les, was darinn gehandelt, und beſchloſſen, dem Viſitationsabſchiede de Anno 1577. §. 5. zufolge, wohl verzeichnet, das Protocoll umſtändlich geführet, und ſogleich, oder wenigſtens nächſtfolgenden Tages, jedoch auſſer Rathszeit, in Gegenwart der, ſo dem Pleno beigewohnet, verleſen, adjuſtirt, und darunter (lectum et approbatum) geſetzt; ſolchemnach behöriger Orten verwahrlich hingelegt; nicht aber in der Präſidenten, der Beiſitzer oder Protonotarien Häuſer, noch anders wohin getragen werde. (n)

§. 28. Novus. Sonderlich ſollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kömmt, die Protocolla beſſer und umſtändlicher geführet, und die unanſtändigen harten Redensarten, auch warum über ein oder andern Punct nicht ſeye votirt worden, wer ſolches verhindert ꝛc. genauer bemerkt, und auch ſolchen Falles das Protocoll alſo fort verleſen, und vorangeführter Maſſen unterzeichnet werden. Wie dann den Protonotariis und Notariis bei Verluſt ihres Dienſtes, ſowohl dieſes, als auch weiter anbefohlen wird, daß (wenn einer oder der andere der Votirenden einige harte Expreſſiones wirklich gebraucht hätte, und hernach ſolche aus dem Protocolle heraus gelaſſen, wiſſen wollte) er ſich bei der angedroheten Strafe ohne des geſamten Collegii Bewilligung dazu nicht verleiten laſſen ſolle. (o)

§. 29. Novus. Es hat auch der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer Achtung darauf zu geben, daß keine deliberationes in circulo, weniger ohne Beiſeyn eines Protonotarii oder Notarii gehalten werden. (p)

§. 19. Da auch zu Zeiten etwas conſultirt, ſo durch den Verwalter in Schriften zu concipirn, ſoll man denſelben zu der Deliberation auch beruffen, damit Er aus angehörtem Bedenken die Nothdurfft deſto beſſer begreiffen möge.

(v. L.) §. 19. 20. (§. 30. 31.) Manet.

(v. H.) §. 19. (§. 16.) Da zu Zeiten etwas conſultiret wird, ſo durch den Verwalter in Schriften zu concipiren: ſoll man denſelben zu der Deliberation auch berufen, damit er, aus angehörten Bedenken, die Nothdurft deſto beſſer begreifen möge.

§. 20. Es ſoll auch alles das, was in ſolchen Extraordinari-Sachen beſchloſſen, in ein ſonder Buch protocollirt werden, darnach die andere Beiſitzer ſich zu richten haben.

(v. H.) §. 18. 20. (§. 17.) So ſolle auch zu ſolcher Berathſchlagung in vollem Rathe jedesmal ein Protonotarius gebraucht, und von dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer darüber feſt gehalten werden, daß von den *Protonotariis* alles, was in gedachtem vollen Rathe gehandelt und beſchloſſen, dem Viſitationsabſchiede vom Jahre 1577. §. 5. zu folge in ein beſonder Buch wohl verzeichnet, das Protokoll umſtändlich geführet, und ſogleich, oder wenigſtens nächſtfolgenden Tages, jedoch auſſer Rathszeit, in Gegenwart deren, ſo dem *Pleno* beigewohnet, verleſen, adjuſtirt, und darunter (*lectum et approbatum*) geſetzt, ſolchemnach gehöriger Orten verwahrlich hingelegt, nicht aber in der Präſidenten, Beiſitzer oder Protonotarien Häuſer, noch anders wohin getragen werden.

Artic. nov. §. 18. Sonderlich ſollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kömmt, die Protocolla beſſer, und umſtändlicher geführet, und die unanſtändigen harten Redensarten, auch warum über ein und andern Punkt nicht ſey votiret worden, wer ſolches verhindert, ꝛc. genauer bemerkt, und auch ſolchen Falles, das Protokoll alſofort verleſen, und vorangeführter Maſſen unterzeichnet werden. Wie dann den Proto- und Notariis bei Verluſt ihres Dienſtes ſowohl dieſes, als auch

weiter anbefohlen wird, daß, wann einer oder anderer der votirenden einige harte Expreſſiones wirklich gebraucht hätte, und hernach ſolche aus dem Protokolle herausgelaſſen wiſſen wollte: er ſich bei der angedroheten Strafe, ohne des geſamten Collegii Bewilligung, dazu nicht verleiten laſſen ſolle.

Artic. nov. §. 19. Es hat auch der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer Achtung darauf zu geben, daß keine Deliberationes in Circulo, weniger ohne Beiſeyn eines Protonotarii gehalten werden.

Artic. nov. §. 20. Wofern eine in Rathſchlag gebrachte Sache, bei verfloſſener Zeit und Stunden, nahe beim Schluſſe wäre, mithin in Bälde vollends zu Ende gebracht werden könnte: ſolle nicht ſofort bei dem Glockenſchlage aufgeſtanden, und eiligſt auseinander gegangen, ſondern damit fortgefahren, und der Sachen Schluß förderlich abgewartet werden, als worauf Kammerrichter und Präſidenten gute Obſorge zu tragen haben.

§. 21. Wan dan alſo concludirt und verglichen, ſoll der Cammer-Richter nicht zugeben, daß ſolches folgends durch andere Particular-Tractation, etlicher weniger Perſonen, wiederum reſcindirt, aufgehoben, oder auf andere Meinung gerichtet, ſondern ſoll ſolcher gemeiner Beſchluſſ obſervirt, und über deſſen Vollziehung durch den Cammer-Richter gehalten werden.

(v. E.) §. 21. (§. 32. Mutatus.) Was denn alſo concludirt und verglichen, ſoll der Kammerrichter nicht zugeben, daß ſolches folgends durch andere Particular-Tractation etlicher weniger Perſonen wieder reſcindiret, aufgehoben, oder auf andere Meinung gerichtet; ſondern ſoll ſolcher gemeiner Schluß obſerviret, und von dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer, der Ordnung und anderen Reichsſatzungen gemäß, unverzüglich zur Execution gebracht, und von demſelben unter keinem Prätexte verzögert, oder ſich darüber

über einer weitern Erkenntniß angemaſſet; viel weniger ſolche *Concluſa pleni* ohne ausdrückliche Bewilligung des *Collegii* geändert werden: dabei gleichwohlen derſelbe ſich hat angelegen ſeyn zu laſſen, daß unſere und der Stände *Jura* jederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privatabſichten gekränket werden. (q)

(v. H.) §. 21. Was nun alſo in Pleno beſchloſſen und einmal beliebt worden, ſolle der Kammerrichter nicht zugeben, daß ſolches folgends durch andere particular-Tractation etlicher weniger Perſonen wiederum reſcindirt, aufgehoben, oder auf andere Meinung gerichtet, ſondern ſolcher gemeiner Schluß beobachtet werde. Wie dann auch gedachter Unſer Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer ſolcherlei Schlüſſe des vollen Rathes, der Ordnung, und andern Reichsſatzungen gemäß, unverzüglich zur *Execution* zu bringen, dieſelbe unter keinem Vorwande zu verzögern, ſich darüber weiter keiner Erkenntniß anzumaſſen, vielweniger ſolche *Concluſa Pleni* ohne ausdrückliche Bewilligung des *Collegii* zu ändern, im übrigen aber ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß Unſere oder der Stände *Jura* jederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privatabſichten gekränket werden.

§. 22. So viel aber die Annehmung der Botten betrifft, ſollen die durch Cammer-Richter oder Præſidenten, ſamt etlichen aus den Beiſitzern, auch in Beyweeſen des Verwalters angenommen werden.

(v. L.) §. 22. Cadit. a)

a) Die Annahme der Bothen iſt nicht Res Pleni, ſondern eignet dem Herrn Kammerrichter unter Zuziehung einiger Beiſitzer und des Kanzleiverwalters: wornach der Hphus Ordinis in dieſem Titel nur als ein Fremdling betrachtet werden kann, welcher deswegen vermuthlich von den ehemaligen Verfaſſern des Concepts an das Ende gerücket, und nun von Deputato ad titulum 49 (wo von der Annahme der Bothen

then insbeſondere gehandelt wird,) loco ingreſſus überſetzet, hier aber das ſchickliche mit dem §pho 6. vermiſchet worden iſt.

(v. H.) §. 22. (§. 28.) Und gleichwie ſchon oben verſehen worden, daß dem Kammerrichter frei ſtehe, gewiſſe Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen, alſo iſt ſolches auch von den übrigen Deputatis nach den Reichsſatzungen und Herkommen zu verſtehen. Was aber inſonderheit die Beſtellung der Deputirten ad Cauſas Fiſcales betrift, laſſen Wir es bey dem, was im jüngern Reichsabſchiede des Falles verordnet iſt, nochmals bewenden, und ſollen übrigens ſo viel die Annehmung der Bothen belanget, dieſelbe durch den Kammerrichter oder Präſidenten ſamt etlichen aus den Beiſitzern, auch in Beiweſen des Verwalters angenommen werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XV.

Ad Rubrum.

Dieſer Titel enthält zweyerley Materien

1.) Von Anordnung des Pleni, oder vollen Raths.

2.) Von Anordnung derer Deputationen.

Dieſe beederley Materien ſeynd durchaus mit einander vermenget und verwickelt und über das ſeynd bey beeden viele Zuſätze in dem jüngern Reichs-Viſitations-Abſchiede vorzufinden.

Dieſe Umſtände haben mich veranlaſſet, einen Verſuch zu machen, die beede Haupt-Theile dieſes Tituls von einander abzuſondern, jeden derſelben in eine eigene Verfaſſung einzukleiden, fortan nicht denen Paragraphis von der Ordnung zu folgen, ſondern ein jedes in ſein gehöriges Fach einzutheilen, auch jeweilen die Paragraphos ſowohl von der Ordnung, als auch von dem Viſitations-Abſchied zu trennen, wie die Einſicht des Aufſatzes des mehreren ausweiſen wird.

Mich will bedünken, ich hätte dato den erſten Entwurf nur aus dem Groben heraus zu arbeiten, alsdann werde bey der zweyten ja wohl dritten Ueberſicht eines jeden Theils noch genug daran zu poliren übrig verbleiben, bis zuletzt dieſes wichtige Werk ſeine gehörige Geſtalt gewinne.

Ad

Ad §. 4. In dem Reichs-Viſitations-Receß §. 17. wird ſtatuirt, die Plena ſollten gehalten werden, auſſer denen ordentlichen Raths-Tägen. Die beſte Zeit zu Haltung des vollen Raths iſt gleich Vormittags nach dem Rath von 11. bis 12. Uhr auch darüber. Die Nachmittags-Seſſionen ſeynd vieler Urſachen halber nicht dienlich, wohl aber die *poſt Feſta*, welche ehevor bey weitwendigen Rathſchlägen mehrmahlen darzu ausersehen worden, und wäre wohl nicht undienlich ſolche Zeit in ipſa Lege poſitiver zu beſtimmen, jedoch daß es nicht zu oft geſchehe, damit die nöthige Ausarbeitung in Feriis dardurch nicht allzuſehr beenget werde.

Ad §. 5. Die Erneuerung dieſer Reichs-Viſitations-Verordnung iſt heilſam und nützlich:

Das Wort gemeiniglich könnte ohnzielſetzlich ausgelaſſen werden: alle Materiæ Pleni erfordern eineſtheils mündliche, theils ſchriftliche vorläufige Anzeigen, jene können, wie ſonſten gewöhnlich, per Protonotarium geſchehen; maſſen es manchmahlen auch bey eben nicht allzuwichtigen Sachen auf das Herkommen ankommet, darüber die vorhergehende Acta Pleni, oder die eigene Annotata nachzuſchlagen ſeynd: in Cauſis arduis aber ſeynd die vorgängige ſchriftliche Communicationes Materiarum Pleni ohnumgänglich nöthig, um ſolche reiflich zu überlegen, und ſtandhafte Vota zu Hauß darüber zu begreifen, wodurch auch die Plena abgekürzet, und hingegen deſto reeller und fruchtbarer eingeleitet werden könnten.

Nach Geſtalt der Sachen will allerdings die Nothdurft erfordern, erfahrne Referenten, auch nach Wichtigkeit der Sachen Correferenten anzuordnen, deren Amt als eigentlicher Urtheiler ohnehin mit ſich bringet, mit wohlerwogenen Votis tam Conſultativis, quam Deciſivis voraus zu gehen. Dabey auch ohnerinnert nicht laſſen kann, wie daß noch zu meiner Zeit, weit mehrers, als jetzo üblich geweſen, bey Fällen, die etwan ſchon vormahls in Pleno vorgekommen, die Protocolla Pleni nachſchlagen, und die damahlige Deliberationes öffentlich ableſen zu laſſen, welches nicht nur den Nutzen hat, daß Gleichförmigkeit im Stylo beobachtet, ſondern auch daß von neu-angehenden Aſſeſſoribus die von Alters her übliche Maßregeln und Grundſätze des Collegii aus ſolchen erlernet und bemerket werden können.

Ad §. 6. Machet Herr v. Ludolf in ſeinen Colloquiis p. 260. 261. die Anmerkung: Literæ, ſi ad Collegii negotia ſpectant, licet forte ad ſolum Dn. Judicem fuerint ſcriptæ, omnibus innoteſcere æquum eſt: hinc in Rec. Viſitat. §. 8. cavetur, ne iſtiusmodi Literæ apud Directorem deliteſcant, vel pro ejus Arbitrio tardius cum Collegio communicentur: Ferners bemerket derſelbe p. 261. Memini aliquando Dubium incidiſſe. annon eſſet error Scripturæ, et legendum pro Reichs-Sachen, Rechts-Sachen, ita ut in Cauſis Judiciariis graviſſimi momenti ad plenum Senatum res deduci poſſet. At deberet, vere tamen eſt Lectio Reichs-Sachen cum dictis Receſſ. Viſit. congruens.

Ad §. 8. Solcher kann auch allhier ausgelaſſen, und unten dem Tit. 19. §. 1. einverleibet werden, jedoch ſ. ad dict. Tit. 19. die Note.

Ad §. 12. Es kann bey abgebenden 19. Votis im vollen Rath mit Einſchluß beeder Herren Präſidenten nicht wohl anderſt ſeyn, als daß ungleiche Meinungen, neue Zuſätze, und manchmahlen unlautere Vota erfolgen, daher die Umfragen zum zweyten auch wohl zum drittenmahl allerdings räthlich und zu Zeiten mit Nutzen geſchehen ſeynd, daher dieſer Artikel der wiederholten Umfrag wohl zu bemerken ſtehet.

Der Reſt dieſes Paragraphi beſonders vom Modo votandi in Cauſis Præſentationum iſt oben ſchon gehöriger Orten eingeruckt worden.

Ad §. 17. Zu denen Plenis werden alleinig die Protonotarii gebrauchet, daher von denen Notariis abſtrahirt habe. Heut zu Tag werden mündlich Vota dictirt, die ſchriftlich verfaßte aber abgeleſen und ad Protocollum abgegeben und letzteres ſogleich adjuſtirt.

Ad §. 22. Von denen ad Plenum Collegii Camer. abgeordneten Geſandſchaften ſ. v. Ludolf in Colloqu. p. 262. Cammer-Gerichts-Archiv Vter Theil Nro. 52. p. 302. Deckherr hiſtoriſche Nachricht von denen Interregnis und Vicariaten p. 41. ibi.

Chur-Pfälziſ. Herrn Geſandten Propoſition puncto Vicariatus Rhenani 1612. Dergleichen Vorträge geſchahen in Folge der Zeit nicht mehr in Pleno, ſondern coram Deputatione, und iſt heut zu Tag faſt gar nicht mehr üblich.

Ad

Ad §. 23. Enſtehet die Frage, ob die ordentliche und gewöhnliche Deputationen nicht ſpecificè allhier anzuzeigen wären, nehmlich 1.) Deputatio ad Cauſas Fiſcales. 2.) ad Caſſam 3.) ad Cauſas Tutelares. 4.) ad Cauſas Politiæ. 5.) ad Burſam Pauperum. 6.) ad Officium Nunciorum. 7.) ad Examen et Receptionem in album Notariorum et denique 8.) zum Cameral-Haußbau.

Die Zuſammenkunft der Deputirten ſub Audientiis §. 12. Ordin. Cameralis iſt nicht mehr üblich, und wäre daher auszulaſſen. Gleiche Bewandniß hat es mit dem §. 15. Ordin. Man beliebe darüber die Anmerkungen des Herrn v. Ludolfs angeführten Orts p. 266. nachzuſehen.

Tit. XVI.

Von fernerer Verrichtung des Cammer-Richters, die Raths-Geſchäffte belangend.

Damit dan auch nicht allein in der Partheyen, ſondern auch andern des Gerichts nothwendigen Sachen nichts verſäumet, und was jederzeit berathſchlaget, der Gebühr nach vollnzogen werde: Iſt Unſer Meinung und Befehl, daß hinfür der Cammer-Richter neben dem Regiſter deren Acten, von dem oben gemeldet, noch ein Regiſter oder Directorium haben und halten, darin Er alle und jede Raths-Sachen und Geſchäffte, ſo Ihme Amts halben zu verrichten gebühren, aufſchreiben und verzeichnen ſoll, und ſonderlich ſo auſſerhalb der Partheyen Sachen, das Gericht, oder deſſelbigen Perſonen betreffend, zu berathſchlagen vonnöthen, daß Er die wiſſe zu der Zeit, da der Partheyen Sachen dardurch nicht ſonderlich verhindert, im Rath fürzubringen und zu proponiren.

Tit.

Tit. XVI.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XVI.

(v. H.) Bleibt völlig ſtehen.

§. 1. Dergleichen ſo ſolches und andere Sachen einmahl berathſchlagt und beſchloſſen, daß dieſelbe folgends nicht in Vergeſſ geſtellt, und über eine Zeit hernach, wieder von neüem in Rath bracht, ſondern alsbald nach gethanen Beſchluſſ durch Jhn, den Cammer-Richter, ausgericht und vollnzogen werden.

(v. L.) §. 1. Mutatus. Desgleichen, ſo ſolches und andere Sachen *in judicio cum debita Cauſæ cognitione* ordentlicher Weiſe abgehandelt, berathſchlaget, und beſchloſſen: ſoll daſſelbe folgends nicht in Vergeſſenheit geſtellt, und über eine Zeit hernach wieder von neuem in Rath gebracht; ſondern dabei ſoll es bleiben, und alsbald nach gethanem Beſchluſſe durch ihn, den Kammerrichter, ausgerichtet und vollzogen; fortan eine ſolche abgeurtheilte Sache nirgend anders, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg der im weſtphäliſchen Friedensſchluß beliebter, und nach deſſen Art. V. §. *quoad proceſſum judiciarium* anzuſtellender Reviſion, von neuem *in cognition* gezogen werden. a)

(v. H.) §. 1. 2. Manet.

§. 2. Und fürnehmlich ſoll der Cammer-Richter mit Fleiß merken, und in ſolchem Directorio aufzeichnen alle Sachen, die zu referiren, oder berathſchlagen einmahl vorgenommen, und aber folgends durch Abweeſen der Referenten, Beyſitzer oder ſonſt anderer Ver-

Verhinderuug halben nicht continuirt oder vollendet werden mögen, oder ſo etwan die Beyſitzer nach gethaner Relation die Sachen in Bedencken gezogen, damit dieſelbe folgends nicht ſtecken bleiben, ſondern nach aufgehörten Verhinderungen, Unſerer hieoben beſchehener Verordnung nach, im Rath wieder angeregt, und zu ihrer Endſchafft auch gebracht werden.

(v. L.) §. 2. Manet. a)

a) Iſt wohl verſehen, daß der Herr Kammerrichter die durch Krankheiten, oder andere Urſachen der Abweſenheit, unterbrochenen Relationen, ſo bald thunlich, ſolle vollenden laſſen: da indeſſen alle Krankheiten, und ſo auch die andere Entfernungen nicht von langer Dauer, ſondern oft von ſo kurzer Zeit ſind, daß der Abweſende das mittlerweile in Senatu Verleſene privatim füglich nachholen kann; bei ſolchen Bewandſamen aber Schade ſeyn würde, eine vielleicht durch viele Seſſionen ſchon continuirte Sache zu unterbrechen, welche demnächſt aus anderen oft unhintertreiblichen Urſachen nicht ehender (als bis die Membra Senatus das Verleſene wegen Länge der Zeit vergeſſen) in neuen Vortrag kommen könnte: als ſtehet dahin, ob nicht der §phus zu ändern, mithin zu verordnen ſeye, daß bei wichtigen Sachen, und kurzer Abweſenheit eines oder zweer Votanten von 1. 2. oder höchſtens 3. Tagen der Senat mit dem Referiren fortfahren und der oder die Abweſende das mittlerzeit vorgetragene in ihren Häuſern nachzuleſen gehalten ſeyn; wo aber die Abweſenheit länger dauerte, an derſelben ſtatt ſogleich 1 oder 2 Membra einrücken, und dieſe das Verleſene ebenfalls privative nachholen, bei geringen, und der Religionsgleichheit nicht bedürftigen, hingegen der Abweſende nicht mehr gezählet ſeyn, ſondern von den noch übrigen 5 Votanten fortgefahren und ſecundum Majora entſchieden werden ſolle.

§. 3. So ſoll er auch jederzeit das Buch, darin der Stände erlangte Privilegia eingeſchrieben, wie auch darin die Viſitations-Abſchiede, Memorial, und andere Erinnerungen, wie die dem Collegio jedesmahls zugeſtellt, und in gemeiner Raths-Stuben verwahrlich behalten laſſen, damit die Beyſitzer ſich darin jederzeit

zu erſehen haben, aber keinem ohne ſeine, oder in ſeinem Abweſen, der Præſidenten ausdrückliche Vergünſtigungen zu Hauß zu tragen geſtatten, doch daß auch ſolches zuvor durch der Leſer einen aufgezeichnet, und das Buch unverlängt, wieder in die Rath- Stube eingeantwordtet werde.

(v. L.) §. 3. Auctus. Es ſollen auch Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, die dem Kammergericht bekannte oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des heilig. Reiches Kurfürſtenthum, Fürſtenthum, Herrſchaften und Gericht bei Abfaſſung der Urtheile nicht nur gebührend beobachten, und damit dem ſicherer nachgelebet werde, ſoll der Kammerrichter jederzeit das Buch, (darinn der Ständen erlangte Privilegia eingeſchrieben, wie auch, die Viſitationsabſchiede, Memorialien und andere Erinnerungen, wie die dem Collegio jedesmalen zugeſtellt, und vorbehalten, begriffen) compliren, und in gemeiner Rathsſtube verwahrlich behalten laſſen, damit die Beiſitzer ſich darinn jederzeit zu erſehen haben; aber keinem ohne ſeine, oder in ſeinem Abweſen der Präſidenten ausdrückliche Vergünſtigung, nach Haus zu tragen, verſtatten, doch, daß auch ſolches zuvor durch der Leſer einen aufgezeichnet, und das Buch unverlängt wieder in die Rathsſtube eingeantwortet werde (b). a)

a) Das Buch, worinn der Stände erlangte Privilegia ſollen eingetragen werden, iſt angeordnet worden, ohne zu Stande zu kommen. Es liegt zwar der ſogenannte Alkoran in den Gewölbern, doch ſo unvollſtändig, daß das in der Ludolphiſchen Commentatione ſyſtematica extractive befindliche Verzeichnis bisher hat pro norma genommen werden müſſen. Und daher vor einigen Jahren dem Kanzleiverwalter der Auftrag zur neuen Sammlung a Camera Imperiali geſchehen, welcher aber auch theils wegen der, dieſem Officiali aufliegenden andern Geſchäfte, Theils wegen des zu einem ſolchen, nur den Kameralperſonen dienlichen, und in an-

anderen Büchersammlungen ſelten geſuchet werdenden Werke, ſchwer auszufindenden Verlegers, unterblieben iſt. Das kürzeſte, und ſicherſte Mittel würde der Druck auf Reichs-Koſten, oder wenigſtens dem Verleger wegen der Gefahr des Verſchleuſſes eine Gratification zu verſtatten; dabei um das Werk vollſtändig zu machen, vor der Hand nochmal an die Stände des Reiches (um Einſchickung der etwa zurück gebliebenen oder neu erhaltenen Privilegiorum) zu geſinnen; hiernächſt aber ſo viele Exemplaria, als Aſſeſſores ſind, in die Kammer-Bibliothek (damit ein jeder eines, doch ſub onere Reſtitutionis poſt diſceſſum, zu ſich nehmen, und nach Erfodernis darinn erſehen könne) zu binden, und ſelbigen zur Nachtragung, und Einſchaltung der etwa weiter zur Weſenheit kommenden Privilegien eine gewiſſe Zahl Blätter von weiſſem Papiere beizuheften ſeyn.

(v. H.) Ad §. 3. et 4. Sollen hinführ der Stände Privilegien de non appellando genaueſt beobachtet, und zu ſolchem Ende die mit aller Kurfürſten und Stände Privilegiis de non appellando begriffenen Tabellen und Auszüge durch zween Deputirte renoviret und erneuret, auch ſolchen ſowohl die unbeſchränkten, als auf eine gewiſſe Summe limitirten Privilegia, und die Formalitäten derſelben eingerücket, auch zu mehrerer und beſſerer der Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren Nachricht, und Obſervanz, in jedem Rathe aufbehalten werden.

§. 4. Jngleichen ſoll Er auch verſchaffen, daß daraus durch zween Deputirte ein Extract, oder Compendium gemacht, daſſelbig jederzeit complirt, auch in ein ſonder Buch, oder mehr in Tabulas verfaßt, im Rath angehängt, und allſo einem jeden zur Gedächtnuſſ vor Augen geſtellt werde.

(v. L.) §. 4. Mutatus. Jmgleichen ſoll der Kammerrichter verſchaffen, daß daraus durch zween Deputirte ein Extract oder ein Compendium gemacht, daſſelbe jederzeit compliret, auch in ein beſonderes Buch, oder viel-

mehr in Tabulas (worauf aller Kurfürſten und Stände ſowohl unbeſchränkte, als auf eine gewiſſe Summe limitirte *privilegia*, und derſelben Formalitäten verzeichnet ſind) zu mehrerer und beſſerer des Kammerrichters, der Präſidenten und Aſſeſſoren Nachricht und Obſervanz, in dem Rathe öffentlich aufgehänget werden (c). a)

a) Wenn, nach dem ad §phum præcedentem geſchehenen Vorſchlage, die Privilegia colligiret würden: ſo könnte von dem Compilatore zugleich der Auszug der in den Senäten aufzuhängenden Tabellen unter der Direktion eines, oder etlicher Aſſeſſoren (vor welchen die ſelbſtige Berichtigung dieſes mechaniſchen Werkes, eine ſchädliche Hinderung in ihren andern Arbeiten ſeyn würde) gemacht werden.

§. 5. Damit auch aller Ungleichheit, in Entſcheidung der rechthängigen Sachen, vorgekommen werden möge, befehlen wir Unſerm Cammer-Richter, etliche Beyſitzer inſonderheit zu verordnen, ſo diejenigen Opiniones, die bey den Rechts-Gelehrten gantz ſtreitig, aber etwan in Relationibus Cauſarum, mit Approbation des gantzen Raths angenommen werden, mit Fleiß colligirn; ſolches alles in ein ſonder Protocoll-Buch (ſo die Leſer in ihrer Verwahrung haben ſollen) mit Vorwiſſen des Cammer-Richters durch einen Protonotarien, nur per modum concluſionis beſchreiben laſſen, und in die Maynziſche Cantzley, durch Unß auf jederzeit künfftige Reichs-Verſammlung, auf Rath nnd Gutachten gemeiner Ständ publiciren zu laſſen, copeylich überſchicken, gleichwohl ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer immittels ſolchen verglichenen Puncten ſich, in decernendo proceſſus et decidendo cauſas, gemäß verhalten.

(v. L.) §. 5. Mutatus. Damit auch aller Ungleichheit in Entſcheidung der rechtshängigen Sachen vorgekommen werden möge, befehlen wir unſerem Kammerrichter, etliche Beiſitzer inſonderheit zu verordnen, ſo die, bei den Rechtsgelehrten ganz ſtreitige, aber etwa in Relationibus Cauſarum mit Approbation des ganzen Rathes angenommenen Opiniones mit Fleiß colligiren; ſolches alles mit Vorwiſſen des Kammerrichters durch einen Protonotarium per modum Concluſionis, in ein beſonderes, von den Leſern in ihrer Verwahrung zu haltendes, Protocoll beſchreiben laſſen, und in die mainziſche Kanzlei copeylich überſchicken, damit es entweder durch uns, auf jederzeit künftiger Reichsverſammlung, auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publicirt, oder durch gedachte Kanzlei den verordneten Viſitatoren und Reviſoren (um ſich darinn der Nothdurft erſehen, und bei bevorſtehender Viſitation die befundenen Mängel um ſo viel deſto beſſer examiniren, und denſelben abhelfen zu können) communiciret werde. Gleichwohlen ſollen der Kammerrichter und die Beiſitzer immittels ſolchen verglichenen Puncten ſich in decernendo proceſſus et decidendo cauſas gemäß verhalten (d). a)

a) Dieſer Sphus iſt im Aufſatze wegen unordentlicher Conſtruktion nicht ganz deutlich, und daher mit Beibehaltung aller weſentlichen Theile umgegoſſen; ſodann mit dem §. 135. R. J. N. (in ſo weit ſolcher dahin anwendet) zuſammen geſetzet worden.

(v. H.) §. 5. (§. 4.) Ratione Dubiorum Cameralium (ſowohl den Proceß als die Jura ſelbſt betreffend) ſollen ſelbige die Aſſeſſores mit Fleiſſe zuſammen tragen, reiflich überlegen, und den Schluß darüber dem Protocollo Pleni einverleiben laſſen, nicht weniger das darüber abgefaßte Concluſum zur mainziſchen Kanzlei zu dem Ende überſchicken, um hierüber von Uns und den Ständen des Reiches Erklärung und Beſcheid zu erwarten,

hauptſächlich aber auch, damit von daraus den verordneten Viſitatoren und Reviſoren davon bei Zeiten Communication geſchehen, dieſelbe ſich darinn der Nothdurft erſehen, und bei bevorſtehender Viſitation die befundenen Mängel um ſo viel deſto beſſer examiniren und denſelben abhelfen können. Wo immittelſt Kammerrichter und Beiſitzer ſolchen verglichenen Punkten ſich in decernendo Proceſſus et decidendo Cauſas gemäß verhalten, die gefaßten Schlüſſe durch gemeine Beſcheide bekannt machen, zugleich aber auch andurch allen Anlaß abzuſchneiden ſuchen ſollen, ſtrittige opiniones Doctorum bei vorkommenden einzeln Fällen in den Senaten wiederholter, ausführlich zu erörtern.

§. 6. Nachdem auch Unß und dem Heiligen Reich mercklich und viel daran gelegen, daß die Heimlichkeiten des Gerichts zu ſonderem Schimpf und Verkleinerung deſſelben nicht auskommen und divulgirt werden: ſo wollen wir dem Cammer-Richter und Præſidenten hiemit auferlegt und befohlen haben, da ſich dergleichen zutrüge, ihren äuſſerſten Fleiß und Bemühung anzuwenden, wie man auf die Spur ſolches Ausbringens kommen mög, und ein ſolche ernſte Inquiſition, da ſie ichtwas in Erfahrung brächten, anzuſtellen, damit der Autor erforſchet, und gegen ihn der Gebühr nach procedirt, und zu verdienter ernſtlicher Straf, andern zum Exempel angehalten werde.

(v. L.) §. 6. Subſtitutus novus. Es beſtehet auch ein nicht geringes Gebrechen darinn, wenn das Silentium, worauf doch ſämtliche Gerichtsperſonen einen theuren Eid geſchwohren, und weßhalb hier ſo vielmalen in vorigen Viſitationsabſchieden nöthige Verordnung geſchehen, nicht gehalten wird. Damit nun ſolchem Uibel, wodurch den Beiſitzern viel Verdruß kann zuwachſen, vorgebogen werde: ſo wiederholen wir die vorigen Verordnungen

nungen nicht nur alles ihres Inhaltes, ſondern erinnern auch den Kammerrichter und die Präſidenten ins beſondere hiemit, ſich ihres Amtes ernſtlich zu gebrauchen, ſobald ihnen etwas von dieſen gar ſchädlichen Verbrechen zu Ohren kömmt, auf die Verdächtigen ohne Anſehen der Perſonen ungeſäumt zu inquiriren, und gegen die ſchuldig befundenen mit unausbleiblicher ſchwerer Strafe, ja wohl geſtalten Dingen nach, mit Entſetzung vom Amte zu verfahren, insonderheit aber darauf ſcharf zu halten, daß vor der Zeit die Urthel nicht bekannt gemacht werden (e). a)

a) Propria verba §phi hic ex R. V. N. ſubſtituti gehen auf das, tempore Publicationis nicht gehaltene Silentium, und ſind nicht ſowohl qua Lex, quam Adhortatio de melius ſervanda Lege jam lata zu betrachten: Deputatus hat den §phum novum hiernach geändert, und was auf Beſchuldigungen abzielet, in der Erwägung ausgelaſſen, daß die Facta damaliger Beiſitzer die heutige nichts angehen, nebſt dem aber es im Publico kein gutes Anſehen mache, wenn der Geſetzgeber ſelbſt ſeine Richter für ſchuldig erkläret, und wo dergleichen Vorwürfe auch wahr ſind, ſolche die darauf ergangene Verordnungen weder mehren, noch mindern, noch beſſern können: Aliud eſt Anſa Legis, aliud ratio Legis, aliud ipſa Lex.

(v. H.) §. 6. (§. 5.) Bleibt völlig ſtehen.

Artic. nov. §. 6. Und da ein nicht geringes Gebrechen bei dieſem höchſten Gerichte darinn ſich äuſſert, daß das Silentium, worauf doch ſämmtliche Kammergerichtsperſonen einen theuren Eid geſchworen, und weshalben ſo vielmalen in vorigen Viſitationsabſchieden nöthige Verordnung geſchehen, faſt gar nicht gehalten wird, allermaſſen dann nicht allein, wer Referens in einer Sache, ſondern auch wie die Vota eines jeden Beiſitzers gelautet, und die Concluſa ausgefallen, ohne Mühe zu erfahren. damit nun ſolchem Uebel, wodurch den Beiſitzern ſelbſten oftmals viel Verdruß zuwächſt, dermaleins geſteuret

 werde:

werde: ſo wollen wir hiemit die vorigen Verordnungen, nicht nur alles ihres Innhaltes wiederholet, ſondern auch den Kammerrichter und die Präſidenten insbeſondere hiemit erinnert haben, ſich ihres Amtes ernſtlich zu gebrauchen, ſo bald ihnen etwas von dieſem ſo gar gemeinen Verbrechen zu Ohren kömmt, auf die Verdächtigen ohne Anſehen der Perſonen ungeſäumt zu inquiriren, und gegen die ſchuldig befundenen mit unausbleiblicher ſchwerer Strafe, ja wohl, geſtalten Dingen nach, mit Entſetzung vom Amte zu verfahren, inſonderheit aber darauf ſcharf zu halten, daß vor der Zeit die Urtheile nicht bekannt gemacht werden.

Artic. nov. §. 7. Und damit die Referenten deſto weniger ausgekundſchaftet werden: ſollen Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, gegen die Prokuratoren, Partheien, oder deren bevollmächtigte Sollicitanten in ihren Reden und Geſprächen vorſichtig ſeyn, und ſich mit ihnen in die Merita Cauſæ nicht zu weit einlaſſen.

Artic. nov. §. 8. Ferner ſollen die Präſidenten, und welcher in deren oder des Kammerrichters Abweſenheit das Directorium führet, durch niemand ins künftige die Notarien und Leſer, wer in ein oder anderer Sache Referens ſeye, befragen laſſen, ſondern von demjenigen ſelbſt, der die Austheilung der Akten in ſeinem Regiſter aufgezeichnet, vernehmen, welcher aus den Beiſitzern ſelbige zu referiren bekommen habe, damit in der durch einen dritten geſchehenden Nachfrage der Referent nicht etwa geoffenbahret werden möge.

§. 7. Darum auch der Cammer-Richter daran ſeyn ſoll, daß der vom Gericht abkommenden Beyſitzer, in Räthen geſchriebene Protocolla nicht in gemeine Hand kommen, ſondern die Beyſitzer dahin weiſen, daß ſie berührte Protocolla bey dem Gericht, in den Ge-

Gewölben (dergleichen es auch mit den Abgeſtorbenen gehalten werden ſoll) verwahren laſſen, an welchem Ort ſie auf zutragende Fälle der Reviſion wieder zu finden.

(v. L.) §. 7. Manet. a)

a) Die wegen der in den Räthen durch die Aſſeſſores geſchriebenen Protokollen in hoc §pho gebrauchte Vorſorge höret bei dem aufgehobenen Schreiben und Protokolliren und den, an deſſen Statt eingeführten ſchriftlichen Relationen zugleich auf: hingegen ſind im verfloſſenen entweder die duplicata Relationum oder die Originalia ſelbſt, zurück behalten worden, und da es hiebei die nemliche Bewandnis gleich den ehemaligen Protocollis hat: ſo iſt die Abänderung des §phi auf ſelbige nunmehr, und zwar mit der Extenſion, zu machen nöthig, daß nicht nur die Original-Relationen, ſondern auch die Duplicata (welche gemeiniglich als ein Schatz der Gelehrtheit aufgehoben werden, nud woran doch der Arbeiter kein Eigenthum hat) ſollen und müſſen ausgehändiget werden: Inmaſſen eines Theils den Partheien daran gelegen iſt, daß ihre Arcana Familiæ in publico nicht bekannt werden, und anderen Theils aus dergleichen Propalationen oft neue Proceſſe entſpringen. Der §phus könnte demnach folgender Geſtalt abgeänderet werden:

„ Darum auch der Kammerrichter daran ſeyn ſoll,
„ daß der vom Gerichte, es ſey durch Niederlegung
„ des Amtes, oder durch Abſterben oder auf andere
„ Weiſe abkommenden Beiſitzer verfertigte, und noch
„ nicht abgeleſene, oder auch abgeleſene aber in origina-
„ li, oder in Copia zurück behaltene Relationen, Extra-
„ cten, Vota, und was ſonſten dergleichen iſt, zu-
„ rück gegeben, und bei dem Gerichte in den Ge-
„ wölben, um daſelbſten alles auf zutragende Fälle
„ der Reviſion wieder zu finden, verwahret werden.

(v. H.) §. 7. (§. 9.) Dieſer Paragraphus muß in ein und andern Stücken nach der heutigen Verfaſſung eingerichtet und ausgebeſſert werden. S. Gutachten und Anmerkungen.

§. 8. Ingleichen ſoll der Cammer-Richter befehlen, daß die Rath-Stuben jederzeit, wan niemand, ſo darein gehört, vorhanden, beſchloſſen werden, damit um ſo viel mehr Arcana judicii in geheim bleiben mögen.

(v. L.) §. 8. Manet. a)

a) Da man die Thür erſt zumachet, wenn alle aus dem Zimmer ſind, ſo könnte der ohnehin die Pedellen, adeoque ultimas Perſonas judicii concernirende §phus auch ultimo loco geſetzet werden.

(v. H.) §. 8. (§. 10.) Ingleichen ſoll der Kammerrichter befehlen, daß die Rathsſtuben jederzeit, wenn niemand, ſo darein gehöret, vorhanden, beſchloſſen werden, damit um ſo viel mehr arcana judicii in geheim bleiben mögen.

§. 9. Der Cammer-Richter ſoll auch Achtung darauf geben, wan ein Procurator mit Todt abgangen, und hinter Ihm unmündige Kinder und Erben verließ, daß keinem Procuratorn oder Advocaten, des verſtorbenen Acta aus bewegenden Urſachen unter Handen gelaſſen werden.

(v. L.) §. 9. Manet. a)

a) Der Sinn dieſes §phi iſt, daß der Herr Kammerrichter keinem andern Advocaten oder Procuratoren geſtatten ſolle, ſich der Parthie-Acten eines verſtorbenen Procurators (wenn derſelbige unmündige Kinder hinterlaſſen, und ein anderer die Vormundſchaft über dieſelbe erhalten hat) zu bemeiſtern. Die Worte heiſſen: der Kammerrichter ſoll auch Achtung darauf geben, wenn ein Procurator mit Tod abgegangen, und hinter ihm unmündige Kinder und Erben verlieſſe, daß keinem Procuratoren, oder Advocaten des Verſtorbenen Acten unter Händen gelaſſen. Der Aufſatz iſt folglich zugleich undeutlich (einem etwas nicht unter Händen laſſen, ſupponiret eine Sache, die er vorher gehabt hat, und doch ſoll die Bemächtigung derſelben nicht ver-

verſtattet werden) und unvollſtändig: Er diſponiret über den alleinigen Fall der Vormundſchaft, und zehen andere können ſich in ſonſtige Wege ergeben.

Indeſſen iſt der Grund des Geſetzes ſo weislich, als nützlich: was niemand wiſſen darf, wird den Advocaten und Procuratoren geoffenbaret: oft erhalten dieſelbe geheime Inſtructiones ihres Benehmens in directione Cauſarum, oft Original-Documenta, und was dergleichen iſt: Es kann auch geſchehen, daß ein mit Tod abgehender Procurator Commiſſarius geweſen, und geſtorben, ehe er ſeinen Bericht habe erſtatten können: und ſtände nun andern davon die Einſicht, oder gar die Bemeiſterung nach Willkühr frei: ſo würden die Partheien unfehlbarem Verdruſſe, Schaden, und Nachtheil aus- auch oft der Noth, einen ſolchen Procurator (den ſie vorher nicht gewollet) unmehr anzunehmen, entgegen geſetzet ſeyn. Demnach aber, und um allen Beſorgniſſen vorzubiegen, bleibet nichts übrig, als die gänzliche Verſagung des Zutrittes zu ſolchen Schriften, bis die Partheien darüber ſelbſten verordnet, und der neue Anwald ſich deswegen genugſam legitimiret haben wird. Der §phus aber könnte alſo geordnet werden:

„Der Kammerrichter ſoll auch Achtung darauf geben, wenn ein Procurator mit Tod abgegangen, oder deſſen Perſon ſonſten durch Abweſenheit von der Stelle gekommen iſt, daß kein anderer Procurator oder Advocat ſich deſſen zurückgelaſſenen ſeine gehabte Partheien angehenden Acten, Schriften, Urkunden und was ſonſten ſeyn mag, unter einigerlei Vorwand, ſonderlich jenem, der über des Verſtorbenen hinterlaſſene unmündige Kinder etwa erhaltenen Vormundſchaft ohne aufgezeigte vorgängige ausdrückliche Erlaubniß und Vollmacht von den Partheien bemeiſtere.

(v. H.) §. 9. (§. 11.) Bleibt. S. jedoch die Anmerk.

§. 10. Wir wollen auch dem Cammer-Richter mit allem Ernſt auferlegt haben, wan etwan ein Cammer-Gerichts-Perſon mit Todt abgehen würde, daß nicht allein den Kindern förderlich Vormünder geſetzt, ſondern auch von ihnen ihrer Verwaltung und Adminiſtra-

niſtration halben, jährlich gebührende Rechnung angehört, damit den armen Pupillen nichts vernachtheilt werde; zu welchem End dan ein ſonderer extraordinari-Rath anzuordnen, darin die dem Cammer-Gericht angehöriger Pupillen- und Vormundſchaft-Sachen extraordinarie tractirt, und verrichtet werden mögen.

(v. L.) §. 10. Manet. a)

a) Relativus eſt ad hunc §phum der §phus 96. R. V. N. aſt ſine novis et augmentis; daher es bei der Ordnung iſt belaſſen worden.

§. 11. Novus. Und damit die Referenten deſto weniger ausgekundſchaftet werden: ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer, gegen die Procuratoren, Partheien, oder deren bevollmächtigte Sollicitanten, in ihren Reden und Geſprächen vorſichtig ſeyn, und ſich mit ihnen in die Merita cauſæ nicht zu weit einlaſſen (f).

§. 12. Novus. Ferners ſollen die Präſidenten, und welcher in deren oder in des Kammerrichters Abweſenheit das Directorium führet, durch niemand inskünftige die Notarien oder Leſer, wer in ein- oder anderer Sache Referent ſeye, befragen laſſen, ſondern von demjenigen ſelbſt, der die Austheilung der Acten in ſeinem Regiſter aufgezeichnet, vernehmen, welcher aus den Beiſitzern ſelbige zu referiren bekommen habe, damit in der durch einen dritten geſchehenden Nachfrage der Referent nicht etwa offenbahret werden möge. (g)

§. 13. Novus. Und weilen auch die Referenten ſowohl durch die Zerſtreuung der Acten, als ſonſten, den Partheien ſind kund worden: als ſollen die Rubriken derjenigen Acten, welche einem Beiſitzer zuzuſtellen, verpitſchirt werden. (h)

(v. H.)

(v. H.) §. 10. (§. 12.) Bleibt gleichfalls, und iſt damit der §. 96. Receſs. Viſit. 1713. zugleich erſchöpfet.

Ad Tit. XVI.

Ad §. 3.

Der alte Cameral-Alcoran iſt von dem Herrn Aſſeſſore von Nettelbla in dem erſten Stück des Greinir, oder Nachleſe ꝛc. ausführlich beſchrieben, der heut zu Tag von geringem Weth iſt, maſſen nunmehr die Privilegia Statuum de non appellando eben ſo wohl, als ſämtliche Viſitations-Receß und Memorialien in dem Corpore Juris Cameralis, und ein Auszug der erſten bey des Herrn von Ludolfs Commentat. Syſtemat. im Anhang abgedruckt seynd: Gleichwie aber mittler Zeit, wo belobter Herr von Ludolf aufgehöret hat, viele Privilegia de non appellando und mehrentheils illimitata von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt ertheilt worden: ſo wurde zwar allſchon vor einigen Jahren von dem Collegio beſchloſſen, und dem Herrn Canzley-Verwalter der Auftrag gethan, ſämtliche Privilegia Statuum in extenſo mit Beyfügung der neueren um ſo mehr zuſammen drucken zu laſſen, und reſpectivè neu aufzulegen, weilen das Corpus Juris Cameralis ſich rar machet und zu theuer iſt; allein theils die Kriegs- theils gegenwärtige überhäufte Geſchäften, nebſt dem ermanglenden Fundo haben bis daher das Werk behindert. Nebſt deme aber wäre die Fortſetzung des gedachten Auszugs allerdings noch dienlicher, und von guten Nutzen. Auf beedes könnte ohnzielſetzlich bey dieſem Paragrapho reflectiret, und ſolcher darnach eingerichtet und verbeſſert werden.

Ad §. 4. In Ord. §. 5. Ich habe um ſo weniger Bedenken gefunden von dem §. 5. Ordinat. ganz abzugehen, und den §. 135. des Reichs-Abſchieds 1654. an deſſen Stelle einzurücken, als das Collegium allſchon im XVIten Jahrhundert vorgeſtellet, wie daß es eine vergebliche Arbeit seyn würde, die diverſas D. opiniones zu ſammlen, und ſolche auszugleichen, da der mehreſte Diſſenſus ex facti Circumſtantiis und aus denen verſchiedenen Einſichten der Aſſeſſorum entſtände, überdas iſt an deme genug, daß annoch in dem jüngern Reichs-Abſchied derer Dubiorum Cameralium ſowohl den Proceß, als die Jura betreffend, gedacht wird.

Das

Das von letzterer hohen Reichs-Viſitation 1713. ertheilte Decretum vom 15. Nov. 1713. iſt nicht zum Abdruck gekommen, es lautet aber alſo:

> Von wegen ꝛc. Wird dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht anbefohlen, die bey demſelben ins künftig fürfallende Dubia Cameralia zuſammen zu tragen, und ſolche hernach Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz einzuſenden, um ſelbige weiter an Ihro Kayſerl. Majeſtät und das Reich bringen zu können.

Ad §. 6. 7. 8. Von der Verſchwiegenheit können die Ludolfiſche Anmerkungen zum Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung ad h. t. nachgeſehen werden: alle Präcautionen ſeynd vergeblich, wann die urſprüngliche Verſuchungs-Quelle nicht verſtopfet wird, ich vermeyne den lebhaften Gebrauch der Sollicitatur.

Ad §. 9. Was allhier von denen in Räthen geſchriebenen Protocollis gedacht wird, das hat ſeine Rückſicht auf die alte Zeiten, wo die Acta abgeleſen, und wohl Jahr und Tag damit zugebracht worden, derentwegen Raths-Protocolla geführt worden, dergleichen aber werden heut zu Tag nicht mehr gehalten, ein jeder notirt ſich dieſes oder jenes mit kurzen Worten zum Behuff des Gedächtniſſes, und caſſirt hernachmahls ſolche Schedulas: Hingegen aber finden ſich darinnen Gebrechen, daß ganze Extractus, Relationes und Acten-Stücke ermangeln, wo die Canzley hernachmahls ſich damit zu entſchuldigen ſuchet, als wann von dem reſignirenden Aſſeſſore oder von denen Erben des Abgeſtorbenen nicht alles richtig extradirt worden ſeye: Manchmahlen hat es Grund, manchmahlen aber auch nicht; Solchemnach wolte ohnzielſetzlich dieſen Paragraphum alſo faſſen:

§. 9. Der Cammer-Richter ſolle auch Fürſehung thun, daß derer vom Gericht abkommenden, wie auch der abſterbenden Beyſitzern hinter ſich habende Judicial- und Extrajudicial-Acta, gefertigte Extract, Relationes und Vota, und was ſonſten zum Cammer-Gerichts-Archiv und Regiſtratur gehörig vorgefunden werden möchte, nicht in gemeine Hände kommen, ſondern die Beyſitzer und deren Erben dahin weiſen, daß gedachte Acten-Stücke treulich und richtig dem Gericht ausgehändiget würden, die ſodann in denen Gewölben, oder ſonſt gehöriger Orten wohl verwahrt werden ſollen, damit ſolche auf zutragende Recurrent-Fälle, oder auch bey erfolgenden Reviſionen wiederum vorzufinden ſeyen.

§. 11.

§. 11. Dieſer Paragraphus iſt plane ſingularis. Wann man die Articul denen Cammer=Gerichts=Perſonen 1557. vorgehalten (Corp. Jur. Cam. nr. 109.) einſiehet, ſo fänget der daſige §. 8. alſo an:

„ als auch in dieſer Viſitations=Verhör fürgelauffen,
„ daß in viel Weeg gut ſeyn ſolt, durch den Herrn
„ Cammer=Richter achtung darauf zu geben ꝛc.

Es ſeynd alſo bey dem Examine (bey dem Verhör) ſpecial-Caſus vorgekommen, die zu dieſer Verordnung Anlaß gegeben haben. Herr von Ludolf in ſeinen Colloquiis p. 274. muthmaſet, es ſeye darum geſchehen, um das Jus retentionis ausüben zu können, wofern die Advocaten und Procuratorn bey ihren Partheyen etwan nicht geſichert ſeyn ſollten, nun mag zwar dieſes ſeinen guten Grund haben, allein es können noch mehrere Urſachen davon ſeyn, nemlich, daß ohne vorgängige Diſpoſition der Partheyen ihre Acta domeſtica, und beſonders ihre Correſpondenz, nicht in ohnvorſichtige und indiſcrete Hände fallen möchten: Gleichwohlen aber ſeynd mir auch Fälle bekannt, wo die Partheyen und groſe Reichs=Stände Ihrem Subſtituto oder einem andern Procuratorn ſchon vorläufig die Commiſſion ertheilt haben, auf Abſterben Ihres Anwalds ſogleich die Acta domeſtica zur Hand zu nehmen, und bey ſich zu verwahren, da es dann von der Klugheit des Directorii abhanget, ſich, wie die Worte der Ordnung lauten, der Gebührnis hierunter zu verhalten. Es wird alſo darauf ankommen, ob nicht dieſer Paragraphus einigermaſen in ein deutlicheres Licht zu ſetzen räthlich ſeyn möchte? z. E. Achtung darauf zu geben, wann ein

Procurator mit Tod abgegangen ꝛc. Daß ehe und bevor wegen des rückſtändigen Deſerviti Richtigkeit getroffen, und der Partheyen anderweite Verfügung und Anordnung eingelanget, keinem hierzu nicht ſpecialiter bevollmächtigten Procuratorn oder Advocaten des Verſtorbenen Acten unter Hand gelaſſen ꝛc.

Tit.

Tit. XVII.

Von des Cammer-Richters-Amt in der gerichtlichen Audienz.

Anfänglich ſoll der Cammer-Richter im Anfang des Gerichts ſolche Ordnung fürnehmen, und machen, damit in Vorbringung der Sachen in der gerichtlichen Audienz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

Tit. XVII.

(v. L.) Ingreſſus auctus.

Anfänglich ſoll der Kammerrichter oder derjenige, welcher deſſen Stelle vertritt, im Anfange des Gerichtes ſolche Ordnung fürnehmen und machen, damit in Vorbringung der Sachen in der gerichtlichen Audienz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde. a)

a) Mens et Intentio ſummi Legislatoris iſt bei dem Aufſatze dieſes §phi principaliter auf die Zeiten der vom Herrn Kammerrichter, durantibus audientiis, in geringeren Sachen mündlich ertheilten Beſcheide gerichtet geweſen, und da dieſer Modus lange hat aufgehöret, weder jemalen hergeſtellet werden wird; ſo ceſſiret diſpoſitio legis in ſolchem Betrachte; lex ſelbſten kann aber doch nicht geſtrichen werden, weilen noch andere Gegenſtände (wovor der Herr Kammerrichter, oder deſſen Verweſer zu ſorgen hat) übrig ſind, als Z. E. gehet der Audienzhalter jedesmal vor dem Eintritte der Gerichtsſtube in ein Nebenzimmer, und erkundiget ſich, ob, und was für Eide in der Audienz zu leiſten ſeyen: zugleich müſſen die Notarii Reviſionis um die Erlaubniß, ihre Receſſe abzuhalten, nachſuchen, auch die Receſſe ſelbſten ad perluſtrandum vorlegen: nach dem vom Richter ergriffenen Scepter werden die Urtheile verleſen, nach dieſen die Receſſe, jedoch ſecundum ordines Legum, und auf alles hat der Richter, um die Unordnung zu hindern, Acht zu geben; auch bleibet bei den Citationen ad reaſſumendum der mündliche Beſcheid

ſcheid per λη erkannt in inſtanti zu ertheilen. Anderer Incumbentien bei dem Ab= und Zugange auch übrigen perſönlichen Betragen der Procuratoren nicht zu gedenken.

Tit. XVII.

(v. H.) Ad Introitum.

Anfänglich ſolle der Kammerrichter ſolche Verfügung fürnehmen und machen, damit in Vorbringung der Sachen in der gerichtlichen Audienz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

§. 1. Und nachdem bishero in geringen ſchlechten Recht=Sätzen, als auf begehrte Dilation und Termin ꝛc. Bedacht genommen, und folgendes in Rath gezogen, und darauf gerathſchlagt worden, daraus gefolgt, daß ſich dieſelbe geringe Recht=Sätze gehäufft, die Partheyen und Sachen damit aufgezogen, und in Faſſung der End=Urthel groſſe Hinderung gebährt, ordnen und ſetzen wir, daß nun hinfürter der Cammerrichter auf ſolche ſchlechte geringe Recht=Sätz, und dergleichen, da die Beſichtigung der Gerichts=Protocoll nicht vonnöthen, wie auch, da prima dilatio, auch Commiſſarii und Commiſſion hinc inde bewilligt und zugelaſſen, kein Aufſchub oder Bedacht nehmen, ſondern alsbald im Gericht, vor ſich ſelbſt allein, oder mit Rath deren bey Ihm ſitzenden Beyſitzer mündlichen Beſcheid, und in angeregten Puncto Commiſſionis, ungefehr mit dieſen Worten: Iſt erkannt: darüber geben und ergehen laſſen ſoll.

(v. L.) §. 1. Cadit. a)

a) Da nach geändertem modo antiquo zu receſſiren die Reſoluta in ipſis Audientiis, wie nur gedacht, nicht mehr ertheilet werden, die Citationes ad reaſſumendum ausgenommen: ſo fällt der darauf ſprechende §phus aus, und viel=

leicht würde auch die Erkenntniß dieſer Citationen, in Erwägung der von dem zur Audienz ſitzenden Richter auf der Stelle nicht allemal genugſam ermeſſen werden könnenden Urſachen an deferendum vel denegandum, beſſer aufgehoben werden.

§. 1. Novus. Dabei läſſet man es bei den bisher üblich geweſenen Tagen und Stunden der Audienz, jedoch dergeſtalten, bewenden, daß zu mehrerer Ehre und Hochachtung dieſes Reichsgerichtes ein Präſident jederzeit nebſt einem oder zweien Beiſitzern dabei erſcheinen, ſodenn die gegenwärtigen Protonotarii und Leſer, neben dem Tage, Monathe und Jahre, auch die Stunde, wann die Audienz angefangen, imgleichen welcher Präſident und Beiſitzer ſelber beigewohnet, fleiſſig aufzeichnen ſollen. (a). a)

a) Wie es bisher mit dem Sitzen bei den Audienzen gehalten worden, und wie denſelben die Herren Präſidenten regulariter nicht, auch keine 2. Beiſitzer haben beigewohnet, exceptis ſententiis contra ſtatus Imperii, ubi ſolennia per Legem præſcripta rite obſervata fuere; ſage jedesmal einer der Herren Präſidenten nebſt 4. Beiſitzern geſeſſen iſt; auſſer dem aber die Audienzen nur von einem Aſſeſſore gehalten worden ſeyen, iſt ohne anderes Anführen bekannt: dabei jedoch alles in guter Ordnung vorgegangen, und kaum eine Klage deswegen geſchehen ſeyn wird: daher nun abermalen zu höherem Ermeſſen anheim geſtellt bleibet, ob es bey dieſer Obſervanz belaſſen, und hiernach der §phus Ord. geändert, oder ob verba Legis realiſiret werden wollen.

Letztern Falles würde alles lediglich auf der Befolgung des Geſetzes zu beruhen haben, wiewohlen die den Herrn Präſidenten darab zugehende Beſchwerlichkeit nicht unberührt belaſſen werden mag: Im erſtern aber hat Deputatus im Verfloſſenen immer als weniger anſtändig betrachtet, daß der zur Audienz beorderte Aſſeſſor mit dem Scepter (welchen ein Kaiſer geführet hat, und dem die Majeſtät des Kaiſers anhänget) auf den Scabinen-Bänken, gleich ob ſolcher in deren Händen degradiret würde, haben ſitzen müſſen: und obſchon die Beſteigung des Thrones ſelbſten dabei nicht verlanget wird: ſo dürfte doch die Ehre des Scepters, und des Amtes (welches der Audienzhalter in hoc momento zu verſehen hat) ſo viele Diſtinction erfodern, daß demſelben, einen von den

für

für die Herrn Präſidenten ſonſt gewidmeten à latere des Thrones jedoch ſub ſolio ſtehenden Stühlen in Zukunft einzunehmen, erlaubet würde.

(v. H.) §. 1. Fällt ganz aus. S. Anmerkung. ſurrogetur:

§. 1. Von wegen der Tagen und Stunden der Audienzen ſolle unten bei dem IIIten Theile dieſer Ordnung Fürſehung geſchehen, Wir verordnen aber hiebei, daß zu mehrerer Ehre und Hochachtung dieſes Reichsgerichtes jederzeit ein Präſident nebſt einem Beiſitzer in der Audienz erſcheinen, ſodenn die gegenwärtigen Protonotarii und Leſer neben dem Tag, Monath und Jahr auch die Stunde, wann die Audienz angefangen, imgleichen welcher Präſident und Beiſitzer derſelben beigewohnet, fleiſſig aufzeichnen ſollen.

§. 7. Der Cammer-Richter ſoll auch die Procuratores dazu halten, daß ſie jederzeit zu der Gerichts-Stund, und vor Eröffnung der Urtheil ein jeder an ſeiner Stelle im Gericht erſcheinen, auch daraus ohn Erlaubnuß nicht gehen, ſondern dem Gericht bis zu End auswarten, und in ihrer Ordnung ſtehen bleiben, und ſo ſie aus dem Gericht gehen, daß von ihrentwegen fürohin andere Procuratores ſub ſpe ratificationis nicht gehört werden.

(v. L.) §. 2. Auctus. Der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer und die Präſidenten haben demnach darüber feſt zu halten, daß die Procuratores ſich zur beſtimmten Zeit in den Audienzien einfinden, und wegen des fiſcaliſchen Anrufens nicht davon bleiben, ſondern jederzeit zu der Gerichtsſtunde und vor Eröfnung der Urtheile, ein jeder an ſeiner Stelle im Gerichte erſcheinen, auch daraus ohne Erlaubniß nicht gehen, ſondern dem Gerichte bis zu Ende aus-

warten, und in ſeiner Ordnung ſtehen bleiben, und ſo ſie aus dem Gerichte gehen, daß von ihrentwegen fürohin andere Procuratores ſub ſpe ratificationis nicht gehöret werden. (b)

(v. H.) §. 7. (§. 2.) Unſer Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer und die Präſidenten ſollen auch feſt darüber halten, daß die *Procuratores* ſich zu beſtimmter Zeit in den Audienzien einfinden und nicht davon bleiben, auch daraus ohne Erlaubniß nicht gehen, ſondern dem Gerichte bis zu Ende auswarten, und in ihrer Ordnung ſtehen bleiben, und ſo ſie aus dem Gerichte gehen, daß von ihrentwegen fürohin andere Procuratores ſub ſpe Ratificationis nicht gehöret werden.

§. 2. Desgleichen wan Ladung ad reaſſumendum in gemeinen Sachen, da keine Inſtanz gefallen, mündlich gebetten, und niemand dargegen zu reden hat, ſoll man dieſelbe den nächſten coram tribunali, ferner Bemühung des Complirens und Referirens vorzukommen, erkennen.

(v. L.) §. 2. (§. 3. Mutatus.) Nachdem auch die Citationes ad reaſſumendum in gemeinen Sachen, da keine Inſtanz gefallen, bisher in der Audienz alſogleich erkannt worden, und denn daraus entſtanden, daß ſolche mehrmahlen wieder aufgehoben werden müſſen: ſo ſollen, dem vorzukommen, wenn dergleichen gebethen wären, auch da keiner, welcher hierinn widerſpräche, vorhanden, dennoch 6. Juridicæ abgewartet, und nach deren Verflieſſung, wenn die Ladung nochmahls geſucht würde, ſelbige alsdenn erſt erkannt; ſonſten aber wegen der, auf des Mandantis Erben benöthigter Extenſion der Vollmacht der jüngere Reichsabſchied §. 99. wohl beobachtet werden. (c)

(v. H.)

(v. H.) §. 2. (§. 7.) Die Citationes ad reaſſumendum ſind bisher in der Audienz alſo gleich erkannt worden, woraus entſtanden, daß ſolche mehrmalen wiederum aufgehoben werden müſſen; dieſem vorzukommen, ſollen, wenn dergleichen gebethen werden, auch keiner, welcher hierinn widerſpräche, vorhanden, dennoch 6 juridicæ abgewartet, und nach deren Verflieſſung, wenn die Ladung nochmals geſucht würde, ſelbige alsdenn erſt erkannt, ſonſten aber wegen der, auf des Mandantis Erben benöthigter Extenſion der Vollmacht, der jüngere Reichsabſchied §. 99. wohl beobachtet werden.

§. 3. Item, nachdem ſich zum öfftermahlen zuträgt, daß durch die Procuratores viel unnothdürfftiger Recht-Sätz oder ſubmiſſiones beſchehen, etwan einander zu Neid, damit keiner dem andern ſeinen Willen thue, oder ichtwas nachlaſſe; welches ſie als Rechtgelehrten billig ſelbſt verſtehen, und ſich des enthalten ſollen; ſolchem fürzukommen, und unnothdürfftige Beſcheid abzuſchneiden, ſo ordnen wir, daß der Cammer-Richter ein ernſtlich Einſehen habe, damit ein jeglicher Procurator ſein Protocoll bey ſeinen gethanen Pflichten beſichtige, und deshalben kein unnothwendigen Recht-Satz thue, und welche dem allſo nicht nachkommen würden, dieſelben in expenſas moræ aus ihrem Säckel und ohne der Partheyen Nachtheil zu bezahlen, condemniren und ſtraffen ſoll.

(v. L.) §. 3. (§. 4.) Manet. a)

a) Hieher gehört auch der §phus 57. R. V. N. Er iſt aber weniger vollſtändig, als der §phus Ord. und dieſer daher beibehalten worden.

(v. H.) §. 3. Bleibt völlig ſtehen. S. jedoch die Anmerkung.

§. 4. Ferner ſoll der Cammer-Richter ernſtlich darob ſeyn, daß ſowohl bey offentlicher Ableſung deren Urtheilen als hernacher in währender Audienz, kein Geruff, Geſchwätz, oder Geſchläg, von niemand, Er ſeye, wer Er wolle, gedultet, ſondern alles zum ſtattlichſten und ſtilleſten vorgehe, damit die Urtheilen von denen Umſtehenden gehört, und etlicher Unbeſcheidenheit halben mit denenſelben einzuhalten nicht Urſach gegeben, auch ein Procurator den andern vernehmen, und die Protonotarien und Notarien die Fürträg deſto fleiſſiger auf ſchreiben mögen, auch dieſelbe in nothdürfftigen Vorträgen in Aufſchreiben nicht übereilen laſſen, und ſollen die Ueberfahrer jederzeit nach Geſtalt der Ueberfahrung ohnnachläßig geſtrafft werden.

(v. L.) §. 4. (§. 5.) Manet. a)

a) Da die Receſſe heut doppelt in ſcriptis übergeben werden, wobei es keines Aufmerkens der Proto-Notariorum beim Dictiren brauchet, ſo ſcheinet gegenwärtiger §phus ebenfalls überflüſſig, muß aber doch belaſſen werden, da alles dictiren nicht verbothen, ſondern ſolches noch heut in den 5. Fällen erlaubet und gebräuchlich iſt:

1mo Si originalia adjunctorum, procuratoriorum, aliorumve Documentorum producantur, quorum Recognitio in prælecto Receſſu efflagitata.

2do Si ſcripta ultra Numerum Ordinationis vel purificato termino producantur.

3tio Si accuſata Contumacia.

4to Si una pars ad exhibita ſcripta in continenti purè ſubmittere velit.

5to Si actorum priorum vel rotuli teſtium publicatio, et Communicatio petita ſit: alles in Kraft des gemeinen Beſcheides de 13. Decemb. 1659.

(v. H.) §. 4. Ferner ſoll der Kammerrichter ernſtlich darob ſeyn, daß ſowohl bei öffentlicher Ableſung der Urtheile, als

als hernach in währender Audienz kein Getös, Tumult, oder Zänkereyen von niemand, er ſeye wer er wolle, geduldet, ſondern alles zum ſtattlichſten und ſtilleſten vorgehe, damit die Urtheile von den Umſtehenden gehöret, und etlicher Unbeſcheidenheit halber mit denſelben einzuhalten, nicht Urſache gegeben, auch ein Prokurator von dem andern vernommen und die Vorträge durch die Protonotarien und Notarien deſto richtiger nachgehalten, auch dieſelbe in etwaigen nothdürftigen Vor- und Gegenvorträgen im Aufſchreiben nicht gehindert oder übereilet werden, widrigen Falles die Ueberfahrer jederzeit nach Geſtalt der Ueberfahrung unnachläſſig geſtraft, auch gegen die Frevler ſogleich ein ernſtliches Einſehen vorgenommen werden ſolle.

§. 5. Als auch zum offtermahl in Viſitationibus befunden, daß die langen mündlichen Vorträg, Receſſ und Beſchlüſſe nicht die wenigſte Urſach der Verlängerung, und Verzugs der gerichtlichen Audienz und Proceſſ ſeyn; ſo ſoll der Cammer-Richter und Beyſitzer fürhin denen Procuratoren ſolche mündliche Vorträg, weitlaüffige Receſſ, und langwierig Geſchwätz keines weegs geſtatten und zulaſſen, ſondern ihnen um mehrer Abſcheuens willen, gleich alsbald in offentlichem Gericht mit Ernſt jederzeit einreden, und den Receſſ mit vorbehaltener Straf verwerffen, und ihre Nothdurfft in Schrifften vorzubringen, auflegen, auch denen Protonotarien und Notarien ſolche zu ſchreiben verbiethen.

(v. L.) §. 5. (§. 6.) Manet.

§. 7. Novus. Gleichergeſtalten und weil durch der Procuratoren allzu langes Receſſiren die Audienzen, den Reichsabſchieden, Viſitationsmemorialien und gemeinen Beſcheiden zuwider, nicht wenig verlängert werden: ſo

wollen und verordnen wir, daß inskünftige dem delinquirenden Procuratori, und zwar fürs erſte Mahl eine Mark Silbers, das andere, dritte, vierte, fünfte und ſechſte Mahl aber, nach Ermäſſigung des Richters, etwa doppelt, oder noch mehr, abgefodert; zumalen aber ſolche Strafen nicht bis zur Publication der Urtheile verſchoben, ſondern dergleichen lange Receſſe von den Notariis und Protonotariis in den Audientiis alſobald notiret, das Protocoll compliret, und in Conſilio exhibiret; fort die verwirkten Strafen gegen die Uebertretter per decreta extrajudicialia angekündiget, und durch die Pedellen (welche hierzu ſonderbar zu beeidigen) alſobald wirklich eingezogen werden ſollen. Würde ſich alsdenn derſelbe Procurator ferner und mehrmahlen betretten, und ihm ſolche Strafe keine Warnung ſeyn laſſen, auf ſolchem Fall ſoll das Arbitrium judicis ruhen, und gegen ihn als Ungehorſamen, mit wirklicher Degradation, auch geſtalten Sachen nach gänzlicher Amotion ſeiner Stelle verfahren, und dieſe letztere beide Strafen gegen denjenigen, welcher die Geldſtrafe von ſeinem Principalen wieder einnimt, und nicht aus ſeinem ſelbſt eigenen Säckel bezahlet, neben Zurückgebung der alſo mala fide eingenommenen Geldſtrafe, ohne Mittel und unnachläßlich vorgenommen werden. (d)

§. 8. Novus. Und nachdem auch vielfältig geklagt, auch befunden worden, daß die Procuratores der Kammergerichts-Ordnung in anderen Theilen nicht allerdings nachgelebet: ſo ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer dahin ſehen, daß die darinn vorgeſchriebene Weiſe zu handeln überhaupt genau beobachtet, die eingeſchickten Schriften, wann ſchon der Termin noch nicht verfloſſen, von den Procuratoren in ihrer Ordnung übergeben, und ſolche keineswegs hinterhalten, noch die Submiſſiones zu lange verzögert, oder ſonſt Gefährlichkeiten zu Verlängerung des Proceſſes gebraucht werden; im

übri-

übrigen auch Sorge tragen, daß gedachte Procuratores nach einander, wie ſie in ihrer Ordnung ſtehen, die Fürträge thun, und auſſer dieſer keine Handlung vorbringen; am wenigſten aber zu Steckung der etwa bevorſtehenden Urtheile frivole receſſiren. Allermaſſen denn, zu deſſen Verhütung, die Beiſitzer die Protocolla nach der Complirung fleiſſig durchgehen, und wenn ſie dergleichen Receſſe, wie obgedacht, wahrgenommen, alsdenn nicht allein dieſelben verwerfen, ſondern auch die übertretenden Procuratores, dem vorſtehenden §pho gemäß, vorkommenden Umſtänden nach, mit ſchwerer Geldbuſſe, Suſpenſion oder gänzlicher Abſchaffung beſtrafen ſollen. (e)

a) Dieſer und vorſtehender §phus betreffen zugleich die Richter, und die Procuratoren, welche bey Uibertretungs-Fällen ſollen geſtrafet werden: Daher um den einen, und anderen die Vorſchrift ihres Benehmens zu geben, Deputatus beide §phos hier eingetragen, und Tit. 35. die Procuratoren darauf verwieſen hat.

(v. H.) Ad §. 5. Bleibt durchaus.

Artic. nov. §. 6. Nicht weniger ſolle Sorge getragen werden, daß gedachte Procuratores nach einander, wie ſie in ihrer Ordnung ſtehen, die Vorträge thun, und auſſer dieſer keine Handlung vorbringen, nicht weniger ſich aller Weitläuftigkeit, ſonderlich bei den ſogenannten Contradiktionsreceſſen, enthalten, am wenigſten aber zu Steckung der etwa bevorſeyenden Urteln frivole receſſiren; allermaſſen Wir dann zu deſſen Verhütung unten Tit. XXXV. §. 12. die weitere Vorkehr derentwegen gethan haben.

§. 6. Nachdem auch in der Ordnung hievor vielfältig verſehen, und verbotten, daß die Procuratores Schimpf- und Spott-Worte, und ſonſt hitzige, anzügige, undienſtliche und unnütze Reden im Gericht, vor denen verordneten Aſſeſſoren, der Cantzley, oder

Protonotarien vermeiden, und niemand weder mündlich, noch ſchriftlich ſchimpfiren, ſondern ihre Sachen züchtig, kürzlich, und mit dienſtlichen Worten, oder in Schrifften vortragen ſollen: wollen wir, daß der Cammer-Richter ob dieſer Ordnung halten, und wo einiger Procurator derſelben nicht nachkommen, ſondern vor Gericht, denen verordneten Aſſeſſoren, der Cantzley, oder Protonotarien ungeſchicklich, mit ſchelten und anderen unehrlichen Worten oder ſonſten ſich ungebührlich halten würde, daß alsdan der Cammer-Richter demſelben Procurator einreden, und ſolches nicht geſtatten, auch gegen ihn gebührliche Straf, inmaſſen hieunten von Straf deren Procuratorn geſetzt, fürnehmen ſoll.

(v. L.) §. 6. 8. (§. 9. 10.) Manet.

(v. H.) §. 6. 8. (§. 8. 9.) Manet.

§. 8. Nachdem auch ein ſonderer Articul in der Ordnung hernach geſetzt, daß ein Procurator, der die Ordnung in der Handlung übergehen läſt, hernach denen anderen nicht einfallen, oder derhalben weiter gehört werden ſoll, bis die Ordnung wieder ahn ihn kommt; wollen wir, daß ob ſolcher Ordnung der Cammer-Richter fürhin halten, und im Gericht keinen Procurator anderſt, dan in ſeiner Ordnung hören ſoll.

§. 9. Und nachdem denen Protonotarien und Notarien gebührt, alle deren Procuratoren Rede, und Worte im Gericht aufzuſchreiben und zu protocolliren, ſoll der Cammer-Richter jederzeit die Procuratores dahin halten, daß ſie ſich der Nebenwort, die der Sachen nicht dienſtlich, in die Feder zu reden, nicht gebühren, gäntzlich enthalten, und ſonſt die Protonotarien mit der Feder nicht übereilen, ſondern was ſie fürtragen, daß ſie ſolches, inſonderheit die Nahmen der

der Partheyen, laut, verſtändlich, und dergeſtalt reden, damit die Protonotarien und Notarien daſſelbe ſchreiben und protocolliren können.

(v. L.) §. 9. (§. 11. Mutatus). Und da den Protonotarien und Notarien gebühret, alle der Procuratoren Reden und Worte, welche dieſelbe nicht ſchriftlich verleſen, ſondern von Mund aus in die Feder dictiren, im Gerichte aufzuſchreiben und zu protocolliren: ſo ſoll der Kammerrichter jederzeit die Procuratores dahin anhalten, daß ſie ſich der Nebenworte, die der Sache nicht dienlich, und in die Feder zu reden, nicht gebühren, gänzlich enthalten, und ſonſt die Protonotarien mit der Feder nicht übereilen, ſondern was ſie vortragen, daß ſie ſolches, inſonderheit die Namen der Partheien, laut, verſtändiglich, und dergeſtalt reden, damit die Protonotarien und Notarien daſſelbe ſchreiben und protocolliren können.

a) Der kleine Zuſatz in hoc §pho hat wegen der, heutigen Tages gemeiniglich ex ſchedulis ſcriptis verleſen werdenden Oral-Receſſe müſſen gemacht werden.

Uibrigens wird ſich hier bei dem Modo die Receſſe in Audientia abzuleſen, als einer das Objectum principale des dritten Theiles dieſer Ordnung ausmachenden Sache nicht aufgehalten, ſondern pro ulteriori informatione, allein bemerket, daß der Grund davon in dem gemeinen Beſcheide de 1659. beruhe, wo Erſtlich das mündliche Receſſiren und Dictiren überhaupt verbothen, Zweitens den Procuratoren die Verfertigung einer Specification der Sachen, in welchen ſie pro obſervatione terminorum etwas einbringen wollen, aufgegeben; Drittens die Vorſchrift der abzuhaltenden Receſſe ertheilet; Viertens deren Uibergebung in duplo auf halben Blättern mit der Unterſchrift des receſſirenden Procuratoris Namen; mehr Fünftens die Communicirung der Handlungen an dem Gegen-Procurator befohlen worden iſt, jedoch mit Ausnahme der in not. ad §. 5. recenſirten Fälle, als in deren Anſehung die mündliche Dictatur, wie erwähnet, bis jetzo Statt hat.

(v. H.)

(v. H.) §. 9. (§. 10.) Und nachdem den Protonotarien und Notarien gebühret, alle dasjenige, was die Procuratores auſſer den ableſenden Oralreceſſen annoch mündlich vorzubringen, und protocolliren zu laſſen, im Gerichte nachzuſchreiben: als ſolle der Kammerrichter jederzeit die Procuratores dahin anhalten, daß ſie ſich der Nebenworte, die der Sache nicht dienlich, und in die Feder zu reden nicht gebühren, gänzlich enthalten, und ſonſten die Protonotarien mit der Feder nicht übereilen, ſondern was ſie vortragen, daß ſie ſolches, inſonderheit die Namen der Partheien, laut, verſtändlich und dergeſtalt reden, damit die Protonotarien und Notarien daſſelbe ſchreiben und protocolliren können.

Ad Tit. XVII.

Dieſer Titul hat eine genaue Verbindung mit dem Anfang des IIIten Theils der Cammergerichts-Ordnung, und ſtehet zu vermuthen, daß bey gegenwärtiger Compilation hin und wieder einige Stellen gedoppelt im erſten und dritten Theil vorkommen dörften, worüber zu ſeiner Zeit die Entſcheidung zu höherer Erkanntniß in geziemender Verehrung anheim geſtellt verbleibet.

Die ehemahlige alte Handlungen in der Audienz haben ſich durch den Reichs-Abſchied 1654. und die darauf 1659. und 1660. erfolgte gemeine Beſcheide ſehr verändert, davon Herr v. Ludolf in ſeinen mehr belobten Anmerkungen zum Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung 1613. ausführliche Nachricht gibt, die in allweg nachzuſehen ſtehen.

Eben daraus wird ſich ergeben, warum der §. 1. dieſes Titels völlig ausfallet, maſſen vor Alters der zeitliche Herr Cammer-Richter oder Herr Präſident ſogleich in der Audienz durch mündliche Beſcheide die ſchlechte geringe Rechts-Sätze durch das Wort: iſt erkannt, abgeſchlagen, nehmet *Judex* der Sachen Bedacht ꝛc. abgethan und erörtert hat, ſo aber in nachgefolgten Zeiten ganz und gar, auſſer in Cauſis petitæ Citationis ad reaſſumendum, aufgehoben worden. Und eben der Ur-

ſachen

ſachen wegen bin ich der ohnzielſetzlichen Meinung, daß dieſer §phus 1. in Abgang zu ſetzen ſeye.

Ad §. 3. Stelle dahin, ob die Worte: etwan einander zu Neid, damit keiner dem andern ſeinen Willen thue, nicht auszulaſſen ſeyen.

Ad §. 4. Iſt der §. 4. Ordinat. und der damit übereinſtimmende §. 56. Reichs-Viſitations-Abſchiedes in einander geſchmolzen.

Ad §. 7. Dieſer §phus iſt n der Ordnung die zweyte Stelle, die ich aber mit gutem Bedacht bis an das Ende verſparet, eineſtheils der Urſachen wegen, weilen ſolcher nach Abgang des §. 1. ganz unſchicklich primo Loco ſtände: anderntheils aber, weilen dieſe Materie ohnehin bey dem 3ten Theil T. 14. §. 9. 11. vorkommet, und eigentlich dahin gehöret, und endlich auch der Urſachen wegen, weilen mehrmahlen wahrgenommen, daß dergleichen Citationes, da ſie ohne alle vorläufige Richterliche Einſicht erkannt werden, manchmahlen üble Folgen gehabt haben, und ſehe ich nicht ab, da alle mündliche Beſcheide anſonſten abgeſchaft ſeynd, warum nicht auch dieſer zu Vermeidung aller Gefährde aufzuheben ſeye: der Procurator kann anrufen wie vorhin, und wie der neue Viſitations-Receß ausweiſet, elapſis 6. Juridicis ſubſecuta et reiterata petitione ſollte man gleichbalden das Protocoll compliren, nach deſſen Einſicht und Prüfung ſodann ein ſchriftlicher Beſcheid cum Cognitione Cauſæ darüber nach Geſtalt der Sachen deſto ſicherer ertheilt werden dörfte.

Ad §. in Ordin. anſtatt züchtig: ponatur: beſcheiden.

Ad §. 9. Da heut zu Tag die ſogenante Oral-Receß nicht mehr dictiret, ſondern abgeleſen werden, und mithin keine andere, als jeweilen einige in continenti abhaltende Contradictions-Receß vorkommen, ſo habe ich in Gefolg deſſen einige Abänderung dieſes §. gethan.

Tit.

Tit. XVIII.

Welchem im Abweeſen des Cammer-Richters der Stab und Richter-Amt befohlen werden ſoll.

Und im Fall, daß der Cammer-Richter abweeſend, oder ſonſt durch Krankheit, oder merkliche Ehehafften des Cammer-Gerichts abzuwarten, ein ziemliche Zeit verhindert würde: ſo ſoll Er ſeinen Gewalt mit Wiſſen und Willen der Beyſitzer, der Grafen oder Herren Einem, die Beyſitzer ſeynd, oder ſo auch derſelben keiner vorhanden ſeyn würde, einem anderen Beyſitzer, durch der geiſtlich- oder weltlichen Churfürſten einen præſentirt, befehlen; derſelbig ſamt den Beyſitzern, ſollen in des Cammer-Richters oder auch der 5 oder 6 Beyſitzer Abweeſen, dannoch Urtheil zu ſprechen, und anders, was ihnen gebührt, zu handeln Macht haben, als ob ſie alle zugegen wären, doch ſoll in Sachen Churfürſten, Fürſten und Fürſtmäſſige betreffend, der Cammer-Richter ſelbſt, oder ſeines Abweeſens, der Grafen oder Herren Einer ſitzen, und ſo deren auch keiner vorhanden, ſoll der Cammer-Richter in ſolchen Sachen, einen anderen Fürſten, Grafen oder Herrn ahn ſeine Statt ſetzen, derſelbig Fürſt, Graf, oder Herr auch alsdan zuvor den gewöhnlichen Eyd des Cammer Richters ſchwören, der Ihn binden ſoll, ſo lang Er den Cammer-Richter verweſen wird.

Tit.

Tit. XVIII.

Welchem in Abweſenheit des Kammerrichters der Stab und das Richteramt anvertrauet werden ſoll.

(v. 2.) Ingreſſus diminutus.

Im Falle, daß der Kammerrichter abweſend, oder ſonſt durch Krankheit oder merkliche Ehehaften, dem Kammergerichte abzuwarten, eine ziemliche Zeit verhindert würde: ſo ſoll er ſeine Gewalt, mit Wiſſen der Beiſitzer, der Präſidenten einem, oder, ſo auch derſelben keiner vorhanden ſeyn würde, einem anderen Beiſitzer, durch der geiſtlichen oder weltlichen Kurfürſten einen präſentirt, empfehlen; und derſelbige ſoll alsdenn ſamt den anderen Beiſitzern in des Kammerrichters Abweſenheit, dennoch Urthel zu ſprechen, und anderes, was ihnen gebühret, zu handeln, als ob ſie alle zugegen wären, Macht haben: doch ſoll in Sachen die Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäſſige betreffend, der Kammerrichter ſelbſt, oder ſeines Abweſens ein Präſident, in der Audienz ſitzen. a)

a) Triplex facta eſt in hoc §pho Diminutio.

1mo Omiſſum: daß der Herr Kammerrichter ſeine Gewalt in Caſu abſentiæ **mit Willen** der Beiſitzer übertragen ſolle.

2do Daß der Amtsverweſer, ſive ſit Præſes ſive Aſſeſſor, *in abſentia* 5. vel 6. *Aſſeſſorum* Urtheile zu ſprechen, dennoch ſolle Macht haben.

3tio Iſt der Schluß in Betreff des von dem Amtsverweſern abzuſchwörenden Kammerrichter-Eides ganz abgeſchnitten worden, eines und anderes der Urſachen, daß

ad 1mum bei dem nun per Leges, et obſervantiam entweder in einem der Herren Präſidenten ſecundum ſenium in officio, oder dem nächſt folgenden Beiſitzer beſtimmten jedesmaligen Amtsverweſer es des Conſens der Aſſeſſoren in dem

dem Uibertrage nicht mehr bedärfe, ſondern die ihnen davon ertheilte Wiſſenſchaft genug ſeye;

ad 2dum Dieſe Vorſorge nirgend einen Nutzen ſchaffen, und doch Schaden, oder bedenkliche Fragen verurſachen könne: zum Exempel was zu thun ſeye (da das Urthelſprechen bei der Abweſenheit 5. oder 6. Beiſitzer erlaubt iſt) wenn der ſiebende oder achte hinzu komme, und ob nun mit dem Urthelſprechen anzuhalten, oder nichts deſto weniger bei den übrigens in vollſtändigen Senäten abgeleſenen Relationen, und formirten Concluſis damit fortzufahren ſeye?

ad 3tium Es bei dem von allen Membris Collegii Kaiſerl. Majeſtät geleiſtet werden müſſenden Eide keines nochmaligen beſondern Verpflichtens bei der Kammerrichterlichen Amtsverweſerei vonnöthen habe.

Tit. XVIII.

Ad Introit. et §. 1.

(v. H.) S. Gutachten und Anmerkungen.

§. 1. Damit auch kein Præſident vor den andern mit Verweeſung des Cammer-Richter-Amts beſchwehret werde: ſo wollen wir Ihme Cammer-Richtern frey und heimgeſtellt haben, ſeinem Gefallen nach, dan dieſen, dan jenen Præſidenten, ahn ſeine Statt, da Er abſeyn muß, zu verordnen, indem auch der angeordnete Præſident ſolch Amt zu verweſen ſchuldig ſeyn ſoll.

(v. L.) §. 1. Mutatus. Dabei wird dasjenige (ſo in dem V. Titel 1 §pho dieſes Theiles, in Betreff der Nachfolge der Präſidenten in die Verweſung des Kammerrichteramtes, und insbeſondere des dabei zu beobachtenden Senii in officio, mit mehrerem verordnet iſt,) ſeines Inhaltes wiederholet; auch dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern befohlen, ſich in allen Stücken unabweichig darnach zu achten. a)

a)

a) Deputatus hat bei dieſem Sppho abermal nach ſeinen bereits geäuſſerten Principiis verfahren, und alſo den Eintrag ex ſuo verfaſſet: Er bleibe aber, oder bleibe nicht: ſo fällt der Sphus Ord. utpote mutatus per §. 5. R. V. N. hinweg.

Ad Tit. XVIII.

Dieſer ganze Titel kann, da in vorigen Titeln vom Cammerrichterl. Amt und Cammerrichterl. Amts-Verweſung sattſam gehandelt worden, entweder ganz ausfallen, oder aber muß ſelbiger ſowohl in Rubro als Nigro verändert werden.

Dann ſo iſt

1.) das Directorium tam in Caſu abſentiæ, quam mortis Domini Judicis durch den §. 5. des jüngſten Viſitations-Receſſes neuerlich reguliret.

2.) Verba: ſo deren auch keiner vorhanden, ſoll der Cammer-Richter einen andern ſetzen, gehören ad Obſoleta, dann wo keiner von beeden Herrn Präſidenten und der Herr Cammer-Richter ſelbſten nicht vorhanden iſt, ſo verſiehet der anweſende nächſte vorſitzende Aſſeſſor das Præſidium, und wo die Publication ſolcherley Urtheln gegen einen Reichsſtand nicht bis zur Rückkunft oder Anweſenheit eines oder des andern Herrn Präſidenten aufzuſchieben thunlich wäre, hat man in neuern Zeiten die Auskunft gebrauchet, daß das Solium zwar leer gelaſſen worden, jedoch aber 4. Herren Aſſeſſores in Audientia geſeſſen ſeynd.

3.) Der §. 1. fallt gleichermaſſen hinweg, da juxta §. 5. citati Receſſ. Viſitat. nunmehro reguliret iſt, daß bey der Amts-Verweſerey auf das Senium geſehen werden ſoll.

Bey ſolcher der Sachen Beſchaffenheit, entſtehet demnach die ſchon vorhin aufgeworfene Frage:

Ob nicht bey erfolgter Abſonderung derer Herren Präſidenten von denen Beyſitzern ein eigener Titel von der Cammer-Gerichts-Präſidenten-Amt allhier füglich ſurrogirt werden könnte?

Pro Negativa, und daß ſolches unnoth ſeye, dörfte in Betracht kommen, daß die Herren Präſidenten als eigentliche Vicarii und Coadjutores des Herrn Cammer-Richters faſt un-

ter allen Titeln, die von dem Cammerrichterlichen Amt handeln, als Amts-Verweſere bereits mit begriffen ſeyen.

Meines Orts habe dabey nichts zu erinnern, auſſer daß ich dahin ſtelle, ob demnächſt nicht die Rubra vom Tit. X. bis XVII. etwelchermaſſen zu verändern, und der Präſidenten dabey mit zu erwehnen wäre. Z. E. Tit. X. von des Kaiſerl. Cammer-Richters und deſſen Amts-Verweſer- und Präſidenten-Amt: ad Tit. XI. von des Cammerrichters und deſſen Amts-Verweſer und Präſidenten-Amt im Rath ꝛc.

Wollte man aber die affirmativam vorziehen, daß allhier ein eigener Titel von denen Herren Präſidenten einzuſchalten wäre, ſo wäre ich circa Quæſtionem quomodo? der ohnmasgeblichen Meinung, daß es dabey keiner weitläufigen Wiederholung und Ausführung ihrer Amts-Verrichtungen bedörfe, ſondern es mag genug ſeyn, wann allhier nur die generale Stellen als die wichtigſte aus vorigen Titeln transplantirt und daſelbſt ausgelaſſen, ſofort gleichmäſige generale Remiſſion von ihren Amts-Verrichtungen auf die vorhergehende Titel vom Cammerrichterlichen Amt Tit. X. bis XVII. gethan würde:

Zum Exempel ſo gehörte hieher 1.) die Stelle de Conſtitutione Dominorum Præſidum à Cæſarea Majeſt. et quidem juxta Religionis Paritatem ex Tit. I. §. 1. 2. d. et Inſtr. P. W.

2.) Von der Geſchicklichkeit derſelben ex Tit. 3. §. 1.

3.) Von der Amtsverweſerey abſente et mortuo Judice ex Tit. V. §. 1. et Rec. Viſitat. §. 5.

4) Von der vertraulichen Correſpondenz und Communication zwiſchen dem Herrn Cammer-Richter und Präſidenten ex Tit. 10. §. 3. von deren Amts-Verrichtungen in genere ibid. §. 4. 7. 8. 9. worauf demnächſt eine allgemeine Verweiſung auf die Tit. XI-XVII. von Mitbeſorgung der Directorial-Geſchäften erfolgen, und demnächſt aus dieſem letztern Titul die einige brauchbare Stelle mit verknüpfet werden könnte:

„ Doch ſolle in Sachen Churfürſten, Fürſten und
„ Fürſtmäſſige betreffend der Cammer-Richter ſelbſt
„ oder ſeines Abweſens der Präſidenten einer ſitzen.

Tit.

Tit. XIX.

Von der Beiſitzer Amte insgemein.

(v. L.) Ingreſſus novus.

Vorgängig werden die Beiſitzer des Kammergerichtes auf dasjenige überhaupt verwieſen, was dem Kammerrichter und den Präſidenten wegen Beobachtung Unſerer Wahlkapitulation, und anderer Reichsconſtitutionen, Deputations- und Viſitationsabſchieden, und Memorialien, des Religion- und Profan- auch weſtphäliſchen Friedens, ſodenn der erſten Inſtantien im X. Titul 6. und 7. §§. befohlen worden iſt (a). a)

a) Der Tit. X. §. 5. eingetragene, hier in Ingreſſu wiederholte §. 1. R. V. N. iſt mit dem §pho 15. Tituli I. der Reichshofraths-Ordnung quoad contenta einerlei Innhalts, welcher daher hätte können ſubrogiret werden: Deputatus hat jenen des Viſit. Receſſ. vorgezogen, weil ſelbiger pro Camera eigentlich, und jener pro alio judicio ertheilet worden iſt.

§. 1. Novus. Demnach ſollen die Beiſitzer (wie ſolches in dem berührten X. Titulo §. 1. gegen den Kammerrichter und die Präſidenten verordnet worden) den Ständen in Religions-, politiſchen und Juſtizſachen unter keinerlei Vorwand wider den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäſſige Pacta vor- oder eingreifen, oder in die inneren Kriegs- civil- und ökonomiſche Verfaſſungen der Reichs-Kreiſe Hand einſchlagen, darüber auf einige Weiſe erkennen, oder wohl gar Proceſſe auslaſſen. (b)

§. 2. Novus. Inſonderheit ſollen dieſelben in den ergehenden Erkenntniſſen ſich aller unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Kurfürſten des Reiches, enthalten, wie auch ſonſten den, den Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſchuldigen Reſpect gehörig beobachten. (c)

§. 3. Novus. Im Falle nun jemand von der Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) Landſaſſen, und ihnen mit oder ohne Mittel unterworffenen Unterthanen, oder mit landesfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethan, eingeſeſſen und zum Lande gehörig, ſich von den Bothmäſſigkeiten und Jurisdiction, wie auch von der landesfürſtlichen hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäſſig hergebrachten Steuern, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, entweder unter dem Prätexte der Lehenherrſchaft, Standeserhöhung, oder einigem andern Scheine eximiren oder befreyen wollte; oder da auch dieſelbe die Diſpoſition über die Landesſteuern, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Receſſirung, mit Ausſchlieſſung der Landesherren privativè vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchiedes, und anderer darüber zeither errichteter Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung ſich des Beitrages (womit jedes Kurfürſten, Fürſten, und Standes, Landſaſſen und Unterthanen zur Beſetzung und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtande gehörigen Veſtungen, Plätzen und Beſatzungen, wie auch zu dieſes unſeres und des heil. Reichskammergerichtsunterhalt an Hand zu gehen, zur Ungebühr ſich zu entſchlagen, und darüber bey dem Kammergerichte etwas anzubringen und zu ſuchen, ſich gelüſten laſſen würden: ſollen die Beiſitzer dieſelbe nicht leicht hören, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände a limine judicii ab- und an ihre Landesfürſten verweiſen; Alles breiteren Inhalts der §Sphorum 2. 3. und 4. des berührten X. Titels. (d)

§. 4. Novus. Gleicher Maſſen ſollen dieſelben die erſte Inſtantien und Austräge, bei Erkennung deren Proceſſe,

ceſſe, fleiſſig in Acht nehmen, was dagegen vorgegangen, wieder abthun, und die Violatores dergleichen erſten Inſtantien mit geziemender Strafe nach Ermäſſigung anſehen; wie auch den Bürgern und Unterthanen wider ihre Obrigkeiten die Proceſſe nicht leicht erkennen, ſondern vorher um Bericht ſchreiben, und alſo auch keine Mandata (wenn gleich übrigens die Jurisdiction fundiret iſt) erkennen, ſondern die beklagte Obrigkeit mit ihrem Berichte zuerſt vernehmen: als welchen bey deſſen Hinterbleibung verſtattet und zugelaſſen seyn soll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten. Wenn aber ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen haben: ſollen die Beyſitzer dem Proceß ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium, abhelfen, und immittelſt dieſelben nicht weniger zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Obrigkeit anweiſen. (e)

a) Dieſer und die beiden vorſtehenden §§phi ſind Wiederholungen deſſen, was in den §phis 1. 2. 3. 4. und 6. Tit. X. enthalten iſt; haben aber hier nicht mögen übergangen werden, weil ſie die Aſſeſſores vornemlich betreffen; da nemlich dieſe referiren, concludiren, und ſententioniren, und folglich wiſſen müſſen, in was für Sachen ihr Amt ſolle Statt haben, oder ruhen: dergeſtalten, daß, wann die Wiederholung unterbleiben ſolte, und müſte, der Eintrag ebender in dicto titulo 10. als hier zu ſtreichen ſeyn würde. In dem mit eingerückten §. 7. Art. XIX. Capit. Cæſ. heiſſet es, man ſolle keine Mandata wider die Landesherren erkennen, ehe ſie mit ihren Bericht, und Gegen-Bericht gehöret ſeyen, letzterer Fall aber kann ſich nicht ergeben, und das Wort iſt, als per errorem in die Wahlkapitulation eingefloſſen, übergangen worden.

§. 5. Novus. Doch bleibet des Collegii Cameralis rechtlichem Ermeſſen überlaſſen, den Schreiben um Bericht eine temporal-Inhibition anzuhängen, im Falle eine offenbare Gefahr bey dem Verzuge wäre, oder ein unerſetzlicher Schade den Supplicanten, wenn ſolche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden mögte, welches

jedoch zuvor behörend zu beſcheinen. Bey ſolcher Inhibition dann auch eine gewiſſe Zeit zu Einſendung des Berichtes, nach Geſtalt der Sachen und Entlegenheit des Orts der Obrigkeit, anzuſetzen: ſolte aber ſolcher in beſtimmter Zeit, von Tag der Inſinuation anzurechnen, nicht einkommen, wäre der Sachen Eigenſchaft nach wegen des Mandats oder Proceſſes auf weiteres anhalten zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwohlen in allem mit ſolcher Behutſamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reiches ſich diesfalls zu beſchweren keine Urſache haben mögen. Wenn nun ein Berichtſchreiben eingelangt: hat das Kammergericht zum allerſchleunigſten und fürderſamſten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweder die temporal- Inhibition alſobald aufzuheben, oder in andere Weege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen. (f)

§. 6. Novus. Ferner verordnen Wir, die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) ſo viel die Lehen insbeſondere angehet, wegen derſelben, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bei ihren Lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehenrechten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget zu laſſen, und ihnen darinn neque ſub prætextu continentiæ Cauſarum, neque judicii univerſalis einzugreiffen. (g)

Ingreſſus.

Die Beyſitzer des Cammer-Gerichts ſollen in keiner Sach, ſie ſeye ſo gering als ſie immer wolle, allein auf ihr Gutbedüncken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen, und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewiſſen, ſondern auf des Reichs gemeine Recht, Abſchiede, und den im verſchienenen fünffzehenhundert und fünff und fünffzigſten Jahr

auf

auf dem Reichs-Tage aufgerichteten Frieden, in Religion- und anderen Sachen, auch Handhabung des Friedens, und ehrbare ländiſche Ordnungen, Statuten, und redliche ehrbare Gewohnheiten der Fürſtenthumen, Herrſchafften, und Gericht, die für ſie gebracht werden, auch nach dem löblichen alten Gebrauch und Stylo Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts, wie die jederzeit auf ſie bracht, inmaſſen ſolches von alters jederzeit Cammer-Richtern und Beyſitzern auferlegt, und gehalten worden iſt, nach Vermög und Ausweiſung ihres Eyds, wie Er hieunten geſetzt, Urtheil faſſen und ausſprechen.

(v. L.) §. 7. Mutatus. Um ſo weniger ſollen die Beiſitzer in einer Sache, ſie ſeye ſo gering, als ſie immer wolle, allein auf ihr Gutbedünken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen vorgenommen, und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewiſſen, ſondern (nebſt dem, was wegen der Reichsſatzungen und Friedensſchlüſſen iſt gemeldet worden) auf des Reiches gemeine Rechte, und ehrbare ländiſche Ordnungen, Statuten, und redliche ehrbare Gewohnheiten der Fürſtenthumen, Herrſchaften, und Gerichte, die für ſie gebracht werden, auch nach dem löblichen alten Gebrauche und Stylo unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes, wie die jederzeit auf ſie gebracht, inmaſſen ſolches vor Alters jederzeit dem Kammerrichtern und den Beiſitzern auferlegt und gehalten worden iſt, Vermöge und nach Ausweiſung ihres Eides, wie er hieunten geſetzt, Urtheil faſſen und ausſprechen.

a) Die in hoc §pho geſchehene Verminderung, und reſpectivè Aenderung hat der neue Ingreſſus, um die Repetition der ſpecificè darinn verzeichneten Reichsgeſetze zu umgehen, veranlaſſet.

§. 8. Novus. Auch ſollen dieſelben ſich auf der, einer oder anderer Religions-Sache, noch derſelben, oder

 den

den ſtreitenden Partheien zu Lieb oder Leid, im Fall entſtehender zweiſpaltiger Meinung, auf die ein oder andere Seite nicht lenken, ſondern wie das ihnen als Sacerdotibus und getreuen Vorſtehern der heilſamen Juſtiz und ihren geleiſteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder (was er den Rechten, Reichsconſtitutionen, Religion- und Profanfrieden, auch dem Inſtrumento Pacis gemäß zu ſeyn findet) ohne einigen anderwertigen Reſpect, oder Abſehen erkennen, deswegen auch die Rationes, Urſachen und Motiven ſeines Voti (damit man daraus ſehen möge, ob ſie den Rechten, und erſtgemeldten Reichsverordnungen conform und gemäß oder nicht) in Schriften übergeben, und wenn ſich befinden würde, daß der eine oder andere nicht ex juſtitia, ſondern ex affectu judicirt und geurtheilt, derſelbe litem ſuam gemacht haben, und dem Syndicatui unterworfen ſeyn ſolle (h). a)

a) Dieſer neue §phus iſt der nothwendigſte zur Verbeſſerung der Ordnung, wenn nur auch das bei dem Gerichte in ſolchem Betrachte Zeithero vorgewaltete leidige Gebrechen dadurch gebeſſeret werden könnte. Es iſt ſchwer die Caſus individuales der bei dem Votiren vorgedrungenen Religionsliebe namentlich zu verzeichnen: ein jeder Theil würde veritatem, et juſtitiam Voti behaupten, und ihn des Gegentheils ſeiner geführten Meinung niemand überzeugen können: überhaupt iſt es aber doch wahr, und die ſchier bei allen Sachen, womit die Religion auch nur von weitem in Verbindung kömmt, entſtehenden Paria machen davon den vollen Beweis. Alta Viſitatio hat den Nævum in vorigen Zeiten nicht weniger eingeſeheu, nnd dagegen den §. 73. R. V. N. angeordnet, allein er iſt ohne Wirkung geblieben.

Tit. XIX.

(v. H.) Die Beiſitzer des Kammergerichtes ſollen ihr Amt, und die liebe Gerechtigkeit mit Fleiße, Ernſte, Tapfer- und Aufrichtigkeit, wie

es beherzten Männern, welche die Juſtitz eifrig lieb haben, vor GOtt zuſtehet und gebühret, behandlen und verſehen (a) in keiner Sache, ſie ſeye ſo gering, als ſie immer wolle, allein, auf ihr Gutdünken, oder eines jeden erwogenen Billigkeit, oder eigen fürgenommenes, und nicht den Rechten gemäß informirtes Gewiſſen, ſondern auf des Reichs und gemeine Rechte, bevorab die Reichsabſchiede, Religion- und Profan-Münſter und Oßnabrückiſche Friedensſchluß, auch Handhabung derſelben, ingleichen auf Unſere Kaiſerliche Wahlkapitulation (b) ſodann auf ehrbare ländiſche Ordnungen, Statuten, von Uns und Unſern Vorfahren ertheilten Privilegien (c) und redliche Gewohnheiten der Fürſtenthümer, Herrſchaften und Gerichten, die für ſie gebracht werden, ihr genaues Augenmerk richten, ſolch alles wohl beobachten, und ſich in den Schranken der Cammergerichtsordnung halten, daraus nicht ſchreiten, die erſte Inſtanz und Austräge bei Erkennung der Proceſſe fleiſſig in Acht nehmen, und was dagegen vorgegangen, wiederum abthun, auch fürs künftige die *Violatores* dergleichen erſter Inſtanzen mit geziemender Strafe *pro Arbitrio Judicis* anſehen (d) anſonſten aber nach dem löblichen alten Gebrauche und Stylo Unſers kaiſerlichen Kammergerichtes, wie die jederzeit auf ſie gebracht, immaſſen ſolches von altersher jederzeit Kammerrichtern und Beiſitzern auferlegt, und gehalten worden iſt, nach Vermög und Ausweiſung ihres Eides, wie ſolcher unten geſetzet, fürfahren, Urtheile faſſen und ausſprechen.

§. 1. An ſolchem ſollen ſich die Beyſitzer weder Forcht, Bedrohung, Gewalt, Befelch, Geſchäfft, oder andere Sachen, von wem oder in was Nahmen das immer beſchehen mögt, daran verhindern laſſen, ſondern männiglichen, was Würden oder Stands der ſeye, ohn

einige ſondere Affection, wie gerechten Richtern eignet, und gebühret, bey und Vermög obangeregter ihrer Pflicht, gleichmäſſig und billig recht ſprechen, und mittheilen.

(v. L.) §. 1. (§. 9. Auctus.) An ſolchem allem, und demnach auch an Ertheilung und Handhabung unpartheyiſcher Juſtiz, ſollen ſich die Beiſitzer weder Furcht, Bedrohung, Gewalt, Befehl, Geſchäft oder andere Sachen, von wem, oder in weſſen Namen das immer ſchriftlich oder mündlich geſchehen mögte, verhindern laſſen, ſondern nach der, dem Kammerrichter und den Präſidenten hieoben im XV. Titel 11. §. bereits gegebenen Weiſung in den ihnen anbefohlenen Sachen, den Rechten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichsſatzungen vermögen; fort in deſſen Erfolg männiglichen, was Würden oder Standes der ſeye, ohne einige ſondere Affection, wie gerechten Richtern eignet und gebühret, bei und vermöge obangeregter ihrer Pflicht gleichmäſſig und billig Recht ſprechen und mittheilen (i). a)

a) Die hier den Beiſitzern ertheilte Warnung, ſich durch Furcht, Drohung, Gewalt ꝛc. an Adminiſtrirung unpartheiiſchen Rechts nicht hinderen zu laſſen, iſt ſo vorſichtlich als weislich: beſſer aber würden die Partheien, von ſolchen Benehmungen abzuſtehen, durch die Ordnung vermöget werden.

(v. H.) §. 1. Bleibt. S. Anmerkung.

§. 2. So auch der Cammer-Richter und Beyſitzer ſehen und vermerken werden, daß Einer oder mehr unter Ihnen ſich in Faſſung der Urtheil anders, dan jetzt gemeldte Ordnung und Pflicht Ihm auflegen, halten und erzeigen, oder ſich ohne rechtmäſſig gegründete Urſach, offentlich in ſeinen Votis der ſingularitæt gefähr-

fährlicher weiß offtmahls und pertinaciter befleiſſen würde, denſelben ſollen ſie bey Ihnen nicht gedulten, ſondern vom Gericht hinweg weiſen, und gegen Ihme, vermög obgeſetzter Ordnung unter dem Titul: Von Untauglichkeit der Beyſitzer ꝛc. V. handlen und vollnfahren.

(v. L.) §. 2. 3. (§. 10. 11.) Manet.

(v. H.) §. 2-5. Manet.

§. 3. Die Beyſitzer ſollen auch ihren Aemtern im Rath und ſonſt allein auswarten, ſich keiner anderen Geſchäften unterfangen, im Rath oder ſonſt nichts arbeiten, ſchreiben, leſen oder ſtudiren, das Ihnen an Beſichtigung, Relation, fleiſſiger Zuhörung und Erwegung der Gerichts-Händlen Verhinderung bringen mögte, ſondern ihrem ſtudiren im Rechten, referiren, votiren, und Urtheilfaſſung, mit höchſtem treüem Fleiß obſeyn, damit die Partheyen gefördert und abgefertigt werden mögen.

(v. L.) §. 12. Novus. Am wenigſten ſollen dieſelbe, der Kammergerichtsordnung zuwider, eignes Gefallens Amtsverrichtung und Rathsgänge verlaſſen, oder verurſachen, daß das Gericht in eine Zerrüttung, und Verfall geſetzet werde, alles unter Strafe, wie in dem mehrberührten X. Titel, und deſſen 10. §pho verordnet iſt. (k)

§. 4. Wir ordnen, ſetzen und wollen auch, daß die Aſſeſſoren hinfüro mit ſonderlicher Commiſſion von Unſerm Kayſerlichen Hof, oder ſonſten, inmaſſen oben auch angeregt worden, ohnbeläſtiget ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 4. (§. 13.) Manet.

§. 5. Item, ordnen wir, ſo ein Beyſitzer einer Parthey mit Sippſchafft, Schwägerſchafft, oder ſonſt der-

dergeſtalt, daß Er de jure mögte recuſirt werden, verwandt, oder ſonſt in denen Ihme zugeſtellten, oder andern in ſeinem Rath proponirten Sachen, einem Theil advocirt, conſulirt, oder in ander Weege gedienet: ſo ſoll Er ſolches Cammer-Richtern, und Beyſitzern alsbald anzeigen, ſich darauf derſelben Sachen gänzlich entſchlagen, und nicht damit ein Weil verziehen, bis Er merita cauſæ geleſen, oder die Sach eine Weil aufgehalten hat, und mögen die Procuratores ſolche Verwandnuſſ dem Cammer-Richter zum füglichſten und in Geheim anzeigen, der alsdan gebührliches Einſehens thuen ſoll.

(v. L.) §. 5. (§. 14.) Manet.

a) Dürfte räthlich ſeyn, die Gradus Conſanguinitatis, et Affinitatis zu beſtimmen, nicht zwar, weil die Beiſitzer ſich in die Senäte eindringen, ſondern davon unter dem Vorwande der Verwandſchaft, wenn auch ſolche noch ſo weitläuftig iſt, bei ſchweren Sachen zumalen zu entledigen ſuchen. In der Reichshofraths-Ordnung iſt das Ziel der Verwandſchaft mit dem Falle im gleichen Grade geſetzet, wo den Partheien einen Zeugen, oder Richter zu recuſiren erlaubet iſt: es ſind aber hiebei die Gradus Proximitatis in jure eben ſo wenig geordnet. Indeſſen iſt die Beſtimmung des gewiſſen um ſo mehr nothwendig, als auſſer dem ſowohl unter den Beiſitzern als unter den Partheien allerhand Anlaß zu Mißhelligkeiten auch Verunglimpfungen entſtehen kann.

Quæritur, wenn 2. Beiſitzer mit 2. Schweſtern verehliget ſind, ob dieſe Schwägerſchaft zu der Sönderung in Senatibus für nahe genug zu achten ſeye?

(v. H.) Articul. novus. §. 6. Damit ferners allerlei Nachrede und Verdacht vermieden werde, ſollen die Präſidenten und Beiſitzer ſich aller bedenklichen und verdächtigen Familiarität mit den Advokaten und Prokuratoren ſowohl, als den Partheien und Sollicitanten gänzlich enthalten. Und weil ſolche Familiarität aus dem Spie-

len

len und andern vielfältigen Umgang mit obgedachten Perſonen, auch daher, daß die Beiſitzer oder deren Angehörige bei den Kameralpartheien auf ihren Reiſen zuweilen einkehren oder übernachten, entſtehet: ſo haben ſie ſich alles obigen zu müſſigen, und überhaupt keine ſolche Gemeinſchaft zu pflegen, dadurch etwas Verdachts herrühren, und ſich anſehen laſſen möchte, daß ſie der Ordnung zuwider handlen; ſondern es hat vielmehr ein jeder hierunter ſeinen Glimpf und Wohlſtand zu bedenken; geſtalten denn aus eben ſolcher Urſache, denſelben keines Weges erlaubt ſeyn ſolle, den Partheien, zu Bedienung ihrer bei dem Cammergerichte rechthängigen Sachen, einige Advokaten oder Prokuratoren vorzuſchlagen, und einzurathen.

§. 6. Und damit allerhand Nachred, Argwohn und Verdacht fürkommen, und vermieden werde, wollen wir, daß weder Unſer Kayſerlicher Cammer-Richter, noch einiger Beyſitzer, Protonotarii, Notarii oder Leſer, noch auch der Verwalter, einige Parthey, Procuratorn, Redner, Sollicitatorn, oder wie die Nahmen haben mögen, bey Ihnen im Hauß weeſentlich, oder in der Koſt haben, oder ſonſt in andere Weege mit Ihnen tägliche und argwöhnliche Gemeinſchaft und Familiarität haben, noch viel weniger die Partheyen, ſo am Cammer-Gericht rechthängige Sachen haben, zu Dienern annehmen, ſondern ſich derſelben in allweeg entäuſſern.

(v. L.) §. 6. (§. 15.) Manet.

§. 16. Novus. Und weil ſolche Familiarität aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgange mit obgedachten Perſonen, auch daher, daß die Beiſitzer oder deren Angehörige bei den Cameralpartheien auf ihren Reiſen zuweilen einkehren, oder übernachten, enſtehet: ſo haben

haben ſie ſich alles Obigen zu entmüſſigen, und überhaupt keine ſolche Gemeinſchaft zu pflegen, dadurch etwas verdächtiges herrühren, und ſich anſehen laſſen mögte, daß ſie der Ordnung zuwider handeln: ſondern es hat vielmehr ein jeder hierunter ſeinen Glimpf und Wohlſtand zu bedenken. Geſtalten dann aus eben ſolcher Urſache denſelben keines Weges erlaubet ſeyn ſoll, den Partheyen zu Bedienung ihrer bei dem Cammergerichte rechtshängigen Sachen einige Advocaten oder Procuratoren vorzuſchlagen, und einzurathen. (l)

(v. H.) §. 6. (§. 7.) **Und eben der Urſachen halber, wollen Wir ferners, daß weder Unſer kaiſerlicher Kammerrichter, noch einiger Beiſitzer,** Protonotarii, Notarii **oder Leſer, noch auch der Verwalter einige Parthei, Prokuratoren, Redner, Sollicitatoren, oder wie die Namen haben mögen, bei ihnen im Hauſe weſentlich, oder in der Koſt haben, noch halten, oder bei ihnen an andern Orten zu Koſt gehen, oder ſonſt in andere Wege mit ihnen tägliche und argwöhnliche Gemeinſchaft und Familiarität haben, noch vielweniger die Partheien, ſo am Kammergerichte rechthängige Sachen haben, zu Dienern annehmen, ſondern ſich derſelben in alle Wege entäuſſern ſollen.**

§. 7. Desgleichen hinwiederum ſoll ein Procurator, Redner oder Advocat des Cammer-Gerichts, keinen Aſſeſſorem, Protonotarium, Notarium, oder Leſer bey Ihm im Hauß, oder in der Koſt haben, oder ſonſt bey Ihme zu Koſt gehen, damit Cammer-Richter und Beyſitzer alles Verdachts entladen, und niemands, ſie obgemeldter maſſen zu recuſiren, Urſach gegeben werde.

(v. L.) §. 7. (§. 17. Mutatus.) Desgleichen ſoll kein Aſſeſſor, Protonotarius, Notarius oder Leſer bei einem

nem Procurator oder Advocaten im Hauſe ſeyn, oder in die Koſt gehen, oder ſolchen bei ſich in der Koſt haben, damit Cammerrichter und Beiſitzer alles Verdachtes entladen bleiben, und niemand ſie obgemeldter Maſſen zu recuſiren Urſache gegeben werde. a)

a) Dieſer §phus, wie er im alten Concept ſtehet, gehöret ad titulum de Advocatis et Procuratoribus: in ſo weit er aber den Beiſitzern ebenfalls normam gibt, iſt die Conſtitution auf dieſelbe dirigiret worden.

(v. H.) §. 7. 8. (§. 8. 9.) Bleibt.

§. 8. Es ſollen auch die Beyſitzer in denen Sachen, darin ſie zuvor, ehe ſie Beyſitzer worden, advocirt oder ſonſt in andere Weege ſich gebrauchen laſſen, die Zeit ſie im Beyſitzer=Stand ſeyn; ſich weiter Advocirens oder Conſulirens enthalten, und ſich derſelben gäntzlich entſchlagen, es wäre dan, daß die Sachen ihren einen ſelbſt, oder diejenigen, die Ihnen mit nächſter Sippſchaft, oder Schwägerſchaft verwandt, antreffen, in denen Ihnen zu rathen, unverbotten ſeyn ſoll.

(v. L.) §. 8. (§. 18.) Manet. a)

a) Könnte abermal die Sipp= oder Schwägerſchaft Intuitu gradus beſtimmet werden.

§. 19. Novus. Indem auch vorgekommen, daß ein und anderer Beiſitzer ehedeſſen einigen Perſonen mit Rath an Handen gegangen, ſolches aber mit eines Beiſitzers=amte nicht beſtehen mag: ſo haben ſich dieſelbe deſſen ins Künftige allerdings zu enthalten, und weder in noch auſſer Gericht jemand, wer der auch ſeye, gegen die Ordnung, Advocando, oder Conſulendo behilflich zu ſeyn. (m)

§. 20. Novus. Ob wir nun auch wohl zu den Perſonen des kaiſerlichen und Reichskammergerichtes ſamt

und ſonders die gänzliche Zuverſicht haben, es werden dieſelbe das ihnen anvertraute Amt dergeſtalt verwalten, daß ſie mit unverletztem Gewiſſen jederzeit Gott dem höchſten Richter davon Rechenſchaft geben, auch gegen Uns und das geſamte Reich es wohl verantworten können, und ſo viel an ihnen, durch Vermeidung alles böſen Scheines und Verdacht ein vollkommenes Vertrauen zu dieſem höchſten Reichsgerichte, und willigen Gehorſam gegen deſſen Urtheile und Beſcheide zu erwecken und zu erhalten ſich befleiſſigen, folglich aller der auf gewiſſe Fälle geſetzter Strafen, bei ſo redlichen tapferen, und unverdächtigen Männern es niemalen bedärfen werde: um aber jedoch ins Künftige allem dem ſorgfältig entgegen zu gehen, wodurch das Gericht beſchriehen werden könnte: ſo befehlen wir den Präſidenten und Beiſitzern hiemit ernſtlich, daß ihrer keiner ſeinem geleiſteten theuren Eide zuwider, in den am Kammergerichte rechtshängigen Sachen, weder durch ſich ſelbſt, noch die Seinige einiges Geſchenke oder Nutzen, es ſeye vor oder nach ergangenem Urtheile, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen es auch angebotten werden mögte, weder directe noch indirecte anzunehmen Macht haben ſollen. (n)

§. 21. Novus. Wofern ſich aber dennoch jemand ſo weit vergehen, und ſein Gewiſſen und Ehre dermaſſen vergeſſen würde, daß er vor ſich ſelbſt, oder durch die Seinigen, mit ſeinem Wiſſen wirklich Geſchenke annähme, oder ſich etwas verſprechen lieſſe, derſelbe ſolle (wenn er deſſen überführet worden) nicht allein zur dreifachen Wiedererſtattung des Empfangenen, und zwofacher Erlegung des Verſprochenen zu des Fiſci Nutzen, angehalten, ſondern auch mit unverweilter Entſetzung von ſeinem Amte angeſehen werden, und ſeiner Ehren verluſtiget ſeyn. (o)

§. 22.

§. 22. Novus. Würde aber etwas nur angebotten, jedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Kammerrichter, und wem es ſonſt zu wiſſen gebühret, nicht angezeiget: So ſoll diejenige Gerichtsperſon, welcher das Anbiethen geſchehen, nach geſtalten Sachen willkührlich beſtrafet werden. (p)

§. 23. Novus. Wir wollen demnach alle und jede Gerichtsperſonen treulich ermahnet haben, hierunter ſo wenig ſich ſelbſt, als den Ihrigen das mindeſte diesfalls erlaubt zu halten, oder nachzuſehen, ſondern vielmehr allen Ernſt zu gebrauchen, daß, ſobald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Anmuthungen einem oder anderm das Geringſte zu Ohren kömmt, ſolches dem Kammerrichter, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wiſſen nothwendig; ohne Anſehen der Perſon ungeſäumt eröffnet, folglich gegen die Beſchuldigten behörend inquiriret, und obiger Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge (q). a)

a) Sämtliche hier nach einander ſtehende §phi 20-23. ſind ex §. 46. R. V. N. gezogen, oder beſſer, dieſer iſt ſeiner Weitſchichtigkeit halben in ſolche §phos abgetheilet worden, weil die Geſetze von zu langem Innhalte nicht ſo leicht, und wohl, als wenn ſie kurz, und zergliedert ſind, ergründet, und verſtanden werden, auch dem Modo Leges ferendi nicht ſo gemäß ſind.

Deputatus hat daran nichts geändert, und nur die wenigen Worte von den vor aufgeſetztem Receß geſchehen ſeyn ſollenden Corruptionen, als nicht ſowohl das Corpus Camerale modernum et futurum (vor welches nun die Ordnung errichtet wird) als die damalige Aſſeſſores individuales betreffend, ausgelaſſen, geſtalten auch derlei objurgationes und Increpationes dem Geſetze keine gröſſere Kraft geben, und doch dazu gereichen können, bei den Partheien Mistrauen zu erwecken.

(v. H.) Art. nov. §. 10. Da aber auch vorgekommen, daß ein und anderer Beiſitzer ehedeſſen einigen Perſonen

ſonen mit Rath an Hand gegangen, ſolches aber mit eines Beiſitzers Amte nicht beſtehen mag: ſo haben ſich dieſelbe deſſen inskünftige allerdings zu enthalten, und weder in- noch auſſer Gericht jemand, wer der auch ſeye, gegen die Ordnung advocando, oder conſulendo behülflich zu ſeyn.

Artic. nov. §. 11. Wiewohl wir nun hiernächſt zu den Perſonen des Kammergerichtes das zuverſichtliche Vertrauen ſetzen wollen, es werden dieſelbe das ihnen anvertraute Amt dergeſtalt verwalten, daß ſie mit unverletztem Gewiſſen, jederzeit GOtt, dem höchſten Richter, davon Rechenſchaft geben, auch gegen Uns und das geſammte Reich es wohl verantworten können, und, ſo viel an ihnen, durch Vermeidung alles böſen Scheines und Verdachtes, Vertrauen zu dieſem höchſten Reichsgerichte, und willigen Gehorſam gegen deſſen Urteile und Beſcheide zu erwecken und zu erhalten ſich befleiſſigen, folglich aller der, auf gewiſſe Fälle geſetzten, Strafen bei ſo redlichen, tapfern und unverdächtigen Männern es niemalen bedärfen; um aber jedoch ins künftige allem dem ſorgfältig entgegen zu gehen, wodurch (wie vormals auf höchſt ärgerliche Weiſe geſchehen) das Gericht von neuem beſchrieen werden könnte: ſo befehlen Wir hiemit, mit allem Ernſte und Nachdrucke, daß ihrer keiner ſeinem geleiſteten theuren Eide zuwider, in den am Kammergerichte rechtshängigen Sachen, weder durch ſich ſelbſt, noch die ſeinigen einiges Geſchenkes oder Nutzen, es ſeye vor oder nach ergangenem Urteile, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen es auch angeboten werden möchte, weder directe noch indirecte anzunehmen Macht haben ſolle. Geſtalten alle Partheien, ingleichen die Advokaten, Prokuratoren und Sollicitanten, durch ſo unredliche Wege die Juſtitz zu erkaufen, oder aber auch nur die Beförderung der an ſich ſonſten gerechten Sache zu

ſuchen,

ſuchen, um ſo mehr zu vermeiden haben, als der dem Gerichte hiedurch erweckte böſe Ruf an der demſelbigen gebührenden Autorität einen ganz unleidentlichen Abbruch thut; wofern ſich aber dennoch jemand ſo weit vergehen und ſein Gewiſſen und Ehre dermaſſen vergeſſen würde, daß er vor ſich ſelbſt, oder durch die ſeinigen, mit ſeinem Wiſſen, wirklich Geſchenk annähme, oder ſich etwas verſprechen lieſſe, derſelbe ſoll, wenn er deſſen überführet worden, nicht allein zur dreifachen Wiedererſtattung des empfangenen und zweifacher Erlegung des verſprochenen, zu des Fiſci Nutzen angehalten, ſondern auch, mit unverweilter Entſetzung ſeines Amtes angeſehen werden, und ſeiner Ehren verluſtiget ſeyn. Welcher Advokat und Prokurator aber ſich zum Werkzeuge hierunter gebrauchen laſſen, derſelbe ſoll gleichfals, ohne Hoffnung einer Begnadigung, ſeines Amtes und Ehren entſetzet werden. Wie denn die Partheien, ſo dergleichen ſelbſt gethan, oder thun laſſen, um eine Summa Geldes, ſo den Werth deſſen, ſo gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fiſco zuzueignen, geſtrafet, auch nach Befinden weiter willkührlich darum angeſehen werden ſollen; allermaſſen dem Kammergerichte die in den gemeinen Rechten geſchärften Strafen, vorkommenden Umſtänden nach, gegen die Verbrecher zu verhängen unbenommen bleibet. Würde aber etwas nur angeboten, jedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Kammerrichter, oder wem es ſonſt zu wiſſen gebühret, nicht angezeiget: ſo ſoll diejenige Gerichtsperſon, welcher das Anbieten geſchehen, nach geſtalten Sachen willkührlich beſtrafet, die Parthei, ſo ſolches gethan, was ſie erweislich angeboten, dem Fiſco zur Strafe erlegen, und wenn ein Advokat oder Prokurator ſich ſolches unterſtanden, ſelbiger nicht allein eben Falls den Werth des angebotenen Geſchenkes, an den Fiſcum aus eigenen Mitteln zu liefern, ſchuldig erkannt, ſondern auch noch über dieſes ab officio eine Zeit

lang ſuſpendirt, ja wohl gar, befindenden Dingen nach, mit Verluſte der Ehren abgeſchaft werden. Wir wollen demnach alle und jede Gerichtsperſonen treulich ermahnet haben, hierunter ſo wenig ſich ſelbſt, als den ihrigen das mindeſte dieß Falls erlaubt zu halten, oder nachzuſehen, ſondern vielmehr allen Ernſt zu gebrauchen, daß, ſo bald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Anmuthungen einem oder anderen das geringſte zu Ohren kömmt, ſolches dem Kammerrichter, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wiſſen nothwendig, ohne Anſehen der Perſon, ungeſäumt eröffnet, folglich gegen die Beſchuldigten behörend inquirirt, und obiger Verordnung gemäß, durchgehends verfahren werden möge.

§. 9. Desgleichen ſich die Beyſitzer aller Diſputationen und Reden, die zu Unwillen und Verzug der Sachen dienen mögten, und dan Suchung Beyfalls enthalten, fürnehmlich aber von wegen der Religion ſich friedlich, ſchiedlich und aufrichtig allenthalben erweißen.

(v. L.) §. 9. (§. 24.) Bleibt.

(v. H.) §. 9. (12.) Demnächſt ſollen ſich die Beiſitzer aller Diſputationen und Reden, die zu Unwillen oder Verzug der Sachen dienen möchten, enthalten, fürnemlich aber von wegen der Religion ſich friedlich, ſchiedlich und aufrichtig allenthalben erweiſen, und eben daher haben ſie ſich auch um keinen Anhang im Gericht, oder Bey- und Zufall in Urtheilen zu bewerben.

§. 10. Es ſollen auch die Richter und Beyſitzer bey ihren gethanen Gelübden und Eyden alles, ſo im Rath gehandelt, votirt und geurtheilt wird, in Ewigkeit in guter Geheim halten, und niemands offenbahrn, ſie werden dan ſolches durch Unß, als Römiſchen Kayſer ſonderlich beſcheiden, und geheiſſen.

(v. L.)

(v.L.) §. 10. (§. 25. Auctus) So ſollen auch die Richter und Beiſitzer bei ihren gethanen Gelübden und Eiden alles, ſo im Rathe gehandelt, votiret und geurtheilet wird, in Ewigkeit in guter Geheim halten, und niemand (ſie werden dann ſolches durch Uns, als römiſchen Kaiſer ſonderlich beſchieden und geheiſſen) offenbahren; Und demnach gegen die Procuratoren, Partheien, oder deren bevollmächtigte Sollicitanten in ihren Reden und Geſprächen vorſichtig ſeyn, und ſich mit ihnen in die *merita cauſæ* nicht zu weit einlaſſen, damit das *Secretum* deſto weniger ausgekundſchaftet werde (r). a)

a) Iſt das Additamentum aus dem tit. XVI. §. 11. eingetragenen §pho 89. R. V. N. als anhero ebenfalls gehörig, gezogen worden.

(v. H.) §. 10-12. (§. 13-15.) Bleibt.

§. 11. Sie ſollen auch ihre Diener beeydigen, daß dieſelbe ſie (ihre Herren) als Referenten nicht vermelden, und wo ſie vor ſich ſelbſten oder etwan ungefährlich Heimlichkeiten der Gerichts-Acten, oder auch des Gerichts erfuhren, daſſelbig zu verſchweigen, und nicht zu offenbaren, wan auch die Nothdurfft erfordert, daß die Beiſitzer ihre Protocolla, oder anders zu Cantzley mit ihren Dienern zu ordnen, ſollen ſie ſolche Ihnen verpitſchirt zuſtellen.

(v. L) §. 11. (§. 26. Mutatus.) Dieſelben ſollen auch ihre Diener beeidigen, daß dieſelbe ſie, ihre Herren, als Referenten nicht vermelden, und wo ſie vor ſich ſelbſten oder etwa ungefährlich die Heimlichkeiten der Gerichtsacten, oder auch des Gerichts erführen, daſſelbige zu verſchweigen, und nicht zu offenbaren. Wenn auch die Nothdurft erfoderte, daß die Beiſitzer ihre Relationen oder anderes zur Canzlei mit ihren Dienern zu ordnen hätten: ſollen ſie ihnen ſolche verpitſchirt zuſtellen. a)

a) Poſitum eſt loco *Protocolla* (deren keine mehr von den Aſſeſſoren geführet werden) *Relationes.*

§. 12. Und ſoll allſo und dermaſſen durch alle Perſonen Fürſehung beſchehen, damit die Partheyen und Procuratoren nicht erfahren mögen, wer die Referenten ſeyen, und was die Urtheil für Eröffnung inhalten: ſondern ſollen Cammer-Richter, Aſſeſſores, Protonotarien, und andere Cantzley-Perſonen alle Rathſchläg auf das geheimſte bey ihnen behalten.

(v. L.) §. 12. (§. 27.) Manet.

§. 28. Novus. Weiter aber ſoll das Kammergericht in Erkennung der Commiſſionen nicht zu weit gehen, noch ſalvos conductus in vim Moratoriorum ertheilen: weder ſonſten ſich mehrere Gewalt zulegen, als in der Ordnung und in den Reichsſatzungen enthalten, beſonders gegen der Kurfürſten, Fürſten und Ständen landesherrliche Rechte auf keine Weiſe verfahren (s). a)

a) Die durch dieſen §phum geſchehene Vorſehung iſt heutigen Tages und bei den in Camera nicht ertheilet werdenden Moratoriis überflüſſig: immittelſt cum Lex lata ſit, ſo iſt es inſeriret worden, und kann dazu immer gut ſeyn, um das Kammergericht in den nemlichen Schranken, damit es ſich dergleichen auch ins künftige nicht anmaſſe, zu halten.

§. 29. Novus. Endlich und weil die Präſidenten neben dem Kammerrichter bei dem Gerichte an unſerer Statt ſitzen, daher ſich gebühren will, daß die Beiſitzer und alle andere Gerichtsperſonen denſelben in Verrichtung ihrer Aemter vermöge der Ordnung den ſchuldigen Reſpect, Folge und Gehorſam leiſten; Sie auch gleich dem Kammerrichter in gebührender Ehre und Aufachtung haben; desgleichen überhaupt gegen denjenigen, ſo in ein oder des andern Abweſenheit das *Directorium* führet, beobachten ſollen: als werden

die Beiſitzer dahin angewieſen, dem allem behörig nachzukommen, oder es ſoll der Kammerrichter aus tragendem Amte gebührlich Einſehens thun (t). a).

a) Es iſt dieſes der Tit. X. geſtrichene Sphus 3. C. O. C. denn da in gegenwärtigem Titel vom Amte der Beiſitzer insgemein gehandelt wird, und deren Betrag gegen ſich, und andere darunter mit gehöret; erwähnter Sphus aber den Aſſeſſoren ihr Benehmen gegen die Herren Präſidenten vorſchreibt: ſo hat Deputatus ſelbigen anher übertragen, und noch mit einigen Zuſätzen ex aliis Legibus erweitert.

§. 30. Novus. Um ſo mehr haben dieſelben ſich aller Anzüglichkeiten und Vorwürfe gegen die Präſidenten, wie auch unter ſich ſelbſten, in und auſſerhalb des Gerichtes zu enthalten, und da ihnen, als in vornehmen Ehrenämtern und Würde ſtehenden anſehnlichen Perſonen, einander mit Schmähen, oder hitzigen und harten Wortwechslungen zu begegnen, ohnedem nicht anſtändig: ſo haben dieſelben vermittelſt genauer Beobachtung dieſer Verordnung jederzeit die Weege zu ſuchen, und fürzunehmen, wodurch gute Einigkeit und Freundſchaft erhalten, und aller Unwill verhütet und abgeſchnitten werde; anderer Geſtalten, im Falle einer den anderen an ſeinen Ehren, oder ſonſten ungebührlich angreifen, oder auch andere Verdrüßlichkeiten und Unordnungen (aus was für Urſachen es geſchehen mögte) anfangen würde: ſoll derſelbe ipſo facto von ſeinem Amte ſuſpendiret ſeyn, ja deſſen, geſtalten Sachen nach, gar entſetzet werden. (u)

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XIX.

Ad Introitum.

Je wichtiger das Amt derer Richter und Urtheiler bey dieſem höchſten Kaiſerl. und Reichs-Kammer-Gericht iſt, je nöthiger bedünket mich zu ſeyn, daſſelbe gleich im Anfange dieſes Titels emphatice abzuſchildern.

Da nun hiebey wahrgenommen, wie nachdruckſam und rührend der §. 15. Tit. I. der Reichs-Hofraths-Ordnung das Amt eines Reichs-Hofraths insgemein beſchreibet, ſo hatte ich Anfangs den Vorſatz dieſen auch ſonſten überhaupt ſchicklichen Paragraphum faſt ganz einzurücken, beſonders auch die merkwürdige Stelle:

„ und in Mangel derſelben die Kaiſerliche Rechten wo alſo das Jus Romanum pro jure merè ſubſidiario deutlicher erkläret wird.

Da aber gleichwohlen auch dieſer Eingang wohl verſaßt iſt, und dann der §. 105. des Reichs-Abſchieds 1654. hieher hauptſächlich mit gehöret, ſo habe dieſe 3fache Geſetze nach ihrem wörtlichen Innhalt mit einander zu verknüpfen mir angelegen ſeyn laſſen.

Ad §. 1. Hiehero kann zwar auch der §. 8. R. V. 1713. eingeſchaltet werden, da aber ſolcher eigentlich von beſchwerlichen an das Collegium Camerale in Pleno abgelaſſenen Schreiben redet, und daher von mir allſchon oben Tit. XV. §. 7. eingerücket worden, ſo wollte allhier den Text ſelbſten durchaus beybehalten.

Ad §. 5. In der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 18. ſtehen die Worte: Sippſchaft, Schwägerſchaft oder ſonſt dergeſtalten, daß er in Rechten vor einen Richter oder Zeugen recuſirt werden möchte, verwandt.

In dem Project Cod. Frideric. P. I. Tit. 6. finden ſich viele Stellen, die aus dieſem Titul der Kaiſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung genommen ſeynd, woſelbſt §. 12. verordnet iſt: Welcher Rath einer Parthey mit Blutsfreundſchaft oder Schwäger-

gerſchaft in quarto gradu *Gradum ſecundum computationem civilem* zugethan.

In denen Ludolfiſchen auserleſenen Anmerkungen über das Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung (in Append. p. 12.) wird bey dieſem Paragrapho angeführet:

„ es ſeye dieſe Verordnung §. 5. per Decretum Viſi-
„ tationis d. d. 6. Jul. 1712. ſo dem Receß nicht ein-
„ verleibt, auch dahin extendiret, daß auch die Aſſeſ-
„ ſores ſich deren Sachen zu entſchlagen haben, wo
„ ihre nahe Anverwandte denen Partheyen Advocan-
„ do oder Procurando bedient ſeyen.

Ibid. loc. eine Weile verziehen, oder die Sache einige Weile aufgehalten ponat. und damit nicht verziehen bis ꝛc. oder die Sache eine Zeitlang aufgehalten hat.

S. Wachter *in Gloſſar. German. med. ævi Voc.* Weil.

Tit. XX.

Welcher Geſtalten die Beyſitzer die Acta annehmen, verwahren, und wieder überliefern ſollen.

Erſtlich ſtatuiren und ſetzen wir, daß die Beyſitzer keine Sach oder Acta zu referiren annehmen, fordern, oder Ihnen zuzuſchreiben begehren ſollen, es wäre Ihnen dan ſelbige mit Vorwiſſen des Cammer-Richters zugeſtellt, und befohlen.

Tit. XX.

(v.L.) Ingreſſus Auctus et Mutatus.

Erſtlich ſtatuiren und ſetzen wir, daß die Beiſitzer keine Sache zu referiren annehmen, noch von den Protonotarien und Leſern erforderen, ſie ſeye ihm dann durch den Kammerrichter ordentlich diſtribuiret, damit nichts davon verlohren werde, noch der

Beiſitzer ſelbſt hiedurch einen Verdacht auf ſich laden möge (a). a)

a) In Textu Originali ſtehet, die Beiſitzer ſollen ſich die Acta mit Vorwiſſen des Herrn Kammerrichters zuſtellen laſſen, welches nach der heutigen Verfaſſung aus den rückwärts gemeldeten Urſachen nicht wohl mehr thunlich iſt: hinc Mutatio facta, et poſitum in dem neuen Entwurf, daß die Acta durch den Herrn Kammerrichter vorher ſollen diſtribuiret ſeyn.

Tit. XX.

(v.H.) Erſtlich ſtatuiren und ſetzen Wir, daß die Beiſitzer keine Sache oder Acta zu referiren annehmen, fodern, oder ihnen zuzuſchreiben begehren ſollen, es wären ihnen denn ſelbige mit Vorwiſſen des Kammerrichters zugeſtellt und befohlen, oder aber, daß er ſolche nach angehörter Relation zu Berichtigung ſeines *Voti* in Gemäßheit §. 114. des jüngern Reichsabſchiedes durchzugehen, und mit ſich nach Haus zu nehmen nöthig hätte.

Art. nov. §. 1. Zu Vermeidung allen Abganges und Verluſtes der Aktenſtücken, ſollen nach der hierunter gehörigen Ortes gemachten Verfügung, von wegen Heftung der Akten, führhin von Unſerm Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer, keine ungeheftete, oder unfoliirte Akten zum Beſcheide, oder Relation ausgeſtellet und von den Aſſeſſoren zu referiren angenommen werden.

§. 1. Aber wan ſie durch den Cammer-Richter ausgetheilt, oder mit aufgeſteckten Zetteln in die Rath-Stuben verordnet, ſoll ein jeder die Ihm zugeſtellte oder zugeſchriebene Acta gleich alsbald zu Hauß tragen, ingleichen die Supplicationes zu ſich nehmen, förderlich erledigen, und deren keines in der Rath-Stuben liegen laſſen.

(v. L.) §. 1. Mutatus et Auctus. Wenn ſie aber durch den Kammerrichter ausgetheilet und mit aufgeſteckten Zetteln in die Rathsſtube verordnet worden, ſoll ein jeder die *Judicial-Acta*, welche er auszuarbeiten vor hat, alſobald nach Haus tragen, die übrigen aber ſo lange (bis er ſolche nach und nach ebenfalls vornehmen kann) in der Leſerey unter der Verwahrung und Obſicht des Leſers laſſen, die *extrajudicial-Supplicationes* und *Acta* hingegen ſämtlich, nach geſchehener Austheilung, mit ſich nehmen, und nicht etwa auf den Tiſchen in der Rathsſtube, oder ſonſten hin und wieder verſtreuet liegen laſſen, als wodurch die *Acta* mangelhaft, oder wohl gar zu groſſem Nachtheile der Partheyen verlohren zu werden, der Gefahr ausgeſetzt ſind, ſondern dieſelben, bis daraus von ihnen referiret, und die Sache ihre gebührende Erledigung erlanget, beyſammen gebunden halten, und verwahren, hienächſt aber mit ihren Productis und Conſiliis ergänzet, wohin ſie gehörig, jedesmal wieder überantworten. (b). a)

a) Dieſer §phus iſt ein Mixtum aus dem Concept der Kammergerichts-Ordnung, aus dem §. 69. R. V. N. und demjenigen, was Deputatus ex ſuo beigeſetzet hat, ſo viel die Judicial-Acta betrifft, werden ſelbige erwähnter Maßen nur per Schedulas cum inſcriptis Rubris, und zwar in ſolcher Menge ausgetheilet, daß einem Aſſeſſor oft 4. 5. bis 6. Stationen auf einmal pro rata zufallen. Es kann alſo der Caſus, daß ſolche der Referent auf den Tiſchen in Senatu liegen laſſe, oder gleich mit ſich nach Haus nehme, ſich nicht mehr ergeben; daher die Veränderung geſchehen, und dieſe bei dem Abgang eines anderen Geſetzes ex proprio Conceptu Deputati formiret werden müſſen. Anders iſt es mit den extrajudicial-Acten, deren Diſtribution nicht nur mit aufgeſteckten Zetteln geſchiehet, ſondern ſelbige können auch von dem Referenten jedesmal mitgenommen, und ausgearbeitet werden.

Man

Man muß hingegen wiederholen, was wegen der dadurch äuſſerſt beenget werdenden Zeit zu den Judicial Relationen dabei zu erwägen vorkömmt.

§. 2. Novus. Allenfalls aber einige Supplicationes oder Acta nicht könnten mit nach Haus genommen, oder in die Leſerey zurückgegeben werden: ſollen ſelbige imgleichen nicht zerſtreuet vor eines jeden Beiſitzers Ort, ſondern zuſammen mitten auf dem Tiſche mit umgeſchlagenen Rubricken geleget, oder ſonſt in andere Wege wohl verwahret werden. (c)

(v. H.) §. 1. (§. 2.) Wenn nun aber die Akten ſolcher geſtalten durch den Kammerrichter ausgetheilet, oder mit aufgeſteckten Zetteln in die Rathsſtube verordnet, ſölle ein jeder Beiſitzer von den ihm zu Verfertigung der Re- und Correlationen zugetheilten Akten, lediglich jene, welche er alſo gleich unter die Arbeit zu nehmen hat, in ſeine Wohnung abholen laſſen; ſo viel aber die ihm ausgetheilte *Extrajudicialia* und *Supplicationes* betrift, ſolche insgeſamt ſogleich zu ſich nehmen, ſolche förderlich erledigen, und deren keines in der Rathsſtube liegen laſſen, wie allſchon oben *Tit. XII.* §. 28. verordnet worden.

Artic. nov. §. 3. Zu Verhütung deſſen, und zu Vorbeugung der bei Abholung der Akten durch die Diener zu befahrenden Unterſchleiſſe, hätten die Beiſitzer den Leſern eigenhändig unterſchriebene Scheine von den Rubriquen der diſtribuirten Akten, ſo ſie verlangen, zuzuſtellen, worauf dieſelbe nicht anders, als verſchloſſen, den Dienern geliefert, und auf ſolche Weiſe, von ihnen wiederum zurück geliefert, und hin und her getragen werden ſollen.

§. 2. Es ſollen auch die Beyſitzer die Acta und gerichtliche Händel, ſo Ihnen zu referiren gegeben, in ihren

ihren Behauſungen nicht an ungewahrſamen Orten vor ihren Dienern, Haußgeſind, oder Fremden hin und her zerſtreuet, dadurch die Nahmen der Referenten von denen, ſo es nicht gebühret, abgenommen, oder Producta daraus verlohren werden mögten, liegen, noch dieſelbe, oder darbey übergebene Informationes juris abcopiren, oder ausſchreiben laſſen, ſondern die jederzeit beyſammen mit Fleiß verſchlieſſen, und in guter Geheim und Verwahrung halten.

(v. g.) §. 2. (§. 3. Auctus.) Es ſollen auch die Beiſitzer die Acta und gerichtlichen Händel, ſo ihnen zu referiren gegeben, in ihren Behauſungen nicht an ungewahrſamen Orten, vor ihren Dienern, Hausgeſinde, oder Fremden hin und her verſtreuet (dadurch die Namen der Referenten, von denen, ſo es nicht gebühret, abgenommen, oder Producta daraus verlohren werden mögten) liegen; noch dieſelbe oder dabei übergebene Informationes juris abcopiren oder ausſchreiben, weder durch ihre Diener unverſchloſſen hin und her tragen laſſen, ſondern dieſelbe jederzeit beiſammen mit Fleiß verſchlieſſen, und in guter Geheim und Verwahrung halten. (d)

(v. H.) §. 2. (§. 4.) Gleichermaſſen ſollen auch die Beiſitzer die Acta und gerichtlichen Händel, ſo ihnen zu referiren gegeben, in ihren Behauſungen nicht an ungewahrſamen Orten vor ihren Dienern und Hausgenoſſen, oder andern offen, oder hin und her zerſtreuet liegen laſſen, als wodurch die Namen der Referenten, von denen, ſo es nicht gebühret, abgenommen, oder producta daraus verlohren werden möchten, ſondern ſowohl die Akten beiſammen gebunden, in ihrer guten Ordnung erhalten, als auch ſeine in kammergerichtlichen Sachen verfertigte Arbeit wohl verwahren, mit nichten aber jemanden Einſichten hievon, viel weniger aber eine Abſchrift zu nehmen, oder nehmen zu laſſen, geſtatten.

§. 3.

§. 3. Zu dem ſoll auch ein jeder Beyſitzer, ſo zu verreyſen hat, in ſeinem Abweeſen, die Ihm ad referendum übergebene Acta nicht in ſeiner Behauſung behalten, ſondern dieſelbe in das Gewölb, bis zu ſeiner Wiederkunft, zu verwahren geben.

(v. L.) §. 3-9. (§. 4-10.) Manet.

(v. H.) §. 3-7. (§. 5-9.) Manet.

§. 4. Sonſt ſollen die Beyſitzer die Acta, ehe und zuvor ſie dieſelbe referirt, und expedirt, ohne Vorwiſſen des Cammer-Richters nicht wieder in das Gewölb legen, oder von ſich geben, immaſſen dem Cammer-Richter dieſer beyden Puncten wegen Aufſehens zu haben, hieoben Befelch gegeben worden.

§. 5. Wan aber ein Beyſitzer eine Sach expedirt, ſoll Er die Acta mit ihren Productis und Conſiliis ergänzt und vollkommen, inmaſſen Ihm die geliefert, dahin ſie gehören, überantworten, oder ſolcher Geſtalt dem Notario, ſo bey der Expedition geweſen, und den Beſcheid eingeſchrieben, die Acta zuſtellen, der dan ſolche ohne Säumnuß wieder ahn gebührende Ort überliefern ſoll.

§. 6. Wir befehlen auch, daß kein Beyſitzer eine Supplication oder Acta, die Ihme nicht mit Vorwiſſen, vermög nächſtgeſetzter Ordnung, ad referendum zugeſtellt, darin Præjudicia zu ſuchen, oder ſonſt unter andern Schein mit ſich heim tragen, oder von den Leſern, Protonotarien, Notarien erfordern, noch auch ſonſt einige Schrift davon nehmen, darauf der Cammer-Richter und Præſidenten ſonderlichs Aufmerckens haben ſollen.

§. 7.

§. 7. Desgleichen ſollen auch die Manualia oder Protocolla Protonotariorum und Notariorum den Beyſitzern, da ſie ſich darin zu erſehen, weiters nicht, dan mit Vorwiſſen des Cammer-Richters, und in den Gewölben, oder im Rath zu beſichtigen, durch die Leſer oder Notarien, behändiget, und gleich alsbald darauf durch dieſelben wiederum ahn ihren Ort getragen, keinem aber ohn Geheiſſ des Cammer-Richters, ſolche mit ſich hinweg zu nehmen, oder heimzutragen, Præjudicia und anders daraus zu erkundigen geſtattet werden. Deſſen ſich dan ein jeder bey ſeinen Pflichten enthalten ſoll, darüber auch dem Cammer-Richter derowegen gebührliches Einſehens zu haben, durch die Leſer oder Notarien hievon Vermeldung und Anzeig beſchehen ſoll.

§. 8. Wan auch einem Beyſitzer in fiſcaliſchen Sachen, die Ihme ad referendum übergeben, des Reichs-Matricul, der Anſchlag-Regiſter, oder anders halben Berichts vonnöthen, ſoll Er daſſelbig nicht dem Fiſcal, damit derſelb die Referenten nicht erfahre, ſondern dem Cammer-Richter anzeigen, der auch darauf, inmaſſen Er deſſen Befelch, die Gebühr zu verfügen wiſſen wird.

(v. H.) §. 8. (§. 10.) Manet. S. jedoch die Anmerkung.

§. 9. So auch die Beyſitzer von denen Leſern Sachen, darinnen etwas zu ſehen, aus den Gewölben, oder ſonſt Concepta ausgangener Citationen, Mandaten, und anderer Proceſſ aus der Cantzley, desgleichen beyweilen die Conſilia, ſo von den Partheyen pro Informatione im Rath übergeben, zu beſichtigen, empfangen, ſollen ſie, alsbald ſie ſich nothwendiglich darin erſehen haben, ein jedes ahn ſein Ort wieder überantwörten.

(v. L.)

(v. L.) §. 9. (§. 11. Novus.) Endlich ſoll der Referent die Relation ſamt ſeinem Voto eigenhändig unterſchreiben, und im Falle, da entweder unanimiter oder per majora mit Ihm geſchloſſen worden, dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer verpitſchiret übergeben, derſelbe auch alsdann ſolche verpitſchirete Relationes Actorum, und abgelegte Vota in eine Kiſte im Gewölbe (dazu zween Schlüſſel zu machen, von welchen der Kammerrichter einen, und der erſte Aſſeſſor den andern haben ſoll) zu legen ſchuldig ſeyn, und ſolche niemand anders, als den Reviſoren, oder, wenn es ſonſten etwa in puncto Executionis, oder liquidationum, oder bei anderen Recurrentfällen vonnöthen, gegen Recognition, aushändigen (e) a)

a) Ultima Lex regulariter prævalet priori, und es hätte daher der §phus 87. R.V. N. und nicht der §. 150. R. J. N. wie doch geſchehen iſt, ſollen eingetragen werden; deſſen Urſache nun iſt, daß in dem Viſitationsabſchiede nicht ſo wohl etwas neues verordnet, als nur den damaligen Aſſeſſoren ihre Contraventionen de præterito verwieſen worden ſeyen, welches ſich in einem unmittelbar ad ipſas Perſonas contravenientes gerichteten Viſitationsreceſſe zwar wohl, nicht auch in einen Codicem Legum ſchicket, non corrigit Legislator præterita: futura præcipit.

Uibrigens könnte venerabile Concluſum præcelſæ Viſitationis de 22. Febr. 1768. in hoc tit. abermal ſeinen Platz finden.

Eine Präjudicial-Frage bleibet, ob beſſer ſeye, die Relationen den Protocollis Senatuum beizuheften, oder ſolche nach der Vorſchrift des inſerirten §phi 150. R. J. N. in eine Kiſte zu verſchlieſſen? Erſteres hat Deputatus vorher ſelbſt dafür gehalten, weil die Protocolla Senatuum eigentlich pro votis Aſſeſſorum gewidmet, und die Relationen principaliter dafür zu achten ſind. Da aber, bei den faſt täglichen Recurrentien und Reſtitutionen (wobei der Referens die erſte Relation allemal nothwendig haben muß) integra Protocolla Senatuum das ganze Jahr hindurch würden in den Häuſern der Aſſeſſoren müſſen hin und her getragen, und doch mancher Arbeiter, bei den in einerlei Protokoll gebundenen Rela-

Relationen, ſtill zu ſtehen genöthiget werden; bei der angeordneten Kiſte hingegen, wegen des Aufſuchens und dazu erfoderlichen beſondern Leſers, ſich doch auch manche Beſchwerlichkeit hervor thun dürfte: ſo würde ein mit Regiſtraturſchränken verſehenes beſonderes Zimmer das beſte Mittel ſeyn, um in dieſem die Separation entweder ſecundum Rubra Materiarum, oder, welches beſſer, ſecundum Literas inchoativas Nominum zu machen. Der dazu nöthige Raum gehet bei dem überhaupt engen, und unerklecklichen Behuf des Gerichtes dermal ebenmäſſig ab. Da aber kaiſerliche Majeſtät, und das Reich den ſo nöthigen neuen Kameralbau bereits allergnädigſt bewilliget haben: ſo würde in hunc eventum der Platz deſto geräumiger erhalten, mittlerweil aber, das heute ſogenannte Prokurator-Stüblein dazu verwendet werden können.

(v. H.) §. 9. (§. 11.) Manet.

Artic. nov. §. 12. Weilen ſich auch herfür gethan, daß der abgekommenen und verſtorbenen Beiſitzer hinter ſich gehabte Protocolla, Extractus und Relationes nicht jedesmalen zu gehöriger Zeit, wie im Viſitationsabſchiede de Anno 1600. §. Und obwohl 7. cum ſeq. und jüngern Reichsabſchiede §. 150. heilſamlich verſehen, zum Kammergerichte geliefert, noch auf die darinn vorgeſchriebene Art verwahret worden: ſo ſoll ins künftige darauf beſſer Acht gegeben, und dieſer Unordnung vorzukommen, die abgelegten Relationes gehörigen Ortes wohl verſchloſſen aufgehoben, auch nach Abſterben der Beiſitzer, und gleich darauf geſchehener Verſieglung aller Kameralakten, etwa den 2ten oder 3ten Tag hernach, falls noch einige Relationen bei ihnen vorhanden, neben andern zum Kammergerichte gehörigen Briefſchaften in ihren Häuſern ordentlich aufgeſuchet und abgeholet, ingleichem die Relationes, ſo die noch lebenden Beiſitzer abgelegt, und etwa wider die Gebühr noch bei ſich haben mögten, von ihnen abgefodert, nicht weniger ins künftige der abkommenden Relationes vor ihrem Abgange, wie obgemeldt, ausgeantwortet, ſodann ſogleich in die Leſerei gebracht, und allda

wohl verwahret, keines Weges aber in der Protonotarien Häuſer, oder anders wohin geliefert werden ſollen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XX.

Ad §. 2.

Da dieſer in Concept. Ordin. Cam. befindliche §. 2. ſchon oben Tit. XII. §. 18. (28.) vorgekommen, ſo habe mich remiſſive darauf bezogen.

Ad §. 5. Aus dieſem §pho iſt einiges in den §. 69. Rec. Viſitat. 1713. eingefloſſen, welcher oben ſchon Tit. XII. §. 28. eingetragen iſt, daher dann die mehrmahlige Wiederhohlung dieſer oder jener Stelle nicht wohl zu vermeiden ſtehet.

Ad §. 9. Kann auch noch der §. 2. des hohen Viſitations-Decrets beygefüget werden, jedoch kann ich eine ohnzielſetzliche Anmerkung dabey zu machen nicht vorbey gehen.

Es iſt Herkommens, daß die Protocolla Pleni mit Erlaubniß und Vorwiſſen eines hohen Directorii können eingeſehen werden, allein daß ſolche Einſicht nicht anderſt als bey dem Gericht in der Raths-Stube, oder bey der Canzley in Gegenwart eines *Notarii* eingeſehen werden ſollen, ſolches iſt bisher wenigſtens nicht üblich geweſen, und ſcheinet ſolche Verfügung eine Milderung zu verdienen.

Die Protocolla Pleni enthalten hin und wieder brauchbare Maas-Regeln ſowohl circa Statum publicum Cameralem, als auch circa Modum procedendi, folglich dörfte räthlich ſeyn, den Weg zu nöthiger Käntniß derſelben mehr zu erweitern als zu beengen: Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Protocollis rerum Extrajudicialium, um die Gleichförmigkeit bey Erkennung derer Proceſſen deſto beſſer ſich bekannt und in häcklichen Fällen die erforderliche Hülfs- und Auskunfts-Mittel ausfindig zu machen.

Ad §. 10. Die Reichs-Matricul und Anſchlags-Regiſter ſeynd heut zu Tag keine Arcana: Der ganze Paragraphus kann ausfallen.

Ad §. 12. An ſtatt der Worte: in die darzu gehörige Kiſte: ſetze gehörigen Orts, weilen die Relationes eigentlich ad Protocolla Senatuum gehören.

Tit. XXI.

Vom Rath-Gang der Beyſitzer.

Ein jeder Beyſitzer ſoll zu der Rath-Stunde, Sommers und Winters zeitlich im Rath ſeyn, und ſich daran nichts anders, dan Ehehafften verhindern laſſen, damit alsbalden in Puncto der Stund, was zu tractiren, für Handen genommen, mit demſelben verfahren, und durch das langſame Kommen, oder Abweeſen die Relationen nicht verhindert werden.

Tit. XXI.

(v. 8.) Ingreſſus manet.

Tit. XXI.

(v. H.) Artic. nov.

Der ordentliche Rathgang ſolle das ganze Jahr hindurch Sommers- und Winterszeit 3 Stunden lang gehalten werden: und wiewohl ehevor und bis hieher bräuchlich geweſen, und aus bewegenden Urſachen darinn nachgeſehen worden, daß Kammerrichter und Beiſitzer zur Winterszeit von omnium ſanctorum usque ad Feſtum Purificationis Mariae Virginis eine Stunde ſpäter und weniger zu Rathe gegangen ſind: ſo hat jedoch Uns, auch Kurfürſten und Ständen des Reiches, die bei jüngſter Viſitation von Unſern kaiſerlichen Commiſſarien und der Reichs-

viſitations-Deputation mit dem Kammergerichte gepflogener Handlung und letzterm williger Folge, zum gnädigſten Wohlgefallen gereichet. Wir genehmigen und verordnen alſo hiemit, daß führhin zu mehrerer Beförderung des Juſtizweſens und Fertigung der häufigen Judicial- und Extrajudicial-Sachen, die dreiſtündigen ordinaire Rathsſeſſionen in Zukunft genaueſt gehalten und nicht wiederum davon abgegangen werden ſolle.

Introit. (§. 1.) Es ſollen aber dieſe *ordinaire* Rathsſeſſionen vom Anfange des Monaths Februarius bis zu Ende des Monaths October von 8 bis 11 Uhr, und vom Anfange des Monaths November bis zu Ende des Januarius von 9 bis 12 Uhr künftighin gehalten werden, dannenher ein jeder Beiſitzer zu der geſetzten Stunde ſich bei dem Schlage derſelben im Rathe einfinden, und ſich daran nichts anderes dann Ehehaften verhindern laſſen ſolle, damit alſo gleich in puncto der Stunde, was zu tractiren für handen genommen, mit demſelben verfahren, und durch langſames Kommen oder Abweſen die Relationen nicht verhindert werden.

Artic. nov. §. 2. Und gleichwie Unſer Kammerrichter und die Präſidenten ſich ſelbſten für ihre Perſonen befleiſſen werden, mit rühmlichen Dienſteifer fürzugehen, und mit von den erſten bei Rath zu erſcheinen: alſo hat ſelbiger die Veranſtaltung in ſeiner Anweſenheit ſelbſten ſogleich zu machen, und mit den zu gleicher Zeit anweſenden Präſidenten die Einrichtung unverweilt, oder ſonſt zeitlich und vorher alſo zu treffen, damit ein jedes Mitglied, was ihm zu thun und zu verrichten oblieget, alsbald wiſſen, und die koſtbare Zeit nützlich angewandt werden möge.

Artic. nov. §. 3. Im Falle auch Unſer Kammerrichter Unpäßlichkeit, oder ſonſtiger unvermeidlicher Hinderniſſen halben nicht gleich von Anfange oder ſelbigen Tag gar nicht zu Rathe gehen könnte: ſo hat derſelbe dennoch die beſtändige Obſorge zu tragen, und die zeitliche Beſtellung alſo zu treffen, damit es in keinem Senate von Anfange bis zu Ende der Seſſion an amtsmäſſiger Beſchäfftigung gebreche.

§. 1. Und ſoll hiemit Cammer-Richtern oder deſſen Amts-Verweſern auferlegt und befohlen ſeyn, keine Entſchuldigung der Beyſitzer Auſſenbleibens anzunehmen, ſo nicht ehehafft und beweißlich dargethan wird.

(v. E.) §. 1. Auctus. Und ſoll hiemit dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer auferlegt, und befohlen ſeyn, keine Entſchuldigung der Beiſitzer wegen ihrem Auſſenbleiben anzunehmen, ſo nicht ehehaft und beweislich dargethan wird. Da auch die Urſachen nicht genugſam, und einer darauf, oder ſonſt ohne alles Anzeigen den ganzen Morgen, vom Rathe geblieben wäre: ſoll ihm die deſſelben Tages gebührende Beſoldung zum halben Theile abgezogen uud unter die Neglecten gerechnet, auch der verſäumten Stunden halber das *Memoriale judicis* 1586. §. *final.* befolget werden (a). a)

a) Scheinet die ſtrenge Entſchuldigung des Ausbleibens von den Seſſionen (welche allemal ehehaft und beweislich geſchehen ſoll) mit einem zu ſcharfen Maaſſe abgemeſſen worden zu ſeyn, und iſt den Kameralgliedern in ſo weit zur Laſt, daß ſie wegen der bei Unpäßlichkeiten nöthigen Atteſtatorum Medicorum und ſonſtiger Zeugſchaften, wenn nicht in neue Unkoſten, wenigſtens in eine ſolche Art der Vorſorg, geſetzet werden, wozu ein mit Krankheitsfällen beladener Menſch nicht allzeit geſchickt iſt. Vi obſervantiæ ſchickte im Verfloſſenen der ausbleibende Aſſeſſor dem Herrn Kammerrich-

richter oder deſſen Amtsverweſer einen Entſchuldigungszettel mit beigefügter Urſache ſeines, für dieſe oder mehrere Seſſionen, gehinderten Aufgangs, und dieſer ſtellte ſolchen dem Deputato ad Caſſam zu, wobei es bliebe, auch für das Künftige um ſo mehr zu belaſſen, fort der Syhus ordinis darnach zu ändern wäre, als geſchwornen Männern die Vermuthung der, nicht ohne Urſache auſſer Acht laſſen werdenden Amtsobliegenheiten ohnehin gebühret: wo aber einer ſelbige wollte hindanſetzen, dem durch die verordneten Atteſtata medica die nöthige Abhilfe kaum würde verſchaffet werden können.

§. 2. Novus. Nicht weniger hat ein jeder Beiſitzer ſich in ſeinen Rath und Stelle zu verfügen; keineswegs aber zuvor in gemeiner Rathsſtube zuſammen zu kommen, noch vor Endigung, der in der Ordnung geſetzten Stunden von einander zu gehen, ſondern vielmehr nach verfloſſener Zeit (falls die vorliegende Sache bald zum Schluſſe zu bringen) darinn fortzufahren, und nicht davon zu eilen, welches auch in plenis alſo zu beobachten: geſtalten denn der Kammerrichter ſich gegen die Uebertreter dieſer Ordnung ſeines Amtes ernſtlich zu gebrauchen hat. (b)

(v. H.) §. 1. (§. 4.) Der Kammerrichter oder die Präſidenten ſollen auch keine Entſchuldigung der Beyſitzer Ausbleibens annehmen, ſo nicht ehehaft und beweislich dargethan wird.

§. 2. Damit auch das Abſentiren und Entſchuldigen nicht miſſbrauchet werde, ſoll ein jeder, ſo aus Ehehafft nicht erſcheinen kan, ſolche Ehehaffte Urſachen dem Cammer Richter, oder deſſen Amts-Verweſern in Schrifften zuſchicken, aber ſonſten durch die Diener nicht beſchehen, noch angenommen werden.

(v. L.) §. 2. 3. (§. 3. 4.) Manet

(v. H.) §. 2. (§. 5.) Und damit das Abſentiren und Entſchuldigen nicht mißbrauchet werde: ſoll ein jeder ſo

ſo aus Ehehaft nicht erſcheinen kann, ſolche ehehafte Urſachen dem Kammerrichter, oder Präſidenten in Schriften zuſchicken, ſonſten aber ſolches durch die Diener blos mündlich ohne den äuſſerſten Nothfall nicht geſchehen, noch angenommen werden.

§. 3. Da dan die Urſach nicht genugſam, und Einer darauf, oder ſonſten ohn alles Anzeigen ſich vom Rath den gantzen Morgen abſentiret hätte, ſoll Ihm deſſen Tags gebührende Beſoldung zum halben Theil, oder auch von einer jeden Stund ein Orts-Gülden abgezogen, und den Deputaten, inter Neglecta auszutheilen, angezeigt werden.

(v. H.) §. 3. (§. 6.) Da aber die Urſachen nicht genugſam und einer darauf oder ſonſt ohne alles Anzeigen den ganzen Morgen vom Rathe geblieben: ſoll ihm die deſſelben Tages gebührende Beſoldung zum halben Theile abgezogen, und unter die Neglekten gerechnet, auch der verſäumten Stunden halber, das *Memoriale Judic.* 1586. §. *f.* befolget werden.

§. 4. Diejenigen aber, ſo ſonſten zu ſpät erſcheinen, ſollen mit der gewöhnlichen Batzen-Straf belegt, und in dieſem ſo wohl an den Samſtägen, als ſonſten niemand überſehen; auch in einem jeden Rath durch den Cammer-Richter jemands verordnet werden, ſo auf die zu gebührender Zeit im Rath nicht erſcheinende Aufmerckens habe, damit dieſelben der Gebühr geſtrafft werden.

(v. L.) §. 4. (§. 5.) Manet. a)

a) Similiter Omitti poſſet in hoc et præcedente §pho: Poena pecuniaria baceorum, weil das Objectum zu gering iſt, um einen Mann, welcher nachläſſig ſeyn will, zu beſſerer Beobachtung ſeiner Schuldigkeit zu vermögen, dabei die Art der Strafe ſich ehender auf eine Handwerks-Zunftſtube,

 als

als ein ſo illuſtres Gericht ſchicket. Beſſer würde der Kammerrichterliche Verweis, und wo dieſer nichts fruchten wollte, das in Lege ſchon enthaltene Einſehen nach Ermäſſigung ſubſtituiret werden.

(v. H.) §. 4. 5. (§. 7. 8.) Bleibt.

§. 5. Und da Einer oder mehr über die Stund offtermahls ausbleiben, oder ſich ſonſt dergeſtalt vielfältig entſchuldigen, und auf die ordinari-Straf, als ob ſie damit ein Genügen gethan, verlaſſen wollten, ſo ſoll der Cammer-Richter ſie darüber mit Beſcheidenheit beſprechen, und da ſie auf etlichmahl gethanes Abmahnen und Anlangen nicht parirn, oder ſich gehorſamlich erzeigen, und beſſern würden, gegen Ihnen als Säumigen ſich ſeines Amts gebrauchen, und nicht allein mit Einforderung des gewöhnlichen Straf-Gelds, ſondern auch ſonſten, wo vonnöthen, nach Befindung gebührliches Einſehen thun.

(v. L.) §. 5. (§. 6.) Manet.

(v. H.) Artic. nov. §. 9. Die Beiſitzer ſollen ſich alſofort in ihren Rath und Stelle verfügen, keines Weges aber zuvor in gemeiner Rathsſtuben zuſammen kommen, noch vor Endigung der in der Ordnung geſetzten Stunden von einander gehen, ſondern vielmehr nach verfloſſener Zeit, falls die vorſeyende Sache bald zum Schluſſe zu bringen, darinn fortfahren, und nicht davon eilen, geſtalten dann auch der Kammerrichter ſich gegen die Uebertretter dieſer Ordnung ſeines Amtes ernſtlich zu gebrauchen hat.

§. 6. Es ſollen auch die Aſſeſſores in der groſſen Vacanz alle Wochen drey Tage, wie von Alters beſchehen, den Rath beſuchen, und die Geſchäffte deſſelben verrichten, und keinem, ſo zur ſelben Zeit bey dem

Ge-

Gericht, ſich von ſolcher Arbeit zu entziehen und zu abſentiren geſtattet werden.

(v. L.) §. 6. (§. 7.) Manet. a)

a) Würde gut ſeyn, den Numerum der in den groſſen Ferien aufgehen ſollenden Beiſitzern durch die Zahl von vier wörtlich auszudrücken.

(v. H.) §. 6. (§. 10.) Bleibt. S. jedoch die Anmerk.

§. 7. Desgleichen ſollen auch die Beyſitzere Nachmittag jedesmahl zu Abhörung der Urtheil und Beſcheid zu gewöhnlicher Stund, und nemlichen aufs längſt vor halb Eins in der Rathſtuben erſcheinen, dieſelben mit ernſtlichem Fleiß und Aufmercken anhören, und mittler weilen anders Geſprächs und Handlung ſich enthalten, und nachmahls in die Audienz gehen.

(v. L.) §. 7. (§ 8.) Mutatus. Desgleichen ſollen auch die Beiſitzer, in der, von dem Kammerrichter beſtimmten, Zeit oder Stunde, zu Abhörung der Urtheile und Beſcheide im vollem Rathe erſcheinen, dieſelben mit ernſtlichem Fleiſſe und Aufmerken anhören, und mittlerweilen anderes Geſpräches und Handlung ſich enthalten. a)

a Die Ableſung der Urtheile zur Nachmittags-Zeit ante audientiam iſt extra uſum, kann auch keine Statt mehr haben, und geſchiehet dermalen in horis extraordinariis a Domino Judice denominandis, wonach Deputatus den §phum ſub ſpe Rati geändert hat, ſolte aber das λη *Audientiis* ſo viel als ſeſſionibus heiſſen, ſo könnte es zwar ſtehen bleiben, doch würde letzteres Wort beſſer ſubſtituiret werden, weil Antiquitus ſub audientiis ebenfalls Decreta ſind verfaſſet worden.

(v. H.) §. 7. (§. 11.) Siehe deſſen Abänderung bei den Anmerkungen.

§. 8. Und dieweil nicht nöthig, daß zu jedem Gerichts-Tag Nachmittag alle Beyſitzer erſcheinen, wollen wir Unſerm Cammer-Richter hiemit befohlen haben, dieſelbe in zwo gleiche Claſſes auszutheilen, und die Anordnung zu machen, daß jedesmahl um den andern Tag ein Claſſis, und alſo nur der halbe Theil der Beyſitzer hinkomme, und aber die andern ihrem protocolliren und Erwegen der Acten alternatim abwarten mögen. Doch ſollen die Referenten ſamt denen, ſo bey Verfaſſung der Urtheilen und Beſcheid geweſen, jederzeit bey Abhörung derſelben zugegen ſeyn.

(v. L.) §. 8. (§. 9. Diminutus.) Da die Urthel und Beſcheide (ehe ſolche in pleno verleſen werden) vorher in dem Senate, in welchem die Sache iſt referiret worden, aufgeſetzet werden müſſen: ſo ſollen die Referenten und Beiſitzer des Senates bei der Verfaſſung auch demnächſtiger Verleſung jederzeit zugegen ſeyn. a)

a) Da mehr erwähnter Maſſen die alte Art der Gerichtstage nicht ſowohl mutiret, als abrogiret worden iſt: ſo fällt der darauf bezügige Sphus ex conſequenti, bis auf die 2. letzten Zeilen, in Betref der bei Verleſung der Urtheile zugegen ſeyn ſollenden Referenten, und Votanten des Senates, welche doch auch nicht ohne alle Aenderung haben beibehalten werden können, und von Deputato auf die ſchuldige Gegenwart der Beiſitzer, welche bei der Relation geweſen, gerichtet worden ſind; der Sphus hingegen würde nunmehr, und wenn er nach dem Aufſatze bleiben ſolte, dem vorſtehenden zu prämittiren ſeyn, weil die Verleſung der Urtheile in Pleno vor deren Verfaſſung in Senatu nicht geſchehen kann.

(v. H.) §. 8. Fällt als obſolet ganz aus.

§. 9. Aber im Sitzen mögen die Grafen und Freyherrn mit einander abwechslen, und der andern Beyſitzern ſollen nur zween in der Audienz ſitzen bleiben.

(v. L.)

(v. L.) §. 9. (§. 10. Mutatus.) Aber im Sitzen mögen die Präſidenten mit einander abwechſeln, und der andern Beiſitzer ſollen nur zween in der Audienz ſitzen bleiben.

(v. H.) §. 9. (§. 12.) Aber im Sitzen mögen die Präſidenten, wie oben vermeldet, mit einander abwechſeln, und der andern Beiſitzer ſolle jedesmal einer in der Audienz ſitzen bleiben.

§. 10. Und welche Leibes-Blödigkeit, oder Verreyſens halben zum Sitzen nicht erſcheinen können, die ſollen ſich nicht allein entſchuldigen, ſondern auch den Pedellen deshalben aviſiren laſſen, daß Er ſich ihres Einſchreibens halben bey den gegenwärtigen Præſidenten Beſcheids erhohlen möge, damit der folgende in der Ordnung deſſen gewarnet ſey, und ſich darnach zu richten wiſſe.

(v. L.) §. 10-12. (§. 11-13.) Manet.

(v. H.) §. 10. 11. (§. 13. 14.) Bleibt.

§. 11. Sonſten ſollen auch in dieſem der Cammer-Richter und deſſen Amts-Verweſer des Excuſirens, und nicht Erſcheinens halben, mit Abziehung der Beſoldung, ſo inter Neglecta auszutheilen; oder auch ſonſt nach Geſtalt des Auſſenbleibens, wie zu Anfang gemeldt, ohnnachläſſig verfahren.

§. 12. Sintemahl auch die Zeit deren Audienzien der Partheyen ihre Nothdurfft fürzubringen zuſtehet, und gebühret, und da Ihnen dieſelbige benommen, oder abgekürtzt werden ſollte, eben ſo viel, als ob Ihnen die Juſtitia zum Theil verweigeret zu achten, welches dan auch ein fürnehme Urſach zu Verlängerung deren gerichtlichen Proceſſen iſt: Derohalben ordnen

und

und wollen wir, daß Cammer-Richter und Beyſitzere jedesmahls in puncto primæ, ſo bald es geſchlagen, hinauf zur Audienz gehen, und ſich durch keinerley Urſachen daran verhindern laſſen ſollen. Da auch etliche Urthel und Beſcheid nicht abgeleſen, ſollen dieſelbige Unverleſene bis zu folgender Audienz eingeſtellt werden.

(v. H.) §. 12. (§. 15.) Da auch zur Zeit der Audienzen den Partheien ihre Nothdurft vorzubringen zuſtehet und gebühret, und da ihnen dieſelbige benommen oder verkürzet werden ſollte, eben ſo viel, als ob ihnen die Juſtiz zum Theile verweigert, zu achten, welches dann auch eine fürnehme Urſache zu Verlängerung der gerichtlichen Proceſſe iſt; derhalben ordnen und wollen Wir, daß die Audienz mit dem Glockenſchlage zwei Uhr angefangen, ſolche bis alle Receſſe abgehalten ſind, oder wenigſtens 2 Stunden ausgewartet, und durch keinerlei Urſache ſolche führhin nach Willkühr abgebrochen werden ſolle.

§. 13. Darum auch Unſer Cammer-Richter ernſtlich verſchaffen ſoll, daß nicht allein die Beyſitzere zum halben Theil alternatim, wie oben gemeldt, vor halb Ein in gewöhnlicher Rath-Stuben, ſondern auch gleichfalls die Protonotarien und Notarien mit ihren Urtheil-Protocollen gefaſt erſcheinen, und was zu publiciren, alsbald ableſen.

(v. L.) §. 13. (§. 14. Diminutus.) Darum auch Unſer Kammerrichter ernſtlich verſchaffen ſoll, daß nicht allein die Beiſitzer, wie oben gemeldet, um 2. Uhr, ſondern auch gleichfalls die Protonotarien und Notarien mit ihren Urtheilprotocollen gefaſt erſcheinen, und was zu publiciren, alſobald verleſen. a)

a) Dieſer Sphus ſchlägt wieder in das Officium Judicis ein, und würde ſeinen Platz tit. 17. poſt Sphum I. beſſer erhalten haben.

(v. H.) §. 13. Fällt aus.

§. 14. So wird auch den Protonotarien, Notarien und Leſern, ſo in der Audienz ſitzen, bey ihren Pflichten gebotten, jedesmahl in den Protocollen und Regiſtraturen aufzuzeichnen, ob und wan die Audienzien in Puncto primæ angefangen, und zu Sommers-Zeiten, bis zu fünfen, aber im Winter bis zu vieren continuirt ſeynd, oder nicht, daraus auch ein Extract, den jedes Jahr erſcheinenden Unſern Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, auf ihr Begehren zuzuſtellen.

(v. L.) §. 14. (§. 15. Mutatus.) So wird auch den Protonotarien, Notarien und Leſern, ſo in der Audienz ſitzen, bei ihren Pflichten geboten, jedesmal in den Protocollen und Regiſtraturen aufzuzeichnen, ob und wenn die Audienzien angefangen, und ob bis zum Ende aller Ordnungen, oder wenigſtens zwo Stunden lang continuiret worden ſey, oder nicht; daraus auch einen Extract, den jedes Jahr erſcheinenden Unſern kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, auf ihr Begehren, zuzuſtellen. a)

a) Die Anfangsſtunde der Audienz könnte ins künftige auf 2. Uhr Nachmittag, und das Ende auf 4. Uhr, oder Falls es der 2. Stunden nicht bedärfte, bis zu völliger Verleſung der Receſſe, determiniret werden.

Das bei dieſem Titel abermal anwendende Viſitations-Decret vom 17. October 1767. wird zwar ferner angemerket, dabei aber zu den von Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche für das Gericht, und deſſen treue Glieder immerhin erzeigten allerhöchſten Hulden, das Vetrauen in Unterthänigkeit geſetzet, es werde in mildeſter Rückſicht des denſelben aufliegenden ohnehin ſchweren Laſtes, was ihnen wegen der ſogenannten Winterſtunden als ein Erſatz oder Vergütung für die vi veſtigiorum ex antiquis actis in feriis magnis übernommene dreimalige, an keinem Ort in der Welt üblichen Frequentirung der Gerichts-Seſſion in jeder Woche, durch ſo viele vorhergehende Geſetze, ſowohl in der Kammergerichts- als Kanzleiordnung, wie auch in den Viſitations- und Reichs-

abſchieden zu einiger Erleichterung in Gnaden verſtattet; und durch eine mehr als hundertjährige ununterbrochene obſervanz vidente, ſciente, et approbante Imperio corroboriret worden, ferner beibelaſſen werden.

(v. H.) §. 14. (§. 16.) Eben der Urſachen halben wird den Protonotarien, Notarien und Leſern, ſo in der Audienz ſitzen, bei ihren Pflichten geboten, jedesmal in den Protocollen und Regiſtraturen aufzuzeichnen, ob und wenn die Audienz auf den Punkt zwei Uhr angefangen, und noch weiters, ob ſelbige wenigſtens zwo Stunden vorgedauret habe, daraus ein Extract Unſern kaiſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren, auf ihr Begehren zuzuſtellen, bei ihren Pflichten geboten.

§. 15. Sobald dan die Urtheile und Beſcheide in der Audienz publicirt, und verleſen, ſollen diejenigen ſo von der Audienz abtretten, zu Expedirung derer Supplicationen in den Rath gehen, und keiner ſich davon abſentiren, auch die Præſidenten gut Achtung haben, daß ſolches verbleibe, und von denen, ſo es thuen, die gebührliche Straf per Neglecta einbracht werde, darum auch (über das an gebührlicher Expedition deren Supplicationen nicht wenig gelegen) zumahl nöthig, daß jederzeit ein Præſident ſelbſt im Rath zu deren Erledigung zugegen ſeye, deshalben ſie ſich dan mit einander vergleichen ſollen.

(v. L.) §. 15. Ceſſat.

(v. H.) — Ebenfalls.

Tit. XXI.

Ad Introitum.

Nach gegenwärtiger Lage der Sache habe das hohe Viſitations-Decret vom 17ten Octobr. 1767. allhier zum Grund geleget, und einen parallelismum ex Receſſu Viſitat. 1550. §. 7.

all-

allhier angebracht, jedoch mit geziemendem Vorbehalt der hierüber Nahmens des Collegii gethanen Vorſtellung; hiernächſt iſt hiebey ein Ruckblick auf die oben ad Tit. XI. ad Proœmium gemachte Anmerkung zu machen.

Ad §. 1. Da die Stunden in dem hochverehrlichen Decret dem Collegio zum Gutbefinden noch zur Zeit ausgeſtellt worden, ſo habe ſolche einſtweilen allhier ganz ohnverfänglich ausgeworfen, es wäre aber rathſam, daß ein vor allemahl ſichere Stunden mit Ruckſicht auf die alte ſchwächliche Aſſeſſores bevorab Winters-Zeit genommen, und die haltende Stunden ad Deliberationes Pleni fixirt würden.

Ad §. 2. Addita vocula ohnverweilt: nach dem eigentlichen Verſtand des hochverehrlichen Decrets könnte an ſtatt vorher geſetzt werden Tags zuvor beym Ende der jedesmahligen Seſſionen.

Ad §. 5. Den Zuſatz durch die Diener blos mündlich ohne den äuſſerſten Nothfall habe der Urſachen halber beygeſetzet, weilen mir Fälle bekannt ſeynd, wo erkrankte Mitglieder auch nur einen Excuſations-Zettel zu unterſchreiben auſſer Stand waren, anſonſten geſchehen die Excuſationes jederzeit ſchriftlich, und wann der Herr Cammer-Richter ſolche eingeſehen hat, werden ſolche dem im Amt ſtehenden Deputato ad Caſſam zum Verwahr übergeben.

Ad §. 6. Das in dem Receſſu Viſitat. 1713. §. 40 angeführte Memoriale Judicis 1586. §. f. thut keine Meldung von denen verſaumten Rathsſtunden, wohl aber das Reichs-Memoriale 1570. Herrn Cammer-Richtern und Beyſitzern zu Speyer auf dem Reichstag zugeſtellet §. 3. Corp. Jur. Cam. p. 303. es kommet alſo darauf an, ob hierunter einige Veränderung in Textu vorgenommen werden ſolle? wiewohlen ſich gedachter §. final. auf berührten Reichs-Schluß generaliter beziehet.

Ad §. 10. in dem §. 6. des Concepts ſtehen in fine die Worte: und keinem ſo zur ſelben Zeit bey dem Gerichte ſich von ſolcher Arbeit zu entziehen.

Aus Anlaß deſſen iſt der Zweifel entſtanden, wann ein Aſſeſſor währender Canicular-Ferien um Urlaub anſuchte, den Sauerbrunnen allhier in loco zu gebrauchen, ob ihme ſolche Zeit zu verſtatten wäre, et Concluſum quod non: Ob Diſpoſitionem Legis §. 6. h. T. ſo zur ſelben Zeit bey dem Gericht: In loco paſſiren keine Feyertäge: in Folge der Zeit hat man die Här-

tig-

tigkeit dieſes Concluſi Pleni, wo anderſt kein Abmangel an der benöthigten Anzahl derer in der Vacanz-Zeit zugegen bleibenden der Aſſeſſorum wäre, eingeſehen, und Veniam Abſentiæ ertheilet: Damit aber aller Mißverſtand und Ungleichheit vermieden werden möchte, dörfte eine Erläuterung darüber nöthig ſeyn, und beſonders alten Mitgliedern ſolche Ruhe-Tage vorzüglich wohl zu vergönnen ſeyn.

Ad §. 11. der Paragraphus 7. in ipſo Textu iſt mit einiger Veränderung allerdings beyzubehalten, und zwar nachſtehender maſſen:

> Desgleichen ſollen auch die Beyſitzer jedesmahlen zur Anhörung der Urtheile und Beſcheide nach geendigten ordentlichen Raths-Seſſionen *in Pleno* erſcheinen, dieſelbe mit ernſtlichem Fleiß und Aufmerken anhören, und mittlerweil anderes Geſprächs und Getöſes ſich enthalten, beſonders aber die Referenten vor Ableſung ihrer abgefaßten Urtheln, (wobey ſie ihr Concept zu Vermeidung fehlerhaften Abſchreibens ſorgfältig nachzuhalten haben) nicht abweichen.

Der Beweg-Grund davon iſt dieſer, weilen ſich im Jahr 1738. ein ſolcher notabler Verſtoß von dem Notario im Abſchreiben der Urthel ergeben hat, daß, da ſolche dergeſtalten fehlerhaft publicirt worden, vorgedachte Urthel corrigirt und mit offentlicher Anzeig des Verſtoſſes zum zweyten mahl publicirt werden müſſen, wie davon ſowohl, als auch noch von dem zweyten Vorfall des Freyherrn von Cramers Obſervat. jur. univerſi P. I. Obſ. 410. p. 879. zeuget.

Ad §. 12. Dieſer Artickel juncto §. 55. Receſſ. Viſit. et §. 1. ſupra ad Tit. XVII. beruhet auf der Entſcheidung der Frage: Ob die Herrn Präſidenten von dem Sitzen in Audientiis Ordinariis ganz und gar diſpenſirt ſeyn, und alleinig bey denen Publicationibus Sententiarum in Cauſis Statuum Imperii juxta Praxin modernam präſidiren ſollen? Von denen Aſſeſſoribus ſitzet heut zu Tag nur einer, und ſeynd auch nach dermahliger Einrichtung zwey überflüſſig. Wann der Herr Cammer-Richter und beede Herrn Präſidenten abweſend, oder Krankheit halber zu präſidiren behindert ſeynd, und die Publication ſolcherley Urtheln aufzuſchieben, nicht räthlich zu ſeyn, erachtet wird, hat man in den neuern Zeiten beliebet, daß das Solium leer zu laſſen, jedannoch aber 4. Aſſeſſores dabey ſitzen ſollten.

Ad §. 15. Der übrige Inhalt des hochverehrlichen Viſitations-Decrets gehöret ad P. III. Ordinationis Cameralis.

Tit. XXII.

Von der Beyſitzer-Amt im Rath Und erſtlich von Expedition der Supplicationen.

Welcher Maſſen diejenigen Beyſitzer, ſo von der Audienz abtretten, ſich zu Expedirung der Supplicationen in den Rath verfügen, und ſich darvon nicht abſentiren, die Præſidenten auch deroſelben beywohnen ſollen, iſt im vorgehenden Titul verſehen worden; dieweil dan an ſchleüniger und gebührender deren Erledigung nicht wenig gelegen: ſo ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer daran ſeyn, daß eine jede Supplication, bevorab in denen Fällen, da der Fatalien wegen, oder ſonſt der Verzug ſchädlich, oder, wan auf den Religion-Frieden um Proceſſ angeſucht; oder da man zum zweyten oder drittenmahl ſupplicirt, nicht lang hinterhalten, ſondern zum förderlichſten decretirt, und mit ſonderem Fleiß, ſo wohl mit Erwegung der Beylagen, als der Supplicationen ſelbſt erlediget, damit zu Beſchreyung des Gerichts nicht Urſach geben werde.

Tit. XXII.

(v. L.) Ingreſſus diminutus.

Weil an ſchleuniger und gebührender Erledigung der Supplicationen nicht wenig gelegen iſt: ſo ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer daran ſeyn, daß eine jede Supplication, bevorab in den Fällen, da der Fatalien wegen, oder ſonſt, der Verzug ſchädlich, oder wenn auf den Religionsfrieden um Proceſſe angeſuchet worden, oder, da man zum zweiten oder drittenmale ſuppliciret, nicht lange hinterhalten, ſondern zum förderlichſten decretiren, und mit ſonderem Fleiſſe ſowohl mit Erwägung der Beilagen, als der Supplica-

tionen ſelbſt, erlediget, damit zu Beſchreiung des Gerichtes nicht Urſache gegeben werde a).

a) Was hier abgeſchnitten und ausgelaſſen worden iſt, gehöret ad obſoleta, in dem Druck des Concepts Winckleriſcher Edition ſub Num. 1. iſt der §phus 68. des jüngern Reichsabſchiedes angeführet, es iſt aber darinn auſſer dem Namen der Präſidenten nichts anderes als was in Lege beſtehet.

Tit. XXII.

(v. H.) Ad Introitum.

Weil an ſchleuniger und gebührender Erledigung der einkommenden Supplicationen nicht wenig gelegen: ſo wollen Wir Unſern Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren hiemit alles Ernſtes erinnert haben, damit ſie ſelbige ohne einigen Aufſchub expediren.

Artic. partim nov. §. 1. Demnächſt ſollen die Referenten, die ihnen ausgetheilten Extrajudicialſupplicationen mit ſich nach Hauſe nehmen, und daraus einen kurzen Extract machen, fortan ohne Ableſung der Akten ſchriftlich darüber referiren, auch jede Supplication, bevorab in den Fällen, da der Fatalien wegen, oder ſonſt der Verzug ſchädlich, oder wenn auf den Religions- oder Münſter- und Oßnabrückiſchen- Frieden um Proceſſe angeſuchet, oder da zum zweiten oder drittenmal ſuppliciret worden, nicht lange hinterhalten, ſondern zum förderlichſten und nach Beſchaffenheit der Sache, nicht über 3. oder 4. Tage zum längſten, aber nicht von einer Woche bis in die andere, gegen die Vorſchrift §. 5. Memor. Judicis vom Jahre 1576. unerlediget liegen laſſen, ſondern ſolche, ſowohl mit Erwägung der Beilagen als der Supplicationen ſelbſt, mit

mit allem Fleiſſe erledigen, damit zu Beſchreiung des Gerichtes nicht Urſache gegeben werde.

§. 1. Darum dan auch die Procuratoren den Tag der Ueberantwortung auf alle Supplicationes verzeichnen, und der Cammer-Richter oder Præſident, ſo ſie empfängt, allemahl gut Acht haben ſoll, damit derſelbe Tag recht darauf geſchrieben ſey.

(v. E.) §. 1. Manet. a)

a) Dieſer §phus betrift theils das Amt des Herrn Kammerrichters, theils die Obliegenheit der Procuratoren, derſelbe würde alſo beſſer ad Tit. XI. ſub rubro:

Von des Kammerrichters Amt im Rath ꝛc. (Als wohin Deputatus den §. 77. R. V. N. von faſt gleichen Innhalt ſub §pho 19. gebracht hat) verſetzet werden. In ſo weit hingegen den Aſſeſſoren ebenfalls zukömmt, und oblieget, Unförmlichkeiten gegen die Ordnung, wann deren geſchehen, zu ahnden; ſo könnte gegenwärtiger §phus folgendermaſſen umgegoſſen werden:

„Darum denn auch die Procuratoren den Tag der Ueberantwortung auf alle Supplicationes verzeichnen, und „die Beiſitzer diejenigen, worauf es unterlaſſen worden, „zum Referiren nicht annehmen ſollen.„

(v. H.) §. 1. (§. 2.) Darum dann auch die Procuratoren den Tag der Ueberantwortung auf alle Supplicationes verzeichnen, und der Kammerrichter oder Präſident, ſo ſie empfängt, allemal gute Acht haben ſollen, damit derſelbe Tag ſowohl von dem Procuratore als auch das eigentliche *Præſentatum* von dem *Notario hebdomadario* richtig und pflichtmäſſig darauf geſchrieben ſeye, gleich dann auch die übergebenen Supplicationen, ohne Unſers Kammerrichters Bewilligung, niemals wiederum zurück genommen, und gegeben werden ſollen.

Artic. nov. §. 3. Damit aber ſolche Supplicationen, ſo viel nur immer möglich, beſchleiniget, und ohne ei-

 nige

nige Abſicht oder Partheilichkeit zur Expedition befördert werden: ſollen die Notarii ihre Regiſter alle Samſtage wohl zu überſehen, aus ſolchen die unexpedirten Supplicationes ſamt den Referenten auszuziehen, und Unſerm Kammerrichter zuzuſtellen ſchuldig ſeyn, welcher dann ins beſondere hierauf genau acht zu haben, und gegen den unfleiſſigen Beiſitzer der Ordnung nach zu verfahren, hiemit angewieſen wird.

§. 2. Es ſollen auch diejenigen, ſo Supplicationen referiren, und darauf Decreta gefället, nicht abtretten, es ſeyen dan zuvor die Decreta, wie ſich gebührt, darauf geſchrieben.

(v. L.) §. 2. Mutatus. Es ſollen auch diejenigen, ſo Supplicationes referiren, und darauf Decreta gefället, nicht abtreten, es ſeyen denn zuvor die Decreta, wie ſichs gebühret, in die *Protocolla* der *Notariorum* eingetragen, und von denſelben verleſen.

a) Der §phus Ordinis heiſſet: nicht ehender abzutreten, bis die Decreta aufgeſchrieben ſeyen, ſolches läſſet ſich heutigen Tages nicht mehr beobachten, enim vero ab uno tantum Notario ſic dicto hebdomadario omnia inſcribuntur Decreta, aus der wohlbedächtigen Urſache, daß bei der von den Notariis Senatuum geſchehenden Aufſchrift die Referenten zu leicht errathen werden können. Damit doch alles ordentlich hergehe, und bei Aufſchreibung des Decrets auf die Supplic nicht eine Gefährde könne getrieben werden: ſo werden ſolche, wenn gering, von den Notariis ſelbſten in ihre Protocolla eingetragen, und falls von Wichtigkeit, von den Referenten dictiret, und um zu wiſſen, daß auch bei dem Eintragen kein Fehler ſeye vorgegangen, von den Notariis verleſen.

(v. H.) §. 2. (§. 4.) Manet.

§. 3. Gleicher Geſtalt ſoll auch kein Beyſitzer die Supplicationen, darin um Proceſſ gebetten wird, für

für ſich ſelbſt zu beſichtigen heimtragen, ſondern ſollen dieſelben den nächſten ſub audientiis expedirt werden.

(v. L.) §. 3. Mutatus. Gleichergeſtalten ſoll auch kein Beiſitzer die Supplicationes, darinn um Proceſſe gebethen wird, für ſich ſelbſt zu beſichtigen heim tragen, oder von den Protonotarien oder Leſern erfodern, ſie ſeyen ihm denn ordentlich diſtribuirt (a). a)

a) Sonant Verba §phi Ordinis, die Expedition ſolle *ſub Audientiis* geſchehen: extra uſum eſt, hinc facta Mutatio ad Normam §phi 65. R. V. N.

§. 4. Novus. Im Falle aber den Referenten die Supplicationes zugeſtellet, ſollen ſie ſelbige mit ſich nach Haus nehmen, und daraus, wo es nöthig, einen kurzen Extract machen (b). a)

a) Es wird in Anſehung der von den Referenten in ihren Häuſern verfertiget werden ſollenden Relationen aus den Extrajudicial-Acten hier weiter nicht eröffnet: der §phus hat die Clauſulam limitantem, wo es nothwendig, und hiernach iſt es im verfloſſenen gehalten, und alſo bald ſchriftlich, bald mündlich referiret worden. Wäre das Convolut klein, ſo wurde ſelbiges ſogleich vorgenommen und expediret, wäre es groß, oder der Innhalt verwirrt, ſo nahme der Referent die Acta nach Haus, und machte den Aufſatz ſchriftlich; nach welcher Maaß der eingeſchaltete §phus auch könnte ſtehen bleiben, und nur die Modification der allein nach Haus zu tragenden Acten, welche einen ſchriftlichen Aufſatz erfodern, beigerückt werden müſte.

(v. H.) Artic. nov. §. 5. Kein Beiſitzer ſolle ſich anmaſſen, dergleichen Extrajudicial-Supplicationes, noch auch ſonſten andere Acta, für ſich ſelbſt zu beſichtigen, wie oben vermeldt, heim zu tragen, noch von den Notarien oder Leſern zu erfodern, ſie ſeyen ihm dann ordentlich diſtribuiret, damit nichts davon verlohren werden, und der Beiſitzer ſelbſt hiedurch keinen Verdacht auf ſich laden mögte.

Artic. nov. §. 6. Da ſich bei dem Circuliren der Extrajudicial Sachen, vielfache Anſtände ergeben: ſo verſehen Wir Uns zu Unſerm Kammerrichter, daß ſolches nur in ſolchen Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, und daß die Sachen nicht bis zu der gewöhnlichen Rathszeit verſchoben werden können, geſchehe; wobei dann vorderſamſt der Bedacht dahin zu nehmen wäre, einen ordnungsmäſſigen Rath auſſerordentlich derentwegen zu verſammeln, oder aber, wo ſolches nicht wohl thunlich, alsdenn nur in dringenden Nothfällen dergleichen Circulation unter den, zum Senate des beſtellenden Referenten gehörigen Aſſeſſoren obſervata Religionis Paritate zu veranſtalten, da dann im erſten Falle gedachte Aſſeſſores, auf erfolgtes Berufen, unverweilt bei Rath zu erſcheinen, im letztern Falle aber, die ihnen durch Circulirung zukommenden Sachen, willig aufzunehmen, und ſchleinigſt abzufertigen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollten. Woferne nun aber ſich dabey ergeben würde, daß ein Prokurator dergleichen auſſerordentliche Verſammlung eines Senates, oder erwehnte Circulation der Akten, ohne Noth veranlaſſet und erſchlichen hätte: ſo ſolle von dem Senate hierauf ernſtlich geſehen, und ſelbiger nach Befund der Sache, mit einer ſogleich bei dem Votiren zu beſtimmenden convenablen Strafe angeſehen und beleget werden.

§. 4. Dieweil auch in allen wohlgeordneten Gerichten nicht weniger auf eines jeden löblich herbrachten Stylum, als Verordnung gemeiner Rechten zu gehen, und Gleichheit in Ertheilung deren Proceſſ durchaus zu halten ſich gebühret; Damit dan an Unſerm Cammer-Gericht durch vielfältige Veränderung deren Beyſitzer deſſen alter wohlherbrachter Stylus und Brauch, zuvorab in Erkennung deren Proceſſ nicht geändert, und Ungleichheit in Sachen gebrauchet werde, welches Unſeren Kayſerlichen Juſtitien verkleinerlich, auch

auch denen Ständen und Partheyen hochbeſchwerlich: Derhalben wollen wir hiermit Cammer-Richtern und Beyſitzern auferlegt und gebotten haben, hinfüro den alten löblichen Brauch und Stylum Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts, wie es jederzeit auf ſie gebracht, unverändert zu laſſen, ſondern demſelben ſo wohl in decernendis proceſſibus, als deciſionibus cauſarum zu folgen.

(v. g.) §. 4. (§. 5.) Manet.

§. 6. Novus. Sollten hingegen einige, gegen einander ſtreitende, Præjudicia ſich bei dem Gerichte bereits hervorgethan haben, oder gar einige der Ordnung und den Reichsgeſetzen zuwider eingefolget worden ſeyn: ſo wird um ſolchem Misbrauche abzuhelfen, dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern befohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da ſich ſolche Fälle begeben würden, förderlich in pleno ſich eines gewiſſen Schluſſes zu vereinbaren, bevorab dahin zu ſehen, daß keine den Reichsſatzungen offenbar zuwider eingeſchlichene Præjudicia bei Verfaſſung der Beſcheide und Urtheile weiters gebraucht, und künftighin angenommen; nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, vermöge des Deputations-Abſchiedes de Anno 1557. §. ferner nachdem hiebei ꝛc. 5. und der Reichsabſchiede de Anno 1566. §. wann auch hinfürter ꝛc. 95. et de Anno 1570. §. wiewohl auch in allem ꝛc. 75. cum duobus ſequent. erkennet werden. (c)

§. 7. Novus. Nebſt dem ſollen die Beiſitzer bei Adminiſtrirung der heilſamen Juſtitz ſowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichsabſchiede, und gemeinen Rechte vor Augen haben, und wohl beobachten, und ſich in den Schranken der Kammergerichtsordnung halten; dabei nach allem demjenigen pünctlich achten, was

wegen der erſten Inſtantien und Austräge und Erkennung geziemender Strafen wider deren Violatores, ſort der, den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten nicht leicht zu erkennenden Proceſſe Tit. X. §. 6. dem Kammerrichter und Präſidenten befohlen worden iſt. (d)

§. 8. Novus. Und gleichwie (ſo viel die Proceſſe bei den Klagen der Unterthanen betrift) ſolches von den Cauſis mandatorum et ſimplicis querelæ eigentlich zu verſtehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider ſeine Obrigkeit klaget, alſo ſoll es darneben auch gehalten werden, wenn Sachen, die der, bei einem Stande insgemein, eingeführten guten Polizei, Zunft- und Handwerksordnungen anhängen, durch Appellation, an Unſer kaiſerliches Kammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Proceſſe erkennet, jedes Ortes Obrigkeit, und des Status publici mit einlaufendes Intereſſe mit ſeinen Umſtänden wohl erwägen, fürnemlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, ſondern, daferne ſolche Sache wider ſelbiges Ortes hergebrachte vernünftige, und den Reichsconſtitutionen nicht ungemäſſe Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäſſige Ordnung läuft, zu Abſchneidung des, in den Reichsconſtitutionen ſo hoch verbotenen Auftreibens, und Schelttung der Meiſter und Geſellen, und anderer Ungelegenheiten, ab und an des Orts Obrigkeiten, als welche ohne das die Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen, und zu änderen, verweiſen. (e)

§. 9. Novus. Als auch bei den Handelsſtädten, in Wechſelſachen, zu Meßzeiten, und ſonſten, Caſus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, ſondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung, die parata Executio ſtracks Platz haben ſolle, und innerhalb 24. Stunden

oder etlichen wenigen Tagen zu geſchehen pfleget: ſo laſſen wir es auch, damit die Creditores nicht öfters aus bloſſer Widerſezlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld ſelbſt, ſondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, dabei dergeſtalten verbleiben, daß in ſolchen Wechſelfällen dem Richter erſter Inſtanz unbenommen ſeyn ſolle, ungehindert einiger Apellation, oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäſſigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten. (f)

(v. H.) §. 4. 5. (§. 7. 8.) Bleibt.

§. 5. Fürnemlich auch daran zu ſeyn, daß zwiſchen des heiligen Reichs-Ständen und Unterthanen, in gleichen Fällen, gleich Recht und Proceſſ erkannt, und was Einem mitgetheilet, dem andern nicht verweigert werde, damit alſo Einem jeden gleich gebührliches Recht wiederfahren möge.

(v. L.) §. 5. (§. 10.) Manet.

(v. H.) Artic. nov. §. 9. Woferne aber ſich gegen einander ſtreitende Præjudicia bei dieſem Gerichte bereits hervorgethan, ja wohl gar einige der Ordnung und Reichsgeſezen zuwider eingefolget ſeyn dürften: ſo wird, um ſolchem Mißbrauche abzuhelfen, dem Kammerrichter, Präſidenten und Beiſizern hiemit anbefohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da ſich ſolche Fälle begeben würden, förderlich in Pleno ſich eines gewiſſen Schluſſes zu vereinbaren; bevorab aber dahin zu ſehen, daß keine den Reichsſazungen offenbar zuwider eingeſchlichene Præjudicia bei Erkennung der Proceſſe, wie auch bei Verfaſſung der Beſcheide und Urteile, weiters gebrauchet, oder künftighin angenommen, nicht weniger in gleichen

Fällen, gleiches Recht und Proceß, vermöge des Deputationsabſchiedes de Anno 1557. §. ferner nachdem hierbei 5. und der Reichsabſchiede de Anno 1566. §. wann auch hinfürter 95. et de Anno 1570. §. wiewohl auch in allem 75. 76. 77. erkennet werden.

§. 6. Es wird auch dem Cammer-Richter, Præſidenten und Beiſitzern mit allem Ernſt hiemit auferlegt und befohlen, da ihnen der Kurfürſten, Fürſten und anderer Ständen ausgebrachte Kayſerliche Freiheiten, und Privilegien de non appellando, ſo wohl auch andere Privilegia, einmahl originaliter, wie ſich gebühret, fürgebracht und inſinuirt, darwider kein Proceſſ zu erkennen, ſondern dieſelben darbey unbeſchwehrt zu laſſen. Da auch einiger Procurator darwider Proceſſ ſub- et obreptitie ausgebracht, dieſelbige ohn weitläufftiges vergebliches procediren den nächſten aufzuheben, und zu caſſiren.

(v. L.) §. 6. (§. 11.) Mutatus. Es wird auch den Beiſitzern mit allem Ernſte hiemit auferleget und befohlen, da ihnen der Kurfürſten, Fürſten und anderer Stände ausgebrachte Freiheiten und Privilegien de non appellando ſowohl, als auch andere Privilegia einmal originaliter, wie ſichs gebühret, fürgebracht und inſinuiret, dawider keine Proceſſe zu erkennen, oder *Appellationes* (welche ſolchen *Privilegiis* und darinnen enthaltenen Summen zuwider laufen) anzunehmen, ſondern dieſelbe dabey unbeſchwert zu laſſen, falls aber ein Zweifel obwaltete, ob die *ſumma appellabilis*, oder aber dem *Privilegio* vielleicht nicht conform ſeyn mögte, die begehrte *Inhibitiones* nicht zu erkennen, ſondern abzuſchlagen, oder wenigſtens dem *judici a quo* vorhero um Bericht zu ſchreiben: da auch einiger Procurator dawider Proceß ſub- et obreptitie ausgebracht; ſollen

len dieſelbigen ohne weitläufiges vergebliches Procediren des nächſten aufgehoben und caſſiret werden (g). a)

a) Hieher würden die neue, Tit. X. ex Cap. Cæſ. Inſtr. P. W. und R. J. N. eingetragenen Geſetze in Betref der privilegiorum de non evocando, primarum Inſtantiarum, Lehensſachen, Kreißmaterien, Criminal-Fälle ꝛc. ꝛc. anderweit können eingetragen werden, Deputato hat aber geſchienen, daß der §phus Ordinis daſelbſten zu viel, und unrecht ſtehe, daher man ſolchen ad Tit. XIX. zurückgeſetzet, und daſelbſten jene Leges remiſſive ad dictum Tit. X. damit vereiniget hat.

(v. H.) §. 6. (§. 10.) Demnächſt wird dem Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern mit allem Ernſte hiemit auferleget und befohlen, da ihnen der Kurfürſten, Fürſten und anderer Stände ausgebrachte kaiſerliche Freiheiten und Privilegien de non appellando et *evocando* ſowohl in *Civil*- und *Criminal*- als Lehenſachen, *Electionis fori*, *Auſtrægarum tam legalium, quam conventionalium, vel Familiarum* bei der erſten Inſtanz (a) wie auch andere Privilegia einmal originaliter wie ſichs gebühret, vorgebracht und inſinuirt worden ſind, darwider keine Proceſſe zu erkennen, ſondern dieſelbe reiflich zu erwägen, fleiſſig in acht zu nehmen, und ſteif darüber zu halten, damit nicht alſo leicht dergleichen Sachen in erſter Inſtanz oder auch dergleichen Appellationen angenommen werden, welche den *Privilegiis* ILLIMITATIS, oder auch den LIMITATIS, angeſehen der darinn enthaltenen Summen, zuwider laufen, geſtalten dann Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, wenn ſie im Zweifel ſtehen, ob die *Summa appellabilis*, oder aber dem *Privilegio* vielleicht nicht *conform* ſeyn möchte, die begehrten *Inhibitiones* nicht zu erkennen, ſondern abzuſchlagen, oder wenigſtens dem *Judici a quo* vorher um Bericht zu ſchreiben, ſchuldig ſeyn ſollen (b).

Da

Da auch einige Procuratores darwider Proceſſe ausgebracht, dieſelbe ohne weitläuftiges vergebliches Procediren, des nächſten aufzuheben und zu caſſirrn.

Artic. nov. §. 11. Bei den Nullitäten aber, welche inſanabilem defectum aus der Perſon des Richters, oder der Parthei, oder aus den ſubſtantialibus des Proceſſes, nach ſich führen, verbleibt es bei der Diſpoſition der gemeinen Rechte.

Artic. nov. §. 12. Ferners wollen Wir dem Kammergerichte keines Weges geſtatten, in die innere civil- und öconomiſche Verfaſſung der Reichskreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerlei Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

Artic. nov. §. 13. Nicht weniger ſolle daſſelbe die Lehenherrlichen Befugniſſe, auch Gerichtbarkeit des heiligen Reiches Kurfürſten, Fürſten und Stände, in den dahin, nach den Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget laſſen, und ihnen darinnen neque ſub Prætextu continentiæ cauſarum, neque Judicii univerſalis eingreifen.

Artic. nov. §. 14. Ueberhaupt auch in den ergehenden Erkenntniſſen, ſich der unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Kurfürſten des Reiches ſich allerdings enthalten.

Artic. nov. §. 15. Ferners ſoll Unſer Kammergericht wider Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches, auf dero Landſaſſen und Unterthanen, oder auch der armen Partheien eingebrachte Klagen nicht leichtlich Proceſſe erkennen, oder Mandata S. C. ertheilen, ſondern vielmehr den Reichsconſtitutionen und Wahlkapitulationen gemäß, vorher um Bericht ſchreiben, wann denn derſelbe einkommen, und daraus erſcheinen wird, daß des

Sup-

Supplicanten Suchen und Begehren keine Statt haben könne: ſoll derſelbe vom Kammergerichte gänzlich abgewieſen, im Gegenfalle aber, da die Sache recht und billig befunden würde, oder die Berichtſchreiben in angeſetzter Friſt nicht eingelanget, noch derentwegen Prorogation von der Obrigkeit, ſo den Bericht erſtatten ſollen, geſucht worden, alsdann, dem Befinden nach, der Proceß und Mandaten halber, auf des Supplicantens ferneres Anhalten erkannt werden was Rechtens, welches letztere gleichfalls in den Appellationsſachen, worinn das Kammergericht des Richters erſter Inſtanz Bericht erfordert, alſo gehalten werden ſolle.

Artic. nov. §. 16. Bevorab aber können Wir nicht zugeben, daß Landſtände, Bürger und ſonſtige Unterthanen, ſich der Reichs-Kreis- und Landſteuren, auch des Beitrages zu Beſetz- und Erhaltung der ein und anderm Reichsſtande zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätze und Garniſonen, auch Unſers kaiſerlichen, und des heiligen Reiches Kammergerichtes Unterhalt, wider des jüngſten Reichsabſchiedes, und andern darüber zeither errichteten Reichsſchlüſſe zur Ungebühr entſchlagen; ſondern befehlen hiemit, daß ſolche Kläger nicht leicht gehöret, ſondern a Limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition angewieſen werden (a) geſtalten Wir dann auch alle und jede an dem Kammergerichte wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne deroſelben vorher ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſe, Mandata und Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione für null und nichtig zu erklären, vorbehalten, auch verſtatten daß bei Hinterbleibung eines abgefoderten Berichtes überhaupt, beſonders wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien und in ſpecie die Jura collectarum, Armaturæ, Sequelæ und Landesdefenſion betrifft, daß den erkannten Mandatis keine Parition geleiſtet werde. Woferne aber be-

befunden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen hätten: ſolle dem Proceß ſchleunig abgeholfen, immittelſt aber die Unterthanen gleichwohl zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit angewieſen werden. (b)

Art. nov. §. 17. Auf gleiche Weiſe ſolle es auch gehalten werden, wenn Sachen die den, bei einem Stande insgemein eingeführten guten Policei- Zunft- und Handwerksordnungen anhängen, durch Appellation an Unſer und des heiligen Reiches Kammergericht gezogen werden wollten; alſo, daß der Richter, ehe er die Proceſſe erkennet, jedes Ortes Obrigkeit, und deſſen Status Publici mit einlaufendes Intereſſe mit ſeinen Umſtänden wohl erwägen, vornehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, ſondern daferne ſolche Sache wider ſelbigen Ortes hergebrachte vernünftige und den Reichsconſtitutionen nicht ungemäſſe Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäſſige Ordnung läuft, zu Abſchneidung des in den Reichsconſtitutionen ſo hoch verbottenen Auftreibens, und Scheltung der Meiſter und Geſellen, und anderer Ungelegenheiten ab- und an des Ortes Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweiſen (a) überhaupt aber auf genaue Beobachtung des im Jahre 1731. der Handwerker Mißbräuche halber abgefaßten Reichsſchluſſes, und darauf erlaſſenen kaiſerlichen Patenten und beſonders auch an Unſer kaiſerliches Kammergericht unterm 19. Sept. gedachten Jahres deshalb ergangenen Reſcriptes ein wachſames Augenmerk tragen. (b)

Artic. nov. §. 18. Als auch bei den Handelsſtädten in Wechſelſachen, zu Meßzeiten und ſonſten Caſus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmanns- Gebrauch, ſondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung, die parata

Ex-

Executio ſtracks Platz haben ſolle, und innerhalb 24. Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geſchehen pflegt: ſo laſſen Wir es auch, damit die Creditores nicht öfters aus bloſſer Widerſetzlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld ſelbſten, ſondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, dabei dergeſtalt verbleiben, daß in ſolchen Wechſelfällen, dem Richter erſter Inſtanz unbenommen ſeyn ſolle, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäſſigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Artic. nov. §. 19. Wir ordnen und ſetzen dabei noch ferners, daß erſtvermeldte Conſtitution des Reichsabſchiedes 1654. §. 107. auch in andern, jedoch aber nur dergleichen Kauf- und Handelsfällen, welche nicht weniger als die in bedeutetem §. angezogenen Wechſelſachen liquid ſind, und vermöge der Rechte paratam Executionem nach ſich ziehen, Statt haben, ſodenn nach der bekannten Handelsregel: qui acceptat, ſolvat, in acceptirten Wechſelbriefen die Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen Acceptationes zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Proceſſe, ſchriftlich geſchehen ſollen, jedoch, daß es nichts deſtoweniger wegen der mündlich acceptirten Wechſelbriefe, bei den Rechten und Obſervanz ſein Bewenden habe. So ſolle auch von den Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb- Meß- und Handelsſachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandatproceſſe erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urtel, verſtändiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen und nachgehends der höchſten Tribunalien arbitrio anheim gegeben werden.

Artic. nov. §. 20. Im übrigen wollen Wir Unſeres Kammergerichtes Ermeſſen überlaſſen, den Schreiben um Bericht eine Temporalinhibition mit anzuhängen, Falls eine offenbare Gefahr bei dem Verzuge wäre, oder ein unerſetzlicher Schaden den Supplicanten, wenn ſolche Inhibition nicht beigeſetzet würde, zugezogen werden möchte; welches jedoch zuvor behörend zu beſcheinigen: bei ſolcher Inhibition dann auch eine gewiſſe Zeit zu Einſendung des Berichtes nach Geſtalt der Sachen, und Entlegenheit des Ortes anzuſetzen iſt, ſollte aber ſolcher in beſtimmter Zeit, vom Tage der Inſinuation anzurechnen, nicht einkommen: wäre der Sachen Eigenſchaft nach, wegen des Mandats oder Proceſſes, auf weiteres Anhalten zu erkennen was Rechtens.

Wobei gleichwohl in allem mit ſolcher Behutſamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reiches, ſich diesfals zu beſchweren, keine Urſache haben mögen. Wenn nun ein Berichtſchreiben eingelanget: hat das Kammergericht zum allerſchleunigſten und vorderſamſten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden die Temporalinhibition alsbald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierauf zu verfügen.

Artic. nov. §. 21. Das Kammergericht ſolle auch bei Erkennung der Commiſſionen nicht zu weit gehen, noch Salvos Conductus in vim Moratoriorum ertheilen, auch ſich keine mehrere Gewalt zulegen, als in der Ordnung und Reichsſatzungen enthalten iſt, abſonderlich aber gegen der Kurfürſten, Fürſten und Stände landesherrliche Rechte auf keine Weiſe verfahren.

§. 7. Im Fall auch etwan Proceſſ, ſo diſputirlich ſeyn mögten, gebetten werden, und dieſelben Supplicationen neuankommenden, und des Gerichts=

Brauch

Brauch noch nicht gar wohl erfahrnen Beyſitzern zu erledigen fürkommen, ſollen dieſelben, ehe und zuvor ſie die Decreta auf die Supplicationes verzeichnen laſſen, ihre Bedencken mit denen älteren Beyſitzern conferiren, auf daß nicht verſtoſſen, widerwärtige Proceſſ und Decreta erkannt, ergehen oder abgeſchlagen, und in allen mit Fleiß darauf Achtung geben, daß in Verfaſſung deren Decreten, kein Irrthum begangen, oder ungebührliche Neüerung eingeführt, deſſen dan, wie gemeldet, die neü-ankommende Beyſitzere, von denen alten erfahrnen ſich berichten laſſen, auch ſolches ebener Maſſen mit den Beſcheiden gehalten werden ſoll.

(v. L.) §. 7. (§. 12.) Manet.

(v. H.) §. 7-11. (§. 22-26.) Manet.

§. 8. Wan auch Beſcheid oder Decreta auf Supplicationes in wichtigen, oder auch zweifflichen Sachen gefaſt: ſo ſollen die Motiven derſelben zuſamt der Referenten Nahmen, durch die Protonotarien und Notarien fleiſſig, neben dem Beſcheid oder Decret aufgeſchrieben werden, auf daß, wo die Procuratores etwan folgendes wiederum durch dergleichen Supplicationes anſuchen, Cammer-Richter und Beyſitzern ſich der vorigen Motiven erinneren, und nach denſelben Gleichheit zu halten, und ſich zu richten haben.

(v. L.) §. 8. (§. 13.) Manet. a)

a) Es iſt zwar nicht undienlich, was in hoc ſpho wegen der in Protocollis bei wichtigen Sachen per Protonotarios oder Notarios zu verzeichnenden Namen der Referenten, und zu inſerirenden Motiven der ertheilten Beſcheid oder Decreten verordnet iſt. Wenn aber das heutige Syſtema Practicum, und zumal die ſchriftlichen Extrajudicial-Relationen beſtehen ſollen, worinn die Rationes dubitandi et decidendi

nebſt dem Namen des Referenten ohne das enthalten ſind: ſo kann die Diſpoſition des §phi in ſolchem Betrachte von keiner Kraft mehr bleiben; oder wenn es doch ſeyn ſolte: ſo würde den Notariis die Berichtigung nicht kurzum überlaſſen, ſondern ſolche dem Referenten, um dem Notario die Motiven in die Feder zu dictiren, zu übertragen ſeyn; hingegen von neuem beſtättiget werden, was Deputatus in deſſen Anſehung bisher, wenn nicht als einen Mißbrauch, doch als einen höchſtſchädlichen Gebrauch, betrachtet hat. Jedermann weiß, wie viel ein Menſch in 2. oder 3. Stunden könne ſchreiben, und juſt ſo viel, kein Wort mehr, kann in gleicher Zeit dictiret werden. An und vor ſich iſt die dadurch intendirte Abſicht der Vermeidung ungleicher Ausſprüche abermalen weislich, und rühmlich, eines Theils aber wird das Ziel um ſo weniger jemalen erreichet werden, je weniger die Nachſchlagung aller Protocollen, bei jedem Caſu individuali möglich iſt, anderen Theils differiren oft die Succeſſores a Principiis Anteceſſorum, und dieſe können in manchen Sachen wirklich geirret haben:

Es läſſet ſich folglich auch keine Univerſal-Regul puncto der in decidendo beizubehaltenden völligen Gleichheit oder Einheit feſtſetzen, und um ſo mehr iſt es ſchade um die deswegen verwendete Zeit: falls aber alle Abſichten erreichet würden, und thätiger Nutzen zu hoffen ſtände: ſo würde ſolchen der Schaden auf der anderen Seite um das zehenfache überwiegen, und nach Deputati Ermeſſen niemalen rathſam ſeyn, das ganze Jahr hindurch ſo viele Zeit gewiß zu verderben, um vielleicht einmal im Jahre einen ungewiſſen Nutzen zu erhalten, immaſſen denn auch Leges antiquiores dagegen allezeit geeiferet haben, und es im §pho 6. Mlis Dni Judicis et Aſſeſſ. de 1570. heiſſet:

Die *Vota ad Protocollum* zu dictiren, ſoll keinem verſtattet werden, ſintemalen dadurch viel Zeit verlohren, andere Relationen merklich verhinderet, auch ohne das in *Protocollo* noch bei den Verſtändigen nichts fruchtet ꝛc. in Memoriali Domini Judicis et Aſſeſſ. 1577. §. 12. Es ſollen keine *Vota* (die Sache ſeye wichtig oder nicht) von jemand dictiret, ſondern dieſelbige nur deutlich abgeleſen werden; die andere Beiſitzer auch, welcher Meinung ſie Beifall thun, *per placet*, oder da etwas mehr anzuregen nöthig, mit geliebter Kürze auch vermelden. in R. I. N. §. 147. Den Referenten ſoll die *Vota ad Calamum* mit vergebentlicher

licher Zeitverliehrung zu dictiren nicht verſtattet werden. in Memoriali D. Jud. et Aſſeſſ. de 1600. §. 4.

Keinem, wer der auch ſeye, ſoll ſein *Votum* zu dictiren zugelaſſen werden. Alles aber Tit. XXIV. §. 4. des Concepts der Kammergerichtsordnung neuerlich beſtåttiget worden iſt, und der §phus Ord. kônnte demnach folgendergeſtalten geåndert werden.

„Wenn auch Beſcheide oder Decrete auf Supplicationen in wichtigen, oder auch zweifelhaften Sachen zu faſſen „ſind, und der Referent keine ſchriftliche Relation darůber „verfertiget hat: ſo ſoll derſelbe die Motiven zu Hauſe aufſchreiben, und ſolche in der folgenden Seſſion dem Proto- „oder Notario zuſtellen, auf daß ſie dieſer neben dem Beſcheid oder Decret dem Protocollo beilege, und wo die Procuratoren etwan folgends wiederum durch dergleichen Supplicationen anſuchen, Kammerrichter, und Beiſitzer ſich der „vorigen Motiven erinnern, und nach denſelben, um Gleichheit zu halten, richten mögen.

§. 9. Es ſoll aber kein Beyſitzer ſich unterſtehen, die Decreta auf die Supplicationes, vor ſich allein auſſer des Raths, den Notarien anzugeben, ſondern ſollen ſich deſſen gånzlich enthalten, auch den Notarien ſolche Decreta aufzuſchreiben verbotten ſeyn.

(v. g) §. 9. (§. 14. Mutatus.) Es ſoll aber kein Beiſitzer ſich unterſtehen, die Decreta vor ſich allein in oder auſſer Raths dem Notario anzugeben, ſondern es ſollen ſelbige in Mandatſachen jederzeit durch 4. und *in Cauſis Citationum*, und *appellationum* durch 2. oder, bewandten Umſtånden nach, durch 4. Beiſitzer jedesmalen vollzogen werden, und anderer geſtalten den Notarien, ſolche Decreta aufzuſchreiben, verboten ſeyn. (h)

Vid. Nota ad §. 1. Tit. XXV.

§. 10. Wir ordnen und befehlen auch Cammer-Richtern und Beyſitzern, wan um Proceſſ ſuppliciret wird, und deren Referenten Ermeſſen nach, an denen Narratis oder Petition etwas Mangels ſeyn ſolte, welches von Supplicanten durch weiter ſuppliciren leichtſam verbeſſert werden mögte, daß ſie alsdan den gewöhnlichen alten Stylum: Auf vorbrachte *Narrata* abgeſchlagen; oder: Wie gebetten, abgeſchlagen, oder dergleichen, in Verfaſſung der Decreten obſervirn und folgen; auch die abſchlägige Decreta jederzeit dermaſſen begreiffen, damit der Supplicant, woran der Mangel, etwas abnehmen und verſtehen möge. Und dan, daß ſie in Decernirung deren Proceſſen nicht gar ſcrupulos und eingezogen ſeyn, ſondern einer Billigkeit in ſolchem ſich befleiſſen ſollen.

(v. L.) §. 10. 11. (§. 15. 16.) Manet.

§. 11. Ebener maſſen in denen Supplicationen, ob mehr gebetten, als von Rechts wegen zu erkennen ſeyn mag; aber doch gewiſſe verſchiedene Stuck inſonderheit angezeiget, und ausgerucket, oder ſich die Narrata darauf relativè ziehen, und die Petitio darauf gerichtet, ſolle dasjenige, ſo alſo ſpecificirt und ſtatt haben kan, von anderen untauglichen abgetheilet, und ſepariret werden.

§. 12. Wiewohl auch etwan hievor conſtituirt geweſen: wo Supplicationes einkommen, darin das geſtellte unterſchiedliche Begehren nicht aus den vorgebrachten Narratis von rechtswegen folgen mögte, doch zu Ende derſelben clauſula ſalutaris angehangen wird, daß alsdan Cammer-Richter und Beyſitzere, unangeſehen, daß die in ſpecie gethane Begehren, nicht förmlich oder ſchlieſſlich, dennoch auf die fürgebrachte Narrata erkennen ſollen, was darauf von Rechtswegen zu er-

erkennen ſich gebühret, und der Supplicant in ſpecie hat bitten ſollen; und aber entgegen ſtattliche, erhebliche und begründliche Bewegnuß vorgebracht, ſonderlich vielerhand Unrichtigkeit in denen Räthen und der Cantzley zu vermeiden, warum ſolche Clauſul nicht in Acht genommen werden ſolte: ſo ſetzen und ordnen wir, daß dieſe Clauſula in denen Supplicationen nicht ſtatt haben, ſondern Cammer-Richter und die Beyſitzer, vermög und Inhalt der Ordnung, und gemeiner Rechten, auch nach herkommen und Gebrauch des Gerichts, ſich in ſolchen gebührlich erzeigen ſollen.

(v. L.) §. 12. (§. 17.) Manet. a)

a) Nach der bisherigen Obſervanz iſt auf die unförmliche petita das Decret (wie gebethen, alſo abgeſchlagen) ertheilet, und darinnen auch Geſetz- und Ordnungsmäſſig verfahren worden.

Kluge, und geübte Procuratoren haben darauf den Fehler bald wahrgenommen, und gebeſſert: damit aber dieſelbe ſich leichter finden: ſo iſt ihnen der Mangel gemeiniglich per Loquatur von einem Notario bekannt gemacht worden; wobei es inskünftige um ſo mehr auch könnte bleiben, als ſich nirgends ein Anſtand ergeben, ſondern der Lauf der Sachen ſeinen ungehinderten Fürgang behalten hat.

(v. H.) §. 12. (§. 27.) Wiewohl auch etwa hievor conſtituirt geweſen, wo Supplicationes einkommen, darinn das geſtellte unterſchiedliche Begehren nicht aus den vorgebrachten narratis von Rechtswegen folgen möchte, doch zu Ende derſelben Clauſula ſalutaris angehänget wird, daß alsdenn Cammerrichter und die Beiſitzer, unangeſehen, daß die in ſpecie gethane Begehren nicht förmlich oder ſchlüßlich, dennoch auf die vorgebrachte narrata erkennen ſollen, was darauf von Rechtswegen zu erkennen ſich gebühret, und der Supplicant in ſpecie hätte bitten ſollen; und aber entgegen ſtattliche, erhebliche und begründete Be-

wegniſſe vorgebracht, ſonderlich vielerlei Unrichtigkeit in den Räthen und der Canzlei zu vermeiden, warum ſolche Clauſul nicht in Acht genommen werden ſollte: ſo ſetzen und ordnen Wir, daß dieſe Clauſula in deu Supplicationen nicht ſtatt haben, noch einige Rückſicht darauf wider den Reichs-Deputationsabſchied vom Jahre 1557. §. 26. *alias* 33. und Reichsabſchied von 1570. §. 80. auch Reichs-Deputationsabſchied vom Jahre 1600. §. 30. genommen werden ſolle.

§. 13. Demnach auch etwa die Procuratoren, wan ſie auf eine gewiſſe und benannte Conſtitution ſuppliciret, und ihnen darauf ein abſchlägiges Decret erfolget, gleich den nächſten die Narrata Supplicationis ändern, und auf einen andern Weeg richten und mutiren: ſo ſollen Cammer-Richter und Beyſitzere, auf ſolches unbeſtändiges und geändertes ſuppliciren gut Aufmerckens haben, und ohne ſonderliche erhebliche Motiven und Urſachen den vorigen Decretis zuwider nicht bald etwas darauf decerniren und erkennen.

(v. L.) §. 13-15. (§. 18-20.) Manet.

(v. H.) §. 13. (§. 28.) Bleibt.

§. 14. Da dan in obgemeldten Puncten etwa Mangel erſcheinen, und Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung deren Proceſſen gebraucht werden wolt, ſoll dem Supplicanten erlaubt ſeyn, ſeine Nothdurfft denen jedes Jahr von Unß verordneten Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren vorzubringen, die alsdan Macht haben ſollen, Bericht und Urſachen, warum ſolche Proceſſ verweigeret, von Cammer Richter und Beyſitzern zu erfordern, und nach Befindung entweder den Supplicanten von ſeinem Begehren abzuweiſen, oder aber, da ſeine Bitt begründet, Cammer-Richtern

tern und Beyſitzern zu befehlen, dem Supplicanten auf ferner Anſuchen gebettene Proceſſ mitzutheilen.

(v. H.) §. 14. (§. 29.) Därfte in tantum abzuändern ſeyn, ſ. Anmerkung.

§. 15. Supplicationes, ſo ſich auf den Religion- und Land-Frieden ziehen, in denen, ob ſie wohl mehrmahlen berathſchlaget, doch alle Weege paria Vota gefallen, auch die Decreta in einem oder andern Fall magni præjudicii ſeyn würden; Sollen durch Cammer-Richter und Beyſitzer jederzeit, ahn Unſere Kayſerliche Comiſſarien, und deren Ständen abgeordnete Viſitatoren, folgends aber durch dieſelbe ahn Unß gelangt, damit ſolche auf gemeiner Reichs-Verſammlung, der Gebühr berathſchlaget und erlediget werden mögen.

(v. H.) §. 15. (§. 30.) S. Anmerkung.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXII.

Ad Introitum.

Der erſte Periodus iſt theils als überflüſſig, theils als obſolet hinweg gelaſſen, das brauchbarſte aber in folgenden §. 1. eingetragen.

Ad §. 1. In dem zum Reichsgeſetz gewordenen Viſitations-Receß 1713. §. 65. ſtehen die Worte: wo es nöthig: Indeſſen laſſen ſich wohl auch Leges noviores ad jurisprudentiam cautelarem ſpectantes damit conciliiren. Verba intercalata: nach Beſchaffenheit der Sachen nicht über 3. oder 4. Tag liegen laſſen, finde von äuſſerſter Nothwendigkeit beyzurücken: Die neueſte Erfahrung bewähret, daß wo man in andern wichtigen Judicial-Relationen begriffen iſt, und ein Diſſenſus entſtehet,

der Votant manchmalen 1. 2. ja wohl mehrer Täge blos darzu gebrauchet, ſein Votum ſcriptum zu verfaſſen, und alle andere Arbeit bey Seite zu ſetzen. Manchmahlen hat man ſelbſten Relationen unter Händen, wo ob moræ periculum oder ob gravitatem Cauſæ nicht räthlich noch möglich iſt, abzubrechen, es entgehet dem Referenten der friſche Begriff der Sachen, oder die darüber gehabte Meditationes, man ſtehet am Schluß einer langwährigen mühſamen Arbeit, ſollte man alsdann juſt abbrechen? Noch weiters einige Extrajudicial-Acten-Stöcke, beſonders wo Bericht und Gegenbericht darzu kommen, machen jeweilen ein ungeheures Volumen aus, wo der Referens eine ganze Woche und wohl länger in ipſis feriatis diebus zur Fertigung ſolchen Extracts nöthig hat. Der Herr von Ludolf hat ſolches in ſeinen Geſprächen bey dieſem Titel p. 295. ſchon angemerket, daß zu der Zeit, wo nur 3. Tag ad Expeditionem Proceſſuum vormahls beſtimmet worden, die Proceß viel leichter, als heut zu Tag zu erkennen geweſen ſeyen.

Facilitate non pari hodie decernuntur Proceſſus.

Ad §. 2. Practica eſt multiplex: Ohngefehr im Jahr 1728. oder 29. habe beobachtet, daß eine Appellations-Sache an einen ſichern, nunmehro längſt verſtorbenen Procuratorem elapſis jam fatalibus eingelaufen ſeye, hier ware kein anderes Auskunfts-Mittel, als diem oblationis zu antedatiren, und durch den Amanuenſem den Notarium erbitten zu laſſen, das *Præſentatum* von gleichem *Dato* gegen die Gebühr darauf zu ſetzen, welches glücklich von ſtatten gegangen iſt.

Als würklicher Aſſeſſor habe einigemahl bemerket, daß gar kein Præſentatum aufgeſchrieben ware, und vor Zeiten ware der löbliche Brauch eingeführet, primam ſupplicam pro prorogatione fatalium blos in der Canzley aufzubehalten, welches aber abgeſtellt worden. Eben daher habe vor nöthig erachtet, die Worte in Textum mit einzuſchalten:

„Das eigentliche Præſentatum von dem *Notario* hebdomadario pflichtmäſſig

Clauſula finalis ohne Cammer-Richters Bewilligung nicht zurückgenommen werden ſolle, iſt aus dem Viſitations-Abſchied 1713. §. 17. genommen, und iſt mir erinnerlich, daß ſich ſolcher Fall in der Strittigkeit zwiſchen beeden Hochfürſtlichen Häuſern Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt die Univerſitäts-Gefällen von Gieſſen und Marburg betreffend, ergeben habe,

wo re adhuc integra, da zwar das Gieſſer Univerſitäts-Exhibitum Tags zuvor diſtribuirt, aber noch zur Zeit darauf nichts erkannt wäre, von Hof aus abberufen, fort an die Supplica zurück gegeben worden.

Ad §. 5. Dieſer §. iſt oben ſchon Tit. XX. §. 8. in ſeiner Maaß vorgekommen, daher die Worte eingeſchaltet habe, wie oben vermelde: Der übrige Innhalt des §phi 65. R. Viſitat. iſt theils ſchon angebracht, theils seynd die Finalia hieher nicht gehörig.

Ad §. 9. Bey Erkennung der Proceſſen habe allhier zwar eigenmächtig eingeſchaltet, da aber ſo gleich daraufhin in ipſo Textu nahmentlich von Gleichheit bey Erkennung der Proceß Meldung geſchiehet, ſo habe dieſen ſpeciellen Ausdruck vor ohnbedenklich gehalten.

Ad §. 12. et ſequent. uſque 14. bey Expedition der Supplicarum, wovon dieſer Titel handelt, hat ein Richter hauptſächlich darauf zu ſehen, ob die Gerichtbarkeit des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ſo wohl in Anſehung der Perſonen als Sachen in erſter und zweyter Inſtanz gegründet ſeye, oder nicht.

Nun iſt zwar nicht ohne, daß dieſer Punct vornehmlich in den zweyten Theil der Ordnung einſchlaget ſ. in ſp. Tit. 1. von Sachen die in 1ter Inſtanz und Tit. 31. von Sachen die in 2ter Inſtanz zum Cammer-Gericht gehörig ſeyen oder nicht, und daher entſtehet allerdings zu vermuthen, daß meine Herrn Collegen und Verfaſſer des gedachten zweyten und dritten Theils der Ordnung die dahin gehörige Stellen ſorgfältig zuſammen getragen haben dörften: Allein deme ohngeachtet habe das bekannte Sprichwort in Betracht gezogen, quod ſuperflua non noceant, es iſt beſſer zu viel ſetzen, als zu wenig, bey der 2ten und 3ten Polirung iſt die Abänderung leicht geſchehen, zum Theil aber ſeynd ſolche auch bey dieſem Titel vor hochnothwendig zu halten, wenigſtens ein und andere Stellen allhier mit anzufügen, welche denen Beyſitzern die höchſtnöthige Vorſicht in Erkennung der Proceſſen einſchärfen und anweiſen, in welchen Fällen die vorgängige Schreiben um Bericht erforderlich, und in welcherley Fällen die Proceß nicht leichtlich, oder gar nicht zu erkennen ſeyen, wo freylich allhier ein weites Feld zur Extenſion dieſes Titels offen geſtanden iſt, dann ſo hätte auch allhier von dem Verfahren der Beyſitzer bey

Erkennung derer Mandat. S. C. auf die 4. Fälle §. 9. Receſſ. Viſit. 1713. item §. 13. von Mandatis auxiliatoriis Meldung geſchehn können, wo nicht befürchtet hätte in alienam Meſſem allzuſtarke Eingriffe zu thun.

Ad §. 19. Dieſen Artickel habe aus denen neueſten Reichs-ſchlüſſen genommen, die nach dem Jahr 1654. abgefaßt: noch zur Zeit aber nicht in einen würklichen Abſchied gebracht, und ſollenniter im Reich publicirt worden ſeynd: in der That wäre ein ſolcher Begriff eines Receſſus Imperii interimiſtici heilſam und nützlich.

Das allhier ausgeſuchte Modell bedünket mich die Probe allerdings zu halten, es finden ſich noch mehrere jedoch wenige dergleichen in das Reichs-Juſtitz-Weeſen directe einſchlagende Stellen in des von Bachner ab Eggenſtorff Sammlung der Reichs-Schlüſſen, und in der von Senkenbergiſchen belobten Sammlung der Reichs-Abſchieden P. 4. Ich will nur eine davon remiſſive berühren der bey dem Titul von Mandaten in Cauſis Monopolii et Politiæ Imperii wohl angebracht werden könnte, ſiehe angeführten IVten Theil der Sammlung der Reichs-Abſchieden p. 76. ibi. bey dem 6ten Puncten wegen Abſchaffung der unzuläſſigen Monopolien ꝛc.

Ad §. 21. Salvos Conductus tam ſimplices, quam in optima forma poteſt decernere Camera Imperii, non autem *Salvam Guardiam:* illi conceduntur a Judice, cujus eſt jurisdictio, ad actus judiciales ſecure peragendos, hæc à ſummo Imperante, quia pertinet ad Regalia. de Ludolf Comment. Syſtem. p. 120. Moratoria kann das Cammer-Gericht nicht ertheilen, es hält ſich aber befugt über die Caſus exceptos et exemtos nach Maßgab der Analogie der Reichs-Geſetzen und nach gemeinen Rechten zu erkennen: Ein Exempel davon findet ſich in des Freyherrn von Cramers Obſervat. jur. univerſi T. 3. Obſ. 132. Eine leichte Erkennung einer Edictal-Citation in Debit-Sachen derer Immediatorum Imperii beſaget in effectu weit mehr als ein würkliches auf 10. oder 20. Jahr ertheiltes Moratorium. Von dieſer hochwichtigen Materia Concurſus et Citat. edictalis findet ſich in der Cammer-Gerichts-Ordnung bis hieher nichts beſonders verordnet, da doch das Debit-Weeſen bey denen unmittelbaren des Reichs ſo ſehr überhand nehmet, und beyde Reichs-Gerichte vielfache Fälle aufweiſen können.

Man findet davon ziemlichen Stoff in des Freyherrn von Cramers Nebenſtunden P. XI. num. 1. p. 1. et P. 76. num. 7. p. 126.

p. 126. etc. auch in verſchiedenen wohlverfaßten Reichs-Hofraths-Concluſis: Hiernächſt wären die Protocolla judicialia in Concurs-Sachen bey dieſem höchſten Reichs-Gericht zu verbeſſern, maſſen dato alle Receß derer Procuratorum, wann auch hundert und mehr Creditores vorhanden seynd, in der gröſeſten Verwirrung unter einander laufen; und dem Referenten aufgebürdet wird, die Creditores nach der Hand auseinander zu glauben, und bey ſeinem Extract gleichſam ſpecial-Protocolla über jeden Creditorem zu verfertigen, wodurch deſſen ohnehin ſaure Aroeit ungemein erſchweret wird. Bey dem Kaiſerl. Reichs-Hofrath ſtehet zu beobachten, daß gleichwie dergleichen Debit-Weeſen beſondern Commiſſariis übertragen, alſo zugleich auch denenſelben aufgegeben wird, iuſtructo Concurſus Proceſſu die Acta zur Abfaſſuug der Locations-Urthel ad Impartiales zu verſchicken: ſollte gleicher Modus tractandi auch bey dem Cammer-Gericht eingeführet werden, ſo würde es zur Beförderung der Juſtiz allerdings groſe Beyhülfe ſeyn. Ferners verdienet die Frage eine nähere Einſicht: Quatenus in cauſis coram Camera Imperiali pendentibus, decerni poſſent protectoria ſpecialia, æque ac conſervatoria? welche belobter Freyherr von Cramer T. 2. P. 2. Obſ. 587. ausgeführet hat: meines geringen Orts würde an ſtatt eines gebettenen Protectorii ein Mandatum de manutenendo zu erkennen anrathen, wie in Cauſa Gelnhauſen contra Chur-Pfalz und Hanau d. d. 10. Septembr. 1742. geſchehen iſt.

Ad §. 29. Im Jahr 1750. hat ſich in Appellations-Sachen Roſenkamp wider die Wittib Kenner der Caſus ergeben, daß die nachgeſuchte Proceß pure abgeſchlagen worden, wovon der Appellant das Remedium Reviſionis ergriffen, und ſolches gebührend introduciret hat.

Hierüber iſt die Frage entſtanden, und ad deliberationem Pleni gebracht worden:

> Ob von denen Decretis extrajudicialibus Proceſſuum denegatoriis das Remedium Reviſionis ergriffen werden möge?

Pro affirmativa hat man dieſen §. 14. C. O. C. angeführet; im Gegentheil aber wurde in der Ausführung des Referenten theils ex ipſis Actis Viſitationum dargethan, daß dergleichen Vorträge nicht durch die Wege einer förmlich und gerichtlich introducirender Reviſion, ſondern mediante nuda Supplica ad Dnos Viſitatores in Form eines Beſchwerungs-Memorials gebracht,

und

und darauf nach Anleitung beſagten §. 14. ſelbſten prævia ſummaria Cauſæ cognitione der Supplicant mit ſeinem Begehren entweder abgewieſen, oder aber wofern ſeine Bitte gegründet, Cammer-Richtern und Beyſitzern anbefohlen worden ſeye, dem Supplicanten auf ferneres Anſuchen die gebettene Proceß mitzutheilen. Es habe alſo niemahlen die Meinung gehabt, eine förmliche Reviſion in ſolcherley Fällen und zu ſolcher Zeit zu verſtatten, da die Reviſiones in einem halben Jahrhundert nicht erfolget, maſſen bey Oeffnung ſolcher Thüre ein ohnendlicher Schwarm von frevelhaften Reviſionen eingeführet und ungerechten Beſitzern (wie allhier von einer anſehnlichen Erbſchaft) gleichſam ein ewiger ruhiger Genuß ihres ungerechten Guths beveſtiget werden dörfte. Ueberdas aber hätte ein ſolches Remedium extraordinarium exiſtentibus adhuc aliis congruis Remediis ordinariis gar nicht ſtatt, maſſen dem Supplicanten frey und ohnbenommen verbleibe, nach kundbarer Cameral-Praxi um eine Adjunction oder auch um Beſtellung eines Correferentis nachzuſuchen.

Demnach wurde folgendes Concluſum Pleni den 6. Dec. 1750. abgefaſſet:

> Reviſioni à Decretis Poceſſuum, in ſpecie appellationis denegatoriis locum non eſſe, ſalva tamen Parti prætenſe gravatæ ulteriori ſupplicationis pro Proceſſibus decernendis via, ſalvaque eo in caſu Directorii circa Adjunctionem plurium Dominorum Aſſeſſorum, aut Correferentis ulteriori pro re nata diſpoſitione.

ſ. Phil. Jac. Raſor Diſſ. de Remedio Reviſionis adverſus Decreta extrajudicialia, quibus Proceſſus ſpeciatim vero Appellationis in Cameræ Imp. Judicio denegantur.

Es dörfte alſo darauf beruhen, daß das bishero mit gutem Erfolg zur würklichen Uebung gebrachte Senatus-conſultum vorderſamſt gnädigſt genehmiget würde, worauf ſofort ſolches in gegenwärtigen Paragraphum mit einzuſchalten wäre.

Da aber dannoch in Cauſis gravioris Momenti ein Decretum pure denegatorium et inhæſivum ſchwerer als eine Urthel fallen dörfte, gegen welche verſchiedene Remedia Juris gleichwohl ſtatt finden, es auch leichtlich geſchehen mag, daß die Reviſiones wiederum in Stand gerathen, oder doch die Viſitationes nicht mehr annue ſondern etwann nur alle 3. oder 5.

Jahr ihren Fortgang haben möchten, ſo iſt der Bedacht auch darauf zu nehmen, wie es dann eigentlich mit ſolcherley Reviſionibus à Decretis extrajudicialibus introducendis künftighin zu halten, und das Amt des Richters zu bemeſſen ſeyn möchte?

Daher dann auch die Abfaſſung dieſes Paragraphi annoch in Anſtand gelaſſen habe.

Ad §. 30. Hier ſchlagen verſchiedene neue Reichs-Geſetze ein:

(a) hauptſächlich Art. V. P. W. §. 55. ſi quæ vero dubia circa interpretationem Conſtitut. Imp. etc.

(b) R. J. N. §. 157. (c) Rec. Viſit. 1713. §. 73.

Da aber dieſe Stellen am allerfüglichſten den nächſtfolgenden 23. und 24ten Tituln zu inſeriren ſtehen; ſo gehet mein unmasgebliches Bedünken dahin: daß allhier dieſer §. nur remiſſive ohngefehr folgender maſſen abgefaßt werden könnte:

„Supplicationes ſo ſich auf den Religions- und Land-„Frieden ziehen, in denen, ob ſie wohl mehrmahlen „berathſchlaget, doch allemahl paria Vota gefallen, „ſollen nach Masgab des Münſter- und Oßnabrücki-„ſchen Friedens-Schluſſes Art. V. §. 55. und jüngern „Reichs-Abſchieds §. 157. mit Beyſeitſetzung alles „unzeitigen, in denen Reichs-Geſetzen ſo ernſtlich „verbottenen Religions-Eifers behandelt, und vor-„züglich vor allen andern Sachen in Gemäsheit der „Reichs-Ordnung und mehrmahliger von Unſern „Vorfahren und Uns erlaſſener ernſtlicher Reſcripten „ſchleunigſt expedirt werden.

Tit. XXIII.

Von Expedition der Sachen, und welcher Geſtalten die Beyſitzer referiren ſollen.

Damit auch die Sachen, nachdem in denenſelben definitivè oder Interlocutoriè beſchloſſen, durch die Referenten nicht verzogen oder aufgehalten werden: ordnen und ſetzen wir, daß erſtlich die geringe, und nicht ſonders wichtige Rechts-Sätze alsbald im Gericht am Beſcheid-Tiſch, oder in denen Räthen erledigt werden ſollen, wie oben unterm zwölfften und ſiebenzehnten Titul verordnet iſt.

Tit. XXIII.

(v. L.) Ingreſſus manet. Wenn die Beſcheidtiſche geſtrichen werden.

Tit. XXIII.

(v. H.) Introitus Manet.

§. 1. Was aber ſolche Interlocutorien belanget, in denen nicht allein Beſichtigung des gerichtlichen Protocolls, ſondern auch deren Acten, ganz oder zum theil vonnöthen, dieſelbe ſollen die Beyſitzere über acht, vierzehen Tag, oder aufs längſte einen Monath, nachdem ſie dieſelbe empfangen, hinter Ihnen nicht behalten, ſie zeigen dan dem Cammer-Richter die Gröſſe der Sachen, oder andere Urſachen an, warum ſolche in der Zeit nicht referirt werden mögen.

(v. L.) §. 1. Manet. a)

a) Dieſer in Theoria unverbeſſerliche Sphus iſt in der Vollziehung, ſtante Syſtemate Camerali prout eſt, unmöglich: Alle

Alle dieſe Verordnungen intuitu promptæ Expeditionis kommen von den Zeiten, wo entweder alle Acten von einer Zeit zur anderen konnten expedirt werden, oder man doch glaubte, daß es geſchehen könnte: heute, wo ein jeder Beiſitzer mit Arbeit überladen iſt, muß derſelbe die Laſt ziehen, ſo gut er kann, und die ihm vorgeſchriebenen kurzen Friſten können allenfalls allein den Partheien zum Vorwande ihrer Klagen über die verzögerte Juſtiz gereichen. Damit jedoch die Beiſitzer an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden laſſen möchten: ſo könnte ſtatt der vorgeſchriebenen Zeit generaliter geſetzet werden, daß ſie die in Frage ſtehende Acten nicht auf Seiten legen, ſondern beſtthunlichermaßen, ihren Pflichten nach, beſchleunigen ſollen.

(v. H.) §. 1. Bleibet.

§. 2. Und da etwan in einer Sach, neben einem wichtigen und weitläufftigen Puncten, ſo derhalben in Senatum *Interlocutoriarum*, in welchem die Ordnung etwan langſam herumgehet, gezogen werden müſte, auch in geringen Puncten, als ratione termini, *Reſponſionum*, Commiſſariornm, und dergleichen ſubmittirt, und aber denen Partheyen und deren Sachen faſt beſchwerlich und hinderlich, zu dem wegen Abſterben der Zeügen auch gefährlich iſt, wan die leichte Submiſſiones von wegen der wichtigen aufgehalten werden; Als ſollen die geringe Submiſſiones, da die mehr wichtigere denen nicht præjudicirlich, noch daran verhinderlich ſeynd, ad Inſtantiam, und auf Anzeige deren Procuratoren, daß bey dem Verzug ein Gefahr ſich eraüge, förderlich in Sabbathinis expedirt, und nicht weniger die Acta hinter dem Referenten, ſo lang verbleiben, bis der übrige weitlaüfftige Punct in ſeiner Ordnung, auch zur Erledigung gebracht werde.

(v. L.) §. 2. Diminutus. Und da etwa in einer Sache, neben einem wichtigen und weitläuftigen Puncten, ſo derhalben in ſenatum *Interlocutorium* gezogen werden müſte,

müſte, auch in geringen Puncten, als ratione termini, Commiſſariorum und dergleichen, ſubmittiret, und aber den Partheyen, und deren Sachen faſt beſchwerlich und hinderlich, zudem wegen Abſterben der Zeugen auch gefährlich iſt, wenn die leichten Submiſſiones wegen den wichtigen aufgehalten werden: als ſollen die geringen Submiſſiones, da die mehr wichtigere denen nicht präjudicirlich, noch daran verhinderlich ſind, ad Inſtantiam, und auf Anzeige der Procuratoren, daß bei dem Verzuge eine Gefahr ſich ereigne, förderlich in Sabbathinis expedirt, und nicht weniger die Acta hinter dem Referenten, ſo lange verbleiben; bis der übrige weitläuftige Punct in ſeiner Ordnung auch zur Erledigung gebracht werde. a)

a) Non amplius extant Senatus Interlocutoriarum perpetui, bene tamen ordinantur, quoties opus eſt, hinc poſitum: *Interlocutorium*, der §phus iſt aber dadurch noch nicht in ſeiner ganzen Form, et Melius poneretur: *in einen ganzen Senat*, worinn alle Interlocut-Urthel (wenn ſie keine Beſcheidtiſchſachen betreffen) vorgenommen werden müſſen: ſodann ſupponiret der §phus abermalen den Turnum, worauf in Gefolge der darüber zu ertheilenden künftigen Deciſion a Cæſare et Imperio zurück geſehen werden muß.

(v. H.) §. 2. Und da etwa in einer Sache neben einem wichtigen und weitläuftigen *ad interlocutorias* gehörigen Punkt, auch in geringen Punkten, als ratione termini, Commiſſariorum und dergleichen, ſubmittiret, und aber den Partheien und derer Sachen faſt beſchwerlich und hinderlich, zu dem wegen Abſterben der Zeugen auch gefährlich iſt, wenn die leichte Submiſſiones, von wegen der wichtigen aufgehalten werden: als ſollen die geringen Submiſſiones, da die mehr wichtigere denen nicht präjudicirlich, noch daran verhinderlich ſind, ad inſtantiam und auf Anzeige der Prokuratoren, daß bei dem Verzuge eine Gefahr ſich ereigne, förderlich in Sabbathinis expedirt, und nicht weniger die Acta hinter den Referenten

renten ſo lange verbleiben, bis der übrige weitläuftige Punkt in ſeiner Ordnung auch zur Erledigung gebracht werde.

§. 3. Was aber End-Urthel seyn, wiewohl die Sachen ungleich, und in denenſelben nicht wohl durchaus eine gewiſſe Maaß und Zeit zu ſetzen, ſo wollen wir doch, daß ſich die Beyſitzeren, ſo viel immer möglich befleiſſen ſollen, eine jede Sach in ſechs Monathen nach gethanem endlichen Beſchluſſ auszurichten: Da aber ſolches die Gröſſe und Wichtigkeit der Sach nicht erleyden mögt, oder ſonſt andere Verhinderung vorhanden, daß alsdan die Beyſitzere, ſo ſolche Acta hinter Ihnen haben, ſolches dem Cammer-Richter anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 3. Manet. a)

a) Bei Entwerfung dieſes §phi haben Auguſti Anteceſſores die Unmöglichkeit der Ausarbeitung einer jeden Sache, in der beſtimmten 6. monatlichen Zeit, non obſtante Majore operariorum Numero, bereits erläuchtet eingeſehen, und daher die Clauſulam modificatoriam, ſo viel immer möglich, beigerücket, daher der §phus auch ungeändert bleiben kann, obſchon die dem Herrn Kammerrichter des Rückſtands halben vi §phi jedesmalen angezeiget werden ſollende Urſache heutigen Tages in aprico iſt.

(v. H.) §. 3. 4. Kann ſtehen bleiben. S. die Anmerkungen.

§. 4. Und wird einem jeden Beyſitzer hiemit anbefohlen, daran zu ſeyn, und allen Fleiß anzuwenden, damit ein jeder zum wenigſten 4. 5. oder 6. definitiv in Jahrs-Friſt referiren und erledigen möge.

(v. L.) §. 4. Mutatus. Und wird einem jeden Beiſitzer hiemit anbefohlen, daran zu ſeyn, und allen Fleiß

anzuwenden, damit ein jeder zum wenigſten 4. 5. oder 6. definitiv in Jahresfriſt ausarbeite, und zum referiren in Stand bringe. a)

a) Die in fine befindliche Aenderung des §phi cujus Verba: *in Jahresfriſt referiren, und erledigen möge*, hat Deputatus ſub ſpe rati ex ſuo gemacht: das Ausarbeiten hänget wohl von den Beiſitzern ab, nicht auch das Referiren; ſondern dieſelbe müſſen, falls ein Turnus den Eintritt ihrer Ordnung, und wenn keiner die Diſpoſition des Directorii abwarten.

§. 5. Es ſollen auch die alte und neüe Sachen, es ſeye in End- oder Bey-Urtheiln, ordentlich nach einander, und beſonder die älteſte hochwichtigſte und privilegirte auch andere, da periculum in morâ, und nicht die jüngere unprivilegirte denen älteren vorgezogen werden, es hätte dan Einer deswegen erhebliche Urſachen anzuzeigen, inmaſſen oben unter gedachtem zwölfften Titul auch befohlen worden.

(v. 2.) §. 5. Mutatus et Auctus. Es ſollen auch die alten Sachen, wenn ſie beſchloſſen und annoch *in Mora* ſind, beſonders die älteſten höchſtwichtigen, und privilegirten, auch andere, da periculum in mora, es ſeye in End- oder Beiurtheilen, vor den neuen nicht privilegirten vorgenommen, und nicht die jüngeren und unprivilegirten den älteren vorgezogen werden; es hätte dann einer deswegen erhebliche Urſachen anzuzeigen, geſtalten auch oben unter dem zwölften Titel befohlen worden iſt. a)

a) Deputatus hat in Anſehung der privilegirten Sachen alio loco ſeine Meinung bereits eröfnet, worauf ſich bezogen wird.

Eigentlich ſolten keine Cauſæ privilegiatæ ſeyn: die Juſtiz gehöret allen Partheien in gleicher Maaß, und hat deſſentwegen das Band vor den Augen: welches Deputatus nicht allein auf den Ausſpruch intuitu Juris, ſondern auch auf

auf die Ertheilung der richterlichen Hilfe verſtehet: da einerlei, ob dem Gekränkten ſein Recht ewig abgeſprochen, oder ewig, zu verſtehen währender Lebenszeit, nicht ertheilet werde; dabei Intuitu Perſonarum miſerabilium noch eine Frage iſt, ob in republica rathſamer ſeye, einen Armen mittelſt Ertheilung des dem bemittelnden gebührenden Rechts in ſeinem Nothſtand zu laſſen, als dieſen durch das dem Armen geſtattete Vorrecht der Gefahr, ſelbſten ein Armer zu werden, auszuſetzen.

Der Defect beruhet in der innerlichen Verfaſſung des Gerichtes und hauptſächlich der, zu deſſen Adminiſtrirung angeſtellten zu wenigen Arbeiter: hier, und nicht in den Privilegiis muß die Hilfe geſuchet werden; ſollen jedoch dieſelbe bleiben: ſo muß wegen deren Vielheit nothwendig eine Ordnung ſuper Prioritate Privilegiorum inter ſe ad evitandum conflictum gemacht werden: Es iſt ſchwer alle zu nennen: namentlich eignen darunter

a.) die Cauſæ Alimentorum. b.) Perſonarum miſerabilium. c.) Pupillorum. d.) Viduarum. e.) Piarum fundationum. f.) Fractæ Pacis. g.) Captivorum. h.) Executionum. i.) Wo Gefahr auf dem Verzug haftet. k.) Woran merklich, und viel gelegen iſt. l.) Beſchwerter und betrübter Leute. m.) Wenn eine Sache die älteſte an der Zeit. n.) Wenn wichtige Interlocutorien zu fällen, welche vi §phi 1. hujus tituli in 14. Tagen ſollen expedirt werden. o.) Minorum ſubmiſſionum puncto terminorum et examinis teſtium etc. Welche vi ſequentis §phi 2. in Sabathinis förderlich ſollen erlediget werden. p.) Mandatorum bei Klagen der Unterthanen wider ihre Herren, wegen dem es Art. 19. §. 7. Cap. Cæſ. heiſſet: dieſen Sachen ſolle ſchleunig abgeholfen werden. q.) Perſonarum Cameralium. r.) Reſtitutionum. s.) Wenn in Senatu ſich paria Vota ergeben haben. t.) Concurſuum, welche zwar in ordine namentlich nicht verzeichnet, ihrer Natur nach aber wegen den bei einer ſolchen einigen Sache jedesmal leidenden vielen Perſonen von allen Ständen, und Conditionen, primo loco zu ſetzen ſind. u.) Exemptionum. w.) Fiſci. x.) Der Reichsanlagen dermalen noch ſo viel die Kammerzieler angehet. y.) in Cauſis Commiſſionum wegen Alters erlebten, oder ſonſt ſchwachen Zeugen, deren Abſterben zu befahren. Vi §phi 7. Tit. XLIII. C. O. C. etc.

Deputatus iſt immer entfernt zu ſagen, als ob durch den, den benannten Sachen ertheilten, Vorzug nicht aus erleuchter Einſicht wäre verfahren worden: doch muß er die ergangene Verordnung ehender per modum einer Anweiſung, daß nemlich das Kammergericht auf die Beförderung ſolcher Händel vorzüglich ſolle bedacht ſeyn, als per Modum Legis, wodurch die Partheien ein jus quæſitum erhalten, und die vorhin beregten widrigen Folgen erwachſen können, betrachten.

(v. H.) §. 5. Es ſollen auch die alten Sachen, wenn ſie beſchloſſen, und annoch *in motu* ſind, vor den neuen nicht privilegirten vorgenommen, und die alten und neuen Sachen, es ſeye in End- oder Beiurteln, ordentlich nach einander referirt, und beſonders die älteſten hochwichtigſten und privilegirten, auch andere, da periculum in mora, und nicht die jüngeren und unprivilegirten den ältern vorgezogen werden, es hätte dann einer deswegen erhebliche Urſachen anzuzeigen, inmaſſen oben unter gedachtem zwölften Titel auch befohlen worden.

§. 6. Ebener maſſen ſoll ſich auch kein Beyſitzer vor dem andern mit ſeinen Relationibus eindringen, ſondern der Ordnung, bis ſie ahn Ihn kommt, erwarten: Es wäre dan, daß Er deſſen Urſach zuvor angezeigt, welche alsdan zu des Cammer-Richters und der Beiſitzer Ermeſſen ſtehen ſoll.

(v. L.) §. 6. Auctus. Desgleichen, ſoll ſich kein Beiſitzer vor dem andern mit ſeinen Relationen eindrängen, ſondern der Ordnung, wie ſie an ihn kömmt, erwarten: Es wäre denn, daß er deſſen Urſache zuvor angezeiget, welche alsdann zu des Kammerrichters und der Beiſitzer Ermeſſen ſtehen ſoll: Anerwogen auch ein jeglicher Beiſitzer, wenn er mit ſeiner Relation gefaßt iſt, es behörig anzuzeigen, und die Präſidenten jederzeit aus des Kammerichters oder des Leſers Regiſter

ſter ſich, wie *Tit. XII.* verordnet, erſehen, und erkundigen ſollen (b).

(v. H.) §. 6. Manet.

§. 7. Inmaſſen wir dan hiermit ordnen und wollen, daß die Beyſitzere, ſo je zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach ihre Dienſt aufſagen, alle Acta, die ſie hinter ſich haben, und auch geleſen, erſehen, und in denen ſie ad referendum gefaſt, vor ihrem Abſcheiden von dem Gericht erledigen, und derhalben nach Aufkündigung ihres Beyſitzer-Stands, alsbald dem Cammer-Richter die Sachen, die ſie geleſen, und zu Referiren urbiethig, anzeigen, und daß Er Cammer-Richter jederzeit nach Gelegenheit derſelben Sachen darüber Beſcheid gebe, welche Sachen, und in was Ordnung dieſelbe zu referiren, vorzunehmen. Daß auch Cammer-Richter und Beyſitzer in dem ſolche Beſcheidenheit halten, damit der abkommende Beyſitzer nicht eben in einem Rath alle Acta, ſondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelaſſen werden möge, auch ſolche Relationen dahin richten, daß der abkommende dannoch die älteſte und privilegirte Sachen, auch die wichtigſte vor den jüngſten und geringen expedire, und ſonſten Ihme keine fernere Acta über dieſelben zu referiren zugeſtellt, oder mit andern Sachen, als Anhörung anderer Relationen, oder ſonſt, bis daß Er, wie obgemeldt, ſeine Sachen referirt, beſchwert werde.

(v. L.) §. 7. Manet.

(v. H.) §. 7. Immaſſen Wir dann hiemit ordnen und wollen, daß die Beiſitzer, ſo je zu Zeiten, ihrer Gelegenheit nach, ihre Dienſte aufſagen, alle Acta, die ſie hinter ſich haben, und auch geleſen, erſehen, und in denen ſie ad referendum oder correferendum gefaßt, oder

ſonſt *votando* intereſſirt, vor ihrem Abſcheiden von dem Gerichte, erledigen, und derhalben nach Aufkündigung ihres Beiſitzerſtandes, alsbald dem Kammerrichter die Sachen, die ſie geleſen, und zu referiren erbietig, anzeigen, und daß er, der Kammerrichter, jederzeit nach Gelegenheit derſelben Sachen darüber Beſcheid gebe, welche Sachen, und in was Ordnung dieſelbe zu referiren, vorzunehmen, daß auch Kammerrichter und die Beiſitzer in dem ſolche Beſcheidenheit halten, damit der abkommende Beiſitzer, nicht eben in einem Rathe alle Acta, ſondern nach Gelegenheit in andern Räthen, zu referiren zugelaſſen werden möge, auch ſolche Relationen dahin richten, daß der abkommende dennoch die älteſten und privilegirten Sachen, auch die wichtigſten vor den jüngſten und geringen expedire, und ſonſten ihm keine fernere Acta über dieſen zu referiren zugeſtellet, oder er mit andern Sachen, als Anhörungen anderer Relationen, oder ſonſten, biß daß er, wie oben gemeldet, ſeine Sachen referirt, beſchweret werde.

§. 8. Wan auch ein Beyſitzer am Beſcheid-Tiſch die Protocolla geleſen, oder Expenſas zu taxiren angefangen, ſoll Er ſie unerörtert nicht wieder von ſich geben, ſondern da Er dieſelbe wegen Kürze der Zeit, oder, daß Er ſonſten in einen andern Rath abtretten müſte, nicht gleich zu End bringen mögte, ſolche hernach ad proximam expedirn, damit nicht andere folgends dieſelbe von neuem leſen müſſen, und alſo doppelte Arbeit dadurch verurſacht werde.

(v. L.) §. 8. Manet. Nur müſſen die Beſcheidtiſche wieder ausgelaſſen werden (c).

(v. H.) §. 8. S. Anmerkung. Kann allen Falles ganz, oder bloß mit Auslaſſung der Worte: am Beſcheidtiſch, ſtehen bleiben.

Artic. nov. §. 9. Den Modum referendi belangend, da der Beförderung der Juſtiz durch unnöthige Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren ein groſſer Nachtheil zugefüget wird; maſſen hiedurch andern nach Juſtiz ſeufzenden Partheien die Zeit entzogen, und alſo die Vornahme mehrerer Sachen bei dem Gerichte gehindert wird, und eben daher gedachter Modus referendi in den Reichs- und Viſitationsabſchieden, abſonderlich in den vom Jahre 1570. §. 5. 1577. §. 12. ꝛc. 1581. §. 1. und Mem. Aſſeſſ. von eben dem Jahre §. 1. wie auch im jüngern Reichsabſchiede §. 143. und 144. deutlich vorgeſchrieben worden: Als wird allen und jeden Beiſitzern ihrem, auf die Geſetze geleiſtetem, theuren Eide auf das genaueſte nachzukommen, alle Weitläuftigkeit im Extrahiren, Referiren und Votiren zu vermeiden, und ſich einer Juſtiz beförderlichen Kürze zu befleiſſigen, hiemit alles Ernſtes anbefohlen.

Artic. nov. §. 10. Eben daher werden ſelbige fernerweit nachdrücklich angewieſen, in den Sachen, woraus ſie referiren, gedachte Extractus Actorum und Facti Speciem nach jetzterwähnten Reichsverordnungen zu verfertigen, mithin in ſelbigen ſubſtantiam rei ſo viel thunlich, kurz zu begreifen, was überflüſſig iſt, auszulaſſen, und in den Materien ſo in Actis wiederholet werden, ſich auf die vorhergegangenen paſſus zu beziehen.

Artic. nov. §. 11. Inſonderheit aber ſollen die Beiſitzer, bei Extrahirung der Akten, alles was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte angebracht iſt, gänzlich übergehen; in der Geſchichtserzählung aber und dem Voto keines Weges nach dem Scheine einer hiſtoriſch- und juriſtiſchen Gelehrſamkeit trachten, am allerwenigſten aber mit unnöthigen Allegationen der Rechte, oder Rechtsgelehrten, die Zeit verderben.

Artic. nov. §. 12. Da man auch nicht nur bei vormaliger, ſondern auch bei der neuerlichen Viſitation, wahrgenommen, daß einige Beiſitzer ſich in Verfaſſung der Extracte, oder Relationen fremder Hilfe, inſonderheit der Advokaten und Prokuratoren gebraucht haben, dieſes aber mit ihren obhabenden Aſſeſſoratspflichten ſo wenig, als des Gerichtes Würde und Adminiſtrirung unpartheiiſcher Juſtitz beſtehen mag, auch ſonſten groſſer Unrichtigkeit und Gefahr unterworfen iſt: als wird den Beiſitzern ernſtlich verbothen, es ſeye wer, oder unter was Vorwande es wolle, einige Extractus Actorum oder Relation ſelbſten verfertigen, oder ſich darin helfen zu laſſen, alles bei Vermeidung der hiedurch wohl verdienten Caſſationsſtrafe, womit diejenigen ſowohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen laſſen, als die, ſo ſelbige aufgeſetzt, angeſehen, wie denn auch, wo dieſes von jemand anders geſchehen wäre, gegen ſolchen gleichfalls mit unausbleiblicher ſchweren Strafe verfahren werden ſolle, worauf Kammerrichter und Präſidenten mit Nachdrucke zu halten haben.

Artic. nov. §. 13. Gleichwohl ſoll den beeden Partheien nach beſchloſſener Sache frei ſtehen, eine Facti ſpeciem oder Extractum Actorum, ohne unnöthige Anführung der Rechte, nervoſe zu verfaſſen, jedoch haben ſie ſolche bei willkührlicher Strafe den Actis gemäß allerdings einzurichteu, und davon ſo viel Abſchriften als Beiſitzer in einem Senatu definitivarum ſind, zu machen, ſodenn auf die Rubric die Sache, wozu die Facti ſpecies, oder Extractus Actorum, gehörig, anzumerken, und ſolche ſofort zur Leſerei verſchloſſen, nicht aber in der Beiſitzer Häuſer zu geben, welche auch alſo von den Leſern in einer beſondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protokolle, daß ſolche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach Unſerm Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer,

weſer, von dem mit ſeiner Relation gefaßten Beiſitzer, wann dieſe abzulegen, angefragt, und darauf ſie in wenig Tagen ablegen zu laſſen, feſtgeſtellet wird: ſo hat ermeldter Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer von den Leſern, Falls gegen vorgedachte Verordnung in erſtgemeldetem Protokolle, nichts angemerket wäre, zu vernehmen, ob in derjenigen Sache, worinn der Beiſitzer zu referiren bereit, nicht einige Schriften, in der Leſerei verſchloſſen, vorhanden ſeyen, und da ſich dergleichen darinn befinden, alsdann jedem Beiſitzer, ſo in dem Senate, worinn die Sache referiret werden ſolle, ſitzet, (keines Weges aber dem Re- oder Correferenten, als welche vor ſich ſelbſten einen Extract und Facti ſpeciem aus den Akten zu machen haben,) eine der obgedachten verſchloſſenen Abſchriften zuzuſtellen, auch den Beiſitzern aufzugeben, ſolche wohl durchzuleſen, damit ſie gleichfalls bei Ablegung der Relation in facto unterrichtet ſeyn mögen (a). Woferne aber auch rechtliche Conſilia mit vorangeſetzter Facti Specie und Rationibus dubitandi in Geſtalt einer quaſi Relation übergeben werden: ſollen ſolche Conſilia weder in referendo noch votando Ziel oder Maaß geben, noch, ſo viel das Factum belanget, einigerlei Weiſe attendiret werden. (b).

§. 9. Wir befehlen auch inſonderheit, daß die Referenten in allen und jeden Sachen, ſo ſie zu referiren vorhabens, vor allen Dingen wohl erwegen, ob die Merita cauſæ genugſam deducirt, oder ob weitere Beweiſung, oder anders muß auferlegt werden, oder ſonſt Mangel vorhanden, damit nicht etwan nach langem referiren, allererſt Mängel ſich befinden, und dargegen gebührliche Mittel vorgenommen werden müſſen; daß ſie ſich auch, ſo viel möglich, vor der Relation mit ihren Votis gefaſt machen.

(v. 2.) §. 9. Auctus. Als auch die Erfahrniß mit ſich gebracht, daß die Beiſitzer zu Zeiten mangelhafte *Acta*, oder in welchen noch nicht allerdings ſubmittirt geweſen, *ad referendum* vorgenommen, unterdeſſen, nachdem man derentwegen viel Zeit verzehrt, erſt gewahr worden, daß darinn derenthalben nicht wohl fortzukommen: ohn daß auch die Viſitationsmemorialien mit ſich bringen, daß ein Referent die Sache vorher wohl erwegen, keine *incompleta Acta ad referendum* bringen, und dadurch Anlaß geben ſolle, daß auf die gethane *Submiſſiones* nicht geſprochen werde: So befehlen wir, daß die Referenten in allen und jeden Sachen, ſo ſie zu referiren vorhabens, vor allen Dingen wohl erwegen, ob die merita cauſæ genugſam deducirt, oder weitere Beweiſung, oder anders müſſe auferlegt werden, oder ſonſten Mangel vorhanden, damit nicht etwa nach langem Referiren allererſt ſich der Abgang ergebe, und dagegen gebührliche Mittel vorgenommen werden müſſen (d). a)

a) Der hier eingetragene §phus 153. R. J. N. ſchlieſſet ſich eigentlich damit, das gegen die dergleichen Relationes præmaturas veranlaſſende Procuratoren oder Advocaten Einſehen geſchehen ſolle: dieſes aber würde in tit. præſenti (wo weder de interponenda authoritate judicis, noch de ſollicitatura die Frage iſt) nicht am rechten Orte ſtehen und da der §phus Ord. ſich mit dem vorſtehenden füglich gatten läßt: ſo iſt dieſer demſelben loco Concluſionis angeheftet worden.

§. 10. Novus. Demnach auch angezeigt worden, daß ohne die vorhergehenden Extrajudicialprotocolla, und die darinn enthaltenen, öfters wichtigen Rationes nachzuſehen, jezuweilen referirt werde: ſo ſollen die Referenten jedesmal ſolche Protocolla bey der Hand haben, die in ſelbigen befindlichen Gründe genau erwegen, und alsdann den Rechten und Acten gemäß weiter verfahren (e). a)

a)

a) Die Einſicht der extrajudicial-Protocollen kann zwar niemalen ſchädlich, doch auch ſelten von Nutzen ſeyn; was d raus zu entnehmen iſt, ſind die Motiva der geſchehenen extrajudicial-Erkänntniſſen, wovon bei den Judicial-Relationen keine Frage mehr iſt, weder daran (die Erkenntniß ſeye gleich wohl oder übel geſchehen) mehr etwas geändert werden kann. Demnach, wenn Deputato zu thun erlaubet wäre; ſo würde Er den §phum entweder ganz übergehen, oder dahin mäßigen, daß die Einſehung der extrajudicial-Protocollen zwar forthin doch nur in den Fällen, wo es zu Erläuterung der Judicial-Relation ohne Umgang nöthig wäre, vorgenommen werden ſolle.

(v. H.) §. 9. (§. 14.) Demnächſt ſollen die Referenten in allen und jeden Sachen, ſo ſie zu referiren Vorhabens, vor allen Dingen wohl erwägen, ob die merita cauſæ genugſam deduciret, oder ob weitere Beweiſung, oder anderes auferleget werden müſſe, oder ob ſonſten die Akten mangelhaft und darinn noch nicht allerdings ſubmittiret ſeye, damit nicht erſt nach langem Referiren der Anſtand ſich äuſſern möchte, daß auf die gethane *Submiſſion* nicht geſprochen werden könnte; wie denn auch gegen alle diejenigen Prokuratoren, Advocaten und Sollicitatoren, welche Anlaß hiezu geben, und ehe denn *legitime* ſubmittirt, um Urthel anhalten, gebührendes Einſehen geſchehen ſolle.

§. 10. Ingleichen ſollen ſie zuforderſt beyder Partheyen Gewalt mit ſonderm Fleiß beſichtigen, und wo ſie einen ſolchen Mangel daran befinden, deshalben von rechtswegen nicht könte geurtheilt werden, die Acta mit Vorwiſſen des Cammer-Richters hinlegen, und ſich, und andere ihre Collegas, mit vergeblicher Bemühung nicht aufhalten, ſondern vielmehr diejenige Sachen, in welchen ſine periculo, nachdem Urtheil darin gefaſt, gleich alsbald geſprochen werden mag, zu referiren unter die Hand nehmen.

(v. L.)

(v. L.) §. 10. (§. 11. Mutatus.) Jmgleichen ſollen ſie zuvorderſt beider Partheyen Gewalt mit ſonderem Fleiſſe beſichtigen, ob ſolche nach Vorſchrift des §. 101. *R. J. N.* eingerichtet ſeye, und wo ſie einen ſolchen Mangel daran finden, deshalben von Rechts wegen nicht könnte geurtheilet werden: die Acta, mit Vorwiſſen des Kammerrichters, hinlegen, und ſich, und andere ihre Collegas, mit vergeblicher Bemühung nicht aufhalten, ſondern vielmehr diejenigen Sachen, in welchen ſine periculo, nachdem Urtheil darinn gefaßt worden, gleich alsbald geſprochen werden mag, zu referiren unter die Hand nehmen (f). a)

a) Da der §phus 101. R. J. N. dem Referenten die Anweiſung gibt, mit was für requiſitis die Gewalt müſſe verſehen ſeyn; ſo hat Deputatus dem §pho Ord. den kleinen Paſſum pro meliore bono inſeriret.

(v. H.) §. 10-12. (§. 15-17.) Bleibt.

§. 11. Doch wo befunden, daß die Subſtantial-Clauſulen, deren in dieſem Gericht vonnöthen, den Gewälten einverleibt, ſoll man dieſelbe ſcrupuloſe nicht diſputiren, ſondern nach Möglichkeit bleiben und paſſiren laſſen.

(v. L.) §. 11. 12. (§. 12. 13.) Manet.

§. 12. Wan ſich aber begiebt, daß eben zu der Zeit, ſo man allbereit in beſchloſſenen Sachen referirt, erſt neüe Procuratores ſich legitimiren, und fernere Zeit, ſich in denen Sachen und Protocollen zu erſehen, erhalten, doch darauf von keiner Parthey wegen nichts vorkommen, und alſo die erhaltene Zeit ohne Handlung oder Anzeig geendetes Streits vorüber gehet, ſollen alsbald die vorige Beſchlüſſe für erhohlt geachtet, und die gefaſte Urtheil publicirt werden.

§. 13.

§. 13. Es ſoll auch ein jeder Referent in denen Sachen, darin Er zu referiren bedacht, ſich mit Protocollirung deren Acten alſo zeitlich gefaßt machen, auf daß Er ſeinem Correferenten geraume Friſt und Zeit genug, die Acta ebener Geſtalt zu durchleſen, und ſich mit ſeiner Correlation und Voto geſchickt zu machen, laſſen möge, damit derſelbe übereilens halben ſich nicht zu beſchweren habe; derowegen Ihme auch durch Verordnung Cammer-Richters oder Præſidenten die Acta jedesmahls bey guter Zeit nach Gelegenheit deren Sachen, aber unter Monaths-Friſt vor Anfang der Relation, nicht zugeſtellet werden ſollen.

(v. L.) §. 13. (§. 14.) Mutatus et Auctus. Damit auch die Sachen um ſo viel deſto ſchleuniger ihren richtigen Lauf haben mögen: ſo ſoll ein jeder Referent ſich in den Acten, woraus er zu referiren bedacht iſt, mit der Relation alſo zeitlich gefaßt machen, auf daß er ſeinem Correferenten geraume Friſt und Zeit genug, die Acta gleicher Geſtalt zu durchleſen, und ſich mit ſeiner Correlation und Voto geſchickt zu machen, laſſen möge, damit derſelbe Uebereilens halben ſich nicht zu beſchweren habe, ſondern ſich genugſam informiren könne, um, wenn etwa der Referent *in Facto* ſich verſtoſſen, ſolches zu erinnern, derowegen der *Correferens* die *Acta* unter Monatsfriſt vor Anfang der Relation zu übernehmen nicht ſoll gehalten ſeyn. (g). a)

a) Es haben hier der Sphus Ord. und der Sphus 145. R. J. N. zuſammen gegoſſen, und beide dem ſyſtemati hodierno durch Veränderung einiger Worte accommodiret werden müſſen. Der Schluß des Sphi Ord. hat gar nicht bleiben können, utpote concernens denuo officium Judicis: Indeſſen, und damit der Beiſitzer gleichfalls erfahre, wohin ſeine Schuldigkeit in Annehmung der Acten gehe; ſo hat Deputatus ſublatis prioribus den neuen Zuſatz beigerücket.

(v. H.)

(v. H.) §. 13. (Artic. pro parte novus. §. 18.) Damit auch die Sachen um ſo viel ſchleuniger ihren richtigen Lauf haben mögen, ſolle der Referent mit ſeiner *Relatione Actorum et Voto* ehe und zuvor derjenige Referent, ſo ihm der Ordnung nach vorſitzet, ſeine *Relation* abzulegen den Anfang macht, zu dem Ende gefaßt ſeyn, damit unter ſolcher Zeit der Correferent die Acta originaliter zu ſich nehme, und geraume Friſt und Zeit habe, die Acta gleichergeſtalten durchzugehen, und ſich darinn zu informiren, auch mit ſeiner Correlation und Voto geſchickt zu machen, und wann etwa der Referent *in Facto* ſich verſtoſſen, ſolches erinnern möge.

§. 14. Doch ſollen die Referenten ihre Correferenten zu wiſſen nicht begehren, auch darum vor der Zeit nicht anſuchen.

(v. L.) §. 14. (§. 15.) Manet.

(v. H.) §. 14. (§. 19.) Doch ſollen die Referenten ihre Correferenten zu wiſſen nicht begehren, auch darum vor der Zeit nicht anſuchen.

§. 15. Gleicher Maſſen ſoll kein Beyſitzer zu referiren anfangen, Er habe ſich dan zuforderſt bey dem Cammer-Richter oder Amtsverweſern, daß Er zu referiren gefaſt, angeben, und in ſpecie Anzeig gethan, in was Sachen Er zu referiren Vorhabens; darauf dan aus dem ſonderbaren obangeregten Regiſter erkundigt werden ſoll, ob es auch die älteſte beſchloſſene, oder ſonſt eine privilegirte Sach ſeye, und da ſolches Vorhaben der Ordnung ungemäß befunden, daſſelbe nicht zulaſſen, ſondern Ihn darüber gebührlich zu Red ſtellen.

(v. L.) §. 15. (§. 16.) Mutatus. Gleicher Maſſen ſoll kein Beiſitzer zu referiren anfangen, er habe ſich dann zuvorderſt bei dem Kammerrichter oder Amtsverweſer, daß er zu referiren gefaßt, angegeben, und in ſpecie Anzeige gethan, in was Sachen er zu referiren vorhabens, damit derſelbe ſich, aus dem ſonderbaren obangeregten Regiſter, erkundigen könne, ob es auch die älteſte beſchloſſene, oder ſonſt eine privilegirte Sache ſeye.

a) Gleichwie die Materien in der Ordnung ganz ungemein verworfen worden ſind: alſo iſt es abermal in gegenwärtigen Spho geſchehen, wo bei der Frage de officio Aſſeſſoris dem Herrn Kammerrichter die Ahndung der Contraventionen vorgeſchrieben worden iſt: ut tamen honorentur Verba Legis hat Deputatus rationem decidendi, warum die Anzeige durch den Beiſitzer geſchehen ſolle, abgeändert, und es übrigens bei dem was tit. XI. §. §. 6. 7. und 8. rückwärts eingetragen, und angeführet iſt, belaſſen.

(v. H.) §. 15. (§. 20.) Es ſolle kein Beiſitzer zu referiren anfangen, er habe ſich dann zuvorderſt bei dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer, daß er zu referiren gefaſt, angegeben, und in ſpecie Anzeige gethan, in was Sachen er zu referiren vorhabens; worauf der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer jederzeit aus jenes, oder des Leſers Regiſter ſich zu erſehen, oder zu erkundigen haben, ob es die älteſte beſchloſſene oder erſt diſtribuirte, oder ſonſt, der Ordnung der Rechte nach, eine gefreyte Sache, mithin vor andern zu referiren ſeye: geſtalten denn Unſer Kammerrichter dem Leſer fleiſſig einzubinden, daß er jedes Jahr in ſeinem Regiſter, ob die Ordnung beobachtet ſeye, nachſehen, und wenn es nicht geſchehen, ſolches anzeigen ſolle, damit gedachter Kammerrichter ſich ſeines Amtes mit Nachdrucke gebrauchen könne. Welchem auch oblieget, ſein Regiſter, auf daß die Präſidenten ſich jedesmahl laut der Ordnung

nung daraus erkundigen können, allezeit im Ra-the bey der Hand zu haben, und wenn er verreiſ-ſet, daſſelbe zu deren Nachricht in der Leſerey zu-rück zu laſſen.

§. 16. Man ſoll auch keinen Referenten anhö-ren, Er habe dan zuforderſt die nothwendige Acta und Producta in denen Puncten, darüber die Submiſſion beſchehen, kürtzlich protocollirt, und bey Ihm ſelbſt den Proceſſ und Merita cauſæ wohl erwogen, de-rowegen Er auch nicht allein, wie jetzt gemeldt, mit ſeiner protocollirten Relation, ſondern auch mit ſeinem Voto, ſo Er vorzuzeigen, gefaſt ſeyn ſoll; wel-ches alſo in Sachen, ſie ſeyen definitive, oder in ei-ner wichtigen interlocutori beſchloſſen, wie gleicher ge-ſtalt in Sabbathinis Relationibus obſervirt, und gehal-ten, und keiner, der ſich eines widrigen unterſtehen, und ex ipſis actis, und nicht aus ſeinem Protocoll, oder Extract referiren wollte, angehöret, ſondern abgewie-ſen werden ſoll.

(v. L.) §. 16. (§. 17.) Manet; et ponendum extra-hiret loco protocolliret.

(v. H.) §. 16. (§. 21.) Bleibet.

§. 17. Da dan zu der Relation zu ſchreiten, ſoll der Referent zu Anfang derſelben, nur mit wenig Wor-ten, worauf ſubmittirt worden, und was ungefehr merita cauſæ ſeyn, anzeigen, aber ſonſten andere Ge-neralia zu erzehlen, gantz unterlaſſen, ſondern alsbald, was Er aus den Acten pro cauſæ Neceſſitate und zur Sachen dienlich protocollirt, mit gebührender Kürtze, geſchicklich referiren, und ſich hingegen aller undienli-chen Ueberflüſſig- und Weitläuffigkeit im Referiren und Leſen deren Acten, tam aſſertoriorum, quam pro-

ba-

batoriorum allerdings enthalten, fürnehmlich aber die Puncta, ſo allbereit durch ordentliche Beſcheid erörtert in die Relation nicht wieder einziehen.

(v. L.) §. 17. (§. 18. Subſtitutus novus.) Die Relationen ſollen in Judicial-Sachen insgeſamt ſchriftlich verfertiget, und von den Referenten langſam abgeleſen werden, damit die übrigen Beiſitzer die Nothdurft bemerken, und ſo viel möglich, annotiren können; In alle Wege aber, ehe zu der Relation geſchritten werde, der Referent zu Anfange derſelbigen, nur mit wenig Worten, worauf ſubmittirt und geſchloſſen worden, und was ungefähr die Merita cauſæ ſind, anzeigen, ſonſten aber alle andere Generalia zu erzählen gänzlich unterlaſſen; ſondern alsbald, was er aus den Acten nothdürftig, und zu der Sache dienlich extrahiret, mit der gebührenden Kürze geſchicklich referiren, und ſich hingegen aller überflüſſigen Weitläufigkeiten, in Referirung und Leſung, allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncten, ſo allbereit durch ordentlichen Beſcheid erörteret, in die Relation nicht wieder einziehen. (h)

a) Der bisherige Modus referendi ware, ſo viel die Abtheilung betrift, daß Erſtens das Rubrum Cauſæ benennet. Zweitens das Factum erzählet; Drittens die Acta ausgezogen. Viertens die Rationes pro und contra, und zwar entweder inveſtigando in genus Actionis, oder More Academico per rationes dubitandi et decidendi ausgeführet, und darauf Fünftens das Votum abgegeben, oft auch Sechſtens bei weitläuftigen Sachen ein Votum in Compendio beigerücket werde.

Die Ausarbeitung geſchahe alſo: dem Rubro wurde nichts beigeſetzt, von dem, worauf etwa das Crinomenon Cauſæ beruhte; das Factum hingegen weitläufig erzählet, und quaſi Extractus integralis totorum Actorum, der nur mehr zuſammen gezogen, und nicht ſo wohl ſecundum ordinem Actorum als ordinem chronologicum Adjunctorum (dieſe möchten übrigens ſeyn beigebracht worden, wann, und in den Acten liegen, wo ſie wollten) eingerichtet; und alſo der

Extract mit allen Umſtänden, und nur noch weitläuftiger als das Factum, mit abermaliger Anführung der Beilagen, nun aber nicht ſecundum ordinem temporis, ſondern actorum verfertiget, ſodenn bei Prüfung der Gründe (wenn ſolche durch Allegationes vieler Autoren bevorab Diſſertationum Academicarum unterſtützet wurden) gern geſehen; die Concluſion aber gemeiniglich per modum Voti oft auch per modum ſententiæ gemacht, in welchem letzten Falle die beitrettenden Convotanten ſich alſo: (daß ſie ſich mit der *a referente loco voti* entworfenen *formula ſententiæ* vereinbaren; oder ſich ſolche gefallen laſſen) zu äuſſeren pflegten. An der Abtheilung weis Deputatus nun auch nichts zu erinnern: nur wünſchend, daß dem Rubro der Status Controverſiæ, oder was eigentlich der Punct der Entſcheidung ſeye, ad Normam §. 143. R. J. N. unmittelbar angeſchloſſen würde, damit die Zuhörer gleich können wiſſen, worauf ſie ihre Achtung zu ſetzen haben, welches heute, zumalen bei den eingeführten factis chronologicis ſchwer zu erachten, und wenn die Relation ein wenig alt iſt, vom Referenten zuweilen ſelbſten nicht beſtimmet werden kann; ſohin die Votanten oft mehrere Seſſionen in der Unwiſſenheit des eigentlichen Objecti Litis zubringen müſſen.

Eine andere Bewandniß hat es mit der Ausarbeitung, wobei ſich Intuitu facti Erſtlich die Beſchwerlichkeit ergiebt, daß bei der heute eingeführten chronologiſchen Ordnung ſolches unmöglich mit den Actis concordiren könne, wenn ſchon daraus gezogen iſt, weil der Referent nicht den Mediis probandi der Partheien, ſondern den Revolutionen der Zeiten folgen muß; ſofort der Convotant zwar eine ſchöne Erzählung von Vorgang zu Vorgang, nicht aber von den Momentis Cauſæ anhöret, von welchen die Documenta oft ſelbſten integraliter, oft pro parte abwenden, die doch bei dem im verborgenen liegenden Objecto Litis von einem Ende zum andern verleſen werden müſſen.

Zweitens. Scheinet eben die Verleſung der Beilagen bei dem Facto nicht wohl geordnet, weil es oft auf einen kleinen Umſtand derſelben Erheblichkeit ankömmt, und dieſen Puncten der Referent nicht ſowohl, als die Parthei durchgründen, ſo wie annebſt eine Urkund, nur an dem Orte der Allegirung ihre Wirkung thun kann.

Drittens verlieren die weitläuftigen mit den Mediis probandi angefüllten Facta ihre Weſenheit, und degeneriren in extractus, verurſachen ſofort nebſt dem Verluſte der Zeit unnöthige Wiederholungen, und gereichen dazu, den Convotanten das Gedächtnis zu obruiren, auch zu verwirren, wenn die Beilagen nach der chronologiſchen Ordnung nicht das nemliche Anſehen, wie nach jener der Acten haben.

Viertens verzehret der Modus extrahendi ſowohl bei Ausarbeitung als Verleſung der Relationen noch mehrere Zeit, und den Votanten entgehet bei dem langen Ableſen die Aufmerkſamkeit, ſamt dem Gedächtniſſe, welche daher mehrmalen durante propoſitione cauſæ, acta ex actis, und bei Abgebung der Stimmen relationes ex relatione nicht ſelten von 10. 12. und 20. Bögen, nur um dem Gedächtniſſe zu Hilfe zu kommen, formiren müſſen.

Fünftens hat Deputatus für die Lehre der Autoren alle Hochachtung: Er kann aber dieſelbe, bevorab die akademiſchen Diſſertationen mehr dazu die Stärke des Geiſtes durch Defendirung problematiſcher Sätze auf der Kanzel zu zeigen, als praktiſche Wahrheit zu entdecken eingeführet, zur Probe ſtrittiger Händel, oder deren Entſcheidung durch den richterlichen Stab (wo nur Geſetze und Urkunden den Ausſchlag geben mögen) vor hinlänglich nicht erkennen; weder ermeſſen, warum einem Manne, dem lebendig in das Geſicht würde ſeyn widerſprochen worden, nun er da todt, mehr geglaubet, und deſſen Meinung, ſo zu ſagen, als der Ausſpruch des delphiſchen Orakels geachtet werden ſolle.

Eines mit dem andern erwogen, wird die Unvollkommenheit des heutigen modi referendi ſo wohl in Anſehung der Ausarbeitung als des Vortrages nicht zu verabreden ſeyn; wenn aber deſſen alleinige Anzeige zur Abhilfe nicht genug iſt, ſondern die Media der Verbeſſerung zugleich erfodert werden, ſo bringet Deputatus an deren Statt folgenden ſummariſchen Plan in unmaßgeblichen Vorſchlag.

Erſtens wäre das Rubrum Cauſæ mit Benennung der Partheien, und des generis Proceſſus nach dem bisherigen Modo voraus zu ſetzen.

Zweitens dieſem der Status Controverſiæ, zu verſtehen, die Sache, worüber geſtritten wird (ſie betreffe gleich mehrere

rere oder wenigere Gegenſtände) mit ganz kurzen Worten beizurücken.

Drittens darauf das Factum zu erzählen, doch nicht nach der bisherigen Maß, ſondern allein auf das beſchränket, was ad factum wirklich gehöret; ſage, was unter den ſtreitenden Theilen ſich zugetragen, und zum Klagen den Anlaß, es ſeye nun vor- oder nach angefangenem Proceſſe gegeben habe. Dieſer Theil würde folglich für das Künftige kurz werden, und bei den weitwendigſten Sachen ſich auf wenigen Bogen begreifen laſſen. Wolte annebſt eine Hiſtoria Proceſſus beigefüget werden, weil dieſe in facto ebenfalls beſtehet: ſo würde Deputatus dieſem ebenfalls nicht entgegen, doch die Abſicht dabei lediglich auf die Formalia Proceſſus zu richten ſeyn.

Viertens wäre der dem Facto anzuſchlieſſende Extractus Actorum nicht mehr ſecundum folia der Handlungen, ſondern ſecundum Momenta der Sachen einzurichten, und dabei hauptſächlich auf die Leges, Documenta, und ſogenannte Argumenta ad hominem, oder Schlüſſe aus der Vernunft, acht zu haben, doch das gemeiniglich den gröſten Raum der Schriften einnehmende leere Ratiociniren der Advocaten davon zu ſondern, und um ſo mehr, was einmal angeführet iſt, auſſer weiterem Vortrage zu laſſen.

Fünftens iſt der Modus inquirendi in genus actionis zwar der künſtlichſte, daher ihn Deputatus bei den Probe-Relationen ſuo voto auch beibehält; hingegen auch der beſchwerlichſte, und nun bei jenen der Beiſitzer um ſo weniger räthlich iſt, je gewiſſer die einfacheſten Machinen aller Orten die beſten ſind, und der Modus academicus diſcurrendi per Rationes dubitandi, et decidendi vor den Arbeiter leichter, und vor den Zuhörer begreiflicher; auch ſelbiger eben deswegen bisher nicht nur auf den hohen Schulen fortgeſetzt, ſondern von dem kaiſerlichen Reichshofrathe vorzüglich erwählet worden; auch an allen Deputato bekannten anderen reichsſtändiſchen Dicaſteriis mit Nutzen üblich iſt.

Sechſtens. Sind die Objecta entweder vielerlei oder einfach: wenn jenes, ſo könnte es bei der von dem Referenten im verfloſſenen punctatim geſchehenen kurzen Wiederhohlung der ausgeführten Sätze, oder dem ſogenannten Voto in Compendio ferner belaſſen werden: ſind ſie aber einfach, ſo bleibet

det nichts übrig, als das Votum finale auszudrücken, und damit zu ſchlieſſen. Dieſes würde der nach Deputati Dafürhalten einzuführende beſte Modus ſeyn: er würde kurz, aber doch klar; nichts überflüſſiges würde geſagt, nichts ſachdienliches ausgelaſſen werden, dabei das opus relationis einem Bilde gleichen, auf dem ſich die Züge nach und nach verſtärken, und dem Auge kenntlicher machen. Der Status Controverſiæ würde dem Zuhörer den Punkt der Entſcheidung entdecken, und ihn ad factum worauf er hiebei die Achtung eigentlich zu ſetzen habe, präpariren: das Factum würde ihn in Stand ſetzen, die zu deſſen oder des darunter verborgenen Puncti Juris, geführten, in Extractu vorkommenden Probationes zu beurtheilen, der Extract: die à Referente angeführten Rationes dubitandi, et decidendi, in wie weit nemlich die eine von den anderen wirklich übertroffen worden, abzuwiegen, und endlich dieſes, ſich intuitu voti mit deſto gröſſerer Verläſſigkeit zu entſchlieſſen: es würde hierauf der andere Plan von den Correlationen beizufügen geweſen ſeyn. Inmaſſen aber die Deputato ertheilte Vorſchrift nur auf die Gegenſtände (welche Mängel haben und Verbeſſerungen leiden) gerichtet iſt; hahingegen derſelbe an dieſen Relationen nichts auszuſtellen weiß, ſondern ſolche kürzlich auf eine unverbeſſerliche Art in ſummariſcher Recenſirung des facti cum actis, quoad principalia cauſæ merita, juncto demum voto alles in einer den Acten der Gröſſe halben gleichförmigen Maß beſtehet: ſo muß Deputatus es dabei ohne weiteres An- oder Ausführen belaſſen.

Eine im verfloſſenen mehrmalen in Vortrag gekommene Frage ware, ob nicht, zu Abkürzung der Hauptrelationen, das Factum oder der Extract zu übergeben, und alſo beide in eines zu faſſen ſeyen, wobei faſt allemal die Meinung der allein beizubehaltenden factorum, und folglich zu unterdrückenden Extractuum vorgezogen worden iſt: und ob nun ſchon Deputatus weder das eine, noch das andere für zuträglich hält: ſo würde er letzteres, nemlich das Factum ſine Extractu, zumalen bei dem heute eingeführten ordine chronologico, wo alle Gleichheit mit den Akten aufhöret, deren Urſachen auch wieder am letzten rathen, daß ſolches das Werk des Referenten (worinn derſelbe leicht einen erheblichen Umſtand auſſer Acht kann laſſen) ſeyn, und die Partheien ſecundum propria narrata et judicata geurtheilet werden müſſen.

(v. H.) §. 17. (§. 22.) Da dann zu der Relation zu ſchreiten: ſolle der Referent zu Anfange derſelben nur mit wenig Worten, worauf beſchloſſen worden, und was ungefehr die merita cauſæ ſind, anzeigen, ſonſten aber alle andere Generalia zu erzählen gänzlich unterlaſſen, ſondern alſobald, was er aus den Akten nothdürftig, und zu der Sache dienlich, protokollirt mit der gebührenden Kürze geſchicklich referiren, und ſich hingegen aller überflüſſigen Weitläuftigkeit in Referirung, auch langer Ausführung ſeines *Voti ſive de facto*, *ſive de Jure*, oder desjenigen, was *in Relatione Actorum* allſchon vorgebracht, allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncta, ſo allbereits durch ordentliche Beſcheide erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen, die Vota aber ad calamum zu diktiren gar nicht verſtattet werden.

§. 18. Derhalben ſoll der Referens allein die Klag, Articul, Exceptiones pertinentes, Reſponſiones, probationes, terminos ſubſtantiales, und was ſonſt merita cauſæ belanget, und der Haupt-Sache nothwendig anhanget, fürbringen und anziehen, auch die einbrachte Documenta, Privilegia, und andere Inſtrumenta und ſchrifftliche Urkunden nicht nach Länge derſelben, ſondern allein durch einen ſummariſchen Auszug, was die Nothdurfft daraus erfordert, referiren, zu dem nicht die ganze Acta, oder den mehrern Theil derſelben, oder auch unnöthige Diſputationes partium leſen oder dictiren, ſondern allein, was nothwendig, daraus, wie obgemeldt, mit gebührender Geſchicklichkeit anzeigen, und da hierinnen des Referenten Unfleiß oder Unverſtand geſpühret würde, ſoll man demſelben mit Ernſt einreden, oder auch den Cammer-Richter deſſelben berichten, darwider vermög der Ordnung unnachläſſig Einſehen zu thun.

(v. L.) §. 18. (§. 19. Mutatus et diminutus.) Derohalben ſoll der Referens allein die Klage, Exceptiones pertinentes, *replicas*, *duplicas* und weitere ſupererogatoriſche Handlungen, probationes, terminos ſubſtantiales, und was ſonſten Merita cauſæ belanget, und der Hauptſache nothwendig anhänget, vorbringen und anziehen, auch die eingebrachten Documenta, Privilegia, und andere Inſtrumenta und ſchriftliche Urkunden nicht nach länge derſelben, ſondern allein durch einen ſummariſchen Auszug, was die Nothdurft daraus erfodert, referiren; zudem nicht die ganzen Acta, oder den mehreren Theil derſelben, oder auch unnöthige Diſputationes partium leſen oder dictiren, ſondern allein, was nothwendig, daraus, wie obgemeldt, mit gebührender Geſchicklichkeit anzeigen, und da hierinnen des Referenten Unfleiß oder Unverſtand geſpühret würde: ſoll man demſelben mit Ernſt einreden, oder auch den Kammerrichter deſſelben berichten, dawider vermöge der Ordnung unnachläſſig Einſehen zu thun.

a) Der §phus Ordinis iſt nach der alten Proceßform eingerichtet, und hat bei derſelben heutigen gänzlichen Aenderung ebenfalls geänderet werden müſſen, wornach bei den Libellis die Articuli ausgelaſſen, den Reſponſionibus die Replicæ ſubſtituiret, und dieſen die Duplicæ nebſt den ſupererogatoriſchen Handlungen beigefüget worden ſind.

§. 20. Novus. Weder ſoll einigem Referenten, wer der ſeye, das lange Ausführen ſeines Voti ſive de jure ſive de facto, oder von demjenigen, was allbereit in Relatione Actorum vorgebracht, langwührig zu reden, oder, wie ſonſten vermeldet, die Vota ad Calamum mit vergeblichem Zeitverluſte zu dictiren verſtattet, ſondern nur das Concluſum dem Notario kürzlich ad Protocollum gegeben, und dem Notario über ſolches zu thun, nicht zugemuthet werden. (i)

§. 21. Novus. Obwohlen nun zur künftigen Nachricht deſſen, was bei Erörterung einer jeden Sache iſt verhandelt worden, die von denen Referenten aufgeſetzte und verleſene Relation, ſamt den beigefügten *Votis* aufzubewahren nöthig iſt, dabei aber befunden worden, daß ſolchem nicht allerdings nachgeſetzet, auch wohl zu Zeiten gar nichts ad Protocollum gebracht; daraus dieſer Mangel erfolget, wenn etwa in einer allbereit geurtheilten Sache ein Beiſitzer in punctis executivis, liquidationis und dergleichen, dieſelbe aufſuchen laſſen, und ſich darinn zurück erſehen muß, daß einige Nachrichten und Motiven, warum alſo geurtheilt, darinn nicht zu finden ſeyen, und daher um ſo viel mehr Zeit, dieſelben de Novo wieder zu erſehen, und zu ponderiren, darüber hinlaufe und verzehret werde. (k)

a) Was in fronte hujus §phi ſtehet, iſt a Deputato der Connexion halben beigefüget, und das übrige ex §pho 4. Ordinis Tit. XXIV. gezogen worden.

§. 22. Novus. Da dann die Nothdurft erforderet, daß in dieſem gebührende Ordnung gegeben werde; ſo befehlen wir hiemit, und legen den Beiſitzern ſamt und ſonders auf, wenn in einer beſchloſſenen Sache referiret, votiret und decidiret iſt, daß alsdann ein jeder Referent ſeine Relation ſamt ſeinem Voto, mit ſeiner Hand ſchriftlich verfaſſet, und unterſchrieben, verſchloſſen, und von ihm ſelbſten verpitſchiret, dem Kammerrichter, oder in deſſen Abweſenheit, dem Präſidenten Amtsverweſern zuſtelle: Und ſoll dieſelbe alsdann der Kammerrichter in eine beſondere Truhe in dem Gewölbe (welche hiezu mit 2. Schlöſſern verſehen, von ihm anzuordnen, auch er der Kammerrichter einen, und der erſte Beiſitzer den andern Schlüſſel haben ſoll) demnächſt einlegen, und verſchloſſen halten, auch niemand anders, als den Reviſoren, oder, wenn es ſonſten (da was in den Protocollis Protonotario-

rum oder Notariorum zu finden, hiezu nicht genug) in punctis Executionis und liquidationum vonnöthen, gegen Recognition ausgehändiget, und demnächſt angeregter Maſſen wieder zur Truhen eingeleget werden. (l)

a) Dieſe zween §§phi ſind theils integraliter, theils per modum augmenti ex tit. ſeq. 24. wo ſie reſpective ſub §§phis 3. et 7. ſodann 4. et 5. zu leſen ſind, als ad hunc titulum mehr ſchicklich, gezogen worden. Der Verfaſſer weiß zwar, daß gegenwärtiger Titulus nur die General-Anweiſung, wie ſich totus Senatus durante Relatione zu benehmen habe, und der folgende die eigentliche Vorſchrift, ſo wohl für die Referenten als Votanten, ſeye: Eines Theils aber iſt der zur Zeit der in dieſem Betreffe gemachten Geſetze üblich geweſene Modus referendi, wobei der Referent proprie nur der Vorleſer der Acten war, und gleich den übrigen Beiſitzern ad Protocollum votirte, längſtens abrogiret, und der Referent präpariret nunmehr ſein Votum, ehe er zum Referiren gelaſſen wird: anderen Theils betreffen die beiden Tituli 23. und 24. (wenn man de §pho ad §phum gehet) reſpective den Referenten, und die Votanten jedesmalen ſingulariter, die wenigen eben verſetzte §§phos ausgenommen, und da derjenige, welcher die Schuldigkeit der einen, und anderen wiſſen will, ſolche allemal ehender unter den ſpecialen Namen, alſo die Referenten ſub Rubro:

Von den Referenten,

Die Votanten ſub Rubro:

Von den Votanten, ſuchen wird: ſo iſt auch hier die Eintheilung darnach gemacht worden.

§. 23. Novus. Doch ſoll den beiden Partheyen, nach beſchloſſener Sache, freiſtehen, eine Facti ſpeciem, oder Extractum actorum, ohne unnöthige Ausführung der Rechte, nervoſé zu verfaſſen, welche ſie bei willkührlicher Strafe den Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon ſo viele Abſchriften, als Beiſitzer in einem ſenatu definitivarum, zu machen, ſo dann auf die Rubrik die Sache, wozu die facti ſpecies, oder Extractus actorum gehörig, anzumerken, und ſolche ſofort zur Leſerey ver-

ſchloſſen, nicht aber in der Beiſitzer Häuſer, zu geben; welche auch alſo von den Leſern in einer beſondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protocolle, daß ſolche eingekommen, zu verzeichnen ſind (m). a)

a) Venerando placitum der vormaligen hohen Viſitation, wird dieſes neue Geſetz ehender für ſchädlich, als für nützlich angeſehen; indem ja die Partheien in actis alles haben vorgebracht, was ihnen ſachdienlich ſeyn kann, und nur dieſe oder die daraus verfertigten Relationen den Votanten pro Norma dienen dürfen. Es heiſſet zwar im Sprichworte, quod ſuperflua non noceant; wäre ſolches aber bei allen anderen Fällen wahr, ſo würde es hier in dem Betrachte eine Ausnahme leiden, daß eines Theils dergleichen einſeitig verfertigten Deductionen den Leſer leicht präoccupiren, und deſſen fidem übereilen können: anderen Theils den Beiſitzern des Senats durch die Nachleſung ſolcherlei gemeiniglich weitſchichtigen Schriften wieder ſo viele Zeit entzogen werden, deren ſie ſo wenig übrig; man kann auch ſagen, bei ihren vielen anderen Incumbentien nicht genug haben.

Drittens, die Sache der unvermöglichen Partheien, dadurch deterioriret, und den vermöglichen eine Art ſupererogatoriſcher Handlungen verſtattet wird. Es ſind zwar dieſe Deductionen oder ſpecies facti an anderen Orten und Gerichten ebenfalls üblich, nicht aber durch die richterlichen Vorkehren geordnet, ſondern durch den Witz der Partheien erfunden worden.

§. 24. Novus. Die angefangenen Relationes ſollen allerdings continuiret, von den Correferenten, ſobald die Referenten ihre Vota abgelegt, correferiret, und die Vota der Ordnung nach eingeſtellt, und zwar ohne Einmiſchung einiger anderen Sachen abgelegt; keine neue Sachen ante concluſionem angefangen, noch auch die Supplicationes, die man etwa den vorigen Tag zu decretiren behindert worden, tempore ſenatuum expediret werden; am wenigſten aber geſchehen, daß ein Referent die Acta referire, das Votnm aber ſuſpendire, oder die anderen Beiſitzer ihre Vota darüber eröffnen. (n)

(v. H.)

(v. H.) §. 18. (§. 23.) Und gleichwie vorgemeldter Maſſen nur dasjenige, was zur Hauptſache gehörig, in den Auszug zu bringen iſt: alſo ſollen auch die eingebrachten Urkunden nicht nach der Länge, ſondern alleinig ſummarie, ſo weit es die Nothdurft erfodert, mit gebührender Geſchicklichkeit vorgetragen werden; und da hierinnen des Referenten Unfleiß oder Unverſtand geſpühret würde: ſoll man demſelben mit Ernſte einreden, oder auch den Kammerichter deſſelben berichten, darwider vermöge der Ordnung unachläſſiges Einſehen zu thun.

Artic. nov. §. 24. Demnach auch angezeiget worden, daß ohne die vorhergehenden Extrajudicialprotocolla und die darinnen enthaltenen öfters wichtigen Relationes nachzuſehen, jezuweilen referirt werde: als ſollen die Referenten jedesmal ſolche Protocolla bei der Hand haben, die in ſelbigen befindlichen Gründe genau erwägen, und alsdenn den Rechten und Akten gemäß weiter verfahren.

Artic. nov. §. 25. Die einmal angefangenen Relationes ſollen bis zum Ende ununterbrochen vollführet, und ſo bald der Referent ſein Votum abgeleget, von dem Correferenten correferiret, und die Vota der Ordnung nach uneingeſtellt, und zwar ohne Einmiſchung einiger anderer Sachen, abgelegt, keine andere neue Sachen vor jener Beſchluß angefangen, und die bisher eingeriſſenen Mißbräuche beſonders mit unzeitigem Urlaubnehmen, obvermeldter maſſen abgeſtellt werden, damit nicht ſonſten, wo ein Referent die Acta zwar referirt, das Votum aber ſuſpendiret, oder doch die andere ihre Vota darüber nicht eröfnet, die Zeit verlohren gehe, auch wohl gar etliche der Beiſitzer mittler Zeit verſterben, und die Acta in nicht geringer Anzahl unexpedirt erliegen bleiben möchten.

§. 19.

§. 19. Es ſollen auch die Beyſitzere in ihren Relationibus und Votis einander fleiſſig hören, keiner den andern hindern, und in ſeine Stimm einreden: Item, von einander nicht aufſtehen, umgehen, oder von andern Sachen reden, die Relationen durch Neben-Einführung anderer Privat-Sachen, als mit Leſen und Schreiben, auch dem unzeitigen Aus- und Eingehen, nicht aufhalten, noch verhindern, ſondern denen Relationibus und Votis ohne Unterbruch mit höchſtem Fleiß auswarten, damit in Relationibus nichts denen Partheyen zu Nachtheil überhört, oder verſäumt, die Merita cauſæ mit ſchuldigem Fleiß annotiret und nicht erſt, da der Referent allbereit votirt, aus den Acten müſſen erlernet werden.

(v. L.) §. 19. (§. 25.) Manet.

§. 26. Novus. Schließlich, und da eine groſſe Unanſtändigkeit wäre, auch mit den obhabenden Aſſeſſoratspflichten ſo wenig, als mit der Würde des Gerichtes und Adminiſtrirung unpartheiiſcher Juſtiz beſtehen, hingegen ſonſten groſſer Unrichtigkeit und Gefahr unterworfen ſeyn würde, im Falle ein Beiſitzer ſich, in Verfaſſung der Relationen, fremder Hilfe, inſonderheit der Advocaten und Procuratoren, gebrauchen wollte: ſo wird den Beiſitzern hiemit ernſtlich verbotten, es ſeye wer, und unter was Vorwand es wolle, einige Extractus actorum, oder Relation ſelbſten verfertigen, oder ſich darin helfen zu laſſen, alles bei Vermeidung der hierdurch wohl verdienten Caſſationsſtrafe, womit diejenigen ſowohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen laſſen, als die, ſo ſelbige aufgeſetzt, angeſehen; wie dann auch, wenn dieſes von jemand anders geſchähe, gegen ſolchen gleichfalls mit unausbleiblicher ſchwerer Strafe verfahren werden ſoll (o). a)

a) Der

a) Der Anfang des §phi heiſſet: daß bei dieſer Viſitation ſich viele Mängel an dem Kammergerichte ergeben haben, welches nun freilich auf jene Zeiten relativ iſt; bei der jetzt anweſenden hohen Viſitation aber zur Vermuthung, als ob das heutige Gremium Camerale darunter verſtanden wäre, Anlaß geben könnte, demnach um dem Mißverſtande vorzukommen, ſolche in Lege ohne das unnöthige Worte geſtrichen, und ausgelaſſen worden ſind.

(v. H.) §. 19. 20. (§. 26. 27.) Manet.

§. 20. Ingleichen ſoll kein Aſſeſſor, ſo der ander definitive referirt, ſeine Beſcheid oder Supplicationes darzwiſchen einmiſchen, und alſo deren Referenten definitivas dadurch aufhalten.

(v. L.) §. 20-22. Transferendi ſunt ad titulum ſequentem XXIV. a)

a) Da der Titulus 23. eigentlich nur die Vorſchrift des Amtes der Referenten betrift, und dieſer §phus auf die Convotantes bezügig iſt, von deren Schuldigkeit Tit. ſeq. 24. gehandelt wird; ſo iſt ſolcher dahin utpote ad Locum magis Congruum verſetzet worden, welche Bewandnis es auch mit den §§phis 21. und 22. hat.

§. 21. Wie anjetzo von denen Referenten geſetzt, daß ſie ſich in ihren Relationen Ueberfluſſ zu vermeiden zu befleiſſen haben: als ordnen wir, daß auch die andere Beyſitzer, die den Relationen beywohnen, mit überflüſſigem unnothwendigen Schreiben die Sachen nicht aufziehen, noch die Acta, Diſputationes und Allegationes, zu Verhinderung deren Relationen abſchreiben, ſondern allein, was vonnöthen, daraus kürtzlich inter referendum et legendum aufzeichnen ſollen.

(v. H.) §. 21. (§. 28.) Wie anjetzo von den Referenten geſetzet, daß ſie ſich in ihren Relationen Ueberfluß zu vermeiden, zu befleiſſigen haben, alſo ordnen

Wir

Wir, daß auch die andern Beiſitzer, die den Relationen beiwohnen, mit unnöthigem Annotiren die Sache nicht aufziehen, noch die Acta, Diſputationes, und Allegationes zu Verhinderung der Relationen abſchreiben, ſondern allein was vonnöthen, daraus kürzlich inter referendum et legendum aufzeichnen ſollen.

§. 22. Jetzt bemeldte Aſſeſſores, ſo in der Relation einer Definitiv-Urtheil ſitzen, ſollen, bis die vollend concipirt, eingeſchrieben, abgehöret und von den Referenten ſubſcribirt, in ihrer Ordnung ſitzen bleiben, und deren auswarten; und zuvor in andere Räth nicht abtretten.

(v. H.) §. 22. (§. 29.) Jetztbemeldte Aſſeſſoren, ſo bei der Relation einer Definitivurthel ſitzen, ſollen, bis die vollendet, in ihrer Ordnung ſitzen bleiben, und deren auswarten, und zuvor in andere Räthe nicht abtretten.

§. 23. Demnach auch in fürgenommenen Viſitationen befunden, und vermerckt worden, daß bey denen ordentlichen Relationen deren beſchloſſenen Sachen, mit dem Dictiren und Abſchreiben deren Articuln einkommener Exceptionen, Urkunden und Documenten, bisweilen der mehrere Theil Zeit verzehret und zubracht wird, welches denen Sachen merkliche Verhinderung bringt; ſo ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Partheyen ſchuldig und pflichtig ſeyn ſollen, nach endlichem Beſchluß deren Sachen, die hinc inde einkommene, und beyderſeits fürgebrachte Klagen, Exceptional- Defenſional- Peremptorial- und Eliſiv-Articul, ſamt denen darauf geſtellten Reſponſionen, und eingebrachten ſchrifftlichen Documenten und Urkunden, fünffmahl neben der ordentlichen Einlag ab-

abgeſchrieben, und collationirt, in die Leſerey einzugeben, die auch die Leſer anzunehmen, und ad Acta zu regiſtriren ſchuldig ſeyn ſollen, damit wan ſolche concludirte Sach in ihrer Ordnung fürgenommen, und ad referendum übergeben, ſolche Abſchrifften unter die andere Aſſeſſores, auſſerhalb der Referenten und Correferenten, welche vor ſich ſelbſten berührte Articul und Schrifften aus den Actis gezogen haben ſollen, diſtribuirt, und dardurch um ſo viel mehr die Zeit, ſo auf die ſchädliche Verweilung des Dictirens gehen würde, nützlich erſpahret, und die Relationes deſto fürderlicher expedirt werden mögen.

(v. L.) §. 23-26. Cadunt.

(v. H.) §. 23-26. (Ceſſant per totum, et ſurrogetur ſequens.) Die unter Kameralperſonen ſchwebende Proceſſe belangend, ſollen ſelbige gleichfalls ordnungsmäſſig referiret, und ſo viel möglich beſchleuniget werden.

§. 24. Und zum Fall der eine Theil hierinnen ſäumig ſeyn würde, ſoll alsdan der andere Macht haben, daſſelb für ſich ſelbſt zu verrichten, welches dan hernacher bey der Tax expenſarum billig in Acht zu haben.

§. 25. Und ſoll dieſes ſowohl in denen allbereit beſchloſſenen, als auch künfftigen Sachen verſtanden werden, auſſerhalb deſſen, und da ein ſolches unterlaſſen, und obermeldte Schrifften erzehlter Geſtalten nicht fünfffach abcopirt eingeliefert, ſollen keine Acta ad referendum aus der Leſerey gegeben werden.

§. 26. So viel aber deren armen Partheyen Sachen betrifft, wan die Nothdurfft erfordert wird, dergleis

gleichen Schrifften fünffmahl eines oder des andern halben, auch einzugeben, welches hiemit ad judicantis arbitrium, was daſſelbig ſeyn ſolle, geſtellet wird: als ſoll die Verordnung von Unſerm Cammer-Richter oder Præſidenten geſchehen, daß dieſelbe zum Abſchreiben in unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley, wofern dieſelbe der Zeit nicht mit andern Geſchafften beladen, gegeben, und die gebührliche Tax darfür aus dem Armen-Seckel erlegt werde: darüber dan ein Regiſter zu halten, was alſo angeregter Maſſen ausgelegt, darein zu zeichnen, damit auf den Fall der armen Partheyen erhaltenen Siegs, daſſelbe der Armen-Seckel wieder erſtattet werden möge. a)

a) Was in dieſen §§phis 23. usque 26. Ord. incluſ. von dem Dictiren und Abſchreiben der Artikel ſtehet, iſt heute von keinem Gebrauche mehr, und ſämtliche §§phi fallen aus.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXIII.

Dieſer Titel præſupponiret eine veſtgeſetzte Referir-Ordnung und ein darnach abgetheiltes Cammergerichtliches Repertorium von Cauſis definitivis, interlocutoriis gravioribus, ſabbathinis und geringern Beſcheid-Tiſch-Sachen: So lang nun aber dißfalls keine ſichere Masregeln veſtgeſetzet ſeynd, ſo lang läßt ſich auch dieſer Titul gleich andern zuverläſſig nicht abfaſſen, und erſiehet man allhier überzeugend aus dem Eingang dieſes Tituls, wie die vorhergehende in genauer Verbindung zuſammen hangen.

Ad §. 2. Verba in Senatum Interlocutoriarum in welchem die Ordnung etwan langſam herum gehet, habe der Urſachen in etwas abgeändert, weilen die ehemalige beſondere Senatus Interlocut. heut zu Tag nicht mehr exiſtiren: eadem rat. Vocis *Reſponſionum* ſcilicet ad Libellos articulatos.

Ad §. 3. providendum inſimul eſſet de futuro ſemper et ſuſtentando ſufficiente numero operariorum in hac larga Laborum meſſe.

Finis eſt optimus, mediorum lentus ſucceſſus!
de LUDOLF *Colloq.* 8. *pag.* 303.

Ad §. 4. Dieſe Stelle wird vielmahls ſehr irrig ausgeleget und misbrauchet, maſſen der Verfaſſung dieſes höchſten Reichs-Gerichts Unkundige vermeinen, die Aſſeſſorats-Stellen ſeyen Ruhe-Dienſte, da jeder Aſſeſſor des Jahrs mehr nicht als nur 4. 5. höchſtens 6. Definitiv-Relationen zu erledigen hätte.

Die Anmerkungen belobten Herrn Aſſeſſ. von Ludolf in Colloq. pag. 15. 16. et pag. 303. 306. verbis in mentem hic venit etc. verdienen eine Aufmerkſamkeit: Die bey einer hohen Reichs-Viſitation übergebene Verzeichniſſe von jährlich expedirten Relationen werden bewähren, daß manches Mitglied 8. 10. und mehrere Definitiv-Relationen ohne die Sabbathinas und Interlocutorias mixtas mit einzurechnen, in einem Jahr abgeleget habe.

Ad §. 6. et 7. Paſſus notabiles pro Turno ſ. oben Tit. XI.

Ad §. 8. Es kommet hiebey darauf an, ob die abgegangene Beſcheid-Tiſch wiederum hergeſtellet, oder wie es dato gehalten wird, die Beſcheid-Tiſch-Sachen in denen Senaten von 2. 3. Aſſeſſoribus behandelt werden ſollen?

Ad §. 14. Bey Intercalation des §. 140. R. I. N. fallet der weitere paſſus, und dagegen gebührliche Mittel vorgenommen werden müſſen in Textu §. 9. hinweg, und heut zu Tag kann es nicht wohl anders ſeyn, als daß Referentes vor der Relation mit ihren Votis bereits gefaßt ſeynd, ergo ceſſat hæc diſpoſitio.

Ad §. 25. Verba §. 146. R. I. N. noch auch Supplicationes die man etwan den vorigen Tag nach gehaltenen Audienzen zu decretiren behindert worden, tempore Senatuum expedirt ꝛc. ſeynd der Urſachen halber allhier ausgelaſſen, weilen die Nachmittags-Seſſionen poſt Audientias heut zu Tag nicht mehr üblich ſeynd.

Die Worte beſonders mit unzeitigen Urlaubnehmen, ſeynd mit gutem Vorbedacht eingeſchaltet.

Tit. XXIV.

Welcher Geſtalt die Beyſitzer votiren ſollen.

Wan dan die Acten referirt, und es an dem, daß man votiren ſolle, wollen wir, daß der Referent ſein Votum nicht aufziehe, ſondern alsbald nach geendeter Relation daſſelbige gebe, oder der Cammer-Richter ſoll Ihn in Beyſeyn zwey oder drey Beyſitzer darüber zu Red ſtellen, und der Gebühr nach Einſehens thuen.

Tit. XXIV.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XXIV.

(v. H.) Introitus manet.

§. 1. Ingleichen wollen wir, daß das Votiren beſchehe in Beyſeyn eines Protonotarii oder Notarii, der ſeiner Pflicht nach kürzlich in ipſo conſeſſu annotiren ſoll, wer der Referent, welche Aſſeſſoren darbey geweſen, was die Subſtantialia, und Principalia Cauſæ fundamenta, was beſchloſſen, und das mehrer geweſen; aber dargegen die Protonotarien und Notarien, ſo bey dem Votiren im Rath nicht geweſen, ad partem, es ſey in der Cantzley, oder ſonſten zu berichten, was votirt und beſchloſſen ſeyn ſoll, daſſelbig ſoll und kan keinem verſtattet werden.

(v. L.) §. 1. Manet. a)

a) Der Sphus iſt beibelaſſen worden, weil kein Lex Correctoria vorhanden iſt; kann aber von Rechts- und Ordnungs wegen nicht weiter als usque ad Verba: welche Aſſeſſoren

ſeſſoren dabei geweſen, incluſive, ſtehen bleiben. Das Annotiren der ſubſtantialium, und Principalium Cauſæ fundamentorum gehet ultra officium Notariorum und iſt heutigen Tages bei den von den Re- und Correferenten verfaſſet werdenden ſchriftlichen Relationen ohne allen Nutzen: es wäre denn, daß das Concluſum gegen die Meinung des oder der Referenten ausfiele, in welchem Falle aber ſtante hodierna Praxi die Rationes decidendi per dictaturam votorum nicht weniger ins Protocoll kommen, hac vero abrogata, dem erſten Votanten deren ſchriftliche Entwerfung und Abgebung, in das Protocoll, zur Obliegenheit könnte gemacht werden. Uibrigens das Puncto der verbothenen Kundmachung der Votorum per Notarios aus der Kanzlei ad Tit. de Notariis gehöret, und der §phus könnte geſetzet werden:

„Imgleichen ſoll das Votiren in Beiſeyn eines Pro- „to- oder Notarii geſchehen, der kürzlich in das Pro- „tocoll verzeichne, was für eine Sache die Relation „betreffe; übrigens, und da die Referenten die Sub- „ſtantialia, und Principalia Cauſæ fundamenta ihren „ſchriftlichen Relationen einzuverleiben ſchuldig ſind, „wird es in dem Falle des nach derſelben Meinung „ausfallenden Concluſi dabei ohne weiteren protocol- „lariſchen Eintrag belaſſen, wo aber ein anderes von „den mehreren Stimmen beſchloſſen würde, die Ra- „tiones decidendi von dem erſten Votanten kürzlich „aufgeſetzet, und nach vorgängiger Ableſung in Se- „natu dem Notario, um ſie zum Protocolle zu legen, „zugeſtellet werden ſollen.

Conf. was in dieſem Betreffe ad §. 13. Tit. XXII. bereits inter Notamina geſetzt iſt.

(v. H.) §. 1. Kann mutatis mutandis beybehalten werden. ſ. Anmerkung.

§. 2. Und ſoll man in Votando da die Sach ziemlich richtig, und man einer Meynung, alle Weitläuffigkeiten fliehen, in anderen unrichtigen ſchweren Sachen das Votum deutlich ableſen, einander fleiſſig hören, und förderlich was nöthig aufzeichnen, aber auch darbey das langwärige Allegiren der Rechten, bevor-

ab tritas et vulgatas allegationes, repetiren deren Acten, und weitläufftige Diſputationes, welche coram Eruditis nicht nöthig, ſtracks vermeyden, und in allweg dahin arbeiten und trachten, damit die Rath-Stunden denen Partheyen zum beſten angewendet, und die koſtbare theüre Zeit zu beſchwerlicher Verhinderung ſo vieler anderer Sachen vergeblich nicht zugebracht werde.

(v. L.) §. 2. Manet.

(v. H.) §. 2. In votando ſoll man, da die Sache ziemlich richtig, und man einer Meinung, alle Weitläufigkeit fliehen; in andern unrichtigen ſchweren Sachen das Votum deutlich ableſen, einander fleiſſig hören, und ſonderlich, was nöthig, aufzeichnen, aber auch dabei das langwührige Allegiren der Rechte, bevorab tritas et vulgatas allegationes, Repetiren der Akten und weitläufige Diſputationes, welche coram eruditis nicht nöthig, ſtracks vermeiden, und in allweg dahin arbeiten und trachten, damit die Rathsſtunden den Partheien zum beſten angewendet, und die koſtbare theure Zeit zu beſchwerlicher Verhinderung ſo vieler andern Sachen vergeblich nicht zugebracht werde.

§. 3. Vielweniger ſoll einem Referenten, wer der ſeye, die Sachen oder Puncten ſeyen wichtig oder nicht, ſein Votum zu dictiren, ſondern nur die Concluſiones bey jedem Puncten, und was der Notarius inter Votandum ſelbſt, quoad merita cauſæ vel principalia fundamenta einnehmen wird, kürtzlich ad Protocollum kommen zu laſſen, geſtalten auch kein Protonotarius oder Notarius das Votum anderer Geſtalt protocolliren: inmaſſen ſich auch die Beyſitzere, Ihnen ſolches anzumuthen, enthalten ſollen.

(v. E.) §. 3. Cadit. Vid. Nota ad §. 21. Tit. XXIII.

§. 3. Novus. Imgleichen ſoll kein Aſſeſſor, wenn der andere definitive referiret, ſeine Beſcheide oder Supplicationes dazwiſchen einmiſchen, und alſo der Referenten definitivas dadurch aufhalten. (a)

§. 4. Novus. Wie in dem vorigen Titel, von den Referenten geſetzet, daß ſie ſich in ihren Relationen Ueberfluß zu vermeiden, zu befleiſſen haben: Als ordnen wir, daß auch die anderen Beiſitzer, die den Relationen beiwohnen, mit überflüſſigen unnothwendigen Schreiben die Sachen nicht aufziehen, und die Acta, Diſputationes und Allegationes, zu Verhinderung der Relationen abſchreiben, ſondern allein, was vonnöthen, daraus kürzlich inter referendum et legendum aufzeichnen ſollen. (b) a).

a) Es wird hier wiederholet, was ad §. 21. et ſeq. tit. 23. puncto der verſetzten §§phorum iſt erwähnet worden.

§. 5. Novus. Im Falle aber ein oder der andere Beiſitzer, dasjenige, was referirt, oder geleſen worden, vielleicht nicht recht eingenommen hätte, oder Ihm ſonſt wieder aus dem Gedächtniſſe gefallen ſeyn mögte, derentwegen er die vom Referenten abgelegte Relation der Acten gerne ſelbſt leſen wollte: ſo ſoll ſolche zu jedermanns Einſicht in ſenatu vorgeleget, jedoch nach geſchehener Durchleſung, und eingenommener Information, ohne langen Aufenthalt, an ihren Ort (damit ſich auch andere daraus informirn können) zurückgeleget werden: welches alſo in Sachen, ſie ſeyen definitive, oder in einer wichtigen Interlocutori beſchloſſen, wie gleichergeſtalt in Sabbathinis Relationibus obſervirt und gehalten, und keiner, der ſich eines widrigen unterſtehen, und ex ipſis Actis, und nicht aus ſeinem Protocolle oder Extracte referiren wollte, angehört, ſondern abgewieſen werden ſoll. (c) a)

a) Der hier angebrachte §. 144. des übrigens mit einer Meiſterfeder aufgeſetzten jüngern Reichsabſchiedes iſt in der Conſtruktion nicht ganz ordentlich ausgefallen; daher Deputatus darinn einige Aenderungen, jedoch mit Beibehaltung des Sinnes der Verordnung, zu machen ſich veranlaſſet befunden hat.

§. 6. Novus. Jedoch ſoll den, mit dem Referenten in eodem ſenatu begriffenen Aſſeſſoren unverwehrt, ſondern zugelaſſen ſeyn, die Acta mit ſich nach Haus zu nehmen, um ſich zur Nothdurft darinn zu erſehen. (d) Wiewohlen nach der hierunter zu brauchenden Maaß, damit die Relation dadurch nicht lange aufgehalten, und die Acta förderlichſt wieder an ihren Ort zurück gebracht werden. (e)

(v. H.) §. 3. Imgleichen ſoll kein Referent, wer der ſeye, die Sachen oder Punkten ſeyen wichtig oder nicht, ein *Definitiv*-Votum oder ſo vim definitivæ hätte, dictiren, ſondern ſchriftlich abfaſſen; in andern Fällen aber nur die Concluſiones kürzlich ad Protocollum abgegeben werden; geſtalten auch kein Notarius das Votum anderer Geſtalt protocolliren, ſich auch die Beiſitzer ihnen ſolches anzumuthen, enthalten ſollen.

S. Anmerkung.

§. 4. Und wiewohl hiebevor im Memorial Cammer-Richter und Beyſitzern anno 1577. zugeſtellt, verordnet worden, im Fall, da es nöthig, deren Referenten bedencken in einem oder mehr Puncten weiter bey dem Protocoll ausgeführet zu haben, daß dieſelben alsdan ſchuldig ſeyn ſollen, ſolche ſondere Puncten, und Fundamenta ihres Voti mit eigener Hand geſchrieben, dem Notario bey dem Protocoll zu verwahren, zu überantworten: ſo iſt doch befunden worden, daß ſolchem aus etlichen Bewegnuſſen nicht allerdings nachgeſetzt, auch

auch wohl zu Zeiten gar nichts ad Protocollum gebracht; daraus dieſer Mangel erfolgt, wan etwa in einer allbereit geurtheilten Sache, ein Beyſitzer in Punctis Executivis, liquidationis, und dergleichen, dieſelbe aufſuchen laſſen, und ſich darin zurück erſehen muß, daß einige Nachricht und Motiven, warum alſo geurtheilt, dabey nicht zu finden ſeyen, und dahero um ſo viel mehr Zeit, dieſelbe de Novo wieder zu erſehen, und zu ponderiren, darüber hinlauffe und verzehret werde.

(v. L.) §. 4. Cadit.

(v. H.) §. 4. Und wiewohl hiebevor im Memoriale dem Kammerrichter und den Beiſitzern im Jahre 1577. §. 14. zugeſtellt, nicht weniger im Viſitationsabſchiede 1600. §. 5. und jüngern Reichsabſchiede §. 130. verordnet worden, wie der Beiſitzer hinter ſich habende Protokollen, Extrakten und Relationen zu gehöriger Zeit zum Kammergerichte geliefert, und allda dem Notario zu dem Protokolle überantwortet, auch ſonſten verwahret werden ſollen: ſo iſt jedoch neuerlich mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß von verſchiedenen Mitgliedern des Gerichtes die gefertigten Extractus, und abgelegten Relationen, oder ſonſtige ſchriftliche Vota gegen den ausdrücklichen Innhalt und Verordnung der Geſetze nicht behörend abgegeben worden; daraus denn der Mangel erfolget, daß, wenn die Sache recurriret, alsdenn die Nachrichten und Motiven, warum alſo geurtheilet, nicht vorzufinden ſind, daher um ſo viel mehr Zeit die Sache von neuem zu erwägen, darüber hingegangen und verlohren worden.

§. 5. Wan dan die Nothdurfft erfordert, daß in dieſem gebührende Ordnung gegeben werde, und darbey etliche nicht geringe Bedencken fürgefallen, warum einer beſſeren Verwahrung hierzu nöthig: Als beſeh-

fehlen wir hiermit denen Beyſitzern ſamt und ſonders, wan in einer beſchloſſenen Sache referiret, votiret, und decidiret, daß alsdan ein jeder Referent ſein Votum entweder gantz, oder ohne viele allegata Extracts-Weiß, mit ſeiner Hand ſchrifftlich verfaßt, wofern es ein gemein Concluſum, oder per majora approbirt, verſchloſſen, und von Jhme ſelbſt verpitſchiret, dem Cammer-Richter, oder in Abweeſen dem Præſidenten Amts-Verweſer zuſtelle! Daſſelb ſoll alsdan der Cammer-Richter in eine ſondere Truhen in dem Gewölb (welche hierzu mit zwey Schlöſſern verſehen) von Jhme anzuordnen, auch Er der Cammer-Richter Einen, und der Erſte Beyſitzer den andern Schlüſſel haben ſoll, den nechſten einlegen, und verſchloſſen halten, welche auch nicht eher herauſſ zu verfolgen, bis man derſelben, da, was in den Protocollis Protonotariorum oder Notariorum zu finden, hierzu nicht genug, in punctis Executionis und liquidationum bedörffig, dergeſtalt mögen ſie eröfnet, erſehen, und angeregter Maſſen wieder zur Truhen eingelegt werden.

(v. E.) §. 5. Cadit. a)

a) Nemliches, was ad §. 4. angemerket, iſt ad hunc §phum et præcedentem ordinem zu erinnern.

(v. H.) §. 5. Wenn denn die Nothdurft erfodert, dieſem Gebrechen zu ſteuren: Als wird dem Collegio Camerali anbefohlen, in Zukunft jede Relation, Extract und ſchriftliche Vota, ſo bald ſolche in dem Senate vorgetragen und abgeleſen ſeyn werden, auf der Stelle zum Protokolle, und in die Leſerei abzugeben, wo aber unverhoften Falls ein oder anderer ſich hierinn widerſetzlich bezeugen ſollte, ſo iſt gegen ſolchen durch Unſern Kammerrichter die behörende Ahndung in Zeiten vorzukehren.

§. 6.

§. 6. Und dieſes ſoll auch zu verſtehen ſeyn in denen Fällen, da der Correferent, und die andere darbey ſitzende Aſſeſſores, alle, oder per majora, mit dem Referenten nicht einſtimmig wären, daß ſolche Concluſa gleicher geſtalten Extracts-Weiß verpitſchirt, dem Cammer-Richter zugeſtellt, und zur Truhen eingeliefert werden.

(v. L.) §. 6. Cadit ſimiliter. a)

a) Der Caſus hujus §phi kann bei den ſämtlich entweder ſchriftlich oder mündlich in das Protocollum Senatus gegeben, und dieſem in fine beigeheftet werdenden Votis der Beiſitzer ſich nicht mehr ergeben, adeoque ceſſante Ratione Legis, ceſſat ſimiliter Lex.

(v. H.) §. 6. Und dieſes ſolle ohne Ausnahme auf alle Fälle zu verſtehen ſeyn, es ſeyen gleich die Vota durchaus einſtimmend, oder aber daß der Correferent und die andere dabei ſitzende Aſſeſſores alle, oder per majora von des Referenten Meinung abgegangen wären: desgleichen ſolle auch die Verordnung des Viſitationsabſchiedes 1713. §. 87. ſowohl wegen derer reſignirenden, als der verſtorbenen Beiſitzer hinter ſich habenden Aktenſtücken, wie oben ſchon Tit. XX. §. 12. verſehen, ſorgfältig beobachtet werden.

§. 7. Es ſollen auch die *Præſiden*ten und ein jeder Beiſitzer, ſo bey der Relation, das lang Ausführen ſeines Voti (ſive de facto, ſive de jure) oder von demjenigen, ſo in der Relation allbereit vorgebracht, langwührig zu reden, in einiger Sache nicht verſtatten, ſintemahl ein jeder verſtändiger Aſſeſſor (da die Relatio actorum angehört) dermaſſen ſelbſt die merita cauſæ zu erwegen wiſſen, daß Er auch ſein rechtmäſſig billig Bedencken darüber, etiam Voto referentis non audito, anzuzeigen gefaſt ſeyn ſolle.

(v. L.) §. 7. Mutatus. Es ſoll auch ein jeder Beiſitzer, ſo bei der Relation ſitzt, keinem Referenten das lange Ausführen ſeines Voti ſive de facto, ſive de jure, oder von demjenigen, ſo in der Relation allbereit vorgebracht, langwürig zu reden, in einiger Sache nicht verſtatten, weil ein jeder verſtändiger, gelehrter Aſſeſſor, da die Relatio actorum angehöret, dermaſſen ſelbſt die merita cauſæ zu erwägen wiſſen muß, daß er ſein rechtmäſſiges billiges Bedenken darüber, etiam voto referentis non audito, anzuzeigen könne gefaßt ſeyn. a)

a) Weil man ſich zu Folge des gemachten Plans in hoc titulo lediglich an die Obliegenheit der votirenden Beiſitzer hält: ſo ſind die Herren Präſidenten im §pho, wo ſie vorher ſtanden, ausgefallen.

(v. H.) §. 7. Den Referenten ſolle das lange Ausführen ihres *Voti* (*ſive de facto*, *ſive de Jure*) oder auch von demjenigen, was allbereits in *Relatione Actorum* vorgebracht worden, langwührig zu reden nicht verſtattet ſeyn, indem ein jeder verſtändiger Aſſeſſor, der die Relationen Actorum angehöret, dermaſſen ſelbſten die Merita cauſæ zu erwägen wiſſen wird, daß er ſein rechtmäſſiges billiges Bedenken darüber, auch ohne des Referenten Votum angehört zu haben, anzuzeigen gefaßt ſeyn ſollte.

Artic. nov. §. 8. Falls aber ein oder anderer Beiſitzer dasjenige was referiret, oder verleſen worden, vielleicht nicht recht eingenommen haben, oder ihm ſonſten aus dem Gedächtniſſe gekommen ſeyn möchte, und er derentwegen die abgelegte Relationem Actorum ſelbſten gerne leſen wollte: ſo ſoll des Referenten extrahirte Relatio Actorum in Senatu vorgelegt, und einem jeden Beiſitzer ſich in derſelben mehrers informirt zu machen, und danebens auch die Acta mit nach Haus zu nehmen erlaubt ſeyn, jedoch haben

haben die Beiſitzer hierunter ſolche Maß zu gebrauchen, damit die Relation dadurch nicht lange aufgehalten, ſondern die Akten und Relation nach Ermeſſen und Gelegenheit der Sache, Zeit wenigen Tagen, wiederum in Rath und an gehöriges Ort gebracht werde. Welches alſo in Sachen, ſie ſeyen definitive, oder in einer wichtigen Interlocutori beſchloſſen, wie gleicher Geſtalt in Sabbathinis Relationibus obſervirt und gehalten, und übrigens kein Referent, der bloß aus den Akten ſelbſten und nicht aus ſeinem Protokolle oder Extract referiren wollte, angehört, ſondern abgewieſen werden.

§. 8. So dan nur auch deren Einem in ſeiner Ordnung zu votiren gebühret, und derſelbige dem Referenten, oder Correferenten in ihren Meinungen, oder opinionen nach zu folgen bedacht wäre, der ſoll ſolches per verbum: *Placet*: anzeigen, oder ſein Votum ungefährlich auf folgende Weiß, oder Form ſagen: Er ſeye des *Referenten* oder *Correferenten* Meinung, wolle mit Ihme ſchlieſſen, aus den Urſachen und Rechts-Gründen, durch Ihn ausgeführt und erwogen: ohne einige derſelben Repetirung und Erwiederung.

(v. L.) §. 8. Mutatus. Wenn hingegen der Referent und Correferent ihre Relationen und Vota langſam und verſtändlich abgeleget, auf welche die im Senate ſich befindenden Beiſitzer fleiſſiges Aufmerken, wie ſie ohne dem ſchuldig, gehabt haben: ſo ſoll ein jeder aus Ihnen in ſeiner Ordnung gleichfalls ſein Votum purè und unbedinget nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen abſtatten, und es auf den Fall, da er mit dem Referenten und Correferenten einerlei Meinung wäre, ohne überflüſſige Widerhohlung der von jenem ſchon angeführten Urſachen etwa mit dem Worte: *Placet*: oder ungefähr auf folgende Weiſe

oder

oder Form: Er ſeye des Referenten oder Correferenten Meinung, wolle mit ihm ſchlieſſen aus den Urſachen und Rechtsgründen durch ihn ausgeführet und erwogen: zum Protocolle geben, und ſolches der Notarius darin aufzeichnen (f). Wofern aber ein oder anderer Votant zu mehrerer Verſtärkung des Referenten oder Correferenten Meinung etwas vorzubringen hätte: wäre ihm ſolches nicht zu benehmen, ſondern in alleweeg frey, doch nur mündlich zuzulaſſen (g). a)

a) Der ex §. 148. R. J. N. in fine gemachte Beiſatz ſcheinet der in §pho 72. R. V. N. befohlenen Brevitati Votorum entgegen, in der That aber hindert er ſelbige nicht, und wenn Deputatus verba et Mentem Legis recht verſtanden hat: ſo gehet deren Abſicht auf den mündlichen Vortrag ohne Dictiren, welcher viele Zeit nicht koſten, und doch oft groſſen Nutzen bringen kann, wenn z. E. der Referent keinen deutlichen und verſtändlichen modum ſcribendi oder die Hauptſätze (wovon die Entſcheidung eigentlich abhänget, ſie beſtehe in jure et facto) in ſeinem Voto, wie leicht geſchehen kann, übergangen hat. Damit gleichwol der Anlaß zu dem zeitſpieligen Dictiren vermieden bliebe: ſo hat Deputatus das Wort mündlich ſub ſpe rati nach eignem Gutdünken beygeſetzet, als wozu ihm der in §pho ſequente hujus Conceptus angezogene §. 11. tit. V. der Reichshofraths-Ordnung, cujus verba (der Votant ſolle die Motiven der Verbeſſerung kürzlich melden) den Fingerzeig gegeben haben.

(v. H.) §. 8. (§. 9.) Wenn nun die im Senate ſich befindenden Beiſitzer ihr fleiſſiges Aufmerken, wie ſie ohnedem ſchuldig, auf des Re- und Correferentis langſam und verſtändlich abgelegte Relationen und Vota gehabt, und zum Votiren erſterwähnter maſſen gefaßt ſind. So ſolle ein jeder aus ihnen in ſeiner Ordnung gleichfalls ſein Votum pure und unbedingt, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen abſtatten, und es auf den Fall, da er mit dem Re- oder Correferenten, oder auch mit eines andern Mitgliedes vor ihm abgegebenen Voto einerley Meinung wäre, ohne überflüſſige Wiederhohlung der von jenen

nen ſchon angeführten Urſachen mit dem Worte Placet zum Protokolle geben, und ſolches der Notarius darin aufzeichnen.

§. 9. Da Er aber andere Urſachen, und Rechtsgründe, durch den Referenten oder Correferenten nicht angereget, bey Jhme ermeſſen hätte, die ſeines Bedünckens zu Bekräfftigung vorgebrachter Meinung dienſtlich ſeyn mögten: die ſollen Jhme nothdörfftiger, ordentlicher kurtzer Weiß vorzubringen, unbenommen ſeyn.

(v. L.) §. 9. Manet.

(v. H.) §. 9. (§. 10.) Da aber eben derſelbe noch andere Urſachen und Rechtsgründe, welche durch den Re- oder Correferenten nicht angeführet, bei ihme ermeſſen hätte, die gleichwohl ſeines Bedünkens zur Bekräftigung vorgebrachter Meinung dienſtlich ſeyn möchten, die ſollen ihm nothdürftiger ordentlicher kurzer Weiſe vorzubringen, unbenommen ſeyn.

§. 10. Jm Fall Er aber in etlichen Puncten, oder gar nicht des Referenten Meinung, ſondern einer ſondern Opinion wäre, alsdan ſoll Er dieſelbige, darauf Er zu ſchlieſſen bedacht, mit Erzehlung nothdörfftiger Urſachen und Rechts-Gründen vorbringen mögen, doch ſich auch in demſelbigen unnothwendiger überflüſſiger Diſputation enthalten.

(v. L.) §. 10. Mutatus. Begäbe ſich aber, daß ein oder anderer Beiſitzer mit dem Referenten oder Correferenten ſich nicht vergleichen, und in einer andern Meinung ſeyn würde: ſo hätte aus denſelben der Vorſitzende die Bewegurſachen klar und deutlich, jedoch ſonder dictiren, auch in möglicher Kürze vorzutragen, oder aber, da

er

er es nöthig befindet, dem Protocolle ſchriftlich beilegen zu laſſen; ſodenn die Beiſitzer, welche demſelben in ihren Meinungen oder Opinionen nachzufolgen bedacht wären, ſolches ebenfalls per Verbum: Placet: anzuzeigen; (h) hiemit deſſelben Votum weitläuftiger Weiſe nicht zu wiederhohlen, ſondern, da einer ein Bedenken darin anzumelden hätte, derſelbe ſeine Verbeſſerung (nemlich aus was Grund der Rechte oder anderen Motiven er dazu beweget werde,) kürzlich zu melden (i).

§. 11. Novus. Da auch einer vermerken würde, daß ſeine zuvor gegebene Stimme von den anderen nicht recht verſtanden worden, und ſich derſelben erklären, oder wo er aus deren Urſachen, ſo durch die nachſtimmende Beiſitzer angezeigt, ſeine vorige Meinung änderen, verbeſſeren, oder ſonſt was erhebliches ſeinem Voto beiſetzen wollte: das ſoll Ihm mit kurzen Worten zu thun, unbenommen ſeyn, und von dem Kammerrichter auf geſchehene Anzeige erlaubet werden. (k)

§. 12. Novus. Ob nun ſchon einem jeden Beiſitzer gebührt und oblieget, ſeine Stimme frei und nach ſeinem beſten Wiſſen zu eröffnen: ſo ſollen ſie ſich doch aller unziemlicher Singularität gänzlich entäuſſern; und da einer oder mehr ſich derſelben vorſätzlich und gefährlich, oder aber ſolcher Opinionen, die keinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigenſinnig öfter beharren wollte (deſſen wir uns doch gar nicht verſehen) ſo ſoll der Kammerrichter demſelben ſolches unterſagen, denjenigen aber, ſo ſich daran nicht kehren wollte, namhaft machen, um die Nothdurft gehörigen Orten dagegen vorzunehmen. (l)

(v. H.) §. 10. (§. 11.) Begäbe ſich aber, daß ein oder anderer Beiſitzer mit dem Re- oder Correferenten, oder

oder einem andern vorgängigen Voto, ſich nicht verglei= chen, und in etlichen Punkten oder überhaupt einer andern Meinung ſeyn würde: ſo hätten der oder dieſelbe die Bewegurſachen klar, deutlich und in möglicher Kür= ze vorzutragen, oder aber, da es ohne Weitläuftigkeit nicht geſchehen mag, ein ſchriftliches Votum darüber abzufaſſen, und ſolches dem Protokolle beyzulegen.

Artic. nov. §. 12. Ob denn wohl einem jedweden Rathe gebühret und oblieget, ſeine Stimme frey und nach ſeinem beſten Wiſſen zu eröffnen: ſo ſolle ſich jedoch ein jeglicher Beiſitzer aller gefliſſentlichen und gefährlichen Singularität im Votiren enthalten, und einen Anhang im Gerichte (oder Zufall, wie ſchon vorhin vermeldt) im Urtheilen nicht ſuchen, ſondern ſeinem abgeſchwornen Ei= de treulich nachleben, damit gegen ihn widrigen Falles der Ordnung und andern Reichsſatzungen nach nicht ver= fahren werden dürfte.

§. 11. Und ſoll der Cammer=Richter keinem, den die Ordnung betrifft, ſein Stimm oder Votum zu ver= weigeren, oder in ein oder mehr Monath aufzuziehen geſtatten oder zugeben, ſondern den, ſo ſich ſolches un= terſtünde, mit Ernſt davon abweiſen, und zu votiren anhalten: Inmaſſen oben unter dem Titul: Von des Cammer=Richters Amt im Rath ꝛc. XI. ferner ver= ordnet worden.

(v. E) §. 11. (§. 13. Diminutus.) Weder ſoll ei= nem Beiſitzer, den die Ordnung betrift, ſeine Stimme oder Votum zu verweigern, oder in ein oder mehr Mo= nathe aufzuziehen geſtattet oder zugegeben; ſondern der, ſo ſich ſolches unterſtünde, mit Ernſte (wie oben unter dem Titel: von des Kammerrichters Amte im Rath, ꝛc. XI. verordnet) davon abgewieſen, und zu votiren ange= halten werden.

(v. H.)

(v. H.) §. 11. (§. 13.) So ſolle auch der Kammerrichter keinem, den die Ordnung betrift, ſeine Stimme und pures unbedingtes *Votum* zu verweigern, oder in die Länge gefliſſentlich und ohne ehehafte Urſache aufzuziehen geſtatten, oder zugeben, ſondern den, ſo ſich ſolches unterſtünde, mit Ernſte davon abweiſen, und zum Votiren anhalten, immaſſen oben unter dem Titel: Von des Kammerrichters Amt im Rathe ꝛc. XI. ferner verordnet worden.

Artic. nov. §. 14. Woferne ein Referens oder auch ein Beiſitzer vermerken würde, daß ſeine zuvor gegebene Stimme von den andern nicht recht verſtanden worden, und ſich derſelbe erklären, oder wo er aus Urſachen, ſo durch die nachſtimmende Urtheiler angezeiget, ſeine vorige Meinung ändern, verbeſſern, oder ſonſt was erhebliches ſeinem Voto beiſetzen wollte, das ſolle ihm entweder mit kurzen Worten, oder durch einen ſchriftlichen Nachtrag zu thun, unbenommen ſeyn, und von dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer auf geſchehene Anzeige erlaubet werden.

Artic. nov. §. 15. Wo auch die Nothdurft erfodert, daß über einer Sache, oder auch wohl über einen oder andern Principalpunkten, die zweite Umfrage geſchehe: ſollen ſich die Beiſitzer auch dabei der Kürze befleiſſigen, unnothwendiger Weiſe nichts wiederholen, ſondern wenn einer oder anderer aus denſelben bei ſeiner vorigen Meinung durchaus zu verbleiben geſinnet, ſolches mit wenigen Worten vermelden.

Artic. nov. §. 16. Inſonderheit aber wird Unſers Kaiſerl. und des Reichskammergerichtes Beiſitzern hiemit und in Kraft dieſes anbefohlen, daß ſie keineswegs auf der ein- oder andern Religionsſachen, noch derſelben, oder den

den ſtreitenden Partheien zu Liebe oder Leide, im Falle entſtehender zwieſpaltiger Meinung, auf die ein- oder andere Seite ſich lenken, ſondern wie das Ihnen als Sacerdotibus und getreuen Vorſtehern der heilſamen Juſtitz und ihren geleiſteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder, was er den Rechten, Reichsconſtitutionen, Religion- und Profanfrieden, auch dem Inſtrumento Pacis gemäß zu ſeyn befindet, ohne einigen anderwärtigen Reſpekt oder Abſehen erkennen, deswegen auch die Rationes, Urſachen und Motiven ſeines Voti (damit man daraus ſehen möge, ob ſie den Rechten, und erſtgemeldten Reichsverordnungen conform und gemäß, oder nicht) in Schriften übergeben, und wenn ſich befinden würde, daß der eine oder andere nicht ex Juſtitia, ſondern ex affectu judicirt und geurtheilet, derſelbe litem ſuam gemacht haben, und dem Syndicatui unterworfen ſeyn ſolle.

Artic. nov. §. 17. Da aber dieſer dem jüngern Reichsabſchiede §. 157. allſchon einverleibter nachdrücklicher Verordnung nicht jedesmalen, wie ſichs gebühret, nachgelebet, ſondern bei den ſeither vorgegangenen Reichskammergerichtsviſitationen wahrgenommen worden, daß in verſchiedenen, ſowohl Judicial- als Extrajudicial-Sachen, die Beiſitzer beeder Religion öfters ohne Noth ſich zu theilen, und paria Vota zu machen pflegen, ſolches aber gemeiniglich aus einem unzeitigen, in den Reichsgeſetzen ſo ernſtlich verbottenen, Religionseifer herrühret.

Als iſt Unſer ernſtlicher und gemeſſener Befehl hiemit, daß die Beiſitzer in dergleichen Fällen die Sachen wohl und umſtändlich erwägen, allen ungebührlichen Eifer bei Seite ſetzen, und nichts als die ſchweren Pflichten, womit ſie der Juſtitz verwandt, vor Augen haben, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß nach dem Inhalte des vorange-

führten Reichsabſchiedes gegen die Uebertretter verfahren werde.

Artic. nov. §. 18. Woferne jedoch über den Verſtand der Reichsconſtitutionen und Abſchiede, Zweifel vorfiele, oder in Erkänntniß über geiſt- oder weltliche Sachen, ſo zwiſchen beeden Religionspartheien ſchweben, aus Gleichheit beederlei Religionsaſſeſſoren, nachdem ſolche auch in vollem Rathe von beederſeits gleicher Anzahl Richtern erwogen worden, ungleiche Meinungen entſtünden, alſo daß die Katholiſchen auf eine Seiten, die augſpurgiſche Confeſſionsverwandten auf die andere ſchlügen: ſo ſolle ſolches auf einen allgemeinen Reichstag verwieſen werden: falls aber zwei oder mehrere Katholiſche mit einem oder andern augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten Aſſeſſorn, oder hinwiederum zwei oder mehrere von letztern mit den erſten eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obſchon nicht einer Religion, eine andere Meinung faſſen würden, und dannenher Zwieſpalt entſtünde; auf dieſen Fall ſolle die Sache der Kammergerichtsordnung nach erlediget werden, und fernere Verweiſung auf den Reichstag nicht Statt haben, und dieſes alles ſoll in Sachen der Stände (die unmittelbare freye Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) ſie ſeyen Actores, oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt, und gleiche Zahl der Richter aus beiderſeits Religions-Aſſeſſoren begehren wird: ſolle ſolche Gleiche auch geſetzt werden; da aber die Meinung deren gleich fiele, ſolle die Verweiſung auf einen Reichstag ceſſiren, und der Streit der Kammergerichtsordnung nach entſchieden werden.

§. 12. Ob ſolchem allen Unſer Cammer-Richter alſo mit Fleiß und Ernſt halten ſoll, und keinem anderſt, dan obgeſetzt zu votiren geſtatten: ſolte aber bei jemand einiger beharrlicher Miſſbrauch in allem dieſen geſpührt werden: gegen denſelben ſoll der Cammer-Richter entweder ſelbſt, doch mit Rath deren Beyſitzer das äuſerſte Mittel mit Abſetzung von ſeinem Stand ohne Reſpect der Perſonen vornehmen, oder Er Cammer-Richter, wie auch die Præſidenten ſollen ſolchen Ungehorſam unſeren Kayſerlichen Commiſſarien, und den Viſitatoren anzeigen, und alsdan durch dieſelbe die Protocolla deren Protonotarien und Notarien ſelbſt erſehen, und mit gleicher Straf verfahren werden.

(v. L.) §. 12. (§. 14. Diminutus.) Sollte aber bei jemand einiger beharrlicher Mißbrauch in allem dieſem geſpühret werden: gegen denſelben ſoll der Kammerrichter entweder ſelbſt, doch mit Rathe der Beiſitzer, das äuſſerſte Mittel mit Abſetzung von ſeinem Stande ohne Reſpect der Perſonen vornehmen: oder er Kammerrichter, wie auch die Präſidenten ſollen ſolchen Ungehorſam unſeren kaiſerlichen Commiſſarien und den Viſitatoren anzeigen, und alsdenn durch dieſelbe die Protocolla der Protonotarien und Notarien ſelbſt erſehen, und mit gleicher Strafe verfahren werden.

(v. H.) §. 12. (§. 19.) Manet.

---

führten Reichsabſchiedes gegen die Uebertretter verfahren werde.

Artic. nov. §. 18. Woferne jedoch über den Verſtand der Reichsconſtitutionen und Abſchiede, Zweifel vorfiele, oder in Erkänntniß über geiſt- oder weltliche Sachen, ſo zwiſchen beeden Religionspartheien ſchweben, aus Gleichheit beederlei Religionsaſſeſſoren, nachdem ſolche auch in vollem Rathe von beederſeits gleicher Anzahl Richtern erwogen worden, ungleiche Meinungen entſtünden, alſo daß die Katholiſchen auf eine Seiten, die augſpurgiſche Confeſſionsverwandten auf die andere ſchlügen: ſo ſolle ſolches auf einen allgemeinen Reichstag verwieſen werden: falls aber zwei oder mehrere Katholiſche mit einem oder andern augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten Aſſeſſorn, oder hinwiederum zwei oder mehrere von letztern mit den erſten eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obſchon nicht einer Religion, eine andere Meinung faſſen würden, und dannenher Zwieſpalt entſtünde; auf dieſen Fall ſolle die Sache der Kammergerichtsordnung nach erlediget werden, und fernere Verweiſung auf den Reichstag nicht Statt haben, und dieſes alles ſoll in Sachen der Stände (die unmittelbare freye Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) ſie ſeyen Actores, oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt, und gleiche Zahl der Richter aus beiderſeits Religions-Aſſeſſoren begehren wird: ſolle ſolche Gleiche auch geſetzt werden; da aber die Meinung deren gleich fiele, ſolle die Verweiſung auf einen Reichstag ceſſiren, und der Streit der Kammergerichtsordnung nach entſchieden werden.

§. 12.

§. 12. Ob ſolchem allen Unſer Cammer-Richter alſo mit Fleiß und Ernſt halten ſoll, und keinem anderſt, dan obgeſetzt zu votiren geſtatten: ſolte aber bei jemand einiger beharrlicher Miſſbrauch in allem dieſen geſpührt werden: gegen denſelben ſoll der Cammer-Richter entweder ſelbſt, doch mit Rath deren Beyſitzer das äuſerſte Mittel mit Abſetzung von ſeinem Stand ohne Reſpect der Perſonen vornehmen, oder Er Cammer-Richter, wie auch die Præſidenten ſollen ſolchen Ungehorſam unſeren Kayſerlichen Commiſſarien, und den Viſitatoren anzeigen, und alsdan durch dieſelbe die Protocolla deren Protonotarien und Notarien ſelbſt erſehen, und mit gleicher Straf verfahren werden.

(v. L.) §. 12. (§. 14. Diminutus.) Sollte aber bei jemand einiger beharrlicher Mißbrauch in allem dieſem geſpühret werden: gegen denſelben ſoll der Kammerrichter entweder ſelbſt, doch mit Rathe der Beiſitzer, das äuſſerſte Mittel mit Abſetzung von ſeinem Stande ohne Reſpect der Perſonen vornehmen: oder er Kammerrichter, wie auch die Präſidenten ſollen ſolchen Ungehorſam unſeren kaiſerlichen Commiſſarien und den Viſitatoren anzeigen, und alsdenn durch dieſelbe die Protocolla der Protonotarien und Notarien ſelbſt erſehen, und mit gleicher Strafe verfahren werden.

(v. H.) §. 12. (§. 19.) Manet.

Gutachten und Anmerkungen
Ad Tit. XXIV.

Ad §. 1. ſ. von Ludolfs Colloqu. ad hunc Tit. p. 311.

Wann gegenwärtiger Paragraphus nach heutiger Art die Vota zu protocolliren gefaßt werden ſollte, ſo möchte ſolcher nachſtehender Maſſen einzurichten ſeyn.

> Ingleichem wollen Wir, daß das Votiren beſchehe im Beyſeyn eines zeitlichen Notarii Senatus, der da ſeiner Pflicht nach kürzlich im Rath ſelbſten bemerken ſolle, wer das Præſidium geführt? wer der Referent, welche Aſſeſſoren dabey geweſen, wie darauf der Ordnungsmäſige Vortrag mit Vorleſung der Speciei Facti, des Extracts und Voti von dem Re- und Correferenten jeden Tags geſchehen und wie ſo fort die übrige Votanten entweder der Sachen Bedacht genommen, oder aber ſogleich theils ſchriftlich, theils mündlich ihre Meinung ad Protocollum gegeben, auch wie endlich darauf entweder ſogleich oder geſtalten Sachen nach auf nochmahlige Umfrag das Concluſum juxta unanimia, oder majora abgefaßt, oder aber der Schluß der Sache durch ausgefallene paria Vota behindert worden ſeye. Hiernächſt aber ſolle keinem Notario, dasjenige, was alſo votiret und beſchloſſen worden, jemanden anderſt zu berichten und zu eröffnen, nachgeſehen, ſondern ſolches pflichtloſes Vergehen ernſtlich geahndet und beſtrafet werden.

Ad §. 3. Dieſer §. kann mit einiger Abänderung ſtehen bleiben. Bloſe Beſcheid- Tiſch- Sachen, taxatoriæ Expenſarum und dergleichen geringe Interlocutorien brauchen keine ſchriftliche Vota, ſondern man ſagt mit zwey Worten ad Protocollum: detur Terminus ad — Menſ. ad replic. duplicand. decernatur proclama etc. fiat taxatoria Expenſarum ad ſummam moderatam von — — — das Notiren des Notarii inter votandum iſt weder üblich noch einmahl räthlich einzuführen.

Ad §. 4. 5. 6. Dieſe Paragraphi des Textes erfordern theils eine Abänderung und neue Einſchärfung derer abgebenden Extracten, Relationen und Votorum, theils aber eine reiſe

ſe Ueberlegung wie es mit Verwahrung derſelben gehalten werden ſolle. Wegen des erſtern iſt durch die verſchiedene hohe Viſitations-Decreta vom 22ten Decembr. 1767. und 4ten Febr. 1768. &c. hinlängliche Fürſehung mit gutem Erfolg bereits geſchehen; wegen des letztern aber dörften ſich noch ein und andere Anſtände äuſſern.

1.) Wann die Relationen ſogleich auf der Stelle nach deren Ablegung übergeben werden ſollen, ſtehet zu beſorgen, daß manchmalen ſolche unleßbare, corrigirte, durchſtrichene Manual-Aufſätze ad Protocollum gelangen werden, die man vorjetzo ſchon nicht leſen kann, noch mehr Unluſt aber denen Nachfolgern, und denen Herren Reviſoribus ſelbſten verurſachen werden. Manchmalen bemerket ein Referens unter fürwährender Verleſung des Extracts, daß ein- und andere Dubia bey denen Herrn Votanten entſtehen, deren Er ſich bey Abfaſſung ſeiner Relation nicht verſehen hätte; um nun ſolche zu heben, nehmet Er ſich die Mühe ſolche aufzulöſen, in Margine Beyſätze zu thun, oder ein Neben-Blatt einzulegen; hat dann danebens der Verfaſſer eine üble Hand, ſo wird eine ſolche Ubergab der Relation auf der Stelle vorgedachte unangenehme Würkung nach ſich ziehen.

2.) ſollte etwan die Relation vor deren Ablegung in das Reine gebracht werden, ſo entſtehet dabey zu beſorgen, der amanuenſis propalire die Relation, ſogar ehe ſolche abgelegt wird, wovon Exempla ſich ehevor ergeben haben ſollen.

3.) Die verpetſchirte Uebergab der Relationen ad dictum §. 150. R. I. N. iſt wegen allerhand damit verknüpfter Beſchwehrlichkeit in Abgang gekommen, daher heut zu Tag die Notarii jeden Senats die abgehende Relationes von jedem Jahrgang in ſo lang in ihrer Verwahrung haben, bis und dann das Jahr verfloſſen iſt, und der Jahrgang von Relationen zuſammen gebunden werden kann.

Nun aber entſtehet dabey der Anſtand, wie es mittlerweil um die Sicherheit ſolcher abgelegten Relationen ſtehe? Die Erfahrung belehret, welcherley groſſen Verſuchungen derer Sollicitanten ſolche Männer ausgeſetzt ſeyn.

Eben aus der Urſache haben ſorgfältige Referenten mehrmalen Anſtand gefunden, ihre Relationen zeitlich ad Protocollum abzugeben, oder allenfalls nöthig zu ſeyn befunden, ſolche

 ad

ad ductum Legis zu verpetſchiren: Die in denen Geſetzen angeordnete verſchloſſene Kiſten, und zwar unter zwey Schlüſſeln laut angeführten §. 150. hatten ohnfehlbar dergleichen beträchtliche Gegenſtände zum Beweggrund.

Wie es nun aber beſonders

4.) mit denen aus Handen gebenden Extractibus Actorum zu halten ſeyn möchte, ſolches verdienet ebenmäſſig wohl erwogen zu werden.

Die allerwenigſte Sachen endigen ſich mit einer Definitiv-Urthel, man ergreifet faſt ohnendliche und täglich ſich vermehrende Remedia: eine ſolche Sache recurriret 3. 4. mahl, zum allerwenigſten werden die Extract vertheilter in verſchiedene Jahrgänge eingebunden, ſo wird daraus eine unglaubliche Unordnung entſtehen, die allhier ſpecifice anzuzeigen, viel zu weitläuftig iſt.

Werden ſolche ohneingebunden und nicht ſeparatim vor jedes Mitglied eines Senats aufbehalten, ſondern nach denen Jahrgängen untereinander vermenget, ſo iſt die Gefahr des Verziehens und Verlegung derſelben unvermeidlich.

Nach meiner geringen Meinung dörfte rathſam ſeyn: Daß a.) die Extractus gar nicht in die Jahrgänge einzubinden, ſondern ſolche ſeparatim und zwar b.) fachweis vor jeden Aſſeſſorem in beſondern Fächern aufbehalten, und ſodann c.) zweyerley Verzeichniſſen von jedem Aſſeſſore nehmlich eine Deſignatio Chronologica von denen jährlich gefertigten Extractibus mit Numeris 1. 2. 3. ꝛc. ꝛc. und eine Deſignatio nominalis e. gr. Cl. Altenburg wider die Stadt Wetzlar: Numro 20. Cl. Banz contra Sachſen-Hildburghauſen Nro. 30. verfertigt würden, Maſſen auf ſolche Weiß nicht wohl eine Verwirrung entſtehen, jeder Extract leichtlich vorgefunden und bey der Recurrenz oder Reviſion weit bequemer und ohne allen Aufenthalt zur Hand gebracht werden kann, wo aber d.) ein Extract vom Referenten zu deſſen fernerweiter Continuation abgefordert wird, dafür muß mittlerzeit bis zur Reſtitution deſſelben ein mit eigener Hand unterſchriebener Schein von Ihme ad manus Notarii ausgeſtellet werden.

Ad §. 8. Es findet ſich in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 5. circa finem eine nachdenkliche Stelle, welche

che allerdings verdienet der Cammer-Gerichts-Ordnung und zwar dem §. 11. mit einverleibt zu werden:

„Und da von ſolchem Rath (und da von einem oder „dem andern ſolcher Votanten) alsdann etwas meh„rers, wenigers, oder gar was anders, dann refe„rirt, und doch in den Actis begriffen, auch zur Sub„ſtanz gehörig, und bey der Deciſion in acht zu neh„men noth wäre, befunden würde, ſolches ſolle ein „jeder bey ſeinen Pflichten nicht verſchweigen, und nicht „allein in ſeinem Voto anziehen, ſondern aus den „Actis zeigen, und alsdann der ganze Reichs-Hof„rath (der ganze Senat) daſſelbe in acht zu nehmen „verpflichtet ſeyn.

Peccari poteſt tum in exceſſu tum in defectu allzukurze Extract vergleichten annoch meine verehrungs-würdige Seniores mit einem Sceleto.

Addatur porro §. 6. *d. T. V.* Reichs-Hofraths-Ordnung.

„Wo auch etliche aus denen Räthen (Beyſitzern) ob „ſie gleich die Erſehung der Acten nicht begehrten, „jedoch ſonſt mit ihren Stimmen ſo bald nicht könn„ten gefaßt ſeyn, daß ſolle ihnen ſonderlich in wichti„gen und zweifelhaften Sachen, auf die Maß, wie „ob ſtehet, durch Unſern Präſidenten (Cammer-Rich„tern) zugelaſſen werden.

Ad §. 9. Die doppelt unterſtrichene Stelle verb. oder auch mit eines andern Mitglieds vor Ihme abgegebenen *Voto* iſt ein oft vorkommender Caſus dabilis, den daher allhier mit einzuſchalten vor dienlich erachtet habe.

Ad §. 11. Die gedoppelt unterſtrichene Worte in etlichen Puncten ſeynd ex ipſo §. 10. des Textes eingerücket: Daß aber aus dem §. 72. die Worte jedoch ſonder dictiren ganz ausgelaſſen, und einen Unterſchied unter einem kurzen Vortrag, und weitläufigem Voto gemacht habe, darinnen habe mich nach der gegenwärtigen Obſervanz gerichtet, wo zumahlen etwan die zuletzt votirende Mitglieder manchmahlen wohl thun, wann ſie mit dem Entwurf eines ſchriftlichen Voti an ſich halten, und ſich entweder mit einem vorkommenden gleichlautenden Voto pure conformiren, oder durch mündlich ad Protocollum dictan-

do abgebende Vota vermittels ein oder anderer Zuſätzen die anſcheinende Paria zu verhüten, oder ſich äuſſernde Anſtände durch Auskunfts-Mittel zu heben, oder auch damit zu einer wiederhohlten Umfrag den Weg zu bahnen, und ſolchergeſtalten den Ausgang der Sache zu befördern den Bedacht nehmen.

Ad §. 12. Verba initialia dieſes Paragraphi ſeyn aus der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 14. wo eben auch de ſingularitate Votorum die Rede iſt, genommen.

Ad §. 13. Ein anders iſt ſeine Stimme gar verweigern, ein anderes das Votum nicht pure abgeben, der erſtere Fall wird ſchwehrlich vorkommen, aber wohl der letztere, wo Caſus valde dubii exiſtiren, maſſen es manchmalen ſchwehr fället, wann vor dieſe und jene Seiten ſtarke Gründe vorliegen, wohin man den Beyfall thun ſolle; jeweilen kommet es auch auf die Frage an:

An Judex ſecundum Acta et probata, vel ſecundum conſcientiam ſprechen ſolle?

Eben daher habe ich dieſe beederley Caſus unterſchieden. Anſtatt der Worte: **in ein oder mehr Monath**, ſetzte **in die Länge** der Urſachen halber, weilen mir kein Exempel bekannt iſt, wo man über 3. 4. oder höchſtens 8. Tag das Votiren eingeſtellt hätte. In der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 5. §. 5. iſt ein Termin von 2. 3. oder längſtens 4. Tagen verſtattet. Adjecta verba gefliſſentlich und ohne ehehafte Urſachen beruhen auf der ſelbſtredenden Billigkeit.

Ad §. 14. Es geſchiebet manchmahlen, daß mehrentheils der Referent, wann Er wahrgenommen, daß man ſein Votum nicht recht eingenommen habe, oder daß dieſer oder jener Convotant in facto ſich irre, oder daß eine weitere Ausführung ſeines Voti dieſer oder jener Sätzen halber nöthig ſeye, ſodann ein Votum additionale abfaſſet, und ſolches cum Venia Domini Judicis, vel Præſidis ableget, oder es geſchiehet eine weitere mündliche Belehrung, worauf etwann ein oder anderer Votant ſein Votum ganz oder zum Theil abzuändern ſich erkläret, da nun hievon ein eigener Artickel in mehrbelobter Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 10. ſich vorfindet, ſo habe ſolchen mutatis mutandis hiehero einzutragen, keinen Anſtand gehabt.

Ad §. 15. Da in der Cammer-Gerichts-Ordnung keine eigentliche Stelle beſonders von wegen der zweyten Umfrag ent-

enthalten iſt, ſo habe dieſen Abgang aus der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 12. suppliret.

Ad §. §. 16. 17. 18. ſeynd wichtige Zuſätze aus denen im Neben-Blat der Quellen angeführten Reichs-Grund-Geſetzen hiehero eingetragen, danebens die Anzeige mit anfüge, wie daß die Ueberſetzung des aus dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß hier einſchlagenden §. 56. Art. V. in die teutſche Reichs-Sprache aus der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 22. genommen, und durchaus beybehalten habe, ausgenommen 2. Stellen (a.) die gedoppelt virgulirte Paſſus (oder hinwiederum 2. oder mehrere von leztern mit den erſtern) welcher in gedachter Reichs-Hofraths-Ordnung ganz ausgelaſſen iſt, und in Textu ipſius Inſtrumenti Pacis Weſtphal. l. cit. ſtehet nur *et viciſſim*, welche ich nicht wohl anderſt als angeführter maſſen zu überſetzen weiß: Sodann ſtehet in vielgedachter Reichs-Hofraths-Ordnung das Wort: da aber unter denen mittelbaren Ständen, in ipſo Inſtrumento aber lauten die Worte alſo: Si verò inter *mediatos* (omiſſo verbo: *Status:* alſo habe ich Anſtand gefunden, das Wort Stände beyzufügen. vid. HENNINGES in Meditat. ad Inſtr. P. W. ad h. Art. 5. §. 56. nota S. p. m. 192.

Ad §. 19. Verba zum *Mundiren* habe nach dem heut üblichen Stylo und aus gleicher Urſache die Worte in vollem Rath — verleſen eingerücket: Dann die Ableſung der Urtheln geſchiehet zweyfach: erſtmahls im Senat, woſelbſt die Urthel hauptſächlich ajuſtirt wird: ſodann in vollem Rath, wo die Erfahrung bewähret, daß mehrmahlen noch ein und andere Nævi bevorab circa Stylum entdecket und verbeſſert werden. Bey der bisher nicht zur Uebung gekommenen Subſcription iſt bey mir der Zweifel entſtanden, bey welchem Exemplar der Urthel dieſe Unterſchrift geſchehen ſolle?

Auf das vielfach corrigirte kann es nicht wohl geſchehen, auf das von dem Notario gefertigte, und in Audientia publica verleſene Mundum auch nicht, dann dieſes kommet hernach meines Wiſſens auf den Schreib-Tiſch zur Expedition, dann auf ſolche Weiſe würden die Referenten propaliret, und am allerwenigſten kann ſolches ad Protocollum judiciale Actorum geſchehen, welches denen Partheyen und ihren Anwälden offen ſtehet: es müſte alſo hierzu das Protocollum judiciale Senatus ausgeſuchet werden, allwo nebſt der Relation auch noch die Urthel dem Protocollo unter des Notarii Senatus Hand beygefüget iſt.

Tit. XXV.

Wie und durch wie viel Beyſitzer die Urthel verfaſſet und angegeben werden ſollen.

Und damit deſto tapferer und fürſichtiger in Faſſung deren Urtheil gehandelt werden möge: ſo ſetzen und wollen wir, daß in allen groſſen und wichtigen Sachen die Beſichtigung deren Acten, oder Gerichts-Handlungen, ſo zu Schöpfung der Urtheil nothdörfftig ſeyn, allzeit zum wenigſten zweyen Beyſitzern von dem Cammer-Richter befohlen werden ſolle, inmaſſen hieoben unter dem zwölfften Titul geſetzt iſt, alſo daß jeder deren zweyen, dieſelbige Acta Einer nach dem anderen leſe, nothdörfftiglichen beſichtige, und ermeſſe, und alsdan die Relation darvon thue.

Tit. XXV.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XXV.

(v. H.) Introitus Manet.

§. 1. Wir wollen auch weiters, daß im Rath bey Verfaſſung deren End-Urtheilen mit den Grafen oder Freyherrn, nicht minder, dan ſechs oder ſieben, und deren Bey-Urtheilen drey, vier oder fünff, nachdem dieſelbe groß und wichtig, zu Supplicationen drey, und zur Taxation deren Expenſen zween, oder drey Beyſitzere ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 1. Mutatus. Wir wollen auch weiters, daß im Rathe bei Verfaſſung der Endurtheile, nebſt dem Präſidenten nicht minder dann fünf oder ſechs; der

Sabba-

Sabbathinarum auch ſonſten wichtigen Beiurtheile vier; der Beſcheidtiſchſachen und Taxation der Expenſen zween oder drei Beiſitzer ſeyn ſollen. a)

a) Die wenigen Aenderungen ſind claritatis ſtudio gemacht worden, damit es nicht ſcheine, als ob der beiſitzende Herr Präſident Theil an dem Concept der Urthel hätte: deſſen Endes der Numerus Perſonarum hat gemindert, und 5. oder 6. an ſtatt 6. oder 7. geſetzet werden müſſen. Die gewöhnliche Zahl der Urtheiler beſtehet zwar in ſechs, doch werden zuweilen geringe Sachen auch unter 5. erörteret, und es iſt bei den gegenwärtig vorhandenen 17. Beiſitzern wohl alſo eingeführet, weil ſolches die Mittel an Handen gibt, den dritten Judicial-Senat, wenn keine extrajudicial-Supplicationen vorräthig ſind, zu formiren, ſonſten ſtehen auch die Supplicationen in §pho Ordinis; da aber auf die Extrajudicialia keine Urthel, ſondern nur Decrete ertheilet werden: ſo hat Deputatus den §. 9. tit. XXII. erweiteret, und darinn die zu dieſen Erkenntniſſen erfoderlichen Perſonen benennet.

(v. H.) §. 1. Wir wollen auch weiter, daß im Rathe bei Verfaſſung der Endurthel auſſer dem Präſidenten nicht minder dann 6. und bei Sabbathinis oder wichtigen Beiurtheilen 4. in übrigen geringen Beſcheidtiſchſachen und zur Taxation der Expens zwey oder drey zu Supplicationen, in Cauſis Mandati 4. in Cauſis Citationis und Appellationum zween, auch geſtalten Sachen nach vier Beiſitzer ſeyn, daneben aber in allen Sachen der Reichsſtände, oder beederlei Religionsverwandten Partheien betreffend, eine Gleichheit von Beiſitzern beeder Religionen, die Reformirten mit eingeſchloſſen, genauſt beobachtet werden ſolle.

§. 2. Würden aber etwan wichtige Definitiv- oder Interlocutori-Sachen dermaſſen beſchaffen ſeyn, daß es die Nothdurfft erforderte, Einen oder zwey Beyſitzer weiters zu derſelben Expedition zu haben: ſoll der Referent daſſelbige zeitlich dem Cammer-Richter oder

Præ-

Præſidenten vermelden, damit die Urſach der Gebühr bedacht, und darnach ferner Zuordnung aus den andern fürgenommen werden möge, geſtalten dan oben hiervon auch etwas gemeldet worden.

(v. L.) §. 2. Manet.

(v. H.) §. 2. Bleibt. ſ. jedoch die Anmerkung.

§. 3. Wo auch etwas ſehr beſchwerliches oder zweiffelhafftiges fürfallen würde: ſollen alsdan die andern zum theil, oder gar, nach Gelegenheit Gröſſe und Wichtigkeit deren Sachen auch erfordert, und mit derſelben Rath beſchloſſen werden.

(v. L.) §. 3. Manet.

(v. H.) §. 3-5. Manet.

§. 4. Und ſo ſich begäbe, daß die Aſſeſſores in Votis ſpännig, und in zwey gleiche Theil zerfielen, oder aber, daß unter ſieben drey aus wichtigen anſehnlichen und tapferen Urſachen, einer andern und ſonderen Meinung ſeyn würden: ſo ſoll alsdann die Sach oder Punct, darin ſie ſtreitig, ahn den Cammer-Richter und die andern Aſſeſſores gelangen und zu derſelben Ermeſſenheit ſtehen, zu ſolcher ſtrittigen Sache oder Puncten, nach Gelegenheit, Gröſſe und Wichtigkeit derſelben, etliche aus denen Beyſitzern zu verordnen, oder aber dieſelbe in einem andern Definitiv-Rath, oder ſo es für gut angeſehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und ſich einer Urtheil zu vergleichen: und was alſo in einer jeden Sache erzehlter Maſſen gehandelt, und erkennt, das ſoll alſo beſtändig und kräfftig ſeyn, und darfür gehalten, und ſonſt kein Sach, in der einmahl vermög dieſer Ordnung, in einem Rath beſchloſſen, ohne treffliche

liche und bewegliche Urſachen in einen andern Rath gezogen werden.

(v. L.) §. 4. Manet et ponendum unter 5. zwei: loco unter 7. drei. a)

a) Senäte von 7. votirenden Beiſitzern hat Deputatus nicht erlebt, weder glaubet er, daß deren jemalen ſeyen angeordnet worden, wohl aber von 5. worauf daher die Zahl geändert worden iſt. Sollen jene dennoch in Zukunft bleiben: ſo muß verordnet werden, was bei den ſich theilenden Votis geſchehen, und ob 4. gegen 3. paria oder majora, wie dieſes Orts dafür gehalten wird, machen ſollen. Nachdem Vi obſervantiæ in den Senäten von ſechs, 3. gegen 3. in dem Falle den Ausſchlag geben, wenn ſich die eine Halbſcheid in ihren Meinungen wieder getheilet hat, und alſo auf der andern Seite die Majora reſpectiva vorhanden ſind, 4. gegen 3. aber Majora abſoluta ausmachen. Die Paria ſollen, ſo oft ſie ſich ergeben, zugleich dem Herrn Kammerrichter, und den andern Aſſeſſoren angezeigt werden, welcher Umtrieb in Anſehung der letztern nicht nur für überflüſſig (dann der Herr Kammerrichter allein machet die Adjunctionen) ſondern wegen der in den anderen Senäten jedesmalen geſtöret werdenden Relationen, auch für ſchädlich gehalten wird, demnach aber der Paſſus, in ſo weit ſelbiger die Beiſitzer angehet, am beſten geſtrichen, und es bei der obſervanzmäſſigen alleinigen Anzeige an den Herrn Kammerrichter belaſſen werden würde.

So viel hingegen die Adjunctionen ſelbſten oder deren Modum betrift, würde gut ſeyn, bei der neuen Verleſung der Relation die alleinige Referenten, oder in Caſu non exiſtentis correferentis, oder wenn die beiden Referenten in ihren Votis einig wären, alsdann den erſten diſſentirenden Votanten, an ſtatt des Correferenten, bei dem Senate zu laſſen, die 4. übrigen Votanten hingegen in anderen Senäten friſch anzuſtellen, und nur zu Anhörung des Concluſi, ſodann des Conceptes der Urtheile wieder beizurufen.

Vi §phi 10. tit. 13. p. 1. ord. cam. 1555. ſollen in den Senäten von 8. ſogar drei gegen 5. paria machen, deſſen Urſprung und Urſache in Numero minutiori Aſſeſſorum Aug. Conf. zu ſuchen iſt, und da bei der nun eingeführten

Pa-

Paritæt beider Religionen ratio Legis abermal fällt: ſo fällt auch das Geſetz: in deſſen Gemäßheit das Kammergericht in den 5. Votis gegen 3. die Majora bisher wirklich erkennet, und darauf geurtheilet hat.

§. 5. Und ſoll dieſe Diſpoſition ſowohl in Religions- Frieds- als allen anderen Sachen gehalten werden.

(v. L.) §. 5. Manet.

§. 6. Die Referenten ſollen nach geſchehenen Votis und Beſchluſſ die Urtheil, nachdem ſie zuvor offentlich verleſen, ehe ſie ahn andere Ort verrücken, und ehe man einige weitere Acta oder Händel vornimmt, ſubſcribiren.

(v. L.) §. 6. Subſtitutus novus. Da nun die Relationes und Vota obberührter Maſſen abgeleget, und die Urtheil im Rathe geſchloſſen: ſo ſoll dieſe darauf ohne Verzug abgefaſt, in Gegenwart der Beiſitzer, welche bei der Relation geweſen, öffentlich verleſen; demnächſt alſobald dem Notario angegeben, und von dem Referenten und Correferenten hinfür den Reichsſatzungen gemäß, unterſchrieben werden (a). a)

a) Die bisher unterbliebene Unterſchrift der Urtheile würde vielleicht auch ins künftige beſſer unterlaſſen werden. Tempore Legis latæ wurden die Concepten noch zu den Acten geleget, worzu die Unterſchrift der Referenten nöthig ware, damit nicht Aftergeburten an deren Statt könnten eingeſchoben werden. Heute, da alle Urtheile von den Notariis in die Protocolla Senatuum werden eingetragen und dieſen Männern in allen anderen Dingen voller Glauben gegeben wird, ceſſiret dieſes Beſorgnis, und alſo auch die deswegen geſchehene Vorkehr. Solte es bei dem Buchſtaben des Geſetzes nichts deſto weniger bleiben müſſen: ſo würde vom Referenten ſein eigener Aufſatz (welcher demnächſt in Cancellaria zu verwahren, oder dem Protocollo beizuheften wäre) als das eigentliche Originale am beſten unterſchrieben werden; weiter aber

zu

zu beſtimmen ſeyn, bei was für Urtheilen namentlich ſolche Formalität, ob nur bei den definitivis in Cauſis judicialibus oder überhaupt bei allen von den Referenten ſelbſten concipirten, ſodann, ob auch bei den kleinern Beſcheid- und Paritori-Urtheilen (welche gemeiniglich von den Notarien, nach den in Händen habenden beſtändigen Formularien verfaſſet werden) beobachtet werden ſolle.

(v. H.) §. 6. Omitti poteſt. S. Anmerkung.

§. 7. Kein Beyſitzer ſoll ſich unterſtehen, allein und ohne Gegenwart derjenigen, ſo bey der Relation geweſen, oder auſſerhalb des Raths, in der Cantzley, oder anderſtwo, Beſcheid oder Urtheil den Notarien anzugeben, oder einſchreiben zu laſſen, ſondern ſie ſollen dieſelbe nach gethaner Relation gleich alsbald im Rath concipiren, abhören, auch alſo klar, deütlich und mit ausdrücklichen Worten begreiffen, damit kein Zweiffel und Miſſverſtand daraus entſtehen möge.

(v. L.) §. 7. Auctus. Um ſo weniger ſoll ſich ein Beiſitzer unterſtehen, allein und ohne Gegenwart derjenigen, ſo bei der Relation geweſen, oder auſſerhalb des Raths in der Kanzlei oder anderſtwo, Beſcheid oder Urtheil den Notarien anzugeben oder einſchreiben zu laſſen; ſondern ſie ſollen dieſelbe nach gethaner Relation entweder gleich im Rathe, oder wenn es wegen Weitläufigkeiten oder anderer Beſchwerlichkeit der Sache auf der Stelle nicht geſchehen kann, Nachmittags zu Hauſe aufſetzen, auch alſo klar, deutlich und mit ausdrücklichen Worten begreiffen, damit kein Zweifel und Mißverſtand daraus entſtehen möge. a)

a) Die Concipirung der Urtheile jedesmalen in ſenatu unmittelbar nach verleſener Relation iſt bei den vielmalen in mehreren Bogen beſtehenden Aufſätzen, und der Beſchwerlichkeit, dieſelbe nach dem Cameralſtylo in die gehörige Ordnung zu bringen, wenn zumalen unterſchiedene Objecta zuſammen treffen, nicht wohl möglich. Daher Deputatus den unter-

unterſtrichenen Paſſum beigerücket, und den §phum Ordinis nach dem heute hergebrachten und üblichen Methodo eingerichtet hat.

§. 8. Novus. Wann hingegen die Urtheile abgefaſſet ſind: ſo ſollen ſelbige nicht hinterhalten, ſondern, wie gebräuchlich, in Gegenwart des Referenten und Correferenten, wie auch der übrigen Votanten des Senates verleſen; da aber einer oder anderer, Krankheit halben, gegenwärtig zu ſeyn, verhindert würde, die Urtheile demſelben zur Durchſehung ins Haus geſchickt; ſodenn ſolche darauf nochmalen im vollem Rathe vorgetragen, und gleich Nachmittags in der gewöhnlichen Audienzſtube eröffnet, und wenn ſolches geſchehen, in den Urtheilen nichts geändert, vielmehr dieſelbe, wie ſie abgeleſen, ausgefertiget werden (b). a)

a) Der hier eingetragene §phus novus hat als difformis von dem heutigen Modo in einigen Stücken müſſen geändert werden: die mondrägige Verleſung der Urtheile iſt lang auſſer dem Gebrauche, und dagegen die Geſetzmäſſige Prælection in Pleno eingeführet. Eben ſo iſt die Sitzung des halben Theiles der Beiſitzer zur Audienz abrogiret, und an deſſen Statt verordnet, daß bei Urtheilen wider Stände des Reiches der Herr Kammerrichter oder ein Herr Präſident nebſt 4. Beiſitzern, auſſer dem aber nur einer der Herren Präſidenten und ein Beiſitzer zugegen ſeyn müſſen: das eine und andere konnte folglich in Lege auch keine fernere Statt haben.

(v. H.) §. 7. Manet. S. jedoch die Anmerkung.

§. 8. Nachdem auch zu Zeiten ſich zutraget, daß Sachen, in denen definitive beſchloſſen, referiret, und in denenſelben durch die Urtheiler auf Interlocutorien (die der End-Urtheil fürgehen ſollen) geſchloſſen wird: dergleichen in etlichen Sachen durch die Partheyen, allein auf Interlocutorien ſubmiſſiones geſchehen, und doch ſolche Interlocutoriæ der Arth, und alſo beſchaffen,

ſen, daß in Relation derenſelben, die Urtheiler ſich der definitiv, ſo ſolcher Interlocutorien in einem oder andern Weege nachfolgen ſoll, entſchlieſſen mögen: Damit dan in beyden Fällen ſolche Sachen nicht von neüem definitive referirt, und alſo zweyfache Arbeit aufgewendet werden müſſe: ordnen und ſetzen wir, daß ſolche Sachen jederzeit in Beyſeyn 6. oder. 7. Beyſitzer referirt, und neben der Bey-Urtheil die definitiv, ſo ſolcher Bey-Urtheil auf einen oder den andern Fall gewiſſlich nachfolgen ſoll, gefaſt, auch durch den Protonotarium, oder Notarium in ſein Protocoll eingeſchrieben, und folgends nach endlichem Beſchluß, eröfnet werden ſolle.

(v. L.) §. 8. (§. 9.) Manet et ponendum: 5 oder 6 Beiſitzer, loco: 6 oder 7. a)

a) Da ſo wohl in Ingreſſu als in den §§. 1. und 8. hujus Tituli verſchiedenes de Numero Perſonarum ad conſtituendum ſenatum integralem requiſitarum verordnet iſt: ſo hätten die §§. 34. 35. und 36. auch 68. R. V. N. (wo von dem nemlichen gehandelt wird) dabei ihre Anwendung finden können. Jnmaſſen aber der Numerus Votantium kein Conſecutivum von dem Urthel machen, de quo in præſenti agitur, ſondern von der Anordnung der Senäte iſt: ſo hat Deputatus die gedachten §§. novos nicht nur übergangen, ſondern er wünſchte, daß jene der Ordnung als unſchicklich eingetragen, darinn ebenfalls entweder wieder geſtrichen, oder alſo (damit wenigſtens die Urthel der Hauptgeſichtspunkt bliebe) geändert, hiemit der §phus 1. folgender Maſſen geſetzet würde.

„Wir wollen auch weiter, daß im Rathe bei Verfaſ„ſung der Endurthel diejenigen Beiſitzer, (welche bei Ver„leſung der Relation geweſen, und deren wir ſonſten erwäh„net, bei den Cauſis definitivis nebſt den Präſidenten nicht „minder dann 5. oder 6. und bei den Sabathinis nicht min„der dann 4. und bei den Beſcheidtiſchſachen, auch Taxation „der Expenſen zum wenigſten 2. oder 3. ſeyn ſollen) jedes„malen zugegen ſeyen.

(v. H.) §. 8. Da auch zu Zeiten ſich zuträgt, daß Sachen, in denen definitive beſchloſſen, referirt, und in denſelben durch die Urtheiler auf Interlocutorien, die der Endurtheil fürgehen ſollen, geſchloſſen wird, desgleichen in etlichen Sachen durch die Partheien allein auf Interlocutorien, Submiſſiones geſchehen, und doch ſolche Interlocutoriæ der Art und alſo beſchaffen, daß in Relation derſelben die Urtheiler ſich der definitiv, ſo ſolcher Interlocutorien in einem oder andern Wege nachfolgen ſoll, entſchlieſſen mögen; damit denn in beiden Fällen ſolche Sachen nicht von neuen definitive referiret, und alſo zweifache Arbeit aufgewendet werden müſſe: ordnen und ſetzen Wir, daß ſolche Sachen jederzeit in Beiſeyn 6. Beiſitzer referirt, und neben der Beiurtheile die definitive, ſo derſelben Beiurtheile auf einem oder dem andern Fall gewißlich nachfolgen ſoll, gefaſſet, auch durch den Protonotarium oder Notarium in ſein Protokoll eingeſchrieben, und folgends nach endlichem Beſchluſſe eröffnet werden ſoll.

Artic. nov. §. 9. In den Fällen, da Reſtitutio in integrum geſuchet, und der Referenten halber vorgekommen, daß ſelbige von ihren vorigen Meinungen nicht leicht abgehen, und die neu angeführten öfters wichtigen Urſachen zur Zeit auſſer Acht laſſen: Weilen nun hiedurch den Partheien leicht ein unwiederbringlicher Schaden zugezogen werden könnte: ſolle der Kammerrichter die Zuordnung einiger Beiſitzer aus andern Senaten ihnen nicht weigern, die Re- und Correferenten aber ihr Gewiſſen dabei zu beobachten ſich von ſelbſten beeifern.

Gut-

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXV.

Ad §. 1.

Die Anzahl bey Senatibus judicialibus, auch extrajudicialibus habe nach dermahliger Obſervanz *pro Regula* ausgeworfen, dann die Exceptiones folgen ſogleich hernach: die mit angefügte Religions-Gleichheit in Beſtellung derer Senaten wird beobachtet, kann aber allhier als ein Reichs-Grund-Geſetz nicht vorbey gegangen werden.

Anſonſten iſt mehrmahlen die Frage aufgeworfen worden, ob die Religions-Parität in Cauſis ſtatuum indiſtincte, ſie ſeyen ſtatus primi Ordinis, oder nicht, dergeſtalten ſtricte zu beobachten ſeye, daß wann ſchon die Sache nicht im mindeſten die Religion oder deren Annexa berühre, ja nur in bloſen geringen weltlichen Sachen zum Exempel in Cauſis liquidi debiti beſtehe, nichts deſto weniger der Senat ab Aſſeſſoribus utriusque Religionis beſtellt werden müßte: bis hieher lieſſe man es gröſeſten Theils bey der Regel bewenden. In Juden-Sachen beſtehet zwar der Definitiv-Rath aus 6. Urtheilern, es kann aber ſolcher aus pur Catholiſchen, pur Evangeliſchen, oder aus ungleicher Anzahl beſtehen.

Ad §. 2. 3. ad Verba: **Soll der Referens daſſelbe zeitlich dem Cammer-Richter — vermelden**: Bey Interlocutoriis gravioris momenti ex. gr. ſi Dubia eſſet Quæſtio, de Jure primi fori, de Privilegio de non appellando in ſpecie illimitato, auch in Cauſis extrajudicialibus Mandatorum maximi Momenti habe zu Zeiten ſelbſten ſolche Anmeldung beobachtet, auch ſonſten wahrgenommen, worauf manchmahlen ſogleich im Anfang ein Senat ſtatt 4. zu 6. juxta Religionis Paritatem niedergeſetzet, oder deßhalb eine vorgängige Berathſchlagung cum Senioribus, oder auch mit dem Senat angeſtellet worden. Bey Definitiv-Senäten aber ſeynd in ältern Zeiten mehrfache Exempel vorzufinden, wo dergleichen §. 3. angemerkte ſehr beſchwerliche oder zweifelhafte Rechts-Sachen mit vorgängigem Rath der Beyſitzer in vollem Rath gleich anfangs vorgenommen worden: anſonſten aber geſchiehet keine Adjunction nur von einem Mitglied (deſſen jedoch §. 2. Meldung thut) auch nicht leicht von zwey gleich im Anfang einer Sache und zwar um die ſingula-

rem Diſpoſitionem §. 4. h. Tituli und der Berechnung bey einem Senat von 8. Beyſitzern, die gleiche Stimmen 3. gegen 5. zu vermeiden, wo aber hohe Reichs-Stände ausdrücklich ſolches verlangen, e: gr. in Sachen Chur-Cölln contra Stadt Cölln, hat ſich das hohe Directorium nach vergeblichem Verſuch ſolches abzuleinen, dem Anſinnen gefüget.

Ad §. 4. 5. Da der §. 5. ausdrücklich verordnet, daß dieſe Diſpoſition ſowohl in Religions-Frieds-als allen andern Sachen gehalten werden ſolle, ſo dörfte Ratio hujus Legis *univerſalis* eine nähere Unterſuchung aus denen Ur-Quellen wohl verdienen. In dem Viſitations-Abſchied 1713. §. 36. iſt dieſe Stelle nach Anleitung der Ordnung 1555. P. I. Tit. XIII. §. 10. annoch neuerlich genau zu beobachten, aufgegeben worden. Die hieher gehörige Beobachtungen haben der Herr Aſſeſſor Freyherr von Cramer in ſeinen gedruckten Werkern hin und wieder angeführet. ſ. Obſervat. T. I. Obſ. 413. 414. it. Deſſen Nebenſtunden Th. 27. p. 94. etc.

Bey Reſtitutionibus in integrum, wo einem Senat von 6. nur 2. adjungiret werden wollen, geſchahe in neuerlichen Zeiten die mehrmahlige Bedingung, daß in hac Inſtantia Reſtitutionis 3. gegen 5. keine Paria machen ſollten. Uebrigens mag es hier auch wohl heiſſen, Lex ſcripta, etiamſi dura!

Ad §. 6. Da dieſer Artickel ſchon oft vorher fürgekommen iſt, könnte ſolcher allhier gar wohl ausgeſtrichen werden.

Ad §. 7. Verba: Oder auſſerhalb des Raths, in der Canzley, oder anderſtwo ſeynd überflüſſig und impracticable, daher ſolche ausgeſtrichen werden können.

Ad verba: alsbald im Rath, concipiren, hielte vor räthlich darzu zu ſetzen, ſo weit es thunlich alsbald, man würde manchmahl mehr Zeit damit unnützlich verderben, oder durch Uebereilung ein und anderes nach der Erfahrung überſehen. Im übrigen gehöret eigentlich dieſer ganze Paragraphus zu dem Tit. 23. und könnte dahin translociret werden.

Tit. XXVI.

Von der Beyſitzer Amt im Gericht.

Wiewohlen in der Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1555. publiciret, verſehen, daß jeden Gerichts-Tag in Eröffnung deren Urtheilen neben dem Cammer-Richter alle Beyſitzere gegenwärtig ſeyn; aber nach eröffneten Urtheilen und Beſcheyden in der ordentlichen Audienz, neben dem Cammer-Richter 8. Beyſitzere und unter denen deren Grafen oder Herren Einer ſitzen ſollen; ſo befinden wir doch neben dem, einer ſolchen Anzahl Aſſeſſoren in der gerichtlichen Audienz nicht vonnöthen, daß ſolches an Expedition deren Sachen Verzug und Hinderung bringet: angeſehen die Aſſeſſoren, wegen der überhäuffig zugefallenen, und vor Augen ſchwebenden Menge der Sachen, zuſamt der vor- auch nachmittägigen Zeit, zu deren Verrichtung nur wohl bedörfftig.

Tit. XXVI.

(v. L.) Ingreſſus manet et ponendum: der Präſidenten einer, loco: der Grafen und Herren.

Tit. XXVI.

(v. H.) Ad Introitum. Kann nach Belieben ſtehen bleiben.

§. 1. Damit dan neben der Audienz andere gerichtliche Händel auch verſehen werden: ordnen und ſetzen wir, daß fürohin in Eröffnung deren Urtheilen neben dem Cammer-Richter, allein der halbe Theil deren Beyſitzer gegenwärtig ſeyn, und nach eröffneten Urtheilen und Beſcheyden in der ordentlichen Audienz,

neben dem Cammer-Richter oder Præſidenten nicht mehr dan 2. bis zu gewöhnlicher Zeit ſitzen bleiben, welche auch nach gehaltener Audienz, als deputati, die Procuratores in ihren Vorbringen, in Sachen, wie hernach im dritten Theil dieſer Ordnung, unter dem Titul: **Was Sachen vor den *Deputaten* nach der gerichtlichen *Audienz* gehandelt werden ſollen**, IX. hören, und darauf, wie ſich gebührt, Beſcheyd geben ſollen,

(v. L.) §. 1. Mutatus. Damit aber doch die Audienzien mit den geziemenden Solennitäten gehalten werden: ſo ordnen und ſetzen wir, daß fürohin in Eröffnung der Urtheile, wenn deren vor oder wider die Fürſten und Stände des Reiches darunter ſind, neben dem Kammerrichter oder einem der Präſidenten, 4 Beiſitzer zugegen ſeyn; In anderer Parthey[e]n Sachen aber, wie auch zu Verhörung der Procuratoren mündlichen Receſſen zu mehrerer Ehre und Hochachtung dieſes Reichsgerichtes, nebſt dem Präſidenten einer oder zween Beiſitzer dabei erſcheinen, und den Handlungen bis zum Ende auswarten ſollen (a). a)

a) Dieſer §phus hat wegen ſeiner gänzlichen Diſcrepanz ſowohl a Legibus poſterioribus, als der Cameralverfaſſung im übrigen durchaus conformen Obſervanz von Grund aus umgegoſſen werden müſſen.

Erſtens würde, wenn es im Eingange heiſſet: **damit dann neben der Audienz andere gerichtliche Händel auch verſehen**, ſolches, da die darneben ſupponirten gerichtlichen Händel heute nicht mehr, wie in vorigen Zeiten, beſorgt werden, ohne allen Nutzen und Wirkung ſeyn: und

Zweitens iſt die verordnete Gegenwart des halben Theiles der Beiſitzer, ſamt den Deputationen nach der Audienz per Leges poſteriores expreſſas aufgehoben.

Inmaſſen aber doch die Beiſitzer deswegen von aller Verbindlichkeit bei den Audienzen nicht entlediget ſind, weder die Abſchaffung dieſer Feierlichkeit, worauf das Anſehen,

hen, und die Ehre des Gerichtes beruhet, rathſam ſeyn würde: ſo hat Deputatus mit Zuziehung deſſen, was in §. 55. R.V.N. hat können dienlich ſeyn, den neuen §phum entworfen, und überläßt abermalen höherer Beurtheilung, in wie weit er ganz, oder zum Theile zu ändern, oder zu beſſern ſeyn möge.

(v.H.) §. 1. 2. Siehe Anmerkung.

§. 2. Die übrige Beyſitzer aber, ſo abtretten, ſollen mittler Zeit die *Supplicationes* im Rath ausrichten, und ſoll jederzeit in Verordnung deren, die in der gerichtlichen Audienz ſitzen, mit Abwechslung der Perſonen, Gleichheit der Bürden gehalten, und keiner vor dem andern beſchwert werden.

(v. L.) §. 2. Diminutus. Und ſoll jederzeit in Verordnung deren, die in der gerichtlichen Audienz ſitzen, mit Abwechslung der Perſonen Gleichheit der Bürden gehalten, und keiner vor dem andern beſchweret werden. a)

a) Da in den Nachmittagsſtunden keine Supplicationen mehr expediret werden: ſo fällt weiter der davon handleude Anfang dieſes §phi. Uibrigens ſich Kürze halben nochmalen auf die ad Tit. XVII. gemachten Anmerkungen berufen, und weiteres Anführen von den perſönlichen Obliegenheiten der Audienzrichter bei deren Notorietæt für überflüſſig gehalten wird.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXVI.

Der §. 1. & 2. dieſes Titels muß nach gegenwärtiger Beſchaffenheit abgeändert werden, zuvor aber ehe ſolches geſchehen kann, wird eine hohe Viſitations-Verfügung, wie es künftighin zu halten ſeye, abzuwarten ſtehen. Es ſtehet daher zu bemerken:

1.) Daß in denen 3. ordinairen Audienzien Montags, Mittwochs und Freytags bey der ordinairen Audienz dato nur ein

ein Beyſitzer ſitze und ſolches auch ſtatt habe, wann ſchon Publicatio Sententiarum vorgehet, wann nur ſolche keinen Reichs-Stand von Churfürſten, Fürſten und Reichs-Grafen betreffen; dann in ſolchem Fall ſitzen alternative einer derer Herren Präſidenten, und 4. Herren Aſſeſſores mit Einſchluß des Ordinarii, den der Turnus ſedendi in Audientia ſolchen Tags in ſeiner Ordnung trift: Hieraus folget dann von ſelbſten, daß die Worte §. 1.

„neben dem Cammer-Richter allein der halbe Theil
„der Beyſitzer gegenwärtig ſeyn ꝛc.

hinweg fallen.

2.) Nach vollendeter Eröffnung der Urtheil treten der Herr Präſident nebſt 3. Herren Aſſeſſoribus ab, und bleibet in ordentlicher Audienz nur der Ordinarius alleinig ſitzen, es wäre dann daß dem Herrn Präſidenten gefällig wäre, dieſer ordinairen Audienz vollends mit anzuwohnen.

Demnach erbricht ſich daraus die fernerweite Abänderung: Verbis:

„Neben dem Cammer-Richter oder Präſidenten nicht
„mehr dann 2.

3.) Die Deputati poſt Audientiam ſeynd vorlängſt abgegangen, alſo ceſſiret auch dieſer Artickel.

4.) Die Beyſitzer ſo abtreten, halten ſich mittler Zeit Nachmittags nicht mehr auf, Supplicationes zeit fürdaurender ordinairen Audienz zu berichtigen, ſondern gehen nach Hauß.

5) Gleichheit und Abwechslung der Perſonen geſchiehet richtig, auſſer daß dato 3. Aſſeſſores ſeniores mit allerſeitiger guter Einverſtändniß ab hisce Seſſionibus diſpenſiret ſeynd, nehmlich Herren Aſſeſſores von Bürgel, quâ Senior totius Collegii, und die beede Beyſitzer Freyherr von Nettelbla und Ich wegen bekannter ehehaften Umſtänden.

Endlich und

6.) ſtehet zu hoher Verordnung anheim geſtellet, ob und wie fern die Herrn Präſidenten von der Vorſchrift §. 55. Receſſ. Viſit. 1713. künftighin eine gnädige Diſpenſation zu genieſſen haben ſollten.

TIT.

Tit. XXVII.

Von Annehmung des Kayſerlichen Fiſcalis, und ſeines Advocaten auch derſelben Geſchicklichkeit.

Weiter zu Beſetzung unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts General-Fiſcal-Amts, ſollen und wollen wir als Römiſcher Kayſer, daſſelbige jederzeit mit einer redlichen, gelehrten, verſtändigen, und deren Rechten gewürdigten Perſon (die da wiſſe und verſtehe, was fiſcaliſche Sachen ſeynd), beſetzen und beſtellen, welche je zu Zeiten Unſerm Cammer-Richter an Unſer Statt, ſeines Amts halben, geloben und ſchwören ſoll, Inhalts des Eyds hernach geſetzet.

Tit. XXVII.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XXVII.

(v. H.) Bei allen Paragraphis dieſes Titels ſtehet nichts zu erinnern, folglichen kann ſolcher ſeines ganzen Innhaltes beibehalten werden.

§. 1. Wir wollen auch gemeldtem Fiſcal in allen ſeinen nothdörfftigen Händeln, eine gelehrte, geſchickte Perſon, zu einem Advocaten jederzeit zuordnen, welche gleichmäſſigen Eyd, wie hernach geſetzet, thuen ſoll.

(v. L.) §. 1-3. Manet.

§. 2. Und nachdem jetzt gedachtes Kayſerlichen Fiſcals, und ſonſten eines andern Procuratoren Amt, nicht wohl beyeinander beſtehen mögen, angeſehen, daß ein Procurator privatorum ſeiner Partheyen Heimlich-

keit zu verſchweigen, und aber ein Fiſcal ſeines Amts halben, etwan ſolches zu eröfnen, und zu rechtfertigen ſchuldig iſt, und ſich auch täglich begiebt, daß ein Procurator wider den Fiſcal und Fiſcum, cauſas privatorum defendiret: ſo ordnen wir, daß hinfüro der Fiſcal und ſein Advocat allein denen fiſcaliſchen Händeln auswarten, und nicht andere Sachen annehmen ſoll.

§. 3. Und ſo der Fiſcal ſolchem ſeinem Amt ſelbſt auszuwarten, aus Ehehäfften Urſachen verhindert: ſoll Er daſſelbige ſeinem Advocaten befehlen, und in fiſcaliſchen Sachen ſeinen Advocaten und ſonſt keinen andern Procurator oder Redner gebrauchen.

Ad Tit. XXVII.

Bey dieſem Titel ſtehet nichts zu erinnern.

Tit. XXVIII.

Von des Kayſerlichen Fiſcals-Amt auſſerhalb des Gerichts, und von ſeinen Deputaten.

Ingreſſus.

Es ſollen auch jederzeit durch Cammer-Richtern und Beyſitzern 2. Beyſitzer, unſerm Kayſerlichen Fiſcal als Deputaten zugeordnet werden, ohn deren Rath, Wiſſen und Willen, bemeldter Fiſcal niemand um fiſcaliſche Sachen, oder Straf vornehmen ſoll, ſondern ſolches thuen mit ihrem Rath und Willen. Dieſelbe Deputaten ſollen auch bey ihren Pflichten, mit denen ſie Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht zugethan, je jederzeit in ſolchen fiſcaliſchen Sachen, das beſte ihrer Verſtändnuſſ nach, zu rathen, und was Ihnen vermög

mög dieſer Ordnung gebührt, treulich zu verrichten ſchuldig ſeyn; auch ohne merckliche Urſach nicht verkehrt, noch abgewechſelt werden.

Tit. XXVIII.

(v. L.) Ingreſſus novus.

Unſers kaiſerl. Kammergerichtes Fiſcal ſoll in allen Vorfällen und Obliegenheiten ſeines Amtes dasjenige, ſo in der Kammergerichtsordnung, und anderen Reichsconſtitutionen wohlbedächtlich verordnet iſt, in fleiſſiger ſteter Obſervanz halten (a). a)

a) Der die Deputatos ad fiſcum eigentlich angehende, und den Fiſcum nur in wenigen Sphis berührende Titel, ſollte von Rechts wegen auch nur auf jene rubriciret, und, was den Fiſcum etwa angehet, ad Tit. XXX. überſetzet werden, wornächſt beide Rubra heiſſen könnten: ad præſentem Titulum: von den Kammergerichtlichen *Deputatis ad Fiſcum* und ad titulum XXX. von des Kaiſerlichen Fiſcals Amt in = und auſſer der gerichtlichen Audienz. Hier hat man bei dem ſo weit nicht gehenden Auftrage wenigſtens die Materien geſondert, und weil das Rubrum Ordinis von dem Fiſcale anfängt, alles in deſſen Amt einſchlagendes voraus, und das die Deputatos angehende ſecundo Loco geſetzet. Daher die Aenderung des Ingreſſes, und Subſtituirung der Generalanweiſung des Fiſcales zu ſeinem Amte ex §. 93. R. J. N. jedoch mit Auslaſſung des daſelbſt nicht ſchicklich angeführten, die Erneurung der Deputatorum ad fiſcum betreffenden Sphi 55. des Deputations = Abſchiedes von 1557. geſchehen iſt.

Ingreſſ. (§. 7. Auctus.) Es ſollen auch jederzeit durch den Kammerrichter und die Beiſitzer, 2 Beiſitzer (deren einer catholiſcher Religion, der andere der augſpurgiſchen Confeſſion zugethan) unſerem kaiſerl. Fiſcale als Deputaten zugeordnet werden, ohne deren Rath, Wiſſen und Willen bemeldter Fiſca niemand um fiſcaliſche Sachen, oder Straf vornehmen ſoll, ſondern ſolches

thun

thun mit ihrem Rathe und Willen. Dieſelbe Deputaten ſollen auch bei ihren Pflichten, mit denen ſie unſerm kaiſerl. Kammergerichte zugethan, jederzeit in ſolchen fiſcaliſchen Sachen, das beſte, ihrer Verſtändniß nach, zu rathen, und was ihnen vermöge dieſer Ordnung gebühret, treulich zu verrichten ſchuldig ſeyn; auch ohne merkliche Urſache nicht verkehrt, noch abgewechſelt werden. (e)

Tit. XXVIII.

(v. H.) Introitus.

Artic. mixtus partim nov.

Unſers kaiſerlichen Kammergerichtsprokurator *Fiſcalis generalis* ſolle in allen Vorfällen und Obliegenheiten ſeines Amtes ſich überhaupt nach der Kammergerichtsordnung, und andern deswegen vorhandenen heilſamen Reichsgeſetzen, bevorab aber auch, wie in dem Deputationsabſchiede 1557. §. Nachdem ꝛc. 55. wohlbedächtlich verordnet, durchgehends genaueſt nachachten (*a*).

Demſelben ſollen von dem Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern zween Deputirte, und zwar einen der katholiſchen Religion zugethanen, und einen der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten Beiſitzer zuordnen (*b*) ohne deren Rath, Wiſſen und Willen bemeldter Fiſcal niemanden um fiſcaliſche Sachen, oder Strafe vornehmen, ſondern ſolches thun ſolle mit ihrem Rath und Willen.

Dieſe Deputirte ſollen demnächſt bei ihren Pflichten, mit denen ſie Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte zugethan, jederzeit in ſolchen fiſcaliſchen Sachen das Beſte ihres Verſtändniſſes nach zu rathen, und was ihnen vermög

mög dieſer Ordnung gebühret, treulich zu verrichten ſchuldig ſeyn, auch ohne merkliche Urſachen nicht verkehret, noch abgewechſelt und ſelbige von dem Collegio Camerali jederzeit beſtellet werden (c).

§. 1. Und was alſo durch die Deputaten jederzeit für gut angeſehen, und dem Fiſcal fürzunehmen und zu handeln befohlen wird: deme ſoll bemeldter Fiſcal, bey Straf nach Ermeſſung des Cammer-Gerichts, ſtracks geleben und nachkommen, und in ſolchem allem keinen gefährlichen Verzug oder Stillſtand ſuchen, noch gebrauchen: aber ohne Rath ſolcher Deputaten, und des Advocaten Fiſci ſoll Er keine Sach fürnehmen, wo Er aber das thäte, und denen Partheyen unrecht beſchähe: alsdan ſoll Er in die Expens, nach Ermäſſigung des Cammer-Gerichts, von ſeinem Guth zu bezahlen, condemniret werden.

(v. L.) §. 1. (§. 8.) Manet.

(v. H.) §. 1. 2. Manet.

§. 2. So aber die Sachen mit vorgehabtem Rath, und aus Befelch, wie vorlaut, fürgenommen, und nichts deſto minder etwan aus unrechtem Bericht, oder andern Urſachen, der Fiſcal der Rechtfertigung niederläge: ſoll es alsdan je nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, der Expens halben, aus dem Fiſco zu bezahlen, oder nicht, nach Erkanntnuſſ des Cammer-Gerichts gehalten werden.

(v. L.) §. 2. (§. 9. Membr. 1. §phi 2. Ord. Auctum.) Dieſemnach auch (wenn der Fiſcal mit vorgehabtem Rathe und aus Befehl der Deputirten eine Sache hat vorgenommen, und Klage darüber gerichtlich angeſtellet) ſoll er ſolche der Gebühr nach emſig und nachdrücklich fort-

ſetzen, folglich auf vorgeſchriebene Weiſe zu Ende bringen, und in dieſer Abſicht, mit geziemendem Anſuchen und behörigem Sollicitiren, dem Werke treu, fleiſſig und unverdroſſen nachſetzen. (f)

§. 10. Novus. Weniger nicht ſoll er das Mandatum de exequendo gegen die, in eine Straf fällig ertheilte, Parthey, da ſie von uns nicht zeitlich ein anderes beibringet, ordnungsmäſſig ſuchen und extrahiren. (g)

§. 11. Membr. 2. §phi ord. 2. Auctum. Wenn hingegen der Fiſcal etwa aus unrechtem Berichte, oder anderen Urſachen in der Rechtfertigung unterläge: ſoll es alsdenn nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, der Expenſen halben, aus dem Fiſco zu bezahlen oder nicht, nach Erkenntniß des Kammergerichtes gehalten; wenn er aber obſieget, alsdann ihm ebenfalls zu ſeinen ſowohl vor, als nach ergangenem Urtheile, gemachten Proceßkoſten verholfen werden. (h)

§. 12. Novus. So viel die fiſcaliſche Vergleiche mit den Partheyen betrifft: hat es zwar in den Fällen, wo die Reichsgeſetze dem Fiſcali erlauben, ſich mit Vorwiſſen der Deputirten ad Fiſcum mit den Partheyen zu vertragen, hiebei ſein ferneres Bewenden: doch haben die Deputati vor dem Schluſſe des Vergleiches dem Collegio die Nachricht zu geben, und deſſen Gutfinden darüber abzuwarten. Wenn es aber auf eine Moderation oder gänzliche Erlaſſung der Strafe aus bloſſer Gnade ankömmt: iſt die Parthey mit ihrem Suchen an uns zu verweiſen. (i)

(v. H.) Artic. nov. §. 3. Und gleichwie Wir den Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer die fiſcaliſchen Sachen zu befördern erinnern: als ſolle auch Unſer

Fi-

Fiſcalis mit geziemendem Anſuchen und behörigem Sollicitiren das Werk weitershin treu, fleiſſig und unverdoſſen nachſetzen.

Artic. nov. §. 4. Demnach ſich auch gebühret, daß in den in das Fiſcalatamt einſchlagenden Materien dem Fiſcali Communication der übergebenen Schriften und ergangenen Decrete geſchehe; ſo haben Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer dißfalls jederzeit das Nöthige zu verfügen.

§. 3. Und nachdem ſich je zu Zeiten zuträgt, daß man ſich der fiſcaliſchen Sachen und Straf halben, vor und nach den Urtheilen mit dem Strafwürdigen nach Geſtalt ihrer Ueberfahrung, und auch ihres Vermögens thut vertragen: ordnen, ſetzen und wollen wir, daß ſich der Fiſcal mit keiner Straf-würdigen Partheyen, ohne Wiſſen und Willen ſeiner zugeordneten Beyſitzer vertragen, noch mit Ihr einigen Pact oder Geding annehmen oder machen ſoll, zumahl in kein Weeg.

(v.L.) §. 3. (§. 13. Mutatus.) Wenn ſich nun der Fiſcal vor oder nach ergangenem Urtheile mit dem ſtrafwürdigen nach Geſtalt deſſen Uiberfahrung, und auch ſeines Vermögens wirklich zu vertragen vorhat: ſo ordnen, ſetzen und wollen wir, daß derſelbe mit keiner ſtrafwürdigen Parthey, ohne Wiſſen und Willen ſeiner zugeordneten Beiſitzer, ſich darüber einlaſſen, noch mit ihr einigen Pact oder Gedinge annehmen oder machen ſolle. a)

a) Dieſer, und vorſtehender §phus ſcheinen, ihrer nahen Verwandſchaft halben, faſt das nemliche zu ſagen; differiren aber doch, da der erſte die Erlaubnis für den Fiſcum ſich der Strafen halben mit den Partheien zu vergleichen, der andere das Verboth es ohne Vorwiſſen, und Einwilligung der Deputatorum zu thun, pro objecto hat.

(v.H.)

(v. H.) §. 3. (§. 5.) Und da ſich je zu Zeiten zuträget, daß man ſich der fiſcaliſchen Sachen und Strafen halber, vor und nach den Urtheilen, mit den Strafwürdigen nach Geſtalt ihrer Ueberfahrung, und auch ihres Vermögens vertraget: ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß ſich der Fiſcal mit keinen ſtrafwürdigen Partheien, ohne Wiſſen und Willen ſeiner zugeordneten Beiſitzer vergleichen, noch mit ihnen einiges Pact oder Geding annehmen oder machen, die Deputati ſelbſten aber vor dem Schluſſe des Vergleiches dem Collegio davon Nachricht geben, und deſſen Gutfinden darüber abwarten ſollen.

§. 4. Aber in denen Fällen, da jemand vorgenommener freventlicher muthwilliger Appellation wegen, von Unſerm Cammer-Richter, und Beyſitzern in ein Geldſtraf condemniret, darvon hieunten ſonderbare Verordnung geſchicht, zu deren würcklicher Einbringung auch der Fiſcal ſonderlich zu verfahren: ſollen gedachte Deputaten ſolche zuerkennte Poen-Fälle, auf der muthwilligen Appellanten Anlangen, dieweil dieſe Nachlaſſung nicht dies Orts, ſondern bey Unß, als Römiſchen Kayſer zu ſuchen, nicht moderiren, ſondern es bey obberührter Ordnung bewenden, und den Fiſcal darüber, wie Recht procediren laſſen.

(v. L.) §. 4. (§. 14.) Manet, et addatur poſt nicht moderiren: : : : weder gänzlich aufheben.

(v. H.) §. 4. (§. 6.) Aber in den Fällen, da jemand vorgenommener freventlicher, muthwilliger, Appellation wegen, von Unſerm Kammerrichter und Beiſitzern, in eine Geldſtrafe condemnirt, davon hieunten ſonderbare Verordnung geſchieht, zu deren wirklicher Einbringung auch der Fiſcal ſonderlich zu verfahren: ſollen gedachte Deputaten ſolche zuerkannte Pönfälle auf der

der muthwilligen Appellanten Anlangen, weil eine ſolche Moderation oder gänzliche Erlaſſung der Strafe auf bloſſe Gnade ankömmt, nicht ſelbſt moderiren, ſondern die Partheien mit ihrem Suchen an Uns als Römiſchen Kaiſer verweiſen, und es bei obberührter Ordnung bewenden, auch den Fiſcal darüber, wie recht, procediren laſſen.

Wie denn auch der Fiſcal das *Mandatum de exequendo* gegen die in eine Straf fällig ertheilte Parthei, woſern ſolche von Uns nicht zeitlich ein anderes beibringet, Ordnungsmäſſig ſuchen und bewirken ſolle.

§. 5. Darzu, ob ſich fiſcaliſche Sachen um Fürſtenthum, Grafſchafften, Herrſchafften, Landſchafften, Städt, Schloſſ, oder dergleichen begeben würden: die ſollen ohne Unſere als Römiſchen Kayſers Vorwiſſen und Befelch nicht vertheidiget werden.

(v. L.) §. 5. 6. (§. 15. 16.) Manet.

(v. H.) §. 5. (§. 7.) Bleibt.

§. 6. Welcher maſſen ſonſt noch andere Deputaten die fiſcaliſche Beſcheid, auſſer denen Definitiven zu begreiffen, und zu verfaſſen, verordnet; auch wie es mit deren Abwechslung gehalten werden ſoll, iſt oben unter dem Titul: Wie der Cammer-Richter unterſchiedliche Räthe anordnen ſoll ꝛc. XIV. zu befinden.

(v. L.) §. 17. Novus. Da ſich aber ergeben hat, daß die Deputati Fiſci ehedem nicht jederzeit von dem Collegio Camerali beſtellet, die fiſcaliſche Interlocutoribeſcheide auch nicht, wie gebräuchlich, von 4. Beiſitzern verfertiget, ſondern ohne Unterſcheid in den Räthen diſtribuiret, und dadurch die ordentliche Relationes gehin-

(v. H.) §. 3. (§. 5.) Und da ſich je zu Zeiten zuträget, daß man ſich der fiſcaliſchen Sachen und Straſſen halber, vor und nach den Urtheilen, mit den Strafwürdigen nach Geſtalt ihrer Ueberfahrung, und auch ihres Vermögens vertraget: ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß ſich der Fiſcal mit keinen ſtrafwürdigen Partheien, ohne Wiſſen und Willen ſeiner zugeordneten Beiſitzer vergleichen, noch mit ihnen einiges Pact oder Geding annehmen oder machen, die Deputati ſelbſten aber vor dem Schluſſe des Vergleiches dem Collegio davon Nachricht geben, und deſſen Gutfinden darüber abwarten ſollen.

§. 4. Aber in denen Fällen, da jemand vorgenommener freventlicher muthwilliger Appellation wegen, von Unſerm Cammer-Richter, und Beyſitzern in ein Geldſtraf condemniret, darvon hieunten ſonderbare Verordnung geſchicht, zu deren würcklicher Einbringung auch der Fiſcal ſonderlich zu verfahren: ſollen gedachte Deputaten ſolche zuerkennte Poen-Fälle, auf der muthwilligen Appellanten Anlangen, dieweil dieſe Nachlaſſung nicht dies Orts, ſondern bey Unß, als Römiſchen Kayſer zu ſuchen, nicht moderiren, ſondern es bey obberührter Ordnung bewenden, und den Fiſcal darüber, wie Recht procediren laſſen.

(v. L.) §. 4. (§. 14.) Manet, et addatur poſt nicht moderiren: ⸗ ⸗ ⸗ weder gänzlich aufheben.

(v. H.) §. 4. (§. 6.) Aber in den Fällen, da jemand vorgenommener freventlicher, muthwilliger, Appellation wegen, von Unſerm Kammerrichter und Beiſitzern, in eine Geldſtrafe condemnirt, davon hieunten ſonderbare Verordnung geſchieht, zu deren wirklicher Einbringung auch der Fiſcal ſonderlich zu verfahren: ſollen gedachte Deputaten ſolche zuerkannte Pönfälle auf

der

der muthwilligen Appellanten Anlangen, weil eine ſolche Moderation oder gänzliche Erlaſſung der Strafe auf bloſſe Gnade ankömmt, nicht ſelbſt moderiren, ſondern die Partheien mit ihrem Suchen an Uns als Römiſchen Kaiſer verweiſen, und es bei obberührter Ordnung bewenden, auch den Fiſcal darüber, wie recht, procediren laſſen.

Wie denn auch der Fiſcal das *Mandatum de exequendo* gegen die in eine Straf fällig ertheilte Parthei, woſern ſolche von Uns nicht zeitlich ein anderes beibringet, Ordnungsmäſſig ſuchen und bewirken ſolle.

§. 5. Darzu, ob ſich fiſcaliſche Sachen um Fürſtenthum, Graffſchafften, Herrſchafften, Landſchafften, Städt, Schloſſ, oder dergleichen begeben würden: die ſollen ohne Unſere als Römiſchen Kayſers Vorwiſſen und Befelch nicht vertheidiget werden.

(v. L.) §. 5. 6. (§. 15. 16.) Manet.

(v. H.) §. 5. (§. 7.) Bleibt.

§. 6. Welcher maſſen ſonſt noch andere Deputaten die fiſcaliſche Beſcheid, auſſer denen Definitiven zu begreiffen, und zu verfaſſen, verordnet; auch wie es mit deren Abwechslung gehalten werden ſoll, iſt oben unter dem Titul: Wie der Cammer-Richter unterſchiedliche Räthe anordnen ſoll &c. XIV. zu befinden.

(v. L.) §. 17. Novus. Da ſich aber ergeben hat, daß die Deputati Fiſci ehedem nicht jederzeit von dem Collegio Camerali beſtellet, die fiſcaliſche Interlocutoribeſcheide auch nicht, wie gebräuchlich, von 4. Beiſitzern verfertiget, ſondern ohne Unterſcheid in den Räthen diſtribuiret, und dadurch die ordentliche Relationes gehin-

dert werden; ein ſolches aber dem Deputationsabſchiede de anno 1557. §. Nachdeme ꝛc. 55. und jüngeren Reichsabſchiede, §. berührten ꝛc. 93. ſchnurſtracks zuwider läuft: als wird dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer hiemit anbefohlen, darauf zu halten, daß ferner von dem Kammergerichte zween Deputirte, einer der katholiſchen Religion, der andere aber der augſpurgiſchen Confeſſion zugethan, dem Fiſco zugeordnet bleiben, und oberwähnte Beſcheide durch 4 dazu beſtellte Beiſitzer extra ordinem begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beſchweret, auch im übrigen dasjenige, was in den angeführten Reichsabſchieden, und der Kammergerichtsordnung wegen den fiſcaliſchen Sachen und deren Beſchleunigung verſehen iſt, jederzeit wohl und ordentlich beobachtet werde. (k)

§. 18. Novus. Damit auch ſolches alles deſto beſſer befördert werden möge: ſo wiederhohlen wir anher, was wegen der, zu Verwahrung und Beiſammenhaltung der fiſcaliſchen Acten, anzuweiſenden abſonderlichen Stube, und darinn von den Deputatis ad Fiſcum und zur Pfenningmeiſterey (wenn ſich Fälle ergeben, wobei die letztere nöthig ſind) alle Samſtage nach geendigtem ordentlichen Rathe zu geſchehender Zuſammentrettung, um den Fiſcal (welcher ſich auch allda jedesmal zu obbeſtimmter Zeit einzufinden hat) über die Vorfallenheiten zu hören, Tit. XIV. §. 17. dem Kammerrichter befohlen worden iſt. (l)

§. 19. Novus. Demnach ſich auch gebühret, daß in den, in das Fiſcalatamt einſchlagenden, Materien dem Fiſcali Communication der übergebenen Schriften und ergangenen Decrete geſchehe: So haben der Kammerrichter, die Präſidenten und die Beiſitzer diesfalls jederzeit das Nöthige zu verfügen. (m)

§. 20. Novus. Schlüßlichen iſt in der Kammergerichtsordnung, und anderen Reichsſatzungen zwar genugſam verſehen, wohin die fiſcaliſchen Gefälle gehörig und anzuwenden ſind; Da aber im Verfloſſenen dem Fiſco zuweilen ſolche Ausgaben zugemuthet worden, welche er zu thun nicht ſchuldig: Als ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer die Reichsgeſetze hierunter genau beobachten, und den Fiſcal mit keinen Decreten, welche denſelben nicht gemäß, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, beſchweren, vielweniger ohne unſere ausdrücklichſte allergnädigſte Erlaubniß, etwas von Strafgeldern ſich ſelbſten zueignen. (n)

(v. H.) §. 6. (§. 8.) Welchermaſſen ſonſten noch andere Deputaten die fiſcaliſche Beſcheide auſſer den Definitiven zu begreifen und zu verfaſſen geordnet, auch wie es mit deren Abwechslung gehalten werden ſoll, iſt oben unter dem XIIII. Titel: wie der Kammerrichter unterſchiedliche Räthe anordnen ſoll, im letzten §. zu finden.

Gleichwie aber allda §. 11. verordnet iſt, daß zu Verfertigung der fiſcaliſchen *Interlocutori* Beſcheiden 4. Perſonen aus den Beiſitzern beſonders verordnet werden ſollen, ſolches aber zuweilen nicht beobachtet worden, ſondern ſolche ohne Unterſcheid denen Reichsſatzungen und jüngern Reichsabſchied §. 93. ſtracks zuwider in den Räthen diſtribuiret, und dadurch die ordentlichen *Relationes* gehindert worden: Als wird unſerm Kammerrichter, und deſſen Amtsverweſer hiemit anbefohlen, dahin zu ſehen, daß ofterwehnte Beſcheide durch 4. dazu beſtellte Beiſitzer *extra Ordinem* begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beſchweret, übrigens aber die fiſcaliſchen Sachen deſto mehr beſchleiniget, auch dem *Fiſco* zu ſeinem ſowohl vor, als nach ergange-

nen Urtheln, gemachten Proceßkoſten verholfen werden möchte.

Artic. nov. §. 9. Damit nun aber ſolches deſto beſſer befördert werden möge; ſolle eine abſonderliche Stube zu Verwahrung und Beiſammenhaltung der fiſcaliſchen Akten verfertiget, und die Deputati ad Fiſcum und zur Pfenningmeiſterei in Fällen, wo letztere nöthig ſind, alle Samſtage nach geendigtem ordentlichen Rathe in der Deputation, oder gedachter fiſcaliſchen Stube zuſammen treten, und den Fiſcal, welcher ſich allda jedesmal zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheiten hören, mithin die fiſcaliſchen Sachen ſich allen Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen.

§. 7. Unſer Kayſerlicher Fiſcal ſoll fürohin ſeinem Amt allein auswarten, und ſich keiner andern Sachen beladen, und ſonderlich auf die fiſcaliſche Sachen allenthalben fleiſſiges Auffmercken haben; und derhalben im Reich hin und wieder, von den Gefällen des Fiſci gute Kundſchafft machen, und darauf ſich jederzeit von Amts wegen in fiſcaliſchen Sachen, und ſonderlich, da ſich Empörung im Reich, Unſerem Kayſerlichen Landfrieden zuwider, eraignen würden, für ſich ſelbſt unerſuchet einlaſſen, und ſich ſeines Amts gebrauchen, auch fürohin alle Poen-Fälle, keine ausgenommen, oder hindangeſetzet, fürderlich einziehen, darzu Ihm auch Cammer-Richter und Beyſitzere, wie ſich gebühret, verholffen ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 7. (§. 1.) Manet.

§. 2. Novus. Und nachdem an den Kanzleiverwalter, wegen erfoderlicher Generalpäſſe, zur Hausnothdurft der Kammergerichtsperſonen, auch daß darinn zu Nachtheil der Zölle kein Ungebühr oder Uebermaß gebraucht

braucht werde, die Verordnung ergangen: alſo iſt hingegen von Seiten des Procuratoris fiſcalis die Obſicht zu haben, damit erſterwähnte Kammergerichtsperſonen hierunter in den ihnen zukommenden Immunitäten und Freiheiten nicht gekränket, ſondern dabei gelaſſen, und gehandhabet werden. (b)

§. 3. Novus. Gleichwie auch mit groſſem Mißfallen verſpühret worden, daß bei dem Kammergerichte durch muthwillige und allzufreche Federn öfters verſchiedene ſchändliche Paſquillen zum Vorſchein kommen, wodurch zur Verſtöhrung innerlicher Ruhe und guter Verſtändniß viele Verläumdung und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergerniß entſtanden: alſo gehet Unſer ernſtlicher Befehl dahin, daß mehr gemeldter Fiſcal, wenn von einigen dergleichen Paſquillen was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus delicti alles Fleiſſes aufbringen, ſondern auch ungeſäumt auf deſſen Urheber, und wer durch boshaftige Ausſtreuung, oder in andere gefährliche Wege daran Theil genommen, genau inquiriren ſolle; worauf derſelbe die ſo eingezogene Erkundigung mit Vorbewuſt der Deputirten ad Fiſcum dem kaiſerl. und Reichskammergerichte zu übergeben, und dieſes ſo fort darinnen, bewandten Umſtänden und rechtlicher Ordnung nach, mit Schärfe, und dergeſtalt zu verfahren hat, wie es die Reichs- und gemeine Satzungen ausweiſen, und zugleich der ſo oft und vielfältig eingeriſſene Frevel, zu der Schuldigen wohl verdienten Strafe, und Schrecken der übrigen erfodert. (c)

(v. H.) §. 7. 8. (§. 10. 11.) Bleibet.

§. 8. Und ſollen von ſolchen Unſeres Kayſerlichen Fiſci Gefällen, jederzeit was zu Verkündigung deren fiſcaliſchen Proceſſen und andern Kayſerlichen Brieffen, auch auf die fiſcaliſche Sachen hin und wieder Kundſchafft

ſchafft zu machen, aufgehet, und ſonſten alle andere Extraordinari-Ausgaben genommen und entrichtet werden, und derhalben in der jährlichen Viſitation Unſeren verordneten Commiſſarien, auch Viſitatoren alles Einnehmens und Ausgebens aufrichtige Rechnung geſchehen, und auf Unſer Begehren, Uns oder Unſern Befelchhabern, jederzeit ein Regiſter ſolcher Rechnung zugeſtellt, und vom Reſt, ſo vorhanden, etwas zu künfftiger Ausgab, ohngefehrlich auf ein Jahr im Vorrath behalten, und das übrige Unß, oder wem Wir das verordnen, gefolgt werden.

(v. g.) §. 8. (§. 4.) Manet.

§. 5. Novus. Dabei hat er, fiſcalis, nicht nur ſeiner jährlichen Amtsrechnung hinfür eine Kanzleiverzeichniß und Extract, wie viele und was für Strafen ſelbiges Jahr erkennet, und was darauf bezahlet worden, anzuſchlieſſen, ſondern auch in der Rechnung des nächſtfolgenden Jahres einzutragen, was von jeder Strafe noch ausſtehet, und weiters daran eingegangen; nicht weniger in beglaubter Form jedesmal beizulegen, wenn von uns eine oder die andere Strafe gänzlich oder zum Theile in Gnaden erlaſſen worden iſt. (d)

(v. h.) Artic. nov. §. 12. Eben zu dem Ende ſolle Fiſcalis hinführ nicht nur ſeiner jährlichen Amtsrechnung ein Kanzleiverzeichniß und Extract, wie viel und was für Strafen jedes Jahr erkannt, und was darauf bezahlt worden, anſchlieſſen, ſondern auch in der Rechnung des folgenden Jahres eintragen, was von jeder Strafe noch ausſtehe, und weiters daran eingegangen, nicht weniger in beglaubter Form jedesmalen beilegen, wenn von Uns ein oder andere Strafe gänzlich oder zum Theile nachgelaſſen worden.

Artic.

Artic. nov. §. 13. Es ſollen aber dem Fiſco keine ſolche Ausgaben zugemuthet werden, welche er zu thun nicht ſchuldig: daher Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer die Reichsgeſetze hierunter genau beobachten, und den Fiſcal mit keinen Decreten, welche denſelben nicht gemäß, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, beſchweren, vielweniger ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß etwas von Strafgeldern ſich ſelbſt zueignen.

Artic. nov. §. 14. Gleichwie wegen erforderlicher Hausnothdurft der Kammergerichtsperſonen an den Kanzleiverwalter, der abgebenden Generalfreipäſſe halber, die Verordnung ergangen, daß dabei zu Nachtheil der Zölle kein Ungebühr oder Uebermaß gebraucht werde; Als ſolle der Prokuratorfiſcal die Obſicht tragen, damit die Kammergerichtsperſonen wie überhaupt, alſo inſonderheit auch in den nach Maßgabe der Reichsgeſetze und Ordnung denſelben hierunter zukommenden Immunitäten nicht gekränket, ſondern dabei gelaſſen und gehandhabet werden mögen.

Artic. nov. §. 15. Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Perſonen durch muthwillige und allzufreche Federn öfters verſchiedene ſchändliche Pasquillen zum Vorſcheine gekommen, wodurch zu Störung innerlicher Ruhe und guter Verſtändniß viele Verläumdung und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergerniß entſtanden; Als ſolle der Fiſcal, wenn von einigen dergleichen Pasquillen was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleiſſes aufbringen, ſondern auch ungeſäumt auf deſſen Urheber, und wer durch boshaftige Ausſtreuung oder in andere gefährliche Wege daran Theil genommen, genau inquiriren. Worauf derſelbe die eigezogene Erkundigung mit Vorbewuſt der Deputirten ad Fiſcum dem kaiſerlichen und Reichs-

kammergerichte zu übergeben, und dieſes ſofort darinnen, bewandten Umſtänden und rechtlicher Ordnung nach, mit Schärfe und dergeſtalten zu verfahren hat, wie es die Reichs- und gemeine Satzungen ausweiſen, und zugleich der ſo oft und vielfältig eingeriſſene Frevel zu der ſchuldigen wohlverdienten Strafe und Schrecken der übrigen erfodert: wie denn auch überhaupt der Fiſcal ſein gutes Aufmerken auf die Ehre und Anſehen dieſes Unſers und des H. Reichs höchſten Gerichtes beſonders nach Maßgabe des Reichs-Abſch. 1654. §. 165. allſtets ſorgfältig tragen ſolle.

§. 9. Wir ſetzen und wollen auch, daß Unſer Kaiſerlicher Fiſcal nicht abreyſen ſolle, es ſeye dan, daß Er zuvor von dem Cammer-Richter, und beyden Ihme zugeordneten Beyſitzern, Erlaubnuß erhalten habe.

(v. L.) §. 9. (§. 6.) Manet.

(v. H.) §. 9. (§. 16.) Manet.

Gutachten und Anmerkungen
Ad Tit. XXVIII.

Ad Introitum.

Aus der Reichs-Hofraths-Ordnung T. 6. §. 6. iſt zu erſehen, daß auch allda dem Reichs-Hof-Fiſcal 2. Reichs-Hofräthe als Deputati zugeordnet ſeynd, und zwar mit dem merkwürdigen Anhang: Dieſelbe Räthe aber ſich in Sachen, wann ſie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten ſollen.

Dieſe Stelle aber findet ſich in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht, daher auch die Deputati ad Fiſcum Referenten und Votanten in Senatu Fiſcali ſeyn mögen.

Ad §. 7. ſ. unten P. II. C. O. C. Tit. VII.

Ad §. 9. Weder ein ſogenanntes Fiſcaliſches Stübgen, noch ein eigentlicher Platz zu denen Fiſcaliſchen Acten ſeynd dato vorhanden, ſondern das brauchbarſte hat der Herr Fiſcal bis daher in ſeinem Hauß in Verwahrung.

Ad §. 13. Ueber dieſen §phum dörfte nicht undienlich ſeyn, einen Bericht von dem Collegio Camerali zu erforderen, und wäre wohl zu wünſchen, daß ein ſummariſcher Auszug aus denen Fiſcaliſchen Rechnungen von 1713. bis hieher gemacht werden möchte, wie viel an Fiſcaliſchen Strafen gefallen, und wie viel davon zu extraordinairen Ausgaben des Cammer-Gerichts verwandt worden, und was etwan auf ein Jahr in Vorrath behalten worden ſeye.

Tit. XXIX.

Von des Kayſerlichen Fiſcals-Amte in der gerichtlichen Audienz.

(v. ℒ.) Ingreſſus Novus.

Erſtlich bleibet dem Fiſcali freigeſtellt, die Verkündung der Proceſſe ſeines Amtes entweder durch die immatriculirten Notarien, oder durch Kammergerichtsbothen, auf Art und Weiſe, wie es hergebracht, thun zu laſſen (a). a)

a) Dieſer §phus ex Memoriali fiſcalis de 1713. deſumptus hat ſich gleich einem unförmlichen Stein, bei der Zuſammengattung Novarum Legum cum antiquis, an keinen Ort eigentlich ſchicken wollen: im Titulo XXVIII. wo nur von dem Amte des Fiſcalis überhaupt und nicht deſſen wirklichen Verfahren; vielmehr von den Deputatis ad fiſcum eigentlich die Rede; und wohin ihn doch Deputatus vorher geſetzt hatte, ſtände er zu frühe; hier, wo von den gerichtlichen Handlungen die Frage iſt, und ehe es dazu gelanget, die Inſinuationes extrajudiciales per Nuntios ſchon geſchehen ſeyn müſſen, kömmt er zu ſpät, weil er aber doch mit dem officio Procuratorum in Audientiis ſehr nahe verknüpft iſt, und die

Inſinuation per Nuncios die reproduction in Audientiis erfolgeret: ſo hat Deputatus dieſen Titel für den ſchicklichſten zu deſſen Einſchaltung erachtet, und daraus, um die Ordnung des Judicialverfahrens nicht zu unterbrechen, den Ingreß gemacht.

Tit. XXIX.

Ingreſſus.

Wir ordnen und ſetzen, daß bemeldter Unſer Kayſerlicher Fiſcal in der ordentlichen Audienz in fiſcaliſchen Sachen, jederzeit, es ſeye in novis, præfixis, ordinariis, vel extraordinariis, zugelaſſen, und am erſten vor andern Procuratoren gehöret werde: jedoch ſoll Er in ſcriptis handlen, und in ſeinen mündlichen Vorträgen ſich der Kürtze befleiſſen, und ſonſt in allweeg der Ordnung gemäß, wie andere Procuratores, halten.

(v. L.) §. 1. Ingr. ord. auctus et reſpective diminutus. Hiernach ſoll bemeldter unſer kaiſerl. Fiſcal in der ordentlichen Audienz in fiſcaliſchen Sachen jederzeit zugelaſſen, und am erſten vor allen anderen Procuratoren, ſo oft er will, gehöret werden. Jedoch ſoll er in ſcriptis handeln, und in ſeinen mündlichen Vorträgen, Receß- und Beſchlüſſen ſich der Kürze befleiſſen, alles überflüſſigen Replicirens und Duplicirens enthalten, eine jede Sache in der Ordnung, darin ſie gehörig, ordentlich vortragen; auch ſich der Handlung, (ehe und zuvor ihm ein jus realiter zu erwachſen) entmüſſigen, und ſonſten dieſelbige unter einander nicht confundiren; überhaupt ſich durchaus der Ordnung gemäß, wie andere Procuratores, halten, und den Audienzen, bis ſolche geendiget ſind, beywohnen. (b)

Tit.

Tit. XXIX.

(v.H.) Ad Introitum.

Wir ordnen und ſetzen, daß unſer kaiſerlicher Fiſcal in der ordentlichen Audienz in fiſcaliſchen Sachen jederzeit zugelaſſen, und am erſten vor andern Prokuratoren gehöret werde: jedoch ſoll er in Scriptis handeln, und in ſeinen mündlichen Vorträgen ſich der Kürze befleiſſen, auch ſonſten in allweg der Ordnung gemäß wie andere Procuratores halten, und den öffentlichen Audienzen, bis ſolche geendet ſind, fleiſſig beiwohnen.

§. 1. Er ſoll auch ſein Protocoll fleiſſig, und in guter Ordnung halten, alſo, daß in den älteſten Sachen zum erſten procedirt, Gleichheit gehalten; nicht gegen einen Stand förderlich, gegen den andern langſam gehandelt, damit alſo keiner vor dem anderen beſchweret, oder getrieben werde, ungeachtet aller extraordinari Befehl, auſſerhalb Unſer und Gemeiner Stände des Reichs Bewilligung, in gemeiner Reichs-Verſammlung ausgegangen, ſo Ihme zukommen, oder zukommen mögten.

(v. L.) §. 1-3. (§. 2-4.) Manet.

(v. H.) §. 1. Manet.

Artic. nov. §. 2. Die Verkündigung des fiſcaliſchen Proceſſes betreffend, bleibet dem Fiſcale freigeſtellt, ſolche entweder durch die immatriculirten Notarien, oder durch Kammergerichtsbothen auf Art und Weiſe, wie es hergebracht, thun zu laſſen.

§. 2. Unſer Fiſcal ſoll auch die alte und neüe Ziel, in des Reichs-Anlagen miteinander, und nicht die

neüe

neűe und letzte Ziel einbringen, und die ältere hinterſtellig bleiben laſſen.

(v. H.) §. 2. 3. (§. 3. 4.) Manet.

§. 3. Demnach auch etwan Streit und Difficultät eingefallen, da zwey, drey oder mehr Stände in Beſitz- und Nieſſung einer unzertheilten Herrſchafft ſeynd, gegen wem Unſer Procurator Fiſcal, an Unſerem Cammer-Gericht, zu Einforderung des Reichs-Anlagen, die Proceſſ fertigen laſſen, und darauf procediren ſoll: Sintemahl dan billig, daß ſolche nöthige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden: Als erklären und ordnen wir, daß im gehörtem Fall allemahl der Stand, ſo das Stamm-Haus beſitzlich inn hat, zu Erlegung der Reichs-Steűern, mit Recht von Unſerm Fiſcal angelangt, und gegen denſelben verfahren werden ſoll; doch Ihme ſeine Forderung gegen ſeine mit-Erben, oder mit-Beyſitzer derſelben Herrſchafft, zu Vergnűgung ihrer Gebűhrnuſſen auch an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht zu verfolgen, in allweeg hiemit vorbehalten.

(v. L.) §. 5. Novus. Ob es aber ſchon vermöge der im Jahre 1576. §. bei Berathſchlagung ꝛc. 101. gemachten Diſpoſition dabei verbleibet, daß der kammergerichtliche Unterhalt und Reſtantien bei dem Stammhauſe oder deſſen poſſeſſore zu foderen und zu exequiren; ſo ſoll doch alsdenn, wenn das Haus oder Familie ihre Herrſchaften ſowohl, als des Kammergerichtes Unterhalt unter ſich getheilet, und ſolches dem Kammergerichte notificirt hätte, in dieſem Falle erſt gemeldte Foderung und Execution gegen jeden Poſſeſſorem pro quota gerichtet werden. (c)

(v. H.) Artic. nov. §. 5. Woferne aber ein ſolches Haus, oder Familie ihre Herrſchaften ſowohl als auch den Kammergerichtsunterhalt unter ſich zertheilet, und ſolches dem Kammergerichte notificirt hätte: in ſolchem Falle ſolle der Fiſcal erſtgemeldte Foderung und Execution gegen einen jeden Beiſitzer pro quota richten.

§. 4. Der Fiſcal ſoll auch in allen und jeden Exemption-Sachen zum förderlichſten und de plano procediren, und zum Beſchluſſ handlen, und Ihme keine ungebührliche Verzüglichkeit in dieſen Sachen durch Unſern Cammer-Richter und Beyſitzer verſtattet werden.

(v. L.) §. 4. (§. 6. Auctus.) Der Fiſcal ſoll auch in allen und jeden Exemptionsſachen zum förderlichſten de plano procediren, und zum Beſchluſſe handlen, und ihm keine verzügliche Ungebühr in dieſen Sachen durch Unſern Kammerrichter und Beiſitzer verſtattet werden; vielmehr derſelbe gehalten ſeyn, in ſolchen Sachen, ob er deswegen imploriret ſeye oder nicht, von Amtes wegen, und auf des *Fiſci* Koſten anzurufen und zu verfahren. (d)

(v. H.) §. 4. (§. 6.) Bleibt.

§. 5. Wir wollen auch, daß Unſer Kayſerlicher Fiſcal gegen denen, ſo ſich in Bezahlung ihrer Anſchläg zu Unterhaltung Unſeres Kayſerlichen Cammer-Gerichts ungehorſam, oder ſäumig erzeigen werden, nicht allein zu Einbringung der ordinari Unterhaltung, ſondern auch aller Erhöhung derſelben, mit Pœnal-Monitorien, darin eines jeden Stands Ziel und Gebührnuſſ ausdrücklich zu ſetzen, wie Recht, ſchleünig verfahren, und ernſtlich procediren ſoll.

(v. L.)

(v. L.) §. 5. (§. 7. Mutatus) Wir wollen auch, daß unſer kaiſerl. Fiſcal gegen die, ſo ſich in Bezahlung ihrer Anſchläge zu Unterhaltung unſeres kaiſerl. Kammergerichtes, nach dem Reichsſchluſſe vom Jahre 1719. die erhöheten Anſchläge betreffend, ungehorſam oder ſäumig erzeigen werden, nicht allein zu Einbringung der ordinari Unterhaltung, ſondern auch aller weiterer künftiger Erhöhung derſelben mit Pœnal-Monitorien, darinn eines jeden Standes Ziel und Gebühr ausdrücklich zu ſetzen, wie recht, ſchleunig verfahren, und ernſtlich, jedoch mit gehöriger Rückſicht, auf die darüber vorhandenen Reichs- und andere Geſetze, inſonderheit die, puncto moderationis matriculæ et ſuſtentationis Cameralis in den Jahren 1727. 28. 29. und 1731. ergangenen Reichsſchlüſſe procediren ſoll.

§. 8. Novus. Und da in dem Reichsabſchiede vom Jahre 1654. §§. 9. und 10. verſehen iſt, daß in Betrefe des kammergerichtlichen Unterhaltes von einem jeden Stande ſeine auf alle erſcheinende Frankfurter Meſſen nach der verglichenen Erhöhung, und darauf eingerichteter Kammermatrikel fallende Ziele, jedesmal wenigſtens 4. Wochen vor derſelben, in desjenigen Kreiſes Caſſam, oder Legeſtatt, wohin dieſelbige gehörig, erleget, damit die Gelder um ſo füglicher ante terminum zuſammen gebracht, und nach Frankfurt, zu des Kammergerichtes Pfenningmeiſters Einnahme, richtig übermachet werden können; im Falle aber dem nicht alſo nachgelebet, und inſonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorher zur Kreiscaſſe oder Legeſtatt gelieferet werden würde, alsdenn der Säumige, nach vorhergegangenem extrajudicial-Monitorio, je und allweeg, ſo oft ſich ſolches begäbe, in ein Mark Goldes, oder wenn ſich ſeine Angebühr höher erſtrecket, in das Duplum deſſelben zur Strafe verfallen ſeyn, und darauf die Execution vorgenommen werden ſolle. (e)

§. 9.

§. 9. Novus. Da auch in dem gedachten Reichsabſchiede §. 15. iſt beſchloſſen worden, daß die ausſchreibenden Fürſten jedesmal, wenn ein oder anderer Kurfürſt oder Stand ſeine Angebühr nicht abgeſtattet, und ſonderlich, wenn auf vorhergegangenes, aber auſſer Acht gelaſſenes, extrajudicial Monitorium ein unbezahltes Ziel, wie gedacht, das andere erreichet, auf Requiſition unſers kaiſerl. Kammergerichtes ohne Unterſcheid und Reſpect der höhern und niederen Stände, auch unerwartet der Achtserklärung, die Execution auf des Säumigen Koſten vornehmen; jedoch, daß hiebey, ſo viel die im vorſtehenden §pho beſtimmte Poen einer Mark Goldes, oder des Dupli betrift, die Exceptio Impoſſibilitatis, und der Unvermögenheit in alle Weege in Obacht genommen, und gegen die unvermögenden Stände, welche nicht vorſätzlich mit der Zahlung zurückhalten, nicht auf ſolche Poen, ſondern allein auf das Simplum des Nachſtandes exequirt werden ſolle. (f)

§. 10. Novus. Da weiter derjenige, welcher wider den gemeinen Reichsſchluß, und die verglichene Execution ſich wider Verhoffen auf einigerley Weiſe de facto widerſetzen würde, alſogleich in poenam banni gefallen ſeyn, und vom Richter auf unſeres kaiſerl. Fiſcals gerichtliches Anrufen, und des für ungehorſam und widerſetzlich denuncirten Standes ſchleunige vorgehende ſummariſche Vernehmung und Erkenntniß des Richters, ohne Reſpect und Hinderung anderer Diſpoſition, ſo hierwieder angezogen werden mögte, gegen ihn mit der Declaration pœnæ banni fürgefahren: zu ſolchem Ende er auch, der Opponent, unſerem Fiſco vom Executore alſo gleich namhaft gemacht, und nichts deſto minder, wenn ihm die obhabende Execution füglich zu vollziehen zu ſchwer fallen wollte, mit Zuziehung eines, zweer oder dreier anderer benachbarten Kreiſe, zur wirklichen Execution,

nach Innhalt der Executionsordnung procediret; fort in deſſen Gemäßheit unſer kaiſerlicher Fiſcal gegen die Säumigen und deren eigen zuſtehende Haab, Güter, Renten, und Gefälle, Arreſte, Kummer und Pfande zu begehren, Macht haben; die Stände aber, und jedes Ortes Obrigkeit auf deſſen Imploration ihm unweigerlich dazu hilfliche Hand zu biethen ſchuldig ſeyn, und gegen den, ſo ſolches verweigerte, mit geziemender Strafe, ſecundum judicis arbitrium, verfahren werden ſoll. (g)

§. 11. Novus. Da ferner, ſo oft der Richter jemand in die Strafe erkennet, in Gefolge des §phi 86. ermeldten Reichsabſchiedes dem Geſtraften jedesmal ein Termin ſub Poena dupli, und mit Anbedrohung der Realexecution, dieſelbe, unerwartet eines neuen Proceſſes unſeres Kammergerichtsfiſcalen, zu bezahlen beſtimmet, und wenn die Bezahlung in Termino nicht erfolget, auf bloſſes Anrufen die Executio cum declaratione pœnæ dupli erkennet, und des Ortes Obrigkeit, oder, da es jemanden, ſo dem Reiche ohne Mittel unterworfen, betrift, den ausſchreibenden Fürſten ſelbigen Kreiſes aufgetragen; von denen auch, wie in puncto Executionis verſehen, unverweigerlich vollzogen werden ſoll. (h)

§. 12. Novus. Geſtalten auch vermöge §phi 87. jede Obrigkeit, unter deren Jurisdiction die geſtrafte Parthey geſeſſen, unſern Kammergerichtsfiſcalen, auf ſein Anrufen und Beſcheinung der erkannten Strafe zu deren Erhebung durch wirkliche Execution ſchleunig zu verhelfen, ſchuldig und verbunden ſeyn ſoll. (i)

§. 13. Novus. Da weniger nicht (inmaſſen das Kammergericht uns ſamt Kurfürſten und Ständen des Reiches repräſentiret, und ſeine Authorität, Jurisdiction und Gewalt, Innhalts der vorigen Reichsabſchiede und

Ord-

Ordnungen, wie ſichs gebühret, erhalten; und damit zumalen den allda eingeführten rechtlichen Proceſſen ihr freyer, ſtracker, und ungehinderter Lauf gelaſſen werde) §. 165. von uns geſetzet, geordnet, und befohlen worden iſt, daß ein jeder, was Würden, Standes oder Weeſens der ſeyn mag, ſolches unſer kaiſerl. höchſtes Gericht, in- und auſſerhalb deſſelben, in ſeiner gebührenden Würde und Ehren halten, deſſen Erkenntniſſen, Gebothe und Verbothe mit geziemendem Reſpecte empfangen, und annehmen, demſelben allen ſchuldigen Gehorſam leiſten, ſonderlich aber bei Inſinuation der kammergerichtlichen Proceſſe, und ſonſten ſchriftlich und mündlich ſich aller Orten der Beſcheidenheit gebrauchen; hingegen in- und auſſerhalb Gerichtes der freventlichen oder ſchimpflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher, und des Gerichtes Reſpect entgegen laufenden Worten, ſodenn das Gericht und Urtheiler ungebührlich zu beſchmitzen, oder da ſich jemand über des Kammergerichtes Decrete und Urtheile zu beſchweren vermeinte, ſolches an andere Orte, als wo ſichs nach Innhalt der Reichsſatzungen und Ordnungen gebühret, zu ziehen, und anzubringen, ſich gänzlich enthalten; auch ein jeder, ſo oft derſelbe, wer der auch ſeye, hiewider handelte, unſerm kaiſerlichen Fiſco eine Strafe (wie es der Richter nach Beſchaffenheit der Perſonen, und deren Verbrechen ermäſſigen wird) zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle. (k)

§. 14. Novus. Da endlich Inhalts §. 166. in den, an unſerm kaiſerl. Kammergerichte rechthängigen Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachſen, und anhängig gemacht werden mögten, anderwärts einige Gebothe, Verbothe, Mandate, Inhibition, Reſtitution, Avocation, Suſpenſion und Aufſchlag auſſerhalb der in den Reichsſatzungen und gegenwärtiger Verordnung zugelaſſenen Rechtsmitteln nicht ausgewirket, und die Sache

dadurch, oder in einigen andern Weeg ins Stecken gebracht, ſondern die contravenirenden Theile in eine namhafte Poen von 10. Mark Goldes halb unſerm Fiſco, und halb der beſchwerten Parthey unfehlbar zu bezahlen, condemniret, und nichts deſto weniger, was ſolcher Geſtalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungeſtümme, oder ſonſt verdrehete Proceſſe von uns und unſerm Reichshofrathe oder ſonſt erlanget wäre, oder künftig erlanget würde, für kraftlos gehalten, und deſſen unverhindert in Rechten, wie ſichs gebühret, verfahren, geurtheilt, udd was alſo mit Recht ausgeſprochen, zur Execution gebracht werden ſoll.

§. 15. Novus. Als ſoll unſer Fiſcal auf all vorhergeſetztes beſondere Achtung ſetzen, und bei ſich ergebenden Fällen die Schuldigkeit ſeines Amtes, nach Geſtalt der Sachen, entweder aus ſich ſelbſten, oder auf geſchehenes Erinnern unſeres Kammergerichtes geſetzmäſſig beobachten. a)

a) Da die vorſtehenden ex R. J. N. gezogenen §§phi weſentliche Theile der Kammergerichts-Ordnung machen, und zu dieſem Titel insbeſondere geeignet; dabei aber lauter præmiſſa ſine Concluſionibus ſind, und auf ſelbige auch kein anderer Schluß (als daß der Fiſcal bei den Contraventions- und anderen ſtrafbaren Fällen aufſtehen, und ſein Amt verrichten ſolle) zu machen iſt: ſo hat man ſämtliche §§phos offen gelaſſen, und Loco Concluſionis den §phum præſentem ex proprio fonte zugeſetzet.

(v. H.) §. 5. (Artic. auctus §. 7.) Wir wollen auch, daß Unſer kaiſerlicher Fiſcal gegen die, welche ſich in Bezahlung ihrer zum Unterhalte des Kammergerichtes, nach dem neuen Reichsſchluſſe 1719. erhöhten, Anſchläge ungehorſam und ſäumig erzeigen werden, nicht nur mit Pönalmonitorien, darinnen eines jeden Reichsſtandes Ziel und Gebührniß ausdrücklich zu ſetzen, wie recht, ſchleunig verfahren, ſondern ſich auch denen, *puncto*

Mo-

Moderationis Matriculæ et ſuſtentationis Cameralis in den Jahren 1727. 1728. 29. und 31. fernerweit ergangenen Reichsſchlüſſen, und darinnen ihm wegen Proſequirung der *Poſſeſſorum avulſorum* und Aufſuchung der *in Matricula* noch gar nicht befindlichen Stände, oder ungangbarer Poſten, auch ſonſten gethanen Auftrags durchgehends gemäß ſträcklich achten ſolle.

§. 6. Auf den Fall die ſäumige Stände, und die, ſo durch Executoriales, dasjenige, was ſie ſchuldig, zu entrichten, und zu bezahlen angehalten werden, ſolcher ausgangener Executorial halben und ſonſt aufgeloffene Expens, vermög derſelben Executorialen, nicht erſtatten wollen: ſoll der Fiſcal gegen den Säumigen, welche den aufgewendten Koſten verurſacht, und noch nicht erlegt, zu Einbringung dergleichen Expens und Unkoſten, wie ſich in ſolchen Fällen gebührt, procediren und vollfahren.

(v. E.) §. 6. (§. 16.) Manet.

(v. H.) §. 6. (§. 8.) Auf den Fall auch die ſäumigen Stände und die ſo durch executoriales dasjenige, was ſie ſchuldig, zu entrichten und zu bezahlen angehalten werden, ſolcher ausgegangener executorial halber, und ſonſt aufgelaufene Expenſen, vermöge der Executorialien, nicht erſtatten wollen: ſolle der Fiſcal gegen die Säumigen, welche die aufgewandten Koſten verurſachet und noch nicht erleget, zu Einbringung dergleichen Expenſen und Unkoſten, wie ſich in ſolchen Fällen gebühret, procediren, und nach Maßgab des Reichsſchluſſes 1654. §. 10. und 15. bevorab aber in Gefolge der hierüber von Unſerm glorwürdigſten Vorfahren und Anherrn in dem unterm 2ten Nov. 1727. Puncto ſuſtentat. Cameral. erlaſſenen

Ratificationsreſcript puncto 5. §. es habe übrigens ꝛc. ertheilten Erläuterung und Modification, zu Recht verfahren.

§. 7. Es ſollen auch dem Fiſcaln, von denen zu des Reichs-Anlagen verordneten Leg-Städten alle zwey Monath, und alſo von jeder Leg-Stadt, was und welcher Standt bey Ihr erlegt, jährlich ſechs Anzeigen beſchehen, auf den Fall aber ein Leg-Stadt zu beſtimmter Zeit kein Anzeig thät, ſo ſoll es der Fiſcal darfür halten, daß bey derſelben Leg-Stadt, auf die nächſt vorgehende ihr Anzeig, nichts erlegt wäre, ſich in ſeinen Proceſſen darnach zu richten.

(v. L.) §. 7. (§. 17.) Manet a).

a) Unter den Legeſtädten iſt die Reichsſtadt Frankfurt die einige noch beibehaltene; doch auch nicht ſo wohl in der Art einer Lege- als Handelsſtadt, wohin die Stände des Reiches die fälligen Zieler gemeiniglich übermachen, und ſolche demnächſt durch den Pfenningmeiſter von einer Meſſe zur andern abgeholet werden: dabei nun zu überlegen bleibet, ob dieſer ſo wohl dem Kammergerichte, wegen Abholung der Gelder, als den Reichsſtänden wegen der Spedirung ſo anſtändige Ort nicht für die General-Legeſtadt aller Gelder zu beſtimmen ſeye? Es werde aber dabei beliebt, was wolle: ſo würde von höchſt und hohen Ständen des Reiches dem Kammergerichte eine Gnade geſchehen, wenn dieſelbe von den Sorten der entweder in Natura oder durch Wechſel geſchehenen Zahlung die vorgängig jedesmalige Anzeige durch ihre Procuratoren thun zu laſſen, geruhen wollten, um dieſes Ortes des Verdruſſes und Schadens wegen des durch die Vertauſchung der Sorten von den Wechslern getriebenen werdenden Wuchers für das Künftige enthoben zu bleiben.

Schlüßlich zeiget dieſer Titel abermalen, wie wenig Sorge in Auswählung und Abtheilung der Materien bei dem Aufſatze des letzten Conceptes der Kammergerichts-Ordnung ſeye getragen worden; §§phi 2. 3. 4. 5. 6. und 7. gehören abermalen unter den Titel: **von des kaiſerlichen Fiſcals Amt insgemein**: und eben ſo würden die a Deputato wegen des Zuſammenhanges eingeſchalteten neuen §§phi dahin

hin überſetzt werden müſſen. Gleichwohl ſtehen ſie hier vermuthlich wegen Mangel anderer Gegenſtände, weil die Amtsobliegenheiten des Fiſcals in den Audienzen nicht ſo wohl hieher, als in den IIIten Theil der Ordnung gehören: ſolches kann aber den Fehler um ſo weniger juſtificiren, als andere Titel von §§phis unicis in der Ordnung gefunden werden, und folglich dieſer mit 3. oder 4. §§phis nicht weniger würde beſtehen können. Die Abtheilung der Titel könnte gemacht werden:

Tit. XXVIII.

Von den *Deputatis ad Fiſcum.*

Tit. XXIX.

Von des kaiſerlichen Fiſcals Amt auſſerhalb des Gerichts.

Tit. XXX.

Von des kaiſerlichen Fiſcals Amt in der gerichtlichen Audienz.

(v. H.) §. 7. (§. 9.) Bleibt ausgeſtellt. S. Anmerkung.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXIX.

Ad Introitum.

Dieſer Titul hat eine genaue Verbindung theils mit dem zweyten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung und deſſen Tit. XXI. wo hauptſächlich de Cauſis fiſcalibus gehandelt wird: Theils aber auch mit dem IIIten Theil wegen des proceſſualiſchen Verfahrens in ordine fiſcalis, allwo viele gemeine Beſcheide poſt Receſſum 1654. allhier einſchlagen: Eben daher habe mich nur quoad generalia nach dem im erſten Theil der Ordnung befindlichen Titel gerichtet, und das übrige denen Herrn Compilatoribus des IIten Theils überlaſſen, wo an-

ſonſten aus dem Reichs-Abſchied 1654. wie auch aus der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation und ſonſten noch ein- und anderes allhier nutzbar hätte angebracht werden können.

Ad eund. Intr. Verba in novis, præfixis, ordinariis vel extraordinariis fallen theils als abgeändert hinweg, theils gehören ſolche ad Proceſſum.

Ad §. 2. Da der Cammer-Gerichts-Fiſcal heut zu Tag nicht mehr in Zahlung der Reichs-Römer-Monathen, Türken-Hülfen, und ſo weiters anrufet, ſondern dieſes von dem Reichs-Hof-Fiſcal nunmehro geſchiehet, ſo ſtelle zum Ermeſſen, ob dannoch dieſer Paragraphus forſan in ſignum Jurisdictionis Cameralis ab antiquo fundatæ beybehalten werden ſolle.

Ad §. 5. Dergleichen Abtheilungen haben ſich in neuern Zeiten nach Ausweiß der neueſten Cameral-Matricul häufig ergeben.

Ad §. 9. Da die Legſtädte heut zu Tag ceſſiren, ſo fallet dieſer Paragraphus hinweg; ob aber nicht vorzüglich die wohllöbliche Stadt Frankfurt zu ſolcher wiederum qualificiret, und damit der Unterhaltungs-Caß einige Erleichterung von wegen der gedoppelten Pfenningmeiſterey Frankfurter Meß-Reiſe-Koſten verſchaffet werden könnte, ſolches dörfte wohl ein beſonderes Gutachten uud Ueberlegung erfordern.

Tit. XXX.

Von Advocaten und Procuratoren, wie ſie geſchickt, und wie viel deren ſeyn ſollen.

Ingreſſus.

Als auch etwan mercklich Klag vermercket worden, daß viel Partheyen in ihren Sachen, durch ungeſchickte und ungelehrte Procuratores gröߧlich zu Verluſt und Schaden kommen, ſeynd wir bewegt, dem Fürſehung zu thuen: ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß Cammerrichter und Beyſitzer, zu den vorigen

gen 24 Advocaten und Procuratoren, ſo Ihnen vermög der in anno 1555. publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung anzunehmen zugelaſſen worden, noch mehr Procuratoren bis auf 6 anzunehmen, Macht haben.

Tit. XXX.

(v. L.) Ingreſſus (§. 2.) Manet. (c)

Tit. XXX.

(v. H.) Ad Introitum.

Wir ſetzen, ordnen und wollen, daß Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, ſo viel die Anzahl der Prokuratoren betrift, nach Vorſchrift des Reichsabſchiedes 1570. §. wiewohl auch ꝛc. 62. und jüngern Viſitationsabſchiedes §. 99. mehr nicht als 30. und von Advocaten niemals mehr als höchſtens 12. anzunehmen Macht haben ſollen, und gleichwie dieſen Reichsverordnungen zuwider die vorgeſchriebene Anzahl ehevor überſchritten worden: als befehlen Wir hiemit, daß gegenwärtig in ſo lang kein Prokurator weiter angenommen werde, bis die Anzahl von dreiſſig wiederum hergeſtellet ſeyn wird; in Zukunft aber unter keinerlei Betrachtung und Vorwand ermeldte Anzahl überſchritten werden ſolle.

§. 1. Und ſollen dieſelbe, ehe und zuvor ſie zugelaſſen, oder angenommen, durch Cammer-Richtern und Aſſeſſoren, ihrer Lehr, Geſchicklichkeit, Redlichkeit, rechter natürlicher ehrlicher Geburt, Weeſens und Haltens halben, und ob ſie der Rechten gewürdigt, und am welchem Ort, wohl examiniret, und derhalben genugſam erfunden und erkennet werden.

(v. L.) Ingreſſus §. 1. ord. Auctus. Die Advocaten und Procuratoren ſollen (ehe dieſelbe zugelaſſen oder an-

dadurch, oder in einigen andern Weeg ins Stecken gebracht, ſondern die contravenirenden Theile in eine namhafte Poen von 10. Mark Goldes halb unſerm Fiſco, und halb der beſchwerten Parthey unfehlbar zu bezahlen, condemniret, und nichts deſto weniger, was ſolcher Geſtalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungeſtümme, oder ſonſt verdrehete Proceſſe von uns und unſerm Reichshofrathe oder ſonſt erlanget wäre, oder künftig erlanget würde, für kraftlos gehalten, und deſſen unverhindert in Rechten, wie ſichs gebühret, verfahren, geurtheilt, udd was alſo mit Recht ausgeſprochen, zur Execution gebracht werden ſoll.

§. 15. Novus. Als ſoll unſer Fiſcal auf all vorhergeſeztes beſondere Achtung ſetzen, und bei ſich ergebenden Fällen die Schuldigkeit ſeines Amtes, nach Geſtalt der Sachen, entweder aus ſich ſelbſten, oder auf geſchehenes Erinnern unſeres Kammergerichtes geſetzmäſſig beobachten. a)

a) Da die vorſtehenden ex R. J. N. gezogenen §§phi weſentliche Theile der Kammergerichts-Ordnung machen, und zu dieſem Titel insbeſondere geeignet; dabei aber lauter præmiſſa ſine Concluſionibus ſind, und auf ſelbige auch kein anderer Schluß (als daß der Fiſcal bei den Contraventions- und anderen ſtrafbaren Fällen aufſtehen, und ſein Amt verrichten ſolle) zu machen iſt: ſo hat man ſämtliche §§phos offen gelaſſen, und Loco Concluſionis den §phum præſentem ex proprio fonte zugeſetzet.

(v. H.) §. 5. (Artic. auctus §. 7.) Wir wollen auch, daß Unſer kaiſerlicher Fiſcal gegen die, welche ſich in Bezahlung ihrer zum Unterhalte des Kammergerichtes, nach dem neuen Reichsſchluſſe 1719. erhöhten, Anſchläge ungehorſam und ſäumig erzeigen werden, nicht nur mit Pönalmonitorien, darinnen eines jeden Reichsſtandes Ziel und Gebührniß ausdrücklich zu ſetzen, wie recht, ſchleunig verfahren, ſondern ſich auch denen, *puncto*

Mo-

Moderationis Matriculæ et ſuſtentationis Cameralis in den Jahren 1727. 1728. 29. und 31. fernerweit ergangenen Reichsſchlüſſen, und darinnen ihm wegen Proſequirung der *Poſſeſſorum avulſorum* und Auffſuchung der *in Matricula* noch gar nicht befindlichen Stände, oder ungangbarer Poſten, auch ſonſten gethanen Auftrags durchgehends gemäß ſträcklich achten ſolle.

§. 6. Auf den Fall die ſäumige Stände, und die, ſo durch Executoriales, dasjenige, was ſie ſchuldig, zu entrichten, und zu bezahlen angehalten werden, ſolcher ausgangener Executorial halben und ſonſt aufgeloffene Expens, vermög derſelben Executorialen, nicht erſtatten wollen: ſoll der Fiſcal gegen den Säumigen, welche den aufgewendten Koſten verurſacht, und noch nicht erlegt, zu Einbringung dergleichen Expens und Unkoſten, wie ſich in ſolchen Fällen gebührt, procediren und vollfahren.

(v. L.) §. 6. (§. 16.) Manet.

(v. H.) §. 6. (§. 8.) Auf den Fall auch die ſäumigen Stände und die ſo durch executoriales dasjenige, was ſie ſchuldig, zu entrichten und zu bezahlen angehalten werden, ſolcher ausgegangener executorial halber, und ſonſt aufgelaufene Expenſen, vermöge der Executorialien, nicht erſtatten wollen: ſolle der Fiſcal gegen die Säumigen, welche die aufgewandten Koſten verurſachet und noch nicht erleget, zu Einbringung dergleichen Expenſen und Unkoſten, wie ſich in ſolchen Fällen gebühret, procediren, und nach Maßgab des Reichsſchluſſes 1654. §. 10. und 15. bevorab aber in Gefolge der hierüber von Unſerm glorwürdigſten Vorfahren und Anherrn in dem unterm 2ten Nov. 1727. Puncto ſuſtentat. Cameral. erlaſſenen

Ratificationsreſcript puncto 5. §. es habe übrigens ꝛc. ertheilten Erläuterung und Modification, zu Recht verfahren.

§. 7. Es ſollen auch dem Fiſcaln, von denen zu des Reichs-Anlagen verordneten Leg-Städten alle zwey Monath, und alſo von jeder Leg-Stadt, was und welcher Standt bey Ihr erlegt, jährlich ſechs Anzeigen beſchehen, auf den Fall aber ein Leg-Stadt zu beſtimmter Zeit kein Anzeig thät, ſo ſoll es der Fiſcal darfür halten, daß bey derſelben Leg-Stadt, auf die nächſt vorgehende ihr Anzeig, nichts erlegt wäre, ſich in ſeinen Proceſſen darnach zu richten.

(v. L.) §. 7. (§. 17.) Manet a).

a) Unter den Legeſtädten iſt die Reichsſtadt Frankfurt die einige noch beibehaltene; doch auch nicht ſo wohl in der Art einer Lege- als Handelsſtadt, wohin die Stände des Reiches die fälligen Zieler gemeiniglich übermachen, und ſolche demnächſt durch den Pfenningmeiſter von einer Meſſe zur andern abgeholet werden: dabei nun zu überlegen bleibet, ob dieſer ſo wohl dem Kammergerichte, wegen Abholung der Gelder, als den Reichsſtänden wegen der Spedirung ſo anſtändige Ort nicht für die General-Legeſtadt aller Gelder zu beſtimmen ſeye? Es werde aber dabei beliebt, was wolle: ſo würde von höchſt und hohen Ständen des Reiches dem Kammergerichte eine Gnade geſchehen, wenn dieſelbe von den Sorten der entweder in Natura oder durch Wechſel geſchehenen Zahlung die vorgängig jedesmalige Anzeige durch ihre Procuratoren thun zu laſſen, geruhen wollten, um dieſes Ortes des Verdruſſes und Schadens wegen des durch die Vertauſchung der Sorten von den Wechslern getriebenwerdenden Wuchers für das Künftige enthoben zu bleiben.

Schlüßlich zeiget dieſer Titel abermalen, wie wenig Sorge in Auswählung und Abtheilung der Materien bei dem Aufſatze des letzten Conceptes der Kammergerichts-Ordnung ſeye getragen worden; §§phi 2. 3. 4. 5. 6. und 7. gehören abermalen unter den Titel: **von des kaiſerlichen Fiſcals Amt insgemein**: und eben ſo würden die a Deputato wegen des Zuſammenhanges eingeſchalteten neuen §§phi dahin

hin überſetzt werden müſſen. Gleichwohl ſtehen ſie hier vermuthlich wegen Mangel anderer Gegenſtände, weil die Amtsobliegenheiten des Fiſcals in den Audienzen nicht ſo wohl hieher, als in den IIIten Theil der Ordnung gehören: ſolches kann aber den Fehler um ſo weniger juſtificiren, als andere Titel von §§phis unicis in der Ordnung gefunden werden, und folglich dieſer mit 3. oder 4. §§phis nicht weniger würde beſtehen können. Die Abtheilung der Titel könnte gemacht werden:

Tit. XXVIII.

Von den *Deputatis ad Fiſcum.*

Tit. XXIX.

Von des kaiſerlichen Fiſcals Amt auſſerhalb des Gerichts.

Tit. XXX.

Von des kaiſerlichen Fiſcals Amt in der gerichtlichen Audienz.

(v. H.) §. 7. (§. 9.) Bleibt ausgeſtellt. S. Anmerkung.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXIX.

Ad Introitum.

Dieſer Titul hat eine genaue Verbindung theils mit dem zweyten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung und deſſen Tit. XXI. wo hauptſächlich de Cauſis fiſcalibus gehandelt wird: Theils aber auch mit dem IIIten Theil wegen des proceſſualiſchen Verfahrens in ordine fiſcalis, allwo viele gemeine Beſcheide poſt Receſſum 1654. allhier einſchlagen: Eben daher habe mich nur quoad generalia nach dem im erſten Theil der Ordnung befindlichen Titel gerichtet, und das übrige denen Herrn Compilatoribus des IIten Theils überlaſſen, wo an-

ſonſten aus dem Reichs-Abſchied 1654. wie auch aus der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation und ſonſten noch ein- und anderes allhier nutzbar hätte angebracht werden können.

Ad eund. Intr. Verba in novis, præfixis, ordinariis vel extraordinariis fallen theils als abgeändert hinweg, theils gehören ſolche ad Proceſſum.

Ad §. 2. Da der Cammer-Gerichts-Fiſcal heut zu Tag nicht mehr in Zahlung der Reichs-Römer-Monathen, Türken-Hülfen, und ſo weiters anrufet, ſondern dieſes von dem Reichs-Hof-Fiſcal nunmehro geſchiehet, ſo ſtelle zum Ermeſſen, ob dannoch dieſer Paragraphus forſan in ſignum Jurisdictionis Cameralis ab antiquo fundatæ beybehalten werden ſolle.

Ad §. 5. Dergleichen Abtheilungen haben ſich in neuern Zeiten nach Ausweiß der neueſten Cameral-Matricul häufig ergeben.

Ad §. 9. Da die Legſtädte heut zu Tag ceſſiren, ſo fallet dieſer Paragraphus hinweg; ob aber nicht vorzüglich die wohllöbliche Stadt Frankfurt zu ſolcher wiederum qualificiret, und damit der Unterhaltungs-Caß einige Erleichterung von wegen der gedoppelten Pfenningmeiſterey Frankfurter Meß-Reiſe-Koſten verſchaffet werden könnte, ſolches dörfte wohl ein beſonderes Gutachten uud Ueberlegung erfordern.

Tit. XXX.

Von Advocaten und Procuratoren, wie ſie geſchickt, und wie viel deren ſeyn ſollen.

Ingreſſus.

Als auch etwan mercklich Klag vermercket worden, daß viel Partheyen in ihren Sachen, durch ungeſchickte und ungelehrte Procuratores gröߟlich zu Verluſt und Schaden kommen, ſeynd wir bewegt, dem Fürſehung zu thuen: ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß Cammerrichter und Beyſitzer, zu den vorigen

gen 24 Advocaten und Procuratoren, ſo Ihnen vermög der in anno 1555. publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung anzunehmen zugelaſſen worden, noch mehr Procuratoren bis auf 6 anzunehmen, Macht haben.

Tit. XXX.

(v. L.) Ingreſſus (§. 2.) Manet. (c)

Tit. XXX.

(v. H.) Ad Introitum.

Wir ſetzen, ordnen und wollen, daß Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, ſo viel die Anzahl der Prokuratoren betrift, nach Vorſchrift des Reichsabſchiedes 1570. §. wiewohl auch ꝛc. 62. und jüngern Viſitationsabſchiedes §. 99. mehr nicht als 30. und von Advocaten niemals mehr als höchſtens 12. anzunehmen Macht haben ſollen, und gleichwie dieſen Reichsverordnungen zuwider die vorgeſchriebene Anzahl ehevor überſchritten worden: als befehlen Wir hiemit, daß gegenwärtig in ſo lang kein Prokurator weiter angenommen werde, bis die Anzahl von dreiſſig wiederum hergeſtellet ſeyn wird; in Zukunft aber unter keinerlei Betrachtung und Vorwand ermeldte Anzahl überſchritten werden ſolle.

§. 1. Und ſollen dieſelbe, ehe und zuvor ſie zugelaſſen, oder angenommen, durch Cammer-Richtern und Aſſeſſoren, ihrer Lehr, Geſchicklichkeit, Redlichkeit, rechter natürlicher ehrlicher Geburt, Weeſens und Haltens halben, und ob ſie der Rechten gewürdigt, und am welchem Ort, wohl examiniret, und derhalben genugſam erfunden und erkennet werden.

(v. L.) Ingreſſus §. 1. ord. Auctus. Die Advocaten und Procuratoren ſollen (ehe dieſelbe zugelaſſen oder an-

genommen) durch den Kammerrichter und die Beiſitzer, ihrer Lehre, Geſchicklichkeit, Redlichkeit, auch untadelhaften Wandels, rechter, natürlicher, ehrlicher Geburt, Weeſens und Haltens halben, und ob ſie der Rechte gewürdiget, und am welchen Orte, wohl examiniret, und derhalben genugſam erfunden und erkennt; doch dabei auf der Kameralperſonen Kinder (wenn ſie die behörigen Qualitäten haben) vor anderen gedacht werden. (a)

§. 1. Novus. Nebſt dem ſoll denenjenigen (welche ſich um Conferirung der Advocatur bei unſerem kaiſerlichen Kammergerichte angeben) ein gewiſſes unverſehenes Thema in puncto juris, um ſelbiges vor ſich allein und ohne fremde Hilfe, und zwar in der Deputationsſtuben zu deduciren, aufgegeben; ſie Supplicanten auch zu erwähnten Advocatenſtand ehender nicht admittiret und angenommen werden, es haben denn dieſelben zuvor glaublich erwieſen, daß ſie einige Jahr (wegen welcher Zeit doch unſerem kaiſerl. Kammergerichte nach Befindung des Subjecti das arbitrium vorbehalten bleibet) auf approbirten Univerſitäten dem Studio theoretico obgelegen, auch wenigſtens zwei Jahr lang ſich in advocatura Camerali wirklich geübet, und im übrigen ein ſolches Alter erreichet, daß man ihnen hierinnen zu willfahren, um ſo viel weniger Bedenken tragen mögen (b). a)

a) Die Advocaten müſſen zwar das Thema nach Verordnung des hier eingetragenen Sphi ausarbeiten; nicht aber in der Deputationsſtube; ſondern zu Hauſe, und der nicht brauchen wollenden fremden Hilfe wegen, dem Herrn Kammerrichter Handgelöbnis an Eides Statt thun, wozu der Mangel des nöthigen Zimmers den Anlaß gegeben haben mag.

(v. H.) §. 1. Dieſelben ſollen, ehe und zuvor ſie zugelaſſen, oder angenommen, durch Kammerrichter, Präſidenten

ſidenten und Aſſeſſorn ihrer Lehre, Geſchicklichkeit, Redlichkeit, rechter natürlichen ehrlichen Geburt, und untadelhaften Lebens und Wandels halber, und ob ſie der Rechten gewürdiget, und an welchem Orte, wohl examinirt, der Cameralperſonen Kinder aber, wenn ſie die behörige Qualitäten haben, vor andern dabei bedacht werden.

§. 2. Der Religion halben ſoll es mit denen Procuratoren, wie hievorn von denen Aſſeſſoren und Beyſitzern geordnet, auch gehalten werden, und Unſer Cammer-Richter und Beyſitzer keine andere zu Advocaten und Procuratoren annehmen, noch auch die aufgenommene darbey laſſen, dan diejenigen, ſo ſich zur alten Religion, oder Augſpurgiſchen Confeſſion bekennen, und derſelbigen gemäß ſich verhalten; ſonſten aber, da Einer oder mehr unter denſelben befunden, ſo ſich andern verbottenen Seckten anhängig machen, oder ſonſten ungebührliches Weſens und Wandels verhielten, dieſelben zu Red ſtellen, und darunter nach Inhalt obbeſchehener Verordnung, mit Ihnen verfahren.

(v. E.) §. 2. (§. 5.) Manet.

(v. H.) §. 2. Der Religion halber ſoll es mit den Advocaten und Procuratoren, wie hievornen von den Aſſeſſorn und Beiſitzern geordnet, auch gehalten werden, und Unſer Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer keine andere zu Advocaten und Prokuratoren annehmen, noch auch die aufgenommenen dabei laſſen, dann diejenigen, ſo ſich zur Katholiſchen oder Augsburgiſchen Confeſſion, die Reformirten mit eingeſchloſſen, bekennen, und derſelben gemäß ſich halten, ſonſten aber, da einer oder mehr unter denſelben ſich befinden ſollte, ſo ſich andern

verbottenen Secten anhängig machen, oder ſonſten un=gebührliches Weſens und Wandels verhielten, dieſelbe zu Rede ſtellen, und darunter nach Innhalt obgeſchehe=ner Verordnung mit ihnen verfahren.

Artic. nov. §. 3. Und gleichwie von der Advocaten Geſchicklichkeit das Wohl und Wehe der Partheien ab=hänget: ſo ſolle derer Annahm keineswegs gleichſam als eine Gnadenſache behandelt, ſondern vielmehr derglei=chen Candidaten vor ihrer Aufnahme ſchärfeſt geprüfet, und in Gemäßheit des unterm 30ten Sept. 1672, wohl=verfaßten gemeinen Beſcheides denjenigen, welche ſich um Conferirung der Advocatur bei dieſem kaiſerlichen Kam=mergerichte Supplicando angeben, zu Darthuung ihrer Gelehrſamkeit ein gewiſſes unverſehenes Thema in puncto juris, um ſelbiges vor ſich allein, und ohne fremde Hilfe, und zwar in der Deputationsſtube auszuführen, aufge=geben, ſie Supplicanten auch zu erwehntem Advocaten=Stande ehender nicht admittirt und angenommen wer=den; es haben denn dieſelbe zuvor glaublich erwieſen, daß ſie einige Jahre (wegen welcher Zeit gedachtem kay=ſerlichen Kammergerichte nach Befindung des Subjecti das arbitrium vorbehalten verbleibet) auf approbirten Univerſitäten dem Studio Theoretico obgelegen, auch we=nigſtens zwei Jahre lang ſich in Advocatura Camerali wirklich geübet, und im übrigen ein ſolches reifes Alter erreichet, daß man ihnen hierinnen zu willfahren um ſo viel weniger Bedenken tragen möge.

Artic. nov. §. 4. Auf den Fall einer Erledigung einer Prokuraturſtelle iſt bei dießfalſiger Beförderung der Advocaten nicht bloß das Senium und Rangordnung der=ſelben zur Richtſchnur zu nehmen, ſondern dahin zu ſe=hen, daß der Geſchickteſte unter den Advocaten dem we=niger Geſchickten vorgeſetzet, und alſo vorzüglich zur Pro-

curatur angenommen werde, der Aelteſte aber nur bei befindender Gleichfähigkeit in die Procuratur einrücke, daher Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer in dergleichen Annahmen frei von allen Nebenabſichten, vielmehr nach ihrem ſchweren Eide und Pflichten, womit ſie Uns, und dem Heil. Röm. Reiche zugethan, dergeſtalten den Reichsverordnungen gemäß ſich bemeſſen ſollen, wie ſolches ein jeglicher vor Uns und dem Reiche, wie auch vor einer künftigen Viſitation zu verantworten, ſich getrauet.

Artic. nov. §. 5. Damit annebens brauchbare und geſchickte Männer das Amt eines Advocaten anzunehmen, und fleiſſig fortzuſetzen, nicht abgeſchrecket werden: ſo wird in Zukunft hiemit alles Ernſtes verbotten, eine Reſignation auf eine beſtimmte Perſon unter keinerlei Art zu geſtatten, noch jemanden einige Expectanz zu ertheilen.

§. 3. Es ſollen auch die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath, jedoch auſſerhalb gewöhnlicher Raths-Stunden, wie das der Cammer-Richter jederzeit für gut und rathſam anſehen wird, angenommen, und darunter alle Beyſitzer gehört werden, innaſſen hiervon oben auch Anregung beſchehen.

(v. L.) §. 3. Manet.

(v. H.) §. 3. (§. 6.) Manet.

§. 4. Und ſo Einer angenommen, und darnach ungeſchickt, unfleiſſig, oder ſonſten untüglich befunden: ſoll derſelbig jederzeit durch Cammer-Richter und Beyſitzer beurlaubt, und ahn ſeine Statt ein anderer angenommen werden.

(v. L.) §. 4. Auctus. Im Falle aber einer zum Advocaten angenommen, und ſich nachgehends äuſſerte,

daß

daß derſelbe ſein *Specimen* nicht ſelbſten ausgearbeitet, oder ſonſten ungeſchickt, unfleiſſig und untauglich wäre, ſoll derſelbige jederzeit durch den Kammerrichter und die Beiſitzer beurlaubet, und an ſeiner Statt ein anderer angenommen werden. (d)

* Bei den §§phis individualibus hujus tituli hat Deputatus die abermalige Verſetzung der Materien zu erinnern, und ſolche zu beſſern geſuchet. So viel den in Ingreſſu von 24. auf 30. vermehrten Numerum der Advocaten und Procuratoren angehet, dürfte deſſen Verminderung nach dem heutigen Zuſtande des Gerichtes (wo eines Theils die Schriften ſchier ſämtlich von fremden Advocaten verfertiget werden, und andern Theils die neuen Sachen durch die vermehrten Privilegia de non appellando täglich abnehmen) ehender als die Vermehrung räthlich, und die Zahl von 18. Advocaten höchſtens, und 24. Procuratoren mehr als genug ſeyn, idque Experientia teſte, da nicht der halbe Theil dermaliger Procuratorum, und um ſo weniger der Advocaten mit der täglichen genugſamen Arbeit verſehen iſt; übrigens erhält das hohe Viſitations-Concluſum vom 15. Septemb. 1768. bei dieſem Titel ſeine Anwendung.

(v.H.) §. 4. (§. 7.) So aber ein oder anderer der angenommenen Advocaten und Procuratoren dieſer Ordnung vorſetzlich zuwider handlen, oder ſonſten ungeſchickt, unfleiſſig oder untauglich befunden würde: ſoll derſelbige jederzeit durch den Kammerrichter und die Beiſitzer beurlaubet, und an ſeine Statt ein anderer angenommen werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXX.

Ad §. 3. Verba: in der Deputations⸗Stuben.

Dieſes wird nicht mehr beobachtet, ob gleich nicht zu bergen iſt, daß dieſe Verfügung weißliche Abſichten gehabt habe, und annoch zu mehrerer Vergewiſſerung von der Geſchicklichkeit ſolcher Subjectorum dienen könnte, woran man jeweilen zu zweifeln erhebliche Urſache hat, beſonders wo die Erfahrung bewähret, da ſobald nicht hinlänglich qualificirte Subjecta ad Procuraturam gelangen, ſelbige hernach aller Advocatur ſich entſchlagen, und mit bloſer Sollicitatur ſich fortzubringen ſuchen.

Das *Biennium Advocaturæ* wird auch nicht mehr ſo genau genommen, noch auf das Alter geſehen.

Ad §. 5. ad Verba: *Reſignation* unter keinerley Art: Unter dieſer Verordnung dörfte der von Alters hergebrachte und mehrmahlen zur Ausübung gelangte Fall wohl nicht begriffen ſeyn, wann alte würdige Procuratores zu Gunſten ihres tüchtigen Sohnes, oder Tochtermanns ihre Stelle aufſagen, ihre Praxin beyſammen zu erhalten, auch ihren Wittwen und Wayſen darunter zu proſpiciren ſuchen, welcher Fall allerdings betrachtungs⸗würdig iſt.

Tit. XXXI.

Wie man Procuratores und Advocaten beſtellen, wie viel, und was Sachen ein jeder annehmen ſoll.

Es ſoll kein Parthey mehr dan einen Advocaten oder Redner, dem Cammer⸗Gericht verwandt, in einer Sache aufnehmen und beſtellen, damit die ander Parthey auch Advocaten und Redner möge bekommen, und ſoll darin keine Gefährlichkeit gebrauchet werden: darum ſoll auch kein Advocat oder Redner einiger

einiger Parthey in ihren Sachen rathen, dieſelbige Parthey wolle Ihn dan zu einem Advocaten, oder Redner der Sach aufnehmen.

Tit. XXXI.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XXXI.

(v. H.) Introitus manet.

§. 1. Jedoch dieweil befunden, daß nach tödtlichem Abgang deren Procuratoren, die Sachen öfftermahlen verlängert, und die Partheyen, indem ſie deſſen etwan langſam berichtet, oder in andere Weeg nicht wenig beſchwert und aufgehalten werden: Als ſoll zu Abwendung ſolcher Verlängerung den Partheyen freyſtehen, jederzeit, ſo fern ſie die Sachen ſelbſten gern befördert ſehen wollten, mehr als einen Procuratoren, jedoch dergeſtalt zu conſtituiren, und zu verordnen, daß der Eine principaliter, der andere aber non niſi in eventum, da der erſte abgehen ſollte, in der Sachen procedire: in welchem Fall dan der nächſt hernach benante, alsbald, entweder die Sach mit Repetition des Gewalts proſequiren, oder, wan Er Urſachen, daſſelbig nicht zu thuen, ſolche dem dritten oder folgenden in dem Gewalt benannten übergeben, oder ſich ſonſten bey dem Gericht extrajudicialiter, und auch bey denen Partheyen entſchuldigen ſoll: hierbey aber wird dem Subſtituirten ernſtlich verbotten, immittelſt von den Partheyen an Wart-Geld, oder ſonſten etwas zu nehmen.

(v. L.) §. 1-6. Manet.

(v. H.) §. 1. Jedoch, weil befunden worden, daß nach tödlichem Abgange der Procuratoren die Sachen oftmals verlängert, und die Partheyen, indem ſie deſſen etwa langſam berichtet, oder in andere Wege nicht wenig beſchwert und aufgehalten werden; als ſolle zu Abwendung ſolcher Verlängerung den Partheyen frei ſtehen, jederzeit, ſoferne ſie die Sachen ſelbſten gerne befördert ſehen wollten, mehr als einen Procuratorem, jedoch dergeſtalt zu conſtituiren und zu verordnen, daß der eine principaliter, der andere aber non niſi in eventum, da der erſte abgehen ſollte, in der Sache procedire, wie desfalls unten beim 33ten Titel ausführlicher verordnet wird.

§. 2. Wir ſetzen und ordnen auch, mit ernſtlichem Befehl, daß die Procuratores hinfürter bey ihren Eyden, damit ſie dem Cammer-Gericht zugethan, denen Partheyen, von denen ſie neben der Procuration auch zu advociren erſucht und angeſprochen werden, daſſelbige nicht ſollen abſchlagen, und die Partheyen andere Advocaten zu beſtellen, beſchweren; ſondern der Sachen deſto weniger annehmen, auf daß ſie den Partheyen mit advociren und procuriren können behülfflich ſeyn: es wäre dan, daß ſie ſolches aus ſondern Urſachen durch Cammer-Richter und Beyſitzer erlaſſen würden.

(v. H.) §. 2-6. Manet.

§. 3. Es ſoll auch kein Procurator ohne Vorwiſſen deren Partheyen einem andern Advocaten die Sach vertrauen und befehlen, ſondern ein jeder ſelbſt in denen Sachen, die Er angenommen, advociren, oder wo ſie junge Doctores in Sachen gebrauchen wollen, daß daſſelbig mit Vorwiſſen der Partheyen geſchehe und daß ſie zum wenigſten derſelben Advocaten,

ſo

ſo ſie gebrauchen, Producta und Handlung mit Fleiß erſehen, erwegen, examiniren, und dergeſtalt verfertigen, daß einiger Mangel, Unfleiß oder Verſäumnuß darin nicht geſpühret werden möge.

§. 4. Item, nachdem ſich etwa begiebt, daß ein Procurator des andern Procuratoris Advocat ſeyn will, und aber die Procuratores von Menge der Sachen wegen, beeden Aemtern, ob ſie wohl dieſelbe tragen, nicht wohl vorſeyn mögen: ordnen und ſetzen wir, daß hinfüro kein Procurator ſich des Advocaten-Amts, in Sachen, in denen er nicht Procurator iſt, gebrauchen. Dieweil auch der Redner oder Procuratoren und der Advocaten-Aemter unterſchiedlich ſeynd: ſoll kein Advocat, der zu einem Procurator nicht aufgenommen, ſich des Procurator-Amts unterfangen.

§. 5. So auch eine Parthey zu ihren Procurator noch einen Advocaten gebrauchen wollt, welches dan zu ihrem Willen ſtehen ſoll, mag ſie einen aus denen geſchwornen Advocaten des Cammer-Gerichts oder anderer Orten nehmen. Neben dem ſoll durch Unſern Cammer-Richter ernſtliches Einſehens geſchehen, daß die Procuratores die Partheyen nicht unterweiſen, oder mit tröſtlichen Worten dahin bereden, keinen Advocaten zu nehmen, ſondern daß jederzeit ſolches zu der Partheyen freyen Willen und Gefallen geſtellet werde.

§. 6. Ferner wollen und befehlen wir, daß die Procuratores ſich von conjunctis perſonis ohne Ratification der Principal-Partheyen, wiſſentlich nicht conſtituiren laſſen, ſondern genugſame vollkommene Gewalt, cum ratificatione actorum, von denen Principalen ſelbſt erlangen.

§. 7.

§. 7. Desgleichen ſoll nicht zugelaſſen werden, wie bishero beſchehen, daß die Procuratores mehr Sachen annehmen, dan ſie ausrichten mögen, ſondern ſoll der Cammerrichter und Beyſitzer je zu Zeiten ſich bey den Procuratoren erkundigen, auch Ihnen bey ihren Pflichten auflegen, anzuzeigen, wie viel ein jeder Sachen habe; darauf ſie auch bey ihren Pflichten die Wahrheit zu ſagen, ſchuldig ſeyn ſollen: Und ſo ſie befunden, daß etwa Einer mit Sachen zu viel überladen, alsdan demſelbigen befehlen, ſolchen ſeinen Sachen mit Fleiß auszuwarten, und ſo lang, bis ſolche zum Theil erörtert, andere neüe Sachen, ſonderlich ohne Vorwiſſen und Willen Cammer-Richters und der Beyſitzer, nicht anzunehmen, oder auch etliche der Sachen, darmit Er überladen, anderen zu verrichten, mit Vorwiſſen des Cammer-Richters zuzuſtellen, damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores, um viele Willen der Sachen, nicht verkürtzet oder aufgehalten, und die Sachen unter die Procuratores etlicher maſſen eingetheilt, und dardurch deſto mehr gefördert werden.

(v. L.) §. 7. Manet. a)

a) Wird zu höherer Erkenntniß ausgeſetzet, ob den Procuratoren, in Anſehung des Numeri der Partheien, nicht freie Hand zu laſſen ſeye, als wogegen zu ſteuern ohnehin nicht möglich iſt, und wodurch doch die Partheien können der Satisfaction ihre Sachen an diejenige (unter deren Obſorge ſie ſolche am beſten gewahret glauben) zu vertrauen beraubet, und minder fähigen mit Verdruß zu überlaſſen genöthiget werden.

§. 8. Novus. Ob nun wohl eine gewiſſe Anzahl, wie viele Sachen jedem Procurator zu geſtatten, ſich nicht füglich ſetzen laſſet: ſo befehlen wir doch denſelben hiemit ernſtlich, nach Gelegenheit der Sachen, ſich von ſelbſten

zu beſcheiden, auch die Gebühr, und ihre theuere geleiſtete Pflichten hierunter genau zu beobachten; inſonderheit auch denjenigen Partheien, ſo zu ihrer Geſchicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich advocando bedient ſeyn wollten, dem Viſitationsabſchiede de anno 1551. §. Weiter ꝛc. 6. zu Folge, nicht abhanden zu gehen; daferne aber befunden würde, daß jemand aus ihnen, wegen angenommener vielen Sachen, die rechtliche Befugniß ein oder anderer Parthey mit behöriger Sorgfalt ſich nicht angelegen ſeyn lieſſe, ſondern ſolche verſäumte, demſelben ſoll hierinnen von dem Kammergerichte nach Anleitung des Viſitationsabſchiedes de anno 1559. §. Dieweilen auch ꝛc. 36. nicht allein gewiſſe Maaß und Ziel vorgeſchrieben, ſondern er auch nach Gelegenheit der Verſäumniß und Unfleiſſes ernſtlich geſtrafet werden. (a)

(v. H.) §. 7. 8. (§. 7. Artic. nov.) Desgleichen ſolle nicht zugelaſſen werden, daß die Procuratores mehrere Sachen annehmen, als ſie mit erfodernder Aufmerkſamkeit zu bedienen vermögen: denn obwohlen eine gewiſſe Anzahl, wie viel nemlich jedem *Procuratori* deren zu geſtatten, ſich nicht füglich ſetzen läſſet: ſo ſollen ſie ſich doch nach Gelegenheit der Sachen von ſelbſten zu beſcheiden wiſſen, auch die Gebühr und ihre theuer geleiſteten Pflichten hierunter genau beobachten, inſonderheit auch denjenigen Partheien, ſo zu ihrer Geſchicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich *advocando* bedient ſeyn wollten, dem Viſitationsabſchied *de Anno* 1551. §. weiter 6. zufolge nicht abhanden gehen; daferne aber befunden würde, daß jemand aus ihnen von wegen angenommener vieler Sachen die rechtliche Befugniß ein oder anderer Parthei mit gehöriger Sorgfalt ſich nicht angelegen ſeyn lieſſe, ſondern ſolche ver-

verſäumte, demſelben iſt von Unſerm Kammergerichte nach Anleitung des Viſitationsabſchiedes 1559. §. dieweilen auch 36. nicht allein gewiſſe Maß und Ziel zu ſetzen, ſondern er auch nach Gelegenheit der Verſäumniß und Unfleiſſes ernſtlich zu beſtrafen.

§. 8. Welchem Cammer-Richter und Beyſitzer mit allem Fleiß nachkommen, und berührte Erkundigung und Verordnung im Jahr aufs längſt zwey oder mehrmahl, bey Ihnen den Procuratoren thuen, darauf ſie auch bey denen Pflichten (deren ſie jederzeit zu erinnern) die Wahrheit, und nicht allein ihre Parthey, ſondern auch die Anzahl aller und jeder derſelben Sachen, unterſchiedlich anzuzeigen, ſchuldig ſeyn ſollen. Und demnach diesfalls die Sachen, gedachter Maſen nicht wohl auf eine gewiſſe Anzahl, wie viel einem jeden Procuratoren zu geſtatten, zu richten, ſo ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer nach ihrer Diſcretion und Gelegenheit der Sachen und Procuratoren, hierinnen die Gebühr anordnen und vornehmen.

(v. L.) §. 8. 9. (§. 9. 10.) Manet.

§. 9. Und dieweil befunden, daß die Veränderung deren Procuratorn offtermahls zum augenſcheinlichen Verzug der Sachen, und Nachtheil der Partheyen fürgenommen: ſo befehlen wir, daß ſolche Variatio oder Veränderung nicht mehr zugelaſſen oder verſtattet werden ſolle, es geſchehe dan ein ſolches mit Vorwiſſen und Bewilligung deren Gegentheilen, darüber auch die Procuratores zuvorderſt gerichtlichen Beſcheid erwarten ſollen.

(v. L.) §. 11. Novus. Weniger nicht, und da unſtatthafte Sachen an das Kammergericht gebracht werden, ſollen die Advocaten und Procuratoren die ihnen zu be-

 die-

dienen zugeordnete Partheyen, nach eingenommener genugſamer Information ihrer Sachen, und Befindung der nicht rechtmäſſig gegründeten Action, von allen freventlichen und muthwilligen, ſo dem Gerichte als der Kanzlei zu merklichen Verhinderungen gereichenden Klagen und Appellationen gebührend abmahnen, und ſelbige wegen Fortſetzung ihrer widerrechtlichen und ungegründeten Sachen, der in der kaiſerlichen Kammergerichtsordnung angeſetzten ſcharfen Beſtrafung ernſtlich verwarnen, und daß es geſchehen, bei unſerm kaiſerl. Kammergerichte in Zeiten anzeigen. (b)

(v. H.) §. 9. 10. (§. 8. 9.) Bleibt.

§. 10. Auf daß auch niemand Armuth halben rechtloſſ gelaſſen werde: ſo ſoll der Cammer-Richter die Sachen der Armen, die ihrer Armuth Urkund oder Anzeig bringen, und den Eyd der Armen, inmaſſen, wie unten geſetzt, erſtatten, denen Advocaten und Procuratoren Ihnen zurathen, und zum beſtem im Rechten fürzubringen, befehlen: und welchem Advocaten oder Procuratorn alle ſolche Sachen befohlen werden, der ſoll ſchuldig und pflichtig ſeyn, bey der Poen, Entſetzung ſeines Amts, die ohne Widerred anzunehmen, und nicht mit wenigerm Fleiß, dan anderer ſeiner Partheyen Sachen zu handlen und fürzubringen, dieſelbe auch keinem anderen Procuratorn zu übergeben oder aufhencken. Doch ſollen ſolche der armen Partheyen Sachen unter die Advocaten und Procuratores zugleich getheilt, und in demſelben ſolche Ordnung fürgenommen und gehalten werden, daß keiner vor dem andern, mit denenſelbigen beſchweret werde.

(v. L.) §. 10. (§. 12.) Manet.

§. 11.

§. 11. Es ſollen auch die Procuratores ihren Aemtern an dem Kayſerlichen Cammergericht allein auswarten, und ſich des Procurirens an anderen Gerichten inn- und auſſerhalb der Stadt Speyer enthalten, auſſerhalb deren Sachen, darin ſie hievor procurirt, oder advocirt hätten, doch ſo die junge und ankommende Procuratoren, ſo noch mit vielen Sachen nicht beladen, an anderen Gerichten ſich auch gebrauchen laſſen wollten, ſollen ſie daſſelbig mit Vorwiſſen des Cammer-Richters, und ohne Verſäumnuß ihrer Cammer-Gerichts-Sachen, zu thuen Macht haben.

(v. L.) §. 11. (§. 13.) Manet, ponendum, Wezlar: loco Speyer.

(v.H.) §. 11. (§. 10.) Es ſollen auch die Prokuratores ihren Aemtern an dem kaiſerlichen Kammergerichte allein auswarten, und ſich des Prokurirens an andern Gerichten auſſerhalb der Stadt Wetzlar enthalten, ausgenommen der Sachen, darinnen ſie vorher prokuriret oder advociret hätten. Doch ſo die jungen und ankommenden Prokuratoren, ſo noch mit vielen Sachen nicht beladen, an andern Gerichten ſich auch gebrauchen laſſen wollten: ſollen ſie daſſelbige mit Vorwiſſen des Kammerrichters, und ohne Verſäumniß ihrer Kammergerichtsſachen zu thun Macht haben.

§. 12. Und ſollen ſonſt die Procuratores, in Reichs-Sachen, und auf Reichs-Tägen von keinem Stand Vollmacht annehmen, oder ſich zu Reichs- oder anderen Tägen in gütlichen oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen laſſen.

(v. L.) §. 12. (§. 14.) Manet. a)

a) Den Anlaß zu dieſem §pho haben die verſchiedentlich an den Orten des kammergerichtlichen Aufenthaltes gehalte-

nen Reichstage gegeben, und derſelbe fällt nun aus. Da zu Wetzlar kaum ein ſolcher Convent wird angeordnet werden, und die Verlegung des Kammergerichtes an einen andern Ort eben ſo wenig zu vermuthen iſt: ſoll er aber bleiben ſo könnten poſt Reichstagen die weiteren Worte: Falls deren an dem Orte des Aufenthaltes unſeres Kammergerichtes ſeyn ſolten: beigeſetzet werden.

(v.H.) §. 12. Kann ganz und gar ausfallen, ſ. Anmerkung. Surrogetur autem ſequens Artic. nov.

Artic. nov. §. 11. So ſtehet zwar auch den Advocaten und Procuratoren frei, von den hohen und fürnehmen Ständen des Reiches einige Ehren- oder Raths-Prædicata, da ſie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen; doch ſollen ſie ſich mit keinen andern, als kammergerichtlichen Dienſtpflichten beladen laſſen, wobei ihnen jedoch ernſtlich verbotten wird, ſich in Anſehung ſolch erlangten Rathstitels über andere Prokuratores einen höhern Rang zuzulegen, vielweniger aber ſich insgeſamt den von obgedachten Ständen wirklich verpflicht- und etwa an das Kammergericht abgeordneten Räthen im gehen oder ſitzen vorzudringen.

§. 13. Ingleichen ſollen ſie ſich auch, einige Commiſſion zu verrichten, nicht unterfangen, noch ſich darzu gebrauchen laſſen, es geſchehe dan mit ſonderlicher Bewilligung des Cammer-Richters und Beyſitzer, in denen Fällen, da es ohne Verhinderung und Verdacht der gerichtlichen Sachen, als mit den jungen Procuratoren, die noch keine, oder wenig Sachen hätten, oder dergleichen ſeyn könte: doch ſoll dieſes auch im ſelben Fall dermaſſen geſchehen, daß ſie ſich zu Zeit der jährlichen Viſitation derhalb vom Gericht nicht abſentiren.

(v.L.) §. 13. (§. 15.) Manet.

§. 16. Novus. Obwohl den Advocaten und Procuratoren nicht gebühret, ihren Partheyen jährliches Dienſt- oder Wartgeld anzumuthen, noch dieſe gegen ihren Willen darmit zu beſchweren, oder in andere Weege ſich dergleichen zu bedingen: ſo iſt doch dem ungehindert vorkommen und befunden worden, daß dieſelbe auch in dieſem Stücke den Reichsſatzungen ſchlechte Folge geleiſtet, vielmehr noch über das die Partheyen ſonſten übernommen, und ihre Verdienſte nach eigenem Gefallen taxirt haben. Wir wollen daher dieſen gegen die klare Reichsverordnungen ſo vielfältig verſpürten Mißbrauch gänzlich abgeſtellet, und zu dem Ende die Advocaten und Procuratoren zu beſſerer Beobachtung desjenigen, was im Deputationsabſchiede de anno 1557. §. desgleichen ꝛc. 50. als insbeſondere dem Viſitationsreceß de anno 1586. §. desgleichen ꝛc. 34. enthalten iſt, bei Vermeidung der darinn ausgedruckten Strafen, ernſtlich, auch weiter mit dem Befehl ihren Schreibern nicht zu geſtatten, daß dieſelbige einige Diſcretion für die Schreibſtube foderen, angewieſen haben. (c)

§. 17. Novus. Demnach auch ſich glaubhaft ergeben hat, daß verſchiedene Procuratoren ihren Partheyen bei Abfoderung der jährlichen Salarien, ſogar gedruckte Beſtallungsbriefe gleich nach erlangtem Procuratorio zuſenden, und deren Ausfertigung urgiren, hernach ſolche faſt abgepreßte Salarien, wenn ſie ſchon das Jahr hindurch in der Sache nichts gethan, und ſo lang bis ſolche wieder aufgekündiget worden, auch öfters nach ergangenen Urtheilen und Executionen mit Ungeſtümme einfoderen; andere auch in ihren den Partheyen zuſendenden oft ſehr übermäſſigen Rechnungen, auch Diſcretionsgelder pro ſollicitatura, und die Schreibſtube, ſodenn palmaria mit einſetzen, und foderen; ſolches aber directe gegen ihre geleiſteten Eide, Kraft deren ſie die Partheyen

über den Lohn, der ihnen nach laut der Ordnung über das Kammergericht gebühret, mit Mehrung oder anderem Geding nicht beſchweren oder erhöhen ſollen, laufet: ſo gebiethen wir denſelben weiter alles Ernſtes, und bei Vermeidung unausbleiblicher ſchwerer an angezogenen Orten enthaltener Strafen, ihren Partheyen auſſerhalb, wenn es Reichsſtände, unmittelbare Reichscommunen, oder auch fürnehme und privilegirte Mediatcollegia und Stände ſind, dergleichen jährliche Salarien zu geben, künftighin weder directe noch indirecte anzumuthen, weniger aber gedachte Diſcretionsgelder in Rechnung zu bringen, ſondern ſich vorgemeldter Maaſſen mit ihrem geordnetem Lohn gänzlich begnügen zu laſſen. (d)

§. 18. Novus. Und obwohl den Advocaten und Procuratoren zwar frei ſtehet, von den hohen und fürnehmen Ständen des Reichs einige Ehren- oder Raths-Prædicata, da ſie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen: ſo ſollen ſie ſich doch mit keinen anderen, als kammergerichtlichen Dienſtpflichten beladen, noch ſonſten, ohne ſondere Bewilligung des Kammerrichters, Präſidenten und Beiſitzern auch nur in den Fällen (da es ohne Verhinderung und Abbruch der gerichtlichen Sachen geſchehen kann) zu Commiſſionen gebrauchen laſſen, wobei ihnen zugleich ernſtlich verbothen wird, ſich in Anſehung ſolchen erlangten Rathstitels über andere Procuratores einen höheren Rang zuzulegen; vielweniger aber insgeſamt denen von obgedachten Ständen wirklich verpflicht- und etwa an das Kammergericht abgeordneten Räthen im Gehen oder Sitzen vorzudringen. (e)

(v. H.) §. 13. (§. 12.) Manet.

Artic. nov. §. 13. Die Sollicitatur belangend: weil bei ſolcher allerhand eingeſchlichene Mißbräuche höchſt miß-

mißfällig zu vermerken ſtehen, dieſen aber mit allem Ernſte zu ſteuren iſt: als befehlen und verordnen Wir hiemit, daß ermeldte Sollicitatur bei Unſerm kaiſerlichen und Reichskammergerichte auſſer den Partheien ſelbſten, oder den beſonders von ihnen anher mit Vollmacht abgeſchickten Abgeordneten, fürhin durch niemand anders, als nur durch Kammergerichtsadvocaten und Prokuratorn, und zwar lediglich bloß in den Sachen, worinnen ſie als ordentliche Sachwalter, oder Anwäldte beſtellet, geſchehen, keineswegs aber durch ſonſtige dahier ſeßhafte Perſonen, auſſer etwa in ihren eigenen Sachen, unternommen, ſodann aber dergleichen Sollicitiren allen denjenigen, welche fremde Sachen mit Fleiß an ſich ziehen, und damit gleichſam ein Gewerb treiben, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, Chriſten oder Juden, gänzlich verbotten ſeyn, und von dem Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern denſelben kein Gehör gegeben, noch auch ſolche an dem Wohnſitze gelitten, ſondern vielmehr ihnen auf den erſten Contraventionsfall die Raumung der Stadt binnen gewiſſer Friſt angekündiget werden ſolle.

Artic. nov. §. 14. Hiernächſt aber haben ſich die Beiſitzer ſelbſten auch vor keine Partheiſache ſollicitando zu intereſſiren, und nicht weniger wird ſämtlichen Canzleiperſonen, in einer allhier rechtshängigen Sache, zu ſollicitiren, allerſeits aber den Partheien in ihren Angelegenheiten advocando vel conſulendo an Handen zu gehen unter ſchärfeſter Ahndung unterſaget.

Artic. nov. §. 15. Uebrigens haben ſich die Partheien und derſelben Abgeordnete des beſtändigen Ueberlaufs des Kammerrichters, der Präſidenten und Beiſitzer hinfühͤr zu enthalten; dagegen aber mögen dieſelbe oder ihre Procuratores in denjenigen Sachen, welche ſtark betrieben zu werden die Nothdurft erfodern will, zuweilen

und meiſtens in der Woche einmal, Unſerm Kammerrichter und Präſidenten ein Memorial, darinnen Status Cauſæ, was es betreffe, ob und wenn darinnen ad definitivam, oder in quo puncto ad interlocutoriam ſubmittirt, oder auch in Extrajudicial-Sachen, worauf es eigentlich ankomme, extrajudicialiter übergeben.

Artic. nov. §. 16. Und demnächſt auf der Erfahrung beruhet, daß verſchiedene Advocaten und Prokuratoren, nebſt einer öfters ſehr übermäſſigen Rechnung, auch noch Diſcretionsgelder pro ſollicitatura, vor ſich, und ihre Schreibſtuben anſetzen und fodern, ſolches aber nicht allein directe gegen ihre geleiſtete Eide, Kraft deren ſie die Partheien über den Tax, der ihnen nach laut der Ordnung über Kammergericht gebühret, mit Mehrung oder anderm Gedinge nicht beſchweren, oder erhöhen ſollen, laufet, ſondern auch bereits im Concepte der Cammergerichtsordnung P. I. Tit. 60. und gemeinem Beſcheide vom 7ten April 1608. ausdrücklich verbotten worden;

Als befehlen Wir hiemit alles Ernſtes, und bei unausbleiblichen ſchweren Strafen, dergleichen Diſcretionsgelder pro Sollicitatura, unter was Namen oder Vorwande es auch immer ſeyn mag, künftighin nicht mehr aufzurechnen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXI.

Ad Rubrum.

Solchem könnte noch die Beſtellung der Sollicitatur mit beygefügt werden.

Ad §. 1. v. Ludolfs Anmerkungen bey dem von Zwierleiniſchen Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung. p. 15.

Ad

Ad §. 2. 3. ſ. von Ludolf a. O. non obſervatur. Einige haben die erforderliche Geſchicklichkeit die Advocatur mit zu beſorgen, finden aber dabey keine Gemächlichkeit: andere aber dörften denen Partheyen nicht vorträglich ſeyn, nur wäre wenigſtens darauf ernſtlicher zu dringen, daß nach Innhalt des §. 3. in fine die Producta fleiſſiger revidirt würden.

Ad §. 4. Die Advocaten können ſich zwar nicht des Procurators Amt in Audientia unterfahen, allein ſie gebrauchen einen andern Modum; Sie ſuchen Partheyen tam advocando, quam procurando an ſich zu ziehen, da aber kein Exhibitum auch extrajudicialiter ohne Unterſchrift eines Procuratoris übergeben werden kann, ſo ſprechen ſie einen guten Freund unter denen Procuratoren um die Unterſchrift ihrer Suppliquen an, und laſſen zugleich die Judicial-Vollmacht auf ihn ſtellen, und die von ihnen concipirte Receß in Audientia durch ihn ableſen. Gelanget dann hernachmahls ſolcher Advocat ſelbſten zur Procuratur, ſo ſtehet der bisherige Procurator von der Sache ab, worauf ſich der neue Procurator ad Cauſam legitimirt. Auf ſolche Weiß können manchmahlen junge Advocaten eine gute Anzahl von Partheyen und eine einträgliche Praxin vor ihrem Eintritt ad Procuraturam erlangen, welches ihnen bis hieher, weilen keine Klage meines Wiſſens dagegen eingekommen, connivendo verſtattet worden.

Ad §. 7. 8. Die beede Paragraphi 7. et 8. des Textes werden durch den §. 9. Memor. Procurat. zumahl erſchöpfet. Aus ſolchen §. §. hat ehmals der alte Dr. Ludolf gegen den Procuratorem Dr. Goy eine Klage angeſtellet, man hat ihn aber damit wiederhohlter abgewieſen. Kein Privatus, will geſchweigen ein Reichsſtand wird es gleichgültig anſehen, wann man eine Abänderung ex officio machen wollte. Man könnte hiebey annoch verſchiedene Betrachtungen anſtellen, Aſt tranſeat cum cæteris etc. indeſſen bewähret die Erfahrung, daß manche Stände übel berathen und bedienet werden, wann gleich in der Deſervit-Rechnung ſtarke Summen pro Lectione Actorum, Reviſione Productorum, pro Sollicitatura &c. eingeführet werden.

Ad §. 10. (in C. O. C. §. 11.) 1743. wurde in Gefolg dieſes Paragraphi ſub dd. 1. Julii Lt. Gondela abgeſchlagen, nebſt der Procuratur die Gräflich-Solmiſche Dienſte anzunehmen, nachmahls aber wurde nach Ausweiß Protocolli Pleni 1752. ad Suppl. ejusdem item Lt. Dietz und Lt. Brand wegen der allhieſigen reſpective Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen

Schutz-

Schutz- und Schirms-Vogtey, und Lt. Branden conferirter Chur-Trieriſcher Stadt-Schultheiſſen-Stelle in Pleno beliebet, es ſollten keine andere Pflichten, als cum venia pleni übernommen werden. Bey der Vogtey-Stelle haben ſich ſchon mehrmahlen ſtarke Colliſionen zugetragen, wo ſich dieſe gedoppelte Pflichten nicht zuſammen ſchicken, und wäre überhaupt räthlicher, bey dem Buchſtaben der Ordnung zu beharren.

Ad §. 11. (in C. O. C. §. 12.) Was die Veranlaſſung zu dieſem Paragrapho gegeben, davon kann der IVte Theil des Cammergerichtlichen Archivs p. 31. beliebig nachgeſehen werden, meinem Ermeſſen nach könnte ſolcher ganz ausfallen.

Ad §. 13. Von der Sollicitatur finden ſich einige Stellen in dem Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung beſonders ad Tit. LX. und in Memor. Procurat. 1713. ad §. 17. num. 20. Da nun aber eine Höchſtanſehnliche Kaiſerliche Commiſſion und Hochverordnete Reichs-Viſitations-Deputation allſchon derentwegen ein nachdrückliches Decretum interimiſticum unterm 12. Julii 1768. ergehen laſſen, und unter andern verordnet, daß auſſer denen Partheyen und eigenen Bevollmächtigten Abgeordneten Niemand, als die ordinarie Anwäldte derſelben die Sollicitatur beſorgen ſollen, ſo habe allerdings am ſchicklichſten zu ſeyn ermeſſen, dieſe Materie gegenwärtigem Titel mit anzufügen.

TIT. XXXII.

Von ſubſtituirten und nachgeſetzten Procuratoren, und Uebergebung der Sachen.

Nachdem auch bishero die Procuratores, wan ſie von dem Gericht abgeſtanden, ihre Sachen anderen Procuratoren ihres Gefallens, ohne Vorwiſſen deren Partheyen, in Krafft der clauſul ſubſtituendi übergeben, dergleichen zu Zeiten Sachen angenommen, und fürter dieſelbige anderen Procuratoren gantz befohlen, denen Partheyen zu unträglichen Koſten: ſo ordnen und ſetzen wir, daß hinfürter die Procuratores, ſo ſie vom Cammer-Gericht abſtehen, oder ſonſt ſich deren

ren Sachen, ſo ſie einmahl angenommen, oder darauf von denen Partheyen Geld empfangen, gäntzlich entſchlagen wollen, ohne Vorwiſſen und Willen ihrer Partheyen zu ſubſtituiren, oder andern die Sachen zu übergeben, nicht Macht haben ſollen, ſondern ihren Partheyen frey ſtellen, in ihren Sachen nach ihrem Gefallen Procuratores anzunehmen.

Tit. XXXII.

(v. E.) Ingreſſus manet. a)

a) Beim erſten Anblicke könnte dieſer §phus für überflüſſig angeſehen werden, weil (wenn ein Procurator eine Sache abgiebt, der in der Vollmacht bereits benennte Subſtitutus vermöge der Ordnung quaſi von ihm die Erbfolge hat; falls aber Deputatus den Sinn der Worte recht hat eingenommen: ſo liegen darunter die Caſus mit verborgen, daß Procuratoren entweder neue Subſtitutos, wenn die vorigen abgegangen, propria authoritate annehmen, oder mit den erſten heimliche Pacta machen, und denſelben einen Theil vom Verdienſte gegen die ganze Beſorgung des Geſchäftes überlaſſen, oder dergleichen Geding mit Vorbeigehung des Subſtituti mit dem dritten Procurator eingehen, wovon Deputato das friſche Beiſpiel von den neueren Zeiten bekannt iſt; damit nun derlei Unordnungen vorgebogen bleibe, und nicht die Partheien auf der einen Seite des Vorſtandes von demjenigen Procurator, welchen ſie ſelbſt erleſen haben, beraubet; zugleich aber die an denſelben, zu Beſtreitung der Proceß- und anderer Koſten, etwa vorgeſchoſſenen Gelder zu verlieren, der Gefahr entgegen geſetzet werden: ſo iſt der §phus nicht nur nicht überflüſſig, ſondern nothwendig und nützlich.

Eben die folgenden §§phi 1. et 2. erläutern das Geſagte, in Anſehung des Subſtituti, welcher zwar von dem abgehenden Procuratore principali gemeiniglich, nicht aber ex Neceſſitate, der Nachfolger wird: daher die Parthei vorderſamſt von dem Abſtande des Procurators von der Sache, oder, wenn er ſolche gar nicht annehmen kann, benachrichtiget werden ſoll, um ſelbſten den ihr am beſten anſtändigen neuen Procurator zu benennen.

Tit.

Tit. XXXII.

(v. H.) Ad Introitum.

S. ad Rubrum die Generalanmerkung.

Nachdem die Procuratores, wenn ſie vom Gerichte abgeſtanden, ihre Sachen anderen Prokuratoren ihres Gefallens, ohne Vorwiſſen der Partheien, in Kraft der Clauſulæ ſubſtituendi, übergeben, dergleichen zu Zeiten Sachen angenommen, und fürter dieſelbige andern Prokuratorn ganz befohlen, den Partheien zu unerträglichen Koſten: ſo ordnen und ſetzen Wir, daß hinfür die Procuratores, ſo ſie vom Gerichte abſtehen, oder ſonſt ſich der angenommenen Sachen gänzlich entſchlagen wollen, ohne Vorwiſſen und Willen ihrer Partheien zu ſubſtituiren, oder anderen die Sachen zu übergeben nicht Macht haben, ſondern ihren Partheien frei ſtehen ſolle, in ihren Sachen nach ihrem Gefallen Procuratores anzunehmen.

§. 1. Und wan etwa zwey Herrſchafften, die ſich eines Procuratoris am Cammergericht gebrauchen, Sachen gegen einander hätten, oder bekämen: ſo ſoll derſelbig Procurator ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Principalen, keinem anderen Procuratorn, oder Advocaten ſolche Sachen zuſtellen.

(v. L.) §. 1. Manet.

(v. H.) §. 1. Und wenn etwa zwo Herrſchaften oder auch ſonſten zwo Partheien die ſich eines Prokurators am Kammergerichte gebrauchen, Sachen gegen einander hätten, oder bekämen; ſo ſoll derſelbige Prokurator, ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Principales, keinem andern Prokurator oder Advocaten ſolche Sachen zuſtellen.

§. 2. Doch, damit der Privat-Perſonen Rechts-Sachen mittlerweil bis ſie Erinnerung empfangen, daß ihr Procurator vom Gericht abgeſtanden, und ſich in andere Weege wiederum mit einem Procurator verſehen mögen, in nachtheiligen Stillſtand nicht erwachſen: ſetzen und ordnen wir, daß in dem Fall, da die Procuratores gäntzlich von ihrem Procurator-Stand im Kayſerlichen Cammer-Gericht abſtehen, ſofern ſie in ihren Gewälten clauſulam ſubſtituendi haben, mit Vorwiſſen des Cammer-Richters und zweyer Beyſitzer, bis auf der Partheyen wohlgefallen und Veränderung, andere ſubſtituiren mögen.

(v. L.) §. 2. Cadit. a)

a) Dieſer §phus hat heutigen Tages keine Anwendung mehr. Origo Legis kömmt ex R. J. de anno 1566. §. 90. alſo von einer Zeit, wo die Subſtitutiones neceſſariæ in den Vollmachten noch nicht, wie jetzt, üblich waren: damalen muſten alſo die Nachfolger im Amte des Procurators bei deſſen Abſtande von der Sache jedesmalen neu ernennet, und, damit kein Unterſchleif vorgehe, darüber die Anzeige an den Herrn Kammerrichter nebſt zween Beiſitzern ertheilet werden: heute (wo der Subſtitutus in der Vollmacht ſtehet, und ſich der Sache unmittelbar nach dem Abſtande des Procurators ohne weitern Auftrag oder Legitimation wenigſtens ſo lange, bis die Parthei einen andern Anwaldt principaliter ernennet hat, unterziehet) würde das Anzeigen bei dem Herrn Kammerrichter ohne Wirkung, und ohne Nutzen ſeyn, und da doch dieſe Anzeige Anima et Spiritus præſentis §phi iſt: ſo fällt derſelbe ex Conſequenti aus.

(v. H.) §. 2. Doch damit der Privatpartheien Rechtsſachen, mittlerweile bis ſie Erinnerungen empfangen, daß ihr Prokurator vom Gerichte abgeſtanden, und ſich in andere Wege wiederum mit einem Prokurator verſehen mögen, in nachtheiligen Stillſtand nicht erwachſen: ſetzen und ordnen Wir, daß in dem Falle, da die Prokuratores gänzlich von ihrem Prokuratorſtande im kaiſerlichen

ſerlichen Kammergerichte abſtehen, ſoferne ſie in ihren Gewalten Clauſulam ſubſtituendi haben, mit Vorwiſſen des Kammerrichters und zweer Beiſitzer, bis auf der Partheien Wohlgefallen und Veränderung ſubſtituiren mögen.

Artic. nov. §. 3. Woferne aber gedachter Prokurator auf erſt vermeldte Weiſe keinen andern ſubſtituirte: ſoll ſodann mittlerweile der in der Generalgewalt ohnehin ſchon zugeordnete Subſtitutus ſolcherlei Rechtsſache ſich zu unterziehen ſchuldig ſeyn, auch gegen ihn von Amtswegen, bis und denn von der Parthei eine anderweite Beſtellung erfolget, verfahren werden.

§. 3. Im Fall aber, daß ein Procurator mit Erlaubnuß des Cammer-Richters im Gericht ſonſt nicht erſcheinen, noch ſein Termin verſehen mögte, und derſelbig hievor ſich mit Gewalt zu der Sachen legitimirt hätte: ſoll derſelbig, vor und nach der Kriegs-Beveſtigung einen oder mehr Procuratores des Gerichts bis zu ſeiner Ankunfft und Gegenwärtigkeit von ſeinetwegen zu handeln zu ſubſtituiren, Fug und Macht haben.

(v. L.) §. 3. Manet. a)

a) Dieſe Subſtitutiones ſind noch in Uſu, beſtehen aber in nichts anders, als daß der ſubſtituirte Procurator die ihm von dem Procuratore principali in ſcriptis zugeſtellten mündlichen Receſſe mit Vermeldung des Subſtituenten Namen in deſſen Ordnung judicialiter ableſe, und ſolches auch alſo in die Protocolla notiret werde.

(v. H.) §. 3. (§. 4.) Im Falle aber, daß ein Prokurator mit Erlaubniß des Kammerrichters abweſend ſeyn, oder ſonſten im Gerichte nicht erſcheinen noch ſeine Termine verſehen könnte, und derſelbe hievor ſich mit Gewalt zu der Sache legitimiret hätte: ſoll derſelbe vor und nach der

Kriegs-

Kriegsbefeſtigung einen oder mehr Procuratores des Gerichtes bis zu ſeiner Ankunft und Gegenwärtigkeit von ſeinetwegen in Sachen zu handeln, Fug und Macht zu ſubſtituiren haben; die dann deſſen Extrajudicial- und Judicial-Vorſtellungen, auch Deſignationen jedesmalen pro abſente unterſchreiben, und erfoderlichen Falles bei des ſubſtituirenden Prokuratorn langem Ausbleiben von demſelben gehörig informirt werden ſollen.

§. 4. Welche Subſtitutiones vor den Protonotarien oder Notarien durch die Procuratoren ſelbſt mündlich oder ſchrifftlich in der Cantzley geſchehen, und gleich alsbald in die Protocolla eingezeichnet werden, damit man deren, ob und wie die geſchehen, bey denen Sachen deſto beſtändiger Wiſſenſchafft und Nachrichtung haben möge; aber auſſerhalb der Cantzley nicht angenommen, ſondern für nichtig gehalten werden ſollen. Darneben ſollen ſie auch im Gerichte durch den Protonotarium, auch die ſubſtituirte Procuratores, bey einer jeden Sach ſonderlich vermeldet, und alſo protocolliret werden.

(v. L.) §. 4. (§. 3.) Manet, oder kann auch geſtrichen werden. a)

a) Die Subſtitutionen zu Ableſung der Receſſe in den Audienzen ſind heute auſſer Uibung, auch nicht nothwendig; da der Subſtitutus ſich in Audientia coram judice et Notariis ſelbſten angiebt, und, wie gedacht, das Amt dieſes Subſtituten lediglich in dem Ableſen der ihm zugeſtellten Oralreceſſe beſtehet.

§. 4. Novus. Demnach aber ſich öfters befunden, daß den einkommenden Gewälten Subſtituti einverleibet werden, welche entweder von ſolcher ihrer Subſtitution ſelbſten nichts wiſſen, oder aber etwa von dem Gegentheile principaliter, oder auch ſubſtitutorie conſtituirt ſind, wodurch nothwendig groſſe Confuſiones und Verzögerun-

gen entſtehen müſſen: als iſt hiemit der ernſtliche Befehl, daß dieſes kaiſerlichen Kammergerichtes Procuratores ihre ad Acta legende Gewälte hinfür ehender nicht produciren ſollen, es ſeye denn vorher der Procurator ſubſtitutus, in Kraft darinn enthaltener Clauſulæ ſubſtitutionis in denſelben wirklich exprimirt und benennet. Dem vorgegangen, ſoll der Subſtitutus, damit man alſobald wiſſen möge, ob er die Subſtitution acceptirt habe, ſolche entweder durch einen mündlichen Receſſ per Verbum: Conſentio: oder Unterſchreibung des Gewaltes acceptiren, jedoch ſowohl den Partheien, als dem Subſtituto einen andern Procuratorem zu benennen, oder die Subſtitution anfzukündigen, unbenommen. (a).

§. 5. Novus. Zu dem Ende ſoll ein jeder Procurator ein Regiſter halten, und darinnen ſeine Subſtituten in jeder Sache, aufzeichnen, damit, wenn einer aus dieſen ſich der Bedienung entziehet, vom Gerichte abkömmt, oder ſtirbt, er alſobald eine andere Gewalt, mit Benennung eines neuen Subſtituti beibringen möge. (b)

§. 6. Gleiche Meinung hat es Reſpectu der Subſtituten wegen Haltung ermeldter Regiſter, und ſollen dieſelbe nicht unterlaſſen, auf Abſtand oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris dem Stande oder der Parthey es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung eine auf ihre Perſon principaliter eingerichtete Gewalt, zu Abſchneidung aller ſonſt unumgänglichen Legitimationsurtheile beizubringen. (c)

(v. H.) §. 4. (§. 5. Artic. mutatus.) Trüge es ſich auch ferner zu, daß der in der Generalvollmacht angegebene *Subſtitut* abgienge: ſo haben die Prokuratorn einen andern an deſſen Stelle zu ſubſtituiren, welche *Subſtitutiones* entweder mündlich im Ge-

Gerichte, oder ſchriftlich bei der Leſerei geſchehen mögen, worauf ſolche ſogleich in die Protocolla eingezeichnet werden ſollen, damit man deren, ob und wie die geſchehen, bei den Sachen deſto beſtändiger Wiſſenſchaft und Nachrichtung haben möge; aber auſſerhalb der Leſerei nicht angenommen, ſondern für nichtig geachtet werden ſollen.

Artic. nov. §. 6. Demnach aber ſich öfters befunden, daß den einkommenden Gewältern Subſtituti einverleibet worden, welche entweder von ſolcher ihrer Subſtitution ſelbſten nichts wiſſen, oder aber etwa von dem Gegentheile principaliter, oder auch ſubſtitutorie conſtituiret ſind, wodurch nothwendig groſſe Confuſiones und Verzögerungen entſtehen müſſen: Als iſt hiemit Unſer ernſtlicher Befehl, daß Unſeres Kammergerichts-Procuratores ihre ad acta legende Gewälter ehender nicht produciren ſollen, es ſeye denn vorher der Procurator Subſtitutus in denſelben wirklich ausgedrücket und benennet: dem vorgängig ſoll der Subſtitutus, damit man alſobald wiſſen möge, ob er die Subſtitution acceptiret habe, ſolche entweder durch einen mündlichen Receſs, durch das Wort: Conſentio: oder Unterſchreibung der Gewalt acceptiren, jedoch ſowohl den Partheien, als dem Subſtituto einen andern Procuratorem zu benennen, oder die Subſtitution aufzukündigen, unbenommen.

Artic. nov. §. 7. Ein jeder Procurator ſolle ein Regiſter halten, und darinnen ſeine Subſtituten in jeglicher Sache zu dem Ende aufzeichnen, daß, wenn einer aus dieſen ſich der Bedienung entziehet, vom Gerichte abkömmt, oder ſtirbt, er alſobald eine andere Gewalt mit Benennung eines neuen Subſtituti beibringen möge. Geſtalten es auch

Artic. nov. §. 8. Reſpectu der Subſtituten, wegen Haltung ermeldter Regiſter, eine gleiche Meinung hat, und dieſe keineswegs unterlaſſen ſollen, auf Abſtand oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris ſofort dem Stande oder Parthei es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung eine auf ihre Perſon principaliter eingerichtete Gewalt, zu Abſchneidung aller ſonſt unumgänglichen Legitimationsurtheln beizubringen.

§. 5. Es ſollen auch die Procuratoren ihren Subſtituirten genugſam Bericht und Information geben, und ohne ſolchen genugſamen Bericht, ſich kein anderer ſubſtituiren laſſen, auf daß das vielfältige Bitten ad proximam vel ſecundam, vergebliche Receſſ und unnöthige Submiſſiones, wie auch dieſes, daß die Subſtituti erſt in publicâ audientiâ durch des Subſtituenten Schreiber Bericht einnehmen und empfangen müſſen, verhütet werde; Und da ſolches unterlaſſen, und hierüber vergebliche Receſſ gehalten würden: ſollen beyde Procuratores, der Subſtituens mit ſeinen ſubſtituirten Straf der Ordnung gewärtig ſeyn.

(v. L.) §. 5-9. (§. 7-11.) Manet.

(v. H.) §. 5. Ceſſat. S. Anmerkung.

§. 6. Damit aber die vielfältige Subſtitutionen deren Procuratoren verhütet, auch ſonſten durch ihr, und deren Advocaten Abſentirung und langes Auſſenbleiben, die Sach nicht in Aufzug geſtellet: ſo ſoll denſelben nicht weniger, als denen Beyſitzern, wie oben verordnet, über 6. Wochen, incluſis feriis, im ganzem Jahr hinweg zu ziehen, nicht gebühren, erlaubt, oder zugelaſſen werden, es wäre dan unvermeidliche Urſach und Nothdurfft vorhanden, daß einem aus Ermeſſung

meſſung Cammer-Richters und Beyſitzer, länger auszubleiben, vergünſtiget würde.

(v. H.) §. 6. 7. (§. 9. 10.) Bleibet.

§. 7. Und ſollen die Advocaten und Procuratoren, wo ſie Urlaub bey dem Cammer-Richter, über Feld zu reyſen, bitten wollen, daſſelbig perſönlich thuen; wo ſie aber in der Stadt bleiben, ſolches in zufallender Nothdürfft durch andere, jedoch per Schedulam, mit Vermeldung deren Urſachen, zu thun Macht haben, bey Straf nach Ermäſſigung, deswegen dan auch nothwendige Erkundigung eingenommen werden ſoll.

§. 8. Es ſoll auch hinfüro kein Procurator von des andern wegen, ſub ſpe Ratificationis, zu handeln zugelaſſen werden.

(v. H.) §. 8. (§. 11.) Es ſoll auch hinführ kein Procurator von des andern wegen ſub ſpe Ratificationis zu handeln zugelaſſen werden, wie denn auch die Ableſung der Receſſe, bey der *Excuſation* von der Audienz, den im Gerichte gegenwärtigen Prokuratoren ohne vorgängige Erlaubniß des *in Audientia* ſitzenden Präſidenten, oder des die Audienz haltenden *Aſſeſſoris* nicht verſtattet, ſondern bei willkührlicher Strafe verbothen ſeyn ſolle.

§. 9. Wan auch zu recht verbotten, und unleidlich, daß die Procuratoren, ſo ſich zur Sachen legitimirt, und mit Gewalt eingelaſſen, darin viel Jahr procedirt, und litis Domini worden, ſich hernach, da es Ihnen geliebt, zu exoneriren, und immittelſt den Proceſſ zu ſuſpendiren, Macht haben ſollen, das Gericht und die Partheyen noch länger damit aufzuhalten und zu eludiren; Wollen wir, daß Cammer-Richter

 und

und Beyſitzer in ſolchen Fällen, da die Exonerationes zur Læſion und Verzug der Juſtitien geſucht, dieſelbe nicht geſtatten, auch die Procuratoren ſich deren einmahl angenommenen Sachen, ohn rechtmäſſig erhebliche Urſachen, und ehe darüber Erkänntnuſſ ergangen, nicht entſchlagen ſollen.

(v. H.) §. 9. 10. (§. 12. 13.) Manet.

§. 10. Da beneben ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer, wo auch ſcheinbare Urſachen pro Exoneratione fürgeben, und darauf Ladung ad videndum ſe exonerari gebetten, nichts deſto minder denſelben Anwaldt als litis Dominum, und ſo von ſeinem Principaln genugſame Caution, mit Gewalt vorbracht, immittelſt bis Er mit Recht Exonerationem erlangt, mit ſeinem Gegentheil in der Sachen zu verfahren, anhalten.

(v. L.) §. 10. (§. 12.) Manet. a)

a) Zum Schluſſe dieſes Titels iſt anno 1743. den Procuratoren das Ableſen der Receſſe in der Audienz vor anderen absque prævia Licentia Judicis per Decretum commune verbothen worden, und die Obſervanz heute alſo eingeführet, daß der ſubſtituirte Procurator, Prævia ſalutatione conſueta Judicis, den Namen ſeines Subſtituenten voraus ſetze, und dann ohne weitere ausdrückliche Erlaubnis des Richters fortleſe, wornach es darauf ankömmt, ob dieſer Modus beizubehalten, ſohin dem ermeldten Decrete Vis Legis perpetuæ zu ertheilen, auſſer dem aber den gegenwärtigen Procuratoren die Prämittirung ihres Namens bei Ableſung deren eigenen Receſſe aufzugeben ſey, damit die neuen Aſſeſſoren dieſelbe ehender kennen lernen, und im Falle einer vorgehenden Ungebühr nicht nur die Perſon, ſondern auch die Namen zu bemerken im Stande ſeyen.

Gut-

Gutachten und Anmerkungen
Ad Tit. XXXII.

Dieſer Titel wäre ſchicklicher nach dem nächſtfolgenden Titel von Gewältern der Procuratoren vorzutragen geweſen, da überall der in denen Vollmachten befindlicher Clauſulæ ſubſtituendi gedacht wird, und die Subſtitution dahin mit einſchlaget.

Ad Introitum. Verba: **oder darauf von denen Partheyen Geld empfangen**, ſcheinen ſuperflua, absque arrha geſchiehet nicht leicht eine Annahm.

Ad §. 1. 2. Der 2te §. ſtecket ſchon virtualiter unter dem proœmio: Der dritte desgleichen; Verba characteriſtica: mit Vorwiſſen des Cammer-Richters und 2. Beyſitzern: non obſervantur contra Receſſ. Imp. 1566. §. 90. 91.

Ad §. 4. Habe den Caſum Abſentiæ deutlicher auszudrücken und in fine die heutige Art zu verfahren mit anzufügen vor dienlich erachtet.

§. 5. oder im Concept §. 4. habe nach heutiger Praxi umzuarbeiten nöthig zu ſeyn befunden.

§. 6. 7. 8. Seynd Supplementa aus andern in denen Quellen angezeigten Stellen.

Der §. 5tus in Textu fällt ganz hinweg, ſolcher hat ſeine Ruckſicht auf die Audientias coram Deputato, wo mündlich und aus dem Stegreif receſſiret wurde, und mithin der Subſtitut ohne Information nicht wiſſen konnte, ob er in die von ſeinem Gegentheil gebettene Friſt conſentiren oder contradiciren, ob er ſubmittiren oder Handlung ſich vorbehalten ſolle: Heut zu Tag geſchehen weder die Contradictiones, oder Conceſſiones terminorum, noch Submiſſiones in eadem Audientia aus dem Stegreif.

Der Procurator abſens läßt die Receß von ſeinen Leuthen, oder Verwandten abfaſſen: Die Deſignationes derſelben, wie auch die extrajudicial-Vorſtellungen unterſchreibt einer von ſeinen Freunden etwan der nächſt an ihme ſitzende Procurator, und auſſer daß er die Audienz-Sprache zu muſſitiren beſitzen muß, brauchet er keine weitere Inſtruction.

Tit. XXXIII.

Wie die Procuratores mit genugſamen Gewalt, Ratificirung, und ſonſt in andere Weeg verſehen ſeyn ſollen.

Wir ſetzen und ordnen auch, daß kein Procurator einige Sach zu handelen oder im Gericht fürzubringen, ſich unterfangen ſoll, Er habe dan derhalben genugſamen Gewalt: wo Er aber nicht genugſamen Gewalt hätte, ſoll Er ſolches anzeigen, und Beſtand thuen, ohne fernere Einrede oder Diſputation, und ſo Er das nicht thun wollte, ſo Er ſtill ſchweigen, und ſich ferner der Sachen nicht unterwinden, oder Er ſoll, da Er ohne Leiſtung gebührlicher Caution ſich einlieſſe, und etwas handelte, darüber der Gebühr geſtrafft werden.

Tit. XXXIII.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XXXIII.

(v. H.) Ad Introitum. Manet.

Artic. nov. §. 1. Es ſollen aber auch die Gewälte gleich anfangs auf der Partheien Erben mitgeſtellet werden, damit auf der einen oder andern Parthei tödlichen Hintritt nicht nöthig ſeye, die Erben ad reaſſumendum litem zu citiren.

Artic. nov. §. 2. Wenn aber der Procurator Todes verfahren, oder ſeinen Stand ſonſt verändern würde: ſo ſollen die Partheien ſchuldig ſeyn, gleich zu Eingange des Rechtsſtandes den Procuratoren einen Subſtitutum (je-

doch ohne Beſtallung und allein dahin, bis ſich der Fall begiebt) beizuordnen, welcher auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endſchaft erfolgenden tödlichen Hintrittes, oder ſonſten anderwärte Veränderung ſeines Standes, alſobald ohne weitere Beſtellung den Proceß zu continuiren, mächtig und gehalten ſeyn; doch der Parthei unbenommen, ſondern frei geſtellt, ob ſie den Subſtitutum behalten, oder einen und mehr andere Procuratores, gleichwohl aber zeitlich, und längſt in zween Monathen, von Zeit an des zu wiſſen gemachten Abſterbens, beſtellen wollte, bis dahin der Subſtitutus den Proceß zu vollführen, auch der Richter den Sentenz wider ihn zu fällen, die Parthei aber ihn ſolchenfalls nichts deſtominder, billigen Dingen nach, zu contentiren hätte. Stürbe aber der Subſtitutus, ehe denn der Procurator mit Tod abgehen, und die Principales ſolchen Abganges von den Prokuratorn, wie ihnen billig aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden: ſo ſollen ermeldte Principales oder Partheien abermahlen unverzüglich einen andern zu ſubſtituiren verbunden ſeyn.

Artic. nov. §. 3. Danebens ſollen die Procuratores gebührende Sorge tragen, daß verſchiedene gedruckte Formularien gemeiner Gewälte, zu Vermeidung der Correctur, angeſchaft, auch die Vollmachten führohin nicht auf halben, ſondern ganzen Bogen übergeben werden; wobei ſelbigen beſonders aufgetragen wird, daß auf den Fall, da ihrer mehr einen Stand des Reiches, oder Privatparthei bedienet, und von dieſen mit einer Generalvollmacht verſehen wären, derjenige, welcher eine neue Sache für ſeinen Principalen procurando zu bedienen ſuchet, nebſt ſeiner bereits producirten Generalvollmacht (ſo nach Innhalt des jüngern Reichsabſchiedes in allweg bei ſeiner Kraft verbleibet) auch ein Schreiben von gedachtem ſeinem Principalen in zulänglicher Friſt bei-

zubringen ſchuldig ſeyn ſolle, damit man deſto mehr verſichert ſeyn könne, daß ihm vor andern die Bedienung dieſer Sache aufgetragen worden ſeye.

§. 1. Weiter ſetzen und ordnen wir, ſo die Procuratores in Recht erſcheinen, mit Einbringung der Ladung, Inſtrumenten, Acten, und anderes der vorigen Inſtanz und daneben zu Beſtand und Caution ſich erbiethen, daß dieſelbe auf ſolchen ihren Beſtand, de rato et mandato, in praeparatoriis judiciorum, bis zur Befeſtigung des Kriegs zugelaſſen werden; die in mittler Zeit treüen Fleiß fürwenden ſollen, von ihren Principalen Ratification ihrer vorigen Handlung, und fürter Gewalt zu der gantzen Sache zu erlangen.

(v. L.) §. 1. Subſtitutus novus. Weiter ſetzen und ordnen wir, daß die Procuratores in den Sachen, die ausgebracht werden, ihre Vollmachten jedesmahlen entweder in Originali oder ſignirten Copiis, wie ſichs gebühret, gleich in primo reproductionis termino, und zwar impetrantiſcher und appellantiſcher Seiten (weil man ſo wohl zu Einſchickung des Gewalts, als anderer Nothdurft Zeit genug, und vorher bei Erlangung der Proceſſe allbereit de rato cavirt gehabt) ſub præjudicio circumductionis termini oder reſpective abſolutionis a citatione im Gericht wirklich einbringen. (a)

(v. H.) §. 1-10. (§. 4-13.) Manet.

§. 2. Und ſo Einiger von Ihnen in angebottener oder beſtimmter Zeit, ſeinem Erbiethen mit Einbringung genugſamen Gewalts und Ratification nicht nachkommen wird: derſelbe ſoll ex arbitrio Unſeres Cammerrichters und Beyſitzer geſtrafft werden.

(v. L.) §. 2-9. Manet.

§. 3.

§. 3. So Er aber in Anwendung gebührenden Fleiſſes ſaumig würde: ſoll Er darzu die Koſten und Schaden, moræ et retardatæ litis, ſo auf die Sach gangen, da ſie begehrt, von dem ſeinen ausrichten und bezahlen, und zu weiterer Handlung in der Haupt-Sach nicht zugelaſſen werden, ohne Erlaubnuſſ des Gerichts.

§. 4. So aber ein Procurator ſich liederlich oder allein, ſub ſpe rati, ad cavendum einlaſſen, die Sachen dardurch eine gute Zeit aufhalten, und doch zuletzt keinen Gewalt einbringen, welches dem Gegentheil je zu Zeiten zu groſſen Koſten und Schaden reichen thut; oder auf vorgethane Caution, ohne fernere Gewalt und Erlaubnuß den Krieg befeſtigen und handlen, und vor Beſchluſſ der Sachen kein genugſame Ratification für ſich und ſeine unterſetzte Anwäldte, und andere, die von ſeinet wegen gehandelt hätten, in Recht vorbringen würde: ſoll derſelbig nicht allein, wie jetzt gemeldt, in Expenſas moræ et retardatæ litis, ſondern auch alle andere Schäden und Nachtheil, ſo dem Gericht und Partheyen daraus entſtanden, ſo viel recht iſt, von dem ſeinen zu vergnügen, ertheilt, oder da keine Schäden vom Gegentheil gebetten, durch Cammer-Richter und Beyſitzer nach Ermäſſigung vom Amts wegen geſtrafft werden.

§. 5. Würde aber Einer in Cauſa jam pendente vor ſich ſelbſten ohne Citation ad reaſſumendum ſich einlaſſen und cavirn, die Zeit vergeblich verflieſſen laſſen, alſo, daß erſt nach verſpielter voriger Zeit Citation ad reaſſumendum ausbracht werden müſte: derſelbe ſoll ernſter als ſonſten geſtrafft werden.

§. 6.

§. 6. Jedoch, wo vor Endung der ad legitimandum erhaltenen Zeit derwegen cavirt worden, ein Procurator derſelben Prorogation bitten wird: ſoll Ihme ſolche, ſo fern Er glaubwürdig beſcheinet, daß er ſich darzwiſchen nicht hat legitimiren können, zugelaſſen, ſonſten Er auch dieſes Verzugs halben ex arbitrio geſtraffet werden.

§. 7. So auch die Procuratoren generalia Mandata Procuratoria, oder andere ſchrifftlich- und briefflíche Urkunden, in einer Sachen eingeleget hätten, welcher ſie ſich in anderen Sachen auch gebrauchen wollten: Sollen ſie fürohin allweeg gleichlautende Copey derenſelben Mandaten, und briefflíche Urkunden, zu derſelbigen Sachen und Fällen, darin ſie ſich deren gebrauchen wollen, collationirt einlegen, und ſich zu derſelben Sachen, in denen die Originalia fürgebracht, auf Maaß, wie im XIV. Titul des dritten Theils, hierunten verordnet, referiren.

§. 8. Es ſollen auch die Procuratoren, ſo von ihren Herrſchafften Generalia Mandata bekommen, ſich darauf nicht nur in etlicher, ſondern allen derſelben ihrer Herrſchafft rechthängigen Sachen, zu Verhütung daraus erfolgenden Verzugs, und des Unkoſtens, ſo denen Partheyen mit Auszíehung und Exequirung neuer Ladung, ſonſt diesfalls verurſachet werden mögte, vermög derſelben ihrer Gewälter einlaſſen, oder aber glaubwürdigen Schein, daß ihnen ſolches von ihren Herrſchafften und Principalen zu thun verbotten, gerichtlich vorlegen.

§. 9. Sonderlich aber ſollen die Procuratoren ihre gemeine habende Gewalt vor ſich ſelbſt alsbald, und ohn Erinnerung oder Anhalten, ad cauſas Fiſcales bey Straf nach Ermäſſigung auch legen.

§. 10.

§. 10. Wan auch etwan ein Procurator von ſeinem Stand abkommet: ſollen diejenigen, ſo an des abkommenen Statt ſich gerichtlich einlaſſen, Fleiß anwenden, und mit allem Ernſt ſollicitiren, daß ſie von den Partheyen, ſo mehr Sachen an Unſerm Cammer-Gericht rechthängig haben, nicht nur Special-Gewalt zu einer Sachen, ſo man gern beförderen wollte, ſondern ein General-Mandat, oder aber genugſame Gewalt zu einer jeden Sachen, zu handen bringen und erlangen mögen, damit auch dießfalls gefährlicher Verzug vermieden bleibe.

(v. L.) Dieſer §phus, worinn den Subſtitutis, im Falle des abgehenden Procuratoris Principalis, die Beibringung eines Mandati procuratorii generalis nebſt der Special-Gewalt aufgegeben wird, ceſſiret bei den nun überhaupt eingeführten Mandatis generalibus. a)

a) Es könnten bei dieſem Titel weiter die §phi 99. 100. 101. R. J. N. Item Num. 2. §phi 17. Memorialis Procuratorum de 1713. angebracht werden: dieſelben aber haben zu groſſe Verwandſchaft mit dem Titulo XIV. Part. III. wo eigentlich von dem Innhalte der Vollmachten und derſelben Einrichtung (worauf die erwähnten Leges novæ abzielen) gehandelt, und an deſſen Statt hier allein von der Schuldigkeit ſolche beizubringen, Frage und Rede iſt.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXIII.

Ad §. 1.

Damit das Rubrum dieſes Titels von Gewältern nur etwelchermaſſen aus neuen Quellen von wegen der weſentlichen Stücken eines Gewalts erſchöpfet werde, ſo habe allhier nur ein weniges aus dem §. 99. R. I. N. eingebracht, damit den

Herrn

Herrn Compilatoribus des IIIten Theils das Hauptwerk dannoch übrig bleibe, dagegen habe ad §. 2. den §. 100. d. R. I. N. nicht wohl abkürzen können, wo zumahlen dreyfache Veranlaſſung hatte, ſolchen in dieſen erſten Theil einzutragen (a) bey dem Tit. 31. §. 1. (b.) bey dem Tit. 32. von Beſtellung der Subſtituten und dann (c) bey dieſem eigenen Haupt-Titel von denen Gewältern. Weilen aber in Tit. 32. eigentlich de ſubſtitutione in Audientiis vel à reſignante Procuratore, vel ad tempus cum Venia abſuturo die Haupt-Rede iſt, ſo hielte am dienlichſten zu ſeyn, dieſen §. 100. allhier ganz einzutragen, und die Wahl darüber höher Orten anheim zu ſtellen.

Tit. XXXIV.

Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor Rath.

Erſtlich ſollen die Advocaten und Procuratoren ſich in ihren Supplicationen richtig erzeigen, nicht irrig oder unfleiſſig ſeyn, dieſelbe nicht incorrect und mangelhafft, ſondern durch ſie ſelbſt, oder diejenige, darauf ſie ſich ſicherlich zu verlaſſen, revidirt eingeben, ſolche auch den Rechten, des heiligen Reichs Ordnung und Abſchieden gemäß, ingleichen ihre Bitt unterſchiedlich, und in ſpecie förmlich begreiffen, und ſtellen, damit Ihnen auf dieſelbige alsbald geholffen werden möge.

Tit. XXXIV.

(v. E.) Ingreſſus manet. a)

a) Ein im §pho 5. Memorialis Procuratorum de 1713. enthaltener kleiner Paſſus würde hier Ortes ebenfalls haben können Platz finden: doch hat man den §phum Ord. als mehr beſagend beibehalten.

Tit. XXXIV.

(v.H.) Ad Introitum.

Erſtlich ſollen die Advocaten und Prokuratoren ihre Supplicationen förmlich, die Geſchichtserzählung ſowohl, als auch die *Petita*, worauf die richterliche Erkenntniß zu ertheilen, deutlich und *nervoſe*, ohne alle Anzüglichkeiten und überflüſſige Ausführung der, dem Richter vorhin ſchon bekannten, Rechte einrichten, hierinnen nicht irrig und unfleiſſig ſeyn, die Schriften nicht incorrect und mangelhaft, ſondern durch ſie ſelbſt, oder diejenige, darauf ſie ſich ſicherlich zu verlaſſen, revidirt eingeben, ſolche auch den Rechten, des Heil. Reichs Ordnungen und beſonders dem jüngern Reichsabſchiede §. 34. und 79. wie auch dem Viſitationsabſchiede 1713. §. 47. und 48. gemäß, insbeſondere aber ihr Petitum unterſchiedlich und förmlich begreiffen, und ſtellen, damit ihnen auf dieſelbe alsbald geholfen werden möge.

§. 1. Zu deme ſollen ſie dieſelbige dem Cammer-Richter oder Præſidenten ſelbſt, oder je in den Rath, darin der Cammer-Richter iſt, und nicht in andere Räthe, noch denen Beyſitzern, auch ſonſten nicht zu ſpät, oder zu Unzeiten überantworten.

(v. S.) §. 1. Manet a).

a) Invaluit uſus, heute die Supplicationes in Cancellaria, an Statt dem Herrn Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer zu übergeben, welches, ob es zu belaſſen ſey, höherer Ermeſſung anheim geſtellet wird, und nur in Eventum der §phus Ord. darnach zu ändern: ſofort zu ſetzen ſeyn würde:

„Zudem ſollen ſie dieſelbige nach dem bisherigen Gebrauche in die Kanzlei, nnd nicht in die Räthe, noch „den Beiſitzern auch ſonſten nicht zu ſpät, oder zu Unzeiten überantworten.

(v. H.) §. 1. Zudem ſollen ſie ſelbige gehörigen Ortes in die Kanzlei und nicht den Beiſitzern ſelbſt, auch ſonſt nicht zu ſpät, oder zur Unzeit überantworten, und hierunter dem §. 4. des Viſitationsreceſſes 1713. genaueſt nachleben.

S. Anmerkung.

§. 2. Es ſoll auch ein jeder Procurator, der um Proceſſ im Rath ſupplicirt, neben und mit der Supplication ſeinen Gewalt, oder einen glaubwürdigen Schein, ſeines Befelchs von ſeiner Parthey übergeben, oder ſonſt de rato, wie ſich gebühret, caviren.

(v. L.) §. 2. Manet. a)

a) Es wird heute von keinem Procurator eine Gewalt mehr, oder anderer Auftragsſchein, wie in Lege ordinis verſehen iſt, extrajudicialiter beigeleget, ſondern der ſupplicirende Anwald caviret allein de rato, und der §phus muß entweder neu beſtättiget, und den Procuratoren deſſen Befolgung aufgegeben, oder geändert werden.

(v. H.) §. 2. Es ſoll auch ein jeder Procurator, der um Proceſſe im Rath ſuppliciret, neben und mit der Supplication de rato, wie ſichs gebühret, caviren.

S. Anmerkung.

§. 3. Desgleichen ſoll kein Procurator oder Parthey von einem Rath in den andern ſuppliciren, ſondern ſo Einer, deme ein- oder mehrmahls Proceſſ abgeſchlagen, wiederum aus neüem Vorbringen und Urſachen, oder auf andere Weg ſuppliciren will, der ſoll ſolche fernere Supplication in den vorigen Rath überantworten, auch die vorige Supplicationes mit ihren aufgeſchriebenen Decreten, wo ſie bey Handen, wo nicht, derſelben Copey mit und neben derſelben letzten Supplication übergeben, damit den Beyſitzern nicht Ur-

Urſach geben werde, allererſt bey der Cantzley oder den Raths-Protocollis, nachſuchen zu laſſen, und zu erkundigen, was die vorigen Decreta, und wer die Referenten geweſen.

(v. 2.) §. 3. Mutatus. Desgleichen, ſo ein Procurator oder Parthey, dem ein- oder mehrmals Proceß abgeſchlagen worden, wiederum aus neuem Vorbringen und Urſachen, oder auf andere Weege ſuppliciren will: der ſoll die vorigen Supplicationes mit ihren aufgeſchriebenen Decreten, wo ſie die bei Handen, wo nicht, derſelben Copey mit und neben derſelben letzten Supplication übergeben, damit den Beiſitzern nicht Urſache gegeben werde, allererſt bei der Kanzlei, oder in den Raths-Protocollis nachſuchen zu laſſen, und zu erkundigen, was die vorigen Decreta, und wer die Referenten geweſen ſeyen. a)

a) Da bei den in der Kanzlei übergeben werdenden Exhibitis das Suppliciren aus einem Rathe in den andern nicht mehr Statt haben kann, und doch der §phus Ord. darauf gerichtet iſt; ſo hat ſelbiger in ſo weit müſſen geändert werden.

§. 4. Novus. Und da in §. 2. Tit. XIII. dieſes Theiles bereits erwähnet worden, was Maſſen ſich im verfloſſenen in Extrajudicial-Sachen mehrmalige Ungleichheit der Beſcheiden; auch weiter geäuſſert, daß zuweilen in der nemlichen Sache bei einem Rathe völlige Appellationsproceſſe erkannt, bei dem anderen aber dieſelbigen abgeſchlagen, oder ein Mandatum de exequendo ertheilet worden; dieſe zur Verwirrung der Juſtiz gereichende Contrarietät hingegen daher entſtanden ſeye, daß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubrike verändert, und die vorhin erhaltenen Beſcheide ihrer fernern Supplike nicht wiederum beigeleget haben: als wiederhohlen wir zur nöthigen Vorbiegung künftigen ärgerlichen

Unweſens unſern Befehl, dahin, daß alle Schriftſteller und Sachwalter, wenn zum zweiten oder drittenmal zu ſuppliciren nöthig, die vorigen Klagen mit ihren aufgeſchriebenen Beſcheiden zugleich übergeben, und der Sachen und Partheyen erſtere Rubrike unveränderet laſſen, widrigen Falles aber die Uibertretter nach befindender Bosheit, Unterſchleif oder Nachläſſigkeit, mit nachdrücklicher Beſtrafung angeſehen werden ſollen (a). a)

a) Kömmt zu wiederhohlen, was wegen Repetirung der §§phorum, in ſo weit dieſelbe auf mehrere Titel anwenden, bereits mehrmalen iſt geſagt worden.

(v. H.) §. 3. 4. Manet.

§. 4. Es ſollen auch die Procuratoren bey Straf nach Ermäſſigung ihre Supplicationes im Rath zweifach oder doppelt übergeben, und deren Eine, wie auch gleichlautende Copeyen darinnen vermeldter Beylagen (ſo viel derſelben von Ihnen hernach erfordert werden) ehe ſie die Decreta erheben, bey der Cantzley verbleiben laſſen; damit man deren auf jeden künfftigen Fall zur Nachrichtung mächtig ſeyn möge.

(v. L.) §. 4. (§. 5. Diminutus.) Es ſollen auch die Procuratoren, bei Strafe nach Ermäſſigung, ihre Supplicationes zweifach oder doppelt übergeben, und deren eine, ehe ſie die Decreta erheben, bei der Kanzlei verbleiben laſſen, damit man deren auf jeden künftigen Fall zur Nachrichtung mächtig ſeyn möge. a)

a) Omiſſum, was in hoc §pho in Betref der von den Procuratoren in duplo zu übergebenden Beilagen verordnet iſt, weil deren Copirung, vermöge des jüngern Viſitationsabſchiedes, in der Kanzlei geſchehen ſoll.

(v. H.) Artic. nov. §. 5. Weil aber wahrzunehmen geweſen, daß dem Deputationsabſchiede 1600. §. 22. und

und dem genehmigten Beſcheide vom 7. Octobr. 1692. zuwider von den der Supplication anlegenden Beilagen keine gleichlautende Copeien, ſo viel derſelben hernach erfodert werden, bei der Kanzlei bisher verblieben ſeyen; durch Unterlaſſung deſſen aber, in Adminiſtrirung der Juſtiz, ſich leichtlich eine Gefährde ereignen kann: ſo wird den Prokuratorn hiemit ernſtlich anbefohlen, in Zukunft ſolche heilſame Reichsconſtitution genaueſt zu beobachten, folglich gleichlautende Copeien von den Subſtantial-Beilagen, oder wenigſtens von den Clauſulis concernentibus, ſo viel derſelben werden erfodert werden, bei der Kanzlei unter deren Handſchrift laſſen ſollen, mit der Verwarnung, daß ſonſt im Unterbleibungsfalle die Decreta ſo wenig, als die Beilagen aus der Kanzlei heraus gelaſſen werden, und nichts deſtoweniger der Ungehorſame in die, der Ordnung einverleibte, Strafe ipſo facto gefallen ſeyn ſolle.

§. 5. Damit auch die Supplicationen, ſo im Rath um Proceſſ übergeben, deſto ſchleüniger zum decretiren beförderet werden: ſo ordnen wir, daß ein jeder Procurator, wan Er eine Supplication im Rath übergeben will, den Tag der Ueberantwortung oder Exhibitionis, bey Straf der Ordnung, darauf verzeichnen, damit man jedesmahl, wan ein Supplication eingekommen, wiſſen möge: daß auch dieſelbe anderſt nicht überantwortet werden ſoll.

(v. L.) §. 5. (§. 6.) Manet, et ponendum qualibet vice: in der Kanzlei, loco im Rath.

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Bleibt.

§. 6. Item, es ſoll kein Procurator unter dem Nahmen der Partheyen, die nicht perſönlich zugegen, und ſolche Supplicationes ſelbſt übergeben, ſuppliciren, ſon-

dern ſie ſelbſt, als Anwaldt, in Supplicationibus, und mit eigener Hand, nicht durch ſeinen Subſtituten oder Schreiber ſubſcribiren.

(v. L.) §. 6-12. (§. 7-13.) Manet.

(v. H.) §. 6. (§. 7.) Es ſoll auch kein Procurator unter dem Namen der Partheien, die nicht perſönlich zugegen, und ſolche Supplicationes ſelbſt übergeben, ſuppliciren, ſondern ſich ſelbſt als Anwald in Supplicationibus und mit eigener Hand, und nicht durch ſeinen Subſtituten oder Schreiber unterſchreiben, noch gar durch einen andern als angeblichen Prokuratorn, zu Vermeidung vielfältiger Unrichtigkeit, und erweckenden ungleichen Verdachtes ſubſcribiren laſſen, dabeneben ſolle auch am Ende der *Supplic* der *Advocatus cauſæ* zugleich mit angezeiget, jedoch daß der Kurfürſten, Fürſten und Stände verpflichtete wirkliche Räthe, ſo viel ihrer Herren Rechtfertigungsſachen betrift, davon ausgenommen, ſondern nur insgemein *ſub nomine collectivo* bemerkt werden.

§. 7. Es ſollen auch die Procuratores in Ausbringung der Ladung und Proceſſ, in Sachen, da vivâ voce appellirt, qualitates und tenorem ſententiæ, damit man vernehmen möge, von was Urtheilen appellirt, darzu auch, ob die Summa der Ordnung und Privilegien gemäß ſeye, in Supplicationibus anzeigen.

(v. H.) §. 7-14. (§. 8-15.) Manet.

§. 8. Desgleichen auch diem latæ ſententiæ exprimiren, und die Formalia nach thuentlichen Dingen juſtificiren, auch die Inſtrumenta Appellationum an ſolchen Orten, da die Formalia angezogen, ſignirt, neben den Supplicationen übergeben, damit die Beyſitzer ver-

vergeblicher Mühe enthoben, und deſto förderlicher zu Gewinnung der Zeit dieſe Subſtantial-Puncten erſehen mögen.

§. 9. Es ſollen auch die Procuratoren in Appellations-Sachen aller Appellaten Nahmen benennen, damit die Executiones Citationum ihren gebührlichen Fürgang erlangen mögen.

§. 10. Wie dan auch, da Einer um Ladung oder andere Proceſſ, wider Vormünder, Erben, Helffer, Helffers-Helffer und dergleichen anzuhalten hätt: der ſoll die Nahmen in der Supplication anzeigen, und nicht allererſt ſolche in Executione zu benennen, vorbehalten.

§. 11. Es ſoll kein Procurator in Sachen, ſo gerichtlich einmal eingeführt, im Rath um Proceſſ oder ſonſt anderer Geſtalt, dan um Urtheil ſuppliciren, ſondern in denen Rechthängigen Sachen jederzeit was Er zu begehren und fürzubringen, daſſelbig gerichtlich thuen.

§. 12. So dan die Procuratores alſo um Urtheil und Beſcheid anhalten wollen, ſollen ſie ſolches in Schrifften, durch Supplicationes thuen, in denenſelben, auf was Zeit, und worauf beſchloſſen, und ungefährlich, was die Sachen antreffen, mit wenig Worten anzeigen, damit der Cammer-Richter bey denen Beyſitzern, ſo ſolche Sachen hinter Ihnen haben, wiſſe anzumahnen.

(v. L.) §. 14. Novus. Auch ſollen die Parthеyen, und deren Sollicitatores ſich des täglichen Nach- und Uiberlauffens des Kammerrichters, der Präſidenten und Beiſitzer in den Häuſern, auf der Gaſſe und in der Raths-ſtube mit Uiberreichung der Zettel enthalten: hingegen

Ii 3 aber

aber mögen die Procuratores oder die Parthenen in denjenigen Sachen, welche alſo ſtark getrieben werden, unterweilen etwa in 4. Wochen, zu 14. Tagen, oder meiſtens in der Wochen einmal dem Kammerrichter, den Präſidenten, oder abweſend derſelben, dem ihre Vices verwaltenden Beiſitzer ein Memorial, darin Status cauſæ, was es betreffe, ob, und wenn darin ad definitivam, oder in quo puncto ad interlocutoriam ſubmittirt, aufs kürzeſte enthalten, extrajudicialiter übergeben. (b.)

§. 15. Novus. Die Sollicitatores ſonſten belangend, ſoll unter denjenigen, welche von einem oder andern Kurfürſten, oder Stande, wie auch von Privatparthenen, ihre anhängende Sachen zu ſollicitiren, eigentlich hieher geordnet, und deswegen dem Kammerrichter, den Präſidenten oder Vicepräſidenten ihren Befehl (ſo man ihnen, nachdem das Exhibitum von den Notariis in ein abſonderliches Verzeichniß annotirt ſeyn wird, wohl wieder ausfolgen laſſen kan) exhibiret haben, und zwiſchen denjenigen, welche ſich beſtändig allhie in loco aufhalten, die Sollicitatur aber vielerlei Sachen an ſich ziehen, ein Unterſchied gehalten, auch keinem, er ſeye geiſtlich oder weltlich, Chriſt oder Jud, Gehör gegeben, oder das Geringſte in Cancellaria vel lectoria gezeiget, oder communiciret werden, er habe denn ſeinen Befehl, wie erſt erwähnt, gebührend aufgelegt, welchen Falles den Eigengeſchickten, da ſie etwas in Protocollo, oder in einer ſchriftlichen Handlung zu inſpiciren vonnöthen haben, von ſolchen Stücken, und doch nicht anders, als in Praeſentia zum wenigſten eines Leſers, und in ipſo loco vor der Leſerey die Inſpection, keines Weeges aber ſelbige mit ſich nach Haus zu nehmen, oder abzuſchreiben geſtattet werden mag. Denjenigen aber, die nicht eigens hieher geſchickt, ſoll ad inſpiciendum, oder zu einigem anderem Ende gar nichts communiciret werden; es geſchehe denn mit

mit Wiſſen, Willen, und in Beiſeyn des procuratoris cauſæ, oder es wäre Sache, daß einer von der Parthey ebenmäſſig einen Befehl auf-, und ſolche Urſachen glaublich anzeigen würde, daß der Kammerrichter, der Präſident, oder Vicepräſident, oder auch Referens cauſæ ein anderes zu erlauben nöthig finde: wenn aber von des Referenten oder Correferenten Hand etwas in den Actis notirt, ſoll es niemand gezeigt, oder ad inſpiciendum, ſondern allein per Copias in Cancellaria faciendas communiciret, und von den Leſern hierob fleiſſig gehalten werden (c). a)

a) In eodem Decreto Communi hic inſerto iſt den Procuratoren die Uiberreichung einer Verzeichnis aller in Auftrag habender ſubmittirter, von den Partheien noch betrieben werdender Sachen, aufgegeben worden, damit daraus die Leſer die Cauſas privilegiatas in ein Regiſter bringen, und der Herr Kammerrichter darnach die Diſtribution der Acten einrichten könne, doch iſt, ſo viel Deputato bewuſt, ſolches niemalen ad Effectum gekommen, welches genug iſt, um die damit verknüpften Beſchwerlichkeiten, und künftigen unmöglichen Vollzug zu ermeſſen.

§. 13. Supplicationes pro confirmatione, aut ordinatione Tutorum, ſollen nicht judicialiter, ſondern im Rath übergeben werden.

(v. L.) §. 13. 14. (§. 16. 17.) Manet.

§. 14. Und ob ein Procurator einen aus denen Beyſitzern aus rechtmäſſigen Urſachen in einer Sache verdächtig hielte: ſoll Er ſolche Urſachen des Verdachts dem Cammer-Richter zum füglichſten und in Geheim anzeigen, der alsdan, wie obgeſetzt, gebührliches Einſehens thun ſoll.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXIV.

Ad Introitum.

Es iſt zu beſorgen, daß in dieſem und nächſtfolgenden Titel abermalige Wiederhohlung und Verwicklung mit dem III. Theil der Ordnung vorkommen dörften: Daher am räthlichſten zu ſeyn erachtet, dißorts wenige Veränderung, ohne wo es die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordern dörfte, vorzunehmen, ſondern nur remiſſive die Hauptſtellen anzuzeigen, welche unten nachfolgen, wie auch vorhin ſchon dergleichen Remiſſiones in der Ordnung häufig vorkommen, wohin auch das neueſte Viſitations-Decret d. d. 5. Dec. 1768. referire.

Ad §. 1. Heut zu Tag werden alle Supplicæ in die Canzley geliefert, wovon §. 47. Receſſ. Viſit. 1713. zeuget, daher dieſen §. in etwas abändern müſſen.

Ad §. 2. Hier iſt einiges von dem Text weggelaſſen, aus Urſach, weilen der Procurator erſt nach erkannten Proceſſen in Termino Reproductionis den Original-Gewalt einleget, hingegen unterſchreibet er ſich bey Supplicationen N. N. pro rato et Mand. Cavens.

Ad §. 5. Non obſervatur. Von Beylagen werden keine Clauſulæ concernentes bey der Canzley zuruck gelaſſen.

Ad §. 7. Verba: Noch gar durch einen andern als angeblichen *Procuratorem* ſeynd eigene Gedanken nach vielfacher Erfahrung wie die Procuratores præſentes in loco einen andern Procuratorem anſprechen, ſich als Sachwaltern zu unterſchreiben; Exemplum in Cauſa der Gemeind Cronenberg.

Ad §. 8. usque ad finem: Da die mehreſte Paragraphi in den IIten und IIIten Theil der Ordnung einſchlagen, ſo habe ſolche ganz und gar ohne allen Zuſatz ſtehen laſſen. Man könnte auch dieſe §§. allhier gar hinweg laſſen und allenfalls nur remiſſive anführen, wo ſolche in dem IIIten Theil einverleibt zu finden ſeyn.

Tit.

Tit. XXXV.

Von der Advocaten und Procuratoren Amt im Gericht.

Wir ordnen und ſetzen, daß fürohin alle und jede Procuratoren, ſo gegenwärtig, und mit Kranckheit nicht beladen, eines jeden Gerichts-Tags, mit zierlicher langer Kleidung ihrem Ehrenſtand gemäß, zu rechter Zeit, und in puncto primæ, ehe und zuvor die Urtheil und Beſcheid eröffnet, im Gericht an ihren Stellen erſcheinen, und nicht Einer nach dem andern ihres Gefallens dahin kommen, damit ſie ſelbſt die Beſcheid und Urtheil ableſen hören, darauf die Nothdurfft handlen, und deſto ſchleuniger verfahren mögen, auch den Partheyen dardurch nichts verſaumt werde: daß ſie auch aus dem Gericht ohne Erlaubnuß des Cammer-Richters nicht gehen, oder abtretten, ſondern darin bis zu Ende deſſelben, in ihrer Ordnung ſtehen bleiben.

Tit. XXXV.

(v. L.) Ingreſſus mutatus.

Wir ordnen und ſetzen, daß hinfür alle und jede Procuratoren, ſo gegenwärtig und mit Krankheit nicht beladen ſind, eines jeden Gerichtstages, zu beſtimmter Zeit und Stunde in den Audienzien, ehe und zuvor die Urtheile und Beſcheide eröffnet, an ihren Stellen, mit ſchwarzen Mänteln, und ſonſtigen ehrbarer, zierlicher Kleidung, ihrem Ehrenſtande gemäß, doch ohne Degen erſcheinen, und nicht einer nach dem anderen ihres Gefallens dahin kommen, damit ſie ſelbſt die Beſcheide und Urthel, auch ſonſtige Receſſe ableſen hören, darauf die Nothdurft handlen, und deſto ſchleuniger ver-

fahren mögen, auch den Partheyen nichts verſäumt werde: daß ſie auch aus dem Gerichte ohne Erlaubniß des Kammerrichters nicht gehen oder abtretten, ſondern darinn bis zu Ende deſſelben in ihrer Ordnung ſtehen bleiben (a). a)

a) Man findet an dem Geſetze ſelbſten zwar nichts zu änderen, doch könnte das letzte Membrum als unverbindlich mit dem vorſtehenden abgeſchnitten, und daraus ein beſonderer §phus gemacht werden.

Tit. XXXV.

(v. H.) Ad Introitum.

Wir ordnen und ſetzen, daß fürohin alle und jede Procuratores, ſo gegenwärtig und mit Krankheit nicht beladen, eines jeden Gerichtstages ihrem Ehrenſtande gemäß, mit zierlicher ſchwarzer Kleidung und Mänteln, und zwar ohne Degen, zu rechter Zeit gegen 2. Uhr, und nicht erſt, wenn die Audienz ſchon angefangen, oder gar ſchon halb geendiget, an ihrer Stelle erſcheinen, damit ſie ſelbſten die etwa eröffnenden Beſcheide und Urthel, wie auch das fiſcaliſche Anrufen, oder ſonſtige Receß ableſen hören, darauf die Nothdurft beobachten, und deſto ſchleuniger verfahren mögen, auch den Partheien dadurch nichts verſäumet werde, und wenn auch ſchon nicht jederzeit einen oder andern die Ordnung zu receſſiren betreffen dårfte: ſollen ſie doch, bis zum Ende der Audienz, in ihren angewieſenen Schranken bleiben.

§. 1. Im Fall aber jemand unter Ihnen durch erhebliche Urſachen und Verhinderung, entweder gar, oder zu rechter Zeit, nicht erſcheinen könte: ſoll Er ſolches dem Cammer-Richter oder Amts-Verweſern ſelbſten

ſten mit Ueberantwortung eines Zettuls, darin die Urſachen ſeiner Verhinderung mit kurtzen Worten vermeldet, anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und alſo anderſt nicht, dan mit Vorwiſſen und Erlaubnuß, vom Gericht bleiben.

(v. L.) §. 1. Manet. a)

a) Es iſt in dieſem Betreffe im Jahre 1723. auch ein gemeiner Beſcheid ergangen, und in deſſen Spho 1. den Procuratoren die Uibergebung der Entſchuldigungs-Zettel bei Anfang der Audienz, unter Strafe der Ordnung, und der anderſt nicht angenommen werden ſollenden Schedularum befohlen, ſodenn in dem weiteren Beſcheide de 1743. deren Behändigung durch den Pedellen an den zur Audienz ſitzenden Herrn Präſidenten oder Aſſeſſor, und demnächſtige Uiberlieferung an den zeitlichen Herrn Kammerrichter verordnet worden; beide Decreta, utpote Legi obſtantia, können aber nicht anders, als interimiſtiſch betrachtet werden, und nur ſo lange es dem Herrn Kammerrichter, oder deſſen Amts-Verweſer (welchem Vi inſtantis Sphi die Zettel durch die Procuratoren unmittelbar zu liefern ſind) gefället, von Werth ſind: nach welcher Maß auch des dermaligen Herrn Kammerrichters Excellenz die Zettel ſich wieder zuſtellen laſſen, unterſchreiben, und dem Pedellen zuſchicken, der ſie erſt dem Audientiario vorzeiget, und, wenn es geſchehen, den Deputatis ad Burſam pauperum behändiget.

(v. H.) §. 1. Im Falle aber jemand unter ihnen durch erhebliche Urſachen und Verhinderung entweder gar, oder zu rechter Zeit, nicht erſcheinen könnte: ſoll er ſolches mit Ueberantwortung eines Entſchuldigungszettels, darinnen hinlängliche Urſachen ſeiner Verhinderung mit kurzen Worten vermeldet, bei Anfange der Audienz (geſtalten ſonſt dieſelbe nicht angenommen, und der Abweſende mit Strafe der Ordnung unnachläſſig angeſehen werden ſolle) zu überreichen, nicht weniger wenn einer auch längere Zeit Urlaub erhalten, die Urſache ſeiner Abſenz durch den Pedellen gleichwohlen mündlich anzeigen laſſen.

§. 2.

§. 2. Doch ſollen ſie auch bey ihren Pflichten, damit ſie dem Gericht zugethan, ohne ſondere hohe, und gegründete Urſachen ſich des vielen Excuſirens und Abſentirens nicht gebrauchen, ſondern denen Audientien, wie gemeldet, fleiſſig und beharrlich beywohnen.

(v. L.) §. 2. Manet. a)

a) Es iſt nebſt der Generalanweiſung des §phi Ordinis an die Procuratoren ſich ohne gegründete Urſache von den Audienzen nicht zu abſentiren, in dem erwähnten gemeinen Beſcheide de 1743. das Einladen zu Gaſtereien ſowohl activè als paſſivè beſonders benennet, und als unzulänglich erkläret worden. Ob nun ſolches dem §pho ordinis futuri beizuſezen ſeye, wird einer hohen Viſitation überlaſſen, da Deputato das venerirliche Concluſum ſein Maß giebt, und nicht geſtattet dergleichen Ordinationes proviſorias ſeu intermiſticas Vim Legis non habentes einzutragen.

§. 3. Novus. Demnach auch die Erfahrniß gelehret hat, daß (wenn unſer kaiſerl. Fiſcal einem oder dem andern Advocato oder Procuratori angezeiget, was Maſſen er gegen dieſen oder jenen ſtatum moroſum, in puncto der rückſtändigen Kammergerichts-Zieler anrufen werde) ſie, die Procuratores ſich alsdenn von den Audienzien entweder gar abſentiret, oder wenigſtens ſo lange ſich darin nicht eingefunden haben, bis ſein, des Fiſcals Anrufen bereits geſchehen geweſen: als wird denſelben insgeſamt, und zwar bei Strafe einer Mark Silber, von einem jeden in den Armenſäckel unnachläſſig zu bezahlen, hiemit ernſtlich befohlen, ſich wegen ſolchem fiſcaliſchen Anrufens ferner nicht zu abſentiren, ſondern vielmehr deſſen gerichtliches Anrufen und Receß denjenigen Reichsſtänden, welchen ein jeder bedient iſt, mit gehöriger Information und Berichtgebung jedesmal innerhalb 8. Tagen, à die habitorum Receſſuum ſive etiam publicatarum ſententiarum auf vorher gegangene dem kaiſerl. Fiſcale, oder in deſſen Abweſenheit dem Advocato Fiſci, ge-

geſchehene Vorzeigung unfehlbar überſenden, und die hierüber nachgehends erfolgte Erklärung und Antwort ihm dem kaiſerl. Fiſcale oder Advocato Fiſci ohne einigen Aufenthalt, und unerwartet einiger Ermahnung, in Originali vorweiſen, und davon Extractus communiciren; widrigen Falles diejenigen, ſo ſich hierinnen ſäumig erzeigen werden, ipſo facto in obangedrohete Poën, innerhalb 14. Tagen ſub Pœna dupli unfehlbar zu erlegen, verfallen ſeyn ſollen. (b)

(v. H.) §. 2. Nachdem aber mehrmalen mißbeliebig wahrzunehmen geweſen, was Maſſen verſchiedene *Procuratores*, beſonders einige der jüngern, in Erſcheinung auf den öffentlichen gerichtlichen Audienzen ſich ſäumig einſtellen, und durch Einſchickung ungegründeter und unzuläſſiger Entſchuldigungszetteln ſich abſentiren: ſo ſollen ſie ſich demnächſt in Zukunft bei ihren Pflichten, damit ſie dem Gerichte zugethan, des vielen Excuſirens und Abſentirens nicht gebrauchen, ſondern den Audienzen, wie gemeldt, fleiſſig und beharrlich beiwohnen.

§. 3. Damit auch hierüber mit Ernſt gehalten werde: ſollen die Pedellen in jeder Audienz, diejenige, welche jetzt erzehlter Verordnung nicht gemäß erſcheinen, oder im Fall keine erhebliche Entſchuldigung, auf angeordnete Weiß vorhanden, gar auſſen bleiben, bey ihren Eyden und Pflichten, damit ſie Uns und dem Gericht verwandt, mit Fleiß aufzeichnen, im Nahmen des Cammer-Richters von Stund die Straf der Ordnung von Ihnen erfordern, und abnehmen, darin der Cammer-Richter den Pedellen die Hand biethen, und die Procuratoren, da ſie ſich diesfalls weigern würden, dahin durch gebührende Mittel halten ſoll.

(v. L.)

(v. E.) §. 3. Translatus ad Tit. 47. ſub §. 10. a)

a) Dieſer §phus hat abermalen mit dem Titel nicht die mindeſte Verknüpfung, ſondern gehöret ad Tit. XLVII. von der Pedellen Amt, wohin ihn Deputatus überſetzet hat.

(v. H.) §. 3. Damit auch hierüber mit Ernſte gehalten werde: ſo ſollen die Pedellen in jeder Audienz diejenigen, welche jetzterzählter Verordnung nicht gemäß erſcheinen, oder im Falle keine erhebliche Entſchuldigung auf angeordnete Weiſe vorhanden, gar auſſen bleiben, bei ihren Eiden und Pflichten, damit ſie Uns und dem Gerichte verwandt, mit Fleiſſe aufzeichnen, ſofort ſollen die nicht erſcheinenden, oder aus theils unerheblichen, theils erdichteten Urſachen z. E. daß ſie anderwärts zu Mittag eingeladen, daß ſie einen Bothen abzufertigen hätten, ausbleibenden Anwälde, zum erſtenmale in die Strafe der Ordnung, zum zweetenmale nach Ermäſſigung, zum dritten einer halben, und zum vierten einer ganzen Mark Silber unnachläſſig zu bezahlen ipſo facto declarirt ſeyn, und da er dem ungeachtet von ſeinem Unfleiſſe dennoch nicht abſtehen würde, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, mit wirklicher Suſpendirung gegen ihn verfahren werden. Eben zu dem Ende wird vorgedachten Pedellen aufgegeben, die in allen Audienzen von dem ſitzenden Präſidenten oder Aſſeſſoren ihnen zuſtellende Excuſationszettel den Samſtag darauf Unſerm Cammerrichter, ſamt deren ohne Entſchuldigung ausgebliebenen Namen, zu überreichen, damit die Urſache des Ausbleibens unterſuchet, und mit Erklärung oder Einfoderung der Strafe ohne Nachſehen verfahren werden möge.

§. 4. Es ſollen auch des Gerichts geſchworne Advocaten, ſo zur Stelle anweeſend, fleiſſig in der gerichtlichen Audienz erſcheinen, und von mehrer des Gerichts, und ihrer ſelbſt Anſehens wegen, nicht auſſer ſondern innerhalb der Schrancken, an ihr gewöhnlich

Ort

Ort und Stelle ſich verfügen und ſetzen, und daſelbſt, auf wenigſt, bis die Urtheil und Beſcheid abgeleſen, verharren und ſitzen bleiben.

(v. L.) §. 4. Ceſſat, weil die Advocaten heutigen Tages in den Audienzien nichts mehr zu beſorgen haben.

(v. H.) §. 4. Kann weg bleiben. S. Anmerkungen.

§. 5. Es ſollen auch die Procuratoren ſonſt Ehrbarkeit vor Gericht, vermög ihrer Pflicht gebrauchen, und ſich ungebührlicher Gebärden, Wort und Handlungen enthalten, fürnehmlich aber ſollen ſie wider die ergangene Beſcheide und Urtheile vor dem Gericht ſich nicht ſpöttlich erzeigen, ſondern hierinnen des Gerichts Ehr, gethaner Pflicht nach, und bey Vermeidung der Straf nach Ermäſſigung, bedencken, da ſie aber vermeinen würden, unbilliger Weiß beſchweret zu ſeyn, iſt Ihnen, oder ihren Partheyen unbenommen, ſolches hernach gegen den Cammer-Richter beſcheidentlich zu vermelden.

(v. L.) §. 5. (§. 4.) Manet. a)

a) Ultima verba §phi ubi: da die Procuratoren vermeinen würden, unbilliger Weiſe beſchweret zu ſeyn, daß ihnen oder ihren Partheien ſolle unbenommen ſeyn, ſolches dem Herrn Kammerrichter zu melden: betreffen allein die Mulctas: und damit die Verba generalia §phi durch Misdeutung nicht auf andere Fälle erſtrecket werden: ſo würde gut ſeyn, die gedachte Strafen beizurücken, und wörtlich auszudrücken.

(v. H.) §. 5. Manet.

§. 6. Es ſoll auch ein jeder Procurator Schimpf-Wort, oder ſonſten undienſtliche und unnütze Reden im Gericht, vor Cammer-Richter, Præſidenten, den verordneten Aſſeſſoren, der Cantzley und Protonota-

rien

rien vermeiden, und niemand, weder mündlich noch ſchrifftlich ſchimpfiren, ſondern ſeine Sachen züchtig, kürzlich, und mit dienſtlichen Worten, oder in Schrifften vortragen.

(v. L.) §. 6. (§. 5.) Manet.

(v. H.) §. 6. Manet. loco ſeine Sachen züchtig, ponatur: ſittſam und beſcheiden.

§. 7. Item, ſollen die Procuratores hinfürter unter der gerichtlichen Audienz ſich vielen Redens unter Ihnen ſelbſten oder mit anderen Umſtehenden enthalten, an ihren Orten ſtehen bleiben, und nicht Einer zum andern gehen zu ſchwätzen, ſondern auf die gerichtliche Handlung und Fürtrag fleiſſig Aufmerckens haben, damit ein jeder, wan in ſeiner Sachen Einer gehandelet, oder ein Fürtrag geſchicht, alsbald unangemahnet wiſſe ſeiner Partheyen Nothdurfft dargegen fürzubringen.

(v. L.) §. 7. (§. 6.) Manet. a)

a) Dieſer Sphus zielet noch auf den alten Stylum der Audienzien, wo die Gegenreceſſe, an ſtatt der heute abgeleſen werdenden Schedularum ſcriptarum, auf der Stelle mündlich dictiret worden, und wobei freilich eine genaue Aufmerkſamkeit, von Seiten der Procuratoren, erfodert wurde: er kann aber nicht weniger mit Nutzen ſtehen bleiben, da alles mündliche Receſſiren nicht aufgehoben iſt, in ſo weit hingegen das mehreſte nunmehr legendo geſchiehet, könnte der Sphus ordinis darauf extendiret, und geſetzet werden: daß die Procuratoren fleiſſig Aufmerkens haben ſollen, damit ein jeder, wenn in ſeinen Sachen einer gehandelt, oder ein Vortrag geſchehen, entweder gleich, oder in nächſter Audienz ſeiner Partheien Nothdurft dagegen vorzubringen wiſſe.

(v. H.) §. 7. Manet.

§. 8.

§. 8. Wie ſie dan auch ihren Schreibern und Protocolliſten ungebührliches Umlauffen und Geſchwätz, bevorab, wan man coram deputatis handelet, nicht geſtatten ſollen.

(v. L.) §. 8. (§. 7.) Manet.

(v. H.) §. 8. Wie ſie dann auch ihren Schreibern oder Protocolliſten ungebührliches umlaufen und Geſchwätze, bevorab wann man handelt, nicht geſtatten ſollen.

§. 9. Item, ſollen die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schrifften fürbringen, und in Uebergebung der Schrifften nichts anderſt, dan alſo, und dergleichen Meinung reden: In Sachen zwiſchen *A.* und *B.* geb ich dieſe Geſchrifft, nemlich *Libell*, *Exception*, *Duplic* ꝛc. und ſonſten in Litis conteſtationibus et concluſionibus, ſich der Wort, hierunten im dritten Theil vom Proceſſ gemeldt, gebrauchen.

(v. L.) §. 9. (§. 8. Mutatus.) Item, ſollen die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schriften vorbringen, und in Uebergebung der Schrift nichts anderes, als die bloſſe Titulatur, und Ich bitte Inhalts derſelben melden, alles andere aber in ſchriftlichen Receſſen dem Gegen-Procuratori zu ſeiner Nachricht, um ſich darinn nach Nothdurft zu erſehen, in ſeiner oder ſeines Subſtituten Gegenwart communiciren. c)

(v. H.) Artic. Mutat. §. 9. Alle und jede Procuratores ſollen ihre Handlungen in Schriften vorbringen, ſolche leslich, rein, correct, ſowohl in nigro als rubro geſchrieben, mittels eines kurzen dem Reichsabſchiede 1654. §. 102. und dem gemeinen Beſcheide vom 13. Dec. 1659. §. 3. und 5. gemäſſen Receß übergeben, nichts anders als die bloſſe Titulatur und Bitt, Inhalts derſelben im Re-

ceſſiren melden, alles andere aber im ſchriftlichen Receſſe vortragen, und daneben der eingeführten Umfragen vermeiden.

Artic. nov. §. 10. Und da auch ehevor nicht geringe Beſchwerden darinnen beſtanden, daß die Procuratores in judicialibus jezuweilen auf ein Product pro Judice, und auf das andere pro parte geſchrieben, ſo wird den Prokuratorn hiemit befohlen, fürohin auf ihren Judicial-Producten obvermeldte Wörter auszulaſſen; falls auch von einem oder andern Theil es begehret würde: ſind ſolche Schriften in der Canzlei zu collationiren, damit beederſeitige Partheien, daß ſie in allem gleich lauten, und dabei keine Gefährde vorgehe, um ſo mehr geſichert ſeyn mögen.

§. 10. Und dieweil die lange mündliche Receſſ und Fürträge ſonſt nirgends zu dienſtlich, dan zu Verlängerung des gerichtlichen Proceſſ, und Verhinderung deren Sachen: wollen wir, daß die Procuratores ſich derenſelben in allen ihren Handlungen zumahl gar enthalten, und keinen mündlichen Receſſ über 3. oder 4. Linien lang, Er ſeye gleich nothwendig, oder nicht, halten, und was nicht ohne mehrere Wort geſchehen kan, ſolches anderſt nicht, als in ſcriptis, mit kurtzer Vermeldung der Inſcription und Begehrens, zugleich cum Copiâ übergeben und vorbringen: darauf dan der Gegentheil in derſelben Audienz oder ad proximam gleicher maſſen zu handeln ſchuldig ſeyn, alles bey Straf nach Ermäſſigung; jedoch ſoll in dieſem Fall Judicis arbitrio, alle nothwendige Umſtände zu erwegen, nichts benommen, ſondern vorbehalten ſeyn.

(v. L.) §. 10. (§. 9.) Manet.

(v. H.) §. 10. (§. 11.) Manet.

§. 11. Und damit um ſo viel mehr die Procuratoren ſich dergleichen langen mündlichen Handlungen zu mäſſigen verurſachet, auch diejenigen ſo etwan gantz fürſätzlich dagegen gehandelt, gemercket werden können: ſo ſoll der Cammer-Richter alle Wochen am Samſtag die gerichtliche Protocolla durch 2. oder 3. Beyſitzere viſitiren, und da man bey Einem oder mehr, lange ungebührliche Receſſ gehalten, befinden würde, die Straf durch ſondere Beſcheide, in offentlicher Audienz publiciren, und von denen Pedellen jederzeit aufzeichnen, und unnachläſſig einforderen laſſen.

(v. E.) §. 11. (§. 10.) Manet. a)

a) Hier dürfte zu ändern ſeyn, was puncto der, wegen der langen Receſſe, alle Wochen am Samſtag durch 2. oder 3 Beiſitzer viſitiret werden ſollenden gerichtlichen Protocolle verordnet iſt, und es könnte entweder den Aſſeſſoren bei Erkennung deren Beſcheidurtheile darauf acht zu haben, eingebunden, oder Falls dieſes zu langſam ſcheinen ſollte, dem bei der Audienz gegenwärtigen Protonotario davon einen Auszug zu machen, und ſolchen dem Herrn Kammerrichter (damit wenigſtens den Aſſeſſoren die Mühe, alle leere Protocolla mit Verluſt der Zeit zu durchwandern erſparet würde) zur Incumbenz, und zwar um ſo ſchicklicher gemacht werden, als im §pho ſubſequenti 12. Ord. und §pho 16. tituli 41. hujus Partis, mehr §pho 98. R. J. N. denſelben die Annotirung der langen Receſſe bereits befohlen iſt, und demnach es allein auf die Befolgung ſolcher Geſetze, in nova Lege aber den Notariis die Protonotarios zu ſubſtituiren, würde ankommen.

§. 11. Novus. Uiberhaupt ſoll das mündliche Receſſiren und Andictiren der Procuratoren im Gerichte gänzlich abgeſchaft, hingegen verordnet ſeyn, daß ein jeder Procurator derjenigen Sachen, darinn er etwas einzubringen genöthiget, und Willens iſt, eine richtige Specification zeitlich auf ein- oder mehr Bogen Papier verfertigen, und bei einer jeden Sache den Receß, welchen er zu

 hal-

ceſſiren melden, alles andere aber im ſchriftlichen Receſſe vortragen, und daneben der eingeführten Umfragen vermeiden.

Artic. nov. §. 10. Und da auch ehevor nicht geringe Beſchwerden darinnen beſtanden, daß die Procuratores in judicialibus jezuweilen auf ein Product pro Judice, und auf das andere pro parte geſchrieben, ſo wird den Prokuratorn hiemit befohlen, fürohin auf ihren Judicial-Producten obvermeldte Wörter auszulaſſen; falls auch von einem oder andern Theil es begehret würde: ſind ſolche Schriften in der Canzlei zu collationiren, damit beederſeitige Partheien, daß ſie in allem gleich lauten, und dabei keine Gefährde vorgehe, um ſo mehr geſichert ſeyn mögen.

§. 10. Und dieweil die lange mündliche Receſſ und Fürträge ſonſt nirgends zu dienſtlich, dan zu Verlängerung des gerichtlichen Proceſſ, und Verhinderung deren Sachen: wollen wir, daß die Procuratores ſich derenſelben in allen ihren Handlungen zumahl gar enthalten, und keinen mündlichen Receſſ über 3. oder 4. Linien lang, Er ſeye gleich nothwendig, oder nicht, halten, und was nicht ohne mehrere Wort geſchehen kan, ſolches anderſt nicht, als in ſcriptis, mit kurtzer Vermeldung der Inſcription und Begehrens, zugleich cum Copiâ übergeben und vorbringen: darauf dan der Gegentheil in derſelben Audienz oder ad proximam gleicher maſſen zu handeln ſchuldig ſeyn, alles bey Straf nach Ermäſſigung; jedoch ſoll in dieſem Fall Judicis arbitrio, alle nothwendige Umſtände zu erwegen, nichts benommen, ſondern vorbehalten ſeyn.

(v. L.) §. 10. (§. 9.) Manet.

(v. H.) §. 10. (§. 11.) Manet.

§. 11.

§. 11. Und damit um ſo viel mehr die Procuratoren ſich dergleichen langen mündlichen Handlungen zu mäſſigen verurſachet, auch diejenigen ſo etwan gantz fürſätzlich dagegen gehandelt, gemercket werden können: ſo ſoll der Cammer-Richter alle Wochen am Samſtag die gerichtliche Protocolla durch 2. oder 3. Beyſitzere viſitiren, und da man bey Einem oder mehr, lange ungebührliche Receſſ gehalten, befinden würde, die Straf durch ſondere Beſcheide, in offentlicher Audienz publiciren, und von denen Pedellen jederzeit aufzeichnen, und unnachläſſig einforderen laſſen.

(v. E.) §. 11. (§. 10.) Manet. a)

a) Hier dürfte zu ändern ſeyn, was puncto der, wegen der langen Receſſe, alle Wochen am Samſtag durch 2. oder 3 Beiſitzer viſitiret werden ſollenden gerichtlichen Protocolle verordnet iſt, und es könnte entweder den Aſſeſſoren bei Erkennung deren Beſcheidurtheile darauf acht zu haben, eingebunden, oder Falls dieſes zu langſam ſcheinen ſollte, dem bei der Audienz gegenwärtigen Protonotario davon einen Auszug zu machen, und ſolchen dem Herrn Kammerrichter (damit wenigſtens den Aſſeſſoren die Mühe, alle leere Protocolla mit Verluſt der Zeit zu durchwandern erſparet würde) zur Incumbenz, und zwar um ſo ſchicklicher gemacht werden, als im §pho ſubſequenti 12. Ord. und §pho 16. tituli 41. hujus Partis, mehr §pho 98. R. J. N. denſelben die Annotirung der langen Receſſe bereits befohlen iſt, und demnach es allein auf die Befolgung ſolcher Geſetze, in nova Lege aber den Notariis die Protonotarios zu ſubſtituiren, würde ankommen.

§. 11. Novus. Uiberhaupt ſoll das mündliche Receſſiren und Andictiren der Procuratoren im Gerichte gänzlich abgeſchaft, hingegen verordnet ſeyn, daß ein jeder Procurator derjenigen Sachen, darinn er etwas einzubringen genöthiget, und Willens iſt, eine richtige Specification zeitlich auf ein- oder mehr Bogen Papier verfertigen, und bei einer jeden Sache den Receß, welchen er zu hal-

halten hat, mit kurzen und dieſen ungefehrigen Worten: Uibergebe dieſe *Exception*, *replicas*, *duplicas* rc. handle und bitte, wie darinn: oder auch Documentum paritionis, rotulum &c. Laſſe es dabei: derſelben inſeriren; ſolche Specification in triplo rein, leslich und correct zu halben Blatt abſchreiben laſſen, und alle drei Exemplaria, bis die Ordnung an ihn kömmt, in Bereitſchaft halten; alsdenn die zwei Exemplaria von ihm eigenhändig unterſchrieben, im Gerichte überreichen, und das dritte Exemplar öffentlich, laut und verſtändlich ableſen. (d)

§. 12. Novus. Wenn aber etwa Original-Beilagen, Gewälte oder andere Documenta originalia einkommen, deren Recognition in dem abgeleſenen kurzen Receſſe begehrt worden: ſo ſoll der Procurator ex adverſo dieſelbe in continenti recognoſciren, oder diffitiren. Alſo auch, wenn von Schriften etwas, ſo über die Zahl der Ordnung, oder terminum purificatum produciret werden wollte, es gleichfalls in continenti bei Strafe der Ordnung widerſprechen, und die Handlung zu verwerfen begehren; wie nicht weniger Contumaciam auf der Accuſation realiter purgiren; oder da einer auf die einkommende Schrift alſobald pure ſubmittiren wollte, ſolches thun. Welches alles in den ad judicium übergebenen Specificationibus der abgeleſenen kurzen Receſſe per Proto- et Notarium ad marginem per verba: (*D. N. recognovit vel diffeſſus eſt;* item: *D. N.* begehrts, als über die Zahl der Ordnung, oder *termino purificato* einkommen, zu verwerfen. Item: *D. N. purgavit contumaciam.* Item: *D. N. purè ſubmiſit per generalia*) adnotiret werden ſolle. (e)

§. 13. Novus. Weiters ſollen die Procuratores im Receſſiren ſich der Kürze, ohne Einmiſchung meritorum Cauſæ, der Ordnung, und vielen vorhergegangenen ge-

meinen Beſcheiden gemäß befleiſſigen, oder gewärtig ſeyn, daß gleich alſobald in öffentlichem Gerichte jederzeit mit Ernſte dagegen eingeredet, die Receſſe mit vorbehaltener Strafe verworfen, und ihre Nothdurft ſchriftlich vorzubringen ihnen auferleget, auch den Protonotarien und Notarien ſolche zu ſchreiben verbotten werde. (f)

(v.H.) §. 11. (§. 12.) Damit aber um ſoviel mehr die Prokuratoren von dergleichen langen *merita cauſæ* ordnungswidrig enthaltenden mündlichen Handlung abſtehen möchten, ſollen ſie gewärtig ſeyn, daß gleich alsbald in öffentlichem Gericht jederzeit mit Ernſt dagegen eingeredet, die Receſſe mit vorbehaltener Strafe verworfen, und ihre Nothdurft ſchriftlich einzubringen ihnen auferlegt werde. Zu dem Ende ſolle auch der Kammerrichter alle Wochen am Samſtage die Gerichts-Protocolla durch 2. oder 3. Beiſitzer viſitiren laſſen, und da man bei einem oder mehrern ſolche lange ungebührliche Receſſe erfinden würde, dieſelbe nach Maßgabe des jüngern Reichsabſchiedes §. 98. und Viſitationsabſchied 1713. §. 53. nach Ermäſſigung des Richters mit ſchwerer Geldbuſſe, *Suſpenſion*, oder gänzlicher Abſchaffung beſtrafet, und die verwirkte Strafe gegen die Uebertretter alle Wochen *per Decreta extrajudicialia* angekündiget, durch die Pedellen, welche hiezu ſonderbar zu beeidigen, alſobald wirklich eingezogen, inſonderheit aber dieſe Verordnung an denjenigen, welche die Geldbuſſe nicht aus eigenem Seckel bezahlen, ſondern ſolche von ihren Principalen, unter was vor einem Vorwande es ſeyn möge, wieder einzunehmen ſich unterſtünden, mit allem Ernſte vollſtrecket werden.

§. 12. Neben deme wird hiemit nicht allein dem Cammer-Richter, ſondern auch den Præſidenten und

 allen

allen Beyſitzeren auferlegt und befohlen, in denen Audientien darauf ſonder Aufmerckens zu haben, ſolche lange Receſſ in offener Audienz zu bereden, und den Notarien dieſelbigen zu notiren befehlen.

(v. L.) §. 12. (§. 14.) Manet.

§. 15. Novus. Und weil die Procuratoren die auf das lange Receſſiren geſetzten Strafen der Geringfügigkeit halben zum Theile nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein- auch wohl gar von den Partheyen durch die Procuratoren wieder gefoderet werden: ſo wollen und verordnen wir, daß ins künftige dem delinquirenden Procuratori, und zwar vors erſtemal ein Mark Silbers, das andere, dritte, vierte, fünfte und ſechſtemal aber, nach Ermäſſigung des Richters, etwa doppelt oder noch mehr abgefoderet werden ſolle. (g)

(v. H.) §. 12. 13. (§. 13. 14.) Manet.

§. 13. Und auf den Fall Cammer-Richter und Beyſitzere vermercken würden, daß die gemeine und ordinari Poen verachtet, nicht geſcheüet oder in Wind geſchlagen: ſo ſollen ſie ſolche Ueberfahrer den nächſten beſchicken, ſie darum zu Red ſtellen, und darüber weitere Straf nach Gelegenheit deren Sachen ex arbitrio für ſich, und auf ihre Mäſſigung, unnachläſſig abnehmen, auch wohl nach Geſtalt und Zahl der Verbrechungen, mit Entſetzung ihres Standes anſehen, und hierinnen durchgehende Gleichheit, gegen Einen, wie den andern, halten.

(v. L.) §. 13. (§. 16. Mutatus.) Wenn der Kammerrichter und die Beiſitzer vermerken würden, daß die in vorſtehendem §pho beſtimmte Poen von einem Procuratore nicht geſcheuet, oder in Wind geſchlagen würde: auf ſolchen Fall ſoll das *arbitrium judicis* ruhen, und ge-

gen

gen ihn als Ungehorſamen mit wirklicher *Degradation*, auch geſtalten Sachen nach, gänzlicher *Amotion* ſeiner Stelle verfahren, und dieſe letztere beede Strafen gegen denjenigen, welcher die Geldſtrafe von ſeinem Principalen wieder einnimt, und nicht aus ſeinem ſelbſt eigenen Säckel zahlt, neben Zurückgebung der alſo *mala fide* eingenommenen Geldſtrafe ohne Mittel und unnachläſſig vorgenommen; auch hierinnen durchgehende Gleichheit gegen einen wie den andern gehalten werden h). a)

a) Dieſer und vorſtehender §phus ſind ex §pho 98. R. J. N. gezogen, und da ſolcher Titulo XVII. §. 7. bereits in extenſo eingetragen iſt: ſo ergiebt ſich eine abermalige Repetition, welche doch in der Erwägung nicht hat umgangen werden mögen, daß nicht nur der Richter wie er die Straffälligen ſolle behandeln, ſondern auch dieſe, wie ſie im Falle verübender Contraventionen werden behandelt werden, belehret ſeyn müſſen: als worauf auch §. 13. hujus tituli zielet; der aber wegen gänzlicher Diſcrepanz von dem nun ſubſtituirten §. 98. R. J. N. nicht hat können beibehalten werden.

§. 14. Da dan die Procuratores etwas, vermög dieſer Ordnung, mündlich fürzutragen hätten, ſollen ſie ſolches, bevorab Nomina partium, laut, verſtändiglichen, und langſam in die Feder jederzeit dergeſtalt reden, daß die Protonotarii (welche dan alle ihre Reden und Wort, allermaſſen die gehalten, aufzuſchreiben ſchuldig) ſolches von Wort zu Wort protocolliren und aufſchreiben mögen, und ſich ſonſten aller Nebenreden, ſo der Sachen nicht dienlich, und in die Feder nicht gehören, gäntzlich enthalten.

(v. L.) §. 14. (§. 17. Mutatus.) Da denn die Procuratores etwas mündlich vorzutragen hätten, in ſoweit dergleichen denenſelben vermög dieſer Ordnung annoch geſtattet iſt, ſollen ſie ſolches, bevorab Nomina

partium, laut, verſtändiglich und langſam in die Feder jederzeit dergeſtalt reden, daß die Protonotarii (welche denn alle ihre Reden und Worte, wie dieſe gehalten worden, aufzuſchreiben ſchuldig) ſolches von Worte zu Worte protocolliren und aufſchreiben mögen, und ſich ſonſten aller Nebenreden, ſo der Sache nicht dienlich, und in die Feder nicht gehören, gänzlich enthalten. a)

a) Dieſer Sphus könnte, wegen der Vi præcedentium e ſchedulis abgeleſen werden müſſenden Oralreceſſe, nunmehr überflüſſig ſcheinen; muß aber wegen der gleichfalls angeführten Ausnahmen (bei welchen das Dictiren noch erlaubet und in Uſu iſt) dennoch ſtehen bleiben, daher Deputatus um ſelbigen dem heutigen Syſtem beſſer zu accommodiren, darinn die kleine Veränderung ſub ſpe rati gemacht, und den Paſſum beigeſetzet hat: in ſo weit dergleichen denſelben (id eſt Procuratoren) vermöge der Ordnung annoch geſtattet ſeye.

(v. H.) §. 14. kann ausfallen. S. Anmerkungen.

§. 15. Es ſollen die Procuratores ſelbſt nebſt ihren Subſtituten die Fürträge oder Receſſ mit ſonderm Fleiß annotiren, damit die Notarien hernach in der Cantzley, mit dem ſtätigen Collationiren oder Ableſen verſchonet bleiben.

(v. L.) §. 15. (§. 18.) Manet. a)

a) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Spho 15. welcher wegen beſagter Receſſuum ſic dictorum *Contradictionum* eben ſo wenig gehoben werden mag.

(v. H.) §. 15. Ceſſat. S. Anmerkung.

§. 16. Die Advocaten und Procuratoren ſollen in ihrer Partheyen Sachen gute Achtung geben, daß in denen Producten, die gerichtlich einbracht, nichts ſchmähliches, oder injuriös eingemiſcht werde: Da aber Einer oder mehr ſolches überführen, ſollen Cammer-

mer=Richter und Beyſitzer neben Verwerfung derſelbigen Producten, gebührliche Straf ergehen laſſen.

(v. L.) §. 16. (§. 19.) Manet.

§. 20. Novus. Bevorab ſoll ſich kein Advocat oder Procurator gegen Kurfürſten und Stände des Reiches einiger Anzüglichkeiten in den Receſſen oder Producten gebrauchen: ſondern aller ungeziemenden Redensarten enthalten, widrigen Falles aber nach Beſchaffenheit und Gröſſe des Verbrechens einer willkührlichen ſchweren Strafe zu gewärtigen haben. (i)

§. 21. Novus. Auch wird den Advocaten, Procuratoren und anderen hiemit befohlen, ſich hinfür in den Schriften und Receſſen, ratione Religionis, der ungewöhnlichen und den Reichsabſchieden ungemäſſen Wörtern, Prädicaten, und Titulationen, zu einer oder der anderen Religion Verkleinerung und Nachtheil, bei unausbleiblicher ernſter Strafe, zu enthalten. (k)

(v. H.) §. 16. (§. 15.) Die Advocaten und Procuratores ſollen in ihrer Partheyen Sachen gut Achtung geben, daß in den Produkten, die gerichtlich einbracht, nichts ſchmähliches oder injuriös eingemiſcht werde: beſonders aber wird denſelben gemeſſenſt verbotten, gegen Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in den Receſſen und Produkten zu gebrauchen, und wenn dergleichen vorkäme, ſollen Kammerrichter und Beiſitzer neben Verwerfung derſelben Produkten gebührliche Strafen ergehen laſſen.

§. 17. Inſonderheit ſoll den Procuratoren ſamt und ſonderlich hiemit unterſagt ſeyn, unſeren Kayſerlichen Fiſcal in ſeinen Audienzien mit Ehrenrührigen und

Schmag-Worten nicht zu beleydigen, ſondern Ihn von wegen ſeines Amts, wie billig, procediren, und deſſen ungehindert gebrauchen laſſen.

(v. L.) §. 17. (§. 22.) Manet, et ponendum: zu beleidigen, loco: nicht zu beleidigen; weil die ſonſt vorhandene duplex Negativa das Gegentheil von dem Sinne des Geſetzes erfolgeren würde.

(v. H.) §. 17. (§. 16.) Manet.

§. 18. Darzu ſoll kein Procurator dem andern in ſeiner Ordnung fürgreiffen, es ſeye auf die Urtheil, in novis, præfixis, oder anderen Umfragen, ſondern nach einander, wie ſie in ihrer Ordnung ſtehen, und ein jeder in ſeiner Ordnung die Fürträg thuen, und auſſer dieſer keine Handlung fürbringen, bey Straf und Verwerffung des Receſſ.

(v. L.) §. 18. (§. 23.) Manet, et ponendum: *terminorum*: loco: *præfixis*, weil dieſe abgekommen.

(v. H.) §. 18. (§. 17.) Nachdem auch in Gefolge des jüngern Reichsabſchiedes eine gewiſſe Ordnung der gerichtlichen Handlungen durch verſchiedene nachgefolgte gemeine Beſcheide gemacht worden, wovon unten im 3ten Theile ausführliche Meldung folgen wird: Als ſolle demnächſt kein Prokurator dem andern in ſeiner Ordnung fürgreiffen, ſondern ein jeder in jedesmaliger Ordnung und Umfrage die Vorträge nach einander thun, und auſſer dieſer keine Handlung vorbringen bei Strafe und Verwerfung des Receſſes.

§. 19. Item, ſoll kein Procurator dem anderen einreden, ſondern ſo Einer in novis, oder ſonſt ſeine Ordnung übergehen laſſet, und nichts handelet, der ſoll ſich dieſelbige Audienz, und ſo lang, bis die Ordnung,

in

in der Ihme wieder in denenſelben Sachen zu handlen gebühret, ahn Ihn kommet, weiterer Handlung enthalten.

(v. L.) §. 19. (§. 24.) Manet.

(v. H.) §. 19. (§. 18.) Manet.

§. 20. So ſoll kein Procurator, ſo in ordinariis gehandelt wird, extraordinarias einmiſchen, ſondern der Ordnung, bis die Ihn erreichet, erwarten.

(v. L.) §. 20. Ceſſat ob ceſſantes ordines extraordinariarum.

(v. H.) §. 20. Ceſſat; da die Ordines in extraordinariis ceſſiren.

§. 21. Ingleichen ſollen ſie die Umfragen, in novis und *Præfixis* nicht confundiren, noch auch, was coram deputatis zu handlen, in denen ordentlichen Audienzien vorbringen.

(v. L.) §. 21. (§. 25.) Manet, et ponendum: *terminorum*, und übrigen Ordnungen: loco: *Præfixis*.

(v. H.) §. 21. (§. 19.) Ferners ſollen die Umfragen in ordine *novarum et terminorum*, wie öfters zur Ungebühr geſchehen, bei Strafe der Ordnung, nicht unter einander vermenget werden.

§. 22. Item, als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnothdörfftige Recht-Säß geſchehen, dardurch die Sachen im Rath und Gericht mercklich verhinderet: ſolchem vorzukommen, ſo ordnen wir, daß fürohin ein jeglicher Procurator ſein Protocoll bey ſeinen gethanen Pflichten beſichtigen, und keinen unnothdürfftigen Rechts-Satz thun, und daß derhalben der Cammer-Richter ernſtliches Einſehens thuen ſoll.

(v. L.)

(v. L.) §. 22. (§. 26. Mutatus.) Item, als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöthige Rechtsſätze geſchehen, und überflüſſige Dilationes zum Umtriebe und Aufenthalte geſuchet, oder ſonſtige Gefährlichkeiten gebrauchet werden, dadurch die Sachen im Rathe nnd Gerichte merklich verhindert: ſolchem vorzukommen, ordnen wir, daß hinfür ein jeglicher Procurator ſein Protocoll, bei ſeinen gethanen Pflichten, beſichtigen, und keinen unnothdürftigen Rechtsſatz thun; widrigen Falles derhalben der Kammerrichter ernſtliches Einſehen thun, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit zeitlicher oder gänzlicher Entſetzung vom Amte verfahren ſoll (l). a)

a) Der §phus 6. Memorialis Procuratorum de 1713. will zwar den, unnöthige Dilationen ſuchenden Procurator, ohne vorhergehende andere Admonition, oder geringere Beſtrafung, gleich ab officio entweder zeitlich; oder für beſtändig amoviret wiſſen: dieſer Rigor Legis aber iſt ſchuld, quod Lex obſervari non poſſit; und muß bey derlei Fällen das Arbitrium judicis, in Erkennung und Anſetzung der Strafen, ein für allemal Statt behalten, wenn nicht die Audienz ſoll in dem erſten Quartal an Procuratoren deſert werden, welchen die Ubergehung aller überflüſſigen Receſſe und bevorab Dilationen-Geſuche, eben ſo wenig, als bei der Entfernung ihrer Principalen, und dieſen vorfallen könnenden ſo vielerlei Hinderniſſen, die Terminos einzuhalten, möglich iſt; falls aber die Procuratoren die Sachen durch genaue, und buchſtäbliche Befolgung des Geſetzes dennoch fällig werden laſſen müſten, das noch gröſſere Inconvenienz unendlicher Reſtitutions-Proceſſe daraus entſtehen würde, daher ex parte Cameræ Imperialis im verfloſſenen mehr ex Principiis rationis quam Legis verfahren worden iſt, auch gleiches in Zukunft zu thun rathſam und nöthig ſeyn wird, doch der Geſtalten, daß das Gericht in Anſetzung gemeſſener Geldſtrafen, (welche bei der öfteren Wiederholung zuletzt auch verabſcheuet worden) exacter zu ſeyn hätte.

(v. H.) §. 22. (§. 20.) Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöthdürftige Rechtsſätze geſchehen, und eine groſſe Menge unſtatthafter, bloß zur Verzöge-

rung der Sache abzielender, Friſten nachgeſuchet werden, ſolchem vorzukommen, ordnen Wir, daß führohin ein jeglicher Prokurator ſein Protokoll bei ſeinen gethanen Pflichten beſichtigen, keinen unnothdürftigen Rechtsſatz thun, noch vorgedachten unverantwortlichen Umtrieb und Aufenthalt, den vielfältigen Reichs- und Viſitationsabſchieden, beſonders dem jüngern vom Jahre 1713. §. 51. 52. 53. und Memor. Procurat. §. 6. auch letzthin unterm 6ten Octobr. 1768. erlaſſenen Viſitationsdecrete zuwider, verurſachen, ſondern deshalb der Kammerrichter ernſtliches Einſehen thun, und nach Befund mit zeitlicher oder gänzlicher Entſetzung vom Amte gegen die Uebertretter der Ordnung verfahren ſolle.

§. 23. So ſollen auch die Procuratores nicht frivolas Exceptiones, oder ſonſt andere unnothdürftige Handlungen fürbringen, oder in Sachen, einigen Verzug ſuchen, ſondern ihren Pflichten und dieſer Ordnung gemäß, die Sachen förderen, und ſich ſonſten durchaus vor Gericht in ihren gerichtlichen Fürträgen, Handlung und Proceſſen erzeigen und halten, wie ſolches hernach im *Tractat* von dem gerichtlichen Proceſſ angezeiget iſt, auch ſonſt Ihnen ihres Amts halber, vermög deren Rechten, zu thuen gebühret und zuſtehet.

(v. E.) §. 23. (§. 27.) Manet, et ponendum: im dritten Theil dieſer Ordnung: loco: im Tractat.

(v. H.) §. 23. (§. 21.) So ſollen auch die Procuratores nicht frivolas Exceptiones oder ſonſt andere unnothdürftige Handlung vorbringen, oder in Sachen einigen Verzug ſuchen, ſondern ihren Pflichten und dieſer Ordnung gemäß die Sachen fördern, und ſich ſonſten durchaus vor Gericht, in ihren gerichtlichen Vorträgen, Handlung und Proceſſe erzeigen und halten, wie ſolches hernach im dritten Theile dieſer Ordnung weiters

ver-

Verfaſſung gebracht iſt, ſo rathe ich nicht, davon abzugehen, vielmehr aber auch darauf mitzuſehen, daß von Seiten des Richters ſelbſten auch die Zeit und Stunden der Audienz richtig gehalten, all weitläuftiges Receſſiren abgeſchnitten, und der Bedacht dahin genommen werde, alle Ordines in jeder Audienz ordentlich herum gehen zu laſſen.

Verba: und zwar ohne Degen; Die Bewegungen, ſo vormahls darüber entſtanden, erbrechen ſich aus denen gemeinen Beſcheiden vom 16. und 18. Junii 1675. wie auch vom 8ten Julii 1691. vor dermahlen iſt man es gewohnt; der Zutritt aber in denen Häuſern hat auch mit Degen keinen Anſtand.

Ad §. 4. Dieſer Paragraphus iſt gar nicht mehr in der Uebung und wann auch etwan ein oder anderer Cammer-Gerichts-Advocat jeweilen auf die Audienz gehet, ſo bleiben ſie jedoch auſſer denen Schranken ſtehen. Ich kann auch dato keinen ſonderlichen Nutzen davon bemerken, daher es darauf ankommet, ob nicht ſolcher geſtrichen werden wolle? Conf. de cætero die von Ludolſiſche Anmerkungen ad h. §. 4.

Ad §. 10. 11. 12. 13. Dieſe Paragraphi vom Abhaltung langer mündlicher Receſſen ſeynd allhier weitläufig verzogen, in dem §. 98. des jüngern Reichs-Abſchieds und §. 53. des jüngern Viſitations-Receſſes aber näher zuſammen getragen, ob nun gleich ſolche alles erſchöpfen, ſo will mich doch bedünken, es wäre räthlicher allhier die Paragraphos der Ordnung beyzubehalten und ſolche hin und her aus jenen Stellen zu ergänzen, da ſolche ohnzweifentlich in dem 3ten Theil der Ordnung nach ihrem völligen Innhalt eingetragen seyn dörften.

Ad §. 14. et 15. Ordinat. da der im 14ten Artikel der Ordnung vermeldte Modus procedendi durch die neuere Reichs-Geſetze, beſonders durch die approbirte gemeine Beſcheide vom 13. Decembr. 1659. und 12. Januar. 1660. vielfach verändert, verſchiedene Ordines der Umfragen eingeführt, und die mündliche Receſſ pro Regula ganz abgeſchaffet worden, ſo muß nothwendiger Dingen gedachter §. 14. dieſes Tituls anderſt verfaſſet werden.

Gleichwie aber die Materie von denen Ordinibus Sententiarum, Reproductionis, Novarum et Terminorum, wozu auch noch der Ordo Fiſcalis gekommen, in den 3ten Theil und deſſen Vten Titel einſchlaget, und allda ex profeſſo vorzutragen ſtehet:

ſtehet: Als will mich darauf beziehen und dieſe beede §§phos dahin verweiſen.

Ad §. 19. Da die Ordnung in præfixis und die Handlung coram Deputatis heut zu Tag ceſſiret, ſo habe einen andern hochnöthigen Artikel ſurrogiret: Nemlich es hat die Vermengung der beeden Ordinum Novarum et Terminorum ſeit einigen Jahren ſehr überhand genommen, daher nöthig ſeyn will, wann auch ſchon dieſer kurze Artikel im erſten und dritten Theil vorkommen möchte, ſolchen allhier dannoch einzurücken: will man an ſtatt der Strafe nach der Ordnung die Strafe nach Ermäſſigung ſetzen, ſo habe nichts dabey zu erinnern.

Ad §. 20. 21. Die hochnöthige Verordnung puncto frivolarum Dilat. und die dahin einſchlagende §§. 51. 52. 53. Rec. Viſitat. 1713. et Decret. noviſſ. d. d. 6. Octobr. 1768. gehören zum dritten Theil, daher allhier nur eine remiſſive Anzeige derſelben geſchehen. Es zeugen die Protocolla judicialia Actorum, daß manchmahlen 2. 3. Jahr bloſe unbeſcheinigte Dilationes nachgeſucht werden, und damit eine ganz ohnerlaubte Protractio Juſtitiæ verübet wird; daher mich nicht enthalten können, auch allhier davon eine General-Meldung zu thun, die hieher gehörige Haupt-Stelle aber aus dem §. 6. Memor. 1713. ad Procurat. iſt auf den IIIten Theil der Ordnung aufzubehalten. Die Urquelle dieſes Ubelſtandes beruhet nebſt dem Vergehen der Anwälde auf der Nachläſſigkeit der Completur des Protocolli, worunter Eigennutz, und Ungleichheit ſtecket, der ſich eben nicht blos mit dem Abmangel an Canzley-Perſonen bedecken läßt.

Ad §. 23. Ob gleich vor dermahlen kein Exempel bekannt iſt, daß ein Fremder auſſer in Reviſions-Sachen Notarii in Audientia publica zu receſſiren verlangt habe, ſo wollte jedoch dieſen unterm 30. Martii 1688. ergangenen gemeinen Beſcheid anzuführen nicht auſſer acht laſſen, vielleicht aber findet ſich ſolcher auch im IIIten Theil eingetragen et tunc ceſſaret.

(v. L.) §. 22. (§. 26. Mutatus.) Item, als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöthige Rechtsſätze geſchehen, und überflüſſige Dilationes zum Umtriebe und Aufenthalte geſuchet, oder ſonſtige Gefährlichkeiten gebrauchet werden, dadurch die Sachen im Rathe nnd Gerichte merklich verhindert: ſolchem vorzukommen, ordnen wir, daß hinfür ein jeglicher Procurator ſein Protocoll, bei ſeinen gethanen Pflichten, beſichtigen, und keinen unnothdürftigen Rechtsſatz thun; widrigen Falles derhalben der Kammerrichter ernſtliches Einſehen thun, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit zeitlicher oder gänzlicher Entſetzung vom Amte verfahren ſoll (l). a)

a) Der §phus 6. Memorialis Procuratorum de 1713. will zwar den, unnöthige Dilationen ſuchenden Procurator, ohne vorhergehende andere Admonition, oder geringere Beſtrafung, gleich ab officio entweder zeitlich; oder für beſtändig amoviret wiſſen: dieſer Rigor Legis aber iſt ſchuld, quod Lex obſervari non poſſit; und muß bey derlei Fällen das Arbitrium judicis, in Erkennung und Anſetzung der Strafen, ein für allemal Statt behalten, wenn nicht die Audienz ſoll in dem erſten Quartal an Procuratoren deſert werden, welchen die Uibergehung aller überflüſſigen Receſſe und bevorab Dilationen-Geſuche, eben ſo wenig, als bei der Entfernung ihrer Principalen, und dieſen vorfallen könnenden ſo vielerlei Hinderniſſen, die Terminos einzuhalten, möglich iſt; falls aber die Procuratoren die Sachen durch genaue, und buchſtäbliche Befolgung des Geſetzes dennoch fällig werden laſſen müſten, das noch gröſſere Inconvenienz unendlicher Reſtitutions-Proceſſe daraus entſtehen würde, daher ex parte Cameræ Imperialis im verfloſſenen mehr ex Principiis rationis quam Legis verfahren worden iſt, auch gleiches in Zukunft zu thun rathſam und nöthig ſeyn wird, doch der Geſtalten, daß das Gericht in Anſetzung gemeſſener Geldſtrafen, (welche bei der öfteren Wiederholung zuletzt auch verabſcheuet worden) exacter zu ſeyn hätte.

(v. H.) §. 22. (§. 20.) Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöthdürftige Rechtsſätze geſchehen, und eine groſſe Menge unſtatthafter, bloß zur Verzögerung

rung der Sache abzielender, Friſten nachgeſuchet werden, ſolchem vorzukommen, ordnen Wir, daß führohin ein jeglicher Prokurator ſein Protokoll bei ſeinen gethanen Pflichten beſichtigen, keinen unnothdürftigen Rechtsſatz thun, noch vorgedachten unverantwortlichen Umtrieb und Aufenthalt, den vielfältigen Reichs- und Viſitationsabſchieden, beſonders dem jüngern vom Jahre 1713. §. 51. 52. 53. und Memor. Procurat. §. 6. auch letzthin unterm 6ten Octobr. 1768. erlaſſenen Viſitationsdecrete zuwider, verurſachen, ſondern deshalb der Kammerrichter ernſtliches Einſehen thun, und nach Befund mit zeitlicher oder gänzlicher Entſetzung vom Amte gegen die Uebertretter der Ordnung verfahren ſolle.

§. 23. So ſollen auch die Procuratores nicht frivolas Exceptiones, oder ſonſt andere unnothdürfftige Handlungen fürbringen, oder in Sachen, einigen Verzug ſuchen, ſondern ihren Pflichten und dieſer Ordnung gemäß, die Sachen förderen, und ſich ſonſten durchaus vor Gericht in ihren gerichtlichen Fürträgen, Handlung und Proceſſen erzeigen und halten, wie ſolches hernach im *Tractat* von dem gerichtlichen Proceſſ angezeiget iſt, auch ſonſt Ihnen ihres Amts halber, vermög deren Rechten, zu thuen gebühret und zuſtehet.

(v. L.) §. 23. (§. 27.) Manet, et ponendum: im dritten Theil dieſer Ordnung: loco: im Tractat.

(v. H.) §. 23. (§. 21.) So ſollen auch die Procuratores nicht frivolas Exceptiones oder ſonſt andere unnothdürftige Handlung vorbringen, oder in Sachen einigen Verzug ſuchen, ſondern ihren Pflichten und dieſer Ordnung gemäß die Sachen fördern, und ſich ſonſten durchaus vor Gericht, in ihren gerichtlichen Vorträgen, Handlung und Proceſſe erzeigen und halten, wie ſolches hernach im dritten Theile dieſer Ordnung weiters

ver-

verſehen iſt, auch ſonſten ihnen ihres Amtes halber vermöge der Rechte und Reichsgeſetze, bevorab des jüngern Reichsabſchiedes §. 85. und jüngern Viſitationsreceſſes und Memoriales §. 6. bei nachgeſetzten ernſtlichen Strafen, zu thun gebühret und zuſtehet.

§. 24. Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß die Procuratoren vertragene Sachen, ſie ſeyen beſchloſſen, oder nicht, dem Gericht, doch in ſeiner gebührenden Ordnung, wie hierunten im neunten Titul des dritten Theils dieſer Ordnung verſehen, förderlich, nicht mit bloſſen Worten, ſondern mit empfangenem Schreiben, oder anderem glaubwürdigen Schein anzeigen, auf daß die Beyſitzere mit vergeblicher Arbeit nicht bemühet, noch etwan Urtheil mit Verkleinerung des Gerichts darüber ergehen laſſen, auch die Cantzley in ſolchem nicht defraudirt, übervortheilet, und zu Nachtheil gebracht werde: Wo aber ſolche Anzeig alſo durch die Procuratoren nicht geſchähe, ſo ſollen ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer ihrem Ermeſſen nach, geſtraft werden.

(v. L.) §. 24. (§. 28.) Manet.

(v. H.) §. 24. (§. 22.) Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß die Prokuratoren vertragene Sachen, ſie ſeyen beſchloſſen oder nicht, dem Gerichte, doch in ſeiner gebührenden Ordnung, wie unten im dritten Theile dieſer Ordnung verſehen, förderlich, nicht mit bloſſen Worten, ſondern mit empfangenem Schreiben oder anderm glaubwürdigen Scheine anzeigen, auf daß die Beiſitzer mit vergeblicher Arbeit nicht bemühet ſeyen, noch etwa Urtheil mit Verkleinerung des Gerichts darüber ergehen laſſen, auch die Kanzlei in ſolchem nicht vervortheilet, und zu Nachtheil gebracht werde. Wo aber ſolche

che Anzeige alſo durch die Prokuratoren nicht geſchähe: ſollen ſie durch Kammerrichter und Beiſitzer ihrem Ermeſſen nach geſtraft werden.

Artic. nov. §. 23. Auſſer den mehrgemeldten dieſes kaiſerlichen Kammergerichtes beeidigten Prokuratoren ſolle keiner fremden Perſon auf der gerichtlichen Audienz (auſſer gewöhnlicher Reviſion) etwas anzubringen erlaubt ſeyn, dieſelbe hätte ſich dann förderſt bei dem Protonotario zeitlich angemeldet, und demſelben, nebſt Vorzeigung der in Handen habenden Vollmacht, ihr Anbringen eröffnet; dieſer Protonotarius aber ſolches Unſerm Kammerrichter, Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit dem in der Audienz präſidirenden Aſſeſſori angezeiget, und ſich darüber Beſcheides gewärtiget.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXV.

Ad Introitum.

Was in denen erſtern Paragraphis weitläuftig der Excuſationen halber ab Audientiis allhier in Textu vorgetragen wird, ſolches iſt kurz und nervoſe in dem Viſitations-Abſchied §. 56. zuſammen gezogen, da aber gleichwohl der Mißbrauch darunter gros iſt, und ſo vielfach ergangene gemeine Beſcheide nichts nutzen, mithin alles was allhier in Textu angeführt iſt, ad ſtatum modernum ſich beſtens qualificiret, ſo habe mich nach denen Paragraphis Textus geachtet, und ein- und andere neuere gemeine Beſcheide, welche jedoch noch zur Zeit von hoher Genehmigung abhangen, mit eingerückt.

Uebrigens gehet meine Meinung gar nicht auf die Abſtellung der Audienz: ſelbige betrachte ich meines Orts als das Primum mobile von ſchleunigem, gerichtlichen und ordentlichen Verfahren derer Anwälden, und da dieſe Einrichtung ſo viele Mühe vor Alters gekoſtet hat, nun aber in eine richtige

Ver-

Verfaſſung gebracht iſt, ſo rathe ich nicht, davon abzugehen, vielmehr aber auch darauf mitzuſehen, daß von Seiten des Richters ſelbſten auch die Zeit und Stunden der Audienz richtig gehalten, all weitlåuftiges Receſſiren abgeſchnitten, und der Bedacht dahin genommen werde, alle Ordines in jeder Audienz ordentlich herum gehen zu laſſen.

Verba: und zwar ohne Degen: Die Bewegungen, ſo vormahls darůber entſtanden, erbrechen ſich aus denen gemeinen Beſcheiden vom 16. und 18. Junii 1675. wie auch vom 8ten Julii 1691. vor dermahlen iſt man es gewohnt; der Zutritt aber in denen Håuſern hat auch mit Degen keinen Anſtand.

Ad §. 4. Dieſer Paragraphus iſt gar nicht mehr in der Uebung und wann auch etwan ein oder anderer Cammer-Gerichts-Advocat jeweilen auf die Audienz gehet, ſo bleiben ſie jedoch auſſer denen Schranken ſtehen. Ich kann auch dato keinen ſonderlichen Nutzen davon bemerken, daher es darauf ankommet, ob nicht ſolcher geſtrichen werden wolle? Conf. de cætero die von Ludolfiſche Anmerkungen ad h. §. 4.

Ad §. 10. 11. 12. 13. Dieſe Paragraphi vom Abhaltung langer můndlicher Receſſen ſeynd allhier weitlåufig verzogen, in dem §. 98. des jůngern Reichs-Abſchieds und §. 53. des jůngern Viſitations-Receſſes aber nåher zuſammen getragen, ob nun gleich ſolche alles erſchöpfen, ſo will mich doch bedůnken, es wåre råthlicher allhier die Paragraphos der Ordnung beyzubehalten und ſolche hin und her aus jenen Stellen zu ergånzen, da ſolche ohnzweifentlich in dem 3ten Theil der Ordnung nach ihrem völligen Innhalt eingetragen ſeyn dörften.

Ad §. 14. et 15. Ordinat. da der im 14ten Artikel der **Ordnung** vermeldte Modus procedendi durch die neuere Reichs-Geſetze, beſonders durch die approbirte gemeine Beſcheide vom 13. Decembr. 1659. und 12. Januar. 1660. vielfach veråndert, verſchiedene Ordines der Umfragen eingefůhrt, und die můndliche Receſſ pro Regula ganz abgeſchaffet worden, ſo muß nothwendiger Dingen gedachter §. 14. dieſes Tituls anderſt verfaſſet werden.

Gleichwie aber die Materie von denen Ordinibus Sententiarum, Reproductionis, Novarum et Terminorum, wozu auch noch der Ordo Fiſcalis gekommen, in den 3ten Theil und deſſen Vten Titel einſchlaget, und allda ex profeſſo vorzutragen ſtehet:

ſtehet: Als will mich darauf beziehen und dieſe beede §§phos dahin verweiſen.

Ad §. 19. Da die Ordnung in præfixis und die Handlung coram Deputatis heut zu Tag ceſſiret, ſo habe einen andern hochnöthigen Artikel ſurrogiret: Nemlich es hat die Vermengung der beeden Ordinum Novarum et Terminorum ſeit einigen Jahren ſehr überhand genommen, daher nöthig seyn will, wann auch ſchon dieſer kurze Artikel im erſten und dritten Theil vorkommen möchte, ſolchen allhier dannoch einzurücken: will man an ſtatt der Strafe nach der Ordnung die Strafe nach Ermäſſigung ſetzen; ſo habe nichts dabey zu erinnern.

Ad §. 20. 21. Die hochnöthige Verordnung puncto frivolarum Dilat. und die dahin einſchlagende §§. 51. 52. 53. Rec. Viſitat. 1713. et Decret. noviſſ. d. d. 6. Octobr. 1768. gehören zum dritten Theil, daher allhier nur eine remiſſive Anzeige derſelben geſchehen. Es zeugen die Protocolla judicialia Actorum, daß manchmahlen 2. 3. Jahr bloſe unbeſcheinigte Dilationes nachgeſucht werden, und damit eine ganz ohnerlaubte Protractio Juſtitiæ verübet wird; daher mich nicht enthalten können, auch allhier davon eine General-Meldung zu thun, die hieher gehörige Haupt-Stelle aber aus dem §. 6. Memor. 1713. ad Procurat. iſt auf den IIIten Theil der Ordnung aufzubehalten. Die Urquelle dieſes Ubelſtandes beruhet nebſt dem Vergeben der Anwälde auf der Nachläſſigkeit der Completur des Protocolli, worunter Eigennutz, und Ungleichheit ſtecket, der ſich eben nicht blos mit dem Abmangel an Canzley-Perſonen bedecken läßt.

Ad §. 23. Ob gleich vor dermahlen kein Exempel bekannt iſt, daß ein Fremder auſſer in Reviſions-Sachen Notarii in Audientia publica zu receſſiren verlangt habe, ſo wollte jedoch dieſen unterm 30. Martii 1688. ergangenen gemeinen Beſcheid anzuführen nicht auſſer acht laſſen, vielleicht aber findet ſich ſolcher auch im IIIten Theil eingetragen et tunc ceſſaret.

Tit. XXXVI.

Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor der Cantzley.

Aus beweglichen Urſachen ordnen wir, daß die Procuratores und Partheyen, aus der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley alle Copias atteſtationum zu nehmen, und zu löſen ſchuldig ſeyn ſollen, und dieſelbigen, auch ſonſt andere Copeyen nicht von den armen Partheyen, welchen ſolche Copiæ vergebens aus der Cantzley gefolgt werden, oder von den Procuratoren der Wider-Partheyen, welches bevorab in Documentis et materiis probatoriis nicht wenig bedencklich und gefährlich, durch Schreiber abſchreiben laſſen, ſondern ſie ſollen bey Straf nach Ermäſſigung, ſo offt ſie hierwider handlen, die einkommene Producta und Schrifften, deren ſie und ein jeder nothdürfftig, um die gewöhnliche und ſtatuirte Tax, darüber ſie auch nicht beſchwert ſollen werden, aus berührter Cantzley, wie gemeldt, nehmen, bey welchem die Cantzley Hand zu haben, Unſerm Cammer-Richter Amts halber hiemit auferlegt und befohlen wird.

Tit. XXXVI.

(v. L.) Ingreſſus Mutatus et Auctus.

Aus bewegenden Urſachen ordnen wir, daß zu Verhütung aller, der Gegenparthey etwa zuwachſender, Gefährlichkeit die Procuratoren, neben den gebräuchlichen Atteſtationen, alle Copeyen von den Producten, Schriften und Beilagen aus der Kanzlei nehmen und löſen; ſolche weder von den armen Partheyen (welchen ſolche Copiæ unentgeldlich aus der Kanzlei gefolget werden) weder von den Schreibern der gegentheiligen Procurato-

curatoren (welches bevorab in Documentis et materiis probatoriis nicht wenig bedenklich und gefährlich) weder durch ihre eigene Schreiber abſchreiben, und der Gegenparthey communiciren laſſen, oder einander ſelbſten communiciren; ſondern alles, was der Parthey zu inſinuiren, oder zu communiciren iſt, in gedachter Kammergerichtskanzlei copiret, von einem Protonotario oder Leſer vidimirt, und darunter: kaiſerliche und Reichskammergerichtskanzlei-Handſchrift: vom Copiſten geſetzt, auch von dieſem ſein Namen unterſchrieben, dafür aber von den Partheyen weiter nichts, als die Copeygelder gefoderet und bezahlet werden ſollen; alles bei Vermeidung unnachläſſiger Strafe, wenn, und ſo dieſer Verordnung entgegen gehandelt wird (a). a)

a) Es haben in dieſem §pho allerhand Aenderungen geſchehen müſſen, Theils wegen der dahin einflieſſenden neuen Quellen, Theils wegen deren nicht ganz verſtändlich geſetzten Worten ipſius Legis.

Mehr wendet dabei das Decretum commune de 2da Octobris 1702. und das Concluſum præcelſæ Viſit. de 15. Septemb. 1768. an, nach deren erſtem den Procuratoren auch von denen durch ihre Schreiber, zum Abbruche der Kanzlei copirten Productis, und Beilagen, die Gebühren gefodert, und von denſelben abgetragen, und vorher keine dergleichen Producta ad Regiſtraturam Actorum gebracht, noch daſelbſten angenommen werden ſollen.

Tit. XXXVI.

(v.H.) Ad Introitum.

Artic. auctus.

Aus bewegenden Urſachen ordnen Wir, daß die Procuratores und Partheien, zu Verhütung aller der Gegenparthei etwa zuwachſenden Gefährlichkeit, die Atteſtationes, Produkten, Schriften und Beilagen aus der

Kammergerichtskanzlei, um die gewöhnliche Taxe, darüber ſie auch nicht zu beſchweren, nehmen und löſen, nicht aber ſelbige, oder auch ſonſt andere Copeien von den armen Partheien (welchen ſolche Copiæ vergebens aus der Canzlei gefolget werden) oder von den Prokuratoren der Widerpartheien (welches bevorab in Documentis et materiis probatoriis nicht wenig bedenklich und gefährlich) durch ihre Schreiber abſchreiben, noch der Gegentheil inſinuiren laſſen, oder einander communiciren ſollen; alles bei Vermeidung der Strafe nach Ermäſſigung, ſo oft ſie dawider handeln, bei welchem die Kanzlei handzuhaben, Unſerm Kammerrichter hiemit auferlegt und befohlen wird.

§. 1. Als dan auch etwan die Procuratores die erkandte Commiſſiones, Dilationes, und andere Proceſſ, wie auch Copias, ſo ſie aus der Cantzley zu nehmen, in gebührender Zeit daſelbſt nicht ſollicitiren, ſondern je zu Zeiten lang darmit verzogen, daraus allerhand Ungelegenheiten und Aufenthalt der Sachen verurſacht wird: dieſes abzuſtellen, ſollen die Procuratores daran ſeyn, damit ſie ſolches alles alsbald in der Cantzley zu verfertigen ſollicitiren, und da aus deſſen Unterlaſſung in einigem Weeg eine Unrichtigkeit erfolgen würde, ſollen ſie mit gebührender Straf angeſehen werden.

(v. L.) §. 1-3. Manet.

(v. H.) §. 1. 2. Manet.

§. 2. Gleicher geſtalten ſollen die Procuratores ſolche, auch andere Copias, Proceſſ, Urtheils-Brieff, und alles, das ſie zu ſchreiben, und zu verfertigen befohlen, und ſollicitirt, jederzeit, alsbald ſolches verfertiget, ohngeachtet, ob ſie ſich hernacher der Sachen entſchlagen, oder anderen zu verwalten zugeſtellt, aus

der Cantzley ohne Widerſprechen, auch ohne daß ſie die Cantzley auf die Partheyen verweiſſen, hinweg zu nehmen, und zu löſen ſchuldig ſeyn.

§. 3. Und ſo die Procuratoren dasjenige, was auf ihr Begehren alſo gefertiget, nicht als bald ſelbſten hinweg nehmen, ſoll der Verwalter ſie durch den Cantzley-Knecht deſſen certificiren, darauf ſie innerhalb vierzehn Tägen, ſolche gefertigte Copien und Urtheils-Brief in der Cantzley abholen zu laſſen, ſchuldig ſeyn, und durch Cammer-Richtern und Beyſitzere darzu angehalten, auch der Cantzley jederzeit auf des Verwalters Anſuchen und Vorbringen, mit allem Ernſt, zu förderlicher Bezahlung verholffen werden ſoll.

(v. L.) §. 4. Novus. Demnach aber geſchehen, daß die Procuratores zu Zeiten bei der Kanzlei ein- und andere Expeditiones verfertigen, und hernach, ungeachtet der vom Verwalter ihnen dieſerwegen geſchehenen Anzeige, gegen den Inhalt des Viſitationsabſchiedes de anno 1564. §. betreffend *Copias* ꝛc. haben unausgelöſet liegen laſſen: Als wird gedachtem Kanzleiverwalter, um ſolchem Mißbrauche vorzukommen, freigeſtellet, derentwegen den Procuratoren die Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheyen Sachen aufzuhalten. Wenn aber die Kanzlei auf dieſe Art zur Zahlung nicht gelangen könnte, und daher bei dem Gerichte klagen würde: hat das Kammergericht darinn ſolches Einſehen zu haben, daß ohne Schriftwechslung dem ſäumigen Procuratori anbefohlen werde, innerhalb wenigen Tagen ſolche auszulöſen; würde aber derſelbe dem immer nicht nachkommen, ſoll ihm aus ſeinen eigenen Mitteln zur Strafe eben ſo viel in den Armen-Säckel zu bezahlen auferleget, ſodenn durch die Pedellen und Kammerbothen die Kanzleigebühr ſowohl, als die Strafe eingetrieben, auf verharrendem Ungehorſame aber, derſelbe gar ab officio ſuſpendiret werden. (b)

§. 5. Novus. Geſtalten auch die Kanzlei Klage geführet hat, daß in den Fällen, wo die in Rechtfertigung geſtandenen Partheyen ſich mit einander verglichen, die Labores protocollares öffters nicht bezahlt worden ſeyen: wenn nun gleichwohl recht und billig, daß man der Kanzlei die Gebühr, der gehabten Mühe und Arbeit halben, entrichte: ſo ergehet an die Procuratores der ernſtliche Befehl hiemit, bei ihren Eidespflichten, womit ſie dem Kammergerichte zugethan, darob zu ſeyn, daß demjenigen, was diesfalls in dem Deputationsabſchiede de anno 1557. §. und nachdem ꝛc. 41. cum ſeq. enthalten, ihrer Seits beſſer, als bisher geſchehen, nachgelebt, die Partheyen ſolcher Zahlung halben, von ihnen fleiſſig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld unverzüglich in die Kanzlei gelieferet werde. Wie denn auch beſagte Procuratores auf Erſuchen des Kanzleiverwalters, oder Taxeinnehmers, ihres angewendeten Fleiſſes halber glaubwürdige Anzeige zu thun ſchuldig, bei deren Verweigerung aber, vom Kammerrichter, den Präſidenten und den Beiſitzern, dem Befinden nach, ſchwerer Strafe gewärtig ſeyn ſollen. (c)

§. 6. Novus. Dabei iſt die Verordnung, daß die Advocaten, Procuratoren, Partheyen, Sollicitanten ſelbſten, oder durch jemand anders, einige Citation ad reaſſumendum, reſcripta, Berichtſchreiben, oder andere kaiſerl. Proceſſe, wie die Namen haben mögen, bei der Kanzlei ausgefertiget, ohne Vorwiſſen und Willen des Bothenmeiſters nicht, wie bisher vielfältig geſchehen, erheben, oder hinwegnehmen, noch ehe und bevor die Proceſſe und Briefe in das verordnete Regiſter eingeſchrieben, auch wenn ſelbige zu concordiren vergönnet, das von Alters hergekommene, und in der Kammergerichtsordnung beſtimmte Concordiengeld von ihnen wirklich entrichtet, ihres Gefallens ohne vorgehende des Bothen-

thenmeiſters Aſſignation, einigen Bothen abfertigen und fortſchicken, ſondern in dieſem und allem andern, ſich angedeuteter Ordnung gemäß, bei ernſtlicher Strafe nach Ermäſſigung, verhalten ſollen: geſtalten auch zu dem Ende, und damit hierinn nicht Hinderniß geſchehe, oder vorzuwenden, dem Bothenmeiſter ſich jederzeit zu gewöhnlicher Stunde auf der Kanzlei in ſeiner Stelle weſentlich und fleiſſig aufzuwarten, und ſich finden zu laſſen, bei ebenmäſſiger Strafe auferlegt wird. (d)

(v. H.) Artic. nov. §. 3. Und ſo die Prokuratoren dasjenige, was auf ihr Begehren alſo gefertiget wird, nicht alsbald ſelbſt hinweg nehmen, ſondern ſolche verfertigte Expeditionen ungeachtet der vom Kanzleiverwalter ihnen dieſerwegen geſchehener Anzeige, gegen den Innhalt des Viſitationsabſchiedes *de Anno* 1564. §. betreffend *Copias* ꝛc. 27. unausgelöſt liegen laſſen: ſo wird gedachtem Kanzleiverwalter, um ſolchem Mißbrauche vorzukommen, freigeſtellt, derentwegen den Procuratoren die Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheien, Sachen aufzuhalten. Wenn aber die Kanzlei auf dieſe Art zur Zahlung nicht gelangen könnte, und daher bei dem Gerichte klagen würde: hat das Kammergericht darinnen ſolches Einſehen zu haben, daß ohne Schriftwechſel dem ſäumigen *Procuratori* anbefohlen werde, innerhalb wenig Tagen ſolche auszulöſen: da aber gleichwohl derſelbe deme nicht nachkäme, ſolle ihm aus ſeinen eigenen Mitteln, zur Strafe eben ſo viel in den armen Seckel zu bezahlen auferlegt, ſodann durch die Pedellen und Kammerbothen die Kanzleigebühr ſowohl, als die Strafe eingetrieben, auf verharrenden Ungehorſam aber derſelbe gar *ab officio ſuſpendi*ret werden.

Artic. nov. §. 4. Da auch ferners obgedachte Kanzlei Klage führet, daß in den Fällen, wo die in Rechtfertigung geſtandenen Partheien ſich mit einander verglichen, die Labores Protocolli öfters nicht bezahlt würden: und nun aber gleichwohl recht und billig, daß man derſelben die Gebühr, der gehabten Mühe und Arbeit halber, entrichte; Als iſt hiemit Unſer ernſtlicher Befehl, daß die Procuratores bei ihren Eidespflichten, womit ſie dem Kammergerichte zugethan, darob ſeyn ſollen, daß demjenigen, was dießfalls in dem Deputationsabſchiede vom Jahre 1557. §. 41. cum ſeq. enthalten, ihrer Seits beſſer, als bisher geſchehen, nachgelebet, die Partheien ſolcher Zahlung halber von ihnen fleiſſig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld unverzüglich in die Kanzlei geliefert werde; wie denn auch beſagte Procuratores auf Erſuchen des Kanzleiverwalters ihres angewendeten Fleiſſes halber glaubwürdige Anzeige zu thun, ſchuldig, bei deren Verweigerung aber, vom Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern, dem Befinden nach, ſchwerer Strafe gewärtig ſeyn ſollen.

§. 4. Wan auch durch die Procuratoren erhaltene Proceſſ in der Cantzley gefertiget und redimiret, ſollen ſie dieſelbe förderlich dem Bottenmeiſter zu ſtellen, oder ſonſt nach geſtalten Sachen ſelbſt überſchicken, und nicht lang in denen Haüſern liegen laſſen; viel weniger, da die Termini faſt abgelauffen, dieſelben zu ändern und zu radiren, der Cantzley zu muthen, welches ſo wohl denen Partheyen, als der Cantzley beſchwerlich, auch derſelben ſolcher Raſion wegen allerley Verdacht bringet, und da förter ein ſolches geſpühret, ſoll daſſelbig durch die Cantzley unſerem Cammer-Richter angezeiget und gegen denjenigen, ſo ſolches begehret, geziemende Straf fürgenommen, auch ſonſten die Procuratoren Schaden und Koſten, ſo denen Partheyen

theyen derhalben zugeſtanden wäre, zu erſtatten, angehalten werden.

(v. L.) §. 4. (§. 7.) Manet.

(v. H.) §. 4. (§. 5.) Manet.

§. 5. Wir wollen auch den Procuratoren bey Vermeidung gebührender Straf befohlen, und eingebunden haben, die Copias, welche ſie neben denen Original-Proceſſen denen Botten ad exequendum aufgeben, mit allem Fleiß zu erſehen, und conferiren, damit dieſelbe correct und dem Original gleichlautend übergeben, und deshalben einige Verhinderung oder Klag nicht fürfalle.

(v. L.) §. 5. (§. 8.) Manet. a)

a) Dieſer §phus ceſſiret heutigen Tages, und hat hier doch nicht dürfen geſtrichen werden, weil der Grund deſſen Abänderung auf einem Geſetze welches noch zu authoriſiren iſt, dem Beſcheide vom 6ten Martii 1724. wenn ſchon übrigens gut und heilſam, und daher an deſſen künftigen Beſtättigung nicht gezweifelt wird, beruhet.

Verba ſonant: „Und weil Viertens die Unordnung „bis anher eingeriſſen, daß die Bothen ihre Expeditio„nen nicht allemal aus der Kanzlei, ſondern öfters „von den Procuratoren und Partheien erhalten, oder „auch die Proceſſe ihnen mit der Poſt nachgeſchicket „worden, ja wohl gar ein Bothe dem andern ſeine Pro„ceſſe verhandelt, und zu inſinuiren überträgt, folglich „ein Bothe den anderen ſelbſt abfertiget: als wird den „Advocaten und Procuratoren auch Partheien und Sol„licitanten die Abfertigung der Bothen, und Züſtellung „der Proceſſe zur Inſinuation ſowohl in ordinari als „extraordinari Reiſen, es geſchehe entweder ſolches von „ihnen ſelbſt in Perſon, oder Vermittelſt Nachſchickung, „gänzlich unterſaget, ſondern es ſollen die Bothen ein„zig und allein auf der Kanzlei abgefertiget, und aus „des Bothenmeiſters, oder wer in deſſen Abweſenheit „ſein Amt verwaltet, Händen ihre Abfertigung erhalten.

Es ſollen dem zufolge auch die Bothen die Weiſung und ihre Abfertigungen nur aus des Bothenmeiſters Händen annehmen, oder inſinuiren, es gehöret aber nicht anher, ſondern allenfalls ad Tit. von den Bothen.

Wohl könnte der §. 102. R. V. N. ſuo modo Anwendung gewinnen.

(v. H.) §. 5. Ceſſat hodie. S. Anmerkung.

§. 6. Ferner wollen wir, daß die Procuratores hinfürter ſich befleiſſigen ſollen, denen Cammer-Botten bey Uebergebung der Kayſerlichen Proceſſen nicht allein diejenige Perſonen, ſo citiret werden ſollen, in ſpecie zu benennen, ſondern auch anzuzeigen, wo und an welchem Ort dieſelbige geſeſſen, und anzutreffen, und nicht allein mit ſchlechten Miſſiven allein ahn die Impetranten, oder deren Advocaten hinzuweiſen, damit ſie die Executiones um ſo viel ſchleüniger verrichten, auch des vergeblichen Umreitens, ſo jederweil hierdurch verurſachet, wie auch die Parthеyen des unnöthigen, daraus entſtehenden Koſtens überhoben bleiben. Da aber daſſelb gefährlicher, oder auch nachläſſiger Weiß unterlaſſen: ſollen die Procuratores der Parthey die Unkoſten, ſo unnothwendiglich aufgelauffen, zu erſtatten, und wieder gut zu machen, ſchuldig ſeyn.

(v. L.) §. 6. 7. (§. 9. 10.) Manet.

(v. H.) §. 6. Ferner wollen Wir, daß die Procuratores hinführ ſich befleiſſen ſollen, den Kammerbothen, bei Uebergebung der kaiſerlichen Proceſſe nicht allein diejenigen Perſonen, ſo citirt werden ſollen, in ſpecie zu benennen, ſondern auch anzuzeigen, wo und an welchem Orte dieſelbige geſeſſen und anzutreffen, und nicht allein mit ſchlechten Miſſiven allein an die Impetranten, oder deren Advocaten hinzuweiſen, damit ſie die Executiones um ſo viel ſchleuniger verrichten mögen, auch die Partheien der unnöthi-

nöthigen daraus entſtehenden Koſten überhoben bleiben. Da aber daſſelbe gefährlicher oder auch nachläſſiger Weiſe unterlaſſen, ſollen die Procuratores den Partheien die Unkoſten, ſo unnothwendig aufgelaufen, zu erſtatten und wieder gut zu machen ſchuldig ſeyn.

§. 7. Den Cammer-Botten (ſo die Procuratoren mit ſonderen erkandten Proceſſen abzufertigen begehren) ſollen ſie auch das Reit- und Verkündt-Geldt unweigerlich abzahlen.

(v. L.) §. 11. Novus. Uiberhaupt ſoll kein Procurator noch andere, die Bothen (wenn dieſelbe ihre Abfertigung empfangen haben) wie bisher verſpühret worden, mit ihren Nebenſchreiben an ihre Parthenen, noch ſonſten aufhalten, oder im Gegenfalle darüber gebührende Strafe zu gewarten haben. (e)

§. 12. Novus. Nachdem auch wahrgenommen worden, daß einige Procuratores die auf ihr Geſinnen verfertigten Proceſſe, und andere expedirte Sachen, unter dem Vorwande, daß die Gelder zu der Auslöſung noch nicht übermacht, oder bei Handen ſeyen, oftmals ſo lange und viel, bis die Ordnung einen ſolchen Bothen erreicht, dem der Procurator cauſæ ſonders wohl geneigt, und ſeine Proceſſe vor andern gönnet, auf der Kanzlei unausgelöſt liegen laſſen: ſo wird zu mehrerer Verhütung aller hieraus entſtehender Confuſionen den ſämtlichen Procuratoren dieſes unſers kaiſerlichen Kammergerichtes bei ernſtlichem Einſehen und unausbleiblicher Strafe hiemit anbefohlen, daß ſie alles dasjenige, was auf ihr gebührendes Anmelden jedesmals bei der Kanzlei geſchrieben, und expedirt wird, ſo bald es verfertiget, ungeachtet, ob ſie ſich hernach der Sachen entſchlagen, oder dieſelbe anderen zu verwalten zugeſtellt, aus der Kanzlei ohne

ohne Widerſprechen, auch ohne, daß ſie die Kanzlei auf die Partheyen verweiſen, wie ihnen ohne das, nach Inhalt der Kammergerichtsordnung, oblieget, auslöſen, und folglich der Taxeinnehmer ſolche Sachen, ſie ſeyen der Bothen-Einlage halben gefreyet oder nicht, dem Bothenmeiſter zu Abfertigung der Bothen überliefern ſoll; und bleibt hingegen den Procuratoren auf allen Fall, ſich der Ordnung gemäß, an ihren Principalen zu erhohlen, hiemit unbenommen. (f)

(v. H.) §. 7. 8. Manet.

§. 8. Es ſollen auch fürohin die Procuratores das Geldt (ſo ſie von den Partheyen empfangen, der Cantzley zuſtändig) nicht hinter Ihnen behalten, ſondern daſſelbige jederzeit bey ihren gethanen Eyden und Pflichten in die Cantzley, und dero verordneten Einnehmern, als gleich zu überantworten, ſchuldig ſeyn; auch daſſelbig, wo es gut und genehm, mit ungültigem Geld nicht verwechslen: Und da Einer oder mehr ſolches überfahren, gegen den, oder dieſelben ſoll der Cammer-Richter nach Geſtalt der Verwürckung, gebührliche Straf fürnehmen.

(v. L.) §. 8 12. (§. 13-17.) Manet.

§. 9. Und ſo die Advocaten und Procuratoren, ihre Partheyen oder Subſtituten, Proceſſ, Urtheil-Brieff, oder Copeyen, zu ſollicitiren, oder ſonſt in der Cantzley zu ſchaffen haben: ſo ſollen ſie keines Weegs in- oder durch die Cantzley, noch auch über die aufgerichtete Schrancken gehen, ſondern ihre Nothdurfft vor denſelben ſollicitiren, damit ſie die Heimlichkeit der Cantzley denen Partheyen zu Nachtheil nicht erfahren, auch die Cantzley-Perſonen in ihrem Schreiben und Geſchäfften nicht irren.

(v. H.)

(v. H.) §. 9. Manet. S. Anmerkung.

§. 10. Die Procuratoren ſollen ſich auch in ihrem Sollicitiren vor der Cantzley beſcheidentlich erzeigen, auch Verwalter und Cantzley-Perſonen mit ungeſtümmen Worten nicht anfahren, ſondern da ſie einigen Mangel hätten, daſſelbige mit Glimpf dem Verwalter oder Protonotarien anzeigen: die ſollen Ihnen hinwiederum mit beſcheidener richtiger guter Antwort auch begegnen; und auf ihr Anſuchen die Nothdurfft in der Cantzley, ſo viel möglich, unverzüglich befördern.

(v. H.) §. 10. Manet.

§. 11. Die Procuratores ſollen auch ihre Subſtituten, welche auf die Gerichts-Täge, nach gehaltener und geendeter Audienz die gerichtlich eröffnete Beſcheide abzuſchreiben Befehl haben, dahin halten und weiſen, daß dieſelbige in Verleſung berührter Beſcheide fleiſſig aufmercken, und förderlich ſchreiben, auch darzwiſchen nicht ſchwätzen, oder ſonſt einander irren.

(v. H.) §. 11. Die Procuratores ſollen auch ihre Scribenten, welche auf die Gerichtstage nach gehaltener und geendeter Audienz, die gerichtlich eröffnete Beſcheide abzuſchreiben Befehl haben, dahin halten und weiſen, daß dieſelbige in Verleſung berührter Beſcheide fleiſſig aufmerken und förderlich ſchreiben, auch dazwiſchen nicht ſchwätzen, oder ſonſt einander irren.

§. 12. Desgleichen ſollen auch die Procuratoren, ihre Partheyen oder Subſtituten, oder ſonſt jemand, der zu denen Acten nicht geſchwohren, in die Gewölber, darin die Gerichts-Acta verwahret werden, nicht gehen, ſondern drauſſen, mit denen Leſern ihre Nothdurfft reden und handeln.

(v. H.)

(v. H.) §. 12. Desgleichen ſollen auch die Procuratores, ihre Partheyen oder Schreiber, oder ſonſt jemand, der zu den Akten nicht geſchworen, in die Gewölbe, darinnen die Gerichtsakten verwahret werden, nicht gehen, ſondern drauſſen mit den Leſern ihre Nothdurft reden und handeln.

§. 13. Dieweil vielmahls die Inſtrumenta, Brieff, und Siegel, auch andere Urkunden, ſo in Originali mit gleichlautenden Copeyen fürbracht, bey denen Acten in den Gewölben gelaſſen, und nicht wiederum herausgenommen werden, dardurch erfolgt, daß die Partheyen, und auch derenſelben Erben, nach Verflieſſung der Zeit nicht wiſſen, wo ihre Documenta hinkommen, und in fürfallenden Nothwendigkeiten ſich derenſelben nicht gebrauchen können, noch wiſſen, wo die zu finden, dardurch an ihren Gerechtigkeiten vernachtheilet werden: ſolchen der Partheyen Schaden zu verhüten, ſo wollen wir ſo wohl den Partheyen, als ihren Anwäldten hiemit auferlegt haben, ihre Original-Urkunden, deren man bey dem Gericht nicht nothdörfſig, wiederum zu erforderen, und zu ihren Handen zunehmen, ſonſten, da ſie in dieſem ſaümig, und angeregte Urkunden darüber ſchaden leyden würden, ſollen ſie daſſelbig niemand, als ihnen ſelbſt zumeſſen. Es ſollen auch die Leſer dem Cammer-Richter Bericht thun, welche Procuratoren ihre Brieff und Siegel, ſo recognoſciret, oder deren man ſonſt nicht bedürfftig, nicht erhoben.

(v. L.) §. 13. (§. 18.) Manet. a)

a) Der ex Memoriali Viſitationis de 1577. gezogene Schluß dieſes §phi, den Bericht der Leſer wegen der durch die Procuratoren nicht zurück genommenen Originalurkunden betreffend, ſcheinet unnütz und überflüſſig, und würde den Leſern bei der unmöglichen Kenntniß aller in ſo vielen

Acten

Acten liegenden nöthigen oder unnöthigen Urkunden, wenn ſoll genau darauf gehalten werden, nur Mühe und Verantwortung verurſachen, beſſer geordnet werden, daß die Originalia nicht anderſt als mittelſt eines richterlichen Decreti (wie ohne das herkömmlich iſt) und gegen Einſchreibung des Empfanges von dem Prokurator in das Kanzleibuch, relicta apud acta copia vidimata, ſollen zurück genommen werden dürfen. Uibrigens der Partheien Sache allein, ob ſie eine Urkund wollen wieder haben oder nicht, und letzteren Falls nicht zu ermeſſen, warum ihnen ſolche gegen Willen ſollen aufgedrungen werden, ſo viel im erſten genug iſt, daß man ſie ihnen auf Verlangen nicht verweigere.

(v.H.) §. 13. 14. Manet.

§. 14. Weil auch die Procuratores aus ihrer Partheyen Sachen, bisweilen von denen Leſern Originalien, ehe ſie judicialiter recognoſciret, erforderen, und aus denen Gewölben wieder herausnehmen, aus welchem allerhand Unrichtigkeiten erfolgen: ſo ſollen ſie zu Verhütung deſſen, ſolches hinfürter unterlaſſen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXVI.

Ad Introitum.

Dieſer Paragraphus iſt aus dem Memoriali Procurat. 1600. §. 3. genommen, welcher in terminantibus die annoch heut zu Tag ſtark führende Klagen der Canzley enthält: indeſſen habe ein und anderes dabey zu bemerken:

So viel mir bekannt iſt, haben die Procuratores ein Duplicat von gerichtlich übergebenen Haupt-Schriften z. E. von Exceptions-Replic-Duplic-Schrift von Alters her einander brevi manu zu Handen geſtellt, und muſten nur die Beylagen bey der Canzley ausgelößt werden: ſodann ſeynd ſelbige niemahls genöthiget geweſen ſchlechte Beſcheide Terminatorias und dergleichen auszulöſen, ſondern ſolche wurden von ihnen

bey

bey Publication der Urtheln ſelbſt bemerket, demnächſt aber entſtehet dabey der Haupt-Anſtand, wie hoch ſich der **gewöhnliche** Cammer-Gerichts-Canzley-Tax belaufen ſolle?

Gleichwie nun äuſſerlichen Vernehmen nach bey einer hohen Reichs-Viſitation von denen Herrn Procuratoren eine neuerliche gehorſamſte Vorſtellung geſchehen ſeyn ſolle, ſo dörfte wohl noch das weitere auf einem Erläuterungs-Decret beruhen.

Verba: nicht aber **von armen Partheyen**: könnten egregie hinweg gelaſſen werden, da dieſe Fälle zu der gegenwärtigen Beſchwerde wohl am wenigſten Anlaß gegeben haben dörften.

Der Paſſus von der Kaiſerl. und Reichs-Canzley-Handſchrift wird unten congruo loco vorkommen.

Ad §. 3. 4. Durch den §phum 103. Receſſus Viſitat. 1713. und §. 15. Memorialis Procurat. iſt der vorhin d. d. 4ten Mart. 1711. von dem Collegio Camerali ergangene Beſcheid erſchöpfet, und ſolcher daher vermög Viſitations-Decrets vom 27ten Novembr. 1713. Lit. A. in f. auf ſich beruhend gelaſſen worden, ſ. v. Ludolfs Anmerk. zum Concept Cammer-Gerichts-Ordnung Edit. Zwierl. p. 18. Wie es nun aber kommet, daß eben bemerkter gemeine Beſcheid vom 4ten Mart. 1711. in dem allerneueſten Abdruck derſelben 1768. p. 2. unter einem andern dato vom 28ten *Febr.* 1711. wiederum eingetragen worden, ſolches iſt mir ohnbekannt.

Ad §. 5. Da heut zu Tag die Beylagen in Cancellaria expedirt und callationirt werden, ſo fallt dieſer Paragraphus hinweg.

Ad §. 6. Warum hier die Worte **auch des vergeblichen Umreitens ſo jederweil hierdurch verurſachet**, ausgelaſſen, iſt die Urſache dieſe, weilen die reitende Botten wenigſtentheils Pferde halten.

Ad §. 9. Verba: **Ueber die aufgerichtete Schranken gehen** *rc.* können hinweg bleiben: die Partheyen und Anwälde machen ſich heut zu Tag die Sollicitatur vor der Canzley weit gemächlicher.

Ad §. 11. Ich habe Anſtand, ob dieſer Paragraphus annoch in Uebung ſeye, allenfalls dörfte ſolcher ausfallen.

Ad §. 13. Dergleichen Originalien auch von hohen Reichs-Ständen ſeynd noch in ziemlicher Anzahl bey denen alten Acten wahrzunehmen, und eben auch in dieſem Betracht hochbedauerlich, daß ſolche koſtbare Acta bey ermanglendem Cameral-Hauß-Bau und Gewölbern dem Staub und Verderben, wie der erbarmens-würdigſte Anblick davon zeuget, nun über 80. Jahr znm allgemeinen Schaden des Publici ausgeſetzt ſeyn ſollen.

Tit. XXXVII.

Von anderen unterſchiedlichen Puncten, der Procuratoren Amt belangend.

Die Procuratoren ſollen dieſe Cammer-Gerichts-Ordnung, wie ingleichen die Reichs- und Viſitations-Abſchiede, Conſtitutiones, Satzungen und Memorialien, jederzeit in guter Gedächtnuß haben, denſelben, ſoviel einem jeden gebührt, und ſie belanget, in allem durchaus mit ernſtlichem Fleiß gehorſamlich nachſetzen: auch die ältere den jüngeren Procuratoren die Memorialien und Abſchiede jederweiln communiciren.

Tit. XXXVII.

(v. L.) Ingreſſus auctus.

Die Procuratoren ſollen die Kammergerichtsordnung, wie in Gleichem die Reichs- und Viſitationsabſchiede, Conſtitutiones, Satzungen und Memorialien, jederzeit in guter Gedächtniß haben, denſelben, ſo viel einem jeden gebührt, und ſie belanget, in allem durchaus mit ernſtlichem Fleiſſe gehorſamlich nachſetzen: und weder unter dem Vorwande einer unbegründet- und gegen die klare Reichsſatzungen ohnedem nicht ſtatt finden-

den *Obſervanz* (wie bisher öfters geſchehen) noch in andere Weege denſelben im geringſten zuwider handeln, damit man nach ſo offt geſchehener Wiederholung der vorigen Reichsſchlüſſe gegen die ſchuldig befundenen mit den darin enthaltenen, und anjezo noch weiters der vielen Uibertrettungen halben verhängten Strafen unnachläſſig zu verfahren, nicht vermüſſiget werde. (a)

Tit. XXXVII.

(v. H.) Ad Introitum.

Art. auctus.

Den ſämtlichen Advokaten und Prokuratoren Unſers kaiſerlichen Kammergerichtes wollen Wir hiemit alles Ernſtes anbefohlen haben, ſowohl der Kammergerichtsordnung, als den Deputations- und Viſitationsabſchieden, auch anderen Reichsſatzungen, beſonders den jüngern Viſitationsmemorialien und approbirten gemeinen Beſcheiden, geziemend nachzuleben, und weder unter dem Vorwande eines unbegründeten, und gegen die klaren Reichsſatzungen ohnedem nicht Statt findenden Obſervanz, wie bisher öfters geſchehen, noch in andere Wege denſelben im geringſten zuwider handeln, damit man, nach ſo oft geſchehener Wiederhohlung der vorigen Reichsſchlüſſe, gegen die ſchuldig befundenen mit den darinn enthaltenen und anjetzo noch weiters, der vielen Uebertretungen halber, verhängten Strafen unnachläſſig zu verfahren gemüſſiget werde.

§. 1. Es ſollen auch die Procuratoren und Advocaten inn- und auſſerhalb Gerichts, dem Cammer-Richter und Beyſitzern, als ihren Herrn, und Oberen, gebührliche ſchuldige Reverenz erweiſen, auch ſie, wie bil-

billig, ehren. Wie ſie dan gleichfalls bey ihren Subſtituten und Dienern, daß dieſelbe Cammer-Richtern und Beyſitzern, auch anderen Gerichts-Perſonen, inn- und auſſerhalb der Audientien, auf der Gaſſen und ſonſten, ebenmäſſig gebührliche Reverenz und Ehr erzeigen, mit Ernſt verfügen ſollen.

(v. L.) §. 1. Manet.

(v. H.) §. 1. Es ſollen auch die Prokuratoren und Advokaten in- und auſſerhalb des Gerichtes dem Kammerrichter und den Beiſitzern, als ihren Herren und Oberen, gebührliche ſchuldige Ehrerbiethung erweiſen, auch ſie, wie billig, ehren. Wie ſie denn gleichfalls bei ihren Protokolliſten und Dienern, daß dieſelbe dem Kammerrichter und den Beiſitzern auch andern Gerichtsperſonen, in- und auſſerhalb der Audienzen, auf der Gaſſe und ſonſt ebenmäſſig gebührliche Reverenz und Ehre erzeigen, mit Ernſte verfügen ſollen.

§. 2. Wir wollen auch allen und jeden Procuratoren hiemit befohlen haben, bey denen Ständen des heiligen Reichs, denen ein jeder dienet, ſondern Fleiß anzuwenden, damit die ordinari und erhöhete Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Anlagen (Inhalts publicirter Reichs-Abſchieden) ohnverlängt, ahn gebührende Oerter, in guten Müntz-Sorten (wie in unſerem Kayſerlichen Müntz-Edict, und andern Reichs-Abſchieden ſtatuirt) richtig und völlig erlegt werden, und alſo an nothwendiger Unterhaltung deren Kayſerlichen Juſtitien, kein Mangel erſcheine.

(v. L.) §. 2. Manet. (b)

§. 3. Novus. Und weil bei Abhaltung der fiſcaliſchen Receſſe wegen der rückſtändigen Kammer-Zielen öf-

ters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator Fiſci je zuweilen gegen diejenigen Stände anrufet, ſo die eingeklagten Zieler mittler Zeit an gehörigen Orten erlegt, oder ſonſten an ihre Procuratoren überſchicket haben, dieſes aber guten Theiles auch daher rühret, daß die Advocaten und Procuratoren, wenn ſie die von ihren Principalen auf ihre Zuſchriften erhaltenen Antworten dem Pfenningmeiſter nicht zu rechter Zeit anzeigen: als wird denſelben hiemit ernſtlich befohlen, demjenigen, was dießfalls in den Memorialibus procuratorum de annis 1569. §. Es findet ꝛc. 2. et 1572. in principio verordnet worden, hinfür beſſer, bei Vermeidung willkührlicher Straſe, nachzuſetzen. (c)

§. 4. Novus. Da beyneben ſollen die Procuratores die Stände erinnern, ihre Gelder nirgends anderſtwohin, als hinter Bürgermeiſter und Räthe der verordneten Legeſtädte, oder aber in die Stadt Wezlar, nicht in geringer Müntze, ſondern in groben gangbaren, dem Müntz-Edict, und den Reichsſatzungen gemäſſen Sorten bezahlen zu laſſen, auch dabei unterſchiedlich, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Wehrt dieſelbe erleget, zu beurkunden. (d)

§. 5. Novus. Weniger nicht ſollen dieſelbe die jedesmaligen fiſcaliſchen Anrufen, und darauf ergehenden Urtheile, jede abſonderlich gleich mit nächſt abgehender Poſt ihren Parthenen überſchicken, und daß ſolches geſchehen ſeye, mit einem glaubhaften Scheine, oder recepiſſe in angeſetztem termino paritionis darthun. (e)

§. 6. Novus. So ſollen auch die Procuratores, wenn ſie etwas Paritionis loco anzuzeigen haben, ſolches gleich nach Verflieſſung der in den fiſcaliſchen Urtheilen präfigirten Zeit, auch ſonſt bei allen und jeden Audien-

zien

zien durch das ganze Jahr judicialiter vorbringen, und entweder das vor die, den Ständen überſendete Urtheil erhaltene recepiſſe übergeben, oder daß ihnen von denſelben keines zugekommen, bei Eid und Pflichten darthun, alles bei Strafe 2 Mark Silbers, wegen eines jeden Standes, ſo viel deren ein jeder bedienet, und im Falle ſäumig befunden wird. (f)

(v.H.) Art. auct. §. 2. Wir wollen auch allen und jeden Prokuratoren hiemit befohlen haben, bei den Ständen des Heil. Reiches, denen ein jeder dienet, beſondern Fleiß anzuwenden, damit die zum Unterhalte Unſers kaiſerlichen und Reichskammergerichtes, vermöge jüngern Reichsſchluſſes 1719. verwilligte erhöhte Anlagen und Kammerzieler zu gehöriger Zeit in guten, Unſern kaiſerlichen, und Reichsmünzedikten und der Reichs-*Valuta* von 1719. gemäſſen, groben Münzſorten richtig und völlig erleget werden, und alſo an nothwendiger Unterhaltung der kaiſerlichen Juſtitien kein Mangel erſcheine.

§. 3. Da Ihnen auch ſelbſt Geld und Befehl zu käme, ſollen ſie daſſelbig in ſpecie ohn alles Verziehen, und neben dem Geld ihr Original-Schreiben, an was Sorten, und wie viel es ſeye, dem Pfenningmeiſter zu ſtellen, und zu leſen communiciren, darnebens ein Extract des Schreibens, und erlegten Gelds, unter ihrer Handſchrift zu ſtellen, ſolches in die verordnete Truhen einzulegen, ſollte auch in dem einiger Procurator ſich verweigerlich erzeigen: ſoll der Cammer-Richter gebührliches Einſehens thuen, auch beyden Theilen, weſſ ſie ſich zu verhalten, Beſcheid geben, darbey es dan endlich zu laſſen.

(v. L.) §. 3. (§. 7. Auctus.) Da ſich auch ergeben hat, daß die *Procuratores* das Geld (ſo zu Unterhaltung des Kammergerichtes ihnen von ihren Principalen und Partheyen, dem Pfenningmeiſter zu liefern zugefertiget worden) je bisweilen lange Zeit hinter ihnen behalten, daſſelbe in andere Müntzen umgewechſelt auch ſonſt hierin allerlei Nutze und Vortheile geſuchet haben: ſo ſollen dieſelbe, um dem fürzukommen, im Falle ihnen Geld und Befehl zukäme, daſſelbige in ſpecie ohne alles Verziehen, und neben dem Gelde ihr Original-Schreiben, an was Sorten, und wie viel es ſeye, dem Pfenningmeiſter zuſtellen, und zu leſen communiciren, darneben ein Extract des Schreibens und erlegten Geldes, unter ihrer Handſchrift zuſtellen, um ſolches in die verordnete Truhen einzulegen. Sollte auch in dem einiger Procurator ſich verweigerlich erzeigen: ſoll der Kammerrichter gebührliches Einſehen thun, auch beeden Theilen, wie ſie ſich zu verhalten, Beſcheide geben, dabei es denn endlich zu belaſſen. (g)

§. 8. Novus. Die Procuratores ſollen ſofort das Geld, ſo ſie von den Ständen zu des Kammergerichtes Unterhalt empfangen werden, es ſeye verſchloſſen, oder offen, dem Pfenningmeiſter oder deſſen Amtsverweſer uneröffnet, und unverwechſelt der Sorten, in Beyſeyn des derenthalben abgefertigten Bothens zuſtellen, und ihn die gebührende Kammergerichts-Unterhaltung zuvor davon nehmen laſſen, ob gleich ihr, oder der Advocaten Dienſt- und ausgelegtes Geld damit überſchicket worden wäre. (h)

§. 9. Novus. Um ſo mehr ſollen die Procuratores die empfangenen Gelder, ohne vorgehenden Abzug ihrer oder der Advocaten Dienſt- und ausgelegten Gelder, an

den Pfenningmeiſter zu überliefern ebenfalls unter Straf 2 Mark Silbers gehalten ſeyn. (i)

§. 10. Novus. Im Falle ſich aber ergäbe, daß der Pfenningmeiſter das, den Procuratoren zu Unterhaltung des Kammergerichtes zugeſchickte Geld, um des Willen, daß es dem kaiſerl. Münz⸗Edict, und anderen Reichsabſchieden ungemäß erleget, anzunehmen verweigerte: ſollen die Procuratoren ſolches gerichtlich deponiren, und dadurch die Audienz mit unnöthigen Receſſiren zu verlängern, ſich bei ernſter Strafe nach Ermäſſigung enthalten. (k)

(v.H.) Art. auct. §. 3. Da ihnen auch ſelbſten Gelder, ſo zum Unterhalte des Kammergerichtes von ihren Ständen zur Pfenningmeiſterei einzuliefern, zugefertiget würde: ſollen ſie ſolches nicht lange Zeit hinter ihnen behalten, ſelbige in andere Münzen umwechſeln, und ſonſten hierinne allerlei Nutzen und Vortheil ſuchen; ſondern alsbald ihnen ſolch Geld zugekommen, daſſelbe in derjenigen Münz, darinnen ſie es empfangen, dem Pfenningmeiſter förderlich zuſtellen, ſelbigem auch einen Auszug ihres empfangenen Schreibens, mit dem Dato, ſo viel dieſen Punkt belanget, behändigen, und mit der Originalmiſſiv beſcheinigen, um ſich daraus zu erſehen, in was Sorten, Werte und Münzen, auch wie hoch und theuer jede gerechnet und angegeben worden; damit alſo hierinn alle Unrichtigkeit, wie überhaupt, alſo auch insbeſondere bey Abhaltung der fiſcaliſchen Receſſe vermieden, und auf ſolche Weiſe den Memorialien Procurat. vom Jahre 1569. §. 2. und 1572. pr. auch andern deshalb in folgenden Zeiten vielfach ergangenen gemeinen Beſcheiden genau, bei Vermeidung willkührlicher Strafe und bewandten Umſtänden nach ſcharfer Ahndung, nachgeſetzet und gelebet werde.

Artic. nov. §. 4. Ferners wird den Prokuratoren insgeſamt, und zwar bei Strafe 1. Mark Silber von einem jeden in den Armenſeckel unnachläſſig zu bezahlen, hiemit auferlegt, daß ſie ſich hauptſächlich auch wegen des fiſcaliſchen Anrufens in Unterhalts-Sachen von den gewöhnlichen Audienzen nicht abſentiren, ſondern vielmehr deſſen gerichtliches Anrufen und Receß denjenigen Ständen, welchen ein jeder bedienet iſt, mit gehöriger Information und Berichtgebung jedesmalen innerhalb 8. Tagen a die habitorum Receſſuum, ſive etiam publicatarum ſententiarum, auf vorhergegangene Unſerm kaiſerlichen Fiſcal, oder in deſſen Abweſenheit dem Advocato Fiſci, geſchehene Vorzeigung unfehlbar überſenden, und die hierüber nachgehends erfolgte Erklärung und Antwort ihm kaiſerl. Fiſcalen, oder Advocato Fiſci, ohne einigen Aufenthalt, und unerwartet einiger Ermahnung, in originali vorweiſen, und davon Extractus communiciren, widrigenfalls diejenigen, ſo ſich hiebei ſäumig erzeigen werden, ipſo facto in obangedrohete Pœn innerhalb 14. Tagen ſub pœna dupli unfehlbar zu erlegen, verfallen ſeyn ſollen.

§. 4. Wir wollen auch, daß die Procuratores jederzeit, die durch Gegentheil eingebrachte Producta und Handlung, ſo bald ſie die zu ihren Händen bringen, ihren Principalen oder Advocaten, bey ihren Pflichten unverlängt überſenden, damit ihrer Partheyen Nothdurfft hierauf maturè bedacht, und ſo viel deſto mehr zeitlicher vor dem Termin den Procuratoribus wiederum zugefertiget, Verlängerung der Sachen, Vernachtheilung deren Partheyen, auch vielfältige petitiones prorogationum, und unnöthige Submiſſiones und Beſcheide zu Verhinderung anderer Sachen verhütet werden.

(v. L.)

(v. L.) §. 4-6. (§. 11-13.) Manet.

(v. H.) §. 4. (§. 5.) Manet.

§. 5. Als auch zu Zeiten ein Procurator dem anderen ſeine Subſtituten abſetzet, dardurch Er ſeiner Partheyen Gegentheil Heimlichkeiten etwa erlernet: ſo ſollen die Procuratores ihre Subſtituten, die ſie annehmen, gebührlicher Weiß obſtringiren, da ſie von Ihnen abweichen, und in andere Dienſt ſich begeben, die Geheimnuſſen deren Partheyen Rechtfertigung, die ſie bey Ihnen erlernet haben, zu verſchweigen, und weiter nicht zu offenbaren. Wo ſich auch in dem ein Procurator wegen ſeines abziehenden Subſtituten beſchweret befinden wird: ſoll derſelbig Ihme dem Klagenden vor Cammer-Richtern und Beyſitzern Rechts gewärtig seyn.

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Als auch ein Prokurator zu Zeiten dem andern ſeine Protokolliſten abgeſetzet, dadurch er ſeiner Partheien Gegentheile Heimlichkeiten etwa erlernet: ſo ſollen die Procuratores ihre Scribenten, die ſie annehmen, gebührlicher Weiſe anhalten, da ſie von ihnen abweichen, und in andere Dienſte ſich begeben, die Geheimniſſe der Partheien Rechtfertigung, die ſie bei ihnen erlernet haben, zu verſchweigen, und weiter nichts zu offenbaren. Wo ſich auch in dem ein Prokurator wegen ſeines abziehenden Scribenten beſchweret befinden wird: ſoll derſelbige ihm, dem Klagenden, vor dem Kammerrichter und den Beiſitzern Rechts gewärtig ſeyn.

§. 6. Und dieweil auch die Erfahrung giebet, daß die Sollicitatoren, indem ſie über deren Procuratoren Protocolla lauffen, der Partheyen Geheimnuſſen dardurch erlernen: ſo ſollen die Subſtituten fürohin ſolchen Sollicitatoren, über die Protocolla zu gehen, mit nichten geſtatten, ſondern dieſelbe ſollen, was ſie bey

denen Subſtituten zu verrichten, in der Audienz thuen und fürnehmen.

(v. L.) §. 14. Novus. Da annebſt wegen der Sollicitanten in fremden Sachen ſich allerhand Mißbräuche eräugnet haben, und obſchon deswegen in dem XXXIV. Titel 15. pho dieſes Theiles bereits Verordnung geſchehen iſt: ſo wiederholen wir doch alles nochmalen anher, und ſoll das Sollicitiren bei unſerm kaiſerlichen Kammergerichte allen denen, ſo ſolches in ihren eigenen Geſchäften nicht verrichten, noch dazu abgeordnet, und bevollmächtiget ſind, ohne Unterſchied, inſonderheit aber denjenigen, welche ſich am Orte des Kammergerichtes derentwegen beſtändig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an ſich ziehen, gänzlich verbotten ſeyn: weder ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer einem dergleichen Sollicitanten, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, Chriſten oder Juden, Gehör geben; desgleichen die Leſer ohne Einwilligung des ordentlichen Procuratoris keine Acten oder Producten mehr einem fremden, noch einem anderen Procuratori oder Advocaten, vorlegen, ſondern, wenn ſich derſelben einer darum anmelden würde, ſolches alsbald gehörigen Ortes, damit darin gebührendes Einſehen geſchehe, anzeigen. (l)

§. 15. Novus. Es ſollen auch alle Procuratores, Sollicitatores und Agenten alles ungeziemenden Practicirens, mit Erkundſchaftung der Referenten Votorum, und was dergleichen des Rathes Geheimniſſe ſind, dazu widerrechtliche Gewinnung der Räthe Privat-Gunſt oder Favor, zu einer oder andern Parthey, und Sachen ungebührendem Vortheile, wie das immer durch Gabe, Verheiſſungen, oder in alle andere Weege durch Menſchen Sinn erdacht werden könnte, allerdings müſſig gehen, und ſich enthalten, dazu auch weder Anlaß, Hilfe, Rath und That geben, in keinerlei Weiſe noch Weege. (m)

§. 16. No-

§. 16. Novus. Da ſie auch einige Geheimniſſe der Perſonen oder Sachen anderwärts erführen: ſo ſollen ſie ſolches nicht weiter bringen, ſondern vor männiglich, inſonderheit aber den Partheyen, ſo es berühret, verſchweigen, und verborgen halten; auch den Agenten und Procuratoribus ſoll gebothen ſeyn, ſich aller verdächtigen unzuläſſigen Correſpondenzen zu enthalten (n). a)

a) Das den Procuratoren in hoc §pho gegen die Partheyen in genere eingebundene Geheimniß gehet zu weit und muß allenfalls auf diejenigen, welchen ſie nicht bedienet ſind, beſchränket werden.

(n. h.) §. 6. (§. 7.) Manet. Loco Subſtituten ponat. Protokolliſten, item in fine.

§. 7. Als auch iſt vorkommen, daß etliche Procuratores beyderweilen den anderen ihre Partheyen durch Verkleinerung und Verunglimpfung derſelben abpracticiren: ſo gebiethen wir, daß ſich hinfüro eines ſolchen unziemlichen Vornehmens ein jeder gegen den andern enthalte. Da aber dieſes durch einen oder mehr übertretten, ſo ſollen der oder die unnachläſſig ihres Stands durch Cammer-Richter und Beyſitzere gleich als bald entſetzet werden.

(v. L.) §. 7. (§. 17.) Manet (o). a)

a) Es hätten hier die §phi 100. R. V. N. und 10. Memorialis Procuratorum 1713. weiter können angebracht werden: Sinn und Wort aber ſind ſo gleichlautend, daß nicht der mindeſte neue Umſtand darunter zu erhohlen iſt; daher man den §phum Ord. beibehalten hat.

§. 18. Novus. Da auch geſchehen mögte, daß einige aus den Advocaten und Procuratoren ſich unterfiengen, von den Beyſitzern Acta anzunehmen, und in den annoch rechtshängigen Sachen Extractus actorum oder Relationes zu machen. Wie nun aber dieſes dem Gerichte ſelbſt

allzu

allzu verkleinerlich, dergleichen Zumuthen und Uibernehmung auch an ſich ſelbſt höchſt ſtrafbar iſt: Alſo wird den Advocaten und Procuratoren, ſich deſſen, es ſeye gleich unterm Vorwande eines rechtlichen Bedenkens, oder ſonſten, durchaus zu müſſigen, alles Ernſtes hiemit auferlegt, auch denſelben beides, und zwar bei Strafe der Entſetzung vom Amte, verbothen. (p)

§. 19. Novus. Gleicher Maaſſen wird den Advocaten und Procuratoren ernſtlich verboten, daß ſie um eines oder anderes Mitglied am Gerichte zu beſtechen, keine Gabe, Geſchenk, oder dahin abzielendes Verſprechen, es ſeye von wem es wolle, annehmen, noch ſich ſonſten in einerlei Weiſe zu der von den Partheyen etwa vorhabenden Corruption, als ein Werkzeug gebrauchen laſſen, ſondern vielmehr, da ihnen von einer Parthey zu obbemeldtem Ende etwas gegeben oder anerbothen worden wäre, ſolches dem Kammerrichter, oder dem es ſonſten nach Gelegenheit der Sache zu wiſſen gebührt, ungeſäumt anzeigen ſollen. Wenn aber gleichwohlen wider Verhoffen ein- oder der andere aus ihnen dieſer Verordnung nicht gebührend nachleben würde, der- oder dieſelbe ſollen alsdenn nicht nur das empfangene zurück zu geben, ſondern auch noch ſoviel aus dem ihrigen zur Strafe zu erlegen, angehalten, beides dem Fiſco zugewandt, auch der ſchuldig befundene ab officio ſuſpendirt, ja wohl gar, bewandten Umſtänden nach, mit Verluſt der Ehren abgeſchaffet werden. (q)

§. 20. Novus. So ſoll auch kein Advocat oder Procurator, bei Vermeidung ſchweren Einſehens, und nach Beſchaffenheit der Sache, Entſetzung vom Dienſte, ſich unterfangen, den Pedellen (damit ihnen dieſelbe durch das Ein- und Ausgehen ungefähr erfahrne Heimlichkeiten des Rathes entdecken mögten) zuzumuthen. (r)

(v. H.)

(v. H.) §. 7. (§. 8.) Als auch vorgekommen, daß einige Procuratores zuweilen den andern ihre Partheien durch Verkleinerung oder Verunglimpfung derſelben abpracticiren: ſo gebieten Wir, daß ſie ſich hinführ eines ſolchen unziemlichen Vornehmens unter einander gänzlich enthalten, und auf den widrigen Fall, bei künftighin geſchehenden Anzeigen, die gehörige Unterſuchung gepflogen, fortan gegen die ſchuldig befundenen nach Ausweiſe der Kammergerichtsordnung und jüngſt wiederholten Viſitationsabſchieden, durch Kammerrichter, Präſidenten und die Beiſitzer mit Entſetzung ihres Amtes unnachläſſig verfahren werden ſolle.

§. 8. Die Procuratoren ſollen, wo ſie ihren Procuratoren-Stand ändern und verlaſſen wollen, ſolches ihr Vorhaben dem Cammer-Richter, wie auch denen Partheyen 6. Monath zuvor anzeigen und verkünden, damit dieſelbe ihre Sachen anderen zu befehlen wiſſen: Sie ſollen auch ſolche 6. Monath bey den Pflichten, damit ſie dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht verwandt, nach zu dienen ſchuldig ſeyn. Doch, da jemand Leibes-Schwachheit, oder andere Ehehafft dermaſſen zu ſtünde, daß Ihme unmöglich, oder gefährlich 6. Monath auszudienen: ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer Macht haben, Ihme auch vor der Zeit zu erlauben.

(v. L.) §. 8. (§. 21.) Manet. a)

a) Da in dem Titel vom Pfenningmeiſter mehrere das Officium Procuratorum betreffende §phi enthalten ſind: ſo könnte (wenn man die §§phos ſelbſten nicht einſchalten will) hic in fine tituli per novam Legem eine generale Anweiſung darauf geſchehen.

(v. H.) §. 8. (§. 9.) Manet.

Artic.

Artic. nov. §. 10. Demnächſt ſetzen und ordnen Wir hiemit alles Ernſtes, daß ſämtliche Advokaten und Procuratores ſich alles ungeziemenden Prakticirens mit Auskundſchaftung der Referenten, Votorum, und was dergleichen dieſes höchſten Reichsgerichtes Geheimniſſe ſind, wie auch aller widerrechtlicher Gewinnung der Cammergerichtsperſonen Privatgunſt, oder Favor zu ein oder anderer Parthei und Sachen ungebührendem Vortheile, wie das immer durch Menſchenſinn erdacht werden kann, allerdings müſſig gehen, und ſich enthalten, dazu auch weder Anlaß, Hilf, Rath und That geben ſollen, in keinerlei Weiſe und Wege.

Artic. nov. §. 11. Und da nun Unſerm höchſten Reichsgerichte keine gröſſere Verkleinerung, als durch die Beſchreiung wegen annehmender Gaben und Geſchenke zugezogen werden mag, daher auch in allweg höchſtnöthig ſeyn will, zu Beibehaltung deſſelben anklebender Ehre und Würde nicht nur dem Uebel ſelbſt, ſondern auch allen ärgerlichen Nachreden mit Nachdrucke und auf das kräftigſte zu ſteuren; ſolchemnach wird hiemit den Advocaten und Prokuratoren insbeſondere ſchärfeſt verbothen, daß ſie um ein oder anderes Mitglied an dieſem Unſerm höchſten Gerichte zu beſtechen, keine Gabe, Geſchenke, oder dahin abzielendes Verſprechen, es ſeye von wem es wolle, annehmen, noch ſich ſonſten in einerlei Weiſe zu der, von den Partheien etwa vorhabenden, Corruption als ein Werkzeug gebrauchen laſſen, ſondern vielmehr, da ihnen von einer Parthei zu obbemeldtem Ende etwas gegeben, oder anerbothen wäre, ſolches Unſerm Kammerrichter, oder dem es ſonſten nach Gelegenheit zu wiſſen gebühret, ungeſäumt anzeigen. Wenn aber gleichwohl einer oder der andere dieſer Verordnung nicht gebührend nachleben, oder wohl gar aus Eigennutz dergleichen Gaben auf der Urteiler Namen vor ſich einzufodern,

und an ſich zu ziehen unterſangen würde, der oder dieſelben ſollen alsdenn nicht nur das Empfangene zurück geben, ſondern auch noch ſo viel aus dem ihrigen zur Strafe zu erlegen angehalten, beedes dem Fiſco zugewendet, auch der ſchuldig befundene ab officio ſuſpendirt, ja wohl gar, bewandten Umſtänden nach, mit Verluſt der Ehren abgeſchafft werden.

Artic. nov. §. 12. Gleichwie oben ſchon den Aſſeſſoribus, ſich Extractus Actorum und Relationen verfertigen zu laſſen, unterſaget worden; alſo wird den Advocaten und Prokuratoren ſich deſſen, es ſeye gleich unterm Vorwande eines rechtlichen Bedenkens, oder ſonſten, durchaus zu müſſigen, ebenmäſſig alles Ernſtes hiemit auferlegt, auch denſelben weder Extract noch Relationen zu machen, und zwar bei Strafe der Entſetzung vom Amte, verbothen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXVIII.

Ad §. 1.

Das Wort Subſtitut wird in der Ordnung unter zweyerley Geſtalt gebrauchet, manchmahlen wird darunter Procurator Subſtitutus, manchmahlen aber, wie allhier, der Protocolliſt oder ſonſtiger Scribent und Diener deſſelben darunter verſtanden. ſ. Blum. in Proceſſ. Cam. ad Tit. 10. §. 22. 25. Daher das æquivocum zu heben dienlich zu ſeyn erachtet.

Ad §. 3. Hier habe den Innhalt §. 2di Memor. Procurat. vom Jahr 1569. mit gutem Bedacht ausführlich eingetragen, weilen gegen deſſen Innhalt auch noch heutigen Tags gröbliche Fehltritt geſchehen, hiernächſt aber habe dannoch damit §. 21. Memorialis Procuratorum von 1713. mit verbunden.

Ad

Ad §. 6. Die Materie de Sollicitatoribus ſchicket ſich meines geringen Bedünkens beſſer oben ad Tit. 31. als hieher, daher auch allda das Nöthige eingetragen habe, das übrige aber unten bey der Leſerey bemerket werden ſolle.

Ad §. 10. Dieſe Stelle aus der Reichs-Hofraths-Ordnung hat mich allzu adæquat zu ſeyn bedünket, als daß ſolche vorbey gehen laſſen können.

Bey dem §. 11. habe hier und dar einigen vielleicht hochnöthigen Beyſatz gethan; welches gedoppelt unterſtrichen iſt.

Tit. XXXVIII.

Ob die Partheyen eigene Redner haben mögen.

Item: ob Fürſten, Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritterſchafft oder Städte durch ihre Anwäldt oder Redner, die ſie mit Ihnen gebracht, oder ſchicken, oder andere, doch ehrlich und tügliche Perſonen, in ihr ſelbſt Sachen wollten reden, oder handeln, daß ſollen ſie zu thuen Macht haben, doch daß dieſelbe geloben und ſchwören, de calumniâ et malitiâ vitanda, prout de jure, dieſelben Eyde jede Parthey oder ihre Anwäldt, auf des Widertheils oder des Richters begehren, auch thuen ſollen.

Tit. XXXVIII.

(v. L.) Ingreſſus manet. a)

a) Dieſer §phus könnte inter obſoleta gezählt werden: da er aber prærogativas ſtatuum betrift, und es darauf ankömmt, ob ſelbige daran eine Aenderung werden machen laſſen wollen, ſo hat man ſolchen unberühret und ungeändert gelaſſen.

§. 1.

§. I. Novus. Nachdem aber iſt wahrgenommen worden, daß nach den, in rechtshängigen Sachen, publicirten Urtheilen und Beſcheiden einige fremde Notarii oder andere Perſonen, in die gewöhnliche Audienz eintretten, und darinn ohne vorgehendes Anmelden oder Legitimation ungewöhnliche Receſſe zu halten ſich unterſtehen wollen, ſolches aber der Kammergerichtsordnung, welche denjenigen, ſo ſich durch die an dieſem Gericht gefällten Sententien etwa gravirt zu ſeyn, vermeinen ſollten, die Remedia ordinaria deutlich vorſchreibet, ſchnur ſtraks zuwider laufet: als iſt hiemit der ernſtliche Befehl, daß, ſoferne auſſer den bei mehrgemeldtem unſerem kaiſerlichen Kammergerichte beeidigten Procuratoren, eine fremde Perſon auf der gerichtlichen Audienz, auſſer gewöhnlicher Reviſion, etwas anzubringen, befehliget ſeyn ſollte, dieſelbe ſich vorderſt bei dem Protonotario zeitlich anmelden, und demſelben nebſt Vorzeigung der in Händen habenden Vollmacht ihr Anbringen eröffnen, dieſer Protonotarius aber ſolches dem Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit, dem präſidirenden Aſſeſſori anzeigen, und darüber Beſcheides gewärtig ſeyn ſolle. (a)

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXVIII.

Dieſer Titel handelt eigentlich von denen in loco Judicii der Proceß halber ſich beſtändig oder doch einige Jahre hindurch aufhaltenden Reichsſtändiſchen Räthen und Abgeordneten. Daß Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs auch die Ritter-Corpora die Freyheit und das Recht haben, einige Räthe zu Beſorgung ſchwerer wichtiger Rechts-Sachen an denen Reichs-Gerichten zu halten, davon zeugen auch noch heut zu Tag die vorliegende Exempel. Solcher Reichsſtändiſchen Abgeordneten Anbringen aber wird vor jetzo nicht mehr ad Plenum gerichtet, noch weniger in Audientia publica oder coram Deputatione aus einem Herrn Präſidenten und einigen Herrn Aſſeſ-

Aſſeſſoribus beſtehend, vorgebracht; ſondern es wird ſolcher durch Addreſs-Schreiben legitimiret.

Solcher Rath kann nun die Schriften verfaſſen und die Sollicitatur beſorgen, auch zu Zeiten ſchriftliche pro Memoria unter ſeiner Unterſchrift übergeben, die Haupt-Producta aber übergeben die Procuratores in Audientiis daher auch das angeloben und ſchwören de calumnia et malitia vitanda ceſſiret.

Solchemnach wollte dieſen Titel in ſeiner Maß aus der Reichs-Hofraths-Ordnung verbeſſern.

„ Ob Fürſten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritterſchaft oder Städt ihre eigene tüchtige Räthe zu Beſorgung ihrer Proceſſen an Unſerm Kaiſerl. Cammer-Gericht halten und gebrauchen wollten, das ſollen ſie zu thun Macht haben, jedoch daß ſich ſelbige der Cammer-Gerichts-Ordnung nachachten, ſich auch anderer Sachen, ſo ihren Herrn nicht angehen, noch in eine Neben-Advocatur oder Sollicitatur einlaſſen, es wäre dann Sache, daß auf einen ſpecialen Auftrag eines andern Standes ſein Principal ſolches gutwillig zulaſſen, oder ihme mit auftragen und befehlen wollte.

Tit. XXXIX.

Von des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley-Perſonen, und wie dieſelbe angenommen, auch zu Verrichtung ihrer Aemter angehalten werden ſollen.

Die Cantzley Unſeres Kayſerlichen Cammer-Gerichts ſoll von Unſerem Neven, dem Ertz-Biſchoff und Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, mit tauglichen Perſonen jederzeit nach Nothdurfft verſehen werden.

Tit.

Tit. XXXIX.

(v. L.) Ingreſſus Manet.

Tit. XXXIX.

(v. H.) Ad Introitum.

Weilen Unſers Neven, des Kurfürſten zu Mainz Liebden, tragenden Erzkancellariats balben, vermöge der Reichsconſtitutionen und Obſervanz die Beſtell- und Viſitirung Unſers kaiſerl. und des Heil. Reichskammergerichtskanzlei oblieget: ſo werden Sie nicht unterlaſſen, Dero zu Beförderung der heilſamen Juſtiz im Reiche tragenden ſonderbaren Eifer und Begierde nach, mit allem Fleiſſe darob und daran zu ſeyn, damit jeżt und ins künftige ermeldte Kammergerichts-Kanzlei mit tauglichen Perſonen jederzeit nach Nothdurft erſeżet werde.

§. 1. Und erſtlich ſoll durch gedachten Ertz-Biſchoff und Churfürſten, eine ehrbare, fleiſſig, verſtändig, gelehrt, geſchickt und geübte Perſon, zu der man ein ſonder gehorſames Auffſehens habe, und die mit allem Thun und Weeſen der Cantzley vorſtehen möge, zu einem Verwalter, dergleichen zwölff redliche Perſonen, deren drey Protonotarii, fünff Notarii, und vier Leſer des Cammer-Gerichts ſeyn ſollen, zu jederzeit auf- und angenommen werden.

(v. L.) §. 1. Auctus. Und erſtlich ſoll, durch gedachten Erzbiſchof, und Kurfürſten, eine ehrbare, fleiſſige, verſtändige, gelehrte, geſchickte und geübte Perſon (zu der man ein ſonder gehorſames Aufſehens habe, und die mit allem Thun und Weſen der Kanzlei vorſtehen möge, zu einem Verwalter) dergleichen zwölf redliche Perſonen, deren drei Protonotarii, fünf Notarii, und vier Leſer des

Kammergerichtes ſeyn ſollen, zu jederzeit auf= und angenommen; übrigens aber es bei der jetzigen in den Reichsgeſetzen verordneten Anzahl der Kanzlei=Perſonen lediglich belaſſen, und ſolche weiter nicht vermehrt werden ſollen (a). a)

a) Noch zur Zeit kann es bei dermaliger Anzahl der Kanzleiperſonen belaſſen werden; bei dem vermehrenden Numero Aſſeſſorum aber würde auch an deren Vermehrung zu gedenken ſeyn.

(v.H.) §. 1. Und erſtlich ſoll durch gedachten Erzbiſchof und Kurfürſten eine ehrbare, fleiſſige, verſtändige, gelehrte, geſchickte und geübte Perſon, zu der man ein beſonderes gehorſames Aufſehen habe, und die mit allem Thun und Weſen der Kanzlei vorſtehen möge, zu einem Verwalter, dergleichen zwölf redliche Perſonen, deren drei Protonotarien, fünf Notarii, und vier Leſer des Kammergerichtes ſeyn ſollen, zu jederzeit auf= und angenommen, und es bei der in den Reichsſatzungen verordneten Anzahl gedachter Kanzleiperſonen lediglich belaſſen werden.

Artic. nov. §. 2. Und damit alles deſto ordentlicher geſchehe, ſolle der Kanzleiverwalter, wie auch ſämtliche Kanzleiperſonen die gedruckte Kanzleiordnung, auſſer was derſelben halben bei den jüngern Viſitationen weiters verſehen worden, ſorgfältig beobachten, damit ſolchem der Gebühr nachgelebet werde.

§. 2. Und dieweil vor Jahren bey Unſers Cammer=Gerichts=Cantzley ſo viel Perſonen nicht geweſen, welche hernacher wegen der groſſen zuwachſenden Menge deren Sachen gemehret werden müſſen: als iſt zu deren Unterhaltung die Tax in der Cantzley auf dem Reichs=Tag zu Speyer anno 1570. gehalten, zum vierten Pfennig erhöhet worden, darbey es dann gelaſſen, auch die Tax hinfüro bezahlet werden ſoll.

(v.L.)

(v. L.) §. 2. Ceſſat. a)

a) Die in Memoriali Cancellariae de 1713. aufgeſetzte, hier in dem 46. Titel eingetragene Kanzleitax=Ordnung máchet den gegenwärtigen §phum überflüſſig: und es kömmt nur darauf an, was für neue Diſpoſition wegen Salarirung dieſes Corporis weiter werde gemacht werden, welche dem §pho eventualiter würde zu ſubſtituiren ſeyn.

(v. H.) §. 2. Ceſſat. S. Anmerkung.

§. 3. Es ſollen auch weiter *Secretarii*, Ingroſſiſten, Copiſten und ein Cantzley=Knecht, durch den Verwalter, mit Wiſſen und Willen unſeres Neven des Ertz=Biſchoffen zu Mayntz, zu jederzeit aufgenommen, und wieder beurlaubet werden.

(v. L.) §. 3. (§. 2.) Manet omiſſis Secretariis. a)

a) Der hier vorkommende Namen des *Secretarii* iſt Deputato allezeit unbekannt geweſen, wenn nicht die Notarii vielleicht auch Protonotarii darunter ſollen verſtanden ſeyn. Uibrigens anſtatt der durch den Kanzleiverwälter zu geſchehenden Annahme der Kanzleiperſonen ſchicklicher würde geſetzet werden, daß ſolche durch den Erzbiſchofen und Kurfürſten, oder mit deſſen Erlaubniß durch den Verwalter und alsdenn auch auf Beſtättigung höchſtgedachter Ihro Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz geſchehen ſolle.

(v. H.) §. 3. Die Ingroſſiſten, Kopiſten und ein Kanzleiknecht ſollen durch den Verwalter, mit Wiſſen und Willen Unſers Neven des Erzbiſchoffes zu Mainz, zu jederzeit aufgenommen, und wieder beurlaubet werden.

§. 4. Aus obbemeldten Perſonen des Cammer=Gerichts=Cantzley ſollen Bottenmeiſter und Einnehmer geordnet werden.

(v. L.) §. 4-6. (§. 3-5.) Manet.

(v. H.) §. 4. Aus obbemeldten Perſonen der Kammergerichtskanzlei ſollen die Bothenmeiſter und Taxeinnehmer geordnet werden.

§. 5. Damit auch dieſelbige der Cantzley verwandte Perſonen, alle deſto mehr Bewegnuß und Urſach ſchöpffen mögten, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und ſich geſchickt zu machen: ſo ſetzen, ordnen und wollen wir, wo der vordern Perſonen eine Todts abgienge, oder ſonſt vom Gericht käme, daß die nächſt folgende Perſon, ſo die darzu geſchickt erfunden, und ſich weeſentlich gehalten hätte, an derſelben Statt gerucket, und vor dieſelbe eine andere aufgenommen werde.

(v.H.) §. 5. Damit auch alle der Kanzlei verwandte Perſonen deſto mehr Bewegnis und Urſache ſchöpfen möchten, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und ſich geſchickt zu machen: ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, wo der vordern Perſonen eine Todes abgienge, oder ſonſten vom Gerichte käme, daß die nächſtfolgende Perſon, ſo ſie dazu geſchickt erfunden, und ſich weſentlich gehalten hätte, an derſelben Statt gerücket, und dieſelbe vor einer andern aufgenommen werde.

§. 6. Und ſollen alle obgemeldte und andere Cantzley-Perſonen Unß als Römiſchen Kayſer, oder an Unſer Statt Unſerm Cammer-Gericht ihre Eyd und Pflichten thuen, und demſelben, wie andere Cammer-Gerichts-Perſonen, verwandt und zugethan ſeyn.

(v. H.) §. 6. Manet.

§. 7. Die Cantzley-Perſonen ſollen die Geheimnuß des Gerichts, und was ſie geſehen oder gehört, jederzeit in höchſter Geheim bey ſich behalten.

(v. L.)

(v. L.) §. 7. (§. 6. Auctus.) Die Kanzleiperſonen ſollen die Geheimniſſe des Gerichtes, und was ſie geſehen oder gehöret, jederzeit in höchſten Geheim bei ſich behalten: und da bisher vielfältig verſpühret worden, daß das *Silentium* der Gebühr nach nicht beobachtet, ſo ſollen alle und jede Kanzleiperſonen demjenigen, was ihnen, Kraft ihrer Pflicht, und der ſo vielen deshalb gemachten Verordnungen, hierunter zu beobachten oblieget, genauer nachleben, und nichts, was ſie bei dem Gerichte in Erfahrung bringen, jemanden, wer der auch ſeye, eröffnen; Inſonderheit die *Decreta* keinem anderen, als welchen es ſie zu wiſſen zukömmt, und gebühret, offenbaren; alles bei Verluſte ihres Dienſtes, auch nach Befinden anderen ſchweren Strafen. (b)

§. 7. Novus. Dieſelben ſollen auch die vertrauliche Gemeinſchaft mit den Partheien und Procuratoren gänzlich einſtellen, auch vermöge der Ordnung und vorigen Viſitationsabſchieden keine Koſtgänger halten, noch jemand beherbergen, weniger einige bey dem Kammergerichte rechtshängige Sache zur Diſtribution oder ſonſten ſollicitiren, ſondern deſſen müſſig gehen: inmaſſen dann denſelben neben ihren Kanzlei-Aemtern einige andere Bedienungen zu übernehmen, auch nicht erlaubt ſeyn ſoll: doch laſſen wir es wegen der Commiſſionen bei der, in dem Viſitationsabſchiede de anno 1559. §. über dies ꝛc. 34. cum ſeq. geſchehenen Verordnung, nach welcher ſie ſich durchgehends zu achten, bewenden. (c)

(v. H.) §. 7. Die Kanzleiperſonen ſollen die Geheimniſſe des Gerichtes, und was ſie geſehen und gehöret, jederzeit in höchſter Geheim bei ſich behalten. Und da bisher vielfältig verſpüret worden, daß das *Silentium* der Gebühr nach nicht gehalten: ſo ſollen alle

und jede Kanzleiperſonen demjenigen, was ihnen in Kraft ihrer Pflicht, und der ſo vielen deshalb gemachten Verordnungen hierunter zu beobachten obliegt, genauer nachleben, und nichts, was ſie bei dem Gerichte in Erfahrung bringen, jemanden, wer der auch ſeye, eröfnen, inſonderheit die Decreta keinem andern, als welchem ſie zu wiſſen zukömmt und gebühret, offenbaren, alles bei Verluſt ihres Dienſtes, auch nach Befinden anderer ſchweren Strafen.

§. 8. Ferner ſetzen und wollen wir, daß die Cantzley-Perſonen, als Verwalter, Protonotarien, Notarien und Leſer, da ſie von ihren Dienſten abtretten wollen, dieſelbe ein halb Jahr zuvor aufkünden ſollen, damit man immittelſt andere geſchickte Perſonen bekommen möge. Entgegen da ſie ihrer Dienſten zu erlaſſen, ſoll Ihnen auch Gleichheit zu halten, ein halb Jahr zuvor aufgekündet werden.

(v. L.) §. 8-10. Manet.

(v. H.) §. 8-10. Manet.

§. 9. Und dieweil etliche Aemter der Cantzley dermaſſen beſchaffen, ſo in einem Amt zwey Perſonen auf einmal ihre Dienſt aufkünden, und nachmahls zu einer Zeit gleich mit einander abtretten, daß dem Gericht ein beſchwerliche Verhinderung daraus wohl entſtehen mögte: ſo ſoll auf dem Fall in einem Amt ein Perſon auffagen würde, der andere, ſo im gleichem Amt, vor 3. Monathen nach Abkündung des Erſten, ſein Dienſt nicht verlaſſen, damit, wan der zum erſten Urlaub begehrt, abgeſtanden, ein anderer neü ankommender in demſelbigen Dienſt, bey dem andern anſtehen, die Geſchäffte auch begreiffen, und erlernen möge.

§. 10.

§. 10. Es ſoll auch denen Cantzley-Perſonen durch den Cammer-Richter mit Vorwiſſen des Verwalters (als dem jedesmahl kündlich, ob man der Perſon, ſo Urlaub begehrt, derſelbigen Zeit, Cantzley-Geſchäfft halben, entrathen möge) erlaubt werden.

§. 11. Wo auch in der Cantzley, an derſelben Beamten, und Diener, als nemlich, Protonotarien, Notarien, Leſern, *Secretarien*, Ingroſſiſten, Copiſten, und andern, ihrer Perſonen und Aemter halben Klag wäre, oder Mangel an Fleiß oder anderem geſpührt würde: ſo ſoll Unſer Neve der Ertz-Biſchoff und Churfürſt zu Mayntz dieſelben Mängel und Gebrechen, als Ertz-Cantzler des heiligen Reichs in Germanien, von allen Perſonen, ſo der Cantzley verwandt, von jedem inſonderheit bey dem Eyd, damit Ihr jeder dem Kayſerlichen Cammer-Gericht zugethan (deſſen ſie ermahnet, und bey derſelben Hand-Treu die Wahrheit zu ſagen, ſchuldig ſeynd, und ſagen ſollen) erkundigen laſſen, und vermög der Ordnung abſchaffen.

(v. L.) §. 11. Auctus. Wo auch in der Kanzlei, an derſelben Beamten, und Diener, als nemlich, Protonotarien, Notarien, Leſern, Ingroſſiſten, Copiſten, und anderen ihrer Perſonen und Aemter halben Klage wäre, oder Mangel an Fleiß, oder anderem geſpühret würde: ſo ſoll unſer Neve der Erzbiſchoff und Kurfürſt zu Mainz dieſelben Mängel und Gebrechen, als Erzkanzler des heiligen Reiches in Germanien, von allen Perſonen, ſo der Kanzlei verwandt, von jedem inſonderheit bei dem Eide, damit ihrer jeder dem kaiſerl. Kammergerichte zugethan (deſſen ſie ermahnet, und bei derſelben Handtreue die Wahrheit zu ſagen ſchuldig ſind, und ſagen ſollen) erkundigen laſſen, und vermöge der Ordnung abſchaffen: auch darob ſeyn, damit jetzt und ins künftige auch

alle andere bei der Kanzlei befindliche Mängel und Gebrechen, ſonderlich der Acten und Protocollen, auch deren mehr emſigen Completuren halben (allermaſſen ſie ſich denn hierzu erbiethig gemacht) vermittelſt ordentlicher *Viſitation*, förderlich remediret, auch die Stände mit übermäſſigen Tax- und Sportelgeldern nicht beſchweret werden. (d)

(v. H.) §. 11. Wo auch in der Kanzlei an derſelben Beamten und Dienern, als nemlich Protonotarien, Notarien, Leſern, Ingroſſiſten, Kopiſten, und andern ihrer Perſonen und Aemter halben, Klage wäre, oder Mangel an Fleiß, oder anderm geſpühret würde: ſo ſoll unſer Neve, der Erzbiſchof und Kurfürſt zu Mainz, dieſelben Mängel und Gebrechen, als Erzkanzler des Heil. Reiches von allen Perſonen, ſo der Kanzlei verwandt, und von jedem inſonderheit bei dem Eide, damit ihr jeder dem kaiſerl. Kammergerichte zugethan, (deſſen ſie ermahnet, und bei derſelben Handtreu die Wahrheit zu ſagen ſchuldig ſeyn und ſagen ſöllen) erkundigen laſſen, und alle dabei erfindliche Mängel und Gebrechen, ſonderlich die Akten, Protokollen, auch deren mehr emſigeren Completuren halber, vermöge ordentlicher Viſitation remediren, und der Ordnung gemäß abſchaffen, und die Stände mit übermäſſigem Tax und Sportulngeldern nicht beſchweren laſſen.

§. 12. Und wo die obgemeldte, der Cantzley verwandte, Perſonen ſich nach gehabter Erkundigung und Befindung ihrer Mängel, nicht reformiren laſſen, oder dergeſtalten, daß ſie abzuſchaffen, befunden würden: ſo ſoll obgemeldten Ertz-Biſchoffen und Churfürſten, dieſelbige zu beurlauben, oder in andere Weege zu ſtrafen, unbenommen ſeyn; doch Cammer-Richter und Beyſitzern, dieſelben ihrer Miſſhandlung nach

(wo

(wo es derſelben Gröſſe und Wichtigkeit erfordert) vermög der Ordnung zu ſtrafen, hiemit vorbehalten, auch der gemeinen General-Viſitation dardurch nichts benommen.

(v. L.) §. 12. 13. Manet.

(v. H.) §. 12. Wo aber die obgemeldte Kanzleiverwandte Perſonen ꝛc.

§. 13. Und ſo fern ſolche Mängel alſo geſtaltet, daß in denen einer gemeinen Reformation der Cantzley vonnöthen, es wäre in Proceſſen, Taxen oder ſonſt: als dan ſoll ermeldter Ertz-Biſchoff mit Rath deren Commiſſarien und Viſitatoren, ſo jährlich zu der Viſitation des Cammer-Gerichts verordnet werden, dieſelbe zu beſſeren, und zu reformiren, ſchuldig ſeyn.

(v. L.) §. 14. Novus. Wobei wir nicht zweifeln, der Erzbiſchof und Kurfürſt zu Mainz werde, im Falle die jährliche Viſitationes ordinariæ nicht ſo bald zu Stande kommen ſollten; die Kanzlei von Zeit zu Zeit, wie es die Reichsſatzungen an die Hand geben, viſitiren laſſen, um die Kanzleiperſonen in behörenden Schranken ihres Amtes zu halten, und allen künftig etwa entſtehenden Klagen beſtens vorzukommen. (e)

(v. H.) §. 13. Und ſofern ſolche Mängel alſo geſtaltet, daß in denſelben ꝛc.

Artic. nov. §. 14. Falls aber die jährlichen Viſitationes nicht ſo bald zum Stande kommen ſollten: ſo ſtellen Wir auſſer Zweifel, es werden gedachter Reichserzkanzler und Kurfürſt zu Mainz die Kanzlei von Zeit zu Zeit, wie es die Reichsſatzungen an die Hand geben, viſitiren laſſen, um die Kanzleiperſonen in behörenden Schranken

ihren

ihren Amtes zu halten, und allen künftig etwa entſtehenden Klagen beſtens vorzukommen.

Artic. nov. §. 15. Die Kanzleiperſonen ſollen die vertrauliche Gemeinſchaft mit den Partheien und Prokuratorn gänzlich einſtellen, auch vermöge der Ordnung und vorigen Viſitationsabſchieden, keine Koſtgänger halten, noch jemand beherbergen, weniger einige bei dem Kammergerichte rechtshängige Sache zur Diſtribution oder ſonſten ſollicitiren, ſondern deſſen allerdings müſſig gehen, wie ihnen denn auch neben ihren Kanzleiämtern einige andere Bedienungen zu übernehmen nicht erlaubt ſeyn ſolle. Wegen der Commiſſionen aber läßt man es bei der in dem Viſitationsabſchiede de Anno 1559. §. 34. ꝛc. ſchon geſchehenen Verordnung, nach welcher ſie ſich durchgehends zu achten, lediglich bewenden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XXXIX.

Ad Rubrum.

Von Beſchaffenheit der Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley und denen hohen Reichs-Erz-Cancellariat-Rechten ſtehet des ehemahligen berühmten Herrn Beyſitzers Krebſen Quinquertium Camerale Vte Frage nachzuſehen.

Ad §. 1. Verba finalia §. 104. R. I. N. ſequuntur infra §. 11.

Ad §. 2. Superadditum ad Mentem Legis wie auch ſämtliche Canzley-Perſonen.

Verba. Die Canzley-Ordnung. Auf Befehl von Chur-Maynz ſeynd im Jahr 1713. 3. Canzley-Ordnungen 1656. 1662. und 1663. zuſammen gedrucket worden, daher heißt es in Memor. Cancellariæ 1713. §. die nunmehr gedruckte Canzley-Ordnung: Omiſſum pro nunc nunmehr, es entſtehet aber die

die Frage, ob nicht die Jahre derſelben beygefügt werden ſollten? Ferners ſtehet in Textu bey gegenwärtiger Viſitation, daher geſetzet bey denen jüngern Viſitationen, da aber daraus ein Anſtand wegen Beobachtung der ältern Reichs-Viſitations-Verordnungen, in ſo weit ſolche neuerlich nicht abgeändert worden, entſtehen möchte, ſo iſt abermahlen die Frage: ob nicht zu ſetzen wäre?

„ auſſer was derſelben halber bey denen bevorab jün-
„ gern Reichs-Viſitationen weiters verſehen.

Ad §. 2. Im Concept: Da von der Canzley-Taxe ein eigener Titul folget, und der alte Canzley-Tax bey jüngſter Reichs-Viſitation abgeändert worden, ſo muß §. 2. Textus nothwendig ausfallen.

Ad §. 11. 12. Anſonſten pfleget man bey dem Collegio Camerali folgende Maaß-Regeln zu beobachten: *Negligentes* in officio corrigit *Præfectus Cancellariæ: Excedentes* punit *Eminentiſſimus Dominus Elector Moguntinus*, qua *Archi-Cancellarius Imperii: Delicta vindicat Camera Imperialis.*

Exempel davon ſtehen in J. J. Moſers teutſch. Staats-Archiv T. 7. C. V. p. 96. et 106. Cammer-Gerichtl. Archiv T. V. p. 120. Protocoll. Pleni d d. 22. Nov. 1753.

Tit. XL.

Von des Verwalters Amt und Befelch.

Dieweil dem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley-Geſchäfft zu dirigiren gebührt, ſoll Er erſtlich für ſich Morgens zu gewöhnlicher Raths-Stunde in der Cantzley jederzeit zeitlich erſcheinen, auch ſich ſonſten vom Gericht nicht viel abſentiren: und dann vor allen Dingen fleiſſigs Auffſehens haben, damit zu Verrichtung ſolcher der Cantzley-Geſchäfften gute richtige Ordnung gehalten, und daß die Perſonen ihren Aemtern mit allem treuem Ernſt und Fleiß auswarten, zu rechter und gewöhnlicher Zeit emſig in der Cantzley und im Rath

Rath ſeyen, darinnen bleiben, auch in der Audienz zu rechter Zeit erſcheinen, inſonderheit, daß die Protonotarien und Notarien jederzeit ohne Fehl zu gewöhnlicher Raths-Stund zugegen ſeyn und aufwarten, und alſo dasjenige, ſo einem jeden Amts halben gebührt, oder Ihme ſonſt durch Ihn den Verwalter in der Cantzley-Geſchäfften zu thuen befohlen, förderlich und mit Fleiß verfertiget und ausgericht werde.

Tit. XL.

(v. L.) Ingreſſus mutatus et Auctus.

Weil dem Kanzleiverwalter alle der Kanzlei Geſchäfte zu dirigiren gebühret: ſo wollen und befehlen wir demſelben hiemit ernſtlich, daß er über die Kammergerichtsordnung auch Reichs- und Viſitationsabſchiede nachdrücklich halten, den Mißbräuchen insgemein ohne einige Partheylichkeit, und Anſehen der Perſon, ſteuern, und für ſich ſelbſten allenthalben mit gutem Exempel vorgehen; auch inſonderheit fleiſſig Acht haben ſolle, damit zu Verrichtung der Kanzleigeſchäfte gute richtige Ordnung gehalten werde; alle Kanzleiperſonen zu behöriger Zeit und Stunde auf der Kanzlei und im Rathe, wie auch in der Audienz erſcheinen; vornehmlich die Protonotarien und Notarien jederzeit ohne Fehl zu gewöhnlicher Rathsſtunde zugegen ſeyen, und aufwarten; und alſo ein jeder ſeinem Amte mit treuem Fleiſſe, Inhalts der Kammergerichtsordnung emſig abwarte. Zu dem Ende er Verwalter auch ſelbſt für ſich nicht allein Morgens zu gebührlicher Rathsſtunde, ſondern auch Nachmittags in der Kanzlei jederzeit gegenwärtig ſeyn, und nicht geſtatten ſoll, daß jemand ohne erhebliche Urſache und ohne Erlaubniß ausbleibe, oder die Kanzleiperſo-

nen

nen unter ſich einige Abwechslung ihrer Erſcheinung oder Nichterſcheinung halben machen: viel mehr hat er darauf zu ſehen, daß ein jeder das Seinige, was ihm Kraft ſeines Amtes zu thun oblieget, treulich verrichte. (a).

§. 1. Novus. Und damit ſolches deſto ordentlicher geſchehe, ſoll der Kanzleiverwalter die nunmehr gedruckten Kanzleiordnungen, auſſer was derſelben halben künftig weiters verſehen wird, ſorgfältig beobachten, daß ſolchen der Gebühr nachgelebet werde. (b)

§. 2. Novus. Daferne aber ein- oder anderer dieſem nicht nachkommen, zu behöriger Stunde ſich nicht einſtellen, von der Kanzlei abtretten, oder zu halben und ganzen Tagen, gar ohne Erlaubniß ausbleiben würde: demſelben ſoll jedesmal von ſeiner Beſoldung etwas, benanntlich einem Protonotario für jede Stunde, die er abweſend, ein Kopfſtück, einem Notario und Leſer drei Batzen Current-Währung, den übrigen aber nach Ermäſſigung des Verwalters ein gewiſſes abgezogen, ſolche Neglecta auch unter die fleiſſig erſcheinenden über ihre behörige Beſoldung nach Proportion derſelben ausgetheilet werden. Würden ſich dennoch die unfleiſſigen daran nicht kehren: ſo ſoll der Kanzleiverwalter es an unſern Neven den Erzbiſchoffen und Kurfürſten zu Mainz gelangen laſſen, wie er denn nicht weniger auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti zu aller Zeit, ſonderlich aber, da ihm ſolches bekannt, noch vor der Aufſchwörung deſſelben, ſeinen Bericht an gedachten unſeren Neven, den Erzbiſchoffen und Kurfürſten zu Mainz, deshalb zu erſtatten hat, damit dieſelbe in Zeiten remediren können. (c)

Tit.

Tit. XL.

(v. H.) Ad Introitum.

Art. auctus.

Weil dem Kanzleiverwalter alle der Kanzlei Geſchäfte zu dirigiren gebühret, ſo befehlen Wir hiemit demſelben, daß er über der Kammergerichtsordnung auch Reichs- und Viſitationsabſchieden nachdrücklich halten, den Mißbräuchen insgemein ohne einige Partheilichkeit und Anſehen der Perſonen ſteuren, und für ſich ſelbſten allenthalben mit gutem Exempel vorgehen, inſonderheit aber fleiſſiges Aufſehen haben ſolle, damit zu Verrichtung der Kanzleigeſchäfften gute richtige Ordnuug gehalten, und daß die Perſonen ihren Aemtern mit allem treuen Ernſte und Fleiſſe auswarten, zu rechter gewöhnlicher Zeit emſig in der Kanzlei und im Rathe ſeyn, darinnen bleiben, auch in der Audienz zu rechter Zeit erſcheinen, inſonderheit aber, daß die Protonotarien und Notarien jederzeit ohne Fehl zu gewöhnlicher Raths-Stunde zugegen ſeyen, und ein jeder ſeinem Amte beſſer, als von einigen bisher geſchehen, Inhalts der Kammergerichrsordnung emſig abwarten, zu dem Ende auch er Verwalter ſelbſten für ſich nicht allein Morgens zu gewöhnlicher Rathsſtunde, ſondern auch Nachmittags in der Kanzlei jederzeit gegenwärtig ſeyn, auch ſich ſonſten vom Gerichte nicht viel abſentiren, und nicht geſtatten ſolle, daß jemand ohne erhebliche Urſache, und ohne ſeine Erlaubniß, ausbleibe, oder die Kanzleiperſonen unter ſich einige Abwechſelung ihrer Erſcheinung auf der Kanzlei, oder nicht Erſcheinung halber, machen; vielmehr aber hat er darauf zu ſehen, daß ein jeder das ſeinige, was ihm kraft ſeines Amtes zu thun oblieget, treulich verrichte.

Artic.

Artic. nov. §. 1. Woferne aber ein oder anderer dieſen Unſern Befehlen, wie auch vorhin gedachter Kanzleiordnung nicht nachkommen, zu behöriger Stund ſich nicht einſtellen, von der Kanzlei abtreten, oder zu halben und ganzen Tagen gar ohne Erlaubniß ausbleiben würde; demſelben ſoll jedesmal von ſeiner Beſoldung etwas gewiſſes, benanntlich einem Protonotario vor jede Stunde, die er abweſend, ein Kopfſtück, einem Notario und Leſer drei Batzen Currentwährung, den übrigen aber nach Ermäſſigung des Verwalters ein gewiſſes abgezogen, ſolche Neglecta auch unter die fleiſſig erſcheinenden über ihre gehörige Beſoldung, nach Proportion derſelben, ausgetheilet werden. Würden ſich aber die Unfleiſſigen dennoch daran nicht kehren: ſo ſoll es der Kanzleiverwalter an Unſern Neven, den Churfürſten zu Mainz, gelangen laſſen; wie er denn nicht weniger auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti zu aller Zeit, ſonderlich aber, da ihm ſolches bekannt, noch vor der Aufſchwörung deſſelben, ſeinen Bericht an gedachten Reichserzkanzler zu erſtatten hat, damit dieſelbe in Zeiten remediren können.

§. 1. Sonderlich ſoll der Verwalter darob ſeyn, daß nach den gehaltenen Audientien die Acta und derſelben Protocolla, ſonderlich in denen auf geringe Beſcheid beſchloſſen, durch die Protonotarien und Notarien, zum förderlichſten von Leſern gefordert, und complirt, auch im Rath übergeben werden, damit dieſelbe ohne Verzug expedirt, und förderlich Beſcheid erfolgen möge; Daß auch in ſolchem compliren möglicher Fleiß gebraucht und fürgewendt, nichts überſehen, ausgelaſſen oder verſaumt, und ſo die Acta complirt, daß dieſelbige nicht hinterhalten, ſondern alsbald darauf ad referendum übergeben werden.

(v. L.) §. 1. (§. 3.) Manet.

§. 4. Novus. Die Protocolla pleni ſollen in der Kanzlei in einem wohlverwahrten Schranke, und der Schlüſſel dazu jederzeit von dem Verwalter mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch ſonſt niemand darüber gelaſſen, keines Weegs aber in Privathäuſern herumgetragen, noch auſſer den Präſidenten jemand ohne Vorwiſſen des Kammerrichters oder deſſen Amtsverweſers, und wenn es dieſer erlaubt, nur am Orte des Gerichts zu leſen gegeben werden: es ſeye dann, daß ein- oder anderer Senatus ſolche einzuſehen nöthig erachtete, welchen Falles es, nach Endigung deſſelben ſo fort wieder an gehörige Orte zu bringen iſt. (d)

(v. H.) §. 1. (§. 2.) Manet.

§. 2. Daß auch die Protocolla Cauſarum, damit die Blätter mit der Zeit nicht etwan von einander fallen, zum wenigſten hinten am Rücken in Pergament eingeheftet, ingleichen die gerichtliche Protocolla zu gewöhnlicher Zeit eingebunden werden.

(v. L.) §. 2. (§. 5. Subſtitutus novus.) Auf daß auch von den, bei dieſem höchſten Reichsgerichte vorhandenen, Protocollen und Acten ſo leichtlich nichts mehr, wie bisher geſchehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wodurch nicht allein die Juſtiz öffters verzögert, ſondern auch den Partheyen und dem gemeinen Weſen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird: ſo ſollen um dieſem allem ins Künftige vorzubiegen, und abzuhelfen, nach jedesmalen geſchehener Submiſſion in jeder Sache ſolche Acta in der Leſerei zuſammen geheftet, und foliiret, die Heftungskoſten aber von den ſtreitenden Theilen dem Buchbinder bezahlet werden (e). a)

a) Locus ultro in hoc Spho eſſe poſſet, Concluſo altæ Viſitationis de 22. Febr. 1768.

(v. H.)

(v. H.) §. 2. (Artic. auctus §. 3.) Damit auch führohin von den bei dieſem höchſten Reichsgerichte vorhandenen Akten ſo leichtlich nichts mehr, wie bisher geſchehen, und vielfältig geklaget worden, verlohren gehen möge, wodurch nicht allein die Juſtiz merklich verzögert, ſondern auch den Partheien und dem gemeinen Weſen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, und dann durch das 1713. erlaſſene Memor. Cancellariæ §. 22. heilſame Vorſehung der Heftung und Foliiren der Akten halber auf Koſten der ſtreitenden Theile zwar geſchehen, ſolche aber bis anher gänzlich auſſer Acht gelaſſen worden: als wird Unſerm kaiſerlichen und Reichskammerg. hiemit aufgegeben, den Bedacht dahin zu nehmen, damit inskünftige keine ungeheftete und unfoliirte Acta zum Beſcheide oder Relation ausgeſtellet, oder von den Beiſitzern zu referiren angenommen werden. Wes Endes die Prokuratoren der ſtreitenden Theile anzuweiſen, und auf Verweigern allenfalls executive anzuhalten ſind, die Heftungskoſten ſogleich bei Complirung des Protokolles mit den Juribus Protocolli auf der Kanzlei zu erlegen; zu mehrerer Bequemlichkeit aber der Referenten die Rubriquen auf eines jeglichen Exhibiti und Producti erſte ganze Seite in Folio kurz und deutlich vorzuſetzen, auch bei jeglichem neuen Proceſſe das Objectum Litis auf der Supplic kürzlich zu bemerken, damit hiernächſt von der Leſerei ſolches ebenfalls in fronte Protocolli aufgezeichnet, und dadurch die Akten, ſo faſt einerlei Rubriquen führen, unterſchieden, und Connexitas Cauſæ Unſerm Kammerrichter bei vorzunehmenden Diſtributionen angezeiget werden könne.

§. 3. Dergleichen, daß die erkennte Proceſſ in fiscaliſchen und andern Sachen, auch Urtheil, und andere Brieff jederzeit in der Cantzley, zum eheſten es möglich, verfertiget, mit denenſelben die Parthey nicht

 lang

lang aufgehalten, inſonderheit, daß die Commiſſiones und Dilationes alsbald, wan ſie gefordert, in der Cantzley expedirt, denen Partheyen die Zeit nicht vergeblich lauffe, und die Dilationes verflieſſen; Item, daß auch denen Partheyen die ſollicitirte Atteſtationes, ſo viel möglich, aufs förderlichſte mitgetheilet werden.

(v. L.) §. 3. 4. (§. 6. 7.) Manet.

(v. H.) §. 3. (§. 4.) Desgleichen ſollen die erkannten Proceſſe in fiſcaliſchen und andern Sachen, auch Urtheils- und andere Briefe, jederzeit in der Kanzlei zum eheſten als möglich, verfertiget, mit denſelben die Partheien nicht lange aufgehalten, inſonderheit daß die Commiſſiones und Dilationes alsbald, wenn ſie gefördert, in der Kanzlei expediret, den Partheien die Zeit nicht vergeblich laufe, und die Dilationes verflieſſen; Item daß auch den Partheien die ſollicitirten Atteſtationes, ſo viel möglich, auf das förderlichſte mitgetheilet werden.

§. 4. Darzu auch der Verwalter denen Cantzley-Perſonen ſelbſt, jederzeit, da es vonnöthen, in groſſen und ſchweren Sachen verholffen, und zu ſolchem und anderen concipiren in Unſers Cammer-Gerichts-Geſchäfften vor andern geſchickt ſeyn, und ſich gebrauchen laſſen ſolle.

(v. H.) §. 4. 5. (§. 5. 6.) Manet.

§. 5. Er ſoll auch gut Acht haben, damit die Terminen in denen Citationen, Mandaten, und anderen Proceſſen, bevorab ſo an abgelegenen weiten Orten verkündet werden ſollen, nicht zu kurtz, ſondern nach Geſtalt und Gelegenheit, wie ein jeder im Reich geſeſſen, alſo raumlich geſetzt, damit die Citirte nicht übereilet, in angeſetzter Zeit anhero gelangen, und ſich

ſich ſonſten diesfalls zu beklagen nicht Urſach haben mögen.

(v. L.) §. 5. (§. 8.) Manet. a)

a) Der Sinn dieſes Sphi zielet dahin, daß der Kanzleiverwalter auf die à judice geſetzten Terminos ſehen, und bei deren zu engen Raume zur Inſinuation die Anzeige thun ſolle: nach den Worten aber ſcheinet ihm ſelbſten die Präfigirung der Terminen, oder die Direction dabei geſtattet zu ſeyn. Demnach, um Worte und Sinn zu vereinbaren, könnte der Sphus alſo geſetzet werden:

„Er ſoll auch gut acht haben, ob die Termine in den „Citationen, Mandaten, und anderen Proceſſen, bevorab ſo an abgelegenen weiten Orten verkündet werden ſollen, nicht zu kurz, ſondern nach Geſtalt und „Gelegenheit, wie ein jeder im Reiche geſeſſen, alſo „räumlich geſetzet, damit die Citirten nicht übereilet, „in angeſetzter Zeit anher gelangen, und ſich ſonſten „diesfalls zu beklagen, nicht Urſache haben mögen, oder allenfalls im Rathe davon die Anzeige thun.

§. 6. Und obwohl von Alters herkommen, daß in den gewöhnlichen Mandaten und Proceſſen die comminirte Geld-Pœnen nach Diſcretion des Verwalters benannt worden: ſo wollen wir doch, daß darbey dieſer Unterſchied gehalten werde, daß nemlich, wo etwan in ſonderen Fällen propter facti indignitatem ſive atrocitatem die comminationes pœnarum zu ſchärffen, der Verwalter alsdan daſſelbig dem Cammer-Richter, oder anderen Beyſitzern, ſo bey Verfaſſung derer Decreten geweſen, anbringen, und mit Vorwiſſen derſelben die exaſperirte Geld-Pœn einverleiben ſoll.

(v. L.) §. 6. (§. 9.) Manet. a)

a) So viel Deputato bekannt iſt, werden von dem Kanzleiverwalter heutigen Tages keine andere Geldſtrafen, als

als allein die gewöhnliche Comminationes in Mandatis S. C. et executorialibus ſententiarum, und letztere auch nur ad arbitrium Judicis, wenn dieſer die Beifügung der executorialium nöthig hält, angeſetzet.

(v. H.) §. 6. Fällt aus. S. Anmerkung.

§. 7. Der Verwalter ſoll, ſo er zugegen, alle Proceſſ, Urtheils- und andere Brieff, die in Unſerem Nahmen, und unter Unſerem Kayſerlichen Jnſiegel am Cammer-Gericht ausgehen, ſelbſt zu revidiren und ſubſcribiren ſchuldig ſeyn.

(v. L.) §. 7. 8. (§. 10. 11.) Manet.

(v. H.) §. 7. Der Verwalter ſoll, ſo er zugegen, alle Proceſſe, Urtheile und andere Briefe, die in Unſerm Nahmen und unter Unſerm Kayſerlichen Jnſiegel am Kammergerichte ausgehen, ſelbſt zu revidiren und ſubſcribiren. Deſſelben Unterſchrift wird die Formul jedesmal vorgeſetzet: ad mandatum domini electi Imperatoris proprium.

§. 8. So viel auch gemeldet unſer Kayſerlich-Siegel antrifft, ſoll der Verwalter und andere, denen ſolch Siegel durch Unſern Neven den Ertz-Biſchoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern befohlen, bey ihren Pflichten daſſelbig in guter Acht und Verwahrung zu haben und zu halten ſchuldig, und darob ſeyn, daß daſſelbig zu keinen anderen Sachen, dan in denen zuvor durch Cammer-Richter und Beyſitzer im Gericht oder Rath Erkanntnuſſ geſchehen, gebraucht werde.

(v. H.) §. 8. 9. Manet.

§. 9. Und wan die Proceſſ bis auf die Beſiegelung allerdings verfertiget, ſoll der Verwalter dieſelbigen nicht aufhalten, ſondern als gleich beſiegeln: Doch ſoll

ſoll ihm hiemit verbotten ſeyn, auſſerhalb, wan Er nicht in ordinariis in der Cantzley iſt, nichts zu ſiegeln.

(v. L.) §. 9. (§. 12.) Manet. a)

a) Loco ultimi Membri, daß der Kanzleiverwalter, wenn er nicht in ordinariis in der Kanzlei ſeye, nichts ſolle ſiegeln: poneretur melius: **auſſer der Kanzlei nichts zu ſiegeln.**

Es wird auch, ſo viel Deputato bekannt iſt, Rigor Legis, et quidem bene, nicht mehr beobachtet, ſondern das Siegel zu Beförderung der Expeditionen nicht nur an den Kammertagen extra horas ſenatuum, ſondern auch in Diebus ferialibus aufgedrücket, und demnach es darauf ankömmt, damit der Kanzleiverwalter ſeiner Gemächlichkeit halben daſſelbe nicht zu ſich ins Haus nehme.

(v. H.) Artic. nov. §. 10. Zu Beförderung der Expeditionen ſolle der Inhalt aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch den erkannten Mandaten oder Proceſſen einverleibt, ſondern die Supplicationen und Beilagen von der Kammergerichtskanzlei abgeſchrieben, durch den expedirenden Protonotarium vidimirt, auch mit der Unterſchreibung, wie in dem Viſitationsabſchiede vom Jahre 1713. §. 48. und hiernächſt verordnet, gehalten, ſodann den ausgefertigten Mandaten und Proceſſen beigeleget, und der Parthei verkündet werden.

Artic. nov. §. 11. Nicht weniger ſolle der Kanzleiverwalter gute Obſicht und Sorge tragen, daß in Kopirung ſolcher Producte die Kammergerichtsordnung, Reichs- und Viſitationsabſchiede behörend befolget, nicht weniger unter die in der Kanzlei abgeſchriebene, und collationirte Beilagen, neben der Protonotarien unterzeichneten Namen, das Wort: Collationatum geſetzt, auch von einem jeden Kopiſten unter ſeiner Kopei folgendes: **Kaiſerliche und des Reichskammergerichts Kanzleihandſchrift:** ſodenn gleichfalls ſein Name darunter ge-

ſchrieben, jedoch dafür weiter nichts, als die gewöhnliche Kopeigelder bezahlet werden.

§. 10. Ferner ſoll der Verwalter beſtändige und bleibliche Perſonen, ſo dem Gericht und Cantzley, wie gebraüchlich, geſchworen, auch tüglich und ehrbar ſeyn, annehmen, und daran ſeyn, damit die Cantzley dermaſſen beſetzet, anf daß man fremder Leüth Arbeit nicht bedörffe.

(v. L.) §. 10. (§. 13. Mutatus.) Ferner ſoll der Verwalter ſich verwenden, damit beſtändige und bleibende Perſonen, ſo dem Gerichte und der Kanzlei geſchworen, auch tauglich und ehrbar ſind, angenommen werden, und überhaupt daran ſeyn, damit die Kanzlei immer dermaſſen beſetzet ſeye, auf daß man fremder Leute Arbeit nicht bedärfe.

§. 14. Novus. Dagegen ſoll derſelbe nicht geſtatten, daß jemand, ſo in die Kanzlei nicht gehörig, darein, oder über die Schranken gehe: wie denn auch die Partheyen oder Procuratores nicht in die Leſerey geführet, ſondern von ihnen in einem vor derſelben vorhandenen Zimmer die Acta, und zwar nur quoad paſſus concernentes in Gegenwart eines Leſers, nach Inhalt des Memorialis advocatorum et procuratorum de anno 1575. §. ob auch wohl ꝛc. 14. eingeſehen, keines Weges aber, daß jemand einige Acten, mit ſich, oder in die Häuſer trage, erlaubet werden ſolle. (f)

(v. H.) §. 10. (§. 12.) Ferners ſoll der Verwalter gehörigen Ortes daran ſeyn, und die Pflichtmäſſige Vorſtellung dahin thun, daß beſtändige und bleibliche Perſonen, ſo dem Gerichte und der Kanzlei, wie gebräuchlich, geſchworen, auch tauglich und ehrbar ſind,

an=

angenommen, und die Kanzlei dermaſſen beſeßt werde, daß man fremder Leuthe Arbeit nicht gebrauche.

§. 11. Bevorab ſoll Er keines Beyſitzers Diener, wer der ſeye, in der Cantzley ſchreiben laſſen, Er ſeye dan zuvor mit gebührlichen Gelübden, und Eyden beladen.

(v. L.) §. 11. 12. (§. 15. 16.) Manet.

(v. H.) §. 11. 12. (§. 13. 14.) Manet.

§. 12. Ingleichen ſoll Er ſich befleiſſigen, gute Ingroſſiſten, und fertige Copiſten zu haben, welche die Proceſſ nach alter Gewohnheit mit einer Fractur, oder ſonſt einer läuffigen Handſchrifft, auch correct zu ſchreiben wiſſen.

§. 13. Zu dem ſoll Er ein billig Einſehens haben, daß in Abcopirung die Zeilen nicht zu weit von einander geſchrieben, damit die Partheyen in dem nicht beſchweret oder billig Urſach zu klagen haben.

(v. L.) §. 13. (§. 17. Mutatus.) Zu dem ſoll er ein billiges Einſehen haben, daß in Abcopirung die Ingroſſiſten und Copiſten kein ſo kleines Papier (worauf zu ihrem unzuläſſigen Vortheile nur wenige Zeilen können geſchrieben werden) brauchen, noch die Wörter zu weit von einander ſetzen, oder allzu groſſe Buchſtaben machen, die Blätter ehender zu füllen, damit die Partheyen in dem nicht beſchweret werden, oder billige Urſache zu klagen haben. (g)

§. 18. Novus. Nachdem auch verſpühret worden, daß die Ingroſſiſten nicht allemal zur Ausfertigung der Proceſſe und Beilagen ohne Reichung einiger Verehrung zu bringen geweſen, ſondern unter allerhand Einwendun-

gen ſolche zu verzögern geſuchet: ſo iſt unſer ernſtlicher Befehl, daß ſie von niemand unter einigerlei Vorwand, Geſchenke begehren, oder annehmen, ſondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich geſetzt, lediglich zufrieden seyn ſollen: Alles bei Vermeidung ſcharſen Einſehens, auch, geſtalten Dingen nach, Suſpenſion oder Entſetzung vom Dienſte. Und ſoll der Kanzleiverwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigennutze, weswegen die Kanzlei ehedeſſen ſo beſchrieen worden, genüglich geſteuert, und die anbefohlenen Expeditiones auf keine Weiſe verzögert werden. (h)

§. 19. Novus. Dabei hat der Kanzleiverwalter emſige Obſicht zu tragen, daß die ausgefertigten Proceſſe genau revidirt werden, und die Copiſten ernſtlich anhalten, daß ſie ins Künftige nicht ſo Vitios, als bisher geſchehen, ſchreiben, ſondern im Copiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit mehrerer Sorgfallt, als vorhin, verrichten: daferne aber gleichwohlen dieſelbe ſolcher Verordnung zuwider handeln würden: ſollen die Procuratores und Parthenen dergleichen übel geſchriebene Copeyen anzunehmen, oder auch dafür etwas zu bezahlen, nicht gehalten ſeyn; ſondern es wird der Kanzleiverwalter vielmehr hiemit errinnert, auf die deshalben geſchehene Anzeige ungeſäumte Verfügung zu thun, daß ſolche von neuem, und zwar auf Verlangen des Procuratoris oder der Parthenen unverzüglich auſſer den gewöhnlichen Stunden, da die Kanzleiperſonen pflegen auf der Kanzlei zu ſeyn, abgeſchrieben werden. Beinebens ſtehet ihm dem Kanzleiverwalter frei, noch über dieß ſolchen unfleiſſigen Copiſten in eine Geldſtrafe zu nehmen, welche nach Art der anderen Neglecten unter die übrigen Copiſten auszutheilen; im Falle er aber ſich gar nicht beſſeren, ſondern in ſeinem Unfleiſſe verharren würde, iſt derſelbe ſeines Dienſtes ohne Anſtand zu entlaſſen. (i)

§. 20.

§. 20. Novus. Alſo ſoll auch derſelbe Obſicht und Sorge tragen, damit in Copirung der Producten, die Kammergerichtsordnung, Reichs⸗ und Viſitationsabſchiede behörig befolget, unter die in der Canzlei abgeſchriebenen und collationirten Beilagen, neben der Protonotarien Namen, das Wort, Collationatum, geſezt, und von einem jeden Copiſten unter ſeine Copey folgendes: kaiſerliche und Reichskammergerichtskanzlei⸗Handſchrift, ſodenn deſſen Name darunter geſchrieben, jedoch dafür weiter nichts, als die gewöhnlichen Copey⸗Gelder bezahlet werden. (k)

(v.H.) §. 13. (Artic. mixtus §. 15.) Zudem ſoll er billiges Einſehen haben, daß die Ingroſſiſten und Kopiſten kein ſo kleines Papier brauchen, worauf zu ihrem unzuläſſigen Vortheil nur wenig Zeilen können geſchrieben werden, weniger die Wörter weit von einander ſetzen, oder groſſe Buchſtaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllt, folglich die Partheien beſchwert, und zu billigen Urſachen zu klagen gebracht werden möchten.

§. 14. Der Verwalter ſoll auch daran ſeyn, damit die Repertoria in denen Urtheils⸗Büchern, mit ſonderen Gemercken, was Definitiv-Sentenz ſeynd, gezeichnet werden, damit ſie von denen gemeinen Beſcheiden abgeſondert, und deshalben dieſelbige deſto richtiger geſuchet und gefunden werden mögen Ihnen ſelbſt in der Cantzley zum beſten.

(v. L.) §. 14. 15. (§. 21. 22.) Manet.

(v.H.) §. 14. 15. (§. 16. 17.) Manet.

§. 15. Weiter ſoll er auch mit Fleiß zuſehen, daß die Supplicationen, ſo aus dem Rath in die Cantzley gebracht, nicht verlohren, oder auch deren Procurato-

ren

ren Subſtituten, ohne ſein, oder ſeines Abweeſens eines anweſenden Protonotarien oder Notarien Vorwiſſen und Geheiſſ, durch jemand nicht hinaus gegeben werden.

(v. L.) §. 23. Novus. Demnach auch angezeiget worden, daß in Appellationsſachen die von den ſtreitenden Theilen einkommenden ſupplicæ pro mandato de exequendo zurückgehalten, und hingegen die pro proceſſibus übergeben worden, woraus viel unordentliches und widriges entſtehen kann: ſo ſoll ſolche Zurückhaltung ins Künftige gänzlich unterbleiben, und der Kanzleiverwalter darauf alles Fleiſſes Acht geben, daß in ſolchen Fällen beede Bittſchriften zugleich an gehöriges Ort kommen. (1)

§. 16. Er ſoll auch Aufſehen haben, damit das Gemach zu denen fiſcaliſchen Sachen verordnet, beſchloſſen gehalten, auf daß von denenſelben Sachen nichts verlohren werde.

(v. L.) §. 16-19. (24-27.) Manet.

(v. H.) §. 16. Kann ausgeſtellt werden. S. Anmerkung.

§. 17. Ueber dieſes ſoll der Verwalter auch die Verordnung thuen, damit nach gehaltenen Audienzen aufs wenigſt eine aus denen Cantzley-Perſonen in der Cantzley bleibe, und eine ziemliche Zeit aufwarte, welche der Procuratoren Subſtituten, die in der Audienz publicirte Beſcheide ableſe, auf daß ſie dieſelbe vollkommentlich und gantz haben mögen; ſoll aber deswegen von denen Subſtituten ſonder Geld oder Belohnung, dem alten herkommen zugegen, nicht abgenommen werden.

(v. H.) §. 17. S. ebenmäſſig die Anmerkung.

§. 18.

§. 18. Wie dan der Verwalter auch ſonſten einige Verehrung oder Remuneration in der Cantzley nicht geſtatten ſoll, Verweiß und Nachrede dardurch zu verhüten.

(v.H.) §. 18. Anſonſten ſoll der Kanzleiverwalter keine Verehrung oder Remuneration in der Kanzlei geſtatten, um Verweiſe oder Nachreden dadurch zu verhüten.

§. 19. Ferner ſoll der Verwalter jederzeit auf die Mängel der Cantzley fleiſſig Aufmerckens haben, und ſo Er einigen Mangel, es ſeye an Perſonen, oder ſonſt, womit es wolle, dardurch die Arbeit und Geſchäffte der Cantzley gehinderet, befinde, ſoll Er dieſelbige, ſo viel möglich, beſſern und abſchaffen, oder ſo Er das nicht thuen könte, alsdan ſolches Unſerem Neven dem Ertz-Biſchoffen zu Mayntz anzeigen, welcher alsdan gebührliches Einſehens thun ſoll.

(v.H.) §. 19. Bleibt.

Artic. nov. §. 20. Nicht weniger hat er dahin zu ſehen, daß niemand, ſo in die Kanzlei nicht gehörig, darein oder über die Schranken geführt werde.

Artic. nov. §. 21. Solle der Kanzleiverwalter, oder in deſſen Abweſenheit der nächſtfolgende Protonotarius keine Päſſe für die Cameralperſonen ausfertigen laſſen, worinnen nicht namentlich die Quantität der zu ihrem Hausgebrauche erfoderlichen Bedürfniſſe verzeichnet; ſonſten auch wohl beobachten, daß fremden Perſonen ſolche Päſſe nicht zu gut kommen mögen.

§. 20. Der Verwalter ſoll in ſeinem Officio von allen Perſonen des Cammer-Gerichts, und ſonſt männiglich unverhindert gelaſſen werden, Ihme auch in den

Rath

Rath, und Cammer-Gerichts-Gewölbe zu gehen, jederzeit unbenommen ſeyn: Und ſollen Jhm auch die Notarii, Leſer, und andere Cantzley-Perſonen, gebührlichen Gehorſam zu leiſten, auf ſein Begehren ihrer Regiſtraturen und Arbeit halben Bericht zu thuen, Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn, auf daß der Verwalter ſie die Leſer, und andere Cantzley-Perſonen, der Gebühr nach, möge zu dem, ſo Jhnen Amtshalben zu thun oblieget, anhalten.

(v. L.) §. 20. (§. 28. reſpective auctus et diminutus.) Und ſoll derſelbe an Erkundigung der Kammergerichtskanzlei und derſelbigen Perſonen Mängel, ſo oft es die Nothdurft erfodert, auch ſonſten in ſeinem Officio von allen Perſonen des Cammergerichtes ungehindert, und ungeirret gelaſſen werden; ihm auch in den Rath, und in die Kammergerichts-Gewölbe zu gehen, jederzeit unbenommen ſeyn (m). a)

a) Beide Membra ſind wegen der Diſcrepanz oder Verſchiedenheit ihrer Gegenſtände geſondert worden.

§. 29. Mixtus. Auch ſollen demſelben die Notarii, und andere Perſonen geziemende Ehrerbietung bezeigen, Gehorſam leiſten, und deſſen an ſie ergehenden Befehlen gebührend nachleben; auch auf ſein Begehren ihrer Regiſtraturen und Arbeit halben Bericht zu thun, und Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn, auf daß er, der Verwalter, ſie, die Leſer, und andere Kanzleiperſonen der Gebühr nach möge zu dem, ſo ihnen von Amtes halben zu thun oblieget, anhalten. (n)

§. 30. Novus. Doch wird der Verwalter gleichfalls angewieſen, den ihm übergebenen Kanzleiverwandten mit Beſcheidenheit zu begegnen, damit niemand, ſich zu beſchweren Urſache haben möge. (o)

§. 31.

§. 31. Novus. Schlüßlich ſoll der Verwalter, oder in deſſen Abweſenheit der nächſtfolgende Protonotarius keine Päſſe für die Kameralperſonen ausfertigen laſſen, worinn nicht namentlich die Quantität der zu ihrem Hausgebrauche erforderlicher Bedürfniſſe verzeichnet ſeye; ſonſten auch wohl beobachten, daß fremden Perſonen ſolche Päſſe nicht zu gut kommen mögen. (p)

(v.H.) §. 20. (§. 22.) Anſonſten ſoll der Kanzleiverwalter in ſeinem Amte von allen Perſonen des Kammergerichtes und ſonſt männiglich unverhindert gelaſſen werden; ihm auch in den Rath und in die Kammergerichts-Gewölbe zu gehen, jederzeit unbenommen ſeyn, und ſollen ihm auch die Notarii, Leſer und andere Kanzleiperſonen gebührlichen Gehorſam zu leiſten, auf ſein Begehren, ihrer Regiſtraturen, und Arbeit halber, Bericht zu thun, Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn, auf daß der Verwalter ſie die Leſer und andere Kanzleiperſonen, der Gebühr nach, zu dem, ſo ihnen Amts halber zu thun oblieget, anhalten möge.

Artic. nov. §. 23. Wie denn übrigens Unſer ernſtlicher Wille und Meinung iſt, daß ſämtliche Kanzleiperſonen, worunter die Leſer mitbegriffen, dem Verwalter geziemende Ehrerbietung bezeugen, Gehorſam leiſten, und deſſen an ſie ergehenden Befehlen gebührend nachleben ſollen; dahingegen gedachter Kanzleiverwalter gleichfalls angewieſen wird, den ihm untergebenen Kanzleiverwandten mit Beſcheidenheit zu begegnen, und ſich ohne Affekten ſeines Amtes zu gebrauchen, damit niemand ſich mit Fug zu beſchweren Urſach haben möge.

Gut-

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XL.

Ad Introitum.

Von dem Examine generali eines Canzlei-Verwalters coram Dnis. Deputatis Collegii Cameralis ſ. Protoc. Pleni vom Jahr 1726. pag. 83—90.

Der §. 6. Ordinationis hat ſich vorlängſt verändert, die Erhöhung der Geld-Pön hanget nicht mehr ab, von der Diſcretion des Verwalters: Dann entweder bittet der Anwald der Parthey ſelbſt darum, ſo muß er die Urſachen deshalb anzeigen, oder er ſuchet ein Mandatum ulterius, adhuc ulterius, oder arctius nach, ſo ziehen ſolche auf erfolgte Richterliche Erkanntniß die erhöhte Strafen ipſo facto nach ſich, ſonſten aber wiewohl ſelten erkennet ipſe Judex eine Pœnam aggravatam von Amtswegen. ſ. v. Zwierlein C. O. C. in Notis ad hunc §.

Ad §. 10. 11. Von denen Reichs-Vicariats-Inſiegeln tempore Interregni ſtehet zu bemerken, daß vorerſt beede hohe Herrn Reichs-Vicarien ſich wegen des gemeinſchaftlichen Innſiegels und Titulatur unter einander vergleichen, ſodann wird Chur-Maynz als des Heil. Reichs Erz-Canzler hievon ſchriftliche Nachricht ertheilet, und ihnen gedachtes Innſiegel zugeſandt, worauf ſolches von dar an den Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter übermacht, und dem Collegio Camerali die behörige Notitz davon ertheilet wird. ſ. Joh. Carl Königs erſte Abhandlung derer hohen Reichs-Vicariats-Gerechtſamen. §. 36. ꝛc. ꝛc.

Wie es tempore Interregni mit denen Expeditionen vor Einlangung der Reichs-Vicariats-Inſiegeln zu halten ſeye? ſ. Deliberat. in Protocollis Pleni 1711. f. 144 — 146. 1741. f. 90. 127. 128. wie ſehr die Geſchäften 1741. und 1745. wegen ermangelter Reichs-Vicariats-Innſiegeln gehemmet worden, davon kann die Canzley die nähere Nachricht geben, und wäre daher ſehr dienlich, wann wegen dieſer Zwiſchenzeit eine Verfügung ausfindig gemacht werden könnte.

Ad

Ad §. 12. Verba: Pflichtmäſige Vorſtellung dahin thun, habe der Urſachen halber eingeſchaltet, weilen bey einem Caſu Vacaturæ ein Bericht an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz als des Heil. Reichs Erz-Canzlern durch den Herrn Canzley-Verwalter ſowohl von dem Sterb-Fall als auch von denen Eigenſchaften und Wohlverhalten des in der Ordnung folgenden Candidaten gemeiniglich gethan wird, folglich von Ihme ſelbſten die Annahm wie hier in Textu ſtehet, nicht abhängt.

Ad Verba angenommen: Die Benennung dependiret in allweg von Chur-Maynz, das Subjectum wird eigentlich nach dem Innhalt der von Chur-Maynz an das Collegium erlaſſenden Schreiben ſub hiſce formalibus: auf befundene Qualification präſentiret, daher auch mit denen Canzley-Perſonen das Examen generale vor erſt vorgenommen, fortan nach erfundener Qualification die würkliche Verpflichtung vollzogen wird: Conf. Protoc. Pleni d d. 5. Julii 1726. 9. Martii 1719. 18. Martii 1727. &c. &c.

Ad §. 16. Ordinationis: Von einem verordneten beſondern Gemach zu Fiſcaliſchen Sachen iſt dato nichts bekannt; auf der ſogenannten alten Cammer findet ſich zwar noch ein Stübgen, ſo das Fiſcaliſche Stübgen genannt wird, allein es finden ſich auch daſelbſt keine Fiſcaliſche Acta; alſo kann dieſer Paragraphus, der ohnehin nicht viel ſagen will, hinweg fallen.

Ad §. 17. h. T. Bock in Notis ad Blumium h. T. Num 20. Hat allſchon angemerket, daß die allhier bemerkte Ableſung der Urtheln in Cancellaria ad Amanuenſes Procuratorum nicht mehr geſchehe, ſondern daß des andern Tags nach geſchehener Urthel Publication der Procuratoren Amanuenſes bey dem Tax-Einnehmer, ceu Regiſtratore ſich melden, der ihnen auf Verlangen die Urthel zu leſen gebe.

Anſonſten geſchiehet in ſogenannten extrajudicial-Gerichtlichen Sachen inter ipſas Perſonas Camerales die Publicatio Sententiarum annoch heut zu Tag in Cancellaria, davon aber allhier keine Rede iſt.

Tit. XLI.

Von der Protonotarien Amt im Rath, Gericht, und Cantzley.

Es ſollen die Protonotarien ihren Aemtern mit ihren ſelbſt eigenen Perſonen fürſtehen, mit getreüem Fleiß auswarten, und die durch kein andere Perſon, ſie wären dan mit Kranckheit beladen, oder hätten andere Ehehaffte Urſachen ungefährlich auf eine kleine Zeit, mit Erlaubnuß des Verwalters beſtellen und verſehen laſſen, und darüber geloben und ſchwören, und ſich halten, wie der Eyd hierunten geſetzet, ausweiſet.

Tit. XLI.

(v.L.) Ingreſſus manet.

Tit. XLI.

(v.H.) Ad Introitum. Manet.

§. 1. Nemlich ſoll deren Protonotarien Einer, jedes Morgens, ſo Rath gehalten wird, vor der Rathſtund, und ehe dieſelbe geſchlagen, im Rath aufwarten; Ingleichen ſollen ſie ſich in das Gericht oder Audienz zeitlich verfügen, damit man ihres langſamen Erſcheinens halben nicht aufgehalten, und ſie allererſt müſſen erforderet werden.

(v.L.) §. 1. Manet.

§. 2. Novus. Im Rathe ſollen die Protonotarii die Protocolla pleni ſchreiben, dabei ſich alles Fleiſſes bemühen, ſelbige richtig zu führen, und alle wichtige Umſtände nach ihrem beſten Vermögen wohl zu verzeichnen. Damit aber um ſo viel weniger Fehler dabei vorgehen können:

nen: ſo wird den Protonotariis hiedurch auferlegt, und befohlen, das niedergeſchriebene Protocoll jedesmalen ſogleich in pleno zu verleſen, damit die etwa eingefloſſenen Mångel kónnen ausgeglichen und gebeſſeret werden; dann aber, wann dieſes geſchehen, das lectum und approbatum in præſentia ꝛc. cum die et anno darunter zu ſetzen (a). a)

a) Vorgångig iſt zu merken, daß das Officium der Protonotariorum mit jenem der Notariorum noch gånzlich vermenget; und folgſam hier die Einſchaltung eines jeden Gegenſtandes in das gehórige Fach nicht wohl móglich geweſen ſeye. Um doch die Materien nur in einige Ordnung zu bringen, hat Deputatus ſolche nach den Titeln, ſo gut als móglich, geſondert, daher aber eine Menge §§phorum auszuheben, und andern Orten wieder einzutragen ſich genóthiget gefunden.

Die erſte und Hauptſchuldigkeit der Protonotariorum iſt die Führung des Protocolles in pleno, und zugleich das erſte, ſo in ordine et reliquis Legibus übergangen worden iſt, ohne daß der Defect dieſes Ortes håtte ſuppliret werden kónnen: damit gleichwohl dieſer ſo unumgångliche Artikel ferner nicht gånzlich unberührt bleibe, iſt der demſelben am nåchſten kommende §. 6. R. V. N. mit Beibehaltung omnium contentorum eſſentialium darnach eingerichtet, und hier ſub Num. 2. als ein §phus novus eingetragen worden.

(v.H.) §. 1. Nemlich ſoll der Protonotarien einer, jedes Morgens, ſo Rath gehalten wird, vor der Rathsſtunde, und ehe dieſelbe geſchlagen, im Rathe aufwarten; ingleichen ſollen ſie ſich in das Gericht oder Audienz nach ihrer abwechſelnden Ordnung zeitlich verfügen, damit man ihres langſamen Erſcheinens halben nicht aufgehalten, und ſie allererſt erfodert werden müſſen.

Artic. nov. §. 2. Die Proto- und Notarii ſollen ſich åuſſerſten Fleiſſes bemühen, die Protocolla pleni richtig zu führen, und alle wichtige Umſtånde wohl zu verzeichnen, damit aber um ſo viel weniger einige Fehler dabei vorgehen kónnen: wird ihnen hiedurch auferlegt und be-

fohlen, den Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer geziemend zu erinnern, daß dem Viſitationsabſchiede 1713. §. 27. zufolge, das Protokoll in Pleno verleſen und adjouſtirt werde; ſo bald nun dieſes geſchehen, ſollen obgedachte Proto- und Notarii: lectum et approbatum in præſentia etc. Die - et Anno - darunter ſetzen.

Artic. nov. §. 3. Mit gleichem Fleiſſe ſollen auch die Protocolla, ſowohl in Audientiis, als Senatibus, von den Proto- und Notariis geführt und alles richtig geſchrieben, der Prokuratoren ihre Receſſe der Kammergerichtsordnung und Viſitationsabſchieden gemäß in ihren vorgebrachten Formalibus protokollirt, und darinn durchaus nichts geändert, ſodenn die Protocolla und Acta fleiſſig complirt, die Proceſſe zu rechter Zeit ausgefertiget, und darunter kein Eigennutz geſuchet, weniger derentwegen einiges Geſchenk genommen werden, alles bei Vermeidung unausbleiblicher ſchwerer Strafe.

Artic. nov. §. 4. Die Protocolla Pleni ſollen in der Kanzlei in einem wohlverwahrten Schranke, und der Schlüſſel dazu jederzeit von dem Kanzleiverwalter mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch ſonſten niemand darüber gelaſſen, keineswegs aber in Privathäuſern herum getragen, noch auſſerhalb den Präſidenten jemand, ohne Vorwiſſen des Kammerrichters, oder deſſen Amtsverweſers, und wenn es dieſer erlaubt, nur am Orte des Gerichtes zu leſen gegeben werden, es ſeye denn, daß ein oder anderer Senatus ſolche einzuſehen nöthig erachtete, welchen Falles es nach Endigung deſſelben ſofort wieder an gehörige Orte zu bringen; die Protocolla Pleni aber, ſo den Kammerrichter, Präſidenten oder Beiſitzer, inſonderheit diejenige, ſo derſelben Annahmen betreffen, ſind jedesmalen ſeparatim zu führen, und anderen nicht beizuheften.

§. 2.

§. 2. Im Rath ſollen die Protonotarii die Vota deren Beyſitzer, und was jederzeit in Sachen, ſonderlich in denen man End-Urtheil faſſen will, beſchloſſen, fleiſſig aufſchreiben, und aus dem, ſo das mehrer iſt, ehe die Beyſitzer von einander gehen, die Urtheile concipiren, ſtellen, und den Beyſitzern vorleſen, und dieſelbe durch die Referenten ſubſcribiren laſſen, und ſo man im Rath etwan in Relationibus ſtünde, oder ſonſt andere Geſchäfft vor der Hand hätte, bey denen ſie nicht ſeyn dörfften, alsdan ſollen ſie, doch mit Vorwiſſen des Cammer-Richters, aus dem Rath in die Cantzley gehen, daſelbſt neben andern denen Geſchäfften der Cantzley abwarten.

(v. L.) §. 2. (§. 3. Mutatus.) Dabei ſollen die Protonotarii die Vota der Beiſitzer, und was jederzeit in Sachen, ſonderlich in denen man Endurtheile faſſen will, beſchloſſen, fleiſſig aufſchreiben, das ihnen von dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, nach der Mehrheit der Stimmen anzugebende, oder zu dictirende *Concluſum* zu Papier bringen, den Beiſitzern vorleſen, und darauf die Urtheile concipiren, und dieſelbe durch die Referenten ſubſcribiren laſſen; ſo man aber im Rathe etwa in Relationibus ſtünde, oder ſonſt andere Geſchäfte vor der Hand wären, bei denen ſie nicht ſeyn dürften, alsdann doch mit Vorwiſſen des Kammerrichters aus dem Rathe in die Kanzlei gehen, und daſelbſten neben anderen den Geſchäften der Kanzlei abwarten. a)

a) Deputatus hatte anfänglich den Paſſum von Faſſung der Endurtheile ausgeſtrichen, weil die Cauſæ controverſæ partium in den Judicial-Senäten (wo die Notarii die Protocolla führen) geſchlichtet werden; hat aber ſolchen auf weiteres Nachdenken wieder einrücken müſſen, da nicht nur alle Criminalia (wobei die Sachen ihre Erörterung eben ſowohl als bei den Civilſachen durch ein Endurtheil erhalten) in

in Pleno tractiret, ſondern auch alle Cauſæ Parium in Civilſachen daſelbſten entſchieden werden müſſen: und da annebſt das Directorium die Concluſa formiret: ſo iſt das, was deswegen dem Notario aufgegeben ware, imgleichen geändert worden.

§. 4. Novus. Mit gleichem Fleiſſe ſollen die Protocolla von den Protonotariis in audientiis geführet, und alles richtig geſchrieben, der Procuratoren Receß ordentlich ſigniret, und daran nichts geänderet, ſodenn die Protocolla und Acta fleiſſig compliret, die Proceſſe zu rechter Zeit ausgefertiget, und hierunter kein Eigennuz geſuchet, weniger derentwegen einiges Geſchenk angenommen werden, alles bei Vermeidung unausbleiblicher ſchwerer Strafe (b). a)

a) Es heiſſet weiter im §pho, daß die Protonotarii und Notarii die Receſſe der Procuratoren, der Kammergerichts-Ordnung und Viſitationsabſchieden gemäß, in ihren vorgebrachten Formalien protocolliren ſollen, worunter Deputatus das Compliren der Protocolle ex Receſſibus verſtehet, und welches hier übergangen worden, weil dieſe Obliegenheit eigentlich in das Amt des Completoris einſchlägt, und nur die Notarii und Kopiſten demſelben allein zur Hilfe gegeben ſind.

§. 5. Novus. Und da bereits im vorſtehenden Titel, 4ten §pho, dem Verwalter die Protocolla pleni in einem verſchloſſenen Schranke zu verwahren, aufgegeben worden: ſo wird ſolches den Protonotariis zur Nachricht hier wiederhohlet, damit dieſelben ſich darnach achten, und ihm dem Verwalter die Protocolla nach geendigtem Rathe jedesmal zuſtellen, und bei weitern Deliberationen aus deſſen Händen wieder empfangen mögen (c). a)

a) Der hier eingetragene §phus betrift nicht ſo wohl die Protonotarios als den Verwalter, welchem die Aufhebung und Verſchlieſſung der Protocolle zur Incumbenz gemacht iſt, und hat daher von Grund aus geändert, hier aber wiederholet werden müſſen, weil der Verwalter die Protocolle

aus

aus den Händen des Protonotarii, und dieſer ſolche wieder aus jenen des Verwalters empfängt; alſo ein jeder zu ſeiner Schuldigkeit angewieſen ſeyn muß.

(v.H.) §. 2. (§. 5.) Kann mit einiger Veränderung ſtehen bleiben. S. Anmerkung.

§. 3. Ferner ſetzen und ordnen wir, aus ſonderen Urſachen, Unß darzu bewegende, daß die Protonotarii des Kayſerlichen Cammer-Gerichts drey Bücher machen ſollen: nemlich und zum erſten ein Raths-Protocoll, darin ſie alle Urtheil und Beſcheid, (ſo an Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht ausgehen,) ſchreiben ſollen, mit ſamt den Nahmen der Aſſeſſoren, und Urtheiler, ſo ſolche Urtheil haben helffen verfaſſen und beſchlieſſen, und ſonderlich, ſo die Beyſitzere der Sentenz nicht einig, ſondern getheilt ſeyn werden, ſollen ſie die bewegliche Urſachen, daraus die Urthel geſprochen iſt, mit ſamt denen Nahmen derjenigen, ſo das mehrere ſolcher Urtheil gemacht, darbey zeichnen, und ſchreiben.

(v.L.) §. 3. (§. 6.) Manet.

(v. H.) §. 3. (§. 6.) Ferner ſetzen und ordnen Wir, aus beſondern Bewegurſachen, daß die Notarien ꝛc.

§. 4. Doch ſoll Ihnen hiemit zum ſchärffſten eingebunden ſeyn, keine Vota, ſo von denen Referenten dictiret werden wollen, zu ſchreiben, ſondern ſich deſſen gäntzlich zu enthalten, und allein in ipſo conſeſſu inter votandum die Principalia cauſæ, et Votorum fundamenta ſummariè, auch die concluſiones curſim, zu annotiren.

(v.L.) §. 4. (§. 7.) Manet. a)

a) Dieſer §. iſt einer der wichtigſten, welcher aber am ſchlechteſten gehalten wird, und deſſen Contravention einen unſchätzbarn Verluſt an Zeit, in Pleno zumalen, wo 19. Votanten ſind, verurſachet. Deputatus hat ſeine Bedenklichkeiten ad Tit. 22. ibique §. 7. et Tit. 24. §. 8. darüber bereits geäuſſert, worauf er ſich beziehet, kann aber ſeinen Wunſch zu deſſen dereinſtigen gänzlichen Hebung nochmalen zu wiederholen nicht umgehen, da zuletzt das Concluſum und nicht die vota particularia Normam der Handlungen geben, und alſo letztere nur nach der Art hiſtoriſcher Nachrichten (wie dieſer oder jener Aſſeſſor ad vel contra Tenorem Concluſi ſentiret habe) zu betrachten ſind.

Hingegen können Verba finalia §phi (wornach der Protonotarius die principalia Cauſæ et Votorum fundamenta ſummarie, dabei die Concluſiones curſim annotiren ſoll, mithin demſelben in den wenigen Worten ſehr viele Dinge auf einmal aufgeladen werden) um ſo weniger ſtehen bleiben, als eines Theils einem ſolchen nicht möglich iſt; die Eſſentialia, und Subſtantialia aus dem Munde des ſein Votum oft mit eilfertiger Rede ablegenden Beiſitzers gleichſam im Fluge aufzufangen, zweitens ſo bald muß geſchrieben werden, es auf eines hinans läuft, ob es cum- oder ſine dictatura geſchehe, und drittens die Concluſiones ſich bei den mehrentheils ſo diſcrepant ausfallenden Votis am wenigſten curſim annotiren laſſen, an deſſen Statt ſolche heute, und zwar wohl a Directorio, entweder in inſtanti, oder, bei zu groſſer Ungleichheit der Votorum, Tages darauf, jedoch allezeit in præſentia totius Pleni entweder dem Protonotario ad Calamum dictiret, oder ex ſchedula (welche dieſer hiernächſt abſchreibet, und ins Protocoll einträgt) verleſen werden. Der §phus könnte demnach geſetzet werden:

„Doch ſoll ihnen hiemit zum ſchärfſten eingebun„den ſeyn, einige Vota (ſo von den Referenten oder „den votirenden Beiſitzern dictiret werden wollen, an„ders als allein von den letztern durch das Wort, „placet votum Referentis) wenn ſie in ihren Mei„nungen mit demſelben conform ſind, und falls nicht, „auch kein anderes ihrer Meinung gleiches Votum „vorher gegeben worden iſt, per ſola verba deciſiva oh„ne alle andere Anführung anderer Nebenumſtände „ſive rationum dubitandi, vel decidendi, zu ſchrei„ben, es wäre dann, daß ein ſolcher Votant ſeine

„Mei-

„Meinung ſchriftlich hätte aufgeſetzet, welche der
„Protonotarius dem Protocolle entweder in originali
„beizulegen, oder nach geendigter Seſſion, abſchrift-
„lich zu inſeriren, hingegen von dem Referenten nie-
„malen ein anderes, als ſchriftliches Votum anzu-
„nehmen hätte.

(v.H.) §. 4. (§. 7.) S. Anmerkung.

§. 5. Desgleichen, wan Decreta auf Supplicationes in wichtigen oder auch zweiffelichen Sachen gefaſt: ſo ſollen ſie die Motiven derſelbigen, ſamt deren Referenten Nahmen, in berührt Raths-Protocoll fleiſſig aufſchreiben, auf daß, wo die Procuratoren etwan folgends wiederum durch dergleichen Supplicationes anſuchen, Cammer-Richter und Beyſitzer ſich deren vorigen Motiven zu erinnern, und nach denſelben Gleichheit zu halten, und ſich zu richten haben, inmaſſen hier oben untern zwey und zwantzigſten Titul auch verordnet worden.

(v. L.) §. 5. (§. 8.) Manet. a)

a) Deputatus hat dieſen §phum in ordine zwar ſtehen laſſen, weil kein anderer in contrarium vorhanden iſt, alles aber wendet ſich dabei an, was ad §. 7. Tit. XXII. erwähnet worden, und wenn ein Unterſchied ſeyn kann: ſo beſtehet ſolcher allenfalls in der gröſſeren Inconvenienz des Dictirens von den Referenten in Plenis, wegen der ſo eben bemerkten Vielheit der Votanten, und daraus entſpringenden Nothwendigkeit, allen zeitſpieligen Umtrieb zu umgehen: daher wenn Deputatus zu verordnen hätte, er den Referenten das Dictiren in nullo Caſu erlauben würde, geſtalten denn dieſelbe bei wichtigen Sachen ohne das nur in ſcriptis referiren dürfen, und bei kleinen die ſchriftliche Aufſetzung ihres Voti durante Seſſione allezeit ein leichtes ſeyn wird.

(v.H.) §. 5. (§. 8.) Manet.

§. 6. Doch ſollen die Protonotarien und Notarien keine Urtheil oder Decret, in ihr Protocoll, auf einiges Referenten oder anderer Angeben, verzeichnen, es ſeyen dan die Aſſeſſoren, ſo bey der Relation geweſen, dabey, und nicht ehe unter die Urtheil, ſo im Rath abgeleſen werden ſollen, einſchreiben, bis es denen allen, ſo bey der Relation geweſen, verleſen worden.

(v.L.) §. 6. (§. 9. Auctus.) Doch wird den Protonotarien bei ihren Eiden und Pflichten anbefohlen, keine Urthel noch Decrete in ihr Protocoll, auf der Referenten oder anderer Angeben, zu verzeichnen, es ſeyen dann die Beiſitzer, ſo bei der Relation geweſen, gegenwärtig; und nicht ehe unter die Urtheile, ſo im Rathe abgeleſen werden ſollen, einzuſchreiben, bis es allen denen, ſo bei der Relation geweſen, vorgeleſen worden. Auch ſollen dieſelben die Referenten, wenn es von dieſen etwa vergeſſen würde, geziemend errinern, ſolche Urtheile zu unterſchreiben (d). a)

a) Man hat ſchon angeführet, daß die Urtheile heute von den Referenten nicht mehr, wohl aber die Relationen unterſchrieben werden; es auch bei dem von den Notariis plenam fidem habentibus in die Protocolle geſchehenden Eintrage nicht vonnöthen ſeye. Immittels kann es nicht ſchaden, und was wird verordnet werden, wird wohl geſchehen.

(v.H.) §. 6. (§. 9.) Nicht weniger ſollen die Protonotarien oder Notarien kein Urtheil noch Decret in ihr Protokoll, auf der Referenten, oder anderer Angeben, verzeichnen, es ſeyen dann die Beiſitzer, ſo bei der Relation geweſen, gegenwärtig, und denſelben vorgeleſen. Desgleichen ſollen vorgedachte Proto- oder Notarien die Referenten, wenn es von dieſen etwa vergeſſen würde, geziemend erinnern, ſolche Urthel zu unterſchreiben.

§. 7.

§. 7. Dieſes alles, wie obgemeldt, ſollen die Protonotarien und *Notarien*, bey ihren gethanen Gelübden und Eyden, in Ewigkeit in guter Geheim halten, und niemanden offenbaren, ſie werden dan des durch Unß als Römiſchen Kayſer, oder den, ſo an Unſer Statt in verordnetem Reichs-Rath ſitzen wird, beſcheiden und geheiſſen.

(v.L.) §. 7. (§. 10.) Manet, deletis Notariis.

(v.H.) §. 7-11. (§. 10-14.) Manet.

§. 8. Und darum ſollen ſie in Verwahrung ihrer Protocollen höchſten und äuſſerſten Fleiß fürwenden, und ſie nicht in der Cantzley unachtſam und unverwahrt liegen laſſen.

(v.L.) §. 8. (11.) Manet.

§. 9. Es ſollen auch ſolche, der Protonotariorum und *Notariorum*, Protocolla oder Manualia niemand aus den Gewölben zu tragen geben: Da aber ein Beyſitzer ſich darin zu erſehen: ſollen ſolche Manualia mit Vorwiſſen des Cammer-Richters demſelbigen in der Raths-Stube, oder in der Cantzley in Beyſeyn eines *Notarii*, zu beſichtigen behändiget werden, und ſoll ſich ſonſten kein Protonotarius oder *Notarius* zu Aufſuchung ſolcher Manualien bewegen laſſen. Da aber dieſes übertretten, ſoll der Cammer-Richter dargegen ex arbitrio gebührliche Straf vornehmen.

(v.L.) §. 9. (§. 12.) Manet deletis Notariis, et ponatur: in Beiſeyn eines Protonotarii: loco, in Beiſeyn eines Notarii.

§. 10. Die Protonotarien und *Notarien* ſollen auch mit denen Supplicationen alſo behutſam gehen,

daß

daß die gefällte Decreta derſelben nicht etwan ehe einem anderem, als dem Procuratorn, der ſupplicirt, kündig gemacht werden.

(v. L.) §. 10. (§. 13.) Manet ſimil. et deleantur itidem Notarii.

§. 11. Desgleichen ſollen die Protonotarii, oder die im Rath ihre Statt vertretten, denen Procuratoren die Mängel ihrer Supplication, darauf Ihnen die begehrte Proceſſ abgeſchlagen, nicht offenbaren.

(v. L.) §. 11. (§. 14.) Manet a)

a) Dieſer §phus kann bei dem Amte der Protonotariorum entweder gar nicht oder ſelten Statt haben, weil alle Proceſſe in den ordinari Senäten erkennet werden: doch ergiebt ſich die Möglichkeit, wenn in Caſu Parium die Sache in Pleno proponiret werden müſte: daher Deputatus ſich veranlaſſet geſehen, denſelben, da er ihn vorher ad titulum de Notariis überſetzen wollte, an ſeinem Orte zu belaſſen.

§. 12. Zum andern ſollen die Protonotarien und Notarien die Urtheile und Beſcheid, ſo jederzeit im Rath beſchloſſen, aus gedachten ihren Raths-Protocollen, in ein ſonder Buch ſchreiben, und aus demſelbigen folgends Nachmittag vor der Audienz die beſchloſſene und gefaſte Urtheil, ſo in derſelben Audienz eröffnet werden ſollen, wiederum in Gegenwärtigkeit aller deren Beyſitzer, ſo zur ſelbigen Audienz verordnet, verleſen.

(v. L.) §. 12. (§. 15.) Manet ob defectum Legis novæ variantis. a)

a) Der Gegenſtand dieſes §phi hat ſeinen Bezug ohne allen Zweifel auf die Protocolla der Judicial-Senäte, und muß daher in titulo ſequente de Notariis, wie geſchehen wird, nothwendig wiederhohlet werden. Der Caſus aber bleibet nicht weniger, daß Urtheil und Beſcheid in Pleno ergehen

gehen können, und da mithin der §phus in præſenti titulo abermal nicht kann geſtrichen werden; ſo wäre ſelbiger allein, und zwar folgender Maſſen zu ändern:

„Zum andern ſollen die Protonotarien die Urthel „und Beſcheide, ſo jederzeit in vollem Rathe beſchloſ„ſen, aus ihren Rathsprotocollen in ein ſonder Buch „ſchreiben, und ſolche daraus, wie auch die in den „Judicial-Senäten beſchloſſenen und gefaßten Urthel „(ſo in der Audienz eröffnet werden ſollen) in Ge„genwart aller Beiſitzer verleſen.

Dieſes jedoch in ſuppoſito, daß die Protonotarii dieſer Beſcheide und Urtheile halben ein beſonderes Buch führen, woran wegen der Seltenheit gezweifelt wird.

(v. H.) §. 12. (§. 15.) Ferners ſollen die Notarien die Urthel und Beſcheide, ſo jederzeit im Rathe beſchloſſen, aus gedachten ihren Rathsprotokollen ſauber abſchreiben, und aus denſelbigen folgends in Pleno vor der Audienz die beſchloſſene und gefaßte Urthel, ſo in derſelben Audienz eröffnet werden ſollen, verleſen.

§. 13. Zum dritten, ſollen alle Urtheil, ſo eines jeden Jahrs, und durch das gantze Jahr aus, im Gericht eröffnet, durch einen Ingroſſiſten in ein ſonder Buch geſchrieben, und dieſelben Bücher bey Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley behalten werden.

(v. L.) §. 13. (§. 16.) Manet. a)

a) Dieſer ad Titulum von den Ingroſſiſten gehörige §phus hat wegen des §. 3. ord. hier 6. (wo die 3. verſchiedenen Bücher angeordnet ſind) belaſſen werden müſſen.

§. 17. Novus. Weiter ſind die Protocolla pleni, ſo den Kammerrichter, die Präſidenten oder Beiſitzer inſonderheit diejenigen, ſo derſelben Annahme betreffen, jedesmalen ſeparatim zu führen, und zu anderen nicht zu heften. (e)

(v. H.)

(v. H.) §. 13. (§. 16.) Sodenn ſollen alle Urthel, ſo eines jeden Jahres, und durch das ganze Jahr aus, im Gericht eröffnet, durch einen Ingroſſiſten in ein beſonderes Buch geſchrieben, und dieſelben Bücher bei unſers kaiſerlichen Kammergerichtes Kanzlei behalten werden.

Artic. nov. §. 17. Die abgeurthelten Acta ſollen den Protocollis alſobald beigebunden, von den Notarien ſogleich wiederum in die Leſerei getragen, auch dieſer Ordnung nach erſtgedachte drei Urthelsbücher richtig gehalten, und ſauber geſchrieben werden.

§. 14. Es ſoll auch jederzeit im Rath, da Einem Beyſitzer erlaubt wird, durch einen Protonotarium die Zeit, wan Ihm erlaubet, und wie lang aufgezeichnet werden, damit ſich die Deputaten darnach zu richten haben.

(v. L.) §. 14. 15. (§. 18. 19.) Manet.

(v. H.) §. 14. (§. 18.) Manet.

§. 15. Weiter ordnen wir, daß alles Vorbringen, und was für Gericht geredet und gehandelt wird, durch die Protonotarien, oder Einen aus Ihnen mit einem Notarien, nicht nur allein was zur Subſtanz dienlich erachtet, ſondern von Worten zu Worten, allermaſſen es vorgebracht, mit höchſtem Fleiß aufgeſchrieben werden ſoll; alſo, daß die Acten oder gerichtliche Handlung aus ihren, beyden Protocollen ſtattlich mögen compliret, und daraus Beſcheid gefaſt werden, daß auch die Protonotarien, und Notarien alsbald nach der Audienz die Protocolla conferiren und vergleichen.

v. H.) §. 15. S. Anmerkungen.

§. 16.

§. 16. Es ſollen auch die Protonotarien, und Notarien in gerichtlichen Audientien diejenigen Receſſ, ſo zulang, und wider die Ordnung gehalten, in ihren Gerichts-Protocollen ſonderlich notiren, auch in dem durchaus gegen allen Procuratoren Gleichheit halten. Und wan dieſelben derhalben gebührender Maſſen geſtraffet: ſollen die Protonotarien oder Notarien in Complirung deren Protocollen, deſſen mit-Einverleibung des Straf-Beſcheids in Acht nehmen, damit hernachmals die Referenten, ſo wohl auf dem Beſcheid-Tiſch, als in anderen Räthen, daß berührte Straf vorgegangen, erſehen mögen.

(v. L.) §. 16. (§. 20.) Manet. a)

a) Wenn man dieſen Sphum lieſet, wie er da ſtehet: ſo könnte den Protonotariis und Notariis das Recht, die Procuratoren wegen der zu langen Receſſe zu ſtrafen, geglaubet werden; verus tenor beziehet ſich auf den Modum antiquum audientiarum, wo bei den a judice in inſtanti ertheilten Reſolutis auch die Mulctæ in Inſtanti erkennet wurden, und alſo derſelben Anmerkung per Notarios zur Nachricht der Referenten nöthig ware.

Heute (wo zwar dem Audientiario die Streichung der zu langen Receſſe zu verordnen erlaubet iſt, wiewohl auch ohne Frucht, denn der Procurator bringet den Receß in der folgenden Audienz, und ſo lange wieder, bis er paſſiret, doch alle Strafen in den Senäten erkennet, und angeſetzet werden) bedarf es auch keines Notirens mehr, und was davon in Spho ordinis enthalten iſt, fällt aus, der ſofort nach folgendem Entwurfe könnte eingerichtet werden:

„Es ſollen auch die Protonotarii in gerichtlichen „Audienzien diejenigen Receſſe, ſo zu lange und wie„der die Ordnung gehalten, in ihren Gerichts-Pro„tocollen ſonderlich notiren, auch in dem durchaus „gegen alle Procuratoren Gleichheit halten, dem„nächſt davon einen Auszug machen, und ſolchen „dem Kammerrichter alle Samſtage behändigen, da-

„mit

„mit ſie dieſer den Referenten zuſtelle, und in dem
„Rathe wegen der verwirkten Strafen nach Masga-
„be des §phi 17. Tit. XXXV. und weil ꝛc. das nö-
„thige verfüget werde.

Zugleich wird das ad allegatum §ph. 17. dicti Tituli gemachte Notamen anher wiederhohlet.

(v. H.) §. 16. (§. 19.) S. Anmerkung.

§. 17. Da auch die Protonotarien und *Notarien* etwas in Protocollis finden, darinn geirret wäre, ſollen ſie deſſen Cammer-Richter und Beyſitzer mit guter Beſcheidenheit errinnern, und ſich ſonſt im Rath Einredens in die Urtheil oder Beſcheid enthalten.

(v. L.) §. 17. (§. 21.) Manet deletis Notariis.

(v. H.) §. 17. (§. 20.) Manet.

§. 18. Und ſo die Protonotarii abweeſend, oder ſonſt Schwachheit oder anderer Verhinderung halben, dem protocolliren im Gericht nicht auswarten könten, ſoll alsdan ahn deren Statt der Notarien Einer verordnet werden.

(v. L.) §. 18. Transferendus ad Tit. de Notariis.

(v. H.) §. 18. (§. 21.) Und ſo einer der Protonotarien oder Notarien abweſend, oder ſonſt Schwachheit, oder anderer Verhinderung halber, der Audienz nicht auswarten könnte: ſoll alsdann an deren Statt ein anderer Protonotarius oder Notarius einsweilen verordnet werden.

§. 19. In der Cantzley iſt fürnehmlich der Protonotarien-Amt, Urtheils- und ſonſt andere Brieffe zu concipiren, und verfertigen, auch da die ingroſſirt, dieſelben, damit nicht Mangel und Unrichtigkeit darin geſpüh-

geſpühret, und der Cantzley daraus entſtehende Nachred und Verkleinerung verhütet werde, mit Fleiß zu revidiren, auch zu ſubſcribiren, welchem ſie dan jederzeit getreülich nachkommen ſollen.

(v. L.) §. 19. 20. (§. 22. 23.) Manet.

(v. H.) §. 19-21. (§. 22-24.) Manet.

§. 20. Als auch vermercket worden, daß etwa decretirte Supplicationes aus der Cantzley gefordert, und hienaus genommen, und folgends entweder radiret, oder in margine was weiters addiret, um Verfertigung deren Proceſſ wieder hinein geliefert worden, ſo wohl dem Referenten als auch der Gegenparthey zu ſonderem Nachtheil, und dan hieoben Verordnung beſchehen, daß die Supplicationes jederzeit zweyfach eingegeben werden ſollen: Als wird denen Protonotarien hiemit befohlen, die erkennte Proceſſ aus denen Supplicationen, ſo bey der Cantzley verbleiben, und nicht denen, ſo wieder hienaus genommen werden, zu verfertigen.

§. 21. In Verfertigung deren gerichtlichen Proceſſen, ſollen ſie mit Fleiß in Acht nehmen, daß die Terminen in denenſelben nicht zu kurtz angeſetzet, ſondern in deme auf ferne des Weegs, da die Partheyen geſeſſen Aufmerckens haben, damit kein Theil übereilet werde.

(v. L.) §. 21. (§. 24.) Manet. a)

a) Es iſt hier neuerlich anzumerken, was ad Sphum 5. ordinis hier 8. Tit. XL. moniret worden.

§. 22. Wan ſie auch Commiſſiones oder anderes aus denen Acten verfertigen, ſollen ſie gut Achtung haben, daß die Acta nach Verfertigung ſolcher Handlung

gantz wiederum in die Gewölbe kommen, und nicht etwan die Producta und Schrifften davon in der Cantzley auf denen Bäncken liegen bleiben.

(v. L.) §. 22. (§. 25.) Manet. a)

a) Man könnte hier den §. 86. R. V. N. anbringen, es ſcheinet Deputato aber, er gehe über der Protonotariorum Gewalt, da es heiſſet: den Commiſſarien ſollen die verlangten Actenſtücke ausgefolget werden, welches inſcio judice nicht rathſam ſeyn möchte, doch ſalvo meliori Judicio.

(v. H.) §. 22. (§. 25.) Wenn ſie auch Commiſſiones verfertigen, ſollen ſolche *Commiſſoria* jederzeit deutlich und verſtändig eingerichtet, auch da es zu der Kommiſſarien beſſerm Unterrichte nöthig, und die Partheien es verlangen würden, die dahin einſchlagenden Stücke aus den Akten unter der Kanzlei Handſchrift beigeleget, auch danebens gute Achtung getragen werden, daß die *Acta*, nach Verfertigung ſolcher Handlungen, ganz wiederum in die Gewölbe kommen, und nicht etwa die Producta und Schriften davon in der Kanzlei auf den Bänken liegen bleiben.

§. 23. Und damit auch die Acta jederzeit förderlich compliret werden mögen: ſollen ſie ihre Regiſter fleiſſig halten, und die beſchloſſene Sachen darein ſchreiben, auch dieſelbe denen Leſern übergeben, und daran ſeyn, damit aus denenſelben die Acta in der Cantzley zum förderlichſten compliret, und gefertiget werden mögen.

(v. L.) §. 23. (§. 26.) Manet.

(v. H.) §. 23. 24. (§. 26. 27.) Manet.

§. 24. Da auch ſich etwan die Sachen des concipirens, complirens und anderer Arbeit halben hauffen, oder ſich ſonſten Sachen zu tragen, und nicht

wohl

wohl Verzug leiden mögen: ſo ſollen die Protonotarii, Notarii und andere Cantzley-Perſonen vor ſich ſelbſt, oder auf Erſuchen des Verwalters auch auſſerhalb der gewöhnlichen Stund, und wo vonnöthen, auf die Feyertäge in der Cantzley erſcheinen, und ihre Arbeit verrichten, auf daß die Partheyen in ihren Sachen geförderet, und weder an Verflieſſung der Fatalien, noch in andere Weeg verſaumet werden.

(v. L.) §. 24. (§. 27. Auctus.) Da auch ſich etwa die Sachen, des Concipirens, Complirens, und anderer Arbeit halben, häufen, oder ſich ſonſten Sachen zutragen, und nicht wohl Verzug leiden mögen: ſo ſollen die Protonotarii, Notarii, und andere Kanzleiperſonen, vor ſich ſelbſt, oder auf Erſuchen des Verwalters auch auſſerhalb der gewöhnlichen Stunde und, wo vonnöthen, auf die Feiertäge in der Kanzlei erſcheinen, und ihre Arbeit verrichten, auf daß die Partheien in ihren Sachen geförderet, und weder an Verflieſſung der Fatalien, noch in andere Wege verſäumet werden. Wobei den Complenten von den Procuratoren oder Partheyen einiges Entgelt zu foderen oder anzunehmen, bei ernſtlicher Strafe verbothen wird. (f) a)

a) Da alle Kanzleiperſonen, und ſogar die Kopiſten compliren müſſen: ſo würde dieſe Verwarnung in einen jeden beſondern Titel haben können angebracht werden; Deputatus hat ſolche in jenen de Protonotariis geſetzet, weil die andere ſich dieſen, qua primatioribus, ehender als dieſe jenen nachzuachten haben.

§. 25. Damit auch die Protonotarii, Notarii und Leſer, und andere dergleichen Perſonen ihren Geſchäfften der Gebühr abwarten, und denen nicht entzogen werden: ſo ordnen und wollen wir, daß ſie auſſer der Stadt Speyer zu Commiſſarien, und dergleichen Befehlen nicht geordnet werden, ſie auch ſich deren

 nicht

nicht unternehmen noch darzu gebrauchen laſſen: aber in der Stadt Speyer, wofern ſolches ohne Verhinderung desjenigen, ſo ſie in denen Räthen, Cantzley und Audientien zu verrichten ſchuldig, auch ohne Verdacht deren gerichtlichen Sachen zugehen kan, mögen ſie der Commiſſion, darzu ſie geordnet, ſich wohl unterziehen.

(v. L.) §. 25. Cadit. a)

a) Was hier den Kanzleiperſonen, der an auswärtigen Orten zu übernehmenden Commiſſionen halben, verbothen worden, hat der §. 35. Memorialis Canc. de 1713. in Gemäßheit des §. 34. R. V. de 1559. (ubi: die Protonotarii, und Notarii etc. ſollen ſich einige Commiſſion zu verrichten nicht unterfangen, noch dazu gebrauchen laſſen, es geſchehe denn mit ſonderlicher Bewilligung des Herrn Kammerrichters, und der Beiſitzer ꝛc.) wieder erlaubt, worauf der §phus ordinis auch nicht mehr beſtehen kann.

(v. H.) §. 25. (§. 28.) Manet. loco Stadt Speyer: ponatur Stadt Wetzlar.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLI.

Monitum generale:

Da die Cammer-Gerichts-Ordnung quoad Perſonas Cancellariæ in diſtincta Capita eingetheilet, im Gegentheil aber das Memoriale Viſit. quoad Perſonas Cancellariæ generaliter abgefaßt iſt, ſo fället es ziemlich beſchwerlich, eine richtige Einſchaltung der Artickel dieſes Memorialis unter jeden ſpecial-Titel der Ordnung zu verfügen.

Ferners iſt der Titul 41. von dem Amt der Protonotarien, und Tit. 42. von dem Amt der Notariorum mit einander durchaus vermenget, wie davon ſelbſten in der Ordnung Tit. 42. Meldung geſchiehet, daher zu wünſchen wäre, daß die ſämtliche Titul von Canzley-Perſonen in nähere Erwägung gezogen,

zogen, revidirt und verbeſſert werden mögten: Indeſſen bleibt mir vor dermahlen nichts anders übrig, als die vorliegende Titel, wie ſie hier auf einander folgen, aus denen neuern Verordnungen zu ergänzen und vorzulegen.

Ad §. 5. Dieſer Paragraphus könnte ohnmaßgeblich folgendermaſſen verfaßt werden.

„Im Rath ſollen die *Notarii Senatuum*, die Vota „der Beyſitzer, und was jederzeit in Sachen, ſonders„lich in denen man End-Urtheile faſſen will, be„ſchloſſen, wie auch das nach denen mehreren Stim„men abfaſſende *Conclusum* fleiſſig aufſchreiben, und „ſelbiges ehe jene die Beyſitzer von einander gehen, „nochmahls ableſen, und was etwann dabey wei„tershin errinnert worden, genau bemerken, damit „hiernach von denen Referenten die *Definitiv*- und „andere Haupt-Urtheln deſto zuverläſſiger concipi„ret und aufgeſetzet werden möchten. Uebrigens ſo „lange man im Rath in bloſer Verleſung des Extra„ctus begriffen wäre, oder ſonſt andere Geſchäften „vor der Hand hätte, bey denen die Notarii eben „nicht nöthig ſeyn dörften, alsdann ſollen ſie, jedoch „mit Vorwiſſen des Cammer-Richters oder Senats „aus dem Rath in die Canzley gehen, daſelbſt neben „andern den Geſchäften der Canzley abzuwarten.

Die Urſache, warum nicht, gleich im Text, Proto-Notarien ſetze, iſt dieſe, weilen blos die Notarii die Geſchäften im Rath, gleichwie jene, die Geſchäften des Pleni de Regula verſehen. Die Definitivas, Sabbathinas, inſtructorias momentoſas müſſen die Referenten ſelbſten concipiren, die Notarii aber entwerfen gemeiniglich nur ſimplices confirmatorias, oder geringe Beſcheid-Tiſch-Sachen, paritorias ſimplices, terminatorias etc. etc.

Verba: in Relationibus ſtände, bedeuten die Vorleſung des â Referente verfaßten Extractus Actorum, der manchmahlen viele Tage dauret, unter welcher Zeit der Notarius anderweite Geſchäfte in Cancellaria verrichten kan, jedoch daß ſie nicht nach bloſer Willkühr ſich entfernen, ſondern daß ſolches mit Vorwiſſen, beſonders des Senats geſchehe, da öfters Incidentia ſich ergeben können, wo deren Gegenwart nöthig iſt.

Ad §. 7. Bey dieſem Paragrapho kommen zweyerley zu bemerken, eineſtheils, daß dem Referenten alles dictiren ſimpliciter et abſolute verbotten ſeyn ſolle, da doch dergleichen ohnendliches Schreib-Werk bey geringen und Beſcheid-Tiſch-Sachen der Juſtitz mehr hinderlich, als förderlich, und Menti ipſius Legis nicht einmahl gemäs ſeyn würde: anderntheils aber ſeynd die Notarii nicht im Stand, die principalia reliquorum Votorum momenta inter votandum ſelbſt zu faſſen, daher auch disfallß eine Abänderung erfolgen muß. Solchemnach wolte dieſen Paragraphum allſo faſſen:

„Doch ſolle ihnen hiemit zum ſchärfſten eingebun„den ſeyn, keine Vota, ſo von dem Referenten *in de„finitivis* oder wichtigen *Interlocutoriis* dictirt werden „wollten, zu ſchreiben, ſondern ſich deſſen gänzlich „zu enthalten, im übrigen aber die Vota convotanti„um gehörig aufzuſchreiben.

„Ad §. 12. (in Concept §. 9.) Lex dura, attamen „ſcripta hodie tam rigide non obſervatur. Verba: „In der Canzley in Beyſeyn eines Notarii verdienen „bey denen Aſſeſſ. allerdings eine Milderung, zum „wenigſten eine durchgängige Gleichheit.

Ad §. 15. (im Concept §. 12.) die Urtheln ſo nachmahls in Pleno, vorerſt und demnächſt in der Audienz verleſen werden, mundirt jeder Notarius von ſeinem Senat; ob ſolche hernachmahls in einem beſondern Buch zuſammen aufbehalten werden, laſſe dahin geſtellet ſeyn: Die Verleſungen ſolcher Urtheln geſchehen vor dermahlen des Morgens, nach gehaltenen Raths-Stunden in Pleno in Beyſeyn aller Beyſitzer, und nicht deren allein, die hernachmahls des Nachmittags bey der Audienz ſitzen, daher dieſen Paragraphum nach heutigem Gebrauch einigermaſſen abzuändern vor nöthig zu ſeyn erachtet habe.

Ad §. 17. Das dritte Urthels-Buch wird dato ſo viel ich weiß, gehalten, daher die Worte nicht geführte weggelaſſen, daß ſolches aber von einem Ingroſſiſten ſauber ſolle geſchrieben werden, iſt kaum zuvor §. 16. in fin. ſchon verordnet, ergo ceſſat hæc repetitio.

Ad §. 15. Ordinat. auſſer denen kurzen mündlichen Contradictions-Receſſen, ſo ohnehin ſelten vorkommen, und auſſer dem von dem die Audienz haltenden Herrn Präſidenten oder

Herrn

Herrn Aſſeſſore bey einer nachſuchenden Citation ad reaſſumendum erfolgenden Ausſpruch: erkannt: Werden heut zu Tag denen Proto- oder Notariis die Receß von denen Procuratoribus nicht mehr in die Feder dictirt, mithin fället dieſer Paragraphus faſt ganz hinweg.

Ad §. 16. Ordinationis: Auch dieſer Paragraphus beziehet ſich auf das vor Alters übliche Dictiren der Receß, und auf die vielfache mündliche Beſcheide des Herrn Cammer-Richters, oder ſeines Amts-Verweſers in Audientia, da manchmahl ſogleich wegen langer Receß eine Strafe angeſetzt worden: Heut zu Tag iſt davon noch ſo viel übrig, daß auch ein die Audienz haltender Herr Aſſeſſor in continenti befehlen mag, allzulange Merita Cauſæ enthaltende Receß auszuſtreichen: Verbo: *deleatur:* Die Strafe aber wird der nachmahligen Erkanntniß des Senats überlaſſen: Es iſt alſo dieſer Paragraphus wie ſolcher allhier geſetzet iſt, nach Maasgab R. I. N. abzuändern und ohnzielſetzlich folgendermaſſen:

„Es ſollen auch die Proto-Notarien und Notarien „in gerichtlichen Audienzen diejenige Receß ſo zu lang, „und wieder die Ordnung gehalten, in ihren Gerichts-Protocollen ſonderlich notiren und in dem gegen alle Procuratores Gleichheit halten, darauf ſolche lange Receß in Conſilio alsbald übergeben, die verwürkte Strafen gegen die Uebertretter alle Wochen „per Decreta extrajudicialiter angekündet, und durch „die Pedellen, welche hierzu ſonderbar zu beeydigen, „alſobald würklich eingezogen werden.

Ad §. 21. Bey jeder Audienz ſitzet ein Proto-Notarius ein Notarius und Lector, die unter ſich in Ordine wochentlich umwechſeln: wo alſo einer Schwachheit halber behindert wird, ſo verſiehet ein anderer von jedem Ordine des abweſenden Stell, auf welche Art dieſen §phum eingerichtet habe.

Tit. XLII.

Von der Notarien Amt.

Die Notarien ſollen ihren Aemtern in ſelbſt eigener Perſon, mit Fleiß auswarten, dieſelbige andern nicht ohne Ehehafte Urſachen befehlen; ſich nicht viel abſentiren, noch mit fremden Geſchäfften dermaſſen beladen, daß ſie in ihren Ordinari-Sachen nicht vorſeyn mögen, und ſich ſonſten halten in aller maſſen, wie von denen Protonotarien oben geſetzet iſt.

Tit. XLII.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. XLII.

(v. H.) Introitus et §. 1. Manet.

§. 1. Sie ſollen auch ſich nicht allein im Rath, ſo ſie darin erforderet, oder beſcheiden, ſondern auch im Gericht und der Cantzley, jederzeit auf Gutbedüncken und Befehl des Verwalters allermaſſen ſich gebrauchen laſſen, wie oben von denen Protonotarien gemeldt und angezeiget iſt, und ſich in dem alſo üben und brauchen, damit ſie mit der Zeit zu denen Protonotariat-Aemtern gezogen und gebrauchet werden mögen.

(v. L.) §. 1-9. Manet.

§. 2. Sonderlich ſollen die Notarien in beſchloſſenen Sachen, oder in denen zu Beſcheid geſetzet, die Acta förderlich, ſamt denen Leſern compliren, und nicht hinter ſich legen.

(v.H.) §. 2. Sonderlich ſollen die Notarien in beſchloſſenen Sachen, oder in denen zu Beſcheid geſetzet, die Acta jederzeit förderlich compliren, und nicht hinter ſich legen.

§. 3. Item, ein gut Auffſehens haben, daß beſchloſſene cauſæ Spolii, purgationum et Executionum, und dergleichen vor andern, ſo viel möglich geförderet, und ad referendum übergeben werden.

(v. H.) §. 3-5. Manet.

§. 4. Sie ſollen auch im compliren allweegen bey dem letzten Receſſ in Margine deren Protocollen, das Wort: Completum: ſamt dem Tag und Jahr, daran ſolches geſchehen, annotiren und verzeichnen.

§. 5. Und wo die Notarien im compliren der Intitulatur halben Mangel befinden, und die Procuratores in derſelben verſtoſſen: ſollen ſie ſolches dem Verwalter anzeigen, gebührliches Einſehens zu haben.

§. 6. Wan die Notarii Beſcheid eingeſchrieben (welches dan, wie oben verordnet, in Beyſeyn deren Aſſeſſoren, ſo bey der Relation geweſen, beſchehen ſoll) und Ihnen die expedirte Acta zugeſtellet: ſollen ſie dieſelbe nicht in der Raths-Stuben liegen laſſen, ſondern ohne Saümnuß wiederum ahn gebührende Orte ins Gewölb überantworten.

(v.H.) §. 6. Wenn die Notarii Beſcheide eingeſchrieben, und ihnen die expedirte Acta zugeſtellet, ſollen ſie dieſelbige nicht in der Rathſtube liegen laſſen, ſondern ohne Säumniß wiederum an gebührende Orte ins Gewölbe überantworten.

§. 7. Wan auch denen Notarien Beſcheid oder andere Urtheil angeben: ſollen ſie als bald ad Marginem, bey der Submiſſion im Protocoll das Wort: Expeditum: annotiren, darbey die Leſer und andere ſich zu erinnern, daß ſolche Sach referirt, und Beſcheid oder Urthel darüber ergangen.

(v. H.) §. 7. Wenn auch den Notarien Beſcheide oder andere Urtheile angegeben werden, ſollen ſie alsbald ad marginem bei der Submiſſion im Protokolle das Wort: Expeditum: annotiren, dabei die Leſer, und andere ſich zu erinnern haben, daß ſolche Sache referirt, und Beſcheid oder Urtheil darüber ergangen, welche Urtheile und Beſcheide ſogleich einzutragen, und nicht, wie mehrmalen, der Ordnung zuwider, geſchehen, gute Zeit im Anſtande zu laſſen ſind.

§. 8. Es ſollen ſich auch die Notarii befleiſſigen, daß die Regiſtratur richtig gehalten werde, auch der Notarius, ſo die Regiſtratur hält, das Repertorium oder die Regiſtratur über das Protocoll, wan daſſelbige ingroſſiret worden, dem Ingroſſiſten helffen collationiren, damit darinnen nicht verſtoſſen werde.

(v. H.) §. 8. 9. Bleibet.

§. 9. Sie ſollen auch gut Achtung haben, daß die Repertoria und Regiſtratur, perfect und ergäntzet ſeyen; dermaſſen, daß auch die andern Notarii daraus compliren, und die Sachen finden können.

§. 10. Und dieweilen nützlich und gut, daß die neüe Proceſſ ordentlich in der Cantzley durch die Regiſtratur diſtinguiret werden: ſoll ſich der Regiſtrator, ſo viel möglich, befleiſſen, daß Er in der gerichtlichen Audienzien vorſitzen und protocolliren, auch alſo deſto

ſto richtiger auf deren Procuratoren Intitulationes, und diſtinctiones cauſarum, Aufmerckens haben möge.

(v. L.) §. 10. Manet. a)

a) Heutigen Tages brauchet es des Vorſitzens und Protocollirens von Seiten des Regiſtrators nicht mehr, weil demſelben alles in ſcriptis zugeſtellet wird.

An und vor ſich hat der §phus in hoc titulo keine Statt, ſondern gehöret in den vom Leſeramte.

(v. H.) §. 10. Und weil es nützlich und gut, daß die neuen Proceſſe ordentlich in der Kanzlei durch die Regiſtratur diſtinguiret werden: ſoll ſich der Regiſtrator, ſo viel möglich, befleiſſigen, der Procuratorum Intitulationes und diſtinctiones cauſarum richtig aufzumerken.

§. 11. Die Notarien ſollen auch die Repertoria über die Urtheil-Bücher fertigen, welches andere Perſonen, denen Nomina partium et differentiæ Cauſarum nicht alſo bewuſt, nicht ſo wohl thuen mögen.

(v. L.) §. 11. 12. Manet.

(v. H.) §. 11. 12. Manet.

§. 12. Welcher Geſtalt auch zur Zeit der Diſtribution deren Supplicationen ein Notarius allweeg annotiren ſolle, welche einem jedem zugeſtellet; Item, wie ſie ihre Regiſter alle Samſtag deren unexpedirten Supplicationen halben erſehen ſollen, darvon iſt oben im dreyzehenden und Eilfften Tituln Verſehung geſchehen, welchem die Notarii alſo nachkommen ſollen.

(v. L.) §. 13. Novus. Ferner wird den Notariis ernſtlich befohlen, gute Obacht zu tragen, damit die Namen der Referenten nicht verwechſelt, noch die Suppliquen

quen pro Proceſſibus, welche einige Connexion mit einan= der haben, in verſchiedene Räthe gebracht werden. (a)

§. 14. Novus. Weiter und da die Advocaten und Procuratores zuweilen der Sachen ehemalige Rubrik ver= ändert, und die vorhin erhaltenen Beſcheide ihrer Sup= plique nicht wieder beigeleget, oder die Notarii den neu übergebenen Schriften, die etwa vorhin von einem oder anderm Theile in eben dieſer Sache bereits eingekomme= nen Memorialien beizubinden, auch ſolche dem Kammer= richter oder deſſen Amtsverweſer zuzuſtellen, mithin den= ſelben an den vorigen Referenten zu erinnern, auſſer Acht gelaſſen haben: ſoll der Notarius (welcher die Memoria= lien annimmt) ſelbe ſamt demjenigen, was etwa vom Gegentheile vorher eingekommen, und aus der andern Notarien Verzeichniß oder Regiſter ſogleich zu erſehen, dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer beiſammen gebunden, mit Benennung des vorigen Referenten, ein= reichen. (b)

§. 15. Novus. Uibrigens bleibet dem Notario fi- ſci frei, in Sachen, da der Fiſcus den Partheyen aſſiſti= ret, wenn ſelbige die Kanzleigebühr bezahlet haben, für den Fiſcal die nöthigen Abſchriften von den ausgegange= nen Proceſſen zu verfertigen: Ingleichen mögen die, in fiſcaliſchen Sachen, ertheilten Decreta durch den Nota- rium Fiſci abgeſchrieben, und dem Fiſcale zugeſtellet wer= den. (c)

§. 16. Novus. Im Falle auch in abgeurtheilter Sache von der Parthey die Kanzlei=Gebühr nicht be= zahlet wäre, und der Fiſcal, wegen der in ſolchem Urthel enthaltenen Strafe, einen Auszug nöthig hätte: ſo kann ihm zwar ſelbiges zu leſen gegeben, und durch den Nota- rium fiſci das ihn angehende daraus gezogen, ſodann ihm Fiſcali zugeſtellet, der übrige Inhalt aber ſoll nicht com= muni=

municiret werden, bis die Kanzlei von der Parthey befriediget ſeyn wird. (d)

§. 17. Novus. Demnach die Notarii, wenn den Armen aus dem Armenſäckel etwas zu reichen verwilliget worden, ſolches auf die Supplicationes, oder auf die, dem Pedellen zugeſtellten Scheine, bisher nur mit Ziffern geſchrieben, dadurch aber eine Unrichtigkeit entſtehen kann: ſo ſollen ſie ſolches verwilligtes Quantum nicht mehr mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben ausſchreiben (e).

§. 18. Novus. So die Protonotarii abweſend, oder anderer Verhinderung halben dem Protocolliren im Gerichte nicht abwarten können: ſo ſoll alsdenn an deren Statt der Notarien einer verordnet werden, und dieſer den Dienſt zu übernehmen gehalten ſeyn (f). a)

a) Dieſer §phus iſt ex titulo de Protonotariis, als dieſelbe nichts angehend, und nur die Notarios betreffend hieher geſetzet worden.

§. 19. Novus. Schlüßlich und da in dem vorſtehenden Titel von der Protonotarien-Amte viele Dinge enthalten ſind, welche in die Schuldigkeit der Notariorum mit einſchlagen: ſo werden dieſelbe darauf nicht nur überhaupt, ſondern auf die §§. 1. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. ins beſondere anmit verwieſen, und zu treulicher Befolgung alles darinn enthaltenen angewieſen. a)

a) Nach langem hin und herdenken, und gemachten allerhand Verſuchen, hat Deputatus bei den ſo ſehr vermiſchten Aemtern der Proto- und Notariorum zur Abſonderung der Titul zuletzt kein beſſeres Mittel zu erfinden gewuſt, als erſtens die Namen der Notariorum, in titulo de Protonotariis, zu ſtreichen, und hernach dieſelbe in dieſen Titel auf die ſie mit betreffende §§phos remiſſive zu verweiſen.

(v. H.)

(v.H.) Artic. nov. §. 13. Den Notariis wird ernſtlich befohlen, gute Obſicht zu tragen, damit die Namen der Referenten nicht verwechſelt, noch die Suppliquen pro Proceſſibus, welche einige Connexion mit einander haben, in verſchiedene Räthe gebracht werden.

Artic. nov. §. 14. Dem Notario Fiſci bleibet frei, in Sachen, da der Fiſcal den Partheien aſſiſtiret, wenn ſelbige die Kanzleigebühr bezahlt haben, für den Fiſcal die nöthige Abſchriften von den ausgegangenen Proceſſen zu verfertigen; ingleichem mögen die, in fiſcaliſchen Sachen ertheilten Decreta durch den Notarium Fiſci abgeſchrieben, und dem Fiſco zugeſtellet werden.

Artic. nov. §. 15. Falls auch in abgeurthelter Sache von der Parthei die Kanzleigebühren nicht bezahlt wären, und der Fiſcal wegen der, in ſolcher Urthel erhaltenen Strafe einen Auszug nöthig hätte: ſo kann ihm zwar ſelbiges zu leſen gegeben, und durch den Notarium Fiſci das ihn angehende daraus gezogen, ſodenn ihm dem Fiſcali zugeſtellt, der übrige Innhalt aber ſoll nicht communicirt werden, bis die Kanzlei von der Parthie befriediget ſeyn wird.

Artic. nov. §. 16. Demnach die Notarii, wenn den Armen aus dem Armenſeckel etwas zu reichen, verwilliget worden, ſolches auf die Supplicationes oder dem Pedellen zugeſtellten Schein bisher nur mit Ziffern geſchrieben, dadurch aber eine Unrichtigkeit entſtehen kann: ſo ſollen ſie ſolches verwilligtes Quantum nicht mehr mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben ausſchreiben.

Gut=

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLII.

Habe nichts weiters anzumerken, als was oben von der Vermengung der Proto- und Notarien-Aemtern angeführet habe.

Ad §. 6. Bey der Einſchreibung der Beſcheiden ſeynd heut zu Tag keine Aſſeſſores zugegen, ſufficit, daß die concipirte Urthel im Rath vorgeleſen und ajuſtirt worden, ſodann tritt der Notarius im Rath ab, und beſorget die Mundirung in der Canzley.

Ad §. 10. Das Vorſitzen des Regiſtratoris in Audientiis geſchiehet heut zu Tag nicht mehr alſo, und wäre es auch ein bloſer Ueberfluß, daher dieſen Paſſum übergangen habe.

Tit. XLIII.

Von der Leſer Amt.

Die Leſer ſollen ihren Fleiſſ dahin wenden, daß die Acta, ſo bald darin ſubmittiret, in die Cantzley zu compliren übergeben werden, und ſolche nicht zuſammen ſpahren, und hernach auf einmahl ad complendum denen Notariis zu ſtellen.

Tit. XLIII.

(v. L.) Ingreſſus manet et ponendum: die *Protocolla*: loco: die *Acta*. a)

a) Wird den Leſern befohlen, die Acten ſobald darinnen ſubmittiret, ad complendum in die Kanzlei zu geben: allein nicht die Acten ſondern die Protocolle werden in Cancellaria komplirt, welchem vorgängig der Leſer die neuen exhibita den Actis beileget. Melius ergo poneretur: daß die Leſer ſorgen ſollen, damit die Protocolle in Sachen, worinn ſub-

ſubmittiret, unverzüglich in die Kanzlei zum Compliren gegeben, und wenn ſolches geſchehen, die eingebrachten Handlungen zu den Acten geleget werden.

Tit. XLIII.

(v. H.) Ad Introitum. Manet.

§. 1. Sie ſollen auch, wan ſie mit ihrer ordentlichen Arbeit in denen Gewölben fertig, oder ſonſt nicht nothwendig zu thun haben, denen Notarien in Complirung deren *Acten* in der Cantzley, ſonderlich da es die Nothdurfft erforderet, verholffen ſeyn, und da ſie ſolches alle nicht thun könten, ſich doch mit einander vergleichen, daß Einer oder zween unter Ihnen Hand mit anlegen, wie ſolches hievor auch geſchehen, und ſich daran andere extraordinari Geſchäffte nicht hinderen laſſen.

(v. L.) §. 1. Auctus. Sie ſollen auch, wann ſie mit ihrer ordentlichen Arbeit in den Gewölben fertig, oder ſonſten nicht nothwendig zu thun haben, den Notarien in Complirung der Protocolle in der Kanzlei, ſonderlich, da es die Nothdurft erfödert, verhelfen, auch zu ſolcher Complirung die *ordinari* Kanzleiſtunden brauchen, und dieſe nicht zu eigennützigter Collationirung der Acten anwenden, oder da ſie ſolches nicht alle thun könnten, ſich doch mit einander vergleichen, daß einer oder zween unter ihnen Hand mit anlege, wie ſolches hievor auch geſchehen, und ſich daran andere extraordinari Geſchäfte nicht hindern laſſen. (a)

(v. H.) Artic. mixtus §. 1. Um aber die Referenten an Ertheilung ſchleuniger Juſtiz, wegen uncomplirten Akten und Protokollen, nicht aufzuhalten, ſollen die Leſer den Notariis, und dieſe jenen, ordnungsmäſſig in deren

Er=

Ergänzung ihrer Obliegenheit nach, beſſer als bisher geſchehen, behilſlich ſeyn, und ſolche fleiſſig zuſammen tragen, auch zu dieſer Complirung die ordinari Kanzleiſtunden brauchen, und dieſe nicht zu eigennützigen Collationirung der Akten anwenden.

Artic. nov. §. 2. Die Complenten ſollen der, ihnen ohne das obliegenden Completur halben von den Prokuratoren oder Partheien einigen Entgelt zu fodern, oder anzunehmen, ihren Pflichten, und mehrmaligem Verbothe gemäß, bei ernſtlicher Strafe ſich allerdings enthalten, auch der Verwalter darüber ein genaueres wachſames Auge haben, damit die Partheien über die, bei Taxirung der Laborum Cancellariæ, bereits pro Completura bezahlte Jura, durch dergleichen verbothene Anfoderungen und Geſchenke, weiter nicht beſchweret werden. Falls auch er der Verwalter gewahr würde, daß einige Parthei, deren Prokurator, oder Sollicitant etwa ſelbſten einen Notarium oder Leſer diesfalls tentirt, und bei demſelben durch Partikularverheiſſungen ſeiner Sachen Completur vor andern durchzutreiben ſuchten, auch durch ſolche Verleitung ſich darzu willige Leute finden ſollten: ſoll derſelbe um ſolche unzuläſſige Mittel um ſo ehender aus dem Wege zu räumen, die Verordnung thun, daß die auf ſolche Weiſe ſollicitirte und ad complendum gebrachte Sache zurück gelegt, und eine andere an deren Stelle complirt, ſonſten auch inter Procuratores eine durchgängige Gleichheit gehalten, und nicht etwa ein oder andern allein zum Favor und Nutzen ſeiner Partheien Sachen zur Completur und Expedition gebracht werde.

§. 2. Ingleichen ſollen ſie auch fleiſſig Acht haben, daß keine andere Sach ad complendum gegeben werde, dan darin complirens vonnöthen.

(v.L.) §. 2. Manet.

(v.H.) §. 2. (§. 3.) Manet.

§. 3. Es ſollen auch die Acta, deren Protocolla compliret, nicht bis zu einfallender Ferien Univerſal-Diſtribution in der Leſerey hinterhalten, ſondern unverzüglich auf alle Samſtag dem vorigen, oder da ſie noch keinen haben, einem neüen Referenten ad referendum übergeben werden.

(v.L.) §. 3. Manet. a)

a) Wird den Leſern die Acta den alten Referenten, oder einem neuen, alle Samſtage zuzuſtellen befohlen, welches über die Schranken ihrer Gewalt gehet, da der Herr Kammerrichter alle Acten austheilet: hinc mutetur §phus et ponatur: daß die Leſer die Acten der Protocolle complirter, unverzüglich, oder wenigſtens alle Samſtage dem Herrn Kammerrichter ſollen anzeigen, um ſolche *ſuo tempore et ordine* entweder *ad referendum* aus- oder dem ſchon ernennten Referenten zuzuſtellen.

(v.H.) §. 3. (§. 4.) Kann ſtehen bleiben. S. Anmerkung.

§. 4. Ebener Geſtalt ſollen die Leſer treüen Fleiß anwenden, daß in Austheilung deren Sachen ad referendum, die ältere den jüngeren beſchloſſenen, ſonderlich aber in privilegirten Puncten, vorgezogen werden, und den Cammerrichter in diſtributione derenſelben, deſſen treülich erinneren, und hierinnen vorſätzlich nichts widriges vorgehen laſſen.

(v.L.) §. 4. Manet.

(v.H.) §. 4. (§. 5.) Manet.

§. 5. Darum ſollen die Leſer auch jedes Jahrs zeitlich vor der vorſtehenden Viſitation ſchuldig ſeyn, ſich in ihren Regiſtern zu erkundigen, welcher Referent die jüngſt Ihm zugeſtellte Acta und Sachen vor den älteren referiret, und die auf einem Zettul verzeichnet, dem Cammer-Richter zuſtellen, welcher dan die Urſachen, warum die jüngere Sachen vorgezogen, vernehmen ſoll.

(v. L.) §. 5. Manet. a)

a) Wird den Leſern ein jährliches Verzeichnis dem Herrn Kammerrichter zu übergeben befohlen, welcher Referent die älteren Acta vor den neueren referiret habe. Man muß aber noch einmal wiederholen, daß dieſe Pünktlichkeiten zu groß ſind. Dieſelbe könnten vielleicht bei einem Gerichte Statt haben, wo dem Arbeiter von einer Zeit zur andern nicht mehrere Acten zukommen, als er beſtreiten kann: da in Camera ſolche den Aſſeſſoren, ſo zu reden, mit Wägen zugeführet werden, und ſo viele beſondere Urſachen obwalten können, warum die älteren Sachen müſſen de neceſſitate zurückgeſetzet werden; ſo kann nicht anders geſchehen, als derſelben Arbitrio zu überlaſſen, was für eine Sache der andern vorzuziehen ſeye, um nicht ſequendo Legem contra eam zu handeln, deſſen wahrer Sinn iſt, die Juſtiz zu befördern, und dem entgegen ſolche bei der Ausarbeitung der Acten ſecundum Data Diſtributionis, ſeu ordinem privilegiorum (die ſchwer zu beſtimmen iſt) ſich ein Anſtand und Verzögerung um die andere ergeben würde.

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Manet. Verba jeden Jahrs poſſent omitti.

§. 6. Jngleichen ſollen ſie die Acta auf den Beſcheid-Tiſch gehörig, dahin zur Expedition fleiſſig beförderen, und nicht zu beſchwerlichem Nachtheil deren Partheyen, hinterhalten.

(v. L.) §. 6-8. Manet.

(v. H.) §. 6. 7. (§. 7. 8.) Manet.

§. 7. Inſonderheit ſollen ſie in Fällen, da periculum in morâ, auch da in puncto commiſſionis, wegen Alters erlebten, oder ſonſt ſchwacher Zeügen, deren Abſterben zu befahren, ſubmittiret, die Acta als bald am Beſcheid-Tiſch, oder ſonſt den Nächſten extraordinarie ad expediendum übergeben.

§. 8. Es ſollen auch die Leſer jederzeit gute Achtung haben, worauf die Sachen beſchloſſen, und beruhen, und ſolches mit kurtzen Worten auf die Acta ſchreiben; und nachdem zu Zeiten die Sachen in viele Puncten abgetheilet, und diverſæ ſubmiſſiones nacheinander geſchehen: ſollen ſie dieſelbige auch unterſchiedlich verzeichnen, damit ſich der Referent darnach zu richten habe.

(v. H.) §. 8. (§. 9.) Es ſollen auch die Leſer jederzeit gute Achtung haben, worauf die Sachen beſchloſſen und beruhen, und ſolches mit kurzen Worten auf die Acta ſchreiben. Und nachdem zu Zeiten die Sachen in viel Punkten abgetheilt, und diverſæ Submiſſiones nach einander geſchehen: ſollen ſie dieſelbige auch unterſchiedlich verzeichnen, damit ſich der Referent darnach zu richten wiſſe; und da ſolches bisher nicht gehörig allemal beobachtet worden: ſolle die Ordnung hierunter ins künftige beſſer befolgt werden.

§. 9. Desgleichen ſollen auch durch die Leſer in diſtributione cauſarum bey einem jeden Puncten ſein Receſſ und Producten geordnet und gelegt, und da deren etliche abgiengen, förderlich zur Hand gebracht, und in Margine protocolli quandrangulirет, und alſo die Acta gantz gemacht, und nicht mangelhaft ad referendum übergeben; dardurch die Referenten an Expedition deren Sachen aufgehalten und verhindert werden. (v. L.)

(v. L.) §. 9. Manet. (b) a)

a) Dicitur, daß die Leſer die abgehenden Acten-Stücke ante diſtributionem ſollen zur Hand bringen: welcher Abgang ſich auf zweierlei Art ergeben kann.

Erſtens. Wenn die Producta noch in der Procuratoren Händen ſind; denn oft werden von dieſen ſcripta in Audientiis gemeldet, und hernach zurück behalten, weswegen die Quadranguli ſo lange nicht zugezogen werden.

Zweitens. Wenn Producta verlohren werden.

In jenem Betrachte hat es nun zwar, in Anſehung der dem Leſer gemachten Incumbenz, keinen Anſtand: bei dem letztern hingegen ruhet deſſen Amt, oder er kann nur von den verlohrnen Acten dem Herrn Kammerrichter die Anzeige thun, wornach den Procuratoren die Redintegration durch den Richter aufgeleget wird.

(v. H.) §. 9. (§. 10.) Omnino manet.

§. 10. Und da die Relation über vorgeſchloſſenen Puncten in einer Sach nicht geſchehen: ſollen die nachfolgende Submiſſiones dem Referenten auch zugeſtellet werden, damit in denenſelben ſubmiſſionibus eines mit dem anderen ausgeſprochen werde.

(v. L.) §. 10. Manet.

(v. H.) §. 10. 11. (§. 11. 12.) Manet.

§. 11. Weiters ſollen die Leſer die Sachen recht intituliren und diſtinguiren, und wan zu Zeiten die Submiſſiones revociret, ſolche revocationes fleiſſig verzeichnen, damit nicht vergebliche Beſcheide ergehen, und andere Verwirrungen erfolgen.

(v. L.) §. 11. Manet, melius tamen tolleretur. a)

a) Geſchehen die Revocationes ſubmiſſionum per ſchedulas in dem nemlichen Maſſe, wie alle andere mündliche Receſſe übergeben werden, fruſtra ergo imponitur per §phum dem Leſer deren beſondere Verzeichnung. Der §phus zielet ohnehin nur auf die Submiſſiones terminorum und iſt folglich von geringem Werthe.

§. 12. Es ſoll auch in diſtributione actorum durch die Leſer, ſo viel ſie berühren mag, Gleichheit in dem gehalten werden, daß nicht einem Beyſitzer allein, alt beſchloſſene, und dem anderen neüere Sachen gegeben, ſondern indifferenter ausgetheilet, damit keiner vor dem anderen beſchweret werde.

(v. L.) §. 12. Manet. a)

a) So ſehr der Innhalt dieſes §phi gemäſſiget iſt, da es heiſſet: daß der Leſer ſolle in Diſtributione Actorum Gleichheit halten, NB. ſo viel an ihm ſeye, ſo iſt doch der Caſus, deſſen Anwendung bei der, dem Herrn Kammerrichter allein zuſtehenden Diſtribution, und Beſtimmung der Referenten, ohne daß der Leſer das mindeſte beizuwirken hätte, immer unerfindlich.

(v. H.) §. 12. 13. (§. 13. 14.) Kann ſtehen bleiben.

§. 13. Da auch ein Beyſitzer eine Sach zuvor unter Handen gehabt, dieſelbig einmahl referiret, und in derſelbigen Sache abermahls Beſcheid oder Urtheil zu geben wäre, auch ſolcher Beyſitzer noch am Gericht: ſollen die Leſer daran ſeyn, daß ſolchem Beyſitzer um mehrer Beförderung willen, ſo viel die Gelegenheit immer erleiden mag, alsdan die Acta wider zugeſtellet werden: Und ſonderlich ſollen die Acta, darin in puncto executionis ſubmittiret, jederzeit priori referenti, oder wan der nicht mehr vorhanden, dem Correferenti, oder anderen, ſo denen vorigen relationibus haben beygewohnet, zugeſtellet werden.

(v. L.) §. 13. Manet. a)

a) Hat es im Betreffe der Recurrenten Sachen mit der Anmerkung ad §. 3. gleiches Bewandniß.

§. 14. Desgleichen, wan inter easdem partes Sachen, primi, ſecundi et tertii mandati etc. welche eines effects ſeynd, oder ſonſten cauſæ connexæ inter easdem einfallen: ſollen dieſelbe in einen Senatum, und nicht in unterſchiedliche Räthe eingeben werden, Ungleichheit der Beſcheide hierdurch beſſer vorzukommen.

(v. L.) §. 14. Manet.

(v. H.) §. 14. (§. 15.) Bleibt wie zuvor.

§. 15. Ebener geſtalt, wan die Sachen neben dem Referenten auch einem Correferenten zu untergeben, ſollen die Leſer Achtung darauf haben, daß jedesmahl einer, ſo lange Zeit bey dem Gericht herkommen, und ein Neuankommender zuſammen geordnet, daß auch dem Referenten ihre Correferenten nicht angezeiget werden.

(v. L.) §. 15. Manet a)

a) Similiter in ſo weit die Leſer ſollen Acht geben, damit jedesmal ein alter und neuer Beiſitzer zu Referenten beſtellet werden: wobei der Klugheit des Herrn Kammerrichters ohnehin das mehreſte überlaſſen werden muß.

(v. H.) §. 15. (§. 16.) Mag ſtehen bleiben. S. jedoch die Anmerkung.

§. 16. Wir ordnen und gebiethen auch, da jemand ihme ad Referendum zugeſtellte Acta, die noch nicht erlediget, ohne Vorwiſſen und ſonderen Befehl Unſers Cammer-Richters in die Gewölbe wieder antworten wollte, daß die Leſer ſolche nicht annehmen, ſie auch ſelbſten unerledigte Acta ohne Vorwiſſen bemeldten Cammer-Richters, von dem Referenten nicht wieder abforderen.

 (v. L.)

a) Geſchehen die Revocationes ſubmiſſionum per ſchedulas in dem nemlichen Maſſe, wie alle andere mündliche Receſſe übergeben werden, fruſtra ergo imponitur per §phum dem Leſer deren beſondere Verzeichnung. Der §phus zielet ohnehin nur auf die Submiſſiones terminorum und iſt folglich von geringem Werthe.

§. 12. Es ſoll auch in diſtributione actorum durch die Leſer, ſo viel ſie berühren mag, Gleichheit in dem gehalten werden, daß nicht einem Beyſitzer allein, alt beſchloſſene, und dem anderen neüere Sachen gegeben, ſondern indifferenter ausgetheilet, damit keiner vor dem anderen beſchweret werde.

(v. L.) §. 12. Manet. a)

a) So ſehr der Innhalt dieſes §phi gemäſſiget iſt, da es heiſſet: daß der Leſer ſolle in Diſtributione Actorum Gleichheit halten, NB. ſo viel an ihm ſeye, ſo iſt doch der Caſus, deſſen Anwendung bei der, dem Herrn Kammerrichter allein zuſtehenden Diſtribution, und Beſtimmung der Referenten, ohne daß der Leſer das mindeſte beizuwirken hätte, immer unerfindlich.

(v. H.) §. 12. 13. (§. 13. 14.) Kann ſtehen bleiben.

§. 13. Da auch ein Beyſitzer eine Sach zuvor unter Handen gehabt, dieſelbig einmahl referiret, und in derſelbigen Sache abermahls Beſcheid oder Urtheil zu geben wäre, auch ſolcher Beyſitzer noch am Gericht: ſollen die Leſer daran ſeyn, daß ſolchem Beyſitzer um mehrer Beförderung willen, ſo viel die Gelegenheit immer erleiden mag, alsdan die Acta wider zugeſtellet werden: Und ſonderlich ſollen die Acta, darin in puncto executionis ſubmittiret, jederzeit priori referenti, oder wan der nicht mehr vorhanden, dem Correferenti, oder anderen, ſo denen vorigen relationibus haben beygewohnet, zugeſtellet werden.

(v. L.) §. 13. Manet. a)

a) Hat es im Betreffe der Recurrenten Sachen mit der Anmerkung ad §. 3. gleiches Bewandniß.

§. 14. Desgleichen, wan inter easdem partes Sachen, primi, ſecundi et tertii mandati etc. welche eines effects ſeynd, oder ſonſten cauſæ connexæ inter easdem einfallen: ſollen dieſelbe in einen Senatum, und nicht in unterſchiedliche Räthe eingeben werden, Ungleichheit der Beſcheide hierdurch beſſer vorzukommen.

(v. L.) §. 14. Manet.

(v. H.) §. 14. (§. 15.) Bleibt wie zuvor.

§. 15. Ebener geſtalt, wan die Sachen neben dem Referenten auch einem Correferenten zu unterge-ben, ſollen die Leſer Achtung darauf haben, daß jedes-mahl einer, ſo lange Zeit bey dem Gericht herkommen, und ein Neuankommender zuſammen geordnet, daß auch dem Referenten ihre Correferenten nicht angezei-get werden.

(v. L.) §. 15. Manet a)

a) Similiter in ſo weit die Leſer ſollen Acht geben, da-mit jedesmal ein alter und neuer Beiſitzer zu Referenten be-ſtellet werden: wobei der Klugheit des Herrn Kammerrich-ters ohnehin das mehreſte überlaſſen werden muß.

(v. H.) §. 15. (§. 16.) Mag ſtehen bleiben. S. jedoch die Anmerkung.

§. 16. Wir ordnen und gebiethen auch, da jemand ihme ad Referendum zugeſtellte Acta, die noch nicht er-lediget, ohne Vorwiſſen und ſonderen Befehl Unſers Cammer-Richters in die Gewölbe wieder antworten wollte, daß die Leſer ſolche nicht annehmen, ſie auch ſelbſten unerledigte Acta ohne Vorwiſſen bemeldten Cammer-Richters, von dem Referenten nicht wieder abforderen.

(v. L.) §. 16. Auctus. Wir ordnen und gebiethen auch, da jemand ihme ad referendum zugeſtellte Acta, die noch nicht erlediget, ohne Vorwiſſen und ſonderen Befehl unſers Kammerrichters, auſſer denen in der Ordnung bemerkten Fällen vor deren Erledigung in die Gewölbe wieder antworten wollte, daß die Leſer ſolche nicht annehmen, ſie auch ſelbſten unerledigte Acta ohne Vorwiſſen bemeldten Kammerrichters von dem Referenten nicht wieder abforderen ſollen (c). a)

a) Iſt anderer Orten geſagt worden, daß dieſe Pünktlichkeit bei Zurücklieferung der Acten ad Regiſtraturam ſich nicht beobachten laſſe, adeoque cadit totus §phus.

(v. H.) §. 16. 17. (§. 17. 18.) Manet.

§. 17. Desgleichen, da einer oder mehr aus denen Beyſitzern Acta ſelbſt forderen, und ihme zuzuſchreiben begehren würde, ſollen die Leſer ſich deſſen enthalten; welches alſo bey ihren Pflichten unverbrüchlich zu halten, ihnen hiemit eingebunden wird.

(v. L.) §. 17. Manet. a)

a) Beſtehet, daß die Leſer keinem Beiſitzer Acta auf ſein Begehren zuſchreiben ſollen; das Fodern aber kann ex rationibus allegatis nicht gehindert werden: hinc poneretur melius: **Der Leſer ſolle den Aſſeſſoren keine Acten, ſie wären ihnen denn zugeſchrieben, wenn ſie ſolche fodern, ausfolgen laſſen.**

§. 18. Wan dan eine Sach expediret, und die Submiſſion erörteret; ſollen die Leſer die expedirte Acta alsbald aus der Rathſtuben tragen, und ahn ihre Oerter legen, ſolches in ihren Regiſtern verzeichnen; auch die gethane Relation dem Referenten anſchreiben. Doch iſt Ihnen verbotten, keine Relation in puncto reſponſionum, vel in puncto termini oder prorogationis, desgleichen dilationum probandi, admiſſionis Commiſ-

miſſariorum, et Legitimationum procuratorum, pro ordinariis relationibus zu verzeichnen, es würde dan ſolches aus ſonderen Urſachen vom Cammer-Richter zugelaſſen und befohlen.

(v.L.) §. 18. Manet. a)

a) Kann das letzte Membrum incipiendo: doch iſt ihnen ꝛc. geſtrichen werden oder wenn es beibleiben ſolle, wäre loco reſponſionum: *Exceptionum* zu ſetzen.

(v. H.) §. 18. (§. 19.) Manet. Verba in puncto Reſponſionum ceſſant hodie, ergo omittantur.

§. 19. Aus denen Leſern ſoll einer um den anderen, wie ſie ſich des vergleichen, in der Audienz ſitzen, die producta empfangen, die ſigniren, und wie herkömlich, darauf ſchreiben, auch in allen Sachen auf die Beſcheid und Beſchluſſ, ſo in jeder Zeit der audienz geſchehen, acht haben.

(v.L.) §. 19. Manet.

(v. H.) §. 19-24. (§. 20-25.) Manet.

§. 20. Dieweil auch die Procuratores ihre Producta und anderes, ſo ſie gerichtlich einbringen, jedesmal duplirt einzugeben ſchuldig; Und ſich aber vielmahls zutraget, daß die Procuratores, indem ſie ihren Receſs halten, berührte producta allein einfach eingeben, und nach gehaltenem Receſs allererſt das andere denen Leſern zu ſigniren, durch den Pedellen behändigen laſſen; ſo wollen wir, daß die Leſer keine producta, dann diejenige, ſo Ihnen gleich alsbald auf gehaltenen mündlichen Receſs zu geſtellet, weiter nicht ſigniren ſollen.

§. 20. Auctus. Weil auch die Procuratores ihre Producta, und anderes, ſo ſie gerichtlich einbringen, jedesmahl duplirt einzugeben ſchuldig ſind, und ſich aber zuträgt, daß die Procuratores, indem ſie ihren Receſs

halten, berührte Producta allein einfach eingeben, und nach gehaltenem Receſs allererſt das andere den Leſeren zu ſigniren, durch den Pedell behändigen laſſen: ſo wollen wir, daß die Leſer keine Producta, dann diejenigen, ſo ihnen gleich alsbald auf gehaltenen mündlichen Receſs zugeſtellt, weiter ſigniren, noch ſolche, da auf Einem: *Judici:* auf dem andern: *Parti:* gezeichnet, annehmen ſollen (d). a)

a) **Erſtens** werden die Beilagen von den Procuratoren nur in ſimplo übergeben, und die Abſchriften müſſen von den Gegenpartheien bei der Kanzlei empfangen, und ausgelöſet werden, wobei es ſtante R. V. N. verbleiben kann und muß; folglich in §pho ordinis die Worte: **und anders:** poſt λη *producta* zu ſtreichen ſind.

Zweitens übergeben zwar die Procuratoren die Hauptſchriften in duplo, nicht aber in Audientia oder in Cancellaria, ſondern ſtellen das eine Duplicat ohne Signatur von der Kanzlei dem gegentheiligen Procurator ſelbſten brevi manu zu, welches als ein Mißbrauch angeſehen wird, und falls ein Procurator nicht aufrichtig handeln will, den Anlaß zu Gefährden abgeben kann, wenn zum Exempel in der Schrift pro parte adverſa diejenigen Gründe (wodurch der Richter am mehreſten ſoll bewegt werden) ausgelaſſen, und alſo jener Theil ſolche zu widerlegen, auſſer Stand geſetzet würde.

Das Communiciren der Handlungen iſt ohnehin ein Theil des Richteramtes, und die Procuratoren würden bei der Schuldigkeit, die Schriften ins künftige gleich den Beilagen aus der Kanzlei zu empfangen, die Audienz deſto fleiſſiger zu beſuchen und auf die verleſenen Receſſe (während dem heute derſelben einige Romanen zu ſich nehmen) beſſer acht zu geben vermüſſiget ſeyn, weil ſie keinen Monitorem mehr würden haben, der ihnen von der übergebenen gegentheiligen neuen Schrift, wie heute durch die Procuratoriſche Communication geſchiehet, die Nachricht ertheilte.

§. 21. Nachdem vor Augen, daß ſich die Sachen und Händel des Cammer-Gerichts faſt mehren und häuffen, und ohnzweiffentlich immer häuffen werden:

den: derohalben wird geordnet, daß die Acta durchaus in zwey Gewölb getheilet werden: und ſoll das erſte Gewölb in Ihm haben, alle unexpedirte Sachen Fiſci, Mandatorum, fractæ pacis, Vergewaltigung, und Entſetzung deren geiſtlichen und weltlichen, aller, oder mehren Theils ihrer Güter-Poſſeſſion, Gerechtigkeit und Herkommens ꝛc. ſimplicis querelæ, compromiſs und Bewilligung ahn das Kayſerliche Cammer-Gericht, Invocationis brachii ſæcularis, oder Executionum deren Geiſtlichen, auch Execution oder Compromiſſarien, Urtheil und andere, ſo nicht durch Appellation, ſondern durch andere Weege dahin erwachſen.

(v. L.) §. 21. Manet.

§. 22. Das andere Gewölb ſoll in Ihm haben alle Appellations-Sachen und was denſelbigen anhängig, oder zufallen mag, als attentatorum, declarationum ob non paritionem, compulſorialium et Inhibitionum, dergleichen ihrer aller Execution.

(v. L.) §. 22. Manet. a)

a) Könnte poſt λη Declarationum zugeſetzet werden: *in Pœnam.*

§. 23. Zu denen zweyen Gewölben ſeynd die vier Leſer verordnet, ſo alle Acta in gleichem Befehl haben, und Einer dem anderen treúlich helffen ſoll, und je einer den anderen vertretten, damit alle Zeit und Stund, ſo man der Acten im Rath oder Cantzley nothdürfftig, kein Mangel erſcheine.

(v. L.) §. 23. 24. Manet.

§. 24. Und ſollen die Leſer auch mit allem gebührlichen Fleiß verhüten, daß im Gewölb kein product ex

actis

actis verlohren werde: und wo ſich ein ſolches etwan ungefährlicher Weiß zu trüge, ſo ſollen ſie Copias derſelben product nicht von einem, ſondern beyden Procuratoren deren Partheyen nehmen, dieſelbe ausſchreiben und conferiren, und fürter wiederum zu denen Actis kommen laſſen.

(v. L.) §. 25. Novus. Uibrigens ſoll in Verwahrung der Urtheilsbücher, Protocolle und Acten, die Kammergerichts-Ordnung beſſer, als vorhin, beobachtet werden, und damit man ins künftig keine Klage zu führen habe, daß einige Acten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten worden: ſollen die Leſer alle Acta, welche ſie den Referenten in die Rathsſtuben auf den Beſcheidtiſch und Kanzelei geben, dem hiebevor üblichen Gebrauche nach, in ein gewiſſes Buch, mit Beſchreibung des Tages und der Stunde, wann die Auslieferung geſchehen, und die Perſonen, welchen ſie zugeſtellet, verzeichnen, und Falls auch einige Judicialacten verleget ſeyn, oder mangeln würden, ſich fürderſamſt bemühen, dieſelben aufzuſuchen und zu Handen zu bringen. Von denjenigen aber (ſo ſich über allen angewendeten Fleiß nicht finden laſſen wollten) ein Verzeichniß machen, ſolche dem Kanzeleiverwalter neben einer Nachricht (wo vermuthlich dieſelben ſtecken, oder hingekommen ſeyn möchten) zuſtellen, damit durch denſelben darüber fernere Nachforſchung geſchehen, und was zu deren Beibringung dienet, veranſtaltet werden möge. (e)

(v. H.) Art. nov. §. 26. In Verwahrung der Urthelsbücher, Protokolle und Akten iſt die Kammergerichtsordnung beſſer als vorhin zu beobachten. Auf daß man auch inskünftige keine Klage zu führen habe, daß einige Akten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten worden: ſollen die Leſer alle Acta, welche ſie den Referenten in die Raths-

Rathsſtuben, auf den Beſcheidtiſch, und Kanzlei geben, dem vorigen üblichen Brauch nach, in ein gewiſſes Buch mit Beſchreibung des Tages und der Stunden, wann die Auslieferung geſchehen, und die Perſonen, welchen ſie zugeſtellt, verzeichnen, und Falls auch einige Judicialakten verlegt ſeyn, oder mangeln würden, ſich forderſamſt bemühen, dieſelbe, wie vorhin gedacht, ferner aufzuſuchen, und wieder zur Hand zu bringen; von denjenigen aber, ſo ſich über allen angewandten Fleiß nicht finden laſſen wollten, ein Verzeichniß machen, ſolche dem Kanzleiverwalter neben einer Nachricht, wo vermuthlich dieſelbe ſtecken, oder hingekommen ſeyn möchten, zuſtellen, damit durch denſelben darüber fernere Nachſuchung geſchehen, und was zu deren Beibringung dienet, veranſtaltet werden möge.

§. 25. Und aus ſondern bewegenden Urſachen iſt denen Leſern auferleget, keinem Beyſitzer alte oder neue Acta, Manualia, oder was mehr, ohne Befehl des Cammer-Richters oder ſeines Amts-Verweſers zu communiciren, vielweniger heimtragen zu laſſen: darum auch niemand ſolches ahn ſie geſinnen ſolle.

(v. L.) §. 25. (§. 26.) Manet. a)

a) Gehet abermal zu weit, daß den Beiſitzern keine Acta und Manualia in ſenatu durch die Leſer ſollen vorgeleget werden: alia Res eſt wenn ſie ſolche nach Haus nehmen.

(v. H.) §. 25. (§. 27.) Bleibt.

§. 26. Obwohl auch Herkommens, daß die Procuratores bey denen Leſern die eingebrachte Acten, da etwas bedencklich fürgefallen, beſichtigen, und wie es darmit beſchaffen, ihren Partheyen zuſchreiben mögen; Doch weil ſolche Beſichtigung Theils mißbraucht, auch ſie wohl die Acta gäntzlich durchſehen, oder mit ſich neh-

nehmen: ſoll hinfüro kein Leſer einigem Procuratoren, die Acta oder Producta ſeines Wohlgefallens zu durchſehen, oder mit ſich zu nehmen, verſtatten, ſondern allein in ſeinem Beyſeyn, nur die ſondere Oerter, darüber Bedenckens eingefallen, beſehen und leſen laſſen, doch ausgenommen die Päſs, darbey der Referent etwas notiret haben mögte.

(v. L.) §. 26. (§. 27.) Manet.

(v. H.) §. 26. (§. 28.) Ob es auch wohl Herkommens iſt, daß die Procuratores bei den Leſern die eingebrachten Akten, da etwas bedenkliches fürgefallen, beſichtigen, und wie es damit beſchaffen, ihren Partheien zuſchreiben mögen; doch weil ſolche Beſichtigung theils mißbraucht, auch ſie wohl die Acta gänzlich durchſehen oder mit ſich nehmen; ſo ſollen weder die Partheien noch die Prokuratoren in die Leſerei geführt, ſondern von ihnen in einem, für dieſelbe vorhandenen Zimmer, die *Acta* und zwar nur *quoad paſſus concernentes* in Gegenwart eines Leſers nach Innhalt des Memorials *Advocat. et Procurat.* vom Jahre 1575. §. 13. eingeſehen, keineswegs aber, daß jemand einige mit ſich, und in die Häuſer trage, geſtattet werden.

§. 27. Es ſollen auch die Leſer aus beweglichen Urſachen, Verdacht zu verhüten, keinen Procuratoren, derſelben Subſtituten oder jemand, ſo zu denen Actis nicht gehören, in das Gewölb führen oder gehen, ſondern darvor ſtehen laſſen, und drauſſen ſeine Nothdurfft mit Ihnen reden oder handlen, bey Straf und Poen eines Gulden, ſo offt Ihr einer in ſolchem überfähret.

(v. L.) §. 27. (§. 28.) Manet.

§. 29.

§. 29. Novus. Und damit aller Verdacht, als ob etwa ein oder anderes zu- oder von den Acten gekommen, vermieden bleibe: ſo wird den Leſern befohlen, daß ſie ohne der Partheyen, oder des zu der Sache bevollmächtigten Procuratoren Vorwiſſen und Einwilligung keine Acten oder Producten mehr einem fremden noch anderen Procuratoren oder Advocaten vorlegen, ſondern, wann ſich etwa dergleichen jemand wegen Einſicht der Acten anmelden würde, ſolches alsbald dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer, um darinn gebührendes Einſehen zu haben, anzeigen. (f)

§. 30. Novus. Um ſo weniger ſollen den Sollicitanten, wie auch den von dem kaiſerlichen Kammergerichte nicht beeidigten Advocaten einige Protocolla, Proceſſus, ſententiæ, Documenta und dergleichen communiciret oder ausgefolget werden. (g)

(v. H.) §. 27. (§. 29.) Manet.

Artic. nov. §. 30. Damit auch aller Verdacht, als ob etwa ein oder anderes zu- oder von den Akten gekommen, vermieden bleibe: ſo wird den Leſern befohlen, daß ſie, ohne der Partheien, oder des zu der Sache bevollmächtigten Prokurators Vorwiſſen und Einwilligung, keine Akten oder Produkten mehr einem fremden, noch andern Prokuratoren oder Advokaten vorlegen; ſondern wenn ſich etwa dergleichen jemand wegen Einſchauung der Akten anmelden würde, ſolches alſobald Unſerm Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, um darinnen gebührendes Einſehen zu haben, anzeigen ſollen.

§. 28. Item, als etwann von denen Partheyen Brieff, Acta, Register, daran Ihnen groſſ und viel gelegen iſt, ins Gericht geleget, und dieſelbe zu Zeiten in der Cantzley verleget, oder verſehrt werden, und

aber

aber die Partheyen derſelben etwan an anderen Orten nothdürfftig: Ordnen wir, daß nach beſchehener Beſichtigung, der Siegel, Pittſchafft, und Handſchrifften, von deren hierunten, unterm zwey und zwantzigſten Titul des dritten Theils weiter Verordnung geſchiehet, denen Partheyen auf ihr, oder ihrer Procuratoren Begehren und Erforderen (welches ſie vermög obgeſetzter Ordnung, unterm Titul: Von deren *Advocaten* und *Procuratoren* Amt vor der Cantzley, *XXXVI.* in allweeg zu thun ſchuldig) ihre Original-Brieff wieder gegeben werden; doch daß darvon allweg glaubwürdige Abſchriften, die durch der Leſer einen, oder Protonotarium collationirt ſeynd, bey denen Acten und der Cantzley bleiben.

(v. L.) §. 28-32. (§. 31-35.) Manet.

(v. H.) §. 28. 30. (§. 31. 33.) Manet.

§. 29. Da auch die Leſer in der Cantzley im Regiſtriren, compliren, und anderer Cantzley-Arbeit Mängel befünden oder ſpührten, ſollen ſie ſolches dem Verwalter, hierinnen, wie Ihme gebühret, Einſehens zu thuen, ehe dan es anderſtwohin gelanget, anzeigen.

§. 30. Ferner ſollen ſie auch ihre Repertoria mit dem Repertorio in der Cantzley conferiren, damit in dem gute Correſpondenz gehalten werde, Unrichtigkeit des Complirens halben zu vermeiden.

§. 31. Und damit hinfürter das Geld, ſo je zu Zeiten hinter Cammer-Richter und Beyſitzer deponiret oder erleget, deſto ſtattlicher verwahret und verſehen werde; ſo ordnen wir, daß zu ſolchem Geld durch Cammer-Richter und Beyſitzer ein ſonderer Kaſt oder Truhen verordnet, welche im Gewölb deren Acten ſtehen,

hen, und darin dasjenig, ſo albereit deponiret, oder künfftig erleget wird, gethan, und wohl verwahret werden. Zu welcher Truhen vier Schlüſſel ſeyn, deren der Cammer-Richter Einen, und die älteſte deren Churfürſten Beyſitzer Einen, die Beyſitzer deren Creyſen Einen, und der Cantzley-Verwalter Einen, haben ſollen.

(v. H.) §. 31. (§. 34.) Bleibet. S. Anmerkung.

§. 32. Welcher maſſen aber die Leſer jederzeit, wan der Pfeningmeiſter in die verordnete Truhen Geld einleget, oder hinaus nimmt, ſolches aufzeichnen, und in ein ſonder Regiſter annotiren, iſt hier unter dem vier und fünffzigſten Titul: Von dem Pfenningmeiſter und ſeinem Amt: zu finden.

(v. H.) §. 32. (§. 35.) Manet.

§. 33. Weiters, damit Irrungen, zwiſchen denen Procuratoren und Leſern des Collationir-Gelds und anders halben vorkommen, auch die Procuratoren und ihre Principalen wiſſen mögen, was ſie geben, und die Leſer, wobey ſie bleiben ſollen: ſo ſetzen und ordnen wir, daß in Collationibus von einem jeden ziemlichen Blatt in Gewälten und anderen, vier Kreutzer; in depoſitis von hundert Gulden, wo dieſelbe durch die Leſer gezehlet, achthalbe Batzen; In Aufſuchung Actorum, von Zeit dieſelbige Acta, ſo aufzuſuchen begehret, an dieſem Unſerem Cammer-Gericht rechthängig worden, von einem jeden Jahr nach Anzahl derſelben, vier Kreutzer; und dan von Inſinuationibus privilegiorum jedesmahl ein Gold-Gulden bezahlet, und genommen werden ſoll. Hierüber ſollen die Leſer niemand beſchwehren, und da es alſo geſchehe, ſoll der Verwalter hiemit Befehl haben, daſſelbige abzuſchaffen, und zu ſtraffen.

(v. L.) §. 33. (§. 36.) Manet. a)

a) Iſt darauf zu ſehen, wie die utilia Cancellariæ, und alſo auch jene der Leſer, erhöhet worden ſeyen, und werden heutigen Tages, ſo viel bekannt iſt: für Collationirung oder Signirung einer Vollmacht 20. kr. wegen Collationirung anderer Urkunden für jedes Blatt 5. kr. wegen deponirter Gelder, die wieder erhoben werden, von jedem 100. fl. 30. kr. und wegen Aufſuchung der alten Acten von jedem Jahre 5. kr. bezahlet. Neſcitur, quid et quantum pro Inſinuationibus Privilegiorum.

(v. H.) §. 33. (§. 36.) Um den Irrungen zwiſchen den Prokuratoren und Leſern, des Collationirgeldes und anders halben, vorzukommen, und damit auch die Prokuratoren und ihre Principalen wiſſen mögen, was ſie geben, und die Leſer, wobei ſie bleiben ſollen: ſo ſetzen und ordnen Wir, daß in Collationirung oder Signirung einer Vollmacht 20. kr. wegen Collationirung anderer Urkunden für jedes Blat 5. kr. von deponirten Geldern, die wieder erhoben werden, von jedem Hundert 30. kr. für Aufſuchung der alten Akten von jedem Jahre 5. kr. für Collationirung der Standeserhöhung oder Freiheitsbriefe : : : und denn von *Inſinuationibus Privilegiorum* jedesmalen : : : bezahlet und genommen werden ſolle. Hierüber ſollen die Leſer niemand beſchweren, und da es alſo geſchehe, ſoll der Verwalter hiermit Befehl haben, daſſelbige abzuſchaffen und zu ſtrafen.

§. 34. Ingleichen wollen wir, daß die Advocaten und Procuratoren von wegen ihrer Partheyen, oder die Partheyen ſelbſt, dem Notario Cauſarum fiſcalium in collationibus, von einem jeden ziemlichen Blatt, vier Kreutzer zu entrichten, und zu bezahlen, ſchuldig ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 34. (§. 37.) Manet.

Zu:

Zuletzt iſt anzumerken, daß der §. 10. Tit. XLII. C. O. C. poſt §. 19. hujus tituli ſeinen gehörigen Platz finden würde, weil aber der §phus ſelbſten ceſſiret, ſo iſt ſolcher mit Bedacht übergangen und ausgelaſſen worden.

(v.H.) §. 34. (§. 37.) Gleichfalls wollen Wir, daß die Advokaten und Prokuratoren, von wegen ihrer Partheien, oder die Partheien ſelbſt, dem Notario Cauſſarum Fiſcalium in Collationibus von jedem ziemlichen Blat - kr. zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLIII.

Ad §. 2.

Dieſen ſehr intereſſanten Artickel habe aus der Cammer-Gerichts-Canzley-Ordnung 1662. §. 16. allhier einzurücken einer hohen Nothdurft zu ſeyn erachtet. Die allda befindliche §. §. 14. 15. verdienen in der Ordnung auch eine Stelle.

Ad §. 4. Heut zu Tag pflegen die Acta, ſo wie ſolche entweder nach Verlangen der Parthehen und ihrer Anwälden, oder ex officio auf Anweiſung der Referenten compliret werden, alsbald ad Senatum gegeben, und nicht bis zu einfallenden Ferien, noch weniger auf eine Univerſal-Diſtribution, die von dem Herrn Cammer-Richtern nach Belieben geſchiehet, aufbehalten zu werden, alſo könnten die Worte: bis zu einfallender Ferien Univerſal-Diſtribution, hinweg bleiben.

Ad §. 16. Die Beſtellung des Re- und Correferenten hat das Directorium privative zu beſorgen, alſo ſcheinet dieſer Paragraphus überflüſſig.

Ad §. 34. Wie es mit denen Schlüſſeln zu der gegenwärtigen Depoſiten-Caß gehalten wird, iſt mir dato unbekannt.

Ad §. 36. 37. Von dem neuen in hoc §pho angefügten Tax ſ. Herrn von Zwierleins ſen. Anmerkung ad hunc §. 35.

aber die Partheyen derſelben etwan an anderen Orten nothdürfftig: Ordnen wir, daß nach beſchehener Beſichtigung, der Siegel, Pittſchafft, und Handſchrifften, von deren hierunten, unterm zwey und zwantzigſten Titul des dritten Theils weiter Verordnung geſchiehet, denen Partheyen auf ihr, oder ihrer Procuratoren Begehren und Erforderen (welches ſie vermög obgeſetzter Ordnung, unterm Titul: Von deren *Advocaten* und *Procuratoren* Amt vor der Cantzley, *XXXVI.* in allweeg zu thun ſchuldig) ihre Original-Brieff wieder gegeben werden; doch daß davon allweg glaubwürdige Abſchriften, die durch der Leſer einen, oder Protonotarium collationirt ſeynd, bey denen Acten und der Cantzley bleiben.

(v. L.) §. 28-32. (§. 31-35.) Manet.

(v. H.) §. 28. 30. (§. 31. 33.) Manet.

§. 29. Da auch die Leſer in der Cantzley im Regiſtriren, compliren, und anderer Cantzley-Arbeit Mängel befünden oder ſpühreten, ſollen ſie ſolches dem Verwalter, hierinnen, wie Ihme gebühret, Einſehens zu thuen, ehe dan es anderſtwohin gelanget, anzeigen.

§. 30. Ferner ſollen ſie auch ihre Repertoria mit dem Repertorio in der Cantzley conferiren, damit in dem gute Correſpondenz gehalten werde, Unrichtigkeit des Complirens halben zu vermeiden.

§. 31. Und damit hinfürter das Geld, ſo je zu Zeiten hinter Cammer-Richter und Beyſitzer deponiret oder erleget, deſto ſtattlicher verwahret und verſehen werde; ſo ordnen wir, daß zu ſolchem Geld durch Cammer-Richter und Beyſitzer ein ſonderer Kaſt oder Truhen verordnet, welche im Gewölb deren Acten ſte-

hen,

hen, und darin dasjenig, ſo albereit deponiret, oder künfftig erleget wird, gethan, und wohl verwahret werden. Zu welcher Truhen vier Schlüſſel ſeyn, deren der Cammer-Richter Einen, und die älteſte deren Churfürſten Beyſitzer Einen, die Beyſitzer deren Creyſen Einen, und der Cantzley-Verwalter Einen, haben ſollen.

(v. H.) §. 31. (§. 34.) Bleibet. S. Anmerkung.

§. 32. Welcher maſſen aber die Leſer jederzeit, wan der Pfeningmeiſter in die verordnete Truhen Geld einleget, oder hinaus nimmt, ſolches aufzeichnen, und in ein ſonder Regiſter annotiren, iſt hier unter dem vier und fünffzigſten Titul: Von dem Pfenningmeiſter und ſeinem Amt: zu finden.

(v. H.) §. 32. (§. 35.) Manet.

§. 33. Weiters, damit Irrungen, zwiſchen denen Procuratoren und Leſern des Collationir-Gelds und anders halben vorkommen, auch die Procuratoren und ihre Principalen wiſſen mögen, was ſie geben, und die Leſer, wobey ſie bleiben ſollen: ſo ſetzen und ordnen wir, daß in Collationibus von einem jeden ziemlichen Blatt in Gewälten und anderen, vier Kreutzer; in depoſitis von hundert Gulden, wo dieſelbe durch die Leſer gezehlet, achthalbe Batzen; In Aufſuchung Actorum, von Zeit dieſelbige Acta, ſo aufzuſuchen begehret, an dieſem Unſerem Cammer-Gericht rechthängig worden, von einem jeden Jahr nach Anzahl derſelben, vier Kreutzer; und dan von Inſinuationibus privilegiorum jedesmahl ein Gold-Gulden bezahlet, und genommen werden ſoll. Hierüber ſollen die Leſer niemand beſchwehren, und da es alſo geſchehe, ſoll der Verwalter hiemit Befehl haben, daſſelbige abzuſchaffen, und zu straffen.

(v. L.) §. 33. (§. 36.) Manet. a)

a) Iſt darauf zu ſehen, wie die utilia Cancellariæ, und alſo auch jene der Leſer, erhöhet worden ſeyen, und werden heutigen Tages, ſo viel bekannt iſt: für Collationirung oder Signirung einer Vollmacht 20. kr. wegen Collationirung anderer Urkunden für jedes Blatt 5. kr. wegen deponirter Gelder, die wieder erhoben werden, von jedem 100. fl. 30. kr. und wegen Aufſuchung der alten Acten von jedem Jahre 5. kr. bezahlet. Neſcitur, quid et quantum pro Inſinuationibus Privilegiorum.

(v. H.) §. 33. (§. 36.) Um den Irrungen zwiſchen den Prokuratoren und Leſern, des Collationirgeldes und anders halben, vorzukommen, und damit auch die Prokuratoren und ihre Principalen wiſſen mögen, was ſie geben, und die Leſer, wobei ſie bleiben ſollen: ſo ſetzen und ordnen Wir, daß in Collationirung oder Signirung einer Vollmacht 20. kr. wegen Collationirung anderer Urkunden für jedes Blat 5. kr. von deponirten Geldern, die wieder erhoben werden, von jedem Hundert 30. kr. für Aufſuchung der alten Akten von jedem Jahre 5. kr. für Collationirung der Standeserhöhung oder Freiheitsbriefe ‥ ‥ und denn von *Inſinuationibus Privilegiorum* jedesmalen ‥ ‥ bezahlet und genommen werden ſolle. Hierüber ſollen die Leſer niemand beſchweren, und da es alſo geſchehe, ſoll der Verwalter hiermit Befehl haben, daſſelbige abzuſchaffen und zu ſtrafen.

§. 34. Ingleichen wollen wir, daß die Advocaten und Procuratoren von wegen ihrer Partheyen, oder die Partheyen ſelbſt, dem Notario Cauſarum fiſcalium in collationibus, von einem jeden ziemlichen Blatt, vier Kreutzer zu entrichten, und zu bezahlen, ſchuldig ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 34. (§. 37.) Manet.

Zu-

Zuletzt iſt anzumerken, daß der §. 10. Tit. XLII. C. O. C. poſt §. 19. hujus tituli ſeinen gehörigen Platz finden würde, weil aber der Sphus ſelbſten ceſſiret, ſo iſt ſolcher mit Bedacht übergangen und ausgelaſſen worden.

(v. H.) §. 34. (§. 37.) Gleichfalls wollen Wir, daß die Advokaten und Prokuratoren, von wegen ihrer Partheien, oder die Partheien ſelbſt, dem Notario Cauſſarum Fiſcalium in Collationibus von jedem ziemlichen Blat : kr. zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLIII.

Ad §. 2.

Dieſen ſehr intereſſanten Artickel habe aus der Cammer-Gerichts-Canzley-Ordnung 1662. §. 16. allhier einzurücken einer hohen Nothdurft zu ſeyn erachtet. Die allda befindliche §. §. 14. 15. verdienen in der Ordnung auch eine Stelle.

Ad §. 4. Heut zu Tag pflegen die Acta, ſo wie ſolche entweder nach Verlangen der Parthenen und ihrer Anwälden, oder ex officio auf Anweiſung der Referenten compliret werden, alsbald ad Senatum gegeben, und nicht bis zu einfallenden Ferien, noch weniger auf eine Univerſal-Diſtribution, die von dem Herrn Cammer-Richtern nach Belieben geſchiehet, aufbehalten zu werden, alſo könnten die Worte: bis zu einfallender Ferien Univerſal-Diſtribution, hinweg bleiben.

Ad §. 16. Die Beſtellung des Re- und Correferenten hat das Directorium privative zu beſorgen, alſo ſcheinet dieſer Paragraphus überflüſſig.

Ad §. 34. Wie es mit denen Schlüſſeln zu der gegenwärtigen Depoſiten-Caß gehalten wird, iſt mir dato unbekannt.

Ad §. 36. 37. Von dem neuen in hoc Spho angefügten Tax ſ. Herrn von Zwierleins ſen. Anmerkung ad hunc §. 35.

Tit. XLIV.

Von deren Secretarien, Ingroſſiſten und Copiſten Amt.

Die Secretarien, Ingroſſiſten und Copiſten ſollen allweeg zu gewöhnlichen Stunden zu rechter Zeit in der Cantzley erſcheinen; was Ihnen durch den Verwalter, Protonotarien, oder auch Notarien an Atteſtationen, Proceſſen und anderen zu ſchreiben, oder ſonſt durch den Verwalter in- und auſſerhalb der Cantzley zu thuen befohlen, mit Fleiß, recht und correct, wie ſich gebühret, ſchreiben und ausrichten, auch ſolchem ihrem Befehl, die Zeit, ſo ſie jedesmahl aus Verordnung des Verwalters in der Cantzley ſeyn ſollen, und ſonſt mit Fleiß auswarten.

Tit. XLIV.

(v.L.) Omittendi in rubro: *Secretarii*: und könnte der Completor, welcher nirgends einen Platz hat, davor eingerücket werden.

Ingreſſus manet.

§. 1. Novus. Auch ſollen die Ingroſſiſten und Kopiſten im Collationiren gebührenden Fleiß anwenden, oder daferne dieſelben ſolcher Verordnung zuwider handeln würden, ſollen die Procuratores und Partheien dergleichen übel geſchriebene Kopien anzunehmen, oder auch dafür etwas zu bezahlen, nicht gehalten ſeyn. (a)

§. 2. Novus. Ferner ſollen dieſelben kein ſo kleines Papier brauchen, worauf zu ihrem unzuläſſigen Vortheile nur wenige Zeilen können geſchrieben werden, oder die Wörter weit von einander ſetzen, oder allzugroſſe Buchſtaben

ſtaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllet werden mögen; beinebens die Kanzleiperſonen, auch ſonſten in den Armenſachen den Deputationsabſchied de anno 1600. §. ſo viel ꝛc. 6. wohl beobachten; da hingegen, wenn die Kopiſten für die Armen etwas abſchreiben müſſen, denſelben die Gebühr aus dem Armenſäckel, jedoch nur 6. Kreuzer vom Bogen, bezahlet werden; Falls aber darinn kein Geld in Vorrath wäre, die Sache nichts deſtoweniger gedachtem Deputationsabſchied zufolge expediret und der Kopiſten vorgedachte Schreibgebühr hiernächſt aus dem Armenſäckel, wenn in ſelbigen etwas eingebracht worden, genommen; dieſem aber nicht allein ſolches, von der Armenparthei, wann ſie durch ein obſiegendes Urtheil, oder ſonſt zu Mitteln kömmet, erſetzet; ſondern auch die der Kanzlei von jedem Bogen abgegangenen 6 Kreuzer neben anderen Kanzleigebühren nachgetragen werden ſollen. (b)

§. 3. Novus. Nachdem auch verſpühret worden, daß die Ingroſſiſten nicht allemal zur Ausfertigung der Proceſſe und Beilagen, ohne Reichung einiger Verehrung, zu bringen geweſen; ſondern unter allerhand Einwendungen ſolche zu verzögern geſuchet: ſo iſt unſer ernſtlicher Befehl, daß ſie von niemand unter einigerlei Vorwand Geſchenk begehren, oder annehmen, ſondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich geſetzet, lediglich zufrieden ſeyn ſollen. Alles bei Vermeidung ſcharfen Einſehens, ja, geſtalten Dingen nach, Suſpenſion oder Entſetzung vom Dienſte. (c)

§. 4. Novus. Schlüßlich ſollen alle Urtheile (ſo eines jeden Jahres, und durch das ganze Jahr im Gerichte eröffnet) durch einen Ingroſſiſten in ein ſonder Buch geſchrieben, und dieſelben Bücher bei unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes Kanzlei behalten werden (d). a)

a) Der Innhalt der Worte zeiget, daß dieſer §phus in den Tit. 41. de Protonotariis, woraus er gezogen worden, nicht gehören könne.

Tit. XLIV.

(v.H.) Die Ingroſſiſten und Kopiſten ſollen allweg ꝛc.

Artic. nov. §. 1. Nachdem auch verſpühret worden, daß die Ingroſſiſten nicht allemal zu Ausfertigung der Proceſſe und Beilagen, ohne Reichung einiger Geſchenke zu bringen geweſen, ſondern unter allerhand Einwendungen ſolche zu verzögern geſuchet: ſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß ſie von niemand unter einigerlei Vorwand Geſchenke begehren oder annehmen, ſondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich geſetzt, lediglich zufrieden ſeyn ſollen: alles bei Vermeidung ſcharfen Einſehens; ja, geſtalten Dingen nach, Suſpenſion oder Entſetzung vom Dienſte: und ſoll der Kanzleiverwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigennutze, weswegen die Kanzlei ehedeſſen ſo beſchrien worden, genüglich geſteuret, und die anbefohlenen Expeditiones auf keine Weiſe verzögert werden.

Artic. nov. §. 2. Demnächſt hat der Kanzleiverwalter emſige Obſicht zu tragen, daß die ausgefertigten Proceſſe genau revidiret werden, und die Kopiſten ernſtlich anzuweiſen, daß ſie inskünftige nicht ſo fehlerhaft ſchreiben, ſondern im Kopiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit aller Sorgfalt verrichten; daferne aber gleichwohlen dieſelbe ſolcher Verordnung zuwider handeln würden: ſollen die Procuratores und Partheien dergleichen übelgeſchriebene Kopeien anzunehmen, oder auch dafür etwas zu bezahlen, nicht gehalten ſeyn, ſondern es wird dem Kanzleiverwalter vielmehr hiemit

auf-

aufgegeben, auf die deshalb geſchehene Anzeige ungeſäumte Verfügung zu thun, daß ſolche von neuem, und zwar auf Verlangen des Procuratoris, oder der Partheien, unverzüglich auſſer den gewöhnlichen Stunden, da die Kanzleiperſonen pflegen auf der Kanzlei zu ſeyn, abgeſchrieben werden, danebens ſtehet ihm, dem Kanzleiverwalter, frei, noch über dieß ſolchen unfleiſſigen Kopiſten in die Geldſtrafe zu nehmen, welche nach Art der andern Neglecten unter die übrigen Kopiſten auszutheilen; im Falle er ſich aber gar nicht beſſern, ſondern in ſeinem Unfleiſſe verharren würde, iſt derſelbe ſeines Dienſtes ohne Anſtand zu erlaſſen.

Artic. nov. §. 3. Wenn die Kopiſten vor die Armen etwas abſchreiben müſſen, ſolle ihnen die Gebühr aus dem Armenſeckel, jedoch nur 6. kr. vom Bogen, bezahlt werden; da aber darinnen kein Geld im Vorrath wäre: ſollen nichts deſtoweniger die Sachen, gedachtem Deputationsabſchiede zufolge, expedirt, und der Kopiſten vorgedachte Schreibgebühr hienächſt aus dem Armenſeckel, wenn in ſelbigen etwas eingebracht worden, genommen, dieſem aber nicht allein ſolches von der armen Parthei, wenn ſie durch ein obſiegliches Urtheil oder ſonſt zu Mitteln kömmt, erſetzt, ſondern auch die der Kanzlei von jedem Bogen abgegangenen 6. kr. neben andern Kanzleigebühren nachgetragen werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLIV.

Heut zu Tag ceſſiret die Titulatur von Secretarien.

Ueberhaupt, da die Titulatur von Proto-Notarien, Notarien, Lectoribus, Ingroſſiſten, Copiſten auswärts gröſſeſten Theils dergeſtalten veraltet ſeynd, daß Fremde, wann ſie hie-

 her

her kommen, aus dem Cameral-Wörter-Buch allererſt erlernen müſſen, was dieſer Titel beſagen wolle, ſo wäre ihnen eine Verbeſſerung der Titulatur nicht zu mißgönnen. Tituli valent, ut Nummi.

Ad §. 3. Der §. 16. Memorialis an den Herrn Cantzley-Verwalter thut im Anfang Meldung von dem kleinen Papier und Anzahl der Linien, es iſt aber dieſe Stelle allſchon oben nach Anlaß ipſius Textus Tit. XL. §. 15. eingerucket und daher allhier übergangen worden.

Tit. XLV.

Von dem Kantzley-Knecht.

Der Cantzley-Knecht ſoll ſich ſchicken und befleiſſigen, daß zu rechter und gewöhnlicher Zeit jedesmahl die Cantzley geöffnet, und wieder zugethan, und wohl verwahret werde, und in- und vor der Cantzley aufwarten, und was Er jederzeit geheiſſen wird, demſelben mit Fleiß nachkommen.

Tit. XLV.

(v. L.) Manet integraliter.

Tit. XLV.

(v. H.) Manet.

§. 1. Wann Er auch beſcheiden worden, einen Schreiber zu erforderen, etwas zu ſchreiben: ſoll Er in Beyſeyn anderer nicht vermelden, was zu verfertigen ſeye, ſondern Ihm in die Kantzley zu kommen, anſagen, oder allein und in der Still, was zu ſchreiben, anzeigen.

Ad Tit. XLV.

Stehet nichts zu erinnern.

Tit.

Tit. XLVI.

Vom Tax der Kantzley-Gefäll.

Obwohl vor Jahren für ein ſchlechte Citation nicht mehr dan ein Gulden und ein Ort: darin ein Inhibition inſeriret, zwey Gulden ein Ort: vor ein Compulſorial- oder Zwangs-Brieff zwey Gulden, ein Ort: vor ein Gebotts-Brieff, drey Gulden ein Ort: und ſo demſelben eine Ladung einverleibt, vier Gülden, ein Ort: Vor eine Commiſſion, Kundſchafft, oder Zeugnuß zu verhören, ſechs Gulden ein Ort, gegeben und bezahlet worden: ſo iſt doch hernach, wie auch oben, unter dem neün und dreyſigſten Titul angereget worden, auf gemeiner Reichs-Verſammlung im Jahr 1570. zu Speyer gehalten, um deswillen, daß mehr Perſonen in Unſers Kayſerlichen Kammer-Gerichts-Cantzley, wegen angeſtellter täglichen Audientien, und dahero zugewachſenen Arbeit, an- und aufgenommen werden müſſen, ſolche Tax bis auf den vierten Pfenning erhöhet worden.

Tit. XLVI.

(v. L.) * Das Memoriale Canc. de 1713. hat den in §pho Ingreſſus enthaltenen Taxgebühren eine abermalige neue Form gegeben, welche bei der Unergiebigkeit dermalen auch wieder haben erhöhet werden müſſen, und vielleicht zu Erhaltung der geſammten Kanzleiperſonen, wie es die Ehre des Reiches, und die Würde des Gerichtes erfodern, auch nicht hinreichen. Da nun andurch, was in ordine ſtehet, gefallen iſt: ſo muß mit dieſer eine gleiche Aenderung geſchehen, und es könnte entweder geſetzt werden:

„Was maſſen im Verfloſſenen wegen der Kanzlei-„taxe anfänglich zwar verordnet geweſen, daß für eine „ſchlechte Citation mehr nicht dann 1. fl. und ein Ort, „darinn die Inhibition inſeriret 2. fl. Ein Ort; für „ein Compulſorial- oder Zwangsbrief 2. fl. 1. Ort;

 „für

„für einen Gebothsbrief 3. fl. 1. Ort, und ſo demſel„ben eine Ladung einverleibet 4. fl. 1. Ort, für eine „Commiſſion, Kundſchaft oder Zeugnis zu verhören, „6. fl. 1. Ort haben gegeben und bezahlet werden müſ„ſen; doch alles auf gemeiner Reichsverſammlung im „Jahre 1570. zu Speyer gehalten, um deßwillen daß „mehr Perſonen in der Kanzlei (wegen angeſtellter „täglichen Audienzen und daher zugewachſener Ar„beit an- und aufgenommen werden müſſen) bis „auf den vierten Pfenning erhöhet worden ſeye. Wenn „hingegen der daraus erwachſene Fundus ebenfalls „nicht zureichet, und daher die Noth zu deſſen Er„gänzung eine abermalige Erhöhung der Taxgebüh„ren zu machen erfodert habe: als ſolle von nun an „und ins künftige bezahlet werden wie folget:

Hierauf würde die Taxordnung zu inſeriren ſeyn.

Beſſer aber der ganze §phus ordinis, da ſelbiger bei dem ſubſtituirten neuen Geſetze ohne weitere Kraft, und ohne Nutzen iſt, geſtrichen, und der Anfang des Titels ſogleich mit dem §pho 26. Memorialis Canc. de 1713. gemacht werden.

§. 1. Novus. Da aber deſſenthalben in der Folge zwiſchen der Kanzlei, und den Procuratoren oder Partheien vielfältige Irrungen entſtanden ſind: ſo wird dieſem vorzukommen zu männigliches Wiſſenſchaft die Taxordnung, und was die Procuratores oder Partheien an Kanzleigebühr zu bezahlen haben, hiernach geſetzet, nemlich:

	Rthlr.		Kr.
Citatio. Gemeine Urkund. Renuntiatio Litis. Schreiben um Bericht. Promotoriales. Subſidiales.	2	—	45

In-

	Rthlr.	Kr.
Inhibitio. Compulſoriales. Dilatio. Dilationis prorogatio.	4	45
Citatio et Inhibitio. Citatio et Compulſoriales. Compaßbrief.	7	—
Völlige Appellationsproceſſe.	11	40
Citatio Advocati aut extenſio compulſorialium ad edendas rationes decidendi.	—	80
Temporalis Inhibitio.	2	—
Mandatum S. C. Executoriales. Dilatio cum Mdto contra Commiſſionem ex novis narratis.	8	45
Mandatum C. Cl. Arctior Inhibitio. Arctiores Compulſoriales. Salvus conductus.	6	70
Commiſſio.	12	45
Dilatio mit fernerem Befehle brieflicher Urkunden.	6	70
Urkund ehelicher Geburt.	2	77
Reſcriptum.	1	45
Arreſtum.	6	60
Denuntiatio banni.	59	88
Abſolutio banni.	59	88
Requiſitoriales.	6	70
Reviſionis intimatio, 15. Goldgülden.	20	—
Inſinuatio privilegii de non appellando, 100. Goldgülden.	133	30
Commiſſio ad examinandum Notarium public.	12	45

	Rthlr.		Kr.
Documentum Immatriculationis Notar. publ. - -	6	—	—
Summatim verò cum reliquis juribus	14	—	45
Reſtitutio in Integrum proceſſibus inſerta. - -	2	—	43
Extenſio in Cauſis Mandatorum et Appellationum. -	4	—	—
Extenſio in Cauſis Citationis ſimplicis.	2	—	45
Alle Proceſſe Libellsweis geſchrieben.	—	—	80
Urkund acceptirt- und confirmirten Vergleichs, Pacti, Heirathsverſchreibung, und anderen Transactionen: Item, confirmatio fideicommiſſi, Donationis, und dergleichen.	21	—	—
Pro quovis Reſcripto taxatur die Halbſcheid. - -	10	—	45
Conſenſus alienationis. -	6	—	70
Confirmatio Contractus permutationis zwiſchen Herzogen und Fürſten	23	—	—
Pro quovis Folio Protocolli. -	—	—	80
Pro Copia Sententiæ definitivæ. -	—	—	80
Pro Copia Sententiæ primæ Paritoriæ.	—	—	80
Pro Copia Sententiæ Interlocutoriæ.	—	—	40
Kopeigeld vor jeden Bogen. -	—	—	12

Vormundſchaften.

	Rthlr.		Kr.
Fürſtliche } cum Capſula - -	14	—	45
Gräfliche } cum Capſula - -	9	—	45
Freiherrliche } cum Capſula -	9	—	45
Adeliche } cum Capſula - -	8	—	—

Standeserhöhungen.

	Rthlr.		Kr.
Fürſtliche 100. Goldgl. - -	133	—	30
Gräfliche 60. Goldgl. - -	80	—	—
Freiherrliche 40. Goldgl. - -	53	—	30

Pro Reſcripto wird die Hälfte bezahlet. (a)

§. 2.

§. 2. Novus. Welche Taxordnung, wie ſie bisher pro norma gehalten worden, alſo ſoll ſie auch fernerhin dafür gehalten, und ins künftige in keine Weiſe oder Wege, ohne Unſer Vorwiſſen erhöhet werden: geſtalten Wir Uns zu Unſerm Neven, dem Erzbiſchoffe und Kurfürſten zu Mainz verſehen, daß derſelbe genau darüber halten zu laſſen, und in etwaiger Verweilung der Kammergerichts=Viſitationen, bei vornehmender Kanzleiviſitation, desfalls behörende Obſicht zu tragen, bedacht ſeyn werde. Da aber immittelſt ſich derentwegen einiger Streit erheben ſollte: ſo hat das Collegium Camerale obberührter, allhier einverleibter, Ordnung nach Sorge zu tragen, damit es keines weiteren Einſehens nöthig habe. (b)

§. 3. Novus. Es iſt auch die Taxe jedesmal auf die ausgefertigten Proceſſe an einen ſolchen Ort, und zwar mit völligen Buchſtaben zu ſchreiben, wo daſſelbe nicht weggeſchnitten werden kann, und ſoll der Kanzleiverwalter gute Obſicht haben, daß die Partheien bei Taxirung der Kanzleigebühr nicht übernommen werden: wie dann auch der Taxeinnehmer ſeinem Amte fleiſſig obliegen und zu deſſen Nachtheil ſich zu keiner andern Arbeit gebrauchen laſſen ſoll. (c)

§. 4. Novus. Falls einige Irrungen der Taxe halber zwiſchen der Kanzlei und den Partheien oder Procuratoren (als ob etwa zu viel erhoben worden) entſtehen möchten: ſo ſind bei den jederzeitigen Viſitationen Unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes die Taxbücher vorzulegen, um zu ſehen ob die angebrachten Klagen gegründet ſeyen oder nicht, um darinn befindenden Dingen nach die Gebühr verfügen zu können. (d)

§. 5. Novus. Die Taxgelder ſollen blos allein zu Erhaltung der Kanzleiperſonen angewendet, und der etwa

zu

zu Zeiten vorhandene Uiberſchuß bei dem Taxamte wohl verwahret werden, damit fürohin an deren Bezahlung kein Mangel erſcheine. (e)

§. 6. Novus. Zu dem Ende (wie Tit. 39. §. 1. verſehen iſt) es bei der jetzigen, in den Reichsſatzungen verordneten Anzahl der Kanzleiperſonen ſoll belaſſen, und ſolche weiter nicht vermehret werden. (f)

§. 7. Novus. Damit auch der Taxgelder halben behörige Richtigkeit gehalten, und die Abhörungskoſten, ſo viel möglich, geſparet werden mögen: ſollen die Taxrechnungen alle zwei Jahre, wie herkommlich, abgehöret werden. (g)

Tit. XLVI.

(v. H.) Ad Introitum.

Artic. hic fiat plane novus introitus. S. Anmerkung.

§. 1. Item, ob auch ſonſt, Gebott- oder andere Brieffe, durch rechtliche Erkanntnuß zu geben gebühret, oder ſonſt auf Anſuchen und Nothdurfft deren Partheyen auſſerhalb rechtlicher Erkanntnuß gegeben, ausgehen werden: dieſelbige ſollen auch nach ziemlicher leidentlicher Weiß, und Erkanntnuß des Verwalters taxiret, und die Partheyen darum nicht überſetzet, oder beſchweret werden.

(v. L.) §. 1. (§. 8.) Manet. a)

a) Dieſer Hphus ſcheinet bei den ſpecifice vorgeſchriebenen Taxgebühren nunmehr überflüſſig zu ſeyn, und Deputatus vermag ſelbſten nicht, viele andere darunter nicht begriffene Labores anzugeben; doch ſind derer z. E. die Nachſchlagung alter Acten, woraus eine Parthei will Information ziehen, oder welche ad novam Cauſam ſollen gelegt werden; mehr wenn eine obſiegende Parthei, welcher die Expenſen zuertheilet,

ertheilet, den Urtheilsbrief nicht nehmen will, in welchem Falle dieſelbe ſich mit dem Kanzleiverwalter Vi §phi 5. C. O. C. und §phi 12. gegenwärtigen Conceptes h. tit. wegen gehabter Mühe und Arbeit vergleichen ſoll ꝛc. ꝛc. und die Zeit ſelbſt kann deren neue zur Zeit unbekannte generiren, daher der §phus in ſeinem Werth bleibet.

(v. H.) §. 1. 2. Ceſſat.

§. 2. Wie ingleichen der Verwalter auch in dem die Billigkeit verfügen ſoll, daß Copeyen offener Edicten nicht eben alſo zu bezahlen begehret werden, als wan es beſiegelte Originalia wären.

(v. L.) §. 2. (§. 9.) Manet. a)

a) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem, unter den Kopeien, offenen Edicten, und beſiegelten Originalien zu machenden Unterſchiede, welcher in Taxa nicht enthalten iſt.

(v. H.) Artic. nov. §. 1. Inſeratur die neue Taxordnung. S. Anmerkung.

Artic. nov. §. 2. Welche Taxordnung künftighin pro Norma zu halten, und in keine Weiſe oder Wege, ohne Unſer und des Reiches Vorwiſſen, erhöhet werden ſolle; geſtalten Wir Uns zu Unſerm Neven dem Kurfürſten und Reichserzkanzler Liebden verſehen, daß dieſelbe darüber genau halten laſſen, und in etwaiger Verweilung des Kammergerichtsviſitationen bei derſelben vornehmenden Kanzleiviſitation deshalb behörige Obſicht tragen werden; da aber immittelſt ſich einiger Streit erheben ſollte; ſo hat das Kammergericht obberührter, allhier einverleibter Ordnung nach, Sorge zu tragen, damit es keines weitern Einſehens nöthig habe.

§. 3. Inmaſſen ſich auch ſonſten die Cantzley der Tax halben vermög dieſer Ordnung, auch in Annehmung der Müntz und Gelds an Bezahlung dermaſſen erzeigen ſoll, daß ſich niemand billig zu beklagen habe.

(v. L.)

(v. L.) §. 3-8. (§. 10-15.) Manet.

(v. H.) Ad §. 3. Manet.

Artic. nov. §. 4. Es iſt auch die Taxe jedesmal auf die ausgefertigten Proceſſe an einem ſolchen Ort, und zwar mit völligen Buchſtaben zu ſchreiben, wo dieſelbe nicht weggeſchnitten werden kann, und ſoll der Kanzleiverwalter gute Obſicht haben, daß die Partheien bei Taxirung der Kanzleigebühr nicht übernommen werden; wie denn auch der Taxeinnehmer ſeinem Amte fleiſſig obliegen, und zu deſſen Nachtheil ſich zu keiner andern Arbeit gebrauchen laſſen ſolle.

Artic. nov. §. 5. Falls hiernächſt einige Irrungen der Taxe halben zwiſchen der Kanzlei und den Partheien oder Prokuratoren, als ob etwa zu viel erhoben worden, entſtehen möchten: ſo ſind bei den jederzeitigen Viſitationen des Kammergerichtes die Taxgebühren vorzulegen, um zu ſehen, ob die angebrachten Klagen gegründet ſeyen oder nicht, um darinn, befindenden Dingen nach, die Gebühr verfügen zu können.

Artic. nov. §. 6. Sodann ſollen ſolche Taxgelder bloß allein zur Erhaltung der Kanzleiperſonen angewendet, und der etwa zu Zeiten vorhandene Ueberſchuß bei dem Taxamte verwahret werden, damit führohin an deren Bezahlung kein Mangel erſcheine.

Artic. nov. §. 7. Daß auch behörige Richtigkeit der Taxe halben gehalten, und die Abhörungskoſten ſo viel möglich geſparet werden mögen: wären die Taxrechnungen alle zwei Jahre, wie herkömmlich, abzuhören.

§. 4. Und nachdem bis anher von denen Partheyen an unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht je zu

Zeiten

Zeiten Klag entſtanden, daß ſie in Sachen, darinnen ſie gegen ihren Widertheilen im Rechten obgeſieget, Urtheils-Brief, deren ſie doch nicht nothdürfftig, zu nehmen, und die mit ſchweren Koſten, durch gemeldts Unſers Cammer-Gerichts-Cantzley zu löſen, gedrungen; daß auch derhalb die gerichtlich eingegebene Expens-Zettel etwan hinterhalten, und zu referiren und taxiren nicht übergeben, oder, wo ſie taxiret, Ihnen doch die gebührliche Executorial nicht gefolget werden, dadurch die Partheyen mit Taxation, oder Mäſſigung der Expens, auch denen nothdürfftigen Executorialn aufgezogen, und zu förderlicher Erlangung der Condemnaten nicht kommen mögen: ſo ordnen und wollen wir, damit die ergangene Urtheile der Hauptſach und Expens halben miteinander, vollkömmlich vollzogen, und die Partheyen mit unnothdürfftigen Koſten nicht beſchweret werden, daß hinfürter keine Parthey Urtheils-Brieff, derer ſie nicht nothdürfftig, noch die begehren, und darin in des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley nicht ſollicitiren würde, zu nehmen ſchuldig ſey, ſondern in einer jeden Partheyen freyen Willen ſtehen ſolle, die Urtheils-Brief zu nehmen oder nicht; daß ſie auch darzu durch die Cantzley mit Vorhaltung der Expens, oder Executorial nicht gedrungen werden, ſondern die Leſer bey ihren Pflichten, ſolche Expens-Zettel in entſchiedenen Sachen förderlich übergeben ſollen, damit darauf dieſelben taxiret, und Ihnen der Condemnaten und gemäſſigten Koſten und Schaden halben mit einem Executorial verholffen werden möge.

(v.H.) §. 4-12. (§. 8-16.) Manet.

§. 5. Doch, dieweil billig und recht iſt, daß daneben die Cantzley um ihre gehabte Mühe und Arbeit in einer jeglichen Sache bedacht, und darum ziemliche

Belohnung empfange: ſo ſollen die obſiegende Partheyen, denen die Expens zuertheilet, in allen Sachen, darin ſie nicht Urtheils-Brieff zu nehmen bedacht, ſchuldig ſeyn, ſich mit dem Verwalter um angeregte Mühe und Arbeit, auf deſſelbigen Taxation (die er jederzeit nach Gröſſe und Geſtalt derſelben, auch Gelegenheit deren Sachen und Partheyen, ziemlicher und leidentlicher Weiß thuen ſoll) zuvor und ehe die Expens zu taxiren, übergeben, oder die Executoriales aus der Cantzley denen Partheyen gefolget werden, zu vergleichen. Würde aber ſich Einer der Tax, ſo Ihme in der Cantzley zu erſtatten benahmt, beſchweren, ſo ſoll und mag Er bey Cammer-Richter und Beyſitzern, oder ſonſt an gebührenden Orten, um Moderation oder Mäſſigung anſuchen.

§. 6. Und wo die Expens an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht compenſirt und verglichen worden, ſollen beyde Partheyen zugleich, ſich derhalben zu vertragen, gleicher Geſtalt pflichtig ſeyn: Und im Fall ſie ſich der Tax halben mit einander nicht vereinigen mögten, und ſich die Partheyen über Mäſſigung derſelben beſchweren würden, ſoll Cammer-Richter und Beyſitzer darin nothdürfftiges Einſehens haben, und nach Befindung deren Sachen ſolche Tax moderiren und mäſſigen, dergeſtalt, daß ſich niemand einiger Ueberſetzung oder Beſchwerung halben zu beklagen.

§. 7. Wo auch die Partheyen ſelbſt, oder durch ihre Procuratoren, die Urtheils-Brieff in der Cantzley zu fertigen begehret, und ſollicitiret, ſollen ſie dieſelben nicht liegen laſſen, ſondern in ſolchem Fall ohne Widerrede zu nehmen, und zu löſen ſchuldig ſeyn, und darzu auf Begehren des Verwalters durch Cammer-Richter und Beyſitzer angehalten werden.

§. 8.

§. 8. Doch ſoll in denen Sachen, da Urtheils-Brieff bezahlet werden, nicht auch zugleich die Bezahlung Laborum Cancellariæ gefordert werden.

§. 9. Nachdeme auch etwan die taxirte Labores, derowegen die Partheyen, vermög dieſer Ordnung, ſich mit der Cantzley vertragen ſollen, über allen fürgewendten Fleiß, von Ihnen denen Partheyen, oder ihren Procuratoren ſchwerlich zu bekommen und einzubringen, nichts deſto weniger aber recht und billig, daß der Cantzley ihr Gebührnuß von wegen gehabter Mühe und Arbeit entrichtet werde: ſo ordnen und ſtatuiren wir, daß die Procuratoren bey ihren Eydspflichten, damit ſie dem Cammer-Gericht zugethan, ſolche taxirte Labores, und andere Cantzley-Schulden, mit allem ernſtlichen Fleiß einzunehmen, denen Partheyen darum zu ſchreiben, und ſie zu erforderen, was ſie auch einbringen, unverzüglich in die Cantzley zu liefern, und dan jedesmalen, wan ſie durch den Verwalter oder Einnehmer der Cantzley erſuchet, ihres fürgewandten Fleiſſes glaubwürdige Anzeig und Bericht zu thuen ſchuldig ſeyn ſollen: wo ſie aber ſolches zu thuen ſich verweigerten, ſollen ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer geſtraffet werden.

(v. E.) §. 9. (§. 16. Diminutus.) Nachdem auch etwa die taxirten Labores von den Partheien oder ihren Procuratoren ſchwerlich zu bekommen und einzubringen, nichts deſto weniger aber recht und billig, daß der Kanzlei ihr Gebührniß von wegen gehabter Mühe und Arbeit entrichtet werde: ſo ordnen und ſtatuiren wir, daß die Procuratoren bei ihren Eidespflichten, damit ſie dem Kammergerichte zugethan, ſolche taxirte Labores und andere Kanzleiſchulden, mit allem ernſtlichen Fleiſſe einzunehmen, den Partheien darum zu ſchreiben, und ſie zu er-

forderen, was ſie auch einbringen, unverzüglich in die Kanzlei zu liefern, und dann jedesmal, wann ſie durch den Verwalter oder Einnehmer der Kanzlei erſuchet, ihres fürgewandten Fleiſſes glaubwürdige Anzeige und Bericht zu thun ſchuldig seyn ſollen: wo ſie aber ſolches zu thun ſich verweigerten, ſollen ſie durch Kammerrichter und Beiſitzer geſtrafet werden. a)

a) Deleta in hoc §pho Verba: derowegen die Partheien vermöge dieſer Ordnung ſich mit der Kanzlei vertragen ſollen, über allen fürgewendeten Fleiß ꝛc. Implicat, daß die Labores taxiret werden, und hernach die Kanzlei ſich mit den Partheien darüber vergleichen ſolle.

§. 10. Im Fall aber durch ſolchen Weeg, die Tax der Cantzley-Arbeit nicht eingebracht werden mögte, und ſich zutragen würde, daß ein Advocat oder Procurator von wegen ſeines Salarii oder Beſoldung, ſo Ihme eine Parthey, deren Er gedienet, ſchuldig wäre, ein Monitorium ausbringen würde, und auf derſelben Parthey der Cantzley auch noch Schulden ausſtünden, es wäre pro Laboribus, oder ſonſt, ſo ſollen ſolche der Cantzley-Schulden, demſelben monitorio auch mit einverleibet, und durch die Procuratoren rechtlich, ſamt und mit ihren Salariis eingebracht werden.

(v. E.) §. 10-12. (§. 17-19.) Manet.

§. 11. Da aber die Cantzley ihre Labores, oder andere Schulden, auf einer Parthey ausſtünden, und der Procurator, ſo derſelben Parthey gedienet, nicht Noth hätte, Monitoria ausgehen zu laſſen: damit dannoch der Cantzley dasjenige, ſo Ihr gebühret, auch entrichtet, und ſie bey ihren Gefällen gehandhabet werde; ſo ſoll alsdan Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Procurator Fiſcalis, durch gebührliche Monitoria

ria und Proceſs, ſolche der Cantzley ausſtändige Schulden einzubringen ſchuldig ſeyn.

§. 12. Welcher maſſen von Alters herkommen, daß denen Perſonen ſo dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht verwandt, in der Cantzley-Arbeit und Gebührnuß der halbe Theil nachgelaſſen wird, iſt hierunten unter dem Ein und ſechzigſten Titul: Von des Cammer-Gerichts-*Pedellen*, und Botten-Beſoldung §. fin. zu finden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLVI.

Der ganze Titel vom Tax der Canzley-Gefällen läſſet ſich nicht wohl anderſt faſſen, als durch Ergänzung deſſen, was in dem Memoriali Cancellariæ 1713. §. 26. 27. 28. 29. und 31. derentwegen neuerlich verfüget worden, alldieweilen aber die Canzley bey jetzigen Zeitläuften und ſchädlichen Münz-Verwirrungen mit der im Jahr 1713. von Reichs-Viſitations-wegen verordneter Taxa nicht mehr beſtehen mögen, und derentwegen eine anderweite Verfügung mittler Zeit erfolget iſt; und der Tax-Geld nicht nach dem Current und 24. fl. Fuß, ſondern nach der Cammer-Währung genommen wird, auch überdas in dem Kaiſerlichen Ratifications-Decret puncto Suſtentationis Cameralis d d. 2. Nov. 1727. wegen Erhöhung der Beſoldung der Canzley-Perſonen aus dem Canzley-Tax-Amt §. 12. eine allergnädigſte Erinnerung gethan, ſolche aber bis hieher noch zur Zeit nicht zum Vollzug gebracht worden; ſo habe vor überflüſſig zu ſeyn erachtet, den vormahls ausgeworfenen Canzley-Tax allhier ſpecifice einzutragen.

Præmiſſo hoc monito generali ſchreite ad ſpecialia und bemerke ſowohl bey dem Eingang, als auch bey dem §. 1. et 2do, daß ſolche auszuſtreichen und ohnzielſetzlich folgende Veränderungen vorzunehmen ſeyen.

Introitus: Nachdeme des Canzley-Taxes halber nach veränderten Zeit-Umſtänden mehrmahlige Fürſehung, beſonders

ders auch auf gemeiner Reichs-Verſammlung 1570. geſchehen, fortan auch bey jüngſter Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahr 1713. eine neu erhöhete Tax-Ordnung, vermög Memorialis Cancellariæ begriffen worden, vor jetzo aber die abermahlige Nothdurft erfordern will, dieſelben zu revidiren, und denen des Taxes halber zwiſchen der Canzley, und denen Procuratorn, oder Partheyen entſtandenen Irrungen vorzukommen, und die revidirte Tax-Ordnung, was die Procuratores oder Partheyen an Canzley-Gebühren künftighin zu zahlen haben, zu männiglicher Wiſſenſchaft zu bringen, als folget ſolche, wie hernach geſetzet:

	Rthlr.	Kr.
Citatio		
Gemeine Urkund		
Denunciatio Litis		
Schreiben um Bericht		
Promotoriales		
Subſidiales		
Inhibitio		
Compulſoriales		
Dilatio		
Dilationis prorogatio		
Citatio et inhibitio		
Citatio et Compulſoriales		
Compaſs-Brief		
Völlige Appellations-Proceß		
Citatio Advocati, aut Extenſio		
Compulſorialium ad edendas Rationes decidendi		
Temporalis Inhibitio		
Mandatum ſine Clauſula		
Executoriales		
Dilatio cum mandato contra Commiſſ. ex novis narratis		
Mandatum cum Clauſula		
Arctior Inhibitio		
Arctiores Compulſoriales		
Salvus Conductus		
Commiſſio		
Dilatio mit fernern Befehl, briefliche Urkunden		
Urkund ehelicher Geburt		
Reſcriptum		
Arreſtum		
Denunciatio banni		

Ab-

Rthlr. Kr.

Abſolutio banni – –
Requiſitoriales – – –
Reviſionis Intimatio – –
Inſinuatio privilegii de non appellando –
Commiſſio ad examinandum Notarium publicum – – –
Document. Immatriculationis Notarii publici
Summatim vero cum reliquis juribus –
Reſtitutio in integrum Proceſſibus inſerta –
Extenſio in cauſis Mand. et Appellat. –
Extenſio in cauſis Citationis ſimplicis –
Alle Proceß Libells-weis geſchrieben –
Urkund acceptirt und confirmirten Vergleichs-Pacti, Heuraths-Verſchreibung und anderen Transactionen – –
Item confirmatio Fideicommiſſi, Donationis und dergleichen – –
Pro quovis Reſcripto taxatur die Halbſcheid
Conſenſus Alienationis – –
Confirmatio Contractus Permutationis zwiſchen Herzogen und Fürſten – –
Pro quovis folio Protocolli – –
Pro Copia Sententiæ definitivæ –
Pro Copia Sententiæ Paritoriæ –
Pro Copia Sententiæ Interlocutoriæ –
Copey-Geld vor jeden Bogen –

Vormundſchaften.

Fürſtliche – – –
Gräfliche – – –
Cum Capſula
Freyherrliche – –
Adeliche – –

Stands-Erhöhungen.

Fürſtliche – – –
Gräfliche – – –
Freyherrliche – – –
Pro Reſcripto wird die Helfte gezahlt. –

Ad §. 8. 9. Die Urthels-Briefe ſeynd gewiſſer maſſen annoch nach dem Modell des alten Fridericianiſchen Cammer-Gerichts, wovon im erſten Theil des Cammergerichtlichen Archivs ausführliche Nachrichten enthalten ſeynd, eingerichtet, wovon die Expeditionen derer Mandatorum de exequendo zeugen.

Tit. XLVII.

Von der Pedellen Amt.

(v. L.) Ingreſſus novus.

Die Pedellen des kaiſerlichen Kammergerichtes werden insgemein angewieſen, ſich in allem der Ordnung und den Viſitationsabſchieden gemäß zu bezeigen. (a)

Die zwey Pedellen des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts ſollen jederzeit vor der Raths-Stuben fleiſſig aufwarten, dieſelbe zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und ſonſt ſo offt ſie das durch den Cammer-Richter oder die Beyſitzer geheiſſen werden, öffnen, und zuſchlieſſen, auch was Ihnen ſonſten befohlen wird, jederzeit getreulich und fleiſſig ausrichten.

(v. L.) Ingreſſ. §. 1. 2. Ord. (§. 1-3.) manet.

Tit. XLVII.

(v. H.) Ad Introitum.

Artic. nov.

Die Pedellen des kaiſerl. Kammergerichtes werden insgemein angewieſen, ſich in allem der Ordnung und Viſitationsabſchieden, beſonders den neuern Memorialien der Pedellen gemäß zu bezeugen. Dieſelbe ſollen jederzeit vor der Rathsſtube fleiſſig aufwarten, ſolche zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und ſonſt, ſo oft ihnen das durch den Kammerrichter oder die Beiſitzer befohlen, öffnen,

öffnen, und zuſchlieſſen, auch was ihnen jederzeit befohlen, getreulich und fleiſſig ausrichten.

§. 1. Wan auch auſſerhalb der gewöhnlichen Zeit, als an Feyertagen oder ſonſten, etwas zu verrichten vorfället, ſollen ſie gleicher geſtalten aufwarten, damit Ihnen nicht Botten nach Haus geſchicket werden müſſen.

(v.H.) §. 1. Manet.

§. 2. Sie ſollen auch die beyde Thüren vor der groſſen Rath-Stuben nicht auf einmahls aufthuen, ſondern die äuſſerſte jederzeit nach Ihnen zuziehen, damit nicht zu ſehen ſeye, wer im Rath referire oder rede.

(v.H.) §. 2. Ceſſat. S. Anmerkung.

§. 3. Die Schlüſſel zu der groſſen Rath-Stube, ſollen ſie jederzeit in die Leſerey lieferen, dieſelbe nimmer allein, ſondern allweeg in Beyſeyn des Leſers, oder deren Beyſitzer aufſchlieſſen, auch der Leſerey gantz durchaus müſſig gehen.

(v.L.) §. 3. (§. 4. Subſtitutus novus.) Auch wird ihnen ernſtlich eingebunden, daß ſie die Schlüſſel zu den Raths-Stuben allezeit in die Leſerei liefern, und ſelbige ohne ausdrücklichen Befehl allein nicht mehr aufſchlieſſen, ſondern wenn ſie, erheiſchender Nothdurft nach, hinein geſchicket werden, ſolche allweg in Beiſeyn des Leſers eröffnen ſollen. (b)

(v.H.) §. 3. Inſonderheit aber ſolle Unſer Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer den Pedellen keineswegs geſtatten, daß ſie die Schlüſſel zu den Rathsſtuben, welche allezeit in die Leſerei zu liefern, zu ſich nehmen, oder dieſe ohne Geheiß, eigenem Gefallen nach, allein

aufſchlieſſen, ſondern vielmehr, zu Beibehaltung des bei dem Gerichte nöthigen und oben ſchon verpönten Silentii darob zu ſeyn, daß wenn ein Pedell, erheiſchender Noth-durft nach, in die Rathsſtube geſchickt wird, ſolches nicht ohne Zuordnung oder Beiſeyn eines Leſers geſchehe.

§. 4. Ingleichen ſollen die Pedellen zu Raths-Zeiten, ſo man referiret, nicht ein- und auslauffen, auch ſonſten in die Raths-Stuben zu gehen, ihnen ohne ſonder Geheiß, gänzlich verbotten ſeyn: und ſo ſie in den Rath Supplicationes, oder anderes zu überantworten, ſollen ſie an der Raths-Stube zuvor anklopfen.

(v.L.) §. 4. (§. 5.) Manet.

§. 6. Novus. Daferne die Pedellen im Ein- und Ausgehen, oder ſonſten, ungefehr einige Heimlichkeiten des Raths erfahren: ſollen ſie dieſelben niemand, auch nicht die Referenten und Beiſitzer, ſo im Rathe geweſen, und die Sachen unter Hand gehabt, bei Vermeidung ſchweren Einſehens, und nach Beſchaffenheit der Sache, Entſetzung vom Dienſte, offenbarn, ſondern alles, bis ins Grab verſchwiegen halten. (c)

§. 7. Novus. Weiter wird den Pedellen, bei erſt-erwähnter Strafe verbothen, die in den Rathsſtuben vor-handenen Acten, Protocollen und Briefſchaften ungebühr-licher Weiſe einzuſehen, oder zu durchblättern; hingegen aber anbefohlen, daß, wenn dergleichen verlohren, und von ihnen gefunden würden, ſie ſolches nicht verſchwei-gen, ſondern gehörigen Ortes alsbald anzeigen ſollen. (d)

(v.H.) Artic. auctus §. 4. Ingleichem ſollen die Pedel-len zu Rathszeiten, ſo man referirt, ohne Erfordern, nicht aus- und einlaufen, und in die Rathsſtube gehen, auch,

ſo

ſo ſie im Rathe Supplicationes oder etwas anderes zu überantworten, an der Rathsſtube zuvor anklopfen.

Dafern aber ſelbige im ein- und ausgehen, oder ſonſten, ohngefehr einige Heimlichkeit des Rathes erfahren, ſollen ſie dieſelbe niemand, auch nicht die Referenten und Beiſitzer, ſo im Senat geweſen, und die Sachen unter Handen gehabt, bei Vermeidung ſchweren Einſehens, und nach Beſchaffenheit der Sache, Entſetzung vom Dienſte offenbaren, ſondern alles bis ins Grab verſchwiegen halten, welche Strafe ebenfalls diejenige Advocaten und Prokuratoren zu gewarten haben, ſo ihnen dergleichen zu entdecken, wie vorhin geſchehen, inskünftige zumuthen würden.

Artic. nov. §. 5. Weiters wird den Pedellen bei erſterwähnter Strafe verbothen, die in den Rathsſtuben vorhandenen Akten, Protokolle und Briefſchaften ungebührlicher Weiſe einzuſehen, oder zu durchblättern, hingegen aber anbefohlen, daß wenn dergleichen verlohren, und von ihnen gefunden würden, ſie ſolches nicht mehr verſchweigen, ſondern gehörigen Ortes alsbald anzeigen ſollen: Eben daher auch die Supplicationes, oder Acta nicht zerſtreuet vor eines jeden Beiſitzers Ort, ſondern zuſammen mitten auf dem Tiſch mit umgeſchlagenen Rubriquen gelegt, oder ſonſt in andere Wege wohl verwahret werden.

§. 5. Weiter ſollen ſie mit dem Anſagen deren Beyſitzern die jedes Gerichts-Tags in der Audienz ſitzen ſollen, gute Ordnung halten, und derhalben ihre eigene Verzeichnuß und Regiſter haben, damit mit dem Sitzen Gleichheit gehalten, und keiner vor dem anderen beſchweret werde.

(v. L.) §. 5. 6. (§. 8. 9.) Manet.

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Mit dem Anſagen der Beiſitzer, die jeden Gerichtstag in der Audienz ſitzen müſſen,

ſollen

ſollen ſie gute Ordnung halten, und derhalben ihr eigenes Verzeichniß und Regiſter haben, damit mit dem Sitzen Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern beſchwert werde.

§. 6. In der gerichtlichen Audienz ſollen ſie auf die Vorträg deren Procuratoren fleiſſig Achtung haben, darin beharrlich bleiben, alles Geſchwätzes mit denen Procuratoren ſich enthalten, auch die Producten und Schrifften, ſo ſie einlegen, unverzüglich von Ihnen empfangen, und dem Leſer, ſo in der Audienz ſitzt, überantworten: Jngleichen in Acht nehmen, daß die Audienz mit offener Thür, und zum ſtilleſten gehalten werde.

(v. H.) §. 6. (§. 7.) Manet.

§. 7. Die ruffen, ſo jederzeit im Gericht erkennet werden, ſollen von Stund an, auch ehe die Umfrag auf Urtheil und Beſcheid zu handlen vorüber, durch den Pedellen am gewöhnlichen Ort geſchehen, und davon Relation gethan werden.

(v. L.) §. 7. (§. 10.) Cadit, aut ſubſtituendus Novus. a)

a) Das Rufen mit lauter Stimme durch die Pedellen iſt nicht mehr üblich, ſondern ſolches wird lediglich per ſententiam verkündiget. Doch wollte Deputatus den §phum nicht gerne fallen laſſen, weil, wenn ſchon der Modus geändert, die Sache geblieben iſt, und das kleine utile des Rufguldens vor die Pedellen von ſelbigem abhängt. Allenfalls könnte der §phus Novus ſubrogiret werden:

„Die Rufen, ſo jederzeit im Gerichte erkennet werden, „ſollen, wenn nicht per ſententiam brevi manu geſchehen, „von Stund an, auch ehe die Umfrage auf Urtheile zu „handeln vorüber, durch den Pedellen an gewöhnlichen Or„ten vollzogen, und davon Relation erſtattet werden.

(v. H.) §. 7. Ceſſat. S. Anmerkung.

§. 8.

§. 8. Wir befehlen auch hiemit denen Pedellen ernſtlich, und wollen, daß ſie die fiſcaliſche Ruff-Gülden, ohnnachläſſig einforderen und einbringen, auch dem Fiſcal behändigen: wie dan auch die Procuratoren auf deren Pedellen Anlangen, ſolche fiſcaliſche Ruff-Gülden für jedes Ziel unweigerlich entrichten und bezahlen ſollen.

(v.L.) §. 8. (§. 11.) Manet.

(v.H.) §. 8. Manet.

§. 9. Die Pedellen ſollen auch von denen Procuratoren die verfallene Straf-Gülden von *Quartal* zu *Quartal*n, vom erſten May an zu rechnen, einforderen, damit ſie jederzeit zur Viſitation mit vollkömmlicher Rechnung und Lieferung erſcheinen mögen, und welcher Procurator dan ſelbiger Zeit in Ausſtand befunden wird, den haben Unſere Kayſerliche Commiſſarii und Viſitatores auch nach Ermäſſigung zu ſtrafen.

(v.L.) §. 9. (§. 12. Diminutus.) Die Pedellen ſollen auch von den Procuratoren die verfallenen Strafgülden einfoderen, damit ſie jederzeit zur Viſitation mit vollkommlicher Rechnung und Lieferung erſcheinen mögen, und welcher Procurator dann ſelbiger Zeit im Ausſtande befunden wird, den haben Unſere kaiſerlichen Commiſſarii und Viſitatores nach Ermäſſigung zu ſtrafen.

§. 13. Novus. Um ſo weniger ſollen dieſelben fürohin mit Einfoderung der, zum Armenſäckel gehörigen, Strafgelder ein Viertel Jahr zuwarten, ſondern ſolche, wenn ſie angeſetzet, in gebührender Zeit mit allem Fleiſſe eintreiben, und davon in jeder Woche am Samſtage eine ſchriftliche Verzeichniß derjenigen, welche ihre Strafe nicht erleget, dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer

ſer übergeben, welche ſodenn den Pedellen obrigkeitliche Hand zu bieten, und das, was in §pho 110. des Viſitationsabſchiedes von 1713. dieſerwegen verordnet iſt, zu beobachten wiſſen werden. (e)

§. 14. Novus. Weiter ſollen die Strafen von den Pedellen ordentlich, und ohne einigen Abgang, eingetrieben, nicht aber, wie bisher, wenn die Strafe der Ordnung den Procuratoren angeſetzet, anſtatt eines Kammerguldens nur 60. Kreuzer, ſondern 80. Kreuzer, und wenn eine Strafe nach Ermäſſigung erkannt, anſtatt 2. Kammergulden nicht nur 120. Kreuzer, ſondern 160. Kreuzer eingetrieben, deren Zahlung auch, wenn die Advocaten, Procuratoren, Partheien oder andere, welche geſtrafet worden, ſelbiger Remiſſion oder Moderation von Zeit der angeſetzten Strafe innerhalb 8. Tagen, durch ein gewöhnliches Decret, nicht beſcheinigen, alsdann durch die Pedellen, unangeſehen des um ſolcher völligen Nachlaß oder Ringerung angegebenen oder geſchehenen Supplicirens, ernſtlich gefodert und eingebracht werden. (f)

§. 15. Novus. Die eingegangenen Strafgelder hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahme und Ausgabe zu bringen, darüber ein eigenes Regiſter zu halten, und dieſelbige darinn aufzuzeichnen, die Rechnung auch über ſolche Gelder vor den zum Armenſäckel deputirten jedes Jahr auf ſolche Weiſe abzulegen, wie es im Jahre 1712. bei der Viſitation geſchehen: jedoch ſoll er daneben nicht nur ſeiner jährlichen Rechnung hinführ eine Kanzleiverzeichniß und Extract, wie viel und was für Strafen ſelbiges Jahr erkannt, und was darauf bezahlet worden, anſchlieſſen; ſendern auch in der Rechnung des nächſt folgenden Jahres eintragen, was von jeder Strafe noch ausſtehet, und weiters daran eingegangen iſt. (g)

§. 16.

§. 16. Novus. Und gleichwie den Pedellen von jedem eingekommenen Strafgulden vor Alters ein Batzen gelaſſen worden: alſo hat es auch fürs künftige dabei ſein Verbleiben. Damit im übrigen ſie auch wiſſen können, welchen Procuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubet, haben ſie bei dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer alle Samſtage um die Zettel deren, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzuſuchen. (h)

§. 17. Novus. Weil bisher die Pedellen von den Extrajudicial-Decreten, welche durch ſie der Parthei verkündiget werden, keine Nachricht mehr haben zurück gebracht: ſo ſollen ſie ſolches fürohin behörender Orten wieder anzeigen, und ſo wohl hierinn, als auch in allem andern, ihrem Amte fleiſſig obliegen, oder widrigen Falles gewärtig ſeyn, daß gegen ſie mit unausbleiblicher Strafe verfahren werde. (i)

(v. h.) Artic. mixtus §. 9. Demnächſt iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß die Pedellen hinführ mit Einforderung der, zum Armenſeckel gehörigen, Strafgelder nicht ein Viertel Jahr zuwarten, ſondern ſolche, wenn ſie angeſetzet, in gebührender Zeit mit allem Fleiſſe eintreiben, und davon in jeder Woche ein ſchriftliches Verzeichniß derjenigen, welche ihre Strafe nicht erleget, Unſerm Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer übergeben ſollen, welche ſodenn obrigkeitliche Hand zu bieten, und dasjenige, was im Viſitationsabſchiede 1713. §. 110. dieſerwegen verordnet, zu beobachten wiſſen werden. Welche Strafenberechnung ſofort bei jedesmahliger Viſitation Unſers Kammergerichtes gebührend übergeben werden ſolle; da denn denjenigen Prokurator, der ſelbiger Zeit im Ausſtande befunden wird, Unſere kaiſerliche Kommiſſarien und Viſitatores annoch nach Ermeſſen zu ſtrafen haben.

Artic.

Artic. nov. §. 10. Nicht weniger ſollen die Pedellen, wenn die Strafe der Ordnung den Prokuratoren angeſetzt, an ſtatt eines Kammerguldens nicht mehr 60. kr. ſondern 80. kr. in gleichem, wenn die Strafe nach Ermäſſigung erkannt, anſtatt 2. Kammergulden, hinkünftig nicht 120. kr. ſondern 160. kr. erfodern, auf deren Zahlung auch, wenn innerhalb 8. Tagen, von Zeit der angeſetzten Strafe, der Nachlaß oder Minderung durch ein gewöhnliches Decret von beſagten Prokuratoren nicht beſcheinet wird, ernſtlich eindringen, und da einer oder der andere um völligen Nachlaß oder Ringerung eingekommen zu ſeyn vorgeben, oder noch Willens ſeyn mögte, davon ſich nicht abhalten laſſen, und dem gemeinen Beſcheide vom 17. Auguſts 1661. allerdings nachleben.

Artic. nov. §. 11. Und gleichwie ihnen, Pedellen, von jedem eingekommenen Strafgulden vor Alters ein Batzen gelaſſen worden, alſo hat es auch dabei fürs künftige ſein Verbleiben; damit im übrigen ſie auch wiſſen können, welchen Prokuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, haben ſie bei Unſerm Kammerrichter, deſſen Amtsverweſer, auch bei den Beiſitzern nach gehaltener Audienz jedesmalen um die Zettel deren, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzuſuchen.

Artic. nov. §. 12. Dieſe bisher erwähnte und eingegangene Strafgelder aber hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahme und Ausgabe zu bringen; darüber ein eigenes Regiſter zu halten, und dieſelbige darinnen aufzuzeichnen, die Rechnung auch über ſolche Gelder vor den zum Armenſeckel Deputirten jedes Jahres auf ſolche Weiſe abzulegen, wie es im Jahre 1712. bei damaliger Viſitation geſchehen; jedoch ſoll er daneben nicht nur ſeiner jährlichen Rechnung hinführ ein Kanzleiverzeichniß und Extract, wie viel und was für Strafen

ſelbiges Jahr erkannt, und was daran bezahlt worden, anſchlieſſen, ſondern auch in der Rechnung des nächſtfolgenden Jahres eintragen, was von jeder Strafe noch ausſtehet, und weiters daran eingegangen.

Artic. nov. §. 13. Weil die Pedellen von den Extrajudicialdecreten, welche durch ſie der Parthei verkündiget werden, keine Nachricht zurück bringen: ſo ſollen ſie ſolches führohin behörender Orten wiederum anzeigen, und ſowohl hierinnen, als auch in allem andern, ihrem Amte fleiſſig obliegen, oder widrigen Falles gewärtig ſeyn, daß gegen ſie mit unausbleiblicher Strafe verfahren werde.

§. 10. Zuletzt ſollen die Pedellen diejenige Perſonen, ſo ſich ahn Unſer Kayſerliches Kammer-Gericht, die Practica zu ſehen, begeben, wann ſie von Cammer-Richtern und Beyſitzern, unter die Cammer-Gerichts-Perſonen anzunehmen bewilliget, fleiſſig aufzeichnen, und in die Matricul einſchreiben.

(v. L.) §. 10. (§. 18.) Manet.

(v. H.) §. 10. (§. 14.) Uebrigens ſollen die Pedellen diejenige Perſonen, ſo ſich an Unſer kaiſerliches Kammergericht, die Praxin zu ſehen, begeben, wenn ſie von dem Kammerrichter und den Beyſitzern, unter die Kammergerichtsperſonen anzunehmen bewilligt, fleiſſig aufzeichnen, und in die Matricul einſchreiben.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLVII.

Ad Introitum.

Da in dem Memoriali vor die Pedellen vom Jahr 1713. vieles nützliches verordnet iſt, und vor jetzo noch mehrers hinzukommen dörfte, ſo habe dieſer Memorialien in ſpecie Erwähnung in ipſo Textu zu thun vor dienlich gehalten.

Ad §. 2. Heut zu Tag iſt eine anderwärtige Einrichtung der Zimmer, daher fällt dieſer §phus von ſelbſt hinweg.

Ad §. 3. Verba finalia §. 109. Rec. Viſitat. 1713. folgen ſogleich im nächſtfolgenden §. 5.

Ad §. 4. In Textu ſtehen die Worte ohne Geheiß: Dafür ſetze ohne Erfordern: in jedem Senat ſeynd beſondere Glocken vor die Pedellen, wodurch ſie erfordert und berufen werden.

Ad §. 7. Ordinat: Das Rufen geſchiehet heut zu Tag nicht mehr wie vor Alters zum Fenſter hinaus nach geendigter Audienz, ſondern es wird nur die Urthel vom Proto-Notario, iſt das gebettene Rufen erkannt, in Audientia abgeleſen, alſo fällt auch dieſer §phus hinweg.

Ad §. 11. Heut zu Tag werden die Excuſations-Zettel derer Procuratoren dem die Audienz haltenden Herrn Präſidenten oder Herrn Beyſitzern zugeſtellet, bey welchen die Pedellen dieſe Excuſations-Zettel nach der Audienz nachzuſuchen haben, wiewohl ſolche Abforderung gar oft aus der Acht gelaſſen worden, daher die Verba finalia in etwas abzuändern vor dienlich zu ſeyn erachtet habe.

Uebrigens ſo viel die Annahm der Pedellen betrifft, darüber können die Protocolla Pleni vom Jahr 1696. 1718. 1747. und noch neuere beliebig nachgeſehen werden.

Tit. XLVIII.

Von des Bottenmeiſters Amt, und deren Botten Deputaten.

Introitus.

Nachdem etwan in den Executionibus Unſers Kaiſerlichen Kammergerichts Brieffen und Proceſſen viel Mängel, auch der Botten Unfleiß befunden, aus welchen den Partheyen nicht geringer Nachtheil erwachſen: und dann auch die Botten ſich viel und offtmahls beklagt, daß ſie wieder hievor aufgerichte Ordnungen in

in vielerley Weeg verhindert, vervortheilt und beſchwert, darzu dasjenig, ſo ihnen gebührt, durch etliche Eingriff entzogen, und andern Perſonen, die Uns, oder dem Cammergericht dergeſtalt nicht verwand ſeyn, vergönnet werden.

§. 1. Damit auch fürohin mit denen Briefen und Proceſſen, ſo an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht ausgehen, deſto ſicherer gehandelt, die Executiones derſelben geförderet, auch die Botten bey ihrer gebührlichen und ordentlichen Unterhaltung und Beſoldung erhalten werden mögen; ſetzen, ordnen, und wollen wir, daß der Bottenmeiſter die Proceſs, wann ſie verfertiget, zu ſeinen Handen nehmen, und einen reitenden Cammer-Botten, an welchem der Ritt iſt, oder ſeyn wird, gebührlich und zu rechter Zeit abfertigen, und nicht denen Procuratoren geſtatten ſoll, ſolche Proceſs in der Cantzley liegen zu laſſen, oder dieſelbe hinwegzunehmen, und ihres Gefallens, wan und durch wen ſie wollen, verkünden zu laſſen.

§. 2. Es ſoll auch der Bottenmeiſter mit denen Botten gute Ordnung und Gleichheit halten, damit dieſelben gleich ausgetheilet, und keiner vor den anderen beſchweret und vervortheilet werde.

§. 3. Und wan er einen Botten abfertiget, ſoll Er alle Proceſs und Brieff, die Er Ihm zu führen und exequiren befohlen, in ein Regiſter aufzeichnen, und den Botten, daß Er die von Ihme empfangen, in daſſelbige Regiſter unterſchreiben laſſen, und dan zu des Botten Wiederkunfft, Relation von Ihme nehmen, die auch (wie Herkommen) einſchreiben, mit ſamt dem Tag ſeiner Ankunft, und das den Botten, wie oben gemeldt, unterzeichnen laſſen, auch ſobald den Botten an-

anhalten, daßjenig, ſo Er über ſeine gebührliche Belohnung von denen geführten Proceſſen innen hat, zu berechnen, und in die Büchs einzulegen, und daſſelbige denen Botten, wie von Alters her der Gebrauch geweſen, alle Quatember verrechnen, und unter ſie zugleich austheilen.

§. 4. Der Bottenmeiſter ſoll auch mit allem Ernſt daran ſeyn, ſo ein Cammer-Bott durch Ihn mit Brieſen und Proceſſen abgefertiget, und ſeinen Ritt empfangen hat, daß derſelbe Bott zum förderlichſten von dannen reite, ſeinem Befehl treülich und fleiſſig nachkomme, und nicht, wie etwan beſchehen, zwey, vier, ſechs oder mehr Tage, heimlich verborgen liegen bleibe.

§. 5. Und wo ſich die Botten mit ihrem Verreyſen verzüglich, oder auch ſonſten in ihren Executionen unfleiſſig erzeigen würden, ſoll Ihnen ſolches mit nichten geſtattet, ſondern durch den Bottenmeiſter ernſtlich unterſaget, auch da ſolches bey Ihnen unerſchießlich ſeyn wolte, alsdan deren Botten-Deputaten angezeiget, und durch denſelben der Gebühr geſtrafet werden.

§. 6. Wie dan auch die Procuratoren keinen Botten, da er mit Proceſſen abgefertiget, mit ihren Neben-Schreiben aufhalten ſollen, oder darüber gebührender Straf gewärtig ſeyn.

§. 7. Ingleichen ſoll der Bottenmeiſter mit Ernſt darob ſeyn, daß deren Partheyen Proceſs, zu Verhütung aller Verſäumnuß, Nachtheil und Diſputationen, jederzeit unverzüglich aufgeben, und durch die Botten zeitlich inſinuirt, auch allenthalben, ſo viel möglich, befördert werden, damit ſich die Partheyen, oder deren Procuratoren, der zu langſam überſchickten, oder ihren Gegentheilen verkündten Proceſs, nicht zu beſchwehren haben.

§. 8.

§. 8. Darum auch der Bottenmeiſter Achtung haben ſoll, daß Er einem Botten unterſchiedlicher Sachen und Partheyen Proceſs auf einmahl mehr nicht aufgebe, dan derſelbe in geraumer Zeit exequiren und inſinuiren könne.

§. 9. Und ſo ſich begebe, daß ein Bott nach Verflieſſung deren Fatalien, oder angeſetzten Termins die Proceſs wieder einbrächte, ſoll der Bottenmeiſter in allen denſelben Proceſſen, bey unterſchriebener Execution eigentlich verzeichnen, welche Zeit der Appellant die Proceſs in der Cantzley ſollicitiret, und auf was Tag dieſelben verfertiget, gelöſet, und dem Botten gegeben worden, desgleichen was Tag der Bott wieder kommen, und die Proceſs dem Procuratori zugeſtellet habe.

§. 10. Der Bottenmeiſter ſoll auch keinem Botten die Execution auf einigen Proceſs ſelbſt ſchreiben, noch dieſelbe denen Botten angeben, ſondern die Executiones, im Fall ſie ein Bott nicht ſelbſt, vermög der Ordnung, an dem Orth, da Er ſie gethan, oder ſonſt der Gebühr aufgeſchrieben hätte, nicht unterſchreiben, und dieſer Ordnung hierinn fleiſſig nachgehen.

§. 11. So aber eine Parthey oder Procurator die ausgebrachte Proceſs nicht durch einen geſchwohrnen reitenden Cammer-Botten wolte verkünden laſſen, ſondern durch einen Notarien, das ſoll Ihme, wie das dieſe Ordnung auch zuläſt, durch einen offenen glaubwürdigen Notarien zu thuen, vergönnet ſeyn.

§. 12. Jedoch ſoll der Cammer-Richter die Vorſehung thuen, daß die erkandten Proceſs vielmehr denen Cammer-Gerichts-Botten, da ſie zugegen, und vermög der Ordnung zu reiten bereit, als die darzu beſtellet, und darvon ihre Unterhaltung haben, zu exequiren

quiren aufgegeben werden: da hingegen die Botten alsbald zum Reiſen nicht gefaſt, oder da ſonſten nothwendige Urſachen, warum denen Partheyen die Execution durch einen Notarien verrichten zu laſſen, je nöthig, angezeiget werden könten, ſollen die Procuratores den Cammer-Richter, oder den Verwalter ſolches berichten, und deren Beſcheid darüber erwarten.

§. 13. Und damit durch Hinläſſigkeit des Bottenmeiſters denen Botten die Concordien aus der Büchſen nicht entzogen werden: noch etwan eine Zeitlang uneingeforderet bleiben, welches denen Cammer-Botten zum höchſten beſchwerlich: ſo iſt Unſere Meinung, daß der Bottenmeiſter hinführo von allen denenjenigen, die ihre Proceſs nicht durch Unſere Kaiſerliche Cammer-Botten exequiren laſſen wollen, wie von Alters hergekommen, Concordien, nemlich von zehen Meilen 5. Batzen, oder ſonſt nach Geſtalt deren Sachen, und Gelegenheit eines jeden Weeſens und Vermögens, forderen und einbringen ſolle, auch folgends dieſelben Concordien fleiſſig aufſchreiben: und was die Partheyen, oder der Procurator vor die Concordi bezahlet, dieſelbige Poſt durch die Partheyen oder den Procurator unterſchreiben laſſen, in die Büchs legen, alle Viertel Jahr verrechnen, und unter die Botten austheilen.

§. 14. Und ſollen ſonſten die Procuratoren und Partheyen mit denen Concordi- und Reit-Geldern über die Ordnung nicht beſchweret werden.

§. 15. So ſollen auch Cammer-Richter und Beyſitzer aus redlichen und beweglichen Urſachen hinfüro nicht mehr geſtatten, die Kayſerliche Proceſs durch bey- oder Fuß-Botten zu verkünden, es trüge ſich dan zu, daß in Abweeſen der reitenden geſchwornen Cammer-Botten Proceſs erkannt und abgefertiget würden,

den, welcher Execution kein Verzug leiden mögte: In dieſem Fall ſoll der Bottenmeiſter Macht haben, mit Vorwiſſen jederzeit unſeres Kayſerlichen Cammer-Richters und deren Beyſitzer, einem beeidigtem Bey- oder Fuß-Botten ſolche Proceſs zu verkünden, zu befehlen.

§. 16. Es ſollen auch die Procuratores und Partheyen denen Bey- und Fuß-Botten die Kayſerliche Büchs, die ſeyen von Silber, Kupfer oder Holz, hinfürter nicht anhängen, und ſich auch die Bey- und Fuß-Botten dieſelbigen von denen Procuratoren, Partheyen, oder für ſich ſelbſt anzunehmen, oder zu tragen, müſſigen und enthalten; würde aber ein Bey- oder Fuß-Bott darüber betretten, oder glaubwürdiglich angezeiget, daß Er die Kayſerliche Büchs von einem anderen genommen: oder wider dieſe Ordnung, für ſich ſelber angehänget hätte, gegen ſolchen Uberfahrer ſoll Straf fürgenommen werden, daß ſie andern ein Exempel ſeyn ſollen.

§. 17. Wo aber ein Procurator oder Parthey einen Bey- oder Fuß-Botten, auſſerhalb der Kayſerlichen Proceſs, mit Miſſiven oder in anderen nothwendigen Geſchäfften zur Nothdurfft abzufertigen hätte, und verſchicken wolte, und von wegen mehrer Sicherheit des Weegs, den Botten ſeinen Befehl unter Unſer Kayſerlichen Büchſen ausrichten zu laſſen, vermeinten, das ſoll dem Procurator oder der Parthey unbenommen ſeyn, doch mit der Maaß, daß der Procurator, oder die Parthey den Bottenmeiſter um ſolche Kayſerliche Büchs anſuche, der ſoll auch Befehl haben, einem jeden Anſuchenden aus denen Procuratoren und Partheyen, eine mitzutheilen, doch daß der Procurator, die Parthey, oder der Bey- oder Fuß-Bott, nach vollendetem Ritt oder Lauff, die empfangene Büchs

dem Bottenmeiſter, ohn allen Verzug wieder überantworte, und ſich derſelben weiter zu tragen, enthalte.

§. 18. Ferner ſoll der Bottenmeiſter alle Gerichts-Täge in der Audienz ſeyn, bis die Ordnung in novis herum kommet, und wo ſich befände, daß einiger Proceſs eingebracht würde, deſſen Execution nicht durch denjenigen, ſo Er damit abgefertiget, oder die Execution zu thuen, zugelaſſen hätte, geſchehen, ſolches im Rath den anderen Tag ohne Verzug anzeigen.

§. 19. Der Bottenmeiſter ſoll ſich auch jederzeit zu gewöhnlicher Stund auf der Cantzley finden laſſen, und auſſerhalb der Zeit, ſich davon nicht abſentiren, damit Er denenjenigen, ſo Proceſs und anderes bey Ihme zu ſollicitiren haben, Red, Antwort, und gebührlichen Beſcheid geben möge.

§. 20. Desgleichen ſoll Er auch (ſo es bisweilen die Nothdurfft erfordert) nach vier Uhren in der Cantzley zu verharren, und etwan denen Subſtituten ihre Beſcheid vorzuleſen, wie andere ſchuldig ſeyn.

§. 21. Und demnach bisher ſich mancherley Unordnung, Mängel und Irrung unter denen Botten, auch zwiſchen denen Botten und Procuratoren, Partheyen und ſonſt mit Verrichtung ihrer Aemter, und in andere Wege zugetragen, daraus dem Gericht und denen Partheyen nicht geringe Beſchwerung und Nachtheil entſtanden; damit nun ſolches künfftiglich, ſo viel möglich, verhütet, auch jederzeit hierin gebührliches Einſehen beſchehe, iſt der Verwalter Unſerer Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley, denen Botten und Bottenmeiſter, zu einem Deputaten verordnet, welcher Gewalt und Befehl haben ſoll, dieſelben ſolcher Irrung, ſo je zu Zeiten unter Ihnen ſelbſt, oder zwiſchen

Ihnen

Jhnen und denen Partheyen, oder anderen fürfallen mögten, zu entſcheiden, und mit allem Fleiß und Ernſt darob zu ſeyn, damit dieſe Ordnung des Bottenmeiſters und Botten halben, und ſonderlich mit Abfertigung, Execution und Relation derſelben, gehalten und gehandhabet, und alle Mängel derhalben künftiglich verhütet werden.

§. 22. Wan auch etwan die Botten ihres Ritts, und Verkünd-Gelds halben, ſo ſie von denen Partheyen nicht erlangen können, gegen den Procuratoren, der ſie abgefertiget, zu klagen verurſachet werden: da dan die Sachen alſo befunden, daß ſie ohne ſchriftliche weitläuftige Deduction zu entſcheiden, ſoll der Verwalter, als Deputat, die Sachen dahin richten, damit die Botten in unnothwendigen Fällen mit weitläufftigen ſchriftlichen Eingeben, Berichten und Gegen-Berichten, denen ſie ihres obliegenden Dienſts halben, nicht abwarten können, nicht beſchweret, ſondern nach angehörtem mündlichen Anbringen, der Gebühr entſchieden werden.

§. 23. Es ſoll auch der Verwalter als Deputat ernſtliches Fleiſſes bey dem Bottenmeiſter und Botten verfügen, daß die Verzeichnuſſ deren Execution fleiſſig geſchehe, oder ſelbige ſonſten vom Bottenmeiſter nicht angenommen, oder eingeſchrieben werden: Und im Fall Er Bottenmeiſter ſolches ſelbſten nicht genugſam unterrichtet, ſo ſoll Er jederzeit den Verwalter als ſeinen Deputaten hierunter fragen, und ſich daſelbſt Beſcheids erhohlen.

Tit. XLVIII.

Von der Bothen Deputaten, und des Bothenmeiſters Amte. (v. L.)

* Dieſer Titel iſt in dem Concepte der K. G. O. inverſo ordine, und der Kanzleiverwalter welcher hätte primo loco ſtehen ſollen, zu Ende, und der Bothenmeiſter zuerſt geſetzet worden; da die Perſonæ digniores in allen Titeln voraus ſtehen: ſo hat man den gegenwärtigen zu Beibehaltung der Uniformität ebenfalls umgeſetzet, und nun denſelben mit dem Kanzleiverwalter, qua Deputato und alſo Vorgeſetzten der Bothen, angefangen.

Ingreſſus novus.

Obwohlen in der Kammergerichtsordnung und Viſitationsabſchieden heilſamlich verſehen, welcher Geſtalt der Bothenmeiſter ſo wohl, als die Bothen ihren obhabenden Aemtern abwarten ſollen: ſo iſt jedoch mehrmahlen vorgekommen, daß wider ſolche nützliche Verordnungen mancherlei Mißbräuche, Mängel und Gebrechen eingeſchlichen, und derentwegen viele verdrüßliche Klagen geführet worden. Um nun hinführ dergleichen Unordnung und Beſchwerden zu begegnen: iſt der Kanzleiverwalter unſeres kaiſerlichen Kammergerichts den Bothen und dem Bothenmeiſter zu einem Deputato verordnet, welcher darob zu ſeyn hat, auf daß alle dasjenige, was desfalls wider beſagte Reichsſatzungen vorgegangen, forderſamſt eingeſtellet, der Bothenmeiſter und die Bothen hingegen zu der unverbrüchlichen Haltung nachdrücklich angewieſen, und die Uibertrettenden mit gebührender Strafe unnachläſſig angeſehen werden (a). a)

a) Der Ingreſſus Memorialis pro Nuntiis de 1713. iſt auch bei dieſem Titulo pro Ingreſſu genommen worden, weil darinn eine Generalanweiſung auf die Reichsgeſetze enthalten iſt; da aber hieſelbſt dem Kanzleiverwalter qua Deputato bereits Aufträge geſchehen, und derſelbe in §pho 21. hujus tituli erſt zum Deputato beſtellet worden: ſo würde daraus

eine neue Unförmlichkeit entſprungen ſeyn; welchem zu begegnen Deputatus den Paſſum concernentem in dicto §pho geſtrichen, und ſolchen dem Ingreſſui Memorialis, nunc ordinis, loco congruo inſeriret hat.

§. 1. Novus. Zu welchem Ende ermeldter Kanzleiverwalter alle Jahre wenigſtens ein oder zweimal alle und jede Kammer- und Beibothen für ſich erfoderen, und denſelben aus der Kammergerichtsordnung oder deren erneuertem Concepte, alles dasjenige, was jezterwähnten Bothenmeiſters, und ihr, der Bothen, Amt betrift, langſam und verſtändlich ableſen laſſen, ob derſelben Verordnung alles Ernſtes ohne Reſpect halten, und gegen die Verbrecher mit gebührender Strafe verfahren, oder nach Geſtalt der Sachen, dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern nothwendige Relation thun, und deren Beſcheides geleben ſoll. (b)

§. 21. (§. 2. Diminutus.) Und demnach bisher ſich mancherlei Unordnung, Mängel und Irrung unter den Bothen, auch zwiſchen den Bothen und Procuratoren, Partheien und ſonſt, mit Verrichtung ihrer Aemter, und in andere Wege zugetragen, daraus dem Gerichte und den Partheien nicht geringe Beſchwerung und Nachtheil entſtanden: damit nun ſolches künftiglich, ſo viel möglich, verhütet werde, auch jederzeit hierinn gebührliches Einſehen geſchehe: ſoll der Verwalter ſolche Irrung, ſo je zu Zeiten unter ihnen ſelbſt, oder zwiſchen ihnen und den Partheien oder anderen fürfallen möchten, zu entſcheiden, mit allem Fleiſſe und Ernſte bedacht ſeyn. a)

a) Die Urſache der Verminderung dieſes §phi ergiebt ſich aus vorſtehendem, worauf ſich bezogen wird.

§. 22. 23. (§. 3. 4.) Manet.

§. 1.

§. 1. (§. 5. Diminutus.) Um auch den, im Eingange erwähnten, Mängeln und Gebrechen deſto beſſer zu begegnen, und damit hinführ mit den Briefen und Proceſſen, ſo an Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte ausgehen, deſto ſicherer gehandelt, die Executiones derſelben gefördert, auch die Bothen bei ihrer gebührlichen und ordentlichen Unterhaltung und Beſoldung erhalten werden mögen; ſetzen, ordnen und wollen wir, daß der Bothenmeiſter die Proceſſe, wenn ſie verfertiget, zu ſeinen Handen nehmen, und einen reitenden Kammerbothen, an welchem der Ritt iſt, oder ſeyn wird, gebührlich und zu rechter Zeit abfertigen ſoll. a)

a) Die Verminderung dieſes §phi iſt geſchehen, um den abgeſchnittenen Theil in Gefolge der in nemlichem Betreffe ergangenen vielen neuen Geſetze nach den gemachten Vermehrungen beſonders einzutragen.

§. 6. Novus. Da auch geklaget worden, daß die ausgefertigten Proceſſe auf der Kanzlei durch unterſchiedliche Praktiquen verzucket, abgehändiget, und mit der ordinari Poſt, oder ſonſt in andere Wege ſeyen fortgeſchicket worden, auch daß der Bothenmeiſter ſolche nicht gleich zu Hand genommen; dagegen dieſer die Schuld auf die Procuratores geleget hat, als welche mit erwähnten Proceſſen ihrem Gefallen nach einige Bothen, denen ſie günſtig, abgeſchicket; oder wohl gar dem Taxeinnehmer die Unrichtigkeit beimeſſen wollen: ſo ſollen, um ſolchen eingeriſſenen, zu nicht geringem Schaden des Juſtizweſens gereichenden, Mißbrauch zu verhüten, die Proceſſe den Procuratoren zum Abſchreiben, wie ehehin, von dem Bothenmeiſter nicht mehr ausgehändiget, ſondern alle Kopien in der Kanzlei ordnungsmäſſig verfertiget, und bei derſelben Sieglung dem Procuratori allein davon Nachricht gegeben, um in ſeiner oder ſeines Schreibers, weiter aber des Kanzleiverwalters, oder in deſſen Abweſen, eines Protonotarii und des Taxeinnehmers Gegenwart geſiegelt

ſiegelt zu werden: wornach ſie von ihm, dem Bothenmeiſter, und dem Taxeinnehmer in ihre abſonderlichen Regiſter eingetragen, und der Bothe, an dem die Ordnung zu reiſen iſt, gebührlich und in rechter Zeit damit abgefertiget werden ſoll (c). a)

a) Verba in hoc §pho proprie ſonant: Um die Mißbräuche zu verhüten, ſoll der Bothenmeiſter dem ſollicitirenden Procurator die Proceſſe auf den Fall, da dieſer davon eine Abſchrift nehmen wolte, unbeſiegelt heraus geben: ſolches iſt aber heute extra Uſum, und kann bei den in Cancellaria verfertiget werdenden Copiis keine Statt mehr haben: daher lediglich geſetzet worden: Um den Mißbräuchen zu begegnen, die Proceſſe den Procuratoren zum Abſchreiben, wie ehedem geſchehen, von dem Bothenmeiſter nicht mehr ausgehändiget, ſondern alle Kopeien ordnungsmäſſig in der Känzlei verfertiget, und bei derſelben Sieglung dem Procurator davon Nachricht, um ſelbſt oder durch ſeinen Schreiber zugegen zu ſeyn, ertheilet werden ſolle.

§. 7. Novus. Auch ſoll der Bothenmeiſter den Procuratoren, Advocaten, oder anderen, niemand ausgenommen, keines Weges geſtatten, ſolche Proceſſe in der Kanzlei liegen zu laſſen, oder dieſelbe (wie etwa bisher mißbräuchig geſchehen) hinweg zu nehmen, und einem andern Bothen, welchem ſie geneigt, zuſpielen, oder ſonſten ihres Gefallens, wann und durch wen ſie wollen, verkünden zu laſſen, oder einigem ſchon abgereiſten Bothen, ohne erhebliche Urſache, und des Kammerrichters, oder des Kanzleiverwalters Vorwiſſen, mit der Poſt nachzuſchicken (d). a)

a) Dieſer §phus iſt aus dem nemlichen Fonte, woraus der unmittelbar vorſtehende, und nur der §phus 14. D. C. de 1653. wegen deſſen gänzlichen Aehnlichkeit damit conferiret, nun aber wegen der unterſchiedenen Subjectorum als ein §phus ſeparatus eingetragen worden.

§. 2. (§. 8. Auctus.) Es ſolle auch der Bothenmeiſter mit den Bothen gute Ordnung und durchgehende

Gleich=

Gleichheit halten, damit nicht allzeit einem viel, dem anderen wenig, oder einem die weiten, oder ſonſt viel eintragenden, dem andern aber die kurzen und wenig einträgliche Reiſen zu Theil, mithin keiner vor dem andern beſchweret, und vervortheilet werde. (e)

§. 9. Novus. Dabei ſoll derſelbe, ohne alles Ab- oder Anſehen einiger Cameralperſon, in particulari (wer der auch ſeye) Begehrens, Diſpenſations, Befehl oder Anſuchens verfahren, gar nicht aber ſich durch einigen Haß, Gunſt, Schankung und Verſprechen, oder anderes, wie das Namen haben, oder erdacht werden mag, bei unausbleiblicher, ſo wohl gegen ein- als den andern Theil erfolgenden ſcharfen Strafen verleiten oder bewegen laſſen, ſondern im Austheilen ſich ganz unpartheiiſch und ohne Nebenabſichten bezeigen (f). a)

a) Es heiſſet im §pho 6. D. C. de 1661. in fine weiter: was ſich ſonſten (nemlich in Gleichhaltung der Bothen) einmal nicht füglich vergleichen laſſe, das ſolle der Bothenmeiſter durch einige Umwechslung ein andermal erſetzen. Da aber der ex hoc Decreto wörtlich gezogene §phus 5. Memorialis pro Nuntiis de 1713. davon abſtrahiret, und ſolches vermuthlich, um das unter den Bothen darab weiter entſtehen mögende Gezänke zu vermeiden, geſchehen iſt: ſo hat man ſich auch hier darnach benommen; mithin jenen Zuſatz ebenfalls ausgelaſſen.

§. 10. Novus. Damit alle Uneinigkeit unter den ſämtlichen Bothen deſto gewiſſer verhütet werde, und ob eine durchgehende Gleichheit in der Abfertigung beobachtet worden, jederzeit offenbar ſeye, ſoll der Bothenmeiſter das gewöhnliche Reiſeregiſter (worinn die Proceſſe und die Abfertigung der Bothen, wie auch, was auf der Poſt fortgeſchicket, und concordiret worden, ordentlich beſchreiben) neben der, wiederum allhier angelangten Bothen, ihm eingelieferten Reiſezetteln, alle Quartal vor

ſich

ſich ſelbſten, und ohne einiges Anmahnen, unſerm Kammergerichte per Notarium vorzeigen laſſen. (g)

§. 3. (§. 11. Subſtitutus novus.) Weiter aber, und nachdem daß der Bothenmeiſter, wenn er einen Bothen abgefertiget, alle Proceſſe und Briefe, die er ihm zu verkünden und exequiren befiehlet, in ein Regiſter aufzuzeichnen hat: ſolle er den Bothen, daß dieſer ſolche von ihme empfangen, in daſſelbe unterſchreiben laſſen, und dann bei des Bothen Wiederkunft Relation von ihm nehmen, dieſelbe auch (wie Herkommen) einſchreiben, mit ſamt dem Tage ſeiner Zurückkunft, und das den Bothen, wie oben gemeldet, ſelbſten verzeichnen laſſen; auch die Bothen insgemein ernſtlich dahin anhalten, daß ſie ihre Relationes und Verrichtungen auf die Proceſſe fleiſſig, ſauber, lesbar, correct, verſtändig und unmangelhaft ſchreiben, oder ſonſten die Proceſſe ehender nicht annehmen, welche er gleichfalls vorher fleiſſig überleſen, und nach dergleichen befindlichen Mängeln, bis ſie corrigiret, keinesweges unterſchreiben, und im Falle er Bothenmeiſter deſſen ſelbſten nicht genugſam unterrichtet, er jederzeit den Verwalter, als ſeinen Deputaten, hierüber fragen, und ſich daſelbſt Beſcheides erhohlen ſoll (h). a).

a) Der hier eingetragene §phus iſt mit dem §pho 3. ord. gleichen Innhaltes und der ex D. C. nur wegen der in fine befindlichen weiteren Anordnungen ſubſtituiret worden. Der §phus ſelbſt iſt nicht ganz mehr in uſu, denn

Erſtlich führet zwar der Bothenmeiſter ein doppeltes Regiſter, es wird aber keines von den Bothen unterſchrieben.

Zweitens erhält derſelbe von den Bothen keine andere Relation, als das den Inſtrumentis inſinuatis von dieſen aufgeſchriebene Documentum Inſinuationis, welches er unterſchreibet.

Drittens iſt die Büchſe in Abgang gekommen.

§. 12.

§. 12. Novus. Weiter aber ſoll der Bothenmeiſter neben fleiſſiger Beobachtung deſſen, was wegen ſeiner Unterſchreibung der Proceſſe, ſo eben verordnet worden, jedesmal auf das Original, oder in den Fällen, da die Inſinuatio nur gegen eine Perſon geſchiehet, und alſo das Original der citirten Parthei hinterlaſſen werden muß, auf die Kopei mit eigenen Händen verzeichnen, welchen Tag und wem der Proceß zu inſinuiren aufgegeben ſeye. (i)

§. 4. (§. 13. Auctus.) Der Bothenmeiſter ſolle auch mit allem Ernſte daran ſeyn, ſo ein Kammerboth durch ihn mit Briefen und Proceſſen abgefertiget, und ſeinen Ritt empfangen hat, daß derſelbe Both zum förderlichſten von dannen reite, ſeinem Befehle getreulich und fleiſſig nachkomme, und nicht, wie etwa geſchehen, ſich in der Stadt einige, auch wohl acht und mehr Tage, aufhalte, oder zu einem Thore hinaus, zum andern wieder herein gehe, und auf andere in der *Expedition* ſtehende gefreite Sachen, welche die Bothen durch die ihrige zuweilen ſollicitiren laſſen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen, warte. (k)

§. 5. (§. 14. Subſtitutus novus.) Daferne aber die Bothen dawider handlen, und ſich länger im Abreiſen verweilen, oder ſonſt in ihren Verrichtungen unfleiſſig befunden würden; iſt ihnen ſolches keinesweges nachzuſehen, ſondern durch den Bothenmeiſter ernſtlich zu unterſagen, und da dieſes bei ihnen nicht verfangen wollte, alsdann dem Kanzleiverwalter anzuzeigen, damit dieſer Ungehorſam oder Unfleiß nach Anleitung des an Kammerrichter der Bothen halben anno 1585. ergangenen Memorialis gebührlich beſtrafet werde. (l)

§. 15. Novus. Da ein oder anderer, an dem die Ordnung iſt, ſich der ihm durch den Bothenmeiſter ſo angekündeter Reiſe ohne erhebliche Urſachen widerſetzen * würde: ſoll er, mit Vorwiſſen des Bothendeputaten, das erſtemal in der Bothentafel ausgethan, und zulezt angeſchrieben, die Proceſſe und Reiſe aber dem in der Ordnung nächſtfolgenden Bothen aufgetragen werden; ſollte aber einer aus den Bothen ſich das zweitemal weigern **, wäre ihm bei Verluſt ſeines Dienſtes zu reiſen aufzulegen; und da er darauf nicht reiſen, oder das drittemal ungehorſam ſeyn ſollte, alsdann dem Kammerrichter und Beiſitzern ſolches anzuzeigen, die folgends gegen ſolchen ungehorſamen Bothen mit der Privation zu verfahren wiſſen werden. (m)

* Loco: verwideren. ** Loco: verwidern.

§. 6. Ordinat. gehöret ad Titulum: Von der Advocaten und Procuratoren Amte vor der Kanzlei, XXXVI. wohin er verſetzet worden, hinc cadit.

§. 7. (§. 16.) Manet. (n)

§. 8. (§. 17. Auctus.) Darum auch der Bothenmeiſter Achtung haben, und die Bothen, bei Verluſt ihres Dienſtes, dahin anhalten laſſen ſolle, daß ſie, ſo bald drei, zwei oder auch nur ein Proceß auf eine Straſſe vorhanden, mit denſelben alsbald fortreiſen, und die *Inſinuation* verrichten, keineswegs aber, wie bisher vielfältig geſchehen, auf fernere mehrere Proceſſe und anderes, ihrer Gelegenheit nach, mit Aufenthalt und Gefahr der Sachen, warten ſollen; doch ſo, daß, wo einer Parthei Nothdurft erfoderet, einen Bothen mit ihrem Proceſſe allein abgehen zu laſſen, alsdann dieſem bevor bleibe, mit dem *Procuratore* der Belohnung halber ins beſondere übereinzukommen (o). a)

a) Durch den gemeinen Beſcheid de 1653. waren den reitenden Bothen 6. und den Fußbothen 4. Hauptproceſſe zum inſinuiren zugetheilet; Viſitatio de 1713. hat es aber Vi Decreti de 27. Novembris dicti anni bei dem §. 68. des jüngern Reichsabſchiedes, und §. 8. des Viſitationsabſchiedes de 1562. belaſſen, wodurch jenes Decret wieder gefallen iſt, und nun die angeführten beeden §§phi dictorum Receſſuum haben pro Norma gebrauchet werden müſſen.

§. 18. Novus. Im Fall ſich es zutrüge, daß eben zur Zeit eines abgefertigten Bothen, über jezt erwähnte Zahl, noch ein oder anderer, auch der Orts, ohne ſonderlichen Umweg, gehender Hauptproceß vorhanden, gleichwohl aber zu Abfertigung eines anderen Bothen nicht genugſam wäre: ſo ſollen doch der, oder dieſelben dem abreiſenden Bothen mit abzugeben nicht geſtattet, noch erlaubet ſeyn, es geſchehe dann nach genauer Erwägung der Sachen Umſtänden befundener Nothdurft, und darauf von Unſerm Kaiſerlichen Kammergerichte ertheilten Specialbefehl. (p)

§. 10. (§. 19.) Manet. (q)

§. 11. 12. (§. 20. 21.) Manet.

§. 9. (§. 22.) Manet. (r)

§. 13. (§. 23.) Manet. a)

a) Es haben mit der Büchſe auch die Concordiengelder aufgehöret, ausgenommen in Anſehung der lateiniſchen Expeditionen nach den Lüttigiſchen und Tridentiniſchen Landen, wovon dieſe Gelder noch heute bezahlet, und Quartalweiſe unter die Bothen vertheilet werden.

§. 24. Novus. Es ſolle auch der Bothenmeiſter mit ſonderbarem Fleiſſe die Concordiengelder, ohne daß er das geringſte davon ſchuldig bleibe, oder bis auf künftige Rechnung verſchiebe, ordentlich beitragen, ſolche alle Quartale bei der Theilung von Poſten zu Poſten ſpecificiren, und ohne einige Klage richtig verrechnen, und überliefern. (s)

§. 25.

§. 25. Novus. Desgleichen ſolle derſelbe alle Quartale bei der Theilung die ordinari Gelder neben der ordentlichen richtigen Specification, über die Einnahme und Ausgabe, mit dazu gehörigen Zetteln und verrechneten Concordiengeldern, dem Kanzleiverwalter, als dem Bothen-Deputato, gebührlich einhändigen und vorlegen, damit im geringſten nichts daran mangle, noch er Bothenmeiſter einen Heller ſchuldig verbleibe, ſondern die völlige Austheilung alſobald, bis auf den lezten Pfenning, in Beiſeyn gedachten Kanzleiverwalters, alle Quartale ohne einigen Mangel oder Abgang unklagbar geſchehen möge; dagegen aber auch die Advocaten, Procuratoren, Partheien und alle diejenigen, welche Proceſſe auf der Kanzlei auslöſen, da ſie dieſelbe nicht durch die Bothen inſinuiren, ſondern auf der Poſt fortſchicken, und durch Notarios immatriculatos verkünden laſſen wollen, das gewöhnliche Concordiengeld förderſt dem Bothenmeiſter alſobald wirklich abſtatten, und er vor Entrichtung ſolches Concordiengeldes keine Proceſſe abfolgen laſſen ſolle (t). a)

a) Bei dieſen Fällen werden keine Concordiengelder mehr bezahlet, ſondern der Procurator findet ſich mit dem Bothen ab, an dem die Ordnung zu reiſen iſt.

§. 14. (§. 26.) Manet.

§. 27. Novus. Diejenigen Proceſſe belangend, derentwegen keine Einlage in die Bothenbichſe zu geſchehen pfleget, obwohl diesfalls keiner eximiret oder befreiet iſt, weilen jedoch die Citationes ad reaſſumendum, compulſoriales ulteriores oder arctiores, wie auch Mandata arctiora, Reſcripta et Extenſiones proceſſuum jam ante inſinuatorum, Commiſſiones und Berichtſchreiben bisher der Einlage befreiet befunden worden: ſo läßt man es noch zur Zeit, und bis zu anderwärtiger Verordnung, dabei bewenden (u). a)

a) Der Unterſcheid zwiſchen den gefreiten und nicht gefreiten Sachen ceſſiret heute, ſo viel die Concordiengelder angehet; ſubſiſtiret aber in ſo weit, daß die Bothen die ſogenannte gefreite Sachen deswegen aus den Händen der Procuratoren und nicht des Bothenmeiſters empfangen, weil derſelben Inſinuation nicht nothwendig durch einen Kammerbothen geſchehen muß, ſondern nach Willkühr des Procuratoris per Notarium darf beſorget werden: welches, ob in das künftige alſo zu belaſſen, höherer Beurtheilung anheim geſtellet bleibet, indem auf der einen Seite die Bothen den Procuratoren (wenn ſie wollen inſinuanda von denſelben erhalten) quaſi dienſtbar werden, und der Caſus pro amico dabei nicht zu umgehen iſt; auf der andern aber die Sachen oft die Koſten für den Gang nicht austragen.

§. 15. (§. 28.) Manet. a)

a) Die heutige Ordnung der Bothenreiſen iſt: daß bei den groſſen, wenn nemlich 4. Sachen auf einmal einen Weg gehen, jedes mal 2. reitende, hernach ein Fußbothe, an dem die Ordnung iſt, abgehe; bei den andern aber ſämtliche gleich gehalten werden.

Der §phus (welcher zu fallen ſcheinet) muß wegen den heute oft gebraucht werdenden ſupernumerari - Bothen ſtehen bleiben, und es bedarf allein, um ihn nach der Obſervanz einzurichten, *ſupernumerari* - **Bothen** an Statt **Fuß- oder Beibothen** zu ſetzen.

§. 16. Ord. cadit. a)

a) Der §phus gehöret eigentlich ad Titulum XXXVI. wohin er gleich andern von Deputato auch verſetzt wäre, nun aber in Erwägung der, beſtändig in den Händen der Bothen ſich befindlichen, Büchſen, oder Schilde hier und dorten hat geſtrichen werden müſſen.

§. 17. (§. 29.) Manet. a)

a) Der Fall, wo dieſer §phus Statt hat, iſt, wenn ein Procurator andere Briefſchaften, mehrerer Sicherheit halben, durch einen Kammerbothen fortſchicken will, welches in den letzteren Kriegszeiten wohl öfter geſchehen ſeyn mag: doch iſt zu ändern, was wegen Abhohlung der Büchſen bei dem Bothenmeiſter verordnet iſt, deſſen es ex ratione ſupra allegata heute nicht mehr vonnöthen hat, und dagegen könnte

te geſetzet werden, daß die Procuratoren ſich bei dem Kammergerichte um die Erlaubniß den Bothen abzuſchicken (wie es bei den andern extraordinari Reiſen zu geſchehen hat) melden ſollen.

§. 18. (§. 30.) Manet. a)

a) Dieſer §phus kann nicht inter abrogatos gezählet werden, daher man ſolchen auch beibehalten hat, dürfte aber inter inpracticabiles gehören, weil der Bothenmeiſter ex ſolo auditu bei dem geſchwinden Ableſen der Oralreceſſen zumalen die der Inſinuation halben vorgegangene Mängel unmöglich wahrnehmen kann, dabei die Reproductionen ihre beſondere Ordnung haben, und nicht ad eum novarum gehören, ſicque ex hac ratione cadit.

§. 19. (§. 31.) Manet.

§. 20. (§. 32.) Manet. a)

a) Das Beſcheidvorleſen den Subſtituten hat zwar heute nach der Maß, ut tempore latæ Legis, keine Statt mehr, hingegen laſſen ſich die Procuratoren oder deren Subſtituten die in Audientia publicirten Urtheile noch einmal vorleſen, wenn ihnen ein Umſtand entgangen iſt, und die Kopeien ſo augenblicklich nicht können gemacht werden.

§§. 21-23. fallen hier weg, als bereits vorwärts ſub §§phis 2. 3. und 4. hujus Tituli eingetragen.

* Uibrigens könnte bei dieſem Titel auch das Decretum Commune de 1724. Platz finden.

Tit. XLVIII. (v. H.)

Ad Introitum et §. 21. Ord.

Artic. auctus.

Demnach ſich von Zeit zu Zeit mancherlei Unordnung, Mängel und Irrungen, unter den Boten, auch zwiſchen den Boten und Prokuratoren, Partheien und ſonſt in andere Wege zugetragen, daraus dem Gerichte und ſonſt nicht geringe Beſchwerung und Nachtheil entſtanden; und nun aber damit ſolches künftighin ſo viel

möglich verhütet werden, auch jederzeit hierinnen gebührliches Einſehen geſchehen möge, Unſers kaiſerlichen Kammergerichtes Kanzleiverwalter dem Botenmeiſter und Boten, zu einem Deputato verordnet worden, welchem Gewalt und Befehl aufgetragen iſt, ſolcherlei Mißbräuchen vorzukommen, und diejenigen Irrungen, ſo je zu Zeiten unter ihnen ſelbſt, oder zwiſchen ihnen und den Partheien, oder andern fürfallen möchten, zu entſcheiden: So iſt hiemit an denſelben, als Boten-*Deputatum*, Unſer gemeſſener Befehl: mit allem Ernſte darob zu ſeyn, daß alle Mißbräuche, Mängel und Gebrechen verhütet, und alle dasjenige, was bisher wider die Reichsſatzungen, Kammergerichtsordnung, und beſonders gegen die jüngern Viſitationsabſchiede und Memorialien, vorgegangen, forderſamſt eingeſtellet, der Botenmeiſter aber und die Boten, zu deren unverbrüchlicher Haltung nachdrücklich angewieſen, und die Uebertretende mit gebührender Strafe unnachläſſig angeſehen werden.

Artic. nov. §. 1. Was auch des Botenmeiſters und der Boten halben in den gemeinen Beſcheiden 1653. den 3. Dec. und 1661. den 1. Octobers nebſt ermeldten Reichsſatzungen verordnet worden, das ſolle nicht nur ebenmäſſig beſten Fleiſſes beobachtet, ſondern auch eben zu dem Ende von ermeldtem Boten-Deputato alle und jede Kammerboten alle Jahre wenigſtens ein oder zweimal vorgefodert, denſelben alle dasjenige, was des Botenmeiſters und ihr, der Boten Amt betrift, von Uns verordnet, langſam und verſtändlich abgeleſen, und ob ſolcher Ordnung alles Ernſtes gehalten, auch gegen die Uebertretter ſchon erwähnter Maſſen mit gebührender Strafe von ihm verfahren oder nach Geſtalten der Sachen Unſerem

rem Kammerrichter und Beiſitzern nothwendiger Bericht davon gethan, und deren Beſcheides gelebet werden.

Artic. nov. §. 2. Dieſem Unſerm vorgeſetzten Deputato und dem Botenmeiſter ſollen die Kammerboten in billigen Sachen gehorſamlich pariren, auch ſich keinesweges weder mit Worten noch mit Werken, ihnen widerſetzen, oder auch ſie ſonſten ihres tragenden Amtes halben beleidigen, oder übergehen.

§. 22. (§. 3.) Wenn die Boten ihres Botenganges und Verkündigungsgelder halben, ſo ſie von den Partheien nicht erlangen können, gegen den Prokurator, der ſie abgefertigt, zu klagen verurſacht werden: da denn die Sachen alſo beſchaffen befunden, daß ſie ohne ſchriftliche weitläuftige Deduction zu entſcheiden, ſoll der Verwalter, als Deputat, die Sachen dahin richten, damit die Boten in unnothwendigen Fällen, mit weitläuftigen ſchriftlichen Eingeben, Berichten und Gegenberichten, denen ſie ihres obliegenden Dienſtes halben, nicht abwarten können, nicht beſchwert, ſondern, nach angehörten mündlichen Anbringen, der Gebühr entſchieden werden.

§. 23. (§. 4.) Manet.

§. 19. (§. 5.) Den Botenmeiſter betreffend, ſolle ſelbiger ſeinem Amte nach Masgabe der Ordnung emſig nachkommen, ſich jederzeit zu gewöhnlicher Stunde auf der Kanzlei finden laſſen, und auſſerhalb der Zeit ſich davon nicht abſentiren, damit er denjenigen, ſo Proceſſe und anderes bei ihm zu ſollicitiren haben, Rede, Antwort und gebührlichen Beſcheid geben möge.

§. 2. (§. 6.) Der Botenmeiſter ſoll ohne Unterſcheid der Perſonen mit den Boten gute Ordnung und durchgehende Gleichheit halten, und nicht allezeit einem

viel, dem andern wenig, oder einem die weite, oder ſonſt viel eintragende, dem andern aber die kurze und wenig erträgliche Reiſe zutheilen; weniger ſich durch einigen Haß, Gunſt, Schenkung und Verſprechen, oder anderes, wie das Namen haben, oder erdacht werden mag, bei unausbleiblicher ſowohl gegen den einen, als den andern Theil erfolgender ſcharfen Strafe verleiten, oder bewegen laſſen, ſondern in Austheilung ſich ganz unpartheiiſch ohne Nebenabſichten bezeugen, damit alles Gezänk derentwegen unterbleiben, der Kanzleiverwalter dieſerhalben nicht mehr ſo viel überloffen, und in andern Verrichtungen gehindert werden möge.

§. 1. (§. 7.) Um aber den, zu nicht geringem Schaden des Juſtizweſens eingeriſſenen, Mißbräuchen deſto mehrers zu begegnen, und damit führohin mit den Proceſſen, ſo an Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte ausgehen, deſto ſicherer gehandelt, die Executiones derſelben gefördert, auch die Bothen bei ihrem gebührlichen Unterhalte erhalten werden mögen, ſollen künftighin alle Proceſſe, ſo bald ſie ausgefertiget, und wirklich bezahlt, durch den Taxeinnehmer, dem Botenmeiſter ſelbſt eingehändiget, durch dieſen dem ſollicitirenden *Procuratori*, da er hievon eine Abſchrift zu nehmen verlanget, zu ſolchem Ende unbeſiegelt hinaus gegeben, und hernachmals, wenn er gedachte Proceſſe zum Beſiegeln wiederum in die Kanzlei gebracht, in Gegenwart des Kanzleiverwalters, oder in deſſen Abweſenheit eines *Protonotarii* und des Taxeinnehmers beſiegelt, ſodann ſelbige, nachdem ſie von ihm, und dem Botenmeiſter in ihre abſonderliche Regiſter eingetragen, dieſem, und ſonſten niemanden, wer der auch ſeyn mag, ausgefolget, von ihm alsdann ein Bote, an dem die Ordnung

nung zu reiſen iſt, gebührlich und in rechter Zeit abgefertiget, und den Prokuratoren, oder jemand andern nicht geſtattet werden, ſolche Proceſſe auf der Kanzlei liegen oder hinweg nehmen, und einem andern Boten, welchem ſie geneigt, zuſpielen, oder ſonſt ihres Gefallens, wenn und durch wen ſie wollen, verkündigen zu laſſen.

Artic. nov. §. 8. Eben daher und da das Hauptwerk der ganzen Botenordnung darauf beruhet, wird den Advokaten und Prokuratoren auch Partheien und Sollicitanten die Abfertigung der Boten und Zuſtellung der Proceſſe zur Inſinuation ſowohl in ordinari, als extraordinari Reiſen, es geſchehe entweder ſolches von ihnen ſelbſt in Perſon, oder vermittelſt Nachſchickung, gänzlich unterſaget, ſondern es ſollen die Boten einzig und allein auf der Kanzlei abgefertiget, und aus des Botenmeiſters, oder wer in deſſen Abweſenheit ſein Amt verwaltet, deſſen Händen ihre Abfertigung erhalten.

§. 6. (Artic. auctus §. 9.) Wie denn auch kein Prokurator noch andere, wie bisher verſpürt worden, die Boten, ſo ihre Abfertigung erhalten, mit ihren Nebenſchreiben an ihre Partheien, noch ſonſt aufhalten, oder im Gegentheile gebührender Strafe gewärtig ſeyn ſollen.

Artic. nov. §. 10. Mit den freien Sachen, ſolle es wegen Abfertigung der Boten gleichermaſſen, wie bereits von andern Proceſſen gedacht, gehalten, und ſelbige von keinem andern, als dem Botenmeiſter den Boten ad inſinuandum zugeſtellt, noch dergleichen freie Sachen von den Boten, wenn ſie dieſelbe nicht aus des Botenmeiſters Händen empfangen, inſinuirt werden.

Artic. nov. §. 11. Und damit man deſto mehr vergewiſſert ſeye, daß dieſer Verordnung nachgelebet werde:

ſo wird nicht allein der Botenmeiſter die Inſinuation von ſolchen Sachen, welche er dem Boten ad inſinuandum nicht gegeben, nicht zu unterſchreiben, ſondern auch ein jeder Bote bei ſeiner Zurückkunft eine richtige Specification von allen und jeden Proceſſen, welche er inſinuirt, es mögen freie oder ungefreite Sachen ſeyn, pflichtmäſſig zu verfertigen, und ſolche dem, zum Botenweſen verordneten Notario zu übergeben, befehliget und angewieſen.

§. 3. (§. 12.) Wenn demnächſt der Botenmeiſter einen Boten abfertiget, ſoll er alle Proceſſe und Briefe, die er ihm zu verkünden, und zu exequiren befiehlt, in ein Regiſter aufzeichnen, und den Boten, daß er die von ihm empfangen, in daſſelbe obangedeuteter Maſſen unterſchreiben laſſen, und denn zu des Boten Wiederankunft Relation von ihm nehmen, dieſelbe auch wie Herkommens einſchreiben, ſamt dem Tage ſeiner Ankunft, und das den Boten, wie oben gemeldt, unterzeichnen laſſen; auch die Boten insgemein ernſtlich dahin anhalten, daß ſie ihre Relationes und Verrichtungen auf die Proceſſe fleiſſig, ſauber, lesbar, correct, verſtändig und unmangelhaft ſchreiben, oder ſonſt die Proceſſe ebender nicht annehmen, welche er gleichfalls vorher fleiſſig überleſen, und nach dergleichen befindlichen Mängeln, bis ſie corrigiret, keinesweges unterſchreiben, übrigens aber erſtvermeldte Reiſezetteln alle Quartal vor ſich ſelbſten, und ohne einiges Anmahnen dieſem kaiſerlichen Kammergerichte durch obgedachten Notarium vorzeigen laſſen.

§. 4. (§. 13.) Der Botenmeiſter ſoll auch mit allem Fleiſſe darauf ſehen, daß die Boten, ſo von ihm mit Proceſſen abgefertiget, zum förderlichſten von dannen reiſen, ſeinem Befehl getreulich nachkommen, und nicht, wie vorhin viel und oftmals geſchehen, ſich in der Stadt einige, auch wohl acht und mehr Tage heim-

lich

lich aufhalten, oder zu einem Thore hinaus, zum andern wieder herein gehen, und auf andere in der *Expedition* ſtehende gefreite Sachen, welche ſie durch die ihrige bisweilen ſollicitiren laſſen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen zuwarten.

§. 5. (§. 14.) Dafern aber gleichwohl die Boten dawider handeln, und länger im Abreiſen ſich verweilen, oder ſonſt in ihren Verrichtungen unfleiſſig befunden würden: iſt ihnen ſolches keineswegs zu geſtatten, ſondern durch den Botenmeiſter ernſtlich zu unterſagen, und da dieſes bei ihnen nichts verfangen wollte, alsdenn dem Kanzleiverwalter anzuzeigen, damit dieſer Ungehorſam und Unfleiß, nach Anleitung des an Unſern Kammerrichter der Boten halber im Jahre 1585. ergangenen Memorialis oder ſonſten nach Geſtalt der Sachen, wie unten Tit. 69. verſehen, beſtrafet werde.

§. 7. (§. 15.) Manet.

§. 8. (§. 16.) Darum auch der Botenmeiſter Achtung haben ſolle, daß er einem Boten an unterſchiedliche Sachen und Partheienproceſſe mehr nicht aufgebe, als ſo viel wegen Anzahl der zu inſinuirenden Proceſſe die klare Verordnung des jüngern Reichsabſchiedes 1654. §. 68. und Viſitationsreceß vom Jahre 1562. §. 8. ausweiſet, alſo daß dem Kanzleiverwalter und Botenmeiſter hiemit anbefohlen wird, die Boten dahin anzuhalten, daß ſie bei Verluſt ihres Dienſtes, ſo bald drei, zwei, oder auch nur ein Proceß auf eine Straſſe vorhanden, mit demſelben (jedoch in dem Falle, wenn einer nur mit einem Proceſſe reiſen müßte, mit Vorbehalt deſſen, was im Viſitationsabſchiede vom Jahre 1562. §. 8. des Lohnes Vergleichung halber geſchehen) alſobald fortreiten, und die *Inſinuation* verrichten, keineswegs

aber

aber auf fernere und mehrere Proceſſe, oder anderes ihrer Gelegenheit nach mit Aufenthalt und Gefahr der Sachen zu warten, oder durch ihre Procuratores und andere ſich einigerlei Weiſe aufhalten laſſen.

Artic. nov. §. 17. Neben fleiſſiger Beobachtung deſſen, was ſowohl der Proceſſen Ein- als der damit abgefertigten Boten Unterſchreibung halben in der Ordnung verſehen, ſoll der Botenmeiſter jedesmal auf das Original, oder in den Fällen, da die Inſinuation nur gegen eine Perſon geſchiehet, und alſo das Original der citirten Parthei hinterlaſſen werden muß, auf die Kopei mit eigenen Händen verzeichnen, welchen Tag, und wem der Proceß zu inſinuiren aufgegeben ſeye.

§. 9. (§. 18.) Und ſo ſichs begäbe, daß ein Bote nach Verflieſſung der Fatalien oder angeſetzten Termins die Proceſſe wieder einbrächte, ſoll der Botenmeiſter in allen denſelben Proceſſen bei unterſchriebener Execution mit eigenen Händen eigentlich verzeichnen, welche Zeit der Appellant die Proceſſe in der Kanzlei ſollicitirt, und auf was Tag dieſelben verfertigt, gelöſt, und dem Boten gegeben worden, desgleichen was Tag der Bote wieder kommen, und die Proceſſe dem Procuratori zugeſtellt.

§. 10-12. (§. 19-21.) Manet.

§. 13. (§. 22.) Und damit durch Hinläſſigkeit des Botenmeiſters den Boten die Concordien aus der Büchſe nicht entzogen, noch etwa eine Zeitlang uneingefodert bleiben, welches den Kammerboten zum höchſten beſchwerlich: So iſt Unſere Meinung, daß der Botenmeiſter hinführ von allen denjenigen, die ihre Proceſſe nicht durch Unſere kaiſerliche Kammerboten exequiren laſſen wollen, wie von Alters Herkommen, Concordien, nemlich von

zehn Meilen 5. Batzen, oder ſonſt nach Geſtalt der Sachen, und Gelegenheit eines jeden Weſens und Vermögens, fodern und einbringen ſolle, auch folgends dieſelben Concordien fleiſſig aufſchreiben: und was die Partheien oder der Prokurator für die Concordi bezahlt, dieſelbige Poſt durch die Partheien oder den Prokurator unterſchreiben laſſen, in die Büchſe legen, alle Viertel Jahr verrechnen, und eine ordentliche richtige Specification über Einnahme und Ausgabe mit darzu gehörigen Zetteln dem Kanzleiverwalter, als dem Boten-*Deputato*, gebührlich einhändigen und vorlegen, damit nichts an denen *Concordi*-Geldern ermangle, noch er Botenmeiſter im geringſten daran ſchuldig verbleibe, ſondern die völlige Austheilung alſobald bis auf den letzten Pfenning in Beiſeyn gedachten Kanzleiverwalters alle Quartal ohne einigen Mangel oder Abgang unklagbar geſchehen möge.

§. 14. (§. 23.) Und ſollen ſonſt die Prokuratoren und Partheien mit den Concordien und Reitgeld über die Ordnung nicht beſchwert, von dem Botenmeiſter aber vor wirklicher Entrichtung ſolchen *Concordi*-Geldes keine Proceſſe verabfolget werden.

Artic. nov. §. 24. Weil bisher von der Einlage der Concordiengelder die *Citationes ad reaſſumendum*, *Compulſoriales ulteriores*, oder *arctiores*, wie auch *Mandata arctiora*, *Reſcripta*, und *extenſiones Proceſſuum jam ante inſinuatorum*, *Commiſſiones* und Berichtſchreiben befreiet geweſen, ſo läßt man es noch zur Zeit, und bis zu anderwärtiger Verordnung, dabei bewenden.

§. 15. Ord. Ceſſat hodie. S. Anmerkung. et intercaletur

Artic. mutatus §. 25. Aus bewegenden Urſachen und mehrerer Gleichheit willen ſollen hinführ förderiſt

deriſt 2. reitende Boten in ihrer Ordnung, und zwar ein jeder abſonderlich mit beſtimmter Anzahl der Proceſſe, wie oben gedacht, und alsdenn erſt ein Bei- oder Fußgehender Bote gleichfalls in ſeiner Ordnung abgefertiget werden, und dieſelbe ſolchergeſtalt in ihrer Ordnung nach einander fortreiſen; jedoch da einer Parthei hohe Nothdurft es erfordert, daß *ob periculum in mora* ein eigener Bote abgefertiget werden müßte: ſolle es damit wie unten *Tit. L.* §. 13. vermeldt, gehalten werden.

§§. 16-18. Ceſſant hodie. §. 19. iſt oben ſchon eingerucket.

Ad §. 20. Ordinat. Dieſe Vorleſung der Beſcheide an die Protokolliſten der Prokuratoren iſt heut zu Tage nicht mehr gewöhnlich.

§§. 21-23. ſind gleich im Anfang dieſes Titels voraus geſezet, und erlediget worden.

Gutachten und Anmerkungen
Ad Tit. XLVIII.

Bey dieſem Titul ſtehet überhaupt zu erinnern, daß viele neue Botten-Ordnungen, die nach dem Concept. Ordinat. Cam. 1613. ergangen, und durch die leztere hohe Reichs-Viſitation genehmiget, auch über das durch das Memoriale Nunciorum annoch weitershin vermehret worden, ſo beſchaffen ſeyn, daß allerdings derſelben Zuſammentrag viele Mühe und Beſchwerlichkeit verurſachet, daher mein ohnmaßgeblicher gehorſamſter Vorſchlag dahin gehet, die allhier entworfene Titulos denen beyden Herrn Deputatis ad Nuncios zuſtellen zu laſſen, um allenfalls auch mit Zuziehung des Herrn Canzley-Verwalters als Botten-Deputati dieſen Aufſatz befindenden Umſtänden nach auszubeſſern, und ihre Monita darüber zu begreifen.

Hier-

Hiernächſt da in dieſen verſchiedenen Quellen vielfache Wiederholungen vorkommen, habe vor nöthig erachtet, mich vor dermahlen nicht ſo genau an die Ordnung derer Paragraphorum zu binden, ſondern ſolche ſo gut möglich zuſammen zu faſſen, und nach Gutdüncken hierunter zu verfahren, mich aber hierunter einer künftigen hohen Verordnung ſubmiſſeſt unterwerfend.

Die erſtere Entwürfe werden ohnehin den Weeg zur Verbeſſerung von ſelbſten anweiſen.

Ad Introitum. Der §. 21. der Ordnung hat mich am ſchicklichſten zu ſeyn bedünket, ſolchem die erſte Stelle der Urſachen wegen einzuräumen, weilen ſelbiger den Urſprung von des Herrn Canzley-Verwalters Botten-Deputation, und eine kurze Abſchilderung von deſſen Amt enthält, fortan habe ſogleich damit den Eingang des Memorialis 1713. ad Nuncios, quoad Verba diſpoſitiva verknüpfet, auch hier und dar einige Wörter, die doppelt unterſtrichen ſeynd, beſſerer Verbindung halber mit eingeſchaltet.

Ad §. 1. Damit dasjenige, was den Herrn Deputatum ad Nuncios hauptſächlich angehet, in einem Zuſammenhang ſtehe, ſo habe die hieher gehörige Stellen allhier und in nächſtfolgenden §§phis förderſamſt zuſammen getragen.

Ad §. 2. In Textu Edit. Winklerianæ heiſet es in §. 11. gemeiner Beſcheid 1653. übergeben bey Straf der Ermäſigung, da aber dieſe Straf von 8. Kopfſtück manchmahlen viel zu gering ſeyn dörfte, ſo laſſe es ad arbitrium Judicis ausgeſtellt, an ſtatt des Worts übergeben ſetzte übergehen. Warum allhier nur der beeden gemeinen Beſcheiden 1653. und 1661. gedacht, hingegen des dahin ebenmäſſig einſchlagenden gemeinen Beſcheids $\frac{17}{27}$. Auguſt. 1669. gar keine Erwehnung geſchehen ſeye, da doch ſolcher unter der Verzeichniß der abgeänderten gemeinen Beſcheide vom 27. Nov. 1713. Lit. A. nicht begriffen, das iſt mir nicht bekannt. Unter denen neuen des Bottenweſens halber ergangenen Beſcheiden ſtehet der gemeine Beſcheid vom 6. Mart. 1724. annoch zu benehmigen, indeſſen habe eventualiter ſolchen mit unter die Quellen eingebracht.

Ad §. 12. Von der Botten-Büx, deren in Textu alleg. §. 3. gedacht wird, ſolle unten das nöthige folgen.

Ad §. 16. Wegen Anzahl der Proceß, wie viel einem ſogenannten reitenden, und dann einem Fuß-Botten auf einmahl bey einer ordinairen Reyß aufgegeben werden ſollte? Hat es

es von Alters her bis auf die neuere Zeiten vielen Anſtand gegeben: In der Ordnung iſt keine eigentliche Anzahl ausgeworſen, wie auch aus dieſem §pho erſichtlich iſt; in dem gemeinen Beſcheid 1653. den 3. Sept. §. 3. werden einem reitenden Botten 6. und einem Fuß = Botten 4. Proceß zugedacht, es iſt aber dieſe Diſpoſitio contra Receſſum Imperii noviſſimum §. 68. laut angeführter Verzeichniß Lit. A. ad Decret. Viſitat. dd. 27. Novembr. 1713. nicht genehmiget worden; Ob nun gleich dieſer hohen Verordnung durch den gemeinen Beſcheid vom 6ten Martii 1724. mittelſt Herſtellung der ordinairen Reiſen nachzuleben geſuchet, und einen jeden Botten, er ſeye ein reitender oder Bey = Bott, mit 3. Haupt = Proceſſen abzureiſen auferlegt worden, ſo hat man ſich jedoch auf weitere Vorſtellung bemüſſiget befunden, die Nachſicht zu tragen, daß ein jeder Bott zu einer ordinairen Reyß 4. Haupt = Proceß haben ſollte. ſ. v. Zwierleins Anmerkung ad Tit. L. §. 5. in Notis p. 135.

Indeſſen da dieſe neue Praxis noch zur Zeit nicht genehmiget iſt, ſo habe mich in Textu an den vorliegenden Reichs-Abſchied 1654. §. 68. und das angeführte hohe Viſitations-Decret ſtrictiſſime zu halten verpflichtet zu ſeyn erachtet, juncto deſuper §. 5. gemeine Beſcheide 1661. 1. Octobr.

Heut zu Tag exiſtiren eigentlich keine reitende Botten, der letztere Krieg und Theurung der Fourage verurſachten die völlige Abſchaffung der Pferde, vor jetzo iſt der Cammer-Bott Barts nur allein beritten.

Ad §. 22. Herr von Zwierlein in ſeiner Edition des Concepts O. C. bemerket bey dem §. 14. p. 131. in der Note n. die Concordien ſeyen jetzo noch in der Obſervanz, und werde davon dem Bottenmeiſter und Canzley = Diener alle Quartal 3. fl. bezahlet, es mag aber in der Summe ein Druckfehler vorgegangen ſeyn, der Bottenmeiſter genieſet von ſolchen Concordien-Geldern alle Quartal 9. fl. und der Canzley-Diener 3. fl. alſo beſaget beedes zuſammen 12. fl.

Ad §. 25. Obgleich heutigen Tags keine reitende Botten aus oben angeführten Urſachen dato vorhanden ſeynd, ſo wird dannoch die Proportion beobachtet, daß 2. reitende Botten eine ordentliche Reiſe, und hernach erſt ein Fuß = Bott eben dergleichen Reiſe jedesmahlen mit 4. Haupt = Proceſſen vornehmeten, hingegen in den extra-mittel- und kleinen Reiſen werden die reitende und Fuß = Botten einander gleich gehalten.

ſ. v. Zwierlein a. o. ad §. 15.

Der §. 16. und 17. C. O. C. mögen heut zu Tag keinen Uſum mehr haben.

Tit. XLIX.

Von den Cammer-Gerichts-Botten, und wie die beſtellet und angenommen ſollen werden.

Nachdeme an des Cammer-Gerichts-Botten nicht wenig, ſondern viel gelegen, angeſehen, daß Ihnen in ihren Relationibus geglaubet, und darauf jederzeit die Proceſs wider die Ungehorſamen in Contumaciam angeſtellet werden: wollen wir, daß fürohin Cammer-Richter und Beyſitzer, keinen zu einem Botten annehmen, oder einige Büchſen zuſtellen und vertrauen ſollen, ſie haben dan darvor gute Erkundigung gehabt, daß Er aufrichtig, wahrhaftig, glaubhaft, fromm, redlich, auf den Vertrauen zu ſetzen, und zum Botten-Amt taüglich ſeye, und fürnemlich, daß Er ziemlich ſchreiben und leſen könne.

Tit. XLIX.

(v. L.) Ingreſſus novus.

Die Bothen ſollen durch den Kammerrichter, oder die Präſidenten, ſamt etlichen aus den Beiſitzern, auch in Beiweeſen des Verwalters angenommen werden. (a)

§. 1. Ingreſſus ordinis manet.

Tit. XLIX.

(v. H.) Introitus et §§phi 1. 2. manent.

§. 1. Wo auch Einer oder mehr angenommen, die hernach untauglich befunden, die ſollen durch Cammerrichter und Beyſitzer jederzeit beurlaubet und abgeſchaffet, und hierin kein Gunſt, Förderung, Fürſchrift, wie, oder von wem die ſeye, angeſehen werden.

(v. L.) §. 1. 2. (§. 2. 3.) Manet.

§. 2. Damit man ſich auf den Fall ihrer Verſäumnuß, und Fahrläſſigkeit etlicher maſſen erhohlen könne:, ſoll von Ihnen, ehe ſie angenommen, Bürgſchafft auf drey hundert Gülden ungefährlich, mit Rath und Wiſſen des Cammer-Richters und Beyſitzer genommen werden.

§. 3. Im Fall auch ein reitender Bott abgehen würde, iſt billig, daß die Bey-Botten, welche lange Zeit gelauffen, und daher vermuthlich mehr geübt, von Cammer-Richtern und Beyſitzern neben dem Verwalter, als der Botten-*Deputato*, für einem Fremdling in Aufacht genommen und bedacht werden, bevorab dieweil ein jeglicher auf ſolche Expectanz ſich deſto fleiſſiger zu erzeigen, zuverſichtlich Urſach faſſen mögte: wollen demnach, daß auf berührten Fall eines abgegangenen reitenden Botten, der beſt qualificirt aus den Bey-Botten, zu der erledigten Stell vor einem Extraneo gelaſſen, und angenommen werde.

(v. L.) §. 3. (§. 4. Mutatus.) Im Falle ein reitender Both abgienge, iſt billig, daß die Beibothen, welche lange Zeit gelaufen, und dahero vermuthlich wohl geübet, vor einem Fremdlinge in Acht genommen, und bedacht werden; bevorab, dieweil ein jeglicher auf ſolche Expectanz ſich deſto fleiſſiger zu erzeigen, zuverſichtliche Urſache faſſen mögte: wollen demnach, daß im berührten Fall eines abgegangenen reitenden Bothen, der älteſte qualificirte Fußboth, durch den Kammerrichter oder die Präſidenten, ſamt etlichen aus den Beiſitzern, auch in Beiſeyn des Verwalters, angenommen und beförderet werde. (b)

(v. H.) Der §. 3. und. 4. Ordinationis wird durch den §. 3. im ergänzten Concepte erſchöpfet: daher beede Paragraphi zuſammen enclavirt worden ſind.

§. 4.

§. 4. Und ſollen fürohin der Botten zwölff angenommen und beſoldet werden, wie hierunten von der Beſoldung deren Botten gemeldet iſt: Und ob über die zwölff noch mehr Botten vonnöthen ſeyn würden, die ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer jederzeit anzunehmen, Macht haben.

(v. L.) §. 4. (§. 5. Mutatus.) Und ſollen fürohin der Bothen zwölfe angenommen, und beſoldet werden, wie hierunten von der Beſoldung gemeldet iſt; und ob wir es ſchon der Anzahl halben bei den zwölf reitenden, und noch zur Zeit, ſo lange es nöthig befunden wird, den zwölf Fußbothen belaſſen: ſo ſollen doch der Kammerrichter und die Beiſitzer, Falls über die zwölf noch mehrere vonnöthen ſeyn würden, jederzeit mehrere anzunehmen, Macht haben. (c)

(v. H.) §. 3. 4. (§. 3.) Der Boten Anzahl betreffend, ſollen zwölf reitende Boten angenommen und beſoldet werden, wie unten von der Beſoldung der Boten gemeldet iſt. Uebrigens aber laſſen Wir es noch zur Zeit, ſo lange es nöthig befunden wird, bei der Anzahl der 12. Fußboten bewenden, welche durch Kammerrichter oder Präſidenten, ſamt etlichen aus den Beiſitzern auch in Beiſeyn des Verwalters angenommen, und an Platz eines abgehenden reitenden der älteſte hiezu qualificirte Fußbote befördert werden ſolle.

Artic. nov. §. 4. Es ſollen aber Unſer Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer keine wirkliche Kammerboten in Dienſten haben; ſondern da ſie dergleichen annoch bei ſich hätten, ſogleich abſchaffen.

§. 5. Kein geſchwohrner Bott ſoll ſich unter des Raths und der Stadt Speyer Jurisdiction begeben:

Und im Fall Einer oder mehr ſolches thäten, ſoll der Cammer-Richter die ernſte Anſtellung thuen, damit dieſelbe wieder daraus erfordert, und da ſie nicht folgen wolten, den nächſten ihres Dienſtes erlaſſen, und andere ahn ihre Statt angenommen werden.

(v. L.) §. 5. (§. 6.) Manet et ponatur: Wezlar loco: Speyer.

§. 7. Novus. Auch ſollen keine Kammerbothen in des Kammerrichters, der Präſidenten und Beiſitzer Dienſten ſeyn, ſondern, da ſie bei dergleichen annoch wären, dieſelben alsbald austretten, oder von den Dienſtherren abgeſchaffet werden. (d)

(v. H.) §. 5. Kein geſchworner Bote ſoll ſich unter des Rathes und der Stadt Wetzlar Jurisdiction begeben, und im Falle einer oder mehr ſolches thäten, ſoll der Kammerrichter die ernſte Abſtellung thun, damit dieſelbe wieder daraus erfodert, und da ſie nicht folgen wollten, des nächſten ihres Dienſtes erlaſſen, und andere an ihre Statt angenommen werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. XLIX.

Ad §. 3.

Die Präſentation der Cammer-Botten geſchiehet noch heutigen Tages durch den Herrn Cammer-Richter, Herrn Präſidenten und ſämtliche Beyſitzern, die Annahm aber derſelben durch Herrn Cammer-Richtern, Präſidenten und etlichen aus denen Herrn Beyſitzern, hauptſächlich denen, die zur Cammer-Botten-Deputation gehören, in Beyſeyn des Herrn Canzley-Verwalters, und ſolchermaſſen iſt eigentlich der obgeſetzte Paragraphus zu erläutern und zu verſtehen, der daher wohl etwas deutlicher dörfte zu faſſen ſeyn. Wie viel Cammer-Botten

ten von Seiten des Herrn Cammer-Richters und der Herrn Präſidenten präſentiret werden mögen, iſt mir nicht bewuſt, ſo viel aber die Herrn Aſſeſſores betrifft, ſo hat ein jeder nach ſeiner Aufnahm in das Collegium das Recht einen Cammer-Botten zu benennen und zu präſentiren. Vor dermahlen ſtehet in dem Catalogo Camerali 1.) 12. reitende 2.) 12. Fuß-Botten, und 3.) 12. Supernumerarii jurati, auſſer denen aber iſt noch eine ſtarke Anzahl der Präſentirten zurück, die noch zur Zeit gar nicht aufgeſchworen haben, und daher auch dem Catalogo Camerali nicht einverleibet seynd, wovon die nähere Anzeige gehörigen Orts anheim ſtelle. Von dieſen jetztgemeldten dreyerley Haupt-Gattungen der Cammer-Botten haben blos die 12. reitende Botten eine Beſoldung von der Pfenningmeiſterey-Caß zu genieſen, daher habe in Textu ſolchen Unterſcheid beſonders einzuſchalten vor nöthig zu ſeyn erachtet.

Tit. L.

Von deren Botten Amt.

Erſtlich ordnen und ſetzen wir, daß alle und jede des Kayſerlichen Cammer-Gerichts geſchworne Botten, ſich beritten halten, und ſelbſt verkoſten ſollen.

Tit. L.

(v. L.) Ingreſſus novus.

Die Kammerbothen ſollen hinführ insgemein ſich in allem der Kammergerichtsordnung gemäß verhalten, oder, da ſie in einem oder dem anderen Wege dagegen handeln, alsdann der einverleibten, oder auch anderer verdienten Strafen, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, unnachläſſig gewärtig ſeyn. (a)

§. 1. Ingreſſ. ord. manet. a)

a) Es wäre zu wünſchen, und würde einen Theil der itzt geſucht werdenden Prorogationen abſchneiden, wenn die Bothen Ordnungsmäſſig beritten wären: derſelben mäſſiger Gehalt hingegen, ſamt dem übrigen geringen Verdienſte, und die Theurung der Zeit machen es unmöglich.

Tit. L.

(v.H.) Artic. nov.

Die Kammerboten ſollen insgemein ſich in allem den Reichsſatzungen, Kammergerichtsordnung, júngſten Viſitationsabſchieden und Memorialien, wie auch den ergangenen und benehmigten gemeinen Beſcheiden von dem Botenweſen gemäß verhalten, oder da ſie in einem oder dem andern Wege dargegen handeln, alsdenn der einverleibten oder auch anderer verdienter Strafe, je nach Beſchaffenheit des Verbrechens, unnachláſſig gewártig ſeyn.

Artic. nov. §. 1. Bevorab aber ſolle kein Bote dem andern, wie bisher oft mißbráuchlich geſchehen, weder ſelbſten, noch durch die ſeinige, oder andere hierzu erſuchte Mittelsperſonen in die Reiſe einfallen, oder im geringſten etwas abkürzen, ſondern ein jeder ſeiner Ordnung, bis dieſelbe an ihn kommen und gelangen wird, ohne einige Ein- und Widerrede erwarten.

§. 2. So ſolle ſich auch keiner ihres darunter ſuchenden Intereſſe halben des Sollicitirens um Erkennung der Proceſſe ungebührlich unterfangen, und ihnen ſolch Sollicitiren hiemit gánzlich verboten ſeyn.

Introit. (§. 3.) Die reitenden Boten ſollen ſich mit guten Pferden, ſo bald immer móglich, wiederum beritten machen, damit ſie ihre anſtehende Reiſen deſto beſſer fortſetzen, und gebührlich verrichten mógen.

§. 1. So ſoll ein jeder Bott, wie obberührt, ziemlich und nach Nothdurft ſchreiben und leſen kónnen, alſo, daß Er ſeine Executiones ſelbſt verſtándlich zu ſchreiben geſchickt ſeye.

(v. L.)

(v. L.) §. 1. (§. 2.) Manet.

v. H.) §. 1. (§. 4.) Manet.

§. 2. Und an welchem Botten jederzeit die Ordnung des Reitens iſt, der ſoll Vor- und Nachmittag vor der Cantzley warten, damit, ſo ſich zutrüge, Jhn mit Proceſſen abzufertigen, daß nicht vonnöthen Jhn zu ſuchen, oder Jhm nachzulauffen.

(v. L.) §. 2. (§. 3. Mutatus.) Auch ſollen jederzeit ein oder zwei reitende, ein Bei- oder Fußboth, an dem die Ordnung zu reiſen iſt, Vor- und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit vor der Kanzlei in der Stille und mit Beſcheidenheit warten, damit, ſo es ſich zutrüge, dieſelben mit Proceſſen abzufertigen, nicht vonnöthen, ſie zu ſuchen oder ihnen nachzulaufen. (b)

§. 4. Novus. Kein Both ſolle dem andern (wie bisher oftmals mißbräuchig geſchehen) weder ſelbſten, noch durch die Seinigen, oder andere hiezu erſuchte Mittelsperſonen, in die Reiſe einfallen, oder im geringſten etwas abkürzen, ſondern ein jeder ſeiner Ordnung, bis dieſelbe an ihn kommen, und gelangen wird, ohne einige Ein- oder Widerrede erwarten. (c)

(v. H.) §. 2. (§. 5.) Es ſollen jederzeit ein oder zween reitende, und ein Bey- oder Fußbote, an denen die Ordnung zu reiſen ſeyn würde, Vor- und Nachmittags zu gewöhnlicher Zeit, nicht, wie jezuweilen ſich zugetragen, in ſondern vor der Kanzlei in der Stille, und mit aller Beſcheidenheit aufwarten, und alles Zankens ſich enthalten, damit die Kanzleiperſonen in ihren Amtsverrichtungen nicht geſtöret werden.

§. 3. Und welchen Botten alſo, die Ordnung des Reitens begreifet: der ſoll ſich zu der Reyß, die

ſeye beſchwerlich oder nicht, willig finden laſſen, und derſelben getreúlich auswarten.

(v. L.) §. 3. (§. 5.) Manet.

§. 6. Novus. Da aber ein oder anderer, an dem die Ordnung, ſich der ihm durch den Bothenmeiſter ſo angekündeten Reiſe, ohne erhebliche Urſachen, weigern * würde: ſoll er mit Vorwiſſen des Bothendepütaten das erſtemal in der Bothentafel ausgethan, und zuletzt angeſchrieben, die Proceſſe und Reiſe aber, dem, in der Ordnung nächſt folgenden, Bothen aufgetragen werden. Sollte aber einer ſich das zweitemal weigern **: ſo wäre ihm bei Verluſt ſeines Dienſtes zu reiſen aufzulegen: und da er darauf nicht reiſen, oder das drittemal ungehorſam ſeyn ſollte, alsdann dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern ſolches anzuzeigen, welche folgends gegen ſolchen ungehorſamen Bothen mit der Privation zu verfahren wiſſen werden (d). a)

* Loco: Verwideren. ** Loco: Verwideren.

a) Es kömmt hier eine abermalige Repetition, und zwar in zween kurz auf einander folgenden Titeln vor: es hat ſich aber nicht ändern laſſen, indem nemlicher §phus in beede weſentlich eignet, annebſt in hoc titulo Leúte betrift, von denen weitwendiges Nachſchlagen zu Erlernung ihrer Schuldigkeit nicht kann erwartet noch verlanget werden; übrigens laufen der §phus 68. R. J. N. §phus 4. D. C. de 17. Auguſti 1669. und §phus 8. D. C. de 1. Oct. 1661. in dieſen und nachſtehenden §pho ſo untereinander, immer mit einiger Abwendung, daß deren gänzliche Vereinigung nicht wohl thunlich geweſen, ſondern nur das was der Ordnung am mehreſten conform iſt, hat heraus gezogen werden müſſen.

(v. H.) §. 3. (§. 6.) Und welchen Boten alſo die Ordnung des Reitens betrift, der ſoll ſich zu der Reiſe, die ſey beſchwerlich oder nicht, willig finden laſſen, und derſelben getreulich auswarten.

Artic. nov. §. 7. Eben daher die Verhandlungen der Proceſſe ad inſinuandum gänzlich unterbleiben, und ein jeder Bote in ſeiner Ordnung die ihm zugefallenen Proceſſe ſelbſt inſinuiren, und ſolche Inſinuation durch keinen andern Boten verrichten laſſen ſolle; es wäre denn, daß er aus erheblichen Urſachen hiezu von den zum Botenweſen deputirten Aſſeſſoribus beſondere Erlaubniß erhalten hätte; jedoch ſoll ſelbiges von den Boten, welche Alters oder Unvermögenheit halben die Reiſen nicht ſelbſt mehr verrichten können, nicht verſtanden, ſondern denſelben die Inſinuationes der Proceſſen fürnehmlich durch einen Ordinari, im Fall ſie aber wegen des Lohnes mit keinem derſelben ſich vergleichen könnten, auch durch einen Supernumerari geſchwornen Kammerboten verrichten zu laſſen, frei und unverwehrt, auſſer ſolchem Falle aber ermeldtem Supernumerari Kammerboten die Proceſſe zu inſinuiren, und dadurch den Ordinariboten Eintrag zu thun gänzlich verbothen ſeyn.

§. 4. Weiter wollen wir, daß kein Bott Kayſerliche Proceſs oder Brief zu exequiren annehmen ſoll, er habe ſie dan aus des Bottenmeiſters Hand, oder ſeinem Befehl empfangen, und ſeye von demſelbigen abgefertiget, auch daß Er mit ſolchen Proceſſen abgefertiget, ſich in des Bottenmeiſters Regiſter unterſchrieben.

(v. L.) §. 4. (§. 8. Subſtitutus Novus.) Ingleichen ſolle kein Both kaiſerliche Proceſſe oder Briefe mehr zu verkünden annehmen, er habe ſie denn obgemeldeter Maſſen aus des Bothenmeiſters Hand oder Befehl empfangen, und ſobald er von demſelben abgefertiget, und ſich in des Bothenmeiſters Regiſter unterſchrieben hat, ungeſäumt abreiſen, und nicht auf andere Proceſſe warten, oder ſich, bis die Procuratores an ihre Partheien geſchrieben, aufhalten laſſen (f). a)

a) Wie erwähnet, iſt das Einſchreiben der Bothen nicht mehr üblich, und es kömmt darauf an, was für das Künftige geſchehen ſolle. Hier hat man es beibehalten, weil dieſe Obſervanz kein Geſetz machet, und durch die Geſetze das andere verordnet iſt.

§. 9. Novus. Um ſo mehr ſoll den Bothen unterſaget ſeyn, von Advocaten, Procuratoren, oder derſelben Protocolliſten, Scribenten, Partheien, noch den Protonotarien, Notarien, Leſern, Kanzleiverwandten, oder auch anderen, niemand ausgenommen, Proceſſe zu ſollicitiren oder anzunehmen. (g)

§. 10. Novus. So ſoll auch hinführ kein reitender oder fußgehender Both, ohne Vorwiſſen des Kanzleiverwalters und Bothenmeiſters, aus hieſiger Stadt Wezlar * abreiſen, auch demſelben in billigen Sachen gehorſamlich pariren, und ſich keineswegs weder mit Worten noch mit Werken widerſetzen, oder auch ſie ſonſten ihres tragenden Amtes halben beleidigen, oder übergeben, bei Strafe nach Ermäſſigung. (h)

* Loco: Speyer.

(v. H.) §. 4. (§. 8.) Kein Bote ſoll kaiſerliche Proceſſe, oder Briefe mehr verkünden, er habe ſie denn obgemeldtermaſſen aus des Botenmeiſters Hand oder ſeinem Befehl erhalten, und ſey von demſelbigen abgefertiget, auch daß er mit ſolchen Proceſſen abgefertiget, ſich in des Botenmeiſters Regiſter unterſchrieben.

§. 5. Es ſoll auch ein jeder Bott, an dem der Ritt iſt, ſich ehe und zuvor Er abgefertiget, zu der Reiſe geſchickt machen, und ſo bald Er durch den Bottenmeiſter abgefertiget, ungeſäumt und von Stund an reiten, und nicht auf andere mehr Proceß, bis Er derſelben etwan ein groſſe Anzahl zuſammen bringe, warten, oder die Reyß auf den andern oder dritten, oder

mehr

mehr Tage, je zu Zeiten, auch heimlich auf der Procuratoren Schreiben wartend, verziehen, es wäre dan, daß Er kündliche Ehehaffte, und Urſach hätte, und Ihm darauf durch den Deputaten, zu verziehen vergönnet wird.

(v. L.) §. 5. (§. 7. Subſtitutus Novus.) Vielmehr ſollen die Bothen, ſobald 4, 3, 2, oder auch nur ein Proceß auf einer Straſſe vorhanden, mit demſelben alsbald fortreiſen, und die Inſinuation verrichten; nicht aber auf fernere mehrere Proceſſe und anderes, ihrer Gelegenheit nach, mit Aufenthalt der Sachen, warten, und des Endes ſich einige auch wohl acht und mehrere Tage, wie vorhin oft und vielmals geſchehen, heimlich aufhalten, oder zu einem Thore heraus, zum andern wieder herein gehen (es wäre dann, daß einer kündliche ehehafte Urſache hätte, und ihm darauf durch den Deputatum zu verziehen vergönnet würde) weniger ſich einige Proceſſe, ſie ſeyen gleich ihrer Meinung nach gefreiet oder nicht, nachſchicken laſſen, oder annehmen, bei Vermeidung der Strafe der Entſetzung. (e)

(v. H.) §. 5. (§. 9.) Es ſoll auch ein jeder Bote ſich, ehe und zuvor er abgefertiget, zu der Reiſe geſchickt machen, und ſo bald er durch den Botenmeiſter abgefertiget, ungeſäumt, und von Stund an, abgehen, und nicht mehr auf andere Proceſſe warten, oder die Reiſe, wie ſchon vorhin gemeldet, unter keinerlei Vorwand aufſchieben, es wäre denn, daß er kündliche Ehehaften und Urſachen hätte, und ihm darauf durch den Deputaten zu verziehen vergünſtiget würde.

Artic. nov. §. 10. Und ob ſichs zutrüge, daß eben zur Zeit des abgefertigten Botens über die verordnete Anzahl der Proceſſe noch ein oder andere, auch der Ortes ohne ſonderlichen Umweg gehender Hauptproceß vorhanden,

gleich-

gleichwohl aber zu Abfertigung eines andern Boten nicht genugſam wäre: ſo ſollen doch der, oder dieſelbe, dem abreiſenden Boten nicht geſtattet oder erlaubt ſeyn, es geſchehe denn nach genauer Erwägung der Sachen Umſtänden, befundener Nothdurft und darauf von dieſem kaiſerlichen Kammergerichte ertheilten Specialbefehl.

§. 6. Als dan auch von denen Botten vorkommen, daß dieſelbe zu Zeiten Proceſs zu exequiren annehmen; dieſelben etliche Tage hinter Ihnen behalten, und dan ſo Ihnen ein baß gelegener Ritt zuſtehet, hernacher wieder von ſich geben, unangeſehen, was denen Partheyen für Nachtheil oder Verſaumnuß daraus entſtehe; Item, daß in Fällen, da ſie viel Proceſs mit einander ausführen, und aber dieſelbe nicht wohl an allen Orten zu gebührender Zeit verkünden mögen, etliche derſelben Proceſs durch andere beſtellte Botten verſchicken, oder die Partheyen dieſelbe zu verſchicken verurſachen, und alſo die Partheyen (als welche denſelben beſtellten Botten inſonderheit davon lohnen müſſen) doppelt beſchweren: ſo ſollen die Botten ſich deſſen hinfüro müſſigen und enthalten, oder ernſtes Einſehen und Straf, ihrem Verdienſt nach, gewärtig ſeyn.

(v. L.) §. 6. (§. 11.) Manet.

§. 12. Novus. Inſonderheit hat verlauten wollen, daß einige Bothen erſtens den Partheien mehrere Meilen, als ſich gebühret, ſodann zweitens verſchiedenes unnöthiges Wartgeld, da ſie doch, wenn ſie gewollt, ehender fortreiſen können, und drittens für Inſinuirung der Beilagen etwas abſonderliches anzurechnen, ſich unterſtanden; wie nun dieſes unbillige Verfahren keines Weges zu gedulten: alſo wird ihnen ſolches bei Wiedererſetzung des unrecht abgenommenen, und, dem Befinden nach, vorgedachter unausbleiblicher Strafe hiemit ernſtlich verbothen. (i)

§. 13.

§. 13. Novus. Auf daß auch keine Parthei mit übermäſſigen Reiſegeldern, Bothenlohn, oder ſonſten beſchweret werde: ſollen die Bothen von allen Partheien beglaubte Scheine und Verzeichniſſe alles deſſen, ſo ſie von ihnen gefodert, und empfangen, mitbringen, welche ſodenn der Bothenmeiſter zu überſehen hat, und wenn hieraus, oder aus der, von den Procuratoren, bei Reproduction der Proceſſe, gethanen Anzeige ein Uibermaaß ſich ergeben würde: ſo ſind die Verbrecher, nebſt Wiedererſtattung des zu viel erhobenen, gebührend abzuſtrafen. (k)

(v. H.) §. 6. (§. 11.) Manet. an ſtatt daß gelegener Ritt: ponatur: ein beſſer anſtehender Botengang.

Artic. nov. §. 12. Eben derentwegen ſetzen und ordnen Wir kraft dieſes, daß ein jeder Bote vor ſeiner Abreiſe von dem Botenmeiſter einen Schein, an welchem Tage er ſeine Abfertigung bekommen, und was er vor Proceſſe, es mögen gefreyte oder ungefreyte, Haupt- oder Nebenproceſſe ſeyn, ad inſinuandum mitnehme, abfodern, denſelben Schein dem Notario bei der Boten-Deputation einhändigen, und zugleich an welchem Tage er mit dieſem Proceſſe wegreiſe, unter dieſen Schein unterzeichnen ſolle: Wenn nun der Bote an dem Tage, wie er vorgegeben, nicht wirklich abreiſen, ſondern des Nachts annoch in der Stadt bleiben, oder doch nur in der Nähe ſich aufhalten, und ſeine Reiſe ohne Noth nicht ungeſäumt fortſetzen ſollte: ſo ſoll ſolcher Bote das erſte mal mit einer ziemlichen Geldbuſſe, das andere mal mit Zurückſetzung auf die erſte Supernumerari-Stelle, und das letzte mal mit gänzlicher Entſetzung von ſeinem Botendienſte, geſtrafet werden.

§. 7. Und wan ein Bott ſeinen Ritt vollbracht, und wieder ankommet, ſoll Er ſich von Stund an dem Bottenmeiſter anzeigen, und nicht ein Tag drey oder

vier, ehe ſolches beſchicht, ſtill liegen, ſondern alsbald ſeine Relation thun, und ſich in des Bottenmeiſters-Regiſter, darin ſolche Executiones geſchrieben werden, unterzeichnen.

(v. L.) §. 7. (§. 14. Mutatus.) Nicht weniger ſollen die Bothen, wenn ſie einen Ritt vollbracht, und von ihrer Reiſe wieder angelanget, ſich noch ſelbigen Tag, oder, wenn es zu ſpät, gleich nachfolgenden Tag, unter Vermeidung ſcharfen Einſehens, und Strafe, bei dem Bothenmeiſter, oder bei demjenigen, ſo in Abweſenheit deſſen Stelle vertritt, keines Weges aber mehr, wie etliche im Gebrauche gehabt, allererſt bei den Procuratoren anmelden, oder drei, oder vier Tage ſtille liegen, ſondern alsbald ihre Relation thun, und ſich in des Bothenmeiſters Regiſter, darinn ſolche Executiones geſchrieben werden, unterzeichnen. (l)

(v. H.) §. 7. (§. 13.) So bald demnächſt die reitenden oder Fußgehenden Boten von ihrer Reiſe allhier in der Stadt Wetzlar wiederum angelanget: ſollen ſie ſich noch ſelbigen Tag, oder wenn es ſchon ſpät, gleich nachfolgenden Tag unter Vermeidung ſcharfen Einſehens und Strafe, bei dem Botenmeiſter, oder bei demjenigen, ſo in deſſen Abweſenheit ſeine Stelle vertritt, keineswegs aber mehr, wie etliche im Brauche gehabt, allererſt bei den Prokuratorn anmelden, ſondern ſich der Kammergerichtsordnung 1555. P. 1. T. 38. §. Nachdem auch 21. (C. O. C. P. I. T. 51. §. 20.) gemäß bezeugen.

§. 8. Da ſich dann zutrüge, daß die Botten an Exequirung der Proceſs gehinderet, ſollen ſie ſolcher ihrer zugeſtandener Verhinderung, als groſſen Gewaſſers, Unſicherheit der Wege, und anders glaubhaffte Urkund, nicht von Privat-Perſonen, ſondern von dem

Ma-

Magiſtrat, mitzubringen, und bey der Cantzley einzugeben, ſchuldig ſeyn.

(v. L.) §. 8. 9. (§. 15. 16.) Manet.

(v. H.) §. 8. (§. 14.) Manet.

§. 9. So ſollen ſie auch das Geldt, ſo ſie vermög dieſer Ordnung in die Büchs zu legen ſchuldig ſeynd, bey Ihnen nicht behalten, ſondern alsbald dem Bottenmeiſter daſſelbige verrechnen und überantworten, und den Bottenmeiſter weder mit Worten, noch mit Wercken, derhalben, oder auch ſonſt ſeines Amts halben beleidigen oder übergeben.

(v. L.) §. 17. Novus. Zu Verhütung aller, des Einlegens halben, entſtehender Irrung, ſoll künftighin die Entſchuldigung keine Statt haben, als wäre der Both von der Parthei ſeines Lohnes halben noch nicht befriediget, oder daß Er die Proceſs dem Impetranten zu Gefallen, und ohne Entgelt inſinuiret habe, oder was unter dergleichen Vorwand mehr beigebracht werden möchte: ſondern es ſoll ein jeder innerhalb drei Tagen nach ſeiner Wiederkunft, bei Verluſt des Dienſtes, einzulegen angehalten, dem Bothen hingegen, da er etwas wegen ſeines Lohnes noch zu prätendiren hätte, auf ſein gebührendes Anſuchen förderlich verholfen werden; ihm aber ſolcher Foderung halben die inſinuirten Proceſſe, oder ſeine dazu gehörige Relation dem Procuratori (als wodurch die Reproduction gehemmet würde) vorzuenthalten, keines Weges erlaubt, noch zugelaſſen ſeyn (m). a)

a) Dieſer und der §phus 9. ordinis ſupponiren die Concordienbüchſe, nach deren Belaſſung oder Abrogirung auch beede §§phi bleiben oder fallen.

(v. H.) §. 9. Ceſſat. S. Anmerkung ad §. 13.

§. 10.

§. 10. Dergleichen, wo ein Bott Geld oder anderes, von denen Partheyen, ihren Procuratoribus zu bringen, empfangen, das ſoll Er unverzüglich, wie ers empfangen, überantworten, oder anfänglich ſolches anzunehmen, unterlaſſen.

(v. L.) §. 10. (§. 18.) Manet. (n)

(v. H.) §. 10. (§. 15.) Wann ein Bote Geld, oder anderes von den Partheien ihren Prokuratoren zu überliefern, angenommen: ſoll derſelbe ſolches nicht bei ſich behalten, ſondern unverzüglich, wie er es empfangen, überantworten, oder anfänglich dergleichen nicht annehmen.

§. 11. Wir wollen auch, daß die Botten auf dem Land und an denen Orten, da ſie Executiones thuen, ſich der Gebühr und Guter Beſcheidenheit halten, und niemand mit Worten oder Werken beſchweren, oder beleidigen: Und ob Ihnen gleich durch diejenige, denen ſie exequiren, oder ihre Diener mit unbeſcheidenen Worten begegnet würde, daß ſie ſich dagegen beſcheidentlich halten, und mit freündlichen Worten anzeigen ſollen, daß ſie ſolches zu thuen Befehl haben, und ſo ſie deme nicht nachkommen, und gemäß handlen, daß ſie darum geſtraffet werden.

(v. L.) §. 11. (§. 19. Auctus.) Wir wollen auch, daß die Bothen auf dem Lande, und an den Orten, da ſie Executiones thun, ſich der Gebühr und guter Beſcheidenheit halten, und niemand mit Worten oder Werken beſchweren, oder beleidigen: und ob ihnen gleich durch diejenigen, denen ſie exequiren, oder ihre Diener, mit unbeſcheidenen Worten begegnet würde, daß ſie ſich dagegen beſcheidentlich halten, und mit freundlichen Worten anzeigen ſollen, daß ſie ſolches zu thun Befehl haben, und ſo ſie dem nicht nachkommen und gemäß handlen, daß

ſie

ſie darum geſtraft werden. Jnmaſſen wir dann nicht zweifeln, daß die Stände des Reichs ſich dem jüngern Reichsabſchiede §. damit aber ꝛc. 165. gemäß zu bezeigen, von ſelbſten geneigt ſeyn werden. (o)

(v. H.) §. 11. (§. 16.) Wir wollen auch, daß die Boten an den Orten, da ſie Executiones thun, ſich der Gebühr und guter Beſcheidenheit halten, und niemand mit Worten oder Werken beſchweren oder beleidigen, und ob ihnen gleich durch diejenige, die ſie exequiren, oder deren Diener mit unbeſcheidenen Worten begegnet würde, daß ſie ſich dagegen beſcheidentlich halten, und mit freundlichen Worten anzeigen ſollen, daß ſie ſolches zu thun Befehl haben, und ſo ſie dem nicht nachkommen, und gemäß handeln, daß ſie darum geſtraft werden.

Artic. nov. §. 17. Wie ſie denn alles Ernſtes angewieſen werden, ſich bei den von ihnen geſchehenden Verkündungen in behörigen Schranken zu halten, und beſcheidentlicher, als je zuweilen die Erfahrung gegeben, aufzuführen, welchemnach nicht gezweifelt wird, die Stände des Reichs werden ſich dem jüngern Reichsabſchiede §. damit aber ꝛc. 165. gemäß bezeigen.

§. 12. So iſt auch unſer ernſtlicher Will und Meinung, daß die Botten über ihre beſtimmte gebührliche Beſoldung, die Partheyen in viel oder wenig, nicht beſchweren, noch übernehmen, den Weeg nicht weiters als er iſt, rechnen, und ſonſt gegen denſelben, auch unter Jhnen ſelbſt einige Finanz in ein- oder andere Weege, wie der erdacht werden mögte, nicht gebrauchen, ſondern ein jeder ſich ſeiner Beſoldung, die Jhme, wie hernach von der Beſoldung der Botten geordnet iſt, ſättigen laſſen ſolle.

(v. L.) §. 12. (§. 20.) Manet.

§. 21. Novus. Nachdem ſich auch ergeben, daß die Bothen bei den Verkündigungen, und ſonſten, ungebührliche Geſchenke, auch gar den Vorwand nehmen, für die Kanzlei Trinkgelder zu foderen: als ſollen ſie ſolches bei Verluſt ihres Dienſtes gänzlich unterlaſſen. (p)

(v. H.) §. 12. (§. 18.) Manet omnino. anſtatt Finanz: ponatur: Eigennuͤtz.

Artic. nov. §. 19. Und nachdem ſich auch ergeben, daß die Boten bei den Verkündungen, und ſonſten, ungebührliche Geſchenke, auch gar den Vorwand nehmen, für die Kanzlei Trinkgelder zu erfodern: als ſollen ſie ſolches bei Verluſt ihres Dienſtes gänzlich unterlaſſen.

Artic. nov. §. 20. Inſonderheit aber hat verlauten wollen, daß einige Boten den Partheien mehrere Meilen, als ſich gebührt, ſodenn verſchiedenes unnöthiges Wartgeld, da ſie doch, wenn ſie gewollt, ehender fortreiſen können, und für Inſinuirung der Beilagen etwas abſonderliches anzurechnen ſich unterſtanden; wie nun dieſes unbillige Verfahren keineswegs zu gedulten: als wird ihnen ſolches, bei Strafe der Wiedererſetzung des unrecht abgenommenen, und dem Befinden nach unausbleiblicher Strafe hiemit ernſtlich verbothen.

Artic. nov. §. 21. Auf daß auch keine Parthei mit übermäſſigen Reiſegeldern, Botenlohn, oder ſonſten beſchweret werde: ſollen die Boten von allen Partheien beglaubte Scheine und Verzeichniſſe alles deſſen, ſo ſie von ihnen gefodert, und empfangen, mitbringen; welche ſodenn der Botenmeiſter zu überſehen hat, und wenn daraus, oder aus der von den Prokuratorn bei Reproduction der Proceſſe gethanen Anzeige, ein Uebermaß ſich ergeben würde: ſo ſind die Verbrecher neben Wiedererſtattung des zu viel erhobenen gebührend abzuſtrafen.

Artic.

Artic. nov. §. 22. Demnach auch angezeiget worden, daß die Boten zum Theile, wenn ſie reiſen, ſo ſchlecht gekleidet gehen, daß ſie nicht wohl als Boten Unſers kaiſerlichen Kammergerichtes anzuſehen: So iſt Unſer ernſtlicher Befehl hiemit, daß dieſelbe einen ſaubern Rock nach Unſerer kaiſerlichen Liberei anſchaffen, und ſich deſſen auf den Reiſen bedienen ſollen.

Artic. nov. §. 23. Die wiederum hergeſtellten ordinaire Reiſen ſollen allerdings beibehalten werden; wenn aber gleichwohlen ſolche Sachen vorfielen, welche eine ſchleunige Expedition und Inſinuation erfodern, ſo, daß der Prokurator cauſæ ohne Nachtheil ſeiner Parthei eine ordinaire Reiſe abzuwarten nicht vermöchte: ſo ſoll derſelbe ſolches durch ein Memorial mit Anziehung der Urſachen, und Beilegung eines Atteſtati von dem Kanzleiverwalter, oder in deſſen Abweſenheit von dem Botenmeiſter, daß die in der ordinari Reiſe erfoderliche Anzahl Proceſſe dermalen nicht vorhanden ſeye, geziemend anzeigen, und um Verſtattung einer Extrareiſe bei Unſerm Kammergerichte gehorſamſt anſuchen, worinnen ihm auch, befindenden Umſtänden nach, willfahret werden ſolle; ehe und bevor aber der Prokurator um Vergünſtigung einer Extrareiſe ſupplicirt, auch ein Decret, daß ihm ſolche verſtattet worden, vorgezeiget hat: ſoll der Botenmeiſter einen Boten extra abzufertigen, nicht befugt, ſondern ihm ſolches alles Ernſtes unterſaget ſeyn.

§. 13. Doch da es einer Partheyen hohe Nothdurft erforderen ſolte, daß ein Bott gleich alsbald ohne einige Verhinderung, auch mit einem Proceſs abreite, und aber die Botten, wegen der theüren Zehrung mit einem Reit-Geld nicht wohl durchkommen können: ſo ſoll es zu derſelben Parthey, oder ihres Procuratoren Gefallen geſtellt ſeyn, in dem mit dem Botten zu über-

kommen, und ſich zu vergleichen, damit derſelbige abreite: Da aber ein Bott mehr dan einen Proceſs zu exequiren bekommt, ſoll der über die Ordnung niemand graviren und beſchweren.

(p. &.) §. 13. (§. 22. Auctus.) Da es einer Parthei hohe Nothdurft erfodern ſollte, daß ein Both gleich alsbald, ohne einige Verhinderung, auch mit einem Proceſſe abreiſe, und aber die Bothen wegen der theuren Zehrung mit einem Reitgelde nicht wohl durchkommen können: ſo ſolle es zu derſelben Parthei oder ihres Prokurators Gefallen geſtellet ſeyn, in dem mit dem Bothen übereinzukommen, und ſich zu vergleichen, damit derſelbe abreite. Doch ſolle in dieſem Falle eine abſonderliche Ordnung unter den ſämtlichen ſo wohl reitenden, als Beibothen, in richtiger Umwechſelung und ganz durchgehender Gleichheit, herum gehen, keines Weges aber andere Hauptproceſſe (welche einiger Maſſen in die ordentlichen Reiſen gebracht werden könnten) denſelben mit aufgegeben werden; dahingegen die ſogenannten freien Sachen (da bei Abfertigung des Bothen deren einige zu inſinuiren wären) gleichwie bei den ordinari Reiſen, alſo auch in dieſem Falle (daß er ſich deswegen über die Gebühre nicht ſäume) mitzunehmen erlaubt ſind. Falls aber ein Both mehr, dann einen Proceß zu exequiren bekömmt, ſoll er über die Ordnung niemand graviren und beſchweren. (q)

§. 23. Novus. Es ſolle auch weder in der Partheien, noch der Procuratoren, vielweniger in des Bothenmeiſters Willkühr ſtehen, mit den geringſten Proceſſen frei oder unfrei, einen Bothen unter dem Prætexte (daß man demſelben der Orten noch etwas ſchuldig ſeye, oder daß der Both keine Mittel habe, in die Büchſe einzulegen) oder ſonſt um anderer Urſachen willen fortzuſchicken, ſondern

dern in allen und jeden Proceßſachen der Ordnung vorerwähnter maſſen nachgelebet werden. (r)

§. 24. Novus. Wie denn auch, da einem Bothen wegen inſinuirter Proceſſe ſolche auf ſeine Koſten nochmals zu inſinuiren, per Sententiam auferleget wäre, demſelben, wenn die Ordnung zu reiſen ohne das nicht an ihm iſt, einige Sache ad inſinuandum weiters aufzugeben, hiemit gänzlich verbothen wird. (s)

(v. H.) §. 13. (§. 24.) Woferne es denn alſo einer Parthei hohe Nothdurft erfodern ſollte, daß ein Bote gleich alsbald ohne einige Verhinderung auch mit einem Proceſſe abreiſe: ſo ſoll es zu derſelben Parthei oder ihres Prokuratorn Gefallen geſtellet ſeyn, derentwegen mit dem Boten überein zu kommen, und ſich zu vergleichen, damit derſelbe abgehe: da aber der Bote mehr denn einen Proceß zu exequiren bekömmt: ſoll er über die Ordnung niemand beſchweren.

§. 14. Und ſollen ſonſt die Botten mit ihren Executionibus gebührlichen Fleiß thuen, die Proceſs, ſo Ihnen zu exequiren befohlen, denenjenigen, wider die ſie ausgehen, ob ſie füglich mögen, zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behauſung, oder Heimweeſen, oder ſonſt ahn die Ort, in denſelben Proceſſen angezeigt, oder wie ſie durch Cammer-Richter, Beyſitzer oder Deputaten beſcheiden werden, treulich verkünden und überantworten, und derhalben gründliche und eigentliche Relation ſelbſt thun, dieſelbige beyden Theilen auf die Original und Copey der Proceſs ſchreiben, alles in Maſſen, wie hernach unterſchiedlich geſetzt und geordnet iſt.

(v. L.) §. 14. (§. 25.) Manet.

* Iſt pro coronide zu merken, daß der gemeine Beſcheid

ſcheid vom 6ten Merz 1724. vieles beſonderes zugleich nützliches habe, welches bei dieſem Titel könnte einſchlagen.

(v.H.) §. 14. (§. 25.) Manet.

Artic. nov. §. 26. Schließlich damit in Zukunft aller beſorglicher Unterſchleif deſto beſſer vermieden werden möchte, werden ſämtliche zum Botenweſen verordnete Kanzleiperſonen, wie auch Procuratores auf ihre gethane Eidespflichten hiemit angewieſen und befehlcht, alle und jede zu ihrer Wiſſenſchaft kommende, in das Botenweſen einſchlagende, Contraventiones oder ſonſten ſich ereignende Mängel, ohne einige Nachſicht, Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte unverzüglich anzuzeigen, zu welchem Ende ein jeder von obgedachten Kanzleiperſonen und Prokuratoren jedesmal den erſten Tag eines Monaths, oder ſo derſelbe auf einen Feiertag fiele, den nächſten Gerichtstag darauf, per Schedulam (welches dem dazu beſtellten Notario zu überreichen) eine pflichtmäſſige Anzeige, was er im nächſt verwichenen Monathe vor Contraventiones und Gebrechen bei dem Botenweſen wahrgenommen, und in Erfahrung gebracht, oder daß ihm nichts davon zur Wiſſenſchaft gekommen ſeye, bei Strafe der Ordnung, eingeben ſolle. Würde aber ſich ergeben, daß jemand dergleichen Contravention oder Gebrechen gewußt, und doch verſchwiegen habe: ſo ſoll gegen denſelben, vorkommenden Umſtänden nach, ſolches geahndet werden. Uebrigens werden ſämtliche Procuratores auf ihre Pflicht nochmals erinnert und angewieſen, die Proceſſe, ſo bald es möglich, expediren zu laſſen, und nicht die Expedition bis an dieſen oder jenen Boten die Ordnung kömmt, auszuſetzen und aufzuhalten.

Gut-

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. L.

Ad §. 3.

Nach dermahliger Vorliegenheit der ohnberittenen Botten hat ſich der §. 12. gemeiner Beſcheid 1653. d. 3. Sept. in terminis terminantibus appliciren laſſen.

Ad §. 5. Verb. Ordnung des Reitens: Omiſſum weilen vor jetzo 2. reitende und ein Fuß-Bott nach einander in der Ordnung folgen ſollen.

Ad §. 7. Dieſer Paragraphus iſt ſub ſpe rati aus dem gemeinen Beſcheid vom 6. Mart. 1724. ad §. und obwohl zehendens ꝛc. genommen, und ſcheinet vor dermahlen beſonders anzuſchlagen, wiewohlen in facto ſich ergibt, daß gegenwärtig ſehr alte Männer unter denen reitenden ordinari-Botten ſich befinden, welche die allhier mit begriffene Ausnahm wohl verdienen.

Ad §. 9. Verba Ordinationis: an dem der Ritt iſt: Omiſſa ob ſupra alleg. prægnantem rationem, idem recurrit ad verbum reiten: Surrog. abgehen. Verba wie vorhin ſchon gemeldt ꝛc. zielen auf den im vorgehenden 48. Titel und deſſen §. 13.

Ad §. 10. Obgleich in dem gemeinen Beſcheid 1669. $\frac{13}{23}$ Aug. verſchiedenes enthalten, das in keine weitere Conſideration kommen mag, ſo iſt jedoch der allhier eingerückte §. 3. vor ſchicklich anzuſehen, der allerdings beybehalten werden könnte.

Ad §. 13. In dem §. 9. gemeinen Beſcheid vom 3. Sept. 1653. ſtehen annoch die Worte in fin. es ſollten die Botten diejenigen Gelder, welche in die ordinaire Botten-Büx gehörig, alsbalden einlegen, welche allhier der Urſachen halber weggelaſſen worden ſeynd, weilen die Botten-Büx 1724. teſtante Protocollo Pleni de hoc anno p. 142. 146. ganz und gar aufgehoben worden, und alſo vor jetzo nicht mehr exiſtiret, es iſt auch ſolches in dem von Zwierleiniſchen C. O. C. ad h. T. in nota ad §. 9. p. 136. anbemerket, es ſtehet aber von dieſer Abänderung nichts in gedachtem gemeinen Beſcheid, ſondern in vorerwehntem Protocollo Pleni.

Ad §. 15. Verbum oder anderes iſt in dem Memoriali an Canzley-Verwaltern als Botten-Deputatum §. 13. eingeſchaltet.

Ad §. 16. in Textu ſtehet, daß die Botten **auf dem Lande**, welche als undeutlich und überflüſſig weggelaſſen.

Ad §. 26. Non obſervatur pro Regula.

Tit. LI.

Wie und welcher Geſtalten ein jeder Bott die Proceß exequiren, und derhalben Relation thuen ſoll.

Erſtlich, ſo ein Bott fiſcaliſche oder andere Proceſs, aus des Bottenmeiſters Handen empfangen, und dieſelbige einem Chur-Fürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſſigen, Geiſtlich oder Weltlich, zu verkünden abgefertiget wird: ſoll der Bott ohngeſaumt ahn das Ort reiten, da derſelbig Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſige ſeine gewöhnliche Hofhaltung hält, und ſich des zuvor wohl erkundigen, alſo, daß Er wiſſe und nicht wehne, und ſo Er den Churfürſten oder Fürſten an demſelben Ort find, ſoll Er ſich mit gebührlicher Beſcheidenheit anzeigen, und vernehmen laſſen, wie Er Kayſerliche Brief, oder Proceſs und derohalben Befehl habe, dieſelbe ſeiner Churfürſtlichen oder Fürſtlichen Gnaden ſelbſt zu überantworten: Und ſo der Bott alſo für denſelben Chur- oder Fürſten perſönlich kommen kan, ſol Er demſelben die ausgegangene Brief oder Proceſs unter Augen verkünden, und Ihme das Original, oder, ſo Er ſonſt mehr Verkündung zu thuen, eine gleichlautende Copey davon überantworten, und das Original zeigen und leſen laſſen: ſo aber der Bott den Churfürſten, Fürſten oder Fürſtmäſſigen an dem Ort,

Ort, da Er ſonſt ſein gewöhnliche Hofhaltung hält, nicht findt, oder ohne Stilliegen ſelbſt perſönlich nicht für Ihn kommen kan: ſo ſoll der Bott an demſelben Ort der gewöhnlichen Hofhaltung die Brief oder Proceſs dem Cantzler, Hofmeiſter, oder denen Stadt-Haltern, oder, wo die nicht vorhanden, denen vornehmſten Befehlhabenden Perſonen überantworten, und wie obgemeldt, ſeine Execution thuen.

Tit. LI.

(v. L.) Ingreſſus manet. a)

a) Die Inſinuationen geſchehen heute nicht ſowohl den regierenden Landesherrn, als derſelben Regierungen oder anderen unmittelbaren Dicaſteriis repræſentatitiis z. E. Geheimenraths-Collegiis &c. indeſſen wolte Deputatus Verba Legis propter eorum reſpectabilem antiquitatem nicht aufheben, ſondern, und damit die Landesherren von den Bothen ohne Noth und Nutzen nicht behelliget werden, ſolche auf die gedachte Stellen der Kur- und Reichsfürſten erweitern, und alſo ſetzen, daß der Bothe die Inſinuation denſelben entweder unmittelbar, oder ihren Landesregierungen oder anderen gleichen Collegiis repræſentatitiis thun ſolle.

Tit. LI.

(v. H.) Introitus und §§phi 1-8. bleiben ausgeſtellt. S. Anmerkungen.

§. 1. Würde Ihme aber ſolches auch geweigeret, oder daß ſolche oder dergleichen befehlhabende Perſonen auch nicht vorhanden, alsdann und nicht ehe, ſoll und mag der Bott ſolche Unſere Kayſerliche Brief und Proceſs einer minderen Perſon aus dem Hofgeſinde, oder auch dem Pförtner an demſelbigen Ort, überantworten: und ſo man die von Ihme nicht annehmen wolte, alsdan dieſelbige ahn das Thor ſtecken, oder

darvor augenſcheinlich liegen laſſen, und keines Weegs die Briefe oder Proceſs wiederum mit Ihme führen.

(v. L.) §. 1 - 19. Manet.

§. 2. Und nachdem ſich etwan zuträgt, daß ein Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſiger, nicht allweegen an einem Ort, ſondern je zu Zeiten an dem, und dan an einem anderen Ort, ſeine Hofhaltung hat: In dieſem Fall ſoll ſich der Bott zuforderſt wohl erkundigen, an welchem Ort derſelbige Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſige, ſich den mehrern Theil des Jahrs, mit ſeiner Hofhaltung enthält, und dan daſſelbige Ort für ſich nehmen, und obgemeldter Maſſen ſeine Execution thuen. Doch ſo der Bott eigentlich wüſte, daß der Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſige, an einem andern Ort ſeinen Hof mit dem Hofgeſind zu halten angefangen hätte, ſoll Er ſolche ſeine Execution wie oben gemeldt, an demſelben Ort thuen.

§. 3. Würde aber der Bott, den Churfürſten, Fürſten oder Fürſtmäſſigen, auſſerhalb ſeiner gewöhnlichen Hofhaltung an einem andern Ort perſönlich antreffen: ſo mag Er Ihme alsdan die Kayſerliche Cammer-Gerichts-Briefe und Proceſs, unter Augen perſönlich verkünden, aber ſonſt auſſerhalb des Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſſigen eigner Perſon, ſoll der Bott in dieſem Fall, und an dem Ort, da die Hofhaltung und Cantzley nicht iſt, keinem andern, Er ſeye Cantzler, Hofmeiſter, Statthalter, oder gleich auch des Churfürſten, oder Fürſten eigener Sohn, Gemahl, Bruder oder andere, wer die ſeyen, die Proceſs zu ſtellen, oder verkünden.

§. 4. Und ſoll der Bott in einem jeden deren obgemeldten Fällen, ſelbſt und in ſeinem Nahmen, ordent-

dentlich nach der Länge, wie Er gehandelt, was Jhme geantwortet, oder ſonſt begegnet, ſein Nahmen, das Jahr, Monath, und den Tag, desgleichen das Ort, da Er die Execution gethan, mit Benennung des Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſſigen Tauf-Nahmens, eigentlich in ſeine Relation ſchreiben, und dabey anzeigen und vermelden, ob an dem Ort, da die Verkündung geſchehen, der Churfürſt, Fürſt oder Fürſtmäſſige ſeine gewöhnliche Hofhaltung habe, und ſolche Execution nicht allein dem Kläger, von deſſwegen Er abgefertiget, ſondern auch dem Churfürſten, Fürſten oder Fürſtmäſſigen, deme Er die Briefe oder Proceſs überantwortet, auf das Original oder Copey, die Er Jhme zugeſtellet, ſchreiben, und hierin kein Fleiß noch Arbeit ſpahren.

§. 5. Zum andern, ſo einem Botten Kayſerliche Proceſs oder Brieffe, einem Prælaten, Abt, Prælatin, Probſt, Abtiſſin, und dergleichen zu exequiren, durch den Bottenmeiſter aufgegeben und befohlen werden: ſoll der Bott denſelben Prælaten oder Prælatin im Kloſter ſuchen, und ſo Er die anheime findet, Jhnen alsdan ſolche Unſere Kayſerliche Briefe und Proceſs, obgemeldter Maſſen unter Augen verkünden, und überantworten; wo aber der Prælat oder Prælatin nicht vorhanden, oder der Bott ohne Stillliegen ſelbſt perſönlich nicht zu Jhm kommen könte: alsdan ſoll Er die Brief oder Proceſs dem Verweeſer des Prælaten, dem Prior, Secretario, oder ſonſt einer befehlhabenden Perſon im Kloſter, und nicht anderen geringeren unachtbaren Perſonen überantworten, es wäre dan, daß dieſelbige auch nicht vorhanden, oder ſolche Proceſs anzunehmen ſich weigerten; alsdan ſoll er die dem Pförtner geben, ahn das Thor ſtecken, oder darvor augenſcheinlich liegen laſſen.

§. 6.

darvor augenſcheinlich liegen laſſen, und keines Weegs die Briefe oder Proceſs wiederum mit Jhme führen.

(v. L.) §. 1 - 19. Manet.

§. 2. Und nachdem ſich etwan zuträgt, daß ein Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſiger, nicht allweegen an einem Ort, ſondern je zu Zeiten an dem, und dan an einem anderen Ort, ſeine Hofhaltung hat: In dieſem Fall ſoll ſich der Bott zuforderſt wohl erkundigen, an welchem Ort derſelbige Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſige, ſich den mehrern Theil des Jahrs, mit ſeiner Hofhaltung enthält, und dan daſſelbige Ort für ſich nehmen, und obgemeldter Maſſen ſeine Execution thuen. Doch ſo der Bott eigentlich wüſte, daß der Churfürſt, Fürſt, oder Fürſtmäſſige, an einem andern Ort ſeinen Hof mit dem Hofgeſind zu halten angefangen hätte, ſoll Er ſolche ſeine Execution wie oben gemeldt, an demſelben Ort thuen.

§. 3. Würde aber der Bott, den Churfürſten, Fürſten oder Fürſtmäſſigen, auſſerhalb ſeiner gewöhnlichen Hofhaltung an einem andern Ort perſönlich antreffen: ſo mag Er Jhme alsdan die Kayſerliche Cammer-Gerichts-Briefe und Proceſs, unter Augen perſönlich verkünden, aber ſonſt auſſerhalb des Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſſigen eigner Perſon, ſoll der Bott in dieſem Fall, und an dem Ort, da die Hofhaltung und Cantzley nicht iſt, keinem andern, Er ſeye Cantzler, Hofmeiſter, Statthalter, oder gleich auch des Churfürſten, oder Fürſten eigener Sohn, Gemahl, Bruder oder andere, wer die ſeyen, die Proceſs zu ſtellen, oder verkünden.

§. 4. Und ſoll der Bott in einem jeden deren obgemeldten Fällen, ſelbſt und in ſeinem Nahmen, ordent-

dentlich nach der Länge, wie Er gehandelt, was Ihme geantwortet, oder ſonſt begegnet, ſein Nahmen, das Jahr, Monath, und den Tag, desgleichen das Ort, da Er die Execution gethan, mit Benennung des Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſſigen Tauf-Nahmens, eigentlich in ſeine Relation ſchreiben, und dabey anzeigen und vermelden, ob an dem Ort, da die Verkündung geſchehen, der Churfürſt, Fürſt oder Fürſtmäſſige ſeine gewöhnliche Hofhaltung habe, und ſolche Execution nicht allein dem Kläger, von deſſwegen Er abgefertiget, ſondern auch dem Churfürſten, Fürſten oder Fürſtmäſſigen, deme Er die Briefe oder Proceſs überantwortet, auf das Original oder Copey, die Er Ihme zugeſtellet, ſchreiben, und hierin kein Fleiß noch Arbeit ſpahren.

§. 5. Zum andern, ſo einem Botten Kayſerliche Proceſs oder Brieffe, einem Prælaten, Abt, Prælatin, Probſt, Abtiſſin, und dergleichen zu exequiren, durch den Bottenmeiſter aufgegeben und befohlen werden: ſoll der Bott denſelben Prælaten oder Prælatin im Kloſter ſuchen, und ſo Er die anheime findet, Ihnen alsdan ſolche Unſere Kayſerliche Briefe und Proceſs, obgemeldter Maſſen unter Augen verkünden, und überantworten; wo aber der Prælat oder Prælatin nicht vorhanden, oder der Bott ohne Stillliegen ſelbſt perſönlich nicht zu Ihm kommen könte: alsdan ſoll Er die Brief oder Proceſs dem Verweeſer des Prælaten, dem Prior, Secretario, oder ſonſt einer befehlhabenden Perſon im Kloſter, und nicht anderen geringeren unachtbaren Perſonen überantworten, es wäre dan, daß dieſelbige auch nicht vorhanden, oder ſolche Proceſs anzunehmen ſich weigerten; alsdan ſoll er die dem Pförtner geben, ahn das Thor ſtecken, oder darvor augenſcheinlich liegen laſſen.

§. 6.

§. 6. Ob auch der Bott den Prælaten oder Prælatin auſſerhalb des Kloſters perſönlich würde antreffen: ſo mag Er ihnen unter Augen ſelbſt perſönlich die Verkündung obangezeigter Geſtalt thuen; aber auſſerhalb des Prælaten oder Prælatin eigener Perſon, ſoll die Verkündung niemand anders, es ſeye Prior, Statthalter, Secretari, oder gleich andere befehlhabende Perſonen, auſſerhalb des Kloſters beſchehen.

§. 7. Und ſoll der Bott darauf beyden Theilen die Execution ordentlich auf die Proceſs und derenſelben Copeyen ſchreiben, inmaſſen hieroben geordnet iſt.

§. 8. Zum dritten, ſo wider Grafen, Freyherren oder Herren Proceſs ausgehen: ſollen die Botten dieſelben exequiren, verkünden, und der Execution und Relation halben thuen und handlen, in aller maſſen, wie hieroben von Churfürſten, Fürſten und Fürſtmäſſigen geſetzet und verſehen iſt.

§. 9. Zum vierten, wan Proceſs wider Burgermeiſter und Rath einer Stadt oder Fleckens ausgehen, und einem Botten zu verkünden, durch den Bottenmeiſter aufgegeben werden: ſoll der Bott in dieſelbige Stadt oder Flecken reiten, und ſofern Er den Rath daſelbſt verſammlet findet, alsdan die Proceſs in ſitzendem Rath verkünden, das Original, oder aber, ſo Er mehr Verkündung zu thun hätte, Copey darvon, mit Verleſung des Originals, überantworten; wo aber der Rath nicht gleich, wan der Bott in die Stadt kommt, verſammlet, und dem Botten da zu verharren nicht gelegen wäre: ſoll Er ſich dem Bürgermeiſter, oder Verweeſern des Amts anzeigen, mit Begehren, daß Er etliche des Raths zu Ihm beruffe, und ſo das geſchicht: ſoll der Bott dem Bürgermeiſter in Beyſeyn deren=

derenſelben Räthen die Verkündung thuen; würde Jhme aber ſolches abgeſchlagen (das doch nicht ſeyn ſoll) ſo ſoll Er die Proceſs Jhme dem Bürgermeiſter allein, obgemeldter Maſſen, verkünden und überantworten; und wo derſelbige die auch nicht annehmen wolte, alsdan die Proceſs vor Jhn legen, und alſo vor Jhm liegen laſſen.

(v. H.) §. 9-14. Bleiben ſtehen. S. Anmerkung.

§. 10. Aber auſſerhalb der Stadt, ob Er gleich den Bürgermeiſter und etliche des Raths fände, ſoll der Bott die Proceſs Jhnen nicht verkünden, ſondern ſolche Execution in der Stadt thuen, wie obgemeldt.

§. 11. Und ſoll der Bott darauf beyden Theilen, die Execution in allermaſſen, wie obgeſetzt, eigentlich ſchreiben, und in derſelben den Nahmen, und Zu-Nahmen des Bürgermeiſters und der Räthe, die Er zu Jhme erforderet, ausdrücklich vermelden und anzeigen.

§. 12. Zum fünften, wan ein Bott einem Gericht Compulſoriales, Inhibitiones, Mandata, oder andere Proceſs zu verkünden, durch den Bottenmeiſter abgefertiget,: ſoll der Bott dieſelbige dem ganzen Gericht, ſo fern es beyeinander wäre, am ſelben Ort verkünden, demſelben das Original, oder ſo Er mehr Verkündung zu thun hätte, eine Copey davon, mit Verleſung des Originals überantworten; wäre aber das Gericht nicht beyeinander: ſoll der Bott an dem Ort, da daſſelbig Gericht gewöhnlich beſeſſen, und gehalten wird, nach dem Richter, Amtmann, Schöpfenmeiſter, Schultheiß, oder Meyer, als dem Haupt des Gerichts, wie Er nach Gelegenheit eines jeden Orts genennet wird, oder, ſo der nicht vorhanden, ſeinem Amts-Verweeſer, oder dem Aelteſten des Gerichts fragen,

gen, demſelben anzeigen, daß Er Kayſerliche Brief einem Gericht habe zu verkünden, mit Begehren, daß Er zween, drey, oder vier des Gerichts zu Ihm nehme, und ſo das geſchieht, ſoll der Bott Ihme in Gegenwärtigkeit derſelben ſeine Execution und Verkündung thuen, wie obgemeldt; wo Ihme aber das abgeſchlagen, alsdan dem Richter, Hauptmann, Schultheiſſen, Meyer, oder dem Amts-Verweeſer die Proceſs überantworten; Oder, wo Er die auch nicht annehmen wolte, alsdan dieſelbige vor Ihn legen, und alſo vor Ihme liegen laſſen.

§. 13. Und ſoll der Bott folgends in ſeiner Relation, wie Er gehandelt, was Ihme begegnet, darzu den Nahmen und Zunahmen des Richters, Amtmanns, Schultheiſſen, oder Meyers, dergleichen deren Schöffen, denen Er Verkündung gethan, anzeigen, und ſonſt ſeine Execution ordentlich beyden Theilen auf das Original und Copey ſchreiben, inmaſſen hieroben geſetzt und geordnet iſt.

§. 14. Zum ſechſten, ſo wider eine gantze Gemeinde Proceſs ausgehen: ſollen dieſelbige dem Burgermeiſter und Rath, wie obgemeldt, durch den Botten verkündiget werden; und dan dieweil in des Botten Macht nicht ſtehet, eine Gemeinde zu beruffen, auch nicht zuverſichtlich, daß dieſelbige auf ſein Begehren verſammlet werde: ſoll der Bott die Kayſerliche Brief oder Proceſs zweyfach, an das Rath-Hauß, daſelbſten, oder, ſo in demſelben Flecken kein Rathhauß iſt, an die Pfarr-Kirchen, oder ahn ein ander offen Gemein Ort anſchlagen, und darauf ſeine Relation, wie und welcher Geſtalt Er ſolche Execution gethan, obgemeldter maſſen ordentlich beſchreiben.

§. 15.

§. 15. Zum ſiebenden, wan ein Bott mit Citation, Inhibition, Mandata, oder andern dergleichen Proceſſen, die nicht wider einen Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herrn, oder Commun, ſondern wider eine ſonder Privat-Perſon ausgehen, durch den Bottenmeiſter abgefertiget würde: ſoll der Bott ahn das Ort (da derjenige, wider den die Proceſs ausgehen, ſein Haußhaltung hat, oder mit Hauß ſitzet) reiten, Ihme getreülich nachfragen, und ſo Er Ihn haben mag, Ihme die ausgegangene Proceſs unter die Augen verkünden, das Original, oder im Fall, daß Er der Bott ſonſt mehr Verkündung zu thun hätte, eine gleichlautende Copey darvon zu überantworten, und Ihme das Original zeigen und leſen; wäre es aber Sach, daß der Bott ohne Stillliegen die Parthey nicht bekommen mögte: ſo ſoll Er die Proceſs in derſelben Parthey gewöhnliche Behauſung, doch nicht einem Kind, ſondern ſeiner Hauß-Frauen oder einem andern ſeinem Ehehalten (ſo jetzt zu ſeinen Jahren kommen) zuſtellen und befehlen, die fürter aufs förderlichſt dem Haußherrn zu überantworten, oder mit gewiſſer Bottſchaft zu überſchicken, Koſten und Schäden, ſo Ihme ſonſt daraus erfolgen mögten, zu verhüten.

(v. H.) §. 15. Kann guten Theiles unverändert beibehalten werden.

§. 16. Begäbe ſich aber, daß niemand ſolche Proceſs von dem Botten wolte annehmen, ſoll Er dieſelbige in ſeiner Behauſung liegen laſſen, doch in Beyſeyn eines aus dem Hauß-Geſind.

(v. H.) §. 16. Bleibt.

§. 17. So aber das Hauß vor Ihme verſchloſſen, oder daß Er nicht eingelaſſen würde, und vieleicht

ſich

ſich niemand wolte ſehen laſſen: ſoll der Bott einen o-der zween der Nachbarn, ſo Er ohngefährlich haben mag, zu Ihm beruffen, und die Brief oder Proceſs ahn das Hauß kläben oder anſchlagen; wo aber jemand vorhanden, und doch nicht aufthun wolte, alsdan ſoll Er die Brief oder Proceſs ahn die Thür, Fenſter, oder ahn ein ander Ort des Hauſes legen oder ſtecken und davon gehen.

(v. H.) §. 17. 18. Kann beibehalten werden.

§. 18. Und ſoll darauf der Bott ſolche ſeine gethane Execution auf das Original oder Copey, die Er der Partheyen, wider die ſolche Proceſs ausgangen, überantwortet, dergleichen der andern Parthey, die ſolche Proceſs ausgebracht, und alſo dem Actori et Reo, appellanti et appellato, auf welchen Tag, Monath und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in ſein Haus, und ſonſt welcher Geſtalten die geſchehen, wer die Proceſs von Ihme empfangen, dergleichen ſein Nahmen, auch desjenigen, dem Er die Verkündung gethan, alles ordentlich ſchreiben, und hierin keinen Fleiß oder Arbeit ſparen.

§. 19. Zum achten, ſo einem Botten Edicta, Acht- und dergleichen offene Briefe, zu verkünden befohlen würden: ſoll der Bott dieſelbige an denen Orten, die in ſolchen offenen Edicten und Briefen benennet, oder aber ſonſt, wie Er durch den Cammer-Richter, Beyſitzer, Fiſcal, den Verwalter, oder Bottenmeiſter beſcheiden würde, offentlich anſchlagen und verkünden, und ſich hierin der Gebühr halten; und wo ein Bott nicht genugſamen Bericht hat, wie Er ſich mit der Verkündung halten: ſoll Er ehe und zuvor Er ausreitet, ſich deſſelbigen wohl erkundigen, damit aller Irrthum derhalben verhütet werde.

(v. L.)

(v. L.) §. 20. Novus. Würde aber bei einem Proceſſe die Klage gegen mehrere Perſonen auf einmal erhoben: ſo ſollen von den Protonotarien ſo viele Copeyen expediret, als Perſonen der Beklagten ſind, und davon einem jeden ein Exemplar durch den Bothen zugeſtellet werden. (a)

(v. H.) §. 19. Bleibt. S. Anmerkung.

Artic. nov. §. 20. Wo bey einem Proceſſe mehrere Beklagte und Litis conſortes wären: ſollen, ſo viel derer, durch die expedirenden Protonotarien vidimirte Copeyen der Klaglibellen ſamt zugehörigen Urkunden als viel der citirten ſeyn werden, durch die Kammerboten, wie üblich und Herkommens, inſinuirt werden, damit ſämtliche Citirte ſich in dieſem allem wohl erſehen, und reiflich bedenken können.

Artic. nov. §. 21. Gleichermaſſen ſolle in Appellationsfällen das Inſtrumentum, oder Schedula Appellationis Libellus Gravaminum, wie auch die, gleich mit der Ladung gebethenen Compulſoriales, und in Mandatſachen die Supplication pro Mandato in ſo vielen vidimirten Kopeyen als der Beklagten ſind, denſelben mitinſinuiret werden.

§. 20. Nachdeme auch bishero etliche Botten im Brauch gehabt, ihre Executiones allererſt nach vollendtem Ritt, wan ſie wieder anheim kommen, in Gegenwärtigkeit deren Procuratoren, oder vieleicht zu Zeiten aus ihrer Unterweiſung zu ſtellen, zu ändern und zu corrigiren, oder ſolche Executiones andere ſtellen und concipiren zu laſſen, und aber ſolches ihren Eiden und Pflichten zu wider: Meinen und wollen wir, daß fürohin die Botten ſich deſſen enthalten, und ihre Executiones alsbald ſie dieſelben gethan, und alle Hand-

lung in friſcher Gedächtnuß haben, in allermaſſen die geſchehen, ſelbſt ſchreiben, und dieſelben keinen anderen ſtellen, oder, wie Er die ſtellen ſoll, unterweiſen laſſen ſoll; auch ſolche Execution zuvorderſt, und ehe Er die einigen Menſchen ſehen laſet, dem Bottenmeiſter überantworten, und darneben, was Er gehandelt, und Ihme begegnet, mündliche Relation und Bericht thuen: und welcher Bott ſolches unterlaſſen würde, der ſoll darum ernſtlich geſtraft werden, inmaſſen hierunten von Straf deren Botten geordnet iſt.

(v. L.) §. 20. 21. (§. 21. 22.) Manet.

(v. H.) §. 20. 21. (§. 22. 23.) Manet.

§. 21. Wir wollen auch, daß alle und jede Botten dieſe Ordnung, mit Verkündung der Proceſs und Relation derſelben alſo veſtiglich halten ſollen; da aber Einer dieſelbige in einem oder mehr Puncten übertretten, und derſelben gemäß, nicht exequiren würde, daß alsdan ſeine Execution und Relation nicht angenommen, und der Bott zuſamt der Straf, die Execution oder Verkündung (im Fall, da die citirte Parthey nicht erſcheinen oder pariren würde) wiederum von neuem auf ſein ſelbſt Koſten, und ohne Nachtheil der Parthey zu thun, angehalten werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LI.

Vom Paragrapho 1. bis zum 8ten wird von Inſinuation der Proceſſen an Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſigen, Geiſtlichen oder Weltlichen, item §. 5. 6. an die Herrn Reichs-Prälaten, Abten, Abtiſſinnen und dergleichen, und §. 8. an die Herrn Reichs-Grafen, Freyherrn oder Herrn gehandelt.

Von

Von Zeit der Ordnung 1555. bis hieher bliebe dieſer Titel ohnverändert ſtehen, und wurde auf gleiche Weiß in das Concept 1613. eingetragen, fortan auch bey letzterer Reichs Cammer-Gerichts-Viſitation derentwegen keine ſpecielle Erinnerung gethan, noch weniger eine Aenderung derentwegen vorgenommen, mithin werden wir beederſeitige zu dieſem erſten Theil der neuen Ordnung verordnete Compilatores zu entſchuldigen ſeyn, wann wir unſeres geringen Orts Bedenken dabey gefunden haben, von dem vorliegenden Geſetz abzugehen, und einen anderwärtigen Entwurf zu machen.

Die ſehr veränderte Zeit-Umſtände erfordern gleichwohlen eine reife Berathung hierüber, und daher gehet mein ohnzielſetzlicher Vorſchlag dahin: Ob nicht hochbeliebig ſeyn möchte, darüber ein beſonderes Bedünken von denen zum Bottenweſen angeordneten Herrn Deputatis vorderſamſt abzufordern, und nähern Bericht über den heut zu Tag üblichen Modum inſinuandi Proceſſus bey höhern Reichs-Ständen zu erfordern.

Gemeiniglich geſchehen heut zu Tag die Inſinuationes Proceſſuum hauptſächlich bey denen Chur- und Fürſtlichen Geheimen- und Regierungs-Dicaſteriis, wie auch bey denen Reichs-Prälatiſchen und Reichsgräflichen Herrn Canzlern, Canzley-Directorn und Räthen, es mögen hernach die Herrſchaften in Dero Reſidenzen, Schlöſſern und Abteyen an- oder abweſend ſeyn; ganz beſondere Fälle etwa ausgenommen, daher ſich die vorgedachte 8. Paragraphi bey vorerwehnter näherer Ueberlegung der Sache weit kürzer dörften abfaſſen laſſen.

Ad §. 14. Bey Communen äuſſern ſich mehrmahlen groſe Beſchwerlichkeiten bey denen Inſinuationen, da ſich die Gemeinden mit Worten oder gar durch Thätlichkeiten vergehen, woraus hernachmahls Fiſcaliſche Proceß und Strafen erwachſen. Manchmahlen haben die Schulzen und Vorſteher überhaupt den Landesherrlichen Befehl, keine auswärtige Inſinuationes, Schreiben, Befehl, Ordres vor ſich anzunehmen, ſondern die Ueberbringer damit zur Canzley zu weiſen, wo demnächſt ſolche Gemeinden ſich nicht zu helfen, noch zu rathen wiſſen, ſolchemnach wäre rathſam, auch wegen dieſes Punctens auf dienliche Auskunfts-Mittel den Bedacht zu nehmen. ſ. Freyherr v. Cramers Wetzlariſche Beyträge zu der Reichs-Praxi 3ter Theil S. 206.

Ad §. 19. Da bey der Inſinuation Citationum edictalium in 3. Herren Territoriis viel beſonderes vorkommet, ſo dörfte wohl nicht undienlich ſeyn, eine ausführlichere Inſtruction vor die Cammer-Botten nach vorliegender Praxi und Erfahrung abzufaſſen. Ueberhaupt verdiente die Materie de Citatione edictali eine beſondere Anweiſung, wodurch der IIIte Theil mit einem neuen Titul bereichert, und auch der Inſinuations-Modus mit eingebracht werden könnte.

Ad §. 21. Obgleich voraus bemerke, daß dieſer aus dem Reichs-Abſchied 1654. und zwar aus dreyfachen §§. 58. 60. und 81. genommene Stellen eigentlich in den III. Theil der Ordnung einſchlagen, gleichwohlen aber, da ſolche puncto Inſinuationis Proceſſuum auch allhier einigen Einfluß haben, ſo hielte nicht vor undienlich, ſelbige in verjüngtem Maasſtab allhier gleichſam nur zu berühren.

Tit. LII.

Von denen Notarien, welcher Geſtalt ſie exequiren ſollen.

Nachdeme vermög dieſer Ordnung, wie obgemeldt, die Proceſs des Kayſerlichen Cammer-Gerichts nicht allein durch die geſchworne Botten, ſondern auch offene Notarien verkündet werden mögen; Und aber in ſolchen Verkündungen, ſo bisher je zu Zeiten von unbekandten, oder vieleicht untauglichen Notarien beſchehen, ſich täglich Einrede und Irrung zwiſchen den Partheyen, zu Verletzung ihrer Sachen begeben, dardurch auch die Sachen nicht wenig aufgehalten, und verhinderet worden: ſolchem zu begegnen, iſt in Unſer anno 1555. publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung ſtatuiret und verordnet, daß kein Notarius in Executionibus deren Proceſſen zugelaſſen werden ſolte, Er hätte dan zuvor glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß Er fidelis et legalis und auch dafür gehalten ſeye, darzu ſeine Hand und Signet Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht über-

überſchickt, und darauf in das Rotul, darin dan alle Notarien, die jetzt gemeldter Maſſen Urkund haben, geſchrieben werden ſollen, eingeſchrieben und verzeichnet; ob aber Einer Urkund zu bringen nicht vermögte, ſofern ſich dan derſelbig durch das Cammer-Gericht examiniren laſſen, und alsdan approbirt würde, daß Er auch in das Rotul gezeichnet, und zugelaſſen werden ſolte: wie dan die derhalben inſonderheit im Reich ausgangene und verkündte Edict, ſolches alles weiter inhalten.

Quorum unum ao. 1548. ſequenti tenore promulgatum:

Wir Carl der Fünffte ꝛc. Entbiethen allen und jeden Chur- und Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vice-Dhumen, Vögten, Pflegern, Verweeſern, Amt-Leüthen, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern, Unſern, und des Reichs-Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Standes, oder Weeſens ſie ſeynd, denen dieſer Unſer Brief oder Abſchrifft davon zu ſehen, oder zu leſen fürkommt, Unſer Gnade und alles Guts.

Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe, Neven, Oheime, Churfürſten, und Fürſten: Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, liebe, Andächtige und getreüe! Nachdem in Unſer und des Heil. Reichs-Ordnung, unter andern geordnet und verſehen, daß Unſere Kayſerliche Proceſs und Briefe, ſo von Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht in Unſerm Nahmen ausgehen, nicht allein durch die geſchworne Cammer Botten, ſondern auch offene Notarien verkündet, und exequirt werden mögen: Uns aber glaublichen angelangt, daß bißhero zu

Zeiten ſolche Verkündigung und Executiones durch untügliche oder ſonſt unbekandte Notarien geſchehen, daraus ſich täglich allerhand Irrung zwiſchen denen Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, ſondern auch zu Verletzung ihrer Sachen, begeben und zugetragen; zu dem daß auch bishero etliche Notarien den Partheyen in ihren Sachen mit Sollicitiren und Procuriren auch in andere Weege gedienet, und nicht deſto minder Unſern und des heiligen Reichs-Rechten zuwider ſich in derſelben Sachen auch als Notarien, mit Verkündigung der Proceſs, und ſonſten in andere Weege gebrauchen laſſen, welches dan den Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beſchwerden gereicht: ſolchem ſtattlich zu begegnen, auch damit alle Unrichtigkeit, ſo ſich derhalben mit den Notarien eine Zeithero zugetragen, abgeſtellt, haben wir geordnet, und geſetzt, ordnen, ſetzen und wollen, aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit hiemit ernſtlich gebietend, daß hinfüro kein Notarius ſich einiger Verkündigung und Execution Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Briefe und Proceſs unterziehen, oder auch ſolche Verkündigung und Execution zu thuen, zugelaſſen werden ſolle, Er habe dan zuvor ein glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß Er fidelis et legalis, auch dafür gehalten ſeye, dazu ſein Hand und Signet Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht überſchickt, oder aber ſich ſonſten durch Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darin dan alle Notarien, die jetzt gemeldter Maſſen Urkund haben, oder examinirt oder approbirt ſeynd, geſchrieben werden ſollen) einſchreiben und verzeichnen laſſen; daß auch fürohin alle und jede offene Notarien ſich ihres Amts halben, und in denen Sachen, darinnen ſie als Notarien gebraucht, ſich Sollicitirens, Procurirens, und der-

dergleichen gäntzlichen und allerdings entſchlagen ſollen, alles bey Vermeidung Unſerer und des Reichs ſchwerer Ungnad, und einer Straf, nemlich vier Mark löthigen Goldes Unſerem Kayſerlichen Fiſco, ſo offt und dick hierwider durch jemand gehandelt wird, unnachläſſig zu bezahlen. Das iſt Unſer ernſtliche Meinung. Geben in Unſer und des Reichsſtadt Augſpurg am 3. Auguſti 1548.

Tit. LII.

(v. E.) Manet integraliter.

Tit. LII.

(v. H.) Dieſer ganze Tittel kann nach ſeinem wörtlichen Innhalte ſtehen bleiben.

§. 1. Nachdem aber hin und wieder viel Notarien durch Palatinos, et Sub-Palatinos ohne ſonderliche Exploration ihrer Geſchicklichkeit creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorſchrifften von ihrer Obrigkeit und ſonſten ausbringen, und ſich die Zahl ſolcher Notarien häuffet, aber diejenigen, ſo ſie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Weege ihrer Ungeſchicklichkeit halben verſäumet, und vernachtheilet werden; zudem ſie auch die Proceſs zu exequiren, ahn ſich expracticiren ſollen, dadurch denen geſchwornen Cammer-Gerichts-Botten ihre Unterhaltung beſchwerlich entzogen; ſo ſtellen wir es dieshalben zu des Cammer-Richters oder Amtsverweſers, und Beyſitzer Diſcretion, ob ſie nach Gelegenheit, fern oder nahe der Land, Städte oder Flecken, allda ſich diejenige Notarien (ſo an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht inſcribirt zu werden begehren, und darum anſuchen,) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umſtände, dieſelbige auf Churfürſten, Fürſten, Herren, Communen,

Ad §. 19. Da bey der Inſinuation Citationum edictalium in 3. Herren Territoriis viel beſonderes vorkommet, ſo dörfte wohl nicht undienlich ſeyn, eine ausführlichere Inſtruction vor die Cammer-Botten nach vorliegender Praxi und Erfahrung abzufaſſen. Ueberhaupt verdiente die Materie de Citatione edictali eine beſondere Anweiſung, wodurch der IIIte Theil mit einem neuen Titul bereichert, und auch der Inſinuations-Modus mit eingebracht werden könnte.

Ad §. 21. Obgleich voraus bemerke, daß dieſer aus dem Reichs-Abſchied 1654. und zwar aus dreyfachen §§. 58. 60. und 81. genommene Stellen eigentlich in den III. Theil der Ordnung einſchlagen, gleichwohlen aber, da ſolche puncto Inſinuationis Proceſſuum auch allhier einigen Einfluß haben, ſo hielte nicht vor undienlich, ſelbige in verjüngtem Maasſtab allhier gleichſam nur zu berühren.

Tit. LII.

Von denen Notarien, welcher Geſtalt ſie exequiren ſollen.

Nachdeme vermög dieſer Ordnung, wie obgemeldt, die Proceſs des Kayſerlichen Cammer-Gerichts nicht allein durch die geſchworne Botten, ſondern auch offene Notarien verkündet werden mögen; Und aber in ſolchen Verkündungen, ſo bisher je zu Zeiten von unbekandten, oder vieleicht untauglichen Notarien beſchehen, ſich täglich Einrede und Irrung zwiſchen den Partheyen, zu Verletzung ihrer Sachen begeben, dardurch auch die Sachen nicht wenig aufgehalten, und verhinderet worden: ſolchem zu begegnen, iſt in Unſer anno 1555. publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung ſtatuiret und verordnet, daß kein Notarius in Executionibus deren Proceſſen zugelaſſen werden ſolte, Er hätte dan zuvor glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß Er fidelis et legalis und auch dafür gehalten ſeye, darzu ſeine Hand und Signet Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht über-

überſchickt, und darauf in das Rotul, darin dan alle Notarien, die jetzt gemeldter Maſſen Urkund haben, geſchrieben werden ſollen, eingeſchrieben und verzeichnet; ob aber Einer Urkund zu bringen nicht vermögte, ſofern ſich dan derſelbig durch das Cammer-Gericht examiniren laſſen, und alsdan approbirt würde, daß Er auch in das Rotul gezeichnet, und zugelaſſen werden ſolte: wie dan die derhalben inſonderheit im Reich ausgangene und verkündte Edict, ſolches alles weiter inhalten.

Quorum unum ao. 1548. ſequenti tenore promulgatum:

Wir Carl der Fünffte ꝛc. Entbiethen allen und jeden Chur- und Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vice-Dhumen, Vögten, Pflegern, Verweeſern, Amt-Leüthen, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern, Unſern, und des Reichs-Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Standes, oder Weeſens ſie ſeynd, denen dieſer Unſer Brief oder Abſchrifft davon zu ſehen, oder zu leſen fürkommt, Unſer Gnade und alles Guts.

Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe, Neven, Oheime, Churfürſten, und Fürſten: Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, liebe, Andächtige und getreüe! Nachdem in Unſer und des Heil. Reichs-Ordnung, unter andern geordnet und verſehen, daß Unſere Kayſerliche Proceſs und Briefe, ſo von Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht in Unſerm Nahmen ausgehen, nicht allein durch die geſchworne Cammer Botten, ſondern auch offene Notarien verkündet, und exequirt werden mögen: Uns aber glaublichen angelangt, daß bißhero zu

Zeiten ſolche Verkündigung und Executiones durch untügliche oder ſonſt unbekandte Notarien geſchehen, daraus ſich täglich allerhand Irrung zwiſchen denen Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, ſondern auch zu Verletzung ihrer Sachen, begeben und zugetragen; zu dem daß auch bishero etliche Notarien den Partheyen in ihren Sachen mit Sollicitiren und Procuriren auch in andere Weege gedienet, und nicht deſto minder Unſern und des heiligen Reichs-Rechten zuwider ſich in derſelben Sachen auch als Notarien, mit Verkündigung der Proceſs, und ſonſten in andere Weege gebrauchen laſſen, welches dan den Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beſchwerden gereicht: ſolchem ſtattlich zu begegnen, auch damit alle Unrichtigkeit, ſo ſich derhalben mit den Notarien eine Zeithero zugetragen, abgeſtellt, haben wir geordnet, und geſetzt, ordnen, ſetzen und wollen, aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit hiemit ernſtlich gebietend, daß hinfüro kein Notarius ſich einiger Verkündigung und Execution Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Briefe und Proceſs unterziehen, oder auch ſolche Verkündigung und Execution zu thuen, zugelaſſen werden ſolle, Er habe dan zuvor ein glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß Er fidelis et legalis, auch dafür gehalten ſeye, dazu ſein Hand und Signet Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht überſchickt, oder aber ſich ſonſten durch Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darin dan alle Notarien, die jetzt gemeldter Maſſen Urkund haben, oder examinirt oder approbirt ſeynd, geſchrieben werden ſollen) einſchreiben und verzeichnen laſſen; daß auch fürohin alle und jede offene Notarien ſich ihres Amts halben, und in denen Sachen, darinnen ſie als Notarien gebraucht, ſich Sollicitirens, Procurirens, und der-

dergleichen gäntzlichen und allerdings entſchlagen ſollen, alles bey Vermeidung Unſerer und des Reichs ſchwerer Ungnad, und einer Straf, nemlich vier Mark löthigen Goldes Unſerem Kayſerlichen Fiſco, ſo offt und dick hierwider durch jemand gehandelt wird, unnachläſſig zu bezahlen. Das iſt Unſer ernſtliche Meinung. Geben in Unſer und des Reichsſtadt Augſpurg am 3. Auguſti 1548.

Tit. LI.

(v. L.) Manet integraliter.

Tit. LII.

(v. H.) Dieſer ganze Tittel kann nach ſeinem wörtlichen Innhalte ſtehen bleiben.

§. 1. Nachdem aber hin und wieder viel Notarien durch Palatinos, et Sub-Palatinos ohne ſonderliche Exploration ihrer Geſchicklichkeit creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorſchrifften von ihrer Obrigkeit und ſonſten ausbringen, und ſich die Zahl ſolcher Notarien häuffet, aber diejenigen, ſo ſie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Weege ihrer Ungeſchicklichkeit halben verſäumet, und vernachtheilet werden; zudem ſie auch die Proceſs zu exequiren, ahn ſich erpracticiren ſollen, dadurch denen geſchwornen Cammer-Gerichts-Botten ihre Unterhaltung beſchwerlich entzogen: ſo ſtellen wir es dieshalben zu des Cammer-Richters oder Amtsverweſers, und Beyſitzer Diſcretion, ob ſie nach Gelegenheit, fern oder nahe der Land, Städte oder Flecken, allda ſich diejenige Notarien (ſo an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht inſcribirt zu werden begehren, und darum anſuchen,) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umſtände, dieſelbige auf Churfürſten, Fürſten, Herren, Communen,

oder Obrigkeiten, glaubwürdig Zeügnuß, Urkund, ihre Brief und Siegel, daß ſolche Notarii fideles, legales, und auch dafür gehalten ſeynd, zu dem gebührlicher Weiß, durch ſie die Churfürſten, Fürſten, Herrſchafften, Communen oder Obrigkeit, oder ihre darzu geordnete Gelehrte, erfahrne Räthe oder Befehlhaber de rigore examinirt und genugſam qualificirt erfunden ſeyn, inſcribiren und verzeichnen, oder aber ſie die Notarien auf ihr Anlangen ſelbſt perſönlich vor dem Cammer-Gericht zu erſcheinen, erforderen wollen, auf welchen Fall ſie dan nicht ehe approbirt, und inſcribirt werden ſollen, ſie ſeyen dan zuvor an gedachten Cammer-Gericht durch darzu Verordnete de rigore examinirt, und dermaſſen befunden, daß darfür zu halten, ſie ihrem Amt gebührlich vorſeyn könten, und niemand durch ſie in Teſtamenten, Contracten, Gewälten, und allem anderen, was durch einen Notarien verzeichnet, exequirt, inſinuirt und inſtrumentirt werden ſoll, verkürtzet werden. Hierbey haben die Examinatores neben anderen Subſtantial-Puncten, ſo einem Notarien zu wiſſen gebühren, auch die alte Conſtitution in den Reichs-Abſchieden, von denen Notarien geſetzt, in Acht zu haben, und dieſelbigen Notarien, ſo ſich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

(v. H.) Ad §. 1. Bleibt.

§. 2. Und ſoll alſo der Cammer-Richter die Verſehung thuen, daß die Notarien nicht liederlich immatriculiret werden.

(v. H.) Ad §. 2. Und ſoll alſo der Kammerrichter die Vorſehung thun, daß die Notarien nicht ſo leichtlich ohne hinlängliche Prüfung ihrer erfoderlichen Eigenſchaften immatriculiret werden.

§. 3. Als auch bisher neben obgemeldten Mängeln der Notarien halben ſich auch der befunden, daß ſie ſich nicht allein des Notariat-Amts, ſondern auch Sollicitirens, Procurirens, und dergleichen, in denen Sachen, darin ſie ſich als Notarii gebrauchen laſſen, unterfangen, welches dan wider Recht, darzu denen Partheyen zum höchſten Nachtheil und Beſchwerde gereicht: ſolchem vorzukommen, wollen wir neben obberührtem Edict allen Notarien bey einer nahmhafften Poen gebiethen, ſich hinfüro ihres Amts zu halten, und in Sachen, darin ſie als Notarien gebrauchet, des Sollicitirens und dergleichen, gäntzlich und allerdings zu entſchlagen.

(v. H.) Ad §. 3. Bleibt.

§. 4. Und ſollen die Notarien, ſo die Kayſerliche Brief und Proceſs auf der Partheyen Erſuchen zu exequiren annehmen, ſich mit der Verkündigung, Ueberantwortung, oder Anſchlagung ſolcher Proceſs, es ſeye gegen Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, Communen, oder andere Privat-Perſonen, in aller Maaß halten und erzeigen, wie hieroben, von denen Cammer-Botten in allen dieſen Fällen unterſchiedlich geordnet und verſehen iſt; darzu nach geſchehener Verkündung die Execution dem Theil, dem die Verkündung geſchehen, mit Vermeldung des Tags, Monaths, und Jahrs, auf. das zugeſtellte Original oder Copey ſchreiben, und dan fürter über ſolche ſeine Execution glaubwürdige Inſtrumenta mit Einverleibung deren verkündten Proceſs und Anzeig (wie und welcher Geſtalt, an was Orten, und auf welchen Tag, Monath und Jahr, Er die Execution gethan, und was Ihme von demjenigen, dem die Execution geſchehen, geantwortet, oder ſonſt be-

gegnet,) verfertigen, und dieſelbige nicht allein der Parthenen, die ſolche Proceſs ausbracht, ſondern auch dem andern Theil, wider die ſolche Proceſs ausgangen, auf ſein Anſuchen geben und mittheilen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LII.

Die Executio Proceſſuum per Notarios immatriculatos äuſſert ſich hauptſächlich bey denenjenigen Landſchaften, wo die Proceß in lateiniſcher Sprache geführet werden, als zu Triend, Lüttich, Stablo, und Malmedi. Koch in Comment. ad Ordinat. Cameral. T. 39. hat nützliche Beobachtungen bey dieſem Titul mitgetheilet, und neuere derſelben ſtehen in des Freyherrn von cramers Obſervationibus T. 4. p. 372. 74. zu leſen, wodurch auch der §. 1. h. T. erläutert wird.

Bey dem §. 2. in F. wäre an ſtatt des Worts **liederlich** etwann gelinder e. gr. nicht unbedachtſam zu ſetzen.

Tit. LIII.

Von des Cammer-Gerichts Medico.

Als hiebevor Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer um Verordnung eines ſonderbaren Medici, aus eingewandten Urſachen Anſuchung gethan, und wir dan dieſelbe Urſachen für erheblich geachtet: Als laſſen wir hiemit zu, und bewilligen, daß ermeldte Cammer-Richter und Beyſitzer Macht haben ſollen, einen erfahrnen geſchickten Medicum anzunehmen und zu beſtellen, demſelben auch eine jährliche Beſoldung aus Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Unterhaltung zu entrichten, zu verſprechen.

Tit. LIII.

(v. L.) Manet ſimiliter.

* Die Urſache, welche die ſuſpendirte Annahme eines zweeten Kammermedici nun faſt drei Jahre lang von Seiten einer hohen Viſitation veranlaſſet hat, iſt zu bekannt, um etwas davon anzuführen: nach der Obſervanz waren von dem Jahre 1740. zween Kameralmedici aufgeſtellet, idque ad Tenorem des Reichsgutachten de 1736. und wenn ſchon die verſtattete Erlaubniß nur pro uno Caſu ware, dabei dem Medico adjuncto allein die halbe Beſtallung ſolle gereichet werden, ſo iſt doch ab anno 1753, auf die a Camera imperiali an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich erlaſſene allerunterthänigſte Vorſtellung, ſub ſpe rati beeden die ganze Beſoldung zugeleget worden: demnach ob es nun dabei zu belaſſen, oder ob ins künftige der zweete Medicus wieder ſolle abgehen, oder auf die halbe Beſoldung reduciret werden, oder ob nicht vielmehr die neuere Obſervanz zu continuiren ſeye, darüber muß alles höherer Willkühr überlaſſen werden. Die Nothwendigkeit des zweeten Medici ergiebt ſich indeſſen nicht nur in der Erwägung, wie ſtark beede Phyſici jederzeit ſeyen beſchäftiget geweſen, und wie der itzt allein ſtehende, obſchon ein Mann von groſſer Emſigkeit, und verdienſtlichen Eigenſchaften, der Erfoderniß zu ſteuern kaum vermögend ſeye, auch daher mehrmal fremde Gehilfe mit groſſen Koſten haben beſchrieben werden müſſen. Es würde aber auch der Sorge durch die erlaubte Annahme gegen die alleinige halbe Beſoldung nicht ganz begegnet werden.

Da jungen Anfängern ſich an dem Orte des Kammergerichtes erſt per Praxin in ſcientia et arte feſt zu ſetzen die Zeit nicht kann gelaſſen werden, und ein Mann von Experienz und Uibung ſich nicht bald bereden läßt, einen Poſten, wo er wohl ſtehet, gegen einen ſo geringen Gehalte, und unſichern Erfolge ſeines künftigen Glückes zu verlaſſen.

Das Objectum, worauf es ankömmt, beſtehet in 250. Rthlr, und betrachtet man dagegen was für groſſer Nutzen von der Lebensverlängerung der Beiſitzer für das gemeine Weſen zu hoffen, und wie groß der Schaden von deren frühzeitigen Abänderung ſeye: ſo würde durch deſſen Verwendung für das Reich ſelbſten mehr gewonnen, als verlohren werden.

Tit. LIII.

(v. H.) Kann durchaus beibehalten, und allenfalls noch ein Paragraphus von der Nothdurft eines zweeten Medici beigefüget werden.

§. 1. Solcher Medicus ſoll dem Cammer-Gericht beharrlich abwarten, und ohne Erlaubnuß des Cammer-Richters, und zweyer darzu deputirten Beyſitzer, ſich nicht abſentiren, noch auſſer der Stadt Wezlar * in andere Dienſt begeben, alles vermög ſonderbarer Beſtallung, die Cammer-Richter und Beyſitzer mit Ihme aufzurichten, auch ſich ſonſten der Tax halben der Gebühr zu vergleichen wiſſen werden.

* Loco: Speyer.

(v. H.) §. 1. 2. Bleibt.

§. 2. Und demnach ſolcher Medicus auf das Collegium beſtellet, ſo ſoll Er auch alſo für eine gefreyte Cammer-Gerichts-Perſon paſſiren, und darbey gehandhabet werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LIII.

Der Staat eines Medici Cameralis verdiente eine Ausbeſſerung.

Bey epidemiſchen Krankheiten, die GOtt verhüten wolle! wird ſich die äuſſerſte Nothdurft in Beſtellung eines zweyten erfahrnen Cameral-Medici vielleicht zu ſpat äuſſern: In Protocollis Pleni finden ſich hier und dar Exempel von angeordneten Sanitæts-Deputationen.

Tit.

Tit. LIV.

Von dem Pfenningmeiſter und ſeinem Amt.

Nachdem die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, Unß zu unterthänigem Gefallen, und dem Heiligen Reich zu gutem, dieſes Unſer Kayſerliche Cammer-Gericht, auf ihren eigenen Koſten und darlegen zu unterhalten bewilliget, bis andere beſtändige Weege ſolcher Unterhaltung funden werden: Und dan, zu Empfangung ſolches Gelds eines Einnehmers und Ausgebers vonnöthen; ſetzen und wollen wir, daß jederzeit ein redliche Perſon zum Pfenningmeiſter durch die Stände des Reichs aufgenommen werde, der das Geld von dehen Ständen des Reichs empfange, und davon zu Bezahlung der geordneten Beſoldung des Cammer-Richters, Beyſitzer und anderer Cammer-Gerichts-Perſonen, ausgebe, und darum ordentliche aufrichtige Rechnung thue.

§. 1. Weiter, Als auch Churfürſten, Fürſten und Stände ſich obgemeldter Unterhaltung halb vereint und verglichen, dieſelbe fürohin zu der Franckfurter Meß zum halben Theil zu bezahlen, und hinter Burgermeiſter und Rath der Stadt Augſpurg, Franckfurt und Nürnberg, oder aber des Cammer-Gerichts Pfenningmeiſter gen Speyer unverzüglich und unwiderſetzlich zu erlegen, welche auch ſolches Geld zu empfahen, und die Stände, ſo es erlegen, zu quittiren, und die obbemeldte Städt, dem verordneten Einnehmer, oder Pfenningmeiſter gegen gebührlicher Quittung zu überantworten, Gewalt und Befelch haben: demnach ſo ſoll gemeldter Pfenningmeiſter zu jeder jährlichen Viſitation, den verordneten Viſitatoren, alles ſei-

nes

nes Einnehmens und Ausgebens, ehrbar und aufrichtige Rechnung thuen, und zu jeder gebührender Zeit bey gedachten Städten und ſonſt, eigentlich erkundigen, ob ein- oder mehr Stände ihre gebührende Anſchläge nicht erlegt hätten.

§. 2. Und welche Er alſo ungehorſam findet, dieſelbe ſoll Er jederzeit dem Kayſerlichen Fiſcal anzeigen, der auch alsbald gegen denſelben zum förderlichſten procediren, und ſie zu ſolcher Bezahlung, wie recht iſt, anhalten ſoll, alles Vermög des gedachten Anſchlags ſo dem Pfenningmeiſter und Unſerm Kayſerlichen Fiſcal aus der Mayntziſchen Cantzley zugeſtellet worden: Und ſoll der Kayſerliche Fiſcal gegen die ſäumigen Stände, zu Einbringung nicht allein der ordinari, ſondern auch aller erhöheten Unterhaltung, mit Poenal-Monitorien (darin eines jeden Stands Ziel und Gebührnuß ausdrücklich zu ſetzen) wie recht, ſchleunig verfahren: Daneben auch die albereite Pœn-Fäll, oder ſo hernach pœnfällig würden, wie in andern Pœn-Fällen herkommen, gerichtlich erforderen, geſtalt oben unter dem Neun und Zwantzigſten Titul hiervon auch Anregung geſchehen.

§. 3. Gleichergeſtalten wird dem Pfenningmeiſter hiermit auferleget und befohlen, was jedesmahls von denen Ständen entweder Ihme ſelbſt, oder in berührten Leg-Städten erleget, und Ihme glaublich zugeſchrieben, deſſen den Kayſerlichen Fiſcal unverzüglich (ferner unnöthigem procediren vorzukommen) in Specie mit Vorlegung oder Zeigung zu berichten, auch ſolches ſelbſt mit Fleiß aufſchreiben, und in guter Gedächtnuß zu behalten: darum ſoll Er nicht allein die erlegte Summam, ſondern auch die Zieler anzeigen, und im Fall kein Ziel von bezahlenden Ständen benannt, ſelbſt die

Zieler machen, und allweegen die ältere verſchienene abziehen: wie Er auch darauf gute Achtung haben ſoll, da an einem Ziel etwas zu wenig, oder aber übrig ſeyn würde.

§. 4. Wan auch Botten, Procuratoren, oder Stände, ihren Ausſtand zu wiſſen begehren, ſoll der Pfenningmeiſter und Fiſcal Ihnen derhalben richtigen und gebührlichen Beſcheid geben.

§. 5. Der Pfenningmeiſter ſoll auch mit allem Fleiß daran ſeyn, damit das Geld bey denen Leg-Städten erleget, mit wenigen Koſten und beſten Fugen zu ſeinen Händen, und verordneter Truhen zum förderlichſten gebracht werde; Aber ſelbſt kein, durch Unſer Kayſerlich Müntz-Edict, und andere Reichs-Abſchiede verbottene und verbannte Sorten zur Zahlung annehmen, auch ſonſten der Müntz-Ordnung mit gebührendem Fleiß folgen.

§. 6. Der Pfenningmeiſter ſoll auch die Procuratoren, oder Botten, deren Ständ, ſo Ihme ihre Gebührnuß entrichten laſſen wollen, nicht lang aufhalten, ſondern darvon, was Ihme Vermög der Müntz-Ordnung an guter Müntz geliefert, den nächſten quittiren.

§. 7. Aber darneben ſollen die Procuratores ihre Original-Schreiben, was Sorten, und viel Ihnen zukommen, Ihme unſäumlich vorzeigen, auch Abſchrift oder Extract mittheilen, ſolche auch in die Truhe beyzulegen; oder aber Cammerrichter und Beyſitzer ſollen gegen denen, die es verweigeren, gebührlich Einſehens thuen, und alsbald, weſſen ſie ſich zu verhalten, Beſcheid geben, darbey es auch endlich zu laſſen.

§. 8. Damit auch Cammer-Richter und Beyſitzer wiſſen mögen, wie viel Gelds erleget ſeye, und alſo

ſo deſto förderlicher von dem Pfenningmeiſter jederzeit ihrer verdienten Beſoldung bezahlet werden: ſo ſollen Burgermeiſter und Räthe obbemeldter Städte jedesmahls dem Pfenningmeiſter, neben Lieferung des erledigten Geldts eine Urkund ahn den Cammer-Richter und Beyſitzer mitgeben, und darin vermelden, wie viel Gelds ſie dem Pfenningmeiſter übergeben, an was Müntz, wie hoch, und von welchem Standt die Bezahlung beſchehen ſeye.

§. 9. Was auch der Pfenningmeiſter für Geld alſo einnimmt, das ſoll Er mit ſamt dem Urkund in ein Truhen (die in des Cammerrichters und Beyſitzer Verwahrung ſtehen, aber allein der Pfenningmeiſter den Schlüſſel darzu haben ſoll) in Beyſeyn der Leſer unverzüglich einlegen, und bis zu Austheilung und Bezahlung des Cammer-Gerichts-Perſonen liegen laſſen.

§. 10. Und ſo Er dan alſo Geld in die verordnete Truhen einzulegen und heraus zunehmen haben wird: ſoll Er durch ernannte Leſer daſſelbe jederzeit eigentlich einzeichnen laſſen, und ſie unterſchiedlich dabey berichten, wie viel Geld, in was Sorten, auch in was Werth dieſelbe in jeden Sack durch Ihn eingeleget werden, welches die Leſer alſo, ſamt dem Jahre, Monath und Tag, wan es eingeleget, oder wieder ausgenommen worden, in ihrem ſonderlichen Regiſter als Gegenſchreiber fleiſſig aufzuſchreiben, ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 11. Wo dan die Leſer den Cammer-Richter und die Beyſitzer berichten würden, daß der Pfenningmeiſter auf ihr Begehren, was und wie viel, auch in was Sorten und Werth, Er Geld in die Truhen lege, oder heraus nehme, anzuzeigen ſich verweigeret: ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer gebührlich Ein-

ſehens

ſehens thuen, auch der Leg⸗Stådt Original-Urkunden, und überſendte Auszug⸗Zettel, bis ſie in die Truhen ſamt dem Geld eingeleget, hinter Ihnen behalten, aber dem Pfenningmeiſter, ſo Er deren bedörffen und begehren wird, allein ein gleichlautende Abſchrift davon hienaus geben.

§. 12. Zu welchem Ende der Cammer⸗Richter, zwey aus denen Beyſitzern deputiren ſoll, welche auf des Pfenningmeiſters Einlegen und Ausnehmen neben Ihme dem Cammer⸗Richter gebührliches Aufmerckens haben, damit von dem Pfenningmeiſter der Ordnung in allen deme, ſo hiernach folget, gelebet, und die Unterhaltung des Cammer⸗Gerichts deſto gewiſſer eingebracht, verwahret, und ausgetheilet werden möge.

§. 13. Wan auch der Cammer⸗Richter und deputirte Beyſitzer den Vorrath, Sorten und Urkunden zu wiſſen und zu beſichtigen begehren würden: ſoll der Pfenningmeiſter in dem ſich gehorſamlich verhalten, und die würckliche Beſichtigung nicht weigeren.

§. 14. Ingleichen was für Geld dieſes Anſchlags halben zu Speyer dem Pfenningmeiſter, oder aber an dieſem Kayſerlichen Cammer⸗Gericht von denen Procuratoren übergeben wird, das ſoll der Pfenningmeiſter dem Cammer⸗Richter unverzüglich anzeigen, und in die verordnete Truhen, obverſehener maſſen legen: wie dan jederzeit ein Pfenningmeiſter darüber gemeinen Ständen gebührende Eyd und Pflicht, inmaſſen hernach gemeldt, thuen ſoll.

§. 15. In Bezahlung und Austheilung der verdienten Beſoldung ſoll der Pfenningmeiſter der Müntz halben, und ſonſt Gleichheit halten, die Sorten, wie

Er die empfangen und eingenommen, an Gold und Müntz unter die Perſonen des Cammer-Gerichts, jedem nach ſeiner Gebühr gleich austheilen, und ſich in dem ohne Unterſcheid halten, aber berührte Beſoldung nicht nach eines jeden Gefallen, ſondern von Quartalen zu Quartalen austheilen, und keinem vor Erſcheinung des Ziels bezahlen, viel weniger jemand geſtatten, bey den Ständen oder Leg-Städten Geld auf Rechnung oder Abzug ſeiner Beſoldung zu empfangen: Da auch jemand darüber dermaſſen Geld einnehmen würde, ſoll der Pfenningmeiſter darum keine Quittung geben, ſondern vielmehr ſich dieſer Ordnung in dem, wie in anderen Puncten, gemäß verhalten.

§. 16. In allweege aber wird dem Pfenningmeiſter hiermit ernſtlich auferleget, ein Collegium, ſamt und ſonders, wie Er das zu thuen ſchuldig iſt, in gebührender Ehr, Reputation und Aufachtung zu haben, und ſeinem Amt, wie Ihm in Krafft dieſer Ordnung gebühret, mit beſtem Fleiß vorzuſtehen, und alſo zu verrichten, damit Cammer-Richter, Præſidenten und Beyſitzer, ein Genügen, und nicht Urſach haben mögen, ſich etwas gegen Ihn zu beſchweren, und gebührlich Einſehens zu verſchaffen.

§. 17. Da aber des Pfenningmeiſters Thuen und Laſſen halber zu Zeiten was vorlauffen würde, darinnen Einſehens oder Verordnung vonnöthen: ſoll ſolches dem Cammer-Richter angezeiget werden, da Er alsdan etliche aus denen Beyſitzern zu ſich erforderen, und in derſelben Beyſeyn den Pfenningmeiſter zu dem, was Ihm ſeines ſchuldigen Amts wegen gebühret, anhalten ſoll.

§. 18. Sonſt ſoll der Pfenningmeiſter bey erzehlter Verrichtung ſeines Amts gelaſſen, und wider dieſes

ſes nicht beſchweret werden; Er auch durch andere und widrige Decrete ſich zu keinem anderen, dan Ihm in dieſer Ordnung befohlen, noch auch zu einer Extraordinari Ausgabe nicht bewegen laſſen, ſondern, da Ihme in bemeldter Verrichtung ſeines Amts, es ſeye in Austheilung deren Neglecten, Einlegung oder Ausnehmung des Gelds, Abzahlung deren Perſonen, und ſonſten was widerwärtiges von dem Collegio begegnen ſolte: ſoll Er ſolche Beſchwerung dem Cammer-Richter vorbringen, der dan ſchuldig, Ihme in dieſem und dergleichen die Hand zu biethen, und darüber gebührenden Beſcheid zu geben; deme der Pfenningmeiſter ſeines theils auch der Gebühr zu geleben.

§. 19. Ob dan auch wohl am bequemſten und ſicherſten wäre, daß der Pfenningmeiſter in loco ſeinem anbefohlenen Amt ſtetigs auswarte: jedoch weil ihme nach Geſtalt und Gelegenheit ſeiner Beſoldung, auch zum Theil geklagten Abgangs bey Austheilung der Quartal und ſonſten, nicht zu mißgönnen, daß Er darneben zu ſeiner Haußhaltung was gebührliches eroberen möge: Als iſt Unſer Meinung und Befehl, da Er Pfenningmeiſter zu Zeiten in Sachen zum Commiſſarien ernennet und vorgeſchlagen, daß Er von ſolchen Commiſſionen nicht auszuſchlieſſen, ſondern gleich andern zu verordnen, doch dergeſtalt, daß Er in ſolchen Commiſſionen über ein, zwey oder drey Monath aufs längſt continuè nicht auſſen bleibe; dagegen ſchuldig ſeyn, ahn ſeine ſtatt jemand Vertrautes, und der Sachen gemäß, durch welchen, mittler Zeit ſeines Abweeſens, ſein täglich vorfallende Amts-Geſchäffte gebührlich verrichtet werden mögen, einem Collegio Zeit ſeines Abziehens anzumelden, inmaſſen Er auch ſonſt, wan Er in anderen ſeinen Geſchäfften verreyſen will, davon gebührende Anzeig zu thuen, pflichtig ſeyn ſoll, darnach

man ſich jederzeit zu richten hat. Jedoch ſoll bemeldter ſubſtituirter gegen einem Collegio, und ſonſten nichts, ſondern Er Pfenningmeiſter ſelbſt zu verantworten haben.

Tit. LIV. (v. L.)

Ingreſſus Manet. a)

a) Nicht die Stände, ſondern Kaiſerl. Majeſtät nehmen den Pfenningmeiſter an, und ſetzen denſelben ab, wie davon in den beeden abgekommenen Pfenningmeiſtern Schorlemer und Schelver, ſo viel die Entlaſſung angehet, die practiſche Beiſpiele vorhanden ſind; und alſo auch dermaliger Pfenningmeiſter V. Hann von Kaiſerlicher Majeſtät ad officium ernennet worden iſt; quam ob rem melius poneretur von Uns loco durch die Stände des Reiches.

§. 12. (§. 1.) Manet. a)

a) Es hätte dieſer §phus eigentlich ad titulos de officio Domini judicis Cameralis gehöret: es hat ſich aber bei der, den Deputatis ad Caſſam darinne zugleich ertheilten, Weiſung der ſchickliche Ort dazu nicht ausfinden laſſen wollen, daher man ihn hier beibehalten, und nur ob Dignitatem perſonarum primo Loco geſetzet hat.

§. 2. Novus. Sodenn ſoll von einem jeglichen Pfenningmeiſter ein beglaubter Schein ſeines vorigen guten Verhaltens beigebracht, imgleichen ordnungsmäſſige Caution geleiſtet, und die eingehenden Gelder richtig, ſeinen Pflichten nach, berechnet werden: damit aber dieſes deſto beſſer und ordentlicher geſchehe, wollen wir nicht allein die zu dem Ende vorhin gemachte, und in der Cammergerichts-Ordnung, Viſitations-Abſchieden, und anderen Satzungen enthaltenen guten Verordnungen ausdrücklich wiederhohlet, ſondern den Pfenningmeiſter auch überhaupt auf deren beſſere Beobachtung, als bisher die Erfahrung gezeiget, ernſtlich angewieſen haben. (a) a)

a) Die Caution iſt in §pho zwar benennet, aber nicht beſtimmet, wie doch ſeyn ſollte, um zu wiſſen, wie viel an einem jeden künftigen Pfenningmeiſter könne verlanget werden.

§. 1. (§. 3. Auctus.) Als auch Kurfürſten, Fürſten und Stände ſich, obgemeldter Unterhaltung wegen, vereiniget und verglichen, dieſelbe fürohin in jeder Frankfurter Meſſe zum halben Theile zu bezahlen, und hinter Bürgermeiſter und Rath der Städte Augſpurg, Frankfurt und Nürnberg, oder aber des Kammer-Gerichtes Pfenningmeiſter gegen Wezlar unverzüglich und unwiderſetzlich zu erlegen, welche auch ſolches Geld zu empfangen, und die Stände, ſo es erlegen, zu quittiren, und die obbemeldten Städte dem verordneten Einnehmer, oder Pfenningmeiſter gegen gebührliche Quittung zu überantworten, Gewalt und Befehl haben: Als ſollen ſolche Gelder hinfür von einem jeden Stande nach dies Orts, vermöge der durch den Reichs-Schluß vom 16ten Decemb. 1719. verglichenen Erhöhung, und darauf eingerichteten Kammer-Matricul, jedesmahl wenigſtens 4. Wochen vor der Frankfurter Meſſe, in desjenigen Kreiſes Caſſe, oder Lege-Stadt, wohin dieſelbige gehörig, erleget werden, damit die Gelder um ſo füglicher *ante Terminum* zuſammen, und nach Frankfurt zu des Pfenningmeiſters Einnahme richtig gebracht werden können: der Pfenningmeiſter aber ſoll ſich zu jeder gebührenden Zeit bei gedachten Städten, und ſonſt, eigentlich erkundigen, ob ein- oder mehrere Stände ihre gebührende Anſchläge nicht erleget haben. (b) a)

a) 1mo ſind die Legeſtädte, auſſer der Reichsſtadt Frankfurt, wie ſchon erwähnet, nicht mehr in Uibung, und es wäre zum Beſten der Kaſſe zu wünſchen, daß, wie auch eben gemeldet, die Gelder von den höchſt und hohen Ständen, ſo wie von einigen bereits geſchiehet, insgeſamt durch den Poſtwagen, oder eine andere ſich ergebende Gelegenheit unmittelbar

telbar nach Wetzlar an ihre Procuratoren eingeſchicket, und durch dieſe dem Pfenningmeiſter verſchloſſener behändiget würden, als wodurch die Kaſſe nicht nur dem Wucher der Frankfurter Wechsler entgehen, ſondern zugleich die ſchwere, ſich jedesmal ſehr hoch belaufende, jährliche Transportköſten von Frankfnrt anher erſparet werden, die Stände aber bei den einmal zur Spedirung gebrachten Geldern, in Anſehung des weitern Transportes von Frankfurt bis Wetzlar, wenig oder nichts verlieren würden.

2do Iſt der Paſſus der von dem Pfenningmeiſter Coram Viſitatione zu leiſtenden jährlichen Rechnung ad locum magis congruum verſetzet worden.

§. 2. (§. 4.) Manet.

§. 5. Novus. Und damit die Unterhaltungs-Gelder nicht mehr, wie man bisher unterſchiedlich geſchehen zu ſeyn, verſpühret hat, in fremde Hände geſpielet, und wohl ganze und mehrere Jahre unverrechnet und undiſtribuiret zurückgehalten werden: ſo ſoll der Pfenningmeiſter diejenigen Gelder, ſo Er nicht ſelber einnimmt, nirgends als an die, bei den Reichs-Satzungen verordnete Lege-Städte, und in dero gewöhnliche Caſſe (es wäre dann mit Vorwiſſen deſſen Deputirten) aſſigniren und bezahlen laſſen; gedachten Lege-Städten und dero Caſſirer auch keine andere Anweiſung und Wechſel als diejenigen, ſo des Pfenningmeiſters Inſtruktion und der Ordnung gemäß ſind, annehmen, und zu dem Ende gemeldten Lege-Städten, daß ſie die, eine Zeither hinterbliebene, monathliche Uiberſchickung an das Kammergericht der Original-Urkunde bei Ihnen eingehender Gelder, mit Benennung der Zeit und Sorten, wieder an Handen nehmen, zugeſchrieben werden. (c)

§. 6. Novus. So ſoll auch der Pfenningmeiſter die in der Stadt Wezlar, oder ſonſtigen künftigen Ort des Kammergerichtlichen Aufenthaltes, eingehenden Unterhaltungs-Gelder nicht in ſeiner Behauſung, ſon-

ſondern in der Leſerey= oder Deputations=Stube, in Bei=ſeyn und mit Zuthun des Leſers als zugeordneten Gegen=ſchreibers, empfangen. (d)

§. 7. Novus. Dabey ſoll der Pfenningmeiſter Sor=ge tragen, damit (wenn des heiligen Reiches Stände die zum Kammergerichtlichen Unterhalte ſchuldigen Gelder in guten gangbaren dem Reichs=Edicte gemäſſen Sorten (wie ſolches in der Kammer=Gerichts=Ordnung verſehen iſt) erlegen) ſolche gute Sorten durch andere ſchlechte Gelder nicht etwa ausgewechſelt, ſondern in den Speciebus, wie ſie ausgezahlet, wiederum zu ſeiner, des Pfenningmei=ſters, Einnahme gebracht werden; Und des Endes bey denjenigen Kaufleuten (an welche die Wechſel geſtellet, oder auch andern, welche die obgedachte Unterhaltungs=Gelder zu erlegen befehliget) daran zu ſeyn, damit die ausgeſtellte Ordre, in was Sorten ſie das Geld zu erle=gen angewieſen ſind, Ihm vorgezeiget werde, und alſo alle Confuſion verhütet bleibe; auf den Verweige=rungsfall aber die ordentliche Obrigkeit deswegen im=ploriren (e). a)

a) Dieſer Nœvus, daß die Wechsler, an Statt der em=pfangenen beſſern Sorten, mit geringeren auszahlen, dauert heute noch, und wird ohne die Abſchickung der Gelder an das Kammergericht unmittelbar in Natura nicht aufhören.

§. 8. Novus. Auf gleiche Weiſe ſoll der Pfenning=meiſter bei Zahlungen von anderen Orten darauf bedacht ſeyn, und feſt halten, damit die Unterhaltungs=Gelder in guten, dem Münz=Edicte, und den Reichsſatzungen gemäſſen Sorten bezahlet werden: widrigen Falles er da=wider ſollenniter zu proteſtiren, auch ratione aller Koſten und Schaden quævis competentia ſich per expreſſum zu reſerviren und vorzubehalten hat. (f)

§. 9. Novus. Woferne aber ſolche gute Sorten von einem oder dem andern Stande nicht zu erlangen wären, ſondern eine groſſe Summe an geringeren Stücken geſchoſſen werden wolte: ſoll der Pfenningmeiſter den Aufwechſel nach jedesmahl gemeinem Curs, um dieſelbe auf Reichsthaler und gut Geld umſetzen zu können, zugleich mit begehren, auch darauf ſolche Gelder alsbald wirklich umſetzen. (g)

§. 10. Novus. Um ſo mehr wird dem Pfenningmeiſter verboten, die eingehenden Unterhaltungs-Gelder in ſchlechter kleiner Münz, oder anderen verſchliffenen, ungiebigen oder verrufenen Sorten anzunehmen, hiemit demſelben ernſtlich auferleget, dabei zu halten, und in den Bezahlungen und Wechſel an geringer Münze mehr nicht, als der Reichs-Abſchied vom Jahre 1576. inſonderheit erlaubet, paſſiren zu laſſen (h). a)

(a) Dieſer neue §phus betrift eigentlich die ehedem im Lauf geweſene geringhaltige halbe und ganze Kopfſtücker: immittels iſt darinne die kleine Münze nicht weniger enthalten, und da andere abgewürdigte Sorten eben ſo wenig annehmlich ſind: ſo hat die inſerirte Verordnung nicht können übergangen werden, und Deputatus nur wenige Worte, um derſelben beſondern Innhalt allgemein zu machen, darinn geändert.

§. 11. Novus. Gar nicht aber ſoll derſelbe die Unterhaltungs-Gelder in Particular-Wechſel-Händel einmiſchen, verwechſeln, ausleihen, andere Handthierung damit treiben, oder denjenigen, ſo dieſelbe zu erlegen Befehl haben, längere Friſt, mit, oder ohne Genuß, verſtatten, ſondern alles Wechſeltreibens, es ſeye mit Chriſten oder mit Juden (als wodurch gefährliche Inconvenienzien am allermeiſten veranlaſſet werden können) ſich ins künftige gänzlich enthalten, und mit ſeiner verordneten Beſoldung, ohne Suchung nebenſeitigen Vortheiles ſich begnügen laſſen. (i)

§. 12.

§. 12. Novus. Und damit die Fiſcaliſchen Anrufen zu einer durchgehenden Gleichförmigkeit gebracht werden mögen; ſoll der Pfenningmeiſter die Cammer-Gulden (in deren Werth und Proportion mit den Reichsthalern und jetzt laufenden Reichs-Währung, ein jeder ſich nicht zu richten weiß) zu Reichsthaler reduciren, und mit Zuthun Unſers Fiſcals die Kammer-Matricul jedesmal darnach einrichten, und ſeinen Deputatis davon eine beglaubte Abſchrift einliefern. (k)

§. 3. (§. 13.) Manet.

§. 4. (§. 14. Auctus.) Wenn auch Bothen, Procuratoren oder Stände ihren Ausſtand zu wiſſen begehren, oder mit dem Pfenningmeiſter abzurechnen, und ſeine Schuldigkeit richtig zu machen, verlangten: ſollen Pfenningmeiſter und Fiſcal Ihnen derhalben gebührlichen Beſcheid geben, auch der Pfenningmeiſter ſelbigen ein vollſtändiges Verzeichnis mit Jahr und Tag darüber zuſtellen oder einſchicken. (l)

§. 6. (§. 15.) Manet.

§. 7. Ord. Ceſſat, als hieher nicht gehörig, und erſchöpfet per §. 3. ordinis nunc 6. Tit. XXXVII.

§. 5. (§. 16. Diminutus.) Der Pfenningmeiſter ſoll auch mit allem Fleiſſe daran ſeyn, damit das Geld bei den Legeſtädten erleget, mit wenigen Koſten und beſten Fugen zu ſeinen Händen, und verordneten Truhen zum förderlichſten gebracht werde. a)

a) Die Verminderung dieſes Sphi beſtehet in dem, was oben §. 9. iſt eingetragen worden.

§. 8. (§. 17.) Manet.

§. 18. Novus. Wenn aber das Kammergericht einige Gelder, auſſer der Meßzeit, von Frankfurt anher

kommen zu laſſen, für nöthig erachtete: ſo ſoll der Pfenningmeiſter das Porto bei dermahligen Umſtänden höchſtens auf einen halben Gulden von hundert Rthlrn. im Falle die Lieferung nicht geringer, oder durch zufällige Gelegenheit, gar unentgeldlich zu haben, anſetzen; weniger nicht das Porto, welches ſo wohl von Frankfurt anher, als auch von den Legeſtädten bis Frankfurt etwa bezahlet werden müſſen, beſcheinigen (m). a)

a) Die ſo genaue Beſtimmung deſſen, was der Pfenningmeiſter für den Geldtranſport ſolle verrechnen dürfen, gehet ultra Normam: er ſelbſten muß zahlen, was andere verlangen, und da zumal heute der Tax auf den Poſtwägen dem Publicum zur Beſchwerniß gleichſam willkührlich, und doch dieſe der faſt einige Weg zum Tranſport der Gelder ſind: ſo muß denſelben vielmehr das Regulativum müſſen vorgeſchrieben, oder der §phus ordinis geändert und geſetzet werden, daß der Pfenningmeiſter alle unnöthige Ausgaben ſparen, und die andere mit authentiſchen Scheinen belegen ſolle. Uibrigens zeiget dieſer §phus neuerlich, wie gut die unmittelbare Einſchickung der Gelder an den Ort des Kammergerichtes ſeyn würde: die Stände des Reiches haben Speditionsköſten bisher zwar auch der Kammergerichtlichen Kaſſe überlaſſen, doch ſtehet zu deren Großmuth zu hoffen, daß dieſelbige bei Erneuerung des darüber klar verordneten Reichsgeſetzes ſolche als ein, für jeden contribuirenden Stand kleines, für die zur Zeit ſchwache und nicht hinreichende Kameralkaſſe aber groſſes Objectum wieder zu übernehmen geruhen werden.

§. 19. Novus. Die zu Abfindung der Kammerzieler eingehenden Gelder ſoll der Pfenningmeiſter allemahl in Beiſeyn des Gegenſchreibers einnehmen. (n)

§. 20. Novus. Inſonderheit ſoll bei den Reiſen nach der Frankfurter Meſſe einer von den Leſern als Gegenſchreiber mit dem Pfenningmeiſter reiſen; ſie beide daſelbſt wie zu Wezlar, die von den Legeſtädten und andere einkommenden Gelder zugleich, und keiner ohne den andern empfangen, quitiren, und in die Caſſe einſchlieſſen;

zu dem Ende das eiſerne Faß oder Stock, ſo dazu gebraucht wird, mit zwei unterſchiedenen Schlöſſern verſehen, den einen Schlüſſel der Leſer, den andern aber der Pfenningmeiſter in guter Verwahr haben; und von den Summen, Sorten, verordneten Reiſe- und Zehrungs-Köſten, was nothwendig, und wirklich ausgegeben wird, ſamt dazu dienenden Quittungen, und alles Verlaufes umſtändliche Gegenſchreiberei halten, und ſolche bei der Wiederkunft (die ſie ſo viel möglich, ohne Zeitverlierung und Abwartung einiger Privatgeſchäfte zu beſchleunigen hätten) Unſerem Kaiſerlichen Kammergerichte überantworten. (o)

§. 21. Novus. Weniger nicht ſoll von den Leſern die Gegenſchreiberei, bei allen und jeden anderen des Pfenningmeiſters Einnahmen und Ausgaben, ſorgfältig gehalten, und von Ihnen, zu mehrerer der Stände Sicherheit, das Ihnen anvertraute und zugeſtellte Gegenſchreiberei-Inſiegel den Quittungen jedesmahl aufgedrücket werden (p). a)

a) Wenn von den Leſern in hoc titulo die Rede iſt, ſo geſchiehet ſolches allemal in plurali; Immittels wird nur einer beigezogen, welches der Gegenſchreiber iſt, und verba Legis würden hier und anderer Orten beſſer auf denſelben individualiter gerichtet werden.

§. 22. Novus. Damit des Pfenningmeiſters und Gegenſchreibers Manualia jederzeit übereintreffen: ſo haben die Deputati ad Caſſam künftig jedesmahl nach der Meßzeit, ermeldten Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber, wegen der von Ihnen in der Meßzeit eingenommenen Geldern, und ob deren über ſolche Einnahme geführte Manualia unter ſich, und mit den diesfalls ausgeſtellten Quittungen, in der Summe und Sorten, auch in allem andern übereinkommen, zu vernehmen, und dasjenige dabei zu beobachten, was ſie zu Verhütung alles Unterſchleifes nöthig

thig zu ſeyn erachten werden. Es ſollen auch ſonſten der Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber nach jedesmahligem Empfange der Kamerzieler ihre Manualia alſo gleich mit einander zu dem Ende collationiren, damit, wenn je bei ein- oder anderen ein Irrthum eingeſchlichen wäre, ſolcher unverzüglich verbeſſert werden könne. Daferne aber Einer unter Ihnen dieſem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge, ſind demſelben nicht allein ſeine Diäten-Gelder abzuziehen, ſondern Er ſoll noch über dies willkührlich beſtrafet werden. (q)

§. 23. Novus. Der Pfenningmeiſter ſoll demnach über die eingegangenen Gelder mit der eigentlichen Benennung eines jeden Standes Anſchlags und der Perſonen (durch welche darauf die Zahlung geſchehen) auch Specificirung der empfangenen Geldſorten, und des Ortes der Zahlung alſofort bei dem Empfange, nicht aber vorher, weniger generaliter auf Abſchlag, oder zu eines oder anderen Particularen Gunſt, auf Aſſignation, Negotiation, oder ſonſten dabei ſuchenden Vortheil, und wenn die Gelder in die Legeſtädte, oder ad locum judicii zu ſeinen des Pfenningmeiſters Handen nicht, ſondern an eine oder andere Kameralperſon unmittelbar gelieferet werden wollen, gar nicht quitiren (r). Und ſollen übrigens die Quitungen, für die eingegangenen Gelder von dem Pfenningmeiſter, und dem Leſer, als Ihm zugeordneten Gegenſchreiber, geſamter Hand unterſchrieben werden (s). a)

a) Es heiſſet in hoc §pho weiter: der Pfenningmeiſter ſolle nicht quitiren, wenn die Lieferung der Gelder wolte an Kameralperſonen geſchehen, nemliches kömmt in §pho Ord. 15. faſt iisdem verbis neuerlich vor, und mag ſeinen Urſprung von den, zur Zeit der zu ſparſam eingegangenen Zielern, durch die Beiſitzer bei ihren präſentirenden Ständen, in ſo weit ſie noch bezahlet, unmittelbar erhobenen Gelder erhalten haben.

§. 24.

§. 24. Novus. Damit auch alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihre Quitungen und anderer Bewegniſſen halber im Verfloſſenen geklaget haben) hinfür vermieden bleiben: ſoll von nun an und künftighin von dem Pfenningmeiſter keine Quitung, Aſſignation oder Wechſel mehr ausgegeben, auch weder von den Ständen, derenſelben Procuratoren, und anderen Befehlshabern, noch den Legſtädten, Kaufleuten, und Caſſierern angenommen, oder für giltig gehalten werden, es wären dann die Sorten und derſelben Werth darinn ordentlich ſpecificiret; ſodann zu Ende derſelben Quitung von der Leſerei ein Schein unter dem kleinen Kanzlei-Inſigill (daß eine beglaubte Abſchrift davon zur Gegenſchreiberey ſeye eingeliefert worden,) beigeſetzet, auf Maaß und Weiſe, wie in hier beigedruckter Quitungs- und Gegenſcheines-Formel ordentlich zu ſehen iſt. (t)

Quitungs-Formel.

Daß Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu N. (et ſic mutatis mutandis) Durch Dero Rath, Procuratorn, Befehlshaber ꝛc. mir Endes benannten des Hochlöbl. Kaiſerlichen Kammergerichtes verordnetem Pfenningmeiſter die auf Nativitatis 1671. und Annuntiationis Mariæ 1672. verfallenen 35. und 36te Zieler, jedes per hundert und funfzig Rthlr. zu wohlgedachten Kaiſerlichen Kammergerichts-Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

	Rthlr.	Kr.
Dukaten – –	N.	N.
Ganz und halben Rthlr. –	N.	N.

Die Summe von Dreihundert Reichsthalern haben erlegen und bezahlen laſſen, bekenne hiemit und quitire deswegen um ſo bezahlte Dreihundert Reichsthaler alle diejenige, ſo Quitirens vonnöthen. Urkund dieſer meiner

meiner eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Pettſchaft. Gegeben Wezlar den

(L. S.)

Gegenſcheines-Formel.

Daß gleichlautende Abſchrift zur Gegenſchreiberey eingelieferet, und dabei, wie Num. – – zu ſehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, auch in die verordnete Caſſe wirklich eingetragen worden, ſolches wird durch des Kaiſerlichen Kammergerichtes unterſchriebenen Leſers als Gegenſchreibers Handſchrift, und vorgedrucktes kleines Kanzlei-Inſigill hiemit bezeuget.

(L. S.)

§. 9. (§. 25. Auctus.) Was auch der Pfenningmeiſter für Geld alſo einnimmt, das ſoll er mit ſamt der Urkunde in die von alters her verordnete Truhen (welche in des Kammerrichters und der Beiſitzer Verwahrung, an einem dazu auserſehenen ſicheren Orte (u) ſtehet,) aber allein der Pfenningmeiſter den Schlüſſel dazu haben und behalten ſoll, in Beiſeyn der Leſer unverzüglich einlegen, und nicht über Nacht in ſeinen Händen und Gewalt behalten (w) oder bis zur Austheilung und Bezahlung des Kammergerichts-Perſonen liegen laſſen. a)

a) Deputatus hat von dem Kaſſengeſchäfte (da er mit ſolchem niemal etwas zu thun gehabt) überhaupt keine Wiſſenſchaft, und die dermalige Einrichtung wegen der Truhe und Schlüſſeln iſt ihm folglich aus eigener Erfahrung ebenfalls nicht bekannt. Der Pfenningmeiſter hat ihm die Auskunft gegeben, daß die Kaſſe wirklich in einem Leſereigewölbe ſtehe, und zu dieſem der Leſer allein, zu der Kaſſe hingegen, welche dreifach verſchloſſen, der Pfenningmeiſter zween und der Leſer einen Schlüſſel habe, fort derſelben Aufſchlieſſung oder Eröfnung durch beede jedesmal gemeinſchaftlich geſchehe.

Dieſe Einrichtung hat im verfloſſenen auch den guten Erfolg gehabt, daß von Zeit an einige Unordnung nicht iſt wahr-

wahrgenommen worden, und der §. Legis dürfte mit Nutzen darauf geändert werden.

§. 10. (§. 26.) Manet. (x)

§. 27. Novus. Eben alſo ſoll von dem Pfenningmeiſter nichts ohne Vorwiſſen der zum Pfenningmeiſterei-Amt verordneten Beiſitzer aus der Truhe erhoben; wohl jedesmahl wie viel, was Sorten, und wozu die Aufnahme geſchiehet, in das Protocollum der Gegenſchreiberey ordentlich eingetragen werden. (y)

§. 11. 13. (§. 28. 29.) Manet.

§. 14. (§. 30.) Manet. Loco: Speyer, ponatur: Wetzlar.

§. 31. Novus. Wenn einige Diſtribution, es ſeye an alt- oder neuem Ausſtande, vorzunehmen, ſoll der Pfenningmeiſter nicht nur ſeinen Deputatis den Diſtributionszettel vorzeigen, ſondern auch den Leſern davon einige Abſchrift, um bei der Gegenſchreiberey behalten zu werden, zuſtellen; folgends alsdann, und ehender nicht, die Gelder in Beiſeyn gedachten Leſers mit Hinterlaſſung einer Specification der Sorten und Summen aus der Truhe nehmen, darauf die Zahlung ungeſäumt vollziehen, mithin auch die Witwen und Erben, auch unter was Schein es ſeyn mag, nicht aufhalten, oder mit einigem Entgelte weder directe noch indirecte prägraviren, ſondern innerhalb darauf folgenden 8. oder längſtens 14. Tage die unterſchriebenen und quitirten Diſtributions-Zettel, mit denen, ſo er den Leſern, wie verordnet, zugeſtellet, vidimiren laſſen, oder woferne in ſolcher Friſt daran Verſäumniß vorgienge, ſollen die Leſer deſſen zeitlich und unfehlbar Erinnerung thun; übrigens aber dieſelbe ihre Regiſter der Ausgabe und Einnahme halben dergeſtalt einrichten, daß eines mit dem andern jederzeit concordiret werden könne. (z). a)

a)

a) Nach der Deputato von dem Pfenningmeiſter weiter ertheilten Auskunft iſt der heutige modus diſtributionis folgender:

1mo Wird der Status von der ganzen Einnahme von 6. zu 6. Wochen, als zum Exempel vom 1ten Januarii bis 15. Februarii, mit Bemerkung ſowohl der Sorten, als auch wie viel ein jeder Stand unter dieſer Zeit bezahlet habe, ſchriftlich aufgeſetzet.

2do Werden diejenigen Stände, ſo die Zieler nach der Kammerwährung, oder ſonſten gutem Gelde, abgeführet, von denen, ſo in minderen Sorten bezahlet haben, abgeſondert, und ſeparatim ausgeworfen.

3tio Werden die von einer Diſtribution zur andern aufgelaufene extra Ausgaben in dem Statu angemerket.

4to Wird weiter notiret, wie viel die Reduction oder der Verluſt von den neu eingegangenen und in currenter Währung ſpecificirten Sorten betrage; fort die Verluſtrechnung von allen Sorten ſpecifice oder ſtückweiſe gefertiget, und mit dem Statu einem hohen Directorio, et Deputatis ad Caſſam übergeben.

5to Wird die extra Ausgabe und der Verluſt von den reducirten Geldern abgezogen, ſohin ausgeworfen, was die Summa diſtribuenda bleibe, quibus præmiſſis

6to Der Pfenningmeiſter die Repartition unter die ſämtliche Herren Participanten nach dem Ertrage eines jeden officii pro rata temporis machet, doch dabei in Anſehung der in die Diſtribution fallenden Sorten eine ganz richtige Gleichheit hält, demnächſt dieſe ordinaire Ausgabe von der Summa diſtribuenda abziehet, und in fine den Uiberſchuß der Kaſſe bemerket.

7mo Damit auch ein hohes Directorium et Deputati ſich ratione der bei den Sorten zu haltenden durchgängigen Gleichheit erſehen können; ſo wird ihnen von dem Pfenningmeiſter eine des Endes verfertigte Tabelle übergeben, worinn (wie viel Stücke von ſämtlichen Sorten ein Participant habe erhalten, bemerket; am Ende aber, wie viel überhaupt de qualibet ſpecie diſtribuiret worden) ausgeworfen wird.

8vo Iſt der Leſer bei der Diſtribution zugegen, um Zeugniß zu geben, daß ein jeder (ſo Geld gegen Quittung abzuhohlen hat) ſeine Sorten richtig bekommen habe, zu welchem Ende derſelbe ein kleines Protocoll führet, und darinn die

die Namen der Participanten (für welche Geld abgelanget worden) einſchreibet; ſodann auf die Seite des von dem Geldempfänger mitgebracht und vorgeleget werdenden Sortenzettels ſo oft eine Sorte vorgezählet und eingeſtecket iſt, loco atteſtati auf die Seite ein Kreutz machet.

Nach den Geſetzen ſolte die heute auf 6. Wochen beſtimmte Diſtribution nur von 3. Monat zu 3. Monat geſchehen, und die dermalige 6. wöchige Austheilung iſt eine Obſervanz contra Legem; hingegen aller Orten ſo unſchuldig und unverfänglich, daß (wenn nicht andere Betrachtungen dieſelbe nützlich machten) es dabei nicht deſto weniger ſonder Bedenken würde gelaſſen werden können: das Geld, welches jedesmal ausgetheilet wird, iſt bereits verdienter Lohn: und es kann und wird dem Reiche immer gleichgültig ſeyn, ob ſolchen der Arbeiter um ſo viele Wochen ſpäter oder eher erhalte, der Kaſſe hingegen wächſt der Nutzen zu, daß bei den geſchehenden öfteren Auszahlungen mit den vorräthigen Geldern nicht ſo bald ein Unterſchleif, oder Gefährde getrieben werden könne.

§. 15. (§. 32. membrum 1. §phi 15. auctum.) In Bezahlung und Austheilung der verdienten Beſoldung ſoll der Pfenningmeiſter, der Münze halben und ſonſt, Gleichheit halten, die Sorten, wie er ſie von den Ständen des Reiches an Thalern und anderen groben Stücken empfangen und eingenommen, an Gold und Silber nicht nur unter den Kammerrichter, den Präſidenten und die Beiſitzer, ſondern auch unter die Officianten nach Proportion der einem jeden zukommenden Beſoldung austheilen, und den Aufwechſel, wegen der eingehenden currenten Münze, ihnen Officianten mit Haltung durchgehender Gleichheit zahlen und vergüten (aa). a)

a) Der §phus ordinis betrift 3. verſchiedene Objecta:

Erſtens die Gleichheit in Austheilung der Sorten.

Zweitens den Termin, wenn die Zahlung geſchehen ſoll, und

Drittens das Verboth von Seiten der Kameralperſonen Gelder bei den Ständen zu erheben, deren jedes neue Augmenta

gmenta zu erhalten hat. Damit nun die Objecta beſſer geſöndert, und der einzige §phus nicht überhäufet werde, ſo hat Deputatus ſelbigen nach den berührten drei Gegenſtänden vertheilet.

§. 33. membrum 2. §phi 15. ord. Auctum. Doch ſoll derſelbe die Beſoldung nicht nach eines jeden Gefallen, ſondern von Quartal zu Quartal austheilen, und keinen vor Erſcheinung des Zieles bezahlen, auch ſeiner eigenen Zahlung halben ſich darnach achten. (bb)

§. 34. membrum 3. §phi 15. ord. Auctum. Weniger ſoll derſelbe jemand geſtatten, bei den Ständen oder Legeſtädten Geld auf Rechnung oder Abzug ſeiner Beſoldung zu empfangen, weder zugeben, daß, wenn einer Kammergerichts-Perſon etwas an Beſoldung alſo wäre bezahlet worden, der zahlende Stand ſolches nachgehends von den Kammerzielern abziehe; noch auch ſeines Ortes ſolches in Rechnungs-Einnahme bringen, oder darüber quitiren. Wie denn zu Verhütung der daraus entſtehenden Unordnung ſelbiger Stand einen Weg, wie den anderen, als ob er nicht gezahlet hätte, gehalten werden ſoll (cc). a)

a) Einer hohen Viſitation iſt der heutige Zahlungsfuß an die Kameralperſonen bekannt, und Deputatus diſpenſiret ſich an- und auszuführen, wie zwiſchen ſelbigen und dem hier eingetragenen Reichsgeſetze die Verhältnis ſtehe.

§. 35. Novus. So ſoll auch derſelbe keine Particular-Solution eines Ausſtandes, ohne genugſame des Prätendentens Legitimation, thun, weniger dergleichen Actiones an ſich erhandelen (dd). a)

a) Es wird ſich bei dieſem §pho auf dasjenige nochmal bezogen, was ad §. 23. gemeldet worden.

§. 36.

§. 36. Novus. Damit der Pfenningmeiſter des Geld-Verluſtes halben weiter keine Beſchwerung führen möge: ſollen alle Kameralperſonen, niemand ausgenommen, welche von demſelben ihre Beſoldung zu empfangen haben, ſolche bei ihm ablangen laſſen, und ihre förmliche Quitungen, mit Unterſchreibung ihres Namens und Beiſetzung des Jahres und Tages, dabei überſchicken. Wenn jedoch ungiltiges oder falſches Geld darunter befindlich, ſoll ſolches gleich ausgeſchoſſen, und von ihm Pfenningmeiſter erſetzet, ſonſten aber nach ſolcher Zahlung demſelben die Zurücknehmung einiges Geldes nicht zugemuthet, weniger er dazu angehalten werden. (ee)

§. 37. Novus. Dieſem vorgängig nun, ſoll der Pfenningmeiſter zu jeder jährlichen Viſitation den verordneten Viſitatoren alles ſeines Einnehmens und Ausgebens ehrbare und aufrichtige Rechnung thun, und ſolche nach dem hie beigefügten Muſter und Reduction der Kammerwährung in Current Rthlr. ohne Vermiſchung des alten mit dem neuen Ausſtande jährlich einrichten, und dreyfach ausfertigen, auch davon ein Exemplar dem Kammergerichte, bis auf erfolgende ordentliche Abhör einlieferen. (ff)

§. 38. Novus. Das Modell, wonach der Pfenningmeiſter ſeine Rechnung in Zukunft einzurichten hat, ſoll ſeyn:

Erſtlich ſoll er den Receß voriger Rechnung nicht mehr auf ein abſonderliches Blatt, ſondern allezeit in capite, zu Eingange der Einnahme, ſetzen.

Zweitens ſoll er alle Stände den Kreiſen nach, mit ihrem Anſchlage, es ſey, daß ſie etwas von ſelbem Jahre bezahlet, oder nicht, eintragen.

Drittens ſoll er allezeit die nächſt vorige Zahlung, wann, und auf was Ziel oder Terminen ſie geſchehen, richtig

richtig ſpecificiren, und darauf die Zahlung, ſo in ſelbigem Jahre geſchehen, zuſetzen.

Viertens wenn ein Stand in ſelbigem Jahre nichts bezahlet, ſoll er die letzte Zahlung, wo, wann, und was Ziel oder Terminen, gleichwohl ſpecificiren, und darauf, daß in dieſem Jahre, worauf die Rechnung geſchiehet, nicht bezahlet worden, Meldung thun.

Fünftens was in den Legeſtädten eingehet, das ſoll der Pfenningmeiſter bei jedem Kreiſe voran ſetzen, und durch glaubwürdige Abſchriften der Legeſcheine (davon die Originalia bei dem Kaiſerlichen Kammergerichte der Ordnung gemäß, bleiben ſollen) die Einnahme beſcheinigen, und darauf, was ihm ſelbſt aus ſelbigem Kreiſe bezahlet worden, zuſetzen.

Sechſtens ſoll er die neuen Zieler von den alten Terminen, ſo wohl in Einnahme, als Ausgabe, gänzlich ſepariren, wie ihm durch unterſchiedliche Decrete ſolches ausdrücklich auferleget worden, er aber denſelben nicht nachgekommen iſt. (gg)

a) Deputatus muß bei dem Abgange aller Wiſſenſchaft von der Einrichtung des Kameralrechnungs-Weſen ſich an das lediglich halten, was in den Geſetzen ſtehet: gewiß aber iſt, daß es die ſchwerſte Methode ſeye, eine Rechnung zu formiren, ſo je geweſen iſt.

§. 39. Novus. Zuförderſt ſoll der Pfenningmeiſter eines jeden Standes Matricular-Anſchlag voran ſetzen, und der Stände Namen, wie bei einer, als auch bei allen anderen Rechnungen, in ſelbiger gleicher Ordnung beifügen. (hh)

§. 40. Novus. Auch ſoll derſelbe keinen Stand auslaſſen, und denjenigen, von welchem die Rubriquen noch unbekannt, abſonderlich beim Empfange eintragen. Daferne aber künftighin vom Pfenningmeiſter etwas in Empfang

pfang zu bringen unterlaſſen werden ſolte: iſt derſelbe zum doppelten Erſatze der ausgelaſſenen Poſten, wegen der hiebei mit unterlaufenden unverantwortlichen Nachläſſigkeit, ohne allen Anſtand anzuhalten, und noch über dieſes, dem Befinden nach, ſchärfer, ja wohl mit gänzlicher Caſſation, zu beſtrafen. (ii)

§. 41. Novus. Ferner ſoll der Pfenningmeiſter ſeine ordinari Ausgaben mit genugſamen Quitungen beſcheinigen, und keinen Geldverluſt, noch Proviſion verrechnen (kk). a)

a) Da die Stände die Tranſportköſten nicht mehr tragen, und die Gelder oft in geringhaltigen oder zu leichten Sorten, wenn es Gold iſt, einſchicken, ohne daß deren Retradition geſchehen könne, ſo gehöret dieſer §phus inter impoſſibilia.

§. 42. Novus. Damit aber alles deſto förmlicher zugehe, und die Bürgen eines zeitlichen Pfenningmeiſters, von dem Zuſtande der Rechnungen, und ob ſolche richtig geführet ſeyen, Nachricht haben; allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen könnnen: ſo ſoll der Pfenningmeiſter, wenn die künftige Viſitationes, wider Verhoffen, den ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, proviſionaliter ſeine Rechnung jährlich vor dem Collegio oder dazu zu beſtellenden Deputatis ablegen, jedoch der künftigen Viſitation derſelben Abnahme und Genehmhaltung allewege vorbehalten bleiben. (ll)

§. 43. Novus. Und ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer dem Pfenningmeiſter (ſo lange die künftige Viſitation ihren ordentlichen Fortgang nicht hat) jedes Jahr ſeine Rechnung auch abnehmen, jedoch, wie eben gedacht, der nächſt kommenden Viſitation oder Deputation wegen Abhörung ſolcher Pfenningmeiſterei-

Rechnung habender Befugniſſe in allem ohne Nachtheil. (mm)

§. 44. Novus. Betreffend die Verzeichniſſe anderer des Pfenningmeiſters wirklich ausgelegter und nöthig erachteter extra ordinari Ausgaben und Reiſekoſten, ſolle der Pfenningmeiſter ſelbige den Deputirten ad Caſſam insbeſondere allemahl vorzeigen, und wenn ſolche von dieſen nachgeſehen, auch darin nichts unbilliges und unrichtiges befunden worden, durch ſie unterſchreiben laſſen, ſodann ſeiner Rechnung geziemend beilegen, und über dieſes demſelben keine andere Poſten, ſie haben Namen, wie ſie wollen, ohne ſchriftlichen Befehl gut gehalten werden: und wird ſolchemnach das Kammergericht, Ihm dergleichen zu ertheilen, ſich nicht weigern; auch übrigens hierunter die Ordnung und Reichs-Satzungen durchgehends vor Augen haben, und dagegen nichts verfügen. (nn)

§. 45. Novus. Der Pfenningmeiſter ſoll hingegen ſich mit den Zehrungskoſten begnügen; doch dem Leſer, ſo lange er auf der Reiſe iſt, eben ſo viel für ſeine Perſon geſtatten (oo). a)

a) Der Pfenningmeiſter hat heute für ſich und pro amanuenſi 4. Rthlr, der Leſer 2. Thlr. beides Kammerwährung.

§. 46. Novus. Und weil man wahrgenommen, daß des Pfenningmeiſters Reiſekoſten nach Frankfurt ſehr hoch geſtiegen, und derſelbe gar öfters zu lange und ohne Noth ſich in der Meſſe verweilet habe: ſo ſoll gedachter Pfenningmeiſter von dem Collegio jedesmahl einen ſchriftlichen Befehl, welchen Tag er abzureiſen, und wie lange er ſich daſelbſt aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen; (pp) demnach, ſo bald er ſeine Amtsgebühr daſelbſten verrichtet hat, ungeſäumt wieder hieher kehren, und den Deputirten ſeiner Verrichtung mit Uiberlieferung

rich-

richtiger Deſignation aller neu- und alten Ausſtandes eingehobener Gelder behörige Relation erſtatten. (q q)

§. 47. Novus. Endlich ſoll der Pfenningmeiſter von Jahr zu Jahr dem Kammergerichte einen vollſtändigen, von Ihm unterſchriebenen Extract ſeiner Rechnung mit Specificirung eines jeden Reichsſtandes, was ſelbiger nach den erhöheten Zielern bezahlet, oder annoch reſtiret, und über die Einnahme und Ausgabe ſolcher reſtirender Kammerzieler überreichen, von welchem ſolche, nebſt der Anzeige, was für Kreisausſchreibende Fürſten gegen die ſäumigen nicht Reichs-Conſtitutionsmäſſig mit der Execution verfahren haben, an uns und das Reich ſollen eingeſchicket werden, um zu ſehen, wie die Zahlung nach der Reichsſchlußmäſſigen Anordnung geſchehen ſeye (rr). a)

a) Die Worte des Geſetzes gehen eigentlich an das Kammergericht: Deputatus hat ſolche auf den Pfenningmeiſter, jedoch ſalvis ſubſtantialibus abgeändert, um ſeinen Plan (wonach er in einen jeden Titel geſetzet hat, was allein in das Officium der darunter begriffenen Perſonen einſchlaget) nicht zu unterbrechen.

§. 48. Novus. Sonſten aber ſoll derſelbe (gleichwie Er über die Einnahme der entweder gleich baar, oder verzinslich eingehenden Intereſſe eine beſondere Caſſe zu halten hat) alſo auch darüber beſondere Rechnung jährlich zu führen, und richtig abzulegen; das Kammergericht aber Ihm ſolches zu mehrerer des Reiches und des Kammergerichtes Sicherheit fleiſſig und ordentlich, auch jährlich anzuhören, ſchuldig ſeyn. (ſs)

§. 49. Novus. Sodann ſoll derſelbe alle Wochen, und zwar am Mondtage, oder wenn Feyertag einfiele, am folgenden Tage, ſich mit unſerm General-Fiſcale, bei Endigung des Rathganges einfinden, ſeinen Deputatis, was für Gelder oder Nachricht eingekommen, ſchrift-

liche Relation thun, und hinterlaſſen, und was Ihm vorzuhalten, und zu erinnern vonnöthen ſeyn wird, mit Gedult, und geziemenden Reſpect anhören (tt). a)

a) Ob dieſes noch geſchehe, und es von Wochen zu Wochen nöthig ſeye, darüber werden die Herren Deputati ad Caſſam Auskunft geben können.

§. 50. Novus. Wenn auch ſich einige Dubia eräugen, ſoll der Pfenningmeiſter bei den vom Kammergerichte zur Pfennirgmeiſterei verordneten Deputirten ſich darüber ſchriftlichen Beſcheides erhohlen; und das erhaltene * Decret zu ſeiner Sicherheit wohlverwahrlich behalten, und den Rechnungen beilegen, oder gewärtig ſeyn, daß, was er ohne Ordre gethan, ihm nachmahls bei der Abhör als unpaſſirlich geſtrichen, und auf ſeinen Reſt geſetzet werde. (uu)

* Loco: ertheilende

§. 51. Novus. Und gleichwie der Pfenningmeiſter dieſem allen bei ſeinen Pflichten und Eiden ſtets und unverbrüchlich nachzukommen hat: alſo ſoll der Fiſcus (falls er dem wider Verhoffen vorſetzlich würde entgegen handelen) ein Jus quæſitum über ſeine zur Caution geſtellte Haab und Güter haben, welchem daher die Gegenrechnung jedesmahl zur Nachricht abſchriftlich zuzuſtellen wäre. (ww)

§. 16-19. (§. 52-55.) Manet.

Tit. LIV. (v. H.)

Ad Introitum.

Artic. pro parte novus.

Nachdem die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches Uns zu unterthänigſtem Gefallen, und dem heiligen Reiche zu gutem, dieſes Unſer kaiſerliches Kammergericht auf ihre eigene Koſten und Darlegen zu unterhalten bewilliget, bis andere beſtändige Wege ſolcher Unterhaltung ausfindig gemacht werden, auch hiernächſt vermöge Reichsſchluſſes vom 16. Dec. 1719. die Beſoldungen der Kameralperſonen namhaft erhöhet und vermehret worden, und denn hoch von nöthen ſeyn will, daß von uns und Namens der Stände des heiligen Reiches jederzeit eine redliche und tüchtige Perſon zum Pfenningmeiſter aufgenommen werde, der das Geld von den Ständen des Reiches empfange, und davon zu Bezahlung der geordneten Beſoldung des Kammerrichters, der Beiſitzer und anderer Kammergerichts-Perſonen ausgebe, und darum ordentliche und aufrichtige Rechnung gebe; Als ſetzen und ordnen Wir:

Artic. nov. §. 1. Daß forderſamſt von jeglichem Pfenningmeiſter vor ſeiner Aufnahme ein beglaubtes Zeugniß ſeines vorigen guten Verhaltens und Erfahrung in Rechnungsſachen beigebracht, ingleichem von demſelben eine Ordnungsmäſſige namhafte Caution, um die eingehenden Gelder richtig, ſeinen Pflichten nach, zu verrechnen, und dafür im Anſtandsfalle zu haften, vor Ablegung wirklichen Dienſteides bei Unſerm Kammergerichte *legaliter* ausgeſtellet, und hinterleget werden ſolle.

§. 16. (§. 2.) Solchemnach wird dem Pfenningmeiſter anbefohlen, die auch wegen ſeines ob-

habenden Amtes wohlverfaßte Kammergerichtsordnung, Reichs- und Viſitationsabſchiede, beſonders die jüngeren *Memorialia*, *Inſtructiones*, und *Decreta* pflichtmäſſig zu beobachten, den Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer, wie er das zu thun ſchuldig iſt, in gebührender Ehre und Hochachtung zu haben, auch ſeinem Amte, wie ihm in Kraft dieſer Ordnung gebühret, mit beſtem Fleiſſe vorzuſtehen, und alſo zu verrichten, damit man ein Genügen, und nicht Urſache haben möge, ſich gegen ihn zu beſchwehren, und gebührliches Einſehen zu verſchaffen.

§. 12. (§. 3.) Demnächſt ſolle der Kammerrichter zween aus den Beiſitzern deputiren, ſo auf des Pfenningmeiſters Einlegen und Ausnehmen, neben ihm dem Kammerrichter, gebührliches Aufmerken haben, damit in dieſem der Ordnung von ihm gelebet, und die Unterhaltung des kaiſerlichen Kammergerichtes deſto gewiſſer eingebracht, verwahret und ausgetheilet werden möge.

Artic. nov. §. 4. Jngleichem ſolle die von Alters her wohlbedachtſam eingeführte Gegenſchreiberei unabbrüchig beibehalten, und ſelbige von den Leſern, bei allen und jeden des Pfenningmeiſters Ein- und Ausnahmen, ſorgfältig verſehen, auch von ihnen das, zu mehrerer des heil. Reiches Ständen Sicherheit, anvertraute Gegenſchreiberei-Jnnſiegel zum Aufdrucke bei den Pfenningmeiſterei-Quittungen gebrauchet werden. Solchemnach wird

Artic. nov. §. 5. Dem Pfenningmeiſter gemeſſen anbefohlen, die zu Abfindung der Kammerzieler eingehenden Gelder allemal ſelbſt in Beiſeyn des Gegenſchreibers einzunehmen, und die mit eigentlicher Benennung des Anſchlages eines jeden Standes, und der Perſonen, durch welche darauf die Zahlung geſchehen, auch Specificirung

ficirung der empfangenen Geldſorten und des Ortes der Zahlung alſofort bei dem Empfange, nicht aber vorher, weniger generaliter auf Abſchlag, oder zu eines oder des andern Partikularen Gunſt, auf Aſſignation, Negociation, oder ſonſt dabei ſuchendem Vortheile, zu quittiren.

Artic. nov. §. 6. Damit auch alle Unordnung und Unterſchleif der Pfenningmeiſterei-Quittungen halber, derentwegen die Stände mehrmalen geklaget, fürtershin vermieden werden: ſolle keine Quittung von dem Pfenningmeiſter ausgeſtellet, und für giltig gehalten werden, es ſeye denn zu Ende derſelben Quittung von der Leſerei ein Schein unter vorgedachtem kleinen Kanzlei-Inſiegel, daß eine beglaubte Abſchrift davon zu allhieſiger Gegenſchreiberei eingeliefert worden, beigeſetzt, auf Maß und Weiſe, wie in hiebei folgender Quittungs- und Gegenſcheinsformel ordentlich zu ſehen iſt.

Quittungsformel.

Daß Ihro kurfürſtl. Gnaden zu N. (et ſic mutatis mutandis) durch dero Rath, Procuratorem, Befehlshaber ꝛc. mir Endesbenanntem des hochlöbl. kaiſerlichen Kammergerichtes verordnetem Pfenningmeiſter das auf Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35. und 36te Ziel, jedes per hundert und funfzig Reichsthaler zu wohl gedachten kaiſerlichen Kammergerichtsunterhaltung an nachfolgenden Sorten:

Ducaten	Rthlr.	kr.
ganz und halben Thalern		

die Summe von dreihundert Reichsthalern haben erlegen und bezahlen laſſen, bekenne hiemit, und quittire deswegen um ſo bezahlte dreihundert Reichsthaler alle diejenige, ſo quittirens vonnöthen. Urkund dieſer meiner eigenhändigen Unterſchrift, und aufgedruckten Petſchaft. Gegeben Wetzlar den

(L. S.) N. N.

Ge-

Gegenſcheinsformel.

Daß gegenwärtige Abſchrift zur Gegenſchreiberei eingeliefert, und dabei wie Num. zu ſehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, auch in die verordnete Kaſſe wirklich eingetragen worden: ſolches wird durch des kaiſerlichen Kammergerichtes unterſchriebenen Leſers, als Gegenſchreibers Handſchrift, und vorgedrucktes kleines Kanzlei-Inſiegel hiemit bezeuget. Datum ut ſupra

(L. S.) N. N.

Artic. nov. §. 7. Damit aber des Pfenningmeiſters und Gegenſchreibers Manualia jederzeit übereintreffen: ſo haben die Deputati ad Caſſam künftig jedesmal nach der Meßzeit ermeldten Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber, wegen der von ihnen in der Meſſe eingenommenen Gelder, und ob deren über ſolche Einnahmen geführte Manualien unter ſich, und mit den dißfalls ausgeſtellten Quittungen in der Summe und Sorten, auch in allem andern übereinkommen, zu vernehmen, und dasjenige dabei zu beobachten, was ſie zu Verhütung alles Unterſchleifes nöthig zu ſeyn, erachten werden.

§. 8. Es ſollen auch ſonſt der Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber nach jedesmaligem Empfange der Kammerzieler, ihre Manualien alſogleich miteinander zu dem Ende collationiren, damit, wenn je bei einem oder dem andern ein Irrthum eingeſchlichen wäre, ſolcher unverzüglich verbeſſert werden könnte; daferne aber einer unter ihnen dieſem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge: ſind demſelben nicht allein ſeine Diätengelder abzuziehen, ſondern er auch noch überdieß willkührlich zu beſtrafen.

Artic. auctus. §. 9. Was der Pfenningmeiſter an Kammerzieler empfängt und einnimmt, das ſolle er in Beiſeyn des Gegenſchreibers in die dazu ver-

verordnete Kiſten verſchlieſſen, den Schlüſſel bei ſich behalten, die Truhe aber in des Collegii Cameralis Verwahrſam, wozu ein bequemer und ſicherer Ort in der Leſerei oder in dem Gewölbe auszuſehen, hinſtellen, keine Unterhaltungsgelder aber in ſeine Behauſung nehmen, ſondern ſolche, wie gemeldt, mit Zuthun des Gegenſchreibers, empfangen, und geſamter Hand in die Truhen unverzüglich einlegen.

§. 10. So denn alſo er, der Pfenningmeiſter, dergleichen Gelder wiederum aus der Truhe zu nehmen haben wird: ſoll er ſolche daraus nicht eher, als mit Vorwiſſen der zum Pfenningmeiſtereiamte deputirten Beiſitzer, und des Gegenſchreibers, erheben, wie denn auch lezterer jedesmalen wie viel Geld, in was Sorten, und wozu die Ausnahme geſchiehet, ſamt dem Jahre, Monathe und Tage, in das Gegenſchreibereiprotokoll fleiſſig aufſchreiben und einzutragen ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 4. (§. 11.) Wenn die Stände des Reiches oder ihre Anwäldte den Ausſtand von ihren rückſtändigen Kammerzielern zu wiſſen begehren: ſolle ihnen der Pfenningmeiſter derohalben richtigen und gebührlichen Beſcheid geben, auch diejenige, ſo ihm die Gebühren entrichten wollen, nicht lange aufhalten, ſondern deſſen, was ihm an guter Münze geliefert worden, des nächſten quittiren.

§. 5. (§. 12.) Der Pfenningmeiſter ſolle auch mit allem Fleiſſe daran ſeyn, damit die zu erlegenden Gelder mit wenigſten Koſten zu ſeinen Händen, und zur verordneten Truhe zum förderlichſten gebracht werden, danebens aber bei ſeiner Einnahme darauf feſt halten, damit die Unterhaltungsgelder an guten, den Reichsmünzedikten und Reichsſatzungen gemäſſen Sorten, wie

wie ſolches in der Kammergerichtsordnung und neuerem Reichsſchluſſe 1719. der Reichs-Valuta halber ausdrücklich enthalten, erlegt werden möchten, widrigen Falles hätte er Pfenningmeiſter darwider *ſolenniter* zu proteſtiren, und keine durch Unſere kaiſerliche Münzedikte und andere Reichsabſchiede verbothene und verbannte Sorten zur Zahlung anzunehmen, ſondern der Münzordnung mit gebührendem Fleiſſe zu folgen.

Artic. nov. §. 13. Damit auch die guten Sorten durch andere ſchlechte Gelder nicht etwa ausgewechſelt, ſondern in den Speciebus, wie ſie ausgezahlt, wiederum in ſein, des Pfenningmeiſters, Einnahme gebracht werden möchten: als ſoll derſelbe bei denjenigen Kaufleuten, an welche die Wechſel geſtellet, oder auch bei andern, welchen die obgedachte Unterhaltungsgelder zu erlegen befohlen, daran ſeyn, damit die an ſie geſtellte Ordre, in was Sorten ſie das Geld zu erlegen angewieſen, ihm vorgezeiget werden, und alſo alle Verwirrung verhütet bleiben möge.

Artic. nov. §. 14. Hauptſächlich aber ſolle er Pfenningmeiſter ſelbſten ſich enthalten, die guten Sorten und Gelder in andere geringere Münze umzuwechſeln, und darunter durch ſich oder andere einigen Nebennutzen zu ſuchen: ingleichem auch dieſe Unterhaltungsgelder in Particularwechſelhandel einzumiſchen, auszuleihen und andere Handthierung damit zu treiben, oder denjenigen, ſo die Erlegung der Gelder in Befehl haben, längere Friſt, mit oder ohne Genuß, zu verſtatten, ſondern alles Wechſeltreibens, es ſeye mit Chriſten oder Juden (als wodurch gefährliche Inconvenienzen am allermeiſten veranlaſſet werden können) ſich gänzlich entſchlagen, und mit ſeiner verordneten Beſoldung ohne Suchung nebenſeitiger Vortheile begnügen laſſen.

§. 6.

§. 6. (§. 15.) Bleibt ſtehen.

§. 7. (Artic. partim novus §. 16.) Gleichwie ſämtlichen dieſes kaiſerl. Kammergerichtes Prokuratoren durch mehrfache gemeine Beſcheide aufgegeben worden, bei denjenigen des heil. Reiches Ständen, welchen ſie bedienet, die Erinnerung zu thun, damit die Unterhaltungsgelder nach Maßgabe der Reichs-Satzungen und Ordnungen in Reichsmünzedictmäſſigen Sorten, als worauf die jährliche Beſoldung der Kameralen wohl begründet, auch der beſtändigen Obſervanz gemäß iſt, bezahlt, und dem Pfenningmeiſter erleget werden möchten: als ſollen die Procuratores bei jedesmaligem Empfange ſolcher Gelder ihre Originalſchreiben, auch Abſchrift und Extract mittheilen, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Werth ſolche erleget, und ihnen zugekommen, den Kaſſen-Deputatis und Pfenningmeiſter ungeſäumt vorzeigen, auch bei ihren Principalſchaften den Antrag thun, daß dieſelbe ihnen bei ihren jedesmäligen baaren oder Wechſelzahlungen Nachricht geben möchten, um Unſerm Kammerrichter, und den Deputatis ad Caſſam die ordnungsmäſſige ungeſäumte Anzeige davon geben zu können, widrigen Falles aber der Kammerrichter und die Beiſitzer gegen diejenige, die es verweigern, gebührliches Einſehen zu thun haben.

§. 8. Ord. Ceſſat wegen Abgang der Legeſtädte. §. 9. 10. Seynd ſchon oben eingebracht.

§. 11. (§. 17.) Wo der Gegenſchreiber dem Kammerrichter und Beiſitzer anzeigen würde, daß der Pfenningmeiſter, auf ſein Begehren, was und wie viel, auch in was Sorten und Werth er Geld in die Truhe lege, oder heraus nehme, anzuzeigen, ſich verweigert habe: ſollen Kammerrichter und Beiſitzer hierunter gebührliches Einſehen thun, und ihn zu ſeiner pflichtmäſſigen Schuldigkeit anhalten.

§. 12.

§. 12. Iſt oben ſchon extra ordinem eingetragen.

§. 13. (§. 18.) Manet.

§. 14. (§. 19.) Manet. loco Speyer, ponatur Wezlar.

Artic. nov. §. 20. Ingleichem ſollen der Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber bei fürwährendem Aufenthalte in den jedesmaligen Oſtern- und Herbſtmeſſen der Stadt Frankfurt darauf wohl Acht haben, daß die Kammerzieler in groben gangbaren reichsediktmäſſigen, und nicht in verrufenen, oder auf dem Verruf ſtehenden ungangbaren Geldſorten bezahlt werden, auch an Currentmünz mehr nicht als der Reichsabſchied 1576. erlaubet, annehmen, ferner aber alle Wochen ihre ordentliche Anzeigen an Unſern Kammerrichter, beede Präſidenten, und beede Kaſſen-Deputatos von dem, was jede Woche an Unterhaltungsgeldern eingegangen, gewöhnlicher Maſſen und ſpecifice von welchem Stande und durch wen, wie viel Zieler, und in was Sorten die Zahlung geſchehen, anzeigen, auſſer der Meßzeit aber alle Wochen, und zwar am Mondtage, oder wenn Feiertag einfiele, am folgenden Tage ſich vor Anfange des Rathsganges mit und nebſt dem Gegenſchreiber vor der Rathsſtube einfinden, und die wöchentliche Anzeigen von erhaltenen Einnahmen vorgedachter Maſſen Unſerm Kammerrichter, Präſidenten und Kaſſen-Deputatis übergeben, auch ſonſten was für Nachrichten ihnen von den Ständen oder ihren Anwäldten zukommen, vorzeigen, oder ſchriftliche Relation darüber, und was ſie ſonſten noch vorzubringen haben möchten, thun, und darauf die weitere Verfügung mit geziemender Ehrerbietung abwarten.

§. 3. (§. 21.) Nicht weniger wird dem Pfenningmeiſter hiemit auferlegt und befohlen, vorgedachte Anzeigen, was jedesmal von den Ständen inner- und auſſerhalb

halb der Frankfurter Meßzeiten an Unterhaltungs-gelder wirklich erleget, oder ſonſt ihm derentwegen zugeſchrieben worden, Unſerm kaiſerl. Kammergerichts-Fiscaln unverzüglich, um fernerm unnöthigem Anrufen und procediren vorzukommen, ebenmäſſig zu Handen zu ſtellen, und ſich derentwegen keine Säumniß bei ſonſtiger Ahndung zu Schulden kommen zu laſſen.

Ad modo dictum §. 3. Ordinat. Verb. Darum ſoll er nicht allein ꝛc.

§. 22. Es ſolle aber ſelbiger in ſeinen Anzeigen, wie auch in ſeiner Rechnung ſelbſten, nicht allein die erlegte Summe, ſondern auch die Zieler anzeigen, und im Falle keine Zieler von den bezahlenden Ständen benannt, ſelbſt die Zieler machen, und allweg die älteren verſchienenen abziehen, und auch darauf gute Achtung haben, da an einem Ziele etwas zu wenig, oder aber übrig ſeyn würde.

§. 15. (§. 23.) Manet per totum. S. jedoch die Anmerkung.

Artic. nov. §. 24. Und gleichwie ſowohl in der Kammergerichtsordnung, als auch in den Reichs- und Viſitationsabſchieden verſehen, daß unter Kammerrichter, Präſidenten, Beiſitzern und andern Kameralperſonen, wegen Austheilung der Beſoldungen eine durchgehende Gleichheit zu halten; als ſoll hinführ das, von den Ständen des Reiches einkommende, Species-Geld an Thalern und andern groben Sorten, nach dem reichsconſtitutionsmäſſigen innerlichen Werthe, nicht allein unter gedachten Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, ſondern auch die Officianten nach Proportion der einem jeden zukommenden Beſoldung ausgetheilet, und der Aufwechſel wegen der eingehenden Currentmünz ihnen Officianten, mit

Haltung durchgehender Gleichheit, gezahlet und vergütet werden.

Artic. nov. §. 25. Eben zu dem Ende, wenn eine Diſtribution vorzunehmen, ſoll der Pfenningmeiſter Unſerm Kammerrichter, Präſidenten und beeden Kaſſen-Deputatis die gewöhnliche Diſtributionszettel einige Tage zuvor zur etwaigen Erinnerung zu Handen ſtellen, wie nicht weniger auch dem Gegenſchreiber davon eine Abſchrift zur Aufbehaltung bei der Gegenſchreiberei abgeben, folgends und eher nicht die Gelder in Beyſeyn des Gegenſchreibers mit Hinterlaſſung einer Specification von den zu gleicher Vertheilung unter die Beſoldungsparticipanten, erhebenden Geldſorten und Summen aus der Kiſten nehmen, darauf die Zahlung ungeſäumt vornehmen, und niemand mit einigem Entgelte directe noch indirecte beſchweren.

Artic. nov. §. 26. Damit aber der Pfenningmeiſter des Geldverluſtes halber keine Beſchwerung führen möge: ſollen alle Kameralen niemand ausgenommen, welche von demſelben ihre Beſoldung zu empfangen haben, ſolche bei ihm ablangen laſſen, und ihre förmliche Quittungen mit Unterſchreibung ihres Namens und Beiſetzung des Jahres und Tages, dabei überſchicken: Wenn jedoch ungiltiges oder falſches Geld darunter befindlich, ſolches gleich ausgeſchoſſen, auch von ihm Pfenningmeiſter erſetzet; ſonſten aber nach ſolcher Zahlung demſelben die Zurücknehmung einigen Geldes nicht zugemuthet, weniger dazu angehalten werden.

Artic. nov. §. 27. Da auch der Ordnung und Reichsſatzungen, bevorab dem Viſitationsdecrete an Fiſcal und Pfenningmeiſter vom Jahre 1572. zufolge, die Kammerzieler von den Ständen des Reiches entweder in die vormals verordnete Legeſtädte zu liefern, oder dem

Pfen-

Pfenningmeiſter zu bezahlen, auch von demſelben, und dem Gegenſchreiber darüber zu quittiren ſind: So ſollen der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer, insbeſondere aber die Deputati ad Caſſam darob ſeyn, damit gedachten Reichsſatzungen genau nachgelebet werde, und nicht geſtatten, daß, wenn etwa auſſer dem einer Gerichtsperſon an Beſoldung was bezahlet, und nachgehends von den Kammerzielern abgezogen werden wollte, der Pfenningmeiſter ſolches künftig in ſeine Rechnungseinnahme bringe oder darüber quittire; wie dann zu Verhütung der daraus entſtehenden Unordnung ſelbiger Stand einen Weg wie den andern, als ob er nicht gezahlet, zu halten, und der Fiſcal hierunter ſich ſeines Amtes zu gebrauchen hat.

Artic. nov. §. 28. Die Pfenningmeiſterei-Rechnung insbeſondere belangend, damit dießfalls bei derſelben keine fernere Unordnung einreiſſe, und hierinne einige Unwiſſenheit nicht vorgeſchützet werden möge: ſo hat der Pfenningmeiſter alles dasjenige, was bei den Pfenningmeiſterei-Rechnungsabhören 1672. 1713. und anitzo bey der neuerlichen von Unſern Kaiſerlichen Kommiſſarien und Reichsviſitations-Deputation notaminirt und verordnet worden, künftighin genaueſt zu befolgen.

Artic. nov. §. 29. Demnach ſoll er den Receß voriger Rechnung allezeit in Capite zu Eingange der Einnahme ſetzen: alle Stände den Kreiſen nach, und zwar einen jeden Stand mit ſeinem Matricularanſchlage, und ihrem Namen wie bei einer, alſo auch bei allen andern Rechnungen in ſelbiger gleicher Ordnung beifügen, es ſeye, daß ſolcher etwas von ſelbigem Jahre bezahlt habe oder nicht: die nächſt vorige Zahlung ſoll er allezeit, wenn und auf was Ziel, oder Terminen ſolche geſchehen, richtig ſpecificiren, und darauf die Zahlung, ſo in ſelbigem

Jahre, und wo ſie geſchehen, zuſetzen. Wenn aber auch ein Stand in ſelbigem Jahre nichts bezahlet hätte: ſoll er die letzte Zahlung, wo, wenn, und auf was Ziel oder Terminen gleichwohl ſpecificiren, und darauf, daß in dieſem Jahre, worauf die Rechnung geſchiehet, nichts bezahlet worden, Meldung thun.

Artic. nov. §. 30. Ferners ſoll er keinen Stand auslaſſen, und von welchen die Rubriquen noch unbekannt, doch abſonderlich bei dem Empfange eintragen; daferne aber hinkünftig etwas von ihm Pfenningmeiſter in Empfang zu bringen unterlaſſen werden ſollte: iſt derſelbe zum doppelten Erſatze der ausgelaſſenen Poſten, wegen der hiebei mit unterlaufenden unverantwortlichen Nachläſſigkeit, ohne allen Anſtand anzuhalten, und noch über das dem Befinden nach ſchärfer, ja wohl mit gänzlicher Caſſation zu beſtrafen.

Artic. nov. §. 31. Wofern einiger Zweifel und Anſtand bei ſeiner Verrechnung ſich zu Zeiten ereignen ſollten: ſo hat ſelbiger bei den, von Unſerm Kammerrichter zur Pfenningmeiſterei verordneten, Deputirten ſich darüber ſchriftlichen Beſcheids zu erholen, und das ertheilte Decret zu ſeiner Sicherheit wohlverwahrlich aufzubehalten, und ſeinen Rechnungen beizulegen, oder gewärtig zu ſeyn, daß, was er ohne Ordre gethan, ihm hernachmals bei der Rechnungsabhör als unpaſſirlich geſtrichen, und auf ſeinen Reſt geſetzet werde. Da auch

Artic. nov. §. 32. Dem Notario Fiſci vor einigen Jahren aufgegeben worden, daß ſelbiger ihm Pfenningmeiſter alle Urtheln und Decreta regulativa die Kammerzieler betreffend, jedesmalen zu ſeiner Nachachtung communiciren ſolle, und daraufhin auch an ihn ſelbſt die Anweiſung geſchehen, daß er ſich gehöriger Orten in ſeinen

künftigen Rechnungen jedesmalen darauf ſpecifice beziehen ſolle: als hat er ſolche Verfügung künftighin genau zu beobachten, damit ſowohl die Reichsviſitation als das Collegium Camerale ſelbſten in continenti belehrt ſeyn mögen, in welchem Jahre, aus was Urſachen und Gelegenheit dieſe oder jene Verfügung, Zuſatz oder Abänderung vorgegangen ſeyen.

Artic. nov. §. 33. Die Ausgaben betreffend, ſoll der Pfenningmeiſter ſeine ordinairen Ausgaben mit genugſamen Quittungen beſcheinigen, und keinen Geldverluſt noch Proviſion (eigenmächtig und ohne Legitimationsdecret) verrechnen: Wenn aber das Collegium Camerale einige Gelder auſſer der Meßzeit von Frankfurt anhero kommen zu laſſen, vor nöthig erachtet, das Porto bei dermaligen Umſtänden höchſtens auf : : vom hundert Reichsthaler, im Falle die Lieferung nicht geringer, oder durch zufällige Gelegenheit gar unentgeltlich zu haben, anſetzen. Nicht weniger ſolle der Pfenningmeiſter das Porto, welches ſowohl von Frankfurt anher, als auch ſonſten bezahlet werden müſſen (indem die Stände ihre Kammerzieler auf eigene Koſten zu erlegen, reichsſatzungsmäſſig verbunden ſind,) gebührend beſcheinigen.

Artic. nov. §. 34. Und weil neuerlich wahrzunehmen geweſen, daß des Pfenningmeiſters Frankfurter Meßreiſekoſten hoch angeſtiegen, und derſelbe ſich manchmal lang und ohne Noth in der Meſſe verweilet: als iſt Unſer ernſtlicher Befehl, hierunter führohin keine Nachſicht zu haben, daher gedachter Pfenningmeiſter von dem Collegio jedesmal einen ſchriftlichen Befehl, welchen Tag er abzureiſen, und wie lang er ſich daſelbſt aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen ſolle.

Artic. nov. §. 35. Auf die Frankfurter Meſſen ſoll der Gegenſchreiber mit und nebſt ihm, Pfenningmeiſter, abgehen, allwo ſie beide die von den Ständen einkommenden Gelder zugleich, und keiner ohne den andern empfangen, quittiren, und in die Kaſſen einſchlieſſen, ſolche mit zwei Schlöſſern verſehen, und davon den einen Schlüſſel der Leſer oder Gegenſchreiber, den andern aber der Pfenningmeiſter in guter Verwahr haben, und von den Summen, Sorten, verordneten Reiſe- und Zehrungskoſten, was nothwendig und wirklich ausgegeben wird, ſamt dazu dienenden Quittungen, und alles Verlaufs umſtändliche Gegenſchreiberei halten, die wöchentlichen Einnahmen auch ſeines Ortes in ein beſonder Verzeichniß bringen, und Unſerm Kammerrichter, Präſidenten und beeden *Deputatis* beym Ende jeder Woche, einſenden, und bei der Wiederkunft, (die ſie beede ſo viel möglich ohne Zeitverluſt und Abwartung einiger Privatgeſchäfte zu beſchleunigen hätten) gehörigen Ortes ihren Bericht erſtatten.

Artic. nov. §. 36. So viel aber die Verzeichniſſe anderer extraordinairen Ausgaben und Reiſekoſten betrift, ſolle er Pfenningmeiſter ſelbige den Deputirten ad Caſſam ins beſondere allemal anzeigen, und wenn ſolche von dieſen eingeſehen, auch darinn nichts unbilliges oder unrichtiges befunden worden, durch ſie unterſchreiben laſſen, ſodenn ſeiner Rechnung geziemend beilegen, und über dieſes demſelben keine andere Poſten, ſie haben Namen wie ſie wollen, ohne ſchriftlichen Befehl gut gehalten werden. Wobei Wir dem Collegio ernſtlich befehlen, hierunter genaueſte Obſicht zu tragen, und die Ordnung und Reichsſatzungen durchgehends vor Augen zu haben, und dagegen nichts zu verfügen.

Artic.

Artic. nov. §. 37. Endlich ſoll der Pfenningmeiſter mit Ausgange jeden Jahres ſeine Rechnung beſchlieſſen, ſolche dreifach, rein, ſauber und correct mundiren, das viele Ausſtreichen und Radiren ſorgfältig vermeiden, und darauf ſolche längſtens gegen die Faſtnachtszeit dem Collegio Camerali übergeben, auch zu dem Ende das Præſentatum durch den Notarium Fiſci et Caſſæ Deputationis ſogleich nach dem Empfange zur nöthigen Nachricht darauf geſeßet werden.

Und gleichwie ſelbiger

Artic. nov. §. 38. Dieſem ſeinem Staate in allen und jeden Punkten, beſonders auch mit künftiger Vermeidung der exceſſiven extraordinairen Koſten, ſteif, feſt und unverbrüchlich bei ſeinen Pflichten nachzukommen ſchuldig und verbunden iſt: alſo bleibet ihm nach vorkommenden Umſtänden unverborgen, falls er dagegen vorſeßlich handeln würde, der Fiſcus ein Jus quæſitum über ſeine zur Caution geſtellte Haab und Güter haben ſoll.

Artic. nov. §. 39. Damit aber alles deſto förmlicher zugehe, und die Bürgen eines zeitlichen Pfenningmeiſters von dem Zuſtande der Rechnungen, und ob ſolche richtig geführet ſeyen, Nachricht haben; allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen können: ſo ſoll gedachter Pfenningmeiſter, wenn die künftigen Viſitationes wider Verhoffen ihren ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, dieſe erſtvermeldter Maſſen geführte und ausgefertigte Rechnung jährlich vor den von Unſerm Kammerrichter hiezu zu beſtellenden Präſidenten und Deputatis proviſionaliter ablegen; jedoch der künftigen Viſitation derſelben Abnahme und Genehmhaltung alle Wege vorbehalten bleiben.

Artic. nov. §. 40. Demnächſt wird dem Collegio Camerali aufgegeben, daß ſelbiges von Jahren zu Jahren einen vollſtändigen, vom Pfenningmeiſter unterſchriebenen, Extract ſeiner Rechnungen mit Specificirung eines jeden Reichsſtandes, was ſelbiger nach den erhöheten Zielern bezahlet, oder noch reſtiret, und über die Einnahme und Ausgabe, auch noch reſtirender Kammerzieler, an Uns und eine allgemeine Reichsverſammlung, um zu ſehen, ob und wie die Zahlung geſchehen ſey, einſchicken ſolle.

§. 17-19. (§. 41-43.) Manet.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LIV.

Monitum generale:

Dieſer Titel hat von Zeit des errichteten Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung 1613. durch die Reichs-Deputation zur Pfenningmeiſterey-Rechnungs-Abhör 1672. imgleichen durch den Viſitations-Abſchied und Memorial an den Pfenningmeiſter vom Jahr 1713. nicht weniger durch die neuere Reichs-Schlüſſe 1719. 1727. 1729. und endlich durch vielfache gemeine Beſcheide ſtarke Zuſätze bekommen, daher die Ordnung derer Paragraphorum nach dem Text nicht wohl bey dieſer neuen Umarbeitung beobachtet werden können.

Ad Introitum: ad Verba Ordinat. als ſetzen und wollen wir, daß jederzeit eine redliche Perſon zum Pfenningmeiſter durch die Stände des Reichs aufgenommen werde: Vor Alters haben nicht nur die Stände des Reichs bey Beſtellung eines Pfenningmeiſters concurriret, ſondern es bewähren auch die Acta Viſitationis, daß Matthias Huber 1551. von denen Kaiſerlichen Herrn Commiſſarien und Viſitatoren würcklich auf- und angenommen, und ſein Amt von ihme bis zum Jahr 1584. ſo wohl geführet worden, daß daher demſelben bey ſeiner groſen Alters halber gethanen Reſignation eine Lebenslängliche Penſion von 100. Gulden durch die Herrn Viſitatores zugelegt worden ſeye. ſ. Cammergerichtl. Archiv VI. Theil ſ. 64. Bey dem Abgang

gang derer ältern Protocollorum Pleni bis zum Jahr 1656. ermanglen die weitere Nachrichten älterer Zeiten, hingegen von dieſer Zeit an hat der ehmahlige tapfere Herr Aſſeſſor von Sonborn als Deputatus ad Caſſam nach des Pfenningmeiſters Krebſen 1732. erfolgtem Abſterben einen vollſtändigen Auszug aus denen beeden vorhandenen ältern Protocollis Pleni von 1656. bis 1670. und von 1671. bis 1688. das Pfenningmeiſterey-Amt betreffend, verfaſſet, welcher dem Protocollo Pleni 1732. einverleibet iſt, und viele merkwürdige Nachrichten enthaltet: Ich bemerke daraus nur kürzlich folgendes: Im Jahr 1659. hat Gisbert de Mære ein ſo wohl von Kaiſerl. Majeſtät als auch von Chur-Maynz als Reichs Erz-Canzlern ertheiltes Expectanz-Decret bey damahligem groſen Alter des geweßten Pfenningmeiſters Lindenmajers dem Collegio Camerali übergeben, das Collegium faßte hierauf den Schluß, den Adjunctum Gisbert de Mære zur Verwaltung bis auf fernere der Ständen Verordnung zu zulaſſen. Nach Abſterben des Lindenmajers erfolgte die förmliche Præſentation deſſelben von Kaiſerl. Majeſtät alleinig. Nun wurde er zwar teſtante Protocollo pleni 1663. als würklicher Pfenningmeiſter aufgenommen. Seine Verwaltung aber hat kein gutes Ende genommen. ſ. v. Ludolf Hiſt. Syſt. Cameral. et Acta Deputat. 1672. An deſſen Stelle ernannten und präſentirten Kaiſerl. Majeſtät 1673. D. Franz Ludwig Huben von Gülchen. Bey deſſen Annahm mußte ſelbiger nebſt generaler Verpfändung ſeines Vermögens, annoch gleich ſeiner Vorfahren eine ſpecial-Caution durch Bürgſchaft von 10000. fl. präſtiren.

Nach Abſterben des v. Gülchen 1687. wurde von Kaiſerl. Majeſtät Philipp Jacob Krebs präſentiret, und ſelbiger nach erfolgtem Examine und geleiſteter Cautione omnium bonorum nec non ſpeciali von 10000. fl.: wo benebens ſeine Ehfrau ſich mit verbürget und prævia certioratione ihren weiblichen Wohlthaten jurato renunciiret: angenommen, ſofort Chur-Maynz die vorhin ſchon übliche Anzeige davon gethan, mit dem Anhang, Ihro Churfürſtl. Gnaden anheim ſtellend, was Höchſtdieſelbe in Kraft Dero tragenden hohen Reichs-Erz-Cancellariat-Amts, von wegen dieſer Pfenningmeiſterey-Beſetzung gehöriger Orten gelangen zu laſſen, geruhen wollten. Nach deſſen Abſterben im Jahr 1733. präſentirten Kaiſerl. Majeſtät Johann Itel v. Schorlemer. Nebſt generaler Hypothec wurde zur ſpecialen Hypothec von 10000. fl. deſſen im Hochfürſtl. Oßnabrükiſchen Amt Iburg gelegenes Lehngut Borgloh dergeſtallt angenommen, daß er annoch den Conſenſum Domini Di-

 recti

recti et Agnatorum beybringen ſollte, annexa Clauſula reſciſſoria: Nebſt deme wurde teſtante Protocollo Pleni dd. 27. Novembr. 1733. concludiret, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz als Reichs-Erz-Canzlern die geziemende Nachricht pro Notitia Statuum Stylo conſueto davon zu geben. Dieſer ſehr diſſolute Mann ſetzte zum zweytenmahl einen Reſt, und wurde letztmahls 1746. ein förmlicher Inquiſitions-Proceß vom Cammer-Gericht gegen ihn verhänget, fortan Menſe Octobr. 1747. die Urthel dahin ausgeſprochen, daß er ſeines Amts entſetzet, ex Catalogo Advocatorum Cameræ ausgeſtrichen, und Fiſcalis wegen ſeines Verbrechen ſeines Amts zu gebrauchen erinnert worden; Wie man dann auch mit vieler Mühe zur erforderlichen Entſchädigung der Pfenningmeiſterey-Caß gelanget iſt. Hierauf haben Kaiſerl. Majeſtät 1747. D. Schelver präſentiret, da dann unterm 7. Octobr. gedachten Jahrs folgendes Concluſum erfolgte:

„Es ſeye der von Kaiſerl. Majeſtät zur Pfenningmei-„ſterey allergnädigſt präſentirte D. Schelver ad Examen „generale tam Quæſturæ, quam ſimul petitæ Advoca-„turæ zuzulaſſen, und angeſehen des erſteren ein Atte-„ſtatum nach Maßgab des jüngern Viſitations-Ab-„ſchieds von ihme zu erfordern ſodann die Caution auf „zwanzig tauſend Gulden mit disfalls gebrauchender „hinreichender Sicherheit zu ſetzen, und hiernächſt Ihro „Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Reichs „hohen Erz-Canzlern mittels eines in Conformitatem „Actorum priorum abgefaßten Schreibens zu erſuchen, „ſothane Annahm ad Notitiam ſtatuum Imperii gelan-„gen zu laſſen.

Da aber auch bey dieſem ein nahmhafter Receß ganz ohnvermuthet ausgebrochen, ſo iſt ſelbiger zwar durch ſeine nahe Anverwandte getilget, deme ohnerachtet aber eine Abänderung mit ihme fürgenommen worden, worauf weyland Kaiſers Franciſci I. Majeſtät glorreichen Angedenkens den gegenwärtigen Pfenningmeiſter Heinrich von Haan allergnädigſt präſentiret, der ſodann auf vorhin erwehnte Weiſe aufgenommen, danebens aber von demſelben zu mehrerer Sicherheit der Caſſæ eine Caution von 30000. fl. erfordert worden, welche ſeine in der Obern-Pfalz zu Amberg mit adelichen Güthern angeſeſſene Freundſchaft unter Obrigkeitlicher Verſicherung fidejubendo ausgeſtellet hat. Ueberdas mußte deſſen Ehe-Frau eine gebohrne von Juncker ſich zugleich mit verbindlich machen, auch zu dem

Ende ſich in der Canzley vor dem Herrn Canzley-Verwalter perſönlich ſtellen, und nach der von ihme gethanen Certioration ihren weiblichen Rechts-Wohlthaten eydlich renunciiren.

Endlichen wurde auch bey dieſer Aufnahm des jetzigen Pfenningmeiſters von Haan ein gemeiner Beſcheid unterm 1ten Febr. 1765. des Inhalts erlaſſen, daß ſämtlichen dieſes Kaiſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren aufgegeben worden, an ihre hohe Reichsſtände von dieſem neu-angeſtellten Pfenningmeiſter ihren Bericht abzuſtatten, und mit anzufügen, daß die Zahlung derer in Zukunft eingehenden Unterhaltungs-Geldern an gegenwärtigen Pfenningmeiſter Haan gegen deſſen und des Leſers Wigands, als damahligen Gegenſchreibers Quittung geliefert werden möchten. Nach dieſer ertheilten Erläuterung von Beſtellung des Pfenningmeiſter-Amts habe demnach in Betracht derer dermahligen Verfaſſung die Worte der Ordnung **durch die Stände des Reichs aufgenommen**, nachſtehender maſſen zu faſſen erachtet:

Daß von Uns **und Nahmens der Ständen des Reichs** = = = = = = zum Pfenningmeiſter aufgenommen werde.

Ad §. 1. Nota (a) Der §. 1. kann allhier völlig weggelaſſen, und an deſſen Statt der Eingang des Memorialis 1713. an den Pfenningmeiſter gewiſſermaſſen eingerucket werden: es wird unten von dem Abgang der Legſtädten Meldung geſchehen, und was in fine dieſes §. von Ablegung der Rechnung an Eine hohe Reichs-Viſitation angeführet, wird anderwärtigen Orts bemerket werden. Ich habe den Beyſatz angefüget **und Erfahrung in Rechnungs-Sachen**, welches wohl das weſentlichſte Stück von dieſem Amt iſt: des von Schorlemers und Schelvers ſtarker Receß dörfte wohl auch daher rühren, daß ſie das Rechnungs-Weſen nicht verſtanden haben. Eine nützliche Verordnung dörfte daher wohl auch dieſe ſeyn, wann ſowohl bey dem Examine generali die Fragſtücke, ſo ohnehin ſich nicht durchgehends auf einen Pfenningmeiſter qualificiren, ſchicklicher eingerichtet, als auch bey demſelben ein bisher nicht übliches Examen ſpeciale über das Rechnungs-Weſen eingeführet würde. Sollte ein ſolches Subjectum annoch überdas in Oeconomicis wohl verſiret ſeyn, ſo würde ſolcher dem Policey-Senat ziemliche Erleichterung verſchaffen, und mit guten Rathſchlägen an Handen gehen können; Dagegen zu noch beſſerer Auskunft deſſelben ihme die Commiſſions-Sachen in Liquidations-Pacht und andern in das Rechnungs- und Oeconomie-Weſen einſchlagenden Proceſſen zu übertragen, zugleich aber auch

auch ein honorabler Rang mit denen Advocaten und Procuratoren zu zulegen wäre, maſſen dato ein Pfenningmeiſter, wann er nicht zugleich ad Advocaturam Cameralem adſpiriret, gar keinen eigentlichen Rang angewieſen hat.

Nota (b) die Caution beſtunde ſchon oben angeführter Maſſen vor alters in Beſtellung einer general-Hypothec und dann einer ſpecial-Caution von unbeweglichen Güthern, oder per fidejuſſores von zehen tauſend Gulden, wobey es bis auf die Zeit der Aufnahm des D. Schelvers verblieben iſt: Nachdem aber des v. Schorlemers gedoppelter Rechnungs-Reſt ausgebrochen, und dabey in Erwägung gekommen iſt, daß durch den Reichsſchluß 1719. die Beſoldungen derer Cameralen bis auf 90000. Rthlr. jährlicher Erforderniß vor 25. Beyſitzer angeſtiegen ſeye, und dann nur eine jede Frankfurter Meß zum wenigſten zwanzig, ja wohl bey nahe dreyſig tauſend Rthlr. betragen möge, ſo wurde daher bey des D. Schelvers Annahm das Concluſum Pleni dahin abgefaſſet, daß des Pfenningmeiſters vorhin nach dem einfachen Beſoldungs-Fuß geſtellte Caution à 10000. fl. nunmehr nach erfolgtem Augmento Salarii ad duplum auch auf eine gedoppelte Caution von 20000. fl. geſetzet werden ſollte, welche demnächſt bey abermals erfolgtem ſtarken Falliment dieſes Rechners von 20000. fl. nunmehr noch weiters erhöhet, und bis auf dreyſig tauſend Gulden geſetzet worden.

Nun hat zwar der v. Haan ſolche würklich, ja noch darüber präſtirt, allein es haltet mit dergleichen ſchweren Verbürgung ſehr hart, und wäre daher rathſam, daß von hohen Reichs-Viſitations-wegen ein ſicheres beſtändiges Cautions-Quantum veſtgeſtellt, und in der Ordnung zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft ſpecificè ausgeworfen würde. Es können hierüber die Deliberationes Pleni vom 20ten Octobr. und 8ten Novembr. 1747. vieles Licht geben. Die Erfahrung hat mich belehret, daß die bewährteſte Mittel um bey einem Pfenningmeiſter einen ſtarken Rechnungs-Reſt zu verhüten und die Caſſam in Sicherheit zu ſetzen, folgende ſeyen:

1.) daß anſtatt der Quartal-Diſtributionen die dato bereits eingeführte halbquartals-Beſoldungs-Abgaben fernerweit beybehalten würden. Sodann 2.) daß ſogleich nach jeder Diſtribution, oder doch wenigſtens, nach denen beeden Frankfurter Meſſen ein Caſſen-Sturz vorgenommen werde.

Jene die halbquartals-Diſtributionen erfordern jedesmahlen eine Geld-Summ von 8717. Rthlr., wird nun ſolches Quantum alle 6. Wochen an Salariis ausbezahlet, ſo kann nicht ſo leicht ein Interims-Verkehr der Gelder von dem Pfenningmeiſter und Banquiers geſchehen, wohingegen, wo ein ganzes Quartal mit 17000. Rthlr. ſolche lange Zeit müſſig liegen bleibet, ſo müſſen nothwendig die Verſuchungen zum Auslehnen auf Intereſſe und die ſonſtige Beſoldungs-Abgaben gegen Douceurs zwiſchen der Zeit vorzunehmen, deſto ſtärker entſtehen.

Demnächſt aber iſt die mehrmahlige Stürzung der Caß ohnumgänglich nöthig, und ein Haupt-Punct, ſo der Ordnung einzuverleiben, und deren jedesmahliger ſträcklicher Vollzug mit allem Nachdruck zu erinnern ſtehet: maſſen anſonſten alle Sorgfalt der Caſſen-Deputatorum vereitelt und verlohren ſeyn würde.

Mehrere Cautelen und Verbeſſerungen werden unten angezeigt werden, und ohnzweifentlich bey Abhör der 56. Pfenningmeiſterey-Rechnungen heilſame Monita ohnehin vorkommen.

Ad §. 2. Die Generalia bey dem Staat eines Pfenningmeiſters wollte allhier voraus und daher auch den §. 16. Ordinationis verſetzen.

Ad §. 3. 4. Die Verordnung 2. Deputatorum ad Caſſam è Gremio Collegii, und die Beſtellung eines Gegenſchreibers aus denen Leſers gehören ebenmäſſig hieher ad præmittenda, wozu der Stoff aus dem §. 12. ipſius Textus, und aus dem Decreto Dn. Deputat. Imp. 1672. Lit. A. ad memor. mutatis mutandis genommen iſt.

Ad §. 5. In Memoriali Quæſt. circa finem ſtehen die Worte generaliter: an ein oder andere Cameral-Perſonen ohnmittelbar geliefert, welche eine Dunkelheit verurſachen, als wann an keinen Aſſeſſorem, keinen Procuratorem Cammer-Zieler ohnmittelbar überſchicket und eingeliefert werden könnten, allein das kann gar wohl geſchehen, und haben manchmahlen die Aſſeſſores beſonders bey ihren Reiſen ins Vatterland und ſonſten Gelegenheit, die Cammerzieler-Zahlung zu bewürken, und das baare Geld ohne Porto und Koſten an die Pfenningmeiſterey einzuliefern; es rühret aber gedachte Verordnung daher, daß tempore Juſtitii Cameralis ein und andere Mitglieder den Vortheil ausgefunden, die Cammer-Zieler von ihrem hohen

hen Herrn Præſentanten einzuziehen, und ſolche auf Abſchlag ihrer damahls ermangelten Beſoldung blos vor ihren Privat-Nutzen in Handen zu behalten, und gleichwohlen dem Pfenningmeiſter anzumuthen, eine Caſſen-Quittung darüber zu ertheilen, welcher Vorgang mißbilliget, und die nöthige Vorkehrung derentwegen in dieſem §. 2. Memor. ad Quæſtorem gemacht worden.

Da aber eine noch weit klärere Stelle in dieſem Titul ſelbſten und zwar §. 15. C. O. C. vorkommet, ſo habe allhier den Special-Anhang weggelaſſen, um nicht eandem Cramben bis coctam vorzulegen.

Conf. Krebſen Quinquert. Camer.

Ad §. 6. Die Quittungs-Formul in die Ordnung ſelbſt zu ſetzen, hatte ich anfangs einen Anſtand gehabt; alldieweilen aber bey denen von vormahligen Pfenningmeiſtern geſetzten Reſten wahrgenommen, daß die aus der Rechnung gelaſſene Einnahmen hauptſächlich daher verborgen geblieben, daß die von dem Pfenningmeiſter ausgeſtellte Privat-Quittungen ohne beygefügte Contraſignatur der Gegenſchreiberey hier und dar aus Unwiſſenheit der Ordnungsmäſſigen Quittungs-Formularien angenommen worden, ſo habe um ſo nöthiger zu ſeyn erachtet, ſelbige der Cammer-Gerichts-Ordnung ſelbſten einzuverleiben, um ſolche noch mehrers öffentlich kund zu machen.

Ad §. 14. In dem angeführten gemeinen Beſcheid vom 23. Martii 1667. kommet §. 3. ein notabler Paſſus von Zurückhaltung der Cammer-Zieler vor, allein das dabey verordnete Hülfs-Mittel von Legſtädten iſt überhaupt nicht mehr practicable, daher von ſolchen Legſtädten faſt überall abſtrahiret und keine Meldung gethan habe: Die alleinige wohllöbliche Reichsſtadt Nürnberg beobachtet noch die alte Reichsſatzungsmäſſige Ordnung, und überſchicket von Meß zu Meß die Chur-Sächſiſchen Henneberg-Schleuſingiſche Cammerzieler, die noch dahin übermacht werden. Zu Ulm hat des Schwäbiſchen Crayſes Einnehmer viele Jahre mit Einnahm der Schwäbiſchen Crayſes-Ständen Cammer-Zieler gegen 2. pro Cent ſich chargiren laſſen, man hat aber nicht nur dieſe Proviſion vor allzuſtark zu ſeyn befunden, und auch noch ſonſtige Mängel dabey wahrgenommen, daher auch dieſer Canal zuletzt von ſelbſt aufgehöret hat. Zu Frankfurt ſeynd noch die Banquiers Metzler die einige, welche ein und ander Cammer-Zieler einliefern, beſonders die Gelder von Chur-Sachſen gegen 2. pro Cent wie-

woh-

wohlen vor jetzo in ſo lang der Herr Aſſeſſor von Leipziger ſich ohnmittelbar damit zu chargiren belieben wird, einiger Still-ſtand gemacht iſt. Demnach dörfte in Betrachtung kommen, ob und auf was Art und Weiß die vormahlige Legſtädte wie-derum einzuführen möglich, räthlich, und nützlich seyn möchte?

Ohne Koſten wird es nicht geſchehen mögen, Banquiers dörften nicht wohl darzu taugen: ohne Caution kann es nicht wohl einem Privato anvertrauet werden, und der Magiſtrat ſelbſten wird ſich ſchwerlich damit beladen laſſen.

Ad §. 15. Die vielfache an die Procuratores ergangene gemeine Beſcheid die Cammerzieler-Zahlungen bey Ihren Stän-den zu erinnern, allhier der Reyhe nach einzuverleiben, halte vor überflüſſig, daher nur einige der Vornehmſten allhier ex-tractive eingeſchaltet, und mit dem Text verknüpfet habe.

Ad §. 16. Hier ſeynd nur einige Worte eingeſchaltet nach dermahliger Obſervanz: Die Leſer überhaupt haben mit der Un-terhaltungs-Caſſe dato keine Bemühung auſſer dem aus ihnen verordneten Gegenſchreiber, daher auch nur von deme alleinig Meldung zu thun, dienlich zu ſeyn erachtet habe.

Ad §. 20. Den Anfang dieſes §phi habe nach dermah-liger Obſervanz ſelbſt entworfen, der übrige Innhalt aber iſt aus dem gemeinen Beſcheid d. d. 23. Martii 1667. §. 11. einge-tragen, der dato noch in guter Uebung ſtehet.

Ad §. 21. Clauſulam Finalem ſich keiner Saumniß zu ſchulden kommen zu laſſen, habe mit gutem Bedacht beygefü-get, weilen Herr Fiſcalis ſich über den Interims-Verwalter Sachs, und theils auch neuerlich beſchweret, daß die Pfenning-meiſterey-Anzeigen Ihme ſehr ſpat, und manchmalen Monath-weiß nicht communiciret worden.

Ad §. 22. Daß ich den Paragraphum 3. C. O. C. in zwey Abſchnitt allhier vertheilet, ſolches iſt der erheblichen Urſachen halber geſchehen, weilen dieſe Stelle von beſonderer Wichtig-keit iſt, wogegen die Pfenningmeiſter in ihren Rechnungen ſich vielmahlen verfehlen, und nur auf Abſchlag quittiren: Daher hochnöthig ſeyn will, nicht nur die ſträckliche Befolgung die-ſes Punctens dem Pfenningmeiſter in der Ordnung ſelbſten ein-zuſchärfen, ſondern auch Notamina in der Rechnung darauf zu machen, und dem Calculatori Debus aufzugeben, die Zieler wohl nachzurechnen, und alle blos auf Abſchlag bezahlte Zieler wohl zu unterſuchen, und in Ordnung zu bringen.

Ad

Ad §. 23. (15. C. O. C.) Die Austheilung der Beſoldung ſolle nach der Ordnung alle Quartal geſchehen, es iſt auch ſolches jederzeit beobachtet worden: nachdeme aber bey dem Schelveriſchen geſetzten Reſt wahrgenommen worden, daß es nicht räthlich ſeye, einen ſtarken Vorrath von einem Quartal à 17000. Rthlr. in der Pfenningmeiſterey-Caß müſſig liegen zu laſſen, ſondern eben daher die Uhrquelle von dem Wechſeltreiben des Pfenningmeiſters herrühre, welchem nicht wohl füglicher, als durch die halb Quartal-Diſtributionen und jedesmahligen Sturz vorzubiegen ſeye, als ſtellet man ſolches hiemit nochmahlen zu einer hohen Reichs-Viſitation erleuchtem Ermeſſen.

Ad §. 24. Dieſe Stelle findet ſich in dem Bericht von des Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Werck §. 40. p. 25. nach dem damaligen wahrhaften Verlauf der Sache zur Genüge erläutert.

Ad §. 25. Dieſer Paragraphus iſt theils aus dem Decreto communi dd. 23. Mart. 1667. genommen, theils nach heutiger Obſervanz vermehret und eingerichtet.

Vor würklicher Diſtribution übergibt der Pfenningmeiſter 1.) eine General-Tabell über die diſtribuirende Geld-Sorten, wie jede Sorten unter die beſoldende Cameral-Perſonen gleichlich eingetheilt worden, und was ein jeder vom Oberſten bis zum Unterſten pro Rata Salarii an Carolins, Louisd'ors, Maxd'ors, Ducaten, Laub-Thaler, Conventions-Thaler und Conventions-Münz zu empfangen habe, und zwar nach Cammer-Währung, welche Tabell die Deputati ad Caſſam vorerſt zu examiniren haben, demnächſt und 2.) übergibt zugleich gedachter Pfenningmeiſter eine Specification, was von Zeit der letztern Diſtribution in Caſſa vorräthig verblieben, und was daraufhin neuerlich eingekommen, von welchem Stand, in was Sorten: Dabey wird die Current-Währung in Cammer-Währung ſummarie reducirt, und der Geld-Verluſt ſamt denen Extra-Ausgaben angezeiget, der Calculus gezogen, und demnächſt die Liſte von denen Beſoldungs-Participanten, und des von jeden empfangenden Beſoldungs-Quanti in folle ausgeworfen, ſofort dieſe Specification von dem Calculatore Senatore Debus unterzeichnet.

Endlich und 3.) folget annoch von dem Calculatore Debus die bey jeder Diſtribution ſich ergebende Münz-Verluſt-Rechnung.

Ad §. 27. Von der Veranlaſſung dieſes §. habe oben ſchon ad §. 5. Meldung gethan.

Ad §. 32. Da ich mit Ende des Jahrs 1751. das erſtemal zu der Caſſen-Deputation ernannt worden, habe dieſes Notamen angegeben, welches bishero ziemlich befolget worden, jedoch werde, ſo bald es nur andere Geſchäften zulaſſen, eine Nachſuchung thun, ob nicht neuere Nachträge zu beſorgen, und jenes Decretum annoch zu erweitern ſeyn möchte.

Ad §. 33. Die ordinaire Ausgaben werden mit Quittung derer Beſoldungs-Theilhabern richtig beleget.

1.) In dem Memoriali Quæſtoris 1713. §. 9. ſtehet: **Der Pfenningmeiſter ſolle keinen Geld-Verluſt noch Proviſion verrechnen:**

Dieſe generale Verordnung, wie ſie allhier verfaſſet, iſt allzu fatal vor jeden Rechner: bey denen Geld-Sorten, ſonderlich an Ducaten und Louisd'ors fehlen gemeiniglich einige Aſſ. der Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber wägen ſolche, und wollen das Geld nicht annehmen, die Banquiers, die Livranten weigern ſich zur Auswechslung, ſie zeigen ihre Sorten-Zettel und Briefe vor, daß ſie ſolche in natura ſolchergeſtalten erhalten hätten, was iſt alſo zu thun? manchmahlen kommen beſchwehrte Paquets auf dem Poſtwagen, es ſeynd 2. 3. 4. unrichtige Stück darunter, der Pfenningmeiſter correſpondiret darüber, er leget die Antwort denen Deputatis ad Caſſam vor, ſolle man ihme dannoch einen Durchſtrich wegen des Münz-Verluſts machen?

Bey letztern Kriegs-Zeiten und groſer Münz-Verwirrung ware der Verluſt ganz und gar ohnvermeidlich: wie die Banquiers und einige Rent-Cammern mit leichten Ducaten und Louisd'ors die Cammer-Zieler abführten, davon zeugen vielfache Anzeigen und gethane Anfragen des Pfenningmeiſters.

Ferners wird das Porto auf denen Poſtwagen exceſſiv angerechnet, wie allhier jedermänniglich davon die Erfahrung hat, alſo wird es ſchwehr halten, dem Pfenningmeiſter einen beſtändigen Tax vorzuſchreiben, daher ich das Quantum in bianco gelaſſen: das ſicherſte bedünket mich zu ſeyn, wann der Pfenningmeiſter richtige Scheine darüber beybringet, ſolche in continenti denen Deputatis ad Caſſam vorweiſet, und dieſe nach Befund die Zahlung auf den Zettel atteſtiren. Uebrigens wäre in allweg zu wünſchen, daß nach Masgab der Reichs-

Satzungen die Cammer⸗Zieler francò eingeliefert würden. Aſt, quis contra torrentem?

2.) Die Proviſionen belangend, ſeynd ſolche bey denen Chur⸗Sächſiſchen Geldern zu Leipzig, bey den Banquiers Metzler, bey dem Crayß⸗Einnehmer Hartmann zu Ulm bey Schwäbiſchen Crayß⸗Ständen aus dringenden Urſachen nicht zu vermeiden geweſen.

Ad §. 34. ꝛc. Wegen dieſer Reiſe⸗ und Zehrungskoſten werden die Notamina einer hohen Reichs⸗Viſitations⸗Deputation künftige Regulative an Handen zu geben; ohnzweifentlich von ſelbſten nicht ermanglen.

Ad §. 39. Von wegen der Proviſional-Rechnungs⸗Abhör dörfte eine Inſtruction wie dabey zu verfahren ſeye, ebenmäſſig allhier Statt finden, und annoch einzuſchalten ſtehen.

Schließlichen ſtelle zum Ermeſſen, ob nicht der Titulus LIII. und LIV. vom Medico und Pfenningmeiſter eine anderweite Rangirung verdienen möchte.

Tit. LV.

Von denen armen Partheyen.

Damit denen armen Partheyen, (denen, wie obgemeldet Advocaten und Procuratoren zugeordnet, und vergebens gedienet werden ſoll) der Weeg freventliches und muthwilligen Umtreibens, indem ſie ſich zu Zeiten ihrer Freyheit zu viel getröſten, fürkommen werde: ſoll der Arme, ehe er zugelaſſen, ſeiner Armuth und Vermögens eine Urkund von ſeiner Obrigkeit, oder anderen glaubwürdigen Perſonen bringen, oder aber zum wenigſten etlichermaſſen Anzeig und Schein ſeiner Armuth darthuen, und darauf den gewöhnlichen Eyd der Armuth, wie Er hierunten, unter den Eyden der Cammer⸗Gerichts⸗Perſonen geſetzet iſt, ſchwören.

Tit. LV. (v. L.)

Es iſt in hoc titulo der Selectus Perſonarum abermal nicht beibehalten worden: §phus 4. handelt von den Notarien und Procuratoren, welche den Armen zum Proceſſe führen anreizen: der §phus 5. giebt dem Kammergerichte die Weiſung, wie daſſelbe die Compulſoriales puncto extradendorum Actorum ſolle ergehen laſſen: §phus 6. beſtehlt den Aſſeſſoren die Beſichtigung der Acten: ſodann iſt wegen des Armenſäckels in §. 110. R. V. N. weitläuftige Vorſehung geſchehen, deſſen Beſorgung ebenfalls anderen Perſonen, als den Armen, anheim fällt; inzwiſchen heißt es in Rubro allein: **von den armen Partheien**: und die erwähnten Objecta müſſen entweder unter andere Titel gebracht, oder das Rubrum dieſes Titels muß geändert werden, welches dieſes Ortes ob ſingularitatem Materiæ für das Beſte gehalten wird, ſofort es heiſſen könnte:

Von den armen Partheien, deren Sachen, und dem Armenſäckel.

Ingreſſus manet.

Tit. LV.

(v. H.) Introitus manet.

§. 1. Demnach aber in mehr Weege geſpüret worden, und handgreifflich befunden, wie gar ſich die Armen ihres Beneficii mißbrauchen, daß auch deren ein Theils mit betrüglicher Argliſtigkeit umgehen, indem ſie etwan nicht ehe der Armuth ſich beklagen, bis ſie Proceſs ausgebracht, hernacher erſt dieſelbe Armuth angeben, und das Gericht dardurch zu hintergehen, unterſtehen, darzu daß gemeinlich und faſt das mehrer Theil ihrer Sachen baufällig und ungegründet, und doch nichts deſto weniger, ſo wohl dem Rath und Gericht als der Cantzley Verhinderung dardurch verurſachet wird: ſo iſt für hochnothwendig angeſehen worden, hierinnen gebührende Verbeſſerungen vorzunehmen, in Erwegung, ob wohl männiglich die heylſame Juſtitia gelten,

ten, und adminiſtriret werden ſoll, auch die gemeine Rechte dem Armen ſowohl, als dem Reichen verordnet, daß doch in dem weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet, wan die Malitia und Boßheit, da ſie überhand nimmt, und diejenige Wohlthaten, ſo denen Armen zum Beſten gemeinet, mißbrauchet, geſtraffet, und andere in ihren billigmäſſigen Sachen, dardurch nicht aufgehalten und verhindert werden.

(v. L.) §. 1. Manet.

(v. H.) §. 1. Manet.

§. 2. Hierum wollen wir, damit die arme Partheyen, ſo in die Armuth zu ſchwören begehren, und um Proceſs anſuchen, den Ernſt deſto mehr zu ſpüren, und zu vermerken haben, bevorab, wan ſie gegen ihre Obrigkeiten daſſelbig fürzunehmen bedacht ſeynd, daß ſie zuforderſt mit allem Ernſt verwarnet werden ſollen, und *wan man befindet, daß ſie mit rechten Sachen auf Land gehen, und kein Muthwill oder Frevel darhinder ſtecket, daß alsdan ihre Sach, wie andere angenommen, und zu recht entſchieden werden: zum Fall aber die Sachen unbegründt, und baufällig, und daß betrüglicher Weiſe darmit umgangen werde, ſich würde erzeigen, daß alsdan gegen Ihnen nach befundenen Sachen mit allem Ernſt verfahren, auch ſie am Leib geſtraft werden ſollen, welches falls dan hiemit Cammer-Richter, Præſidenten und Beyſitzern befohlen wird, mit gebührenden Ernſt und Eifer hierüber zu halten, und jetzt berührter Geſtalt zu procediren.

(v. L.) §. 2. manet, et ponatur loco *: **Wenn man befindet, daß ſie aus gegründeten Urſachen zurecht gehen.**

(v. H.) §. 2. **Bleibet, jedoch dürften die Worte mit rechten Sachen zu Land gehen &c. eine Abänderung**

rung erfodern: ponatur, ſi placet, daß ſie mit gerechten Sachen zu Werke gehen.

Artic. nov. §. 3. Eben daher ſollen dieſes kaiſerl. Kammergerichts Advocati und Prokuratoren die armen Partheien, ſo ihnen zu bedienen zugeordnet, nach eingenommener genugſamen Information ihrer Sachen, und Befindung der nicht rechtmäſſig gegründeten Action von allen freventlichen und muthwilligen, ſowohl dem Gerichte, als der Kanzlei, zu merklichen Verhinderungen gereichenden Klagen und Appellationen gebührend abmahnen, und ſelbige wegen Fortſetzung ihrer widerrechtlichen und unbegründeten Sachen der in der Ordnung angeſetzten ſcharfen Beſtrafung ernſtlich verwarnen, und daß es geſchehen, bei dieſem kaiſerlichen Kammergerichte in Zeiten anzeigen.

§. 3. Ueber dieß ſtatuiren, ordnen und ſetzen wir, da hinfüro einer anfänglich die Armuth klaget, auch auf vorgebrachte angedeutete Urkund, zu dem Eyd der Armuth gelaſſen, und Proceſs darauf begehret, daß Er alsbald mit Ernſt um gewiſſen Bericht deren Sachen befraget, und dahin angehalten werde, ſeine Klag durch einen Advocaten ordentlich ſtellen und überreichen zu laſſen, darüber ſoll um Bericht ahn die Obrigkeit oder Unter-Gericht geſchrieben werden, da dan derſelbe einkommen, und daraus erſcheinen wird, daß ſein Suchen und Begehren nicht ſtatt und Raum haben könne, ſondern baufällig und auf einem böſen Grundt geleget: ſoll Er von Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht gäntzlich abgewieſen, in dem Gegenfall aber, da ſeiner Sachen Fug, ſollen Ihme gebührliche und nothdürfftige Proceſs erkennet werden.

(v. L.) §. 3-9. Manet.

(v. H.) §. 3-6. (§. 4-7.) Manet.

§. 4. Und dieweil auch von Notarien, Procuratoren und anderen dergleichen Perſonen hin und wieder in Städten und Flecken gefunden werden, die ſich anderſt nicht befleiſſigen, dan die Unterthanen wider ihre Herrſchafften aufzuwiegelen, und zu ſteifen, oder ſonſt Ihnen einen ungebührlichen Anhang unter denen armen Leuten zu machen, und mit vergeblichen Vertröſten ihres vermeinten Fugs und Rechtens zu ſolchen Weegen anzureitzen und zu leiten: ſo wird hiermit Cammer-Richter und Beyſitzer befohlen, dieſelbe arme Partheyen, wan ſie mit ſolchen ihren Supplicationen herfür kommen, und dieſelben anbringen, mit allem Ernſt anzuhalten, denjenigen nahmhaft zu machen, der Ihnen zu ſolchem ihrem Fürnehmen Vorſchub und Anleitung geben, da dan Einer oder der ander in Loco befunden, ſoll gegen denjenigen ernſte Straf fürgenommen, oder da ſie unter andern Obrigkeiten begriffen, dieſelbe gleiche ernſte Beſtrafung fürzunehmen, mit Erzehlung der Urſachen ſchriftlich erſuchet werden, welche auch ſchuldig ſeyn ſollen, zu Steuer der Gerechtigkeit, aller Gebühr ſich zu erzeigen. Solte aber die ſupplicirende arme Parthey ſolchem, mit Benennung des Advocaten und Procuratoren, nicht nachkommen, und ſich deſſen verwegieren, ſoll ſeine Supplication nicht angenommen, ſondern damit gäntzlich abgewieſen werden.

§. 5. Aber in Sachen, in denen der Arme ahn das Cammer-Gericht ordentlicher Weiß appellirt, ſollen ehe und zuvor Ihme Appellations-Proceſs mitgetheilet werden, ahn den Unter-Richter Compulſoriales ausgehen, in welchen der Unter-Richter erſuchet werde, dem Armen, dieweil Er Armuth geſchworen, auf ſein Begehren die Gerichts-Acta dieſes mahl vergebens mitzutheilen, mit Vorbehalt, ſo der Arme zu

beſſerer

beſſerer Vermöglichkeit käme, daß Er alsdan der Gebühr um die erlangte Acta Ausrichtung thuen, oder ſich derhalben mit Ihm vertragen ſoll.

§. 6. Und ſollen ſolche Acta folgends durch zween oder drey Aſſeſſoren beſichtiget werden, und von dem Armen, was Er Neues fürzuwenden, Bericht genommen, welches Er in Schriften, die Ihme ſein zugeordneter Procurator ſtellen ſoll, übergeben: Und ſo aus dem allen nicht befunden, daß der Arme der Sachen Fug oder Recht hätte, als dan Ihme weiter Ladung oder Proceſs nicht erkennet, ſondern vom Gericht hinweg gewieſen werden, damit ſein Gegentheil gegen ſolche muthwillige oder ungegründete Rechtfertigung nicht in Schaden, des Er ſich an dem Armen nicht zu erhohlen, geführet werde.

§. 7. Im Fall ſich aber begäbe, daß eine Parthey in albereit eingeführter und währender Rechtfertigung den Eyd der Armuth ſchwören wolte: ſo ſoll ebener Geſtalt, wie hieroben verordnet, ahn die Obrigkeit oder Unter-Gericht, ſofern es Cammer-Richter und Beiſitzer nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen, für nutzlich ermeſſen werden, geſchrieben, wie auch in Appellations-Sachen die Acta beſichtiget, und darauf folgens entweder die Proceſs caſſiret, oder der Parthey in der Sachen zu verfahren verſtattet werden.

(v. H.) §. 7. (§. 8.) Bleibt ausgeſtellt.

§. 8. Fürters wollen wir, wo auch gleich dieſes Juramentum Paupertatis von einer Parthey in einer Sachen einmahl erſtattet, daß doch dieſelbe Parthey in der zweyten, dritten oder mehr eingeführten Sachen ſchuldig ſeye, berührt Juramentum von neuem zu ſchwören, oder aber Verſprechnuß zu thuen, da ſie aus Armuth zu gröſſerem Glück und Vermögen kommen wür-

de, daß ſie männiglich ſeiner Arbeit, auf gebührliche Tax zufrieden ſtellen, und begnügen ſolle und wolle.

(v.H.) §. 8. 9. (§. 9. 10.) Nichts beyzuſetzen.

§. 9. Als ſich dan auch etwan begiebt, daß eine arme Parthey von wegen Ihr und ihrer Mit-Conſorten, von derenwegen doch kein Armuth allegiret oder geſchworen, an dieſem Unſerm Cammer-Gericht Proceſs ſollicitiret und erlanget, durch welche nachmahls ermeldte Mit-Conſorten nicht allein derſelben Sachen anhangen, ſondern ſich auch des Beneficii Paupertatis theilhafftig machen wollen: Wann dan hierdurch die Advocaten, Procuratoren und die Cantzley denen Conſorten, ſo etwan vermöglich, ſo wohl als den Armen vergeblich zu dienen genöthiget; ſolchem vorzukommen, ſtatuiren, und ordnen wir, daß die mitbegriffene vermögende Parthey, ſich ihres armen Mit-Conſorten mit nichten zu behelffen, ſondern jedesmahls ihren gebührenden Antheil proportionabiliter der Cantzley und ſonſten zu erlegen und zu bezahlen, ſchuldig ſeyn ſollen.

(v. L.) §. 10. Novus. Da auch vermerket worden, daß die armen Partheien ſich in loco, da unſer kaiſerlich Kammergericht gehalten wird, verhalten, auch den Advocaten und Procuratoren, welche ihnen zu dienen verordnet, dermaſſen mit ſtetem Nachlaufen inn- und auſſerhalb des Hauſes und Gerichtes unnothdürftig und muthwillig beunruhigen, daß ſie an andern ihren Sachen hiedurch nicht wenig verhindert werden: ſo wird hiemit dem Cammerrichter und den Präſidenten auferleget und befohlen, hinfür die Vorſehung zu thun, wenn den armen Partheien zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores beſtellet, und ſie mit Bericht verſehen ſind, daß ſie alsdann, nach Geſtalt und Gelegenheit eines und des andern

dern Sachen (welches zur Diſcretion unſeres Kammerrichters geſtellet wird,) über ein halbes Jahr ſich zu Wezlar nicht aufhalten, ſondern wieder davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten, oder ſonſt ihr Brod zu ſuchen, abgewieſen werden; jedoch ihren beſtellten Advocaten und Procuratoren gebührlichen Bericht zu hinterlaſſen, wo ſie, die Parthei, ſich verhalte, oder im Falle erheiſchender Nothdurft, zu finden ſeyn könne. (a)

§. 11. Novus. Wenn eine arme Parthei ein obſiegliches Urtheil erhält, ſoll das Kammergericht dem vorigen Richter oder Executori ſolches gleich zu wiſſen thun, mit dem Befehle, daß von dieſem das aus dem Armenſäckel vorgeſchoſſene Quantum nicht allein einbehalten, oder ſonſten von der armen Parthei (wenn ſie zu beſſeren Mitteln gelanget) erſezet, ſondern auch die übrige Gebühr abgeſtattet werde. (b)

§. 12. Novus. Sodenn wird der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer hiemit inſonderheit erinnert, wegen des Armenſäckels behörige Vorſehung zu thun, damit es richtiger, wie bisher, zugehe, und dazu einige Beiſitzer, wie Herkommens, deputiret werden, welche nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle Viertel Jahr abhören, ſondern auch daran ſeyn ſollen, damit das Repertorium mit gehörigem Fleiß geführet, die Schuldner mit ihren Vor- und Zunamen, auch wo ſie wohnhaft, ordentlich benennet, deren Obligationes oder Cautiones mit Buchſtaben oder Ziefern fleiſſig angemerket, und beigeleget, mithin dieſe leztere in einem beſondern Faſcicul zuſammen geheftet, auch ſonſten dasjenige ſorgfältig beobachtet werde, was zu Vermeidung einiger Unrichtigkeit dienen, und zu künftiger beſſerer Verwaltung des Armenſäckels zulänglich erachtet werden möchte. (c)

§. 13. Novus. Daneben haben der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer, ingleichen obgedachte Deputirte Sorge zu tragen, daß die Einnahme und Ausgabe, nach vorher von den Rechnungsführern genugſam geleiſteter Caution, treulich geſchehen und berechnet, über die Strafen ein eigenes Regiſter gehalten, und darinn die den Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren angeſetzten Strafen aufgezeichnet, die Rechnung auch über ſolche Gelder jedes Jahres richtig abgeleget, die Strafen, auf vorgängiges von dem Collegio Camerali zu ertheilendes Decret, allein zu der armen Partheien Sachen, als wozu ſie in den Reichs-Satzungen gewidmet, und nicht zu was anders, ob es ſchon pios uſus beträfe, angewendet, die auslehnenden Kapitalien mit genugſamen Unterpfändern verſehen, die davon fallenden Zinſe unnachläſſig eingetrieben, nicht weniger nach Anleitung des Deputations-Abſchiedes de anno 1600. §. Damit aber ꝛc. 10. die armen Partheien des Juramenti Paupertatis vor deſſen Abſchwörung wohl verſtändlich erinnert, das Armenrecht denjenigen, welche ſolchen Eid wirklich geſchworen, alleinig verſtattet, ihnen jedoch nichts, als auf Supplicationes und ſchriftlich ausgeſtellte Zeugniſſe derjenigen Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren, welche ſie bedienen, und glaubwürdig atteſtiren, ob und wie lange dieſelbe bei dem Gerichte ſich aufgehalten, verabfolget, ingleichen das verwilligte Quantum von den Notarien mit Buchſtaben ausgeſchrieben, ſodenn die Anweiſungs-Zettel, wegen des wirklichen Empfanges, entweder von der armen Parthei ſelbſt, oder durch ihren Procurator unterſchrieben werden, wobei keinesweges zu geſtatten, daß dieſelbe über ein halbes Jahr, vermöge mehr angeregten Deputations-Abſchiedes de anno 1600. §. und als hiebei ꝛc. 11. bei dem Kammergerichte ſonder Noth verharren, weniger aber, daß ſich bei dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzeren der Ordnung zuwider, als Diener, Kutſchern,

ſchern, Mägde, oder anderes dergleichen in Dienſte begeben, oder von denſelben dazu annehmen laſſen. (d)

§. 14. Novus. Die Deputirten ſollen jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, alles in richtigen Stand zu ſetzen, und zu erhalten ſich bemühen, auch überhaupt eine richtige Adminiſtration über den Armenſäckel führen, auf daß in unverhofftem Falle der nicht genugſam getragenen Sorgfalt man nicht gemüſſiget ſeyn möge, mehr erwähnte Deputirte und andere, ſo des Armenſäckels Gelder in Händen, und deren Verwaltung gehabt, zu Erſetzung alles Schadens, ſo durch ihre Nachläſſigkeit, demſelben an Capitalien, Zinſen oder ſonſten, auf eine oder andere Weiſe zugewachſen, executive anzuhalten. (e)

(d. h.) Artic. nov. §. 11. Da auch mehrmalige Beſchwerden entſtehen, wie ungebührlich ſich die armen Partheien an dem Gerichtsorte Unſers Kammergerichtes verhalten, und mit ſtetigem Ueberlaufe der Gerichtsperſonen unnothdürftig und muthwillig beunruhigen: ſo wird hiemit dem Kammerrichter und den Präſidenten auferleget und befohlen, hinführ die Vorſehung zu thun, wenn die armen Partheien zu ihren Sachen Advokaten und Prokuratoren beſtellt, und ſie mit Bericht verſehen, daß ſie alsdenn, nach Geſtalt und Gelegenheit eines und des andern Sachen, welches zur Diſcretion Unſeres Kammerrichters geſtellet wird, ſich über ein halbes Jahr daſelbſt nicht aufhalten, ſondern wiederum davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit zu Hauſe zu warten, oder ſonſt ihr Brod zu ſuchen, abgewieſen werden, jedoch ihren beſtellten Advokaten und Prokuratoren gebührlichen Bericht zu hinterlaſſen, wo ſie, die Parthei, ſich aufhalte, oder im Falle erſcheinender Nothdurft zu finden ſeyn könne.

Artic.

Artic. nov. §. 12. Und um eben dieſem Mißbrauche des Beneficii et jurium Paupertatis deſtomehr vorzukommen, wo zumalen ſolcher Aufenthalt ohne Noth, bloß um Allmoſen, oder andern Zugang zu haben, geſchiehet, und unter dem Namen geſchworner Armen ſich manchmalen allerhand verdächtiges und von andern Orten entwichenes Geſindel einſchleichet: Als wird ſämtlichen dieſes kaiſerlichen Kammergerichtes Advokaten und Prokuratoren hiemit bedeutet, allen und jeden geſchwornen armen Partheien, denen ſie dermalen bedienet, oder hinkünftig bedienet ſeyn werden, unnachläſſig anzuzeigen, daß ein jeder derſelben, ſo bald er zu dem Armeneide zugelaſſen worden, hinfür um Ertheilung eines, von denen zum Armenſeckel deputirten Beiſitzern, unterſchriebenen Beglaubigungsſcheines, worinnen wie viel Wochen oder Monathe nach Befinden allhier am Wohnſitze des Kammergerichtes ſich aufzuhalten ihm verſtattet ſeyn ſoll, enthalten, in der Leſerei ſich unverzüglich melden; auſſer ſolchem Scheine aber in der Stadt nicht geduldet, und nach Verflieſſung der darinnen geſetzten Zeit, bei Vermeidung ſchärfern Einſehens, ſich ſofort hinweg begeben ſollen. Wie denn auch die Supplicæ pro Eleemoſina ex Burſa Pauperum von den Advokaten und Prokuratoren jedesmal unterſchrieben, ingleichem, wie lang ſolche Arme ſich allhier aufgehalten, und wie viel ſie bereits aus dem Armenſeckel empfangen, glaubwürdig atteſtirt, anderſt aber nicht angenommen, ſondern zurück gegeben werden ſollen.

Artic. nov. §. 13. Dahingegen werden ſämtliche Advocati und Procuratores hiemit ernſtlich, und bei ihren Pflichten, erinnert, der armen Partheien Sachen, wie jederzeit, alſo auch, ungeachtet, ob ſelbige gleich nicht perſönlich ſich hier anweſend befinden, vor allen andern mit Abkürzung aller undienſtlichen Weitläuftigkeit und

mit

mit ſchleuniger Beförderung, bei Vermeidung der widrigen Falls auf ſich zu ladenden Verantwortung ſich jederzeit angelegen ſeyn zu laſſen.

Artic. nov. §. 14. Der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer wird hiemit inſonderheit erinnert, wegen des Armenſeckels behörige Vorſehung zu thun, damit es richtiger, als bisher, damit hergehe, und dazu einige Beiſitzer, wie Herkommens, wiederum deputirt werden, welche nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle Viertel Jahre abhören, ſondern auch daran ſeyn ſollen, damit das Repertorium mit mehrerem Fleiſſe als vorhin, geführt, die Schuldner mit ihrem Vor- und Zunamen, auch wo ſie wohnhaft, ordentlich benennet, deren Obligationes oder Cautiones darinn mit Buchſtaben oder Ziffern fleiſſig angemerket und beigeleget, mithin dieſe letztere in einem beſondern Faſcicul zuſammen geheftet, auch ſonſten dasjenige ſorgfältig beobachtet werde, was zu Vermeidung der bisher verſpürten allzugroſſen Unrichtigkeit dien- und zukünftiger beſſerer Verwaltung des Armenſeckels zulänglich erachtet werden möchte; ſo ſollen auch die Pedellen dahin nachdrücklich angewieſen werden, daß ſie führohin mit Einfoderung der zu dem Armenſeckel gehörigen Strafgelder, nicht ein Viertel Jahr zuwarten, ſondern ſolche, wenn ſie angeſetzt, in gebührender Zeit einfodern, und davon in jeder Woche alle Samſtage ein Verzeichniß derjenigen, welche ihre Strafe nicht bezahlt, dem Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer übergeben, welche ſofort mit allem Fleiſſe daran zu ſeyn, und gedachten Pedellen dahin obrigkeitliche Hand reichsconſtitutionsmäſſig zu bieten haben, daß von ihnen die Strafen ordentlich und ohne einigen Abgang eingetrieben, nicht aber, wie bisher, wenn die Strafe der Ordnung den Prokuratoren angeſetzt, an ſtatt eines Kammergulden nur 60. kr. ſondern 80. kr. und wenn eine Strafe nach Ermäſſigung

gung erkennt, an ſtatt zwei Kammergulden nicht nur 120. Kreutzer, ſondern 160. Kreutzer eingetrieben, deren Zahlung auch, wenn die Advokaten, Prokuratoren, Partheyen, oder andere, welche geſtraft worden, ſelbiger Remiſſion oder Moderation von Zeit der angeſetzten Strafe innerhalb 8. Tagen durch gewöhnliches Decret nicht beſcheinigen, alsdenn durch die Pedellen, unangeſehen des, um ſolcher völligen Nachlaß oder Ringerung angegebenen, oder geſchehenen Supplicirens, ernſtlich gefodert und eingebracht, ſodenn dem Pedellen von jedem eingekommenen Strafgulden, wie von Alters, ein Batzen gelaſſen werden, zu welchem Ende der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer berührten Pedellen alle Samſtage einen Urlaubsſchein, woraus ſie erſehen können, welchen Prokuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, zuzuſtellen, auch jederzeit gegen die Uiberfahrer mit der in dem jüngern Reichsabſchiede de anno 1654. §. 98. und ſonſten in den Reichsſatzungen enthaltener Strafe, auch bewandten Sachen und Umſtänden nach, Pœna dupli, oder Suſpenſion zu verfahren hat.

Artic. nov. §. 15. Danebens haben Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, ingleichem obgedachte Deputirte Sorge zu tragen, daß die Einnahme und Ausgabe, nach vorher von dem Rechnungsführer genugſam geleiſteter Caution, treulich geſchehen und berechnet, über die Strafen ein eigenes Regiſter gehalten, und darinn die den Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren angeſetzte Strafen aufgezeichnet, die Rechnung auch über ſolche Gelder jedes Jahres richtig abgelegt, die Strafen auf vorgängiges von dem Collegio Camerali ertheilendes Decret allein zu der armen Partheien Sachen, als wozu ſie in den Reichsſatzungen gewidmet, und nicht, wie bisher zur Ungebühr geſchehen, zu was anders, ob es ſchon pios uſus betreffe, angewendet, die auslehnenden Kapitalien

lien mit genugſamen Unterpfändern verſehen, die davon jährlich fallenden Zinſe unnachläſſig eingetrieben, nicht weniger nach Anleitung des Deputationsabſchiedes de Anno 1600. §. damit aber ꝛc. 10. die armen Partheien des Juramenti paupertatis vor deſſelben Abſchwörung wohlverſtändlich erinnert, das Armenrecht denjenigen, welche ſolchen Eid wirklich geſchworen, alleinig verſtattet; ihnen jedoch nichts, als auf Supplicationes und ſchriftlich ausgeſtellte Zeugniſſen derjenigen Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren, welche ſie bedienen und glaubwürdig atteſtiren, ob und wie lang dieſelbe bei dem Gerichte ſich aufgehalten, verabfolget, ingleichem das verwilligte Quantum von den Notarien mit Buchſtaben ausgeſchrieben, ſodann die Anweiſungszettel wegen des wirklichen Empfanges entweder von den armen Partheien ſelbſt, oder durch ihren Prokurator, unterſchrieben werde, wobei keineswegs zu geſtatten, daß dieſelbe über ein halbes Jahr, vermöge mehr angeregten Deputationsabſchiedes 1600. §. und als hiebei ꝛc. 11. bei dem Kammergerichte ſonder Noth verharren, weniger aber daß der Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer ſolche Perſonen, der Ordnung zuwider, zu Dienern, Kutſchern, Mägden oder andern dergleichen Dienſten auf- und annehmen.

Artic. nov. §. 16. Neben dem ſoll das Collegium Camerale wenn eine arme Parthei ein obſiegliches Urtheil erhalten, dem vorigen Richter oder Executori ſolches zu wiſſen thun, mit dem Befehle, daß von dieſem das aus dem Armenſeckel vorgeſchoſſene Quantum nicht allein einbehalten, oder ſonſt von der armen Parthei, wenn ſie zu beſſern Mitteln gelangt, erſetzet, ſondern auch die übrige Gebühr abgeſtattet werde; hienächſt iſt auch in allem andern nach der Kammergerichtsordnung P. I. Tit. 78. und Deputationsabſchied de Anno 1600. §. So viel ꝛc. 6. zu verfahren, und dem Pedellen oder Rechnungsführer

fürs künftige dasjenige, was in dem, Anno 1576. ergangenen, Commiſſions- und Viſitationsdecrete vom 1. May verordnet, um ſich darnach zu achten, zuzuſtellen. Nicht weniger ſollen obgedachte Deputirte jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, alles in richtigen Stand zu ſetzen und zu erhalten ſich bemühen, auch überhaupt eine weit beſſere Adminiſtration, als bisher über den Armenſeckel führen, auf daß in unverhoftem Falle der nicht genugſam getragenen Sorgfalt man nicht gemüſſiget ſeyn möge, mehrerwähnte Deputirte und andere, ſo des Armenſeckels Gelder in Handen und deren Verwaltung gehabt, zu Erſetzung alles Schadens, ſo durch ihre Nachläſſigkeit demſelben an Kapitalien, Zinſen, oder ſonſt auf eine andere Weiſe zugewachſen, executive anzuhalten.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LV.

Bey der Rubrique von armen Partheyen iſt die Frage von einer Princeſſin vorgefallen, ob man nicht, ohneracht des per Mandatarium abgeſchwornen Armen-Eyds das ſonſt gewöhnliche Rubrum Armer Parthey bey Eröffnung der Urtheln ob dignitatem Status et in honorem Sereniſſimæ Domus hinweg laſſen ſollte, et placuit Collegio, quod ſic.

So iſt mir auch ein betrübtes Exempel von einem Herrn Reichs-Grafen bekannt, der ad flebile hoc beneficium zugelaſſen worden.

Etwas beſonders ſcheinet zu ſeyn, daß nach uralter Obſervanz dieſes höchſten Gerichts kein Jud zum Armen-Recht zugelaſſen wird, welches mit der Vernunft und Menſchenliebe zu ſtreiten ſcheinet.

Ad Introitum ad Verba: und zum wenigſten ſeine Armuth etlichermaſſen beſcheinige, iſt mehrmahlen der Zweifel entſtanden, ob ein blos von einem Parocho ertheiltes Zeugniß vor hinlänglich anzuſehen ſeye?

Ad

Ad §. 3. Des Concepts: Zu Zeiten, wann der Armen Partheyen Suppliquen und beylegende Urkunden allzuverwirret durcheinander laufen, wird einem geſchickten Advocato Cameræ extra ordinem der Auftrag gethan, die arme Partheyen über alle Umſtände genugſam zu vernehmen, ſo fort ſein rechtliches Gutachten von der Beſchaffenheit der Sache zu erſtatten.

Ad §. 11. Da dieſe Stelle aus dem Reichs-Deputations-Abſchied 1600. §. 4. genommen iſt, dato aber nicht in der Ordnung ſtehet, als habe ſolchen allhier nachgetragen.

Ad §. 12. Ob gleich dieſe Stelle aus einem neuen, noch zur Zeit nicht genehmigten Beſcheid vom 10. Julii 1719. genommen iſt, ſo ſcheinet jedoch deſſen Inhalt keinem Anſtand zur Inſerirung unterworfen zu ſeyn.

Nota die Stellen aus dem Memorial an Canzley-Verwalter §. 17. ſeynd ſchon oben unter dem Titel von Notarien, Ingroſſiſten, Pedellen eingetragen.

Tit. LVI.

Von Unterhaltung und Beſoldung des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Perſonen.

Damit aber das Kayſerliche Cammer-Gericht hinfüro deſto ſtattlicher und bleiblicher unterhalten, auch die Ordnung deſſelben deſto weeſentlicher gehandhabet, und aller Nothdurfften deſſelben, deſto baß fürſehen werden möge: ſo haben ſich die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, aus gutem freyen Willen, Unß zu unterthänigen Gefallen, und dem heiligen Reich zu gut bewilliget, daß ſie das Cammer-Gericht hinfüro von ihrem Geld, und auf ihr Darlegen und Koſten, unterhalten wollen: Doch ſoll denen Ständen des Reichs hiemit vorgeſetzet ſeyn, auf Weege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammergerichts ohne Unſer und deren Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs Beſchwerden hinfürter beſchehen möge.

Tit. LVI.

Von Unterhaltung und Beſoldung der Perſonen des Kaiſerlichen Kammergerichtes. (v. L.)

Allgemeine Anmerkung.

Es hat mit dieſem Titel die dem vorgehenden gleiche Bewandniß, daß nur diejenigen (welche zu den dahin einſchlagenden Geſchäften ernennet ſind) davon eine vollſtändige Kenntniß haben können: Deputatus, welcher von deren Zahl nicht iſt, hat ſich mit demjenigen, was er in den Geſetzen gefunden hat, begnügen müſſen; gleichwohl alle mögliche Mühe angewendet, um nichts anher ſchickliches zu übergehen.

Ingreſſus diminutus.

Erſtens haben die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches aus gutem freyem Willen uns zu unterthänigen Gefallen, und dem Heil. Reiche zu gut bewilliget, daß ſie das Kammergericht hinfür von ihrem Gelde und auf ihr Darlegen und Koſten unterhalten wollen: doch ſoll den Ständen des Reiches hiemit vorgeſetzet ſeyn, auf Wege zu gedenken, wie die Unterhaltung des Kammergerichtes ohne unſer, und der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches Beſchwerden hinfür geſchehen möge.

Tit. LVI.

(v. H.) Ad Introitum.

Damit das kaiſerliche Kammergericht deſto ſtattlicher unterhalten, auch die Ordnung deſſelben deſto weſentlicher gehandhabet, und aller Nothdurft deſſelben erfoderlichermaſſen fürgeſehen werden möge: haben die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches aus gutem freiem Willen, zum Wohlgefallen Unſerer Reichsvorfahren und dem heil. Reiche ſelbſten zu gut, allſchon im Jahre 1548. bewilliget, daß ſie das Kammergericht auf ihre Koſten unterhalten wollen, doch ſollte den Ständen des Rei-

ches vorbehalten ſeyn, auf Wege zu gedenken, wie die Unterhaltung des Kammergerichtes ohne Unſere, auch der Kurfürſten, Fürſten und Stände Beſchwerden in Zukunft geſchehen möge.

§. 1. Demnach aber ſolche Mittel und Weeg bis anhero nicht gefunden: ſo laſſen wir es bey der Churfürſten, Fürſten und Stände fernere Vergleichung, bey hiervorn deswegen eines jeden Stands aufgeſetztem und gemachten Anſchlag, und deſſelben auf denen Reichs-Tägen in Jahren 1566. und 1570. zu Augſpurg und Speyer gehalten, auf zwey Drittheil bewilligter Erhöhung verbleiben, und ſollen darauf die ordinari und erhöhete Anlag, Inhalts hievor publicirter Reichs-Abſchieden, jederzeit zu denen beſtimmten Zielen unverlängt ahn gebührende Ort, in guten Sorten, wie in Unſerm Kayſerlichen Müntz-Edict und Abſchieden ſtatuiret, richtig und völlig erleget werden, damit an nothwendiger Unterhaltung der Kayſerlichen Juſtitien kein Mangel erſcheine.

(v. L.) §. 1. Subſtitutus novus. Nachdem aber ſolche Wege und Mittel bis anher nicht gefunden, ſo ſoll noch zur Zeit der alte modus contribuendi, nach Beſag der Kammer-Matricul gehalten, doch hinfür von einem jeden Stande, ſeine auf alle ſcheinende Frankfurter Meſſen, nach dieß Ortes verglichener Erhöhung, und darauf eingerichteter Kammer-Matricul fallende Zieler jedesmahl wenigſtens vier Wochen vor derſelben, in desjenigen Kreiſes Kaſſe, oder Legeſtadt, wohin dieſelbe gehörig, erleget, damit die Gelder um ſo viel füglicher ante terminum zuſammen gebracht, und nach Frankfurt zu des Kammergerichtes Pfenningmeiſters Einnahme richtig übermachet werden können (a). a)

a) Der hier angebrachte §. 9. R. J. N. iſt zwar Tit. LIV. §. 3. ebenfalls angeführet, und pro parte extrahiret worden, es iſt aber nur ſo weit geſchehen, als zur Nachricht des Pfenningmeiſters vonnöthen iſt, und derſelbe hat bei gegenwärtigem Titel, wo die Frage von Unterhaltung der Kammergerichtlichen Perſonen überhaupt iſt, und der ganze §phus anwendet, nicht können auſſer Acht gelaſſen werden.

§. 2. Novus. Um nun hiezu das nöthige Quantum zu erlangen, wobey jedoch den Ständen des Reiches die durchgehende Gleichheit ausbedungen iſt: ſo ſoll ein jeder Stand des Reiches innhaltlich des ermeldten Reichs-Gutachten den gewöhnlichen Beitrag auf 7. Zieler, in dem Verſtande des Rthlr. Valuta ad 90. kr. erhöhen, und ſeine quotam in zwoen Friſten, 4. Wochen vor Annuntiationis et Nativitatis B. V. Mariæ jedesmahl mit 3½ Ziel in die angeordnete Legeſtadt liefern, und mit dem Nativitatis Mariæ laufenden Jahres erſchienenen 131ten Ziele den Anfang machen, oder da es wegen Kürze der Zeit nicht ſeyn könnte, ſein Quantum nachtragen, auch mit ſolchem jährlichen Beitrage beſtändig continuiren; doch dergeſtalten, daß zu richtiger Beibringung und Zahlung gedachter Kammerzieler und Beſoldungen den Ständen des Reiches nach dem Reichs-Abſchiede de anno 1654. §. 14. bevor bleibet, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beihilfe zu ziehen. (b)

§. 3. Novus. Auch ſoll auf Beibringung und Belegung der in matricula uſuali gar nicht begriffenen Stände, oder ſonſt verſchwiegenen Poſten ernſtlich gedacht, und alles vorgekehret werden, damit die für unrichtig und ungangbar angegebenen oder verſchwiegenen Poſten, ſo viel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauf und Richtigkeit gebracht werden. (c)

§. 4. Novus. Indeſſen, und damit auf die media (woher das Augmentum wegen der erhöheten Beſoldungen

dungen und vermehrter Zahl der Beiſitzer * zu nehmen) ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß könne gebauet werden: ſo ſollen die auf dem Reichstage zu Sitz ** und Stimme aufgenommenen Fürſten und Grafen in die Anlage mit gezogen werden. (d)

* Loco: *Numeri Aſſeſſorum.* ** Loco: Standt.

§. 5. Novus. Falls auch ein Stand im Rückſtande bleibet, und ein unbezahltes Ziel das andere erreichet: ſoll in Gemäßheit unſeres Ratifications-Decreti vom 2. Novemb. 1727. und des Reichsgutachtens vom 13. Jun. 1729. anſtatt der durch den Reichs-Abſchied von 1654. §. 10. verordneten Strafe des doppelten Anſatzes und einer Mark löthigen Goldes, von dem rückſtändigen ſaumhaften quanto 10. pro cento pro rata temporis entrichtet, und demnächſt erſt das übrige auf die ſchuldigen Ausſtände angenommen, und darüber quitiret werden: wobei doch das Kammergericht mit aller ſchuldigen und gebührenden Conſideration und alſo nicht anders, als nach vorhergegangenen, aber auſſer Acht gelaſſenen, extrajudicial Monitorio zu verfahren; auch die etwaige moram nicht allzuſcharf abzumeſſen, mithin es auf etliche wenige Tage, höchſtens zwey bis drey Wochen nicht ankommen zu laſſen hat. (e)

§. 6. Novus. Solte aber mit Abführung der vergangenen ſo wohl, als künftigen Zieler darauf nicht eingehalten werden: ſo wollen wir alsdenn dem §. 10. des Reichs-Abſchiedes vom Jahre 1654. allerdings nachgelebet wiſſen, und ſolches auf die bloſſe Willkühr und ſchädliche Connivenz der Richter nicht ankommen laſſen. (f)

§. 7. Novus. Vielmehr ſoll wegen des modi exequendi wider die ſäumigen, weil der alte viel zu langſam,

ſam, und nicht hinlänglich iſt, zufolge des §. 15. des Reichs-Abſchiedes de 1654. die ausſchreibenden Fürſten jedesmahl, wenn ein- oder anderer Kurfürſt oder Stand ſeine Angebühr nicht abgeſtattet, ſondern auf vorher gegangenes, aber auſſer Acht gelaſſenes extrajudicial Monitorium, ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requiſition des Kaiſerlichen Kammergerichtes, ohne Unterſchied und Reſpect der hohen und niederen Stände, auch unerachtet der Achts-Erklärung, die Execution auf des Säumigen Koſten vornehmen (g). a)

a) Was in hoc et ſequente §pho von der Acht enthalten iſt, hat Deputatus ex reſpectu erga Legem ſtehen gelaſſen, und eine hohe Viſitation wird wiſſen, wie ſolches zu ändern ſeye.

§. 8. Novus. Im Falle aber einer oder der andere wider den gemeinen Reichsſchluß, und die verglichene Execution, ſich wider Verhoffen einigerlei Weiſe de facto widerſetzen ſolte: ſoll derſelbe als gleich in pœnam banni gefallen ſeyn, und vom Richter auf unſeres Kaiſerlichen Fiſcals gerichtliches Anrufen, und des für ungehorſam und widerſetzlich denuntiirten Standes ſchleunige vorgehende ſummariſche Vernehmung und Erkenntniß des Richters, ohne Reſpect und Hinderung anderer Diſpoſition, ſo hiewider angezogen werden möchte, gegen ihn mit der Declaratione pœnæ banni fürgefahren; zu ſolchem Ende er auch, der Opponent, unſerm Fiſco vom Executore alſo gleich namhaft gemacht, und nichts deſto minder, wenn ihm die obhabende Execution füglich zu vollziehen zu ſchwer fallen wolte, mit Zuziehung ein, zwey, oder drey anderer benachbarten Kreiſe, zur wirklichen Execution, nach Innhalt der Executions-Ordnung procediret werden; Alſo auch unſer Kaiſerlicher Fiſcal gegen die Säumigen, und deren eigen zuſtehende Hab, Güther, Renthen, und Gefälle, Arreſte, Kummer und Pfänder zu be-

begehren Macht haben, die Stände und jedes Ortes Obrigkeit auch auf deſſen Imploration, ihm unweigerlich dazu hilfliche Hand zu biethen ſchuldig ſeyn, und gegen den, der ſolches verweigerte, mit geziemender Strafe, ſecundum judicis arbitrium verfahren werden. (h)

§. 9. Novus. Und woferne ein⸗ oder anderer ausſchreibender Fürſt in mora exequendi wäre: ſoll derſelbe vom Kammergericht hiezu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem anderen Stande in dem Kreiſe, neben den Kreis⸗Nach⸗ und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausſchreibenden Fürſten des benachbarten Kreiſes aufgetragen, und von demſelben unverweigerlich vollzogen werden. (i)

§. 10. Novus. Alſo auch, wenn die ausſchreibenden Fürſten von ihrer Angebühr in mora ſolvendi begriffen: ſo ſollen gegen dieſelben die ausſchreibenden des benachbarten Kreiſes, gleichfalls wie §. 15. des jüngeren Reichs⸗Abſchiedes wegen des modi exequendi verordnet iſt, mit der Execution verfahren, oder erſt berührter Maſſen, auf die Strafe der Acht procedirt, und dieſelbe nach Innhalt der Reichs⸗Conſtitutionen, Executions⸗ und dieſer Verordnung exequiret werden. (k)

§. 11. Novus. Woferne jedoch ein⸗ oder andere Stände wegen ihres etwaigen Rückſtandes nicht ſogleich würden aufkommen können: ſo ſoll nach weiterem Innhalte des ermeldten Reichs⸗Gutachtens vom 8. Novemb. 1726. dem Kammergerichte freye Hand gelaſſen ſeyn, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß und ohne Minderung der Haupt⸗Summe dahin zu handeln, daß dieſelbe das Kapital auf gewiſſe zu vergleichen ſtehende Jahre in Händen behalten, und ſelbiges von einem Ziele zum andern, mit Reichs üblichen Intereſſe ad 5.

 pro

pro cento verzinſen, ſofort jedesmahl mit, und neben den laufenden erhöheten Zielern, die verfallenen Zinſe unnachläſſig, bei Vermeidung doppelten Anſatzes des ganzen Rückſtandes, unter angeordneter ſchärfeſter Execution abzutragen angehalten werden ſoll; Es wäre dann, daß künftighin bei ein- oder dem andern Stande von neuem die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle ſich offenbar äuſſeren ſolte: geſtalten das Kammergericht die Exceptionem Impoſſibilitatis, oder der ſogleich erweiſenden Unvermögenheit in Obacht nehmen, und darüber demnächſt zu erkennen, uns und dem Reiche ausdrücklich vorbehalten bleiben ſoll (l). a)

a) Dieſer §phus betrift eigentlich die alten Rückſtände, und ceſſiret in ſo weit, als von denſelben pro præſenti keine Frage mehr iſt; gleichwie aber derlei Ausſtände ſich in Zukunft aus gleichen Urſachen ergeben können, wobei das Kammergericht die nemliche Rückſicht zu tragen ſchuldig iſt, und des Endes eine Vorſchrift haben muß: ſo hat der §phus nicht können übergangen werden.

§. 12. Novus. Doch laſſen wir es dabei ferner bewenden, daß der Kammergerichts-Unterhalt und Reſtantien, vermöge der im Jahre 1576. §. bei Berathſchlagung ꝛc. 101. gemachten Diſpoſition bei dem Stammhauſe oder deſſen Poſſeſſore zu fodern, und zu exequiren ſeye: Es wäre dann, daß das Haus oder die Familie ihre Herrſchaften ſowohl, als des Kammergerichtes Unterhalt unter ſich getheilet, und ſolches dem Kammergerichte notificiret hätte, auf welchen Fall erſtgemeldete Foderung und Execution gegen jeden Poſſeſſorem pro quota zu richten wäre. (m)

§. 13. Novus. Und ob nun ſchon durch den von jedem in Rückſtand verbliebenen Stande ſelbſt zu ziehen habenden Calculum ſich ergeben wird, was für Summen ein jeder Stand zu bezahlen ſchuldig ſeye: ſo hat es doch hie-

hiemit dieſen eigentlichen Verſtand und Meinung, daß in Gefolge des Reichs-Abſchiedes de anno 1654. §. 20. und zur Erleichterung der Pfenningmeiſteriſchen Rechnung auch deren Abhörungen, ſolche zu jeder Friſt betragende und fürohin an Kammerzielern weiters verfallende Quanta jedesmahl an den älteſten Kammerzielern, an dieſen aber ehender nichts, als nachdem die hierauf betragende Intereſſe und Strafen bezahlet ſeyn werden, abgeſchrieben; und alſo die älteren Zieler und Schuldigkeiten vor den jüngern auch Intereſſe und Strafen von dem Quanto, worauf dieſe angelaufen, getilget; anderer Geſtalt aber vom Pfenningmeiſter nicht quitiret, vielweniger demſelben ein widriges zugemuthet werden ſolle. (n)

§. 14. Novus. Was über Abſtattung der jährlichen Salarien von den eingegangenen Zielern übrig bleibet, das ſoll zu der Stände ferneren Verordnung, wie ingleichen auch fürs künftige die Neglecta der verſtorbenen und reſignirenden Aſſeſſoren, um der Beſoldung deſto mehrerer Verſicherung willen, zur gemeinen Kaſſe gezogen werden; die Neglecta der noch lebenden aber, wie auch der abweſenden, unter den gegenwärtigen hinfür zu diſtribuiren, und auszutheilen, geſtattet ſeyn und bleiben. (o)

§. 15. Novus. So ſoll auch der Pfenningmeiſter über die entweder baar oder verzinslich eingehenden Reſtantien eine beſondere Caſſe zu führen, und die baar eingehenden Gelder, nach vorgängiger Abführung der verfallenen Beſoldungs-Ausſtände, mit des Kammergerichtes Vorwiſſen und Genehmhaltung an gewiſſe und ſichere Orte zu Kapital anzulegen, angewieſen werden (p). a)

a) Es hat mit dieſem §pho gleiche Beſchaffenheit: und können ſchon von den eingehenden Rückſtänden, wegen der Nothwendigkeit zur Abführung der laufenden Beſoldungen, zur

zur Zeit keine Kapitalien ausgeliehen werden, ſo kann es doch in futurum geſchehen: und es wird niemalen ſchaden, wenn eveniente Caſu Lex regulativa vorhanden iſt.

§. 16. Novus. Dagegen wollen wir nicht geſtatten, daß die etwa mit den laufenden Zielern eingehenden Ruckſtände dergeſtalten in beſondere Caſſen vertheilet werden, daß durch die etwa nach dem geringeren Fuſſe geſchehene rückſtändige Zahlung die Kameral-Perſonen an der denſelben einmahl von uns und dem ganzen Reiche nach reiſer der Sachen Erwägung einmüthig zugelegten Beſoldung per indirectum einen Abzug oder Verkürzung leiden, als wodurch (da bei dem Kammergerichte keine andere Zugänge ſind, noch ſeyn ſollen) den Obſorgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit, gleichſam in ihrem Amte und Gebühren ein öffentliches Unrecht würde zugefüget werden (q). a)

a) Dieſer §phus betrift abermal die vorgegangenen Zeiten, ante ultimum augmentum ſalarii: Indeſſen kann ſich der Fall nicht weniger von neuem ergeben, und ergiebet ſich de facto bei dem, in Provinciis Imperii, gegenwärtig herrſchenden unterſchiedenen Münzcurſe, wornach Camerales, welche Virtute Laudati §phi ihre Zahlung nach dem Fuſſe de 1719. zu empfangen haben, durch die Zahlung nach ſolchem erhöhetem Curs, falls ſie ſolche anzunehmen ſollten gehalten ſeyn, per indirectum wirklich leiden würden.

§. 17. Novus. Weder ſollen die Kammergerichts-Perſonen (falls die bisherige moderationes an der Kammer-Matricul einen ſolchen Abgang ſolten verurſachet haben, daß für den Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer, ſo viel deren ſind, wie auch die aus dem Pfenningmeiſteramte zu beſoldenden Officianten die reichsſchlußmäſſige jährliche Beſoldung daraus nicht mehr zu erheben ſtünde) ſolches mittels Abbruch an ihrem angewieſenen gebührenden Unterhalte auf einige Weiſe zu entgelten haben; noch ſoll dem Kammergerichte die Zahl der

Bei-

Beiſitzer zugemuthet werden, ehe und bevor der nöthige fundus wird in wirklichen Stand und Gang gebracht ſeyn, und erhalten werden, die Anzahl von 25. Beiſitzern, oder der Eingangs benennten 50. zu Verringerung deren Beſoldung herzuſtellen, oder einen Præſentatum als Beiſitzer aufſchwören zu laſſen: Allermaſſen hiedurch weder den mit ſchwerer und unverantwortlicher Arbeit faſt überladenen Kammergerichts-Verwandten, noch in der That dem abgezwackten Remedio der wirklichen Beſoldung, noch den beſtändigen Klagen würde können abgeholfen, am allerwenigſten aber absque congruo et quieto ſtipendio die würdige Erſetzung anſehnlicher und recht tüchtiger Richter und Männer zu einem ſo hohen Gerichte in die Länge beibehalten werden. (r)

§. 18. Novus. Wir ſetzen und ordnen demnach, daß die Anzahl der Aſſeſſoren, nach Maaß der von Zeit zu Zeit eingehenden Kammerzieler, oder anderen ſurrogations-fundis in die Pfenningmeiſterei-Caſſe eingehenden Baarſchaften commenſuriret, auch daraus vor allen Dingen die jedesmahlen verfallenen Beſoldungen nach dem Vorgange und Ordnung der Zeit, wie ſelbige verfallen, auch von Quartal zu Quartal vollſtändig bezahlet werden ſollen. (s)

§. 19. Novus. Und damit das Kammergericht deſto beſſer und bleiblicher unterhalten, auch die Ordnung deſto weſentlicher gehandhabet, und aller Nothdurft deſſelben deſto beſſer vorgeſehen werde, bevorab man zu ſtattlichen, gelehrt- und gewiſſenhaft- auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohl erfahrnen und geübten Männern gelangen möge: ſo belaſſen wir es dabei, daß nach den reſpective den 15. Decemb. 1719. und den 8. Novemb. 1726. von den Ständen an uns erſtatteten, und den 3. Novemb. 1720. und 2. Novemb. 1727. von uns beſtätigten Reichsgutachten, ſowohl den jetzigen als künftigen

Bei-

Beiſitzern * der ehemahlige Gehalt ** der Tauſend Rthlr. ad alterum tantum, nemlich jährlich auf 2000. Reichsthaler, und zwar in der Valuta damahliger Zeit (den Rthlr. ad 2. fl. den Gulden ad 60. Kr. gerechnet) auch einem zeitlichen Kammerrichter und zween Präſidenten nach dem alten Fuſſe oder Proportion ihre Salaria erhöhet werden, damit ſie deſto eifriger und beſtändiger ihre einig zu dem gemeinen Beſten, und Beförderung unpartheyiſcher Juſtiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Unterbrechung *** alleine anwenden, und nach Beſchaffenheit des jetzig gröſſeren Aufwandes, und ſteigenden Werthes aller Sachen ihrem Stande und anſehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich ſich halten, und beſtehen können; doch dergeſtalten, daß, wenn die Valuta des Rthlr. auf 90. Kr. über kurz oder lange im geſamten Reiche zurück geſetzet ****, mithin die Preiſe der Sachen wieder fallen, der Rthlr. ſpecies ihnen alsdann auch nicht höher, als 90. Kr. vom Pfenningmeiſteramte gezahlet werden ſolle (t). a)

* Loco: *Aſſeſſoribus.* ** Loco: das dermahlige *Salarium.* *** Loco: *Irruption.* **** Loco: *reduci*rt.

a) Deputatus weiß hiebei nichts zu ſagen, als die allergerechteſte und gerechteſte Großmuth Ihro Kaiſerl. Majeſtät, und des Reiches höchſt und hohen Ständen allerunterthänigſt und unterthänigſt zu verdanken, wodurch der Noth der Arbeitern geſteuert, und der Rechtspflege in dem weitern Betrachte der gröſte Vorſchub geſchehen iſt, daß eines Theiles die Beiſitzer ihren Geſchäften ohne Sorge und mit freyerm Gemüthe können obliegen, und andern Theiles die einmal übernommene Laſt nicht ſobald, wie in den vorigen Zeiten geſchehen iſt, wiederum ablegen.

§. 20. Novus. Und da dieſe Vermehrung allen und jeden in Salario publico ſtehenden Kammergerichts-Perſonen angedeihen ſoll: ſo ſoll die Beſoldung der aus dem kammergerichtlichen Pfenningamte ſalarirten Officianten in

Ge-

Gefolge der nur gedachten von uns ratificirten Reichs-Gutachten, nicht weniger doch nur auf ein Drittel vermehret werden. (u)

(v. H.) Artic. nov. §. 1. Demnach aber ſolche Mittel und Wege damal nicht ausfindig gemacht werden mögen, und obgleich in Gemäßheit des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes die Anzahl der Beiſitzer bis auf 50. vermehret, und in Gefolge des darauf erfolgten Reichstages zu Regenſpurg 1654. die Beſoldung derſelben verbeſſert, auch langwührige Berathung der Hilfsmittel halber gepflogen worden: ſo iſt jedoch nach Ausweiſe §. 9. und 14. dieſes Abſchiedes kein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß, als der alte Modus contribuendi nach der Kammermatricul thunlich zu ſeyn erfunden worden, wiewohlen die nachgefolgte Zeitſchickſalen die völlige Ausführung dieſes hochwichtigen und heilſamen Vorhabens auf lange Zeit und in ſo lange unterbrochen haben, bis und dann dieſes Kammergerichts-Unterhaltungswerk allererſt in neuern Zeiten vom Jahre 1719. bei allgemeiner Reichsverſammlung in wiederholten weitläuftigen Rathſchlag gezogen, und nach reifem Bedacht verſchiedene neuere Reichsſchlüſſe derenthalben abgefaſſet worden.

Artic. nov. §. 2. Gleichwie Wir Uns nun kraft Unſerer Wahlkapitulation verbündlich gemacht, allen Ernſt dahin anzuwenden, und die nachdruckſame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllet werde, was der Reichsſchluß vom Jahre 1719. wegen beſſerem Unterhalte des Kammergerichtes und Vermehrung daſiger Beiſitzer enthält:

Artic. nov. §. 3. Als ſtatuiren, ſetzen und ordnen Wir, daß die Anzahl der Aſſeſſorum Unſers kaiſerlichen und Reichskammergerichtes, wie ſchon oben Tit. I. vermeldet worden, auf die Halbſcheide der im weſtphäliſchen

Frie-

Friedensſchluſſe, und jüngern Reichsabſchiede vorgeſchriebener Aſſeſſorum, oder auf 25. Subjecta mit Einſchluſſe des Kurböhmiſchen und Kurbraunſchweigiſchen feſtzuſtellen ſeye, danebens das Kammergericht nicht nur vor jetzo gleich die Anzahl der 25. Beiſitzer, nachdem die Præſentati, und deren Relationes pro Statu aſſeſſoratmäſſig befunden worden, complet zu machen, ſondern auch füro hin unterm Vorwande der nicht eingekommenen Zieler keine Aſſeſſoratſtelle eigenmächtig ledig und unbeſetzt zu laſſen hätte.

Artic. nov. §. 4. Damit man aber zu ſtattlichen, gelehrt und gewiſſenhaften, auch in Reichs- und Rechtsſachen wohlerfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theiles die präſentirenden Stände, andern Theiles das Collegium Camerale in dem Examine bei deren Reception, der Kammergerichtsordnung und Pflichten gemäß, wohl Sorge zu tragen, und vorbeſchriebener Maſſen rechtſchaffene Männer zur Beförderung des Juſtizweſens an das Kammergericht bald zu präſentiren wiſſen werden: ſo ſolle ſowohl den jetzigen als künftigen Aſſeſſoribus das im jüngern Reichsabſchiede zugelegte Salarium der Eintauſende nun ad alterum tantum, nemlich jährlich auf Zweitauſend ſpecies Reichsthaler, und zwar in dermaliger Valuta den Reichsthaler ad 2. Gulden, den Gulden ad 60. kr. gerechnet werden, auch einem zeitlichen Kammerrichter und zween Präſidenten nach dem alten Fuſſe, oder Proportion, ihre Salaria erhöhet zugehen, damit ſie deſto eifrig- und beſtändiger ihre einig zu dem gemeinen Beſten und Beförderung unpartheiiſcher Juſtitz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne andere Interruption allein anwenden, und nach Beſchaffenheit des jetzig gröſſern Aufwandes und ſteigenden Werthes aller Sachen ihrem Stande und anſehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich ſich halten, und beſtehen können.

Wenn

Wenn aber die Valuta des Reichsthalers auf 90. kr. über kurz oder lang im geſamten Reiche reduciret, mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Reichsthaler Species ihnen alsdenn auch nicht höher als 90. kr. vom Pfenningmeiſter gezahlet werden ſolle.

Artic. nov. §. 5. Den Fundum belangend, laſſen Wir es bei dem damals 1719. auf 7. einfache ſonſt gewöhnlicher Beitragsziele erhöhten, und zum Theile durch die nachgefolgte Moderation verſchiedener Stände gemäſſigten Fuß nach gedachtem Verſtande des Reichsthalers Valuta ad 90. kr. dergeſtalt bewenden, daß jeder Stand ſeine Quotam in zwoen Friſten 4. Wochen vor Annunciationis, et Nativitatis B. M. Virginis, jedesmal mit 3½. Ziel in die angeordnete Legeſtatt oder Stadt Frankfurt richtig zu liefern hätte, zu beſſerer Beibringung, und Zahlung aber gedachter Kammerzieler und Beſoldungen bleibet den Ständen des Reiches nach dem jüngern Reichsabſchiede 1654. §. 14. bevor, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beihilfe des Kammergerichtes Unterhaltes zu ziehen.

Artic. nov. §. 6. Wobei Wir aber nicht zweifeln, es werden Kurfürſten, Fürſten und Stände, alle und jede zu vorberührtem lobwürdigem Endzweck von Reiches wegen beliebt und genehm gehaltene Remedia, aus Liebe für den gemeinen Nutzen und Wohlſtand, ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werke leiſten, oder wenigſtens bei unverhofter Entſtehung derſelben, an Seiten der Kreisausſchreibämter durch ſtrake Befolgung der Reichsſatzungsmäſſigen Executionsmittel ſich nichts zur Verantwortung aufbürden; maſſen Wir endlich abzuſehen nicht vermögen, was und wie viel auſſer dieſem dem Juſtizweſen mit unbefolgten Reichsſchlüſſen werde geholfen ſeyn, oder wie bei unterbleibenden Kammerzielern dem Kammer=

mergerichte die Erſetzung der Aſſeſſoratſtellen könnte aufgetragen werden.

Artic. nov. §. 7. Und ob gleich durch den fernerweiten Reichsſchluß dd. 8. Novembr. 1726. und darauf erfolgtem Ratificationsdecrete vom 2. Nov. 1727. den, mit überſetzten Kammerzieleranſchlägen, beſchwerten Reichsſtänden eine billigmäſſige Ringerung angediehen, und ein gewiſſes Quantum von dem Simplo ihrer Kammerzieler abgeſchrieben worden: ſo wäre zwar zu wünſchen geweſen, daß in Rückſicht auf den dadurch entſtandenen namhaften Abgang an dem kammergerichtlichen Matricularfuſſe gleich damals ein zuverläſſiges Surrogatum thätlich wäre erfunden, und in Gang und Stand gebracht worden; da aber ſolches der Zeit nicht geſchehen, und darüber fernerweite Reichsgutachten in Materia ſuſtentationis Cameralis et ſurrogati unterm 2. Novembr. 1726. und 13. Jun. 1729. abgefaßt, auch ſolche gewiſſermaſſen unterm 2ten Novembr. 1727. und 5ten Octobr. 1731. von Unſerm in Gott ruhenden Anherrn ratificiret worden ſind, als hat es auch dabei in ſo weit das damals in Vorſchlag gebrachte *Surrogatum* an Kammerzieler-Rückſtänden bei neuerlicher Vornahme und Unterſuchung derſelben annoch thunlich und zulänglich erfunden werden möchte, ſein Bewenden, jedoch alſo und dergeſtalten,

Artic. nov. §. 8. Daß es bei dem, Anno 1719. gemachten Reichsſchluſſe in allen und jeden Punkten, ſonderlich wegen reſolvirter Anzahl der 25. Aſſeſſoren, und deren verbeſſerter Beſoldung, wie auch wegen der wenigſtens ſiebenfachen Zielern, und zwar ohne Abbruche deſſen, was wegen derer allenfalls nöthiger weiterer Multiplicirung in den Reichsgeſetzen ſo heilſam vorgeſehen und verordnet worden, ſein unverändertes Verbleiben

haben

haben ſolle, alſo, daß die an der Reichsbündigen Anzahl von 25. Aſſeſſoren noch abgängigen Stellen auch alſobald, wie nach und nach der hiezu nöthige vollſtändige und verläßlich Unterhalt wirklich und ſolchergeſtalt herbei geſchaft seyn wird, damit ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß darauf könne geſtellet werden, ohne einigen Verzug jedesmalen wirklich erſetzet, und was hierunter die Reichsgeſetze, inſonderheit der Reichsabſchied de anno 1654. §. 22. und 26. allenfalls verordnet, unveränderlich beobachtet werden ſolle.

Artic. nov. §. 9. An ſtatt der, den ſäumigen Ständen im jüngern Reichsabſchiede §. 10. angeſetzten Straſen einer Mark Goldes, oder des Dupli des verfallenen Zieles ſolle, um das Abſehen einer richtigen Bezahlung, zumal von den Unvermögenden, deſto beſſer zu erhalten, eine leidentlichere Beſtrafung dahin feſtgeſtellet verbleiben, daß führohin à tempore Moræ, wenn inſonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergeſtalt rückſtändigen ſaumhaften Quanto 10. pro Cent pro rata temporis entrichtet, und die geſchehende Zahlung zuförderſt auf ſolche 10. pro Cento, und demnächſt erſt das übrige auf die ſchuldige Ausſtände angenommen und darüber quittiret, jedoch zuvor von Unſerm Kammergerichte, das gewöhnliche Monitorium erlaſſen, und nicht auſſer acht gelaſſen, danebens auch die etwaige Mora nicht allzuſcharf abgemeſſen, und auf etliche wenige Tage höchſtens zwei bis drei Wochen nicht geſehen, danebens auch die Exceptio impoſſibilitatis oder ſogleich erweiſender Unvermögenheit in Obacht genommen, und darüber demnächſt zu erkennen Uns und dem Reiche ausdrücklich vorbehalten werden ſolle.

Artic. nov. §. 10. Nicht minder hat das Kammergericht wegen derjenigen Rückſtände bis auf weitere reichs-

ſchlußmäſſige Verordnungen Nachſicht zu tragen, welche von ſolchen Zeiten herrühren, da in Kriegsläuften die Lande in andern Händen und Genuß, oder gar in feindlicher Gewalt geweſen.

Artic. nov. §. 11. Wo aber übrigens dennoch keine Zahlung der ſchuldigen Kammerzieler erfolgte, wollen Wir dem ermeldten §. 10. des angeführten Reichsabſchiedes allerdings nachgelebet wiſſen, und ſolches auf bloſſe Willkühr und ſchädliche Connivenz nicht ankommen laſſen.

Artic. nov. §. 12. Die Rückſtände an Kammerzielern ſollen von dem Pfenningmeiſter jedesmal an den älteſten Zielern, an dieſen aber ehender nichts, als nachdem die hierauf betragenden Intereſſen und Strafen bezahlt ſeyn werden, abgeſchrieben, und alſo die ältere Zieler und Schuldigkeiten vor den jüngern, auch Intereſſen und Strafen von dem Quanto, worauf dieſe angelaufen, getilget; anderer Geſtalt aber von ihm nicht quittirt, vielweniger demſelben ein widriges zugemuthet werden.

Artic. nov. §. 13. Auf die Beibringung und Beilegung der in Matricula uſuali gar nicht begriffenen Stände ſoll ernſtlich der Bedacht genommen, auch alles vorgekehret werden, damit die für unrichtig und ungangbar angegebenen Poſten, ſo viel und bald immer möglich, wiederum in den Lauf und Richtigkeit gebracht werden.

Artic. nov. §. 14. Wie Wir denn auch nach den Notatis, ſo in den, dem Reichsgutachten puncto Moderationis ſub Signo ☉ auch Litteris A. et B. beigelegten, Specificationen ratione avulſorum, auch nach errichteter Kammermatricul von einem Stande zum andern übergekommenen Herrſchaften, Land und Leuten enthalten, Unſern kaiſerlichen Fiſcal ſeines Amtes erinnert; halten aber jedoch

doch dafür, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen allenfalls denjenigen Ständen, ſo in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum Moderationis geſetzt gehabt, zum Theile annoch ſelbſten mit obliegen wolle.

Artic. nov. §. 15. Und gleichwie bei den Kreisausſchreibenden Fürſten Bericht und Gutachten, wie die ungangbaren, oder endlich gar verſchwiegenen Poſten am füglichſten herbei zu treiben, erfodert, und in den an dieſelben erlaſſenen Excitatoriis untereinſtens mit Erwähnung gethan worden: als ſoll auch hierunter in Zukunft die weitere Vorkehr geſchehen.

Artic. nov. §. 16. Nachdem auch durch die bisher angeführten Reichsſchlüſſe die Kammerzieler zu Erzielung eines beſtändigen Unterhaltsfuſſes vorlängſt beſtimmet ſind, und derſelben Rückſtände zu Vermehrung der Anzahl der Beiſitzer und Surrogato verwandt werden ſollen: ſo bleibet demnächſt als eine Grundregel feſt beſtehen, daß, woferne ein oder anderer Stand neuerlich um eine Reichsringerung Anſuchung thun, auch ſolche wirklich erhalten ſollte, jedennoch ſolcher Nachlaß in Verfolge der vorherigen Reichsſchlüſſe auf die Kammerzieler ſich nicht erſtrecken, ſondern ſelbige vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten ſeyn ſollten.

Artic. nov. §. 17. Die Neglecta der verſtorbenen oder reſignirenden Aſſeſſorn ſollen, um der Beſoldung mehrerer Verſicherung willen, zur gemeinen Kaſſe gezogen werden, die Neglecta der noch lebenden aber, wie auch der abweſenden, unter den gegenwärtigen zu diſtribuiren und auszutheilen geſtattet und zugelaſſen ſeyn und bleiben.

Artic. nov. §. 18. Gleichermaſſen ſollen zur Vermehrung der erhöhten Beſoldung die, zu Sitz und Stimme, neu aufgenommenen Fürſten und Grafen zur Kammer-

gerichts-Matricularanlage jedesmal mit gezogen werden.

Artic. nov. §. 19. Wegen des Modi exequendi wider die ſäumigen Stände, weil der alte viel zu langſam, und nicht zulänglich: ſo haben Wir Uns ſamt Kurfürſten und Ständen eines andern, nachfolgender Geſtalt, verglichen: daß die ausſchreibenden Fürſten jedesmals, wenn ein oder anderer Kurfürſt oder Stand ſeine Angebühr nicht abgeſtattet, und ſonderlich wenn auf vorhergegangenes aber auſſer Acht gelaſſenes Extrajudicial-monitorium ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requiſition Unſeres kaiſerl. und Reichskammergerichtes, ohne Unterſcheid und Reſpekt der höhern oder niedern Stände, die Execution auf des Säumigen Koſten vornehmen, auch ſonſten nach Innhalt der Executionsordnung procediret werden.

Artic. nov. §. 20. Sodenn bleibt es, vermöge der im Jahre 1576. gemachten Diſpoſition, dabei, daß der kammergerichtliche Unterhalt und Extantien bei dem Stammhauſe, oder deſſen Beſitzer zu fordern, und zu exequiren, es wäre denn, daß das Haus oder Familie ihre Herrſchaften ſowohl, als des Kammergerichtsunterhalt unter ſich zertheilt, und ſolches dem Kammergerichte notificiret hätte, auf welchen Fall erſtgemeldte Foderung und Execution gegen jeden Beſitzer pro quota zu richten wäre.

Artic. nov. §. 21. Woferne aber ein oder anderer ausſchreibender Fürſt in mora exequendi wäre: ſolle derſelbe vom Kammergerichte hiezu per Mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stande in dem Kreiſe neben den Kreis- Nach- und Zugeordneten oder auch auf deren Verweigerung den ausſchreibenden Fürſten des benachbarten Kreiſes aufgetragen, und von demſelben unverweigerlich vollzogen werden.

Artic.

Artic. nov. §. 22. Alſo auch, wenn die ausſchreibenden Fürſten für ihre Angebühr in mora ſolvendi begriffen: ſo ſollen gegen dieſelbe die Ausſchreibenden des benachbarten Kreiſes gleichfalls wie oben im §. 19. wegen des Modi exequendi erwähnet, mit den Executionen verfahren, und dieſelben nach Innhalt der Reichsconſtitutionen, Executions- und dieſer Verordnung gemäß exequirt werden.

§. 2. Was ſonſten auſſerhalb der Unterhaltung und Beſoldung deren Cammer-Gerichts-Perſonen, zu anderer Nothdurfft des Cammer-Gerichts, und extraordinar-Ausgaben, jederzeit vonnöthen ſeyn wird, das ſoll von denen Gefällen des Kayſerlichen Fiſci genommen, und entrichtet, auch damit gehalten werden, wie hieroben unter dem Titul: Von des Kayſerlichen Fiſcals Amt auſſerhalb des Gerichts XXVIII. geordnet iſt.

(v. ℞.) §. 2. (§. 21.) Manet.

(v. H.) §. 2. (§. 23.) Manet.

§. 3. Doch ſoll jetztbemeldter Kayſerlicher Fiſcus mit andern extraordinari Ausgaben, als in Beſtellung des Holtzes, Korns, Victualien, und andern, welches zu eines jeden Privat-Nutz, und Beſten gereichet, in allweeg verſchonet, und derſelbe bey ſeinen ordentlichen Auslagen der Fiſcaliſchen Proceſs, und was denſelben anhängig, und ſonſt mehr von Alters herkommen, und gebräuchlich geweſen, gelaſſen werden.

(v. ℞.) §. 3. (§. 22. Auctus.) Doch ſoll obbemeldter kaiſerlicher Fiſcus mit anderen extraordinari-Ausgaben, als in Beſtellung des Holzes, Korns, Victualien, und anderen, welches zu eines jeden Privat-Nutzen und Beſten gereichet, in allwege verſchonet, und derſelbe bei ſeinen

nen ordentlichen Auslagen der fiſcaliſchen Proceſſe, und was denſelben anhängig, und ſonſt mehr von Alters her- kommen, und gebräuchlich geweſen, gelaſſen werden; als in deſſen Befolgung der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer die Reichsgeſetze genau zu beobachten, und den Fiſcal mit keinen Decreten, welche denſelben nicht gemäß, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, zu beſchweren, viel weniger, ohne unſere ausdrückliche Erlaubniß, etwas von Strafgeldern ſich ſelbſten zuzueignen haben. (w)

(v. H.) §. 3. (§. 24.) Doch ſoll jeztbemeldter kaiſerl. Fiſcus mit andern extraordinari Ausgaben, in Beſtellung des Holzes, Korns, Victualien und andern, welches zu eines jeden Privatnutzen und Beſten gereichet, in alle Wege verſchonet, und derſelbe bei ſeinen ordentlichen Auslagen der fiſcaliſchen Proceſſe, und was demſelben anhängig, und ſonſt mehr von Alters Herkommens und gebräuchlich geweſen, gelaſſen werden. Derohalben der Kammerrichter, die Präſidenten und Beyſitzer die Reichsgeſetze hierunter genau zu beobachten, und den Fiſcal mit keinen Decreten, welche denſelben nicht gemäß, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, zu beſchweren, vielweniger ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß etwas von Strafgeldern ſich zuzueignen haben.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LVI.

Ueberhaupt ſtehet bey dieſem Titel anzumerken, wasmaſſen nicht nur ſolcher ſondern auch der Reichsabſchied 1654. in Materia Suſtentationis Cameralis von §. 9 — 21. theils ſtarke Abänderung erlitten, theils nahmhafte Zuſätze erlanget habe, und zwar durch die neueſte Reichsſchlüſſe über des Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Werk von 1719. 1727. und 1729.

Es haben aber die Einſchaltungen dieſer neuern Reichs-Geſetze nicht weniger Mühe und Nachdenken verurſachet, da theils derſelben Innhalt gar zu weitläufig iſt, theils viele data enthält, die zur damahligen Einrichtung des erhöheten Unterhalts-Fuſſes zu bewürken nöthig waren, jetzo aber als vollzogen auf ſich beruhen, theils aber wie zum Exempel die Anlegung der Capitalien von Cammer-Zieler-Ruckſtänden noch zur Zeit zur Conſiſtenz nicht gelangen mögen, und überhaupt das ganze Syſtema Redintegrationis Matriculæ Cameralis auf fernerweiten weitſchichtigen Reichs-Rathſchlägen beruhen dörfte.

Bey ſolcher der Sachen Bewandſame habe am räthlichſten zu ſeyn erachtet, nun die durchaus richtig geſtellte Haupt-Puncten von dieſen neueren Reichs-Schlüſſen als normativ-Puncten in der Kürze zuſammen zu faſſen, und in Betracht deſſen hauptſächlich den Reichsſchluß 1719. ſodann die im Reichsgutachten 1729. und Kaiſerl. Ratifications-Decret 1731. völlig entſchiedene Puncten allhier einzutragen, hingegen von dem Reichs-Schluß 17$\frac{26}{27}$. nur ein und anderes mit beyzufügen. Uebrigens habe verſchiedenes mit gutem Vorbedacht noch zur Zeit ganz und gar ohnberührt gelaſſen: als

1.) Wie es mit Anlegung eines Capitals von Cammer-Zieler-Ruckſtänden zu halten ſeye? All dasjenige, was derentwegen in dieſen Reichs-Schlüſſen enthalten, iſt durch die nachgefolgte Reichs-Moderationes, und durch die neueſte in dem Unterhaltungs-Bericht ſattſam angeführte übergroſe Verkürzung der Cammer-Zieler Rückſtänden ganz und gar vereitelt worden, und obgleich nahmhafte Rückſtände dermahlen wiederum vorhanden ſeynd, ſo erforde rn doch ſolche vorerſt eine nochmahlige genaue Prüfung und Unterſuchung, was davon exigible oder inexigible ſeyn, oder was denen Prægravatis von

Kaiſerl. Majeſtät und des Reichswegen nachgeſehen werden möchte, andern beträchtlichen Umſtänden nicht zu gedenken.

2.) Seynd nach dieſen Reichsſchlüſſen auch die vor dem Jahr 1654. ruckſtändige Cammer-Zieler, oder die in Receſſu Imperii noviſſ. ſogenannte 12. alte Rückſtands-Termin zu einem Fundo Surrogato geſchlagen: allein davon iſt leyder nichts mehr zu hoffen: Zur Probe geruhe eine hohe Reichs-Viſitation nach dem Vorgang derer letztern Herrn Viſitatoren die Rechnung über dieſe alte Ausſtände einzuſehen, woraus ſich ergeben wird, daß bis auf dieſe Stunde annoch einige Nachkommen von damahligen Herrn Beyſitzern vorhanden ſeynd, die nicht einmahl zu ihrer Vor-Eltern ſäuerlich verdientem Beſoldungs-Rückſtand gelangen mögen: dergleichen Vorenthalt bringet keinen Seegen!

3.) Von denen Petitis pro augmento des Herrn Cammer-Richters und beeder Herrn Präſidenten ſeynd dato noch unausgemachten Puncten, wovon eine Meldung zu thun angeſtanden bin, und gleiche Beſchaffenheit hat es auch

4.) wegen der Erhöhung der Canzley-Taxæ und Canzley-Perſonen Beſoldung, als welche übrigens in allweg als beträchtliche Objecta ulteriorum Deliberationum anzuſehen ſeynd.

5.) Was von Einſchickung der Pfenningmeiſterey jährlichen Specificationen an Eine hohe Reichs-Verſammlung in dieſen neueſten Reichs-Schlüſſen verordnet, das iſt oben ſchon bey dem LIV. Titul eingetragen worden. Endlich und

6.) wird nach Maasgab des Reichs-Schluſſes $17\frac{29}{31}$. §. 10. von der gethanen Bewilligung eines Römer-Monaths zu Errichtung eines Cameral-Haußbaues Meldung zu thun ſeyn; da aber auch dieſer hochbeträchtliche Punct von gegenwärtiger hoher Reichs-Viſitation in nähere Erwägung vorderſamſt zu ziehen ſeyn wird, als habe auch den Eintrag dieſer Stelle annoch gleichſam in bianco zu laſſen, rathſam zu ſeyn befunden.

Folgen hierauf die Special-Anmerkungen:

Ad Introit. loco deſto baß pon. erforderlichermaſſen: Verb: Reichs-Vorfahren: Jahr 1548. in Zukunft ſeynd Einſchaltungen pro præſenti rerum ſtatu.

Ad §. 1. iſt ein neuer hiſtoriſcher kurzer Uebergang ad noviores Leges.

Ad

Ad §. 4. In der neuen Sammlung der Reichs-Abſchieden P. IV. pag. 375. finden ſich in fine §. 1. und in §. 2. grobe Druckfehler, die wohl zu bemerken und zu verbeſſern ſeynd.

Ad §. 5. Dieſe Einſchaltung und zum Theil nachgefolgte *Moderation* verſchiedener Ständen gemäſſigten Fuß erfordert nicht nur ſeries rei geſtæ, ſondern auch damit die dreyfache Cammer-Matricular-Fuß zu bemerken von einfachen, erhöheten und moderirten Fuß.

Ad §. 6. Die Kaiſerliche allererleuchteſte Erinnerung, daß ohne thätige richtige Zahlung der Cammer-Zieler, und voraus veſtſtellenden Beytrags-Fuß nicht abzuſehen ſeye, wie die Erſetzung der Aſſeſſorats-Stellen mit 25. Beyſitzern geſchehen könnte, findet ſich mehrmahlen in denen verſchiedenen Kaiſerl. Decretis wiederhohlet, die man allhier übergangen hat.

Ad §. 7. Verb. in ſo weit das damahls in Vorſchlag gebrachte Surrogatum usque ad Verb. jedoch dergeſtalten, müſſen nothwendig hier eingeſchaltet werden, als der vormahlige vom Cammer-Gericht unter gewiſſen Bedingniſſen an Handen gegebene Fundus ſurrogandus von Cammerzieler-Rückſtänden verſchwunden iſt, und eben daher eine neue Surrogation von gegenwärtigen Cammerzieler-Rückſtänden allerdings hochnöthig und mit vieler Præcaution vorzunehmen ſeyn wird.

Ad §. 19. Bey dieſer aus dem jüngern Reichs-Abſchied §. 15. genommener Stelle ſeynd allhier folgende *Omiſſa* anzuzeigen:

a. Verba: auch ohnerwartet der Achts-Erklärung weilen mit der Poena Banni ganz andere behutſamere Vorkehrungen in der neuern Wahl-Capitulation geſchehen ſeynd.

b. Verba: jedoch daß hiebey die *Exceptio impoſſibilitatis* in obacht genommen werde, weilen ſelbige allſchon oben §. 9. hujus Tituli aus denen neuern Reichs-Schlüſſen eingerucket worden.

c. Verba: zum Fall aber einer — alsbald *in Poenam Banni* gefallen ſeyn — — Ceſſant ob ſupra allegatam rationem.

Ad §. 22. recurrit idem Monitum.

Ueberdas ſtehen in dieſem Reichs-Abſchied annoch zwey Artickel §. 19. und 20. von denen 12. alten Ausſtands-Terminen, und wer davon zu befriedigen ſeye.

Sollen nun dieſe bißher in ſpecificatione der Reſtanten-Tabell fernerweit nachgeführet und wiederum in Bewegung gebracht werden, ſo werden ſolche auch noch dieſem Titel mit einzuverleiben ſeyn.

Ad §. 24. Der Anhang bey dieſem Artikel iſt ſchon oben ad Tit. XXVIII. von des Kayſerlichen Fiſcals Amt auſſerhalb des Gerichts vorgekommen, es ſtehet alſo dahin, ob ſolcher allda ſolle bleiben, oder hiehero einverleibt werden.

Tit. LVII.

Von des Kayſerlichen Cammer-Richters und der Beyſitzer Beſoldung.

Damit auch Unſer Kayſerliches Cammer-Gericht Unß und dem heiligen Reich und teutſcher Nation zu Ehren und Wohlfart deſto beſtändiger, und die Perſonen deſſelben deſto bleiblicher und geneigter ſeyen, berührtem Unſerm Cammer-Gericht mit beharrlichem guten Willen beyzuwohnen, auch ihren Aemtern deſto baß auswarten mögen, und die vielfältige Veränderung deren geübten und gelehrten Beyſitzern, welche ſo wohl verkleinerlich, als ſchädlich, ſo viel möglich verhütet werde; ordnen und ſetzen wir, daß Cammer-Richter und Beyſitzer nach eines jeden Stand und Gelegenheit beſoldet, und daß es mit der Beſoldung alſo gehalten werde: Nemlich daß hinfüro einem Cammer-Richter, wo Er ein Graf oder Herr wäre, zwey Tauſend, einem Grafen oder Herrn, der ein Beyſitzer iſt, acht Hundert Gülden, den Gülden zu achtzehen Batzen gerechnet, und einem Doctor, Licentiaten, oder Edelmann, einem jeden ſieben Hundert Gülden, zu fünffzehen Batzen den Gülden gerechnet, zu ihrer jährlichen ordinari Beſoldung gegeben, und bezahlet werden ſollen: und ſoll die Beſoldung eines Fürſten, ſo der ein Cammer-Richter wäre, mit Er-

höhung

höhung nach Gelegenheit ſeines Stands, auch weiter bedacht werden.

Tit. LVII.

Von des Kaiſerlichen Kammerrichters, der Präſidenten, und der Beiſitzer Beſoldung. (v. L.)

Ingreſſus mutatus.

Damit auch unſer kaiſerliches Kammergericht uns, und dem heiligen Reiche und der deutſchen Nation zu Ehren und Wohlfahrt deſto beſtändiger, und die Perſonen deſſelben deſto bleiblicher und geneigter ſeyen, berührtem unſerem Kammergerichte mit beharrlichen guten Willen beizuwohnen, auch ihren Aemtern deſto beſſer auswarten mögen, und die vielfältige Aenderung der geübten und gelehrten Beiſitzer (welche ſowohl verkleinerlich als ſchädlich) ſo viel möglich verhütet werde: ordnen und ſetzen wir, daß der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzere nach eines jeden Stand und Gelegenheit beſoldet, und daß es mit der Beſoldung alſo gehalten werde: Nemlich, daß hinfür einem Kammerrichter Eilf Tauſend, ſieben Hundert drey und dreyſſig Reichsthaler, dreyſſig Kreuzer, den Präſidenten, ſo lang deren nur 2. ſind, ſieben Tauſend, drey Hundert, und zwölf Reichsthaler, oder noch einmahl ſo viel, wann deren 4. Den Aſſeſſoren aber, ſechs und ſechzig Tauſend, ſechs Hundert, ſechs und ſechzig Reichsthaler, ſechzig Kreuzer, wann deren 25. oder allenfalls noch einmahl ſo viel, wann deren 50. ſeyn werden, den Reichsthaler ad 2. fl. den fl. ad 60. kr. nach der Valuta vom Jahre 1719. gerechnet, zu ihrer jährlichen Beſoldung gegeben und bezahlet werden ſollen (a). a)

a) Die in textu gemachte Abänderungen haben Theils die in titulo præcedente eingetragenen neuen Leges, Theils das veränderte Syſtema judicii veranlaſſet.

Tit.

Tit. LVII.

(v. H.) Ad Introitum.

Demnach auch Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches im Jahre 1719. in Reichspatriotiſche Beherzigung gezogen, was maſſen zu ſtattlichen, gelehrten und gewiſſenhaften, auch in Reichs- und Rechtsſachen geübten Männern bei Unſerm und des Reiches Kammergerichte nicht wohl zu gelangen, oder auch die bereits vorhandenen beizubehalten, wenn ſelbige nicht für ihr, einig und allein zu dem gemeinen Beſten, und Beförderung der des heilſamen Juſtizweſens halber habenden Mühe, Arbeit und Sorge mit einer auslänglichen und ſolcher Beſoldung verſehen würden, dabei ſie nach Beſchaffenheit der jetzigen Geldmangelnden Zeiten ihrem Stande und anſehnlicher Würde gemäß, ruhig und ehrlich beſtehen könnten: und demnächſt unterm 15. Decembr. gedachten Jahres aus ruhmvollem Eifer zu Beförderung und Befeſtigung des zu verwaltenden heilſamen und gottgefälligen Juſtitzweſens der Reichsſchluß dahin abgefaßt worden, daß ſowohl den jetzigen als künftigen Aſſeſſoribus das durch den jüngern Reichsabſchied zugelegte Salarium der Ein tauſend Reichsthaler nunmehr ad alterum tantum, nemlich jährlich auf Zwei tauſend Reichsthaler ſpecies, und zwar in damaliger Valuta den Reichsthaler ad 2. Gulden, den Gulden ad 60. kr. gerechnet, auch einem zeitlichen Kammerrichter, und zween Präſidenten nach dem alten Fuſſe, oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen: als ordnen und ſetzen Wir, daß gedachte jährliche Beſoldung noch fernerhin in Betracht des immittelſt ohnehin noch höher geſtiegenen Aufwandes und Werthes aller Sachen, nach beſtimmter Reichs-Valuta des Reichsthalers ad 90. kr. in guten reichsediktmäſſigen Münzſorten, abgereichet werden ſolle, wie folget, nemlich einem zeitlichen

lichen Kammerrichter 11733. Rthlr. 30. kr. einem Präſidenten 3656. Rthlr., einem jeden Aſſeſſorn 2666. Rthlr. 60. kr.

§. 1. Als auch bey Unß um Nachzahlung deren verſtorbenen Beyſitzer nachgelaſſenen Witthen und Kindern Anſuchung geſchehen, und wir dan ſolches ſuchen, als in cauſa pia et favorabili der Billigkeit nicht ungemäß erachtet: ſo ſetzen und wollen wir: daß hinführo eines jeden abgeſtorbenen Beyſitzers nachgelaſſener Wittib oder Kindern, ein Quartal Beyſitzer Beſoldung von Unſers Cammer-Gerichts Pfenningmeiſter erleget und bezahlet, auch der Gebühr berechnet werden ſoll.

(v. L.) §. 1. Manet.

(v. H.) §. 1. Als auch bei Uns um Nachzahlung der verſtorbenen Präſidenten und Beiſitzer nachgelaſſener Wittwen und Kinder Anſuchung geſchehen, und Wir denn ſolches Suchen als in cauſa pia et favorabili der Billigkeit nicht ungemäß erachtet: ſo ſetzen und wollen Wir, daß hinfür eines jeden abgeſtorbenen Präſidenten und Beiſitzers nachgelaſſener Wittwe oder Kindern ein Quartal Beiſitzerbeſoldung von Unſeres Kammergerichtes Pfenningmeiſter erleget und bezahlet, auch der Gebühr nach berechnet werden ſoll; wie es denn auch bei dem, den Wittwen der, in ihrem Amte abgelebten, Präſidenten und Beiſitzer bisher gereichtem Gnadenquartale auch dermalen ſein Verbleiben hat.

Gutachten und Anmerkungen
Ad Tit. LVII.

Ad Introitum.

Ob zwar der Text, wie er in der Ordnung ſtehet, usque ad verba nemlich, daß hinführo einem Cammer-Richter ꝛc. wohl hätte ſtatt finden können, ſo hat mich jedoch ſchicklicher zu ſeyn bedünket, Verba formalia aus denen neueſten Quellen zu ſurrogiren: Nur ſtehet hiebey zu betrachten, ob nicht auch allhier der Anhang von dem Vorbehalt einer weitern Verbeſſerung der Cammerrichterlichen und beyder Herrn Präſidenten Beſoldung nach Masgab des Reichs-Schluſſes 17$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$. in materia Suſtentationis mit anzufügen ſeyn dörfte?

Ad §. 2. Von dieſer Verordnung iſt in Ordinatione Camerali 1555. annoch nichts vorzufinden.

Die erſte Veranlaſſung gabe eine ſogenannte Anzeigſchrift an die Kaiſerl. Herrn Commiſſarien und hohe Reichs-Viſitation unterm 26ten Maji 1585. von dem Collegio Camerali übergeben, worinnen gebetten worden, gegen der abſterbenden Beyſitzer hinterlaſſene Wittib, Kinder und Erben ſich ſo gnädig und günſtig zu bezeigen, daß denenſelben, wo nicht länger, doch zum wenigſten auf ein viertel Jahr lang nach ihres Vatters, Ehewirths oder Verwandten Abſterben anzurechnen, deſſen Dienſt-Geld nachbezahlt und zum Troſt ihrer Trübſalen, darinnen ſie zu ſolcher Zeit ſtecken, jederzeit hinführo ſolle gefolget, decretirt und angeordnet werden. Man berufte ſich danebens auf bereits ſchon vorliegendes Exempel von wegen des abgeſtorbenen Herrn Beyſitzers D. Johann von Born hinterlaſſener Wittib und Kindern, gleichwohlen erfolgte darauf noch zur Zeit keine poſitive gewährige Entſchlieſung, ſondern das Decret vom 7. Junii ermeldten Jahrs gienge dahin: Man wäre zu willfahren nicht ungeneigt, da aber ſolches zu bewilligen in ihrer Macht nicht ſtehe, alſo werde das Collegium ſie derentwegen nicht zu verdenken wiſſen, man ſeye aber erbötig, ſolches an Kaiſerl. Majeſtät und gehörigen Ort gelangen zu laſſen.

ſ. *Corpus Jur. Cameral. Num.* 288. *p.* 418. 419.

Demnächſt ruhete dieſe allgemeine Vergünſtigung bis zum Jahr 1600.

Nach

Nach Ausweiß meiner Actorum Viſitat. manuſcriptorum ſupplicirte ſofort unterm 7. Julii 1600. bey damahliger hoher Reichs-Deputation die Frau Wittib des der Zeit verſtorbenen Chur-Cöllniſchen Herrn Aſſeſſoris D. Broichs, um Verabfolgung einer Quartals-Beſoldung, welches vermuthlich das Collegium abermahls unterſtützet haben dörfte, und ſodann erfolgte das allgemeine erſprießliche einer hohen Reichs-Deputation zum beſtändigen Nachruhm ertheiltes Decret vom 24. Octobr. 1600. welches fortan dem Concept der Cammergerichtsordnung 1613. einverleibet, und im jüngſten Viſitations-Receß 1713. §. 43. gewiſſer Maſſen beybehalten worden, wodurch es nunmehr zu einem vollſtändigen 1719. erfolgten Reichs-Schluß und Genehmigung derer Reichs-Viſitations-Handlungen mit gediehen iſt.

Auſſer dieſen Hiſtoriſchen Nachrichten wären annoch ein und andere erhebliche und allerdings merkwürdige Concluſa dieſes Gnaden-Quartal betreffend, anzuführen: Da aber ſolche nicht eigentlich hieher gehören, ſondern ſich zu einem ſeparatim abfordernden Bericht des Collegii Cameralis qualificiren, ſo will mich einſtweilen blos auf meinen in Sachen der verwittibten Freyfrau von Ulmenſtein, und derer von Ulmenſteiniſchen Kindern erſterer Ehe puncto Diſtributionis des Gnaden-Quartals mit Inſerirung aller hieher dienlicher Cameral-Nachrichten, Concluſorum und Decretorum begriffenen Aufſatz, und im Monath Julii 1753. in Conſilio Pleni abgegebene Relation und Votum beziehen, als woraus hieher nur ſo viel bemerke, daß bey dieſer Gelegenheit ein vorwaltender merklicher Unterſcheid beederley Reichs-Viſitations-Decreten wahrgenommen worden.

Das Decret vom 24. Octobr. 1600. redet in Rubro et Nigro von **Nachzahlung** eines Beyſitzers Quartal-Beſoldung, dahingegen der §. 43. des Viſitations-Receſſes 1713. dieſe Nachzahlung **ein Gnaden-Quartal** betittult. Nun aber ſtatuiren die Rechtslehrer einen groſſen Unterſcheid inter annum aut quadrantem deſervitum promeriti Salarii, und inter Annum aut quadrantem gratiæ. Sodann erſtrecket ſich das Decretum Deputationis auf die **Wittib oder Kinder**, das Concept. Ordinat. Cam. hoc §. 2do redet von Wittib **und** Kindern, hingegen verba Receſſus Viſitat. 1713. thun **alleinig** und privative von denen **Wittwen** Meldung. Hieraus entſprungen alſo einige Zweifels-Puncten unter gedachten wohlſeeligen Herrn Aſſeſſoris v. Ulmenſtein hinterlaſſener Frau Wittib und Kindern erſter Ehe: nemlich

1.) Ob nicht dieſes Gnaden-Quartal der verwittibten Freyfrau von Ulmenſtein alleinig und privative gehörte? ob verba Receſſus Viſitat. nov. der Wittiben, wofern Sie aber

2.) dieſes Gnaden-Quartal mit denen Kindern erſter Ehe zu theilen hätte, ob ſodann Ihro davon ein bloſer Kindstheil, und zwar bey hinterlaſſenen 8. Kindern der 9te Theil? oder aber, ob Ihr die Helfte und denen Kindern die andere Helfte zuſammen gebühre und zuſtehe? Vor welche letztere Meynung das Concluſum Pleni ausgefallen iſt.

Tit. LVIII.

Von Beſoldung der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley-Perſonen.

Der Verwalter, und andere Perſonen der Cantzley, ſollen durch Unſeren Neven den Ertzbiſchoffen zu Mayntz, Churfürſten, als Unſeren und des heiligen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, beſoldet und unterhalten werden: Und mit tüglichen und geſchickten Perſonen dermaſſen Verſehung geſchehen, damit ſie ſich der Beſoldung halben nicht zu beklagen haben, und in der Cantzley und Gericht kein Mangel erſcheine.

Tit. LVIII.

(v. L.) Ingreſſus Auctus.

Der Verwalter und andere Kanzleyperſonen ſollen durch unſeren Neven den Erzbiſchoff und Kurfürſten zu Mainz, als unſeren und des heiligen Reiches durch Germanien Erz-Kanzler, jedoch nach der, Kraft unſeres Ratifications-Decrets vom 2. Novemb. 1727. um einen Drittel geſchehenen Erhöhung, beſoldet und unterhalten werden, auch des Endes dermaſſen Vorſehung geſchehen, damit die Kanzley jederzeit mit tauglichen und geſchickten Perſonen beſetzet ſeye; dieſe aber der Beſol-

Beſoldung halben ſich nicht zu beklagen haben, noch ſonſten in der Kanzley und Gericht ein Mangel erſcheinen möge (a). a)

a) Nebſt der kleinen Vermehrung hat in fine auch ſenſus Legis, wegen der nicht auf einander concludirenden Sätze, müſſen geändert werden.

Tit. LVIII.

Von Beſoldung der Kanzleiperſonen des kaiſerlichen Kammergerichtes. (v. H.)

Introitus manet.

§. 1. Doch ſoll dem Verwalter, von wegen des Deputaten-Amts, ſo Ihm vermög dieſer Ordnung, neben dem Verwalter-Amt befohlen, Hundert Gülden, und dem Bottenmeiſter, zu Beſoldung ſeines Bottenmeiſter-Amts, ſo Ihm neben ſeinen Cantzley-Amt befohlen, dreyſſig Gülden zu ſechszehen Batzen zu ihrer Beſoldung, die ſie von der Cantzley haben, durch den verordneten Einnehmer und Pfenningmeiſter von des Cammer-Gerichts Unterhaltung jährlich entrichtet und bezahlet werden.

(v. L.) §. 1. Auctus. Dabei ſoll dem Verwalter wegen des Deputaten-Amtes, ſo ihm vermög dieſer Ordnung, neben dem Verwalteramte befohlen, nach dem erhöheten Fuſſe, zwey hundert, zwey und ſiebenzig Reichsthaler 40. Kreuzer, und dem Bothenmeiſter zu Beſoldung ſeines Bothenmeiſter-Amtes, ſo ihm neben ſeinem Kanzley-Amte befohlen, achtzig Reichsthaler, zu ihrer Beſoldung, die ſie von der Kanzley haben, durch den verordneten Einnehmer und Pfenningmeiſter von des Kammergerichts Unterhaltung jährlich entrichtet und bezahlet werden. (b)

(v.H.) §. 1. Doch ſoll dem Verwalter, von wegen des Botendeputaten-Amtes, ſo ihm vermöge dieſer Ordnung neben dem Verwalteramte befohlen, nach dem erhöheten Fuſſe Zwei hundert, Zwei und ſiebenzig Reichsthaler 40. kr. und dem Botenmeiſter zu Beſoldung ſeines Botenmeiſter-Amtes, ſo ihm neben ſeinem Kanzleiamte befohlen, Achtzig Reichsthaler zu ihrer Beſoldung, die ſie von der Kanzlei haben, durch den verordneten Einnehmer und Pfenningmeiſter von des Kammergerichts Unterhalt jährlich entrichtet und bezahlet werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LVIII.

Ad §. 1.

Da bey der Pfenningmeiſterey-Rechnung im Jahr 1672 die Rechnung nach Gulden abgeſtellt, und auf Reichsthaler als die Richtſcheid des Münz-Fuſſes geſetzt worden, nicht weniger ſämtliche neuere Reichs-Gutachten das Salarium Cameralium beſonders auch in der Deſignation ſub Lit. A, des Reichs-Gutachtens 1723. auf Reichsthaler eingerichtet ſeynd, als muſte nothwendig dieſer neuen Vorſchrift bey Ausbeſſerung dieſer und folgender Titeln nachgehen.

Anſonſten gehöret auch hieher oben ſchon angeführter maſſen der §. 12. des Kaiſerl. Ratifications-Decrets dd. 2. Nov. 1727. die Erhöhung der Beſoldung der Canzley-Perſonen betreffend, es beruhet aber ſolches annoch auf weiterer Berathſchlagung und Verfügung.

Tit. LIX.

Von des Kaiſerlichen Fiſcals, und des Fiſci Advocaten Beſoldung.

Der Kayſerliche Fiſcal ſoll mit eines Beyſitzers Beſoldung, und der Advocat in Fiſcaliſchen Sachen, mit vier hundert Gülden, zu fünfzehen Batzen, verſoldet werden.

Tit.

Tit. LIX.

(v. L.) §. unicus mutatus.

Der Kaiſerliche Fiſcal ſoll nach der ſchon gedachten Vermehrung ſeines vorigen Gehalts um einen Drittel mit ein Tauſend, ſieben Hundert, ſieben und ſiebenzig Rthlr. 70. Kreuzer, und der Advocat in fiſcaliſchen Sachen, mit ein Tauſend, und ſechzehen Reichsthalern beſoldet werden. (a)

Tit. LIX. (v. H.)

Nachdem durch das Reichsgutachten vom 19. April 1723. und darauf erfolgter Ratification vom 23. April 1724. der Kammergerichtsofficianten Salarien auf ⅓tel nach *Proportion* eines jeden damals genoſſener Beſoldung, jedoch dergeſtalt, daß kein Stand des Reiches weder *directe* noch *indirecte* dadurch über die verwilligte 7. Zieler nach dem Fuſſe beſchweret werde, vermehret, und nach ſolchem, Unſerm kaiſerlichen und Reichsfiſcal Ein tauſend ſieben hundert ſiebenzig ſieben Reichsthaler, 70. kr. und dem *Advocato Fiſci* Ein tauſend ſechzehen Reichsthaler, und zwar *a die annuntiationis B. M. V.* des 1722. Jahres anzurechnen, folglich den *Terminum ſolutionis a quo* auf das 136ſte Ziel zu ſetzen, zugeleget worden, als ſolle von der Pfenningmeiſterei gemeldte Beſoldung denſelben, den Reichsthaler zu 90. kr. gerechnet, jedesmal ausbezahlet werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LIX.

Bey dem Paragrapho unico hujus Tituli habe das Reichs-Gutachten dd. 19. April. 1723. und darauf erfolgte Kaiſerl. Ratification 1724. eingeſchaltet.

Es iſt zwar höchſtgedachte Kaiſerl. Ratification in der von Senkenbergiſchen Sammlung der Reichs-Schlüſſen und

auch ſonſten meines Wiſſens nicht im Abdruck vorhanden, es wird aber in dem Kaiſerl. Ratifications-Decret puncto ſuſtentationis d d. 2. Nov. 1727. Num. 12. in fine Erwehnung davon gethan, daß dieſes Reichs-Gutachten unterm 23. April 1724. allergnädigſt ratificirt worden ſeye, und hiemit nochmahlen ratificirt werde.

In eben dieſem Reichs-Gutachten folget noch ein Anhang des Innhalts:

„Daß die Reichsthaler bey dermahliger Beſoldungs-„Vermehrung künftig denen Cameral-Perſohnen, als „Cammerrichter Präſidenten Aſſeſſoren, ſämtlichen Of-„ficianten indiſtincte nicht anderſt, als auf 90. kr. ge-„rechnet, und von der Pfenningmeiſterey bezahlt, auch „ohne Kaiſerl. Majeſtät und des geſammten Reichs „Vorwiſſen und Einwilligung nicht wider zu Gulden „angeſchlagen, noch ſonſten von dem Cammer-Gericht „unter dem Nahmen eines Aufwechſels oder in andere „Weeg bey etwa künftiger Erhöhung der Reichsthaler „ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer ſeyn „möge, nimmermehr geſuchet werden ſolle. ꝛc.

Nun iſt in dem gehorſamſten Bericht von dem Unterhaltungs-Werk des Kaiſerl. Cammer-Gerichts §. 76. S. 51. bereits angeführt worden, welcher Mißbrauch von dieſer Stelle gemacht, und damit die uralte Zahlung der Cammer-Zieler in ſogenannter Cammer-Währung, oder Reichs-Edictmäſigen Münz-Sorten durchaus vereitelt, unter dieſem Schein alle und jede Münz-Sorten nach bloſer Willkühr aufgedrungen und damit der actuelle Beſoldungs-Genuß von 4000. Gulden nahmhaft geſchmählert werden wolle, da doch in nachgefolgtem jüngern Reichs-Schluß vom Jahr 1726. nochmahlen der Grund-Satz veſtgeſtellet worden, daß der Reichs-Schluß von 1719. in allen und jeden Puncten, ſonderlich wegen der erhöhten Anzahl von 25. Aſſeſſorn und derſelben verbeſſerter Beſoldung ſein unveränderliches Bewenden haben ſolle.

Solchemnach wird zu erleuchtem Ermeſſen gehorſamſt anheim geſtellet, wann auf der einen Seiten dieſe Stelle mehrgedachten Reichs-Schluſſes mit einverleibet werden ſolle, welchergeſtalten ſofort dieſer ſehr verfänglichen Ausdeutung, und höchſtſchädlichem Mißbrauch zu gleicher Zeit geſteuret, und eine der Sachen gemäſſe Erklärung mit hinzugefüget werden möchte, da ohnehin die Interpretatio authentica Cæſaris et Imperii aus dem nachgefolgten jüngern Reichs-Schluß $17\frac{26}{27}$. klar vor Augen lieget.

Tit.

Tit. LX.

Von Beſoldung deren Advocaten und Procuratoren.

Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß hinfüro die Advocaten und Procuratoren in allen und jeden Sachen, was Ihnen durch Cammerrichter und Beyſitzer taxiret wird, zu Belohnung ſich begnügen laſſen, und die Partheyen darüber nicht weiter beſchweren, noch einig ſonder Geding mit Ihnen deshalben machen ſollen, in keine Weiß: wo ſie aber darüber etwas von Partheyen genommen, oder empfangen hätten, das ſollen ſie Ihnen wieder geben, und das alles zu halten, in ihrem Eyd ſchwören.

Tit. LX.

(v. L.) Ingreſſus Auctus.

Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß hinfür die Advocaten und Procuratoren in allen und jeden Sachen, mit dem, was ihnen die Geſetze zuweiſen, oder durch den Kammerrichter und die Beiſitzer taxiret wird, zur Belohnung ſich begnügen laſſen, und die Partheien darüber nicht weiter beſchweren, noch einig ſonder Geding mit ihnen deßhalben machen ſollen, in keine Weiſe: wo ſie aber darüber etwas von Partheien genommen, oder empfangen hätten, das ſollen ſie ihnen wieder geben, und das alles zu halten, in ihrem Eide ſchwören. a)

a) Das kleine Additamentum hat müſſen beigerücket werden, weil die Labores nur in Caſu Diſſenſus partium taxiret werden, und im übrigen die Taxordnung Ziel und Maß giebt.

Tit. LX.

(v. H.) Introitus manet.

§. 1. Inſonderheit ſollen die Procuratoren und Advocaten die Partheyen mit übermäſſigen ſubarrhationibus, oder Belohnungen, nicht beladen, noch Ihnen jährlich Dienſt- und Wartgeld zu geben, anmuthen, oder ſie wider ihren Willen darmit beſchweren, oder dieſelbige von Ihnen mit Commination, Ihnen ſonſt in der Sachen nicht zu dienen, andingen, viel weniger ſollen ſie andere pacta de quota litis remuneratoria, oder ſonſt unziemliche, ungebührliche, und beſchwerliche Conventiones machen, ſondern ſollen, wo ſie ſich ſonſt der Billigkeit nach, mit deren Partheyen gutem Willen (doch auſſerhalb der obgemeldten verbottenen Pacten) nicht vergleichen könten, mit der Richterlichen Tax begnügen laſſen, und wo ſolches von Ihnen überſchritten, ſollen dieſelbige Pacta, Conventiones, und Geding unkräfftig ſeyn, die Partheyen nicht binden, und dazu die Procuratores mit Entſetzung ihres Stands, oder ſonſten in andere Weeg, nach Geſtalt und Gelegenheit ihrer Ueberfahrung, geſtraffet werden.

(v. L.) §. 1. Manet. a)

a) Es könnte hier zwar der §. 16. Memorialis Procuratorum de 1713. nebſt dem gemeinen Beſcheide de 1. April. 1608. anwenden, der §phus Legis aber enthält alles, was darinn ſtehet, und giebt ein beſſeres Ziel in Anſehung der Strafen.

§. 2. Novus. So ſollen auch dieſelbe ihren Schreibern nicht geſtatten, daß dieſe einige Diſcretion für die Schreibeſtube foderen. (a)

§. 3. Novus. Auf daß aber die Procuratores, welche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reiches

kei-

keine Beſtallung haben, wiſſen mögen, was ihnen für ihren Verdienſt inskünftige anzurechnen, erlaubet; ſo haben wir für gut befunden, den Tax hieher zu ſetzen, um ſich durchgehends darnach zu achten:

Taxa laborum.	fl.	kr.
1. für eine Supplication pro arbitrio judicis : : :	1	—
und nach befindender Mühe mehr auch weniger		
2. für einen gemeinen Gewalt, dann pro copia ſignata : :	1	30
3. pro cautione : :	—	30
4. pro decreto finali, in extrajudicialibus, imgleichen pro ſententia definitiva vel interlocutoria vim definitivæ habente : :	1	—
5. für Actori- und andere geringere Urtheile : :	—	30
6. für Ablegung eines Eydes, tam pro principali quam advocato :	3	—
7. für den erſten Vortrag oder Receſs, wann eine Sach gerichtlich eingeführet wird : :	1	—
8. für einen ſchriftlichen Reproductions-Receſs : :	1	—
9. für gemeine Receſs :	—	20
und ſolle für die unnöthigen Contradictions-Receſs nichts bezahlet werden. : :		
10. Pro oblatione Libelli, perluſtratione Inſtrumenti appellationis, und einen Appellations-Libell zu durchgehen, zu marginiren, und mit den		

	fl.	kr.
Beylagen einzurichten, pro arbitrio judicis, nach Weitläufigkeit der Sache : : :	1 bis 4	—
11. pro litis Conteſtatione :	1	—
12. für eine Miſſiv, zumahlen, wenn die Procuratores die abgehaltene Receſs mit überſchicken :	—	15 bis 30
13. pro concluſione in Cauſa, jedoch nur einmahl : :	1	—
14. für einen jeden Bogen Schreib-Gelder : :	—	8
jedoch daß es deutlich und leßbar geſchrieben, auch die Schriften paginiret ſeyen.		
15. für eine Supplication pro mandato, vel citatione, ſodann eine Schrift zu revidiren, und dem ſtylo Camerali gemäß einzurichten, pro arbitrio judicis : :	1 bis 4	—
16. für Extrahier- und Beſtättigung einer fürſtlich- gräflich- oder adelichen Vormundſchaft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälte, Abſtattung der juramentorum, Aufſetzung des memorialis :	5 bis 9	—
17. für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr jeden Receſs, welchen ſie in beſagtes Protocoll eintragen : :	—	6
18. für die Expens-Zettel, wenn eine Parthey in die Unkoſten condemniret iſt, aus den Acten zu extrahiren und auszufertigen, nachdem ſolcher groß oder klein : :	1 bis 1	30

Alles in der Maß, daß

§. 4

§. 4. a. ad Num. 2. Im Betreff der Gewälte die Procuratores die gebührende Sorge und Aufſicht tragen ſollen, damit 1) zu Vermeidung der Korrectur verſchiedene gedruckte Formularia angeſchaffet, und 2) die Vollmachten fürohin nicht auf halben, ſondern auf ganzen Bogen übergeben werden, wobei 3) den Procuratoren insbeſondere aufgegeben wird, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stande des Reiches, oder Privatparthei bedienet, und von dieſen mit einer Generalvollmacht verſehen wären, derjenige, welcher eine neue Sache für ſeinen Principalen procurando zu bedienen ſuchet, nebſt ſeiner bereits producirten Generalvollmacht (ſo nach Innhalt des jüngern Reichsabſchiedes in allweg in ſeiner Kraft verbleibet) auch ein Schreiben von gedachtem ſeinem Principal in zulänglicher Friſt beizubringen, ſchuldig ſeyn ſolle, damit man deſto mehr verſichert ſeyn könne, daß ihm vor anderen die Bedienung dieſer Sache ſeye aufgetragen worden. Wie dann auch

§. 5. b. Ein jeder Procurator ein Regiſter zu halten, und darinn ſeine Subſtituten in jeglicher Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, daß, wenn einer aus dieſen der Bedienung ſich entziehet, vom Gerichte abkömmt, oder aber verſtirbt, er alsbald einen andern Gewalt mit Benennung eines neuen Subſtituti beibringen, und hiedurch die ſo viele Citationes ad reaſſumendum vermieden werden. Geſtalten es auch

§. 6. c. Reſpectu der Subſtituten wegen Haltung ermeldter Regiſter eine gleiche Meinung hat, und dieſe keinesweges unterlaſſen ſollen, auf Abſtand oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris ſofort dem Stande oder der Parthei es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung einen, auf ihre Perſon principaliter eingerichteten, Gewalt zu Abſchneidung aller ſonſt unumgänglichen Legitimations-Urtheile beizubringen;

§. 7. ad N. 6. Die Procuratoren auf den Fall, da die Streitſache etwa eine Gemeinde oder mehrere Conſortes Litis betreffe, über beſagte 3. fl. weiter nichts den Partheien anzurechnen befugt, im übrigen aber gehalten ſeyn ſollen, ſogleich bei Uibergebung der erſten Supplic, wie auch allen folgenden Schriften den Ihnen bekannten wahren und nicht ſimulirten Advocaten bei Vermeidung der Strafe anzuzeigen;

§. 8. ad N. 10. Der gemeldete Tax von 1. bis 4. fl. pro oblatione Libelli, wenn ein Procurator denſelben ſamt den Beilagen wohl durchgeleſen, dem ſtylo Camerali gemäß eingerichtet, und ohne vieles Korrigiren, der Gebühr nach paginiret hat, verſtattet werden ſolle;

§. 9. ad N. 15. Ein jeder Procurator, was er bei Revidirung ſolcher Supplicationen gehabt habe, anzeigen, und ſolche mit der von dem Advocaten überſchickten Schrift, gleich bei der Production, beſcheinigen, und derſelbigen die Taxam beiſetzen ſolle;

§. 10. ad N. 18. Den Procuratoren nebſt den Expens-Zetteln für den Auszug ihrer Privatrechnung auſſer dem Schreibe-Gelde nichts gebühren ſoll.

§. 11. ad N. 19. Weil die Verfaſſung der Schriften in die deſervita advocatorum einſchlägt, und dieſe ihrer Eigenſchaft nach nicht anher gehören: ſo wird derſelben Taxirung dem richterlichen Ausſpruche anheim geſtellet, den Procuratoren aber aufgetragen, daß ſie bey Uibergebung oder Producirung ſolcher Schriften die Taxam darunter ſetzen, um dieſelbe ſogleich bei Abſtattung der Relation taxiren zu können: und trägt man zu dem Kammergerichte das zuverſichtliche Vertrauen, daſſelbe werde unter den Procuratoren diesfalls eine durchgehende Gleichheit halten, und keinem vor dem anderen einige Gunſt bezeigen.

§. 12.

§. 12. Novus ad N. 20. Die Sollicitaturen belangend, da läßt man es bei den gemeinen Beſcheiden de datis 13. Decembris 1659. §. 8. und $\frac{15}{25}$ May 1693. §. und demnach ꝛc. 6. und zwar dergeſtalt bewenden, daß den Procuratoren dieſerhalben, oder auch unter einem andern Vorwande, etwas in die Rechnung zu bringen, nicht erlaubet ſeyn ſolle: allermaſſen denn auch das vielfältige Sollicitiren von ſelbſten aufhören wird, wenn künftighin die älteren und privilegirten Sachen vor den jüngeren und unprivilegirten ordnungsmäſſig diſtribuiret und referiret werden.

§. 13. Novus. Daferne ein Procurator vor dem andern in Bedienung der Sache, eine extraordinari Mühe, wofür ihm in gegenwärtiger Taxe namentlich nichts ausgeworfen iſt, gehabt hätte: mag von demſelben ein ſolches nach Erörterung der Sache, worinn es eigentlich beſtanden, angezeiget, und dem Begehren nach richterlichem Ermeſſen willfahret werden. Wobei man denn auch nicht zweifelt, das Kammergericht werde den Procuratoren zu ihrem billigmäſſigen Verdienſte von Amtes wegen gerne behilflich ſeyn.

§. 14. Novus. Im übrigen bleibet es, der Expensrechnung halben, daß nemlich dieſe jederzeit auf Rheiniſche Gulden geſeßet werden ſoll, bei dermahliger Obſervanz: auch hat es wegen dem bisher üblich geweſenen, und von der obſiegenden Parthei, nach geſchehener richterlichen Moderation, abzuſchwören gepflogenem Taxations-Eide, regulariter ſein Verbleiben; es wäre denn die Sache, daß das Kammergericht in einem oder anderem Falle aus erheblichen Urſachen die Parthei damit zu verſchonen, ermeſſen würde. (b)

(v. H.) §. 1. Und obwohl den Advokaten und Prokuratoren nicht gebühret, ihren Partheien jährliches

liches Dienſt- oder Wartgeld anzumuthen, noch dieſe gegen ihren Willen damit zu beſchweren, oder in andere Wege ſich dergleichen zu bedingen: ſo iſt doch dem ungehindert vorgekommen, und befunden worden, daß dieſelbe auch in dieſem Stücke den Reichsſatzungen ſchlechte Folge geleiſtet, nicht weniger noch über das die Partheien übernommen, und ihre Verdienſte nach eigenem Gefallen taxirt haben: Wir wollen demnach dieſen, gegen die klaren Reichsverordnungen, ſo vielfältig verſpürten Mißbrauch gänzlich abgeſtellet, und zu dem Ende die Advokaten und Prokuratoren zu beſſerer Beobachtung desjenigen, was ſowohl in der Kammergerichtsordnung *P. I. Tit. 46. (C. O. C. P. I. T. 60.)* und Deputationsabſchiede *de A. 1557.* §. desgleichen ꝛc. 50. insbeſondere aber dem Viſitationsreceſſe 1556. §. desgleichen ꝛc. 32. enthalten iſt, bei Vermeidung der darinn ausgedrückten Strafe ernſtlich angewieſen, und ihnen dabei anbefohlen haben, ihren Schreibern nicht zu geſtatten, daß dieſelbige einige *Diſcretion* für die Schreibeſtube fodern.

§. 1. (§. 2.) Vielweniger ſollen ſie andere Pacta de quota litis remuneratoria, oder ſonſt unziemliche, ungebührliche und beſchwerliche Conventiones machen; ſondern ſollen, wo ſie ſich ſonſt der Billigkeit nach, mit der Partheien gutem Willen, doch auſſerhalb der obgemeldeten verbotenen Pacten, nicht vergleichen könnten, ſich mit der richterlichen Taxe begnügen laſſen, und wo ſolches von ihnen überſchritten: ſollen dieſelbige Pacta, Conventiones und Gedinge unkräftig ſeyn, die Partheien nicht binden, und dazu die Procuratores mit Entſetzung ihres Standes, oder ſonſt in andere Wege nach Masgabe gemeinen Beſcheides vom 7ten Aprils 1608. oder ſonſt nach Geſtalt und Gelegenheit ihrer Uiberfahrung geſtrafet werden.

Artic.

Artic. nov. §. 3. Auf daß aber die Procuratores, welche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reiches keine Beſtallung haben, wiſſen mögen, was ihnen für ihren Verdienſt ins Künftige anzurechnen erlaubet: ſo haben Wir für gut befunden, nachfolgende Taxe dieſer Ordnung einzuverleiben, um ſich durchgehends darnach zu richten.

Taxa Laborum.

1) Für eine Supplication pro Arbitrio judicis

2) Für einen gemeinen Gewalt, denn pro Copia ſignata

Jedoch dergeſtalt, daß die Procuratores gebührende Sorge und Aufſicht tragen ſollen, damit 1) zu Vermeidung der Correctur verſchiedene gedruckte Formularia angeſchafft, und 2) die Vollmachten führohin nicht auf halben, ſondern ganzen Bögen übergeben werden. Wobei man 3) den Prokuratoren insbeſondere aufgetragen haben will, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stande des Reiches, oder Privatparthei bedienet, und von dieſen mit einer Generalvollmacht verſehen wären, derjenige, welcher eine neue Sache für ſeinen Principalen procurando zu bedienen ſuchet, nebſt ſeiner bereits producirten Generalvollmacht, ſo nach Innhalt des jüngern Reichsabſchiedes in alleweg bei ſeiner Kraft verbleibet, auch ein Schreiben von gedacht-ſeinem Principal in zulänglicher Friſt beizubringen ſchuldig ſeyn ſolle, damit man deſto mehr verſichert ſeyn könne, daß ihm vor andern die Bedienung dieſer Sache aufgetragen worden. Wie denn auch 4) ein jeder Prokurator ein Regiſter zu halten, und darinn ſeine Subſtituten in jeglicher Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, daß, wenn einer aus dieſen der Bedienung ſich entziehet, vom Gerichte abkömmt, oder aber ſtirbt, er alsbald einen andern Gewalt mit Benennung eines neuen Subſtituti beibringen, und hiedurch die ſo vielen Citationes

nes ad reaſſumendum vermieden werden mögen. Geſtalt es auch 5) reſpectu der Subſtituten wegen Haltung ermeldter Regiſter eine gleiche Meinung hat, und dieſe keineswegs unterlaſſen ſollen, auf Abſtand, oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris ſofort dem Stande, oder Parthei es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung einen auf ihre Perſon principaliter eingerichteten Gewalt, zu Abſchneidung aller ſonſt unumgänglichen Legitimationsurthel, beizubringen.

3) Pro Cautione : : : :

4) Pro Decreto finali in Extrajudicialibus, ingleichem pro ſententia definitiva vel Interlocutoria vim definitivæ habente : : :

5) Für Actori und andere geringe Urthel :

6) Für Ablegung eines Eides tam pro Principali, quam Advocato : : :

Jedoch ſollen die Prokuratoren auf den Fall, da die Streitſache etwa eine Gemeinde, oder mehrere Conſortes Litis, beträfe, über jetztbeſagte ff. weiter nichts den Partheien anzurechnen befugt, im übrigen aber gehalten ſeyn, ſogleich bei Uibergebung der erſten Supplique, wie auch allen nachfolgenden Schriften, den ihnen bekannten wahren und nicht ſimulirten Advokaten bei Vermeidung der Strafe anzuzeigen.

7) Für den erſten Vortrag oder Receß, wenn eine Sache gerichtlich eingeführt wird : :

8) Für einen ſchriftlichen Reproductionsreceß :

9) Für gemeinen Receß : : :

Und ſoll für die unnöthigen Contradictionsreceſſe nichts bezahlet werden.

10) Pro oblatione Libelli, wenn ein Prokurator denſelben ſamt den Beilagen wohl durchleſen, dem Stylo Camerali gemäß eingerichtet, und ohne vieles corrigiren, der Gebühr nach, paginiret hat, nicht weniger pro perluſtratione & marginatione In-

Inſtrumenti Appellationis, und einen Appellations-libell zu durchgehen, zu marginiren, und mit den Beilagen, wie obſtehet, einzurichten, pro arbitrio Judicis nach Weitläuftigkeit der Sache

11) Pro Litis conteſtatione

12) Für eine Miſſiv, zumalen wenn die Procuratores die abgehaltenen Receſſe mit überſchicken

13) Pro Concluſione in cauſa, jedoch nur einmal

14) Für einen jeden Bogen Schreibegelder

jedoch daß es deutlich und lesbar geſchrieben, gut Papier, auch die Schriften paginiret ſeyen.

15) Für eine Supplication pro Mandato vel Citatione, ſodenn eine Schrift zu revidiren, und dem Stylo Camerali gemäß einzurichten, pro Arbitrio Judicis

auch mehr, oder weniger; Es ſoll aber ein jeder Prokurator anzeigen, was er für Mühe dabei gehabt, und ſolche mit der von den Advokaten überſchickten Schrift, gleich bei der Production, beſcheinigen, und derſelben die Taxam beiſetzen.

16) Für Extrahir- und Beſtätigung einer fürſtlich-gräflich- oder adelichen Vormundſchaft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälter, Abſtattung der Juramentorum, Auſſetzung des Memorialis &c.

17) Für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr jeden Receß, welchen ſie in beſagtes Protocoll eintragen

18) Für den Expens-Zettel, wenn eine Parthei in die Unkoſten condemniret iſt, aus den Akten zu extrahiren und auszufertigen, nachdem ſolcher groß oder klein

Hingegen gebühret den Prokuratoren für den Auszug ihrer Privatrechnung, auſſer dem Schreibegeld, nichts.

19) Weil die Verfaſſung der Schriften in die Deſervita Advocatorum einſchläget, und dieſe, ihrer Eigenſchaft nach, nicht hieher gehören: ſo wird derſelben Taxirung dem richterlichen Ausſpruche anheim geſtellet; den Prokuratoren aber aufgetragen, daß ſie bei Uibergeb- oder Producirung ſolcher Schriften die Taxam darunter zu ſetzen, um dieſelbe ſogleich bei abſtattender Relation taxiren zu können. Und trägt man zu dem Kammergerichte das zuverſichtliche Vertrauen, daſſelbe werde unter den Prokuratoren dießfalls eine durchgehende Gleichheit halten, und keinem vor dem andern einige Gunſt bezeugen.

20) Die Sollicitaturen belangend, laſſen wir es bei den oben Tit. 31. §. 16. gethanen ernſtlichen Verordnungen, wie auch bei den gemeinen Beſcheiden de datis 13. Decembr. 1654. §. 8. und 15. May 1693. §. 6. allerdings; und zwar dergeſtalten bewenden, daß den Prokuratoren dieſerhalben, oder auch unter einem andern Vorwande, etwas in die Rechnung zu bringen nicht erlaubt ſeyn ſolle: allermaſſen denn auch das vielfältige Sollicitiren von ſelbſt aufhören wird, wenn künftighin die älteren und privilegirten Sachen vor den jüngern und unprivilegirten ordnungsmäſſig diſtribuirt und referirt werden.

Daferne jedoch ein Prokurator vor dem andern in Bedienung der Sache eine extraordinaire Mühe, wofür ihm im gegenwärtigen Taxe namentlich nichts ausgeworfen iſt, gehabt hätte: mag von demſelben ein ſolches nach Erörterung der Sache, worinn es eigentlich beſtanden, angezeigt, und dem Begehren, nach richterlichem Ermeſſen, willfahret werden. Wobei denn auch das Kammergericht den Prokuratoren zu ihrem billigmäſſigen Verdienſte von Amtswegen behilflich ſeyn ſolle.

Im

Im übrigen bleibt es der Expens-Rechnung halben, daß nemlich dieſe jederzeit auf rheiniſche Gulden geſetzt werden, bei dermaliger Obſervanz. Desgleichen hat es wegen der bisher üblich geweſenen und von der obſiegenden Parthei, auch nach geſchehener richterlichen Moderation abzuſchwören gepflogenem Taxationseide regulariter ſein Verbleiben; es wäre denn Sache, daß das Kammergericht in ein oder dem andern Falle aus erheblichen Urſachen die Parthei damit zu verſchonen ermeſſen würde.

§. 2. Und ſoll berührte Tax durch Cammer-Richter und Beyſitzer der Gebühr und alſo beſchehen, daß man ſich deren billig nicht zu beſchweren: und damit in derſelben nicht allein die Gröſſe deren Producten, ſondern auch vielmehr der Fleiß und Geſchicklichkeit eines jeden Advocaten angeſehen, und der Billigkeit nach der Tax geſchehen möge; wollen wir, daß fürohin durch die Referenten, als welche die angewendte Mühe und Arbeit am beſten zu erkennen, in einer jeden Sach die Schrifften und Producta alsbald inter referendum, und in Beyſeyn deren anderen Beiſitzern, ſo dieſelbe angehöret, æſtimiret, und die Taxa auf ein jedes Product durch ſie gezeichnet, und geſchrieben werde.

(v. L.) §. 2-5. (§. 15-18.) Manet.

(v. H.) §. 2. (§. 4.) Die berührte Taxe ſoll durch den Kammerrichter und die Beiſitzer der Gebühr nach alſo geſchehen, daß man ſich deren billig nicht zu beſchweren, und damit in derſelben nicht allein die Gröſſe der Producte, ſondern auch vielmehr des Fleiſſes und der Geſchicklichkeit eines jeden Advocaten angeſehen, und der Billigkeit nach die Taxe geſchehen möge. Eben zu dem Ende wollen und verordnen Wir, daß fürohin durch die Referenten, als welche die angewandte Mühe und Ar-

beit am beſten zu erkennen, in einer jeden Sache die Schriften und Producta alsbald inter referendum, und in Beiſeyn der andern Beiſitzer, ſo dieſelbe angehöret, äſtimiret, und die Taxa auf ein jedes Product durch ſie gezeichnet und geſchrieben werde.

§. 3. In ſolcher Tax wollen wir auch, daß denen Procuratoren für unnothdürfftig mündliche Receſs und Fürtrag, oder andere Handlung, die dieſer Unſerer Ordnung zuwider, nichts taxiret werden ſoll.

(v. H.) §. 3-5. (§. 5-7.) Manet.

§. 4. Die Procuratoren ſollen auch, wan ſie ihre Arbeit zu taxiren begehren, in dem Expens-Zettel zuvorn unterſchiedlich, was ſie von denen Partheyen, auf die Sachen zu Belohnung empfangen haben, anzuzeigen ſchuldig ſeyn: da aber Einer oder mehr ſolches übertretten, der oder dieſelben ſollen zum erſtenmahl zwantzig Gulden, zu der anderen Uebertrettung, viertzig Gülden, zur Straf geben, die Ihnen auch unnachläſſig abzunehmen; aber vor die dritte Uebertrettung ſollen ſie ihrer Stände priviret, und entſetzet werden.

§. 5. Und ſoll der Cammer-Richter und Beyſitzer hierinnen ex officio und ſonſt, gegen den Ueberfahrenden gebührenden Fleiß Einſehens thuen, und ſich mit Ernſt ihrer Aemter, ſo offt vonnöthen, gebrauchen, und diesfalls nichts ungeſtrafft hingehen laſſen.

§. 6. Sie ſollen auch darauf acht haben, daß die Procuratoren, mit dem Copey-Geld die Partheyen nicht beſchweren, ſondern von einem Blatt, ſo gebührlicher Weiß, mit gnugſamen Zeilen und Worten beſchrieben, eines halben Batzens ſich begnügen laſſen.

(v. L.)

(v. L.) §. 6. (§. 19. Mutatus) Sie ſollen auch darauf acht haben, daß die Procuratoren mit dem Kopeigelde die Partheien nicht beſchweren, ſondern für einen jeden Bogen, mit genugſamen Zeilen und Worten beſchrieben, mit zween Batzen ſich begnügen laſſen.

(v. H.) §. 6. (§. 8.) Sie ſollen auch darauf acht haben, daß die Prokuratoren mit dem Kopeigelde die Partheien nicht beſchweren, ſondern von einem Bogen beſchrieben mit zwei Batzen ſich begnügen laſſen.

§. 7. Denen Procuratoren, ſo um Monitoria ſuppliciren, ſollen dieſelbe allein um Bezahlung ihrer verdienten und taxirten Laborum erkandt und mitgetheilet; aber ihrer ausſtändigen Dienſt-Gelder halben, ſollen ſie allein Citationes auszuziehen, gewieſen werden.

(v. L.) §. 7. 8. (§. 20. 21.) Manet.

(v. H.) §. 7. 8. (§. 9. 10.) Manet.

§. 8. Als auch etwan der Procuratoren und Advocaten Erben ſich unterſtehen, denen Partheyen die Acta nicht anderſt, dan gegen einer Summe Gelds, ſo im Schein verdienter Beſoldung faſt hoch und übermäſſig gefordert, folgen zu laſſen; Wollen wir Cammer-Richtern und Aſſeſſoren auferleget haben, in dem und gleichen Fällen ein gebührlich Einſehens zu haben, und es auf die Weeg zu richten, damit die Partheyen über die Billigkeit nicht beſchweret, und gegen Taxation billiger Belohnung beſchehener Arbeit, denenſelben (damit Ihnen derwegen in Verfolgung Rechtens kein Nachtheil entſtehe) ihre Acta gefolget werden: Und wird hiemit allen und jeden Erben oder Executoren auferleget, da hinfürters Streit, ausſtändiger Belohnung halben, einfallen würde, des Cammer-Richters und Beyſitzer Beſcheids darüber gewärtig zu ſeyn.

* Wenn Deputatus hätte zu ordnen gehabt: ſo würde er dieſen Titel retro ſub Num. 39. (wo die Materie de Advocatis, et Procuratoribus überhaupt vorkömmt) eingetragen haben: Anteceſſores ſind vermuthlich zu deſſen Auberſetzung bewogen worden, weil bei gegenwärtigem Titel von der Beſoldung überhaupt gehandelt wird, und in dieſem in ſpecie die Deſervita Advocatorum et Procuratorum enthalten ſind. Deputatus aber machet einen Unterſchied unter den Perſonen, welche das Gericht conſtituiren, und deswegen von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche beſoldet werden, und denen, welche nur zur Hilfe der Partheien beigeordnet ſind, und von dieſen nicht ſowohl ſalaria, als Deſervita per modum Pacti privati inter eos, wenn ſchon durch die Geſetze beſtimmet ſind, erhalten: von jenen, nicht auch von dieſen iſt hier die Frage, und heiſſet daher das Rubrum Generale Tit. LVI. Von Unterhaltung und Beſoldung der Perſonen des Kaiſerlichen Kammergerichtes. Das Nigrum Ingreſſus aber: Daß Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reiches das Kammergericht von ihrem Gelde, und auf ihr Darlegen, und Koſten zu unterhalten bewilliget haben.

Die Advocaten und Procuratoren würden ſofort (wenn ſie ſolten in ordine ſtehen bleiben) von dem Reiche ebenfalls zu beſolden ſeyn, oder da es nicht iſt: ſo muß für dieſelbe nothwendig ein anderer ſchicklicher Ort, wozu der benennte Titel 39. würde der beſte ſeyn, erſehen werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LX.

Ad Introitum:

Wo ſie aber darüber etwas von denen Partheyen genommen, oder empfangen hätten, das ſollen ſie ihnen wieder geben, und das alles zu halten, in ihren Eyd ſchwören.

Dieſe Verordnung ſcheinet allzuhart zu ſeyn, bevorab, wo eine freywillige genereuſe Remuneration geſchehete.

Ad §. 1. et 2. den §. 16. Memor. Procurat. 1713. hielte vor dienlich wegen allzugroſer Weitläuftigkeit in 2. §§. abzutheilen.

Den allhier angeführten Viſitations-Receß 1586. kann ich weder in dem Corp. Jur. Cam. noch in der Wincleriſchen Edi-

Edition finden, und obgleich ſolcher an beyden Orten, wie auch in der von Senkenbergiſchen Sammlung der Reichs-Abſchieden und Reichs-Schlüſſen T. 4. p. 293. gleichmäſſig angeführt zu finden, ſo vermuthe dannoch, daß damit ein Communis error Typographicus begangen worden ſeye, und an ſtatt deſſen der Viſitations-Receß 1556. §. desgleichen 32. zu ſetzen ſeye.

Ad d. §. 2. der G. B. §. 1608. findet allhier eine ſchickliche Stelle.

Ad §. 3. Die Taxam Laborum habe mit Bedacht ausgeſtellt ſeyn laſſen, da etwan hierunter eine Veränderung erfolgen dörfte, wo zumahlen das Collegium Dn. Procuratorum ſchon vorlängſt Gegen-Vorſtellungen in Comitiis gethan haben. ſ. von Ludolfs Hiſtor. Suſtent. ſ. 497.

Ad ſub Nrum 20. de Sollicitatura iſt ſchon oben ad Tit. 31. verſchiedenes angebracht worden.

Nach dem Herkommen wird Taxations-Eyd bey Expenſen, die unter 100. fl. betragen, nicht geſchworen.

Ad §. 2. in fin. die Taxation eines jeden Producti, ſogleich inter Referendum iſt dato nicht üblich, ſondern geſchiehet erſt expoſt bey der generali Expenſarum Taxatione, es wäre aber in der That weit ſicherer und beſſer, wann ſolche ſogleich inter referendum geſchehete.

Ad §. 3. Wie viel unnothdürftige Receß würden hinweg fallen, wann dieſe heilſame Verordnung ſtricte beobachtet würde.

Ad §. 4. Die Procuratores ſollen auch anzuzeigen ſchuldig ſeyn, was ſie von denen Partheyen zur Belohnung empfangen.

Dergleichen Specification habe in 24. Jahren nicht geſehen, und wo dieſer Paragraphus nach der Strenge der angefügten Strafen beobachtet werden ſolle, ſo ſtehet zu beförchten, daß Zeit 1. Jahrs die groſe Anzahl derer Procuratoren ſich ungemein vermindern dörfte: es wird daher wohl zu erwägen ſeyn, ob und wie dieſer Paragraphus beyzubehalten, und zu ſetzen ſeyn möchte. Lex absque Executione, campana absque piſtillo.

Die Expens-Zettel und die an hohe und niedere Partheien einſchickende Deſervit-Rechnungen differiren per omnia praedicamenta.

Ad §. 6. Von der ganz ohnerlaubten verzogenen Schreibart habe oben ſchon Anzeige gethan.

Tit. LXI.

Von des Cammer-Gerichts-Pedellen und Botten Beſoldung.

Es ſoll ein jeder der zween Pedellen des Cammer-Gerichts jährlich ſechzig Gulden zur Beſoldung haben, auch Jhnen neben anderen Zufällen, von einem jeden Ruffen, ein Gulden, und ob es gleich wider eine gantze Gemeinde erkennet, mehr nicht bezahlet, und ſolche Ruff-Gulden durch die Procuratoren in Reichs-Müntz, jedesmahl innerhalb eines Monath nach beſchehenen ruffen, bey Straf nach Ermäſſigung entrichtet und erleget, doch der fiſcaliſchen Ruffen halben gehalten werden, wie von Alters herkommen, und oben unter dem Titul: Von des Pedellen Amt, XLVII. §. 8. angereget.

Tit. LXI. (v. L.)

* Gegenwärtiger Titel würde den folgenden von Beſoldung des Kammergerichts-Medici, und Pfenningmeiſters beſſer nachgeſetzt werden.

Ingreſſus mutatus.

Es ſoll ein jeder der zween Pedellen des Kammergerichts jährlich Hundert ſechzig Reichsthaler zur Beſoldung haben, und ihnen neben anderen Zufällen, von einem jeden Rufen, ein Gulden, und ob es gleich wider eine ganze Gemeinde erkennet, mehr nicht bezahlet, und ſolche Rufgulden durch die Procuratoren in Reichsmünze, jedesmahl innerhalb eines Monaths nach geſchehenem Rufen, bei Strafe nach Ermäſſigung entrichtet und erleget, doch der fiſcaliſchen Rufen halben gehalten werden, wie von Alters herkommen, und oben unter dem Titel: Von des Pedellen Amte, XLVII. §. 8. angereget. (a)

Tit.

Tit. LXI.

(v. H.) Ad Introitum.

Es ſoll ein jeder der zween Pedellen des Kammergerichtes jährlich Ein hundert und ſechzig Reichsthaler zur Beſoldung haben, auch ihnen neben andern Zufällen von einem jeden Rufen einen Gulden, und ob es gleich wider eine ganze Gemeinde erkennet, mehr nicht bezahlet, und ſolche Rufgulden durch die Prokuratoren an Reichsmünze, jedesmal innerhalb eines Monaths nach geſchehenem Rufen, bei Strafe nach Ermäſſigung, entrichtet und erleget, doch der fiſcaliſchen Rufen halber gehalten werden, wie von Alters Herkommen, und oben unter dem Titel: von des Pedellen Amte, 47. §. 8. angeregt.

§. 1. Jngleichen ſoll ein jeder, der ſich ahn Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht begiebt, die Practic zu ſehen, und zu erfahren, und daſelbſt durch die Pedellen aufgeſchrieben, und immatriculirt wird, gedachten Pedellen einmahl einen halben Gulden zu entrichten ſchuldig ſeyn.

(v. L.) §. 1. 2. Manet.

(v. H.) §. 1. Bleibt ſtehen. S. Anmerkung.

§. 2. Ebener Geſtalt ſollen auch die Perſonen, und ein jeder, ſo beiderweil in Gefängnuß eingezogen, die der Pedell beſucht, und denen Er zu Eſſen bringet, demſelben von ſeiner Mühe wegen, jedes Tags acht Pfenning zu entrichten und zu geben ſchuldig ſeyn.

(v. H.) §. 2. Ebenergeſtalt ſollen auch die Perſonen, und ein jeder, ſo jeweilen in das Gefängniß eingezogen, die der Pedell beſuchet, und denen er zu eſſen

bringet, demſelben für ſeine Mühe wegen jeden Tages : : zu entrichten und zu geben ſchuldig ſeyn.

Könnte ceſſiren. S. Anmerkung.

§. 3. Einem jeden der zwölff Cammer-Gerichts-Geſchwornen Botten ſoll jährlich zwey und zwantzig Gulden von der bewilligten Cammer-Gerichts-Unterhaltung, und jedesmahl, ſo Ihm von Bottenmeiſter Citation, Proceſs, oder andere Gerichts-Brieff, zu verkünden befohlen, je von einer Meil bis ahn die Stàdt der Verkündung, und nicht wieder herum, zehen Kreuzer Reit-Gelds, den Fußgehenden, oder Bey-Botten acht Kreutzer, und darzu für die Verkündung der Ladung, ſofern nicht mehr, dan ein Perſon darin beſtimmet wàre, einen halben Gulden, wo aber mehr, dan ein Perſon, wie viel auch deren darüber, in der Ladung beſtimmet wàren: ſo ſoll von der erſten Stadt oder End ſolcher Verkündung, ſo fern mehr dan eine Perſon in der Ladung beſtimmet, daſelbſt geſeſſen, oder wohnend wàre, von denſelben allen ein Rheiniſcher Gulden gegeben: würde ſichs aber begeben, daß Menge halben der Perſonen, ſo in der Ladung beſtimmet, und nicht an einem Ort geſeſſen wàren, der Bott mit ſolcher Ladung weiter reiten, und an anderen Orten auch Verkündung thuen müſte: ſo ſoll zuſamt dem Rheiniſchen Gulden, von jeglichen End oder Ort, dahin Er weiter reiten, und Verkündung thuen muß, ein Ort eines Rheiniſchen Gulden für die Verkündung Ihme gegeben werden.

(v. L.) §. 3. Manet. a)

a) Der Bothen Lohn wird nach der von Deputato eingezogenen Nachricht heutigen Tages gerechnet, und angeſetzt, wie folget:

Von einer ordinari Reiſe per Meile	:	20 Kr.
Für eine extra Reiſe	: :	30 Kr.

Für

Für die Inſinuation	= =	80 Kr.
und wenn deren mehrere, jedoch an einem Orte, für die erſte ebenfalls	= =	80 Kr.
und für die anderen	= = =	20 Kr.
Wenn an verſchiedenen Orten, überall	=	80 Kr.
pro Requiſitione Actorum in Appellations=Sachen		80 Kr.

(v. H.) §. 3. Einem jeden der zwölf Kammergerichts geſchwornen Boten ſollen jährlich Sieben und funfzig Reichsthaler, 30. kr. und alſo den 12. reutenden Boten zuſammen jährlich ſechs hundert Neunzig drei Reichsthaler 30 kr. von der erhöheten Kammergerichtsunterhaltung, und jedesmalen, ſo ihm vom Botenmeiſter Citation, Proceſſe oder andere Gerichtsbriefe zu verkünden befohlen, je von jeder Meile bis an die Stätte der Verkündung, und nicht wiederum zurück, wegen einer ordinairen Reiſe 20. kr. wegen einer extraordinairen Reiſe aber von jeder Meile 30. kr. und von jeder Inſinuation, die ſie an verſchiedenen Orten oder in einer weitläuftigen Stadt, zum Exempel Cölln, Frankfurt, und ſo weiters, zu verrichten haben, desgleichen in Appellationsſachen, für die 3. Hauptinſinuationen an Richtern erſter Inſtanz, den Appellaten und Advokaten vier Kopfſtücke, wo aber nur an einem geringen Orte mehrere Inſinuationen geſchehen, alsdann für die erſtere vier Kopfſtücke, für die übrige aber von jeder nur ein Kopfſtück, und für die nochmalige ihnen etwa auftragende Requiſition der Akten in Appellationsſachen annoch beſonders 4. Kopfſtücke bezahlt werden.

§. 4. So auch ein Bott auf einen Ritt mehr dan von einer Parthey Citation oder andere Proceſs führen und verkünden würde, ſoll Ihme von jeder Parthey, vermög obberührter Ordnung, das Reit= und Verkünd=Geld bezahlet werden: doch ſoll der Bott nicht mehr, dan ein Reit=Geld, die Er von denen andern geführten und verkündeten Proceſſen eingenommen, bey

 ſeinen

ſeinen gethanen Pflichten dem Bottenmeiſter zu überantworten ſchuldig ſeyn, und ſolle der Bottenmeiſter ſolch Geld jedesmahls eigentlich aufſchreiben, und in die Büchſen einlegen, und daſſelbige ſamt dem, was von den Concordien in die Büchſen gefallen, alle Quatember unter alle Botten austheilen, und einem jeden ſein Gebührnuß davon zuſtellen.

(v. L.) §. 4. Manet. a)

a) Es wird ſich in Betreffe der Büchſe, und der Concordigelder auf das retro angeführte bezogen.

(v. H.) Da die Botenbüchſe aufgehoben, und wegen der Concordiengelder eine andere Einrichtung gemacht worden, ſo ceſſiret dieſer §phus.

§. 5. Und dieweil vermög dieſer Ordnung ein jeder Bott ſeine Execution demjenigen, wider den die Proceſs ausgehen, nicht allein unter Augen, ſondern auch in ſein gewöhnliche Behauſſung, und ſonſten in allen Fällen, ohne einige Verhinderung oder Aufhaltung thuen mag, und Ihnen von denen Executionen neben dem Reit-Geldt gelohnet wird; ſo wollen wir, daß die Botten fürohin um ſtill liegen von denen Partheyen nichts forderen ſollen, es wäre dan, daß ſie ſondern Befehl, ſtill zu liegen, von denen Partheyen empfangen hätten.

(v. L.) §. 5. Manet. a)

a) Es würde gut ſeyn, wegen des Wartgeldes ebenfalls ein gewiſſes zu beſtimmen.

(v. H.) §. 5-7. (§. 4-6.) Manet.

§. 6. Zudeme ſollen ſie ſonſt auch in andere Weege die Partheyen über ſolche ihre beſtimmte ordentliche Beſoldung nicht beſchweren oder übernehmen: und wo das

das bey einem oder mehr Botten geſpüret oder befunden würde: der, oder die ſollen darum mit Entſetzung ihres Amts, oder in andere Weege, wie hernach geſetzt, ernſtlich geſtraffet werden.

(v. L.) §. 6. 7. Manet.

§. 7. Obwohl von Alters herkommen, daß denen Perſonen, ſo dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht verwandt, an der Cantzley-Arbeit und Gebührnuß der halbe Theil nachgelaſſen wird: ſo ſoll doch gleichwohl denen Botten ihre völlige Belohnung und Verdienſt unweigerlich erſtattet werden.

* Was in nota finali tituli præcedentis von Verſetzung der Deſervitorum der Advocaten und Procuratoren iſt gemeldet worden, iſt im Betreffe der Pedellen und Bothen in ſo weit dieſelbe von den Partheien Belohnungen zu empfangen haben, zu wiederholen.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LXI.

Die neu erhöhte Beſoldung habe allſchon im Text ſelbſten ergänzet.

Ad §. 1. das Inſcriptions-Geld dörfte heut zu Tag auf einen halben, wohl auch auf einen ganzen Conventions-Thaler kommen.

Ad §. 2. Dieſer Paragraphus könnte wohl gar hinweggelaſſen werden.

Tit.

Tit. LXII.

Von des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Medici, und Pfenningmeiſters Beſoldung.

Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts beſtelltem Medico, ſoll zu ſeiner jährlichen ordinari-Beſoldung, aus berührtes Cammer-Gerichts Unterhaltung durch den Pfenningmeiſter zwey hundert Gulden, zu fünffzehen Batzen, bezahlet und entrichtet werden.

Tit. LXII.

Von der Beſoldung des Kammergerichts-Medici, und Pfenningmeiſters, auch des Gegenſchreibers der Pfenningmeiſterei. (v. L.)

* Da die Beſoldung des Gegenſchreibers der Pfenningmeiſterei in Lege ausgeworfen iſt, und einen Platz muß haben, wo ſie ſtehen: ſo iſt gegenwärtiger Titel für den ſchicklichſten gehalten, und alſo das Rubrum darnach erweitert, und für den, das Gegenſchreibereiamt verſehenden, Leſer ein kurzer §phus ſub Num. 3. annotiret worden.

Ingreſſus mutatus.

Unſeres Kaiſerlichen Kammergerichtes beſtelltem Medico ſollen zu ſeiner jährlichen ordinari Beſoldung aus berührter Kammergerichts Unterhaltung durch den Pfenningmeiſter fünf hundert ſechs Rthlr. 60. kr. bezahlet, und entrichtet werden.

Tit. LXII.

(v. H.) Ad Introitum.

Unſers kaiſerl. Kammergerichtes beſtelltem Medico ſoll, zu ſeiner jährlichen ordinari Beſoldung, aus berührter Kammergerichtsunterhaltung durch den Pfenningmeiſter

ſter fünf hundert ſechs Reichsthaler 60. kr. bezahlt, und entrichtet werden.

§. 1. Item, es ſoll des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Pfenningmeiſter jährlich mit zwey hundert Gülden, zu achtzehen Batzen beſoldet werden.

(o. L.) §. 1. Mutatus. Item, ſoll des Kaiſerlichen Kammergerichts Pfenningmeiſter jährlich mit sechs hundert eilf Rthlrn., 50. kr. beſoldet werden. (b)

§. 2. Novus. Dem Leſer, welcher das Amt eines Gegenſchreibers von dem Pfenningmeiſter auf ſich hat, ſollen jährlich achtzig Reichsthaler zur Beſoldung angeſetzet ſeyn, und gereichet werden. (c)

(v. H.) §. 1. Ingleichem ſoll des kaiſerl. Kammergerichtes Pfenningmeiſter jährlich mit ſechshundert eilf Reichsthaler 50. kr. und der Leſer, als Gegenſchreiber, mit achtzig Reichsthaler beſoldet werden.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LXII.

Von der freundſchaftlichen Verbindung des Kaiſerl. Cammer-Gerichts Medici und Pfenningmeiſters in einem Titel vermag ich keinen andern Beweggrund zu figuriren, als daß jener vor die Wohlfarth des Leibes, und dieſer vor die Wohlfarth des Beutels heilſame Obſorge zu tragen haben.

Maneant ergo, quos Pagina junxit Amicos.

Von Aufſtellung des zweyten Medici mit einer gleichmäſigen jährlichen Beſoldung von 506. Rthlr. 60. kr. werden priora Deſideria hiehero wiederhohlet: da nach dem Reichs-Gutachten 1723. verſchiedener Cammer-Gerichts-Officianten Beſoldung ſub Clauſula: daß jedoch kein Stand des Reichs weder directe, noch indirecte dadurch über die verwilligte 7. Zieler nach dem Fuß beſchweret würde, damahls vermehrt und auch dieſe würklich ex Caſſa unterhalten worden, auch noch aus denen

nen Cammerzieler-Ruckſtänden die Beſoldung eines zweyten Medici nach bisher gemachter Probe beſtritten werden mag, ſo ſcheinet auch dieſer hierzu ohne Beſchwerung derer hohen Ständen eingerichtete Fundus die hochnöthige Aufnahm des zweyten Medici beförderń zu können.

Tit. LXIII.

Von Freyheiten, Sicherheit, und Gelait, deren Perſonen des Kayſerlichen Cammer-Gerichts.

(v. B.) Ingreſſus novus.

Forderſamſt nehmen wir das kaiſerliche Kammergericht, ſamt allen dazu gehörigen Perſonen, in unſeren und des heiligen Reiches Vorſpruch, Schutz und Schirm ſamt und ſonders auf, erſuchen auch alle Kurfürſten, Fürſten und Stände, und ſonderlich die nächſt geſeſſenen des Ortes, wo das Kammergericht jederzeit gehalten wird, gemeldete Perſonen durch die in des Reiches Executions-Ordnung verſehene Mittel, bei ſolchem unſerem, und des Reiches Schutz und Schirm, auf alle Begebenheit Hand zu haben, und zu erhalten. (a)

§. 1. Novus. Dabei ermahnen wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wetzlar, oder wo ſonſten das Kammergericht fürs künftige ſeyn wird, daß ſie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes Sicherheit haftet, mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen, jedoch ihnen ſolches an ihrer Reichsunmittelbarkeit und Rechten unnachtheilig ſeyn ſoll. (b)

Ingreſſus.

Item das Cammer-Gericht ſoll gehalten werden zu Speyer, und ſollen daſelbſt Cammer-Richter, Advocaten, Redner, Schreiber, Botten und alle andere

Per-

Perſonen, zum Cammer-Gericht gehörend, ſo lang ſie ihr häußlich Anweeſen bey- und an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht haben, ſamt allem ihrem Hauß-Geſinde und Haußhaltung, Ungelds, Datts, Zolls, und aller Beſchwerung, auch anderer Gerichts-Zwäng, frey ſeyn, und damit durch jemands in kein Weeg beſchweret werden, doch ſollen ſie Gaſtung, oder Kauffmannſchafft nicht gebrauchen, ungefährlich.

§. 2. Subſtitutus novus Ingreſſui ord. Damit nun qualificirte Leute an daſſelbe Gericht ſich zu begeben, und davon ſo leichtlich nicht wieder abzuſtehen, ſondern beſtändig dabei zu verharren, deſto mehrere Urſache und Anlaß haben mögen: ſo ordnen, ſetzen wir, wollen auch hieher kräftiglich wiederholet haben, was anderer Orten bereits verſehen, daß der Kammerrichter, die Präſidenten, Beiſitzer, Advocaten, Procuratoren, Protonotarii, Leſer, Schreiber, Bothen, und alle andere zum Kammergerichte gehörige Perſonen, auch deren nachgelaſſene Wittwen und Kinder, ſo lange ſie ihr häuslich Anweſen bei- und an dem Kammergerichte haben, unverrückten Stand halten, und ſich der Ort nicht in die Bürgerſchaft verheyrathen, oder ſonſten unter andere Jurisdiction begeben, ſamt allem ihrem Hausgeſinde, und Haushaltung ſo lange ſie in den Schranken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten, Ungelds, Dats, Maut, Zoll und aller Beſchwerung, auch anderer Gerichtszwänge frey ſeyn, und damit durch niemand in keine Wege beſchweret, ſondern bei ſolcher Befreiung unbetrübt gelaſſen, und gehandhabet werden: beineben gleichwohl ſie die Kammergerichts-Verwandten ſich auch keiner Wirthſchaft oder Kaufmannſchaft gebrauchen ſollen (c). a)

a) Die Cauſæ Moventes, warum den Kameralperſonen die Beneficia von Kaiſerlicher Majeſtät ſollen verſtattet ſeyn, kommen ſo oft vor, daß ſolche hier beſſer würden ſeyn geſtrichen

ſtrichen worden. Immittelſt bewähret es, wie ſchwer es im Verfloſſenen zugegangen ſeye, tüchtige Perſonen bei dem Kammergerichte zu überkommen, und zu erhalten.

Tit. LXIII.

(v. H.) Ad Introitum.

Damit qualificirte Leute ſich an das kaiſerl. nunmehr in Unſerer Stadt Wezlar ſich befindliche Kammergericht zu begeben, und davon ſo leichtlich nicht wiederum abzuſtehen, ſondern beſtändig dabei zu verharren deſto mehrere Urſache und Anlaß haben mögen: ſo ordnen und ſetzen Wir, daß der Kammerrichter, die Präſidenten, Beiſitzer, Advokaten, *Procuratores*, *Protonotarii*, *Medici*, *Notarii*, Leſer, Schreiber, Boten und alle andere zum Kammergerichte gehörige Perſonen, auch deren nachgelaſſene Wittwen und Kinder, ſo lange ſie ihr häuslich Anweſen bei und an dem Kammergerichte haben, unverrückten Stand halten, und ſich der Ort nicht in die Bürgerſchaft verheurathen, oder ſonſten unter andere *Jurisdiction* begeben, ſamt allem ihrem Hausgeſinde und Haushaltung, ſo lange ſie in den Schranken ihrer *Cameral-Function* verbleiben, aller Orten Umgelds, Dats, Maut, Zoll und anderer Beſchwerung, auch andern Gerichtszwang frei ſeyn, und damit durch niemand in keine Wege beſchweret, ſondern bei ſolcher Befreiung unbetrübt gelaſſen und gehandhabet, danebens aber von ihnen, den Kammergerichtsverwandten, keine Wirthſchaft oder Kaufmannſchaft verübet werden ſolle.

§. 1. Demnach auch vor dieſem zwiſchen Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht und dem Rath Unſer und des heiligen Reichs-Stadt Speyer, des Schoß, Steuer, Schatzung, auch Nachſteuer und Abzugs halben,

ben, Streit und Irrung ſich verhalten, wir aber ſolche Irrung im abgewichenem fünffzehen hundert und fünff und achtzigſten Jahr, durch Unſere anſehnliche Kayſerliche Commiſſarien, mit Beliebung und Annehmung dieſer beyden ſtreitigen Parthеyen in der Güte hinlegen, vertragen und vergleichen laſſen, laut hierüber aufgerichten und verſiegelten Vertrags, des Datum ſtehet: Speyer, Montags den fünff und zwanzigſten Januarii, im Jahr fünffzehen hundert, achtzig fünff. Als wollen wir, daß es bey jetzt angeregten Vertrag in allen und jeden deſſelben Puncten bewenden und verbleiben ſolle: nemlich, was Unſeres Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Verwandte, und angehörige Perſonen für Häuſſer und liegende Güther in der Stadt Speyer, und deren Territorio und Gemarcken gelegen, von Zeit an des im Jahr 1582. durch Burgermeiſter und Rath daſelbſt aufgerichteten Statuts, und ins künfftig, und hinfüro, mit was Titul oder Ankunfft, ſive oneroſo, vel lucrativo, ſolches immer beſchehen, ahn ſich aus Burgers oder ungefreyter Hand bracht, oder bringen würde, daß ſie von denſelben einem Rath und der Stadt Speyer neben und mit dem Schoß, die Reichs- und Creyß-Hülffen, von welcher im heiligen Reich, vermög der Reichs-Abſchiede und Conſtitutionen, niemand exempt und gefreyet, leiſten und erſtatten ſollen, alſo und dergeſtalt, daß die Cammer-Gerichts-Verwandte Perſonen von den Häuſern und Güthern, ſo ſie nach aufgerichtem ſtatuto per viam contractus bekommen, dem erſten Kauff-Schilling nach, wie der zwiſchen contrahirenden getroffen, und höher oder weiter nicht, die obberührte Reichs- und Creyß-Hülffen zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen. Aber die andere Häuſſer und Güther, ſo ahn gedachte Cammer-Gerichts-verwandte Perſonen Erb- oder Heyraths-weiß, ex teſtamento, codicillo, fidei commiſſo, Uebergab von

Todts wegen, ſo mit keinem gewiſſen Wehrt ahn jemand erwachſen, belangend, ſollen dieſelbe, wie die durch unpartheyiſche gleichmäſſig leidlich, träglich, als ſolche Häuſſer und Güther zur ſelbigen Zeit zu geben und zu nehmen ermeſſen, taxiret, gemäſſiget, und angeſchlagen, und alſo in Reichs- und Kreyß-Hülffen, in maſſen oben ſpecificiret, der Stadt verſteueret werden: mit dieſer ferneren gewiſſen Erläuterung, daß ſolches Hauß und, wie der erſte Kauff-Schilling und Tax geweſen, ſo lang es in Händen der gefreyten Cammer-Gerichts-Perſonen iſt, alſo und dermaſſen, und keines Weegs höher, ob es ſchon gebeſſert und ahn andere gefreyte Cammer-Gerichts Perſonen alieniret, und kommen ſolte, in obberührten Reichs- und Creyß-Hülffen angeſchlagen und verſchätzet werden.

(v. L.) §. 1. (§. 3. Mutatus.) Demnach auch vor dieſem zwiſchen unſeren kaiſerlichem Kammergerichte und dem Rathe unſerer und des heiligen Reiches Stadt Speyer, des Schoß, Steuer, Schatzung auch Nachſteuer und Abzuges halben, Streit und Irrung ſich verhalten, und wir ſolche Irrung im abgewichenen fünfzehen hundert und fünf und achtzigſten Jahre durch unſere anſehnliche kaiſerliche Commiſſarien mit Beliebung und Annehmung dieſer beiden ſtreitigen Partheien in der Güte hinlegen, vertragen und vergleichen laſſen, laut hierüber aufgerichteten und verſiegelten Vertrags, deſſen Datum ſtehet: Speyer, Mondtags den fünf und zwanzigſten Januarii, im Jahr fünfzehen hundert, achtzig fünf: Als wollen wir, daß nach nunmehr in unſere und des heiligen Reichsſtadt Wezlar überſetztem Kammergerichte allda demſelben nehmliche Vortheile, Freiheiten, und Rechten in der Maß ſollen zu ſtatten kommen, daß, (was unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes verwandte und angehörige Perſonen für Häuſer und liegende Güter in der Stadt Wezlar und der-

derſelben Territorio und Gemarkung gelegen, von Zeit des hier eingetroffenen Gerichtes, wie auch ins künftige und hinfür, mit was Titel oder Ankunft, ſive oneroſo vel lucrativo, an ſich aus des Bürgers oder ungefreiter Hand gebracht, oder bringen würde) ſie von denſelben einem Rath und der Stadt Wezlar, neben und mit dem Schoß, die Reichs- und Kreishilfen, von welchen im heiligen Reiche, vermöge der Reichsabſchiede, und Conſtitutionen niemand exempt und gefreiet, leiſten und erſtatten ſollen; alſo und dergeſtalt, daß die Kammergerichts verwandten Perſonen von den Häuſern und Gütern, ſo ſie per viam contractus bekommen, dem Kaufſchilling nach, wie der zwiſchen contrahirenden getroffen, und höher oder weiter nicht, die obberührten Reichs- und Kreishilfen zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen. Aber die andern Häuſer und Güter, ſo an gedachte Kammergerichts verwandte Perſonen erb- und heyrathsweiſe, ex teſtamento, codicillo, fidei commiſſo, Uibergabe von Todes wegen, ſo mit keinem gewiſſen Werthe an jemand erwachſen, belangend, ſollen dieſelbe, wie die durch unpartheiſche gleichmäſſig, leidlich, träglich, als ſolche Häuſer und Güter zur ſelbigen Zeit zu geben und zu nehmen ermeſſen, taxiret, gemäſſiget, und angeſchlagen, und alſo in Reichs- und Kreishilfen, in maſſen oben ſpecificiret, der Stadt verſteuert werden: mit dieſer ferneren gewiſſen Erläuterung, daß ſolches Haus und, wie der erſte Kaufſchilling und Tax geweſen, ſo lange es in Handen der gefreiten Kammergerichts- Perſonen iſt, alſo und dermaſſen, und keinesweges höher, ob es ſchon gebeſſert, und an andere gefreite Kammergerichts- Perſonen alieniret und kommen ſolte, in obberührten Reichs- und Kreishilfen angeſchlagen und verſchätzet werden. a)

a) Dieſer und der folgende Sphus betreffen die Stadt Speyer, als damaligen kammergerichtlichen Sitz, ins Beſondere: doch muß ſich der immittels geſchehenen Transloca-

tion unangeſehen daran gehalten werden, damit Camerales bei den bis nun mit der Stadt Wetzlar bei der allzugroſſen Widerſinnlichkeit daſigen Magiſtrats, und oft von demſelben ganz auſſer Acht geſetzt werdender Rückſicht auf das Anſehen und die Freiheiten des Gerichtes eine Normam zu ihrer Direction haben, um nicht der Willkühr der ſtädtiſchen Vorgeſetzten (wie ſich in Policeiſachen bisher ergeben hat) gänzlich ausgeſetzet zu bleiben. Der Magiſtrat und die Bürgerſchaft der Stadt wird auch darüber zu klagen um ſo weniger jemal gegründete Urſache haben, als perfecta Paritas Rationis vorhanden iſt, und was in Anſehung der Reichsſtadt Speyer billig geſchienen, in Anſehung hieſiger Stadt nicht unbillig ſeyn kann; bevorab bei den Häuſern, welche Camerales (wenn ſie nicht in den zur Zeit der Translocation geſtandenen Strohhütten wohnen wollen) aus Noth mit ſchweren Köſten haben bauen müſſen; und übrigens die Stadt von dem Kammergerichte den jährlichen, vielleicht auf zweimalhunderttauſend Reichsthaler, vielleicht noch höher ſteigenden, und heute das Duplum ertragenden Gewinn und Nutzen ziehet, ohne daß das Gericht von dieſer dagegen etwas anderes als Luft und Waſſer genieſſe.

(v. H.) §. 1. 2. Ceſſant. S. Anmerkung.

§. 2. Was dan die Cammer-Gerichts-Perſonen für Häuſer und Güther vor aufgerichtem Statuto erkaufft, oder anderer Weiß ahn ſich bracht, derſelben wegen ſollen ſie auſſerhalb des Schoſſ, nicht weiter, aber derjenigen Häuſſer und Güter halben, die ſie nach dem Statuto oder ins künfftig bekommen, über den Schoß mit Steuer, Schatzung, Auflagen, und in alle andere Weege höher, noch ferner, dan mit gemeldten Reichs- und Creyß-Hülffen, wie vorgeſchrieben ſtehet, nicht beſchweret werden, ſondern allerding frey ſeyn und bleiben.

(v. L.) §. 2. 3. (§. 4. 5.) Manet.

§. 3. Ebenermaſſen ſollen die Cammer-Gerichts-Perſonen, des Abzugs und Nachſteuer halben, des zehenden

henden Pfennings gäntzlich ohnbeſchwert gelaſſen, und der Stadt-Rath ſich ſeines von Unß dieſer Nachſteuer halben erlangten Privilegii gegen Ihnen des Cammer-Gerichts Angehörigen, über kurtz oder lang, in keinen Weeg, unter was Schein ſolches geſuchet werden wolte, oder könte, gebrauchen.

(v. H.) §. 3. (§. 1.) Ebenermaſſen ſollen die Kammergerichtsperſonen des Abzuges und der Nachſteuer halben des zehenden Pfennings gänzlich unbeſchwert gelaſſen, und wo ſie ſich entweder ſelbſt bei Lebzeiten, oder nach ihrem Abſterben ihre Wittwe, Kinder, oder Erben von dieſer Gerichtsſtelle ſich anders wohin begeben wollten, ſie frei, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug und anderm Entgelte, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paßbrieſe ertheilet werden; bevorab aber ſich der Stadtrath des Kammergerichtes Wohnſitzes des Privilegii der Nachſteuer halben gegen ihnen, des Kammergerichts Angehörigen, über kurz oder lang in keine Wege, unter was Schein ſolches geſuchet werden wollte, oder könnte, nicht gebrauchen.

§. 12. (Artic. auctus §. 2.) So wollen Wir auch alle und jede des kaiſerlichen Kammergerichtes Perſonen in Unſern und des heil. Reiches Verſpruch, Schutz und Schirm ſamt und ſonders hiemit aufgenommen, auch alle Kurfürſten, Fürſten und Stände, und ſonderlich die nächſtgeſeſſenen des Ortes, wo das Kammergericht jederzeit gehalten wird, erſucht, und denſelben auferlegt haben, durch die in des Reichsexecutions-Ordnung verſehenen Mittel, gemeldte Perſonen bey Unſern und des Reiches Schutz und Schirm auf alle Begebenheit zu handhaben, und zu erhalten.

Artic. nov. §. 3. Da auch wider Verhoffen ſich inskünftige (da GOtt vor ſeye) neue unverſehene *Motus*, Krieg, oder Fehden im H. Reiche wiederum anſpinnen ſolten, wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und dero Sicherheit in Zeiten väterlich annehmen, deſſen auch die benachbarten und andere Kurfürſten und Stände unverlängt erinnern: ſonderlich aber auch Bürgermeiſter und Rath Unſerer und des heil. Reiches Stadt Wetzlar hiemit abſonderlich ermahnet haben, daß ſie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihr und Unſeres Kammergerichtes Sicherheit haftet, mit dem *Collegio Camerali* vertrauliche Communication pflegen, ſolches aber ihnen gleichwohl an ihrer Reichsunmittelbarkeit und Rechten in andere Wege unnachtheilig ſeyn ſolle.

Artic. nov. §. 4. Beſonders wollen Wir den Ort, woſelbſt Unſer und des Reichskammergericht ſich befindet, von der Naturalquartier-Laſt gegen einen billigmäſſigen Erſatz an die dabei intereſſirten in Zukunft jederzeit frei erhalten.

(v. L.) §. 6. Novus. Und da der mit dem Reichs-Poſtamte von Uns beliehene General-Poſtmeiſter Lamoral von Taxis ſich durch den im Jahre 1615. den 20. Julii ausgeſtellten Revers hat verbindlich gemacht, die an und von unſeren geheimen und Reichs-Hofräthen, auch anderen unſeren hohen Officieren abgehende Briefe treulich und ohne Abfoderung einiger Tax- oder Briefgeldes zu überliefern, und dann das Kammergericht in den Privilegien und Freiheiten, unſerem kaiſerlichen Reichs-Hofrathe gleich, folgſam unter ſolchem Revers mit begriffen iſt: Als haben wir ſolches allhier zur künftigen Nachricht, auch mehreren Sicherheit (damit die Perſonen des Kammergerichtes an dieſer ihnen gebührenden

renden Freiheit nicht mögen beeinträchtiget werden) beizurücken, der Erfodernis̃ erachtet (d). a)

a) Camera Imperialis iſt in dem wirklichen ruhigen Beſitze der Poſtfreiheit nicht nur auf den Reichs- ſondern auf den beſonderen Poſten der höchſten Reichsſtände: und als im Jahre 1727. auf den Poſtämtern der kaiſerlichen allerhöchſten Erblande dem Kammergerichts-Aſſeſſori von Dreſanus bei deſſen damaligem Aufenthalte zu Wien darüber ein Anſtand hat wollen erreget werden, haben Ihro Kaiſerliche Majeſtät auf die allerhöchſt denſelben von gedachtem von Dreſanus überreichte allerunterthänigſte Vorſtellung durch ein erlaſſenes Hofdecret de 27. Januarii 1727. teſte de Ludolph obſervationum parte 2. pag. 687. allergnädigſt verordnet, daß (gleichwie das Kammergericht mit dero Reichshofrathe ſich gleicher Rechte und Freiheiten zu erfreuen habe) alſo dem gedachten Aſſeſſori von Dreſanus das bezahlte Poſtgeld wiederum zurück gegeben, und derſelbe fürs künftige, Kraft der kaiſerlichen Wahlkapitulation, Kammergerichtsordnung und Reichsſatzungen, wegen aller ſeiner Poſtbriefe frei gelaſſen werden ſolle. Das Kammergericht hat alſo hierüber Klage zu führen auch keine Urſache: es müſte denn wegen einzler Deputato unbekannter Fälle ſeyn. Wenn aber das künftige Concept der Kammergerichtsordnung ſoll vollſtändig werden: ſo läßt ſich der hier eingetragene §phus nicht übergehen, und was ſelbigen zugleich nothwendig machet, iſt, daß der dermalige Genuß der Freiheit von den officialibus Poſtarum als eine Connivenz oder Indulgenz des Herrn Fürſten von Taxis Durchl. als Reichs-Erboberpoſtmeiſter angegeben, und nicht als ein Recht zugeſtanden werden wolle, wornach die Perſonen des Kammergerichtes ſine expreſſa Lege ſich für das Künftige einer gänzlichen Sicherheit nicht zu erfreuen haben würden, ſo wie dieſelbe ſich auf den fahrenden Poſten der Willkühr der Unterpoſthalter mannigfaltig ausgeſetzt ſehen, und geſtatten müſſen, daß bald die Poſttaxe eigenmächtig erhöhet, bald die Stationen verlängert werden, wie davon die Probe auf der Station von Friedberg auf Butſchbach et vice verſa (welche beide Orte nur in einer Diſtanz von 2. Stunden gelegen, und wovon Statt der ſonſt regulirten dreiviertels Poſten nun eine ganze Poſt bezahlet werden muß) durch die Erfahrung täglich zu machen iſt.

§. 4. Es ſollen auch die Partheyen, ihre Anwäl-de und geſchickten, die am Cammergericht zu handlen, Sicherheit und Gelait haben.

(v. L.) §. 4-8. (§. 7-11.) Manet.

(v. H.) §. 4. (§. 5.) Die Partheien, ihre Anwälde, und Abgeordnete, die am Kammergerichte zu handeln haben, ſollen Sicherheit und Geleit haben.

§. 5. Jmgleichen ſollen die junge Doctores, Licentiaten und andere Perſonen, ſo ſich zu dem Cammer-Gericht, die Practicen daſelbſt zu lernen, begeben, wie jetzunder von denen Perſonen, zu dem Cammer-Gericht gehörig, geordnet, auch frey gelaſſen, und gehalten werden.

(v. H.) §. 5. (§. 6.) Jngleichem ſollen die junge Doctores, Licentiaten und andere Perſonen, ſo ſich zu dem Kammergerichte, die Praxin daſelbſt zu erlernen, begeben, wie jezo von den Perſonen, zu dem Kammergerichte gehörig, geordnet, auch frei gelaſſen und gehalten werden.

§. 6. Doch ſetzen, ordnen und wollen wir, daß diejenigen, es ſeyen Jn- oder Ausländiſche, die ſich unter dem Schein, die Practic zu ſehen, ahn Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht begeben, ſich bey unſerm Cammer-Richter anzeigen, und angeben ſollen: zu deſſen Erkänntnuß und Gefallen wir es hiemit ſtellen, auf vorgangene fleiſſige Befragung der angebenden Weeſens, Vorhabens, Wandels, und Herkommen, Geſchicklichkeit und anderer Umſtänden, nach Geſtalt und Weeſen deren Perſonen, dieſelbigen unter die Cammer-Gerichts-Perſonen anzunehmen, und durch die Pedellen aufzeichnen und immatriculiren zu laſſen, oder aber Jhnen ſolches zu verweigeren, und abzuſchlagen.

(v. H.)

(v. H.) §. 6. (§. 7.) Jedoch ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß diejenige, es ſeyen in- oder ausländiſche, die ſich unter dem Scheine die Praxin zu ſehen, an Unſer kaiſerlich Kammergericht begeben, ſich bei unſerm Kammerrichter anzeigen, und angeben ſollen, zu deſſen Erkenntniß nnd Gefallen Wir es hiemit ſtellen, auf vorgegangene fleiſſige Unterſuchung wegen des vorhabenden Wandels und Herkommens, auch Geſchicklichkeit und anderer Umſtände, nach Geſtalt und Weſen der Perſonen, dieſelbige unter die Kammergerichtsperſonen anzunehmen, und durch den Pedell aufzeichnen und immatriculiren zu laſſen, oder aber ihnen ſolches zu verweigern und abzuſchlagen.

§. 7. Und ſollen alsdan ſolche immatriculirte Perſonen ſich noch darüber ſelbſt perſönlich bey dem Burgermeiſter der Stadt Wezlar * zu ſtellen, noch auch der Pedell deßwegen bey dem Burgermeiſter weitere Anzeig zu thuen ſchuldig ſeyn, ſondern wofern ſich einiger Perſon wegen Gefährlichkeit zu beſorgen, oder ungleicher Argwohn entſtehen würde, werden Burgermeiſter und Rath allweeg durch die ihrige ſelbſt der Immatriculation halben Bericht und Beſcheid von dem Cammer-Richter zu ſuchen und einzunehmen wiſſen.

* Loco: Speyer.

(v. H.) §. 7. (§. 8.) Und ſollen alsdenn ſolche immatriculirte Perſonen ſich weder darüber ſelbſt perſönlich bei dem Bürgermeiſter der Stadt Wetzlar zu ſtellen, noch auch der Pedell deswegen bei dem Bürgermeiſter weitere Anzeigung zu thun, ſchuldig ſeyn; ſondern woferne ſich einiger Perſon wegen Gefährlichkeit zu beſorgen, oder ungleicher Argwohn entſtehen würde: werden Bürgermeiſter und Rath alle Wege durch die ihre ſelbſt der Immatriculation halben Bericht und Beſcheide von dem Kammerrichter zu ſuchen und einzunehmen wiſſen.

Artic. nov. §. 9. Gleichwie aber dieſer ſo nützlich- als erſprießlichen Verfügung einige Zeither von vielen, nicht, wie es ſich gebühret, nachgelebet worden, und daher nicht nur in puncto Jurisdictionis einige Irrung, ſondern auch ſonſten allerlei Inconvenienzien, welche doch nach Möglichkeit zu verhüten, die Nothwendigkeit erfodert, zu befahren: ſo wollen Wir demnach allen denjenigen Perſonen, die, um Praxin Cameralem zu erlernen, ſich allda aufhalten, auferlegt haben, den Reichsſatzungen und Ordnungen gemäß, ſich bei Unſerm Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern anzumelden, und nach vorgängiger Anzeige bei beiden dazu geordneten Deputirten, durch den Pedellen, aufzeichnen und immatriculiren zu laſſen; da ſonſt in dem Entſtehungsfalle ſie ſich ſelbſten beizumeſſen haben werden, wenn ihnen der Schutz, die Freiheit, und andere Vortheile der kammergerichtlichen Perſonen nicht angedeihen werden, wie denn auch des kaiſerlichen Kammergerichtes Advocati und Procuratores keinen Practicanten, ſo nicht immatriculirt, und deshalb beglaubte Beſcheinigung beibringet, weder auf ihre Schreibeſtuben, noch haltende Collegia zulaſſen ſollen, ſo lieb ihnen ſeyn mag, nachdrückliche Strafe, und allenfalls die wirkliche Suſpenſion ab officio zu vermeiden.

§. 8. Demnach ſich auch etwan begiebt, daß etliche Partheyen zu Wezlar * ihre häußliche Wohnung, als angehörige Gerichts-Perſonen anſtellen und beharrlich bleiben, dergleichen etliche Perſonen, als Practicanten ſich ausgeben, auch deſſelben Orts Haußhaltung anrichten, nicht der Meinung die gerichtliche Practicen zu lernen, damit ſie hernach Chur- oder Fürſten, oder andere Stände und Partheyen dienen mögen, ſondern allein unter ſolchen Titul des Gerichts Freyheit zu gebrauchen, und ihren Nutzen ſonſten zu ſchaffen, dadurch dan die Häuſſer geſteigert, und andern

dern Gerichts-Verwandten ihre nothwendige Wohnungen genommen werden: weil dan ſolches dem Cammer-Gericht, und deſſen gemeinen guten Weeſen nachtheilig: ſo ſoll der Cammer-Richter dergleichen Partheyen, oder vermeinte Practicanten, des Orts wohnend, in matriculâ Cameræ, noch ſonſten nicht dulten, ſondern dieſelbige dem Burgermeiſter und Rath anzeigen laſſen, damit ſie dagegen die Gebühr fürnehmen mögen.

* Loco: Speyer.

(v. H.) §. 8. (§. 10.) Demnach ſich auch etwa begiebet, daß etliche Partheien zu Wezlar ihre häusliche Wohnung, als angehörige Gerichtsperſonen anſtellen und beharrlich bleiben, dergleichen etliche Perſonen als Practicanten ſich ausgeben, auch deſſelben Ortes Haushaltung anrichten, nicht der Meinung, die gerichtliche Praxin zu lernen, damit ſie hernach Kur- oder Fürſten, oder andern Ständen und Partheien dienen mögen, ſondern allein unter ſolchem Titel des Gerichtes Freiheit zu gebrauchen, und ihren Nutzen ſonſt zu ſchaffen; dadurch denn die Häuſer geſteigert, und andern Gerichtsverwandten ihre nothwendige Wohnungen genommen werden, weil denn ſolches dem Kammergerichte und deſſen gemeinem guten Weſen nachtheilig: ſo ſoll der Kammerrichter dergleichen Partheien oder vermeinte Practicanten, des Orts wohnend, in matricula Camerae, noch ſonſt nicht dulten, ſondern dieſelbige den Bürgermeiſtern und Rathe anzeigen laſſen, damit ſie dagegen die Gebühr fürnehmen mögen.

§. 9. Als auch vermercket wird, wie ungebührlich die arme Partheyen ſich in Loco, da Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht gehalten wird, verhalten, auch denen Advocaten und Procuratoren, welche Ihnen zu dienen

dienen verordnet, dermaſſen mit ſtätigem Nachlauffen inn- und auſſerhalb Häuſer und Gerichts, unnothdürfftig und muthwillig beunruhigen, daß ſie an andern ihren Sachen nicht wenig gehindert werden: ſo wird hiemit Cammer-Richtern und Præſidenten auferlegt und befohlen, hinfüro die Vorſehung zu thuen, wan denen armen Partheyen zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores beſtellet, daß ſie alsdan nach Geſtalt und Gelegenheit Eines und des andern Sachen, welches zur Diſcretion Unſſeres Cammer-Richters geſtellet wird, über ein halbes Jahr ſich zu Wezlar * nicht aufhalten, ſondern wieder davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten, oder ſonſt ihr Brod zu ſuchen, angewieſen werden: jedoch daß ſie ihren beſtellten Advocaten und Procuratoren gebührlichen Bericht hinterlaſſen, wo ſie die Parthey ſich verhalte, oder im Fall erheiſchender Nothdurfft zu finden ſeyn könne.

* Loco: Speyer.

(v. L.) §. 9. Cadit. a)

a) Deputatus kann nicht abſehen, was die Compilatores des letzten Conceptes der Kammergerichtsordnung bewogen haben mag, die Bettelleute inter Privilegia Judicii zu ſetzen, wegen welchen anderer Orten ohnehin, und zwar mehr ſchicklich, Vorſehung geſchehen iſt.

(v. H.) Dieſer Paragraphus iſt ſchon oben unter dem Titel von den armen Partheien eingetragen, und gehöret von Rechtswegen dahin; ſolchemnach dürfte ſolcher allhier ausfallen.

§. 10. Es ſoll auch Unſſer Kayſerliches Collegium dahin in allweeg ſehen, daß ſondere Maß mit Auf- und Annehmung deren Advocaten gehalten, ſintemahl ohne daß die angehörige Perſonen des Kayſerlichen Cammer-Gerichts ſich merklich gemehret, die Häuſer,

Woh-

Wohnungen, und andere Ding nicht wenig geſteigeret, welches dan ſo wohl dem Collegio, als anderen zum Nachtheil gereichet.

(v. L.) §. 10. Cadit. a)

a) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Annehmung der Advocaten über die Zahl.

(v. H.) Dieſer Paragraphus kann auch ausfallen, da hierunter ſchon oben bei dem Titel von Advokaten Fürſehung geſchehen.

§. 11. Item, die geſchworene Bötten, auch die Notarien, ſo Execution zu thuen, ſollen allenthalben im Reich, auch in Unſſeren und allen anderen Churfürſtenthumen, Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, und Origkeiten, jegliches Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herrn und anderer, Gelait, Sicherheit und Schirm haben.

(v. L.) §. 11. (§. 12.) Manet.

(v. H.) §. 11. Manet.

§. 12. So wollen wir auch alle und jede des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Perſonen, in Unſer und des heiligen Reichs Vorſpruch, Schutz und Schirm hiemit aufgenommen, auch allen Churfürſten, Fürſten, Ständen und Städten, und ſonderlich denen nächſt geſeſſenen des Orts, da das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, obgemeldte Perſonen bey ſolchem Unſerm und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben und zu erhalten, hiemit ernſtlich aufgeleget und befohlen haben.

(v. L.) §. 12. Ord. Iſt in Ingreſſu eingetragen.

(v. H.) §. 12. Ord. iſt oben ſchon eingetragen.

Artic.

Artic. partim nov. §. 12. Die Kammergerichtsverwandten ſollen ſich keiner Wirthſchaft oder Kaufmannſchaft gebrauchen, und da der ſchädliche Verkauf der Victualien und Waaren, wie auch insbeſondere des Brennholzes vor der Pforten mit Uiberbietung des Werthes zu nicht geringem beſchwerlichen Aufſchlag und Vertheurung gereichen muß: ſo ſollen alle Kammergerichts-Verwandten Perſonen und Angehörigen ſich deſſen gänzlich enthalten, und ihnen ſolcher Mißbrauch ernſtlich verboten ſeyn; und da dem zuwider von jemand gehandelt, daſſelbe angezeigt, oder ſonſt in Erfahrung gebracht, gegen den Uibertretter gebührliche Strafe fürgenommen werden.

§. 13. Und da ſich etwan begäbe, daß Cammer-Richter und Beyſitzer bedrohliche Schreiben von anſehnlichen Partheyen zu kommen; mögen ſie, was Ihnen begegnet, es wäre von einem Stand des Reichs, oder ſonſt Privat-Perſonen, an Unß, als Römiſchen Kayſer, oder deſſelben Privat-Perſonen Obrigkeit gelangen, oder gegen den Bedrohenden ſelbſt, ihrer Nothdurfft und Gebühr nach, ſich ſamtlichen verantworten: Und da ſie in ſolchen Fällen bey Unß ſich beklagen, wollen wir Ihnen zu gutem, dieſes gnädig Einſehen haben, damit ſie Cammer-Richter und Beyſitzere, dergleichen Muthwillens enthoben ſeyn mögen.

(v. L.) §. 13. Manet.

§. 14. Novus. Gleichwie auch an den Kanzleiverwalter wegen erfoderlicher Kameralpäſſe zur Haus-Nothdurft der Kammergerichts-Perſonen, auch daß darinn zu Nachtheil der Zölle kein Ungebühr oder Uibermaß gebrauchet werde, die Verordnung ergangen: Alſo iſt hingegen von Seiten des procuratoris fiſcalis die Obſicht zu haben, damit erſt erwähnte Kammergerichts-Perſonen hierunter in den ihnen zukommenden Immunitæten und

Frei-

Freiheiten nicht gekränket, ſondern dabey gelaſſen, und gehandhabet werden. (e)

§. 15. Novus. Weiter, ſo ſich von den Perſonen zum Kammergerichte gehörig, oder Partheien, ihren Anwälden oder Geſchickten, die am Kammergerichte zu handeln hätten, Frevel oder malefiz begeben; wollen wir, daß die Obrigkeit deſſelben Endes, die alsbald annehmen laſſen, und zu jederzeit dem Kammerrichter und Urtheilern unverzüglich beſtellen zu antworten, denſelben ſoll ein Thurm oder Gefängniß zugegeben werden, darinn ſie ſolche Mißhändler enthalten, oder ſonſt nachmahls ihrer Verhandlung nach ſtrafen mögen: auch ſoll den Beleidigten durch den Kammerrichter und Urtheiler zu Vergnügung geholfen werden, oder aber, da die Sache Leibesſtrafe erheiſchete, und ſolches offenbar, oder ſich das ſonſt aus redlichen Anzeigungen befände: derhalben dann auch der Kammerrichter und die Beiſitzer zuvor gute Erkundigung haben ſollen, alsdann der Obrigkeit gemeldter Stadt, wie ſich gebühret, zu berechtigen, und zu ſtrafen befehlen. (f)

§. 16. Novus. Als dann auch zwiſchen Unſerm Kammergerichte, und Bürgermeiſter und Rathe der Stadt Wezlar * angezogene Erkundigung und Inquiſition halben etwa Irrung entſtanden, und ſich aber in eingenommener Erkundigung befunden, daß der Kammerrichter und die Beiſitzer ohne Beiſeyn und Zuthun gedachter Bürgermeiſter und Raths angeregte Inquiſition in Frevel und Malefiz-Sachen, ſo ſich zwiſchen den Kammergerichts und der Stadt angehörigen Perſonen begeben und zutragen, bisher jederzeit für ſich ſelbſt allein, nach Gutachten und Gelegenheit der Sachen angeſtellet, exerciret und gebrauchet, und dann auch dieſe unſere Kammergerichts-Ordnung ihnen, dem Kammerrichtern und den Beiſitzern ſolche Erkundigung ausdrücklich zugiebet: ſo halten wir es unſer ſelbſt Hoheit, und unſers Kammergerichtes Reputation

putation nach für ganz billig, daß unſer Kammerrichter und Beiſitzer, ungeirret Bürgermeiſter und Raths bei ſolcher Inquiſition ruhig gelaſſen, auch in dem wenigſten dawider nicht moleſtirt oder beſchweret werden. (g)

* Loco: Speyer.

§. 17. Novus. Cauſas Injuriarum belangend, die zu Zeiten zwiſchen den Perſonen des Kammergerichtes einfallen, wollen wir, daß in Verbalibus Injuriis, die zuweilen aus unbedächtlichen hitzigen Bewegniſſen des Gemüthes und unbeſonnener Weiſe ausgeſtoſſen, und anderen geringeren thätlichen Schmähungen, der Kammerrichter nach vorgebrachter Klage, und gehörter Verantwortung, auſſerhalb gerichtliches Proceſſes ex officio Inquiſitionem vornehmen, und nach Befindung der Sachen, und da der Injuriant zu viel und unrecht gethan, nach Geſtalt der Partheien, den Injurianten mit dem Thurme ſtrafen, oder eine Buß und Frevel an Geld abnehmen mögen, und die ergangenen Schmachreden, darüber kein Theil an ſeinen Ehren und guten Leumuth verletzlich oder nachtheilig ſeyn ſollen. Aber in atrocioribus Injuriis, ſo aus Vorſatz und bedächtlichem Gemüthe entſtehen, und zu groſſem hohen Nachtheile des geſchmäheten gelangen möchten, auf den Fall die Partheien nicht könnten vertragen werden, und der Kläger beharrlich Rechts begehren würde, ſoll ihm daſſelbige auch nicht abgeſchnitten werden. (h)

(v. H.) Der §. 13. Ord. iſt ſchon oben bei dem Titel vom vollen Rathe aus dem Viſitationsreceſſe 1713. eingetragen; alſo kann ſolcher allhier ausfallen: hingegen kann allhier von dem Tit. LXIV. §. 23. (weilen dieſe Stelle ſich beſſer hieher ſchicket) verſetzet und eingeſchalten werden.

Inſeratur et transplantetur ex Titulo LXIV. ſi placet §. 23. Tenoris ſequentis.

§. 13. So ſich von den Perſonen, zum Kammergerichte gehörig, oder den Partheien, ihren Anwälden, oder Abgeordneten, die am Kammergerichte zu handeln hätten, Frevel oder Malefiz begäbe: wollen Wir, daß die Obrigkeit deſſelben Ortes, die alsbald annehmen laſſen, und zu jederzeit dem Kammerrichter und Urtheilern unverzüglich auszuantworten beſtellen, denſelben ſoll ein Gefängniß zugegeben werden, darinnen ſie ſolche Mißhändler enthalten, oder ſonſt nachmals, ihrer Verhandlung nach, ſtrafen mögen, auch ſoll den Beleidigten durch den Kammerrichter und Urtheiler zur Vergnügung geholfen werden, oder aber, da die Sache Leibesſtrafe erheiſchte, und ſolches offenbar, oder ſich das ſonſt aus redlichen Anzeigungen befände, derohalben denn auch der Kammerrichter und die Beiſitzer zuvor gute Erkundigung haben ſollen, alsdenn der Obrigkeit gemeldter Stadt, wo ſichs gebühret, zu berechtigen, und zu ſtrafen befehlen.

Inſeratur et transplantetur ſi placet ex Tit. LXIV. §. 24. ſequentis tenoris.

§. 14. Da ſich auch nach eingezogener Erkundigung befunden, daß der Kammerrichter und die Beiſitzer ohne Beiſeyn und Zuthun des Bürgermeiſters und Rathes von dem Orte des Wohnſitzes die Inquiſition in Frevel und Malefizſachen, ſo ſich zwiſchen dem Kammergerichte und der Stadt angehörigen Perſonen begeben und zutragen, bisher jederzeit für ſich ſelbſt allein, nach Gutachten und Gelegenheit der Sachen, angeſtellet, exercirt und gebraucht, und denn auch die ältere Kammergerichts-Ordnung ihnen, dem Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzern ſolche Erkundigung ausdrücklich zugiebet: ſo halten Wir es Unſerer Selbſt Hoheit, und Unſeres Kammergerichtes Reputation nach, für ganz billig, daß Unſer Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer, ungeirret gedachten Bürgermeiſters und Raths bei ſolcher Inquiſition ruhig ge-

gelaſſen, auch in dem wenigſten nicht darüber beſchweret werden.

Artic. nov. §. 15. Und nachdem eben dergleichen Irrungen ſich zwiſchen dem Kammergerichte und Bürgermeiſter und Rathe Unſerer Stadt Wezlar nach jenes Eintritte daſelbſten herfür gethan, und denn ſolche hernachmals unterm 13. Julii 1700. dahin gütlich verglichen worden, daß in dem, bei künftigen Zeiten, ſich allhier zu Wezlar mit den Kameralperſonen, Sollicitanten und andern Angehörigen, wie auch den Bedienten etwa ereignenden Criminalfällen, ſie ſeyen Capital oder nicht, ohne Unterſchied vorernannte Stadt den Angrif der Thäter zwar verfügen möge; darauf aber ungeſäumt ſolches dem Collegio Camerali anzeigen, und ſodenn die Auslieferung unweigerlich an ſelbiges thun ſolle, fortan das Kammergericht den Proceß über den Maleficanten, ohne des Stadtmagiſtrates Hinderung, führen, ſelbigen urtheilen, und die Strafe anſetzen möge: ſo laſſen Wir es allerdings dabei bewenden, und wollen hiemit beede Theile zu Feſthaltung dieſes Vergleiches angewieſen haben.

Inſeratur et transplantetur ex Tit. LXIV. §. 25. tenoris:

§. 16. Cauſas injuriarum belangend, die zu Zeiten zwiſchen den Perſonen des Kammergerichtes einfallen, wollen Wir, daß in verbalibus injuriis, die beiderweilen aus unbedächtlichen hitzigen Bewegniſſen des Gemüthes und unbeſonnener Weiſe ausgeſtoſſen, und andern geringeren thätlichen Schmähungen, der Kammerrichter, nach fürgebrachter Klage und gehörter Verantwortung, auſſerhalb gerichtlichen Proceſſes, ex officio inquiſitionem vornehmen, und nach Befindung der Sachen, und da der Injuriant zu viel und unrecht gethan, nach geſtalt der Partheyen, den Injurianten mit dem Thurme ſtrafen, oder

eine

eine Buſſe und Frevel an Geld abnehmen mögen, und die ergangenen Schmachreden darüber keinem Theile an ſeinen Ehren und guten Leumuth verletzlich oder nachtheilig ſeyn ſollen. Aber in atrocioribus Injuriis, ſo aus Vorſatz und bedächtlichem Gemüthe entſtehen, und zu groſſem hohen Nachtheile des geſchmäheten gelangen möchten, auf den Fall die Partheien nicht könnten vertragen werden, und der Kläger beharrlich Rechts begehren würde: ſoll ihm daſſelbige auch nicht abgeſchnitten werden.

Artic. nov. §. 17. Als ein Uibelſtand des Policeiweſens iſt unter vielem andern wahrzunehmen geweſen, daß die Hazard-Spiele mit Würfeln und Karten in daſigen Wirthshäuſern, Weinſchenken und andern Häuſern dergeſtalt überhand zu nehmen angefangen, daß nicht nur gar viele um ihr Geld, welches ſelbige weit beſſer anwenden ſollten, gebracht, ſondern auch unnütze gefährliche Händel daher entſtanden, und wo dieſer Unordnung nicht bei Zeiten geſteuret würde, hieraus allerlei Unheil zu beſorgen iſt, wodurch dieſer Wohnſitz des Kammergerichtes in üblen Ruf gebracht wird: Solchemnach befehlen Wir hiemit alles Ernſtes, daß dergleichen Hazardſpiele fernerweit bei dieſer Juſtitzſtelle weitershin nicht gedultet, ſondern, unter namhafter fiſcaliſcher Strafe, durchaus abgeſtellet werden ſollen, dem Stadtmagiſtrate aber wird hiemit befohlen, den Gaſtwirthen, Weinſchenkern und Italiänern auch ſonſtigen Bürgern bei namhafter Strafe zu verbieten, nach 10. Uhr des Sommers, und nach 9. Uhr des Winters, keine ſitzende Gäſte bei ſich zu dulten, insbeſondere aber die Hazardſpiele mit Würfeln und Karten in ihren Häuſern und Gärten auf keinerlei Weiſe, noch zu einiger Zeit, unter was Prætext und Namen es auch geſchehen möchte, zu verſtatten, noch nachzugeben; und damit dieſem Unſerm Befehle hinkünftig unausgeſetzt nachgelebet, und darüber alles Ernſtes gehalten werden mö-

ge: ſollen die Häuſer und Gärten der Gaſtwirthe und Weinſchenken, Italiäner und Bürger zu unvermutheter Zeit fleiſſig viſitirt, und die verwirkte Strafe ohne einiges Nachſehen exequiret, die dabei betretenen Kameralperſonen, Sollicitanten und Practicanten aber ſofort Unſerm kaiſerlichen Kammergerichte angezeiget werden.

Artic. nov. §. 18. Demnach auch Klage vorgekommen, daß einige Kameralperſonen, wenn ſie in Liſten oder andern Häuſern wohnen, den Hauszins unter mancherlei Vorwand nicht zahlen, ſondern ſolchen aufſchwellen laſſen, oder durch unbefugte Gegenrechnung entweder beſchwerlich, oder gar zu nichte machen: Als iſt Unſer ernſtlicher Befehl hiemit, daß für das verfloſſene ſowohl, als fürs künftige Rechnung gepflogen, und ſofort der Hauszins ordentlich bezahlt, allenfalls auch den klagenden Partheien ohne Weitläuftigkeit und Abſicht der Perſonen zu ihrem Rechte verholfen werde.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LXIII.

Ad Introitum.

Da ſämtliche Cameralen allhier ſpecifice ausgeworfen ſeynd, ſo habe den Canzley-Verwalter, Fiſcalem und deſſen Advocaten, wie auch die Cameral-Medicos und den Pfenningmeiſter zu Vermeidung aller unnöthigen Critique mit eingerücket: es kann aber auch hinweg bleiben.

Ad Verb. Zoll. Wird der §. 6. Memor. des Canzley-Verwalters wegen Ertheilung der Päſſe zum nöthigen Hausbrauch genau beobachtet, ſo würden Unſchuldige mit Schuldigen darunter hier und dar nicht Noth leyden. Uebrigens gehöret hieher b. Dn. Aſſeſſ. de Ludolf P. 2. Obſervat. 229. de Immunitate â teloniis Imperialibus Statuum Imperii pag. 679.

Ad §. 1. Damit die Immunitates Perſonarum Cameralium in Textu nicht ſo verſtreuet ſeyen, habe den §. 3. et 12. C. O. C. näher angerücket und vorgeſetzet.

Die

Die Einſchaltung bey dieſem §. 1. iſt aus der Kaiſerl. Wahl-Capitulation genommen, und da in derſelben Art. 25. §. 6. denen Kaiſerl. Herrn Reichs-Hofräthen die Zoll-Steuer- und andere Freyheit denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich billigmäſig zugelegt worden, ſo wollte den Parallelismum bey dem §. 8. wegen des freyen Abzugs in eine deutlichere reciproque Gleichheit bey denen Cameralen ſetzen.

Ad non expreſſas Immunitates in ipſa Ordinatione Camerali gehöret auch die Brief-Poſt-Freyheit, die dem Collegio Camerali theils beenget, theils auch ſonſten ganz und gar entzogen werden will: Das allergnädigſte Kaiſerl. Hof-Decret d. d. 27. Januar. 1727. beſtärket nahmentlich dieſe Poſt-Freyheit: Verbis: Da Ihro Kaiſerl. Majeſtät Dero Kaiſerl. würklichen Aſſeſſoris (v. Dreſanus) bey Ihrem Kaiſerl. Cammer-Gericht allerunterthänigſte Bitt Reichs-Satz- und Ordnung gemäs für recht und billig erkannt, und allergnädigſt befohlen, daß wie Dero gehorſamſter Reichs-Hofrath, alſo auch Dero gehorſamſtes Kaiſerl. Cammer-Gericht gleichmäſige Rechten und Freyheiten ſich zu erfreuen habe: Alſo dem Kaiſerl. Aſſeſſori ſo wohl das bezahlte Poſt-Geld wieder- und zurück zu geben, als hinkünftig kraft der Kaiſerl. Wahl-Capitulation, Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen, Befreyung aller ſeiner Poſt-Briefe angedeyhen ſolle. ſ. bel. v. Ludolf l. c. p. 687. 88. und die Beobachtung des Herzoglich Würtembergiſchen Herrn Profeſſoris Tafinger zu Tübingen in ſeinen Selectis Jur. Cam. Obſervat. V. ſub rubro: de Immunitatibus Perſonarum Cameralium, et in ſp. illa, quæ Aſſeſſoribus quoad ipſorum literas per curſores publicos transferendas, competit.

§. 1. und 2. C. O. C. enthalten den ehmals mit der Stadt Speyer von wegen derer à Cameralibus beſeſſener ſteuerbarer Güther im Jahr 1585. getroffenen Vergleich: Gleichwie aber ſolcher bey geänderten Umſtänden und erfolgter Translocation des Cammer-Gerichts nach Wetzlar von ſelbſten aufgehöret hat, als wäre hieher eigentlich die neue Befaſſung des Steuerweſens mit der Stadt Wetzlar einzuverleiben, allein dieſe iſt bis auf dieſe Stunde nicht zum Stand gekommen, ſondern es ſtehet das allhieſige Steuer- eben ſowohl als das Policey-Weſen, und ganzes Verfaſſungs-Werk in denen verwirrteſten Umſtänden.

Dahero ohnumgänglich nöthig ſeyn will, die Vorbereitungen zu dieſem allerdings weitläufigem Werk ſo wohl dem Cammer-Gericht, als dem allhieſigen Stadt-Magiſtrat aufzugeben. Das Haupt-Gebrechen rühret daher, daß die zur Einrichtung des allhieſigen Cammer-Gerichts im Jahr 1690. ver-

ordnete Commiſſion zu keiner Ausgleichung gelangen mögen, und da man von Zeit zu Zeit eine Translation nachgeſuchet und verhoffet hat, ſo bliebe das ganze Einrichtungs-Werk bis hieher auf ſich erſitzen.

Das damahls geführte Commiſſions-Protocoll ſtehet zu leſen bey Londorp Act. publ. Tom. XVIII. p. 533. etc. etc. Einiges weiteres findet man in des Herrn Aſſeſſ. von Ludolf Hiſt. Suſtent. p. 686. etc. Ehe nun das nöthige Reglement gefaßt iſt, ſo müſſen dieſe beede Paragraphi in bianco bleiben, und können ſodann am füglichſten zu Ende dieſes Titels eingetragen werden.

Ad §. 2. 3. Zu dieſen beeden Paragraphis ſtehet insbeſondere der hochwichtige Artickel von des Kaiſerl. Cammer-Gerichts und deſſen anvertrauten koſtbaren Archivs Sicherheit, und Sicherſtellung in Kriegs-Zeiten allerdings mit zu rechnen.

Des glorwürdigſten vor die Wohlfarth des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts zu Dero unſterblichem Nachruhm höchſt beeiferten Kaiſers Maximilian des II. Majeſtät lieſen allſchon den 22ten April 1568. an Chur-Maynz nachfolgendes Schreiben abgehen:

„Dieweilen die Translation des Cammer-Gerichts und „Verwahrung der Acten in Kriegs-Zeiten ein hochwichtiges Werk wäre, welches Kaiſerl. Majeſtät ohne Raths-„Pflegung des Heil. Reichs Churfürſten in gemein, oder „doch deren Viſitatoren, ſo jährlich das Cammer-Gericht der Ordnung nach zu viſitiren pflegen, ohne ſcheinbaren groſen Nothfall nicht auf ſich nehmen wollten, „daß daher Chur-Maynz dem nächſten Viſitations-Ausſchreiben mit einverleiben möchte, damit der erſcheinende Fürſt ſamt der andern Geſandten auch auf dieſen „Articul mit benöthigtem Gewalt gefaßt erſcheinen ſollte.

Dörfte dann alſo nicht vor dermahlen der erwünſchte Zeit-Punct vorhanden ſeyn, daß nach denen nunmehr bey zwey hundert Jahr in denen ſchwereſten Kriegs-Jahren faſt ohnunterbrochenen erlittenen Kriegs-Schickſalen, ja würklich erfolgter Zerſtöhrung des Cammer-Gerichts zu Speyer der Punctus Securitatis publicæ Cameralis durch kräftige Unterſtützung einer gegenwärtigen Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Commiſſion und hohen Reichs-Viſitations-Deputation dahin eingeleitet werden möchte, damit die vielfache allerunterthänigſte und gehorſamſte, beſonders in denen Jahren 1678. 1683. 1697. und 1759. gethane Vorſtellungen des Kaiſerl. und Reichs Cammer-

Gerichts

Gerichts in allermildeſten Betracht gezogen, und ſolchemnach ein beſtändiges Pactum publicum beſonders mit angränzender auswärtiger Macht dahin erzielet werden möchte, daß, woferu hinführo einiger Krieg, ſo doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, wiederum entſtünde, und den Reichs-Boden berührte, alsdann, und ſo oft ſich ſolches zutrüge, in Anſehung dieſes höchſten Gerichts, als welches mit denen publicis Staats- und Kriegs-Geſchäften im geringſten nicht verwickelt, ſondern der Juſtiz und deren Adminiſtration allein abwartet, und das Cameral-Archiv in Verwahr hat, hieſiger Stadt Wetzlar, oder dem Ort, an welchem das Gericht ſeinen Sitz und Wohnung haben würde, eine beſtändige Neutralität ertheilt werden möchte. ſ. Urkundliche Nachrichten von des Cammer-Gerichts Schickſalen in Kriegs-Zeiten p. 5. 135. 152. 175.

Ad §. 4. Welcherley erhebliche Vorſtellung gegen dieſe Stelle der Kaiſerl. Wahl-Capitulation Artic. 4. §. 10. allhieſige Stadt Wetzlar unterm 3ten Sept. 1745. an Chur-Maynz hat ergehen laſſen, ſolches findet ſich in dem erſten Theil der Moſeriſchen Anmerkungen zu des glorwürdigſten Kaiſers Carln des VIten Majeſtät nunmehro allermildeſter Gedächtniß Wahl-Capitulation S. 349. angemerket, und im 2ten Anhang S. 135. bewähren verſchiedene Churfürſtliche Stimmen, daß nach denen Reichs-Satzungen und Herkommen der Wohnſitz des K. Cammer-Gerichts nicht nur die Cameral-Befreyung von Winter-Quartieren, ſondern auch von der Concurrenz an Geld zu genieſſen habe, und iſt in facto richtig, daß ehemahls die Stadt Speyer nicht einmahl ihr Mannſchafts-Contingent in Natura geſtellet hat, und zwar aus der Urſach, daß dieſe Stadt hingegen ſchuldig wäre, theils das Cameral-Bauweſen und die Anſchaffung des winterlichen Brenn-Holzes auf die Cammer zu beſorgen, und zugleich auch auf die Sicherheit dieſes Wohn-Orts den Bedacht zu nehmen.

Es dörfte demnach auch dieſer Paragraphus eine fernerweite Berathung erfordern.

Ad §. 8. Allhier könnte auch prævia Ratificatione Concluſi Pleni de anno 1739. eingerücket werden, daß Notarii ſimplices conjugati, welche bey denen Procuratoribus die Schreibſtuben verſehen, keine Cameral-Freyheit zu genieſen haben ſollen.

Ad §. 12. Der Abſchnitt von dem Introitu hujus Tituli in fine dörfte nicht zu mißdeuten ſeyn, wo man zumahlen den gemeinen Beſcheid vom 22. Auguſti 1607. um ſo mehr nöthig

 befunden,

befunden, allhier mit einzuſchalten, als ſchon offt und vielmahl geahndet worden, daß die allhier ſo hoch ſtehende pretia rerum durch Vorkauf, und unglaubliche Ueberbietung beſonders aber bey dem Holz-Kauf vor die Pforten zum Theil daher entſpringe, und eben derentwegen habe den Paſſum vom Holz ſuperaddiret ſalvis omnino melioribus.

Ad §. 13. Dieſer Paſſus ſtehet zu leſen im nachfolgenden LXIV. Titul §. 23. gleichwie ſich aber ſolcher zu dem Haupt-Objecto dieſes Tituls gar nicht qualificiret, und die Veranlaſſung darzu vormahls gegeben haben mag, daß eine hohe Reichs-Viſitation die Hand an die vormahlige Irrungen zwiſchen dem Cammer-Gericht und der Stadt Speyer amicabiliter eingeſchlagen hat, wie auch dermahlen geſchehen mag, allein daraus folget keine Connexitas Materiæ, daher der ohnzielſetzlichen Meynung bin, daß dieſer und der darauf folgende §. 24. ſich beſſer ad hunc Tit. 63. qualificiren, daher ſolche dahier eingerucket habe.

Ad §. 15. Dieſer Paragraphus iſt ganz und gar neuerlich entworfen ceu norma regulativa tum pro præſenti, tum pro futuro in Delictis Gravioribus et criminalibus. ſ. v. Ludolf Obſervat. P. II. Obſ. 128. pag. 93.

Im Jahr 1711. ergabe ſich in Gegenwart einer hohen Reichs-Viſitation die Entleibung des Herrn von Vorburg durch den Herrn Obriſt-Lieutenant von Eſch.

Anno 1713. wurde ein Bedienter eines Herrn Aſſeſſoris puncto furti domeſtici auf 6. Wochen bey Waſſer und Brod in Arreſt geſetzet, und die Stadt requiriret, ein Gefängniß einzuräumen.

Anno 1752. geſchahe der Duell zwiſchen dem Herrn Generalen Freyherrn von Riedeſel und dem von Schlegel, wobey letzterer gefährlich durch den hohlen Leib geſchoſſen worden.

Ad §. 16. Solcher iſt aus ob angeführten Urſachen aus dem Tit. LXIII. §. 25. hieher verſetzet.

Ad §. 17. Da Kaiſerliche Majeſtät ohnmittelbar bey der Ankunft Einer hohen Reichs-Viſitation die Hazard-Spiele verbieten laſſen, ſo habe um ſo nothwendiger zu ſeyn erachtet, dieſe gar heilſame Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung einzuverleiben.

Ad §. 19. Der vorhabende Cameral-Hauß-Bau verdienete auch eine neue Stelle in der Ordnung: es wird ſich aber bey Angriff dieſes wichtigen Werks ſelbſt allererſt der Aufſchluß geben, wie ſolche eigentlich abzufaſſen ſeyn möchte.

Tit. LXIV.

Von der Viſitation, Reformation, und Straf deren Perſonen des Kayſerlichen Cammergerichts.

Fürter und zu mehrerer Beſtändigkeit dieſes Cammer-Gerichts, ordnen, ſetzen und wollen wir, daß hinfürter jährlich das Cammer-Gericht durch Unſere Kayſerliche, auch deren Churfürſten, Fürſten und Ständen verordnete Commiſſarii und Räthe, alle Jahr den erſten May, an dem Ort, da es gehalten, viſitiret werden ſolle; darzu wir Unſere anſehnliche Commiſſarien, und Unſer Neve der Ertz-Biſchoff zu Mayntz als Ertz-Cantzler des Römiſchen Reichs, ſeine Räthe, wie hernach gemeldet wird, und neben Ihro Liebden noch ein Churfürſt einen Rath, darzu zween Fürſten, ein geiſtlicher und ein weltlicher, deren das erſte Jahr der geiſtliche eigner Perſon, und der weltliche einen Rath, und das andere Jahr der weltlich eigner Perſon, und der geiſtlich einen Rath, und alſo hinfürter nach ſeiner Ordnung, wie die in Unſerm und des Reichs-Rath ihre Stimm und Seſſion haben, desgleichen die Prælaten, Grafen und Städte, auch jeder Stand einen Rath zu ſolcher jährlichen Viſitation verordnen; und ſollen die Churfürſten, geiſtlich und weltlich, Fürſten, Prælaten, Grafen und Städte auf des Ertz-Biſchoffs zu Mayntz, Ertz-Cantzlers Erforderen, ſie und die Ihren, alſo nach Ordnung ihrer Seſſion im Reich auf ihre Koſten erſcheinen, und die Ihre ſchicken, und ſich in dem dieſer Ordnung, was auch ihr ſelbſt, dergleichen anderer Reichs-Ständ Nothdurfft erforderet, erinneren; Und im Fall, daß neben der Viſitation Ihnen, Vermög dieſer Ordnung, einig Syndicat oder Reviſion zugeſchrieben, alsdan ihre vortreffliche, erfahrne, gelehrte,

geſchickte und geübte Perſonen darzu gebrauchen. Doch, ſo es den Fürſten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Urſachen eigener Perſon zu erſcheinen, nicht gelegen: ſoll demſelben zugelaſſen ſeyn, einen andern Fürſten die Viſitation eigener Perſon zu beſuchen, ahn ſeiner ſtatt zu erbitten, und zu vermögen, und ſoll ermeldtem Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Mayntz neben Einem von Adel und ſeinem Cantzler, noch einen gelehrten Rath zu ſolcher Viſitation abzuordnen: dan auch dem viſitirenden Fürſten, oder Fürſtenmäſſigen, welcher in der Perſon erſcheinen muß, zween qualificirte Räthe zu nehmen, frey und bevor ſtehen.

§. 1. Und wo etliche deren gemeldeten Commiſſarien und Viſitatoren, zu dem angeſetzten Tag der Viſitation, Leibs-Noth halben, welches ſie allein entſchuldigen ſoll, nicht erſcheinen würden, ſollen nichts deſto weniger die erſcheinende mit der Viſitation fürfahren, und was die Nothdurfft derſelben erforderet, zu jederzeit handlen und ſchlieſſen.

§. 2. Doch ſofern nicht über drey ausbleiben würden, dan da mehr dan drey aus denen beſchriebenen Viſitatoren nicht erſcheinen, oder die Ihren nicht ſchicken würden: alsdan ſoll die Viſitation eingeſtellet, und durch die erſcheinende Unſere Kayſerliche Commiſſarien, auch deren anderen Ständen, Räthe und Befehlhaber, auf dieſelbe beſchriebene Ständ wiederum prorogirt, und auf das nächſt folgende Jahr erſtrecket werden.

§. 3. Aber diejenige Stände, ſo alſo auſſen bleiben, auch keine qualificirte ihre Räthe oder Befehlhaber zu ſolcher Viſitation abgefertiget, oder geſchicket, und alſo ihrentwegen die Viſitation eingeſtellet werden müſte: ſollen denen erſcheinenden Unſeren Kayſerlichen Commiſſarien, und der andern viſitirenden Ständen Geſand-

ſandten und Räthen allen Unkoſten (ſo in ihren An- und Abreiſen, und ſtill liegen aufgangen) abrichten und bezahlen.

§. 4. Wofern dan in ſolchen folgenden Jahr abermahl mehr dan drey Stände, oder Dero qualificirte Räthe, oder Befehlhaber ausbleiben würden, ſo ſollen ſie nachmahls wie vorhin, unſeren Commiſſarien, und denen anderen erſcheinenden Viſitatoren, den Koſten An- und Abzugs, auch Stillliegens, zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und es wiederum der prorogation halben, wie voriges Jahr, gehalten werden.

§. 5. Aber in Fällen, da einige Reviſion oder Syndicat, vermög der Ordnung ausgeſchrieben, und der beſchriebenen Viſitatoren nicht erſcheinens halben Mangel wäre, oder aber dargegen den erſcheinenden Räthen oder Befehlhabern, ihrer nicht Zulaſſung halben rechtmäſſige Urſach vorhanden, darum ſie von ſolcher Handlung erheblich auszuſchlieſſen wären: wollen wir, daß in ſolchem wichtigen Werk, in Abgang auch nur einer Perſon, die übrigen nicht fürſchreiten, ſondern das Werk bis aufs folgende Jahr prorogiren, und erſtrecken: und die Stände, bey welchen ſolcher Mangel befunden, den geweſenen Beyſitzern, ſo von dem Gericht abkommen, und nicht mehr an dem Ort, da das Gericht gehalten wird, ihr häußlich Weeſen hätten, aber bey Verfaſſung deren Urtheilen, darüber die Reviſion oder Syndicat vorgenommen geweſen, und derenthalb Krafft der Ordnung, bey dem Gericht zu erſcheinen, beſchrieben worden, auch erſchienen, daneben auch denen Partheyen, ſo deshalben vergeblich umgezogen, ihren Unkoſten der Verzehrung (ſo Ihnen immittelſt An- Abzugs- und Stillliegens halben aufgegangen, in allermaſſen, wie hieroben bey der Viſitation vermeldet,) entrichten und bezahlen ſollen.

§. 6.

§. 6. Daneben dan auch denen Partheyen an ihrer Reviſion oder Syndicat nichts benommen, ſondern denenſelben ihr Recht und Gerechtigkeit der Reviſion oder Syndicat bis zu nächſtfolgender Viſitation vorbehalten ſeyn, und abermahls auf die vorhin beſchriebene Stände prorogiret werden ſoll.

§. 7. Und nachdem ſich auch etwan zugetragen, daß die Stände, ſo zu der Viſitation beſchrieben, in ihre ſtatt Perſonen, die nicht ihre Räthe, oder ſonſt zu ſolchem Werk der Viſitation nicht qualificirt, etliche aber Perſonen, ſo dem Cammer-Gericht noch mit Pflichten verwandt, oder ſo neulich davon kommen, daß dieſelbige ſelbſt noch Perſonæ Viſitandæ geachtet werden mögen, geſchicket, derowegen ſolche abgeſandte Räthe und Befehlhaber durch Cammer-Richter und Beyſitzer recuſiret worden, und Zweifel vorgefallen, ob ſolche recuſirte bey der Viſitation zu laſſen, oder davon abzuweiſſen, dardurch dan etwan die Viſitationen, auch zufallende Reviſion- oder Syndicat-Sachen leichtlich, wo nicht gar zerſtöret, jedoch zum wenigſten in beſchwerliche Verlängerung gerathen müſſen, ſolche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befehlhabern, auch den Zweiffel aufzuheben, dieweil ja billig, daß diejenigen, ſo andere viſitiren, allerdings auch nicht weniger qualificirt ſeyn ſollen: ſetzen und wollen wir, daß die beſchriebene Churfürſten, Fürſten und Stände, zu denen Viſitationen, Reviſionen oder Syndicat, jedesmahl ihre anſehnliche, treffliche, tapfere, erfahrne, gelehrte, gelobte und geſchworene Räthe, Syndicos oder Raths-Freunde, die in Jahrs-Friſt dem Cammer-Gericht nicht verpflichtet geweſen, abfertigen, und ſonſten keine andere darzu gelaſſen werden ſollen.

§. 8. Da aber hinfüro darüber dergleichen Exceptionen würden vorkommen, auf daß dan hierin der

Erkäntnuß halben eine gewiſſe Maaß gehalten werde: ſetzen, ordnen und wollen wir, daß in ſolchen Fällen der Exceptionen oder Recuſation, unſere Commiſſarien und die andere, von gemeinen Ständen geordnete Viſitation, Räthe und Befehlhaber, ob Einer oder mehr, gegen den oder denen alſo excipiret, bey der Viſitation, Reviſion und Syndicat zu laſſen, oder davon auszuſchlieſſen, erkennen, auch ſolcher Erkäntnuß nachgeſetzet werde.

§. 9. Nachdem ſich auch zugetragen, daß etwan zween Stände, oder zwey Herrſchafften, ſo zu der Viſitation beſchrieben, und ihre unterſchiedliche, der Ordnung gemäß, Räthe, Syndicos, oder Raths-Freunde ſchicken ſollen, einer Perſon zur Viſitation ihren Gewalt, Befehl und Stimmen zugeſtellet, welches fürgehen zu laſſen, Wir und gemeine Stände bedenklich zu ſeyn, geachtet: Als wollen wir, daß jedesmahls ein jeder beſchriebener Viſitator einen eigenen Rath oder Befehlhaber ahn ſeine Stadt verordnen, und zu den Viſitationen dargeben ſolle, bey Straf und Pœn, wie oben gemeldet.

§. 10. Im Fall dan in erzehlten unterſchiedlichen Fällen die ſäumige Stände gemeldten Koſten zu erſtatten, ſich verwideren würden, daß doch nicht ſeyn ſoll: ſo befehlen wir unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Fiſcal hiemit ernſtlich und wollen, daß Er gegen den alſo ſäumigen, zu Einbringung gedachten Koſtens auf gebührliche Cammer-Richters und Beyſitzer Mäſſigung, durch Monitoria, und in Ungehorſam durch Executorial und fernere Proceſs, welche auf Anruffung ſein des Fiſcals, dieſelbige Cammer-Richter und Beyſitzer ohne Zulaſſung einiger Exception erkennen, förderlichen procediren ſoll.

§. 11.

§. 11. Demnach auch aus ſonder anſehnlichen Urſachen in dieſer verfaſten Ordnung vor gut und nöthig angeſehen, daß ein Fürſt oder fürſtmäſſige Perſon ſelbſt der Viſitation Unſeres Kayſerlichen Cammer-Gerichts neben Unſeren Commiſſarien, und deren Stände abgeordneten Viſitatoren beywohnen ſolle, und aber vergangener Zeit etliche Fürſten beſchrieben, dannoch auſſen blieben: ſo wollen wir weiters ſtatuiret und geordnet haben, wan der zur Viſitation beſchriebene Fürſt, oder fürſtenmäſſige in der Perſon ſelbſt, noch auch durch keinen anderen Fürſten, oder fürſtenmäſſigen (ſo Er ahn ſeine ſtatt zur Viſitation vermögt) nicht erſcheinen würde, ſo ſoll derſelbe damit fünff tauſend Goldgulden, wie auch ein jeder von denen anderen zur Viſitation erforderten Ständen, da derſelbige keinen qualificirten dahin abgeordnet hätte, damit ein tauſend Gold-Gulden zu Unterhaltung Unſeres Cammer-Gerichts, ohne alles excipiren, entſchuldigen oder widerreden, unnachläſſig zu entrichten, und zu erlegen ſchuldig ſeyn; auch Unſere Commiſſarien und andere Viſitatoren Unſerm Fiſcal zu Einbringung derſelben alsbald mandato executoriali zu procediren befehlen, und gleichwohl in der Viſitation, unangeſehen kein Fürſt oder fürſtmäſſiger zugegen, doch ſofern ſonſten über drey von allen beſchriebenen Viſitatoren, wie obgemeldt, nicht auſſen bleiben würden, vermög dieſer Ordnung und Reichs-Abſchieden procediren. Im Fall aber darneben auch ein Reviſion, oder Syndicat vorzunehmen ſeyn ſolte, wollen wir es bey obgeſetzter Diſpoſition unveränderet laſſen.

§. 12. Wir wollen und ſetzen auch, daß, ehe und zuvor Unſere abgeordnete Kayſerliche Commiſſarien und Viſitatoren zur Viſitation deren Perſonen ſchreiten, dieſe gebührliche Erinnerung und Vermahnung

nung unter Ihnen beſchehen ſoll, alles dasjenige, was in ſolcher Viſitation deren Perſonen wegen erkundiget, tractiret und verrichtet, bey ſich in der Geheim zu behalten, und niemand anderſt, als Unß, oder ihrer Obrigkeit, daher ein jeder abgefertiget, zu referiren.

§. 13. Die verordnete Commiſſarii ſollen von Unſer als Römiſchen Kayſers, auch Churfürſten, Fürſten und Stände wegen, völligen Gewalt und Befehl haben, den Wir Ihnen auch hiemit geben, Unſer Kayſerlich Cammergericht an Perſonen vom Oberſten bis zum Unterſten, und ſonſt in allen andern Mängeln und Gebrechen zu viſitiren, und zum Beſten ihres gut Bedünckens zu corrigiren und reformiren. Und was alſo Unſere Kayſerliche Commiſſarien und der Stände Viſitatoren nach gehabter Erkundigung ſowohl deren Perſonen, als des rechtlichen Proceſs, und anderswegen für nützlich, recht und billig ihrem beſten Gutdüncken nach ermeſſen, corrigiren, reformiren und verabſchieden, demſelben ſoll von allen und jeden Cammer-Gerichts angehörigen Perſonen ſchuldiger Gehorſam geleiſtet werden.

§. 14. Welcher aber unter denen Cammer-Gerichts-Perſonen ſich ſolcher Viſitation, Correction, und Reformation weigeren, oder ſonſt bey denen Commiſſarien und Viſitatoren der Lehr, Geſchicklichkeit, Redlichkeit und Weeſens halben untauglich erfunden oder geachtet, vom Oberſten bis zum Unterſten: den, oder dieſelbige, ſie ſeyen Unß, denen Churfürſten oder Creyſſen verwandt, ſollen gedachte Viſitatoren Macht haben, hinweg zu ſchaffen, und Unß, den Churfürſten oder Creys, von denen dieſelbige, ſo abgeſchaffet werden ſollen, geſetzet wären, zu beſchreiben, und zu erſuchen, andere taugliche Perſonen ahn derer abgeſchafften ſtatt, vermög gemeldtes Cammer-Gerichts-Ordnung

nung, und obgemeldter aufgerichter Reformation zu præſentiren.

§. 15. Und ſollen bemeldte Unſere Commiſſarien, und deren Ständen Viſitatoren bey den Eyds-Pflichten, damit ſie Unß, und die geſandte Räthe und Bottſchaften jedesmahls bey denen Viſitationen erſcheinend, ihren Herren und Oberen verwandt und zugethan, allem dieſen Innhalt, unangeſehen, wen ſolches betreffen mögte, nachſetzen, und ſich darin einige Affection oder Bewegnuß, wie die beſchaffen ſeyn mögte, nicht verhinderen, noch irren laſſen.

§. 16. Und ſoll alſo jedesmahls, wan die Viſitation fürgenommen, in- und mit derſelben dieſe Ordnung gehalten, und derſelben und ſonſt keiner anderen, ſo hievor auf anderen Reichs-Tägen ins Reich publiciret ſeyn mögten, nachgegangen werden.

§. 17. Als ſich auch Cammer-Richter und Beyſitzere der Relaxation ihres Juraments und Pflichts, ſo Ihnen etwa in verſchienenen Viſitationen vorgeſchlagen worden, beſchweret, und dan ſie ohne das, vermög der Ordnung, alle Mängel und Gebrechen, und was ſich in denen Viſitationen zu erkundigen gebühret, Unſeren Kayſerlichen Commiſſarien und denen Viſitatoren anzuzeigen ſchuldig: ſo wollen wir, daß ohne ſolche Relaxation die alte Form des Juraments, wie die hierunter im ſechs und achtzigſten Titul geſetzet, Ihnen Cammer-Richtern, Beyſitzern, und denenjenigen, ſo bis anhero denenſelben in Viſitationen gleich geachtet, fürgehalten, auch durch die Mayntziſche jedesmahlen gemeldte Form, gedachte Cammer-Gerichts-Perſonen darauf zu examiniren, vorgeleget werde.

§. 18. Aber denen Advocaten und Procuratoren ſoll ſolch Jurament mit einverleibtem Zuſatz, wie unter

be-

berührtem Titul auch geſetzet worden, in Examine Viſitationis vorgehalten werden.

§. 19. Es ſollen auch der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten (welchen vermög des Paſſauiſchen Vertrags, und zu Augſpurg aufgerichteten Religion-Friedens neben der alten Religion-Perſonen zu præſentiren zugelaſſen) durch ſolche Viſitation nachmals nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 20. Wo auch einiger Churfürſt, Fürſt oder Stand einigen Mangel oder Beſchwerde hätte, ſo ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre, ſoll und mag ein jeglicher ſeine Beſchwerde denen verordneten Commiſſarien auf den erſten Martii zuſchicken und zu erkennen geben, die ſollen ſamt anderen Viſitatoren, derhalben Befehl haben, gebührlich Einſehens und Reformation zu thuen.

§. 21. Der Cammer-Richter, oder in Abweeſen deſſelbigen Amts-Verweeſer und Præſidenten ſollen verſchaffen, daß jedes Jahrs publicirte Viſitations-Abſchiede, Memorial, ſamt darin angezogenen Beylagen in pleno Senatu in Gegenwart aller Beyſitzer zum ehiſten abgeleſen, auch denſelben von einem jeden der Gebühr gehorſamlich und würcklich gelebet, oder aber gebührliches Einſehen, inmaſſen darin ſtatuiret, gegen die Säumige unnachläſſig fürgenommen werde, wie dan in nächſtfolgenden Viſitationen allweeg darüber ſondere Erkundigung eingenommen werden ſoll.

§. 22. Und damit ſolche Memorialen und Abſchiede auf dem Cammer-Gericht jederzeit bey der Hand, ſoll man dieſelbige ſumptu fiſci in ein Buch einziehen, und daſſelbige in gemeiner Rath-Stube verwahrlich haben.

Tit. LXIV. (v. L.)

* Wie es ſcheinet, ſo waren die Compilatores der Kammergerichtsordnung, wegen des für die Strafgeſetze der kammergerichtlichen Perſonen auszufindenden ſchicklichen Ortes, eben ſo verlegen, als jetzt Deputatus: und dieſelbe haben vermuthlich den gegenwärtigen Titel erwählet, weil einer zeitlichen hohen Viſitation die Gebrechen des Kammergerichtes zu unterſuchen, und zu beſtrafen gebühret; haben es aber auch nicht getroffen, indem Jurisdictio Cameralis über die Membra Collegii ſowohl, als über die Officianten des Gerichtes in Cauſis Materiam Viſitationis non concernentibus, auch præſente altefata Imperii Deputatione in Vigore bleibet, und illa abſente daſſelbe ſolus et unicus judex iſt.

Das beſte würde nach Deputati wenigem Ermeſſen ſeyn: alle in der Ordnung verſtreute Strafgeſetze in einen beſondern Titel, oder auch in mehrere, nach Verſchiedenheit der Materien, zu ſammeln, welches nicht nur die Kenntnis ſolcher Geſetze und Strafen erleichtern, wenn es bei einem jeden facto ſimplici nicht die ganze Ordination zu durchwandern, und die auf das Factum geſetzte Strafe zu ſuchen bedürfte, ſondern auch zum Decoro des Gerichtes in dem Betrachte gereichen würde, daß die anderen Geſetze von den vielen Comminationen der Strafen könnten geſäubert werden, als welches nun das Anſehen hat, gleich ob ohne ſolche Drohungen das Implementum Legis nicht zu hoffen ſtände.

Immittels, und da ſolcher Titel forthin abgehet, und Deputatus zu deſſen Entwerfung ſich nicht ermächtiget geglaubet hat; ſo hat er die dahin einſchlagenden §phos tituli per modum appendicis ad titulum præcedentem in fine regiſtriret.

Ingreſſus manet.

§. 1. Novus. Und ſoll bei den auserordentlichen Deputationen zur Viſitation des Kammergerichtes, und zu Abthuung der Reviſionen, doch überall ohne Nachtheil des Sitzes, und Vorganges, auch vorbehaltlich weiterer Benennung der in den folgenden Klaſſen nicht begriffenen Stände in Abtheilung der Klaſſen nebſt unſeren Kaiſerlichen Commiſſariis von beiderſeits Religions-Verwandten

wandten pari numero folgende Ordnung zum Richtmaſſe genommen werden.

Claſſis vel deputatio prima.

1. Kurmainz.	1. Kurſachſen.
2. Kurtrier.	2. Kurbrandenburg.
3. Oeſterreich.	3. Pfalz-Lautern.
4. Bamberg.	4. Sachſen Gotha.
5. Konſtanz.	5. Brandenburg Culmbach.
6. Regenſpurg.	6. Wolfenbüttel.
7. Münſter.	7. Mecklenburgſchwerin.
8. Bayern.	8. Heſſendarmſtadt.
9. Ein Prälat.	9. Badendurlach.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Kölln.	11. Stadt Straßburg.
12. Stadt Augſpurg.	12. Stadt Regenſpurg.

Claſſis vel deputatio ſecunda.

1. Kurmainz.	1. Kurſachſen.
2. Kurkölln.	2. Kurpfalz.
3. Salzburg.	3. Pfalzſimmern.
4. Burgund.	4. Sachſenaltenburg.
5. Würzburg.	5. Brandenburgonolzbach.
6. Speyer.	6. Braunſchweig Zell.
7. Augſpurg.	7. Hinterpommern.
8. Pfalz-Neuburg.	8. Heſſenkaſſel.
9. Ein Prälat.	9. Hollſtein.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Achen.	11. Augſpurg.
12. Rothweil.	12. Nürnberg.

Claſſis vel deputatio tertia.

1. Kurmainz.	1. Kurbrandenburg.
2. Kurbaiern.	2. Kurpfalz.
3. Eichſtädt.	3. Bremen.

4. Straßburg.	4. Pfalz=Zweibrücken.
5. Hildesheim.	5. Sachſenwaymar.
6. Freiſingen.	6. Braunſchweig Calen=berg.
7. Oßnabrück.	7. Würtenberg.
8. Lüttig.	8. Mecklenburg Güſtrau.
9. Ein Prälat.	9. Henneberg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Schlettſtadt.	11. Lübeck.
12. Uiberlingen.	12. Ulm.

Claſſis vel deputatio quarta.

1. Kurmainz.	1. Kurſachſen.
2. Kurtrier.	2. Kurbrandenburg.
3. Worms.	3. Pfalzlautereck.
4. Paderborn.	4. Magdeburg.
5. Paſſau.	5. Eiſenach.
6. Brixen.	6. Grubenhagen.
7. Baſel.	7. Vor=Pommern.
8. Leuchtenberg.	8. Anhalt.
9. Ein Prälat.	9. Sachſen=Lauenburg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Ober=Ehenheim.	11. Worms.
12. Schwäbiſch=Gemünd.	12. Speyer.

Claſſis vel deputatio quinta.

1. Kurmainz	1. Kurſachſen.
2. Kurkölln.	2. Kurpfalz.
3. Deutſchmeiſter.	3. Sachſenkoburg.
4. Trient.	4. Halberſtadt.
5. Fulda.	5. Hochberg.
6. Ellwangen.	6. Verden.
7. Korvey.	7. Hollſtein.
8. Baadenbaaden.	8. Lübeck.
9. Ein Prälat.	9. Mümpelgart.

10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Wangen.	11. Frankfurt.
12. Offenburg.	12. Rotenburg.
(a)	

§. 19. (§. 2. Mutatus.) Es ſollen alſo der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte, welchen vermöge des Paſſauiſchen Vertrages, und des zu Augſpurg aufgerichteten Religions- und Weſtphäliſchen Friedens, neben der alten Religion Perſonen zu präſentiren zugelaſſen iſt, durch ſolche Viſitation nachmals nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 3. Novus. Auch ſollen die zu Erörterung und Abſtellung der Differentien unter den Kameral-Perſonen, und Gebrechen der Kammergerichts-Ordnung zuweilen angeordnet werdende extraordinari Reichsviſitations-Deputationen, den Reichsabſchieden, ſonderheitlich dem vom Jahre 1654. und dem Weſtphäliſchen Friedenſchluſſe, weniger nicht den Ständen des Reiches, an ihren ordinari Deputations-Rechten unnachtheilig ſeyn (b). a)

a) Da die Reichsinſtruction (woraus dieſer und mehr folgende §§phi genommen worden) nur den Individual Viſitations-Act von 1706. zum Gegenſtande hat: ſo muß der Senſus geändert werden, wenn ſie Legem perpetuam abgeben ſoll, welches Deputatus auch gethan hat, und nun Semel pro ſemper angemerket.

§. 4. Novus. Geſtalten aber, ſo viel die erſte Klaſſe der deputirten Stände betrifft, ſich mit Pfalz-Lautern, und der Stadt Straßburg Veränderung ergeben hat, und deswegen die Nothdurft proviſorie zu beobachten ſeyn will: Als ſollen nach deſſen Maßgabe im Platze des erſtern das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichsſtadt Nürnberg einsweilen dazu gezogen werden. (c)

§. 5. Novus. Ermeldte Stände ſollen darauf jedesmahl in Zeit von zween Monathen von dem Tage un-

ſerer ertheilten Ratification anzurechnen, ihre bevollmächtigte vortrefliche Räthe und Syndicos zeitlich abſchicken, und ſelbige an den Ort des Kammergerichtes, jezt der Stadt Wezlar (weil man daſelbſt in allen Vorfallenheiten den Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer, auch die erfoderlichen Acta, und andere Cameral-Perſonen bei der Hand hat) erſcheinen laſſen; jedoch, daß der alten Obſervanz nach die Deputirten bei keinen Cameral-Perſonen einkehren (d). a)

a) Der in hoc §pho angeſezte zwei monatliche Termin à Die publicatæ Ratificationis Cæſareæ wird wohl eine Aenderung leiden, und auf das von Ihro Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz zu ergehende Ausſchreiben zu richten ſeyn. Die in §pho befindlichen lateiniſchen Worte hat Deputatus, ſo viel geſchehen können, ins Deutſche überſetzet.

§. 11. (§. 6.) Demnach dann auch aus beſondern anſehnlichen Urſachen, in dem Eingange dieſes Titels für gut und nöthig angeſehen worden, daß ein Fürſt, oder fürſtmäſſige Perſon ſelbſt der Viſitation unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes neben unſeren Commiſſarien, und deren Stände abgeordneten Viſitatoren beiwohnen ſolle, und aber vergangener Zeit etliche Fürſten beſchrieben, dannoch auſſen geblieben: ſo wollen wir weiters ſtatuiret und geordnet haben, wenn der zur Viſitation beſchriebene Fürſt, oder Fürſtenmäſſige weder in eigener Perſon ſelbſt, noch auch durch einen anderen Fürſten oder Fürſtmäſſigen, ſo er an ſeine ſtatt zur Viſitation vermöget, erſcheinen würde: ſo ſoll derſelbe damit fünf tauſend Goldgulden, wie auch ein jeder von den anderen, zur Viſitation erfoderten Ständen, da derſelbige keinen qualificirten dahin abgeordnet hätte, damit ein tauſend Goldgulden zu Unterhaltung unſeres Kammergerichtes, ohne alles Excipiren, Entſchuldigen, oder Widerreden unnachläſſig zu entrichten, und zu erlegen ſchuldig ſeyn; auch unſere Commiſſarien und andere Viſitatoren unſerm Fiſcale

ſcale zu Einbringung derſelben alsbald mandato Executoriali zu procediren befehlen, und gleichwohl in der Viſitation, unangeſehen kein Fürſt oder Fürſtmäſſiger zugegen, doch ſoferne ſonſten über drei von allen beſchriebenen Viſitatoren, wie obgemeldet, nicht auſſen bleiben würden, vermöge dieſer Ordnung, und Reichsabſchiede, procediren. Im Falle aber daneben auch eine Reviſion, oder Syndicat vorzunehmen ſeyn ſolte: wollen wir es bei obgeſetzter Diſpoſition unverändert laſſen. a)

a) Es heiſſet in §pho 7. Articuli 17. Capitul. Cæſ. Ihro Kaiſerliche Majeſtät wollen es bei den in den Reichsſatzungen geſetzten Strafen in ſo lange bewenden laſſen, bis fürs Künftige wegen der Schärfung bei gemeinem Reichstage das weitere werde verordnet ſeyn.

Hiernach kömmt es darauf an, ob die ſchon groſſen Strafen noch mehr vergröſſert werden ſollen, welches nicht von der Kammergerichtsordnung ſondern vom Reichstage abhängt, und wonach die vorigen Geſetze eine Aenderung leiden würden: ſo lange es hingegen nicht geſchehen, bleiben Leges priores in ſuo Vigore, daher ſelbige dermalen auch ungeändert gelaſſen worden ſind.

§. 7. Novus. Weil jedoch derjenige, welchen in Perſon zu erſcheinen, die Ordnung getroffen, ſich zu mehrmahlen, unerachtet der im widrigen Falle angeſetzten Strafe von fünf tauſend Goldgulden, entſchuldiget, und dadurch die Viſitationen oder vielmehr Reviſionen allerdings geſtecket worden: ſo ſolle nun hinfür dem Fürſten (den ſonſten vermöge der Reichsconſtitutionen, den Viſitationen in Perſon beizuwohnen, jedesmahlen die Ordnung betrift) ſolche perſönliche Erſcheinung in ſeine Willkühr geſtellet, und ihm aus ſeinen qualificirten Räthen, gleich den anderen beſchriebenen Ständen jemand, jedoch zu mehrerem Reſpect auf das wenigſte einen von ſeinen vornehmſten Miniſtris, an ſeine Stelle zu verordnen, erlaubet ſeyn. (e)

§. 1. (§. 8. Auctus.) Solte ſich hingegen begeben, daß deren *Commiſſarien* oder ein- und anderer Stand, es ſeye, welcher es wolle, durch ſeine *ſubdelegirte* ohne genugſam erhebliche, ſo gleich vorbringende und erweiſende Urſachen nicht erſcheinen, oder anſtatt eines mit Beſtand *recuſirten* kein anderer Rath abgeſchicket, und aufs neue bevollmächtiget, oder ſonſten verweilet würde: ſo ſollen unſere Commiſſarii und übrige erſcheinende Viſitatoren mit der Viſitation nichts deſto weniger fortfahren, und was die Noth derſelben erfodert, zu jeder Zeit handeln und ſchlieſſen. (f)

§. 9. Novus. Jmgleichen ſollen auf eines aus den Reviſoren nicht Erſcheinen, die Acta darum nicht, wie von Alters und vermöge der Ordnung geſchehen, unrevidiret gelaſſen, und auf das nachfolgende Jahr verſchoben, ſondern an des abweſenden Standes Stelle gleich der andere, welcher ihm in der Ordnung folget, beſchrieben und alſo die Anzahl ergänzet werden; es wäre dann Sache, daß ein ſolcher beſchriebener Stand den in der Ordnung folgenden Mitſtand von gleicher Qualität bewegen könnte, daß er zu ſelbigem mahl an ſeiner ſtatt den Viſitations- und Reviſionstag zeitlich genug beſchickte, welchen Falles er, der verhinderte Stand, die nächſtfolgende Viſitation hinwieder verrichten zu helfen, verbunden ſeyn ſoll (g). a)

a) Es haben in hoc novo §pho verſchiedene Aenderungen müſſen gemacht werden. Erſtens heiſſet es: und vermöge der Ordnung, und da ſelbige nunmehr ein anderes vorſchreibet: ſo würden dieſe Worte beſſer ausgelaſſen werden. Zweitens ſoll die Beſchreibung von Speyer aus geſchehen, und es würde nunmehr heiſſen müſſen: von Wetzlar: doch auch überflüſſig, da der Actus ohnehin nirgend anders als in Loco viſitationis (welcher der nemliche des kammergerichtlichen Sitzes iſt) geſchehen ſolle. Drittens ſind die lateiniſchen Ausdrücke: *in ordine* ſuccediret, item complirt ohne Noth

Noth gebrauchet, und daher von Deputato verdeutſchet worden.

Viertens iſt gegen den Ausbleibenden der Koſtenerſatz mit eingerücket, deſſen Beibelaſſung bei den darüber nachfolgenden beſonderen Geſetzen nun præmature geſchehen ſeyn würde.

§. 2. (§. 10. Auctus.) Doch ſo ferne bei den ordinari Viſitationen nicht über drei ausbleiben würden, den, da mehr als drei aus den beſchriebenen Viſitatoren nicht erſcheinen, oder die Ihren nicht ſchicken würden, alsdan ſoll die Viſitation eingeſtellet, und durch die erſcheinenden unſere kaiſerliche Commiſſarien, auch der andern Stände und Befehlhaber auf dieſelbe beſchriebene Stände wiederum prorogirt, und auf das nächſt folgende Jahr erſtrecket werden.

a) Dieſer §phus iſt eigentlich auf die ordinari Viſitationen zu verſtehen, inmaſſen die auſſerordentlichen bisher allemal in weit gröſſerer Anzahl geſchehen ſind, und da doch mehrere dieſe betreffenden §§phi unterlaufen müſſen, ſo ſind die Worte: bei den *ordinari* Viſitationen, zur Unterſcheidung beigerücket worden.

§. 3. (§. 11.) Manet.

§. 10. (§. 12. Mutatus.) Im Falle aber die ſäumigen Stände gemeldeten Koſten zu erſtatten ſich verweigeren würden, das doch nicht ſeyn ſoll: ſo befehlen wir unſeres kaiſerlichen Kammergerichtes-Fiſcalen hiemit ernſtlich, und wollen, daß er gegen den alſo Säumigen zu Einbringung gedachten Koſtens auf gebührliche Kammerrichters und Beiſitzer Mäſſigung, durch Monitoria, und im Ungehorſame durch Executorial und fernere Proceſſe, welche auf Anrufung ſein des Fiſcals, dieſelbige Kammerrichter und Beiſitzer ohne Zulaſſung einiger Exception erkennen, förderlich procediren ſoll.

§. 4. (§. 13.) Woferne auch in ſolchem folgenden Jahre abermahl mehr dann drei Stände, oder dero quali-

ſificirte Räthe oder Befehlhaber ausbleiben würden: ſo ſollen ſie nachmahls wie vorhin, unſeren Commiſſarien, und den anderen erſcheinenden Viſitatoren, den Koſten An- und Abzugs, auch Stilliegens, zu erſtatten, ſchuldig ſeyn, und es wiederum der Prorogation halben, wie voriges Jahr, gehalten werden.

§. 5-7. (§. 14-16.) Manet.

§. 8. (§. 17. Mutatus et Auctus.) Daferne aber ſich hinfür dergleichen Anſtände ergäben, oder der Kammerrichter, die Präſidenten und Beiſitzer auch andere Perſonen des Kammergerichtes wider unſere Commiſſarios oder die Viſitatoren einige Exceptiones oder cauſas recuſationis einwenden wolten, oder könnten: ſollen ſie ſolche den Commiſſariis und Viſitatoribus in loco congreſſus ſchriftlich, nebſt Anführung genugſamer gegründeter Urſachen, auch eigenhändiger Unterſchrift deren, ſo daran Theil nehmen, vorbringen; dieſe aber den Reichsſatzungen und der Kammergerichts-Ordnung gemäß darüber erkennen und urtheilen, ob der oder die, wider den oder welche excipiret worden, dabei bleiben können, oder auszuſchlieſſen, und wie allenfalls, da die Recuſatio unerheblich oder gefährlich, ſelbige anzuſehen, und zu ahnden, oder auch zu ſtrafen ſeye (h). a)

a) Dieſer §phus erfodert eine Mäſſigung, wenn er pro Lege perpetua gelten ſoll, in ſo weit die namentliche Unterſchrift der Excipienten darinn verordnet iſt. Der Anlaß dazu mögen die zwiſchen den Kammergerichtsperſonen zur Zeit ſelbſt vorgewalteten Mißlichkeiten geweſen ſeyn, wobei die namentliche Verzeichniß (wenn man den redenden oder excipirenden Theil wolte kennen) nicht anders als nothwendig ſeyn konnte: nicht gleiche Beſchaffenheit hat es bei den in Collegio vereinigten Gliedern, wo die Majora das Concluſum machen, und für diejenigen würde bedenklich ſeyn, ſich bei den von dem ein- oder andern, vielleicht aus politiſchen, vielleicht aus Privatabſichten, zurück gehaltenen Voto, Nomine omnium darzuſtellen, und der Empfindung des recuſati im

im Falle der von einer hohen Viſitation für nicht hinlänglich erachteter Urſachen ex amore boni et juſtitiæ perſönlich auszuſetzen.

In ſo weit hingegen den Kameralmitgliedern auch nicht zuzumuthen iſt, mit einem jeden de Collegio wegen der etwa habenden Privathändel, und Einwendungen, gegen den einen oder andern Viſitator gemeine Sache zu machen: ſo könnten die Fälle geſondert, und in den letzten es bei der verordneten namentlichen Unterſchrift, in den das ganze Corpus betreffenden Fällen hingegen z. E. der nachtragenden kammergerichtlichen Pflichten, oder ſelbſt auf ſich habenden viſitationsmäſſigen Verbrechen ꝛc. bei der allgemeinen Anzeige im Namen des Gerichtes ad Normam §phi 8. Concept. Ordin. belaſſen werden.

§. 9. (§. 18.) Manet.

§. 10. 11. Cadunt als vorher ſub Nris. 6. et 12. eingetragen.

§. 19. Novus. Was nun das Amt der Deputirten ſelbſt betrift, ſollen dieſelbe wegen ihres Verhalts bis zu weiterer unſerer und des Reiches Vorſehung auf dasjenige gewieſen ſeyn, hiemit ſich ſolches zur Regel und Richtſchnur ſetzen, und demſelben fleiſſig nachleben, was, dieſer wichtigen Verrichtung halben, die obhandene Reichsgeſetze, und bevorab der Reichs-Abſchied de anno 1654. auch die ältern und jüngeren Viſitations-Abſchiede, oder dem was dahin einſchlägt, weiter aber die Kammergerichts-Ordnung, Memorialien, Declarationen, und Decreta, gemeine Beſcheide, auch was ſonſten vim legis in Imperio hat, und zum Viſitations- und Reviſions-Weſen gehörig iſt, enthalten. (i)

§. 20. Novus. Weniger nicht ſollen Commiſſarii und Deputirte von dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern, auch geſtalten Sachen nach, von den Procuratoren ihr Bedenken, und wo es der Sachen Nothdurft erfoderet, die Cameral-Acta und Protocolla begehren,

ren, wo aber Zweifel vorfiele, wie ein- und anderes hierinn einzurichten und vorzunehmen, ſich aus den alten Actis und Regiſtraturen informiren, mithin bei allen Vorfallenheiten, oder was ſich währender Viſitation möchte hervor thun, dasjenige ordnen, was ſie nach ihren geleiſteten Pflichten und Ermeſſen für heilſam, erſprießlich oder dienlich erachten. (k)

§. 12. (§. 21.) Manet.

§. 22. Novus. Um ſo mehr haben Commiſſarii und Viſitatores das Augenmerk darauf zu richten, das Kammergericht bei dem ihm, in Conſtitutionibus Imperii, ſonderlich im Reichsabſchiede vom Jahre 1654. mit ſonderbarem Bedachte heilſamlich zugelegten Jurisdiction, Gewalt und Reſpect in alle Wege zu conſerviren, auch ſelbſt in allen Ehren zu halten, und dasjenige zu beobachten, was zu des Gerichtes Decor und Authorität, auch beſſere ſtabilir- und Einrichtung des Juſtiz-Weſens gereichen kann (l).

§. 23. Novus. Wie dann auch die Commiſſarii und Viſitatores, ſo wohl bei der Viſitation als Reviſion, den Bedacht zu nehmen haben, damit das Kammergericht in ſeinen Verrichtungen nicht aufgehalten werde, ſondern darin allerdings fortfahren könne. (m)

§. 17. 18. (§. 24. 25.) Manet.

§. 26. Novus. Welchemnach, und wenn der Kammer-Richter, die Präſidenten und Beiſitzer bei der Viſitation gedachtermaſſen das juramentum de dicenda veritate vorgehalten, und ſie die Handgelöbniß gegeben, die übrige Kameralperſonen aber das gewöhnliche juramentum wirklich abgeſchworen, die Commiſſarii und Viſitatores mit der Examination über alle vorgekommene, und noch vorkommende Verbrechen, Corruptiones, Mißbräuche,

che, Defectus und andere Mängel den Anfang machen, und das Befinden Reichs-Conſtitutions-mäſſig ſtrafen, emendiren und corrigiren ſollen. (n)

§. 13. (§. 27.) Und ſollen, die verordneten Commiſſarii von unſer als Römiſchen Kaiſer, auch Kurfürſten, Fürſten und Stände wegen, völligen Gewalt und Befehl haben, den wir ihnen auch hiemit geben, unſer kaiſerliches Kammergericht vom Oberſten bis zum Unterſten, und ſonſt in allen anderen Mängeln und Gebrechen zu viſitiren, und zum Beſten ihres Gutbedünkens zu korrigen und reformiren. Und was alſo unſere kaiſerliche Commiſſarien, und deren Ständen Viſitatoren nach gehabter Erkundigung ſowohl der Perſonen, als des rechtlichen Proceſſes, und anders wegen für nützlich, recht und billig, ihrem beſten Gutdünken nach, ermeſſen, korrigiren, reformiren und verabſchieden, demſelben ſoll von allen und jeden Kammergerichts angehörigen Perſonen ſchuldiger Gehorſam geleiſtet werden.

§. 15. (§. 28.) Manet.

§. 29. Novus. Auch alſo dergleichen wider Pflicht und Ordnung vorgegangenen Mängeln, jedoch nach vorgängiger ihrer ſeitigen nach den abgelegten Pflichten eingerichteter genauen, den Reichs-Conſtitutionen gemäſſen Unterſuchung, auch genugſamen verſtatteten Gehör, und anderer ſummariſcher Cognition, auch zulänglichen Beweiß, (ſo weit, und wie die Viſitations-Deputation es nöthig erachten wird) nach Anleitung des Reichsabſchiedes vom Jahre 1566. §. 86. ohn Anſehung, wen ſolches betreffe, der Kammergerichts-Ordnung, und den Reichs-Satzungen gemäß wirklich korrigiren, verbeſſeren, und ſtrafen. (o)

§. 14. (§. 30.) Manet.

§. 31.

§. 31. Novus. Hauptſächlich ſollen dieſelbe (Falls in puncto corruptionis ſich Anzeigen ergeben würden) dabei mit allem Ernſte zu Werk gehen, darauf gebührend inquiriren, und wider die rechtlich überführte und ſchuldig befundene ordnungsmäſſig verfahren, für das künftige aber allen Prætext und Gelegenheit zu ſolchem Uibel, durch möglichſte Sorgfalt, Circumſpection und geſchärfte Pönalverordnungen zu benehmen, und zu verhinderen bedacht ſeyn. (p)

§. 21. (§. 32. Mutatus.) **Und da der Kammerrichter**, oder in deſſen Abweſenheit ſein Amtsverweſer, und die Präſidenten verſchaffen ſollen, daß jedes Jahres publicirte Viſitations-Abſchiede, Memorial, ſamt darinn angezogenen Beilagen in pleno Senatu in Gegenwart aller Beiſitzer zum eheſten abgeleſen, auch daß denſelben von einem jeden der Gebühr gehorſamlich und wirklich gelebet, oder aber gebührliches Einſehen, inmaſſen darinn ſtatuiret, gegen die Säumigen unnachläſſig vorgenommen werde: **ſo ſollen die zur Viſitation geordneten Deputationen allewege darüber beſondere Erkundigung einziehen.**

§. 33. Novus. Dabei dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern von unſer und des Reiches wegen ernſtlich einzubinden iſt, bei den Rathsgängen und Audienzien fleiſſig zu erſcheinen, ihren Verrichtungen, der Kammergerichts-Ordnung und der rechtmäſſig und wohl hergebrachten Cameral-Obſervanz nach, pflichtmäſſig abzuwarten, die Juſtiz zu adminiſtriren, weniger nicht zu Abſtellung der Mißbräuche das ihrige beizutragen, und deren Verbeſſerung befördern zu helfen; übrigens aber ſich aller Feindſeligkeiten und Unbilden inn- und auſſer Raths unter einander zu enthalten: widrigen Falles, und da einer den anderen an Ehren oder ſonſten angreifen würde, derſelbe ipſo facto von ſeinem Officio ſuſpendiret,

oder deſſen, nach geſtalten Sachen, wohl gar priviret ſeyn und bleiben ſoll. (q)

§. 20. (§. 34.) Manet.

§. 35. Novus. Wenn hingegen von dem Kammerrichter, den Präſidenten oder Beiſitzern, oder auch anderen Cameral-Perſonen unſchuldig oder fälſchlich angegeben worden zu ſeyn, befunden würden, ſollen Commiſſarii und Viſitatores dem oder denſelben von den Delatoribus recht und ſtandmäſſige Satisfaction verſchaffen, und ſolche keineswegs vorbei gehen, überſehen, oder conniviren. (r)

§. 36. Novus. Falls auch Klagen oder Beſchwerden zwiſchen dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beiſitzern bei der Viſitation würden vorkommen: ſollen die Commiſſarii und Deputirte ſolche fleiſſig leſen, erwägen, und die klagenden Theile gegen einander genugſam hören, auch in allem Reichs-Conſtitution-mäſſig verfahren, und ſollen die von Präſidenten und Beiſitzern gegen einander geführte Beſchwerden, angegebene Mißbräuche und Exceſſen gleich anfangs vor anderen Materien vorgenommen, und die rechtliche Gebühr verfüget, auch zu ſolchem Ende die auf der Reichs-Verſammlung etwa vorkommenden Memorialien an die Viſitation überſchicket, und diejenigen (welche an uns und das Reich in ſolchen Fällen einige Erinnerungs-Puncten einſenden, oder ſonſten ihre Nothdurft vorſtellen), dahin verwieſen werden. (s)

§. 37. Novus. Damit aber deſto weniger Zeit verlohren werde: ſollen die Interrogatoria und Memorial-Zettel, wie ſie genannt werden, dem Herkommen * gemäß, nach welchen Kammerrichter, Präſidenten und die Beiſitzer ſowohl, als andere Kameralperſonen zu vernehmen

nehmen und abzuhören, gleich Anfangs mit genauer Obſicht auf den jedesmahligen Zuſtand des Gerichtes aufgeſetzet, deliberiret und verglichen werden. (t)

* Loco: der Obſervanz.

§. 38. Novus. So viel die Viſitation der Kanzlei und Leſerei betrift, wird der Erzbiſchof und Kurfürſt zu Mainz mit unſeren Commiſſariis und Viſitatoribus den Sachen der Reichs-Conſtitutionen, und üblichen ununterbrochenen Obſervanz gemäß recht zu thun wiſſen. (u)

§. 39. Novus. Wenn nun die anderen Viſitationsmaterien werden abgethan und erörtert ſeyn, ſollen die Commiſſarii und Viſitatores das im Jahre 1613. begriffene, und unter damaligem Reichstage vorgelegte, von uns und den Ständen des Reiches bis anher nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen Kammergerichts-Ordnung, mit Zuziehung und Vernehmung der Aſſeſſoren, wie auch etlicher erfahrner Kammergerichts-Procuratoren und Advocaten berathſchlagen, revidiren, und zugleich alles dasjenige, was auf dem Reichstage vom Jahre 1654. auch ſonſten von uns und dem Reiche verglichen und verordnet worden, eintragen, ſodenn darüber an uns, und das Reich Bericht thun. (w)

§. 40. Novus. Weiter ſollen von denſelben die dubia Cameralia vor die Hand genommen, und wie ſolche abzuthun, an uns, und das Reich ein ferneres Gutachten abgefaſſet werden. (x)

§. 41. Novus. Zumahlen auch nebſt unterſchiedlichen anderen Sachen unſer Reichshofrath und das Kammergericht, ſonderlich ratione litispendentiae, auch wegen der Cognition Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften und dergleichen collidiret, darüber unter unſerem Namen Mandata gegen Mandata ergangen ſind, die Partheien hin-

hingegen dadurch leiden, und die Proceſſe unſterblich werden, fort diejenigen, ſo ungerechte Sachen haben, davon zu profitiren ſuchen: ſo ſollen unſere Commiſſarii und Viſitatoren beyderſeitige Momenta gegen einander halten, und an uns und das Reich ein Gutachten abfaſſen, wie ſolchen Zwiſtigkeiten und daraus entſtehendem Uibel künftig zu begegnen ſeye. (y)

§. 42. Novus. Nebſtdem ſollen auch die Commiſſarii und Viſitatoren (da zu der Zeit, als das Kammergericht nach Wezlar gekommen, die damalige Reichs-Commiſſion wenig hat zu Stande gebracht, gleichwohl zu des Gerichtes Splendor und Anſehen billig, daß es in gehörigen Stand geſetzet werde, hiezu aber ein gewiſſes Reglement vonnöthen iſt) ſolches Geſchäft reaſſumiren, und des Endes das Kammergericht ſo wohl als die Stadt mit ihren etwa habenden Deſideriis und Monitis (ſo die Viſitation ohne Zeitverluſt zu erfoderen hat) hören; die Puncta, welche damahlen nicht erörtert worden, und was ſonſten zu der Cameral-Perſonen beſſerer Unterkunft und Verſorgung auch Einrichtung der Policei vorkommen möchte, abthun, und ſonderlich dahin ſehen, daß der Ort des Gerichtes, (welcher zur Ehre des Reiches nicht recht beſchaffen iſt) möge forderſamſt aptiret, und die Anſtalten gemacht werden, damit die zu Frankfurt, Aſchaffenburg, und Straßburg liegenden Acta zur Conſolation der Partheien können dahin, und dieſes zerſtreute Reichs-Archiv wieder zuſammen, und in behörige Ordnung gebracht werden (z).

§. 43. Novus. Es ſollen ſofort Commiſſarii und Viſitatoren ſowohl die fiſcaliſche Rechnung, als auch jene des Pfenningmeiſters, nach Anleitung der Kammergerichts-Ordnung, vornehmen und abhören. (aa)

§. 44. Novus. Und obſchon das Viſitations-Geſchäft ſeiner Bewandniß nach erfoderet, daß eine Ordnung in tractando gehalten, und die nöthigſten Materien, nach Anleitung deſſen, was vorher ſtehet, præmittiret werden: ſo haben doch Commiſſarii und Viſitatoren dahin zu ſehen, daß (wenn es ſonſten die Zeit und Gelegenheit leiden) nicht præciſe auf gänzlicher Ausmachung eines Punktes allein beſtanden, und bis dahin alles übrige verſchoben, ſondern zu Gewinnung der Zeit, und Erſparung der Koſten, wann es füglich geſchehen kann, andere Puncta zugleich mit vorgenommen, und abgethan werden. (bb)

§. 45. Novus. Woferne bei der Viſitation Sachen vorkommen, wie vormahls öfters geſchehen, welche die Kaiſerliche und Reichs Jura betreffen, und bei deren Vornehmung und Erörterung in ein oder anderen Punkten leicht etwas nachtheiliges könnte verfüget werden: ſo ſoll darinn, wenn ſolcher Punkt nicht zur Viſitation gehörig iſt, nichts decidiret, ſondern an uns und das Reich darüber referiret werden. (cc)

§. 46. Novus. Wo ſich aber zwiſchen aller Stände Viſitatoren zur Vollziehung der Viſitation einigerlei Mißverſtand (worinn das gleich wäre) zutrüge, daß ſie ſich zwiſchen ihnen ſelbſten nicht vereinen, noch durch unſere dazu verordnete Commiſſarien verglichen werden möchten: ſo ſoll alsdenn zu uns geſtellet werden, darüber endliche Erkentniß, und Entſcheid zu thun, dem auch folgends alle Stände gehorſamlich geleben, und nachkommen ſollen. (dd)

§. 47. Novus. Endlich ſollen Commiſſarii und Viſitatoren über das ihnen anvertraute wichtige Geſchäft, und deſſen Vollzug, mittels Verabfaſſung eines Abſchiedes, und Beifügung der ertheilten Decretorum und

anderer Verordnungen, über das ganze Befinden und Schlüſſe an uns und das Reich in Unterthänigkeit ausführlich berichten, dergeſtalten jedoch, daß, was dieſelbe in Unſerem und des Reiches Namen haben beſchloſſen, und verabſcheidet, bis zur erfolgenden Beſtättigung ſolle in den Punkten (welche nicht durch die vorhergehende §§phos Uns, und dem Reiche ſind vorbehalten worden) gleich einem gemeinen Reichsſchluſſe, Kraft, Wirkung, und vim legis haben, und vollzogen werden ſoll (ee). a)

a) Es heiſſet in §pho 26. der Reichsinſtruction (woraus juncto §pho 25. der gegenwärtige iſt gezogen worden) ohne weitere Beſchränkung, daß, was das hohe Corpus Viſitationis werde ſchlieſſen, und verabreden, ſolle gleich einem gemeinen Reichsſchluſſe Kraft, Wirkung und Vim Legis haben; und Deputatus hat nun die Clauſulam bis zur erfolgenden Beſtättigung aus der Urſache beigeſetzet, weil ſeines Wiſſens alle Viſitationsreceſſe mit vorbehaltender Ratification kaiſerlicher Majeſtät, und des Reiches verabfaſſet werden, welches derſelbe zur Nachricht anmerket, um (wenn Deputatus etwa ſollte geirret haben) es höherer Orten zu beſſeren, und nach dem wahren Verſtande der Geſetze zu ändern.

§. 22. 16. (§. 48. 49.) Manet.

§. 23. 24. 25. Sind als in dieſen Titel nicht gehörig, in den vorhergehenden ſub Nris 15. 16. et 17. überſetzet worden.

Tit. LXIV.

Von der Viſitation und Reformation des kaiſerlichen Kammergerichtes. (v. H.)

Artic. nov.

Immaſſen Wir Uns in Unſerer Wahlcapitulation Art. XVII. anheiſchig gemacht, die ordinaire Reichsdeputationen baldmöglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnlichen Viſitationen und Reviſionen Unſeres kaiſerlichen und Reichskammergerichtes hinwiederum in Gang und Ordnung zu bringen, wo zumalen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilſamen Juſtiz keinen längern Verzug leiden, auch den in letztern Zeiten bei Ermanglung des Remedii Reviſionis ad Comitia genommenen Recurſibus Ziel und Maß zu ſetzen, unumgänglich nöthig ſeyn wollen, (als weswegen Wir zu einem künftigen Reichsſchluß und einem zu Stande zu bringenden den Reichsſatzungen und der heilſamen Juſtiz gemäſſem Regulativo alle Beförderung beitragen werden) und denn der jüngere Reichsabſchied §. 130. und folgende zu Tage geleget, daß hierinnen mittelſt der Inhalts deſſelben beſchloſſenen extraordinari Reichsdeputation und des §. 132. und 204. zu dem Ende verglichenen Schematis Deputationum extraordinariarum ein wirkliches Auskunftsmittel zu treffen ſeyn dörfte:

Artic. nov. §. 1. Als haben Wir Uns demnach ſogleich nach Unſerer angetretener Regierung äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, die wirkliche Vorſehung von dieſem wichtigen Geſchäfte zu unternehmen, ſolches auch nunmehr unter Reichspatriotiſcher Mitbeiwirkung der Stände des Reiches, bevorab derer in der erſten Klaſſe befindlicher Stände bezeugtem Eifer und Bereitwilligkeit ſo weit gebracht, daß nach der von Unſerm Neven dem Kurfürſten

zu

zu Mainz, als des Reiches Erzkanzlern ordnungsmäſſig erlaſſener Beſchreibung die zu ſolcher erſten Klaſſe der Reichsdeputation verordnete ſämtliche Stände (als wozu wegen der mit Pfalzlautern und der Stadt Straßburg ſeitdeme vorgefallener Veränderung in Platz des erſteren das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern Unſere Reichsſtadt Nürnberg mit gezogen worden) nebſt Unſern Commiſſarien ihre der Sachen wohlgewachſene Räthe nach dem Wohnſitz des Kammergerichtes zu Wetzlar abgeordnet, und daraufhin dem wirklichen Angriffe dieſes gemeinnützlichen Viſitationsgeſchäftes ſich unterzogen haben.

Artic. nov. §. 2. Damit nun aber dieſem ſo lange im Umſtand gelegenen Viſitations- und Reviſions-Werke nach ſeinem weitläuftigen Umfange deſtomehr aufgeholfen, und ſolches zu gänzlicher Herſtellung der bei dem Kammergerichte von Zeit zu Zeit erforderlichen Viſitationen in eine dauerhafte Ordnung gebracht werde; So haben Wir zwar allſchon mit Anfange des Jahres 1767. unermangelt, von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ein Gutachten zu erfodern, wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig weiters fortzufahren, ſo mithin nach Abgang der jetzo zu ſolcher Reichsdeputation Verordneten und in Gang gebrachten erſten Klaſſe der Viſitation die hochnothwendige Fortſetzung derſelben durch die weitere Klaſſen der gedachten extraordinairen Deputation der Gebühr zu vollziehen ſeye? Wir wollen aber auch in Zukunft an Unſerer Vorſehung hierunter nichts erwinden laſſen, damit auch darinnen ermeldtem Reichsabſchiede §. 130. ein völliges Genügen geleiſtet, und durch ſolche Abwechſelung das überbleibende Geſchäfte unausſetzlich fortgeſetzet, und beſonders auch die Reviſionen Ordnungsmäſſig erlediget werden.

Introit. (Artic. auctus §. 3.) Demnächſt ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß Unſer kaiſerliches und Reichskammergericht zu deſſen mehrerer Beſtändigkeit fürohin durch Unſere kaiſerliche, auch der Kurfürſten, Fürſten und Stände verordnete Commiſſarien und Räthe, nach Masgabe der in dem hiernächſt weitershin vergleichendem *Schemate* verſehender Ordnung alle Jahre den erſten May an dem Orte des kammergerichtlichen Wohnſitzes viſitiret werden ſolle.

Introit. (Artic. reſpect. nov. §. 4.) Zu dem Ende Unſer Neve, der Erzbiſchof und Kurfürſt zu Mainz, als des Reiches Erzkanzler, die zu ſolcher Reichsdeputation verordneten Stände jeder Klaſſe, an welcher alsdenn die Ordnung ſeyn wird, in Zeiten ordnungsmäſſig zu beſchreiben hat, worauf denn die zur Viſitation und Reviſion erfoderten Kurfürſten, Fürſten, Geiſtliche und Weltliche, Prälaten, Grafen und Städte, ihre der Sachen wohlgewachſene, in den Conſtitutionibus Imperii und der Kammergerichtsordnung wohlerfahrne, gelehrte, geübte, gewiſſenhafte, unpartheyiſche und geſchworne Räthe und Syndicos, die in Jahres-Friſt dem Kammergerichte nicht verpflichtet geweſen, auf ihre Koſten nach dem dermaligen Wohnſitze des Kammergerichtes Unſerer Stadt Wetzlar in beſtimmter Zeit abordnen und abſchicken ſollen. Doch ſo es den Kurfürſten und Fürſten, wie auch übrigen Ständen, an welchen die Ordnung ſeyn würde, aus redlichen Urſachen vor dermahlen durch einen abgeordneten zu erſcheinen nicht wohl möglich, oder gelegen ſeyn möchte: ſolle denſelben zugelaſſen ſeyn, einen andern ſeines Standes der Viſitation beizuwohnen, an ſeine Statt zu erbitten und zu vermögen: Ingleichem ſolle auch Unſerm Neven, dem Erzbiſchoffen und Kurfürſten zu Mainz, neben einem von Adel, und ſeinem Kanzler, noch einen gelehrten Rath zu ſolcher Viſitation abzuordnen, frei und bevor ſtehen.

Artic.

Artic. nov. §. 5. Gleichwohl aber ſolle Unſer Kammergericht weder durch ſolche Viſitationen, noch Reviſionen in ſeinen Verrichtungen aufgehalten, ſondern von ihm darinnen allerdings fortgefahren werden.

§. 1. (§. 6.) Wofern etliche der gemeldten Kommiſſarien und Viſitatoren zu dem angeſetzten Tag der Viſitation Leibesnoth halben, welches ſie allein entſchuldigen ſoll, nicht erſcheinen würden, ſollen nichts deſtoweniger die erſcheinenden mit der Viſitation fürfahren, und was die Nothdurft derſelben erfodert, zu jederzeit handeln und ſchlieſſen.

(§. 2-6. C. O. C. fallen aus, wegen derſelben in neuern Reichsgeſetzen erfolgter Abänderung; an ſtatt derſelben aber werden nach Ausweiß der Quellen anderweite Stellen aus neuern Reichsgeſetzen in §. 6. et ſeqq. eingeſchaltet und nachgetragen.)

Im Falle aber, wieder beſſeres Vertrauen, ein oder anderer deputirter Stand an Verſchickung ſolcher Deputation ohne erhebliche zeitliche Anzeige ſich verſäumen oder gar ausbleiben würde: ſo laſſen Wir es bei den hierauf in den Reichsſatzungen vorhin geſetzten Strafen, zur Zeit, und in ſo lange bewenden, bis fürs künftige wegen deren Schärfung das weitere verordnet ſeyn wird; vornemlich aber wäre auf ſolchen Fall in Platz des ſäumigen Standes, ſo bald der nächſtfolgende von Kurmainz zu erfodern; nichts deſtoweniger aber ſolle derjenige, ſo nicht erſcheinet, die Unkoſten, welche auf den Saumſaal und ſonſten ergangen, zu erlegen ſchuldig ſeyn.

§. 10. (§. 7.) Im Falle denn die ſäumigen Stände in dieſen und nachfolgenden Fällen gemeldte Koſten zu erſtatten ſich verwidern würden, das doch nicht ſeyn ſolle: ſo befehlen Wir Unſers kaiſerlichen Kammergerichts

Fiſcal hiemit ernſtlich und wollen, daß er gegen den alſo Säumigen, zu Einbringung gedachten Koſtens, auf gebührliche Kammerrichters und Beiſitzer Mäſſigung, durch Monitoria und im Ungehorſam durch Executorial und ferner Proceß, welche auf Anrufung ſein des Fiſcals, dieſelbig Kammerrichter und Beiſitzer ohne Zulaſſung einiger Exception erkennen, förderlichen procediren ſoll.

§. 11. (Artic. auctus et mutatus §. 8.) Und obwohlen in der Kammergerichtsordnung verſehen, daß jedesmalen zween aus dem Fürſtenrathe, und von jeder Bank einer, und unter dieſen zween, ein Fürſt denen ordinari Viſitationen abwechslungsweiſe entweder ſelbſt in Perſon beiwohnen, oder einen andern Fürſten an ſeine Statt dahin verordnen ſolle: weil aber der Urſachen halben derjenige, welchen in Perſon zu erſcheinen, die Ordnung betroffen, ſich zu mehrmalen, ungeachtet der im widrigen Falle angeſetzten Strafe von fünf tauſend Goldgulden, entſchuldiget, und dadurch die Viſitationen und Reviſionen geſtecket worden: So ſollen nun hinfür dem Fürſten, den ſonſten vermöge der Reichsconſtitutionen den Viſitationen in Perſon beizuwohnen, jedesmal die Ordnung betrift, ſolche perſönliche Erſcheinung in ſeine Willkühr geſtellet, und ihm aus ſeinen qualificirten Räthen, gleich den andern beſchriebenen Ständen, jedoch zu mehrerem Reſpect aufs wenigſte einen von ſeinen vornehmſten Miniſters in ſeine Stelle zu verordnen erlaubt ſeyn.

§. 9. Woferne ſich aber wider Verhoffen begeben würde, daß ein oder anderer deputirter Stand, er ſeye, welcher er wolle, durch ſeine ſubdelegirte ohne genugſame, erhebliche, ſogleich vorzubringende und zu erweiſende Urſachen, nicht erſcheinen, oder an ſtatt eines mit Beſtand recuſirten kein anderer Rath abgeſchicket, und aufs neue gevollmächtiget oder ſonſten cunctiren würde: ſo ſollen doch Unſere kaiſerliche Commiſſarii und übrige Viſitatores

nichts

nichts deſto minder verfahren, und die ausbleibenden in die in Receſſu Imperii noviſſimo §. 128. ſtatuirte Pön der fünf tauſend Goldgulden wirklich verfallen, welches auch auf diejenige zu verſtehen, ſo zwar ſich einfinden, aber ehe und bevor dieſe Sache völlig ausgemacht, ſich von Wetzlar ohne Erlaubniß, oder ferner unter ſich insgeſamt nehmender Verabredung wegbegeben, oder der Deliberation ſich entziehen. Wie denn auch Unſere Commiſſarii und andere Viſitatoren Unſerm Fiſcal zu Einbringung gedachter Strafe alsbald Mandato executoriali zu procediren befehlen ſollen.

S. Anmerkung.

§. 10. Gleichermaſſen ſollen auf eines aus den Reviſoren nicht Erſcheinen, die Acta darum nicht wie von Alters, und vermöge der Ordnung geſchehen, unrevidirt gelaſſen, und auf das nachfolgende Jahr verſchoben, ſondern an des abweſenden Stelle gleich der andere, der ihm der Ordnung nach folget, beſchrieben, und alſo die Anzahl ergänzet, und doch nichts deſtoweniger derjenige, ſo nicht erſcheinet, die Unkoſten, welche auf den Saumſal und ſonſt ergangen, neben der in den Reichsabſchieden ſtatuirten Strafe erlegen, es wäre denn Sache, daß ein ſolcher beſchriebener Stand den ihm in der Ordnung folgenden Mitſtand von gleicher Qualität obermeldter Maſſen bewegen könnte, daß er zu ſelbigmal an ſeiner Statt den Viſitations- und Reviſionstag zeitlich genug beſchickte, welchenfalls er der verhinderte Stand die nächſtfolgende Viſitation hinwieder verrichten zu helfen, verbunden ſeyn ſolle.

§. 7. (§. 11.) Nachdem ſich auch ehevor zugetragen, daß = = ut in textu.

§. 9. (§. 12.) Nachdem ſich ferner begeben, daß = = ut in Textu.

§. 8. (§. 13.) Woferne denn alſo Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſores, auch andere Camerales wider Unſere kaiſerliche Commiſſarien und Reichsviſitations-Deputirte einige Exceptiones oder Cauſas Recuſationis einwenden wollten oder könnten, hätten ſie ſolche Unſern Commiſſariis und Viſitatoren in loco Congreſſus ſchriftlich, nebſt Anführung begründeter Urſachen, auch eigenhändiger Unterſchrift deren, ſo daran Theil nehmen, vorzubringen, welche, wie erſt vermeldt, den Reichsſatzungen und der Kammergerichtsordnung gemäß darüber zu erkennen, und zu judiciren, ob der, oder die, wider den oder welche excipirt worden, dabei bleiben können, oder auszuſchlieſſen, und wie allenfalls, da die Recuſatio unerheblich oder gefährlich, ſelbige anzuſehen und zu ahnden, oder auch zu ſtrafen ſeye. Wir leben aber der Zuverſicht, es würden Kurfürſten, Fürſten und Stände, die Wir allenfalls hiemit erinnern, ſolche qualificirte, gewiſſenhafte und unpartheyiſche Männer zu ſchicken ſich gefallen laſſen, wie der Reichsabſchied vom Jahre 1559. §. 63. und der jüngere Reichsabſchied 1654. §. 150. derſelben Qualitäten erfodert, und ſogleich weiters folgen ſolle, wodurch alſo die beſorgende ſonſt zuläſſige Exceptiones abgeſchnitten würden.

§. 12. (§. 14.) Zu mehrerer Beförderung der Sachen und des Juſtitzweſens ſolle alles ſonſt hergebrachte Ceremoniel unter den allerſeitigen Abgeordneten bei Viſiten und Reviſiten, auch andern Zuſammenkünften aufgehoben ſeyn: Demnächſt aber wollen und ordnen Wir, daß ehe und zuvor Unſere Abgeordnete kaiſerl. Commiſſarien und Viſitatoren zur Viſitation der Perſonen ſchreiten, dieſe gebührliche Erinnerung und Vermahnung unter ihnen geſchehen ſoll, alles dasjenige, was in ſolcher Viſitation der Perſonen wegen erkundigt, tractirt, und verrichtet, bei ſich in geheim zu behalten, und niemand anders, als

Uns,

Uns, oder ihrer Obrigkeit, daher ein jeder abgefertiget, zu referiren.

§. 13. (§. 15.) Die verordneten Commiſſarien ſollen von Unſer, als Römiſchen Kaiſer, auch Kurfürſten, Fürſten und Stände wegen, völlige Gewalt und Befehl haben, den Wir ihnen auch hiemit geben, Unſer kaiſerl. Kammergericht an Perſonen vom Oberſten bis zum Unterſten, und ſonſt in allen andern Mängeln und Gebrechen zu viſitiren, und zum Beſten ihres Gutbedünkens zu corrigiren und reformiren.

Artic. nov. §. 16. Wie denn auch ſelbige überhaupt wegen ihres Verhaltes bis zu Unſerer und des Reiches Fürſehung auf dasjenige angewieſen ſeyn ſollen, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandenen Reichsgeſetze, und bevorab der mehrgedachte letzte Reichsabſchied, auch die älteren und jüngeren Viſitationsabſchiede, und was dahin einſchlägt, ſodenn auch die der letztern extraordinari Reichsdeputation von Reichs wegen ertheilte Inſtruction, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt, enthalten.

Artic. nov. §. 17. Wenn aber bei der Viſitation Sachen vorkommen, welche Unſere kaiſerliche und des Reiches Jura betreffen, und bei deren Vornehmung und Erörterung in einem und andern Puncten gar leicht was nachtheiliges verfüget werden könnte; ſo ſolle darinnen, wenn nicht ſolcher Punct zur Viſitation gehörig, nicht decidirt, ſondern an Uns und das Reich referirt werden.

§. 14. (§. 18.) Welcher unter den Kammergerichtsperſonen ; ; ut in Textu.

§. 15. (§. 19.) Und ſollen bemeldte Unſere Commiſſarien und der Stände Viſitatoren ; ; ut in Textu.

§. 16.

§. 16. Ord. Folgt unten.

§. 17. 18. (§. 20. 21.) Manet.

§. 19. (§. 22.) Es ſollen auch der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte, welche vermöge des Paſſauiſchen Vertrags, und Religions- auch weſtphäliſchen Friedensſchluſſes mit Einſchluſſe der Reformirten, neben den der Catholiſchen Religion zugethanen Perſonen, zu präſentiren zugelaſſen, durch ſolche Viſitation nachmals nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 20. (§. 23.) Wo auch einiger Kurfürſt, Fürſt oder Stand einigen Mangel oder Beſchwerde hätte, ſo ihm ungebührlich vom Kammergerichte begegnet wäre: ſoll und mag ein jeglicher ſeine Beſchwerde den verordneten Commiſſarien auf den 1. Martii zuſchicken, und zu erkennen geben, die ſollen ſamt andern Viſitatoren derhalben Befehl haben, gebührlich Einſehens und Reformation zu thun. S. jedoch die Anmerkung ad Nr. 23.

Artic. nov. §. 24. Damit deſto weniger Zeit verlohren werde, ſollen die Memorialzettel, wie ſie genennt werden, der Obſervanz gemäß, nach welchen Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſores ſowohl, als andere Cameralperſonen ſich in ihren präparatoriſchen Verrichtungen anfangs zu achten haben, wie auch die Interrogatoria mit genauer Obſicht auf den jetzigen Zuſtand des Gerichtes aufgeſetzt, darüber deliberirt, und verglichen werden.

§. 25. Solchemnach ſollen Unſere kaiſerl. Commiſſarii und Viſitatores, den Kammerrichter, die Präſidenten und Aſſeſſores, wie auch alle übrige Kameralperſonen über des Kammergerichtes Mängel, Gebrechen und imputirte Corruptionen, auch was ſonſten der Sachen Umſtand erheiſcht, und gut ermeſſen wird, examiniren, alles

fleiſſig

fleiſſig ad Protocollum nehmen, und da Zweifel vorfiele, wie ein und anderes hierinnen einzurichten und vorzunehmen, ſich aus den Actis und Regiſtraturen informiren, allenfalls aber dasjenige hiebei ordnen und verfügen, was ſie nach ihren geleiſteten Pflichten und Gutbedünken heilſam und erſprießlich, oder dienlich erachten möchten.

§. 26. Demnächſt haben Unſere Commiſſarien und Viſitatores ferners dahin zu ſehen, daß alles dieſes, und was ſonſten der Sachen Nothdurft erfodert, fleiſſig und ordentlich durchgegangen, der Innhalt kürzlich und genau extrahirt, wohl erwogen, punctatim, den Reichsconſtitutionen und Rechten nach, abgehandelt, ein Schluß darüber gefaßt, durchgehends über die Kammergerichtsordnung und wohlhergebrachte Obſervanz nachdrücklich gehalten, und auf Verbeſſerung der Juſtiz und des Kammergerichtes Autorität Vorſorge getragen werde.

§. 27. Was nun an Mängel, und ſonſt wider Ordnung und Pflicht vorgegangen zu ſeyn, angegeben wird, ſolches ſollen Unſere Commiſſarii und Viſitatores bei ihren ablegenden Pflichten genau, den Reichsconſtitutionen gemäß, unterſuchen, und nach genugſam vorgegangenem Gehöre oder anderer ſummariſchen Cognition, auch zulänglichem Beweiſe, ſo weit und wie die Viſitationsdeputation ſolches nöthig erachtet, nach Anleitung des Reichsabſchiedes vom Jahre 1566. §. 86. ohne Anſehung, wen ſolches betreffe, der Kammergerichtsordnung und Reichsſatzungen gemäß corrigiren, verbeſſern und ſtrafen, auch ſich davon einige Affection oder Bewegnis, wie die beſchaffen ſeyn möchte, nicht hindern, noch irren laſſen, und da unterſchiedliches in puncto Corruptionis (worauf ſie mit Ernſte zu verfahren hätten) vorkommen dürfte, darauf gebührend inquiriren, und wider die rechtlich überführten und ſchuldig befundenen ordnungsmäſſig verfahren,

ren, aufs künftige aber allen Prätexten und Gelegenheiten zu ſolchem Uibel durch möglichſte Sorgfalt, Circumſpection, und geſchärfte Pönalverordnungen vorkommen und verhindern, dahingegen denjenigen, ſo unſchuldig oder fälſchlich von einigen angegeben worden zu ſeyn, befunden werden, recht- und ſtandmäſſige Satisfaction von den Delatoribus verſchaffen, und ſolche keineswegs vorbeigehen, überſehen und conniviren.

§. 28. Anſonſten aber ſollen Unſere kaiſerliche Commiſſarien, und die Reichsviſitations-Deputation Unſeres und des Reiches Kammergericht bei dem ihm in Conſtitutionibus Imperii, ſonderlich dem letztern Reichsabſchiede mit ſonderbarem Bedachte heilſamlich zugelegten Jurisdiction, Gewalt und Reſpect in alle Wege zu erhalten ſuchen, und dieſes wohl obſerviren.

§. 29. Das im Jahre 1613, begriffene, und unter währendem damaligen Reichstage vorgebrachte, bisher aber nicht zur Vollkommenheit gelangte Concept der Cammergerichtsordnung ſolle von den Viſitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Aſſeſſorum, wie auch etlicher erfahrner Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten, berathſchlaget, revidirt, und zugleich alle dasjenige, was durch den letztern Reichs- und Viſitationsabſchied, auch ſonſten, zu Verbeſſerung des Juſtitzweſens beſchloſſen und verordnet worden, eingetragen, und das ganze Werk præparatorie mit Gutachten alſo eingerichtet werden, daß man es nächſthin in Comitiis völlig erledigen könne.

§. 30. Ratione Dubiorum Cameralium (ſowohl den Proceß, als die Jura ſelbſten betreffend) ſollen die Aſſeſſores dieſelbe zuſammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Concluſum nicht weniger zur Mainziſchen Kanzlei zu dem Ende überſchicken, damit von daraus

aus den verordneten Viſitatorn und Reviſorn bei Zeiten Communication davon geſchehe, damit ſolche von der Deputation erlediget, oder, bewandten Umſtänden nach, an Uns und das Reich ein Gutachten darüber abgefaſſet werden möge.

§. 31. Was übrigens zu Unſers kaiſerl. und Reichsgerichtes Beſtem, Handhabung deſſen Autorität, Einrichtung des Juſtizweſens, Verkürzung der Proceſſe, Abſchneidung unnöthiger Weitläuftigkeit, Wiedereinführung und Handhabung guter Ordnung, und was dem anhängig, von den Viſitatoribus beobachtet werden mag: ſolches haben ſelbige der Kammergerichtsordnung und Obſervanz gemäß, hauptſächlich auch den Unterhaltungspunkt zu Aufſtellung der im Reichsſchluſſe 1719. feſtgeſtellten Anzahl der 25. Beiſitzer gebührend zu beobachten.

§. 32. So viel aber die Viſitation der Kanzlei und Leſerei betrift, wird Unſer Neve, der Kurfürſt zu Mainz, als des Reichs Erzkanzler, mit Unſern kaiſerlichen Commiſſariis und Viſitatoribus der Sachen, den Reichsconſtitutionen, und üblichen ununterbrochenen Obſervanz gemäß, recht zu thun wiſſen. Wie denn auch

§. 33. Sowohl die fiſcaliſche Rechnung, nach Anleitung der Kammergerichtsordnung, als auch die Pfenningmeiſterei- Kameral- Hausbau- und Depoſiten- wie auch Armenſeckels-Rechnungen vorzunehmen, ingleichem das Tutelar-Weſen, und die zwiſchen Unſerm Kammergerichte und der Stadt Wetzlar hinc inde habende Beſchwerden und Deſideria thunlichſter Maſſen zu berichtigen, auch was ſonſt zu beſſerer Verſorgung der Kameralen und Einrichtung der Policei vorkommen möchte, zu erledigen, und ſonderlich dahin zu ſehen wäre, damit dieſer Gerichtsort, ſo nach der Ehre und Würde des Reiches nicht recht beſchaffen iſt, vorderſamſt eingerichtet, und durch gute

Anſtalt

Anſtalt die annoch zu Aſchaffenburg liegenden Acta zur Conſolation der Partheien hieher, und überhaupt das zerſtreute Reichsarchiv wiederum zuſammen und in gehörige Ordnung gebracht werden möchte.

§. 34. Anlangend aber das Reviſionsgeſchäfte, damit nun die in groſſer Menge beſtehende Reviſionen eheſtens revidirt und expedirt werden, und denn ſowohl die gegenwärtige erſte, als weiters nachfolgenden 4. Klaſſen einer extraordinairen Deputation in ſtarker Anzahl von 24. Ständen eben der Urſachen halber verordnet worden, damit jede derſelben theils zur Viſitation des kaiſerlichen und Reichskammergerichtes, theils aber zu den alten Reviſionen, wegen welcher die Partheien dem leztern Reichsabſchiede §. 130. gemäß ſich gemeldet, theils aber auch zu den neuern Reviſionsſachen ſich zu verwenden hätte, und zu dem Ende die in jeder Klaſſe befindlichen 24. Stände in vier Senate abzutheilen wären: Als ſollen dem zufolge die nebſt unſern Commiſſariis in termino erſcheinenden Stände ſo bald ſich alſo abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren erſterer auch dermalen ſolche Viſitation zuvorderſt vornehmen, von den 3. übrigen Senaten aber zwei die alten Reviſionsſachen, und der vierte die neueren unter Haud nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

§. 35. Demnächſt ſolle die erſte Kloſſe durch die nachfolgende zweite Deputation in gleicher Anzahl abgelößt, und ſolche Abwechſelung ſo lange, bis die alten Reviſionen alle erlediget, durch die Stände der übrigen Klaſſen, welche in vorhergehenden extraordinairen Deputationen noch nicht bemühet geweſen, nach Inhalte des hierum gefertigten, und allenfalls noch ferners vergleichenden, Schematis fortgeſetzet werden, derentwegen die jedesmalen hiezu deputirten Stände nach der in ſolchem Schemate verſehenen Ordnung von Unſerm Neven, dem Kurfürſten zu Mainz,

Mainz, jedesmalen zeitlich nach einander beſchrieben, und ihr der Deputirten oder beſchriebenen Stände wirkliche, oder doch zu dieſem Actu verpflichtete Räthe, die der Rechte und des Proceſſes wohl erfahren und in den revidirenden Sachen mit Advociren, oder Urthelſprechen vorhin nicht gebraucht worden, noch ſonſten intereſſirt ſind, verordnet und gebraucht, ſonderlich aber auch keinem zwei unterſchiedliche Gewälte und Vota aufgetragen werden.

§. 36. Des Kurfürſten zu Mainz Liebden ſollen auch denjenigen Ständen, welche zu der Reviſion deputirt ſind, die Partheien, welche ſich in dem, durch Unſer unlängſt ins Reich und deſſen Kreiſe ausgelaſſenes kaiſerliches Edict beſtimmten Termine (zufolge deſſen alle und jede Impetranten wegen Proſequirung der Reviſion ſich innerhalb 4. Monathen bei Kurmainz und dem Kammergerichte ſub pœna Deſertionis zu melden hätten) bei ihrer Kanzlei angegeben, benennen, danebens auch dem Kammergerichte zu wiſſen machen, daß ſelbiges die Acta aufſuchen laſſe, und dieſelbe zu dieſem erſtenmal taxire und verkünde.

§. 37. Dann ſollen die Reviſores zwiſchen den Partheien, die ſich zu ſolchem Ende einfinden möchten, jedoch ohne Aufzug, oder Hinderung anderer Sachen, die gütliche Vergleichung, ſonderlich in den wichtigen Sachen vor allen Dingen zu verſuchen, auch die Acta, da metus Armorum vorhanden, vor andern fürnehmen und expediren; wo aber die Reviſio frivole geſuchet wird: ſolle derſelben von den Reviſoribus keineswegs deferirt werden.

§. 38. Es ſollen auch die deputirten Reviſores, ehe ſie nach verfloſſener Zeit von Wetzlar wiederum abreiſen, die unterhanden habenden Sachen, darinnen ſie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und ſich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

§. 39. Bei dem Beſchluſſe dieſes Geſchäfftes ſollen Unſere kaiſerliche Commiſſarien und Deputati den Viſitationsreceß gewöhnlichermaſſen begreifen, und publiciren, ſodann ihren umſtändlichen Bericht über das ihnen anvertraute Geſchäffte und Verrichtung gebührend abſtatten.

§. 21. (§. 40.) Der Kammerrichter, oder in deſſen Abweſenheit deſſelben Amtsverweſer und die Präſidenten ſollen verſchaffen, daß die publicirte Viſitationsabſchiede, Memorialien ſamt darinn angezogenen Beilagen in pleno Senatu in Gegenwart aller Beiſitzer zum eheſten abgeleſen, auch daß denſelben von einem jeden der Gebühr gehorſamlich und wirklich gelebt, oder aber gebührliches Einſehen, immaſſen darinn ſtatuirt, gegen die Säumigen unnachläſſig fürgenommen werde, wie denn in nächſtfolgenden Viſitationen allwege darüber ſondere Erkundigung eingenommen werden ſoll.

§. 22. (§. 41.) Damit auch ſolche Memorialien und Abſchiede jederzeit bei der Hand ſeyen: ſolle man dieſelbige auf Koſten des Fiſci zum öffentlichen Abdrucke bringen, und verwahrlich aufbehalten.

§. 23. 24. Seynd in den nächſt vorigen LXIII. Titel verſezt.

§. 25. Cauſas injuriarum belangend, iſt hier gar nicht ſchicklich eingetragen, und daher dem LXIII. Titel §. XVI. einverleibet.

§. 16. (§. 42.) Dieſe Ordnung ſoll jedesmal, wenn eine Viſitation fürgenommen wird, gehalten, und derſelben und ſonſt keiner andern, ſo hievor auf andern Reichstägen ins Reich publicirt ſeyn möchten, nachgegangen werden.

Gut-

Gutachten und Anmerkungen
Ad Tit. LXIV.

Das Rubrum würde nach Würde und eigentlichem Innhalt dieſes Titels weit anſtändiger ausfallen, wann alleinig geſetzt würde:

Von der Viſitation und Reformation des Kaiſerlichen Cammergerichts.

Ad §. 2. Das kaiſerliche Commiſſions-Decret dd. 27. Januarii 1767. ſtehet nachzuſehen in Fabri Staats-Canzley P. XX. pag. 3.

Ad §. 3. Habe nach dem Worte alle — Jahr einen Zwiſchen-Raum gelaſſen, alle 4. 5. Jahr dörften, wann einmahl der Haupt-Grund zur Verbeſſerung des Reichs-Juſtitz-Weeſens gelegt ſeyn wird, zu Haltung der regulairen Viſitationen hinlänglich ſeyn.

Ad §. 4. habe die Worte der alten Ordnung

„doch ſo es dem Fürſten, an welchem die Ordnung „ſeyn würde — — zu erſcheinen, nicht gelegen ꝛc.

mit gutem Vorbedacht beybehalten, und noch darzu mehreres erſtrecket, und zwar aus folgender Urſache, weilen ſo wohl bey vormahliger als gegenwärtiger extraordinairen Viſitation Exempel ſich ergeben haben, wo eine Verwechslung und ſonſtige Ausgleichungen unter einigen Ständen würklich vorgegangen ſeynd, und auch künftighin erfolgen könnten, und obgleich ſolcher Vorgang ſich ehmals blos auf denjenigen Fürſten, der in Perſon erſcheinen müſſen, bezogen hat, ſo ſehe jedoch teſtante deſuper Praxi recentiſſima nicht ab, warum nicht ſolche Auswechslung überhaupt unter allen Claſſen der Ständen ſtatt finden ſollte; wie dann auch 1707. die Stadt Frankfurt an ſtatt einer andern Reichs-Stadt erſchienen iſt.

Ad §. 6. Die Wiedererſetzung Koſtens und Schaden habe allhier nicht nur nach Anleitung dieſes Titels §. 3. 4. 5. et 10. ſondern auch wegen wiederhohlter Verordnung §. 129. des jüngern Reichsabſchieds nicht wohl vorbeygehen können, obgleich dieſer Fall vor jetzo nicht ſo leicht vorkommen dörfte.

Ad §. 8. 9. Wann man den Reichs-Abſchied 1570. §. 70. und dieſes Titels §. 11. genau betrachtet, ſo iſt die Strafe von 5000. Gold-Gulden nicht insgemein auf das Ausblei-

ben aller zur Viſitation berufener Stånden, ſondern alleinig auf das Ausbleiben des in Perſon viſitirenden Fürſten geſetzet worden: Dahingegen låſſet ſich eine merkwürdige Erſtreckung oder Colliſio Legum Imperii bey Einſicht der Reichs-Inſtruction 1706. §. 7. wahrnehmen, maſſen daſelbſt die §. 128. R. I. N. ſtatuirte Pön der 5000. Gold-Gulden auf alle deputirte Stånde, es ſeye, welcher es wolle, und zwar auf verſchiedene Fålle indiſtincte erſtrecket worden: womit der §. 7. Capitulat. Cæſ. noviſſ. nicht nur übereinſtimmet, ſondern auch noch auf eine Schårfung deſſelben abzielet. Gleichwie nun aber Uns als Compilatoribus nicht zuſtehet, dieſen Widerſpruch der Geſetze zu verbeſſern, ſo habe beederley Diſpoſitiones unterm 8ten und 9ten §. ohnmittelbar auf einander allhier zwar einzutragen, jedoch aber dieſe hochnöthige Anmerkung mit beyzufügen und zum Ermeſſen anheim zuſtellen, ohnermanglen ſollen, und zwar um ſo mehr, als ſich annoch überdas ſchon angezeigter maſſen die aggravata pœna auf andere verſchiedene Neben-Fålle vermög der Reichs-Inſtruction zu erſtrecken ſcheinet, zum Exempel, wann an ſtatt eines recuſirten kein anderer Rath abgeſchickt und aufs neue bevollmåchtiget und ſonſt cunctiren würde, worinnen jedoch die alte Ordnung weit gelinder gehet, und in beſagtem §. 11. auf den Fall wo einer von denen andern zur Viſitation erforderten Stånden keinen qualificirten Rath abgeſchicket håtte, die Strafe blos von 1000. Gold-Gulden zum Unterhalt des Cammmergerichts zu erlegen, angeſetzet worden.

Ad §. 14. Gleichwie ſich das Haupt-Geſchåft einer hohen Reichs-Viſitation in zwey Haupt-Stücke, nemlich in das Viſitations- und in das Reviſions-Geſchåft abtheilet: alſo hat man auch beedes ſeparatim, und zwar jenes von dem §. 15. bis 32. und letzteres von §. 33. bis zum Beſchluß in dieſem Entwurf diſtincte vorzutragen, vortråglich zu ſeyn erachtet.

Ad §. 17. In dem Reichs-Abſchied 1543. §. 34. ſtehet eine wichtige Stelle wahrzunehmen, wie bey Mißverſtåndniſſen derer Herrn Viſitatoren unter ſich zu verfahren ſeye, da aber ſolche weder in der Ordnung 1548. noch 1555. noch im Concept 1613. wiederholet, vielmehr ein neuer nachdenklicher Paragraphus eingeſchaltet worden, daß gegenwårtige Ordnung gehalten und ſonſt keiner andern ſo hievor auf andern Reichs-Tågen ins Reich publicirt ſeyn möchte, nachgegangen werden ſolle, ſo hat man alſo diß Orts dieſe Stelle auf ſich beruhend gelaſſen.

Ad §. 23. Ueber die Worte: ſoll und mag ein jeglicher ſein Beſchwehrde den verordneten Commiſſarien auf den erſten Martii zuſchicken commentiret Koch in Commentar. ad Ordin. Cam. P. I. Tit. 50. §. 6. 7. folgender maſſen:

Forte legendum 1. Maji et porro.

Hic Paragraphus ita receptus eſt, et ſolet practicari, ut gravamina prima die Martii et ſic duobus menſibus prius, quam Exordium ſumat Viſitatio, mittantur ad *Archi-Epiſcopum Moguntinum*, nam eo tempore nondum ſunt ordinati Commiſſarii, nec recipiuntur ulla gravamina, quæ non dicto tempore miſſa ſunt ad Electorem Moguntinum.

Gleichermaſſen hat der ehmalige berühmte Aſſeſſor Petrus Denaiſius in ſeinem Compendio Juris Cameralis Voce, Viſitatio Cameræ Num. 12. dieſe Stelle alſo vertiret: Statuum de Camera querelæ ſub Kalend. Martii *ad Moguntinum delatæ*, à Viſitatoribus decidantor:

Und obwohlen Blum in ſeinem Proceſſu Camerali ad Tit. 24. dieſe Verſion als erroneam anſiehet, ſo ſetzet er doch ſelbſten hinzu: an vero juxta conſuetudinem tempore Denaiſii obſervatam, vera ſit, me latet, überdas aber wird deſſen Meinung von Deckherr in Vindiciis ad Tit. 24. Num. 37 et 38. wiederleget.

Ad §. 24. Da das Memoriale ad Dnum. Judicem das erſtere Geſchäft einer hohen Reichs-Viſitation zu ſeyn pfleget, ſo iſt man allhier von der Structur der Reichs-Inſtruction §. 8. in etwas abgewichen, und hat man daher die Formirung der Fragſtücke nachgeſetzet.

Ad §. 33. Da das Reviſions-Geſchäft mehrers in den IIIten Theil einſchlaget, ſo hat man einer reichlichen anderwärtigen Ernde hierunter nicht vorgreifen wollen.

Tit. LXV.

Von Straff deren Beyſitzer, und wie gegen Ihnen der geſprochenen Urtheil halben gehandelt werden möge.

Wie und welcher geſtalt gegen Urtheilern, die ungerechte oder nichtige Urtheil geben, durch Reviſion deren Acten und Syndicat gehandelt, auch was Straf gegen Ihnen fürgenommen werden ſolle, iſt hierunten im dritten Theil dieſer Ordnung, unter dem Titul: Von *Reviſion* und Beſichtigung deren Acten ꝛc. *LXIII.* geordnet und verſehen.

Tit. LXV.

Manet integraliter. (v. C.)

Tit. LXV.

(v. H.) Introitus manet.

§. 1. So iſt auch weiter, wie gegen denen Beyſitzern, ihrer Untüglichkeit, Ungeſchicklichkeit, oder Unfleiß halben gehandelt werden ſoll, hieroben geſetzt, unter dem Titul: Von Untauglichkeit der Beyſitzer ꝛc. *VI.*

(v. H.) §. 1. Manet.

Gutachten und Anmerkung
Ad Tit. LXV.

Ueberhaupt hätten dieſe und folgende Titel von denen Strafen eben ſo, wie die vorhergegangene von denen Beſoldungen gar hinweggelaſſen, und jedes denen Haupt-Titeln von Beyſitzern, Procuratorn ꝛc. mit einverleibet werden können, wo zumahlen das mehreſte in Recoctis beſtehet, wovon dieſer Titel ein klares Zeugniß gibt, und deſſen bloſſe Remiſſion ohne Eckel nicht geleſen werden kann.

Tit. LXVI.

Von Straf deren Advocaten und Procuratoren.

Nachdeme auch in dieſer Ordnung mehr dan an einem Ort verſehen, wie der Kayſerl. Fiſcal, und andere Advocaten und Procuratoren ſich vor Rath, in der Cantzley und vor Gericht, ſonderlich in ihren mündlichen und ſchriftlichen Handlungen und Fürträgen, auch Haltung der Terminen, Einlegung der Producten, unter einer gewiſſen Anzahl, Fürbringung ihrer Gewalt, und anderen Geſchäften, Befeſtigung des Krieges, mündlichen Beſchlüſſen, und ſonſt allen anderen Fürbringen halten; Auch wie und wan, und mit was Maaß und Ordnung das alles beſchehen, und ſonderlich, daß ſie ſich unnützer, überflüſſiger und unnothdürfftiger Worte in ihren Fürträgen enthalten, keiner den andern ſchriftlich oder mündlich ſchimpfiren, ſondern ſich der Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen ſollen: damit nun dem allen deſto ehe gelebet, und nachkommen, ſetzen und ordnen wir, wo Einer oder mehr unter Ihnen in obangeregten oder anderen Fällen ſolche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten, ſondern derſelbigen zugegen etwas fürnehmen oder handlen würde, daß Er jederzeit, ſo offt das geſchiehet, ſo fern Er nach Gelegenheit der Verwürkung vermög dieſer Ordnung und gemeiner Recht, keine gröſſere Pœn verſchuldet, einen Gulden zur Straf geben, darzu ſeine Handlung nicht angenommen ſondern öffentlich verworffen, und Ihme dafür nichts taxiret, oder ſonſt nach Geſtalt und Gelegenheit der Sache geſtraffet werden ſoll.

Tit. LXVI.

(v. L.) Ingreſſus manet.

§. 1. Novus. Es ſollen ſofort die Advocaten und Procuratoren (da ihnen frivolas Exceptiones ohne Unterſchied, ob ſie die Hauptſache, oder anderes berühren, oder ſonſten einige unerhebliche erdichtete Urſachen um Prorogations willen, oder vergebene Wiederhohlungen, wodurch die Sache nur vorſetzlich aufgehalten wird, einzubringen verboten iſt) wenn ſie darüber betreten werden, nicht allein in die Unkoſten des verzögerten Rechtens condemniret, ſondern auch mit einer namhaften Strafe, nach des Richters Ermäſſigung, angeſehen werden: welches dann nicht weniger und ebenmäſſig von den Partheien, da ſie Anlaß dazu geben, zu verſtehen, und ſelbige gleichförmig zu ſtrafen ſind. (a)

§. 2. Novus. Da auch geſchehen kann, daß, wenn von einem Procurator die Ordnung gehet, und darauf in etlichen wenigen Tagen hernach der angenommene oder præfigirte Termin zu Ende läuft; auch wohl zu vermuthen, daß ihm von der Parthei die nothdürftige Handlung allbereit vorher, und ehe ihn die Ordnung verlaſſen, zugeſchicket, dieſelbe aber von ihm allein zu dem Ende hinterhalten worden ſeye, damit er dadurch einen Vortheil erlangen, oder anderer Urſachen halben den Proceß verlängern; und hierinnen von den Procuratoren allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Proceſſe gar leichtlich gebraucht werden können; ſo ſoll ein jeder Procurator, ſo mit der Handlung gefaßt, dieſelbe noch in währender ſeiner Ordnung, wenn gleich der Termin noch nicht gar zu Ende gelaufen, bei ſeinem Eide und Pflichten einzugeben ſchuldig ſeyn; und da er ſolches unterlaſſen, und deſſen überwieſen würde, in pœnam temere retardatæ litis, aus ſeinem ſelbſt eigenen Säckel zu bezahlen verdammet werden. (b)

§. 3.

§. 3. Novus. Gleicher geſtalten, und weil durch der Procuratoren allzulanges Receſſiren die Audientien, den Reichs-Abſchieden, Viſitations-Memorialien und gemeinen Beſcheiden zuwider, nicht wenig verlängert, und die nun zuſammengezogene Ordnung der Procuratoren der Urſachen geſtecket werden, weil die Procuratoren die darauf geſetzten Strafen, der Geringfügigkeit wegen zum Theil nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein, auch wohl gar von den Partheien, durch die Procuratoren wieder gefoderet werden: ſo wollen, und verordnen wir, daß inskünftige dem delinquirenden Procuratori, und zwar fürs erſte mahl ein Mark Silbers, das andere, dritte, vierte, fünfte und ſechſte mahl aber, nach Ermäſſigung des Richters, etwa doppelt oder noch mehr abgefodert; zumalen aber ſolche Strafen nicht bis zur Publication der Urtheile verſchoben, ſondern dergleichen lange Receſſe von den Notariis und Protonotariis in den Audientiis alſobald notiret, das Protocollum in Conſilio alle Tage exhibiret, die verwirkte Strafe gegen die Uibertreter alle Wochen per decreta extrajudicialia angekündet, und durch die Pedellen, welche hiezu ſonderbar zu beeidigen, alſobald wirklich eingezogen werden ſollen. Würde ſich alsdann derſelbe Procurator ferner und mehrmahlen betretten, und ihm ſolche Strafe keine Warnung ſeyn laſſen: auf ſolchem Falle ſoll das arbitrium judicis ruhen, und gegen ihn als ungehorſamen mit wirklicher Degradation, auch geſtalten Sachen nach, gänzlicher amotion ſeiner Stelle verfahren; und dieſe letztere beide Strafen gegen denjenigen, welcher die Geldſtrafe von ſeinem Principal wieder annimmt, und nicht aus ſeinem ſelbſt eigenen Säckel bezahlet, neben Zurückgebung der alſo mala fide eingenommenen Geldſtrafe ohne Mittel und unnachläſſiglich vorgenommen werden (c). a)

a) Die hier eingetragenen 3. neue §§phi machen nicht den Complexum der Fällen, worauf die Strafe wider die

Procuratoren geſetzet iſt, ſondern ſelbige ſollen allein zum Muſter dienen, wie die Tituli de Mulctis et Pœnis im Falle der von den Comminationen und Strafen gereiniget werdenden übrigen Titel könnten eingerichtet werden.

Tit. LXVI.

(v. H.) Introitus et §. 1. Manet.

§. 1. Da auch in der Ordnung und Viſitations-Abſchieden der Straf halben ausdrücklich nichts geſetzet: ſoll Cammer-Richter und Beyſitzer dieſelben ex arbitrio, und ihrer rechtlichen Mäſſigung nach fürnehmen.

(v. L.) §. 1. 2. (§. 4. Y.) Manet.

§. 2. Und über das alles ſoll Cammer-Richter und Beyſitzeren vorbehalten ſeyn, und zu ihrer Macht und Beſcheidenheit ſtehen, einen jeden Advocaten und Procuratoren ſeiner Ueberfahrung und anderer Ungeſchicklichkeit halben, in- oder auſſerhalb Gerichts, auch mit Straf der Recht, hoher Geldt-Pœn, oder mit Verſtrickung etlicher Tage in einem Gemach, ſo darzu verordnet, zu bleiben, doch daß man bey Ihme ab- und zugehen möge, oder ſonſt mit dem Thurn, zeitlicher oder gäntzlicher Entſetzung ſeines Amts, oder Veränderung ſeiner Statt im Procurator-Stand, nach Mäſſigung des Gerichts zu ſtrafen.

(v. H.) §. 2. S. die Anmerkung.

§. 3. Und will man Cammer-Richter und Præſidenten hiemit zum höchſten vermahnet haben, daß dieſelbige ein ernſtliches und fleiſſiges Einſehen haben, daß in dem nichts angeſehen, ſondern gegen Einen, wie den andern Gleichheit gehalten, und keiner für dem andern beſchweret werde.

(v. L.) §. 3. (§. 6. Mutatus.) In Beſtrafung der Procuratoren ſoll das Kammergericht ſorgfältig Achtung geben, daß keiner vor dem anderen beſchweret werde: falls aber eine oder andere Reichsſatzung durch eingeriſſenen allgemeinen Mißbrauch bisher nicht beobachtet worden: ſo hat gemeldetes Kammergericht zufoderiſt die Procuratoren zu der fleiſſigen Befolgung anzuweiſen, und da gleichwohl dagegen gehandelt würde, alsdann die Uibertretter mit gebührender Strafe anzuſehen, dieſe und andere *Pœn*-Fälle auch mit Ernſt, und da es nöthig, durch Androhung und Bewirkung der *Suſpenſion* beizutreiben. (d)

(v. H.) §. 3. Kann ſtehen bleiben.

Artic. nov. §. 4. Weil ſich aber befunden, daß in Beſtrafung der Prokuratoren gegen einige mit aller Schärfe verfahren, andern aber aus Gunſt durch die Finger geſehen werde: ſo ſoll das Kammergericht ſorgfältige Achtung geben, daß künftighin hierunter ohne Abſicht der Perſonen die vorerwähnte Gleichheit gehalten, und alſo keiner vor dem andern beſchweret werde; Falles aber eine oder andere Reichsſatzung durch eingeriſſenen allgemeinen Mißbrauch bisher nicht beobachtet worden: ſo ſoll ermeldtes Kammergericht zuförderſt die Procuratores zu deren fleiſſigen Befolgung anweiſen, und da gleichwohl dagegen gehandelt würde, alsdenn die Uibertretter mit gebührender Strafe anzuſehen, dieſe und andere Pönfälle auch mit Ernſte, und da es nöthig, durch Androhung und Bewirkung der Suſpenſion beizutreiben.

§. 4. Da ſich auch zu Zeiten begäbe, daß etwan ein Procurator per errorem oder ſonſten unverdient geſtrafft, und derwegen um Nachlaſſung der Straf ſupplicirte: ſoll der Cammerrichter Amts halben Vor-

ſehung

ſehung thuen, daß dergleichen errores corrigiret, und keiner unverſchuldter Ding, zu Erlegung der Straf angehalten werde. Darum Er auch in dergleichen Fall etwa anderer Beyſitzer, ſo bey der Strafung nicht geweſen, darüber anhören, und die Billigkeit handhaben ſoll.

(v. L.) §. 4. 5. (§. 7. 8.) Manet.

(v. H.) §. 4. (§. 5.) Manet.

Artic. nov. §. 6. Demnächſt wird dem Kammergerichte anbefohlen, gute Vorſehung zu thun, daß niemand gegen Kurfürſten und Stände des Reiches, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in den Receſſen und Produkten gebrauche. Wenn aber dergleichen vorkäme: ſolle nebſt der Verwerfung gegen die Uibertreter gebührliche Strafe ergehen, und nach Befinden mit der Suſpenſion ab officio, oder anderer empfindlicher Beſtrafung wider die Verbrecher fürgefahren werden.

§. 5. Würde ſich auch zutragen, daß ein Procurator wegen ungebührlicher, hitziger, oder ſonſten anderer, in ſeinen Producten befundenen unverantwortlichen Worten geſtraffet, hernachmahls aber der Principal um Nachlaß derſelben, welcher geſtalt es auch geſchehen mag, anhalten würde: ſoll der Principal (in Erwegung Er ſelbſten für ſträflich zu halten) nicht angeſehen, noch des Procuratoren hierinnen verſchonet werden.

(v. H.) §. 5. (§. 7.) Manet.

§. 6. Wie wir dan denen Procuratoren, ſo gemeldter maſſen geſtrafft, bey ihren Pflichten und Eyden, ſo ſie zum Cammer-Gericht gethan, und bey unnachläſſiger Straf, hiemit einbinden und befehlen, von ihren

ren Clientulis oder Partheyen, ſolche aus ſelbſt eigener Verwickelung verurſachte Straf, Ihnen wieder zu geben, oder zu erſtatten nicht zu begehren, oder auch, da Ihm dieſelbe angebotten, welcher geſtalt, oder in was Schein das beſchehe, nicht anzunehmen.

(v. H.) §. 6. (§. 8.) Similiter. Omittantur ihren Clientulis.

Gutachten und Anmerkungen

Ad Tit. LXVI.

Man hätte aus dem jüngern Reichs-Abſchied und deſſen §. 85. 90. 98. noch mehrere Straf-Rubriquen anbringen können, die aber alle in den IIIten Theil einſchlagen.

Bey dem §. 2. dörfte die Strafe mit dem Thurn vor ſolche in öffentlichen Ehren-Aemtern ſtehenden und mit anſehnlichen Caracteurs begnadigten Männern nach heutiger Lebens-Art mit der Strafe des Hauß-Arreſtes zu verwechſeln ſeyn, und dergeſtalten eine Abänderung zu machen, weniges Bedenken finden.

Tit. LXVII.

Daß die Geld-Pœnen den Armen zu gut ausgeben werden ſollen.

Wir ordnen und ſetzen auch, daß alle Geld-Pœnen, darvon hier oben Meldung geſchicht, hinfüro zu Hülff deren armen Partheyen die zu Verkündung ihrer Ladung, und anderer Gerichts-Briefen, den Botten nicht zu lohnen haben, denſelben und ſonſt nach eines Gerichts-Beſcheid ausgegeben werden ſollen.

Tit. LXVII.

Daß die Geld-Pœnen den Armen zu gut ausgetheilet werden ſollen. (v. L.)

§. Unicus hujus tituli manet.

Tit. LXVII. LXVIII. Manent. (v. H.)

Tit. LXVIII.

Von Straf deren Cantzley-Perſonen.

Ob auch des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Cantzley-Perſonen ihren Aemtern nicht auswarten, ſondern in dem die Ordnung überfahren würden, die ſollen nach Gröſſe und Gelegenheit derſelben, durch den Verwalter, oder, ſo es die Gröſſe der Mißhandlung erforderet, auch durch den Cammer-Richter und die Beyſitzer geſtraffet werden.

Tit. LXVIII.

(v. L.) §. Unicus manet.

Tit. LXIX.

Von Straf deren Botten.

Wo der Bottenmeiſter oder die Botten in Verrichtung ihrer Aemter ſäumig, dieſe unſere Ordnung in einem oder mehr Articuln übertretten, oder nicht halten, und ſonderlich, ſo ſie über ihre beſtimmte Beſoldung die Partheyen beſchweren, oder einigen Vortheil und Finanz ſuchen, oder ſich ſonſt ungebührlich halten würden: ſollen dieſelbe durch den Cammerrichter mit Rath der Beyſitzer, oder aber durch ihre Deputaten nach Geſtalt der Sachen, mit dem Thurn, Ent-

ſet-

ſetzung ihres Amts, oder ſonſt in andere Weeg unnachläſſig und mit Ernſt geſtraffet werden.

Tit. LXIX.

(v. L.) Ingreſſus manet.

Tit. LXIX.

(v. H.) Introitus manet.

§. 1. Damit aber in ſolchen der Botten Straf, der Verwalter wiſſen möge, was Ihm als Deputato zu ſtrafen zuſtehe, und gebühre, oder nicht, iſt es dahin geſtellt, daß, wan ſich eine ſolche Ueberfahrung zutragen ſolte, die mit dem Thurn oder Entſetzung des Dienſtes zu ſtrafen, da ſolches dem Cammer-Richter, mit Zuziehung zweyer oder mehr Beyſitzer, oder auch in höchſten Leibes-Strafen, des ganzen Collegii, zu thuen gebühren ſolle und möge, deſſen ſich auch der Verwalter nicht anzunehmen. Was aber auſſerhalb erzehlter Fäll in geringen Sachen ſich begeben und zutragen möge: ſoll der Verwalter, als der Botten-Deputatus, ſeinem Gutachten nach, allein zu ſtrafen haben. Doch da die geringere Beſtrafung nicht helffen mögt, mag Er einen anderen Ernſt propter Creſcentem Negligentiam mit Vorwiſſen Unſeres Cammer-Richters vornehmen.

(v. L.) §. 1. Auctus. Damit man nun auch wegen Beſtrafung der Bothen eine gewiſſe Regel habe, wornach ſich ins künftige zu richten ſeyn möge: ſo iſt wegen der Verbrechen folgender Unterſchied zu machen, daß, wenn der Kammerbothen Mißhandlung eine Leibesſtrafe, oder *Infamiam* nach ſich ziehet, alsdann derſelben Sachen Erörterung dem *Collegio* zuſtehe; wenn aber ein oder anderer aus geringe-

ringeren, als obgemeldten Urſachen, mittels Entſetzung vom Dienſte, oder mit dem Thurme zu ſtrafen, ein ſolches dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer, mit Zuziehung einiger Beiſitzer, in Beiſeyn des Kanzleiverwalters vorzunehmen und zu entſcheiden; in ſchlechten Sachen hingegen, der Kanzleiverwalter, als Bothen-*Deputatus*, die Beſtrafung, wie Herkommens, zu verrichten hätte; jedoch daß die von dem Kanzleiverwalter auferlegten Geldbuſſen, ohne Wiſſen und Willen des Kammerrichters, der Präſidenten und Beiſitzer nicht ganz, oder zum Theile erlaſſen, ſondern dem Armenſäckel eingebracht werden. Und auf daß ſolche richtig in die Rechnung einkommen, ſoll der Pedell, welcher die Armenſäckels-Gelder zu verrechnen, jedes mahl einen Schein von dem Kanzleiverwalter beilegen, was jährlich an Strafen angeſetzet worden: doch da die geringere Beſtrafung nicht helfen möchte, mag der Kanzleiverwalter einen andern Ernſt propter Creſcentem Negligentiam, mit Vorwiſſen unſeres Kammerrichters vornehmen. (a)

(v. H.) Artic. auctus §. 1. Damit man auch wegen Beſtrafung der Boten eine gewiſſe Regel, wornach ſich ins künftige zu richten, haben möge: ſo iſt wegen deren Verbrechen folgender Unterſcheid zu machen, daß, wenn der Kammerboten Mißhandlung eine Leibesſtrafe, oder Infamiam nach ſich ziehet, alsdenn derſelben Sachen Erörterung dem Collegio zuſtehe; wenn aber ein oder anderer aus geringeren, als oben gemeldten Urſachen mittelſt Entſetzung vom Dienſte, oder mit dem Thurn zu ſtrafen, ein ſolches der Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer mit Zuziehung einiger Beiſitzer, in Beiſeyn des Kanzleiverwalters vorzunehmen und zu entſcheiden, in ſchlechten Sachen hingegen der Kanzleiverwalter als Boten-

ten; Deputatus die Beſtrafung, wie Herkommens, zu verrichten hätte, jedoch daß die von dem Kanzleiverwalter auferlegten Geldbuſſen ohne Wiſſen und Willen des Kammerrichters, der Präſidenten und Beiſitzer nicht ganz oder zum Theile erlaſſen, ſondern dem Armenſeckel eingebracht werden: und auf daß ſolche richtig in die Rechnung einkommen, ſoll der Pedell, welcher die Armenſeckels-Gelder zu verrechnen, jedesmal einen Schein von dem Kanzleiverwalter beilegen, was jährlich an Strafen angeſetzt worden.

Tit. LXX.

Von Straf deren armen Partheyen.

So eine arme Parthey einige Ladung oder andere Proceſs ausbringen, und darauf andere, hohes oder niederen Stands, denen ſie folgends den Koſten nicht zu bezahlen hätten, muthwilliglich und unbilliger Weiß im Recht umziehen und beſchweren würde: wollen wir, daß Cammerrichter und Beyſitzer Macht und Befehl haben ſollen, dieſelben, bey welchen ſolcher Muthwill befunden wird, und die Koſten nicht zu bezahlen hätten, mit dem Thurn und andere Straf, nach Gröſſe und Gelegenheit der Perſonen und Verhandelung zu ſtrafen.

Tit. LXX. Manet. (v. L. u. v. H.)

Von den Eyden deren Cammer-Gerichts-Perſonen, und Partheyen, ſo daran zu handeln haben.

Tit. LXXI.

Von des Kayſerlichen Cammer-Richters und der Beyſitzer Eyd.

Addatur in Rubro et Nigro *Præſides.* (v. L.)

Es ſollen auch Cammer-Richter, *Præſident*en, und die Beyſitzer, ein jeder zuvor, und ehe Er aufgenommen wird, einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, dem Kayſerlichen Cammer-Gericht getreulich und mit Fleiß obzuſeyn, und nach des Reichs gemeinen Rechten, Abſchieden, und dem im verſchienenen fünff und fünffzigſten Jahr zu Augsburg gehaltenen Reichs-Tag, bewilligten und aufgerichten Frieden, in Religion- und anderen Sachen, Handhabung des Friedens, und nach redlichen, ehrbaren und ländiſchen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, deren Fürſtenthumen, Herrſchaften und Gerichten, die vor ſie bracht werden, dem Hohen und Niedern, nach ſeiner beſten Verſtändnuß, gleich zu richten, und keine Sach ſich dagegen bewegen laſſen, auch von denen Partheyen, oder jemand anders, keiner Sachen halben, ſo im Gericht hanget, oder hängen würde, kein Gab, Schenck, oder einigen Nutzen, durch ſich ſelbſt oder andere, wie des Menſchen Sinn erdencken mögte, zu nehmen, oder nehmen laſſen: Auch kein ſonder Parthey im

Gericht oder Anhang, und Zufall in Urtheil zu ſuchen oder zu machen, und keiner Parthey rathen oder warnen, und was in Rathſchlägen und Sachen gehandelt wird, denen Partheyen oder niemand zu eröffnen, vor- oder nach der Urtheil, die Sachen auch aus böſer Meinung nicht aufhalten, oder verziehen, darzu keine Sach, wie die genannt, auſſerhalb der fiſcaliſchen, ſo Er darzu verordnet, und deren, darin Ihme zu urtheilen, von Rechts wegen nicht geziemet, und ohne das abzutretten ſchuldig, annehmen, noch darin rathſchlagen. Es ſoll Ihn auch an allen Puncten dieſes Eyds kein ander Pflicht, oder Bündnuß verhinderen, ohn alle Gefährde.

Tit. LXXI-LXXXVI. Manent. (v. L.)

Tit. LXXI. (v. H.)

Es ſollen auch der Kammerrichter und die Beiſitzer, ein jeder zuvor und ehe er aufgenommen wird, einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, dem kaiſerl. Kammergerichte getreulich und mit Fleiß obzuſeyn, und nach des Reiches gemeinen Rechten, Abſchieden, und dem im Jahre 1555. zu Augſpurg gehaltenen Reichstag bewilligten, wie auch Weſtphäliſchen Frieden in Religion- und anderen Sachen, auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen, ehrbaren und ländiſchen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürſtenthümer, Herrſchaften und Gerichte, die vor ſie gebracht werden, dem hohen und niedern, nach ſeinem beſten Verſtändniß, gleich zu richten, und keine Sache ſich dagegen bewegen zu laſſen, auch von den Partheien oder jemanden anders keiner Sache halber, ſo im Gericht hänget, oder hangen würde, keine Gabe, Geſchenk, oder

einigen Nutzen, durch ſich ſelbſt oder andere, wie das Menſchen Sinne erdenken möchten, zu nehmen oder einnehmen zu laſſen, auch keine beſondere Parthei im Gerichte oder Anhang und Zufall im Urtheile zu ſuchen oder zu machen, und keiner Parthei zu rathen oder zu warnen, und was in Rathſchlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheien oder niemanden zu eröffnen, vor oder nach dem Urtheile, die Sachen auch aus böſer Meynung nicht aufzuhalten, oder zu verziehen, darzu keine Sache, wie die genennet, auſſerhalb der fiſcaliſchen, ſo er dazu verordnet, und deren, darinnen ihm zu urtheilen von Rechtswegen nicht geziemet, und ohnedas abzutreten ſchuldig, annehmen, und darinnen rathſchlagen, es ſoll ihn auch an allen Punkten dieſes Eides keine andere Pflicht oder Bündniß verhindern, ohne alle Gefährde.

Anmerkung

Ad Tit. LXXI.

Bleibt alles ſtehen, auſſer daß des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes zugleich Meldung geſchiehet. Die Haupt-Quelle von dem Zuſammentrag der Eyden findet ſich in der Ordnung 1538. ſ. Sammlung der Reichs-Abſchieden Tom. I. p. 420. P. II.

Tit. LXXII.

Von des Verwalters Eyd.

Der Verwalter ſoll Unß, als Römiſchen Kayſer, oder an Unſere ſtatt, dem Kayſerlichen Cammer-Gericht geloben, und zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, ſeinem Amt getreulich obzuſeyn, auf die Mängel der Cantzley fleiſſiges Aufmerken zu haben, und dieſelbige, ſo

viel

viel möglich, an Perſonen und ſonſt, zu beſſeren und abzuſchaffen, auch jederzeit gebührliches Einſehen zu thuen, damit die Perſonen ihren Aemtern mit Fleiß auswarten, Unſer Siegel anſtatt Unſers Neven und Churfürſten des Ertzbiſchoffen zu Mayntz in guter Verwahrung zu haben, und daſſelbige in keinen anderen Sachen, dan in den durch das Cammer-Gericht Erkanntnuß geſchehen, zu gebrauchen oder gebrauchen zu laſſen, auch die heimliche Gerichts-Händel, und was in Sachen jederzeit gerathſchlaget, niemand zu eröffnen, und zu demſelben keiner Parthey wider die ander rathen, noch einig Geſchenck nehmen, oder Ihme zu Nutz nehmen laſſen, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXII.

Manet. (v. H.)

Tit. LXXIII.

Der Gerichts-Schreiber und Leſer Eyd.

Loco Gerichts-Schreiber pon. Protonotarien, Notarien.

Item, die Protonotarii, Notarii, und Leſer, ſollen Unß, als Römiſchen Kayſer oder Unſerem Cammer-Richter an Unſer ſtatt geloben, und zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, ihren Aemtern getreulich obzuſeyn, mit aufſchreiben, leſen, und anderen, auch die Brief und Urkunden, die in Gericht gebracht werden, getreulich bey dem Gericht zu bewahren, und denen Partheyen, oder Niemand anderen zu öffnen, was von

den Sachen in Rathſchlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heimlichkeit deren Gerichts-Händel Niemand zu öffnen, leſen oder ſehen laſſen, und kein Copey von denen einbrachten Briefen und Schriften denen Partheyen geben, ohne Erlaubnuß und Erkäntnuß des Gerichts, auch keiner Partheyen wider die andere rathen, noch warnen, kein Geſchenck nehmen, noch Ihme zu Nutz nehmen laſſen, wie Menſchen Sinn das erdencken mögte, ſondern ſich ihres Lohns begnügen laſſen, ohne alle arge Liſt.

Tit. LXXIII. (v. H.)

Item die Protonotarii, Notarii und Leſer ſollen uns, als römiſchen Kaiſer, oder Unſerm Kammerrichter an Unſere Statt geloben, und zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, ihren Aemtern getreulich obzuſeyn, mit aufſchreiben, leſen und andern, auch die Briefe und Urkunden, die ins Gericht gebracht werden, getreulich bei dem Gerichte zu bewahren, und den Partheyen oder niemand anders zu eröffnen, was von den Sachen in Rathſchlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heimlichkeit der Gerichtshändel niemanden zu eröffuen, leſen oder ſehen laſſen, und keine Kopei von den eingebrachten Briefen und Schriften den Partheien geben, ohne Erlaubniß Unſers Kammerrichters auch Erkenntniß des Gerichtes, auch keiner Parthei wider die andere rathen, noch warnen, kein Geſchenke nehmen noch ihm zu Nutz nehmen laſſen, wie Menſchen Sinne das erdenken möchten, ſondern ſich ihres Lohns begnügen laſſen, ohne alle Argeliſt.

§. 1.

§. 1. Und nachdem in ſolchem Eyd ſtehet, daß von eingelegten Briefen und Schriften denen Partheyen kein Copey, ohne Erlaubnuß und Erkånntnuß des Gerichts gegeben werden ſoll: Und aber ſolche Erkantnuß wo die in einer jeden Sach geſchehen ſolte, ein merckliche Verlångerung bringen wůrde: Iſt ſolcher Eyd gemåſſiget und erklåret, dergeſtalten, daß auch die Protonotarii ohne gerichtliche Erkånntnuß auf Beſcheid des Cammer-Richters, aller Einlag Abgeſchrifft denen Partheyen auf ihr Begehren geben mögen, wie dan ſolches auch die gemeine Rechten ausweiſſen.

(v. H.) ad §. 1. Bleibt.

Tit. LXXIV.

Von des Fiſcals Eyd.

Der Fiſcal ſoll geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß Er alle und jede Sachen und Håndel, ſo Ihme befohlen ſeyn oder werden, oder die Ihme als Fiſcal fůrkommen, und Amts halben zu handlen gebůhren, mit gantzen und rechten Treuen meynen, der Kayſerlichen Majeſtåt, und dem Fiſco zu gut, nach ſeinem beſten Verſtåndnuß, mit Fleiß fůrbringen und handlen, darin keines vor dem anderen verſchonen, und wiſſentlich keinerley Falſch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefåhrlichen Schub, noch Dilation, zu Verlångerung der Sachen ſuchen, auch mit denen Wider-Partheyen kein Vorgeding oder Vorwort, auſſerhalb ſonderlich Wiſſens und

Befehl des Cammer-Richters und zweyer Beyſitzer machen, Heimlichkeit, Unterricht und Behelff, ſo Er in denen Sachen erkündet und erfährt, dem Fiſco zu ſchaden, nicht offenbaren, das Gericht und die Gerichts-Perſonen ehren und förderen, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Läſterung bey Pœn und Ermeſſung des Gerichts ſich enthalten, auch ſeines Amts und der fiſcaliſchen Sachen halben, kein Gaab, Geſchenck, oder einigen Nutz, durch ſich ſelbſt, oder andere, wie des Menſchen Sinn erdencken mögte, nehmen, oder jemand von ſeinetwegen nehmen laſſen, darzu allein den fiſcaliſchen Sachen auswarten, und mit keinen anderen Händeln, darinnen zu rathſchlagen, oder zu handeln, ſich beladen, und ſonſt die Ordnung ſeines Amts halben aufgericht halten, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXIV - LXXXIV. bleiben durchaus ſtehen, daher man ſolche allhier wörtlichen Innhaltes einzutragen für unnöthig und überflüſſig gehalten hat. (v. H.)

Anmerkungen

Ad Tit. LXXIV.

Von des Cammer-Canzley-*Taxatoris* Eyd findet ſich in der Ordnung nichts, dahingegen iſt in dem geſchriebenen Eyd-Formular-Buch bey der Canzley folgende Eydes-Formul vor den Tax-Einnehmer vorzufinden, welche beliebigermaſſen in der neuen Ordnung nachgetragen werden könnte, folgenden Innhalts:

Ihr N. werdet geloben und einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium ſchwöhren, daß ihr allen Fleiß anwenden

den wollet, die zu Unterhaltung dieſes Kaiſerlichen Cammer-Gerichts Canzley- und Leſerey-Perſonen, wie auch zu Erkaufſung des daſelbſt erforderten Papiers und dergleichen Zugehör verordnete Tax-Gefälle an guten annehmlichen Sorten gegen Ausfolgung der verfertigten Proceß, Urthels-Brief, Documenten, Copeyen, und anderer auf der Canzley expedirter Sachen förderlich zu euren Handen zu bringen, und daß ihr, was deſſen zu jeder Zeit bey der Canzley verfertiget ſeyn wird, zu gefährlichem Abgang oder Aufenthalt der Canzley-Intraden niemand, (auſſerhalb denjenigen Partheyen, welche in die Armuth geſchwohren) ohne richtige Bezahlung folgen laſſen, auch mit denen Geldern kein Verwechſeln, Ausleihung oder andere Handthierung treiben, ſondern dieſelbe ganz ohnverändert bis zu jeder Austheilung getreulich beyſammen verwahret behalten, und in berührter Austheilung nach denen Quartalen an Gold und Münz, wie ihr ſolches einnehmen und empfangen werdet, unter die Canzley- und Leſerey-Perſonen, jedem nach ſeiner Gebühr auf ihre Beſoldung einhändigen, hierinnen gegen einen wie den andern Gleichheit halten, denen Partheyen oder denen Procuratoren über die Tax-Gebühr ein mehrers nicht zumuthen, noch von denſelben dieſes euren Einnehmer-Amts halber einige Verehrung durch Euch, oder die Eurige annehmen, alle Einnahm, wie auch dasjenige, was über die Beſoldung ermeldter Perſonen, weiters zu Erkaufung oberwehnter Materialien auszugeben ſeyn wird, richtig aufſchreiben, darüber ordentliche und gebührliche Regiſter und Rechnung halten, gedachte Rechnung nach Ablauf jeden Quartals abſtatten, und bey Endigung des Jahrs in eine Summ zuſammen ziehen, und ſonſten eurem Amt mit ganzem und rechten Treuen nach eurer beſten Verſtändniß vorſeyn, auch zu allen deſſen mehrerer Verſicherung eure gegenwärtige und zukünftige Haab und Güther zum Unterpfand verſchrieben haben wollet, ohne alle Gefährde.

Extrahirt aus der Canzley neueſten Eyd-Buch.

TIT. LXXV.

Des Fiſcals-Advocaten Eyd.

Desgleichen ſoll des Fiſcals-Advocat geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß Er alle und jegliche Sachen

und Händel, ſo Ihme durch den Kayſerlichen Cammer-Procurator General-Fiſcal befohlen ſeynd, oder werden, oder die Ihme des Fiſcals halben vorkommen, und Amts halben zu handlen gebühren, mit ganzen und rechten Treuen meynen, und der Kayſerlichen Majeſtät und dem Fiſco zu gut, nach ſeinem beſten Verſtändnuß, mit Fleiß vorbringen und handlen, darinnen wiſſentlich keinerley Falſch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub und Dilation, zu Verlängerung derer Sachen ſuchen, auch mit den Wider-Partheyen keinerley Geding oder Vorwort, auſſerhalb ſonderlichen Wiſſens und Befehl der Kayſerlichen Majeſtät oder des General-Fiſcals machen, Heimlichkeit, Unterrichtung, und Behelffung, ſo Er in der Sachen erkündigt, und erfährt, dem Fiſco zu Schaden nicht offenbaren, das Gericht, und Gerichts-Perſonen ehren und förderen, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Läſterung bey Pœn nach Ermäſſigung des Gerichts ſich enthalten wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXVI.

Deren Advocaten Eyd.

Die Advocaten des Kayſerlichen Cammer-Gerichts ſollen geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ſie die Partheyen, dero Sachen ſie zu handlen annehmen, mit gantzen und rechten Treuen meynen, in ſolchen Sachen nach ihrem beſten Verſtändnuß, den Partheyen zu gut, mit Fleiß handlen, und darin

wiſſentlich, keinerley Falſch, Gefährde, oder Unrecht brauchen, auch mit denen Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von der Sachen, deren ſie Advocaten ſeynd, zu warten oder zu haben, machen, auch Heimlichkeit und Behelff, ſo ſie von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung deren Sachen, die ſie von Ihnen ſelbſt mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden niemand offenbaren, das Gericht, und Gerichts-Perſonen ehren, förderen, und Ehrbarkeit vor Gericht brauchen, und Läſterung bey Pœn nach Ermäſſigung des Gerichts ſich enthalten, auch die Partheyen, über den Sold oder Lohn, der Ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebühret, mit Mehrung oder anderem Geding nicht beſchweren oder erhöhen, und ob des Soldes oder Lohns halben zwiſchen Ihnen und den Partheyen Irrung und Spenn entſtünden, deſſelben Bleiben bey dem Cammerrichter und Urtheilern, die Er zu Ihm nehmen, oder denen Er das befehlen wird, und wie ſie durch dieſelbe entſchieden werden, daß ſie des genügig ſeyn, und es dabey bleiben laſſen, ſich auch der Sachen, ſo ſie angenommen haben, ohne redliche Urſach nicht entſchlagen, ſondern ihren Partheyen bis zu End des Rechten handlen wollen, ohne alle Gefährde.

Juramentum Advocatorum in judicio Cameræ Imperialis.

Advocati judicii Cameræ Imperialis jurabunt, quod cauſas eorum, quorum patrocinium ſuſcipiunt, bona fide, ad ipſorum utilitatem prudenter, diligenter-

terque tractabunt, nullam ſiniſtram machinationem, fraudem, dolumve in iis committentes, neque de quota litis, quam peragendam habent, paciſcendo, neque interpoſitis callide conventionibus, quidquam illicite extorquendo: ſed nec ſecreta cauſarum, quæ litigantes partesve ipſis ſunt commiſſuri, vel quæ ipſi in tractatione animadvertere poterunt, ulli hominum pandent; Honorem præterea Imperialis judicii, et eorum, qui ei tribunali præſunt, præſidendo, aſſidendoque, ut par eſt, promovere, ac id omnibus modis cohoneſtare velint; eo loci moderate honeſteque ſe gerentes, et ab omni intemperantia et conviciis ſub pœna a judicibus infligenda, penitus abſtinentes; ſalarium etiam, atque mercedem juxta hujus judicii conſtitutionem debitam, nullis pactionibus adaugebunt. Et ſi controverſia inter ipſos et litigatores ſuper mercede ſuboriatur, quidquid hoc caſu a judice, eisque, quos ex aſſeſſoribus ſibi aſſumpſerit, aut quibus hoc munus injunxerit, fuerit decretum, ei ſtare debebunt; quin et patrocinia, quæ ſemel ſuſceperint, ſine juſta Cauſa et Venia non dimittent, ſed ad definitionem ſuſceptæ cauſæ in eisdem perſeverabunt. In quibus omnibus dolus malus abeſſe debebit.

Tit. LXXVII.

Deren Procuratoren Eyd.

Die Procuratores, ſo das Gericht zu ſolchem Amt aufnimt, ſollen Unß, als Römiſchen Kayſer, oder Unſerm Cammer-Richter an Unſer ſtatt geloben, und ein Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ſie die Partheyen, dero Sachen ſie zu handlen annehmen, in denen-

ſelben

ſelben Sachen, mit gantzen und rechten Treuen meynen, und ſolche Sachen nach ihrem beſten Verſtehen, der Partheyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handlen, und darin wiſſentlich keinerley Falſch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen ſuchen, und daß die Partheyen zu thuen, oder zu ſuchen nicht unterweiſſen, auch mit denen Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen, einen Theil von der Sach, dero ſie im Rechten Redner ſeynd, zu haben oder zu warten, auch Heimlichkeit und Behelff, ſo ſie von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ſie von Ihnen ſelbſt mercken werden, ihrer Partheyen zu Schaden, niemand offenbaren, das Gericht und Gerichts-Perſonen ehren und fördern, und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Läſterung bey Pœn nach Ermeſſung des Gerichts, ſich enthalten; darzu auch die Partheyen über den Lohn der Ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebühret, mit Mehrung oder anderem Geding, nicht beſchweren oder erhöhen wollen: und ob des Solds oder Lohn halben, zwiſchen Ihnen und den Partheyen Irrung und Spenn entſtůnden, derſelben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern zu bleiben, die Er zu Ihme nehmen, oder den Er das befehlen wird, und wie ſie durch dieſelben entſchieden werden, des begnůgig zu ſeyn, und es dabey bleiben zu laſſen: daß ſie ſich auch der Sachen, ſo ſie angenommen hätten, oder noch annehmen wůrden, ohne redliche Urſach, und des Rechten Erlaubnuß, nicht wollen entſchla-

gen,

gen, ſondern ihren Partheyen getreulich bis zu Ende des Rechten handlen, ohne alle Gefährde.

Tit. LXXVIII.

Von des Cammer-Gerichts Secretarien, Ingroſſiſten und Copiſten Eyd.

Omittantur in Rubro et Nigro *Secretarii*.

Die *Secretari*en, Ingroſſiſten und Copiſten in Unſer Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Cantzley verordnet, ſollen Unß als Römiſchen Kayſer, oder an Unſer ſtatt, Unſerm Cammer-Richter geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ſie ihren Aemtern mit Schreiben, Leſen, Ingroſſiren und Copiren nach Beſcheid des Verwalters und der Protonotarien, mit gantzen Treuen und Fleiß obſeyn, darin kein Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit der Cantzley, als gefaſter Urtheil, einbrachter Kundſchafft, Protocollen, Gerichts-Handlung und Schrifften, niemand eröffnen, leſen, hören, oder leſen laſſen, noch darvon Copey geben, anderſt dan mit Erlaubnuß eines Verwalters, Protonotarien, oder Notarien, und darum kein Geſchenck von jemand forderen, heiſchen, oder nehmen.

Tit. LXXIX.

Des Pedellen Eyd.

Die Pedellen ſollen geloben, und ſchwören, daß ſie wollen ihrem Pedellen-Amt mit allen Treuen und Fleiß vorſeyn, dem Kayſerlichen Cammer-Richter und Gericht gehorſam und gewärtig zu

ſeyn,

ſeyn, dieſelbe Cammer-Richter und Gerichts-Perſonen ehren und förderen, und ob ſie der Heimlichkeit des Raths etwas hören, vernehmen oder erfahren würden, daſſelbige verſchweigen, und niemand öffnen, von denen Partheyen über ihren gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts nehmen, auch keinerley Partheyen der anderen zu ſchaden, oder zu Nachtheil warnen, rathen, oder ſonſt Vorſchub thuen, und ſonſt alles das thuen, das einem Pedellen zu thuen gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXX.

Des Cammer-Gerichts Medici Eyd.

Ihr ſollet geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ihr dem Kayſerlichen Cammer-Gericht getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, auch aller und jeder deme angehörigen und verwandten Perſonen frommen, Nutzen und Beſtes werben, vor Schaden warnen, und demſelben, ſo viel an Euch, vorkommen, denen alſo mit allem Fleiß, eurem beſten Verſtand und Vermögen nach, in zuſtehenden Nöthen und Kranckheiten auf Erforderen, unweigerlich rathen, dienen und helffen, und vor allem andern auswarten, und ſonſt alles das thuen wollet, was einem fleiſſigen und getreuen Medico, inſonderheit Euch, vermög eurer Beſtallung in allen und jeden Puncten derſelben gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

An-

Anmerkung
Ad Tit. LXXX.

In ob vermeldtem Canzley-Eyd-Buch findet ſich eine Inſtruction pro Medico Camerali, welche vor Ablegung des Eydes 1666. dem damahligen Medico zu ſeiner Beobachtung zugeſtellt, derſelbe darüber vernommen, und darauf beeidet worden: es finden ſich auch dergleichen Staat von neuern Zeiten, die aber gleichwohlen eine Ausbeſſerung verdienten, und demnächſt obigem Tit. LIII. einverleibet werden könnten.

Tit. LXXXI.

Des Cammer-Gerichts Pfennigmeiſters Eyd.

Ihr ſollet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr allen Fleiß fürwenden wollet, die Anſchläge, ſo bey denen verordneten Städten, oder von denen Ständen, zu Unterhaltung des Kayſerlichen Cammer-Gerichts hinterleget ſeynd oder werden, mit allem geringſten Koſten und beſtem Fuge, ſo förderlich, als euch möglich, zu euren Händen, und in die verordnete Truhen zu bringen, und damit keinen Verwechſel, Ausleihuug, oder andere Handthierung halten oder thuen, ſondern die gäntzlich unverändert, bis zu jeder Austheilung, ſo Euch von Cammer-Richter und Beyſitzern zu thuen befohlen werden, getreulich bey einander verwahret bleiben laſſen, und in berührten Austheilungen dieſelben Anſchläg, nach denen Quartalen an Gold und Müntz, wie Ihr ſolches einnehmen und empfangen werdet, unter die Perſonen des Kayſerlichen Cammer-Gerichts, jedem nach ſeiner Gebühr auf ihre Beſöldung austheilen,

theilen, und gegen Einen wie den anderen, Gleichheit darin halten, auch zu jederzeit von denen Räthen der verordneten Städt, oder wem ſie die Einnahm ſolcher Anſchläg fürter befehlen, Urkund und genugſamen Schein, was an Gold und Müntz, in berührte Anſchläge von Ihnen empfangen, nehmen, und in Zeit jeder Austheilung darlegen, und was über ſolche obberührte des Cammer-Gerichts Perſonen Beſoldung mehr zu der Nothdurfft des Cammer-Gerichts auszugeben ſeyn wird, in dem Cammer-Richters und der Beyſitzer Beſcheid halten, und obberührter Einnahmen und Ausgaben ordentliche und gebührliche Regiſter und Rechnung halten, und davon Cammer-Richter und Beyſitzern ehrbare, verſtändige Anzeigung (ſo offt das von Euch begehret wird) thuen, und ſonſt, was Euch die Ordnung aufleget, thuen, und euerem Amt, dem Kayſerlichen Cammer-Gericht zum Beſten, mit gantzen und rechten Treuen, nach euerem Verſtändnuß vorſeyn wollet.

Tit. LXXXII.
Des Bottenmeiſters Eyd.

Der Bottenmeiſter ſoll dem Kayſerlichen Cammer-Richter an ſtatt Kayſerlicher Majeſtät geloben, und einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß Er dem Bottenmeiſter-Amt zum treulichſten vorſeyn wolle, die Botten mit denen Kayſerlichen Proceſſen aufs förderlichſte abfertigen, das Gericht, und Gerichts-Perſonen ehren und förderen, und ſonſt allem dem,

ſo Jhm die Ordnung aufleget, fleiſſig und getreu- lich nachkommen wolle, ungefährlich.

Tit. LXXXIII.

Des Cammer-Gerichts Cantzley-Knechts Eyd.

Der ſoll geloben und ſchwören, ſolchem ſeinem Amt und Dienſt, mit Auf- und Zuſchlieſſen, Warten und Dienſten, der Cantzley fleiſſig und getreulich vorzuſeyn, was von gefaſten Urtheilen, einbrachter Kundſchafften, Acten, Protocollen, Regiſtern und Schrifften, darin wäre, oder was Heimlichkeit Er darin erfahren würde, ohne Erlaubnuß eines Cammer-Richters, Verwalters, Protonotarien und Notarien, niemand zu eröffnen, oder leſen zu laſſen, deshalben gar kein Geſchenck zu nehmen, und anders zu thuen, das ein frommer getreuer Cantzley-Knecht thuen ſoll, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXXIV.

Deren Cammer-Botten Eyd.

Item, die Botten, ſo zu dem Kayſerlichen Cammer-Gericht beſtellt, und aufgenommen werden, ſollen geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, Unſſerm Cammer-Richter und Urtheilern gewärtig und gehorſam zu ſeyn, ihre Bottſchafft, Citation, und Gerichts-Brieff, ſo Jhnen von dem Cammer-Richtern, Urtheilern, ihrem Deputaten, oder Bottenmeiſter, zu jederzeit befohlen, oder übergeben werden, ge-

treulich, und mit förderlichem Fleiß auszurichten, und denen Perſonen, ahn die ſolche Brief ſtehen, in ihre eigene Perſon, oder häußliche Wohnung, oder ſonſt nach Ordnung des Rechten zu überantworten, und zu verkünden, ſolcher Ueberantwortung Tag und Mahlſtatt darauf zu ſchreiben, dem Bottenmeiſter deſſen glaubliche Relation zu thuen, und ſo fern durch die Appellanten ahn ſie begehret wird, neben Inſinuirung deren Kayſerlichen Compulſorialen, bey denen Unter-Richtern um Herausgebung und Edition deren ergangenen Gerichts-Acten anzuſuchen, ſolche Requiſition und Erſuchung mit Fleiß zu thuen, und welcher maſſen ſie erſuchet worden, auch wie ſie daſſelbe verrichtet, und was ſie zur Antwort bekämen, alles mit Fleiß in ihren Relationibus zu vermelden, auch ſonſt alles das zu thuen und zu handlen, das Ihnen Inhalts der Ordnung gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXXV.

Daß alle Cammer-Gerichts-Perſonen der Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich getreu zu ſeyn ſchwören ſollen.

* In den Eidesformeln des Kanzleibuches findet ſich ferner jene des Kanzleitaxators, welche inter titulos ordinis nicht ſtehet, und nunmehr dahin einzutragen iſt. Uiberhaupt wird gut ſeyn, ſämtliche Eidesformeln mit jenen des gedachten Buches zu conferiren, und weil ſich dabei bisher kein Anſtand ereignet hat, die ſich etwa vorfindlichen Diſcordanzien darnach zu ändern.

Als in der Viſitation des ſechs und fünffzigſten Jahrs gehalten, befunden, daß dem gewöhnlichen Eyd der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, ſo die Perſonen in ihrer Annehmung ſchwören, ein Appendix und Zuſatz gethan; und aber ſolcher Appendix als für bedächtlich und wohl geſtellet, von Unß und gemeinen Ständen des Reichs, wie anderer Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung approbiret und angenommen: Als ordnen und befehlen wir, daß dieſer Appendix gemeldtem Jurament addiret, und zugeſetzet, auch hinfüro denen Perſonen, ſo ahn das Cammer-Gericht angenommen, folgendergeſtalt vorgehalten werde:

§. 1. Weiter iſt auch Kayſerlicher Majeſtät Befehl, daß ihr geloben und ſchwören ſolt, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich getreu und gehorſam zu ſeyn, Ihrer Majeſtät und des Reichs Jurisdiction, ſo viel an Euch, treulich zu erhalten, und dawider nicht zu thuen noch zu rathen, ſondern, wo ſich jemand unterſtünde, dawider zu handlen, oder fürzunehmen, den, oder dieſelbigen mit allem Fleiß darvon abzuweiſſen helffen, und ſonſt alles zu thuen, und zu vollziehen, das Euch, vermög der Ordnung gebühret, ohne alle Gefährde.

Tit. LXXXV. VI. Manent. (v. H.)

Anmerkung
Ad Tit. LXXXV.

Ad §. 1.

Nach Ausweiß derer Protocollorum Pleni 1612. 1657. 1711. 1741. und 1745. iſt die wichtige Frage mehrmahlen entſtanden, ob und wie die Formula juramenti zu Zeiten eines Interregni, und hoher Reichs-Vicariaten bey mittler Zeit aufnehmenden und aufſchwörenden Cammergerichtlichen Mitgliedern einzurichten ſeye? Welcher Anſtand und Zweifels-Punct eine beſondere Aufmerkſamkeit und Verfügung erheiſchen möchte. Kurze Nachrichten hievon ſtehen in dem Vorbericht bey dem Vten Theil des Cammergerichtlichen Archivs vorzufinden.

Tit. LXXXVI.

Form des Eyds, ſo denen Cammer-Gerichts-Perſonen in denen Viſitationen vorzuhalten.

Juncti Præſides. (v. L.)

Dem Cammer-Richter, *Præſidenten* und Beyſitzern, auch denenjenigen, ſo denſelben in Viſitationibus gleich geachtet, ſoll dieſe Form vorgehalten werden.

§. 1. Ihr ſollet geloben, und zu Gott auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ihr in vorgenommener Viſitation auf alles das, darum ihr gefraget werdet, oder für Euch ſelbſten des Cammer-Gerichts Mängel und Gebrechen halben an Perſonen und ſonſten, für noth und gut ermeſſet, die Wahrheit eures Gewiſſens und Glaubens antworten, ſagen, und Euch daran euren ſelbſt Nutzen, Nachtheil, noch keinerley andere Sachen verhinderen laſſen, daß Ihr auch alles, worauf Ihr ge-

gefragt werdet, und Ihr geſagt habet, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Deren Advocaten und Procuratoren Eyd.

§. 2. Ihr ſollet geloben, und einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß Ihr in fürgenommener Viſitation auf alles das, darum Ihr gefraget werdet, oder von Euch ſelbſt des Cammer-Gerichts Mängel und Gebrechen halben an Perſonen und ſonſten, für nothwendig und gut ermeſſet (ungeachtet euerer Eyd und Pflichten, damit Ihr dem Kayſerlichen Cammer-Gericht zugethan, ſofern Euch dieſelbe daran verhinderen mögten) die Wahrheit eueres Gewiſſens und Glaubens antworten, ſagen, und Euch daran euer ſelbſt Nutz, Vortheil oder Nachtheil, noch keinerley andere Sach verhinderen laſſen, daß Ihr auch alles, worauf Ihr gefraget werdet, und Ihr geſagt habt, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Anmerkung

Ad Tit. LXXXVI.

Von Zeit der Reichs-Viſitation 1557. wird das Collegium Camerale bey dem Hand-Gelöbniß an Eydes-Statt gelaſſen, wie ſolches auch bey gegenwärtiger hoher Reichs-Viſitation gleichergeſtalten gehalten worden.

Tit.

Tit. LXXXVII.

Wie die Procuratores und Partheyen das Juramentum Calumniæ ſchwören ſollen.

Der Eyd der Gefährde ſoll denen Procuratoren in nachfolgender Form vorgeleſen werden: Ihr werdet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, in euer Partheyen, und euer eigen Seel, daß Ihr glaubet eine gute Sach zu haben, daß Ihr auch keinen unnothdürfftigen, gefährlichen Schub der Sachen begehren, und ſo offt Ihr im Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in dieſer Sachen niemand anders, dan demjenigen, ſo das Recht zuläſt, ichtes geben oder verheiſſen wollet, damit Ihr die Urtheil erlangen möget, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXXVII.

Subſtitutus novus

Von dem Eide der Gefährde. (v. 8.)

Ingreſſus mutatus.

Der Eid für Gefährde ſoll den Procuratoren in nachfolgender Form vorgeleſen werden:

Ihr werdet ſchwören einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium in euer Partheyen, und eure eigene Seele, daß ihr glaubet eine gerechte Sache zu haben, was ihr vorbringet oder begehret, nicht aus Gefährde, oder böſer Meinung, noch zu Aufſchub und Verlängerung der Sachen, ſondern allein zur Nothdurft thut; die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheiles Vorbringen, oder Erzählung der

Geſchichte in allen ſeinen Umſtänden ohne Gefährde antworten; und ſo bald ihr aus den Beweisthümern, oder ſonſten in *progreſſu* der Sachen befinden werdet, daß ihr eine ungerechte Sache habet, davon abſtehen, und euch deren gänzlich entſchlagen wollet (a). a)

a) Die Formel des Kanzleibuches kömmt mit der hier eingetragenen nicht gänzlich überein.

Tit. LXXXVII. (v.H.)

In dem Kanzleieidbuche ſtehet folgende Formul vom Juramento Calumniæ in Cauſis S. Q. alſo: Ihr werdet ſchwören in Kraft vorgebrachten Special-Gewaltes einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, in eurer Partheien und Principalen auch euere eigene Seele, ſo viel ihr davon Nachricht habt, daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürftigen gefährlichen Aufſchub der Sachen begehren, ſondern allein zur Nothdurft thun, und ſo oft ihr in Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheiles Vorbringen oder Erzählung der Geſchichte in allen ſeinen Umſtänden ohne Gefährde antworten, und ſo bald ihr aus den Beweisthümern, oder ſonſt in progreſſu der Sachen erfinden werdet, daß ihr eine unrechte Sache habt, davon abſtehen, und euch deren gänzlich entſchlagen, auch in dieſer Sache niemand anders, denn demjenigen, ſo das Recht zuläßt, etwas geben oder verheiſſen wollet, damit ihr die Urthel erlangen möget, alles getreulich und ohne Gefährde.

Juramentum Calumniæ in Cauſis Appellationum.

Ihr werdet in Appellationsſachen N. contra N. Kraft vorgebrachten Special-Gewaltes angeloben und einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium in eurer Partheien

theien und Principalen Seelen ſchwören, daß ihr glaubet, eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürftigen gefährlichen Schub der Sache begehren, ſondern allein zur Nothdurft, und ſo oft ihr in Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzählung der Geſchichte in allen ſeinen Umſtänden ohne Gefährde antworten, und ſo bald ihr aus den Beweisthümern, oder ſonſt in progreſſu der Sachen erfinden werdet, daß ihr eine unrechte Sache habt, davon abſtehen, und euch deren gänzlich entſchlagen wollet, von eurem neuen Einbringen, ſo euch bereits bey Ablegung des Eides vorgekommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchte, in erſter Inſtanz keine Wiſſenſchaft, oder dieſelbe dazumalen einzubringen nicht vermocht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, ſondern nunmehr dafür haltet, daß ſie euch zu Erhaltung Rechtens dienlich ſeye, auch in dieſer Sache niemand andern, denn demjenigen, ſo das Recht zuläßt, etwas geben oder verheiſſen wollet, damit ihr die Urthel erlangen möget, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 1. Gleicher Weiß ſoll der Principal den Eyd auch ſchwören.

(v. L.) §. 1-3. Manet.

(v. H.) §. 1. Manet.

§. 2. Da aber eine Parthey einer an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ergangener Urtheil halben, Reviſion ſuchet, ſoll auf Begehren des Gegentheils der Eyd für Gefährde folgender Geſtalt geleiſtet werden:

(v. H.) §. 2. Da aber eine Parthei, eines an dieſem Kayſerl. Kammergerichte ergangenen Urtheils halber,

Reviſion ſuchet: ſoll auf Begehren des Gegentheiles der Eid für Gefährde folgender geſtalt geleiſtet werden.

§. 3. Ihr N. werdet ſchwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß Ihr in euer Sachen wider N. glaubet, durch die in dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ergangene Urtheil wider Recht beſchweret zu ſeyn, und daß ihr die vorhabende Reviſion nicht aus Gefährde, oder böſer Meinung, zu Vernichtigung und Aufhaltung deren Juſtizien, und derſelben Execution, ſondern allein zu Nothdurfft ſuchet, auch keinen unnothdürfftigen Schub begehren, und ſo Ihr derſelben in Recht gefraget, die Wahrheit nicht verhalten, desgleichen in ermeldter Sache niemand anders, dan denjenigen, ſo das Recht zuläſt, etwas geben, oder verheiſſen wollet, damit Ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget, alles getreulich und ſonder Gefährde.

(v. H.) §. 3. Ihr N. werdet ſchwören einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr in eurer Sache wider N. glaubet, durch die in dieſem kaiſerl. Kammergerichte ergangene Urtheile wider Recht beſchweret zu ſeyn, und daß ihr die vorhabende Reviſion nicht aus Gefährde oder böſer Meinung zu Vernachtheilung und Aufhaltung der Juſtitien und derſelben Execution, ſondern allein zur Nothdurft ſuchet, auch keinen unnothdürftigen Aufſchub begehren, und ſo ihr derohalben im Rechte gefraget, die Wahrheit nicht verhalten, desgleichen in ermeldter Sache niemanden anders, dann denjenigen, ſo das Recht zuläßt, etwas geben oder verheiſſen wollet, damit ihr die Urtheile erlangen und erhalten möget, alles getreulich und ſonder Gefährde.

An-

Anmerkung
Ad Tit. LXXXVII.

Dieſe Formula Juramenti Calumniæ, item Appellationis ſeynd in C. O. C. P. 3. Tit. 38. poſt §. 16. gedruckt einverleibt: indeſſen da hier eine beſondere Sammlung der Eyden dem erſten Theil der Ordnung eingerucket, und dieſe Juramenta nach Anleitung des jüngern Reichs=Abſchieds §. 43. einigermaſſen ausgebeſſert und eingerichtet worden, ſo konnte ſolche auch hier nicht wohl vorbey gehen.

Tit. LXXXVIII.

Wie die Procuratores und Principalen ſchwören ſollen, ſo ſie die taxirte Koſten bey dem Eyd erhalten wollen.

Ihr werdet ſchwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, in euerer Partheyen Seel, daß ſie in dieſer Sachen N. Gülden Rheiniſch, darob und nicht darunter, Gerichts=Koſten ausgegeben, und erlitten habe, und in euer eigen Seel, daß Ihr alſo das zu thuen, von Ihr Gewalt empfangen, und unterrichtet ſeyet, ohne alle Gefährde.

§. 1. Oder auf ein andere Form: Auf meinen eingebrachten Gewalt, in deſſelbigen Gewaltgebers Seel ſchwöre ich, daß Er in dieſer Sachen N. Gülden Rheiniſch, darob und nicht darunter Gerichts=Koſten ausgegeben, und erlitten habe: In mein eigen Seel, daß ich das alſo zu thuen von Ihme Gewalt empfangen habe, und unterrichtet ſeye, ungefährlich.

§. 2.

§. 2. So der Principal dieſen Eyd ſelbſten thuet: daß ich in dieſer Sachen N. Gůlden Gerichts-Koſten ausgegeben und erlitten habe, ungefåhrlich.

Tit. LXXXVIII - XCVIII. Manent. (v. L.)

Tit. LXXXVIII - XCI. Manent. (v. H.)

Tit. LXXXIX.

Der Eyd Dandorum.

So des Klågers Anwaldt ſeine Articul mittels des Eyds übergibt: Ihr als Anwaldt werdet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß die Articul von Euch in dieſer Sachen geben, und überantwortet, ſo viel derſelben euer Parthey eigen Geſchicht, oder That berühren, wahr ſeyen, ſofern aber dieſelbe fremd, und andere That oder Geſchicht betreffen, daß ihr glaubet, die wahr, und bewåhrlich zu ſeyn.

§. 1. So der Klåger ſelbſt ſeine Articulos mittels des Eyds übergiebt: Daß die Articul von meinetwegen in dieſer Sachen eingebracht, ſo viel die mein eigen Geſchicht betreffen, wahr ſeynd, und ſo viel fremde Geſchichte betreffen, daß ich die glaube wahr und bewåhrlich ſeyn, ohne alle Gefåhrde.

Tit. XC.

Der Eyd Reſpondendorum.

So der Beklagte auf des Klågers Articul ſelbſt Antwort geben ſoll: Ihr werdet ſchwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß

daß Ihr auf des Widertheils eingebrachte und zugelaſſene Poſition und Articuln, und jeden beſondern die Wahrheit antworten wollet, ob Ihr die glaubet oder nicht glaubet, wahr ſeyn, ohne alle Gefährde.

§. 1. Oder: daß Ich auf alle Poſition, und Articul, vom Widertheil in dieſer Sachen gegen mir eingebracht, die Wahrheit antworten wolle, ob ich die glaube oder nicht, ohne alle Gefährde.

So des beklagten Anwald auf des Klägers Articul Antwort geben ſoll.

§. 2. Ihr als Anwald ſollet bey eurem Eyd, den Ihr jetzt thuen werdet, zu den Articuln, durch euern Widertheil in dieſer Sachen eingebracht, und Euch übergeben, vermittels dieſer Wort, daß Ihr glaubet, dieſelbigen wahr, oder nicht wahr ſeyn, antworten, alle Gefährde ausgeſchloſſen.

Tit. XCI.

Der Eyd der Boßheit, genannt Juramentum Malitiæ, den der Procurator in ſein ſelbſt, und ſeiner Partheyen Seelen ſchwöret.

Der Eyd der Boßheit genannt Malitiæ, ſoll dem Procuratori in nachfolgender Form vorgeleſen werden: Ihr werdet in euer Partheyen, und euer eigen Seel ſchwören einen Eyd, zu Gott und auf das heilige Evangelium, ob Ihr das in euer Gewiſſenheit thuen moget, daß Ihr dasjenige, das Ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährden oder

böſer

böſer Meinung, noch Verlängerung der Sachen, ſondern allein zur Nothdurfft thuet, und daß Ihr das alſo zu thuen von euerer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habet.

Tit. XCII.

Der Eyd quartæ dilationis, und derſelben Prorogation.

Ihr ſollet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, in die Seel eurer Partheyen, daß ſie in vorgehabten Dilationen allen möglichen Fleiß vorgenommener Beweiſung nachzukommen, vorgewendet habe, und ferner Zeit nicht aus Gefährde, noch zu Verzug der Sachen begehre, ſondern deren nothdürfftig ſeye, ohne alle Gefährde.

Tit. XCII.

Der Eid tertiæ dilationis und derſelben Prorogation (v. H.)

Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu GOtt und auf das heilige Evangelium, in die Seele eurer Parthei, daß ſie in vorgehabten Dilationen allen möglichen Fleiß, vorgenommener Beweiſung nachzukommen angewendet habe, und fernere Zeit nicht aus Gefährde, noch zum Verzuge der Sache begehre, ſondern deren nothdürftig ſey, ohne alle Gefährde.

Anmerkung
Ad Tit. XCII.

Da die vierte Dilation durch den jüngern Reichs=Abſchied §. 50. gar abgeſchafft, und dieſer Eyd der dritten Dilation beygeleget worden, ſo muß die Abänderung darnach geſchehen.

Tit. XCIII.

Der Eyd, ſo einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.

Ihr werdet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr alles und jedes, ſo N. denen Ihr zu Curatoren gegeben ſeyet, in ihren angezeigten Sachen, gut und nützlich iſt, nach euerem beſten Verſtändnuß getreulich handlen, vollbringen, und üben, Euch der Wahrheit gebrauchen, und des nicht ſäumig und hinterſtändig ſeyn, was auch unnützlich und ſchädlich iſt, verhüten, nicht gebrauchen, noch geſtatten, gebrauchet zu werden, und alles das in dieſer Sachen, zu eueren Händen kommet, den ehegenannten N. gäntzlich übergeben, alles ohne Gefährde.

Tit. XCIII. Manet. (v. H.)

Tit. XCIV.

Der Eyd, ſo Einer oder mehr zu Vormündern gegeben werden, und durch einen Procuratoren geſchworen wird.

Ihr N. von N. als Anwaldt N. und N. ſollet auf euern eingebrachten Gewalt, von wegen derſelben N. und N. in ihre Seel geloben, und zu Gott auf

auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ſie alles und jedes, C. und D. verlaſſenen Sohn, des Vormundſchafft ſie Beſtättigung begehren, gut und nützlich iſt, thuen und handlen, was unnütz und ſchädlich vermeiden, unterlaſſen und verhüten, deſſelben Jungen Güther und Perſon, zu ſeinem Nutzen in guten Glauben und Treuen vertretten, und im Beſten verſehen, Inventarium von ſeinen Haaben und Güthern machen laſſen, ihrer Adminiſtration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thuen, mit vollkommener Ueberlieferung alles des, ſo der Vormundſchafft halben zu ihren Handen kommen, und dem Jungen zuſtehen wird, und daß ſie Ihme ſchuldig bleiben, und ſonſt alles das thuen wollen, was getreuen Vormündern zugehöret, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güther, ohn alle Gefährde.

Tit. XCIV. (v. H.)

Der Eid, ſo einer oder mehr zu Vormunden gegeben werden.

Ihr D. oder Licent. N. werdet Kraft vorgebrachten Special-Gewaltes im Namen eurer darin benamſten Principalen N. N. angeloben, und in ihre Seelen einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ihr alles und jedes, was ermeldten Pupillen, als ihren angenommenen Pflegkindern, gut und nützlich iſt, thun und handeln, was unnütz und ſchädlich, vermeiden, unterlaſſen und verhüten, derſelben Perſonen und Güter in gutem Glauben und Treuen vertretten und zum beſten verſehen, ein Inventarium förderlich aufrichten laſſen, ihrer Adminiſtration und Handlung zu gebührend und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uiberlieferung alles

alles desjenigen, ſo ſolcher Vormundſchaft halber zu ih-ren Handen kommen und mehrgedachten ihren Pflegkin-dern zuſtändig ſeyn wird, wie auch deſſen, was ſie ihnen ſchuldig bleiben werden, und ſonſten all anderes thun wollen, was getreuen Vormündern zuſtehet und gebüh-ret, bei Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohne alle Gefährde.

Dieſe verbeſſerte Formul iſt aus der Canzley ge-ſchriebenem Eyd=Buch genommen.

So eine Mutter ihren Kindern zur Vormünde-rin verordnet.

§. 1. Ihr N. werdet in Krafft vorgebrachten Gewalts gedachter Frauen wegen Secundis Nuptiis, und Senatus conſulto Vellejano renuntiiren, fol-gends angeloben, und in ihr Seel ein Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ſie alles und jedes ꝛc.

(v. H.) §. 1. Bleibt.

Tit. XCV.
Form der Zeugen Eyd.

Ihr ſollet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß Ihr auf die Articul in Recht zugelaſſen, und in der gantzen Sachen zwiſchen N. und N. wollet ſagen, vor beyde Par-theyen, keiner zu Lieb, noch zu Leid, die Wahr-heit, ſo Euch darvon wiſſend, Ihr beſinnend, und gefraget werdet, zu ſagen, und daß nicht laſſen, um einige Geſchenck, Gaab, Nutz, Gunſt, Haß, Freundſchafft, Furcht oder anders, wie Menſchen Sinn das erdencken mögte, ohne alle Gefährde.

Tit. XCV.

(v. H.) §. un. Manet.

Zeugen Eid ſuper Specialibus Articulis.

Ihr N. werdet angeloben, und einen Eid zu GOtt und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß ihr auf diejenige Fragſtücke, darüber ihr jetzt abgehöret werden ſollet, die gründliche Wahr- und Beſchaffenheit, ſo viel euch wiſſend iſt, und ihr euch beſinnen könnet, niemand zu Lieb noch zu Leide ausſagen, und darinn gefährlicher Weiſe nichts verhalten wollet, ohne einigen Reſpect oder Abſicht, ohne alle Gefährde.

Iſt gleichmäſſig aus der Canzley Eyd-Buch genommen.

Tit. XCVI.

Eyd deren Armen.

Ihr N. ſollet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß Ihr alſo arm ſeyet, auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermögend, daß Ihr die Cantzley um nothdürfftige Brieff, noch euren Advocaten oder Procuratoren bezahlen, und belohnen möget: Daß Ihr auch darum euere Haab und Güther gefährlicher Weiß nicht veräuſſert, oder übergeben habet, und ſo Ihr euere Sachen mit Recht erhalten, oder ſonſten zu beſſerem Vermögen kommen werdet, daß Ihr alsdann jedem nach ſeiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thuen wollet, alles getreulich und ungefährlich.

TIT. XCVI- XCVIII. Manent. (v. H.)

TIT. XCVII.

Der Eyd, ſo ein Artzt, Barbierer, oder einer anderen Kunſt erfahrner ſchwöret über das, ſo Ihme aus Erfahrung ſeiner Kunſt bewuſt iſt.

Ihr werdet ſchwören, daß Ihr in dieſer Sachen, darum Ihr erforderet, ſo viel ihr das aus Erfahrung euerer Kunſt erlernet, und mit eueren leiblichen Sinnen erkündet ſeyd, niemand zu Lieb noch zu Leyd, weder um Neid, Haß, Mied, Gunſt oder Gaab, ſondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, und wie Ihr geſtalt der Sachen erfindet, die Wahrheit ſagen wollet, und daß Ihr glaubet, daß deme alſo ſeye, als Euch Gott helffe, und das heilige Evangelium.

Der Mahler Eyd.

Daß Ihr in dieſer Sachen, darum Ihr erforderet, ſo viel Ihr aus Erfahrung euerer Kunſt erlernet, und mit eueren leiblichen Sinnen erkünden möget, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Mied, Gunſt oder Gaab, ſondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, gegenwärtige Contrafactur, wie Ihr ſie erfindet, oder diejenige Ort, ſo in berührter Sachen ſtreitig und ſpecificiret, wie dieſelbe eigentlich beſchaffen, Euch vorgetragen, und befunden werden, abmahlen wollet, ohn alle Gefährde.

Tit. XCVIII.

Ordnung und Form des Juden-Eyds.

So einem Juden ein Eyd aufgelget wird, ſo ſoll Er ſolchen anderſt nicht dan ſelbſt perſönlich, oder durch einen anderen Juden erſtatten, auch zuvorn, und da Er den Eyd thuet, vor Augen und vorhanden haben, ein Buch, darin die Gebott Gottes, die dem Moſe auf dem Berg Sinai von Gott geſchrieben, gegeben ſeynd, und mag darauf den Juden bereden und beſchwören mit nachfolgenden Worten:

§. 1. Jud, ich beſchwöre dich bey dem einigen, lebendigen, und allmächtigen Gott, Schöpfern deren Himmeln und des Erdreichs, und aller Ding, und bey ſeinem Torach und Geſetz, daß Er gabe ſeinem Knecht Moyſi auf dem Berg Sinai, daß du wolleſt wahrlichen ſagen, und verjahen, ob dieſes gegenwärtige Buch ſeye das Buch, darauf ein Jud einem Chriſten, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thuen, und vollführen möge und ſoll.

§. 2. So dan der Jud auf ſolche Beſchwerung bekennet, und ſaget, daß es daſſelbige Buch ſeye, ſo mag Ihme der Chriſt, der den Eyd von Ihme erforderet: oder an ſeiner ſtatt der, der Ihme den Eyd giebt, fürhalten, und fürleſen dieſe nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud, ich verkünde dir wahrhaftiglich, daß wir Chriſten anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle

Ding

Ding erſchaffen hat, und daß wir auſſerhalb deſſen, keinen anderen Gott haben, ehren, noch anbetten, das ſage ich dir darum, und aus der Urſach, daß du nicht meineſt, daß du wäreſt entſchuldiget vor Gott, eines falſchen Eydes, indem daß du wehneſt, und halten mögteſt, daß wir Chriſten eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbetten, das doch nicht iſt, und darum ſintemahl daß die Neſie, oder Hauptleuth des Volcks Iſraëls, ſchuldig geweſen ſeynd, zu halten, das, ſo ſie geſchworen hätten denen Männern von Ciſſan, die doch dienten denen fremden Göttern, vielmehr biſt du ſchuldig Unß Chriſten, als denen, die da anbetten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu ſchwören und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

§. 3. Darum Jud, frage ich dich, ob du das glaubeſt, daß Einer ſchände und läſtere den allmächtigen Gott, in dem, ſo Er ſchwöret einen falſchen, und unwahrhafftigen Eyd? ſo ſpreche der Jud: Ja.

§. 4. Spricht der Chriſt: Jud, ich frage dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohne alle arge Liſt und Betrüglichkeit, den einigen, lebendigen und allmächtigen Gott wolleſt anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieſer Sach, darum dir ein Eyd aufgeleget iſt, keinerley Unwahrheit, Falſch= oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wolleſt, in einige Weiß? ſo ſpreche der Jud: Ja.

§. 5. So das alles geſchehen iſt, ſo ſoll der Jud ſeine rechte Hand, bis ahn die Knorren legen

in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Geſetzes, und Gebott Gottes, welche Wort, und Gebott in hebræiſch alſo lauten: Lo Siſſa etſchem Adonay eloecha Laſchaff Ki Lo jenaque Adonay et aſcher iſſa etſchemo Laſchoff; zu teutſch: Nicht erhebe den Nahmen des Herrn, deines Gottes unnützlich, dan, nicht wird unſchuldig, oder ungeſtrafft laſſen der Herr den, der da erhebet ſeinen Nahmen unnützlich.

§. 6. Alsdan und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, ſoll der Jud dem Chriſten, deme Er den Eyd thuen ſoll, oder an ſeiner ſtatt deme, der ihme den Eyd aufgibt, dieſe Wort nachſprechen:

§. 7. Adonay, Ewiger Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein einiger Gott meiner Vätter, der du Unß die heiligen Torach gegeben haſt, ich ruffe dich, und deinen heiligen Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffeſt beſtatten meinen Eyd, den ich jetzund thuen ſoll, und wo ich unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſeye ich beraubet aller Gnaden des Ewigen Gottes, und Mir werden aufgeleget alle die Straf und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden aufgeleget hat, und meine Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Verſprechung, die Unß Gott gethan hat, und ich ſoll auch nicht Theil haben, an Meſſias, noch am verſprochenen Erdreich des heiligen ſeeligen Landes.

§. 8.

§. 8. Ich verſpreche auch, und bezeuge das bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von einem Juden, noch anderen Menſchen, wo ich mit dieſem meinem Eyd, ſo ich jetzund thuen werde, einigen Menſchen betrüge. Amen.

§. 9. Darnach ſo ſchwöre der Jud, und ſpreche dem Chriſten nach dieſen Eyd: Adonay, ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dingen, auch mein, und deren Menſchen, die hier ſtehen, ich ruffe dich an, durch deinen heiligen Nahmen, auf dieſe Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir zugeſprochen hat, um den, oder den Handel, ſo bin ich Ihme darum, oder daran gantz nicht ſchuldig oder pflichtig, und habe auch in dieſem Handel keinerley Falſchheit oder Unwahrheit gebrauchet, ſondern wie es verlautet hat, um Hauptſach, Schuld, oder ſonſt, was die Sache iſt, alſo iſt es wahr, ohne alle Gefährde, Argeliſt und Verborglichkeit: Alſo bitte ich mir Gott Adonay zu helffen, und zu beſtättigen dieſe Wahrheit, wo ich aber nicht recht oder wahr habe, in dieſer Sache, ſondern einige Unwahrheit, Falſch- oder Betrüglichkeit darin gebrauchet: ſo ſeye ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe, in dieſer Sach, daß mich dan übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra überginge, und alle die Flüch, die an der Torach geſchrieben ſtehen: Und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß, und alle Ding ge-

geſchaffen hat, nimmermehr zu Hülff, noch zu ſtatten komme, in einigen meinen Sachen, und Nöthen: wo ich aber wahr und recht habe in dieſer Sache, alſo helff mir der wahre Gott Adonay.

Anmerkungen
Ad Tit. XCVIII.

Es iſt mehr als zu bekannt, was die Rechtslehrer wegen des Juden=Eyds ſowohl überhaupt als insbeſondere auch wegen der in der Cammer=Gerichts=Ordnung befindlichen Juden=Eyds=Formul und deren Verbeſſerung erinnern: Kürze halber beziehe mich auf des dermahligen Fürſtlich=Heſſiſchen hochberühmten Herrn Geheimden Raths und Canzlers Eſtors zu Marburg Diſſ. de lubrico jurisjurandi Judæorum et illius ſpeciatim, quod Ordinatione Camerali P. I. Tit. 86. legitur. C. 3. §. 55.

Der Reichs=Stadt Frankfurter ältere und neuere Juden=Ståttigkeit kommet mit dieſer Formul noch heut zu Tag ziemlich überein: ſ. Orths Anmerkungen über der Stadt Frankfurt Reformation ad P. II. T. 12. §. 11. p. 208. etc. etc.

Die bey dem Churfürſtl. Braunſchweig=Lüneburgiſchen Ober=Appellations=Gericht zu Zelle gewöhnliche Juden=Eyds=Formuln belobet Bœhmer in J. E. Proteſtant. Lib. II. Tit. 20. p. 1221. zu Mühlhauſen iſt nach Verordnung der Kaiſerl. Commiſſion die Tauffenburgiſche Formula des Juden=Eyds eingeführet.

Meines Orts muß geſtehen, daß ich niemahlen ohne innerliche Rührung und Empfindlichkeit ſolchem Beeydigungs=Actui in publica Adientia beywohnen mögen, indeſſen bleibet hierunter alles zur höheren Einſicht und Erkanntniß ausgeſtellet.

Supplementa.

Bey dem Eyd=Buch der Cammer=Gerichts=Canzley finden ſich annoch verſchiedene Formulæ juramentorum von neuern Zeiten nach Errichtung des Concepts O.C. eingetragen, wovon vor

vor dermalen nur die Rubriquen zur beliebigen Nachſicht anführen wollen.

Eyd des Tax=Einnehmers iſt oben ſchon eingetragen.
Eyd der Armen=Partheyen latine.
Jurament. Alimentorum.
—— Expenſarum et damnorum. latine.
—— Aeſtimationis teutſch p. 31. latine p. 52.
—— ob defectum ſummæ appellabilis.
—— Appellat. et juratoriæ Cautionis.
—— Calumniæ et Cautionis.
—— Juratoria Cautio in puncto Aliment.
—— Juratoria Cautio cum Hypothecæ Conſtitutione.
—— Curatoris Bonorum.
—— Speciale in Cauſis Reſtitut. in integr. cum aliis formulis ſequentibus puncto Reſt. in integr.
—— Perhorreſcentiæ, Veritatis Credulitat.
—— Speciale in puncto Ceſſionis Bonorum.
—— Suppletorium.
—— Puncto Nunciationis novi Operis.
—— Reviſoriæ Cautionis.
—— Ad Effectum reſcindendæ Concluſionis vel ſubmiſſionis.
—— Special-Urphed.
—— Adjunctorum ad actum Inventariſat.
—— Curatoris ad Negotia, ſive etiam ad Litem.
—— Curatelæ Uxoris.
—— Curatoris ad Actum Diviſionis.
—— Affectionis in Litem.

Mehrere Formule ſtehen zu leſen in Eſtors Unterricht von geſchickter Abfaſſung der Urtheile und Beſcheiden. Cap. XIII. p. 252. usque 298. Woraus befindenden Umſtänden nach einige Formeln verbeſſert oder auch ſonſten vermehret werden könnten.

FONTES

aus welchen die in Conceptu neu eingetragene Stellen gezogen worden (v. R.)

Tit. I.			
a.	Ingreſſ. mut. ex	§. 53. A. 5.	I. P. O.
	Item -	29. -	R. I. N.
b.	§. 5. nov. -	15. T. I.	O. C. I. A.
Tit. II.			
a.	mut. tot. tit. usq. ad §. 5.	57. -	I. P. O.
b.	§. 6. nov. -	24. -	R. V. N.
c.	- 7. nov. -	23. -	R. I. N.
Tit. III.			
a.	§. 1. mut. et auct. -	28. -	R. I. N.
b.	§. 3. auct. - -	1. A. 7.	I. P. O.
	Item - -	23. -	R. I. N.
c.	§. 4. nov. -	7. -	R. V. N.
d.	- 5. auct. -	7. -	- -
e.	§. 7. nov. -	22. -	- -
	Item - -	19. -	- -
f.	§. 8. nov.	22. -	- -
g.	- 9. nov. -	22. -	- -
h.	- 10. nov. -	23. -	- -
Tit. V.			
a.	§. 1. auct. -	5. -	R. V. N.
b.	- 5. nov. -	22. -	R. I. N.
c.	- 7. nov. -	26. -	- -
d.	- 9. nov. -	28. -	- -
e.	- 10. nov. -	27. -	- -
f.	- 13. O. 9. A. -	15. -	R. V. N.
g.	- 16. auct. -	8. -	- -

h.	§. 17. O. 12. A.	ex	§. 25. -	R. V. N.	
i.	- 19. O. 14. M.		ib.	- - -	
k.	- 23. O. 18. A. -		-	adj. Lit. d.	
				ad rel. d. viſ.	1713. n. 9.
l.	- 31. nov. - -		22.	R. V. N.	
	Tit. VIII. -		-		
a.	§. 6. nov. -	ex	16.	Ml. jud. et Aſſ.	1559.
b.	- 7. nov.		43.	R. V. N.	
c.	§. 8. nov. -		43.	- - -	
	Item		13.	R. I. N.	
d.	§. 10. O. 7. M. -		42. -	R. V. N.	
e.	- 12. nov. ſubſtit.			-	
	ord. 9. - - -		140. -	R. I. N.	
f.	- 13. O. 10. A. -		42.	R V. - N.	
g.	- 15. O. 13. A.		-	Dec. Cæſ.	
	-		-	Rat. 5. Oct.	1731.
h.	- 17. nov. -		43.	R. V. N.	
	Tit. IX.		-	-	
a.	Ingreſſus auctus -	ex	41.	- -	
	Tit. X. -		-	-	
a.	Ingreſſus auctus -		1.	- - - -	
b.	§. 1. novus - -		1.	- -	
	Item -		15. Tit 1.	O. C. I. A.	
c.	§. 2. nov. -		§§. 8. et 11.	-	
			- Art. 1.	Capit. Cæſ.	
d.	Item - -		4. A. 12.	ibid.	
e.	§. 3. nov.		2. A. 15.	Cap. Cæſ.	
f.	- 4. nov. - - -		3. ibid.	-	
g.	- 5. nov. - - - -		4. ibid.	-	
h.	- 6. nov. -		105. -	R. I. N.	
i.	§. 7. nov. -		4. A. 18.	Cap. Cæſ.	
	Item - -		56. A. 5.	I. P. O.	
k.	§. 8. nov. -		1. A. 21.	Cap. Cæſ.	

l. §.

l. { §. 9. novus ex	§. 4. A. 16.	Cap. Cæſ.	
Item - -	8. -	R. V. N.	
m. §. 10. nov. -	6. -	-	
n. - 11. 2da pars Ingr. aucta -	16. -	- -	
o. - 12. O. 1. A. -	4. -	-	
p. - 13. nov. -	3. -	- -	
Tit. XI.			
a. §. 13. nov. -	146. -	R. I. N.	
b. - 16. nov. -	1 -	Ord. Cam.	1495.
c. - 20. O. 18. M. -	77. -	R. V. N.	
Tit. XII.			
a. Ingreſſus novus -	60. -		
b. §. 2. nov. -	eod. -	- - -	
c. - 4. nov. -	37. -	R. I. N.	
d. - 5. nov. -	79. -	R. V. N.	
e. - 6. nov. -	76. -	- -	
f. - 9. O. 4. A. -	152. -	R. I. N.	
g. - 10. nov. -	63. -	R. V. N.	
h. - 11. nov. - -	61. -		
i. - 12. nov. -	62. -	-	
k. Item - - -	62. -		
l. - 14. nov. - -	60. -	-	
m. - 23. nov. -	155. -	R. I. N	
n. - 24. nov. -	156. -	- -	
o. - 26. nov. -	139. -	- -	
p. - 28. nov. -	67. -	-	
q. - 29. O. 16. M. -	67. -	R. V. N.	
r. - 36. nov. - -	63. -	- - -	
s. - 38. nov. - -	70. -	- - -	
Tit. XIII.			
a. §. 2. nov. -	47. -	R. V. N.	
Tit. XIV.			
a. §. 2. ſubſtit. nov. §. 2 Ord. -	34. -	R. V. N.	

b. §. 3.

b. §. 3. auctus. ex	§. 35. -	R. V. N.
c. - 5. nov. -	76. -	- - -
d. - 6. nov. -	35. -	- -
e. - 7. nov. -	36. -	- - -
f. - 8. nov. -	37. -	- - -
g. - 14. nov. - -	68. -	- - -
h. - 17. nov. -	91. -	- - -
Tit. XV.		
a. §. 1. nov. -	21. -	R. V. N.
b. - 5. O. 4. auct. -	17. -	- - -
c. - 6. O. 5. auct. -	22. -	huj. Tit.
d. §. 7. nov. -	84. -	R. V. N.
Item - -	136. -	R. I. N.
e. §. 8. nov. -	56. T. 5.	I. P. O.
Item - -	54. -	ibidem
f. §. 9. nov. -	56. -	I. P. W.
g. - 10. nov. -	56. -	ibidem
h. - 11. nov. -	19. -	R. V. N.
i. - 12. nov. -	20. -	- - -
k. - 14. nov. -	8. -	- - -
l. - 18. O. mutat. -	32. -	- - -
m. - 19. nov. -	33. -	- - -
n. - 27. nov. -	27. -	- - -
o. - 28. nov. -	28. -	- - -
p. - 29. nov. -	29. -	- - -
q. - 32. O. 21. M. -	30. -	- - -
Tit. XVI.		
a. §. 1. ord. mut. -	16. A. 16.	Cap. Cæſ.
b. - 3. ord. auct. -	15. -	R. V. N.
c. §. 4. ord. mut. -	111. -	R. I. N.
Item - -	9 -	R. V. N.
d. §. 5. ord. mut. -	135. -	R. I. N.
e. - 6. N. S. §. 6. O. -	88. -	R. V. N.
f. - 11. nov. -	89. -	- - -

g. §. 12.

g. §. 12. nov. ex	§. 90. -	R. V. N.
h. - 13. nov. - -	69. -	- - -
Tit. XVII. -	-	-
a. §. 1. nov. - -	55. -	R. V. N.
b. - 2. O. 7. auct. -	56. -	- - -
c. - 3. O. 2. mutat. -	58. -	- - -
d. - 7. nov. - -	98. -	R. I. N.
e. - 8. nov. -	53. -	R. V. N.
Tit. XIX.	-	-
a. { Ingreſſus nov. -	1. -	R. V. N.
a. { Conf.	15. T. 1.	O. C. I. A.
a. { Item -	6 -	R. I. N.
b. §. 1. nov. ex jam alleg. §§. -	8-11. A. 1.	Cap. Cæſ.
c. { §. 2. nov. -	4. A. 15.	- - -
c. { Item -	8. -	R. V. N.
d. §. 3. nov. ſimil. ex jam all. §§.	2-4. A. 15.	Cap. Cæſ.
e. { §. 4. nov. - -	105. -	R. I. N.
e. { Item - - -	7. A. 19.	Cap. Cæſ.
f. §. 5. nov. - -	11. -	R. V. N.
g. - 6. nov. - -	1. A. 21.	Cap. Cæſ.
h. - 8. nov. - -	157. -	R. I. N.
i. - 9. ord. 1. auct. -	8. -	R. V. N.
k. - 12. nov. - -	6. -	- -
l. - 16. nov. - -	44. -	- -
m. - 19. nov. -	45. -	- -
n. - 20. nov. -	46. -	- -
o. - 21. nov. -	eod. -	- -
p. - 22. nov. -	- -	- -
q. - 23. nov. -	- -	- -
r. - 25. O. 10. A. -	89. -	- -
s. - 28. nov. -	12. -	- -
t. - 29. nov. -	3. T. 10.	C. O. C.
u. - 30. nov. -	3. -	R. V. N.

Tit. XX.	-		
a. Ingr. A. et M. ex	§. 65. -	R. V. N.	
b. §. 1. A. et M. -	69. -	- - -	
c. - 2. nov. -	109. -	- - -	
d. - 3. O. 2. auct. -	69. -	- - -	
e. { §. 11. nov. -	150. -	R. I. N.	
e. { Conferatur -	87. -	R. V. N.	
Tit. XXI.	-	- -	
a. §. 1. auct. -	40. -	R. V. N.	
b. - 2. nov. -	eodem	- - - -	
Tit. XXII.	-	-	
a. §. 3. O. mut. -	65. -	R. V. N.	
b. - 4. nov. - -	65. -	ibid.	
c. - 6. nov. - -	84. -	R. V. N.	
d. - 7. nov. -	105. -	R. I. N.	
e. - 8. nov. -	106. -	- - -	
f. - 9. nov. -	107. -	- - -	
g. - 11. O. 6. M. -	123. -	- - -	
h. - 14. O. 9. M. -	1. T. 25.	C. O. C.	
Tit. XXIII.			
a. §. 5. O. M. et A. -	70. -	R. V. N.	
b. - 6. ord. auct. -	64. -	- - -	
c. ad §. 8. ord. cf.	154. -	R. I. N.	
d. §. 9. ord. auct. -	153. -	- - -	
e. - 10. nov. -	80. -	R. V. N.	
f. - 11. O. 10. M. -	101. -	R. I. N.	
g. - 14. O. 13. M. et auct. -	145. -	- - -	
h. - 18. ſubſt. nov. §. 17. ord. -	143. -	- - -	
i. { §. 20. nov. -	147. -	- - -	
i. { Item - -	3. T. 24.	C. O. C.	
k. §. 21. nov. -	4. - -	- - -	
l. - 22. nov. -	5. - -	- - -	
m. - 23. nov. -	71. -	R. V. N.	

n. §. 24.

n. §. 24. nov. ex	§. 146. -	R. I. N.	
o. - 26. nov. -	66. -	R. V. N.	
Tit. XXIV.			
a. §. 3. nov. -	20. T. 23.	C. O. C.	
b. - 4. nov. -	21. ej. -	- -	
c. - 5. nov. -	144. -	R. I. N.	
d. - 6. nov. -	eod. -	- -	
e. - Item -	74. -	R. V. N.	
f. - 8. mutat. -	72. -	- -	
g. - Item -	148. -	R. I. N.	
h. - 10. mutat. -	72. -	R. V. N.	
i. - Item -	11. T. 5.	O. C. I. A.	
k. - 11. nov. -	10. -	- -	
l. - 12. nov. -	14. -	- -	
Tit. XXV.			
a. { §. 6. ſubſt. nov. -	75. -	R. V. N.	
{ Conferat. -	149. -	R. I. N.	
b. §. 8. nov. -	85. -	R. V. N.	
Tit. XXVI.			
a. { §. 1. mutat. -	55. -	R. V. N.	
{ Item -	88. -	R. I. N.	
Tit. XXVIII.			
a. { Ingreſſ. nov. -	93. -	R. I. N.	
{ It. Confer.	Ingreſſus	Mlis fiſci	1713.
b. §. 2. nov. -	6. -	- -	1713.
c. { §. 3. nov. -	7. -	- -	ejusd.
{ It. Confer. -	95. -	R. V. N.	
d. §. 5. nov. -	5. -	ejusd.	
e. { §. 7. Ingr. ord. auct. -	93. -	R. I. N.	
{ It. Confer. -	33. -	R. V. N.	
f. §. 9. ord. memb. 1. §. 2. auct. -	1. -	Mlis fiſci	1713.
g. - 10. nov. -	2. -	ibid.	

h. §. 11.

h. §. 11. Mb. 2. §. 2. ord. auct. ex	§. 91. -	R. V. N.	
i. - 12. nov. -	94. -	- -	
k. - 17. nov. -	91. -	- -	
l. - 18. nov. -	91. -	- -	
m. - 19. nov. -	92. -	- -	
n. - 20. nov. -	93. -	- -	
Tit. XXIX.			
a. Ingreſſus nov. -	4 -	Mlis fiſci	1713.
b. { §. 1. Ingr. O. A. et Reſpée. diminutus -	92 -	R. I. N.	
Item - -	3 -	Mlis fiſci	1713.
Item - -	D. C. 10. Oct.	- -	1642.
c. §. 5. nov. -	16 -	R. I. N.	
d. - 6. O. 4. A. -	93. -	- -	
e. - 8. nov. -	§§. 9. et 10.	- -	
f. - 9. nov. -	15. -	- -	
g. - 10. nov. -	eodem	- -	
h. - 11. nov. -	86. -	- -	
i. - 12. nov. -	87. -	- -	
k. - 13. nov. -	165. -	- -	
l. - 14. nov. -	166. -	- -	
Tit. XXX.			
a. Ingr. §. 1. O. A. -	98 -	R. V. N.	
b. §. 1. nov. -	D. C. de 13.	Septembris	1672.
c. ad §. 2. Ingr. O. cf.	99. -	R. V. N.	
d. §. 4. ord. auct. -	98. -	- -	
Tit. XXXI.			
a. §. 8. nov. -	9. -	Mlis proc.	1713.
b. - 11. nov. -	D. C.	de 7. July	1696.
c. - 16. nov. -	16. -	Mlis proc.	1713.
d. - 17. nov. -	6. D. C.	de 25. May	1693.
e. - 18. nov. -	20. -	Mlis proc.	1713.

Tit. XXXII.			
a. §. 4. nov. ex	D. C. -	de 13. Oct.	1682.
b. - 5. nov. - -	§. 17. No. 2.	Mlis proc.	1713.
c. - 6. nov. - -	eodem	- -	
Tit. XXXIII.			
a. §. 10. ſubſt. N. -	2. D. C.	de 13. Dec.	1659.
- et	D. C -	de - -	1699.
Tit. XXXIV.			
a. §. 4. nov.	47 -	R. V. N.	
b. - 14. nov.	8. D. C.	de 13. Dec.	1659.
c. { §. 15. nov. -	1. D. C.	de 3. Martii	1660.
c. { Item - -	D. C. -	21. Mart.	1713.
c. { Conferatur	93. -	R. V. N.	
Tit. XXXV.		-	
a. Ingreſſ. mut. -	2 -	Mlis proc.	1713.
Item - -	D. C. -	de 21. Jun.	1625.
b. § 3. nov. -	D. C. -	13. Nov.	1711.
c. - 8. O. 9. M. -	102. -	R. I. N.	-
d. - 11. nov. -	5. D. C.	de 13. Dec.	1659.
e. - 12. nov. -	eodem	- -	
f. - 13. nov. -	11. D. C.	de 30. Oct	1655.
g. - 15. nov. -	98. -	R. I. N.	
h. It. §. 16. O. 13. -	eodem	- -	
i. §. 20. nov. -	101 -	R. V. N.	
k. - 21. nov. -	D.C. -	de 7. Julii	1665.
l. - 26. O. 22. M. -	§. 3. 51. 53	R. V. N.	
Item - -	6. -	Mlis proc.	1713.
Tit. XXXVI.			
a. { Ingr. M. et A. -	102. -	R. I. N.	
a. { Item - -	14. -	Mlis proc.	1713.
a. { jungatur	12 -	Mlis Canc.	1713.
b. - 4. nov. -	103. -	R. V. N.	
c. - 5. nov. -	15. -	Mlis proc.	1713.
d. - 6. nov. -	D. C. -	de 6. Jul.	1635.
Conferatur -	18. D. C.	3. Sept.	1653.

e. §. 11.

e. §. 11. nov. ex	§. 2. -	Ml. p. Nunt.	1713.
f. - 12. nov. -	11. D. C.	de 27. Aug.	1669.
Tit. XXXVII.			
a. Ingreſſus auctus -	1. -	Mlis proc.	1713.
b. ad §. 2. confer.	D. C. -	de 20. Febr.	1656.
- - -	-	2. Januar.	1656.
- -	-	16. Febr.	1657.
- -		4. Dec.	1658.
- -	-	11. Juny	1680.
- -	-	2. Merz	1691.
c. §. 3. nov. -	21. -	Mlis proc.	1713.
d. - 4. nov. -	D. Deput.	de 29. Febr.	1672.
Item -	D. C. -	8. Jan.	1680.
e. - 5. nov. -	D. C. -	6. Jul.	1677.
f. - 6. nov. -	Ingr. D. C.	27. Aug.	1678.
g. - 7. ord. 3. auct. -	2. -	Mlis proc.	1569.
Conf.	D. C. -	de 7. Nov.	1664.
h. - 8. nov. -	- - -	12. Jun.	1616.
i. - 9. nov. -	1. D. C.	27. Aug.	1678.
k. - 10. nov. -	D. C. -	18. Merz	1618.
l. - 14. nov. -	97. -	R. V. N.	
m. - 15. nov. -	11. T. 7.	O. C. I. A.	
n. - 16. nov. -	12. ejusd.	- -	
o. Conferatur ad §. 17. ord. 7 -	100. -	R. V. N.	
Item -	10. -	Mlis proc.	1713.
p. - 18. nov. -	13. -	R. V. N.	
q. - 19. nov. -	13. -	Mlis proc.	1713.
r. - 20. nov. -	2 -	Mlis pedell.	1713.
Tit. XXXVIII.			
a. §. 1. nov. -	D. C. -	de 30. Mart.	1688.
Tit. XXXIX.			
a. - 1. auct. -	30. -	Ml. Cancell.	1713.
b. - 7. auct. -	34. -	- -	1713.
c. - 8. nov. -	35. -	-	1713.

d. §. 12. O. 11. A. ex	§. 104. -	R. I. N.	
e. - 15. nov. -	5. -	Ml. Canc.	1713.
Tit. XL.			
a. Ingr. M. et A. -	1. -	Mlis Canc.	1713.
b. §. 1. nov. -	2. -	- -	-
c. - 2. nov. -	3. -	- -	-
d. - 4. nov. -	8. -	- -	-
e. - 5. nov. Subſtit.		- -	-
§. 2. ord. -	22. -	- -	-
f. - 14. nov. -	32. -	- -	-
g. - 17. O. 13. M. -	16. -	- -	-
h. - 18. nov. -	11. -	- -	-
i. - 19. nov. -	15. -	- -	-
k. - 20. nov. -	12. -	- -	-
l. - 23. nov. -	21. -	- -	-
m. - 28. Reſpée A.			
et diminut. -	16. -	defect. Viſit.	1556.
n. - 29. mixtus -	37. -	Mlis Canc.	1713.
o. - 30. nov. -	37. -	- -	-
p. - 31. nov. -	36. -	- -	-
Tit. XLI.			
a. - 2. nov. -	6. -	Mlis Canc.	-
b. - 4. nov. -	7. -	- -	-
c. - 5. nov. -	8. -	- -	-
d. - 9. O. 6. A. -	24. -	- -	-
e. - 17. nov. -	8. -	- -	-
f. - 27. O. 24. A. -	16. -	Ord. Canc.	1662.
It. Confer. -	19. -	Mlis Canc.	1713.
Tit. XLII.			
a. §. 13. nov. -	20. -	Mlis Canc.	-
b. - 14. nov. -	47. -	R. V. N.	
c. - 15. nov. -	13. -	Mlis Canc.	-
d. - 16. nov. -	14. -	- -	-
e. - 17. nov. -	17. -	- -	-
f. - 18. nov. -	18. T. 41.	C. O. C.	

Tit.

Tit. XLIII.			
a. §. 1. auct. ex	§. 19. -	Mlis Canc.	1713.
b. - ad §. 9. O. cf.	- 9. -	- - -	-
c. - 16. ord. auct. -	65. -	R. V. N.	-
d. - 20. auct. -	18. -	Mlis Canc.	-
e. - 25. nov. -	- 9. -	- -	-
f. - 29. nov. -	33. -	- -	-
Conferatur	D. C. -	21. Mart.	-
g. - 30. nov. -	- -	28. Jan.	1657.
Tit. XLIV.			
a. §. 1. nov. -	15. -	Mlis Canc.	1713.
b. - 2. nov. -	16. -	- -	-
c. - 3. nov. -	11. -	- - -	-
d. - 4. nov. -	13. T. 41.	C. O. C.	-
Tit. XLVI.			
a. §. 1. nov. -	26. -	Mlis Canc.	-
b. - 2. nov. -	26. -	- -	-
c. - 3. nov. -	27. -	- -	-
d. - 4. nov. -	28. -	- -	-
e. - 5. nov. -	29. -	- - -	-
f. - 6. nov. -	30. -	- -	-
g. - 7. nov. -	31. -	- -	-
Tit. XLVII.			
a. Ingreſſus nov. -	Ingr. Mlis	Pedell.	-
b. §. 4. nov. ſubſt.			
§. 3. ord. -	1. -	Mlis Pedell.	-
Conferatur -	109. -	R. V. N.	-
c. - 5. nov. -	2. -	Mlis Pedell.	-
d. - 7. nov. -	3. -	- -	-
e. - 10. nov. -	3. T. 35.	P. I. C. O. C.	
f. - 13. nov. -	4. -	Mlis Pedell.	
Item -	110. -	R. V. N.	
g. - 14. nov. -	- -	R. V. N.	
Conferatur -	51. -	Mlis Pedell.	
Item -	G. B.	6. Novemb.	1655.

Item -	G. B.	1. Decemb.	1659.
- -	- -	17. Aug.	1661.
- -	- -	10. Octob.	1670.
- -	- -	29. Jan.	1702.
h. §. 15. nov. - ex	- 7. -	Mlis Ped.	1713.
i. - 16. nov. - -	- 6. -	- -	-
Conferatur -	110. -	R. V. N.	-
k. - 17. nov. -	- 8. -	Mlis Ped.	-
Tit. XLVIII.	- -		
a. Ingreſſus novus -	Ing. Ml.	pro Nunt.	1713.
b. §. 1. nov. -	- 1. D. C.	1. Octob.	1661.
c. - 6. nov. - -	- 7. D. C.	3 Septemb.	1653.
Item - - -	- 1. -	Mlis Nunt.	1713.
d. - 7. nov. -	- 1. -	- -	-
Item -	3. D. C.		1661.
Conferatur -	14. D. C.		1653.
et - -	1. h. T.		
e. - 8. ord. 2. auct. -	- 5. -	Ml. Nunt.	1713.
Conferatur -	15. D. C.	- -	1653.
f. - 9. nov. - -	- 1. -	17. Aug.	1669.
Item - -	- 5. -	Mlis Nunt.	1713.
et Confer. -	- 6. D. C.		1661.
g. - 10. nov.	11. -	1. Octob.	-
h. - 11. nov. -	16. -	3. Sept.	1653.
i. - 12. nov. -	4. -	- -	1661.
k. - 13. O. 4. A. -	- 3. -	Mlis Nunt.	1713.
l. - 14. nov. -	- 4.	- -	-
Conf. -	17. D. C.	- -	1653.
m. - 15. nov. -	- 8. -	1. Octob.	1661.
n. ad §. 16. ord. 7.			
Conferatur -	19. -	- -	1653.
o. §. 17. O. 8. A. -	68.	R. I. N.	
Item - -	- 8. -	R. V.	1562.
p. - 18. nov. -	3. D. C.	17. Aug.	1669.
q. ad §. 19. O. 10. Cf.	22. -	- -	1653.

r. ad

r. ad §. 22. O. 9. cf.	§. 21. D. C.	- -	1653.
s. §. 24. nov. ex	10. -	1. Octob.	1661.
t. - 25. nov. -	- -	3. Septemb.	1653.
u. - 27. nov. -	9. -	1. Octob.	1661.
Tit. XLIX.			
a. Ingreſſus novus -	22. T. 15.	P. I. C. O. C.	
b. §. 4. O. 3. M. -	111. -	R. V. N.	
c. - 5. O. 4. mutat. -	- -	ejusd.	
d. - 7. nov. -	112. -	R. V. N.	
Tit. L.			
a. Ingreſſ. nov. -	1. D. C.	3. Sept.	1653.
b. §. 3. O. 2. M. -	6. -	Ml. Nunt.	1713.
Item - -	6. D. C.	3. Septemb.	1653.
c. - 4. nov. -	2. -	3. Sept.	-
d. - 6. nov. -	8. -	1. Octob.	1661.
e. - 7. nov. -	68. -	R. I. N.	-
Item - -	4. D. C.	17. Aug.	1669.
Item - -	4. -	3. Sept.	1653.
Item - -	3. -	Ml. Nunt.	1713.
f. - 8. nov. ſubſtit.			
§. 4. Ord. -	7. -	- -	1713.
Conferat. -	4. D. C.	3. Sept.	1653.
g. - 9. nov. -	4. -	- -	-
h. - 10. nov. -	11. -	- -	-
i. - 12. nov. -	10.	Ml. Nunt.	1713.
k. - 13. nov. -	11. -	- -	-
l. - 14. O. 7. M. -	12. -	- -	-
m. - 17. nov. -	9. D. C.	17. Aug.	1669.
n. ad §. 18. O. 10.			
Confer. -	13. -	Ml. Nunt.	1713.
o. - 19. O. 11. A. -	8. -	- -	-
p. - 21. nov. -	9. -	- -	-
q. - 22. O. 13. A. -	5. D. C.	17. Aug.	1669.
r. - 23. nov. -	6. -	- -	-
s. - 24. nov. -	7. ejusd.	- -	

Tit. LI.			
a. §. 20. nov. ex	§. 34 -	R. I. N.	
Tit. LIV.			
a. §. 2. novus -	Ingr.	Ml. quæſt.	1713.
b. - 3. O. 1. A. -	9. -	R. I. N.	
c. - 5. nov. -	3. D. C.	23. Mart.	1667.
Conferatur	adj. Ml. qſt.	Sub Lit. a.	No. 3.
d. - 6. nov. -	D. Deput.	1. Martii	1672.
e. - 7. nov. -	D. - C.	26. Martii	1680.
f. - 8. nov. -	- -	20. Aug.	- -
g. - 9. nov. -	- -	6. Sept.	1681.
h. - 10. nov. -	- -	10. Apr.	1669.
Item - -	5. -	huj. Tit.	
i. - 11. nov. -	§§. 1. 5. D. C.	23. Mart.	1667.
k. - 12. nov. -	9. D. C.	- -	- -
l. - 14. O. 4. A. -	adj. Ml. qſt.	Sub Lit. a.	No. 9.
m. - 18. nov. -	9.	Ml. quæſt.	1713.
n. - 19. nov. -	1.	- -	- -
o. - 20. nov. -	D. C.	1. Mart.	1672.
p. - 21. nov. -	adj. Ml. qſt.	Sub Lit. a.	No. 2.
q. - 22. nov. -	3.	Ml. quæſt.	1713.
r. - 23. nov. -	2.	- -	- -
s. Item - - -	D. Dep.	29. Febr.	1672.
t. - 24. nov. -	- -	- -	- -
u. - 25. O. 9. A. -	adj. Ml. qſt.	Sub Lit. a.	No. 4.
Item - -	105. -	R. V. N.	
w. - Item - - -	2. D. C.	23. Mart.	1667.
x. ad §. 26. conf.	D. Dep.	29. Febr.	1672.
y. - 27. nov. -	- -	- -	- -
z. - 31. nov. -	8. D. C.	23. Martii.	1667.
aa. - 32. O. 15. Mb. 1. auct. -	106. -	R. V. N.	
Conferatur	5. -	Ml. quæſt.	1713.
bb. - 33. Mb. 2. §. 15. O. A. -	5. -	Ml. quæſt.	1713.

cc. §. 34.

cc. §. 34. Mb. 3. §.			
15. O. A. ex	§. 107.	R. V. N.	
dd. - 35. nov. -	adj. Ml. qſt.	Sub Lit. a.	No. 8.
ee. - 36. nov. -	§. 10. -	Ml. quæſt.	1713.
ff. - 37. nov. -	1. -	huj. Tit.	
Item -	adj. Ml. qſt.	Sub Lit. a.	No. 5.
gg. - 38. nov. -	- -	Sub Lit. B.	1713.
hh. - 39. nov. -	§. 7. -	Ml. quæſt.	- -
ii. - 40. nov. -	8. -	- - -	- -
kk. - 41. nov. -	9. -	- - -	-
ll. - 42. nov. -	13. -	- - -	- -
mm. - 43. nov. -	108. -	R. V. N.	
nn. - 44. nov. -	12. -	Ml. quæſt.	1713.
oo. - 45. nov. -	adj. Ml. qſt.	Sub. Lit. a.	No. 9.
pp. - 46. nov. -	§. 11. -	Ml. quæſt.	1713.
qq. - Idem §.	4. D. C.	23. Martii	1667.
rr. - 47. nov. -	N. 3. R. G.	15. Dec.	1719.
Conferatur -	R Gutacht.	8. Novemb.	726. n. 6.
Item. -	D. Ratific.	2. Novemb.	727. n. 6.
			in fin.
ss. - 48. nov. -	N. 6. R. G.	8. Novemb.	1726.
tt. - 49. nov. -	§. 11. D. C.	23. Mart.	1667.
uu. - 50. nov. -	adj. Ml.	Sub Lit. a.	No. 5.
ww. - 51. nov. -	adj. Ml. qſt.	- -	Ns. 10. 11.
Tit. LV.			
a. §. 10. nov. -	§. 11. -	R. dep.	1600.
b. - 11. nov. -	110. -	R. V. N.	
c. - 12. nov. -	- -	- -	
d. - 13. nov. -	- -	- -	
e. - 14. nov. -	eodem.		
Tit. LVI.			
a. §. 1. ſubſtit. nov. -	9. -	R. I. N.	
b. - 2. nov. -	N. 4. R. G.	15. Dec.	1719.
c. - 3. nov. -	N. 7. 8.	d. rat. 2. Nv.	1727.
d. - 4. nov. -	§. 14. -	R. I. N.	

e. §. 5. nov. ex	Nr. 1. 3.	RG. 13 Jun.	1729.
Conferatur	Nr. 5. d. Rat.	2. Novemb.	1727.
Item -	§. 15. -	R. I. N.	-
f. - 6. nov. -	Dec. Rat.	2. Novemb.	1727.
	§ allerhöchſt	Dieſelbe	-
g. - 7. nov. -	15. -	R. I. N.	
h. - 8. nov. -	eodem	- -	
i. - 9. nov. -	17. -	R. I. N.	
k. - 10. nov. - - -	18.	- -	
Item - - - -	17.	- -	
l. - 11. nov. - -	No. 5. RG.	8. Novemb.	1726.
m. - 12. nov. -	16. -	R. I. N.	-
n. - 13. nov. -	§. ob nun	Rat. Decr.	
	zwar ꝛc.	de 2. Nov.	1727.
o. - 14. nov. -	13. -	R. I. N.	
p. - 15. nov. - -	No. 6. RG.	8. Novemb.	1726.
q. - 16. nov. -	- 6. D. Rat.	2. -	1727.
r. - 17. nov. -	- -	2. -	-
s. - 18. nov. -	- -	med. 2 Nov.	-
t. - 19. nov. -	- 2. R. G.	15. Decemb.	1719.
u. - 20. nov.	- 12. D. Rat.	2. Novemb.	1727.
w. - 22. O. 3. A. -	93. -	R. V. N.	
Tit. LVII.			
a. Ingreſſ. mutat. ſub	Lit. a. RG.	19. April.	1723.
Tit. LVIII.			
a. Ingreſſ. auct. ex	D. Ratific.	2. Novemb.	1727.
	§. Nachdem	nun hierbey	
b. §. 1. auct. - ſub	Lit. a. RG.	19. April.	1723.
Tit. LIX. -	- -	-	
a. §. unicus mutat. ſub	Lit. a. RG.	19. April.	1723.
Tit. LX.			
a. §. 2. nov. ex	§. 16. -	Ml. proor.	1713.
b. - 3. usq. 12. incl. -	17. -	Ml. proor.	-
Tit. LXI.			
a. Ingreſſus mutat. ſub	Lit. a. RG.	19. Apr.	1723.

Tit.

Tit. LXII.			
a. Ingreſſ. mut. - ſub	Lit. a. RG.	19. April.	1723.
b. §. 1. mutat. - -	-- ejusd.	- -	
c. --2. nov. - -	-- a. RG.	19. April.	1723.
Tit. LXIII.			
a. Ingreſſus nov. ex	§. 167. -	R. I. N.	
Item - -	12. -	huj. Tit.	
b. §. 1. nov. - ex eod.	167. -	R. I. N.	
c. - 2. nov. ſubſtitut.			
Ingreſſui ordinis ex	141. -	R. I. N.	
d. -- 6. nov. - -	Rev. d. Frh.	v. Taxis	20. Jul.
- - -	-		1615.
- - -	v. Schmaus	Corp. J. P.	p. 776.
e. --14. nov. -	6. -	Ml. fiſci.	1713.
f. --15. nov. -	23. T. 64.	Part. 1.	C. O. C.
g. - 16. nov. -	24. -	ibid.	
h. - 17. nov. -	25. -	ibid.	
Tit. LXIV.			
a. §. 1. nov. -	R. I. N.	in fine.	
b. - 3. nov. -	4. Inſtr.	d. 15. Aug.	1706.
c. - 4. nov. -	5. -	Art. 17.	Cap. Cæſ.
d. - 5. nov. -	1. Inſtr.	15. Aug.	1706.
e. - 7. novus. -	128. -	R. I. N.	
Conferatur	5. Inſtr.	15. Aug.	1706.
f. - 8. O. 1. A. -	7. Inſtr.	- -	1706.
g. - 9. nov. -	129. -	R. I. N.	
h. - 17. O. 8. M. et A. -	6. Inſtr.	15. Aug.	1706.
i. - 19. nov. -	6. -	Art. 17.	Cap. Cæſ.
k. - 20. nov. -	15. Inſtr.	15. Aug.	1706.
l. - 22. nov. -	10. 12. 19	Inſt. 15. Aug.	- -
m. - 23. nov. -	11. -	Art. 17.	Cap. Cæſ.
n. - 26. nov. -	9. Inſtr.	15. Aug.	1706.
o. - 29. nov. -	17. Inſtr.	- -	- -
p. - 31. nov. -	17. ibid.		

q. §. 33. nov.	ex	§. 12. Inſtr.	15. Aug.	1706.
r. - 35. nov.	-	17. -	- -	-
s. - 36. nov.	-	13. -	- -	-
t. - 37. nov.	-	8. -	- -	-
u. - 38. nov.	-	19. -	- -	-
w. - 39. nov.	-	134. -	R. I. N.	
Conferatur		- 9. -	Art. 17.	Cap. Cæſ.
x. - 40. nov.	-	24. Inſtr.	15. Aug.	1706.
y. - 41. nov.	-	22. -	- -	-
z. - 42. nov.	-	18. -	- -	-
aa. - 43. nov.	-	20. -	- -	-
bb. - 44. nov.	-	23. -	- -	-
cc. - 45. nov.	-	14. -	- -	-
dd. - 46. nov.	-	34. -	- -	-
ee. - 47. nov.	-	§§. 25. 26.	Inſt. 15 Aug.	-
Tit. LXVI.				
a. §. 1. nov.	-	85. -	R. I. N.	
b. - 2. nov.	-	90. -	R. I. N.	
c. - 3. nov.	-	98. -	R. I. N.	
d. - 6. O. 3. mut.	-	104. -	R. V. N.	
Tit. LXIX.				
a. §. 1. auctus	-	113. -	R. V. N.	
Tit. LXXXVII.				
a. Ingreſſus mutat.	-	43. -	R. I. N.	

Quel-

Quellen

derjenigen Reichs-Geſetzen, woraus in gegenwärtigem Entwurf die neue unterſtrichene Einſchaltungen und Abänderungen geſchöpfet worden. (v.H.)

I. Theils I. Titul.

Ad Introitum.

a) Artic. V. — — §. 53. Inſtrum. P. W.
b) Reichs-Abſchied 1654. §. 29.
c) Reichs-Gutachten 1719. §. ad primum. Kayſerl. Ratifications-Decret d. d. 3. Novembr. 1720.

Ad §. 2. *a*) ad ductum Art. V. §. 53. Inſtrum. P. W. ibi Præſides.

b) Ex eodem fonte §. 53. ne tamen-Præſides et quidem *duos* horum ex Auguſtana Confeſſione: hic pro dimidia juxta Concluſ. Imp. 1719.

c) Vox übrige Intercalat. ſ. Anmerckung.

II. Titul.

Ad §. 1. *a*) Art. V. — §. 53. Inſtr. P. W.
b) Art. V. — §. 54. Inſtr. P. W. Reichs-Abſch. 1654. §. 29. 30.
c) Art. VII. — Inſtr. P. W.

Ad §. 2. ſ. Schemata A. C. Art. V. §. 57. Catholic. Relig. R. I. 1654. §. 169.
- 4. Receſſ. Imp. 1654. §. 23.
- 5. Art. V. §. 58. Inſtr. P. W.
- 6. Receſſ. Imp. noviſſ. §. 33.
- 7. ibid. §. 31.
8. - §. 32.
9. C. O. C. P. I. T. 2. §. 7.

Ad

Ad Tit. III.

Ad §. 1. R. I. 1654. §. 28.
- 3. *a*) Art. VII. Inſtrum. P. W.
  b) Receſſ. Viſitat. 1713. §. 7.
- 4. Vorgedachter §. 7.

Ad Tit. V.

Ad §. 1. Viſitat. Abſchied 1713. §. 5.
- 6. Receſſ. Imp. Nov. §. 27.
- 8. ibidem 26.
- 10. Viſitat. Abſchied. 1713. §. 15.
- 12. ab Initio. ibidem §. 8. circa medium.
- 13. eben allda. §. 25.
- 14. gleichermaſſen d. §. 25.
- 15. ibid. §. 22. poſt Initium.
- 16. Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 22. Septembr. 1768. §. 1.
- 17. ibidem §. 2.
- 18. - - 3. 4.
- 19. - - 5.
- 20. - - 6.
- 21. ibidem §. 7. et R. Viſit. 1713. §. 25. circa medium.
- 22. Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 22. Septembr. 1768. §. 8.
- 23. ibid. §. 9.
- 24. ibid. §. 10.
- 26. Rec. Viſit. 1713. §. 22.
- 27. ibid. d. §. — §. 22.
- 28. Decret. Viſitat. noviſſ. 1768. §. 11.
- 29. Adj. Lit. D. ad Relat. Dn. Viſitator. 1713. Numero 9.
- 30. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 23.
- 31. ibid. §. 24. Decembr.
- 32. in Locis virgulatis d. R. Viſ. §. 19. circa finem.

Ad

Ad §. 34. Rec. Imp. Noviſſ. §. 22.
- 38. ibid. §. 28.
- 39. Rec. Viſit. 1713. §. 22. in fine.

Ad Tit. VI.

Ad Prooemium §. 26. Reichs-Viſitations-Abſchied 1713.

Ad Tit. VIII.

Ad §. 1. Decret. Viſit. Noviſſ. d. d. 2. Sept. 1768. ab Init.
- 2. Memoriale Jud. et Aſſeſſ. 1559. §. Alsdann 17.
- 4. laud. Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 2. Sept. 1768. §. 10. 11. 12. juncto Init. §. 4. Ordinat.
- 9. modo laud. Decr. §. 7. 8. 6.
- 10. ibid. §. 3.
- 15. - - 1.
- 16. - - 2.
- 17. ibid. §. 5. junct. Decret. ult. d. d. 19. Dec. 1768.
- 18. Rec. Viſit. 1713. §. 42.
- 19. Decret. Viſ. d. d. 2. Sept. 1768. §. 4.
- 20. Rec. Viſit. 1713. §. 43.
- 21. Viſit. Decr. d. d. 2. Sept. 1768. §. 9.
- 22. Kayſerl. Commiſſions-Decret. d. d. 2. Nov. 1727.
Reichs-Gutachten vom 13. Jun. 1729. §. 9.
Kayſerl. Ratifications-Decret d. d. 5. Octobr. 1731.
- 23. Rec. Viſit. 1713. §. 43.
- 24. Decret. Viſitat. noviſſ. d. d. 2. Sept. 1768. §. 13.

Ad Tit. IX.

Ad Prooemium Reichs-Viſitations-Abſchied 1713. §. 41.

Ad Tit. X.

Ad §. 1. Viſitations-Abſchied 1713. §. 1. et 8.

Ad

Ad §. 2. Viſitations-Abſchied 1713. §. 4.
- 4. ibidem §. 1.
- 5. - §. 2.
- 7. - - 3.
- 8. - - 6.
- 9. - - 16.

Ad Tit. XI.

Ad §. 17. Reichs-Abſchied 1654. §. 149.
Reichs-Viſitations-Abſchied 1713. §. 75.
18. Reichs-Abſchied 1654. §. 68.
Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 4. Febr. 1768.

Ad Tit. XII.

Ad §. 1. 2. Reichs-Viſitations-Abſchied 1713. §. 60.
- 3. ibid. juncto §. 76.
- 4. Reichs-Viſitations-Abſchied 1713. §. 76.
- 5. eben daſelbſt §. 78.
- 6. d. Rec. V. §. 79.
14. ingleichem §. 61.
- 15. eben allda §. 62.
- 20. 21. Reichs-Abſchied 1654. §. 155. §. 156.
- 22. Reichs-Viſitations-Abſchied 1713. §. 47. in fin.
- 26. eben daſelbſt §. 67.
- 28. Item §. 69.
- 29. ibid. §. 36. Verbis: Zumahlen aber ꝛc. ſ. Notam ad §. 29. Tit. XII.
- 32. ibid. §. 65.

Ad Tit. XIII.

Ad §. 1. R. Viſitat. 1713. §. 63.

Ad Tit. XIV.

Ad §. 2. R. Viſitat. 1713. §. 34.
- 3. ibid. §. 35.

Ad

Ad §. 4. R. V. N. §. 35.
- 6. ibid. - 36.
- 12. - - 91.

Ad Tit. XV.

Ad §. 4. Rec. Viſit. 1713. §. 17. Decr. Viſitat. noviſſ. d. d. 27. Octobr. 1767.
- 5. ibid. §. 18. It. cit. Decr. noviſſ. conſpirans.
- 6. ſuo modo ibid. §. 21.
- 7. ibid. §. 21.
- 8. - - 8. circa med. et fin.
- 11. - - 19. ab init. in ſpecie §. 21.
- 12. - - 19.
- 13. juncto ſuo modo §. 72. Rec. Viſit.
- 15. ibid. §. 20.
- 17. - - 27.
- 18. - - 28.
- 19. - - 29.
- 20. ibid. §. 40. in fin. junct. Decret. noviſſ. d. d. 27. Octobr. 1767. §. 4.
- 21. d. R. Viſit. §. 30.
- 23. ibid. §. 31. 32.
- 26. - - 32.
- 28. - - 33.

Ad Tit. XVI.

Ad §. 3. Reichs-Abſchied 1654. §. 3. Rec. Viſit. 1713. §. 9.
- 4. Reichs-Abſchied. 1654. §. 135. Decr. Viſit. noviſſ. d. d. 5. Dec. 1768.
- 6. Rec. Viſitat. 1713. §. 88.
- 7. ibid. §. 89.
- 8. - §. 90.
- 12. - §. 96.

Ad Tit. XVII.

Ad §. 1. Reichs-Abſchied 1654. §. 88.
- 2. d. Rec. Viſit. §. 56.

Ad §. 4. R. V. N. §. 56.
- 6. ibid. - 53.
- 7. - - 58.

Ad Tit. XVIII.

S. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 5.

Ad Tit. XIX.

Ingreſſus: *a*) Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 15. *b*) *c*) eben daſelbſt. *d*) Reichs-Abſchied 1654. §. 105.

Ad §. 6. Rec. Viſit. 1713. §. 44.
- 10. ibid. §. 45.
- 11. - §. 46.
- 12. Neueſtes Viſit. Decret vom 12. Julii 1768. §. 6.

Ad Tit. XX.

Ad Ingreſſ. Viſit. Decret. d. d. 22. Febr. 1768. §. 1.

Ad §. 1. Decret. Viſitat. de eodem dato 22. Febr. d. Anni. Die Hefftung der gerichtlichen Acten betreffend.
- 2. belobtes erſteres Decret §. 3.
- 3. prælaud. Decret. §. 4. 5.
- 4. Textus cum modo dicto Decreto intermixtus §. 6. 7. 8.
- 6. concordat cum §. 65. R. Viſ.
- 7. idem ſtatut. §. 69. d. R. in fin.
- 12. Receſſ. Viſit. 1713. §. 87. R. I. N. §. 150.

Ad Tit. XXI.

Ad Introit. Decret. Viſit. d. d. 17. Octobr. 1767. juncto Receſſu Viſit. 1550. §. 7.

Ad §. 1. reſpective in eod. Decreto Viſit. vom 17. Octobr. 1767. ſub Num. 1. ſ. auch die Anmerckung.
- 2. ibid. §. 3.
- 3. ibid. §. 3.

Ad

Ad §. 6. Viſitat. Abſch. 1713. §. 40.
- 9. ibid. d. §. 40. et laud. Decret. Viſitat. noviſſ. §. 4.
- 15. Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 18. Junii 1768. ſ. Anmerkung.

Ad Tit. XXII.

Ad Prooem. Reichs-Abſch. 1654. §. 68.
Ad §. 1. Viſitat. Abſch. 1713. §. 65. Decr. noviſſ. d. d. 4. Dec. 1767. und 4. Febr. 1768.
- 2. Rec. Viſit. 1713. §. 77.
- 3. ibid. §. 77.
- 5. ibid. §. 65.
- 6. Decret. Viſit. nov. d. d. 22. Mart. 1768.
- 9. Rec. Viſit. 1713. §. 84.
- 10. *a*) Inſtrum. P. W. Art. 5. §. 56. Capitul. Cæſ. noviſſ. Art. XVIII. §. 4. *b*) R. I. N. §. 123.
- 11. R. I. N. §. 122.
- 12. Capitul. Cæſ. Art. XII. §. 4.
- 13. ibid. Art. XXI. §. 1.
- 14. - - XVI. - 4.
- 15. Rec. Viſit. 1713. §. 10.
- 16. *a*) Capit. Cæſar. noviſſ. Art. XV. §. 3. 4. 5. *b*) ibid. Art. XIX. §. 7.
- 17. Rec. Imp. noviſſ. §. 106. Reichs-Schluß d. d. 4. Septembr. 1731. die Handwercks-Mißbräuche betreffend. Samml. N. Reichs-Schlüſſe IV. Th. p. 376. etc.
- 18. Rec. nov. §. 107.
- 19. Reichs-Schluß vom $\frac{17}{27}$ Febr. 1671. Nachdeme auch fünftens: Sammlung der Reichsſchlüſſe cit. P. 4. pag. 76.
- 20. Receſſ. Viſit. 1713. §. 11.
- 21. ibid. §. 12.
- 25. Decr. Viſitat. noviſſ. d. d. 5. Dec. 1768. §. 1. in fin.
- 27. ibidem d. §. 1.

Ad Tit. XXIII.

Ad §. 1. et 3. juncto §. 70. Rec. Viſitat. 1713.
- 5. ibidem §. 70.
- 7. juncto §. 140. R. I. N.
- 9. Decret. Viſit. noviſſ. vom 4. Dec. 1767. und 5. Decembr. 1768. §. 7. juncto Rec. Viſit. 1713. §. 71.
- 10. ibidem.
- 11. d. Decret. noviſſ. §. 8.
- 12. Receſſ. Viſit. 1713. §. 66.
- 13. *a*) ibid. §. 71. *b*) R. I. N. §. 96. in fin.
- 14. Receſſ. noviſſ. §. 153. intercalatus.
- 18. ibidem §. 145.
- 20. Rec. Viſit. 1713. §. 64.
- 22. junct. §. 143. et 147. R. I. N.
- 24. Rec. Viſit. 1713. §. 80.
- 25. R. I. N. §. 146.
- 30. Rec. Viſit. 1713. §. 70. in fine.

Ad Tit. XXIV.

Ad §. 4. 5. 6. R. I. N. §. 150. Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 22. Decembr. 1767. 4. Febr. 1768.
- 7. R. I. N. §. 147.
- 8. ibid. §. 144. Rec. Viſit. 1713. §. 74. Reichs-Hofraths-Ordn. T. 5. §. 5. 6.
- 9. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 72. junct. §. 148. Receſſ. Imp. noviſſ.
- 11. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 72.
- 12. ibid. Reichs-Hofraths-Ordnung T. V. §. 14.
- 14. Reichs-Hofr. Ordn. Tit. V. §. 10.
- 15. ibid. §. 12.
- 16. R. I. N. §. 157.
- 17. Rec. Viſit. 1713. §. 73.
- 18. Art. V. Inſtrum. P. W. §. 56. bey Schmauſen 55. Reichs-Hofr. Ordn. Tit. V. §. 22.

Ad. Tit. XXV.

Ad §. 4. Rec. Viſit. 1713. §. 36.
- 9. ibid. §. 68.

Ad Tit. XXVIII.

Intr. *a*) Memor. Viſit. ad Fiſcal. 1713. in Prooem. juncto *b*) R. I. N. §. 93. *c*) Rec. Viſit. 1713. §. 33. et §. 91. ab Init.

Ad §. 3. cit. Memor. Fiſcal. §. 1.
- 4. Rec. Viſit. 1713. - 92.
- 5. 6. ibid. §. 94. citat. Memor. Viſit. §. 2.
- 7. jungatur C. O. C. P. II. Tit. 7.
- 8. Rec. Viſitat. 1713. §. 91.
- 9. ibid. §. 91.
- 12. Memor. Fiſcal. §. 5.
- 13. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 93.
- 14. cit. Memor. Fiſcal. §. 6.
- 15. ibid. §. 7. et Rec. Viſit. 1713. §. 95.

Ad Tit. XXIX.

Intr. in f. ſ. Memor. Fiſc. §. 3. Gemein. Beſcheid. 30. Octobr. 1655. §. 6. item vom 19. Febr. 1657.

Ad §. 2. ſ. ged. Memor. Fiſcal. §. 4.
- 5. R. I. N. §. 16.
- 7. Reichsſchluß 1719. puncto augmenti Salarior. Cameral. Reichsſchluß puncto Moderat. Matriculæ Cameral. et Suſtentat. Cam. vom 2ten Nov. 1727. ſ. Neue Samml. der Reichs-Abſchieden P. IV. p. 363.
- 8. R. I. N. §. 10. 15. modificirt in Reſcripto Cæſar. puncto Suſtentat. Cam. d. d. 2. Novembr. 1727. puncto 5. §. es habe aber übrigens l. c. p. 366.

Ad Tit. XXX.

Ad Introit. Rec. Viſit. 1713. §. 99. Decr. Viſit. noviſſ. d. d. 15. Sept. 1768. §. 1. 2.
Ad §. 1. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 98.
- 2. Inſtr. P. W. Art. VII. §. 1.
- 3. prælaudat. Decret. Viſitat. noviſſ. §. 3.
- 4. prælaud. Decret. Viſit. noviſſ. §. 4.
- 5. ibidem §. 5.

Ad Tit. XXXI.

Ad §. 7. Memor. Dn. Viſitat. 1713. §. 9.
- 11. cit. Memor. §. 17. Num. 20.
- 13. Decret. Viſit. noviſſ. d. d. 12. Julii 1768. §. 1. 2. 3. junct. Receſſ. Viſit. 1713. §. 97.
- 14. laud. Decret. d. d. 12. Julii 1768. §. 4. 5.
- 15. Decretum commune d. d. 30. Octobr. 1659. §. 8.
- 16. Decret. Comm. 1693. 25. Maj. §. 6.

Ad Tit. XXXII.

Ad §. 3. iſt nur ſummarie ex R. I. N. §. 100. genommen, der aber im nächſtfolgenden Titul §. 2. plenarie eingetragen iſt.
- 6. Decret. commune d. d. 30. Octobr. 1682.
- 7. et 8. Memor. Viſit. 1713. ad Procurat. §. 17. Num. 2.
- 11. Decret. comm. d. d. 29. Nov. 1743.

Ad Tit. XXXIII.

Ad §. 1. R. I. N. §. 99.
- 2. ibid. §. 100.
- 3. Memor. Dn. Viſit. 1713. ad Procur. §. 17. Num. 2.

Ad Tit. XXXIV.

Ad Introit. Memor. Viſit. 1713. ad Proc. §. 5.
Ad §. 5. Decretum commune d. d. 7. Octobr. 1692.
- 7. Decret. comm. d. d. 13. Decembr. 1659. §. 4. und 1600. §. 3. Reichs-Viſit. Abſch. 1713. §. 47.

Ad Tit. XXXV.

Ad Introit. Memor. Viſitat. ad Procurat. 1713. §. 2. Gem. Beſch. d. d. 16. Jul. 1723.
Ad §. 1. laud. Decr. comm. d. d. 16. Jul. 1723.
- 2. 3. Decret. comm. d. d. 29. Nov. 1743.
- 8. conf. quoque Gem. Beſch. d. d. 20. Jan. 1718.
- 9. Gem. Beſch. 10. Octobr. 1642. it. G. B. d. d. 13. Decembr. 1659. §. 3. et 5. R. I. N. §. 102.
- 10. Memor. Viſit. ad Procurat. §. 18.
- 12. Gem. Beſch. 1655. 30. Octobr. §. 11. Viſit. Abſch. 1713. §. 53. R. I. N. §. 98.
- 15. Rec. Viſit. 1713. §. 101. Memor. Procur. 1713. §. 19.
- 20. 21. Memor. Viſitat. Procurat. 1713. §. 6. Receſſ. Viſitat. 1713. §. 51 - 53. Decret. noviſſ. d. d. 6. Octobr. 1768.
- 23. Decret. comm. d. d. 30. Mart. 1668.

Ad Tit. XXXVI.

Ad Introit. Receſſ. Viſit. 1713. §. 102. Memor. Procurat. §. 14. Decr. Viſit. noviſſ. d. d. 15. Sept. 1768.
Ad §. 3. Rec. Viſit. 1713. §. 103.
- 4. Memor. Procur. 1713. §. 15.

Ad Tit. XXXVII.

Ad Introit. Memor. Procur. 1713. §. 12.
Ad §. 2. Reichs-Schluß 1719.

Ad §. 3. Memor. Procurat. 1569. §. 2. 1572. pr. Memor. Procurat. 1713. §. 21.
- 4. Gem. Beſch. d. d. 13. Novembr. 1711.
- 8. Receſſ. Viſit. 1713. §. 100. Memor. Procur. 1713. §. 10. Decret. Viſit. noviſſ. §. 7.
- 10. Reichs-Hofraths-Ordnung T. 7. §. 11.
- 11. Mem. Viſit. Procur. 1713. §. 12.
- 12. ibid. §. 13.

Ad Tit. XXXIX.

Ad Introit. R. I. N. §. 104.
Ad §. 1. in f. Memor. Cancellar. 1713. §. 30.
- 2. ibid. §. 2.
- 7. ibid. - 34.
- 11. 12. in f. vid. R. I. N. §. 104. in f. Hieher gehörte auch §. 3. cit. Memor. Cancellariæ, ich habe aber vor ſchicklicher erachtet, deſſen hauptſächlich bey dem 68. Titel Erwehnung zu thun.
- 14. cit. Memor. Cancell. §. 5.
- 15. ibid. §. 35.

Ad Tit. XL.

Ad Introit. Memor. Cancell. 1713. §. 1.
Ad §. 1. — §. 3. ibidem.
- 3. ibid. §. 22. junct. Decret. noviſſ. d. d. 22. Febr. 1768.
- 10. ibid. §. 10.
- 11. - - 12.
- 15. - - 16.
- 20. - - 32.
- 21. - - 36.
- 23. - - 37.

Ad Tit. XLI.

Ad §. 2. Memor. Cancell. §. 6.
- 3. ibid. §. 7.
- 4. - - 8.
- 9. - - 24.
- 17. - - 25.
- 25. Receſſ. Viſit. 1713. §. 86.

Ad Tit. XLII.

Ad §. 13. Memor. Cancell. 1713. §. 20.
- 14. ibid. §. 13.
- 15. - - 14.
- 16. - - 17.

Ad Tit. XLIII.

Ad §. 1. Memor. Cancell. 1713. §. 19.
- 2. Cammergerichts-Canzley-Ordnung 1662. §. 16.
- 9. Memor. Viſit. ad Cancell. 1713. §. 23.
- 26. ibid. §. 9.
- 28. conferatur deſuper laud. Memor. §. 32.
- 30. ibid. §. 33.

Ad Tit. XLIV.

Ad §. 1. Memor. Cancell. 1713. §. 11.
- 2. ibid. §. 15.
- 3. - - 16.

Ad Tit. XLVI.

Ad §. 1. Memor. Cancell. §. 26.
- 2. ibid. §. in fine.
- 3. - - 27.
- 4. - - 27.
- 5. - - 28.
- 6. - - 29.
- 7. - - 31.

Ad Tit. XLVII.

Ad Introit. ſ. Memoriale vor die Pedellen 1713. im Anfang.

Ad §. 3. ſ. Viſit. Abſch. 1713. §. 109.
- 4. laudat. Memor. §. 2.
- 5. ibid. §. 3. et cit. §. 109. R. V. 1713.
- 9. - - 4. junct. - 110. cit. Rec. Viſitat.
- 10. - - 5.
- 11. - - 6.
- 12. - - 7.
- 13. - - 8.

Ad Tit. XLVIII.

Ad Introit. Memoriale Nuncior. 1713. in Ingreſſu.

Ad §. 1. d. Memor. §. 15. G. B. 1. Octobr. 1661. §. 1.
- 2. G. B. 3. Septembr. 1653. §. 11.
- 4. jungatur erſtangeführter G. B. 1653. §. 16. in fin.
- 5. ſ. auch a. o. §. 13.
- 6. Memor. ad Nuncios §. 5. G. B. 1653. §. 15. G. B. 1661. §. 6. G. B. 1669. $\frac{17}{27}$ Aug. §. 1.
- 7. d. Memor. §. 1. G. B. 1653. 3. Sept. §. 4. G. B. 1661. 1. Octobr. §. 3.
- 8. d. Memor. §. 7. G. B. $\frac{17}{27}$. Aug. 1669. §. 11. It. G. B. 6. Mart. 1724. §. 4.
- 9. d. Memor. §. 2. et 7. G. B. 3. Sept. 1653. §. 18.
- 10. G. B. vom 6. Mart. 1724. §. 5.
- 11. ibidem §. 6.
- 12. angef. G. B. 1653. §. 16. angef. G. B. 1661. §. 11.
- 13. Memor. Nuncior. §. 3.
- 14. citat. Memor. §. 4. angef. G. B. 1653. §. 17.

17. G. B. 1. Octobr. 1661. §. 8. G. B. 1624. §. Da auch 7.

Ad §. 15. ſ. auch angef. G. B. 1653. §. 19.
- 16. in fin. ſ. Decret. Viſitat. d. d. 27. Nov. 1713. Lit. A. ad commune Decretum d. A. 1653. den 3. Septembr. §. 3. R. I. N. §. 68. G. B. 1661. 1. Octobr. §. 5.
- 17. G. B. 1. Octobr. 1661. §. 4.
- 18. angef. G. B. 1653. §. 21. und in ſpecie G. B. vom 1. Octobr. 1661. §. 4.
- 19. junct. Decr. comm. 1653. §. 22.
- 22. d. Decr. comm. 1661. §. 10.
- 23. ibid. 1653. §. 10. circa finem.
- 24. G. B. 1661. §. 9.
- 25. G. B. d. d. 3. Sept. 1653. §. 5.

Ad Tit. XLIX.

Ad §. 4. Rec. Viſit. 1713. §. 111.
- 5. ibid. §. 112.

Ad Tit. L.

Ad pr. G. B. 3. Sept. 1653. §. 1. it. G. B. 6. Mart. 1724. §. Anfangs.

Ad §. 1. ibid. §. 2.
- 2. G. B. 6. Mart. 1724. §. 9.
- 5. Memor. Viſit. ad Nunc. 1713. §. 6.
- 6. ab Initio G. B. 6. Mart. 1724. §. 2.
- 7. G. B. 6. Mart. 1724. §. 10.
- 10. G. B. vom $\frac{17}{27}$ Aug. 1669. §. 3. junct. G. B. 1653. §. 4. ab Initio.
- 12. G. B. vom 6. Mart. 1724. §. 7.
- 13. Memor. Viſit. ad Nunc. 1713. §. 12. G. B. vom 3. Sept. 1653. §. 9.
- 15. Memor. ad Nunc. §. 13.
- 17. ibid. §. 8.

Ad §. 19. Ml. Nunc. §. 9.
- 20. ibid. §. 10.
- 21. - - 11.
- 22. - - 14.
- 23. Init. h. §. deſumtum eſt ex Decreto communi 6. Mart. 1724. §. 2. Reliqua ex eodem §. 3.
- 26. G. B. 6. Mart. 1724. §. 11.

Ad Tit. LI.

Ad §. 20. R. I. N. §. 34. 35.
- 21. ibid. §. 58. 60. 81.

Ad Tit. LIV.

Ad §. 1. Memor. des Pfenningmeiſters in Introitu.
- 2. d. Memor. in Introitu Decret. Dn. Deput. d. d. $\frac{11}{21}$. April. 1672. ibid. Lit. A. ab Init.
- 4. Decret. Dn. Deput. 1672. Lit. A. ſub Num. 2.
- 5. Memor. Quæſt. 1713. §. 1. 2.
- 6. Decret. Dn. Deputat. d. d. 1. Mart. 1672. vid. Lit. C. d. Memor.
- 7. d. Memor. §. 3.
- 8. ibid. §. 3. in fin.
- 9. ibid. §. 4. juncto Decret. Dn. Deput. d. d. 1. Mart. 1672. Lit. C. ad Memor. It. Rec. Viſit. 1713. §. 105.
- 10. ibidem circa medium.
- 12. G. B. d. d. 20. Aug. 1680. junct. Concluſ. Imp. in Mat. Suſtent. Cam. 1719.
- 13. G. B. d. d. 26. Mart. 1680.
- 14. G. B. d. d. 23. Mart. 1667. §. 5. et §. 1. ibid.
- 16. G. B. d. d. 8. Jan. 1680. Decret. Dn. Deputat. d. d. 1. Mart. 1672. Lit. C. ad Memor. It. G. B. d. d. 1. Febr. 1765. §. Sodann.
- 20. G. B. vom 23. Mart. 1667. §. 11. und Anmerck.

Ad

Ad §. 24. Receſſ. Viſit. 1713. §. 106.
- 25. G. B. 23. Mart. 1667. mutatis mutandis §. 8.
- 26. Memor. Quæſt. §. 10.
- 27. ibid. Receſſ. Viſit. 1713. §. 107.
- 28. Memor. Quæſt. §. 6. mutat. mutand.
- 29. Rechnungs-Tabell ad Memoriale Quæſt. Lit. B. juncto §. 7. ipſius Memor.
- 30. d. Memor. §. 8.
- 31. Decret. Deput. Imp. d. d. 11. April. 1672. ſub Pto. 5. ſ. Lit. A. ad Memor. Quæſt.
- 32. Decret. Cam. ad Quæſt. 1751. adhuc approbandum.
- 33. Memor. Quæſt. §. 9.
- 34. ibid. §. 11.
- 35. Decret. Deput. d. 1. Mart. 1672. ad d. Memor. Lit. C.
- 36. d. Memor. §. 12.
- 37. pro Parte ex Decr. communi d. d. 23. Mart. 1667. §. 10.
- 38. d. Memor. Quæſt. Lit. A. Num. 10. §. 13.
- 39. Memor. Quæſt. §. 13.
- 40. Reichs-Schluß 1719. den 15. Decembr. ad tertium Kayſerl. Ratificat. Decr. 1726. in Materia Suſtentat. Cam. erlaſſenen Reichs-Gutachtens d. d. 2. Nov. 1727. Reichs-Gutachten in der Cammer-Gerichts-Moderations- und Suſtentations-Sache d. d. 13. Junii 1729. ad 5tum.

Ad Tit. LV.

Ad §. 3. Decretum commune 1696. d. d. 7. Julii.
- 11. Deput. Abſch. 1600. §. 11.
- 12. 13. Decretum commune d. d. 10. Julii 1719.
- 14. 15. 16. Receſſ. Viſit. 1713. §. 110.

Ad

Ad Tit. LVI.

Ad §. 2. K. Wahl-Capitulat. Art. 17. §. 13.
- 3. Reichs-Gutachten vom 15. Decembr. 1719. ad 1. und K. Ratifications-Decret d. d. 3. Nov. 1720.
- 4. ibid. ad 2dum.
- 5. ibid. ad quartum et R. I. N. §. 14.
- 6. angeſ. Kayſerl. Ratificat. Decret. 1720.
- 7. Reichs-Gutachten Pto. Moderat. Matriculæ d. d. 8. Novembr. 1726. und Kayſerl. Ratific. Decret. in ead. Mat. d. d. 2. Nov. 1727.
- 8. Reichs-Gutachten d. d. 2. Nov. 1726. pto. Suſtent. Cameral. und K. Ratifications-Decret d. d. 2. Nov. 1727.
- 9. Fernerweites Reichs-Gutachten in dicta Materia Suſtentationis ad 1. 3. in f. Kayſerl. Ratificat. Decret. d. d. 5. Octobr. 1731.
- 10. d. §. 3. R. I. N. §. 15.
- 11. cit. Kayſerl. Ratificat. Decret. d. d. 2. Nov. 1727. §. Allerhöchſtdieſelbe in f.
- 12. ibidem. §. Ob nun zwar.
- 13. ibid. ſub Num. 7.
- 14. Kayſerl. Ratif. Decret. Pto. Moderat. §. Es wollten auch circa finem.
- 15. Kayſerl. Ratif. Decr. in Mat. Suſtent. Num. 8.
- 16. Reichs-Schluß Pto. Moderat. die Städte Rothenb. Windsheim und Dortmund betr. 27. April. 1736. Item Reichs-Gutachten vom 28. Jan. 1754. Pto. Moderat. der Städte Worms. ꝛc. ſ. Bericht vom Unterhalts-Werk §. 80. und 85.
- 17. I. R. N. §. 13.
- 18. ibid. §. 14.
- 19. - - 15.
- 20. - - 16.

Ad

Ad §. 21. R. I. N. §. 17.
- 22. ibid. §. 18.
- 24. Receſſ. Viſit. 1713. §. 93.

Ad Tit. LVII.

Ad Introitum Kayſerl. Commiſſions-Decret d. d. 24. Maj. 1719. Reichs-Gutachten 15. Dec. 1719. und Kayſerl. Ratificat. Decret d. d. 9. Sept. 1720.
Ad §. 1. Receſſ. Viſit. 1713. §. 43.

Ad Tit. LVIII.

Ad §. 1. Reichs-Gutachten d. d. 19. April. 1723. Anlag Lit. A.

Ad Tit. LIX.

Erſtbeſagtes Gutachten 1723. ſ. zugleich die Anmerckungen ad h. T.

Ad Tit. LX.

Ad. §. 1. Memor. Procurat. 1713. §. 16.
- 2. G. B. 1608. d. d. 7 April.
- 3. d. Memor. Procurat. §. 17. cum Subadjunctis Num. 1-20.

Ad Tit. LXI.

Ad Introitum. Reichs-Gutachten in des Cammergerichts-Unterhaltungs-Sache d. d. 19. April. 1723.
Ad §. 3. ibid. junctis Notis in dem von Zwierleiniſchen C. O. C. ad h. T. §. 3.

Ad Tit. LXII.

Ad Intr. Reichs-Gutachten 1723. Lit. A.
Ad §. 1. ibidem.

Ad Tit. LXIII.

Ad Intr. R. I. N. §. 141.
§. 1. junct. Art. XXV. Parallelo §. 8. Capitulat Cæſar.
- 2. d. R. I. N. §. 167.

Ad

Ad §. 3. id. Rec. et §. 167.
- 4. Capitulat. Cæſ. Art. V. §. 10.
- 9. G. B. vom 9. Junii 1747. und 18. Mart. 1748. ſalva horum Decret. commun. Approbatione adhuc expectanda.
- 12. G. B. vom 22. Aug. 1607.
- 13. ſ. §. 23. Tit. ſeq. 64.
- 14. ibid. §. 24.
- 15. Vergleich mit der Stadt Wezlar d. d. 13. Julii 1700. bey Hr. von Ludolf P. II. Obſ. 128. p. 93.
- 16. ſ. §. 25. Tit. 64.
- 17. G. B. d. d. 9. Junii 1747.
- 18. Rec. Viſitat. 1713. §. 114.

Ad Tit. LXIV.

Ad Introitum Capit. Cæſ. noviſſ. Art. XVII. §. 3.
§. 1. ibidem §. 4. 5.
- 2. ibidem. - 12.
Kayſerl. Commiſſ. Decret an die Reichs-Verſammlung d. d. 27. Jan. 1767.
- 4. Capit. Cæſ. noviſſ. d. §. 4. junct. Inſtr. Imperii 1706. §. 5. et ipſo Textu C. O. C. ad Intr. circa finem.
- 5. alleg. Cap. Cæſ. Art. XVII. §. 11.
- 6. Capit. Cæſ. noviſſ. Art. XVII. §. 7. junct. Receſſ. Imp. nov. §. 129. in Textu Ordin. §. 3. 4.
- 8. Reichs-Abſch. 1654. §. 128.
- 9. Reichs-Inſtruct. 1706. §. 7.
- 10. Reichs-Abſch. 1654. §. 129.
- 13. belobte Reichs-Inſtr. §. 6.
- 14. eben daſelbſt §. 3. im Anfang junct. §. 7. in fine.
- 16. Kayſerl. Wahl-Capitulat. cit. Art. XVII. §. 6.

Ad §. 17. Reichs-Inſtruct. §. 14. in f.
- 24. ibid. §. 8.
- 25. - - 15.
- 26. - - 16.
- 27. - - 17.
- 28. - - 10.
- 29. Rec. Imp. nov. §. 134.
- 30. Reichs-Abſchied 1654. §. 135. und Reichs-Inſtruct. 1706. §. 24.
- 31. Reichs-Inſtruct. 1706. §. 19.
- 32. ibid. ex eod. §. in f.
- 33. ibid. ex §. 20. item §. 18. junctis pro Parte ulterior. Meditat.
- 34. Rec. Imp. nov. §. 130. juncta Capitul. Cæſ. noviſſ. Art. XVII. §. 8.
- 35. dict. Receſſ. §. 130.
- 36. ibid. in fine §. 130. junct. Capitul. Cæſar. d. Art. XVII. §. 10.
- 37. Receſſ. Imp. noviſſ. §. 133.
- 38. ibid. §. 131.
- 39. Inſtructio Imp. §. 9. junct.

Ad. Tit. LXVI.

Ad §. 4. Rec. Viſit. 1713. §. 104.
- 6. ibid. §. 101.

Ad Tit. LXIX.

Ad §. 1. Rec. Viſit. 1713. §. 113.

Nebenanlage und Verzeichniß

Welchermaſſen der Viſitations-Receß von 1713. in die ergänzte Ordnung eingetragen worden.

§. 1. ſ. Tit. X, 1. et 8.
§. 2. ibid. §. 4.
§. 3. ibid. §. 7.
§. 4. ibid. §. 1.
§. 5. T. V, 2.
§. 6. T. X, 8.
§. 7. T. III, 3. 4.
§. 8. T. V, 12. T. XV, 7.
§. 9. T. XVI, 3.
§. 10. T. XXII, 15.
§. 11. T. XXII, 20.
§. 12. ibid. §. 21.
§. 13. handelt de Mandatis Auxiliatoriis, alſo hieher nicht gehörig.
§. 14. Aenderungen der Reichs-Satzungen durch G. B.
§. 15. T. V, 10.
§. 16. T. X, 9.
§. 17. T. XIV, 4.
§. 18. T. XV. 5.
§. 19. T. V, 32. T. XV, 11. 12.
§. 20. T. XV, 15.
§. 21. T. XV, 7. 11, 22.
§. 22. T. V, 26. 27. §. 39.
§. 23. T. V, 30.
§. 24. T. V, 34.
§. 25. T. V, 13. 14. §. 21. 22.
§. 26. T. VI. ad Prooem.
§. 27. T. XV, 17.
§. 28. T. XV, 18.
§. 29. ibid. §. 19.
§. 30. T. XV, 21.
§. 31. ibid. §. 23.
§. 32. T. XII, 63. T. XIII, 1. T. XV, 32.
§. 33. T. XV, 28.
§. 34. T. XIV, 2.
§. 35. ibid. §. 3. 4.
§. 36. T. XXII, 29. T. XIV, 6. T. XXV, 4.
§. 37. ceſſat.
§. 38. de Feriis gehört ad P. II. Tit. 35.
§. 39. T. XXI. Proœm.
§. 40. T. XV, 20. T. XXI, 6.

§. 41.

§. 41. ad T. IX. Prooem.
§. 42. T. VIII. de Abſentia et venia.
§. 43. T. VIII, 23.
§. 44. T. XIX, 7.
§. 45. ibid. §. 12.
§. 46. ibid. §. 11.
§. 47. T. XII, §. 22. Reliqua pertinent ad Proceſſum.
§. 48. ſ. Anmerck. ad Tit. XL, 10. 11. Reliqua ad Proceſſum.
§. 49. de Attentatis huc non ſpectat.
§. 50. de Prorogat. Fatal. ceſſat.
§. 51. T. XXXV, 20. 21.
§. 52. ibid. —
§. 53. T. XVII. §. 6. T. XXXV, 12.
§. 54. Ord. Proceſſ. ceſſat.
§. 55. T. XVII.
§. 56. T. XVII, 4.
§. 57. Submiſſiones. ceſſat.
§. 58. T. XVII. §. 7.
§. 59. T. XXXV, 12. Juramenta frivol.
§. 60. T. XII, 1. 2.
§. 61. T. XII, 14.
§. 62. ibid. §. 15.
§. 63. T. XII, 32. T. XIII, 1.
§. 64. T. XXIII, 20.
§. 65. T. XX, 2. T. XX, 4. T. XXII, 1. 5.
§. 66. T. XXIII, 12.
§. 67. T. XII, 26. T. XX, 2.
§. 68. T. XXV, 9.
§. 69. T. XII, 28. T. XX, 2.
§. 70. T. XXIII, 1. 3. 5. 25.
§. 71. ibid. 9. 10. 13.
§. 72. T. XXIV, 9. 11. 12.
§. 73. T. XXIV, 17.
§. 74. ibid. §. 8.
§. 75. T. XI, 17.
§. 76. Tit. XII, 4.
§. 77. T. XI. 18. T. XXII, 2. 3.
§. 78. T. XII, 5.
§. 79. ibid. §. 6. T. XII, 6.
§. 80. T. XXIII, 24.
§. 81. Straſe temere litigantium gehört nicht hieher.
§. 82. Compenſatio Expenſar. ſimiliter.
§. 83. Multiplicatio paritoriar. ſimiliter.
§. 84. T. XXII, 9.
§. 85. Publicatio Sententiarum ceſſat hic.
§. 86. T. XLI, 25.
§. 87. T. XX, 12. T. XXIV, 6.
§. 88. T. XVI, 6.
§. 89. ibid. §. 7.
§. 90. ibid. §. 8.
§. 91. T. XIV. §. 13. T. XXVIII. in Introit. it. §. 8. 9.
§. 92. T. XXVIII. §. 12.

§. 93. T. XXVIII, 13.
§. 94. ibid. §. 5. 6.
§. 95. ibid. §. 15.
§. 96. T. XVI, 12.
§. 97. T. XXXI, 13.
§. 98. T. XXX, 1.
§. 99. T. XXX, Intr.
§. 100. T. XXVII, 8.
§. 101. T. XXXV, 17.
§. 102. T. XXXVI. Intr.
§. 103. T. XXXVI, 3.
§. 104. T. LXVI, 4.
§. 105. T. LIV. §. 9.
§. 106. ibid. §. 22.
§. 107. ibid. §. 25.
§. 108. ibid. §. 37.
§. 109. T. XLVII, 3.
§. 110. ibid. §. 9.
§. 111. T. XLIX. §. 4.
§. 112. ibid. §. 5.
§. 113. ibid. §. 1.
§. 114. T. LXIII. §. 18.
§. 115. Concluſio.

Auszug
deren
Gemeinen Beſcheiden
ergangen
bey dem
Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht
vom
Jahr 1702. bis 1770. incluſive.

Gemeiner Beſcheid *Publ.* 29. *Jan.* 1702.
Die Eintreibung der Strafen betreffend.

Demnach einige dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratoren denen zu ihnen geſtern um Eintreibung der Strafen zugeſchickten Cammer-Botten nicht allein davon faſt nichts erleget: ſondern auch denſelben mit allerhand ſpöttlichen, und zum höchſten Reſpect des Collegii gereichenden Diſcurſen, und Entſchuldigungen begegnet; Als iſt hiermit der Befehl, daß diejenige, bey welchen ſolche Strafen noch ausſtehen, ſo lang ſich der Judicial-Audienzien müſſigen, auch keinem anderen die Receß übertragen, oder ſolche von denenſelben angenommen werden ſollen, bis ſie die Straf würcklich erleget haben werden.

Gemei-

Not. Weil, vermöge des Concluſi der hohen Viſitation, Deputato nicht verſtattet geweſen iſt, von den, nach dem Viſitationsreceſſe de 1713, oder beſſer vom Jahre 1702, in Camera ergangenen gemeinen Beſcheiden Gebrauch zu machen: ſo folget hier, weil darinnen dennoch manches Gute enthalten iſt, ein Auszug aus denſelben. (v. L.)

Gem. Beſcheid 2. *Octobr.* 1702.

Die durch die Copiſten zu fertigende Abſchrifften betr.

Demnach bey dem hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht vorgekommen, daß nun eine zeithero der Cammer-Gerichts-Ordnung und vorherigen gemeinen Beſcheiden zuwider keine Acta, oder andere gerichtliche Producta, und Beylagen mehr auf der Canzley, ſondern von denen Procuratoren und Sollicitanten zu Hauß ſelbſten copirt, und ihren Partheyen gleichwohl angerechnet, die Copey-Gelder der Canzley entzogen, und die Copiſten dergeſtalten vergeblich unterhalten werden; Als ſollen bey Straf einer Marck Silbers, ſo oft dieſem Decret contraveniret wird, künftig weder aus der Canzley noch Leſerey einige Acta, Producta, und Beylagen denen Procuratoribus, Sollicitanten oder Partheyen nicht mehr ad deſcribendum ausgefolgt, ſondern auf die Canzley gegeben, und daſelbſt von denen darzu beſtellten geſchwornen Copiſten abgeſchrieben, und wann vielleicht ante judicialem Productionem die Procuratores ſolche ſelbſten zu Abbruch der Canzley copirt, die Gebühr davon einen Weeg als den anderen gefordert, abgetragen, und vorhero keine dergleichen Producta ad Regiſtraturam Actorum gebracht, noch daſelbſt angenommen werden. In Conſilio pleno d. 2. Octobr. 1702.

Jo. Jac. Michaëel, J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *Decr.* 28. *Febr.* 1711.

Die Auslöſung in der Canzley betreffend.

Demnach bey dieſem Kayſerlichen und des heil. Reichs Cammer-Gericht bishero geſpühret worden, daß die Advocaten und Procuratores denen in Actis 1550. 1579. 1637. und 1640. eröffneten Beſcheiden zuwider mit würcklicher Auslös- und Erhebung alles deſſen, ſo in der

der Canzley exhibiret, auch auf ihr Anhalten im Rath decretiret, und reſpective expediret worden, bis dato kein Genügen geleiſtet, ſondern neben den alten auch die neue Proceß, Urkunden, Copeyen, und anderes zu merklichen Aufenthalt vieler anderen Proceß Sachen, und vergeblicher Bemühung der Herren Referenten, wie auch zu Präjuditz der Canzley unabgelöſt erliegen laſſen. Als iſt der nochmahlige und endliche Beſcheid, werden auch die vorige dahin weiters extendiret, daß ſie Advocaten und Procuratores, falls ſie auf ihre in der Canzley übergebene Supplicationes, Decreta, Proceß, Copeyen, und anderes, ſollicitiren, und erhalten, obſchon von ihren Principalen hernacher deren Expedition nicht verlangt werde, einen Weeg, als den anderen, wie ſie ſolches ohnedem vermög der Ordnung, und Abſchied zu thun ſchuldig, davon die Jura Cancellariæ innerhalb 4. Wochen bey Pön 4. Marck Silber, und nach Befindung auch höherer Beſtrafung, und der würcklichen Suſpenſion, entrichten ſollen. In Conſilio pleno 28. Febr. 1711.

V. J. H. L. J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia* 23. *Febr.* 1713.

Die Expeditiones derer Originalien und Unterſchrift deren Copeyen betr.

Demnach von allhieſigen höchſt anſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion, und Reichs Viſitations-Deputation einem hochlöchlichen Collegio Camerali ſchriftlich bedeutet worden, wasmaſſen bishero die Expeditiones deren auf die übergebene Supplicationes erkannter Mandatorum, oder Proceſſen bishero aus der Urſach merklich verhindert worden, weilen aus gedachten Supplicationen die Contenta extrahirt, und denen Mandatis, oder Proceſſibus inſerirt worden, als geſchiehet von einem hochlöblichen Collegio Camerali hiemit die Verordnung, daß

künftighin zu deren Sachen Beförderung ſothane Extra-hir- und Inſerirung unterlaſſen, die von der Cammer-Gerichts-Canzley abgeſchriebene Supplicationes und Beylagen aber denen erkannten Mandatis, oder Proceſſibus beygelegt- und der Gegen-Parthey inſinuiret, auch dabey beobachtet werden, daß in Conformität des jüngeren Reichs-Abſchieds §. 34. die expedirende Protonotarien gemeldt denen Partheyen inſinuirende Supplicationes ſowohl, als die Citationes vidimiren, nicht weniger unter die in der Canzley copiirte, und collationirte Beylagen nebens ihrer deren Protonotarien Nahmens-Unterſchrift das Wort: *Collationatum:* ſetzen, auch ein jeder Copiſt unter die von ihm geſchriebene Copey folgende Worten: Kayſerlich und Reichs Cammer-Gerichts-Canzley-Handſchrift: darunter ſeinen Nahmen ſchreiben, jedoch dafür nichts weiter, als die Canzley-Gelder bezahlet werden ſollen, damit aber aus Beylegung deren Supplicationen keine Unrichtigkeit entſtehen möge, hätten die Advocati, und Procuratores inskünftige ihre narrata, und abſonderlich die Petita Supplicationum, worauf das Præceptum zu formiren, deutlich, und verſtändlich mit Auslaſſung aller überflüſſiger, und anzüglicher Expreſſionen, und Allegationen ein- und auszuführen.

Jo. Jac. Michaël, J. U. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 21. *Martii* 1713.

Die Legitimation derer Sollicitanten, und Inſpicirung der Leſerey-Acten betr.

Demnach von wegen allhieſiger höchſtanſehnlicher Kayſerl. Commiſſion, und Reichs Viſitations Deputation einem hochlöblichen Collegio Camerali ſchriftlich bedeutet worden, welchergeſtalten, wegen der Sollicitanten in fremder Sachen allerhand Mißbräuche ſich ereignet; Als wird das Sollicitiren bey allen denen, ſo ſolches in ihren eigenen

eigenen Geſchäften nicht verrichten, oder ſich darzu nicht legitimiret haben, ohne Unterſcheid inhibiret, auch denen Sollicitanten in ſothanen fremden Sachen, ſie ſeyen Geiſtlich, oder Weltlich, Chriſten, oder Juden kein Gehör zu geben, bis ſie der Sach halben, worinnen ſie ſollicitiren wollen, ſich genugſam legitimiret haben; Imgleichen ſollen die Lectores ohne des Procuratoris ordinarii Conſens keine Acta oder Producten mehr einem fremden, den die Sache nicht angehet, noch einem anderem Procuratori oder Advocato darlegen, ſondern wann ſich dergleichen einer darum anmelden würde, ſolches alſobald dem Præſidio zu gebührendem Einſehen anzeigen.

Jo. Jac. Michäel, J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 21. *Mart.* 1713.

Das Juramentum Calumniæ, und Patrocinirung in ungerechten Sachen betr.

Demnach von wegen der höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation einem hochlöblichen Collegio Camerali ſchriftlich bedeutet worden, daß im Fall die Advocaten und Procuratores in Abſchwörung der Juramentorum Calumniæ, Appellationis, Reſtitutionis in integrum, und ſonſten zu facil wären, und deshalb ihr Gewiſſen nicht beobachteten, oder auch die Proceß gefährlich, oder gefliſſentlich protrahirten, oder eine ungerechte Sach, es ſeye entweder aus Vorſatz, oder ex Imperitia Juris, vel Ignorantia Actorum culpabili, patrociniteten, alsdann gegen dieſelbe mit mehrerer Schärfe, als bishero geſchehen, und ohne Anſehung der Perſon dem Befinden nach mit Geld-Straf, würklicher Suspenſion, oder gar Entſetzung ihrer Advocatur- und Procuratur-Stellen, auch da eines Perjurii halben genugſame Indicia vorhanden, alsdann wider einen ſolchen denen Rechten, und Reichs-Satzungen gemäß zu verfahren: Im übrigen auch den

jüngeren Reichs-Abſchied §. 126. ins künftige beſſer, als vorhin zu befolgen.

Als wird ſolches denen Advocaten, und Procuratoren, zu dem Ende hiermit kund gemacht, um ſich vor Schimpf und Schaden zu hüten.

Jo. Jac. Michaël, J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 21. *Mart.* 1713.

Die zur Verzögerung gereichende Dilationes betr.

Demnach von wegen der höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion, und Reichs Viſitations-Deputation einem hochlöblichen Collegio Camerali ſchriftlich bedeutet worden, daß im Fall von denen Parthenen, oder deren Advocaten, und Procuratoren zu Verzögerung der Proceſſen hinkünftig frivole, oder aus ohnbeſcheinigten Urſachen, Dilationes geſucht, und ſolche alſo auch in andere Weege frivole befunden würden, daß alsdann gegen gedachte Advocaten und Procuratores mit behöriger Strafe verfahren: auch da ſich äuſſerte, daß dieſelbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewuſt, oder ſolchen in Progreſſu Cauſæ wahrgenommen, und die Dilationes zum bloſen Umtrieb und Aufenthalt geſucht, ſolche Straf erhöhet, oder auch gar nach Bewandnüß der Malitz, mit Suſpenſion oder gänzlicher Remotion ab officio gegen dieſelbe verfahren werden ſolle; Als wird mehr gemelten Advocaten und Procuratoren ſolches hiermit bekannt gemacht, und werden dieſelbe ſich für Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen.

Jo. Jac. Michaël, J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *publ.* 21. *Martii* 1713.

Die in Cauſis ſubmiſſis einzureichende Facti Speciem betr.

Demnach eine höchſtanſehnliche Kayſerliche Commiſſion, und Reichs Viſitations-Deputation für gut, und rathſam befunden, daß beyden litigirenden Theilen poſt Submiſſionem in Cauſa frey ſtehen ſolle, eine Facti ſpeciem oder Extractum Actorum absque ulla Jurium Allegatione nervoſe zu Papier zu bringen, jedoch ſolche ſub Pœna arbitraria denen Actis allerdings gemäß einrichten, und davon ſo viel Copeyen, als Aſſeſſores in einem Senatu definitivarum ſeynd, machen, ſodann auf die Rubric die Sache, wozu die Facti Species oder Extractus Actorum gehörig, anmerken, und ſolche ſofort ad Lectoriam nicht aber ad Aedes deren Herren Aſſeſſorum verſchloſſen geben zu laſſen, als wird ſämtlichen Advocaten und Procuratoren ſolche Verordnung hiemit kund gemacht.

Jo. Jac. Michäel, J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 2. *Junii* 1713.

Die Communication derer das Fiscalat belangenden Schreiben von Ständen betr.

Demnach auch von höchſtgedachter Kayſerlichen Commiſſion, und anweſender Reichs Viſitations-Deputation Erinnerung geſchehen, wegen Communicirung deren von denen Advocaten, und Procuratoren an diejenige Reichs-Stände, welchen ſie bedient ſeynd, ab- und eingehender Schreiben, und Antworten, ſo in die Materie des Fiscalat-Amts einſchlagen, was in hoc Puncto Communicationis nöthig zu verfügen. Als iſt der nochmahlige, und endliche Beſcheid, werden auch die vielfältig hievorige ſowohl, als der am 13ten Novembr. 1711. in dieſer Materie ergangene gemeine Beſcheid hiermit wiederhohlet, und dahin weiters extendiret, und ihnen Advocaten

vocaten und Procuratoren alles Ernſtes und bey Pön zweyer Mark Silbers in den Armen-Säckel ohnnachläſſig zu bezahlen hiermit nochmahlen anbefohlen, daß ſie künftighin ohnerwartet einiger Ermahnung, mit Communication der Originalien, und Extracten dem am beſagten 13ten Novembr. 1711. eröffneten gemeinen Beſcheid ohnfehlbar nachleben, widrigen Falls diejenige, ſo ſich diesfalls ſäumig erzeigen werden, in ob angedrohte Pön, innerhalb 14. Tagen ſub Pœna Dupli et realis Executionis würcklich zu erlegen, verfallen ſeyn, auch nach Befindung mit höherer Beſtrafung angeſehen werden ſollen.

Jo. Jac. Michäel, J. r. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 27. *Octobr.* 1713.

Von dem Titul Excellenz für Procuratoren, und Advocaten.

Demnach von wegen allhieſiger höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Commiſſion und Reichs Viſitations-Deputation einem hochlöblichen Collegio Camerali ſchriftlich bedeutet worden, wasmaſſen bey denenſelben vorkommen, daß einige dieſes Kayſerl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Advocati, und Procuratores von auswärtigen, und ſonderlich von ihren Domeſtiquen ſich den Titul: Excellenz geben laſſen, ſolcher aber ihnen nicht gebühre, und der bey dieſem höchſten Gericht nöthigen Subordination zuwider ſeye.

Als wird gedachten Advocaten und Procuratoren, welche ſich mit dergleichen ihnen nicht gebührenden Prædicatis beehren laſſen, bey arbitrari-Straf hiemit anbefohlen, daß ſie ſothanen ihnen nicht zukommenden Titul von ihren Domeſtiquen, oder ſonſten ſich künftighin nicht mehr geben laſſen ſollen.

Vit. Steph. Hartmann, Lt. K. C. G. P.

Ge-

Gem. Beſcheid *Publ.* 27. *Octobr.* 1713.

Die Beybringung derer Privilegien betr.

Von wegen allhieſiger höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Commiſſion, und Reichs Viſitations-Deputation iſt einem hochlöblichen Collegio Camerali ſchriftlich bedeutet worden, von allen deren hohen Herren Ständen des Reichs bey hieſigem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht vorhandenen Privilegiis denen Procuratoren allhier zu dem Ende Nachricht zu geben, damit wann ein- oder anderes derenſelben Herren Principalen competirendes Privilegium dabey nicht befindlich ſeyn ſolte, dieſelbe alsdann ihre Meſures darnach zu nehmen wiſſen mögen.

Solchemnach wird gedachten Procuratoribus eine Specification aller deren ſowohl allhier neu eingebrachter, als zu Franckfurt annoch befindlicher Privilegien hiermit communiciret, woraus ſie ſich zu erſehen, und die annoch abgängige ohne Zeit-Verluſt herbey zu bringen, hiermit ernſtlich angewieſen werden.

Vit. Steph. Hartmann, Lt. J. U. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 26. *Januar.* 1718.

Contrareceſſiren und Schwätzen betr.

Demnach bishero mit ſonderbarer Befremdung wahrgenommen worden, welchergeſtalten verſchiedene dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores denen ſo oft wiederhohlten Verordnungen zuwider, nicht allein bey öffentlichen Audienzien unnöthige, mehrmahlen hitzige, und darzu weitläuftige anzuhören beſchwerliche Contradictions-Receſſen den Proto- und Notariis in die Feder zu dictiren, ſondern auch ſowohl ſie ſelbſt zum Theil, auch einige ihre Schreibere mit allerhand unanſtändigen Gebährden, lautem Schwätzen, und ungeziemendem Lachen dem

dem Reſpect dieſes höchſten Gerichts, und der Audienz ſehr zuwider leben; ſo iſt nochmahlen hiemit die ernſtliche Verordnung, daß ſämtliche Procuratores, beſonders diejenige, welche ſich ſolche Uebertrettung bewuſt ſind, ſich deren führohin gänzlich enthalten auch reſpective ihre Schreibere davon abhalten ſollen, mit der Verwarnung, daß die Uebertrettere, welche zu annotiren dem Pedellen anbefohlen wird, mit ohnausbleiblicher exemplariſcher Strafe ſollen angeſehen werden.

Gem. Beſcheid *Publ.* 23. *Decembr.* 1720.

Den Ausſtand derer des alt = und erhöheten Anſchlags Cammer = Zieler betr.

Demnach des Kayſerl. und Reichs C. G. General = Fiſcal tragenden Amts halber vor = und anbracht, daß, ohnerachtet der am 17ten Julii dieſes lauſenden Jahrs eröffneten Paritori = Urthel die mehreſten Churfürſten, und Stände des Reichs Ihro vermög des Anno 1713. errichteten Reichs = Schluſſes erforderte ſchuldige Gebühr zu dieſes höchſten Gerichts ohnentbehrlichen Unterhalt nicht völlig erſtattet, und ohne denen von Anno 1654. mit bedinglichen Nachlaß eines Drittels verfallenen ſowohl zwey Drittel rückſtändigen als auch von Nativitatis B. M. V. 1714. bis dato erſchienenen currenten Zieleren vor = und reſpective in lezt verwichener Franckfurter Herbſt = Meß ein ſehr geringes abgetragen, und daraus leicht abzunehmen, daß wofern die zu Vermehrung des Kayſerlichen Cammer = Gerichts Beyſitzeren, und daran zulänglichen verſicherten Unterhalt, mithin zu mehrer Beförderung, und Beveſtigung des zu verwalten ſeyenden heilſamen, und GOtt gefälligen Juſtiz = Weſens, unter dem 15ten Decembris verwichenen 1719. Jahrs von Reichs wegen verglichen, und beliebte den 5ten Novembr. an. c. von Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt ratificirte

erfor=

erforderliche Erhöhung der in ſogenannter Uſual-Matricul bemerckter einfacher nunmehro auf ſieben jährliche Cammer-Zieler von Nativitate B. M. V. 1719. anzufangen, und in zwey Friſten, 4. Wochen vor Annuntiat. et Nativitat. Mariæ, jedesmahl zu bezahlen mittelſt genauer, und richtiger Abführung alles Ausſtands des alten, und erhöheten Anſchlags nicht beſſer, dann bishero befolgt würde, alsdann der ſo heilſame intendirte Zweck unmöglich erreichet, und dahero bey ferneren Anſtand die Reichs-Schluß-mäſſige Executions-Mittel vorzukehren, die höchſte Noth erfordere;

Als wird des Kayſerlichen Cammer-Gerichts beſtellten ſämtlichen Procuratoren kraft dieſes hiermit ernſtlich anbefohlen, daß ein jeder denen Churfürſten und Ständen, welche Er bedienet, nächſt abgehender Poſt alles möglichſten Fleiſſes mit Beylegung eines jeden Standes Schulden-Quotæ beweglichſte Anmahnung thun, damit Inhalts obbemelter Reichs-Schlüſſen des 1713. und dieſes lauffenden Jahrs aller bisherige Ausſtand des alten, und erhöheten Anſchlags ohngeſäumt abgeführet, und auf den widrigen, unverhofften Fall gegen die ſäumige zu verfahren, nicht Noth werde. Dann ſollen die darauf erfolgende Antwort-Schreiben dem Kayſerlichen General-Fiſcal behörig eingeliefert werden. Publicat. in Audientia Lunæ 23. Decembr. 1720.

Joan. Weiskirch, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. 4. April* 1721.

Verſchiedene Mängel betr.

Demnach eine geraume Zeither mißfällig wahrgenommen worden, daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocati, und Procuratores wider die Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchied auch gemeine Beſcheid vielfältig

tig zu handlen pflegen, als iſt die ernſte Verordnung folgende Mängel allen Fleiſſes einzuſtellen, und zu verbeſſeren.

1mo Die Dictirung der ungeſcheuten Contradictions-Receſſen, die öfters in anzüglichen Terminis geſchehen, da vielmehr, wann etwas zu erinnern, ſolches in folgender Audienz mit geziemender Maaß, und Beſcheidenheit, nicht aber alſofort, als ob man damit die Fertigkeit zu contradiciren, und das letzte Wort zu behalten, zeigen wolte, geſchehen kan.

2do Die Uebergebung allzu weitläuftiger, nicht ſolirter, auch öfters übel geſchriebener Handlung dazu ohne Benennung des Concipienten, zuweilen mit unzulänglicher Anführung, daß Advocatus ex præcedentibus Actis bekannt, der ſich doch mehrmahls veränderet, und wer eigentlich jede Schrift concipiret, ohnbekannt bleibet.

3tio Die weitläuftige Merita Cauſæ begreifende mündliche Receß, ſo anſtatt einer Handlung abgeleſen werden.

4to Die Unterlaſſung nöthiger Recognition, oder Diffeſſion übergebener Documentorum, alſo daß darüber erſt mit Zeit-Verluſt interloquiret werden muß.

5to Das unbedachtſame Recognoſciren der General- oder Special-Vollmachten, obſchon deren Mangel in die Augen fällt.

6to Bey ſuchender Reſtitution in Integrum, die ohnbeſonnene Oblation des Eydes für Gefährde, auch in eigene Seele, ohne die Acta eingeſehen, und ob es in der That neue vorhin nicht vorbrachte, und abgeurtheilte Sachen ſeyen, erwogen zu haben, auch ohne zu melden, woher, und von wem ſie oder ihre Principalen ſolche angegebene nova, oder warum nicht ehender bekommen haben können, ſodann mit Einmiſchung der vorigen Sachen zu Accumu-

lirung

lirung ſowohl der Acten, als der Mühe des Referenten mit Verzögerung der Juſtiz.

7mo Daß auf übergebenes Reſtitutions-Geſuch der Gegentheil ſolchem nur per Generalia, als vorhin vorgekommenen Sachen contradiciret, da vielmehr, wo es in Actis vorkommen, dabey ſpecialiter gemeldet werden ſollte.

8vo Die verbottene, und zu allerhand Gefährde gereichende Veränderung der Rubriquen in Extrajudicial-Exhibitis, um dadurch die Sachen in anderen Senatum zu bringen, als wie ſie vorhin geweſen.

9no Das unordentliche Numeriren, oder Litteriren der Beylagen, da vielmehr ein Theil die ſeinige mit nach einander folgenden Litteren, der andere Theil die ſeinige, mit nach einander folgenden Numeren die ganze Acta hindurch bezeichnen ſolte.

10mo Daß empfangene Schreiben von dem Principalen oder Advocato mit inſerirten Meritis Cauſæ, als Handlung übergeben werden, an ſtatt ſich die Mühe zu geben, den Einhalt in ſchriftlichen Receß, wo es nöthig, und der Ordnung nach erlaubt, zu verfaſſen.

11mo Das unqualificirte Bitten pro Mandatis S. C. wodurch dem Senatui nur vergebliche Mühe gemachet, und anderer Sachen Erledigung gehinderet wird.

12mo Das ohngemäſſigte, und ohnbeſchämte Prorogations-Suchen ſowohl der Fatalien halber zu Extrahirung der Appellations-Proceſſen, als zu Production der gerichtlichen Handlungen.

13tio Die Anfüllung des Protocolli mit ohnnöthigen mehrmahls nach dem Angeben ihrer Protocolliſten durch die concipirte Receſſen, dabey zumahlen nach langen Ferien zu geſchehen pfleget, daß jeder Procurator alle ſeine zuſammen geſparte: theils unnöthige- und Verzug lei-

leidende Receß in einer Audienz zu verleſen, unternimmt, wodurch der Umlauf der Ordnung zu nöthigen Sachen verlängert, und verhindert wird.

14to Die öftere Uergebung einerley in Actis vorhin befindlichen Beylagen, wormit Numeri Camerales nur vermehret werden, und vielmehr auf den in Actis ſchon befindlichen Numerum Beziehung geſchehen könnte.

15to Das öftere Ausbleiben mit ohnerheblichen Entſchuldigungen von der Audienz, wodurch andere den Receß zu leſen, und zu ſubſcribiren veranlaſſet werden, die zuweilen nicht wiſſen, von wem ein ſolcher Receß komme, und was er auf ſich habe, dahingegen kein Receß pro abſente abgeleſen werden ſolle, welchen der Principal-Anwald oder deſſen Subſtitutus, deme auch, ſo er zugegen, das Ableſen zu committiren, nicht unterſchrieben.

16to Daß im Fall ein Procurator pro abſente die Receß abzuleſen hat, derſelbe dem in ordine ſonſt folgenden Procuratori, wann dieſer ſchon zu leſen angefangen, in die Rede fällt, welcher Uebelſtand in offentlicher Audienz allerdings zu vermeiden und der vorſitzende, da er erheblicher Urſachen halber, ſelbſt nicht erſcheinen könnte, ſeine Deſignation bey Zeiten dem Subſtituto überſchicken, und ſolches dem in ordine nachfolgenden Procuratori anzeigen laſſen ſollte.

17mo Die unachtſame Annehmung, und Unterſchreibung der Subſtitution, ohne ſich zu erinneren, daß ein oder andere ſich auch dem gegentheiligen Procuratori ſubſtituiren laſſen.

18vo Der eigenwillige Abſtand von denen Sachen, die ſie einmahlen zu bedienen angefangen, ohne die Urſachen, ſo ſie dazu bewogen, anzuzeigen, und der Ordnung gemäß gerichtlichen Beſcheid vorher darüber zu erwarten.

19no Die Beylegung allerhand unzulänglicher Beſcheinigungen durch Extract einiger Miſſiven, oder Zeugnüß einiger Bedienten und Sachwaltern.

20mo Die übermäſſige Ordnungswidrige, und theils unbeſchämte Deſignationen der Expenſen.

21mo Die unordentliche, und öfters zuruck bleibende Uebergebung Deſignationis Receſſuum in Audientia, ſo in duplo ad Menſam Notariorum jederzeit zu übergeben, ſich gebühret.

22do Endlich auch, daß die Procuratores die Verordnung des Cammer-Gerichts, und ihre Schuldigkeit wegen deſſen Unterhalts wenig beobachten, indeme die auferlegte Erinnerungen entweder nicht geſchehen, oder an wen ſolche bewerkſtelliget worden, der Gebühr nach nicht angezeigt, noch die einlaufende Antworten in Zeiten beygebracht werden; Alle dieſe Mängel, und wo ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchieden auch gemeinen Beſcheiden bis anhero nicht nachgelebet worden, ſollen abgeſtellet werden, geſtalten ſämtlichen Advocatis, und Procuratoribus deren ſorgſame Vermeidung, und Verbeſſerung mit mehrerer Beobachtung ihrer Schuldigkeit hiemit ernſtlich anbefohlen wird, nebſt Verwarnung, weilen die bisherige leidliche Strafen in den Armen-Säckel einer und anderer Uebertrettung halber die verhoffte Remedirung nicht würcken wollen, daß bey weiterer Verſpürung ſolcher obgemelten, und anderen Ordnungswidrigen Verbrechen, Verſäumnis, und Nachläſſigkeit geſtalten Dingen nach mit härterem Einſehen, und Beſtrafung verfahren werden ſolle; Publicat. d. 4ta April. 1721.

Joann. Weiskirch, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid 16. *Julii* 1723.

Contrareceſſiren ſoll unterbleiben.

Demnach bey dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht höchſtmißfällig wahrgenommen worden, wasgeſtalt einige deſſelben Advocati, und Procuratores ſich an die mehrmahlige durch gemeine Beſcheid, und beſondere Urthel beſchehene ernſte Warnung nicht kehrende und den gebührenden Reſpect gegen dieſes höchſte Gericht ganz vergeſſende in öffentlicher Audienz mit anzüglichen Contradictions-Receſſen einander zu begegnen und ſolche reſpective den Proto- und Notariis in die Feder zu dictiren ſich anmaſſen, geſtalten auch in nächſt voriger Audienz zu nicht geringer Aergernuß geſchehen; als iſt hiermit die nochmahlige ernſte Verordnung, daß ſämtliche Advocati, und Procuratores ſich des Contradicirens in öffentlicher Audienz (es ſeye dann unumgänglich nothwendig, und geſchehe der Ordnung nach mit ſehr wenig Worten) durch Gegen-Receſſe, wie auch aller Anzüglichkeiten ſich allerdings enthalten, die Proto- und Notarii auch hinführo durchaus keinen dergleichen Contradictions-Receß nachſchreiben, und ad Protocollum bringen: dafern ſich gleichwohl ein oder der andere Advocatus, und Procurator deſſen nichts deſto weniger zu thun anmaſſen oder auch in ſeiner Deſignation Receſſuum Anzüglichkeiten mit einflieſſen laſſen würde, ſolches ſofort angezeigt, und nach Befinden mit der Suſpenſion ab officio, oder anderer empfindlicher Beſtraffung wider die Verbrechere verfahren werden ſolle.

Entſchuldigung von der Audienz und wie daſelbſten zu erſcheinen.

Dann werden ſämtliche Advocati und Procuratores hiemit ernſtlich erinneret, die Audienz nicht nach eigener Bequemlichkeit, und erdichteten Excuſations-Urſachen zu verſäumen, ſondern ſich darzu zu rechter Zeit in zierli-

cher ſchwarzer Kleidung, und nicht wie von einigen mit groſem Uebelſtand geſchiehet, wann die Audienz halb geendiget, oder auch in farbigen Kleideren oder Mänteln einzufinden, da aber ein oder ander zulängliche Urſachen ſich zu entſchuldigen hätte, die gewöhnliche Schedulam bey Anfang der Audienz (geſtalten ſonſten dieſelbe nicht angenommen, und der abweſende mit Straf der Ordnung ohnnachläſſig angeſehen werden ſollen) überreichen; nicht weniger, wann einer auf längere Zeit Urlaub erhalten, die Urſach ſeiner Abſenz per Pedellum in jeder Audienz gleichwohlen mündlich anzeigen laſſen ſolle.

Einrichtung derer Deſignationum Receſſuum.

Weiter iſt zu Vermeidung der bishero durch Unrichtigkeit der Deſignationen Receſſuum, oder Tabellen entſtandener Confuſion bey der Regiſtratur mithin beſchwerlichen Nachſuchens in Complendis Protocollis, und anderer Unordnung hiermit verordnet, daß

Erſtlich alle Deſignationes Receſſuum in Duplo vor deren Ableſung ad Menſam Notariorum gleichlautend übergeben, und ehe ſolches geſchehen, nicht verleſen, widrigenfalls auf des Protonotarii Erinnerung die Verleſung ſogleich inhibiret, pro abſente auch keine Deſignation abgeleſen werden ſolle, es ſeyen dann demjenigen, der darum erſuchet, alle Exemplaria zugleich mit überſendet worden.

Zweytens ſollen ſich ſämtliche Advocaten, und Procuratores, wie es ohne dies ihr Amt und Pflicht erforderet, ſorgfältig hüten, daß ſie ſich von Niemand, wer der auch ſeye, zu Ableſung eines Receſſes pro abſente Procuratore ordinario bewegen laſſen, ſie ſeyen dann verſichert, daß ſolcher mit Wiſſen, und Willen jetzt gedachten ordentlichen Anwalds verfertiget, und nichts Ordnungswidriges darinn enthalten ſeye.

Einrichtung derer Deſignationen.

Drittens ſollen die Deſignationes conformiter, auch denen Blättern nach geſchrieben und oben zu Beyſetzung des Numeri räumlicher Platz gelaſſen, nicht weniger

Viertens die Rubra Cauſarum accurate beygeſetzt, und wo zumahlen einerley Partheyen mehr Sachen haben, dieſelbe wohl unterſchieden,

Fünftens die Deſignationes zu Hauß mit Fleiß überleſen, collationiret, Fehler ausgebeſſeret, und nicht erſt in Audientia, oder Cancellaria corrigiret: auch in Audientia mit lauter Stimme, und nicht leiſe, und unverſtändlich verleſen werden.

Procuratores ſollen anzeigen, wann ſie bereit ſeynd einen offerirten Eyd abzuſtatten.

Sechstens ſoll jeder Procurator, wann er durch einen anderen reproduciren- und dabey ordnungsmäſſige Eydes-Leiſtung offeriren laſſen, jedesmahl in primo reditu, daß er ſolchen Eyd nunmehro abzuſtatten bereit ſeye, per Receſſum anzeigen, damit der Tag ordentlich in Protocollo annotiret werden könne.

Gemeinds-Leut ſollen ſich nicht in groſer Anzahl hier aufhalten.

Siebendens, wann ein Procurator ein- oder mehreren Dorf-Gemeinden bedienet, ſoll er denenſelben in groſer Anzahl allhier ſich einzufinden ernſtlich abrathen, und da ſie ſich ſelbſt deſſen unterfangen, ſie alſofort zuruckweiſen, geſtalten ihre bey dem Anwald etwan habende Erinnerung durch wenige beſorget werden kann, der groſe Haufen aber die Sach nicht beförderet, ſondern vielmehr hinderet und die Leute ſelbſt, und ihre Herrſchaft dadurch Verſäumnüß leyden.

Welches alles, gleichwie es zu beſſerer Ordnung gereichet, alſo werden ſämtliche Advocati und Procuratores

deſſen Beobachtung ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, und vor ernſter Strafe der Uebertrettung ſich zu hüten wiſſen. Signat. Wetzlar den 16. Julii 1723.

Jo. Ph. Joſeph. Niederer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid 6. *Mart.* 1724.

Abſchaffung verſchiedener das Botten-Weeſen betreffender Mißbräuche.

Demnach bey dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht mißfälligſt verſpühret, auch von denen Parthenen, und denen Procuratoren ja von einigen Botten ſelbſt vielfältig geklaget worden, daß die ſeit einiger Zeit bey dem Botten-Weeſen eingeriſſene Unordnung aller dagegen vorgekehrten Mittel ohnerachtet nicht nur annoch continuire, ſondern ſogar immer mehrers zunehme, ſo hat man vor nöthig erachtet auf reife der Sachen Ueberlegung folgendes zu verfügen, und zu verordnen.

Anfangs werden der Canzley-Verwalter als Botten-Deputatus wie auch ſämtliche dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten, Procuratoren, Parthenen, Tax-Einnehmer und Botten-Meiſter, imgleichen die Botten zu genauer, und beſſerer Beobachtung desjenigen, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung, letzterem Reichs-Abſchied, und Viſitations-Receß, auch vorhin ergangenen gemeinen Beſcheiden von dem Botten-Weeſen verordnet iſt, in ſo weit durch dieſen gemeinen Beſcheid in einem und anderen nicht eine Erläuterung geſchiehet, überhaupt angewieſen, damit man nicht bey verſpührter fernerer Saumſeeligkeit, oder befliſſentlicher Uebertrettung gegen die Verbrecher mit unausbleiblicher ſcharffer Beſtrafung zu verfahren veranlaſſet werde.

Sodann ſollen

Zweytens die bisher faſt gänzlich in Abgang kommene ordinari Reiſen von nun an wieder hergeſtellet werden, ein jeder Bott auch, er ſeye reitender oder Beybott, mit drey Haupt-Proceſſen unweigerlich abzureiſen ſchuldig seyn, und der Botten-Meiſter, wann eine ſolche Anzahl Proceſſe vorhanden, die Abfertigung des Botten, an deme die Ordnung iſt, weder unter dem Fürwand, daß noch mehrere Proceſſus erwartet würden, noch unter anderem unerheblichem Schein aufſchieben.

Wann gleichwohlen

Drittens ſolche Sachen vorfielen, welche eine ſchleunige Expedition, und Inſinuation erforderten, ſo daß der Procurator Cauſæ ohne Nachtheil ſeiner Parthey eine ordinari Reiß abzuwarten, nicht vermöchte, ſo ſoll derſelbe ſolches per Memoriale mit Anziehung der Urſachen, und Beylegung eines Atteſtati von dem Canzley-Verwalter, oder in deſſen Abweſenheit von dem Botten-Meiſter, daß die zu der ordinari Reiß erforderliche Anzahl Proceſſe dermahlen nicht vorhanden ſeye, geziemend anzeigen, und um Verſtattung einer extra Reiſe in Camera gehorſamſt anſuchen, worinnen ihme auch befindenden Umſtänden nach gewillfahret werden ſolle, ehe, und bevor aber der Procurator um Vergünſtigung einer extra Reiß ſuppliciret, auch ein Decret, daß ihm ſolche verſtattet worden, vorgezeigt hat, ſoll der Botten-Meiſter einen Botten extra abzufertigen nicht befugt, ſondern ihme ſolches hiermit alles Ernſtes unterſaget seyn.

Und weilen

Viertens die Unordnung bis anhero eingeriſſen, daß die Botten ihre Expedition nicht allemahl auf der Canzley, ſondern öfters von denen Procuratoren, und Partheyen erhalten, oder auch die Proceſſus ihnen mit der Poſt nachgeſchicket worden, ja wohl gar ein Bott dem anderen ſeine

ne Proceſſus verhandlet, und zu inſinuiren überträgt, folg=lichen ein Bott den anderen ſelbſt abfertiget; als wird denen Advocaten und Procuratoren, auch Partheyen, und Sollicitanten die Abfertigung der Botten, und Zuſtellung derer Proceß zur Inſinuation ſowohl in ordinari= als extraordinari Reiſen, es geſchehe entweder ſolches von ihnen ſelbſt in Perſon, oder vermittelſt Nachſchickung, gänzlich unterſaget, ſondern es ſollen die Botten einzig, und allein auf der Canzley abgefertiget, und aus des Botten=Meiſters, oder wer in deſſen Abweſenheit ſein Amt verwaltet, Händen ihre Abfertigung erhalten. Es ſollen auch die Botten von keinem anderen ihre Abfertigung annehmen, vielweniger einige Proceſſus, welche ſie nicht, wie obgedacht, aus des Bottenmeiſters Händen empfangen, wann gleich dieſelbe ihnen mit der Poſt nachgeſchickt, oder von denen Partheyen ihnen in Loco ad inſinuandum zugeſtellet würden, inſinuiren, bey Vermeidung vier Reichsthaler Straf vor jedesmahlige Contravention, wie dann auch denen Botten die eigenmächtige Verhandlung, und Uebertragung derer Proceſſen ad inſinuandum bey vorgemelter und nach Befindung härterer Ahndung, unterſaget wird.

Und obwohlen

Fünftens man die freye Sachen vor jetzo noch bis zu dieſes Kayſerlichen Cammer=Gerichts anderweiter Verordnung toleriren will, ſo ſoll es doch auch in Anſehung derſelben mit Abfertigung der Botten, wie oben von anderen Proceſſen gedacht, gehalten, und ſelbige von keinem anderen als dem Bottenmeiſter denen Botten ad inſinuandum zugeſtellet, noch dergleichen freyen Sachen von denen Botten, wann ſie dieſelbe nicht aus des Bottenmeiſters Händen empfangen, inſinuiret werden.

Damit man auch

Sechſtens daß dieſer Verordnung nachgelebet werde, um deſto mehr vergewiſſert ſeye, ſo wird nicht allein der Bottenmeiſter die Insinuationes von ſolchen Sachen, welche er dem Botten ad insinuandum nicht gegeben, nicht zu unterſchreiben ſondern auch ein jeder Bott bey ſeiner Zurückkunft eine richtige Specification von allen und jeden Proceſſen, welche er inſinuiret, es mögen freye oder ungefreyte Sachen ſeyn, pflichtmäſig zu verfertigen und ſolche dem hierzu verordneten Notario Lt. Fries zu übergeben befehlicht, und angewieſen.

Da auch

Siebendens bishero vielfältig geklaget worden, daß die Botten nach ihrer erhaltenen Abfertigung annoch viele Täg in der Stadt, oder in der Nähe herum ſich heimlich aufhalten, ſo wird nicht allein dasjenige, was wegen ſchleuniger Abreiſung der Botten und Fortſetzung ihrer Reiſe in dem letzteren Viſitations-Receſſe, auch ſonſten ſchon verordnet iſt, nochmahlen wiederholet, und ihnen ſolchem nachzuleben bey Vermeidung harten Einſehens anbefohlen; ſondern es wird auch dabeneben Kraft dieſes ſtatuiret, und verordnet, daß ein jeder Bott vor ſeiner Abreiſe von dem Bottenmeiſter einen Schein, an welchem Tag er ſeine Abfertigung bekommen, und was vor Proceſſe, es mögen gefreyte oder ungefreyte Haupt- oder Neben-Proceß ſeyn, ad insinuandum er mit nehme, abforderen, denſelben Schein dem bemelten Notario einhändigen, und zugleich an welchem Tag er mit dieſen Proceſſen wegreiſe, unter dieſen Schein unterzeichnen ſolle. Wann nun der Bott, an dem Tage, wie er vorgegeben, nicht würcklich abreiſen, ſondern des Nachts annoch in der Stadt bleiben, oder doch in der Nähe ſich aufhalten, und ſeine Reiſe ohne Noth nicht ohngeſäumt fortſetzen ſolte, ſo ſoll ſolcher Bott das erſtemahl mit einer ziemlichen Geldbuſſe, das anderemahl mit Zuruckſetzung auf

die

die erſtere Supernumerari-Stelle, und das drittemahl mit gänzlicher Entſetzung von ſeinem Botten-Dienſt beſtraffet werden.

Hiernächſt

Achtens werden die Botten von allen, und jeden Inſinuationen, es ſeyen gefreyte, oder ungefreyte Sachen, einen Schein der Parthey, wie viel ihnen an Gebühren bezahlt ſeye, mit zu bringen, auch ſolchen dem Bottenmeiſter vorzuzeigen, und nachmahlen dem Procuratori einzuhändigen erinneret, und der jedesmahlige Procurator Cauſæ aber nur bemeldten Schein bey Reproducirung der Proceſſen judicialiter, oder wann auch extrajudicialiter ſuppliciret wird, extrajudicialiter mit zu übergeben; Im Fall aber von dem Botten dergleichen Schein nicht zu erhalten wäre, der Bottenmeiſter bey Unterſchreibung der Inſinuation dieſen Umſtand mit zu bemerken, angewieſen.

Wie man

Neuntens wahrgenommen, daß die Botten ihres dabey ſuchenden Intereſſe halber des Sollicitirens um Erkennung der Proceß ſich ungebührlich unterfangen, ſo ſoll ihnen ſolches Sollicitiren hiermit gänzlich verbotten ſeyn.

Und obwohlen

Zehendens die Verhandlung der Proceß ad inſinuandum gänzlich unterbleiben, und ein jeder Bott in ſeiner Ordnung die ihm zugefallene Proceſſus ſelbſt inſinuiren, und ſolche Inſinuation durch keinen anderen Botten verrichten laſſen ſolle, es wäre dann, daß er aus erheblichen Urſachen hierzu von denen zum Botten-Weeſen deputirten Aſſeſſoribus beſondere Erlaubniß erhalten hätte, ſo ſoll doch ſelbiges von denen Botten, welche Alters oder Unvermögenheit halber die Reiſen nicht ſelbſt mehr verrichten können, nicht verſtanden, ſondern denenſelben die Inſinuationes

nuationes derer Proceſſen fürnemlich durch einen ordinari-im Fall ſie aber wegen des Lohns mit keinem derſelben ſich vergleichen könnten, auch durch einen Supernumerari-geſchwornen Cammer-Botten verrichten zu laſſen, frey und unverwehrt, auſſer ſolchem Fall aber ermeltem Supernumerari-Cammer-Botten die Proceſſus zu inſinuiren, und dadurch denen ordinari-Botten Eintrag zu thun, gänzlich verbotten ſeyn.

Damit auch

Eilftens aller beſorgliche Unterſchleiff um deſto beſſer künftighin vermieden werde, ſo werden ſämtliche zum Botten-Weeſen verordnete Canzley-Perſonen, wie auch Procuratores auf ihre gethane Eydes-Pflichten hiermit angewieſen, und befelcht, alle und jede zu ihrer Wiſſenſchaft kommende in das Botten-Weeſen einſchlagende Contraventiones, oder ſonſten ſich ereigende Mängel ohne einige Nachſicht dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ohnverzüglich anzuzeigen, zu welchem Ende ein jeder von obgedachten Canzley-Perſonen, und Procuratoren jedesmahlen den erſten Tag eines Monats, oder ſo derſelbe auf einen Feyertag fiele, den nächſten Gerichts-Tag darauf per Schedulam (welche dem dazu beſtellten Notario zu überreichen) eine pflichtmäſſige Anzeig, was er im nächſt verwichenen Monath vor Contraventiones und Gebrechen bey dem Botten-Weeſen wahrgenommen, und in Erfahrung bracht, oder daß ihme nichts davon zur Wiſſenſchaft kommen ſeye, bey Straf der Ordnung eingeben ſolle. Würde aber ſich ergeben, daß jemand dergleichen Contravention, oder Gebrechen gewuſt, und doch verſchwiegen habe, ſo ſoll gegen denſelben, vorkommenden Umſtänden nach, ſolches geahndet werden.

Letztlich werden geſamte Procuratores auf ihre Pflicht erinneret, und angewieſen, die Proceſſus ſo bald es möglich expediren zu laſſen, und nicht die Expedition, bis an

dieſen, oder jenen Botten die Ordnung kömmt, auszuſetzen, und aufzuhalten, wornach ſich jeder zu achten. Publicatum in Audientia Wetzlar den 6. Martii 1724.

Chr. Heinr. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Publicat. 31. Septembr. 1731.

Ordnungsmäſſige Producirung der Schriften betr.

In Sachen Annä Catharinä Färberin Klägerin, wider Herrn Friederich Wilhelm Grafen zu Solms-Braunfels Beklagten: Citationis ad videndum exigi Debitum, una cum Intereſſe, Damno ac Expenſis: ſolle Doctor Geibel die unterm 6ten Februarii 1730. mit aufgeſchriebene Receß und pro Doctore Hofmann ſeniore ad Acta übergebene Replicas zuruck nehmen, und ſolche nach Inhalt des jüngeren Viſitations-Abſchieds §pho imgleichen 102. von neuem judicialiter produciren, darauf Doctor Hofmann ſenior innerhalb 14. Tägen duplicando, ſich ſchließlich vernehmen laſſen.

Dann iſt gegen beyde Procuratores in ſpecie Doctorem Hofmann ſen. um willen er die nicht beſchehene Communication Replicarum etliche Monath hernacher erſt erinneret, Doctor Geibel aber, weilen er ein ſolch Exemplar wider obgedachten Viſitations-Abſchied ad Acta produciret, die Straf der Ordnung vorbehalten; Hierauf iſt der gemeine Beſcheid, daß ſämtliche dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores ſich führohin in Producirung der Schriften nach der Verordnung des jüngeren Viſitations-Abſchieds §. 102. achten, mithin die durch deſſen bishero verſpührte Unterlaſſung entſtandene vielfältige Unordnung, und beſorgende Gefährde verhüten ſollen. Publicat. den 31ten Septembr. 1731.

Chr. Heinr. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *publ.* 29. *Auguſt.* 1732.

Unterhaltungs-Sachen betr.

Dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts ſämtliche Procuratores ſollen den ihnen zugeſtellten Fiscaliſchen Receß, ſamt beygefügter Deſignation, auch das Monitorium ein jeder denen Ständen, welche er bedienet, förderlich zuſenden, auch hievon glaublich dociren, und die erfolgende Antwort dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ohngeſäumt übergeben. Publicat. 29. Aug. 1732.

Jo. Jac. Michäel, J. I. C. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 9. *Febr.* 1733.

Das Juramentum Calumniæ bey ſuchenden Reſtitut. betr.

Demnach zeithero oftmahls wahrgenommen worden, daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores und Advocati, in Sachen wo wider die gefällte Urthel Reſtitutio in integrum geſucht wird, zu dem erforderlichen Juramento Calumniæ ſpeciali ſich nicht pure, ſondern mit angehängtem Beding, wann ſie vom Richter darzu gelaſſen werden wolten, anzuerbiethen, faſt in Gewohnheit genommen, ſolches aber denen hiebevor Anno 1669. und 1671. eröffneten, und durch den jüngeren Viſitations-Abſchied beſtättigten gemeinen Beſcheiden ganz entgegen; Als iſt hiemit die Verordnung, daß, ſo oft Reſtitutio in integrum wider dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Urthel geſucht würde, die Anerbiethung zu gedachtem Eyd jedesmahlen pure, und ohne vor erwehnte Bedingung geſchehen, zu dem Ende Procuratores und Advocati ſich in denen Actis und Meritis Cauſæ vorhero gnüglich, und zu Prüfung ihres Gewiſſens informiren ſollen, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß widrigen Falls die geſuchte Reſtitutio in integrum nicht verſtattet, ſondern ergangene Urthel zu würcklicher Execution gebracht, auch gegen die

Ueber-

Uebertrettere mit gebührender Straf verfahren werden ſolle.

Die Benennung der Concipienten betr.

Ferner iſt der gemeine Beſcheid, daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores und Advocati in ihren ſowohl extra- als judicialiter übergebenen Schrifften derſelben Concipienten jedesmahlen treulich, und wie es allenfalls bey weiterer nöthigen Unterſuchung endlich zu erhärten, ernennen, und bey Vermeidung willkührlicher Straf nicht verſchweigen ſollen. Publ. Wetzlar den 9ten Febr. 1733.

Chr. Henr. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d. 9. Febr.* 1733.

Auferlegte Beweiß-Führung betreffend.

Nachdeme man auch ſowohl in dieſer als vielen anderen Sachen einige Zeit her mit groſem Mißfallen und Verzögerung der Juſtitz wahrgenommen, daß Partheyen, welchen vor dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht gerichtlicher Beweiß auferleget worden, oder ſonſten denen Rechten nach gebühret, ſelbigen blos mit Notarial- oder anderen auſſergerichtlichen, oder doch nicht legalen Zeugens-Rotulis ja wohl gar mit ſchlechten ſchriftlichen Atteſtatis zu führen ſich angemaſſet, welches zwar geſtalten Sachen nach zu extrajudicialiter Erkennung deren Proceſſen, zuweilen auch in Cauſis ſummariis, keineswegs aber zu endlicher Entſcheidung eines ordentlichen Rechts-Handels hinlänglich ſeyn kan, hingegen ſie hierdurch ſich nur ſelbſt entweder ſachfällig machen, oder doch den Proceß ſträflich verlängeren, und ſowohl ſich ſelbſt, als ihren Gegneren in mehreren Koſten bringen.

Als iſt hiermit der gemeine Beſcheid, daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores und Advocaten

caten ſich hinkünftig bey Vermeidung nachdrücklicher, und bewandten Umſtänden nach fiſcaliſcher Beſtrafung nicht mehr unterfangen, vielmehr ihre Partheyen, denen ſie bedient, in Zeiten erinnern ſollen, zu legalem Beweiß, wie ſolcher in denen gemeinen Rechten, und dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Ordnung vorgeſchrieben, ſich anzuſchicken, in deſſen Entſtehung aber haben ſie zu gewarten, daß nicht nur dergleichen unförmliche Beſcheinigung gänzlich verworfen, ſondern ſie auch, wenn der terminus præcluſivus einmahl verfloſſen, zu anderweitem und beſſerem Beweiß nicht gelaſſen, noch ihr vorher etwa geſchehenes, blos zu Verzögerung der Sache gereichendes Erbiethen zu Führung förmlichen Beweiſes, als welches ſie intra terminum ins Werk zu richten gehabt hätten, angeſehen, oder geachtet werden ſolle. Jedoch der richterlichen Ermäſſigung in ſo weit Rechtens, befundenen Umſtänden nach, in allem vorbehaltlich. Publ. Wetzlar den 9ten Febr. 1733.

C. H J. Bolles, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 4. *Julii* 1735.

In den Armen-Säckel gehörige Strafen betr.

Demnach in einigen bey dieſem K. C. G. theils entſchiedenen, theils annoch Rechtshängigen Sachen die in Gefolg derer Reichs-Geſätze dictirte, und zum Armen-Säckel gehörige Strafen nicht allein vor Partheyen, ſondern auch vor auswärtige Advocaten, beſonders in letztern Jahren zur Ungebühr zuruckgehalten worden, ſolchem aber, um mehrer Ungebühr vorzukommen, auch dieſes höchſten Gerichts Urtheilen den gehörigen Nachdruck zu verſchaffen, länger nicht nachgeſehen werden kann; als ergehet hiemit die Verordnung, daß diejenige entweder principaliter con-

ſtituir-

ſtituirte, oder auch nur ſubſtituirte Procuratores, welchen der Pedell nach Endigung heutiger Audienz neuen Extract Straf-Buchs zuſtellen wird, an ihre Partheyen, oder deren Advocaten, eine ſchriftliche Erinnerung um die ihnen angeſetzte Strafen förderlichſt zu entrichten, ungeſäumt ſollen abgehen laſſen, mit dem Bedeuten, daß man im Fall nicht erfolgender Zahlung und nach Verlauf Zeit von 6 Wochen à dato anzurechnen gegen die ſäumige auf deren eigene, zugleich ſamt dem Pön-Fall einzutreibende Köſten mit Mandatis de exequendo, oder anderen gehörigen Zwangs-Mitteln ohne alle weitere Nachſicht verfahren werde.

Dann iſt der gemeine Beſcheid, daß wann nach Verlauf obgeſetzter Zeit, oder ſonſten etwa künftighin dergleichen rückſtändiger Strafen halber zur Execution zu ſchreiten, die Nothwendigkeit erforderen mögte, jedesmahl der jüngſte Procurator nach deshalben ex Senatibus an ihn geſchehenen Erinnerung ſogleich bey der erſten Audienz durch einen mündlichen Receß in Ordine ſuo Novarum mit deutlicher Benennung der Perſonen, und Sachen auch unter jedesmahligem Zuſatz: **Den in Armen-Säckel zu erlegenden Pön-Fall betreffend:** pro Mandato de exequendo anrufen, im Fall er aber ſelbſten der mit Straf belegten Parthey, oder derſelben Advocato entweder principaliter, oder als Subſtitutus bedienet wäre, ſolches in folgender Audienz von dem nächſt vor ihm ſitzenden- und aus gleichmäſſigen Urſachen nicht behinderten Procuratore, ohnfehlbar geſchehen ſolle. Publ. 4. Julii 1735.

C. Henr. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia* 10. *Febr.* 1736.

Die Uebergebung der Miſſiven ſtatt einer Handlung betr.

Demnach man mißfälligſt verſpühret, wasmaſſen durch einige dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores die ihnen von ihren Principalen überſchickte, und Merita Cauſæ tractirende Miſſiven anſtatt einer Handlung öfters judicialiter produciret worden, ſolches aber ſowohl dem Anno 1663. den 10ten Decembr. publicirten gemeinen Beſcheid als auch dem gewöhnlichen Stylo und dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts ſchuldigen Reſpect zuwider lauffet, als wird vorgemeldter gemeiner Beſcheid ſeines ganzen Inhalts anhero wiederhohlet, mit dem Anhange, daß dergleichen Schrifft- oder Miſſiven führohin ab Actis verworffen, der producirende Procurator aber nach Ermäſſigung oder befindenden Umſtänden nach, höher beſtrafet werden ſolle. Publ. in Audientia 10. Febr. 1736.

C. H. J. Bolles, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d.* 5. *Junii* 1737.

Die Zahlung der Fiſcaliſchen Caſſæ-Gelder betr.

Sämtliche des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren wird hierdurch zur Nachricht bedeutet, wie daß Kraft allergnädigſten Reſcripti de dato Wien 27ten April. 1737. inskünftige die von denen Pön-Fällen oder ſonſten der Fiſcaliſchen Caſſæ zu zahlen habende Gelder dem Kayſerlichen Fiſcali Lto Dietzenhöver allein nicht, ſondern in Beyſeyn des ihme würcklich adjungirten Advocati Fiſci Doct. Bürckenſtock bezahlet werden; auch ſolle es mit treffenden Vergleichen über Pön-Fälle, und was ſonſten dahin einſchlägt, alſo damit gehalten werden. Publ. in Audientia d. 5ten Junii 1737.

Chr. H. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Gemei-

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d.* 17. *Julii* 1737.

Weitläuſige und Contradictions-Receſſen betr.

Demnach man bey dieſem Kayſerlichen, und des Reichs-Cammer-Gericht mißfällig verſpühret, daß die allermeiſte Procuratores in denen offenen Audienzien nicht nur ſehr weitläuftige Merita Cauſæ tractirende, und öfters mit unteutſchen Wörtern abgefaßte Receſſus ableſen, ſondern auch unnöthiger Weiß Contradictions-Receſſus dictiren, ſolches aber denen Reichs-Satzungen, und gemeinen Beſcheiden zuwider iſt, und ſonſten groſe Verlängerung der Audienzien auch allerhand Verwirrungen nach ſich ziehet; als werden ermelte Procuratores der Ableſung ſolcher langen und weitläuftigen auch Merita Cauſæ tractirenden Receſſen ſowohl, als auch des unnöthigen Dictirens, und Contradictions-Receſſen ſich zu enthalten angewieſen, mit dem Anhang, daß, da bishero die gebrauchte gelinde Beſtrafung nichts verfangen wollen, ſelbige jedesmahl auf ein- und nach Befinden etliche Marck Silber aus eigenen Mitteln zu bezahlen erhöhet, auch ſolchem Ordnungswidrigen Receſſiren in ipſa Audientia ſogleich Einhalt gethan werden ſolle. Publ. in Aud. 17. Jul. 1737.

Chr. H. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Gemeiner Beſcheid *Publ. d.* 17. *Jul.* 1738.

Inſinuirung der Fiſcaliſchen Proceß betr.

Endlich iſt der gemeine Beſcheid: demnach die Inſinuationes derer in dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Sache ausgehenden Proceſſen der Kayſerlichen Fiſcalats-Caſſæ zu gröſter Laſt gereichen, als werden ſämtliche des heiligen Reichs Churfürſten, und Ständen Anwälde dergleichen Proceß, wann ſelbige ihnen von de-

nen Pedellen inſinuiret werden, anzunehmen, unverzüglich behörigen Orts zu verſchicken, und wie ſolches beſchehen, auch die darauf erfolgende Antwort in nächſter Audienz anzuzeigen hiemit angewieſen. Publ. 17. Julii 1738.

Chr. Heinr. Joſ. Bolles, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. Lunæ d.* 23. *Jan.* 1741.

Die in fremden Sachen zeither von einigen ungebührlich unternommene Sollicitatur betreffend.

Demnach mit groſem Mißfallen verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß einige Sollicitanten ſich der Sollicitatur in fremden Sachen zeither angemaſt, bevor ſie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder in deſſen Abweſenheit bey dem das Directorium führenden Herrn Präſidenten ihre habende Vollmacht vorgezeigt, und in der Cammer-Gerichts-Canzley von dem Notario Hebdomadario aufzeichnen laſſen; Ein ſolches aber dem Reichs-Abſchied de Anno 1566. und jüngeren Viſitations-Abſchied, weniger nicht denen Anno 1657. den 28. Jan. 1660. den 3ten Merz und 1713. den 21ten Merz eröffneten gemeinen Beſcheiden zuwider laufet; als werden gedachte gemeine Beſcheid hiemit wiederhohlet, und anbey allen hier anweſenden fremden Sollicitanten ernſtlich anbefohlen, ihre Vollmachten (in welchen Sachen, nemlich ihnen die Sollicitatur aufgegeben worden) innerhalb drey Tägen obgemelter maſſen vor- und anzuzeigen, mit dem Anhang, daß in Ermanglung deſſen dieſelbe, wie auch in Zukunft alle übrige ohne einzigen Unterſcheid deren Perſonen ſich ſothanen Sollicitirens bey ohnausbleiblicher ſcharffen Ahndung gänzlich enthalten ſollen. Publ. Lunæ 23. Jan. 1741.

Franciſcus Elſen, Lt. K. C. G. P.

Gem.

Gem. Beſcheid *In Conſ. pleno d.* 20. *Nov.* 1743. *Publ. in Audientia d.* 29. *Novembr.* 1743.

Die Ausbleibung von Audienzen betr.

Demnach man von geraumer Zeit ohne ſonſten wohlbefugte Ahndung nachgeſehen, daß viele dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores, beſonders einige der jüngeren ſehr oft in Erſcheinung auf denen ordentlichen gerichtlichen Audienzien ſich ſäumig einſtellen, und durch Einſchickung ungenugſamer (nemlich ſie ſeyen, oder haben zu Mittag eingeladen, müſten einen Botten expediren, haben Viſite bekommen) und dergleichen mehr anderen ohnzuläſſigen und ohnbegründeten Entſchuldigungs-Zettulen ſich abſentiren, dardurch ihrer Partheyen Nothdurft negligiren, auch das Anſehen der Cammer-Gerichts Audienzien verringeren, ſolches aber von dem hochlöblichen Collegio Camerali länger nicht geduldet werden kan; ſo wird beſagten Procuratoren ſamt und ſonders ernſtlich befohlen, ſothanen Mißbrauch führohin abzuſtellen, in allen und jeden gerichtlichen Audienzien fleiſſig, und gebührender Zeit zu erſcheinen, und ohne ehehaffte anzeigende Urſachen davon nicht zu bleiben: Würden ſie aber dieſen Befehl auſſer Acht ſetzen, ſolle der nicht erſcheinende zum erſtenmahl in die Straf der Ordnung, zum zweytenmahl nach Ermäſſigung, zum drittenmahl einer gantzen Marck Silbers in den Armen-Säckel ohnnachläſſig zu bezahlen ipſo facto declariret ſeyn, und da er deme ohngeachtet dannoch ſeinen Unfleiß nicht corrigiren würde, geſtalten Sachen und Umſtänden nach mit würcklicher Amts-Suspendirung gegen ihn verfahren werden, zu welchem Ende denen Pedellen aufgegeben wird, in allen Audienzien die von dem ſitzenden Herrn Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit Herrn Aſſeſſoren ihnen zuzuſtellende Excuſations-Zettulen den Samſtag darauf dem Herrn Cammer-Richter ſamt deren ohne Entſchuldigung Ausgeblie-

benen Namen geziemend zu überreichen, damit die Urſachen des Ausbleibens unterſuchet, und mit Erklärung oder reſpective Einforderung der Straf ohne Nachſehen verfahren werden möge.

Dann iſt denen in der Audienz gegenwärtigen Procuratoren für die Abweſenden die Receſſus ohne darzu von dem ſitzenden Herrn Präſidenten oder in deſſen Abweſenheit Herrn Aſſeſſoren gebettene und erhaltene Special-Erlaubniß abzuleſen unter willkührlicher Straf hiemit verbotten, in Conſ. pleno d. 20. Nov. 1743. Publ. in Audientia den 29ten Novembr. 1743.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d. 9. Junii* 1747.

Die Anzeig und Immatriculirung der Practicanten betr.

Nachdemmahlen ſowohl in der Cammer-Gerichts Ordnung Part. I. Tit. 49. §. 2. als dem Reichs-Abſchied de Anno 1566. §. 106. wie auch in denen gemeinen Beſcheiden vom 18ten Junii 1563. und vom 22ten April 1659. heilſamlich verordnet, daß diejenige, ſo die Praxin dieſes höchſten Gerichts zu erlernen, ſich allhier aufhalten wollen, ſolches ſogleich nach ihrer Ankunft bey den Herren Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzeren anzeigen, hierauf, wann vorgängig die Unterſuchung wegen des vorhabenden Wandels, Geſchicklichkeit, und anderen Umſtänden geſchehen, nach Geſtalt und Weeſen deren Perſonen unter die Cammer-Gerichts Verwandte angenommen, und durch den Pedellen immatriculiret werden ſollen, dieſer ſo nützlich- als erſpießlicher Verfügung aber eine Zeit her von vielen, wie ſich es gebühret, nicht nachgelebet worden, und daher nicht nur in puncto Jurisdictionis einig Irrung, ſondern auch ſonſten allerley Incon-

convenienzen, welche doch nach Möglichkeit zu verhüten die Nothwendigkeit erforderet, zu befahren; So iſt derer Herren Cammer-Richters, Präſidenten und Beyſitzeren Befehl und Beſcheid, daß alle und jede Perſonen, weß Stands und Condition ſelbige auch seyn möchten, die um Praxin Cameralem zu erlernen ſich entweder gegenwärtig allhier aufhalten und noch nicht immatriculiret oder auch inskünftige ankommen werden, denen obangezogenen Reichs-Satzungen, und gemeinen Beſcheiden gemäß ſich ungeſäumt bey denen Herren Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzeren anmelden, und nach vorgängiger Anzeig bey beyden darzu geordneten Deputirten durch den Pedellen aufzeichnen, und immatriculiren laſſen ſollen, da ſonſt in dem Entſtehungs-Fall ſie ſich ſelbſten beyzumeſſen haben werden, wann ihnen der Schutz, Freyheit, und andere Vortheile derer Cammer-Gerichtlichen Perſonen nicht angedeyhen werden, zu welchem Ende hieſigem Stadt-Magiſtrat eine Verzeichniß derer immatriculirten zugeſtellet werden ſolle. Publ. 9. Junii 1747.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 9. *Junii* 1747.

Die Hazart-Spielen betr.

Als die Hazart-Spiele mit Würfflen, und Charten in denen hieſigen Wirthshäuſern, Weinſchänken und anderen Häuſern, dergeſtalt überhand zu nehmen anfangen, daß nicht nur gar viele um ihr Geld, welches ſelbige weit beſſer anwenden ſollen, gebracht, ſondern auch unnütze gefährliche Händel daher entſtanden, und wo dieſer Unordnung nicht bey Zeiten geſteuret würde, hieraus allerley Unheil zu beſorgen iſt, wodurch hieſiger Ort in üblen Ruf gebracht werden könte, ſolchemnach wird hieſigem Stadt-Magiſtrat anbefohlen, denen Gaſt-Wir-

then, Weinſchänckern und Italiäneren, auch ſonſtigen Burgeren bey nahmhaffter Straf zu verbieten, nach zehen Uhr des Sommers, und nach 9. Uhr des Winters keine ſitzende Gäſte bey ſich zu dulten, insbeſondere aber die Hazart - Spiele, mit Würfflen, und Charten in ihren Häuſeren und Gärten auf keinerley Weiß, noch zu einiger Zeit unter was Prätext und Namen es auch geſchehen mögte, zu verſtatten, noch nachzugeben. Und damit dieſer Verordnung hinkünftig ohnausgeſetzt nachgelebet, und darob alles Ernſtes gelebet werden möge, fleiſſig die Häuſer, und Gärten derer Gaſt- Wirthen, Weinſchänckern, Italiäner- und Burger zur unvermutheten Zeit viſitiren, und die verwürckte Strafe ohne einiges Nachſehen exequiren zu laſſen, die dabey betrettende Cameral-Perſonen, Sollicitanten, und Practicanten aber ſofort dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht anzeigen. Publ. d. 9. Junii 1747.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d.* 1. *Febr.* 1748.

Die Prorogations-Geſuch betr.

Erſtens. Nachdeme man bey dieſem Kayſerl. K. C. Gericht wahrgenommen, daß von denen mehreſten deſſelben Procuratoren nicht allein Prorogationes Fatalium ad introducendam Appellationem gar vielmals ohne Anführung rechtlicher Urſachen, und unbeſcheinigt geſucht werden, ſondern auch zum theil weder Sententiam a qua beylegen noch vielweniger aber beweiſen, daß die angezeigte Appellation rite interponiret und die ſolennia präſtiret, oder die Appellantes nicht darzu gelaſſen worden, ja gar einige dieſes Prorogations-Geſuch öfters auf viele Monath, und über Jahr und Tag wiederhohlen, und wann die Proceſſus Appellationis erkannt, und inſinuiret wor-

worden, ohne die geringſte Beſcheinigung wegen der etwa vorgefallenen legalen Verhindernüſſen aufs neue wieder anfangen, und Prorogationem Termini Reproductionis bitten, welches alles aber als zum Aufenthalt der Juſtiz, Koſten und Schaden derer Partheyen gereichend, und gegen den klaren Inhalt des §phi 67. R. J. N. anlaufend nicht länger nachgeſehen werden kan, als nach welchem die Fatalia nicht ſo leicht, und nicht anderſt, als aus erheblichen Urſachen, und zumahlen nur etwa auf zwey oder drey Monath prorogiret werden ſollen; Als iſt hiermit der gemeine Beſcheid: daß

1mo. Hinführo keine Supplicationes mehr von denen Procuratoren pro prorogatione Fatalium übergeben werden ſollen, worinnen dieſelbe nicht die Sententiam a qua beylegen, und glaubhaft beſcheinigen, daß von ihren Principalen, oder deren bevollmächtigten intra Decendium appelliret, die Acta behörig requiriret, und die ſolennia präſtiret worden, oder dieſelbe darzu nicht gelaſſen werden, und ſie ſolche bey dieſem höchſten Gericht präſtiren wollen.

2do. Sollen die Procuratores keine Prorogationes Fatalium mehr ſuchen, wann ſie nicht erhebliche Urſachen deshalb anführen, und ſelbige hinlänglich beſcheinigen, wofür die ſchlechte Anführung, daß der Advocatus Cauſæ an Verfertigung des Libelli Gravaminum durch andere Arbeit verhinderet werde, oder annoch ein und andere Beylagen abgehen, und dergleichen, nicht angenommen werden; und endlich ſollen die Procuratores

3tio. Wann die Proceſſus Appellationis erkannt ſeynd, keine Prorogationem Termini mehr ad reproducendum ſuchen, es wäre dann, daß der Cammer-Bott bey deren Inſinuation auf der Reiß gehinderet würde, daß ſolche nicht bey Zeiten reproduciret werden könnten, oder ſon-

ſten erhebliche Urſachen desfalls vorgefallen wären, welches jedoch allezeit glaubhaft beſcheiniget werden ſolle, mit der Verwarnung, daß diejenige, ſo hiergegen handlen, nicht allein arbitrariſch geſtrafet, ſondern auch die Supplicationes pro Prorogatione Fatalium ſofort zuruckgegeben, oder auf des Gegentheils Anrufen in Puncto Deſertionis ohne Aufenthalt ergehen ſoll, was Recht iſt.

Wobey dieſes Kayſerl. Reichs Cammer-Gerichts Canzley-Verwaltern anbefohlen wird, keine Supplicationes pro Prorogatione Fatalium mehr, bis zu förmlicher Introduction der Appellation auf der Canzley liegen zu laſſen, ſondern ſolche, ſobald ſie exhibiret werden, zur Diſtribution zu beförderen. Publicatum in Audientia den 1ten Februarii 1748.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 18. *Martii* 1748.

Die Immatriculirung der Practicanten betr.

Als die Erfahrung gegeben, wie der unterm 9ten Junii 1747. publicirte Beſcheid wegen Immatriculirung deren Practicanten von denen wenigſten befolget worden, und daher ſich ein- und andere Unordnung ereignet, welcher nach Möglichkeit abzuhelfen, die Nothwendigkeit erforderet; ſolchemnach iſt derer Herren Cammer-Richters, Präſidenten, und Beyſitzeren Befehl und fernerer Beſcheid:-Daß des hieſigen Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores keinen derer ſich hier aufhaltenden Practicanten, ſo nicht immatriculirt, und deshalb beglaubte Beſcheinigung beybringet, auf ihre Schreibſtuben admittiren, noch ihre Collegia frequentiren laſſen ſollen, ſo lieb denenſelben ſeyn mag, nachdrückliche Straf

auch allenfalls die würckliche Suſpenſion ab officio zu vermeiden. Publ. 18. Merz 1748.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d. 12. Jan.* 1757.

Des Cammer-Gerichts Bauweſen betr.

Sämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren iſt vorhin bekannt, wasgeſtalten bey dem immerhin baufälliger gewordenen alten Gerichts-Hauß das Collegium Camerale ſich endlich nothgedrungen befunden habe, nicht nur das ehemahlige ſogenannte Borieiſche Hauß zu erkaufen, und ſolches theils zu denen Raths-Seſſionen, theils aber vor die Canzley einrichten zu laſſen, und ſofort ſelbiges würcklich zu beziehen, ſondern auch noch weiters das ſogenannte Pepleriſche Hauß zu dem Ende zu erkaufen, damit allda der öffentliche Gerichts-Saal und Audienz, wie auch die Leſerey und der nöthigſte Theil deren Acten und Cameral-Archivs gleichmäſſig eingerichtet und untergebracht werden mögte.

Gleichwie aber letzteres Bauweſen theils wegen der ſpaten Jahrs-Zeit eingeſtellt werden müſſen, theils ſich aber neuerlich ergeben hat, daß das daran ſtoſſende Wirthshauß und Poſthalterey zum Stern, gleichfalls käuflich anerbotten worden, wodurch dann gedachtes Bauweſen nach erforderlicher Nothdurft des weitläuftigen Archivs ſogleich jetzo räumlicher eingerichtet, und beſonders vor Feuers-Gefahr durch Aufführung eines Feuer-veſten Baues verwahret, auch überhaupt dabey auf zukünftige mehrere Weiterung der vorläufige Bedacht genommen werden mag; fortan von dieſem Vorhaben die allerunterthänigſte Anzeige an Kayſerliche Majeſtät, wie auch der erforderliche

che Bericht an eine allgemeine Reichs-Verſammlung allbereits geſchehen, und der fernerweite Schluß dahin genommen iſt, daß dieſe allſchon zum Theil vollzogene anderweite Einrichtung des Cammer-Gerichts-Baues mit Züziehung eines verſtändigen Baumeiſters unverzüglich fortgeſetzet und zu dem Ende die erforderliche Bau-Materialien, beſonders das Bau-Holz ſogleich jetzo zu rechter Zeit angeſchaffet werden ſollen.

Als wird ſämtlichen Advocatis und Procuratoribus hiermit aufgegeben, bey denen höchſten und hohen Reichs-Ständen, welchen ſie bedienet seynd, und die nach beygehender Verzeichniß den zum Cameral-Hauß-Bau verwilligten Römer-Monath noch zur Zeit nicht abgeführet haben, die ohngeſäumte nachdrücklichſte Vorſtellung dahin zu thun, daß ſie aus Reichs-patriotiſcher Geſinnung vor die Aufrechthaltung dieſes Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts, auch endlicher Bewürkung eines höchſt nothwendigen, dauerhaften und beſtändigen Wohnſitzes deſſelben, bevorab wegen der auf längeren Verzug haftenden Gefahr und Schadens ihren erforderlichen Beytrag hiehero an den Kayſerlichen Fiſcalem generalem von Bürckenſtock, oder des Cammer-Gerichts Pfenningmeiſter Doctor Schelver ehebaldigſt einſenden mögten, und wie nun dieſes von mehrgedachten Advocaten und Procuratoren pflichtmäſſig befolget worden, ſolches wird denſelben in ordine Fiſcalis gerichtlich anzuzeigen, und zu beſcheinigen auferleget, und hierzu Zeit eines Monaths hiermit angeſetzet. Publ. 12. Jan. 1757.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Ge-

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d. 29. Auguſt.* 1757.

Die Cammer-Zieler betr.

Sämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratoren iſt aus verſchiedenen Reichs-Viſitations-Memorialien, wie auch mehrmahlen eröffneten gemeinen Beſcheiden vorhin bekannt, wasgeſtalten dieſelbe bey denen Churfürſten und Ständen des Reichs, welchen ſie bedient ſeynd, wegen richtiger Abführung deren Cammer-Zieleren fleiſige Erinnerungen zu thun, pflichtſchuldig gehalten ſeynd.

Gleichwie nun gegenwärtige Zeitläuften allerdings erforderen, ſothane heilſame Verordnungen zur Aufrechthaltung des Reichs-Juſtitz-Weſens nunmehro zu erneueren, und zu genaueſter Beobachtung einzuſchärfen; Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratoren hiemit ernſtlich anbefohlen, bemelten Reichs-Verordnungen und gemeinen Beſcheiden gehorſamlich nachzukommen, und bey denen Churfürſten und Ständen des Reichs, welchen ein jeder dienet, die ſchleunige Entrichtung deren Cammer-Zieleren in ohngeſäumte Erinnerung zu bringen, dann ſollen die erfolgende Antworten dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ohnverweilt übergeben werden. Publ. in Audientia den 29. Auguſt. 1757.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d. 17. Julii* 1760.

Formalia und Fatalia Reviſionis betr.

Demnach bey Reviſions Fällen verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß die Partheyen, und ihre bevollmächtigte Notarien, die im jüngeren Reichs-Abſchied

ſchied §. 125. ſub Pœna Deſertionis deutlich vorgeſchriebene Formalia, und Fatalia Reviſionis, beſonders mit Uebergebung derer vermeinten Reviſions-Beſchwerden vel Libelli reviſorii nicht genau beobachten, ſondern manchmahl ſothane Libell viele Monathen zu ſpath einzubringen ſich anmaſſen, ohne zu rechter Zeit, et adhuc currente Fatali die darzu gebettene Prorogation erforderlicher maſſen zu beſcheinigen; Als wird hiemit verordnet, daß wann in künftigen Fällen pars revidens einen Libellum reviſorium zu produciren willens iſt, und ſolches bey der Introduction angezeiget, gedachten Libellum aber binnen den geſetzten vier Monathen einzubringen rechtlich verhinderet werde, alsdann die nachſuchende Prorogation innerhalb ſolcher Zeit annoch gebührend zu beſcheinigen, ſchuldig und gehalten ſeyn, widrigenfalls aber ſich zu gewärtigen haben, daß die interponirte Reviſion nicht angenommen, ſondern Kraft allegirten Reichs-Abſchieds pro deſerta erkläret, und die ergangene Urthel zur Execution gebracht werden ſolle.

1.) die Renunciation der Reviſion, im Fall einer nachſuchenden Reſtitution, 2) deſſen auſſergerichtliche Imploration betr.

Dieweilen auch ferner wahrzunehmen geweſen, daß die Partheyen, und Procuratores nach interponirter, und acceptirter Reviſion auch dabey mit vielem Zeit-Verluſt berichtigter Caution entweder von neuem, oder gar zum zweyten und drittenmal Reſtitutionem in integrum zu weiterem Aufenthalt der Execution zu ſuchen ſich unterſtehen, dergleichen Anmaſſen aber unſchicklich, und Ordnungswidrig, auch eben deswegen in verſchiedenen Particular-Sachen bereits in denen Urthelen, verworffen und geahndet worden iſt; Als wird hiermit

1.) daß

1.) daß in vorberührtem Fall bey Uebergebung der Implorations-Schrifft pro Reſtitutione in integrum jedesmahl auf die vorhero interponirte Reviſion förmlich renuntiiret; auch

2.) ſolche Imploration extrajudicialiter, um darauf ſofort das nöthige verfügen zu können, eingegeben werden ſolle, verordnet, mit dem Anhang, wo ein oder andere Parthey und Procurator dieſem alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann nach geleiſteter und vor hinlänglich erkannter Caution die eröffnete Urthel ohnverzüglich zur Execution gebracht, und nach Befinden die Uebertrettere mit Fiſcaliſch- und dergleichen Beſtrafung angeſehen werden ſollen. Publ. in Audientia den 17. Julii 1760.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d.* 17. *Novembr.* 1760.

Die Condemnirung derer ausgeblieben- und Entſchuldigung künftig von denen Audienzien ausbleibender Procuratoren betr.

Dann iſt der gemeine Beſcheid, daß diejenige Procuratores, ſo vom 17. Octobr. jüngſthin bis hieher vermög pflichtmäſſiger Annotation des Pedelli ohne ſich ſchriftlich excuſirt zu haben, von der gerichtlichen Audienz ausgeblieben, und zwar jeder von jedesmahligen Ausbleiben in die in letzterem gemeinen Beſcheid enthaltene Straf hiemit condemniret werden, und auch die ſolchergeſtalt führohin ausbleibende Procuratores zum Ableſen nicht mehr zugelaſſen werden ſollen.

Uebrigens ſo viel die ſich excuſirende Procuratores betrift, ſollen diejenige ſo ſich vor beſtändig entſchuldiget halten

halten wollen, darüber bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht beſonders eheſtens ſchrifftlich einkommen, denenjenigen aber, welche ſich für jedesmahlen entſchuldigen wollen, keine andere, als ehehafte und in der Ordnung gegründete Urſachen vorzubringen, geſtattet ſeyn ſolle. Publ. in Audientia d. 17. Nov. 1760.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 12. *Febr.* 1763.

Die Interims-Verwaltung der Pfenningmeiſterey betr.

Ferner iſt der gemeine Beſcheid, daß ſämtliche des Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren denenjenigen höchſten- und hohen Reichs-Ständen, denen ſie bedienet, zu berichten hätten, wie, da der Kayſerl. Fiſcal von Bürckenſtock die fernere interims-Verwaltung der Pfenningmeiſterey wegen ſeinen Geſundheits-Umſtänden für nächſt künftige Meß ſo weiter ſich abgebetten hat, die Zahlung in bevorſtehender Franckfurter Oſter-Meß, und fernerhin eingehende Cammer-Zieler an des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Protonotarium Georg Matthias Rudolph Sachs, als beſtelten dermahligen interims-Adminiſtratorem der Pfenningmeiſterey gegen deſſen, und des Leſers Johann Gottſchalck Wiegand als Gegenſchreibers Quittung geliefert werden ſolle. d. 12. Febr. 1763.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *publ. d.* 27. *Auguſt.* 1764.

Die Fortſetzung derer Religions-Sachen betr.

Dann iſt der gemeine Beſcheid: Nachdemmahlen Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät, um dem Verlangen des hohen Churfürſtlichen Collegii zu forderſamſt geſetzmäſſi-

mäſſiger Erledigung deren Religions-Beſchwerden, die Obriſtrichterliche Willfährigkeit zu bezeigen, dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht allergnädigſt aufgegeben haben, die dahier rechtshängige Religions-Sachen zur rechtlichen Entſcheidung zu bringen, dahingegen eine geraume Zeit her dergleichen Proceſſen dahier gar nicht betrieben worden; Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratoren hiemit nachdrücklich anbefohlen, die ohnerörterte Religions-Sachen, worinnen ihre Principalen einige Entſcheidung annoch verlangen, ſowohl nach Befinden gerichtlich fortzuſetzen, als auch ſonſten gehöriger Orten zu deren Beförderung die geziemende Anzeig ohnverweilt zu machen. Publ. 27. Auguſt. 1764.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 27. *Aug.* 1764.

Die Einlieferung der jeden Orts vorhandenen Statuten betr.

Weiters iſt der gemeine Beſcheid, weilen bey dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht wahrgenommen worden, daß deſſen Procuratores der unterm 13ten April 1692. wegen Einlieferung deren jeglichen Orts vorhandenen beſonderen Landes-Statuten ergangenen Verordnung nicht nachgelebet, und ſolche Statuten zum gröſten Theil annoch ermanglen; Als wird denenſelben hiemit wiederhohlter anbefohlen, bey ihren Principalen ſothaner geſchrieben- oder gedruckten Statuten, auch Gerichts-Ordnung an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ohnentbehrliche Exemplarien abzufordern, und längſt innerhalb vier Wochen dem Kayſerlichen Cammer-Gericht einzuliefern. Publ. 27. Aug. 1764.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 20. *Sept.* 1764.

Die mit Reproduction des Original-Berichts betr.

Dann iſt der gemeine Beſcheid, daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratores in denen Sachen, worinn auf vorgängigen Bericht und Gegenbericht einige Proceß erkannt ſeyn, mit Reproduction deren Proceſſen nebſt dem Gegenbericht: auch den Original-Bericht, welcher jedem Impetranten, und Appellanten zu dem End aus der Canzley zu verabfolgen, bey dem der Reproduction halber verordneten Præjudicio künftighin reproduciren ſollen. Publicatum den 20ten Septembr. 1764.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ.* 1. *Febr.* 1765.

Die neu beſetzte Pfennigmeiſters-Stelle, den Ort, und Zeit zu thuender Einlieferung der Caſſæ-Gelder betr.

Ferner iſt der gemeine Beſcheid, nachdeme von Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſtät die Pfenningmeiſterey-Stelle am Kayſerlichen Cammer-Gericht allergnädigſt hinwiederum beſetzet worden, und der zu dem Ende präſentirte Henrich Hann den gewöhnlichen Pfenningmeiſters-Eyd anheute würcklich abgeleget hat, mithin die bisherige interims-Pfenningmeiſterey-Verwaltung aufhöret, als wird ſämtlichen beſagten Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren hiemit anbefohlen, denenjenigen höchſten und hohen Ständen, denen ſie bedienet, zu berichten, daß die Zahlung derer in Zukunft eingehenden Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Gelder an ermeldten Henrich Hann, als dermahligen Pfenning-Meiſter, gegen deſſen, und des Leſers Wiegand als Gegenſchreibers Quittung gelieferet werden ſollen.

Sodann hätten beſagte Advocaten und Procuratoren hinkünftig alle an ſie einſchickende Caſſæ-Gelder und Wechſel, jedesmahl auf das ſogenannte Fiſcaliſche Stüblein auf der alten Cammer, woſelbſten der Pfenning-Meiſter täglich, beyderſeitigen mehreren Bequemlichkeit halber, Morgens von 9. bis 10. Uhr ſich einfinden wird, zu liefern, weniger nicht bey ihren Principalſchafften den Antrag zu thun, daß ihnen auch von denenjenigen ſo wohl baaren- als Wechſel-Zahlungen, welche ohnmittelbahr, oder durch andere geſchehen, Nachricht gegeben werde, um in einem, wie auch im anderen Fall dem Herrn Cammer-Richter, und des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Deputatis ad Caſſam die Ordnungs- und älteſten gemeinen Beſcheidmäſſige ohngeſäumte Anzeige zu thun. Publ. 1. Febr. 1765.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 11. *Maji* 1765.

Des Cammer-Gerichts Bauweſen betr.

Sämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren bleibet hiemit ohnverhalten, wasmaſſen das Collegium Camerale entſchloſſen ſeye, das nach allgemeinem Reichs-Schluß allſchon im Jahr 1729. feſtgeſtellte Cameral-Hauß-Bauweſen bey nunmehr erfolgtem Reichs-Ruheſtand wiederum in Gang zu bringen, und die bereits hierzu anerkaufte Häuſer und Gründe zu Errichtung eines öffentlichen Gerichts-Saals und Audienz, wie auch der Leſerey, und beſonders des koſtbaren Cammergerichtlichen Archivs gehörig zurüſten zu laſſen.

Gleichwie aber der von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich allſchon in vorgedachtem Jahr 1729. verwilligte Römer-Monath durch die von Zeit zu Zeit eingefallene Kriegs-Zeiten bey vielen Ständen des Reichs in Anſtand gerathen iſt, und bis daher nicht abgetragen worden; Gleichwohlen aber die höchſte Nothwendigkeit erforderet, dieſe zu Beförderung des Reichs Juſtitz-Weſens, hauptſächlich aber zu höchſtnöthiger Unterbringung und Erhaltung derer täglich immer mehrers anwachſenden Archival-Acten abzielende heilſame Einrichtung zu vollkommenem Stand zu bringen.

Als wird ſämtlichen Advocaten und Procuratoren hiemit aufgegeben, bey denen höchſten und hohen Reichs-Ständen, welchen ſie bedienet ſeynd, und die nach beygehender Verzeichniß den zum Cammer-Hauß-Bau verwilligten Römer-Monath noch zur Zeit nicht abgeführet haben, die ohngeſäumte nachdrückliche Vorſtellung dahin zu thun, daß ſie aus Reichs-patriotiſcher Geſinnung vor die Aufrechthaltung dieſes Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts, auch endlicher Bewürckung eines vorlängſt höchſt nothwendigen dauerhaften Wohnſitzes deſſelben, bevorab wegen der auf langen Verzug haftenden Gefahr und Schadens, ihren erforderlichen Beytrag hiehero an dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Protonotarium Sachs ehebaldeſt einſenden mögten.

Wiefern nun dieſes von mehrgedachten Advocaten und Procuratoren pflichtmäſſig befolget worden, ſolches wird denenſelben in ordine Fiſcalis gerichtlich anzuzeigen, und zu beſcheinigen auferlegt, auch hierzu Zeit eines Monaths hiemit angeſetzt. Publicatum den 11ten Maji 1765.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Ge-

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 21. *Martii* 1766.

Die Beytreibung der C. G. Bau-Caſſæ-Gelder betr.

Demnach die von Kayſerlicher Majeſtät und dem heiligen Römiſchen Reich allſchon im Jahr 1729. zu dem Cameral-Hauß-Bau verwilligte einfache Römer-Monath-Gelder ohnerachtet der ergangenen vielfachen Erinnerungen bis dato nur in einem geringen Quanto neuerlich eingegangen seynd, folglich an dem vorhabenden hochnothwendigen Bau-Weeſen ohne die darzu erforderliche baare Geld-Mittel bey gegenwärtigen ruhigen Zeit-Läufften nicht wohl ein ſicherer Anfang gemacht werden kann, als wird ſämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, die ſich gröſtentheils bey dieſem dem Publico hochangelegenen Werck ſehr ſäumig hierunter bezeiget, und die Erklärungen ihrer Principalſchafften ad Protocollum Fiſcale zu bringen, mißfälligſt unterlaſſen haben, hiemit wiederhohlter, und ernſtlich aufgegeben, bey denenjenigen Reichsſtänden, welche nach beygehender Verzeichniß ihre zum Cameral-Hauß-Bau vorlängſt verwilligte Beyträge noch zur Zeit nicht abgeführt haben, wiederhohlte nachdruckſame Vorſtellungen ohnverweilt dahin abgehen zu laſſen, damit dieſe Abgaben in nächſt bevorſtehender Franckfurter Oſter-Meß an den hierzu beſtellten Reichs Cammer-Gerichts Pfenning-Meiſter von Hann gegen Quittung ehebaldigſt abgeführet werden mögten, und wie ſolches geſchehen, in Zeit sechs Wochen a dato die gerichtliche Anzeig davon in ordine Fiſcalis zu thun, widrigen Falls der Kayſerl. Fiſcalis Generalis ſich gegen die ſäumige nunmehr ohne längeren Anſtand ſeines Amts zu gebrauchen, hiemit erinnert wird. Publ. den 21. Martii 1766.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 21. *Novembr.* 1766.

Die Verkündung und Vorbereitung zur Viſitation betr.

Demnach mittels eines Kayſerlichen allergnädigſten Reſcripts dem Kayſerlichen Cammer-Gericht die Verkündung geſchehen iſt, wasmaſſen die an Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät von dem geſamten Reich verlangte und von allerhöchſt Deroſelben beliebten Viſitation wie auch Reviſion den 2ten Tag Monats Maji des vorſtehenden 1767. Jahrs ohne weiteren Aufenthalt eröffnet werden ſolle, mit dem angefügten Befehl, auf alles das von Seiten dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts vor der Hand den Bedacht zu nehmen, was zu dem ſo allgemeinen erſprießlichen Geſchäfft der gedachten Viſitation nützlich und wegen ſeines Fürgangs beförderlich ſeyn, und werden könne.

Als wird ſolches dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts ſämtlichen Advocaten, und Procuratoren nicht weniger andurch bekannt gemacht, um auch ihres Orts ſich darnach gebührend zu achten, und zu denjenigen (was dabey in ihre Obliegenheit oder Schuldigkeit nach Geſätz und Ordnung einſchlaget, und bevorab zur Verbeſſerung des Cammer-Gerichtlichen Proceß gereichen mag) in allerunterthänigſter Befolgung des erwähnten Kayſerlichen allerhöchſten Befehls mittler Zeit ebener maſſen vorbereitlich anzuſchicken. Publ. 21. Novembr. 1766.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. d.* 5. *Junii* 1767.

Hazart-Spiel betr.

Demnach die Hazart-Spiele mit Würfflen, und Charten denen guten Sitten nicht gemäß ſeynd, ſondern zu unnützer Geld-Verſchwendung, allerhand Unordnung und

und gefährlichen Händlen den Anlaß leichtlich geben, und alſo der Ort, wo ſolche nachgeſehen werden, in üblen Ruf gebracht werden kann; Als wird ſämtlichen dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht zugehörigen, und unter deſſen Jurisdiction ſtehenden Perſonen hiemit auf das nachdrücklichſte anbefohlen, ſich bemelter Hazart-Spielen unter Vermeidung ſchwerer ohnnachläſſiger Fiſcaliſcher Ahndung, und würcklicher Beſtrafung führohin gänzlich zu enthalten.

Sodann wird der an hieſigen Stadt-Magiſtrat unterm 9ten Junii 1747. ergangene Befehl zugleich erneuret, und dahin wiederhohlet, daß ſelbiger denen Gaſt-Wirthen, Weinſchänckeren und Italiänern, auch ſonſtigen Burgeren bey nahmhaffter Straf verbiethen ſolle, nach 10. Uhr des Sommers, und nach 9. Uhr des Winters keine ſitzende Gäſte bey ſich zu dulten, insbeſondere aber die Hazart-Spiele, mit Würfflen und Charten in ihren Häuſeren und Gärten auf keinerley Weiß, noch zu einiger Zeit, unter was Vorwand, und Nahmen es geſchehen mögte, zu verſtatten und nachzugeben.

Auf daß nun dieſer Verordnung hinkünftig ohnausgeſetzt nachgelebet, und darab alles Ernſtes gehalten werden möge, ſo hätte Magiſtratus die Häuſer und Gärten derer Gaſt-Wirthen, Weinſchänckeren, Italiäner und Bürgeren zu unvermutheter Zeit öfters viſitiren, ſofort die verwürckte Straf ohne einiges Nachſehen exequiren zu laſſen, und die dabey betrettende Cameral-Perſonen, Sollicitanten, und Practicanten dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ohnverweilt anzuzeigen. Publ. 5ten Junii 1767.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *In Conſ. pleno d.* 17. *Octobr.* 1768. *et Publ. in Audientia eodem.*

Dilation und Prorogation betr.

Nachdeme von Einer höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion und hochverordneten Reichs Viſitations-Deputation dem hochlöblichen Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet, daß ſämtliche des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren in Betreff der Dilationen und Prorogationen denen Verfügungen des jüngeren Viſitations-Abſchieds §phis 51. 52. 53. auch deſſen Memorialis Advocatorum et Procuratorum §. 6. hinkünftig genau nachkommen ſollen, unter der Verwarnung, daß widrigen Falls gegen die Uebertrettere nach Inhalt deren Geſätzen mit würcklicher Suſpenſion, Caſſation und ſonſtigen ſchweren Strafen ohnnachſichtlich werde verfahren werden; Als wird ſolches gedachten Advocaten und Procuratoren hiemit bekannt gemacht, und ihnen unter unausbleiblicher comminirter Straf anbefohlen, obbemelte Geſätze und hohe Verordnung gehorſamſt zu befolgen. In Conſilio pleno 17. Octobr. 1768. et publicat. in Audientia eodem.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *In Conſ. pleno d.* 17. *Octobr.* 1768. *et publicat. eodem.*

Inſinuationen der Cammer-Botten betr.

Nachdeme auch die Anzeige geſchehen, daß gegen die Cammer-Botten verſchiedentliche Beſchwerden geführet ſeyn ſollen, daß ſolche zum Theil nach erhaltenen vier Proceſſen oder einer Extra-Reiſe ſich zur Abreiſe und Inſinuation derer Expeditionen nicht gleich anſchicken, ſondern annoch mehrere abwarten, und auf die ſogenannte Frey-Sachen verſchiedene Wochen aufpaſſen, anbey die

zu

zu Fus- und langſam genug verrichtete Reiſen, als zu Pferd geſchehen, bezahlt nehmen, auch ſich ſonſten noch gegen den am 6ten Merz 1724. erlaſſenen gemeinen Beſcheid viel ungebührliches zu Schulden kommen laſſen; Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren dergleichen ihnen bewuſte, oder etwa ſchon angebrachte Beſchwerden, und wie, und von welcher Zeit ſolche herrühren, gebührend anzuzeigen, oder weme von dergleichen nichts bekannt, ſolches kurz zu melden, Zeit acht Tagen von dato an präfigirt und angeſetzt. In Conſ. pleno d. 17. Octobr. 1768. Publ. eodem.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d.* 11. *Januar.* 1769.

Die Weitläuftigkeit deren Schrifften und Receſſen betr.

Nachdeme von hoher Viſitations wegen die Erinnerung geſchehen, damit hinkünftig auf die, wider die Weitläuftigkeit deren Schriften und Receſſen ſo oft und viel erneuerte vorhandene Geſätze genaueſt gehalten werden ſolle; Als wird allen Advocaten, Procuratoren und Schrifftſtellern ernſt-gemeſſenſt anbefohlen, daß, gleichwie

1mo überhaupt der Libell oder Supplication der Grund des ganzen Proceſſes iſt, und wann derſelbe wohl gefaſſet, viele Weitläuftigkeiten und unnöthige Disputationen in denen nachfolgenden Schrift-Sätzen vermieden, wann derſelbe aber weitläuftig oder ſonſt überflüſſig, Händel und Neben-Irrung veranlaſſet werden.

Es haben dannenhero dieſelbe bey allen Supplicationen und Klag-Libellen jedesmahl ſo, wie der jüngere Reichs-Abſchied §. 34. verfüget, ſummariſcher weiß das Factum kurz und nervoſe, jedoch deutlich, diſtincte und

klar vorzutragen, auch das Begehren ſo zu faſſen, wie ſolches von Rechtswegen daraus folget, allermaſſen in dem Fall, wo ſich hierbey einiger Mangel äuſſeret, ſothaner Libell oder Supplication alsbalden nebſt gebührender Ahndung verworffen, und mit nichten deßfalls auf die etwa anhangende Clauſulam ſalutarem einige Rückſicht wider den Reichs Deputations-Abſchied de 1557. §. 26. alias 33. und Reichs-Abſchied von 1570. §. 80. auch Reichs Deputations-Abſchied vom Jahr 1600. §. 30. genommen, jedoch dieſe abſchlägliche Decreta dergeſtalten abgefaſſet werden ſollen, damit der Supplicant, woran der Mangel haffte, abnehmen, und verſtehen möge. Ueberhaupt hat

2do bey Entwerfung der Schriften der Schriftſteller ſich möglichſter Kürze zu befleiſſen, immaſſen dann auch bey derſelben Taxirung ganz und gar nicht auf der Bogen Zahl, ſondern lediglich auf die erforderliche Arbeit, und beſonders auf die Geſchicklichkeit, die Sach kurz und nervos vorzutragen, Rückſicht genommen werden ſolle; Damit anbey

3tio ohnnöthige Disputationes und Allegationes möglichſt vermieden werden, ſo hat der Schriftſteller bey Supplicationen und Libellen, wie auch Exception- Replic- und Duplic-Schriften ſich nach Maaßgabe des jüngeren Reichs-Abſchieds §. 96. blos in Erzehlung des Facti und der Geſchichte aufzuhalten, die Diſputationes und Allegationes juris aber, wie auch in Facto ſelbſt dasjenige, was nicht zur Sach dienlich, nicht einzumiſchen, ſondern bey Strafe zwey Marck Silbers zu übergehen, jedoch dergeſtalt, daß denenſelben frey ſtehe, ad Marginem ein- oder mehrere Textus juris oder bewährte Scribenten zu allegiren, oder auch eine beſondere Deductionem oder Reſponſum juris (welche jedoch der Referens nicht zu extrahiren hat) beyzulegen. Damit auch

4to der Einbringung aller ohnnöthigen Beylagen und ſupernumerariſchen Schrifften, wodurch nicht ſelten die Acta zur Ungebühr ſich häuffen, möglichſt geſteuret werde, ſo ſolle wegen einer jeden ohnnöthig findenden oder wiederhohlter übergebenen Beylage, oder überflüſſigen Supernumerari-Schrifft die Strafe einer Mark Silbers gegen den Cammer-Gerichts Procuratorem, welcher ſolche exhibiret, ſtatt haben. Und eben ſo wäre

5to mit nemlicher Strafe gegen den Anwald jeder ohnnöthige oder ohnnöthig weitläuftige Receß, oder wann hierinnen Merita Cauſæ tractiret worden, zu ahnden, an bey ſolchen ohne weitere Rückſicht aus dem Protocoll ausſtreichen zu laſſen. Publ. in Audientia 11. Jan. 1769.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

Gem. Beſcheid *Publ. in Audientia d. 6. Julii* 1770.

Religions-Sachen betr.

Nachdeme Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät auf geziemendes Anſuchen deren Augſpurgiſchen-Confeſſions-Verwandten Herren Churfürſten, Fürſten und Ständen geruhet, zu Bezeigung der Obriſtrichterlichen Willfährigkeit, und aus unermüdetem Eifer für eine ſchleunige, ſtracke, und unpartheyiſche Juſtiz-Pflege durch ein unterm 19. Junii jüngſthin erlaſſenes allergnädigſtes Reſcript dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht aufzugeben, daß die Klagen und Beſchwerden, welche dahier von denen ein- oder anderen Religions-Verwandten Klägern, und von deren jedem zu ſeiner Sach Geſätzmäſſig bevollmächtigten Anwald, in Sachen ſo eigentlich die Religion betreffen, Ordnungsmäſſig werden eingeführet werden, oder welche bereits eingeführt ſeynd, vorzüglich aller anderer Sachen jedesmahl vorgenommen, darinnen ſowohl auf hinlängliche Beſcheinigung nach Vorſchrift des jüngeren

Reichs-

Reichs-Abſchieds mit Erkennung der Mandatorum, als auch hernach in Fortſetzung dieſes Proceſſes mit weiterer richterlicher Erkänntniß, fort in denen, dadurch befindenden- und mit richterlichem Anſpruch entſcheidenden liquiden Sachen verfügender würcklichen Execution, beſonders mit genauer Beſeitigung deren ohnehin in dieſer Proceß-Gattung nicht Platz habender ſonſtigen gerichtlichen Zeit-Friſten, Schrifft-Wechſelen, und derley Weitläuftigkeiten, ſo ſträcklich, und unpartheyiſch verfahren werden ſolle, wie es der vorerwehnte Reichs- auch jüngere Viſitations-Abſchied deutlich anweiſen, und dadurch jeglicher bey dem richtig erhalten, geſchützet, und ferner nicht gekräncket werde, was demſelben nach denen Reichs-Satzungen, und nach denen durch mehrere Reichs Friedens-Schlüſſe beſtimmten Normal-Jahren an Rechten, und Einkünften gebühret und zuſtehet.

Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren hiemit nachdrücklich anbefohlen, in Gemäßheit Ihro Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Willens-Meynung, und allergerechteſten Befehls die gerichtlich nur einzuführende Religions-Sachen ſowohl, als auch jene ſo würcklich eingeführet, und noch zu erörtern ſeynd, nach ihren ſchweren Pflichten Ordnungsmäſſig und mit beſonderem Fleiß und Treu nebſt jedesmaliger Beylegung eines beſonderen kurzen Pro-Memoria über die eigentliche Bewandniß ſothaner Religions-Sachen zu beſorgen, und fortzuſetzen. Publ. in Audientia 6. Julii 1770.

Anſelm Franz Meſſer, K. C. G. P.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von, 1732-1795

Concepte der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen

Bd.: 1

Göttingen (1782)

J.publ.g. 754-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561325-0
VD18 8024758X-001